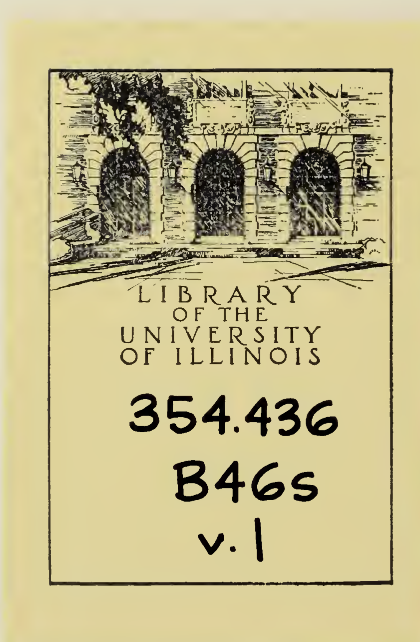




# Schlesiens
# Landesvertretung und Landeshaushalt
## :: von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit. ::

Aus Anlaß des 60-jährigen Regierungs-Jubiläums
:: vom 2. Dezember 1908 ::
Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.

Herausgegeben vom

Schlesischen Landesausschusse.



Unter Mitwirkung der schlesischen Landes-Ämter und Anstalten

:: bearbeitet und redigiert von ::

Landesrat Karl Berthold

:: Vorstand des Landesstatistischen Amtes. ::

## I. Teil: Landesvertretung.

Troppau 1909.

Im Verlage des schlesischen Landesausschusses.

Buchdruckerei A. Riedels Ww. in Troppau.



# Vorwort.

Das in der Geschichte aller Länder und Völker einzigartige Jubiläum der sechzigjährigen Regierung

Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I.

bietet dem schlesischen Landesausschusse einen erwünschten Anlaß, Seiner Majestät unserem allergnädigsten Kaiser und Herrn Franz Josef I. eine dauernde ehrfurchtsvolle Huldigung des Landes Schlesien durch Herausgabe des vorliegenden Werkes darzubringen.

„Schlesiens Landesvertretung und Landeshaushalt" soll im I. **Bande** über die autonome Verwaltung des Herzogtums Schlesien von seinen, in längst vergangene Zeiten zurückreichenden Anfängen bis auf die jüngste Zeit eingehende Rechenschaft geben.

Nicht bloß ein historisches Interesse, sondern vorwiegend auch die Notwendigkeit klarer Erkenntnis der Rechtsgrundlagen und Aufgaben der autonomen Landesverwaltung führten naturgemäß vorerst zur Betrachtung der verschiedenen ehemals bestandenen oder auch nur in Vorschlag gebrachten Formen und Arten der Einrichtungen auf dem Gebiete der Landesvertretung von den frühesten Zeiten an.

Nur auf diese Weise wird manches jetzt Selbstverständliche oder als eine gegebene Tatsache Erscheinende in dem helleren Lichte der historischen Entwicklung sich darstellen.

Eine solche Betrachtung der geschichtlichen und rechtshistorischen Grundlagen mag bei Schlesien ganz besonders am Platze sein, da dieses Land trotz der relativen Kleinheit seines Gebietes ganz besondere, von anderen Ländern wesentlich abweichende Verhältnisse aufzuweisen hatte.

Bei der nachfolgenden Darstellung wurde ein wesentliches Gewicht darauf gelegt, auf die Quellen, insoweit sie zugänglich waren, selbst zurückzugehen und diese womöglich ihrem vollen Wortlaute nach wiederzugeben. Nur durch die unveränderte und völlig unverkürzte Wiedergabe dieser Quellen, die als eine Äußerung der legislatorischen oder verwaltenden Tätigkeit im weitesten Sinne des Wortes anzusehen sind und daher unter den verschiedensten Namen erscheinen, ist es leichter erreichbar, sich vollständig in den Gedankengang der früheren Zeiten zu versetzen und die mit einer Einrichtung verbundene Absicht besser kennen zu lernen, als dies durch die bloße auszugsweise Mitteilung der bezüglichen Dokumente möglich wäre. Wo aber eine völlig wortgetreue Wiedergabe derselben nicht möglich war, wurde deren Inhalt soviel als tunlich in die erzählende Darstellung mit verflochten, woraus es erklärlich ist, daß an einzelnen Stellen auch derzeit nicht mehr übliche Redewendungen vorkommen.

Mit Rücksicht auf den innigen Zusammenhang zwischen der Verfassung des Staates und der Länder mußte stets auch auf jene zurückgegangen und dieselbe in ihren Rückwirkungen auf die Landesverfassung erörtert werden.

Als eine natürliche Folge der Darstellung der Organisation der Landesvertretung bezw. autonomen Landesverwaltung ergibt sich die Darstellung der gegenwärtigen Wirksamkeit und Zusammensetzung der Landesvertretung sowie der Organisation und des Wirkungskreises der schlesischen Landesämter und Anstalten.

Bei der Eigenart der Verhältnisse der mährischen Einschlußgemeinden, der sogenannten Enklaven, dürfte eine Darstellung der historischen Entwicklung dieser Gebiete und ihrer Beziehungen zu Schlesien bezw. Mähren, sowie ihrer Stellung im derzeitigen Verwaltungsorganismus gewiß erwünscht sein.

Ein lediglich historisches Interesse beansprucht derzeit das ehemalige Verhältnis der Herzogtümer Auschwitz und Zator zu Schlesien.

Die mehrfachen Beziehungen der staatlichen Verwaltung zur autonomen Landesverwaltung rechtfertigen ferner die Aufnahme einer Übersicht über die Stellung Schlesiens in der staatlichen Verwaltung, zumal auch hier, abweichend von anderen, insbesondere größeren Ländern, lange Zeit hindurch nicht dauernde, sondern wechselnde Verhältnisse geherrscht haben.

In dem Abschnitte: Landesarchiv wurde nicht bloß die, auf dasselbe bezügliche Verwaltungstätigkeit des Landes geschildert, sondern auch die einzelnen Bestandteile desselben dargestellt und auf das Archivwesen im Lande überhaupt Bezug genommen, zumal gerade dieser Zweig administrativer und wissenschaftlicher Tätigkeit für die Erforschung der früheren Verhältnisse des Landes von besonderer Wichtigkeit ist.

In einem Schlußkapitel wird endlich das Land Schlesien vom geographischen Standpunkte, sowie rücksichtlich der beruflichen Gliederung seiner Bevölkerung und der volkswirtschaftlichen Verhältnisse kurz geschildert und eine ausgewählte Übersicht der auf Schlesien bezüglichen Werke, Bücher, Abhandlungen und Aufsätze, sowie der periodischen Presse in Schlesien geboten.

Der **II. Teil** des Werkes ist der Darstellung des Landeshaushaltes im weiteren Sinne des Wortes gewidmet und bietet bei Besprechung der einzelnen Teile des Landeshaushaltes Gelegenheit, auch die einzelnen Verwaltungszweige, ihre Entstehung, Entwicklung und ihren dermaligen Zustand einer eingehenden Erörterung zu unterziehen.

Da die autonome Landesverwaltung die einzelnen Verwaltungszweige vorwiegend durch materielle Mittel zu fördern bestrebt ist, sohin im innigsten Zusammenhange mit der Verwaltung des Landeshaushaltes steht, bietet diese Art der Behandlung des Gegenstandes die Möglichkeit, nahezu alle Gegenstände der autonomen Landesverwaltung in dem II. Teile des Werkes zur Sprache zu bringen.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es auch erklärlich, wenn nicht alle Aufgaben der Landesverwaltung in gleich eingehender Weise der Darstellung unterzogen und einzelne wenige Gebiete des Aufgabenkreises der Landesverwaltung (zum Beispiel: Kontributionsfonde, das Aufsichts- und Entscheidungsrecht in Gemeindeangelegenheiten) nur kurz gestreift werden konnten.

Der große Umfang, welchen das Werk trotz dieser teilweisen Einschränkung angenommen hatte, möge eine weitere Rechtfertigung für diese selbst bilden.

Nach einer orientierenden Übersicht über die Grundsätze der Führung des Landeshaushaltes und einer eingehenden Besprechung der einzelnen Einnahms- und Ausgabsrubriken und der dazu gehörigen Verwaltungszweige des schlesischen Landes- und Domestikalfondes, des Landesschulfondes und des Flußregulierungsfondes, welche zugleich als Erläuterung zu der umfassenden statistischen Darstellung der Jahre 1861 bis 1907 auf Beilage 4 dient, folgt eine eingehende Besprechung aller in Verwaltung der schlesischen Landesvertretung stehender Fonde und Stiftungen in ihrer historischen Entwicklung, ihrem Zwecke und gegenwärtigen Bestande.

Diejenigen Fonde, welche gleichzeitig die finanzielle Grundlage einer besonderen Anstalt bilden, sowie auch die sonstigen für sich bestehenden Landesanstalten und die mit der Landesverwaltung überhaupt in Beziehung stehenden Anstalten werden sodann im weiteren Verlaufe des II. Teiles zur Darstellung gebracht.

Mit Rücksicht auf den großen Zeitraum, welchen die Schilderung der einzelnen Verwaltungszweige, Fonde, Stiftungen und Anstalten umfaßt, werden die darin vorkommenden Geldbeträge in verschiedener Währung dargestellt (Wiener Währung, Conventionsmünze, österreichische Währung, Kronenwährung usw.). In der textlichen Bearbeitung wurde jedoch, soweit es nur anging, Gewicht darauf gelegt, die Beträge der leichteren Vergleichbarkeit wegen auf Kronenwährung umzurechnen.

Bezüglich des Verhältnisses der einzelnen gangbarsten Währungen untereinander wird Folgendes bemerkt:
100 Gulden Wiener Währung = 40 Gulden Conventions-Münze = 42 Gulden österr. Währung = 84 Kronen;
100 Gulden Conventions-Münze = 105 Gulden österr. Währung = 210 Kronen;
100 Gulden österr. Währung = 200 Kronen;

An Stelle des Conventions-Guldens zu 60 Kreuzern = 2·105 Mark (Gold: Silber = $15^1/_2$ : 1), wovon 20 Stück aus der feinen Mark Silber geschlagen wurden, trat seit 1. November 1858 der Gulden österr. Währung zu 100 Neukreuzern. Mit dem Gesetze vom 2. August 1892 wurde zur Goldwährung übergegangen (Kronenwährung, 1 Krone = 100 Heller), welche seit 1. Jänner 1900 als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an Stelle der bisherigen österr. Währung getreten ist.

Die im Texte und im Beilagenbande bezogenen Rechnungsabschlüsse beziehen sich meistens auf das Jahr 1907, die Voranschläge auf das Jahr 1908 und zwar aus dem Grunde, da zu jener Zeit, in welcher mit der Bearbeitung der einschlägigen Materien begonnen wurde, spätere Nachweisungen noch nicht vorlagen und im großen und ganzen beabsichtigt war, den Stand gegen Ende des Jahres 1908 zur Darstellung zu bringen. In der textlichen Darstellung wurde jedoch in einzelnen Tabellen auf die jüngste Zeit, welche der Drucklegung des Werkes unmittelbar vorausging oder schon in diese selbst fiel, Bezug genommen.

Ein Beilagenband enthält als III. Teil des ganzen Werkes die wünschenswerte Ergänzung desselben durch verschiedene Nachweisungen und Urkunden, insbesondere durch statistische und graphische Darstellungen.

Bei der besonderen Bedeutung der Statistik für die richtige Beurteilung des Landeshaushaltes und seiner Teile in den mannigfachsten Beziehungen möge hiebei auch noch auf die bisher erschienenen Jahrgänge des statistischen Handbuches für die Selbstverwaltung in Schlesien hingewiesen werden. (Siehe auch statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung.)

Das vorliegende Werk möge zugleich als eine der nächsten Legislaturperiode willkommene, orientierende Darstellung der Tätigkeit und des gegenwärtigen Standes der autonomen Landesverwaltung, wie dieselbe auf historischer Grundlage sich allmählich entwickelt hatte, aufgefaßt werden.

Die Bearbeitung und Redaktion des folgenden Werkes wurde dem Landesrate und Vorstande des Landesstatistischen Amtes, Karl Berthold, übertragen, welcher den ganzen ersten Teil des Werkes, mit Ausnahme der Einleitung zum I. Abschnitte und einiger auf die Landesämter bezüglicher Unterabschnitte, ebenso wie einzelne kleinere Partien des 2. Teiles allein bearbeitete und die zum zweiten Teile von den Landes-Ämtern und Anstalten gelieferten Abhandlungen, auf deren einheitliche Bearbeitung in wiederholten Besprechungen Einfluß genommen wurde, mancherlei Ergänzungen und einer endgiltigen Redaktion unterzogen hatte, wofür ihm der beste Dank und die vollste Anerkennung auch an dieser Stelle öffentlich ausgesprochen werden muß.

Hiebei, sowie auch bei der Drucklegung war das Landesstatistische Amt selbst durch längere Zeit in intensiver und erfolgreicher Weise tätig.

Mit besonderer Anerkennung muß auch der sonstigen seitens der einzelnen Landes-Ämter und Anstalten, sowie einzelner Personen bei diesem Anlasse geleisteten wertvollen Unterstützung gedacht werden.

Die bei der Verfassung dieses Bandes benützten Werke und Abhandlungen werden an den einzelnen Stellen stets namentlich angeführt. Erwähnt sei hier nur Christian Ritter d' Elvert's „Verfassung und Verwaltung von Österreichisch-Schlesien" u. s. w. im 7. Bande der Schriften der historisch-statistischen Sektion in Brünn, ferner Mayrhofers „Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst," Mischler-Ullbrich's „Österreichisches Staatswörterbuch," ferner Theodor Graf Falkenhains „Darstellung des schles. Landesvermögens und der von der Landesvertretung verwalteten Fonde und Anstalten" 1862, unter den benützten Akten und

Archivalien aber nebst den einschlägigen, vorwiegend benützten Akten des schles. Konventes jene des k. k. Ministeriums des Innern, bezw. seines Archivs und der k. k. schlesischen Landesregierung, welche in der liebenswürdigsten Weise zur Verfügung gestellt wurden, wofür den genannten Behörden der beste Dank ausgesprochen wird.

Die Fülle des Materiales, sowie der außerordentlich weite Zeitraum, auf welchen sich die Darstellung zu erstrecken hatte, endlich aber auch die für die Verfassung und Redaktion des Werkes zur Verfügung gestandene Zeit mögen es wohl entschuldigen, wenn es nicht in allen Fällen gelungen sein sollte, die Entwicklung aller Gebiete in völlig lückenloser Weise zu verfolgen.

Mit vollem Bewußtsein, das Beste zum Wohle des Landes Schlesien erstrebt und insofern dies im Rahmen des Erreichbaren möglich war, manches Gute von dauerndem Werte auch tatsächlich erreicht zu haben, legt der schlesische Landesausschuß das vorliegende Werk zur dauernden Erinnerung an das glorreiche Regierungsjubiläum Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I., dessen väterlichen Wohlwollens und nie versiegender Gnade das kulturell auf hoher Stufe stehende Land teilhaftig zu werden stets das Glück hatte, gleichzeitig der Öffentlichkeit vor.

Troppau, im Mai 1909.

Der Landeshauptmann:

**Heinrich Graf Larisch-Mönnich.**

Die Landesausschußbeisitzer:

**Zdenko Graf Sedlnitzky.** **Dr. Ferdinand Pohl.**

**Dr. Franz Stratil.** **Walther Kudlich.**

# Inhaltsverzeichnis.

# I. Teil.

## Die Landesvertretung und autonome Landesverwaltung von ihren Anfängen bis auf die jüngste Zeit in historischer und verfassungsrechtlicher Entwicklung.



# I. Die Entstehung und Entwicklung der Landtage und Fürstentage vor 1848.

## 1. Die Entstehung und Entwicklung der Landtage und die Landesordnungen vor 1848.

Die Entstehung der Landtage hängt mit der Entwicklung und Erstarkung der korporativen Rechte des Landesadels zusammen. Die Grundlage der Freiheiten desselben in den späteren Fürstentümern Troppau und Jägerndorf bildete das mährische Landrecht.

Die Forderung von außerordentlichen, allgemeinen Landes- oder Kronsteuern, wie sie König Johann von Böhmen (1310—1346) wiederholt verlangte und die immer häufiger gewordene Heranziehung des Adels zu Kriegsdiensten, machten allmählich die Zustimmung der Stände nötig, welche ihre Einwilligung in allgemeinen Landesversammlungen gaben, deren Spuren sich schon vor Nikolaus II., also vor 1318 finden lassen. Ursprünglich wurden diese Landesversammlungen mit den Gerichtstagen gleichzeitig abgehalten. Seitdem aber das Troppauer Gebiet als Erbfürstentum unmittelbar unter den Königen von Böhmen aus dem Habsburgischen Hause stand (Ferdinand I. 1556—1564) wurden vom Landeshauptmann[1]) eigene Landtage und zwar ohne bestimmte Termine, nur wie die augenblickliche Notwendigkeit sie erheischte, einberufen und in der Regel in Troppau und zwar in der Landstube, manchmal aber auch in der Wohnung des Landeshauptmannes abgehalten.

Mitglieder des Landtages waren alle, die ein landtäfliches Gut und das Incolat besaßen, und es verloren Landsassen, welche fürstliche Beamte waren, dadurch nicht das Recht, den Landtagen anzuwohnen.[2])

[1]) Als erster Landeshauptmann erscheint Otto Stosch von Kunitz und Branitz im Jahre 1383.

[2]) Nur in einem einzigen Falle der späteren Zeit wurde ein nicht ansässiger fürstlicher Beamte Mitglied des Landtages. Es ist dies der fürstliche Kanzler Kaspar Franz, der seine Aufnahme in den Landtag „als fürstlicher Kanzler" im Jahre 1687 in nachdrücklicher Weise und unter einem den Sitz gleich nach den Landrechtsbeisitzern aus der Ritterschaft verlangte. Der Ritterstand wollte ihn nur unter den Neurittern (den jüngst Aufgenommenen) sitzen lassen. Allein über einen Rekurs desselben an den Fürsten und auf Grund der Fürbitte des Herren- und Prälatenstandes wurde ihm der Sitz nach dem damaligen Oberstlandschreiber — also an der Spitze der Neuritter — angewiesen, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß diese Auszeichnung nur seiner Person und seinen Verdiensten gilt und daraus kein Präjudiz erwachse.

Die Beschlüsse derselben, welche seit dem Jahre 1557 in eigenen Landtagsprotokollen bezw. Protokollbüchern verzeichnet wurden, während sie früher vereinzelt in der Landtafel und in den Vorderbüchern[1]) vorkommen, benötigten, um Gesetzeskraft zu erlangen, nicht der landesfürstlichen Genehmigung, auch konnten gefaßte Beschlüsse durch den Landtag selbst wieder außer Kraft gesetzt werden.

Mit Ausnahme weniger Angelegenheiten, als Bestätigung und Erteilung von Privilegien und Rechten, Wahl der Oberlandesoffiziere[2]) und der Richter, waren die Stände (Mitglieder des Landtages) autonom und nur in dem Nichtbestätigungsrechte der Privilegien und der obersten Landesbeamten, wodurch Landtage unmöglich wurden, lag für den Landesherrn ein Mittel zur Ausübung eines Druckes auf die Stände, von welchem jedoch weder die Jagellonen (Wladislaw und Ludwig) noch die Habsburger bis über Ferdinand II. († 1637) hinaus je einen Gebrauch machten.

Aus der Menge der selbständigen Landesteile folgte, daß der Herzog die Unterstützung der freien Grundbesitzer, der wohlhabenden Städte sehr oft bedurfte. Der Wille des Fürsten war unausführbar, wenn er nicht auf die Hilfe der Grundbesitzer und Städte rechnen konnte. Darum, wie zahlreiche Urkunden beweisen, konnten wichtige Angelegenheiten nur nach dem Rate und Gutachten, ja auch nach der Einwilligung der anwesenden Herren und Ritter erledigt werden. Besonders erhebliche Sachen wurden eben bei den Landtagen abgemacht und hiedurch war diesen bald ein weiterer Wirkungskreis eröffnet. Bei der sich stets vermehrenden Anzahl der fürstlichen Familien und ihrer schwindenden Hilfsquellen wurden die Fürsten durch Geldverlegenheiten gar oft genötigt, den guten Willen der Landeseinwohner in Anspruch zu nehmen; denn der Herzog besaß keineswegs das Recht, dem Lande oder den Städten nach seinem Bedürfnisse Steuern aufzulegen. So bestätigte noch im Jahre 1572 Herzog Wenzel von Teschen der dortigen Landschaft, daß sie dem Herzoge einige Steuer zu geben, nicht schuldig sei. So bestätigte

[1]) Alle Gerichtsbücher mit Ausnahme der Landtafel.

[2]) Als erster Oberster Landeskämmerer erscheint Konrad Stosch von Kunitz und Branitz 1413. Als erster Oberster Landesrichter erscheint Meschko 1413. Als erster Oberster Landesschreiber erscheint Matthias 1413.

König Johann von Böhmen im Jahre 1323 den Troppauer Ständen, daß sie ihrem Herzoge nur bei Verheiratung seiner Töchter zu einer Steuer verpflichtet seien.

Früher gab es nur einen Adeltag im Lande, keinen Landtag. Erst durch Beteiligung der Städte an der Landesvertretung erwuchs eine ständische Wirksamkeit. Es traten Abgeordnete der Städte als Repräsentanten der städtischen Industrie und Bürger als Besitzer freier Güter bei den Landtagen ein; denn der Besitz eines freien Gutes war noch nicht an die Adelseigenschaft gebunden. Der Prälatenstand — keineswegs an ein Vorrecht der Geburt gebunden — vertrat nicht nur seinen Grundbesitz, sondern auch die geistige Bildung bei diesen Landesversammlungen.

Die Landesverfassung war in den einzelnen Fürstentümern sehr ungleich. Die Landesvertretung bestand überall aus dem Prälatenstande, der Ritterschaft und den Städten. In manchen Fürstentümern schied sich die Ritterschaft in den Herren- und Ritterstand. So stimmte in einigen Herzogtümern die Versammlung nach Kurien. Der Beschluß einer Körperschaft blieb für die andere unverbindlich. Die Entscheidung wurde auf Grund des übereinstimmenden Beschlusses der einzelnen Stände gefaßt. In manchen Fürstentümern, z. B. in Troppau und Jägerndorf, wurde ohne Unterschied der einzelnen Stände beraten und ebenso wurden die Stimmen gezählt, insoferne es sich nicht um Sonderbelange eines einzelnen Standes handelte. Den Vorsitz führte der Herzog oder in seiner Abwesenheit ein von ihm ernannter Landeshauptmann. Es machten sohin diese Stände für das Land Ordnungen, welche der Herzog als Landesgesetze bestätigte; denn nicht der Herzog, sondern die Stände hatten das Recht der Gesetzgebung. Das Erscheinen auf den allgemeinen Landtagen wurde, je öfter es geschah, desto lästiger, daher wählte in vielen Fürstentümern die Ritterschaft für jeden Kreis zwei oder vier Bevollmächtigte, welche im Vereine mit den Vertretern der Stifte und Städte den ständischen Ausschuß bildeten, gegen Liefergelder und über Einberufung des Landeshauptmannes auf den Landtagen erschienen, die Landesangelegenheiten ordneten und die gefaßten Beschlüsse — jeder seinem Kreise — bekannt machten. In anderen Fürstentümern waren die Landtagsmitglieder bei Geldstrafe verhalten, persönlich beim Landtage zu erscheinen.

Mittelbaren Einfluß nahmen die Stände auch auf die Rechtspflege. Von ihnen gewählte Ober-Landesoffiziere, welche in den einzelnen Fürstentümern verschiedene Namen trugen, führten und bewahrten die Landtafel. Bei dem Landrechte wurde von Landrechtsbeisitzern, welche von den Ständen gewählt und vom Herzoge bestätigt waren, unter Beiziehung der Ober-Landesoffiziere und dem Vorsitze des Herzogs oder seines Landeshauptmannes Recht gesprochen.

Die Stände bewilligten Abgaben und ließen sie durch Männer ihrer Wahl einheben, und in ihre eigenen Kassen abführen, sie nahmen die Verwaltung und das Kriegswesen unter ihre Aufsicht. Da die eigentliche Regierung in des Herzogs Abwesenheit dem Landeshauptmanne zustand, so ruhten die Stände einiger Fürstentümer nicht, bis sie eine Handfeste darüber erlangten, daß der Herzog stets einen Landeseinwohner zum Landeshauptmanne bestelle.

Aus diesen Grundzügen über das Wesen der schlesischen Fürstentumsstände erhellt, daß dieselben die Organe für die Selbstregierung des Landes bilden sollten.

Erst die Schlacht auf dem weißen Berge 1620 änderte diese Sachlage und drängte zunächst die um ihre weitgehenden Privilegien und Rechte besorgten Stände zu der Anfrage bei den mährischen Ständen, was nach der unerwarteten Wendung der Dinge zu tun sei, und sodann zur Vorlage der Bitte an den Kardinal und Bischof von Olmütz Fürsten Franz von Dietrichstein um Fürsprache beim Könige dahin, daß ihrem Verhalten keine andere Absicht zugrunde gelegt werde, als der Schutz ihrer Privilegien. Die hierauf vom Kardinal eingelangte beruhigende Antwort, nicht minder jedoch die Anerkennung des Fürsten Karl Liechtenstein als Herzog von Troppau von Seite der Stände rettete diesen ihre Privilegien und die Landesordnung, und dies noch aus dem weiteren Grunde, als die Stände am 18. März 1623 den neuen Herzog von Troppau ersuchten, er möchte aus den von ihnen eingesandten Wahlstimmen die obersten Landesbeamten wählen. So giengen die wenigen Rechte, welche nach Ausschluß der Kriegs- und Steuerangelegenheiten dem Könige zukamen, nun an den Herzog über, dessen Nachfolger gegen Bestätigung der bisherigen Landesordnung anerkannt werden mußten und es erfolgte die Huldigung der Stände erst nach dieser Bestätigung.

Doch auch die Stellung dieses Lehenherzoges im Fürstentume Troppau und Jägerndorf wurde allmählich beschränkt, zumal als der Kaiser in dem für Fürst Karl von Liechtenstein ausgestellten Lehensbriefe sich die königliche und landesfürstliche Obrigkeit über die Besitzer des Fürstentums, Steuern, Grenzzölle und alle andere Obermäßigkeit und Herrlichkeit vorbehielt — welche Rechte bisher dem König von Böhmen gebührten — und den Herzog zu den Ritterdiensten verpflichtete.[1])

[1]) Die Macht der Stände, welche noch ihre Landeszusammenkünfte wie früher hielten, verringerte sich im Verlaufe der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in so hohem Grade, daß sie selbst bei ihrer Zusammenkunft am 6. Juni 1658 den Beschluß faßten, die bisher so häufig abgehaltenen Landtage, die dem Lande nur zum Gespötte und Schaden gereichten, von nun an bloß vierteljährig abzuhalten, und daß Fürst Eusebius von Liechtenstein ihnen die Abhaltung derselben nur unter der Bedingung gestattete, daß die gefaßten Beschlüsse nicht gegen die landesfürstliche Ordnung verstoßen.

An dieser Stelle mögen noch zwei Beschlüsse vom Jahre 1637 Erwähnung finden, von welchen der erstere die Errichtung eines Ausschusses (Landesausschusses) aus der Landtagsversammlung zur Besorgung minder wichtiger Angelegenheiten zum Gegenstande hat.

Der letzte Punkt des Protokolles vom 16. März 1637 über die Troppauer Landesversammlung lautet:

„Endlich werden zu rascherem und besserem Ablaufe der Amtsgeschäfte — anstatt der vollen Versammlung — von den Ständen nachstehende Herren als Bevollmächtigte derselben erklärt: Der L.-Hauptmann Nikolaus Wlczek, Joh. Pražma, Christof Odersky, Samuel Blacha, Siegmund Waneczky, der oberste Schreiber und Gg. Wraniczky; diese habe der L.-Hauptmann entweder alle, oder zum Teile einzuberufen, die Landesangelegenheiten zu schlichten und mit ihnen nicht länger als 2 Tage auf Landeskosten beisammen zu bleiben. Ist die Sache nicht gar zu wichtig, so soll der L.-Hauptmann aus den genannten Herren 2 sich herauswählen, und es solle allen, bezw. nur den arbeitenden täglich je 4 Thaler gegeben werden. Diese Herren haben als Landesbevollmächtigte das was sie ausführten, niederzuschreiben und hierüber den Ständen bei der ersten oder zweiten Zusammenkunft zu berichten. Diese Verordnung bezw. Bevollmächtigung hat nicht über den Willen der Stände hinaus anzudauern, und hat der L.-Hauptmann sobald es dringend erscheint, alle Herren einzuberufen, gelegentlich welcher allgemeinen Zusammenkunft den erwähnten Bevollmächtigten kein Deputat (Entgeltung) zusteht. Dies haben zu besiegeln die Herren: Der L.-Hauptmann Nikolaus Wlczek, Bernhard v. Krawarz, Joh. Pražma, Wilhelm Pražma, Kaspar Meuhart, Christof Odersky, Gg. Donath, Samuel Blacha, Gg. Schaffgotcz, Gg. Stirnsky, Siegmund Waneczky, der Hauptmann von Loslau, Joh. Rohr, Gg. Wraniczky, Wenzel Reiswicz, Johann Semohradsky, Karl Morawiczky und Joh. Mosch"

und

Punkt 5 des Protokolles vom 16. September 1637:

„Da die Stände in zu geringer Anzahl erschienen und am 16. März 1637 bestimmte Personen (Herren) als Landesbevollmächtigte einsetzten und ihnen alle nicht aufschiebbaren Angelegenheiten zur Austragung übertrugen, jetzt aber, wenn ein Amtstag ausgeschrieben wurde, manches — da die Abgeordneten nach Breslau fahren müssen — versäumt werden könnte, so übergeben die Stände den Bevollmächtigten die ganze Amtssache, sodaß der L.-Hauptmann diese (Bevollmächtigten) schon am morgigen Tage zu sich berufen und mit ihnen alle unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheiden solle.

Dies haben zu besiegeln die Herren: Der L.-Hauptmann Nikol. Wlczek, Bernhard v. Krawarz, Joh. Pražma, der Delegierte des Propstes v. Fulnek, Karl Donath, Christof Odersky, Joh. Semohradsky, Gg. Stirnsky, Nikol. Rohr, Gg. Gotcz, Samuel Blacha, der Hauptmann v. Loslau, Gg. Mosch, Reiswicz, Adam Studenka und Friedrich Johnsdorf".

Das Gesetzgebungsrecht wird in dem von der böhmischen Hofkanzlei 1675 erteilten Bescheid — mit Ausschluß der Teilnahme des Fürsten Liechtenstein und der Stände — dem Kaiser allein zugesprochen; nur ihm steht das Recht des Krieges und der Landesverteidigung zu, nur er kann das Inkolat erteilen, und hat das Konfiskations- und Heimfallrecht; er allein hat das Recht, Privilegien zu erteilen, Festungen zu bauen und die Einrichtung von Majoraten und Fideikommissen zu bewilligen. Schon im Jahre 1671 wurde durch Kaiser Leopold I. gemäß kaiserlichen Reskriptes vom 25. April in Troppau und Jägerndorf die alte mährische Landesordnung vom Jahre 1604, welche auch nach dem Jahre 1620 beziehungsweise nach Herausgabe der mährischen verneuerten Landesordnung vom Jahre 1628 sich dortselbst erhalten hatte, aufgehoben und an ihre Stelle die verneuerte Landesordnung Mährens gesetzt, wodurch der Krone das unbedingte Recht der Gesetzgebung und der Einberufung der Landtage zustand, ferner das Recht der Verleihung des Indigenates, das Münzrecht, die oberste Militärgewalt und das Schirmrecht der Kirche. Den Ständen blieb nur das Recht der Steuer-Verteilung, aber nicht wie früher das Recht, zu untersuchen, ob Steuern bewilligt werden sollen. Nichtsdestoweniger war ihnen noch immer aus zwei Gründen eine einflußreiche Wirksamkeit geblieben und zwar:

1. weil sie die ausübende Gewalt in ihren Händen behielten, und dadurch Gesetze durch Vorschläge verändern, beschleunigen, ja sogar zur Aufhebung bringen konnten und

2. weil sich die obersten Landesbehörden in politischen, finanziellen und Justizgeschäften nur aus ihren Mitgliedern zusammensetzten.

Als die Stände trotz alledem gegen diese erneuerte Landesordnung vorstellig wurden, so sollte es zwar von dieser Verfügung abkommen, jedoch die alte Landesordnung einer Korrektur unterzogen werden. Die Stände beider Fürstentümer legten daher 1673 ihre Entwürfe einer neuen Landesordnung vor, welche durch die Dekrete der böhm. Hofkanzlei 27. Juni 1673 für Troppau und 20. November 1675 für Jägerndorf erledigt wurden.

Zur Kundmachung und Drucklegung der überarbeiteten Entwürfe (der „Leopoldinischen" Landesordnung) kam es jedoch nicht, da die Stände sich damit nicht zufrieden stellen wollten und die Verhandlungen mehrere Jahre in die Länge zogen. (Der Text des Troppauer Projektes hat sich nicht erhalten). Man mußte sich also noch weiter nach der mähr. Landesordnung richten. (Siehe z. B. das Reskript vom 27. April 1707 für Troppau, obwohl dabei nicht ganz klar ist, ob es die verneuerte Landesordnung oder die alte, diese allerdings mit Nachträgen meint.)

Im Anschlusse an die Verfassung von Troppau und Jägerndorf wollen wir auch die einschlägigen Verhältnisse im ehemaligen Herzogtume Teschen

in einer kurzen zusammenfassenden Übersicht darstellen und zwar in Anlehnung an den bezüglichen Artikel im österreichischen Staatswörterbuche, II. Auflage.

Nachdem Wenzel III., Herzog von Teschen und Groß-Glogau, 1572 die Privilegien der Teschner Stände bestätigt hatte, ließ er eine Landesordnung verfassen, welche auch mit Zustimmung der Landesoffiziere und einiger Stände am 24. April 1573 kundgemacht wurde. Die Stände widersetzten sich jedoch derselben, so daß der Herzog sein Gesetzbuch widerrufen mußte, dafür stellte er jedoch das Landrecht ein, welches mehr als in Böhmen und Mähren ein fürstliches Gericht war, wie denn überhaupt zufolge des bestandenen Lehensbandes der Adel in der Disposition über seine Güter nicht so frei war, indem bei dem Abgange von Kaufquaternen die Übertragungen nur mit Bewilligung des Fürsten in die Schloßbücher oder fürstlichen Kanzleimatrikeln eingetragen wurden. Erst unter der Regierung Sidonia Katharinas kam es auf Andrängen des Kaisers Rudolf II. zur Schlichtung des Streites, wornach die Fürstin im Jahre 1590 eine Deklaration der Stände in neun Beschwerde- und Forderungs-Artikeln annahm und ihre Herausgabe im Anschlusse an die Landesordnung ihres verstorbenen ersten Gemahles befahl; auch Kaiser Rudolf II. bestätigte am 27. Mai 1591 die Privilegien, die Landesordnung und die Deklaration. Diese Landesordnung enthält neben Bestimmungen über Huldigung, Steuern und Kriegsbereitschaft, vor allem Festsetzungen über die Zusammensetzung und Wirksamkeit des Landrechtes (mit dem Landmarschall, Landrichter und Kanzler), Vorschriften über das Prozeß- und Privat-, wie auch Polizei- und Strafrecht, und über die Untertansverhältnisse.

Diese Landesordnung blieb auch im 17. Jahrhundert in Geltung. Als die Fürsten von Teschen aus dem Geschlechte der Piasten mit Friedrich Wilhelm 1625 ausstarben und das Fürstentum im Jahre 1638 noch der Schwester Friedrich Wilhelms Elisabeth Lukretia für Lebenszeit zuerkannt wurde, worauf es im Jahre 1653 an die böhmische Krone fiel, bestätigten Ferdinand III. 1639 und Ferdinand IV. 1653 die alte Landesordnung und die ständischen Freiheiten. Ja noch im 18. Jahrhundert, als Teschen dem Hause Lothringen als Lehen verliehen wurde, bestätigte Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1750 den ganzen Inhalt der alten Landesordnung des Fürsten Wenzel. (Diese Bestätigung wird bei dem k. k. Kreisgerichte in Teschen aufbewahrt). Die im Jahre 1673 genehmigten Entwürfe einer neuen Landesordnung für Troppau und Jägerndorf schufen jene Verfassung, welche bis zum Regierungsantritte der Kaiserin Maria Theresia (1740) zu Recht bestand.[1])

[1]) Beide Fürstentümer, Troppau und Jägerndorf hatten bis 1742 (Breslauer Friede) ihre eigenen Stände, Landrechte und Landhäuser und war Freiherr von Bereczko der erste vom Fürsten Liechtenstein ddo. 13. Februar 1746 ernannte Landeshauptmann der beiden vereinten Fürstentümer.

Diese neue Verfassung brachte abermals eine wesentliche Schmälerung der ständischen Gewalt mit sich, da von jetzt ab die Landtage

1. zu sogenannten Postulatlandtagen herabsanken und

2. selbst die in diesen Landtagen gestellten Postulate häufig gar nicht berücksichtigt, ja sogar nicht postulierte Steuern dennoch eingeführt wurden, gewiß schon deutliche Zeichen der beginnenden Zentralisations-Politik der Kaiserin Maria Theresia. Doch war diese Kaiserin eifrigst bestrebt gewesen, die seit dem 17. Jahrhundert bestandene, aber schon zur leeren Form gewordene Verfassung Schlesiens aufrecht zu erhalten. Sie berief nach dem Muster des schles. Fürstentages in Breslau einen Fürsten- und Ständetag im Jahre 1743 nach Troppau und zur Besorgung der ständischen Geschäfte einen ständischen öffentlichen Konvent.

## 2. Die Fürstentage.

Die Entstehung der Fürstentage reicht in die Zeit der böhmischen Könige aus dem Hause der Luxemburger (1310—1437) zurück.

Die Fürstentage entwickelten sich infolge der Zwistigkeiten, die unter den schlesischen Fürsten aus dem Hause der Piasten entstanden, von denen einige (Beuthen, Teschen, Oppeln und Ratibor) sich in den Schutz der böhmischen Krone begaben, wodurch der König von Böhmen Lehensherr von Oberschlesien geworden ist. König Johann von Böhmen (1310—1346) nahm infolgedessen bei der Zusammenkunft dieser Fürsten zu Breslau im Jahre 1337 von allen lehenspflichtigen schlesischen Herzogen die Huldigung an. Diese Zusammenkunft bildete den ersten Fürstentag und wurde von dieser Zeit angefangen für die Versammlung der Fürsten beibehalten. In diesen Versammlungen traten die Hoheitsrechte der Fürsten genauer hervor und es entwickelten sich die sogenannten Regalien (Bergrecht-, Münz-, Jagd-, Zollregal) und die sonstigen Rechte über alle Untertanen, welche allgemein mit „herzogliches" und „oberstes" Recht zu bezeichnen sind.

Diese Fürstentage traten jedoch, weil sie meistens Huldigungstage waren, selten zusammen. Erst König Matthias von Ungarn 1458—1490, welcher Schlesien der Krone Böhmens entrissen hatte, förderte diese Fürstentage durch engere Verbindung der schlesischen Fürsten und Stände zum Zwecke der Handhabung des Landfriedens, der königlichen Autorität und der landesherrlichen Gewalt in Polizeisachen durch Ernennung eines Oberlandeshauptmannes in Schlesien 1474.

Er führte auf den mit Wissen und Willen des Königs berufenen Fürstentagen den Vorsitz und diese Versammlungen wurden auch Fürsten-Landtage genannt.

Als erster bekleidete diese Würde Stephan von Zapolya, Graf der Zips, nicht zum geringen Unwillen der schlesischen Stände, die schon vom böhm.

Könige Wladislaus (1471—1516) die Zusicherung erhielten, daß fortan nur ein schlesischer Fürst oberster Hauptmann (supremus capitaneus) werden soll.

In der Regel wurde die Oberhauptmannschaft dem ältesten und angesehensten der Herzoge, als dem bedeutendsten Stande, verliehen. Durch diese Bestimmung trat der Oberlandeshauptmann aus dem Verhältnisse eines königlichen Beamten in das eines Wahrers der Grundgesetze; neben Vollziehung der königlichen Anordnungen hielt er an den ständischen Beschlüssen nicht bloß von Amtswegen, sondern zugleich aus eigenem Antriebe fest. Nach freiem Ermessen wählte er seine Räte und Diener, und, da so die Geschäfte des Oberlandeshauptmannes von einem Kollegium verrichtet wurden, so hieß diese Behörde auch das Oberamt. Solange das Interesse des Landes und des Königs zusammenging, waren die üblen Folgen der Zwitterstellung des Oberhauptmannes nicht fühlbar. Sobald aber die wahren oder vermeintlichen Rechte des Königs von Böhmen mit denen des Oberherzogs von Schlesien in Konflikt gerieten, mußte diese Stellung des Oberhauptmannes mit der Zeit unhaltbar werden. Die Fürsten und Stände konnten zusammentreten, wann und so oft sie es für nötig hielten; doch ward es Brauch, daß das Oberamt, welchem zunächst die allgemeinen Angelegenheiten oblagen, den Fürstentag ausschrieb und je regelmäßiger dieser gehalten wurde, je mehr er die Bedürfnisse des gesamten Schlesien verhandelte, desto mehr verloren die Fürstentumsstände von ihrer früheren Wichtigkeit. Zum Fürstentage erschienen als erster Stand alle regierenden Herzoge und Standesherren; dann sendeten die vornehmsten Städte nebst einigen minder bedeutenden — welche mit der Beschickung des Fürstentages wechselten — Bürgermeister oder Ratmänner und die Stände der Erbfürstentümer auch ihrerseits Bevollmächtigte. Zu dieser Kurie gehörte auch die Stadt Breslau. Die Stände der mittelbaren Fürstentümer waren nur durch ihre Fürsten vertreten. Drei Wochen vor dem Zusammentritt der Stände schrieb das Oberamt den Fürstentag aus. Der König bevollmächtigte zu ihm gewöhnlich zwei Kommissäre, meistens von Prag, seltener ernannte er dazu schlesische Fürsten, weil die Fürsten die mit einer solchen Bevollmächtigung verbundene Schwächung ihrer Stimmen ungern sahen.

Hatten sich die Fürsten und Stände nach dem Gottesdienste versammelt, so ließen sie die königlichen Kommissäre in ihre Mitte holen, empfingen sie „freundlich, günstig und gnädig" und ließen sich von ihnen die königlichen Propositionen mündlich und schriftlich mitteilen, worauf diese sich wieder entfernen mußten und sodann jeder Stand aus dem conclave generale sich zur besonderen Beratung in sein besonderes conclave zurückzog und nach Stimmenmehrheit sein Gesamtvotum stellte. Von Fürsten und Standesherren wurde nun der erste Ratschlag gegeben, welchen der Landesbestellte in allgemeiner Sitzung eröffnete. Hiernach erwogen ihn die Abgesandten der Erbfürstentümer, deren Stimmen wieder in allgemeiner Zusammenkunft der Obersyndikus von Breslau aussprach. Diese endlich wurden von dem Stande der Städte geprüft, welcher sein Gutachten durch den Schweidnitzer Syndikus mitteilte. Der Oberlandeshauptmann machte sodann seine etwaigen Einwürfe, welche denselben Weg durch die einzelnen Glieder der Stände nahmen und suchte endlich die abweichenden Stimmen durch seinen Antrag und Vorschlag zu einem Beschlusse zu vereinigen, der nochmals dem gesamten Fürstentage vorgelegt, den königlichen Kommissären für den Oberherzog mitgeteilt und dem Volke durch den Druck verkündet wurde. Der König konnte um Beachtung seiner Propositionen nur bitten; seine Kommissäre mußten sich mit dem erhaltenen Bescheide begnügen. Der König besaß weder das unbeschränkte noch aufschiebende Ablehnungsrecht. Nach der Erledigung der königlichen Propositionen ging der Fürstentag zu anderen allgemeinen Sachen und Memorialien über.

Umständlichkeit des Geschäftsganges und Vorwalten der Fürstenmacht kennzeichnen diese Verfassung. Die Fürsten gaben die erste Stimme ab, welche Gegenstand der Beratung für die anderen zwei Stände wurde, aus ihrer Mitte ist der Oberhauptmann gewählt, mittelbar sind es also sie, welche das Ganze leiten und den Endbeschluß zu Stande bringen.

Als ständische Behörde galt zunächst das Generalsteueramt, welches die bewilligten Summen von den einzelnen Fürstentümern eingezahlt erhielt, deren Stände nach Kundgebung des Fürstentagsbeschlusses das ihnen auferlegte Geld auf sich und ihre Untertanen ohne irgend eine Kontrolle verteilten und aufbrachten und nach Anweisung des Fürstentages zu Besoldungen, Bauten und anderen Landesbedürfnissen verwendete, so auch die dem obersten Herzoge, dem Könige bewilligte Summe im Ganzen abführte. Der Generalsteuereinnehmer führte zugleich die Aufsicht über die Kriegsvorräte der Stände, denn die im Lande stehenden oder dem Könige zu Hilfe gestellten Truppen wurden von den Ständen geworben und dienten nur ihnen. Nicht minder befahl der Fürstentag, im Lande Frieden zu halten, erließ zu dessen Wahrung Polizeiordnungen, setzte eine allgemeine Münzordnung fest und gab Handels- und Armengesetze. Mit dem Fürstentage hing, entsprechend den Land- und Mannrechten der einzelnen Fürstentümer, das Oberrecht zusammen, welches die Fürsten und Stände zweimal im Jahre unter dem Vorsitze des Oberhauptmannes hielten. Vom Oberamte wurde es den Fürsten und Landeshauptleuten angesagt und von den Fürsten, Rittern und Städten durch alte, verständige, genügend bevollmächtigte Räte beschickt.

Auf der königlichen Burg zu Breslau traten die Oberrechtsbeisitzer zusammen. Vor diesem Gerichte wurden die Streitigkeiten der Fürsten und Stände untereinander verhandelt; vor ihm mußte selbst der König als oberster Herzog Rede stehen. Der Arme, welcher des Beistandes entbehrte, erhielt einen solchen aus der Gerichtsbank durch den Oberhauptmann.

Am dritten Rechtstage wurde das Urteil gefällt. Gestimmt ward nach Ständen, wie beim Fürstentage; bei Uneinigkeit der Abteilungen der Richter wiederholte man die Abstimmung. Gegen den Spruch des Oberrechtes galt keine Berufung; auf den Vollzug hielt das Oberamt und mit ihm alle Fürsten und Stände. Dieses Gericht von Standesgenossen, anerkannt durch den Freibrief des Königs Wladislaus vom Jahre 1498, beendigte die inneren Kriege, indem es einen sicheren Rechtszustand herbeiführte und die sicherste Schranke gegen Machtsprüche des Oberherzogs bildete.

Nicht durch Geburt, sondern durch die Wahl der Fürsten und Stände gelangte der oberste Herzog auf den Thron. Doch wurde es Regel, daß der Sohn dem Vater folgte und von den Ständen angenommen und bestätigt wurde.

Mit Böhmen war Schlesien verbunden, aber nicht dem Lande Böhmen untergeordnet. Über gemeinsame Angelegenheiten wurde zuerst in Böhmen, dann in Mähren, endlich in Schlesien getagt. Beratungen wurden auch gemeinschaftlich in Prag abgehalten und Schlesien sendete Abgeordnete mit beschränkter Vollmacht; aber den Prager Landtag zu beschicken, war Schlesien nicht verpflichtet. Ein Beschluß des Prager Landtages hatte ohne Bestätigung des Fürstentages für Schlesien keine Geltung.

Soweit war die Entwicklung der ständischen Verhältnisse in Schlesien gediehen, als nach dem Tode des letzten Jagellonen Ludwig in der Schlacht bei Mohacz im Jahre 1526 der Habsburger Ferdinand I. auf den böhmischen Thron kam und zum obersten Herzog von Schlesien gewählt wurde. Von nun an sank die ständische Macht, bis das 18. und das beginnende 19. Jahrhundert das Schauspiel eines Fürstentags erblickte, dessen einziges letztes Recht das der einwendungslosen Geldbewilligung war.

Im Jahre 1546 verordnete König Ferdinand, daß Rechtshändel nicht mehr vor die von ihm unabhängigen fremden Schöppenstühle, sondern an das neue Appellationsgericht in Prag gebracht werden. Durch diese Bestimmung nahm der König das Oberrichteramt in seine Hände. Im Jahre 1558 wurde zu Breslau die königliche Kammer errichtet, zur Erhaltung, wie es hieß, der alten, wie auch zur Mehrung und Erweiterung der neuen Regalien. Da doch in den mittelbaren Fürstentümern die Landeshoheit dem obersten Herzoge nicht abgetreten worden war, sondern dieser die Regalien als Ausflüsse der Landeshoheit nur in den Erbfürstentümern besaß, so mußte das Streben der königlichen Kammer offenbar mit den fürstlichen und ständischen Rechten zusammenstoßen. Seit dem Jahre 1548 forderte der König von den Erbfürstentümern — gegen den Freibrief des Königs Wladislaus, — Ritterdienste über die Grenzen des Landes hinaus zu Kriegen, welche das Land Schlesien nicht betrafen. Die einzelnen Landeshauptleute wurden dem Oberhauptmanne besser untergeordnet und damit die Regierung des Landes wesentlich erleichtert. Der König trat dem Fürstentage gegenüber gebietend auf, indem er untersagte, selben in der Zukunft ohne Angabe einer Ursache auszuschreiben. Sein Sohn Erzherzog Ferdinand suchte gegen den Fürstentagsbeschluß Einwendungen zu machen; die Fürsten und Stände gaben für diesesmal nach, behielten sich aber ihr Recht für die Zukunft vor. So führte König Ferdinand — entgegen den Rechten der Fürsten und Stände — die im deutschen Reiche geltende Münzordnung auch in Schlesien ein; ebenso tat er Schritte, die Verteilung der bewilligten Steuersummen an sich zu bringen. Einen entschiedenen Einfluß auf die Änderung der Dinge übte aber das Erstarken der kaiserlichen Macht.

Die Landeshoheit stieg und eilte der unumschränkten Herrschaft überraschend schnell zu. Eigenmächtig verfuhren die Landeshauptleute in den Erbfürstentümern und man fand es vorteilhaft, sich an den Kaiser zu schließen, der die Quelle von Ehre, Reichtum und Macht wurde. Die königliche Kammer beförderte sehr die oberherrliche Macht. Allgemeine wichtige Landessachen wurden nicht selten an den kaiserlichen Hof geleitet, der darüber entschied; wohl widersetzte sich manchmal der Fürstentag, doch was konnten papierene Verwahrungen gegen Macht ausrichten, wenn die Herzoge selbst — die Stützen des Fürstentages — ihre Freiheit opferten. Schon Ferdinand I. mußte sie ermahnen, die ständischen Zusammenkünfte in Breslau in eigener Person zu besuchen oder wenigstens tüchtige Räte hinzusenden. Wenn nun, wie gar oft geschah, wirklich vom Könige das Beste des Landes beabsichtigt, die Landesverfassung aber von Fürsten und Ständen mißbraucht wurde, wenn oft Landessachen am kaiserlichen Hofe besser als im Lande entschieden wurden, so war es dem Volke nicht zu verargen, wenn das Vertrauen sich von Breslau abkehrte, aber gegen Prag oder Wien sich zuwandte. Dieser Umstand ermunterte zu weiteren Eingriffen in die Verfassung. Auch die Kirchenspaltung schwächte die Macht der Stände, weil in Hinkunft wirkliche Einigkeit unter ihnen schwer zu erzielen war.

Es trat der Religionskrieg in Böhmen ein, in welchen Schlesien mitgerissen wurde. In Schlesien wurde der Friede durch den Dresdener Akkord vom 17. April 1621 hergestellt, alle seine Rechte ohne

Vorbehalt anerkannt und doch war die Stellung der Stände eine andere geworden. Der 30-jährige Krieg wütete durch Deutschland und man verlernte eine friedliche gesetzliche Entwicklung.

Im Dezember des Jahres 1628 wurde der Herzog von Bernstadt Heinrich Wenzel nach Wien berufen, um ihm die Verwaltung der Oberhauptmannschaft zu übertragen. Hier eröffnete ihm Graf Dohna: Der Kaiser wolle, wie im ganzen römischen Reiche, so auch in Schlesien ein absolutum dominium haben und könne nicht länger zusehen, daß Fürsten und Stände sich in Allem auf ihre Privilegien beriefen und kaiserliche Forderungen vorerst in Beratung zögen. Der neue Oberhauptmann möge sich mit der Ehre seiner Stellung begnügen, dereinst gedenke Seine Majestät das Land durch einen Gouverneur regieren zu lassen. Zugleich eröffnete ein kaiserlicher Befehl dem Fürstentage, daß er über nichts, als über die Steuern verhandeln solle. Dem neuen Oberhauptmanne setzte der Kaiser Räte mit einem Kanzler an die Seite, ohne deren Beirat etwas zu vollführen ihm verboten wurde (1630), und nahm damit dem Oberamte den früheren ständischen Charakter. So wurde schon die Spitze der Selbstregierung Schlesiens gebrochen, denn nun ward der Oberhauptmann kein Organ der Stände mehr, sondern Vorstand eines Kollegiums, dessen Räte eidlich verpflichtet waren, die kaiserlichen Interessen beziehungsweise die Rechte des obersten Herzogs wohl wahrzunehmen.

Das neue Kollegium teilte sich in die Ritter- und Gelehrtenbank. So wurde das Oberamt eine Mittelsbehörde zwischen dem Herrscher (Hofkanzlei) und den Fürsten und Ständen. Gegen die Erkenntnisse dieses Oberamtes ging die Appellation nicht an die Appellationskammer in Prag, sondern unmittelbar an den König von Böhmen als obersten Herzog und Landesfürsten von Schesien, und der oberste Hauptmann — früher mehr Präses der Stände — wurde 1630 Präsident des königlichen Oberamtes. Die Fürstentage büßten nach der Katastrophe vom Jahre 1620 ihre frühere Stellung ein.

Welches Feld der ständischen Tätigkeit ferner noch übrig blieb, möge die kaiserliche Instruktion für das Oberamt vom 7. September 1640 zeigen. Darin heißt es: Dasselbe solle höchstem Vermögen nach äußerst dahin trachten, daß überall die kaiserliche Hoheit, Regalien, landesfürstliche Rechte und Herrlichkeiten gehalten, die Justiz in allen und jeden Fürstentümern sowohl Armen als Reichen, Fremden als Inwohnern ohne Verzug administriret, kaiserliche etwa eigenhändige Resolutiones aller Arten treulich exequiret, die Kommerzien und derselben freie Übung im Lande befördert und was zur Sperrung derselben gereichen möchte, zeitlich gestenert, auch sonst das Land in seiner ordentlichen Verfassung verlassen und auf dem Lande und in den Städten gute Polizei und Ordnung und in summa Alles sowohl in publicis als privatis zu Gottes des Allmächtigen Ehre, Erhaltung der Könige von Böhmen und Oberherzog in Schlesien Hoheit, wie auch zu Aufnahme und Wohlstand des Vaterlandes gerichtet werde.

Demgemäß galten als ausgesprochene Regierungsgrundsätze: die Landeshoheit der Könige von Böhmen über ganz Schlesien und Rücksicht auf das Wohl des Vaterlandes mit Hinwegräumung der Hindernisse, die das ständische Interesse entgegenstellen möchte. Es lag mithin nichts daran, wenn im Jahre 1719 die Würde des Oberhauptmannes einging. Hatte ja doch in den Jahren 1671 bis 1674 der damalige Oberhauptmann die Geschäfte in die Hände eines von ihm ernannten Direktors gelegt und so blieb es auch fortan.

Auch die Einwirkung auf die Kriegsverfassung verloren die Stände. Seitdem Wallenstein die Direktion in bellicis über Schlesien übernahm, dienten die schlesischen Kriegsvölker unter des Kaisers Namen; die Stände bewilligten bloß die erforderlichen Geldsummen.

Das Oberrecht wurde im Jahre 1631 als ein unnötiges, kostbares Ding auf längere Zeit aufgehoben; das Münzrecht als Regale den Städten entzogen. Der Oberhauptmann durfte keinen vom Kaiser nicht ausdrücklich gestatteten Zusammentritt der Fürsten und Stände gestatten. Die Mitteilung der Fürstentagsbeschlüsse an die Landstände unterblieb den Untertanen, jedoch wurde sie durch Patente intimiert.

Nach dem 30-jährigen Kriege wurden zwar die ständischen Herren mehr beachtet, aber die Macht der Stände war erstorben.

Der Fürstentag, jetzt „Conventus publicus" benannt, sank zu einer Verwaltungsbehörde herab. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts war kein Gesetz oder Statut ohne kaiserliche Genehmigung verbindlich. Fürsten und Stände durften nur über das verhandeln, was ihnen vorgelegt wurde, und das waren zumeist Steuersachen. Die kaiserlichen Propositionen wurden ihnen erst beim Zusammentritt eröffnet. Vorstellungen durften nicht in den Fürstentagsbeschluß aufgenommen werden, sondern gingen durch das Oberamt nach Prag an die böhmische Kanzlei oder nach Wien an den kaiserlichen Hof.

Durch das Aussterben der alten Landesherzoge war die Fürstenkurie, von welcher der erste, wichtigste Vorschlag zur Beratung ausging, ganz in dem Oberamte aufgegangen und dieses — auch in seiner wesentlich veränderten Gestalt — hatte das votum conclusivum. Das Oberamt sollte eigentlich dem beitreten, was von zwei Stimmen erklärt worden war. Nun aber kam es dahin, daß bei einem Zwiespalte das Oberamt der einen abweichenden Stimme zustimmte, wenn diese den fraglichen Fall im Regierungssinne auffaßte und dann das Ergebnis einer Stimmenminderheit als Fürstentagsbeschluß erklärte. Eine Erörterung oder gar ein Widerspruch der Stände wurde als Beleidigung aufgefaßt.

Wenn schon durch den Fürstentag die Rechte der Fürstentumsstände wesentlich beschränkt waren, so ging auch der Überrest jetzt um so mehr bis auf die bloße Form verloren. Zu Landeshauptleuten in den Erbfürstentümern wurden kaiserliche Oberamtsräte bestellt und ihnen vom Kaiser Beamte an die Seite gestellt. In jedem Erbfürstentume bestand eine königliche Regierung, welche ohne Rücksicht auf die alte Landesverfassung die Befehle des Oberamtes vollzog. Allmählich wurde verordnet, zu jeder ständischen Zusammenkunft die Bewilligung der Regierung anzusuchen. Den Ständen wurde sogar der Zutritt zum Kaiser versperrt. Zu einer Abordnung an den Kaiser war die Bewilligung des Oberamtes notwendig. Fand dasselbe eine solche unzulässig, so stand es den Ständen zu, den Kaiser um die Erlaubnis zu bitten. Im Jahre 1705 war dies eine Hauptbeschwerde der Schlesier; das Oberamt hatte die Erlaubnis allemal verweigert. Durch diese Verordnung waren die Stände der Willkür des Oberamtes völlig preisgegeben. Auf den Landtagen selbst durfte nichts anderes zum Vortrage kommen, als was die Regierung erlaubte. Fanden sich die Stände auch durch eine Regierungsverfügung gegen einen einzelnen Mitstand gekränkt, so stand es ihnen nicht frei, aus einem casu particulari ein gemeines gravamen zu machen. Das Gesetzgebungsrecht war in der Theorie und Praxis ein ausschließliches Kronrecht. Heißt es ja im Eingange der erneuerten Troppauer Landesordnung vom Jahre 1673 „die ständischen Abgeordneten würden sich von selbst zu bescheiden wissen, daß das jus legis ferendae Ihrer k. k. Majestät als obristen Herzog in Schlesien allein kompetiere, weiter stehe das jus armorum als auch die Defension der Leute und Untertanen Ihrer k. k. Majestät allein zu". Ferner spricht sich der Kaiser unter eigenmächtiger Abänderung der alten Landesordnung das jus incolatus allein zu, ebenso das jus confiscandi und das jus caducitatis, die Verleihung neuer Zölle und Jahrmärkte, die Errichtung von Majoraten und Fideikommissen; es werden die Rechtsgeschäfte zwischen dem Landrechte und der Landeshauptmannschaft verteilt und der Rechtsgang selbst bestimmt. Es wird dem Landrechte nicht einmal gestattet, dunkle passus oder zweifelhafte Fälle der neuen Landesordnung zu erläutern, weil die correctio, interpretatio vel declaratio legis Ihrer Majestät als supremo legislatori allein zustehe.

Unter fortwährendem Niedergange der ständischen Wirksamkeit kam so das Jahr 1740, in welchem Friedrich von Preußen den größten Teil Schlesiens durch Waffengewalt an sich brachte. Von den Fürstentümern Neisse, Troppau und Jägerndorf ging der größere und fruchtbarere Teil für Österreich verloren. Nach dem Friedensschlusse vom 28. Juli 1742 wurde der übrig gebliebene Teil Schlesiens neu organisiert. Anstatt des in Breslau bestandenen königlichen Oberamtes wurde mit A. h. Entschließung vom 17. Oktober und 6. Dezember 1742 am 28. Jänner 1843 ein Amt in Troppau errichtet und demselben sowohl die Besorgung der in das Publicum und Politicum, als auch der in das Justizwesen einschlagenden Agenden anvertraut und verordnet, daß dasselbe mit einem Präsidenten und zweien Räten, dann einem Sekretär besetzt, durch dasselbe das Provinciale, Contributionale und alle andere Publica besorget und solchem zur Vollziehung der in publico ergehenden Befehle die fürstlichen Ämter und Regierungen, als status minores untergeordnet, wie nicht minder vermöge der Landesverfassung in Schlesien ihm die prima instantia über die Besitzer der minderen Standesherrschaften in realibus et personalibus, über die in diesem Teil Schlesiens befindlichen Herren Fürsten aber die Judikatur nur in personalibus (inmaßen so viel es die realia derselben anbelanget, Ihre k. Majestät sich solche, weil in diesem kleinen Teile kein Ober- und Fürstenrecht sich bestellen läßt, immediate A. h. derselben Jurisdiktion vorbehalten haben wollen) eingeräumt werde. So war die schon im Jahre 1628 in Aussicht gestellte Umwandlung des Oberamtes in ein k. Gubernium geschehen, das Ober- und Fürstenrecht aufgehoben, der Gerichtsstand der schlesischen Fürsten und Standesherren bestimmt, ein festes Netz der Regierungsgewalt über Schlesien gebreitet, und unter Berufung auf die Landesverfassung, diese in so wesentlichen Stücken ohne irgend eine Vereinbarung mit den noch formell berechtigten Fürsten und Ständen, ja ohne diese nur zu fragen, umgeändert, während nach der wirklichen Landesverfassung eine Änderung derselben im ausschließlichen Wirkungskreise der Stände als dem Organe der Selbstregierung des Landes lag und dem Oberherzoge ursprünglich nur die Sanktion zukam. Wie sich die Stellung der einzelnen Fürstentumsstände gemäß den herrschenden Volks- und Regierungsansichten nunmehr gestaltet hatte, darüber gibt eine Entschließung der k. böhmischen Hofkanzlei vom 19. Juni 1751 an die Stände von Troppau und Jägerndorf Aufschluß. Auf ihre Vorstellung gegen die vorgeschriebene Einholung der Regierungsbewilligung zur Abhaltung ständischer Zusammenkünfte erhalten sie folgenden Bescheid: Noch zur Zeit als ganz Schlesien unter der A. h. Domination gestanden, sei es besonders bei den Erbfürstentümern hergebracht und eingeführt gewesen, daß kein Land- oder Kreistag, ohne A. h. Bewilligung abgehalten werden durfte. Sogar die Protokolle über den jährlichen Postulaten-Fürstentag mußten der k. Hofkanzlei eingeschickt werden. Beim Regierungsantritte Ihrer Majestät sei wahrgenommen worden, daß bei der ehemaligen schlesischen Landesverfassung und besonders bei den fürstlichen Ämtern und Regierungen, ja bei den allgemeinen ständischen Zusammenkünften viele höchst nachteilige Unordnungen und Unrichtigkeiten eingeschlichen seien, deshalb habe Ihre Majestät sich bewogen gesehen, aus der Ihr zustehenden A. h. landesfürstlichen Macht das, was in

Ihren übrigen Erbländern nützlich, zu einer Gleichförmigkeit im Anteile Schlesien einzuführen. Darum seien viel heilsame Generalien daselbst publiziert, unter andern aber darin ausgemessen worden, die publica a judicalibus gänzlich abzusondern und die ersteren lediglich durch Landesälteste besorgen, hingegen die andern durch die fürstlichen Ämter und Regierungen allein traktieren zu lassen. Da hienächst die meisten der A. h. und des Landes Dienst und Bestes respizierende Angelegenheiten ihr unabänderliches Regulativum erreichet haben, und also fast keine materia aut proponenda aut deliberanda zu Veranlassung einer ständischen Zusammenkunft so leicht vorhanden sein mag, so sei nicht einmal abzusehen, zu welchem Ende von den Ständen auf die Haltung der Zusammenkünfte mit so vielem Eifer gedrungen werde. Sollte jedoch eine oder andere materia deliberationis sich gleichwohl ergeben, wie doch nicht wohl leicht eine andere sein kann, als wenn es auf die Wahl und Ersetzung der dasigen drei obersten Landesstellen ankommt, so sei nicht verboten, die nötige Zusammenkunft zu halten, wann die gehörige Bewilligung eingeholet und die materia proponenda angezeiget werde. So werde den ständischen Privilegien nicht zu nahe getreten. Fallen Beschwerden gegen die königliche Repräsentation und Kammer vor, so können solche ohne Veranlassung der ständischen Zusammenkunft durch die ständischen Deputierten A. h. Orts angebracht werden; äußert sich aber ein casus in publicis, so könne solcher zur Remedur dem Landesältesten, oder in derselben Nichterfolgung der Repräsentation angezeigt, auch allenfalls durch die ständischen Deputierten ad publica A. h. Orts angesucht werden, ohne daß das fürstliche Amt deswegen eine Landeszusammenkunft veranlasse. Ihre Majestät hege die Zuversicht, der Fürst Liechtenstein als Herzog werde selbst leicht beurteilen, wie wenig von dasigen Ständen durch derlei vermeintliche Zusammenkünfte das allgemeine Beste zur wahren Absicht genommen werde.

Die Stände dieser Fürstentümer waren also eine Körperschaft geworden, welche kein anderes Recht gerettet hatte, als Deputierte für den schlesischen Konvent ohne Instruktion, dafür mit unbeschränkter Vollmacht — die zuletzt der Herzog ausstellte — ferner den Landeshauptmann, welcher gleich dem ständischen Deputierten zum Konvente in der letzten Zeit der Bestätigung Seiner Majestät und des Herzogs von Troppau bedurfte und unabhängig von den Ständen ständische Geschäfte erledigte, endlich die Oberstlandesoffiziere, welche als solche bei der Regulierung der Landrechte im Jahre 1783 ihren Wirkungskreis bei den alten Landrechten und der Landtafel verloren, mithin überflüssig wurden, zu wählen, allenfalls zu einer größeren Belastung ihres Dominial-Grundbesitzes für öffentliche Zwecke ihre Zustimmung zu geben und bei öffentlichen Feierlichkeiten in ständischer Uniform zu erscheinen.

Im Jahre 1642 traten an die Stelle des allgemeinen Fürstentages Partikular-Landtage der Fürstentümer und erst Kaiserin Maria Theresia berief an Stelle des schlesischen Fürstentages zu Breslau nach der Teilung Schlesiens im Jahre 1743 den ersten Fürstentag nach Troppau.

Derselbe wurde vom Kaiser in der Folge alljährlich für das nächste Verwaltungsjahr zur „Bekanntgebung und Verhandlung der landesfürstlichen Postulate" auf einen bestimmten Tag nach Troppau ausgeschrieben.

Die Versammlung hieß in Österr.-Schlesien, wie früher in dem ungeteilten Schlesien, Fürstentag, weil bei demselben nur die 4 Fürsten Schlesiens und zwar nur diejenigen, welche wirklich Fürstentümer besaßen, dann der Deputierte der Stände der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf zu erscheinen berechtigt waren.

Doch hatte dieser ständische Deputierte anfangs mit dem fürstlich Liechtenstein'schen nur eine Stimme, da sie nur eine moralische Person darstellten. (Präsidialschreiben vom 14. Dezember 1789.)

Bei der ersten Tagung des Fürstentages fehlte noch der Abgeordnete des Herzogs von Bielitz, weil dieser erst 1852 aus einer minderen Standesherrschaft zu einer freien Standesherrschaft und 1854 zu einem Fürsten- und Herzogtume erhoben worden war.

Die Fürsten konnten persönlich oder durch bevollmächtigte Abgeordnete, deren Entschließungen bei dem Fürstentage sie genehm zu halten hatten, erscheinen. Das Recht, auf dem Fürstentage persönlich zu erscheinen, stand nur dem jeweiligen regierenden Fürsten zu, das Recht, einen Deputierten zu ernennen, aber auch dem Fürstentume, also in gesetzlicher Verhinderung des Fürsten dem gesetzlichen Verwalter des Fürstentums im Einverständnisse mit dem k. k. Landrechte als Kuratels- resp. Obervormundschafts-Behörde.

Nur bei Erledigung des Breslauer Bischofssitzes pflegte die Aktivität des Neisser Deputierten zu erlöschen (Hofdekret vom 15. Mai 1829, Z. 10.389, Gub.-Z. 22.980).

Mit dem Hofdekrete vom 15. Juli 1796, Z. 1186 (Gub.-Z. 13.789) wurde angeordnet, daß, sobald der Fürstbischof von Breslau die Allerhöchste landesherrliche Investitur in temporalibus für den österr. Diözesan-Anteil erhalten hat, von ihm der Vorschlag seines Deputierten ad conventus publicos abzufordern und zur Allerhöchsten Bestätigung vorzulegen ist.

Die Deputierten der schlesischen Fürsten bei dem Fürstentage wiesen sich jährlich mit speziellen Kreditiven aus. Eine generelle Vollmacht und deren Ausdehnung auf Lebenszeit war nicht zulässig (Hofdekret vom 15. Mai 1829, Z. 10.389, Gub.-Z. 22.980).

Nachdem das Gubernium die Allerhöchst angeordnete Abhaltung eines Fürstentages bekanntgegeben und die Fürsten aufgefordert hatte, demselben beizuwohnen, oder ihn durch einen Abgeordneten zu beschicken, bevollmächtigten die Fürsten ihren Deputierten rechtskräftig cum libera et clausula rati ac grati, bei dem Fürstentage in der bestimmten Zeit zu erscheinen, die Session in gehöriger Observanz einzunehmen, über alles, was in Landes- oder anderen Angelegenheiten vorkommen werde, zu deliberieren und solches zum Schlusse zu bringen, oder sie erteilten den Deputierten die Vollmacht und zwar cum libera, in ihrem Namen auf dem Fürstentage zu erscheinen, das Allerhöchste Ansinnen zu vernehmen und sich anstatt des Fürsten für das resp. Fürstentum zu erklären, wobei sie versprachen, dasjenige, was er in dieser Sache tun werde, für genehm zu halten, als ob es vom Fürsten selbst geschehen wäre.

Mit diesem Kreditiv legitimierte sich der Deputierte früher bei dem Gubernium, später bei dem landesfürstlichen Fürstentags-Kommissär.

Der ständische Deputierte erhielt sein Kreditiv unter einem mit dem Fürstlich Liechtenstein'schen Deputierten vom Fürsten Liechtenstein.

Früher hatte das k. Amt die landesfürstlichen Postulate an die Fürsten und Stände zu bringen, die Fürstentage zu eröffnen und die fürstlichen Deputierten hiezu vorzuladen (Res. 7. Dezember 1742).

Seit Vereinigung des k. Amtes mit dem mähr. Gubernium (Hfdkt. vom 20. Juni 1782) überging dieses Geschäft an den mähr.-schles. Landeschef.

Wegen der landesfürstlichen Postulate, oder wenn es sonst notwendig war, sollte der mähr.-schles. Landeschef selbst, oder an dessen Stelle ein Mitglied des mähr.-schles. Guberniums an den Konvent abgesendet werden (Hfdkt. vom 5. April 1782).

Der schlesische Fürstentag war wie früher ohne Änderung, jedoch wenigstens 8 Tage später als der mähr. Landtag abzuhalten, damit der Landeschef beiden beiwohnen konnte. Das Reskript über dessen Abhaltung war an diesen zu erlassen, und ihm freizustellen, daß er in Verhinderungsfällen jemand Anderen als landesfürstlichen Kommissär gegen Schadloshaltung von den für die Abhaltung bewilligten 600 fl substituiere (Hfdkt. vom 13. März 1783).

Als noch das k. Amt in Schlesien bestand, erhielt der Präsident unter dem Titel „Holzgeld" 600 fl. und an Tafelgeldern zur Bewirtung der bei dem Fürstentage erscheinenden fürstlichen Bevollmächtigten 200 fl. zusammen 800 fl. aus dem landständischen Domestikalfonde. Bei Vereinigung des k. Amtes mit dem mährischen Gubernium behielt der Gubernial-Präsident diese 800 fl., nur wurden 600 fl. für die Besorgung der schles. Geschäfte unter dem Titel eines ständischen Beitrages gewidmet (Hfdkte. vom 19. November 1782 und 14. April 1783); die übrigen 200 fl. waren für die Reise des Gouverneurs zur Abhaltung des Fürstentages und Bewirtung der fürstlichen Abgeordneten bestimmt.

Später erhöhte der Kaiser dem jeweiligen Gouverneur die Tafelgelder für die Abhaltung des Fürstentages von 200 auf 400 fl. und den Beitrag für die Besorgung der schles. Geschäfte von 600 auf 1000 fl. jährlich, welchen der schles. Hauptlandesdomestikalfond zu tragen hatte (Hfdkt. 20. Oktober 1808, Z. 20.640, Gubint. 4. November 1808, Z. 22.455).

Die jährlichen Fürstentage, welche auf kaiserlichen Befehl nach vorläufiger Kundmachung durch den mähr.-schles. Gouverneur oder seinen Stellvertreter, abgehalten worden waren, waren, nachdem sie auch das Steuerbewilligungsrecht verloren hatten, zu einer leeren Form herabgesunken und behielten lediglich das Recht die Steuerpostulate entgegen zu nehmen und zu beschließen d. h. das Recht der Umlegung und Einbringung, ohne daß ihnen das Recht zustand, diese Steuern zu verweigern.

Mit anderen Angelegenheiten hatten sich die Fürstentage in der letzten Zeit überhaupt nicht mehr zu beschäftigen, sodaß nur der Konvent welcher aus denselben Mitgliedern wie der Fürstentag zusammengesetzt war und als dessen Ausschuß fungierte, dazu berufen war, „dasjenige, was er für das Gemeindewesen Nützliches zu erinnern oder sonst in Landesangelegenheiten zu begehren hat, bei dem k. Amte als Gubernium zur gutächtlichen Weiterbeförderung einzubringen".

Im Nachstehenden wollen wir die Abhaltung eines solchen Fürstentages und insbesondere diejenige des letzten Fürstentages vom Jahre 1847 schildern, um uns dessen Bedeutung und Wirksamkeit völlig klar zu machen. Zur Abhaltung des Fürstentages, bei welchem nach Verleihung des Herzogtums Teschen an das Erzhaus Lothringen der Deputierte des Herzogs von Teschen den Vorsitz führte, erschien als kaiserlicher Kommissär der mähr.-schles. Landesgubernator oder ein delegierter Gubernialrat. Dieser nahm seine Wohnung im Konventualhause in Troppau und erhielt als Stellvertreter des Kaisers von einer aufmarschierten Kompagnie des hier in Besatzung liegenden Regimentes eine doppelte Ehrenwache. Am Fürstentage selbst nahm er früh die Aufwartung der schlesischen Fürstentumsstände und aller Militär- und Zivilbehörden entgegen, worauf er die gewöhnlichen Gegenbesuche abstattete. Um 11 Uhr begann die Fürstentagsversammlung im Fürstensaale. Dabei erschienen nebst dem kaiserlichen Kommissär nur die erwähnten fünf Deputierten zur Vernehmung der vom kaiserlichen Kommissär bekannt zu gebenden kaiserlichen Postulate. Gleichzeitig wurde der übliche kaiserliche Revers erfolgt, daß die Bewilligung der Steuern den ständischen Freiheiten unnachteilig sein solle.

Der zweite Tag war der Beratung über die Postulate gewidmet, am dritten Tage wurden die Steuern anstandslos bewilligt.

Der gefaßte Beschluß, Fürstentagsschluß (votum conclusivum) wurde vom Fürstentagskommissär übernommen und vom mährischen Landesgouverneur dem Kaiser mitgeteilt, der ihn bestätigte und den üblichen Revers über die Privilegien der Fürsten und Stände ausstellen ließ.

Der letzte Fürstentag wurde, wie bereits erwähnt, im Jahre 1847 in Troppau abgehalten.

Das k. k. mähr.-schlesische Landespräsidium eröffnete dem Konvente mit Note vom 11. Mai 1847, Z. 2163, daß zufolge Hofkanzlei-Präsidialschreibens vom 22. April 1847, Z. 14.398 Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 10. April 1847, anzuordnen geruhet haben, daß der Postulaten-Landtag in Mähren für das Jahr 1848 am 31. Mai 1847, der Fürstentag in Schlesien aber am 7. Juni 1847 auf die herkömmliche Weise abgehalten werde, mit dem Bemerken, daß die Anforderung an der Grund- und Häusersteuer in Mähren um den für die Kriminalgerichtspflege erforderlichen und infolge des obigen Allerhöchsten Kabinettsschreibens auf die Grund- und Hauszinssteuer umzulegenden Betrag pro rata erhöht, die Steueranforderung von Schlesien in dem für das Verwaltungsjahr 1847 festgesetzten Ausmaße unverändert gelassen wurde und mit dem Ersuchen behufs der Ausfertigung der Steuerrepartitionen die nötigen Vorkehrungen in der Art zu treffen, daß letztere nach abgehaltenem Fürstentage ehestens publiziert werden können.

Da der mähr.-schlesische Landesgouverneur durch Dienstesrücksichten verhindert war, den am 7. Juni 1847 in Troppau stattfindenden schlesischen Fürstentag als landesfürstlicher Kommissär persönlich abzuhalten, so wurde mit Note vom 30. Mai 1847, Z. 2647 der k. k. Kämmerer und mähr.-schles. Gubernialrat Rudolf Freiherr von Forgatsch in dessen Vertretung als landesfürstlicher Kommissär zu diesem Akte abgeordnet.

Dies wurde dem öffentlichen Konvente mit dem Ersuchen bekannt gegeben, dem genannten Gubernialrate als Stellvertreter des landesfürstlichen Kommissärs seiner Zeit die diesfalls bemessenen Gebühren zukommen zu lassen.

Die an den Gouverneur gerichtete Allerhöchste Entschließung, welche die dem Fürstentage vorzulegenden Postulate für das Jahr 1848 enthält, hat folgenden Wortlaut:

**Ferdinand der Erste ꝛc.**

Hoch- und Wohlgeboren, Wohlgeboren, Edle, Liebe, Getreue!

Wir haben Euch Unseren Beschluß in Absicht auf die Ausschreibung und Abhaltung eines Fürstentages in Unserem Herzogtume Schlesien auf das kommende M. Jahr 1848 durch ein besonderes gnädigstes Reskript vom heutigen Tage eröffnet.

In Folge dessen habt Ihr nun den treugehorsamsten Ständen Unseres gedachten Herzogtumes Nachstehendes bekannt zu geben.

Schon in dem verflossenen Jahre waren Wir bedacht, die Lasten Unserer getreuen Untertanen in dem Maße zu erleichtern, als es mit der Sorge für die Bedeckung der Staatsbedürfnisse nur immer vereinbarlich war. Ebenso finden Wir uns bewogen, es auch für das Militärjahr 1848 bei der nämlichen Nachsicht an der Zuschußquote der Grundsteuer im ausgedehnten Verstande zu belassen, welche Wir für das Jahr 1847 zugestanden haben. Demnach finden Wir für Unser Herzogtum Schlesien zu bestimmen:

1. Die Summe der Grundsteuer wird für das Jahr 1848 mit 479.672 fl. 10 kr. festgesetzt, wovon 438.386 fl. 10 kr. als ordentliche Quote und 41.285 fl. 50 kr. als Zuschuß erklärt werden.

2. Sowohl die ordentliche Quote, als auch der Zuschuß zu derselben ist auf die Grunderträgnisse und auf die Urbarial- und Zehentbezüge nach dem nämlichen Verhältnisse zu repartieren, welches im Jahre 1847 bestanden hat.

3. Die einzelnen Kontribuenten im Wege der Akklamation gegen die Ansätze des Grundsteuerprovisoriums an der ordentlichen Quote und an dem Zuschusse zuteil gewordenen Mäßigungen sind denselben so wie es schon in den verflossenen Jahren angeordnet war, für das Jahr 1848 gleich im Wege der Repartition in der Art zuzuwenden, daß der Steuerdivident, der im Allgemeinen für den immatrikulierten Ertrag der verschiedenen Kulturgattungen entfällt und welcher der nämliche bleibt, der im Jahre 1847 bestanden hat, bei diesen Kontribuenten nach dem Grundertrage berechnet wird, mit welchem sie infolge der Akklamationsberücksichtigung der Versteuerung einbezogen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß der Betrag, um den diese Kontribuenten gegenüber des ursprünglichen Maßstabes des Steuerprovisoriums in der Steuer erleichtert sind, von der zu 1. festgesetzten Gesamtquote der ordentlichen Steuer und des Zuschusses in Abschlag kommt.

4. Die Gebäudezins-, sowie die Gebäudeklassensteuer sind für das Verwaltungsjahr 1848 in dem nämlichen Ausmaße zu berichtigen, welches für das Jahr 1847 bestanden hat, sohin die Erstere mit 18 Prozent von dem für dieses Jahr entfallenden steuerbaren Zinsertrage, die Letztere mit dem doppelten Betrage der ursprünglichen Tarife. In Ansehung der Zahlungen, welche vor dem Jahre 1819 unter verschiedenem Titel von dem Grundbesitze geleistet wurden und in der oben festgesetzten Steuersumme begriffen sind, beziehen Wir Uns auf Unsere seit dem obigen Jahre ergangenen jährlichen Postulate. In Betreff der Perzeption und der Termine, binnen welchen sowohl die ordentliche Grundsteuerquote, als der Zuschuß zu entrichten ist, dann in Betreff der Steuer-

nachlässe bei Elementarbeschädigungen hat es bei den vorjährigen Bestimmungen zu verbleiben.

Wir erwarten von Unseren treugehorsamsten Fürsten und Ständen, daß Sie unsere Bemühungen und unsere Sorgfalt für das Gesamtwohl Unserer Staaten anerkennen und Unserem Ansinnen mit gewohnter Bereitwilligkeit zu entsprechen trachten werden. Ihr werdet den Abgeordneten ad publica die Wichtigkeit und Unumgänglichkeit Unseres gnädigsten Ansinnens eindringend vorstellen, folglich die baldige Verwilligung des erwähnten Postulates zu bewirken Euch befleißen.

Auch werdet Ihr dieselben wegen richtiger Abfuhr der für das Jahr 1848 postulierten Summen in den bestimmten Raten nachdrücklich ermahnen, Uns jedoch vorläufig die Art und Weise, wie die Fürsten und Stände dieses Postulat einzuheben gedenken, zu Unserer höchsten Genehmigung anzeigen und übrigens Euch angelegen halten, daß Uns der Fürsten und Stände willfährige Erklärung bald eingesendet werde.

Hiernach habt Ihr den treugehorsamsten Fürsten und Ständen zu bedeuten, daß Wir sie wegen ihrer durch diese Bewilligungen erprobten Treue und Devotion mit dem gewöhnlichen Reverse dahin gnädigst verwahren und versehen wollen, daß solches ihren wohlhergebrachten Freiheiten und Privilegien ohne Schaden und Nachteil sein soll, wie Ihr den treugehorsamsten Fürsten und Ständen den hier angeschlossenen Revers[1]) ihrer Verwilligung für das Jahr 1847 übergeben werdet.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den 22. Monattag April im Eintausend achthundert Sieben und Vierzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Ferdinand m. p.

Karl Graf von Inzaghy m. p.

Franz Freiherr von Pillersdorf m. p.

Nach seiner k. k. apost. Majestät Höchsteigenem Befehle:

Konstantin Freiherr von Münch m. p.
k. k. Hofrat.

Gleichzeitig mit diesen Postulaten wurde dem Fürstentage auch der oben erwähnte, nachstehend abgedruckte **Revers für das Jahr 1847** kundgemacht.

Wir Ferdinand der Erste ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und tuen kund Jedermann, daß Uns die Fürsten und Stände Unseres Herzogtums Schlesien alleruntertänigst gebeten haben, Wir möchten dieselben wegen ihrer in Betreff der Grundsteueranforderung für das Militärjahr 1847 gemachten Verwilligungen, dem Herkommen gemäß, mit einem Reverse gnädigst zu beteilen geruhen, daß die ihnen an ihren wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Rechten unnachteilig sein sollen.

Da Wir nun ihre Bitte in Gnaden zu willfahren befunden, so haben Wir diesen treugehorsamsten Fürsten und Ständen hierüber gegenwärtigen Revers ausgefertigt. Wir tun es hiemit und sagen ihnen kraft dieses Briefes als regierender König in Böhmen und Oberster Herzog in Schlesien zu, daß ihre gutgesinnte Bezeugung denselben an ihren Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten ohne Abbruch und Schaden sein solle, getreulich und ohne Gefährde.

Zur Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserem kaiserlich, königlich und erzherzoglich größerem Insiegel, der gegeben ist in unserer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien am zwei und zwanzigsten Monatstag April im Eintausend achthundert sieben und vierzigsten, Unserer Reiche dreizehnten Jahre.

Ferdinand m. p.

Karl Graf von Inzaghy m. p.

Franz Freiherr von Pillersdorf m. p.

Nach seiner k. k. apost. Majestät Hocheigenem Befehle:

Konstantin Freiherr von Münch-Bellinghausen m. p., k. k. Hofrat.

Nach Entgegennahme der Postulate und des Reverses hatte der Fürstentag zunächst folgendes eröffnet.

Fürstentag am 7. Juni 1847. Landesfürstlicher Fürstentagskommissär Seine Hochwohlgeboren der Herr Gubernialrat Rudolf Freiherr von Forgatsch.

Die versammelten Abgeordneten der Herren Fürsten und Stände des Herzogtums Schlesien haben die huldreichen Eröffnungen, welche Allerhöchst Seine Majestät der Kaiser ihnen soeben durch den Mund Euer Hochwohlgeboren zukommen zu lassen geruhten, mit tiefster Rührung vernommen. Sie erkennen mit inniger Dankbarkeit die unablässige Sorgfalt und gleichmäßige Liebe, womit Seine Majestät das Glück und die bleibende Wohlfahrt aller Ihrer Untertanen zu fördern bemüht sind; sie sehen mit Stolz und Bewunderung den reichen Segen, der unter der weisen, gerechten und milden Regierung Seiner Majestät sich über alle Zweige des Gemeinwohles, über alle Gebiete der Monarchie verbreitet. Durchdrungen von diesen Gefühlen schätzen sie sich glücklich, daß ihnen in der verfassungsmäßigen Wiederkehr dieses Fürstentages ein immer neuer Anlaß geboten wird, Seiner Majestät ihre unbegrenzte Treue und Hingebung, sowie die ehrfurchtsvolle Bereitwilligkeit zu betätigen, den Allerhöchsten Befehlen und Wünschen nach allen Kräften nachzukommen.

In dieser Gesinnung werden wir über die Allerhöchsten Postulate ungesäumt in die her-

[1]) Dieser Revers ist nach der Allerhöchsten Entschließung abgedruckt.

kömmliche Beratung gehen und das Resultat derselben in die Hände Euer Hochwohlgeboren niederzulegen die Ehre haben.

Auf Grund der gepflogenen Beratungen erfolgte der nachstehende

**Fürstentagsschluß für das Verwaltungsjahr 1848.**

Seine k. k. Majestät geruhten den Fürstentag im Herzogtume Schlesien für das Verwaltungsjahr 1848 am 7. Juni 1847 halten zu lassen, wobei durch Seine Hoch- und Wohlgeboren den Herrn Herrn Rudolf Freiherrn von Forgatsch, k. k. wirklichen Kämmerer und mähr.-schles. Gubernialrat, mährischen Landstand und Mitglied der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, als delegierten landesfürstlichen Fürstentagskommissär, den vollmächtig Abgeordneten der treugehorsamsten Fürsten und Stände vermöge Allerhöchsten Reskriptes vom 22. April 1847 die Allergnädigsten Postulate zu vernehmen gegeben wurden.

Die zu diesem Fürstentage, mit Ausnahme des nicht ernannten Deputierten des Fürstentums Bielitz, erschienenen vollmächtigen Abgeordneten der Fürsten und Stände Schlesiens, beseelt von der innigsten Anhänglichkeit an das Allerdurchlauchtigste Kaiserhaus Österreich, haben darüber ihre Beratung gepflogen und erklären demnach in tiefster Ehrfurcht alle Kräfte anstrengen zu wollen, um die Allerhöchsten Postulate, wie sie in dem vorerwähnten Allerhöchsten Reskripte enthalten sind, zu vollziehen, damit nämlich an der ordentlichen Grundsteuer 438.386 fl. 10 kr. und am Zuschusse 41.285 fl. 50 kr. auf die Grunderträgnisse, auf die Urbarial- und Zehentbezüge, und nach dem nämlichen Verhältnisse, welches im Jahre 1847 bestanden hat, repartiert werden, damit ferner die Gebäudezins-, sowie die Gebäudeklassensteuer für das Verwaltungsjahr 1848 in eben demselben Ausmaße wie im Jahre 1847, sohin die Erstere mit 18 Perzent und die Letztere mit dem doppelten Betrage der ursprünglichen Tarife zur Abfuhr gelangen.

Sie versprechen ferner, daß sie sich wegen Zuwendung der Mäßigungen, welche einzelnen Kontribuenten im Wege der Reklamation zuteil wurden, ganz nach der in dem obbezogenen Allerhöchsten Reskripte enthaltenen Vorschrift benehmen werden.

Die vollmächtig Abgeordneten erkennen auch mit dem wärmsten Gefühle die landesväterliche Sorge Seiner k. k. Majestät für das Gesamtwohl Allerhöchst Ihrer Staaten und erstatten den ehrfurchtsvollsten Dank für die, wie in den verflossenen Jahren zugestandene Nachsicht an der Zuschußquote der Grundsteuer.

Geleitet von dem Bestreben, dem Allerhöchsten Befehle Seiner k. k. Majestät genaue Folge zu leisten, werden die vollmächtig Abgeordneten es sich zur besonderen Pflicht machen, der Allerhöchsten Ermahnung, das pünktliche Einfließen der Allergnädigst geforderten Steuern nach Möglichkeit zu bewirken, in tiefster Ehrfurcht zu entsprechen.

Seine k. k. Majestät wollen mit väterlicher Milde geruhen, von dem Herzogtume Schlesien im Verwaltungsjahre 1848 keine höhere Steuerquote, als die bereits kundgegebene abzufordern und Allergnädigst die traurige Lage der Steuerpflichtigen des Herzogtums Schlesien würdigen, welche im größeren Maße, als die übrigen Provinzen des Kaiserstaates an den Drangsalen der Mißernte und der Elementarschäden des Jahres 1846 leiden und von dem Notstande auch in dem Jahre 1847 sich nicht zu erholen vermögen.

Die vollmächtig Abgeordneten überreichen zugleich pflichtschuldigst im Anbuge den Entwurf über die Einbringlichmachung der postulierten Steuern mit der ehrfurchtsvollsten Bitte: Seine k. k. Majestät geruhen Allergnädigst sowohl die zur Bedeckung der Interessen nötigen Fonds aus anderen Quellen anweisen zu lassen, als auch die treugehorsamsten Fürsten und Stände mit dem gewöhnlichen Reverse zu versehen, daß die devoteste Verwilligung der obbesagten Allerhöchsten Postulate ihren wohlhergebrachten Freiheiten und Privilegien unnachteilig sein soll, gleichwie sie für die erhaltenen ähnlichen Steuern für das Jahr 1847 den Alleruntertänigsten Dank abzustatten nicht ermangeln.

Kundgemacht beim gehaltenen Fürstentage zu Troppau am 8. Juni 1847.

Dieser Beschluß wurde am Schlusse der Tagung dem kaiserlichen Kommissär zur weiteren Vorlage übergeben, worüber dem Konvente mit Note des k. k. mähr.-schles. Landesguberniums vom 31. August 1847, Z. 38.467 eröffnet wurde, daß Seine Majestät vermöge hohen Hofkanzleidekretes vom 20. August 1848, Z. 28.645 mit Allerhöchster Entschließung vom 16. August 1848 zu befehlen geruht haben, den schlesischen Fürsten und Ständen für die bereitwillige Übernahme des, das Jahr 1848 betreffenden Steuerpostulats die Allerhöchste Zufriedenheit zu bezeugen und denselben die herkömmlichen Reverse auszuhändigen.

Gleichzeitig wurde der Konvent in die Kenntnis gesetzt, daß die Ausfolgung des herkömmlichen Reverses wie bisher seinerzeit erfolgen werde.

Diese Übergabe sollte wie bisher am nächsten Fürstentage erfolgen; zur Abhaltung eines solchen kam es jedoch nicht, denn infolge der Ereignisse des Jahres 1848 konnte eine Postulierung der Steuern auf den Landtagen nicht mehr platzgreifen.

# II. Die Zusammensetzung und Wirksamkeit des schles. öffentlichen Konventes bis 1848.

## 1. Zusammensetzung des schlesischen öffentlichen Konventes.

Bis zu den im Jahre 1848 erfolgten Veränderungen wurden die Landesangelegenheiten Schlesiens durch die Bevollmächtigten der 4 schlesischen Fürsten, nämlich des Erzherzogs Albrecht als Herzogs von Teschen, des Fürstbischofs von Breslau als Fürsten von Neisse, des Fürsten von Liechtenstein als Herzogs von Troppau und Jägerndorf und des Fürsten Sulkowski als Herzogs von Bielitz besorgt, welche 4 Bevollmächtigten mit einem 5. Deputierten, nämlich jenem der Troppau-Jägerndorfer Fürstentumsstände, Verordnete ad conventus publicos genannt wurden und den schlesischen öffentlichen Konvent als eine ständische Korporation bildeten.

Diese Deputierten konstituierten sich, wie bereits an anderer Stelle dargelegt wurde, einmal in jedem Jahre als „Fürstentag" über Aufforderung des Kaisers.

Konvent und Fürstentag zeigten sohin dieselbe Zusammensetzung und bilden eine Analogie zum jetzigen Triester Stadtrat, der sich über kaiserliche Einberufung auch als Landtag konstituiert.

Bei seiner ersten Einsetzung (A. h. Reskript vom 17. Dezember 1742 und 5. Februar 1743) wurde er nur aus dem Deputierten des Fürsten von Teschen, jenem des Fürsten von Liechtenstein wegen der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf und jenem der Stände dieser zwei Fürstentümer konstituiert.

Maria Theresia verpflichtete aber den Bischof von Breslau, auch für den österreichischen Anteil des Fürstentumes Neisse einen eigenen Deputierten zu ernennen. (Res. 7. Dezember 1742) und berechtigte bei Erhebung der minderen Standesherrschaft Bielitz zu einer freien Standesherrschaft, dann zu einem Fürsten- und Herzogtume (Res. 30. Jänner 1751, 19. März 1752 und 2. November 1754) dessen Besitzer, an den Fürstentagen und Landeszusammenkünften teilzunehmen und einen Deputierten zum Konvente mit Sitz und Stimme abzuordnen. So war allmählich der Konvent aus fünf Abgeordneten gebildet.

Dieser Konvent ist sohin den in anderen Provinzen bestehenden ständischen Ausschüssen und Verordneten-Kollegien analog, jedoch mit dem Unterschiede, daß er die Funktionen beider übte.

Die Landeshauptleute hatten die erste Landeswürde der Fürstentümer und waren die Chefs der Fürstentumsstände. Ihr Wirkungsbereich erstreckte sich auf die Berufung dieser Stände, die Leitung einiger inneren Angelegenheiten der Fürstentümer und die Verwaltung der Fürstentumsfonde.

Zum schlesischen öffentlichen Konvente als ständische Korporation Schlesiens waren aber nur die obigen 5 Abgeordneten berufen, wobei noch bemerkt werden muß, daß der Bevollmächtigte des Fürsten von Liechtenstein und der Abgeordnete der Stände der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf, welcher auf 3 Jahre abwechselnd aus dem Herren- und Ritterstande der genannten Fürstentümer gewählt wurde, gemäß dem Hofdekrete vom 9. Dezember 1789 zusammen nur eine Stimme abzugeben hatte; seit Einführung der Amtsinstruktion für den schlesischen Konvent vom 6. September 1803 gaben sie aber jeder eine besondere Stimme ab.

Der Abgeordnete des Herzogs von Teschen war zugleich Abgeordneter der Teschner Stände. Beide Stellen waren stets vereinigt, nichtsdestoweniger hatte dieser Abgeordnete ungeachtet dieser doppelten Vertretung nur eine Stimme. Obwohl die Stände des Herzogtums Teschen einen größeren Beitrag zum Gehalte desselben gaben, als der Herzog, so wurde dennoch ihr von dem Herzog unterstütztes Gesuch um Bestellung eines eigenen Abgeordneten mit der Gubernialentscheidung vom 3. September 1789 abgewiesen, weil diese Stände von jeher keinen eigenen Abgeordneten hatten und ihnen dessen Bestellung eine neue Ausgabe verursachen würde.

Um die Würde und das Amt eines Abgeordneten zu erlangen, mußte der Kandidat (nach dem Hofdekrete vom 15. März 1783) den erbländischen Adel, wenigstens den Ritterstand, das Inkolat und die Aufnahme in das Konsortium der Stände nachweisen, obwohl bei den 4 fürstlichen Abgeordneten oft auf das eine oder andere nicht so sehr gesehen worden sein mag.

Der Deputierte der Troppau-Jägerndorfer Fürstentumsstände mußte aber auch das Wahlfähigkeitsdekret der Hofkanzlei erlangt haben.

Die vier fürstlichen Abgeordneten wurden von den 4 Fürsten resp. Herzogen ernannt und erhielten von diesen das Ernennungsdekret, ihre Vollmacht mußte überdies der Allerhöchsten Bestätigung des Kaisers unterzogen werden.

Die Dauer ihrer Amtierung war daher ganz unbestimmt; dieselbe war teils durch den Widerruf, teils aber durch die Niederlegung des Mandats von Seite des Mandanten bedingt, diese Fälle ausgenommen, erlosch sie nur mit dem Tode des Mandanten.

Der Abgeordnete der Troppau-Jägerndorfer Fürstentumsstände wurde dagegen in einer, von der

Landeshauptmannschaft einberufenen Versammlung der in das ständische Konsortium eingeführten Troppau-Jägerndorfer Fürstentumsstände (zu welcher die Gubernial-Bewilligung eingeholt werden mußte) bloß auf die Dauer von 3 Jahren und zwar alternierend, d. i. einmal aus dem Herren- und dann wieder einmal aus dem Ritterstande gewählt, und die Wahl nach erfolgter Bestätigung von Seite des Fürsten Liechtenstein der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät unterzogen.

Bei dieser Wahl hatten der Kammerburggraf von Jägerndorf und der Troppauer Bürgermeister, jeder eine Stimme, so wie beide überhaupt das Recht hatten, bei allen ständischen Versammlungen zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben.

In das Konsortium der Troppau-Jägerndorfer Fürstentumsstände konnten nicht nur jene inkolatsfähigen Adeligen, welche Besitzer landtäflicher Güter waren, sondern auch solche eingeführt werden, welche entweder ständische Häuser oder Äcker besaßen, oder aber auf einem ständischen Besitztume ein Kapital von 10.000 fl. W. W. landtäflich einverleibt hatten. (Siehe auch Abschnitt „Ständische Verhältnisse").

Die Abgeordneten des Fürsten von Liechtenstein als Herzog von Troppau und Jägerndorf, dann des Herzogs von Bielitz erhielten aus den fürstlichen Renten gewisse Emolumente; dagegen erhielt der Abgeordnete des Fürsten von Neisse, welcher zugleich die Stände des Fürstentums Neisse vertrat, 100 fl. C.-M. aus dem Neisser — der Abgeordnete des Herzogs von Teschen 424 fl. C.-M. aus dem Teschner, und der Abgeordnete der Troppau-Jägerndorfer Fürstentumsstände 400 fl. C.-M. aus dem Troppau-Jägerndorfer Fürstentums-Domestikalfonde. Von den zeitlichen Veränderungen im Personalstande der 5 Deputierten des Konventes wurde das Gubernium zum Zwecke der Evidenzhaltung in Kenntnis gesetzt (Hfkzdt. 25. Februar 1839 Z. 186, Gubint. 26. März 1839 Z. 10.636).

Im Jahre 1848, unmittelbar vor dem Zusammentritte des verstärkten schles. öffentl. Konventes, waren Mitglieder des schles. öffentlichen Konventes:

1. Als Abgeordneter des Herzogs von Teschen Franz Ritter von Scharschmidt, der zugleich Landeshauptmann des Fürstentums Teschen war;

2. als Abgeordneter des Fürsten von Neisse Erdmann Freiherr von Henneberg;

3. als Abgeordneter des Herzogs von Troppau und Jägerndorf Wilhelm Freiherr von Badenfeld, der zugleich Landeshauptmann der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf war;

4. als Abgeordneter der Troppau-Jägerndorfer Fürstentumsstände Andreas Graf von Belrupt; und

5. als Abgeordneter des Herzogs von Bielitz Erdmann Gusnar Ritter von Comorna.

## 2. Die Agenden des schlesischen öffentlichen Konventes.[1])

### A. Die Agenden des schles. öffentl. Konventes.

Der schlesische öffentliche Konvent vertrat die Fürsten und Stände Schlesiens. Ihm und seinen untergeordneten Organen oblag daher die Sorge für das Wohl des Landes und der Stände und er hatte über die Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Rechte der Fürsten und Stände zu wachen.

Der schlesische Konvent besorgte mit seinen Hilfsämtern die den schlesischen Fürsten und Ständen überlassenen Geschäfte, erledigte dieselben in seinem Wirkungskreise oder bereitete sie zur Besprechung auf dem Fürstentage vor.

Zu diesen Geschäften gehörten:

a) die Führung und Evidenzhaltung des Landeskatasters;
b) die Repartition, Einnahme und Abfuhr der Realsteuern;
c) die Vorschreibung, Einhebung und Abfuhr der bestandenen Erbsteuer;
d) die Verwaltung des schlesisch-ständischen Domestikalfondes;
e) die Kontrolle der Gebarung mit den Fürstentums-Domestikalfonds;
f) die Verwaltung des Militär-Quartierfonds;
g) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Troppauer Dr. Heidrich'schen Krankenhauses;
h) die ständischen Stiftungsplätze;
i) die Führung der Adels- und Inkolatsbücher;
k) die Besorgung des ständischen Ärarial-Kreditwesens, endlich
l) die Besetzung der Dienststellen, die Kanzleidirektion und Kassaaufsicht.

#### a) Die Führung und Evidenzhaltung des Landeskatasters.

Die Geschäfte, welche mit dem „Katastrum", dem „Kontributionale" und den Landesrektifikations-Operationen einen unvermeidlichen Zusammenhang haben, wurden der Wirksamkeit der Stände mittelst des von ihnen verordneten Kollegiums überlassen (Hfdt. vom 26. Jänner 1781 Nr. 4 der Just. Ges. Slg.)

In Schlesien begann die Steuerrektifikation schon unter Kaiser Karl VI. (Patente vom 1. Dez. 1721 und 17. August 1733).

Nicht nur der Nutzen von Grund und Boden auf dem Lande und von Häusern und dinglichen Gewerbsrechten in den Städten, sondern auch industrielle Beschäftigungen und Bezüge aus solchen, dann mehrere Rechte bildeten Gegenstände der Grundbesteuerung oder Kontribution, insbesondere der Nutzen von

[1]) Nach dem Werke: „Die Verfassung und Verwaltung von Österreichisch-Schlesien in ihrer historischen Ausbildung" von Christian d'Elvert (Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde 1854.)

Mühlen, Teichen, Zöllen, Mauten, vom Bergbaue, vom Bier- und Branntwein-Urbar, von Schafen und Kühen, Roboten, Ehrungen, Zinsen usw.

Die Nutzungen, welche in den Befundsspezifikationen der Jahre 1722 und 1733 dann in Österr.-Schlesien in den Superrevisionsakten von 1746—1748 fatiert waren, gaben den Maßstab, nach welchem bis zur Einführung des Grundsteuerprovisoriums im Jahre 1820, mit einer kurzen Unterbrechung unter Kaiser Josef, die ganzen Postulat-Steuern umgelegt und nach welchem die Urbarialsteuer bis 1848 entrichtet wurden.

Für diese Steuer-Rektifikation wurde das ganze Herzogtum Schlesien in 20 Körper oder Kataster eingeteilt, von welchen das Fürstentum Teschen mit den statibus reunitis und die damals ungeteilt gewesenen Fürstentümer Breslau (Neisse), Troppau und Jägerndorf jedes einen solchen Körper ausmachte.

Eigentümlich ist in Schlesien die Einrichtung, daß die oben erwähnten Nutzungen in drei abgesonderte Kataster, nämlich den obrigkeitlichen (Dominikal-), untertänigen (Rustikal-) und städtischen geteilt wurden, welche einen verschiedenen Repartitions-Divisor hatten.

Die Grundsteuer-Regulierung unter Kaiser Josef II. und die Einführung des hierauf basierten Grundsteuer-Provisoriums, so wie der Haussteuer hat Schlesien mit Mähren gemein.

Der schlesische Konvent bewahrte mittelst der General-Steueramts-Buchhaltung die karolinischen Kataster und die josefinischen und provisorischen Grundsteuer-Operate, lieferte aus denselben die von den Behörden verlangten Nachweisungen, teilte den Privaten über ihre Besitzungen Kataster-Abschriften auf Ansuchen mit, merkte in den Katastern und der provisorischen Matrikel alle im Kataster-Stande vorgefallenen Änderungen vor und bediente sich derselben zur Umlegung der Realsteuern.

### b) Die Repartition, Einnahme und Abfuhr der Realsteuern.

Der schlesische Konvent besorgte mittelst der General-Steueramtsbuchhaltung die jährliche Repartition der Grund-, Hausklassen- und Urbarialsteuer nach Kreisen und Steuerbezirken und bei den zwei ersteren Steuern auch nach Gemeinden, die Prüfung der Hauszinssteuer-Fassionen und die Repartition dieser Steuer für die Stadt Troppau, die Adjustierung der Elaborate über den Zuwachs und Abfall der Steuerobjekte, über Steuernachlässe, Nachsichten und Freiheiten und die Vormerkung der hierüber erflossenen Bewilligungen des Guberniums oder der Hofkanzlei.

Die hier genannten 4 Steuern wurden von den Steuerbezirksobrigkeiten an die ständischen Kreiskassen in Troppau und Teschen, von diesen an die schlesisch-ständischen General-Steueramtskasse in Troppau abgeführt und diese Hauptkasse leitete diese Steuergelder weiter an sich selbst in der Eigenschaft einer Filiale des Brünner Provinzial-Kameralzahlamtes.

### c) Die Vorschreibung, Einnahme und Abfuhr der bestandenen Erbsteuer.

Die im Jahre 1759 behufs der Abstattung der Staatsschulden eingeführte, neuerlich (Pat. vom 15. Oktober 1810) modifizierte, vom 1. November 1840 aber aufgehobene Erbsteuer sollte von Provinzial-Erbsteuer-Hofkommissionen administriert werden. In Schlesien sind aber diese Geschäfte nach Aufhebung der bestandenen Erbsteuer-Hofkommission an den öffentlichen Konvent übertragen worden (Hfdkt. vom 24. Februar 1794, Z. 397, Gbint. 8. März 1794, Z. 3884).

Da er keine eigene Erwerbsteuer-Hofkommission vorstellte, stand er unter der Kontrolle und Oberleitung des Guberniums, daher auch nur durch dieses seine abgesonderten Protokolle in Erbsteuersachen und seine Berichte in Rekurs- und anderen Erbsteuer-Angelegenheiten an die Hofkanzlei gelangten, die Erledigungen dem Konvente zukamen und die Erbsteuergesetze in Schlesien bekannt gemacht wurden. (Hofkanzleierläße vom 25. Dezember 1823, Z. 40119, vom 6. September 1824, Z. 24 323 und 18. März 1825, Z. 8540).

Der Konvent bestimmte den Erbsteuerbetrag. Gegen die Bemessung stand der Partei, mit Ausschluß des Rechtsweges das Mittel der Vorstellung an die Kommission und sodann der Rekurs an die Hofkanzlei zu.

Den Beratungen wohnten jedoch bei der letzteren Justiz-Hofräte, bei den Erbsteuerkommissionen 2 Landräte bei (Allerhöchste Entschließung vom 9., Hfzdte. vom 18. Juni und 4. November 1813, Z. 10.037 und 17.100, Gbcirc. vom 8. Jänner 1819, Z.33.071).

Die Abfuhr der Erbsteuer geschah unmittelbar an die General-Steueramtskasse und von dieser an sich selbst als Filial-Kameral-Zahlamt.

### d) Die Verwaltung des schles. ständ. Domestikalfondes.

In den schlesisch-ständischen Haupt-Landesdomestikalfond flossen ehemals nicht nur die ganze Kontribution, sondern auch die in Folge des Dezennal-Rezesses vom 8. August 1748 aufgekommenen Adminikular- oder Nebensteuern ein.

Mit dem Eintritte des Grundsteuer-Provisoriums kamen 1. die Klassengelder von Gewerbsleuten, 2. die Biergroschen-Reluition, 3. der Judenpersonalbeitrag und 4. der Systemalbeitrag außer Wirksamkeit. (Hfzdt. vom 15. Juni 1820, Z. 15.101, Gubint. vom 7. Juli 1820, Z. 17.542).

Es verblieben daher im Jahre 1821 an ständ. Nebensteuern in Schlesien nur noch: 1. der Arcièren-Leibgardebeitrag von 1829 fl. 50 kr. W. W., 2. der Portatschen-Unterhaltungsbeitrag von 1215 fl., 3. der Militär-Streustroh-Vergütungsbeitrag, samt dem 150 pCt. Zuschusse mit 5827 fl. 30 kr., 4. der Militär-

Offiziersquartierzinsbeitrag, nebst dem 150 pCt. Zuschusse mit 9875 fl. $37^2/_4$ kr. und 5. der Rechnungsrevisionsbeitrag der Städte von 200 fl., im Ganzen mit 18.947 fl. 57 $^2/_4$ kr. W. W. (Gubdkt. vom 12. Jänner 1821, Z. 34.009). Die ersten 2 Beiträge hatten die Dominien, den 3. das Rustikale, den 4. und 5. die Städte zu tragen. Später erloschen auch alle diese Nebensteuern,

Die erste nach der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Juni, dem Hfzdte. vom 6. Juli 1833, Z. 15.172.,

die zweite nach der Allerhöchsten Entschließung vom 8., dem Hfzdte. vom 11. Mai 1827, Z. 13.368,

die dritte und vierte nach dem Hfzdte. vom 21. Jänner 1825, Z. 2040 und

die fünfte (seit 1822 : 500 fl.) nach dem Hfzdte. vom 29. Jänner 1835, Z. 2181.

Auch andere Leistungen des schles. Domestikalfondes hörten auf, wie a) der jährliche Beitrag von 180 fl., welcher nach dem Hfzdte. vom 3. März 1785 für die schles. Kreisboten an das Kamerale zu leisten war. (Hfkammerdt. vom 11. Mai 1824, Z. 18.276, Hfzdt. vom 18. Mai 1824, Z. 14.892, Gbint. vom 31. Mai 1824, Z. 14.358); b) der mit dem k. Amtsdekrete vom 21. August 1779 ex domestico angewiesene Beitrag an den Troppauer Polizeifond von 24 fl., c) die Diäten an die Kreiskommissäre (30 kr.) für die Untersuchung der Elementarbeschädigung (Hfzdt. vom 22. Jänner 1824, Z. 1846); d) die jährliche Abstattung von 2000 fl. W. W. an die Kameralkasse bis zur Tilgung des im Jahre 1776 von dieser zum schles. Straßenbaue geleisteten Vorschusses (Allerhöchste Entschließung vom 6., Hfzdt. vom 12. Juni 1840, Z. 18.088).

Der Getränkimpost wurde mit dem Allerhöchsten Reskripte vom 11. Februar 1744 eingeführt. Dessen Erträgnis floß nach Abzug der hierauf systemisierten Kameralbesoldungen (von 20.822 fl. 48 kr.) gleichfalls in den schlesischen Domestikalfond ein. Bei Einführung des Zolltarifs im Jahre 1788 wurde der schlesische Transitoimpost gegen eine jährliche Entschädigung von 7700 fl. C.-M. aufgehoben (Hfdt. vom 2. Juni 1788, Z. 1114) und diese nach dem Finanzministerial-Schreiben vom 29. Oktober 1830, Z. 12.893 aus dem Kamerålärar flüssig gemacht.

Bei Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer wurde auch der schlesisch-ständische Getränkimpost (Konsumoimpost) aufgehoben (Allerhöchste Entschließung vom 25. Mai 1829), den schlesischen Ständen aber dafür keine Entschädigung geleistet, weil sich gegenüber der systemisierten Beiträge auf Kameralbesoldungen und nach Abschlag der Verwaltungsauslagen noch ein Defizit ergab (Hofkammerdt. vom 23. Februar, 1833 Z. 988).

Nach dem Abfalle der oben erwähnten Leistungen hatte der schles. Landesdomestikalfond nur noch das Kanzleipersonal des Konventes und die General-Steueramts-Buchhaltung ganz, die Generalsteueramtskasse größtenteils, die Kreiskassen zum Teile (Hfkzdt. vom 5. November 1840, Z. 32.160 Gbint. vom 27. November 1840, Z. 48.609 und Hfkzdt. vom 17. November 1838, Z. 24.946 wegen Pauschalien) zu erhalten, dann die Kanzlei- und Amtserfordernisse dieser Ämter, die Kosten der Erhaltung der schlesisch-ständischen Stiftlinge in der Wiener Neustädter Militär-Akademie, das Adjutum des Landesgouverneurs (1000 fl. C.-M.), das Pauschale des Fürstentags-Kommissärs (400 fl. C.-M.), Prämien für die Pferdezucht und Rindviehzucht (380 fl. C.-M. nach der Allerhöchsten Entschließung vom 16. März, dem Hfkzdt. 14. April 1841 Z. 8974), einen Beitrag zur Verpflegung und Erhaltung der schlesischen Sträflinge im Brünner Provinzialstrafhause (Hfdt. vom 3. Jänner 1792; derselbe betrug jährlich 7—10.000 fl. C.-M.), die auf Schlesien entfallenden Bau- und Erhaltungskosten des Provinzial-Zwangsarbeitshauses in Brünn (Allerhöchste Entschließung vom 10. August 1838, Gbcirc. vom 2. Oktober 1841 Z. 40.786) sämtliche unbedeckte Kriminalkosten des Landes (Allerhöchste Entschließung vom 12., Hfkzdt. vom 24. September 1841, Z. 29.610) zu bestreiten.

Insofern die erwähnten Leistungen aus dem eigenen Vermögen des schlesisch-ständischen Landesdomestikalfondes nicht bestritten werden konnten, war das unbedeckte Erfordernis nach dem Dominikal- und Rustikalsteuergulden, in der Art jedoch umzulegen, daß diejenigen Ausgabsrubriken, von welchen wie zum Beispiel von den Beiträgen für die Zöglinge in der Militärakademie, nicht das ganze Land und nicht alle Stände der Provinz, sondern nur die Adeligen oder Gutsbesitzer Nutzen zogen, auf das Dominikale allein, mit Verschonung des Rustikale, repartiert werden sollten (Hfkzdt. vom 18. Oktober 1821, Z. 29.038, Gbint. vom 25. Oktober 1821, Z. 29.364).

Für 1822 wurden die ständischen Nebensteuern mit 19.247 fl. $57^2/_4$ kr. W. W., der Abgang des Landesdomestikalfondes mit 15.027 fl. 18 kr. C.-M. und zwar mit 5 fl. $17^{86}/_{100}$ kr. auf den Dominikal- und 3 fl. $28^{11}/_{100}$ kr, Percent auf den Rustikalsteuergulden, für 1823 aber schon 32.099 fl. 9 kr. C.-M. als Abgang des Landesdomestikalfondes, dann an ständischen Nebensteuern nur der Beitrag der Dominien für die Arcièrenleibgarde und das Portatschenkorps mit 3044 fl. 50 kr. und der Rechnungsrevisionsbeitrag der Städte mit 500 fl., zusammen 3544 fl. 50 kr. W. W. umgelegt, da die Erfordernisse des Streustrohvergütungs- und Offiziersquartierfondes für 1823 von 16.500 fl. im Kassareste von 24.785 fl. $19^1/_4$ kr. ihre Bedeckung fanden (Gub. N. 2100 von 1823).

Die Ausgaben des Landesdomestikalfondes wurden auf 56.063 fl. $21^4/_8$ kr. C.-M. und 24.810 fl. 4 kr. W. W., die Einnahmen auf 33.880 fl. $36^4/_8$ kr. C.-M. und 21.735 fl. $38^1/_4$ kr. W. W. berechnet, dann dem Abgange von 23.412 fl. $31^3/_8$ kr. noch der rückständige Beitrag für die Verpflegung der Sträflinge im Strafhause für 1820 von 8686 fl. $37^6/_8$ kr. zugeschlagen, was die 32.099 fl. $9^1/_8$ kr. C.-M. gab (Gub. Z. 36.122 von 1823).

Seitdem verminderten sich jedoch diese Aufteilungen, denn für 1824 wurde nur ein Abgang des Domestikalfondes von 27.035 fl. $7^2/_4$ kr. C.-M. und 3544 fl. 30 kr. W. W. an Nebensteuern (Gub. Z. 36.324 von 1823), für 1825 ein Abgang des Domestikalfondes von 20.535 fl. C.-M., für 1826 von 14.844 fl 35 kr. C.-M. und in beiden Jahren an ständischen Nebensteuern der Arcièren-Leibgardebeitrag von 1829 fl. 50 kr. und der Rechnungsrevisionsbeitrag der Städte von 500 fl. W. W., für 1827 ein Abgang von 12.196 fl. 30 kr. C.-M. (Erfordernis 51.541 fl. $^3/_4$ kr., worunter, wie in den früheren Jahren, der Beitrag auf die Verpflegung der Sträflinge im Strafhause), dann die erwähnten zwei Beiträge von 2329 fl. 50 kr. W. W., endlich, nach Erlöschung der letzteren, für 1835 ein Abgang von 14.700 fl. C.-M. (Gbdt. vom 28. November 1834, Z. 41.001) und für 1836 ein Abgang von 12.885 fl. (Gbdt. vom 8. November 1835, Z. 45.842) ausgeschrieben und auf den Steuergulden umgelegt.

Die Einnahmen und das Erfordernis dieses Fondes wurden jährlich nach einem bestimmten Systeme (Hfzdt. vom 5. April 1803, Z. 6758, Gb. Note vom 7. Mai 1803, Z. 7143) präliminiert, und Empfang wie Ausgabe jährlich verrechnet, die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse an die Hofkanzlei zur Prüfung und Genehmigung eingesendet.

(Siehe auch den Abschnitt „Landes- und Domestikalfond.)

**e) Die Kontrolle der Gebarung mit den Fürstentums-Domestikalfonds.**

Dieselbe wird bei dem Abschnitte „Der schles. Landes- und Domestikalfond" ausführlich behandelt werden. Hier sei nur erwähnt, daß der Konvent mittelst der General-Steueramts-Buchhaltung, die jährlichen Präliminarien und Rechnungen der Domestikalfonds der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf, dann Teschen prüfte, jene des Neisser Domestikalfonds aber, da im Fürstentume Neisse (seit 1817) keine Landeshauptmannschaft bestand, selbst verfaßte und dessen Fond verwaltete.

**f) Die Verwaltung des Militär-Quartierfondes.**

In Schlesien bestand vordem ein Landesbequartierungsfond, welcher unter der Aufsicht und Leitung der Landesstelle vom schlesischen Konvente verwaltet wurde. Derselbe begriff den schlesischen Militärquartiers- und den Streustroh-Vergütungsfond. Der erstere erhielt seine Dotierung durch die Beiträge der Städte, der andere durch jene der Dominien und Untertanen.

Beide hatten die Erleichterung der Militär-Quartierträger, der Bestreitung der Zinse und Erhaltung der Militär-Spitäler und Depositorien u. s. w. zur Aufgabe; ihre Gesamtauslagen betrugen 1825: 8446 fl. C.-M.

Vom Jahre 1825 an wurden aber diese Militär-Quartierbeiträge aufgehoben, der zur Befriedigung der Quartierträger erforderliche Aufwand an das Militärärar überwiesen (Hfkzdkt. 21. Jänner 1825, Z. 2040) und der schlesische Bequartierungsfond (nach den Hofkanzleidekreten vom 12. Mai 1834, Z. 11.378 und 7. August 1839, Z. 15.862) 1839 an das Kameralzahlamt übergeben.

**g) Die Oberleitung des Dr. Heidrich'schen Krankenhauses.**

Seine Majestät bewilligten, daß die in Troppau aus dem Franziskanerkloster neu errichtete und 1807 eröffnete Krankenanstalt zum beständigen Andenken ihres menschenfreundlichen Stifters den Namen „Heidrich'sches Institut" beibehalte und daß sie nach Maß ihres wirklichen Bedarfes und so lange sich dieselbe durch milde Beiträge oder Stiftungen selbst zu erhalten nicht im Stande ist, aus der Domestikalkasse der schlesischen Stände ihrem Anerbieten gemäß dergestalt jedoch unterstützt werde, daß die Unterstützung nur auf die unentgeltlich aufgenommenen armen Kranken beschränkt werde. Zur Aufrechthaltung dieser Anstalt wurde die Oberaufsicht über dieselbe den schlesischen Ständen und resp. einem ihrer Mitglieder übertragen. Die Rechnungen und das jährliche Präliminarsystem hatte vor der Einsendung an das Gubernium und die Provinzial-Staatsbuchhaltung die schlesisch-ständische Buchhaltung zu prüfen (Hfkzldkt. 26. Juni 1806, Z. 9642).

Seine Majestät bewilligten weiter, daß, so lange die Vermehrung der k. k. Arcièren-Leibgarde nicht zu Stande kommt, der hiezu von den schlesischen Ständen (nach dem Hfkzdkte. 10. Dezember 1807, Z. 24.656) angebotene jährliche Beitrag von 1829 fl. 50 kr. zum Besten des Heidrich'schen Krankeninstitutes in Troppau verwendet werden könne (Hfkzdkt. 27. August 1808, Z. 17.121, Gb. Note 9. September 1808, Z. 18.625).

Auch wurde der schlesische Sanitätsfond von 823 fl. 54 kr. W. W. dem Fonde dieses Krankenhauses einverleibt (Hfkzldkt. 7. Juni 1832, Z. 11.852).

In Folge der bezogenen Allerhöchsten Bewilligungen erhielt dieses Institut bis in die letzte Zeit einen jährlichen Beitrag von 1200 fl. C.-M. aus dem schlesischen Landesdomestikalfonde, dann den von den Obrigkeiten getragenen Arcièren-Leibgardebeitrag von 1829 fl. 50 kr. W. W.

Als sich aber, insbesondere durch die entsprechende Oberleitung der Krankenanstalt durch die Stände, ihr Vermögensstand hob, wurde der erstere Beitrag eingestellt und der andere ganz aufgehoben (Allerhöchste Entschließung 18. Juni 1833, Hofkanzleidekrete 6. Juli 1833, Z. 15.172, 22. April 1834, Z. 7644, 23. Juni 1836, Z. 9489 und 6. Juli 1837, Z. 14.380).

Dabei wurde aber angeordnet, daß die vom Kapitale des Arcièren-Leibgardefondes entfallenden Interessen der Heidrich'schen Krankenanstalt zugewendet

werden, den etwaigen Abgang auf die nötigen Ausgaben derselben der Haupt-Landesdomestikalfond so lange zu bedecken habe, als die Stadt Troppau nicht in die Lage kommt, die nötige Aushilfe zu leisten und die Oberleitung der Anstalt fortan die Stände und resp. der Konvent unter der Aufsicht der landesfürstlichen Behörden führen soll (Hfkzldkte. 6. Juli 1837, Z. 14.380, Gubint. 4. August 1837, Z. 27.592, Hfkzldkt. 23. Februar 1842, Z. 4571).

Zur ordentlichen Revision und Finalisierung der Rechnungen wurde die Provinzialstaatsbuchhaltung berufen (Hfkzldkt. 6. Juli 1833, Z. 15.172).

Der jeweilige ständische Abgeordnete hatte die Kuratie über das Heidrich'sche Krankenhaus, welches unter einer eigenen Administration stand, sowie über das schlesische Konventual-Haus und das sogenannte Beschälgebäude zu besorgen.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. November 1840 wurde zwar die vom Erzherzoge Maximilian als Hoch- und Deutschmeister beabsichtigte Errichtung des Institutes der Schwestern des Deutschen Ordens, deren probeartige Einführung in Troppau und die Übergabe des Heidrich'schen Spitals daselbst an dieselben zur Pflege der Kranken bewilligt, jedoch unter fernerer Einflußnahme der Organe, welchen bisher die Administration oblag (Hfkzldkt. 5. Dezember 1840, Z. 36.577), beide bestanden aber abgesondert.

(S. auch II. Teil dieses Werkes „Dr. Heidrich'sches jetzt Schlesisches Krankenhaus in Troppau".)

### h) Die ständischen Stiftungsplätze.

Die schlesischen Stände hatten gleich den übrigen Provinzial-Ständen das Präsentationsrecht zu gewissen Stiftungen und zwar:

1. für Studenten-Stipendien,
2. Stiftplätze in der Militär-Akademie zu Wienerisch-Neustadt und
3. in der Theresianischen Akademie zu Wien.

(S. die betreffenden Abschnitte im II. Teile dieses Werkes).

### i) Die Führung der Adels- und Inkolatsbücher.

Den zwei oberen Ständen jener Provinz, wo es einen abgesonderten Herren- und einen abgesonderten Ritterstand gab, wurde das Recht zugestanden, die Ritterbürtigkeit und Wappen einzelner Ahnen, zum Behufe der Ahnenprobe, zu bestätigen (Patent 31. Mai 1766, Allerhöchste Entschließung 21. November 1846).

Auch wurden die Stände ermächtigt, Bestätigungen über das einer bestimmten Familie zustehende Inkolat, Abbildungen von Wappen ständischer Familien, Abschriften von Adelsdokumenten zu erteilen (Allerhöchste Entschließung 21. November, Hfkzldt. 4. Dezember 1846, Z. 29.304, Gubint. 10. Jänner 1847, Z. 55.435).

Der schlesische Konvent, welchem die Allerhöchste Adels- und Inkolats-Verleihungen im Wege des Guberniums bekannt gemacht wurden, führte hierüber Verzeichnisse (Matriken).

In der letzten Zeit ließ die Hofkanzlei mit Hilfe der Archive der Stände, Landrechte und Länderstellen, Adels- und Incolats-Verzeichnisse für die einzelnen Provinzen verfassen (Hofkanzleidekret 24. Dezember 1828, Z. 27.955, Gubint, 9. Jänner 1829, Z. 509).

Da die vom schlesischen Konvente vorgelegten Verzeichnisse nicht vollständig waren, weil dessen Akten hierüber nur bis 1752 zurückgehen, so verordnete die Hofkanzlei zur Vervollständigung derselben über die älteren schlesischen adeligen und inkolatsmäßigen Familien weitere Nachforschungen bei dem Konvente, den schlesischen Landrechten, Landeshauptmannschaften und Kreisämtern (Hfkzldkt. 11. Oktober 1836, Z. 26.462). Das Resultat wurde mit dem Gubernialberichte vom 24. August 1838, Z. 27.804 vorgelegt. (Siehe auch Abschnitt „Ständische Verhältnisse".)

### k) Die Besorgung des Ärarial-Kreditswesens.

Unter Kaiser Karl VI., besonders aber unter Maria Theresia, kam die Übung auf, daß die verschiedenen Provinzialstände als verbürgende Mittelspersonen zwischen das Ärarium und seine Gläubiger traten. Sie kontrahierten für das erstere Schulden und stellten den Darleihern ständische Obligationen aus. Diese Schulden wurden als Ärarialschuld erklärt und anerkannt. Die hiefür ausgestellten Urkunden heißen ständische Ärarial-Obligationen zum Unterschiede von den ständischen Domestikal-Landesobligationen, welche für die von den Ständen für sich selbst eingegangenen Schulden ausgestellt wurden.

Den Ständen wurden die entfallenden Interessen von der Totalsumme der ganzen Ärarialschuld von Seite des Ärars berichtigt und ihnen oblag sodann, die einzelnen Gläubiger mit ihren Interessen-Ansprüchen zu befriedigen.

Die Stände und respektive ihre Buchhaltung und Kasse hatten sonach in Beziehung auf das Ärarial-Kreditswesen die Kreditsbücher zu führen, die Interessen-Quittungen zu liquidieren, die Interessen zu bezahlen, die Umschreibungen, Zergliederungen, Zusammenschreibungen, Vinkulierungen und Devinkulierungen, Einlösungen, Verlosungen der ständischen Ärarial-Obligationen u. s. w. zu besorgen, diese Kreditspapiere in Evidenz zu halten und über dieses ganze Ärarial-Kreditswesen Rechnung zu legen. Allein nur rücksichtlich der bisher unverlosten Schuldpapiere oblag den Ständen diese Besorgung, während bei den verlosten diese Geschäfte nach der Instruktion vom Jahre 1818 dem Provinzial-Zahlamte (der Landes-Hauptkasse) zugewiesen wurden.

Da die ganze ständische Ärarialschuld zur systemmäßigen Verlosung bestimmt und in Serien eingereiht war und die Interessenauszahlung von ständischen

Ärarial-Obligationen, welche in einer gezogenen Serie enthalten und in verloste Staatsschuldverschreibungen umgeschrieben wurden, von den Ständen an die Landeshauptkasse als Provinzial-Kreditsabteilung überging, so verminderten sich durch jede Verlosung diese Kreditsgeschäfte der Stände, indem die verlosten Obligationen bei denselben in den Kapitalienbüchern gelöscht und die Verzinsung außer Vorschreibung und Verrechnung gebracht wurde.

Das bisherige Verfahren in der Besorgung des ständischen Ärarialkreditswesens wurde noch ferner belassen (Hfzdkt. 30. November 1837, Z. 29.029, Gbint. 29. Dezember 1837, Z. 46.904).

Da die schlesische General-Steueramtskasse eine Filiale des k. k. Provinzialzahlamtes vorstellte, so war sie auch noch verpflichtet, von allen zur Verzinsung an dieselbe angewiesenen Staatsobligationen die Interessen für Rechnung des Provinzialzahlamtes zu bestreiten und alle mit der Liquidierung und Bezahlung derselben verbundenen Geschäfte zu besorgen.

Die (mit den Dekreten der Hofkanzlei vom 14. August 1844, Z. 25.890 und 26. Juli 1846, Z. 23.929 im Entwurfe genehmigte und gedruckte) Instruktion über das Verfahren bei Besorgung des ständischen Ärarialkreditswesens in Schlesien (für die Buchhaltung) nebst einem Nachtrage zur Amtsinstruktion der schlesischen Generalsteueramtskasse in Absicht auf das schlesisch-ständische Ärarialkreditswesen wurde vom Verwaltungsjahre 1848 an in Wirksamkeit gesetzt (Gub. Note 11. August 1847, Z. 22.004).

Das ständische Ärarialkreditswesen in sämtlichen Ländern gehörte unmittelbar zu dem Wirkungskreise der Finanzhofstelle; es waren daher alle Berichte des Guberniums in mährischen und schlesisch-ständischen Ärarialkredits-Angelegenheiten unmittelbar dahin zu erstatten (Hofkam.-Dkt. 6. Februar 1792, Z. 157, Hofkzldt. 9. März 1792, Z. 567, Gub. Z. 3510 und 7241).

### 1) Die Besetzung der Dienststellen, die Kanzleidirektion und Kassaaufsicht.

Dem schlesischen Konvente war nur die Ernennung der Kanzleibeamten vom Registrator abwärts, dann der Akzessisten bei der Generalsteueramts-Buchhaltung und Kasse, hinsichtlich der übrigen Stellen bei der Kanzlei, Buchhaltung, Kasse und den Kreiskassen nur das Vorschlagsrecht eingeräumt worden.

Der Konvent übte unter der Oberaufsicht des Guberniums und der Hofkanzlei die Aufsicht über eine ordnungsmäßige Geschäftsführung bei der Kanzlei nach der gemäß Hofkanzleidekretes vom 6. September 1803, Z. 15.770, Gubint. 24. September 1803, Z. 15.699, von Seiner Majestät genehmigten Instruktion, bei der Generalsteueramtsbuchhaltung und Generalsteueramtskasse nach der vom Verwaltungsjahr 1837 in Wirksamkeit getretenen neuen Instruktion (Hfkzldt. 13. Jänner 1837, Z. 32.750, Gubint. 1. Mai 1837, Z. 13.655) und bei den zwei Kreiskassen nach der Instruktion vom Jahre 1808 (Gubnote 7. Oktober 1808, Z. 20.258) aus.

Die Kanzlei-Beleuchtungs- und Beheizungsauslagen der schlesischen Konventualkanzlei, der General-steueramts-Buchhaltung und Generalsteueramtskassa wurden mit jährlichen 694 fl. pauschaliert (Hfkzldt. 1. April 1841, Z. 7930, Gubnote 23. April 1841, Z. 15.012).

Die Amtsrequisiten des schlesischen Konventes waren (insofern sie nicht pauschaliert sind) im Lizitationswege beizuschaffen (Hfkzdt. 18. Jänner 1828, Z. 656, Gubnote 28. Jänner 1828, Z. 4150).

Die ständischen Kassen waren wöchentlich zu skontrieren (Hfkzdt. 16. September 1807, Z. 18.057, Gubint. 9. Oktober 1807, Z. 19.572).

Die Troppauer Generalsteueramtskasse hatte der Troppauer Kreishauptmann mit Zuziehung ständischer Repräsentanten jährlich wenigstens 3—4-mal unerwartet zu skontrieren (Hofkammerdkt. 26. Jänner 1824, Z. 3212, Gubdkt. 20. Februar 1824, Z. 3479).

Die Kreiskassen sollten monatlich unversehens vom Kreisamte skontriert werden (k. Amtsdekret 26. Mai 1767, mit dem Hofdekrete 30. August, k. Amtsdekret 9. September 1777 genehmigte Instruktion für die schlesischen Fürstentumskassiere, Gubverfügung 17. November 1820, Z. 29.506).

Diesen Skontrierungen hatte das Kreisamt, wenn es dies für notwendig fand, die resp. Landeshauptmannschaft beizuziehen (Hofkanzleidekrete 10. Mai und 3. November 1838, Z. 6574 und 27.372, Gubint. 14. November 1838, Z. 42.463).

## B. Die Behandlung der Geschäfte im schles. öffentlichen Konvente.

Früher wurden die Geschäfte größtenteils vom Generallandesbestellten und General-Steueramtsbuchhalter erledigt, nur zu den wichtigsten Geschäften die Stimmen der Deputierten abgefordert und nur wenige Sitzungen gehalten. Allein nach dem Hofdekrete vom 15. Oktober 1801 stellte eine Gubernialkommission die Manipulationsgebrechen und die Unordnung im Archive ab und mit dem Hofdekrete vom 6. September 1803 wurde dem Konvente eine eigene Amtsinstruktion erteilt.

Mit derselben wurde eine ordentliche Geschäftsbesorgung bei dem schlesischen Konvente eingeführt. Der General-Landesbestellte wurde als Geschäftsführer verpflichtet (statt der früheren mündlichen Vorträge und Sitzungsprotokolle) schriftliche Referate zu verfassen, dieselben der Einsicht der in Troppau anwesenden Deputierten oder bei wichtigeren Angelegenheiten dem Beschlusse der Deputierten in ordentlichen Sitzungen, auch die Expeditionen der Approbierung durch einen der anwesenden Abgeordneten zu unterziehen.

Bei besonders wichtigen Angelegenheiten sollte auch die Meinung der vom Amtsorte entfernten Deputierten eingeholt werden.

Den Mitgliedern des schlesischen Konventes wurde zwar bei ihrer geringen Besoldung nicht zugemutet, sich stets in Troppau aufzuhalten oder sich für jede Beratung dahin zu verfügen, aber auf der anderen Seite auch nicht zugelassen, daß irgend ein Stück von dem Landesbestellten für sich ohne Beistimmung wenigstens einiger der Konventsbeisitzer verhandelt werde.

Man traf daher die Bestimmung, daß jeder bei dem Konvente vorkommende Gegenstand durch Mitstimmung der in Troppau anwesenden Konventualen entweder in ordentlichen Sitzungen oder communicato consilio zwischen ihnen verhandelt, über wichtigere Gegenstände auch die schriftliche Meinung der abwesenden Deputierten eingeholt und im Protokolle (Referate) aufgeführt, überhaupt aber bei jedem Stücke bemerkt werde, ob es currenter oder durch Mitstimmung sämtlicher oder welcher Deputierter erledigt worden ist (Gub. Verordnung 26. März 1794, Z. 4976, Hofdekret 17. Mai 1794, Z. 770). Über wichtigere Angelegenheiten hatten alle, auch die auswärtigen Deputierten ihr Gutachten abzugeben (Instruktion von 1803, Hofkanzleidekrete 24. Februar 1839, Z. 4826, 6. Februar, 11. April und 25. August 1840, Z. 2952, 10.564 und Z. 24.176 Gub. Noten 7. März 1839, Z. 8370, 17. Februar, 20. April und 13. September 1840, Z. 6244, 16.097 und 37.491).

Auf allen Referatsbögen des Konventes war daher zu bemerken, welche Deputierten auf das betreffende Geschäft Einfluß genommen haben (Hofkanzleidekret 11. April 1840, Z. 10.564, Gub. Note 20. April 1840 Z. 16.097).

Fielen die Meinungen so verschieden aus, daß ein bestimmter Schluß nicht zu fassen war, so mußte die Sache dem Gubernium zur Entscheidung vorgelegt werden (Instruktion von 1803). Über alle bei dem Konvente vorkommenden Geschäfte ohne Ausnahme mußten die Referatsbögen im Original monatlich an das Gubernium und die Hofkanzlei zur Einsicht gegen Rücksendung vorgelegt werden, da die ständischen Geschäfte mit dem allgemeinen Wohle des Landes eng verbunden waren und auf den höchsten Dienst, dann den Vorteil des Ärariums nahe Beziehung hatten (Hofdekrete 28. Dezember 1793, Z. 17, 6. September 1803, Z. 15.770, 17. September 1804, Z. 16.322, 12. April 1836, Z. 8338 und 11. April 1840, Z. 10.564).

Insofern wichtige Vorfallenheiten nicht öftere Sitzungen bei dem Konvente erheischen, wurde gestattet nur alle Monate eine Sitzung zu halten (Hofkanzleidekret 17. September 1804, Z. 16.322, Gub. Note 28. September 1804, Z. 16.447).

Bei dem Konvente bestand kein Präsidium. Das Direktorium und den Vorrang bei Fürstentagen und öffentlichen Zusammenkünften hatte früher der Breslauer Bischof.

Allein seit das Fürstentum Teschen an das Haus Lothringen gelangt ist, führte der Teschner Deputierte bei dem öffentlichen Konvente, sowohl in Breslau schon, als nachher auch in Troppau, die erste Stimme und den hiemit verbundenen Vorsitz, ohne daraus ein Präsidium oder votum conclusivum folgern zu wollen. Der Konvent anerkannte daher auch (Äußerung vom 6., Gub. Dekret an den Teschner Deputierten 13. Oktober 1783, Z. 16.309), daß diesem die erste Stimme und der erste Sitz gebühre, verwahrte aber die Rechte der übrigen Prinzipale dahin, daß ein Präsidium bei diesen Gremium oder aber die Anmaßung eines votum conclusivum niemals üblich gewesen sei.

Dem Deputierten des Breslauer Fürstbischofs, als Repräsentanten des geistlichen Standes, wurde die zweite Stimme eingeräumt. Nach dem Hofkanzleierlasse vom 6. Februar 1840, Z. 2952 (Gub. Note 17. Februar 1840, Z. 6244) hatte der anwesende älteste Deputierte jederzeit den Vorsitz und die Direktion bei ständischen Beratschlagungen.

### 3. Die Hilfsämter des schlesischen öffentlichen Konventes und Rechtsverhältnisse der ständischen Organe.[1])

Als Hilfsorgane unterstanden dem Konvente:

A. Die Konventualkanzlei;

B. Die schlesische Generalsteueramtskasse;

C. Die schlesische Generalsteueramtsbuchhaltung und

D. Die Kreiskassen in Troppau und Teschen.

In früherer Zeit und auch noch seit der letzten Besoldungsregulierung vom 1. November 1785 an (Hfdt. 31. März 1786) hatten der Generallandesbestellte, der Generalsteueramtsbuchhalter und der Generalsteueramtskassier statt des minderen Beamtenpersonals jeder einen unbeeideten Amanuensis, für welchen er jährlich 240 fl. erhielt, zur Aushilfe (Hfdte. 31. März 1786 und 25. November 1801, Z. 31.401).

Statt derselben bewilligten Seine Majestät die Anstellung eines Registrators, eines Kanzelisten und eines Buchhaltungs- und Kasseschreibers, (Hfdt. 6. September 1803, Z. 15.770, Gub. Note 24. September 1803, Z. 15.699), welche letztere später den Titel Akzessisten erhielten (Hfdt. 24. November 1803, Z. 20.131).

Im Verlaufe der Zeit vermehrte sich mit der Zunahme der Geschäfte auch das Personal.

Seine Majestät genehmigte die Erhöhung der Besoldungen des Personals bei dem Konvente, der Generalsteueramtsbuchhaltung und Generalsteueramtskasse mit einer Mehrauslage von 1966 fl. 40 kr. aus dem schlesischen Hauptlandesdomestikalfonde und der Status wurde in folgender Art bestimmt:

Der Generallandesbestellte erhielt eine Besoldung von 1200 fl., der Konventualregistrator 500 fl., der

[1]) Siehe Bemerkung zu 2.

Konventualkanzelist 350 fl., der Konventualtürsteher 250 fl., der Generalsteueramtsbuchhalter 1200 fl., der General-Steueramtsbuchhaltungs-Rechnungsoffizial 700 fl., der erste Generalsteueramtsingrossist 500 fl., der zweite Generalsteueramtsingrossist 400 fl., der Generalsteueramtsakzessist 300 fl., der Generalsteueramtskassier 900 fl., der Generalsteueramtskontrollor 800 fl., der Amtsdiener 200 fl.

Auch wurde bei dem damals neuen landständischen Hause die Aufnahme eines eigenen Hausknechtes mit 150 fl. Besoldung bewilligt (Hfzdt. 2. Jänner 1808, Z. 26.676, Gbint. 29. Jänner 1808, Z. 1564).

Später genehmigte Seine Majestät die Anstellung eines Kasseoffiziers bei der Generalsteueramtskasse mit 400 fl., zur Hälfte aus dem Kameral- und dem schlesisch-ständischen Domestikalfonde (Hfkzdt. 10. April 1808, Z. 7455, Gubint. 22. April 1808, Z. 8608) und eines zweiten Kassenoffiziers bei derselben auf die Zeit des Bedarfes mit 500 fl. Gehalt aus dem schlesisch-ständischen Hauptlandesdomestikalfonde und einer Kaution in gleicher Höhe (Allerhöchste Entschließung vom 6., Hfzdt. 9. Februar 1841, Z. 4780, Gubint. 11. Februar 1841, Z. 7073).

Die zweite Akzessistenstelle ist mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. November 1819 nur auf die Dauer der Notwendigkeit bewilligt worden (Hfkzdte. 6. Dezember 1849, Z. 38.620 und 19. Jänner 1832, Z. 359). Er bezog seinen Gehalt beinahe ganz aus Ärarialfonds. Außer diesen zwei letzteren Beamten erhielten alle früher genannten ihre Besoldung aus dem schlesischen Hauptlandesdomestikalfonde.

Die Kreiskassegeschäfte besorgte früher seit den Reformen Kaiser Josef II. in jedem der 2 Kreise des Landes 1 Kassier zu Troppau und 1 zu Teschen; später bewilligte Seine Majestät, wie in Mähren, so auch in Schlesien, hier zu Troppau und Teschen die Anstellung eigener Kreiskassekontrollors mit 400 fl. Gehalt (Hfzdt. 30. Jänner, Gubint. 28. Februar und 1. April 1808, Z. 3527 und 6397) und eines Amtsschreibers bei jeder der beiden Kreiskassen mit 300 fl. Gehalt, welchen bei der Teschner der schlesische Domestikalfond ganz, bei der Troppauer mit 258 fl. 20 kr. und den Rest per 41 fl. 40 kr. der mährisch-ständische Domestikalfond (wegen der Enklaven) zu tragen hatte (Allerhöchste Entschließung 28. Juli, Hfkzdt. 10. August 1840, Z. 24.139, Gubint 21. August 1840, Z. 34.841.)

Die Gehalte der schlesischen Kreiskassebeamten erhöhten Seine Majestät und stellten sie den mährischen gleich und zwar mit 900 fl. für die Kassiere, 550 fl. für den Troppauer und 500 fl. für den Teschner Kontrollor (Allerhöchste Entschließung, 24. Oktober 1837, Hfkzdt. 30. Oktober 1837, Z. 26.832, Gubint. 13. November 1837, Z. 41.905).

Nach Auflassung der Besoldungsbeiträge, welche von den schlesischen Fürstentums-Domestikalfonds früher für die beiden schlesischen Kreiskassiere geleistet wurden, hatten zur Besoldung des Troppauer Kreiskassiers der Kameralfond 375 fl., der mährisch-ständische Domestikalfond wegen der Enklaven 125 fl. und der schlesische Hauptlandesdomestikalfond 400 fl., zu jener des Teschner Kreiskassiers der Kameralfond 375 fl., der schlesische Domestikalfond 525 fl. beizutragen (Hofkanzleidekret 5. November 1840, Z. 32.160, Gubint. 27. November 1840, Z. 48.609 und 29. Jänner 1841, Z. 2271).

Den höheren Beamten der schlesisch-ständischen Kassen oblag die Verpflichtung zum Erlage von Kautionen, welche in der letzten Zeit vermindert wurden, nämlich bei der Generalsteuerkasse: hinsichtlich des Kassiers auf 1000 fl., des Kontrollors auf 800 fl., bei den zwei Kreiskassen hinsichtlich des Kassiers auf 1000 fl., des Kontrollors auf 600 fl., C.-M. (Allerhöchste Entschließung vom 30. Jänner; Hfkzldt. 5. Februar 1841, Z. 4100, Gubint. 22. Februar 1841, Z. 7064).

### A. Die Konventualkanzlei.

Die Konzepts- und Kanzleigeschäfte des Konventes besorgte die Konventualkanzlei, welche aus dem General-Landesbestellten, 1 Registrator, 1 Kanzelisten und einigen unentgeltlichen Kanzleipraktikanten bestand.

Der erstere ist der eigentliche Geschäftsführer des Konventes, da er alleiniger Referent über alle bei demselben vorkommenden Geschäftsgegenstände und zugleich Kanzleidirektor ist. (Mit dem Hofkanzleidekrete vom 6. September 1803, Z. 15.770 genehmigter Amtsunterricht über die Manipulation des Konventes), welcher am Schlusse dieser Abhandlung abgedruckt ist.

Da der General-Landesbestellte für die ordentliche und zweckmäßige Behandlung der Geschäfte zu sorgen hatte, so mußte er in allen Zweigen der politischen und ständischen Verwaltung bewandert sein und daher auch die hiezu erforderlichen Studien besitzen. Übrigens wurde stets auf den Adel und das schlesische Indigenat Rücksicht genommen.

Die Verfügung einer Substitution des General-Landesbestellten, wenn das Bedürfnis hiezu vorhanden war, wurde dem jeweiligen ersten Deputierten gegen vorläufige Anzeige an die Landesstelle überlassen (Hfkzdt. 2. April 1830, Z. 7068, Gub. Note 13. April 1830, Z. 12.670). Vorzugsweise war hiezu der Konventual-Registrator berufen (Hfkzdt. 23. Juli 1840, Z. 22.945, Gubernialnote 4. August 1840, Z. 32.005). General-Landesbestellte waren 1771—1799 Christoph Anton von Beer; 1800 Johann Speil von Ostheim resignierte 1801; Johann von Ursprung 1802—1815; Karl von Töpfer 1816—1828; Vinzenz Freiherr von Schönau 1829 bis zu seinem im April 1861 erfolgten Übertritt in den Ruhestand.

### B. Die General-Steueramtskasse.

Bei Vereinigung des k. Amtes in Schlesien mit dem mährischen Gubernium wurde zur Schonung des Ärars und Erleichterung der Parteien die Ein-

leitung getroffen, daß die Troppauer General-Steueramtskasse auch als Filialkasse des Brünner Provinzial-Zahlamtes zu betrachten sei, dessen Einnahms- und Ausgabsgeschäfte für Schlesien zu versehen und sich mit ihm monatlich zu verrechnen habe (Gubernialnote 30. April 1783, Z. 2846 und 2847).

Diese Einrichtung wurde auch mit dem Hofdekrete vom 28. November 1794, Z. 2222 (Gbdt. 13. Dezember 1794, Z. 21.089) beibehalten und nur eine neue Verrechnungsart hinsichtlich der bei der schlesischen General-Steueramtskasse für Rechnung des Brünner Kameral-Zahlamtes zu manipulierenden Verlagsgelder des Kameral-, Kriegs-, Religions-, Studien-, Stipendien- und Seminarfondes dahin eingeführt, daß die Filialkasse über jeden Fond ein Journal führe, welches am Schlusse eines jeden Monates abzuschließen und dokumentiert an das Provinzial-Zahlamt zu übersenden war.

Vom 1. Mai 1804 an wurde die schlesische General-Steueramtskasse eine selbständige Kriegskasse, welche als solche ihre Journale unmittelbar an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden, die ihr zukommenden Gelder unmittelbar von dem Universal-Kriegszahlamte zu empfangen und der kriegskommissariatischen Kontrolle zu unterliegen hatte (Hofkammerdekret 3. April 1804, Z. 10.153, Gubdekt. 13. April 1804, Z. 6358).

Nach den mit dem Hofkanzleidekrete vom 13. Jänner 1837 Z. 32.750 der General-Steueramtskasse und der General-Steueramtsbuchhaltung vorgezeichneten Instruktionen hatte die erstere folgende Fonds zu verrechnen:

1. den Grund-Urbarial- und Haussteuer-, 2. den Erbsteuer-, 3. den Erwerbsteuer-, 4. den Judensteuer-, 5. den ständischen Domestikal-, und 6. den ständischen Stipendienfond.

Seitdem wurde die Erbsteuer vom 1. November 1840 (Allerhöchste Entschließung 27. Jänner, Gub. Zirkulär 14. August 1840, Z. 32.874), die Urbarial- und Judensteuer vom 1. November 1848 (Patent 20. Oktober 1848) aufgehoben, dagegen kamen viele andere Geschäfte dazu.

Zur Besorgung der erwähnten Fonds, so wie der Geschäfte als Filial-, Kameral- und als Kriegskasse stand der General-Steueramtskasse 1 Kassier, 1 Kontrollor, 1 Kasseoffizier und 2 Akzessisten zu Gebot.

Die General-Steueramtskasse unterstand teils mittelbar und unmittelbar dem Gubernium, unmittelbar aber dem Konvente und der schlesischen Erbsteuer-Hofkommission.

### C. Die General-Steueramtsbuchhaltung.

Die General-Steueramtsbuchhaltung war dem Konvente in allen Geschäftsgegenständen untergeordnet und hatte alle Aufträge nur von demselben entweder mittelbar oder unmittelbar zu erhalten. Derselben lag die Kontrollierung und Verbuchung der von der General-Steueramtskasse zu berechnenden Gegenstände ob.

Nur der Erwerbsteuerfond wurde von der mähr.-schles. Provinzial-Staatsbuchhaltung beaufsichtigt.

Die General-Steueramtsbuchhaltung verfaßte die steuerbezirksweisen Repartitionen der Realsteuern Schlesiens, die Repartitionen der Judensteuer nach Kreisen und Fürstentümern, die jährlichen Präliminarien und Rechnungsabschlüsse des Domestikal- und Stipendienfondes. Die General-Steueramtsbuchhaltung sollte von allen an die General-Steueramtskasse ergehenden Verfügungen des Guberniums unmittelbar verständigt werden, um sie in steter Übersicht aller von der General-Steueramtskasse verwalteten Fonds zu erhalten (Gub. Note an den Konvent 7. Oktober 1808, Z. 20.258).

Die General-Steueramtsbuchhaltung, im Jahre 1760 organisiert, bestand in letzter Zeit aus 1 Buchhalter, 1 Rechnungsoffizial, 2 Ingrossisten und 1 Akzessisten. Da sich aber ihre Geschäfte, insbesondere durch Einführung des Grundsteuerprovisoriums, der Haussteuer und einer geordneten Manipulation bedeutend vermehrten, bewilligten Seine Majestät die Reorganisierung derselben in der Art, daß noch ein Rechnungsrat mit 900 fl. und ein zweiter Akzessist mit 300 fl. Gehalt systemisiert und die Aufnahme zweier unentgeltlicher Praktikanten zugestanden wurde (Allerhöchste Entschließung 26. März, Hofkanzleidekret 2. April 1839, Z. 10.440).

### D. Die Kreiskassen.

Bei der Organisierung der Verwaltung Schlesiens unter Kaiser Josef II. wurde die Fürstentumskasse zu Weidenau samt dem Landesältesten-Amte aufgehoben und jeder der zwei Kreise Schlesiens erhielt eine Kreiskasse, der Teschner zu Teschen, der Jägerndorfer zu Jägerndorf, welche aber im Jahre 1793 nach Troppau kam. Sie bestand nur aus einem Kassier, bis im Jahre 1808 ein Kontrollor und 1840 ein Amtsschreiber hinzukamen. Diese Kreiskassen hatten dieselbe Bestimmung wie die mährischen Landschaftseinnehmerämter, nämlich die Grund-, Urbarial-, Haus-, Erwerb- und Judensteuer von den Steuerbezirksobrigkeiten des Kreises einzunehmen und die Realsteuern an die Generalsteueramtskasse, als eigentlich ständische, dagegen aber die Erwerb- und Judensteuer zwar an dieselbe General-steueramtskasse, jedoch in der Eigenschaft als Filiale des Provinzial-Kameral-Zahlamtes in Brünn, abzuführen. Die Realsteuern leitete sodann die ständische Generalsteueramtskasse an sich weiter als Filialkameral-Zahlamt. Die Erbsteuer floß nicht bei den Kreiskassen, sondern unmittelbar bei der Generalsteueramtskasse ein. Wie diese, unterstanden auch die Kreiskassen der Kontrolle und Liquidierung der Generalsteueramtsbuch-

haltung hinsichtlich der Realsteuern, jener der Provinzialstaatsbuchhaltung aber rücksichtlich der Erwerb- und Judensteuer.

Übrigens hatten die Kreiskassen für Rechnung der Generalsteueramtskasse als Filialkameral-Zahlamtes mehrere Zahlungen an das Militär, Beamte usw. zu leisten. Nebstdem lagen den schlesischen Kreiskassen noch eigentümliche Funktionen ob. Der Troppauer Kreiskassa wurde nämlich bei der neuen Kreiseinteilung im Jahre 1797 neuerlich die Einhebung der landesfürstlichen Abgaben von den mährischen Enklaven (19 Dominien und 1 Freihofe), welche bei der mährisch-ständischen Landschaftshauptkasse einfließen sollten, vom 1. November 1797 an übertragen (Hofdekret 5. Oktober 1798, Z. 17.288, Gubint. 13. Oktober 1798, Z. 18.189).

Auch bildeten die zwei schlesischen Kreiskassen zugleich die Kassen der Fürstentumsdomestikalfonde. Die Troppauer Kreiskasse besorgte die Verwaltung der Domestikalfonds der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf, dann Neisse, die Teschner jene des Fürstentums Teschen. Sie erhielten daher ihre Besoldungen zum Teile aus diesen Fürstentumsdomestikalfonds, nämlich mit 225 fl. aus dem Troppauer, 230 fl. aus dem Teschner und 100 fl. aus dem Neisser.

Seit dem 1. Jänner 1847 besorgten die Kreiskassen auch das kreisämtliche Depositengeschäft (Verordnung der Stände, welche mit der Allerhöchsten Entschließung 29. Mai 1847, Hofkanzleidekrete 6. Juni 1847, Z. 18.768, zur Kenntnis genommen wurde).

Die Kreiskassen in Schlesien standen, wenngleich sie die bei ihnen eingegangenen Gelder an die Generalsteueramtskasse abzuführen, für deren Rechnung mehrere Zahlungen zu leisten und sich mit ihr zu verrechnen hatten, in keiner disziplinären und auch in keiner eigentlichen Geschäftsunterordnung zu der Generalsteueramtskasse, daher sie unter einander nur mit Noten korrespondierten.

Da die Kreiskassen in Schlesien und die daselbst angestellten Beamten der Oberaufsicht und Kontrolle der schlesischen Stände unterstanden und diese Beamten ihre Besoldung ganz aus der ständischen Kasse bezogen, wenngleich das Ärar Beiträge leistete, so bestimmte die Hofkanzlei im Einvernehmen mit der Hofkammer, daß die Kreissteuerbeamten keineswegs Kameral- und resp. landesfürstliche, sondern, daß sie ständische Beamte seien und sich als solche der Bezeichnung als k. k. Amt und k. k. Beamte zu enthalten haben (Hofkanzleidekrete 1. Dezember 1835, Z. 31.344, Gub. Note 18. Dezember 1835, Z. 51.900).

An Instruktionen für die Kreiskassen in Schlesien galten die mit dem Hofdekrete vom 30. August, bezw. königl. Amtsdekrete vom 9. September 1777 genehmigte Instruktion für die schlesischen Fürstentums- (Kreis-) Kassiere und die nach dem Hofkanzleidekrete vom 30. Jänner 1808 mit dem Gubernialdekrete vom 7. Oktober 1808, Z. 20.149 genehmigte Instruktion für die Kreiskassekontrollore.

### E. Die Besetzung der Dienststellen.

In die Besetzung der Dienststellen bei dem Konvente und seinen Hilfsämtern teilte sich die Hofkanzlei, das Gubernium und der Konvent.

Nach dem Decennalrecesse vom 8. August 1748 hatten die schlesischen Fürsten und Stände das Recht, für die officia bei dem Publikum als des General-Steuereinnehmers, Buchhalters und Landesbestellten den Vorschlag zur Allerhöchsten Bestätigung zu erstatten, was vom Konvente im Wege des Guberniums geschah.

Die Ernennung ging von der Hofkanzlei aus. Der neu ernannte Generallandesbestellte legte den Diensteid bei dem Gubernium in Gegenwart eines Deputierten des Konventes ab, welchen dieser auf Landeskosten nach Brünn sendete. Doch konnte er zur Vermeidung der Kosten einen Bestellten daselbst ernennen, der statt des Deputierten der Eidesablegung bei der Landesstelle beiwohnte (Hfdt. 16. April 1800, Z. 5084, Gub. Note 22. April 1800, Z. 6080).

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 19. Jänner 1832, Z. 859, Gubernialnote 13. Februar 1832 Z. 3167, wurde das Gubernium ermächtigt, die systemisierten Dienstplätze des subalternen Amtspersonals der schles. ständischen Generalsteueramts-Buchhaltung in Erledigungsfällen zu verleihen, welche Ermächtigung rücksichtlich der Rechnungsoffizialsstelle schon mit dem Hfkzdt. vom 23. April 1812, Z. 5630, Gub. Note 15. Mai 1812, Z. 11.073 erfolgt war.

Dem Gubernium wurde weiter überlassen, den Ausspruch über die Pensionierung des Generalsteueramtskassiers innerhalb der Grenzen der bestehenden Pensionsvorschriften selbst zu fällen (Hfkzldt. 8. März 1838, Z. 4887, Gub. Z. 10.274). In der letzten Zeit besetzte das Gubernium auch die Stellen des Generalsteueramtskassiers und Kontrollors (Gbdt. 3. August 1838, Z. 25.490). Auch die Besetzung der Kasseoffiziersstelle bei der Generalsteueramtskasse gehörte in den Wirkungskreis des Guberniums (Hfkzldt. 16. Juni 1837, Z. 14.456, Gub.-Z. 24.333).

Endlich wurde dem Gubernium auch die Besetzung der schlesischen Kreiskassier- (Hfkzdt. 14. Mai 1830, Z. 10.445, Gub.-Z. 18.501) und Kontrollorstellen (Hfkzdt. 15. März 1808, Z. 5067, Gubint. 1. April 1808, Z. 6397) überlassen, wozu jedoch der Konvent den Vorschlag zu machen hatte (Hfkzdkt. 3. Juli 1814, Z. 7221).

Die Ternobesetzungsvorschläge für ständische Kassedienststellen in Schlesien sollten künftig von dem Generalsteueramtskassier und Kontrollor durch den schlesischen Konvent an die Landesstelle gehen. Für die Stelle des Generalsteueramtskassiers hatte der Konvent unmittelbar den Vorschlag an die Landesstelle zu erstatten. (Hfkzdkt. 13. Oktober 1842, Z. 27.796, Gub.-Z. 47.355).

Den schlesischen Fürsten und Ständen wurde nach dem Beispiele der mähr. Stände das Recht eingeräumt, ihr minderes Dienstpersonal, mit Inbegriff des Konventsregistrators, ohne Rückfrage unmittelbar zu ernennen (Hfkzdt. 24. November 1803, Z. 20.131, Gubnote 6. Dezember 1803, Z. 2073). Demgemäß verlangte der Konvent das Recht, die Stellen des Registrators, Kanzlisten, der Akzessisten bei der Generalsteueramts-Buchhaltung und Generalsteueramtskasse, der Kanzleipraktikanten und des Dienstpersonales zu vergeben, für die nur auf die Dauer des Bedarfes bewilligte 2. Akzessistenstelle bei der Generalsteueramtskasse mußte er jedoch die Genehmigung einholen (Hfkzdkt. 19. Jänner 1832, Z. 859, Gub.-Note 13. Februar 1832, Z. 3167).

Nach der mit dem Hofdekrete vom 30. November 1792 Z. 45 (und neuerlich mit dem Hfkzdt. vom 17. Februar 1842 Z. 39.589) bestätigten Verfassung erhielten die von der Hofkanzlei und dem Gubernium ernannten schlesisch-ständischen Beamten ihre Anstellungsdekrete vom Gubernium und wurden vom Troppauer Kreisamte im Vollmachtsnamen der Landesstelle in Gegenwart eines Deputierten des Konventes, und bei Buchhaltungs- und Kassabeamten des ständischen Buchhalters resp. Kassiers in Eid genommen, worauf ihnen, nach Einsendung der unterfertigten Eidesformeln, das Gubernium den Gehalt bei der Generalsteueramtskasse anwies, (Gub. Noten 5. August und 16. September 1808, Z. 16.348 und 19.125.)

Nur der General-Landesbestellte wurde, wie gesagt, bei dem Gubernium selbst beeidigt.

## F. Wirkungskreis des Konventes bei der Pensionierung, Entlassung u. s. w. der ständischen Beamten und Diener.

Seine Majestät gestatteten mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. April 1824, daß den, die Stände der verschiedenen Provinzen vertretenden Kollegien in Ansehung der Jubilierung und Entlassung der ständischen Beamten und Diener, der Bewilligung von Remunerationen an selbe und der Verleihung von Pensionen, Provisionen, Konduktquartalen und Erziehungsbeiträgen an ständische Beamtenswitwen und Waisen alle jene Befugnisse eingeräumt werden, die diesfalls den Länderstellen in Bezug auf die landesfürstlichen, dann politischen Fonds- und städtischen Beamten mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 20. November 1820 und 7. Juli 1821 bewilligt wurden. (Gubint. an den Konvent 30. April 1824, Z. 12.584).

Nach dem Hofdekrete vom 8. August 1822, Z. 20.986 konnten die Länderstellen (also auch die ständischen Kollegien) nur jene Beamte normalmäßig pensionieren, welche sie selbst ernennen. Die ständischen Kollegien durften, unter Haftung des Chefs der Stände für die Sicherstellung des ständischen Domestikalfondes den ständischen Beamten, deren Gehalt 800 fl. nicht übersteigt, Vorschüsse höchstens in der Höhe des vierten Teiles der Jahresbesoldung, ohne Zuschuß, mit Bestimmung von höchstens 20 Monatsfristen bewilligen und anweisen (Hofkanzleidekret vom 18. September 1818).

In Ansehung der Entlassung der ständischen Beamten und Diener galten die für landesfürstliche Beamte erflossenen Bestimmungen und den ständischen Kollegien wurden die in dieser Hinsicht den Länderstellen eingeräumten Befugnisse zugestanden (Hfkzdkt. 3. Juli 1816).

Insbesondere wurde angeordnet, daß in Fällen, wo ständische Beamte wegen schwerer Polizeiübertretungen verurteilt werden und es sich um ihre Dienstentlassung oder den Pensionsverlust handelt, vorläufig das Gutachten des ständischen Kollegiums einzuholen sei. (Hfkzdkt. 3. Juli 1816, Nr. 1261 J.-G.-Slg.).

Die Gerichtsbarkeit, welche die Stände in mehreren Provinzen über die in ihrem Solde stehenden Beamten ausgeübt haben, wurde ganz aufgehoben. (Hfdt. 16. Juni 1788, Nr. 845 J.-G.-Slg.).

---

## Amtsunterricht über die Manipulation des schles. öffentlichen Konventes.

(Genehmigt mit Hofkanzleidekret vom 6. September 1803, Z. 15.770.)

§ 1.

Der schlesische öffentliche Konvent besteht aus nachstehendem Personale:

a) aus vier fürstlichen und
b) einem Troppauer und Jägerndorfer ständischen } Deputierten,
c) einem General-Landesbestellten,
d) einem Registrator,
e) einem Kanzlisten und
f) einem Türhüter.

### Verrichtungen des General-Landesbestellten.

§ 2.

Der General-Landesbestellte, dem zugleich als Kanzleidirektor das mindere Amtspersonale vorzüglich untersteht, hat sich, um die Gesetze und Verordnungen pünktlich befolgen zu machen und sowohl das untere Personale als auch die fürstlichen und ständischen Deputierten gehörig belehren zu können, die bereits bestehenden und noch erfolgenden Gesetze und Anordnungen ganz eigen zu machen.

§ 3.

Über alle Geschäftsaufsätze (Exhibita), sie mögen schon von den Parteien bei dem Konvente eingereicht werden oder mittelst der Post einlangen, hat der General-Landesbestellte, wenn solche in das Einreichungsprotokoll eingetragen und ihm zugestellt worden sind, einen schriftlichen Vortrag zu verfassen, auf der einen Spalte des Bogens in Kürze den Inhalt des Anbringens oder der Verordnung mit dem

darauf Bezug nehmenden Behelfen oder Beweggründen aufzuführen, auf der anderen Spalte aber sein Gutachten, d. i. jenes, was darüber nach Gesetzen und Vorschrift zu verfügen kommt, beizusetzen.

§ 4.

Ist der Vortrag verfaßt, so ist solcher, wenn der Gegenstand unbedeutend ist, gleich mit der darüber entworfenen Expedition, Bescheide oder Berichte den Herren Deputierten in einem verschlossenen Garnier (wozu jeder einen eigenen Schlüssel haben muß) zur Beisetzung ihres Vidi durch den Türhüter zuzuschicken; über wichtige Gegenstände aber hat der General-Landesbestellte seine schriftlichen Vorträge bei einer eigenen Sitzung den im Amtsorte anwesenden Deputierten vorzulesen, diese mit dem Verhältnis der Sache und mit den dafür oder dawiderstreitenden Umständen, Behelfen und Verordnungen bekannt zu machen, und nach dem ausfallenden Beschlusse die Expedition einzuleiten, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn der Antrag des General-Landesbestellten eine Abänderung erfuhr, das conclusum pleni dem Referatsbogen, mit der Aufschrift: Ratschluß beizusetzen sei.

§ 5.

In besonders wichtigen Angelegenheiten sind die Vorträge mit allen dazu gehörigen Akten und darauf Bezug nehmenden Normalvorschriften allen auch entfernt wohnenden fürstlichen Deputierten mitzuteilen, und darüber von jedem die schriftliche Meinung einzuholen.

§ 6.

Sollten die Votanten sich nicht vereinen, folglich aus den verschiedenen Meinungen ein bestimmter Schluß nicht zu fassen sein, solchenfalls sind alle diese einzelnen Stimmen der Landesstelle mit Bericht zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7.

Zur Behandlung der wichtigeren Gegenstände ist daher wöchentlich und zwar an jedem Mittwoche, oder wenn an diesem Tage ein Feiertag einfiele, am nächst darauf folgenden Donnerstage eine Sitzung zu halten.

§ 8.

Von Führung der bisherigen Sitzungsprotokolle hat es künftig ganz abzukommen, und sind statt deren die Referatsbögen samt den allenfalls dazu gehörigen Separatstimmen von 14 zu 14 Tagen an diese Landesstelle in Urschrift gegen Zurücksendung einzuschicken.

§ 9.

Die verfaßten Expeditionen oder Berichte hat der Kanzelist wohl zu mundieren, und gemeinschaftlich mit dem Registrator zu kollationieren, die sofort dem General-Landesbestellten samt den Konzepten vorzulegen, und die Munda von ihm im Namen der Herren fürstlichen Deputierten zu unterfertigen sind.

**Von dem Einreichungsprotokolle.**

§ 10.

Alle bei dem öffentlichen Konvente einlangenden Geschäftsaufsätze, wie sie immer Namen haben, hat der Registrator, der zugleich das Einreichungsprotokoll zu führen hat, zu präsentieren, d. i. den Tag der Einlangung oben auf der ersten Seite des eingelangten Aufsatzes anzumerken.

§ 11.

Die eingelangten Aufsätze sind sodann in das (nach dem Formular A) zu verlegende Einreichungsprotokoll einzutragen, zu nummerieren und in einen verschlossenen Garnier zweimal des Tages, nämlich vormittags um $^1/_2$12 Uhr und nachmittags um $^1/_2$6 Uhr an den General-Landesbestellten abzuschicken.

§ 12.

Zur Annahme der einkommenden Aufsätze muß das Einreichungsprotokoll in den Arbeitstagen von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags offen gehalten werden.

§ 13.

Die Zahl der Stücke hat vom Anfange jeden Jahres bis zum Ende desselben ununterbrochen fortzulaufen.

§ 14.

Wenn ein mit Geld, Bankozetteln, Obligationen oder anderen Kostbarkeiten beschwertes Aktenstück einlangt, so ist der Partei zu ihrer Sicherheit von dem Einreichungsprotokoll ein Empfangschein (nach dem Formular B) zu erteilen; das Geld, Bankozettel, Obligationen 2c. aber sind der Generalsteueramtskassa zur einstweiligen Aufbewahrung zu übergeben, derselben zugleich der Bogen des Einreichungsprotokolls, worin das dazu gehörige Aktenstück eingetragen ist, vorzulegen, in diesen Bogen hat der Kassier, oder in dessen Verhinderungsfalle der Kontrollor den richtigen Empfang unmittelbar unter der Zahl des Aktenstückes mit seiner Unterschrift (nach dem Formular C) zu bestätigen, der Einreichungsprotokollist aber auf dem Aktenstücke selbst anzumerken, daß der mit diesem Aktenstücke eingelangte Geldbetrag, Bankozettel, Obligation oder sonstige Kostbarkeit an die Generalsteueramtskassa abgegeben worden sei.

§ 15.

Bei Einlangung eines Aufsatzes hat der Einreichungsprotokollist alle bezogenen Beilagen genau durchzusehen, sofern ein Allegat abginge, hat er den Abgang ebenfalls auf dem Aktenstücke anzumerken.

§ 16.

Über alle bei dem Einreichungsprotokoll eingehenden Aktenstücke ist ein Hauptindex (nach dem Formular D) zu verfassen, worin nach alphabetischer Ordnung:

a) Der Gegenstand nach dem eigentlichen Schlagworte oder nach den Namen der Person;
b) Nummer des Einreichungsprotokolles, und
c) Nummer des Faszikel, in welchem das Stück zu finden ist, aufzuführen kommt.

### Von dem Expedit.

§ 17.

Wenn die Verfügungen mundiert und von dem General-Landesbestellten unterfertigt worden, hat der das Expedit mitvertretende Kanzelist die Versieglung zu besorgen und die Verfügung an den gehörigen Ort durch den Türhüter abtragen zu lassen.

§ 18.

Über die mit der Post oder mit dem Postwagen abgehenden Stücke sind die postämtlichen Auf- und Abgabsjournale in der bisherigen Art fortzuführen.

§ 19.

Der das Expedit zu besorgende Kanzelist hat auf jedes ihm zum mundieren zukommende Stück auf das Konzept seinen Namen, den Tag an dem er die Expedition erhalten und in das Reine geschrieben hat, mit den Worten N. N. erhalten den . . . . . . abgeschrieben und durch wen expediert den . . . . zu setzen.

### Von der Registratur.

§ 20.

Die Akten, welche in der Konventsregistratur zu bleiben haben, hat der Registrator zu ordnen, zu faszikulieren, zu indizieren und in die Registraturs fächer einzulegen.

§ 21.

Bei der Übernahme hat er die Akten genau durchzusehen, ob die dazu gehörigen Beilagen richtig beisammen sind, bei einem sich zeigenden Abgange ist sogleich wegen desselben Ergänzung Sorge zu tragen, hierauf sind die in einem Aktenkonvolut enthaltenen einzelnen Stücke und Beilagen zu demjenigen Aufsatze, auf welchen sie Beziehung haben, und die übrigen Stücke nach dem chronologischen Gange des Geschäfts zu ordnen.

§ 22.

Sind die Stücke in Ordnung gebracht, so geschieht die Faszikulierung und zwar nach den Materien so, daß die über den nämlichen Gegenstand zur Registratur gelangenden Stücke in einem Faszikel in der Ordnung unter sich aber nach chronologischer Reihe beigelegt und mit der Nummer des Faszikels bezeichnet, welche Nummer auch dem Einreichungsprotokoll in der letzten Rubrik beigesetzt werden muß.

§ 23.

Jedes Aktenstück und jede dazu gehörige Beilage muß mit der Zahl des Faszikels, zu welchem es gehört, bezeichnet werden, damit man solche, wenn sie ausgehoben werden, wieder leichter an ihren Ort beizulegen wisse; vor jedem Faszikel wird (nach dem Formular E) ein Blatt gelegt, auf welchem die Rubrik des darin enthaltenen Gegenstandes aufzuzeichnen ist.

§ 24.

Wenn ein Aktenstück bei einem anderen als Beilage zu bleiben hat, so ist an seiner Stelle (nach dem Formular F) ein mit der Zahl desselben bezeichnetes Blatt mit kurzer Rubrik des Inhalts beizulegen und auf diesem Blatte die Zahl des Faszikels, bei welchem dieses Aktenstück zu finden ist, anzumerken.

§ 25.

Die von Zeit zu Zeit einlangenden Patente und Normalien sind von dem Kanzelisten in ein eigenes Buch zu sammeln und einzutragen, und hierüber ein eigener Index zu führen.

§ 26.

Über die ausgehobenen Aktenstücke ist (nach dem Muster G) ein besonderes Vormerksbuch zu halten, worin das Aktenstück die Zahl und Jahr des Einreichsprotokolls, der Tag an dem es erhoben worden und der Namen des Aushebers vorzumerken ist, an die Stelle des ausgehobenen Stückes ist ein Zettel, der die Einreichsprotokollszahl des Stückes, das Jahr und den Namen des Aushebers zu enthalten hat, in den Faszikel zu legen, bei Zurückstellung der Akten wird die Vormerkung ausgestrichen und der eingelegte Zettel aus dem Faszikel hinweggenommen.

# III. Die ständischen Verhältnisse Schlesiens bis 1848.

Im Nachstehenden glaubt der Landesausschuß eine gedrängte Abhandlung über die Entstehung und Entwicklung der ständischen Verhältnisse mitteilen zu sollen, wie sie bis unmittelbar vor der Umwälzung des Jahres 1848 bestanden haben und welche in Schlesien ganz eigentümlich und von jenen aller übrigen Kronländer wesentlich verschieden waren.

## 1. Bestandteile des Herzogtums Schlesien.

Das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien, soweit es dem Kaisertum Österreich geblieben ist, bestand aus den 4 Fürstentümern Neisse, Troppau und Jägerndorf, Teschen und Bielitz und aus 11 minderen Standesherrschaften. Die Bestandteile der Fürstentümer, nämlich die zu denselben gehörigen landtäflich ständischen Realitäten, sowie die einzelnen minderen Standesherrschaften sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, wodurch zugleich der sowohl in Händen des mit Inkolat versehenen Erbadels als auch anderer Personen befindliche große Grundbesitz ersichtlich wird.

**Bestandteile**
des Herzogtumes Ober- und Nieder-Schlesien und
**Verzeichnis**
der landtäflichen, ständischen mit Patrimonialgerichtsbarkeit begabt gewesenen Güter um das Jahr 1848.

Das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien österr. Anteils bestand:

A. Aus 5 Fürstentümern:

1. dem Fürstentum Neisse, Besitzer der jeweilige Fürstbischof von Breslau,
2. dem Herzogtum Jägerndorf } Besitzer der souveräne Fürst von Liechtenstein
3. „ „ Troppau }
4. „ „ Teschen, damaliger Besitzer Se. kaiserl. Hoheit Erzherzog Albrecht,
5. dem Herzogtum Bielitz, Besitzer Fürst Sulkowski.

B. Aus 11 minderen Standesherrschaften.

### A. Bestandteile der Fürstentümer.

1. Fürstentum Neisse:

a) die bischöflichen Kammergüter [1])
1. Herrschaft Freiwaldau Dom.
2. „ Friedeberg „
3. „ Johannesberg „
4. „ Zuckmantel „

[1]) Im schles. Hypothekenbuche beim Bezirksgerichte in Jauernig nach der Organisation der staatlichen Gerichte.

b) die bischöflichen Lehngüter: [1])
1. Krautenwalde Dom.
2. Wildschütz „
3. Lehnvogtey Weidenau „
†4. die 3 Lehnshuben bei Weißbach und Hahnberg

c) Allodial-Rittergüter:
1. Endersdorf Dom.
2. Gröditz „
3. Jungferndorf „
†4. Anteil von Kosel Hundorf
5. Weißwasser Dom.

d) Rittermäßige Güter:
Nieder-Rothwasser Dom.
Kohlsdorf „
Hahnberg „
Oberforst „

e) Rittermäßige Scholtiseien:
†Schwarzwasser zu Friedeberg
Neurothwasser „ Nieder-Rothwasser Dom.
Groß-Kunzendorf „
Oberhermsdorf „
†Dohmdorf zu Friedeberg
Weißbach Dom.
†Obergostitz
† Vogtey Jauernig
†Sörgsdorf zu Johannesberg
Buchsdorf Dom.
†Hermannstadt zu Zuckmantel
†Niederforst
†Hofwiese
†Jauerniger Kapitular-Anteil

f) Erb-Scholtiseien:
†Einsiedel bei Zuckmantel
†Klein-Große bei Nieder-Rothwasser
†Haugsdorf
†Setzdorf zu Friedeberg

1. Die mit † bezeichneten haben keine Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt, wohl aber die mit Dom. bezeichneten.

2. Diese Güter lagen in der Johannesberger Landtafel, geführt beim Bezirksgericht in Jauernig.

2. Herzogtum Jägerndorf:

a) die herzoglichen Kammergüter
b) die Stadt Jägerndorf mit ihren Landgütern
c) die Stadt Bennisch

[1]) In der bischöflichen Lehentafel beim Bezirksgerichte in Jauernig nach der Organisation der staatlichen Gerichte.

d) die Allodialgüter
Gut Bransdorf Dom.
„ Drschkowitz „
† „ Klein-Hoschitz Anteil
„ Lodenitz und Tabor Dom
„ Neplachowitz „
„ Schönwiese „
„ Zossen „
ferner Enklaven im Herzogtum Troppau
„ Kommerau zu den Jägerndorfer Kammergütern a) gehörig.
„ Freiheitsau
„ Oppahof
„ Illeschowitz
} zu Stettin.

3. Herzogtum Troppau:

a) Die fürstlich Liechtenstein'schen Kronlehen und Allodialgüter Troppauer Schloßamt, dann Kreuzberg samt Alt- und Neu-Lublitz und Morawetz.
b) Die Stadt Troppau mit ihren Landgütern (mindere Standesherrschaft).
c) die Allodial-Herrschaften und Güter:
Herrschaft Grätz Dom.
„ Groß-Herrlitz „
„ Königsberg „
„ Odrau „
„ Wagstadt „
†Gut Branitz Anteil
Brättersdorf zu Groß-Herrlitz
Brosdorf Dom.
Chabitschau zu Stettin
Dobroslawitz Dom.
Gut Glockersdorf „
Glomnitz „
Hrabin „
Jäschkowitz „
Jamnitz zu Neplachowitz
Kyowitz Dom.
Marzinau Dom. zu Strzebowitz
Meltsch Dom.
Mladetzko „
Neuhof „
Petrowitz „
Ober-Pohlanka „
Radun „
†Schnellenhof bei Troppau
Slatnik und Moschenhof zu Stiebrowitz
Smolkau samt Ellgoth Dom.
Stauding „
Stettin „
Stiebrowitz „
Stremplowitz u. Kamenz „
Strzebowitz „
Wigstadtl „
Wiegstein „
Wischkowitz „
Maltheser Komende St. Johann Dom.
†Hultschin Anteil
†Barzendorf „
†Hostialkowitz Anteil
†Ellgoth „
†Kobelau „
†die ständischen Äcker bei Gilschwitz
„ ständische Papiermühle bei Troppau
„ ständischen Häuser in Troppau Nr. 2, 21, 127, 129, 194, 289, 377, 371, 378 und 402
†der ständische Hof Nr. 7 in Katharein.

Troppauer Enklaven im Herzogtum Jägerndorf:

Herrschaft Gotschdorf Dom., Heinrich Graf Arco.
Gut Geppersdorf Anteil, Dom. Grafen Sedlnitzky Erben.
„ Skrochowitz zu Lodnitz, Gräfin Sedlnitzky Erben.

Die öffentlichen Bücher über die Lehensfürstentümer Troppau und Jägerndorf, welche beim Prager k. Obersthoflehenmeisteramt geführt wurden, gingen an das Prager Grundbuchsamt — die Landtafeln der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf an das Bezirksgericht zu Troppau über.

4. Herzogtum Teschen:

a) die Teschner Kammergüter.
b) Stadt Teschen.
c) Allodialgüter:
Ober-Bludowitz Dom.
Mittel- „ „
Nieder- „ „
†Bobreker Freisassen
Czechowitz Dom.
Ober-Domaslowitz Dom.
Nieder-Domaslowitz „
Grodetz „
Grodischtz „
Hnoynik „
Karwin f. Com. „
Ober-Katschitz „
Nieder-Katschitz „
†Kotzurowitz
Konskau „
Groß-Kuntschitz „
Klein-Kuntschitz „
Groß-Kunzendorf „
Orlau „
Polnisch-Ostrau Fn: Com. Dom.
Pierrna Dom.
Pietrau „
Pogorsch „
Radwanitz „
Roppitz „
Rzepischtz „
Ober-Schöbischowitz Dom.
Nieder-Schöbischowitz „
Schimoradz „
Schönhof „
Schumbarg „
Seibersdorf „
Nieder-Suchau „
Ober-Toschonowitz „

Nieder-Toschonowitz Dom.
†Tierlitzker Freisassen
Nieder-Trzanowitz Dom.
Ziwotitz "
Ober-Zuckau "

Diese Realitäten lagen in der Teschner Fürstentums-Landtafel, welche dermal beim Bezirksgerichte in Teschen geführt wird.

5. Herzogtum Bielitz:

a) Herrschaft Bielitz Dom.
b) Stadt Bielitz.
c) Herrschaft Ernsdorf Dom:
†Freisassenhof Besitzung Nr. 52 zu Alt-Bielitz.

Die öffentl. Bücher über das Herzogtum Bielitz wurden beim Bezirksgericht in Bielitz geführt.

### B. Mindere Standesherrschaften.

1. Gut Deutschleuten Dom.
2. Herrschaft Freudenthal "
3. Gut und Stadt Freistadt "
4. Herrschaft Friedek "
5. Herrschaft Oderberg "
6. Gut Olbersdorf "
7. " Reichwaldau "
8. " Dombrau "
9. " Roy "
10. " Orlau "
11. Stadt Troppau.

Die minderen Standesherrschaften lagen in den schles. Hypothekenbüchern. Jene über Freudenthal, Olbersdorf und Troppauer Stadtgüter wurden beim Bezirksgerichte in Troppau, jene über die übrigen beim Bezirksgerichte in Teschen geführt.

## 2. Ständische Gliederung.

### A. Die Fürsten.

Die schlesischen Fürsten waren bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts unabhängige souveräne Fürsten. Auch nachdem sie unter die Botmäßigkeit der Könige Böhmens gelangt waren, behielten sie die Landeshoheit und so sehr diese im Laufe der Zeiten geschmälert wurden, bis in die neueste Zeit gewisse Vorrechte, wie selbe in keinem anderen Erblande der Monarchie weiter vorkamen.

Bis zur Errichtung der Landesältestenämter (später Kreisämter) übten die Fürsten durch eigene collegialische Regierungen, an deren Spitze der Landeshauptmann stand, nebst der Justiz- auch die politische Verwaltung aus. Später verblieb ihnen bloß die erstere, nämlich die Personal- und Realgerichtsbarkeit über den Adel, die Geistlichkeit und den landtäflichen Grundbesitz ihrer Fürstentümer. Außer sonstigen Vorzügen und Rechten, die ihnen gegen die Stände ihres Fürstentumes zustanden, war auch die landständische Vertretung ganz in ihre Hände gelegt, indem außer dem ständischen Deputierten der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf nur die Abgeordneten der Fürsten bei den Fürstentagen erschienen und den permanenten schlesischen öffentlichen Konvent bildeten. Dieselben waren bis 1848:

1. Der Fürstbischof von Breslau als Fürst von Neisse.

2. Der souveräne Fürst von Liechtenstein als Herzog von Troppau und Jägerndorf.

3. Der Herzog von Teschen, zuletzt Se. kaiserl. Hoheit Erzherzog Albrecht.

4. Der Fürst Sulkowski als Herzog von Bielitz.

### B. Die Fürstentumsstände.

Zu den Fürstentumsständen gehörten in der Regel nur die Besitzer von ständischen landtäflichen Gütern. Wegen des Besitzes landtäflicher Güter gehörten dazu auch die Städte: Troppau, Jägerndorf, Teschen und Bielitz.

Zum Besitze landtäflich ständischer Güter war der Adel und das Inkolat erforderlich, welches entweder für Schlesien allein, oder gewöhnlich für die böhmischen Erblande, also Böhmen, Mähren und Schlesien zusammen erteilt wurde, welche Länder und deren Angehörige also unter sich nicht als Fremde angesehen wurden. Insbesondere waren nach dem Hofkanzleidekret vom 5. Dezember 1840, Z. 15.613 Familien, welche das Inkolat in Schlesien nachgewiesen hatten, berechtigt, selbes auch in Böhmen und Mähren auszuüben.

Die Hofkanzleidekrete vom 11. Oktober 1836, Z. 26.462 und vom 23. Juni 1838, Z. 13.057 verordneten, alle schlesischen adeligen und inkolatsfähigen Familien in ein Verzeichnis zusammenzustellen. Den älteren schlesischen Familien kam, wenn sie auf andere Weise keine Nachweise beibringen konnten das A. h. Patent vom 23. Oktober 1726 zustatten, nach welchem sie im Adels- und Inkolationsrechte geschützt sind, wenn sie nachzuweisen vermochten, daß sie vor dem Dekretorialjahre, nämlich dem Jahre 1710 bereits im Besitze landtäflicher Güter in Schlesien waren.

Die kleineren landtäflichen Besitzungen in den Fürstentümern Troppau, Teschen und Neisse, welche von jeher in den Händen unadeliger Personen sich befunden hatten und keine selbständigen ständischen Körper ausmachten, konnten auch ferner in den Besitz von Unadeligen gelangen und zwar im Teschnischen die Freisassen, in Troppau die kleineren Besitzungen und die ständischen Freihäuser in der Stadt Troppau — im Neissischen die freien Scholtiseien und kleinen Güter. Die rittermäßigen Scholtiseien gehörten unter die landtäflichen Stände.

Ausnahmsweise hatten die Teschner Bürger, die in Teschen ein Großbürgerhaus besaßen, die Landtafelfähigkeit innerhalb des Fürstentums Teschen.

### C. Die minderen Standesherrschaften.

Diese waren selbständige, mit Jurisdiktion begabte Güter, welche keinem Fürstentum einverleibt waren. Dieselben waren auch in keiner Landtafel, sondern in dem schlesischen Hypothekenbuch eingetragen, welches beim k. Amte und später bei der Brünner Landtafel geführt wurde.

Ihre Besitzer gehörten nicht zu den Fürstentumsständen und unterstanden keinem Fürsten, sondern unmittelbar Se. Majestät dem Kaiser von Österreich als obersten Herzog von Schlesien. Die Gerichtsbarkeit über dieselben übte in 1. Instanz das k. Amt in Troppau und nach dessen Aufhebung das mähr.-schles. Landrecht aus.

## 3. Ständische Vertretung und Versammlung.

### A. Die schlesischen Fürsten

hatten das Recht, bei den Fürstentagen und anderen öffentlichen Zusammenkünften mit Sitz und Stimme persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen und einen öffentlichen Konvent durch ihre Deputierten zu bilden. Sie hatten das Vorrecht, die landesfürstlichen Postulate zu empfangen und zu bewilligen. Sie verwalteten durch ihre Deputierten die ständischen Angelegenheiten von österr. Schlesien und den schles.-ständischen Hauptlandesdomestikalfond und übten die den Ständen anderer Provinzen zukommenden Rechte vorzugsweise aus und ihre Abgeordneten vertraten sowohl die Fürsten als auch die Stände der Fürstentümer, mit Ausnahme derer von Troppau und Jägerndorf, welche durch einen eigenen Deputierten vertreten waren. Sie hatten das Recht, die Landeshauptmänner zu ernennen, oder wie in Troppau und Jägerndorf den von den Ständen gewählten Landeshauptmann, den ständischen Deputierten und die 3 oberen Landesämter zu bestätigen. Sie führten durch die Landeshauptmannschaften die Verwaltung der Fürstentums-Domestikalfonde und überwachten die Vermögensgebarung ihrer Schutzstädte. Über die Wirksamkeit und Auflösung der Landeshauptmannschaften wird am Schlusse dieses Abschnittes gesprochen werden.

Was

### B. die Fürstentumsstände

anbelangt, so bildeten bis in die letzte Zeit nur die vereinigten Stände von Troppau und Jägerndorf ein ständisches Gremium.

Dasselbe bestand früher aus 4 Ständen, dem geistlichen Stand, dem Herren- und dem Ritterstand und den Städten.

Nachdem jedoch der früher durch 3 Mitglieder — dem Jesuiten-Rektor in Troppau hinsichtlich Meltsch, dem Propst von Groß-Herrlitz für das Zisterzienser Kloster Wellehrad und dem Propst des Augustiner Stiftes Fulnek hinsichtlich Petrowitz bei Wagstadt — vertretene geistliche Stand durch Aufhebung der geistlichen Korporationen entfiel, so bestand es in letzter Zeit nur aus den in das ständische Gremium eingeführten Herren- und Ritterstands-Personen, dann aus den permanenten Mitgliedern: Hohes Deutschmeistertum, Maltheser Ordens-Kommende St. Johann zu Troppau und dem Fürst Liechtenstein'schen Kammer-Burggrafenamt Jägerndorf durch ihre Vertreter, dann den Städten: Troppau und Jägerndorf durch ihre Bürgermeister.

Zur Einführung in das ständische Gremium wurde das Inkolat im Herren- oder Ritterstand und der Besitz eines landtäflich ständischen Gutes oder eines darauf versicherten Kapitales von wenigstens 10.000 fl. erfordert.

In den Fürstentümern Teschen und Neisse wurden in der letzten Zeit vor 1848 keine ständischen Versammlungen gehalten.

Im Herzogtum Bielitz hat niemals eine ständische Korporation oder Versammlung stattgefunden.

### C. Die minderen Standesherrschaften

genossen eigentlich gar keine ständische Vertretung. Sie waren beim Konvent nicht vertreten, erschienen nicht bei den Fürstentagen, und da sie keinem Fürstentum angehörten, auch nicht bei den Versammlungen der Fürstentumsstände (mit Ausnahme des Hoch- und Deutschmeistertumes und der Stadt Troppau, welche permanente Mitglieder der Troppauer Stände waren, jedoch wahrscheinlich nur wegen ihres im Fürstentum Troppau gelegenen Grundbesitzes).

## 4. Die ständischen Würdenträger.

Diese waren die Landeshauptleute der einzelnen Fürstentümer, und die anderen Oberst-Landesoffiziere in den Fürstentümern Troppau und Teschen. Die Landeshauptleute standen vor Organisierung der Behörden unter der Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Joseph II. an der Spitze der politischen und Justiz-Verwaltung.

Seitdem waren sie die gesetzlichen Organe der Fürsten und der Fürstentumsstände, welche sie in der Ausübung der ständischen Rechte und Verwaltung des Fürstentums-Domestikalfondes, so wie in amtlicher Beziehung repräsentierten.

In Neisse und Bielitz waren diese Stellen in letzter Zeit eingegangen bezw. hatten überhaupt nicht bestanden.

In Troppau und Teschen war mit dieser Würde (jedoch nicht notwendig) das Amt des Präsidiums des fürstlichen Landrechtes verbunden. Im Fürstentum Troppau und Jägerndorf bestanden auch noch folgende Oberst-Landesoffiziere: 1. Der Oberstlandkämmerer, 2. Der Oberstlandrichter, 3. Der Oberstlandschreiber. Diese waren Beisitzer des fürstlichen Landrechtes, mußten daher so wie der Landeshauptmann, nebst Inkolat und Besitz auch die Richteramtsbefähigung nachweisen.

Zum Amt des Landeshauptmannes war ausschließlich der Herrenstand berufen, das Amt des Oberstlandkämmerers und Oberstlandrichters sollte

zwischen dem Herren- und Ritterstand abwechseln, das Amt des Oberstlandschreibers war dem Ritterstand vorbehalten.

Da nach der Organisierung des Landrechtes im Jahre 1841 von den Landrechtsräten Adel und Inkolat nicht mehr gefordert wurde, so wurden diese Landeswürden von dem Amt eines Landrechtsbeisitzers getrennt.

Im Jahre 1848 waren Oberstlandkämmerer: Andreas Graf Belrupt, Oberstlandrichter: Anton Freiherr von Sedlnitzky, Oberstlandschreiber: Karl Ritter von Friedenthal.

Im Fürstentum Teschen bestanden nebst dem Landeshauptmann, ein Landmarschall, ein Landrichter, ein Landeskanzler, ein Landesbestellter.

Die Inhaber dieser Ämter waren zugleich Räte des Teschner Landrechtes, wozu das Inkolat erforderlich war, sonst wurden sie nur substituiert.

Im Fürstentum Troppau wurden der Landeshauptmann und die Oberst-Landesoffiziere von den Ständen gewählt und vom Fürsten bestätigt.

In Teschen wurden sie vom Fürsten ernannt.

In der letzten Zeit haben sich Seine Majestät die Bestätigung der Wahl eines Landeshauptmannes in den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf vorbehalten.

Der Ursprung der obersten Landesoffiziere in Schlesien, als: des Oberstlandkämmerers, Oberstlandrichters und Oberstlandschreibers ist mit jenem der Landeswürden in Böhmen und Mähren ganz gleichartig und fällt in die Zeit der Gründung der Landtafeln der betreffenden Länder, also in die ältesten Zeiten. So erscheint z. B. schon unter dem ersten Landeshauptmanne in Mähren, Jaroslav von Sternberg, im Jahre 1243, ein gewisser Vitko Camerarius de Pribnich angegeben. So kommen auch in der denkwürdigen Sammlung der Freiheiten, Rechte, Ordnungen und Gewohnheiten Mährens, welche der im Jahre 1494 verstorbene Landeshauptmann Čtibor von Cymburg auf Tobitschau zusammengetragen hat, schon im Jahre 1480 Wenzel von Lobkowitz als Oberstlandeskämmerer des Landrechts zu Olmütz und Wilhelm von Pernstein als Oberstlandeskämmerer des Landrechts zu Brünn vor. In einem Privilegium des Königs Johann von Böhmen de dato decima Calend. Januarii, A. D. 1319, kommen schon ein Oberstlandeskämmerer und ein Unterlandeskämmerer vor. Über den Ursprung der unteren Landesoffiziere in Mähren gibt die Geschichte folgende Aufklärung. Im Jahre 1480 findet man schon ein Buch Klagen oder Puhonen bei dem k. k. mähr.-ständ. Landrechte, wo nebst den obersten Landesoffizieren, oder dem größeren Landrechte, auch die Offiziere des kleineren Rechts aufgeführt werden, wozu ein Kämmerer, ein Richter und ein Kleinschreiber gehörten.

Diese Beamten des kleineren Rechts waren aber schon weit früher bekannt; denn zur Zeit der Errichtung der Landtafel erschienen sie unter der Benennung Beneficiarii minoris Czudae und noch früher, nämlich um das Jahr 1093, wo sie unter der Benennung Nuntii vorkommen. Seit dem Jahre 1493 besteht in Mähren nur ein Oberstlandkämmerer und nur ein Oberstlandrichter, während früher einer in Olmütz und einer in Brünn bestand. Der Oberstlandkämmerer saß beim mährischen Landrechte und hatte die Aufsicht über die Landtafel, der Oberstlandrichter hatte vorzüglich das Richteramt zu besorgen, so wie der Oberstlandschreiber die richtige Eintragung aller gerichtlichen Sachen.

Es hatte aber schon damals Unteramtleute gegeben, nämlich Kämmerer, Richter und Kleinschreiber, welche die Aufnahme der Klagen zu besorgen hatten; die Exekutionen wurden vorzüglich durch den Kämmerer vorgenommen. Diese Unteramtleute wurden das kleine Recht genannt.

Bei dem Landtage im Jahre 1523 verordneten die mährischen Stände, daß der Unterkämmerer seine Stimme mit den Städten haben und daß keiner sich ein Amt lebenslänglich erteilen lassen sollte. Die Stände bestimmten auch bei diesem Landtage, daß das Amt des Landeshauptmanns, des Oberstkämmerers und des Oberstlandrichters allezeit bei dem Herrenstande, jenes des Oberstlandschreibers und Unterlandschreibers aber so wie in Böhmen, allezeit bei dem Ritterstande bleiben solle. Ferner wurde bei diesem Landtage beschlossen, daß der Oberstlandrichter von nun an den Sitz vor allen anderen Herren, außer den höheren Landesoffizieren, haben solle. Bei dem mährischen Landtage vom Jahre 1580 wurde den unteren Landesoffizieren aufgetragen, daß bei Aufnahme einer jeden Klage wenigstens ein Kleinkämmerer oder Kleinrichter mit zwei oder drei Schreibern gegenwärtig sein solle. Aus diesen historischen Daten ist sowohl die Dienstesaufgabe, als auch die beiläufige Zeit der Entstehung der Landeswürden und Landesämter in Mähren zu ersehen. Es ergibt sich hieraus, daß diese Chargen so alt sind, als die Landtafel selbst.

Die Entstehung der Landtafelbücher aber fällt in das Jahr 1348. Die Landtafel war vormals nur offen, wenn das Landrecht in Olmütz oder Brünn gehalten wurde; später aber ist verordnet worden, daß die Landtafel beständig offen gehalten werde, und daß die obersten Landesoffiziere wenigstens wechselweise dabei sitzen sollen. (De dato 25. April 1640.) Im Jahre 1642 erhielt die Landtafel eine andere Verfassung und Instruktion, ddto. 2. Januar. Hiernach hatten die obersten Landesoffiziere, nämlich: der Oberstlandkämmerer, Oberstlandrichter und Oberstlandschreiber die Oberaufsicht über die Landtafel wie ehedem auszuüben, und die Landtafel hatte noch folgende Beisitzer: Den Vize- oder Unterlandkämmerer, den Vizelandrichter, den Vizelandschreiber, den Kleinschreiber und den Landesburggrafen.

Der Kleinschreiber war gleichsam der Sekretär. Diese Einrichtung wurde die neue Landtafel genannt, welche in die größere und kleinere eingeteilt war.

Die größere hatte zwei Quaternen, nämlich den Majestätsquatern und den Güterquatern. Die kleinere hatte den Schuldenquatern, den Gerichtsquatern und den Quatern über die Landtagsschlüsse.

Über das, was bei der Landtafel vorkam, hatten die oben benannten Landesoffiziere zu entscheiden; wichtigere Gegenstände jedoch wurden an das Landrecht verwiesen.

Diesen Grundbestimmungen der mährischen Landeshauptmannschaft und der mährischen Landrechte ganz gleich war die Entstehung und Beschaffenheit der schles. Landeshauptmannschaften und Landrechte bezüglich der Landeswürden und Landesämter.

Schon im Jahre 1493 bestand im Fürstentume Troppau ein Landeshauptmann, Kämmerer und Richter. Die mähr. Landesordnung vom Jahre 1604, die neuere Grundlage der oben angedeuteten landesverfassungsmäßigen Bestimmungen, ist in den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf eingeführt worden und hat dortselbst Gesetzeskraft erhalten. Über diese Landesordnung erfolgte am 27. Juni 1673 eine kaiserliche Erklärung in Betreff der Troppauer und Jägerndorfer Landesordnung (Vide Codex Ferdinandeo - Leopoldino - Josephino - Carolinus, von Johann Jakob von Weingarten, pag. 390, Nr. 277 und pag. 508, die kaiserliche Verordnung vom 7. Januar 1688, die Troppauer korrigierte Landesordnung betreffend).

Die in den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf geltende mähr. Landesordnung enthält das Privilegium Königs Ladislaus von Böhmen und die Konfirmationen Kaiser Rudolph's II., in welchen die Verrichtungen und Obliegenheiten der oberen und unteren Landesoffiziere bestimmt werden. Das Troppauer-Jägerndorfer Landrecht bestand von jeher bloß aus adeligen Räten und Beisitzern, und die ersten Räte bekleideten auch immer die drei obersten Landesoffiziersstellen, nämlich: der erste Landrechtsrat, die Oberstlandkämmererstelle, der zweite Rat die Oberstlandrichterstelle, der dritte die Oberstlandschreiberstelle.

Dieser regulierte neuere Stand der Landeschargen erlitt auch durch die spätere Teilung Schlesiens zwischen Österreich und Preußen keine wesentliche Abänderung, da die alte Landesverfassung der österr. schlesischen Fürstentümer von der Kaiserin Maria Theresia aufrecht erhalten wurde, die Landeswürden und Ämter in diesen Fürstentümern österr. Anteils die nämlichen blieben und nicht einmal die Benennungen der Fürstentumsbehörden, nämlich der Landeshauptmannschaft und des Landrechts, verändert worden sind.

Mit dem Gubernialdekrete vom 20. Juli 1840, Z. 28.028, wurde der Landeshauptmannschaft der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf aufgetragen, sich mit Rücksicht auf die damalige Gestaltung der schles. Landesverfassung und auf das Bedürfnis der Beratungen der Stände, wie nicht minder mit Beachtung der Interessen derjenigen Landesinsassen, welche zu den Emolumenten der Landeswürdenträger in den schlesischen Fürstentümern beizutragen haben, gutächtlich zu äußern: ob diese Institution noch fernerhin aufrecht zu erhalten oder ganz zu beseitigen oder auf welche Art zu modifizieren wäre. Hierüber hat die Landeshauptmannschaft mit Bericht vom 22. September 1840, Z. 50, 68 und 69 ein Gutachten erstattet, in demselben den historischen Ursprung dieser Landeswürden, insoweit diesfalls bekannte Daten vorlagen, entwickelt und auf die fernere Beibehaltung derselben, also auf die unveränderte Aufrechthaltung der Landesverfassung, im Interesse der Herrenstände einerseits, sowie des Dienstes und im Einklange mit den bestandenen Prärogativen des Fürsten von und zu Liechtenstein, als Herzoges von Troppau und Jägerndorf andererseits, den Antrag erstattet. Über die zur Allerhöchsten Schlußfassung vorgelegte Verhandlung wegen Regulierung der schlesischen Landeswürden, langte laut Hofkanzleidekrets vom 4. Mai 1844, Z. 12.615 (Gub. Intimat vom 25. Mai 1844, Z. 20.987), die nachstehende Allerhöchste Entschließung vom 16. April 1844, herab:

„Die schlesischen Landeswürden haben auch für die Zukunft fortzubestehen, sind aber nur verfassungsmäßig dazu geeigneten Personen zu übertragen. Was die damit verbundenen Bezüge betrifft, so sind vorerst noch die Stände selbst darüber einzuvernehmen, ob und welche Änderungen hieran sie mit Rücksicht auf die seitdem erfolgte Regulierung der Landrechte zu Troppau und Teschen und auf die tunlichste Erleichterung der Fürstentumsfonde für die Zukunft als angemessen erkennen und demnach in Antrag bringen."

Von dieser Entschließung wurde die Landeshauptmannschaft mit dem oben bezogenen Gubernialdekrete zu genauesten Nachachtung mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, hierüber nach vorläufiger Einholung der Schlußfassung des Fürsten von Liechtenstein die Äußerung abzugeben, hierbei aber der Anordnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei gemäß in Betreff der mit den Landeswürden verbundenen Bezüge sich gegenwärtig zu halten, 1. ob ihnen gegenwärtig noch eine Wirksamkeit eingeräumt ist oder ob sie bloße Ehrenämter versehen; 2. bei etwa zwischenzeitig sich ergebenden Veränderungen bei dem landrechtlichen Personale, welchem ein oder der andere der mit den Landeswürden verbundenen Genüsse zugewiesen ist, mit dessen weiterer Verleihung innezuhalten.

Mit dem Gubernialdekrete vom 29. Juni 1844, Z. 25.197 wurde die Landeshauptmannschaft ermächtigt, bei der ständischen Versammlung, welche zufolge der Gubernialdekrete vom 6. April und 18. Juni 1844, Z. 14.498 und 23.825 aus Anlaß der angeordneten Vergleichsverhandlung zwischen den Herren-Ständen und dem Fürsten von Liechtenstein wegen der Kostenbestreitung für die Unterkunft des Troppauer Landrechtes stattzufinden hatte, auch die Frage wegen der Regulierung der Gehälte

für die schlesischen Landeschargen in Beratung zu nehmen. Demzufolge wurde mit dem landeshauptmannschaftlichen Umlaufschreiben vom 7. August 1844, Z. 78 die Einladung an die Herren-Stände zur zahlreichen Erscheinung bei der am 17. August 1844 zu pflegenden Beratung erlassen.

Nach dem ausdrücklichen Inhalte der oben bezogenen Allerhöchsten Entschließung ist zu ersehen, daß die schlesischen Landeswürden auch noch fernerhin fortzubestehen haben; das Fortbestehen oder die Aufhebung der Landeswürden bildete daher keinen Gegenstand der Erörterung, sondern es war nur die Frage, ob und was für Modifikationen in den Gehälten dieser Chargen einzutreten hätten, in Beratung zu nehmen, wobei folgende Umstände berücksichtigt werden mußten:

a) welche sind diese Landeschargen?
b) was für Gehälte oder sonstige Emolumente sind mit denselben verbunden?
c) worauf gründen sich diese Bezüge?
d) wie gestaltet sich das Verhältnis dieser Bezüge zu den damit Beteilten mit Rücksicht auf den Besoldungsstand der Landrechtsbeamten vor, und auf jenen nach der jüngst erfolgten Landrechtsregulierung?
e) wie verhält sich die diesfällige Besoldungslast zu den Kräften des Fondes, aus welchem dieselbe bestritten wird, endlich
f) sind diese Landeswürden bloße Ehrenämter oder ist eine Dienstleistung und was für eine, systemmäßig mit denselben verbunden?

Der Landeshauptmann lieferte den Herren-Ständen als Basis ihrer Beratung bezüglich der angeführten Fragen nachstehende Nachweisungen, u. zw.:

ad a) Die in den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf diesseits der Oppa bestehenden Landeswürden sind:

1. Der Landeshauptmann,

2. die drei oberen Landesoffiziere, nämlich der Oberstlandeskämmerer, der Oberstlandesrichter und der Oberstlandesschreiber,

3. die drei unteren Landesoffiziere, nämlich: der Unterlandeskämmerer, der Unterlandesrichter, der Unterlandesschreiber. Die Würden sub 1 und 2 wurden nach der bestehenden Fürstentumsverfassung bisher durch Wahl der Herren-Stände besetzt, wobei die Wähler bei der Landeshauptmannsstelle an übrigens (wegen Vereinigung des Landeshauptmannspostens mit dem der gerichtsherrlichen Ernennung unterliegenden Landrechtspräsidentensposten, mit dem obergerichtlichen Fähigkeitsdekrete zur Ausübung des Zivil- und Kriminalrichteramtes versehene) geeignete Personen aus einer in dem Besitze des Inkolates für Böhmen, Mähren und Schlesien befindlichen Familie des Herrenstandes und bei den drei oberen Landesoffiziersstellen auf solche Kompetenten, welche nebst dem eben erwähnten Richteramtsdekrete (wegen der früher üblich gewesenen Vereinigung dieser Stellen mit den wirklichen Landratsstellen) auch den einheimischen Herren- oder Ritterstand und das Inkolat für die oben genannten Provinzen besitzen, beschränkt waren. Wenn der betreffende Wahlakt die Genehmigung des Gerichtsherrn erhielt, so wurde dem Gewählten von demselben das Ernennungsdekret ausgefertigt, welche Ernennung zur Kenntnis der Landesstelle gebracht und früher von der k. k. vereinigten Hofkanzlei, wann dagegen kein Anstand obwaltete, nur zur Nachricht genommen zu werden pflegte, später aber auf Grund der Allerhöchsten Normalvorschrift vom Jahre 1839 (Hofkanzleidekret vom 4. November 1839, Z. 34.177 und Gub. Intim. vom 22. Juni 1839, Z. 22.934 und vom 2. Dezember 1839, Z. 44.384) der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Majestät unterzogen werden mußte.

Die drei unteren Landesoffiziersstellen wurden, ohne eine Beschränkung auf Adelige, mit dem Inkolate und mit dem Richteramtsdekrete versehenen Individuen, bloß von dem Landeshauptmann an Mitglieder der Landrechtskanzlei als Belohnung für langjährige vorzügliche Dienstleistung und als eine kleine Beihilfe zu den geringen Gehälten des landrechtlichen Kanzleipersonals verliehen, doch fanden, wie z. B. in der letzten Zeit von dieser Übung auch Ausnahmen zu Gunsten von verdienten und ausgezeichneten Mitgliedern des Ratsgremiums statt.

ad b) Der Gehalt des Landeshauptmannes war vor der Landrechtsregulierung kumulativ mit jenem des Landrechtspräsidenten auf 1200 fl. C.-M., dann einem Quartiergelde von 80 fl. C.-M. aus dem fürstlichen Domestikalfonde und auf 425 fl. 20 kr. C.-M. aus den fürstlichen Renten, ferner auf einen bedeutenden Taxenbezugsanteil bemessen. Durch die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. August 1841 erfolgte Landrechtsregulierung ist für den Landrechtspräsidenten nach Einziehung aller Taxbezüge für die gerichtsherrlichen Renten mit dem Hofdekrete der k. k. obersten Justizstelle vom 30. August 1841, Z. 5059 (Appellations-Intim. vom 9. November 1841, Z. 9347 und 10.578) ein Gehalt von jährlichen 2000 fl. C.-M. für den Landeshauptmann ein solcher aber nicht bestimmt worden, daher derselbe in dieser Eigenschaft nur das oben erwähnte, nicht aufgehobene Quartiergeld mit 80 fl. C.-M. jährlich bezog, insofern letzteres nicht auch als ein, sowohl dem Landeshauptmanns- als auch dem Landrechtspräsidentensposten gemeinschaftliches Emolument zu betrachten sein dürfte.

Der Gehalt des Oberstlandeskämmerers betrug 120 fl. C.-M., jener des Oberstlandesrichters 80 fl. C.-M., jener des Oberstlandesschreibers 350 fl. C.-M.; der Gehalt jedes der drei unteren Landesoffiziere aber 60 fl. C.-M. jährlich, welche Gehälte sämtlich aus dem Fürstentumsdomestikalfonde entrichtet wurden.

ad c) Die oben angeführten Gehaltsbezüge gründen sich auf die Allerhöchsten Reskripte der Kaiserin Maria Theresia vom 20. März 1747 und 14. März 1752.

ad d) Die vorgelegte Tabelle und Bilanz zeigte das Verhältnis der, mit den Landeswürden verbundenen

Emolumente zu den landrechtlichen Besoldungen, sowohl nach dem früheren Stande vor der Regulierung, als nach dem jüngsten nach derselben.

ad e) Da der Troppauer und Jägerndorfer Fürstentumsdomestikalfond wegen Unvermögenheit die ihm obliegenden systemisierten Auslagen aus seinen eigenen Zuflüssen nicht zu bestreiten vermochte, sondern der jährlich zwischen 5000 und 6000 fl. C.=M. betragende Abgang durch Aufteilung auf die Steuerpflichtigen gedeckt werden mußte, so wäre, so wenig bedeutend an sich auch der Gesamtaufwand auf die oben bezeichneten Besoldungen der Landeschargen ist (730 fl. C.=M), die Ersparung dieses Betrages durch Einziehung der diesfälligen Besoldungen, für den Fond mit Rücksicht auf seine bedrängte Lage allerdings von Wichtigkeit, vorausgesetzt, daß dieser zum besten des Fondes gereichenden Maßregel nicht höhere Rücksichten zum Opfer gebracht wurden.

ad f) Daß der Landeshauptmannsposten kein bloßes Ehrenamt, sondern mit einer wirklichen Dienstleistung verbunden war, bedarf wohl kaum erst einer Erwähnung, wenn erwogen wird, daß der Landeshauptmann der Chef der Herrenfürstentumsstände das Haupt der moralischen Person der Landeshauptmannschaft war und ihm in dieser Eigenschaft sowohl sämtliche Akte der Repräsentation, als auch die Leitung der zahlreichen und mitunter wichtigen ständischen Geschäftsverhandlungen, soweit sie in den Wirkungskreis der Landeshauptmannschaft fielen, in Ermanglung der oberen Landesoffiziere aber auch die alleinige Bearbeitung der landeshauptmannschaftlichen Agenden oblagen. Desgleichen waren nach der früheren Organisierung des Landrechtes die drei oberen Landesoffiziersstellen keine bloßen Ehrenämter, sondern mit einer wirklichen Dienstleistung bekleidet, da selbe ihrer Natur nach und im Sinne ihrer ursprünglichen Institution, wie es schon ihre Benennung: Oberstlandeskämmerer, Oberstlandesrichter, Oberstlandesschreiber andeutet, mit dem ausübenden Richteramte und der Justizpflege verbunden und mit den Beisitzer- oder Ratsstellen bei dem hierländigen adeligen Gerichtsstande stets vereinigt waren. Auch erscheinen diese drei Chargen jederzeit in dem Status des fürstlichen Landrechtes rangiert. Aber auch in rein ständischer Beziehung war diesen Ämtern ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen, indem die oberen Landesoffiziere den von dem Landeshauptmanne abgehaltenen Gremialberatungen in ständischen Angelegenheiten, welche keiner allgemeinen oder songenannten ständischen Plenarversammlungen bedurften, beiwohnen, dabei ihre Stimme abgeben und die ihnen von dem Landeshauptmanne zugeteilten Geschäftsstücke erledigen mußten.

Überdies hatten dieselben bei öffentlichen ständischen Feierlichkeiten herkömmlich gewisse Ceremonienakte zu verrichten, z. B. der Oberstlandeskämmerer, den neu erwählten und ernannten Landeshauptmann zu installieren. Übrigens hatte der Oberstlandesschreiber die alleinige Führung der Landtafel unter sich und die beiden anderen oberen Landesoffiziere, so wie die übrigen Assessoren und Räte, intervenierten bei dieser Amtshandlung, soweit sie gremialisch war, nur in der Eigenschaft als sogenannte Vormerkamtsbeisitzer. In diesem ämtlichen Wirkungskreise der oberen Landesoffiziere scheint durch die erfolgte Landrechtsregulierung vom Jahre 1841 eine wesentliche Änderung eingetreten zu sein. Denn da in der Allerhöchsten Entschließung vom 14. August 1841 der Personal- und Besoldungsstand des Troppauer herzoglichen Landrechtes neu reguliert wurde, jedoch die zur Allerhöchsten Kenntnis gelangten Prinzipien des früher bestandenen, auf die Landesverfassung basierten Organismus dieser Gerichtsbehörde nicht ausdrücklich aufgehoben, sondern nur in einem Punkte, nämlich bezüglich der Ernennung der Beamten, (welche auch nach der früheren Verfassung nur dem Gerichtsherrn zustand und nur in Ansehung der mit den Landrechtsbedienstungen verbundenen ständischen Würden von dem Wahlakte der Stände abhängig war), ausdrücklich berührt und näher bestimmt haben; so bleibt es zweifelhaft, ob die Beschränkung der Besetzung der Landrechtspräsidentens- und der Landratsstellen auf Adelige und mit dem inländischen Inkolate versehene Personen fortzubestehen habe oder als aufgehoben anzusehen sei. Die Allerhöchste Entschließung spricht sich darüber nicht aus und die hierüber ergangenen Intimationen und Verfügungen der Behörden gehen über diesen wichtigen Punkt ebenfalls ganz mit Stillschweigen hinaus. Ungeachtet dieses auffallenden Stillschweigens über einen so wesentlichen Punkt scheint aber der Umstand für die Auslegung, daß jene Beschränkung durch die Bestimmungen der neuen Landrechtsregulierung als aufgehoben zu betrachten sei, zu sprechen, daß in der Allerhöchsten Entschließung von einer Beschränkung der Bewerbungsfähigkeit für die fraglichen Stellen auf, mit dem Inkolate versehene Personen keine Erwähnung vorkommt, wohl aber dem Gerichtsherrn das Ernennungsrecht zu den Beamtenstellen ohne alle Beschränkung (versteht sich mit der alleinigen Beschränkung auf zum Richteramte und zu den Kanzleibedienstungen gesetzlich Befähigte), eingeräumt wird, übrigens die systemmäßige Zahl der Räte auf zwei herabgesetzt wurde, daher auf die frühere Vereinigung der oberen Landesoffiziersstellen mit den Ratsstellen, Allerhöchsten- und höchstenorts nicht mehr reflektiert worden zu sein scheint. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, entfiele für die oberen Landesoffiziere jeder richterliche Wirkungskreis und sie würden auf eine rein ständische Geschäftssphäre hingewiesen. Letztere könnte aber nun in ihrer Beiziehung zu den ständischen Beratungen, zur Bearbeitung der landeshauptmannschaftlichen Agenden gleichsam als Gehülfen des Landeshauptmannes und zur Mitwirkung bei den ständischen Feierlichkeiten, zum Behufe der Erhöhung des Glanzes und Ansehens des ständischen Körpers und des landeshauptmannschaftlichen Gremiums, bestehen. So ersprießlich diese Beiziehung und Mitwirkung auch wäre, so stellte sich dieselbe nach Ansicht der Fürstentumsstände von Troppau und Jä-

gerndorf doch keineswegs als notwendig, daher größtenteils als entbehrlich dar, da der Umfang der landeshauptmannschaftlichen Agenden nicht so bedeutend ist, um von dem Landeshauptmann, neben dem Landrechtspräsidium, nicht gehörig übersehen und mit Benützung der unteren Landesoffiziere besorgt werden zu können, große und wichtige Angelegenheiten aber von dem Landeshauptmanne jederzeit zur gemeinschaftlichen ständischen Beratung entweder im Wege der Zirkulation oder durch eine ständische Versammlung nach hierzu eingeholter Gubernialbewilligung gebracht werden soll.

Was die unteren Landesoffiziere betrifft, so haben dieselben keine systemmäßige Geschäftssphäre und Amtswirksamkeit, sondern dieselben werden von dem Landeshauptmann nach Ermessen zur Besorgung der landeshauptmannschaftlichen Kanzlei- und Registraturgeschäfte, ja auch zu Konzeptarbeiten verwendet.

Diese, zur nötigen Information dienenden Darlegungen lieferten das Substrat zur Begutachtung der Frage, ob und was für Modifikationen bezüglich der mit den Landeswürden verbundenen Gehälte in Antrag zu bringen wären.

Der Landeshauptmann hatte den Herren-Ständen im Nachstehenden zunächst seine Ansicht über diesen Gegenstand zur Erwägung und Abstimmung mitgeteilt.

Da die oberen Landesoffiziere im ursprünglichen Status bei dem fürstlichen Landrechte systemisiert erscheinen und ihre Institution und Bestimmung vorzugsweise auf den Justizdienst gerichtet war, diese Tendenz aber gegenwärtig ganz aufgehört hat und diese Würden, wie oben bemerkt, rein ständischer Natur geworden sind, nach dem Allerhöchsten Ausspruche, daß sie fortbestehen, jedoch nur an verfassungsmäßig hiezu geeignete Individuen zu verleihen seien, ständische Landeswürden verbleiben sollen und ihre Wirksamkeit künftig nur auf ständige Geschäfte beschränkt zu sein scheint, so entfällt hierdurch auch die Basis der ursprünglichen Bemessung der mit diesen Würden verbundenen Gehälte, welche letztere einerseits als Honorar für wichtige und ansehnliche Ehrenämter angesehen, daher, da nur begüterte einheimische Landstände sich hierum in Kompetenz setzen konnten, verhältnismäßig gering bemessen, andererseits aber als eine gebührende Belohnung für die mit diesen Ämtern nach der damaligen Verfassung verbundene wirkliche, mit Verantwortung verbundene Dienstleistung bei dem Landrechte, betrachtet worden sein dürften. Diese Würden sind aber nunmehr zu bloßen, mit äußerst unbedeutenden Funktionen und ganz unverantwortlichen Verpflichtungen verknüpften Ehrenämtern geworden, welche zum größeren Ansehen der Landeshauptmannschaft und zur Ehre der beiden Fürstentümer Troppau und Jägerndorf und ihres Jurisdizenten und der Herren-Stände Seine Majestät fortbestehen zu lassen allergnädigst geruhet haben. Gleichwie die in anderen Provinzen der österreichischen Monarchie bestehenden ständischen Erbämter, wie solche auch in Schlesien bestanden und bei der Teilung dieses Landes auf den, an die preußische Krone übergegangenen Hauptanteil übertragen worden sind und allda noch bestehen, bloße Ehrenämter und mit keinen Emolumenten verknüpft sind, so dürften auch die in unserem Vaterlande deren Stelle vertretenden oberen Landeswürden als bloße Ehrenämter, die nur an verdienstliche und im Lande ansässige bemittelte Landstände zu verleihen wären, zu betrachten sein und der dürftige Fürstentumsdomestikalfond wäre mit keiner Besoldungsverpflichtung für diese Ämter, und zwar umso weniger zu belasten, als kein billiger Grund für die Dotierung der fraglichen Ämter in ihrer gegenwärtigen Gestalt und Tendenz spricht. Es würde dadurch dem Fonde eine jährliche Besoldungslast von 550 fl. C.-M., um welchen Betrag die jährlich notwendige Aufteilung auf die Kontribuenten geringer ausfällt, erspart. Wollten jedoch, was aus dem bereits oben angeführten Grunde nicht notwendig ist, die oberen Landeswürden als keine bloßen, nur bei Feierlichkeiten fungierenden Ehrenämter, sondern die damit beteilten Personen als Gehilfen und Mitarbeiter des Landeshauptmannes angesehen werden, dann müßte, gleichwie bei den Stellen der beiden Deputierten des Fürsten von Liechtenstein und der Herren-Stände zu dem schles. öffentlichen Konvente, das Domizil in Troppau oder in der nächsten Umgegend zur Bedingung der Erlangung einer oberen Landesoffiziersstelle gemacht, dagegen als Äquivalent für eine so lästige Bedingung und für die mit dem Amte verbundene wirkliche, wenn auch unbedeutende Dienstleistung, eine kleine Besoldung, welche mindestens 100 fl. C.-M. erreichen müßte, systemisiert werden. Die früheren Besoldungen per 120 fl. und 350 fl. C.-M. für den Oberstlandeskämmerer und den Oberstlandesschreiber erscheinen im Vergleiche mit der obliegenden Dienstleistung, wenigstens bezüglich des letzteren, zu hoch und würden jedenfalls eine verhältnismäßige Ausgleichung hinsichtlich der auffallenden Differenzen zwischen den Besoldungen der drei oberen Landesoffiziere erheischen. Der Landeshauptmann stellte jedoch seinen Antrag, wie gesagt, auf die ganz unentgeltliche, dagegen auch mit keiner aktiven permanenten Dienstleistung verbundene Eigenschaft der oberen Landeschargen. Hingegen trägt derselbe darauf an, die unteren Landeschargen in dem Besitze ihrer systemisierten Besoldungen à 60 fl. C.-M. für jede, fernerhin zu belassen, weil

a) diese Ämter für eine so mäßige Besoldung mit einer zureichenden Beschäftigung, wie oben dargestellt worden, beteilt sind,
b) diese Ämter einen Gegenstand der Belohnung und Aneiferung für geleistete gute Dienste bei dem Landrechte bilden,
c) der diesfällige Besoldungsaufwand von 180 fl. C.-M. nicht groß und durch den dadurch erreichten Zweck gerechtfertigt wird, auch von jeher ununterbrochen und unangefochten bestand, übrigens

d) bei Einziehung dieser Stellen und der damit verbundenen Besoldungen auf eine andere, nicht viel weniger kostende Weise für die Besorgung der landeshauptmannschaftlichen Kanzlei- und Registratursgeschäfte, zu der die landrechtlichen Beamten unentgeltlich nicht verpflichtet sind, Rat geschaffen werden müßte.

Hierauf erklärten die anwesenden Votanten mit dem Antrage des Referenten durchaus einverstanden zu sein, daher

a) daß die drei oberen Landesoffiziersstellen als bloße Ehrenämter anzusehen und die damit verbundenen systemisierten Gehälte zur besseren Schonung des Fürstentums-Domestikalfondes einzuziehen wären,

b) die mit den 3 Unterlandesoffiziersstellen verbundenen systemisierten Gehälte aber fernerhin aufrecht zu bestehen hätten; hierbei erklärten aber dieselben ausdrücklich, daß den Herren Fürstentumsständen, nachdem die ständischen Landeswürden nach dem Allerhöchsten Ausspruche fortzubestehen haben, das altherkömmliche, von Seite Sr. Majestät bisher nicht aufgehobene Wahlrecht bezüglich des Landeshauptmanns und der oberen Landesoffiziere fernerhin vorbehalten zu bleiben hätte.

Daß die schles. Landeswürden auch für die Zukunft fortzubestehen haben, ist, wie wir oben gehört haben, bereits mit der mit Gub. Dkt. vom 25. Mai 1845, Z. 20.987 bekanntgegebenen Allerhöchsten Entschließung vom 16. April 1844 angeordnet worden. Bezüglich der damit verbundenen Bezüge wurde jedoch laut Hofkanzleidekretes vom 23. August 1845, Z. 24.246 mit Allerhöchster Entschließung vom 13. August 1845 bestimmt, daß die Bezüge jener schles. Landeswürden mit denen keine aktive Dienstleistung verbunden ist, in künftigen Erledigungsfällen einzuziehen seien. Von dieser Allerhöchsten Entschließung wurde die Landeshauptmannschaft in Folge des bezogenen Hofkanzleidekrets seitens des mähr. schles. Guberniums mit Note vom 18. September 1845 mit dem Bedeuten in Kenntnis gesetzt, daß von allen damals bestandenen schlesischen Landes-Ämtern bloß die Deputierten der vier Fürstentümer a) Troppau mit Jägerndorf, b) Teschen, c) Neisse k. k. Anteils und d) Bielitz, ferner die beiden Landeshauptleute der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf, dann Teschen, der Unterlandesschreiber im Fürstentume Troppau und der Landesbestellte im Fürstentume Teschen in wirklicher aktiver Dienstleistung stehen.

Diesen Landeschargen allein waren daher auch ferner noch der ihnen bisher zu Teil gewordenen Genüsse aus den hiezu bisher verpflichteten Fonden und respektive den Einkünften der Fürstentumsbesitzer zuzuweisen, dagegen jene aller übrigen schles. Landeschargen bei sich ergebenden Erledigungen einzuziehen.

Dem jeweiligen Fürstbischofe von Breslau blieb es überlassen, den schon seit 1817 nicht mehr besetzten Posten eines Landeshauptmanns mit einem Emolumente zu beteilen, da diese Dotation nur den fürstbischöflichen Renten nicht aber dem, durch die Beiträge der Steuerpflichtigen dotierten Hauptlandesdomestikalfonde zur Last fallen würde.

Die Geschäfte der beiden Landeshauptmannschaften in Troppau und Teschen seien so unbedeutend, daß zur Bearbeitung ihrer die Zahl von Hundert nicht erreichenden Exhibiten ein Individuum vollkommen hinreicht.

Hiezu genügt bei Troppau der Unterlandesschreiber, bei Teschen der Landesbestellte, alle übrigen Landeschargen leisten, wenn die Bearbeitung dieser Geschäfte bei den beiden letztgenannten Posten konzentriert wird, keine aktiven Dienste mehr; die Notwendigkeit der Remunerierung derselben auf Kosten der Steuerpflichtigen entfällt daher um so mehr, als zu den Kanzleigeschäften der Landeshauptmannschaft das Kanzleipersonale der beiden herzoglichen Landrechte wie bisher auch fernerhin noch verwendet werden konnte, für die landtäflichen Verrichtungen aber ohnehin die den beiden Landrechten nunmehr bewilligten Taxen eingehoben wurden.

## 5. Der Fürstentag, der schles. öffentliche Konvent und die Deputierten.

Der jährliche Postulaten-Landtag hieß in Österr.-Schlesien der Fürstentag, weil bei demselben nur die 4 Fürsten Schlesiens, dann der Deputierte der Troppauer und Jägerndorfer Fürstentumsstände zu erscheinen berechtigt waren.

Die Fürsten konnten persönlich oder durch bevollmächtigte Abgeordnete dabei erscheinen.

Das Recht auf dem Fürstentage persönlich zu erscheinen, stand nur dem jeweiligen regierenden Fürsten zu, das Recht einen Deputierten zu ernennen, aber dem Fürstentum, also in Verhinderung des Fürsten dem gesetzlichen Verwalter des Fürstentums im Einverständnis mit dem k. k. Landrecht als Kuratelsbehörde.

Die Deputierten der schles. Fürsten bei dem Fürstentage und Konvent wiesen sich jährlich mit speziellen Kreditiven aus. Eine generelle Vollmacht und deren Ausdehnung auf Lebensdauer, war nicht zulässig. Zur Führung der kurrenten ständischen Angelegenheiten Schlesiens war der schles. öffentliche Konvent zu Troppau berufen, welcher aus 5 Deputierten, nämlich: aus den 4 Deputierten der 4 schles. Fürsten und einen Deputierten der Stände von Troppau und Jägerndorf gebildet war. Das Recht der Ernennung der fürstlichen Deputierten stand ausschließlich den Fürsten nach ihren Gutbefinden zu; doch wurde der Ernannte vom Konvente dem Gubernium zur Kenntnis und Einholung der Allerhöchsten

Genehmigung angezeigt. Die schlesischen Deputierten sollten Rechtskundige und keine Staatsdiener sein, auch wurde es als wünschenswert erklärt, daß sie in Troppau oder doch in dessen Nähe wohnen.

Der ständische Deputierte der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf wurde von den Ständen aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt und wechselte zwischen dem Herren- und dem Ritter-Stand. Die Wahl bedurfte der Allerhöchsten Bestätigung und jener des Fürsten Liechtenstein als Herzog der Fürstentümer. Sein Kreditiv erhielt er jährlich unter einem mit dem fürstlichen Abgeordneten vom Fürsten Liechtenstein. Der Kandidat um die ständische Deputiertenstelle mußte dem Herren- oder Ritterstande angehören, in einem der beiden Fürstentümer angesessen sein, das Inkolat besitzen und in das Gremium der Stände eingeführt sein, und ein Wohlfähigkeitsdekret von der Hofkanzlei vorweisen. Auch die fürstlichen Abgeordneten gehörten dem Herren- oder Ritterstande eines Fürstentumes an. In der Regel, jedoch nicht notwendig war der Landeshauptmann zugleich fürstlicher Abgeordneter beim Konvent.

Bei Erledigung dieser Würde im Fürstentum Troppau im Jahre 1849 wurde selbe nicht wieder besetzt, zum fürstlichen Deputierten beim Konvent aber ein Fürstentumsstand, Max Freiherr von Rolsberg, ernannt.

Im Fürstentum Teschen wurde nach der Resignation des Ritter von Scharschmid weder die Landeshauptmanns- noch die Deputiertenstelle besetzt.

Im Fürstentum Neisse war nach Erlöschen der Landeshauptmannschaft durch lange Zeit der Präsident des Johannesberger Landrechtes zugleich Deputierter. Als Herr von Ursprung altershalber resignierte, hatte der Fürstbischof unter dem 24. Jänner 1846 einen Stand des Fürstentums Troppau, Freiherrn Erdmann von Henneberg zum Abgeordneten ernannt. Die Stelle eines Deputierten des Fürsten von Bielitz wurde in der Regel von einem Troppauer Fürstentumsstand versehen. Der Wirkungskreis des schles. öffentlichen Konventes und dessen Ämter wurden im vorigen Abschnitte ausführlich behandelt.

## Anhang: Die Landeshauptmannschaften der schles. Fürstentümer und deren Auflösung.

In den einzelnen schlesischen Fürstentümern haben Landeshauptmannschaften bestanden.

In dem Fürstentume Troppau und Jägerndorf, dann in dem Fürstentume Teschen haben dieselben, obwohl die Stelle des Landeshauptmannes in den letzten Jahren vor 1861 unbesetzt war und durch einen Landesbeamten substituiert wurde, bis in die neueste Zeit fungiert, einige Geschäfte besorgt, mit dem schlesischen öffentlichen Konvent korrespondiert, und aus den betreffenden Fürstentumsfonden Kanzleigebühren bezogen.

In dem Fürstentume Neisse war die Landeshauptmannschaft seit vielen Jahren unbesetzt, und auch wenn sie besetzt war, hat der schlesische öffentliche Konvent die ständischen Angelegenheiten mit dem Johannesberger Landrecht besorgt, und den Fürstentumsfond verwaltet.

Im Fürstentume Bielitz hat nie eine Landeshauptmannschaft bestanden. Die ständischen Angelegenheiten wurden mit der Teschner Landeshauptmannschaft verhandelt, da das Fürstentum Bielitz besonders in Ausübung der landrechtlichen Gerichtsbarkeit zum Fürstentume Teschen zugewiesen war. Es kommen daher nur die Landeshauptmannschaften von Troppau und Jägerndorf, dann von Teschen hier in Betracht zu ziehen.

Das Personale bestand in Troppau aus dem Landeshauptmanne, der von den Ständen gewählt, und vom Fürsten bestätigt wurde, dann aus Ober- und Unter-Landesbeamten — letztere mit Adjuten.

In Betreff des Wirkungskreises wird hinzugefügt, daß sie ganz selbständige ständische Behörden waren, welche nicht unter dem Konvente standen, sondern direkt mit den Landesregierungen korrespondierten.

In Teschen wurde der Landeshauptmann vom Herzoge ernannt. Demselben waren mehrere Ober- und Unter-Landesbeamte, dann der Landesbestellte gegen Bezug von Adjuten beigegeben.

In beiden Fürstentümern war der Landeshauptmann jedoch nicht notwendig zugleich Präsident, die Landesbeamten zugleich Beisitzer des herzoglichen Landrechtes.

Bei der Organisierung des Troppauer Landrechtes wurde zur Erlangung der Beisitzer- oder Landratsstellen die ständische Eigenschaft nicht mehr erfordert, welche für die Ober-Landeswürden notwendig war; dieselben wurden daher vom Landrecht getrennt.

Es wurden in den Troppau-Jägerndorfer ständischen Versammlungen vom 25. Februar 1847 und 31. Jänner 1848 der Fürstentumsstände gewählt: Zum Ober-Landeskämmerer Andreas Graf Belrupt, zum Ober-Landesrichter Anton Freiherr von Sedlnitzky, zum Ober-Landesschreiber Karl Ritter von Friedenthal.

Diese Wahlen wurden von dem Herzoge von Troppau und Jägerndorf bestätigt und mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 3. März und 11. April 1848, Z. 5226 und 10.529 zur Kenntnis genommen.

Die Unter-Landeschargen wurden vom Landeshauptmanne besetzt, und es wurde der damalige Landrechts-Sekretär Libor Schiffner Unter-Landeskämmerer am 25. Mai 1830, der Rats-Protokollist Engelbert Krumpholz Unter-Landesrichter am 12. Oktober 1839, der Landrechts-Kanzlist Josef Czerny Unter-Landesschreiber am 28. März 1829.

Diese Landesämter waren mit Ausnahme der durch das Ableben des Karl Ritter von Friedenthal erledigten Ober-Landesschreiberstelle bis 1863 noch immer besetzt.

Nach der Resignation des Landeshauptmannes Wilhelm Freiherrn von Badenfeld hatte Graf Belrupt in seiner Eigenschaft als Ober-Landeskämmerer die Landeshauptmanns-Geschäfte fortgeführt.

In Teschen bestand die Landeshauptmannschaft aus dem Landeshauptmann, Landes-Marschall, Landesrichter, Landeskanzler, Landesbestellten und ständischen Sekretär. Sie waren größtenteils zugleich Beisitzer des Landrechtes. Sämtliche Stellen waren 1863 unbesetzt.

Der Landesbestellte blieb in Aktivität und in Bezug seines Adjutums bis zu dem im April 1861 erfolgten Ableben des Emanuel Freiherrn von Spens.

Die Geschäfte des Landeshauptmannes wurden nach der im Jahre 1848 erfolgten Resignation des Landeshauptmannes Franz Scharschmid Ritter von Adlertreu durch den pensionierten Landrat Krischker und später durch den ehemaligen Landrechtsbeamten und damaligen erzherzoglichen Verwalter Radotzky besorgt.

Die Reichsverfassung vom 4. März 1849 sagt zwar im § 77: „Alle übrigen Kronländer erhalten eigene Landesverfassungen. Die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit".

Die mit kaiserlichem Patent vom 30. Dezember 1849 publizierte Landesverfassung des Herzogtumes Ober- und Nieder-Schlesien schweigt hierüber gänzlich.

Beide, sowohl die Reichs- als die Landesverfassung vom Jahre 1849 sind aber, bevor sie noch ins Leben traten, durch das k. Patent vom 31. Dezember 1851 außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit gesetzt worden.

Als infolge der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Februar 1852 der damalige k. k. Statthalter das Präsidium des schlesischen öffentlichen Konventes übernommen hatte, kam zugleich in der ersten, unter seinem Vorsitze gehaltenen Sitzung vom 11. März 1852 die Frage zur Sprache, ob es nicht möglich wäre, die Geschäfte der beiden Landeshauptmannschaften zu Troppau und Teschen mit jenen des schlesischen öffentlichen Konventes zu vereinigen.

Dagegen wurde von dem Troppauer Landeshauptmann-Stellvertreter und zugleich Konvents-Deputierten Andreas Grafen Belrupt der Einwand erhoben, daß einerseits den an die Landeshauptmannschaften von verschiedenen Behörden ergehenden Anfragen und Anforderungen von Seite des Konventes nicht vollständig entsprochen werden könne, andrerseits das Bestehen der schlesischen Landeshauptmannschaften auf dem Lehensverhältnisse der einzelnen schlesischen Fürsten zu Seiner Apostolischen Majestät dem Kaiser beruhe, welches aber noch nicht geordnet sei.

Demungeachtet wurde in einer späteren Sitzung vom 14. Juni 1852 ein von dem General-Landesbestellten über Aufforderung des Präsidenten ausgearbeiteter Vortrag über die Bestimmung der Landeshauptmannschaften, ihre ehemalige und derzeitige Stellung, ihre früheren und jetzigen Obliegenheiten, über ihr Verhältnis zum schlesisch-öffentlichen Konvente und über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Vereinigung derselben mit dem schlesisch-öffentlichen Konvente vorgelegt, den einzelnen Abgeordneten zum genauen Durchlesen gegeben und der Abgeordnete Graf Belrupt aufgefordert, als Koreferent in dieser Angelegenheit zu fungieren, damit dieser Gegenstand in einer der nächsten Sitzungen einer vollständigen Beratung unterzogen werden könne.

Es scheint jedoch diese Beratung nicht stattgefunden zu haben, denn in den späteren Sitzungsprotokollen des schlesisch-öffentlichen Konventes ist darüber nichts aufzufinden, und das besagte Promemoria des General-Landesbestellten wurde ohne einen weiteren Akt dem Landtage als unerledigt übergeben.

Die Stellungnahme des engeren Ausschusses des verstärkten schles. öffentlichen Konventes zur Frage des Fortbestandes der Landeshauptmannschaften ergibt sich aus dem Beschlusse dieses Ausschusses vom 9. August 1856, als die k. k. schlesische Landesregierung das von dem k. k. Ratssekretär Andreas Grafen von Belrupt eingebrachte Gesuch um eine Remuneration für die 8jährige Führung der Geschäfte der Landeshauptmannschaft der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf zur Antragstellung mit dem Beifügen mitteilte, sich auch über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Fürstentumslandeshauptmannschaften zu äußern. Hierüber wurde beschlossen, anzutragen, daß dem Einschreiter für alles 200 fl. C.-M. als die angesprochene Remuneration bewilligt würden.

Dieser Beschluß wurde begründet durch das bisherige faktische Fortbestehen der Fürstentums- und Landeshauptmannschaften, deren Geschäfte, wenn sie auch unbedeutend sind, doch fortgesetzt werden müssen. Auch habe das Ministerium bei der Gewährung der jährl. Remunerationen an den pens. Landrat Joh. Krischker für die Führung der Geschäfte der Teschner Landeshauptmannschaft schon anerkannt, daß dem Vertreter der Landeshauptmannschaft für diese Amtsführung eine Remuneration bewilligt werden könne und es bestünden bei der Troppau-Jägerndorfer Landeshauptmannschaft ähnliche Verhältnisse wie in Teschen.

Weiters wurde beschlossen, zu erklären, daß der schles. öffentl. Konvent sich unbedingt für das Fortbestehenlassen der Fürstentums-Landeshauptmannschaften bis zur Verwirklichung des in Aussicht gestellten schles. Landesstatutes aussprechen müsse, weil, wie oben gesagt, ihr noch Geschäfte obliegen, zu deren Besorgung niemand sonst berufen ist.

Die Landeshauptmannschaften sind bis zur Februarverfassung 1861 nicht förmlich aufgehoben worden und bis Ende April 1861 in Wirksamkeit geblieben.

Auch in dem Allerhöchsten Patente vom 26. Februar 1861 und der schlesischen Landesordnung sind die Landeshauptmannschaften nicht erwähnt.

Es heißt zwar im § 27: „die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte ꝛc. werden vom Landesausschuß geübt,“ und § 29: „der Landesausschuß hat überdies auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen schles. öffentlichen Konventes zu besorgen.“

Der § 27 läßt es mindestens zweifelhaft, ob unter den Ständen des Landes auch jene der Fürstentümer zu verstehen sind, obwohl selbe, als Teile unter das Ganze zu subsummieren, keine unrichtige Auslegung sein dürfte.

Dagegen erwähnt der § 29 ausdrücklich nur die Geschäfte des schlesisch-öffentlichen Konventes und schweigt gänzlich über jene der Landeshauptmannschaften, welche doch als selbständige Organe neben dem Konvent bis in die letzte Zeit bestanden und demselben nicht untergeordnet waren.

Es unterliegt daher wohl keinem Zweifel, daß der durch die Landesordnung vom 26. Februar 1861 geschaffene Landesausschuß nebst seinem weiteren Wirkungskreise auch in den engeren des schlesisch-öffentlichen Konventes an dessen Stelle getreten ist und er würde auch keinen Anstand genommen haben, die Rechte der vormaligen Stände des Landes nicht nur wie sich dieselben im schlesisch-öffentlichen Konvente konzentrierten, sondern auch jene der Stände der einzelnen Fürstentümer vorkommenden Falls auszuüben.

Indeß waren die Landeshauptmannschaften förmlich noch nicht aufgehoben und der Landesausschuß fand sich nicht berufen, die Auflösung derselben auszusprechen. Er begnügte sich, dieselben zu ignorieren und die Auszahlung der Schreib- und Kanzleigebühren aus den betreffenden Fürstentumsfonden vom 1. Mai 1861 an einzustellen, wogegen von keiner Seite eine Einwendung erhoben wurde.

Der Landesausschuß war jedoch der Ansicht, daß es zweckmäßig wäre, die Aufhebung der Landeshauptmannschaften durch ein Landesgesetz zu verordnen,

1. damit überhaupt kein Zweifel über das Aufhören dieser, mit der gegenwärtigen Landesordnung nicht mehr zu vereinbarenden ständischen Institution obwalte;

2. damit umso unzweifelhafter die diesen Organen zugestandenen Rechte und Geschäfte von der dermaligen Landesvertretung geübt werden können;

3. damit der Landesausschuß nach Auflösung der Landeshauptmannschaften die Akten derselben von denjenigen, in deren Aufbewahrung sie sich dermalen befinden, reklamieren könne.

Die Akten der Landeshauptmannschaft zu Troppau wurden wohl im Drange der Umstände, weil ihr Lokal geräumt werden mußte, schon von dem schlesischen Konvente in das Landtagsgebäude übernommen.

Anders ist es mit jenen der Teschner Landeshauptmannschaft.

Der Landesausschuß konnte sie nicht von dieser begehren, weil er dadurch ihr Bestehen anerkannt hätte.

Da sie aber noch nicht gesetzlich aufgelöst war und die Auflösung vom Landesausschusse nicht ausgesprochen werden konnte, so konnte er sich auch nicht als ihr Rechtsnachfolger benehmen und war dadurch gehindert, sie von der Teschner erzherzoglichen Kameraldirektion zu reklamieren.

Der schlesische Landtag hat auf Grund dieser Erwägungen in der am 14. Jänner 1863 abgehaltenen Sitzung den § 29 der Landesordnung in folgender Weise abzuändern beschlossen:

„Der Landesausschuß hat überdies auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen schlesischen öffentlichen Konventes und der bestandenen schles. Landeshauptmannschaften zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder infolge der geänderten Verhältnisse aufhören.“ Dieser Beschluß wurde, als im Wirkungskreise des schles. Landesausschusses gelegen, zwar Allerhöchst genehmigt, aber nicht als Gesetz sanktioniert.

# IV. Vorschläge zur Schaffung einer Provinzialverfassung Schlesiens im Jahre 1848.

Unter dem 18. März 1848 hat Kaiser Ferdinand I. ein Reskript an die Stände sämtlicher Provinzen erlassen, welches rücksichtlich Schlesiens folgenden Wortlaut hat:

**Wir Ferdinand der Erste** von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Österreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol.

Liebe Getreue!

Bei den ernsten Ereignissen, welche gegenwärtig die Ruhe in mehreren Ländern Europas tief erschüttern, fühlen Wir das Bedürfnis, Uns mit Vertrauen an Unsere getreuen Stände des Herzogtums Ober- und Nieder-Schlesien zu wenden und in Ihrer Ergebenheit und Vaterlandsliebe, sowie in der bewährten Treue Unserer Völker Unsere Beruhigung zu finden.

Wir erklären Ihnen zunächst, daß Wir die Erhaltung des Friedens für das Glück und den Wohlstand Unserer Länder so wichtig erkennen, daß Wir denselben weder durch ein unmittelbares noch durch ein mittelbares Einschreiten gegen die in einigen Ländern getroffenen inneren Einrichtungen zu stören beabsichtigen, vielmehr selbst und durch die Einwirkung auf alle Mächte, zu welchen Wir in freundlicher Beziehung stehen, alle Mittel aufbieten werden, jede Störung des Friedens abzuwenden.

Nur ein Angriff gegen Unsere Länder und Untertanen oder gegen die mit Uns verbündeten Staaten würde Uns in die Notwendigkeit versetzen, demselben mit aller Kraft zu begegnen.

In dieser Richtung werden Wir die erforderlichen Vorbereitungen treffen, und indem Wir Uns der Hoffnung hingeben, daß kein Angriff gegen Uns und Unsere Verbündeten stattfinden wird, dieselben in jenen Grenzen erhalten, welche die unerläßlichen Anstrengungen für Unsere Völker so wenig als möglich fühlbar machen. Über die zum Behufe dieser Anstrengungen allenfalls erforderlichen Mittel werden Wir Uns an Unsere getreuen Stände um Ihre Mitwirkung wenden, und indem Wir das Recht und den Beruf derselben erkennen, gemeinschaftlich mit Uns die Wege zu beraten, auf welchen diese mit der sorgfältigsten Schonung des Wohlstandes der Länder werden aufgeboten werden können, versprechen Wir denselben durch eine offene Darstellung der Lage, sowie durch getreue Aufschlüsse über die Bedürfnisse und Hilfsquellen des Staates die erforderlichen Behelfe zu liefern, welche Ihren Beschlüssen zur Grundlage dienen können. Überzeugt, daß Unsern getreuen Ständen ebenso das Wohl der Gesamt-Monarchie als der einzelnen Länder am Herzen liegt, als deren Organe sie zunächst zu wirken berufen sind, und geneigt den Anträgen und Wünschen, welche Ihre Anhänglichkeit an Unser Regentenhaus und Ihre Liebe zum Vaterlande Ihnen einflößen, Unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, haben Wir mit Unserem Proklam vom 14. und Patente vom 15. März bereits Abgeordnete der Stände und der Zentral-Kongregationen aus Unseren deutschen, slavischen und italienischen Reichen in der möglichst kürzesten Zeitfrist einberufen.

Indem Wir hiernach unter Anerkennung und Aufrechthaltung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte aus eigenem Antriebe eine solche konstitutionelle Einrichtung zum Wohle des Vaterlandes zu treffen beschlossen haben, welche geeignet ist, das Band der Einigkeit zwischen unseren verschiedenen Ländern noch fester zu knüpfen und Uns vorbehalten, den Ständen ehestens die daraus sich ergebenden weiteren Bestimmungen zu eröffnen, erwarten Wir vertrauensvoll, daß sie Uns in diesem wichtigen Zeitpunkte mit denjenigen wohlerwogenen Vorschlägen unterstützen werden, wodurch die Wohlfahrt sowie die innere und äußere Sicherheit des Reiches fester begründet, dem Staatskredite die sicherste Bürgschaft gewährt und die Aufbringung der außerordentlichen Bedürfnisse, welche durch die Wechselfälle der Ereignisse eintreten könnten, ohne den Wohlstand der Länder zu gefährden, möglich gemacht wird.

Da Wir ferner, sowie Unsere getreuen Stände die Überzeugung gewonnen haben, daß auch die provinzial-ständischen Institutionen, deren Aufrechthaltung und Befestigung stets Gegenstand Unserer besonderen Sorgfalt sein wird, durch die größere Teilnahme derjenigen Unserer Untertanen, welchen bisher ein beschränkter Anteil an den ständischen Verhandlungen zugewiesen war, einen schätzbaren Zuwachs an Einsicht, Vertrauen und Gewicht erhalten können, so empfehlen Wir Unseren getreuen Ständen schon dermal diesen Gegenstand in besondere schleunige Erwägung zu ziehen und Uns die Anträge, in welcher Art

dem Bürgerstande ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Beratungen einzuräumen wäre, zu erstatten, wie auch Uns Ihre Wünsche und Vorschläge über die zeitgemäße Umstaltung und Verbesserung der Munizipal- und Gemeinde-Einrichtungen zu unterlegen.

Hievon beschieht Unser gnädigster Wille und Meinung und Wir verbleiben anbei mit kaiserlich-königlicher und landesfürstlicher Huld und Gnaden Euch wohlgewogen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 18. März im Ein Tausend Achthundert Acht und Vierzigsten, Unserer Reiche im Vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.

Karl Graf von Inzaghy m. p.
Franz Freiherr von Pillersdorf m. p.
Josef Freiherr von Weingarten m. p.
Nach Seiner k. k. apostolischen Majestät
Höchst eigenem Befehle:
Peter Ritter von Salzgeber m. p.
k. k. Hofrat.

Mit dem weiteren Allerhöchsten Reskripte vom 28. März 1848 wurde den Ständen anbefohlen, die Frage wegen Entschädigung für die aufzuhebende Robot bei einer verstärkten Versammlung mit Beiziehung nicht habilitierter Gutsbesitzer und Beiräte aus dem Bürgerstande und aus der Klasse der untertänigen Grundbesitzer in Beratung zu ziehen.

Zur Beratung über diese vorgelegten Fragen, insoweit diese die Provinzialverfassung betreffen, haben sich die Stände aller Provinzen versammelt und ihre Landtage für permanent erklärt. Auch der schlesische öffentliche Konvent hat nach entsprechender von ihm selbst beschlossener Verstärkung als sogenannter verstärkter schles. öffentlicher Konvent diese Angelegenheit eingehend beraten und hierüber Beschluß gefaßt, wie wir später eingehend ausführen werden.

In der gleichen Angelegenheit hat der außerordentliche Ausschuß der niederösterreichischen Landstände eine Einladung an die Stände aller übrigen Provinzen erlassen: 4 Abgeordnete, 2 von den Ständen und 2 Bürger nach Wien zu schicken, um im Zusammenhange zu bleiben und divergierende Ansichten zu vermeiden.

Infolge letzterer Einladung wurden die Stände der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf am 3. April 1848 berufen, um einen aus ihrer Mitte als Abgeordneten zu wählen.

Im Nachfolgenden folgen wir den Ausführungen des Mitgliedes der Fürstentumsstände von Troppau und Jägerndorf, Theodor Grafen Falkenhain, welche für die außerordentliche Versammlung der Troppauer Fürstentumsstände vom 6. April 1848 bestimmt waren und die Frage der Umgestaltung der Provinzialverfassung eingehend erörtern.

„Bei diesem Anlasse" (nämlich der obigen Wahl) „mußte sich das uns längst bedrückende Gefühl, der Mangel unserer, auf altes Herkommen begründeten, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und Anforderungen durchaus nicht angemessenen Verfassung unabweisbar aufdrängen, wir mußten uns gestehen, daß weder wir Fürstentumsstände, noch auch das ständische Organ der ganzen Provinz, der schlesische öffentliche Konvent, der oben gestellten Aufgabe gewachsen sind.

Wir Stände dürfen kaum hoffen, gefragt zu werden, und natürlich, es betrifft ja nicht bloß den Haushalt von Troppau und Jägerndorf, über den hinaus unsere Kompetenz nicht reicht.

Und der Konvent, ist er seinem gleichfalls beschränkten Wirkungskreise gemäß befugt, über eine so wichtige Lebensfrage, welche sämtliche Bewohner der Provinz interessiert, im bureaukratischen Wege zu verhandeln und zu beschließen, ist er nach seiner Zusammensetzung von 4 Deputierten der Fürsten und 1 Deputierten der Stände dazu befugt, Reformfragen zu behandeln, da es die Verpflichtung der fürstlichen Deputierten mit sich bringt, auf dem Bestehenden zu beharren?

Offenbar war es die Absicht der Regierung, diejenigen zu befragen, welche zunächst dabei interessiert sind, sonst wäre die Frage gar nicht an die Stände, sondern nach alter Art an die Kreisämter ergangen, sonst wäre nicht die Frage wegen erweiterter Teilnahme derjenigen, welche bisher nur einen beschränkten Anteil an den ständischen Verhandlungen haben, vorausgeschickt worden.

Diese Absicht wird nicht erreicht, wenn der Konvent in seinem gewöhnlichen Geschäftswege die Sache in die Hand nimmt, wenn er auch einige Bürger, einige Wirtschaftsbeamte zu Rate zieht.

Abgesehen davon, daß wir in unserer dermaligen Verfassung zur Beantwortung der obigen, sowie anderer wichtiger Zeitfragen, welche vielleicht den Ständen noch vorgelegt werden dürften, nicht befähigt sind, so paßt unser Verhältnis überhaupt nicht in einen konstitutionellen Staat.

Wir sind nicht Stände des Staates, wir sind Stände der Fürsten, welche die Fürstentümer der Krone Böhmens zu Lehen tragen, wir stehen unter der Jurisdiktion der fürstlichen Gerichte und sind in allem übrigen Untertanen des Kaisers, Staatsbürger der Monarchie.

Ein solcher Zwitterzustand, der nur aus dem Feudalwesen des Mittelalters entspringen konnte, wiewohl wir auch wieder keine Vasallen und noch weniger Untertanen der Fürsten sind, paßt nicht in einen konstitutionellen Staat, wo allen Staatsbürgern gleiche Ansprüche auf politische Rechte und zwar unmittelbar gegen den Staat ohne eine Mittelperson zukommen. Bei unserer Provin

handelt es sich nicht sowohl um eine Verstärkung der Stände durch bürgerliche, vielleicht auch bäuerliche Elemente, sondern nur um eine vollständige zeitgemäße Umgestaltung der ständischen Verfassung, damit auch wir gleich den übrigen Provinzen unsere eigenen Angelegenheiten verwalten und mit gleicher Berechtigung an dem Wohle des Gesamtstaates arbeiten können.

Wir alle, nicht bloß der Bürgerstand, sondern auch die ständischen Gutsbesitzer, insbesondere jene der drei übrigen Fürstentümer, gehören zu denjenigen Personen, welchen nach den Worten des Allerhöchsten Reskripts nur ein beschränkter Anteil an den ständischen Versammlungen zugewiesen war.

Dieses drückende Bewußtsein hat sich bei unserer gestrigen Versammlung ausgesprochen und es ist mir der ehrenvolle Auftrag zu Teil geworden, einen Vorschlag zur zeitgemäßen Reorganisierung unserer ständischen Verfassung zu entwerfen, damit darüber beraten und sodann das Weitere eingeleitet werden könne.

Bei Ermanglung erforderlicher Dokumente, bei gänzlichem Mangel genauer statistischer Daten, kann ich diesem Auftrage nur insofern entsprechen, daß ich einen skizzierten Entwurf, die Hauptzüge der Verfassung enthaltend, hiermit vorlege.

Dem schlesischen Konvente und seinen Hilfsorganen sei es vorbehalten, diese Skizze weiter auszuarbeiten, dem Geiste einen Körper zu geben.

Vor allem müssen wir uns klar und deutlich vor Augen halten, wie die Verfassung der schlesischen Fürstentümer bisher beschaffen war, welche Grundsätze uns bei Änderung derselben leiten müssen und wie die neue Verfassung gestaltet sein soll.

Ich werde also vorerst eine kurze Darstellung der dermaligen Verfassung vorausschicken, die leitenden Grundsätze nachfolgen lassen und mit dem Entwurfe einer neuen zeitgemäßen Verfassung schließen.

## I.

Die schlesischen Fürstentümer sind: 1. Teschen, 2. die vereinigten Fürstentümer Troppau und Jägerndorf, 3. der österreichische Anteil von Neisse, 4. Bielitz.

Die 3 ersteren sind böhmische Kronlehen, letzteres wurde unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia aus einer freien Standesherrschaft zum schlesischen Fürstentume erhoben.

Die Rechte der schlesischen Fürsten sind:

a) der Titel als Herzoge und der Ertrag der Lehenkörper,
b) das adelige und Justizrichteramt über die in dem Fürstentume und in den Bezirken der minderen Standesherrschaften lebenden adeligen Parteien und Geistlichen durch die von dem Herzoge bestellten Landrechte auszuüben und die Landtafel über die Dominikalkörper, rittermäßigen Scholtiseien und Dominikalfreisassen zu führen. (Von dieser Jurisdiktion sind die Besitzer der status minores und ihrer Familien, so wie diese Güter selbst ausgenommen).

   (Von den Landrechten sind das Bielitzer mit dem Teschner, das Jägerndorfer mit dem Troppauer vereinigt, das Johannesberger ist zugleich Kriminalgericht des hierländigen Anteils des Fürstentums Neisse.)
c) das Recht, die Landeshauptmannschaften und die damit verbundenen ständischen Würden zu verleihen und zu bestätigen.

   (Diese Würden, wovon jene des Landeshauptmannes mit der Stelle des Landrechtspräsidenten verbunden ist, verleiht der Herzog von Teschen aus alleiniger Amtsmacht, jene des Fürstentums Troppau und Jägerndorf verleiht der Herzog von Troppau und Jägerndorf nach vorgenommener Wahl und über Vorschlag der versammelten Fürstentumsstände.

   Bielitz und Johannesberg, letzteres in Beziehung auf das Fürstentum Neisse, haben keine Landeshauptmannschaften, indem das Fürstentum Bielitz außer dem Gute Ernsdorf keine Landstände hat und für das Fürstentum Neisse kein Landeshauptmann bestellt ist.)
d) das in den Lehensrechten enthaltene Vorrecht und die Verpflichtung, auf den jährlichen Fürstentagen entweder selbst zu erscheinen oder ihren Abgeordneten dahin zu senden und ihren Beschluß über die Allerhöchsten Postulate abzugeben, übrigens durch die Abgeordneten auf die Geschäfte des öffentlichen Konvents Einfluß zu nehmen.

Neben und außerhalb der Fürstentümer bestehen in Schlesien die Standesherrschaften und zwar Status majores und minores. In österr. Schlesien gibt es jedoch bloß status minores, mindere Standesherrschaften, die weder selbst auf den Fürstentagen eine eigene Stimme haben, noch auch Stände der Fürstentümer sind.

Niedere Standesherrschaften sind im Teschner Kreise: Deutschleuten, Dombrau, Friedek, Freistadt, Oderberg, Orlau, Reichwaldau und Roy, im Troppauer Kreise: Freudenthal, Olbersdorf und die Stadt Troppau. Diese minderen Standesherrschaften liegen nicht in den fürstlichen Landtafeln, sondern in dem schles. Hypothekenbuche zu Brünn bei dem dortigen k. k. Landrechte, welches zugleich die Real- und Personalinstanz ihrer Besitzer ist.

Stände der Fürstentümer sind die mit dem Inkolate (für Böhmen, Mähren und Schlesien) beteilten adeligen Besitzer ständischer Realitäten.

Unter diesen Realitäten sind nicht blos Güter und Herrschaften, welche mit eigener Jurisdiktion begabt sind, sondern auch ständische Häuser und Äcker in und bei Troppau verstanden, deren Besitz unter der Voraussetzung des Adels und

Inkolats Sitz und Stimme bei den Landständen verleiht.

Ja selbst der Besitz eines auf einer ständischen Realität des Fürstentums Troppau und Jägerndorf intabulierten Kapitals von 10.000 fl. W. W. verleiht Sitz und Stimme bei den ständischen Versammlungen dieses Fürstentums.

Im Fürstentume Teschen sind die Bürger der Stadt Teschen landtafelfähig und können ohne Inkolat ständische Güter jenes Fürstentums erwerben.

Das Concretum jeder Freisassengemeinde, sowie die rittermäßigen Scholtiseien in den übrigen Fürstentümern liegen in den Landtafeln, doch werden diese 3 Gattungen Besitzer ständischer Realitäten nicht als Landstände behandelt, welches auch bei den unadeligen Besitzern der minderen Standesherrschaft Olbersdorf Troppauer Kreises der Fall ist.

Was nun die Rechte der Stände der schlesischen Fürstentümer betrifft, so haben sie mit Ausnahme jener von Troppau und Jägerndorf eigentlich gar keine, sondern nur die Verpflichtung zu dem Haupt-Landes-Domestikal- und zu den Fürstentums-Domestikalfonden, zu dem status officii ꝛc. zu den teils systemisierten, teils zwar unter Aufsicht der Staatsbehörden, aber ohne Wissen und Zustimmung der Zahlenden, vom Konvente votierten Ausgaben ꝛc., jene Beiträge zu leisten, welche entweder auf den Dominikal- und Rustikal-Steuergulden, oder auf die Domin. Steuern allein repartiert werden.

Die Rechte der Stände der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf beschränken sich lediglich auf das Recht, sich in ständischen Angelegenheiten der Fürstentümer mit Sitz und Stimme zu versammeln, auf die Befugnis, nach vorher eingeholter höherer Bewilligung bei der ständischen Versammlung für den erledigten Posten eines Landeshauptmanns und Landrechtspräsidenten, dann für die Landesämter, ferner für die ständischen Deputierten ein taugliches Individuum zu wählen, und dasselbe für die ersteren Ämter dem Troppauer und Jägerndorfer Herzoge zur Bestätigung vorzuschlagen.

In neuerer Zeit wurden auch wegen Organisierung des Troppauer herzogl. Landrechtes, wegen Besoldung und Pensionierung der Beamten und wegen Bau und Erhaltung des Landrechtslokales Verhandlungen gepflogen, zu welchen die Stände versammelt wurden, um wegen ihrer Beitragsleistung sich auszusprechen.

Bei Organisierung des Landrechtes ist den Ständen durch die höchsten Staatsbehörden großes Unrecht zugefügt worden.

In einer Zeit, wo die ständischen administrativen und gerichtlichen Geschäfte nicht so streng gesondert waren, überließen die Fürsten aller Länder recht gerne ihren Ständen die Befugnis, die von ihnen bewilligten Beiträge einzuheben, die politische Administration und die Gerechtigkeitspflege auszuüben, sie ersparten dadurch eigene Beamten und die Stände waren sehr bereit dazu, weil sie die Ausübung eines großen Teiles der landesfürstlichen Macht in ihre Hände bekamen, und die Macht der Regenten war durch ihre Stände weit eingeschränkter, als die eines konstitutionellen Königs der Gegenwart.

Diese Rechte der Stände fielen eines nach dem andern ab, und es bleibt bei uns blos die Verpflichtung, die Steuern, die man nicht verweigern darf, zu repartieren und einzuheben.

Die politische und polizeiliche Administration ging von den Landeshauptleuten auf die k. Landesältesten, jetzt Kreisämter, über. Den Ständen der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf war noch ein Recht übergeblieben, nämlich den Landeshauptmann und die höheren Landesämter zu wählen. Der Landeshauptmann war Präsident, die andern Landesämter waren Beisitzer des Fürstentumsgerichtes.

Bei der Organisierung des herzoglichen Landrechts haben die Stände Beiträge zu den erhöhten Gehälten des Landrechtspersonals bewilligt, sich jedoch wie bisher die Wahl der Beisitzer respektive Landrechtspräsidenten und Räte vorbehalten.

Von höchsten Orten wurde den Ständen das Wahlrecht genommen, die Besetzung der Stellen dem Fürsten übertragen, die früher zur Besoldung des Landrechtspersonales verwendeten Taxen als fürstliche Rente erklärt, die nur bedingungsweise bewilligten Beiträge aber als Schuldigkeit angenommen und aufrepartiert.

Es ist allerdings den geläuterten Grundsätzen der Rechtspflege gemäß, daß der Richter nicht von jenen gewählt werde, über die er Recht sprechen soll, es ist ganz der Ordnung gemäß, daß die Landrechtsbeamten fixe Gehalte bekommen, statt sich unter die Taxen zu teilen, aber dann hätten die Stände, da ihnen jeder Einfluß auf Besetzung der Stellen genommen war, auch von den nur bedingnisweise bewilligten Beiträgen ganz enthoben werden sollen.

Doch genug von dieser, übrigens nicht überflüssigen Abweichung von dem eigentlichen Thema. Bei den ständischen Versammlungen erscheinen außer den ständischen Grundbesitzern auch jene Stände, welche keinen Grundbesitz haben, es erscheinen die Deputierten der Fürsten zwar nicht als solche, sondern als Troppauer Fürstentumsstände, es erscheinen die beiden fürstlichen Herrschaften Troppau und Jägerndorf repräsentiert durch ihren Oberbeamten, es erscheinen die Deutsche- und Maltheser-Ordens-Kommende, repräsentiert durch ihre Wirtschaftsbeamten; es erscheinen die Städte Troppau und Jägerndorf nicht als Bürgerschaft, sondern als Besitzer ständischer Landgüter, vertreten durch ihre Bürgermeister. Bei dieser Zusammensetzung ist der Fürst zweimal vertreten, einmal durch seinen Oberbeamten, und einmal

durch den Deputierten, welcher hier zwar nur als Stand erscheint, die Verpflichtung als Deputierter aber auf seinem Gewissen mitbringt. Derselbe Fall ist beiläufig auch mit den andern Deputierten. Die Städte sind als fürstliche Schutzstädte befangen. Daß die beiden Ordens-Kommenden durch Wirtschaftsbeamten vertreten werden, ist zum mindesten unpassend, da die übrigen ständischen Gutsbesitzer entweder selbst oder gar nicht erscheinen müssen. Die besitzlosen Stände haben kein Interesse, es bleiben also die besitzenden Stände, welche, wenn es sich um Zahlungen handelt, allein interessiert sind, und für sich und die andern gar nicht vertretenen Grundbesitzer sorgen sollen, in der Regel in der Minderzahl. Dies sind die Rechte der Troppauer und Jägerndorfer Fürstentumsstände in corpore. Zwischen den einzelnen Ständen dieser Fürstentümer und ihren Fürsten besteht außer der Jurisdiktion und den Domestikalfondsbeiträgen kein anderes Verhältnis, welches auf Abhängigkeit oder Lehensband hindeutete.

Anders ist es bei den ständischen Grundbesitzern des Fürstentums Neisse. Diese müssen bei dem Besitzantritt der Fürsten einen Huldigungseid leisten, welcher sie mehr zu Vasallen des Fürsten, als des Kaisers macht. Sie müssen dabei Taxen zahlen, gleich den untertänigen Besitzern, zu dem ständischen Domestikal- und Kriminalfonde beitragen, aber als Landstände beistimmen.

Der Präsident des Landrechtes ist seit 10 Jahren der fürstbischöfliche Oberamtmann, d. i. der politische Beamte der Herrschaft Johannesberg.

Die Verhältnisse der einzelnen ständischen Besitzer der Fürstentümer Teschen und Bielitz zu ihrem Fürsten, sind mir nicht näher bekannt.

Die anderen Bewohner der Kreise, die Bürger und Untertanen, stehen außer dem zufälligen Schutzverhältnis einiger Städte und den Beiträgen zum Domestikalfond, in keinem unmittelbaren Verhältnis zu den Fürsten, entbehren aber aller ständischen Vertretung.

Bei den schlesischen Fürstentagen erscheinen blos die Deputierten der Fürsten und jener der Stände von Troppau und Jägerndorf, während jedes andere ständische Mitglied davon ausgeschlossen ist.

Dieses Repräsentativsystem scheint durch Einteilung Schlesiens in Fürstentümer und deren Eigenschaft als böhmische Kronlehen, in Folge derer die Fürsten Vasallen des Königs von Böhmen waren, die Stände gegen den König daher gar nicht in Betracht kommen, entstanden zu sein.

Den Konvent bestellen:

1. Der Teschner herzogliche Abgeordnete, der zugleich Abgeordneter der Stände ist, ungeachtet dieser doppelten Vertretung mit einer Stimme.
2. Der Abgeordnete des Fürstentums Neisse.
3. Der Abgeordnete des Herzogs von Troppau und Jägerndorf.
4. Der Abgeordnete der Fürstentumsstände von Troppau und Jägerndorf, welcher früher mit dem vorstehenden bloß eine Stimme hatte, dermal aber eine selbständige Stimme besitzt.
5. Der Abgeordnete des Herzogtums Bielitz.

Als persönliche Eigenschaft der Abgeordneten wird das Inkolat und Geschäftserfahrung erfordert. Außer dem Einfluß auf die Geschäfte des Konventes haben dieselben die Verpflichtung, über die Aufrechthaltung der Rechte und Privilegien der Kommittenten und der Landesverfassung zu wachen, und ihrem Vollmachtgeber über die Verhandlungen beim Konvent Bericht zu erstatten.

Der eigentliche Geschäftsleiter des Konventes ist der General-Landesbestellte, welcher nach der Instruktion die Bearbeitung der Verhandlungen über sich hat und dem allein das Konzept zusteht, die Abgeordneten geben seinem Antrage durch Beisetzung des Vidi ihre Zustimmung, oder stimmen durch Abgabe der besonderen Meinung. Die Mehrheit entscheidet.

Bei geteilter Meinung kann der General-Landesbestellte sein Gutachten gleichfalls beibehalten, muß aber der Landesstelle den Gegenstand zur Entscheidung vorlegen.

Die Abstimmung der Deputierten geschieht schriftlich und bei Sitzungen im Wege der Beratung. Dem Konvent untergeordnete Behörden sind die General-Steueramtsbuchhaltung und die General-Steueramtskassa, dann die Kreiskassiere in Troppau und Teschen, welche nebst den eigentlich ständischen Kassen und Rechnungen auch viele eigentlich landesfürstliche Kassen und Geschäfte zu besorgen haben. Aus dieser Darstellung des faktischen Zustandes, welcher sich außer den Lehnbriefen der Fürsten größtenteils blos auf altes Herkommen stützt, ergibt sich, wie sehr beschränkt der Wirkungskreis und die Zusammensetzung des Konventes und insbesondere der Stände ist — so daß die anfangs aufgestellte Behauptung: weder Konvent noch die Stände seien den Zeitverhältnissen und den an sie gestellten Anforderungen gewachsen, in voller Wahrheit gegründet und eine schleunige Reorganisation der Stände zur dringendsten Notwendigkeit geworden ist.

## II.

Um diese Reorganisierung auf eine entsprechende Weise durchzuführen, müssen wir vor allem bestimmt wissen, was wir wollen, und was den Erfordernissen der Zeit und unseres Berufes gemäß ist.

Folgende Grundsätze mögen uns dabei leiten.

1. Wir wünschen, daß sämtliche 4 schlesischen Fürstentümer, welche bisher in ständischer Beziehung eben so viele Provinzen bildeten, in einen ständischen Körper vereinigt werden, daß derselbe in unmittelbare Beziehung zu der

Gesamtmonarchie trete, und daß in demselben alle Bewohner Schlesiens eine wirksame Vertretung finden.

2. Die verbrieften Rechte der Fürsten, insoweit sie nicht selbst darauf verzichten, müssen soviel als möglich geachtet werden; wir haben sie nicht verliehen, wir dürfen sie auch nicht antasten.

Wir hegen aber das Vertrauen, daß die Fürsten einer politischen Entwicklung förderlich sein und etwaige Hindernisse beseitigen werden.

3. Wir dürfen nicht außer acht lassen, daß Provinzialstände eine andere Aufgabe haben, als allgemeine Reichsstände. Letztere haben allgemeine Landesangelegenheiten zu beraten, Gesetze zu beschließen und Steuern zu bewilligen. Erstere sind ausschließlich auf die Verwaltung ihrer eigenen, inneren Angelegenheiten, namentlich ihres Vermögens und bloß auf Beratung solcher Gegenstände beschränkt, welche ihnen von der Regierung oder den Reichsständen ausdrücklich zugeteilt werden. Daraus folgt,

4. daß der Wirkungskreis der Provinzialstände, namentlich in einem konstitutionellen Staate, sehr enge und beschränkt gezogen sein muß, wenn sie nicht den allgemeinen Ständen hinderlich sein, wenn der Staat nicht in mehrere Staaten zerfallen soll, was bei Erweiterung der Provinzialrechte immer zu besorgen ist.

5. Ist bei den Reichsständen nebst dem Besitz auch die Intelligenz zur Vertretung zu berufen, so ist es bei Provinzialständen vorzüglich der Besitz, welcher Vertretung verdient, weil er die meisten Lasten zu tragen hat,

6. daher ist dort die Repräsentativverfassung der Gliederung nach Ständen vorzuziehen, weil dort die allgemeinen Interessen aller Staatsbürger, hier die besonderen, die in den verschiedenen Besitzverhältnissen ihren Ausdruck finden, in Betracht kommen, weil dort der Fortschritt herrschen, hier die Realität ihre Zuflucht finden muß.

7. Nicht Separatismus darf uns leiten, wir wünschen vielmehr so viel als möglich in dem Gesamtstaate aufzugehen, jedoch so gestaltet zu sein, daß wir mit Vertretung aller Interessenten die uns obliegenden Geschäfte besorgen und die an uns ergehenden Anfragen zu beraten befähigt seien;

8. darf die ständische Vertretung nicht zu kostspielig sein, um dem Lande nicht neue Lasten aufzubürden.

Von diesen Grundsätzen geleitet, glauben wir nachstehenden Entwurf als ausführbar vorschlagen zu können.

III.

§ 1.

Die vier schlesischen Fürstentümer sind eine einige Provinz, das Herzogtum Schlesien und bilden einen einzigen ständischen Körper.

§ 2.

Der ständische Körper, „die Fürsten und Stände des Herzogtums Schlesien" besteht:

1. aus den Fürsten,
2. aus 3 Ständen:
   a) dem Herren- und Ritterstande, welchen sich die nicht habilitierten Gutsbesitzer, jedoch ohne Landstandschaft, anreihen;
   b) dem Bürgerstande;
   c) dem Bauernstand.

§ 3.

Die Bewohner der Fürstentümer haben das Recht, auf dem Provinziallandtage (in der nachfolgenden Weise, auf dem Reichstage) in gleicher Art wie die Bewohner der übrigen Provinzen vertreten zu werden.

§ 4.

Sonst wird in den Verhältnissen der Bewohner zu den Fürsten nichts geändert.

Die Gerichtsbarkeit bleibt unverändert, so lange nicht durch Einführung allgemeiner kaiserlicher Gerichtshöfe alle privilegierten Gerichte überflüssig und aufgehoben werden, (den Gutsbesitzern des Fürstentums Teschen und Neisse sei es vorbehalten, die Aufhebung oder Ablösung des Abhängigkeitsverhältnisses zu ihrem Fürsten zu erwirken).

§ 5.

Die Versammlung der Stände zu dem Landtage der Fürsten und Stände des Herzogtums Schlesien hat zu bestehen:

a) Aus einem Landeshauptmann,
b) aus den 4 Abgeordneten der Fürsten,
c) aus den Besitzern der landtäflichen, ständischen Güter und Herrschaften, welche dermal noch eigene Jurisdiktion ausüben, ferner der minderen Standesherrschaften,
d) aus den Abgeordneten der Bürgerschaft aller Städte, welche einen Magistrat haben und zwar von jeder Stadt einen, von Troppau zweie,
e) aus den Abgeordneten des Bauernstandes, wenn dem letzteren durch die neue Verfassung überhaupt eine ständische Vertretung bewilligt wird.

§ 6. ad a)

Vorderhand hätten der Landeshauptmann von Teschen und jener von Troppau alternierend durch ein Jahr den Vorsitz zu führen, müßten aber für diese Zeit auf die Deputiertenstellen verzichten, weil sie sonst einesteils nicht unbefangen wären, andernteils aber die Fürsten eine Stimme verlieren würden, denn der Landeshauptmann hat in pleno nicht mitzustimmen, sondern nur das Präsidium zu führen und nur bei Gleichheit der Stimme den Ausschlag zu geben. Oder wenn die Landeshauptleute auf ihre Deputiertenstellen nicht verzichten wollen, so müßten sie das Präsidium einem von den Ständen zu wählenden Stellvertreter, welcher nicht Deputierter ist, abtreten.

In Zukunft wäre der Landeshauptmann von den Ständen zu wählen und von allen 4 Fürsten nach Stimmenmehrheit zu bestätigen und Seiner Majestät anzuzeigen.

Ist die Mehrzahl der Fürsten gegen die Person, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten, fällt diese wieder auf denselben und die Fürsten können sich nicht dahin vereinigen ihn zu bestätigen, so ist der Wahlakt Seiner Majestät zur Entscheidung vorzulegen, was auch der Fall ist, wenn 2 Fürsten für, 2 gegen die Person sind.

Erfordernisse zur Wählbarkeit sind Adel, Inkolat und Grundbesitz, und der Landeshauptmann darf nicht zugleich fürstlicher Deputierter sein, weil er durch diese doppelte Eigenschaft in Kollisionen kommt.

Der Landeshauptmann wird auf lebenslänglich gewählt.

ad b.

Die Fürsten wählen ihre Deputierten nach freiem Gutdünken und hätten die Wahl der Regierung anzuzeigen, der Gewählte aber sich mit seiner Vollmacht beim Landeshauptmann auszuweisen. Die Vollmacht erlischt durch Widerruf und durch den Tod des Vollmachtgebers. Persönliche Erfordernisse sind nebst der österreichischen Staatsbürgerschaft, welche für alle Mitglieder der ständischen Versammlung unerläßlich ist, der Adel und das Inkolat. Grundbesitz wird bei den Abgeordneten der Fürsten nicht gefordert.

ad c.

Die Besitzer landtäflicher Realitäten, welche zusammen den Herren- und Ritterstand bilden, und denen die unadeligen Gutsbesitzer sich anreihen, haben persönlich zu erscheinen, und können sich durch niemanden vertreten lassen.

Ausnahmen davon sind:

1. Die Fürsten sind berechtigt, ihren im Bereich ihrer eigenen Fürstentümer gelegenen eigentümlichen Grundbesitz durch ihre Oberbeamten, jedoch wenn sie auch mehrere Herrschaften besitzen, nur mit einer Stimme vertreten zu lassen, mithin

a) die Teschner Kammer durch den Kammerdirektor;
b) die Herrschaften Zuckmantel, Freiwaldau, Friedeberg und Johannesberg durch den Kammerdirektor;
c) die Herrschaften Troppau und Jägerndorf durch den Jägerndorfer Kammerburggraf;
d) die Herrschaft Bielitz durch den dortigen Direktor.

2. Der Deutsche Orden, wenn er mit der minderen Standesherrschaft Freudenthal eintritt, hat sich für diese und für die übrigen Ordensherrschaften durch einen Ordensritter vertreten zu lassen. Die Maltheser Kommende, da sie an einen Komtur vergeben ist, hat diesen selbst zu vertreten.

3. Die Städte Troppau und Jägerndorf, als Dominien, werden durch ihre Bürgermeister vertreten.

4. Die Frau, wenn sie Besitzerin eines landtäflichen Gutes ist, kann durch ihren Mann, der Pupille durch seinen Vormund vertreten werden, welche dadurch weder Landstände, noch als Deputierte wahlfähig werden.

5. Gehört ein ständisches Gut mehreren Eigentümern, so haben diese einen aus ihrer Mitte zu bestimmen und dem Landeshauptmanne anzuzeigen, welcher sich und alle übrigen beim Landtage mit einer Stimme vertritt.

Der Grundbesitz gibt die Berechtigung zu Sitz und Stimme auf dem Landtag und zur Wählbarkeit als ständischer Abgeordneter beim Ausschuß.

Zur Landstandschaft wird aber nebstbei noch Adel und Inkolat erfordert.

Durch Verkauf des Gutes geht zwar nicht die Landstandschaft und der Sitz, wohl aber die Stimme auf dem Landtag verloren.

Durch den Besitz von ständischen Häusern kann zwar die Landstandschaft, die Wählbarkeit als Deputierter und der Sitz, aber nicht die Stimme beim Landtag erworben werden.

Diejenigen Stände, welche die Landstandschaft durch Nachweisung eines auf einer ständischen Realität intabulierten Kapitals erworben haben, behalten dieselbe und die Wählbarkeit als Deputierter für ihre Person, für die Zukunft hat aber diese Art, die Landstandschaft zu erwerben, ganz aufzuhören.

Die Besitzfähigkeit, sie mag aus dem Inkolat oder Begnadigung, oder aus der Eigenschaft als Bürger der Stadt Teschen herstammen, muß jedoch nachgewiesen werden. Ist dieselbe von den dazu berufenen Behörden angefochten, so sistiert das Recht des Erscheinens in der Ständeversammlung, bis die Besitzfähigkeit erworben oder nachgewiesen ist. Übrigens ist das Inkolat nur nach Einvernehmung der Stände zu verleihen.

ad d.

Die Bürgerschaft jeder Stadt, welche einen Magistrat hat, wählt einen, jene der Stadt Troppau zwei Abgeordnete.

Wähler sind alle großjährigen Bürger, welche das Bürgerrecht in der Stadt besitzen und daselbst ihren bleibenden Wohnsitz haben, das Bürgerrecht mag aus dem Besitz eines Hauses und sonstigen Grundstückes, oder aus dem Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes herrühren, und zur Wählbarkeit werden dieselben Eigenschaften und ein Alter von 30 Jahren erfordert.

ad e.

Ob der Bauernstand zu berufen sei, dürfte nach den ausgesprochenen Tendenzen der Regierung kaum zu bezweifeln sein.

Über den Wahlmodus läßt sich ohne genaue statistische Daten kein entsprechender Antrag machen und überhaupt ist derselbe der Bestimmung der zu erwartenden Verfassung zu überlassen.

Man glaubt aber, daß die Kategorie eines Halbgärtlers die mindeste Eigenschaft des Urwählers sein solle, unter welche hinab das Wahlrecht nicht auszu-

dehnen wäre; daß die Wahl mittelbar sein solle; daß die Wahlmänner nach Gemeinden gewählt werden.

Jede Gemeinde z. B. welche über 50 und unter 200 Wähler hat einen, zahlreichere Gemeinden soviel Wahlmänner, als Hunderte von Wählern vorhanden sind. Kleinere Gemeinden unter 50 schließen sich an größere an, bis wenigstens das Hundert voll ist. 50 Wahlmänner wählen einen Abgeordneten, welcher die gleichen Eigenschaften, nämlich mindestens Halbgärtler oder ein dieser Eigenschaft entsprechender Dominikalist und mindestens 30 Jahre alt sein muß.

Die Zahl der sämtlichen Abgeordneten aus dem Bauernstande hätte 15 bis 20 nicht zu übersteigen, wornach sich der Wahlentwurf, nämlich in betreff der Zahl der Urwähler für einen Abgeordneten zu richten hätte.

(Vorderhand werden sich die Stände bei Beratung von Kommunal- und bäuerlichen Angelegenheiten durch Beiziehung einiger Richter verstärken müssen.)

---

Die Versammlung der Stände unter dem Namen „Landtag der Fürsten und Stände des Herzogtums Schlesien“ hat wenigstens einmal im Jahre in der Stadt Troppau stattzufinden, bei welchem die von der Regierung verlangten, von den Reichsständen genehmigten Steuerausschreibungen in Empfang zu nehmen, die Rechnungen über den Domestikalfond zu prüfen, das Präliminar der Ausgaben für das nächste Jahr zu bewilligen, die Wahl der Ausschußmitglieder und sonstige wichtige Angelegenheiten, welche der Konvent für sie zu reservieren hat, zu beraten sind. Bei besonders dringenden Veranlassungen, wenn die Regierung Vorschläge verlangt, hat der Landeshauptmann das Recht, die Stände auch außer dieser Zeit zu berufen.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wichtigere Gegenstände, welche ein zeitraubendes Eindringen erfordern, werden einer aus der Mitte der Stände gewählten Kommission zur Vorbereitung eines Antrages übergeben. Gegenstände, welche einen Stand insbesondere betreffen, werden von demselben curiatim verhandelt und dann in pleno vorgetragen und darüber abgestimmt.

Außer den versammelten Landtagen besorgt die minder wichtigen kurrenten Geschäfte ein Ausschuß, welcher den Namen: „schlesischer öffentlicher Konvent“ fortzuführen hat.

Derselbe besteht:

a) aus dem Landeshauptmann,
b) 2 Deputierten der Fürsten,
c) 2 Deputierten der Stände,
d) 2 Deputierten der Bürger,
e) 2 Deputierten der Bauern.

Die zwei Deputierten der Fürsten zum Konvent haben unter den 4 Deputierten zum Landtag jährlich zu alternieren, wenn nicht die Fürsten etwas anderes bestimmen.

Die übrigen werden jeder von seinem Stand gewählt und besoldet (zur Wahl eines ständischen Deputierten ist der Mangel an Grundbesitz kein Ausschließungsgrund).

Als Geschäftsführer ist der General-Landesbestellte dem Konvent beigegeben, welcher die kurrenten Gegenstände zu bearbeiten, die Vorträge für die Sitzung vorzubereiten hat.

Die Konventsmitglieder haben sich je nach dem Drang der Geschäfte wöchentlich oder mindestens jede zweite Woche an einem voraus bestimmten Tage zu versammeln und collegialiter zu beraten und nach Stimmenmehrheit einen Entschluß zu fassen. Der General-Landesbestellte hält den Vortrag, hat aber kein Votum, außer die Sitzung wäre nicht vollzählig und die Meinungen gleich geteilt, in welchem Falle er den Gegenstand bei der nächsten Sitzung noch einmal vorzutragen und wenn die Meinungen wieder gleich geteilt sind, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben hat.

Den Wirkungskreis des Konvents und der Ständeversammlungen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte hat die Regierung und der Reichstag zu bestimmen. Innerhalb desselben hat der Landeshauptmann die Geschäfte zuzuteilen und zu bestimmen, welche Geschäfte der General-Landesbestellte als Kurrentien zu behandeln und welche zur Beratung in der Sitzung des Konvents vorzutragen sind; der Konvent hat zu beurteilen, welche Gegenstände dem Landtage vorzubehalten sind.

Damit aber der Landtag die Kontrolle führen kann, ob ihm alle ihm gehörigen Gegenstände auch wirklich zugewiesen wurden, so sind ihm die Geschäftsprotokolle des Konvents vorzulegen.

Die weiteren Hilfsbehörden und sonstiger Geschäftsgang gehören nicht hierher, sondern in eine Amtsinstruktion.

Dieser Entwurf, mag er in dieser oder in einer abgeänderten Gestalt ins Leben treten, hat jedenfalls nur als ein Provisorium zu gelten, ist der ersten Provinzial-Ständeversammlung zur Beratung und Revision und mit den beschlossenen Änderungen der allgemeinen Reichsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Schließlich wäre zu bitten, diese Reorganisierung mit möglichster Beschleunigung ins Leben treten zu lassen.

Um Zeit zu ersparen, hätte jeder Deputierte seinem Fürsten eine Abschrift des Verfassungsentwurfes mit der Bitte zuzusenden: denselben nach vorhergegangener Berufung und Beratung ihrer Stände, Vasallen und Städte zu genehmigen, und mit seinen Bemerkungen versehen, an Seine Majestät zu Handen des Ministers des Innern einzubegleiten.“

Die definitive punktweise Beratung und Abstimmung über diesen Vortrag sollte in der außerordentlichen ständischen Versammlung vom 8. April 1848

stattfinden, wurde jedoch wegen Kürze der Zeit einer über diesen wichtigen Gegenstand später abzuhaltenden eigenen verstärkten ständischen Versammlung vorbehalten. Bei der Versammlung vom 8. April 1848 gab jedoch der Bürgermeister der Stadt Troppau, Josef Rossy folgendes Separatvotum ab:

„Derselbe hält es im allgemeinen für zeitgemäß, daß die künftige österr. schlesische Provinzial-Verfassung — so viel als möglich den Verfassungen der verbündeten deutschen Länder gleich gemacht werden soll.

In dieser Beziehung wäre nur den Städten mit wenigstens 3000 Einwohnern eine Stimme bei dem Provinzial-Landtage zuzugestehen und diesen für eine Bevölkerung von 5 bis 6000 Seelen eine Stimme zu gewähren.

Der Bauernstand darf dermal, wo schon die Ablösung der Frohnden und anderer untertäniger Leistungen ausgesprochen ist, ohne demselben ein Unrecht zuzufügen, nicht mehr ohne Vertretung gelassen werden, selbst dann nicht, wenn die Patrimonial-Gerichte nicht gleichzeitig aufgehoben würden.

Betreffend die Herrn Fürsten Schlesiens so wären dieselben durch eine Gleichstellung mit den ihnen bis jetzt untergeordneten Ständen und Untertanen in ihren landesverfassungsmäßigen Rangs-Prärogativen offenbar zu sehr verkürzt und durch eine blos doppelte Stimme in der einzigen Kammer die dann so zahlreich sich gestalten wird, so viel als gar nicht entschädigt. Es wäre daher diesen, besonders dem schlesischen Lande eigentümlichen Verhältnissen mehr zusagend, wenn abgesehen davon, daß selbst im amerikanischen republikanischen Staate die Volksvertretung in 2 Kammern abgeteilt ist, — nach dem Beispiele des in den österr. Staatenbund gehörigen Königreich Ungarn — auch die schlesische Volksvertretung in 2 Kammern, seien es Ober- und Unterhaus — oder Fürsten und Volkskammer konstituiert würde. Die erste Kammer könnte sodann nicht nur die Herrn Fürsten von Troppau, Teschen, Neisse und Bielitz, sondern auch der Fürsterzbischof von Olmütz, dann die vor Alten ebenfalls souveränen Deutschen und Johanitter-Orden bezüglich ihrer bedeutenden Besitzungen bilden und möchten ohne allen Zweifel in neuer Zeit durch die Fürsten von Zator und Auschwitz (Oświęcim) vermehrt werden, indem diese beiden schlesischen Fürstentümer erweislich an die Krone Polen durch einen Familien-Vertrag abgetreten, bekanntlich dem deutschen Bunde einverleibt sind, und nach den durch die Troppauer Bürger-Deputation aus Wien gebrachten Nachrichten, der Allerhöchste Beschluß bereits gefaßt worden sein soll, dieselben dem Teschner Kreise zuzuteilen, wo sodann Se. k. k. Majestät gewiß nicht unterlassen werden, in denselben durch Verleihung der Fürstenwürden an würdige hochadelige Familien, die alte schlesische Verfassung wieder herzustellen.

Schließlich wäre im Falle der Nichtgleichstimmigkeit der beiden Kammern entweder die Entscheidung dem Staatsoberhaupte zu überlassen oder aber, wenn es volkstümlicher wäre, festzusetzen, daß die Fürstenkammer an den Beschluß der zweiten Kammer gebunden sein solle, falls diese bei der nächstfolgenden periodischen Versammlung auf denselben beharrt."

Hierauf machte Theodor Graf Falkenhain die nachstehenden Gegenbemerkungen:

„Es ist nicht zu leugnen und das Zeugnis der Geschichte bewährt es, daß das Zweikammer-System entschiedene Vorzüge vor dem Einkammer-System hat, und namentlich größere Garantien für seine Fortdauer gewährt, während eine Kammer fast immer sich in Anarchie auflöst.

Es ist aber auch zu berücksichtigen, daß es sich hier nicht um die Verfassung eines Staates, sondern um jene einer kleinen Provinz handelt, welcher als ein Glied eines großen Staates nur ein sehr beschränkter Wirkungskreis und bestimmte Geschäfte zugewiesen sein können, welche in einer einzigen Versammlung weit einfacher und rascher durchgeführt werden können, während eine Teilung in Zweikammern nur den Geschäftsgang lähmen würde, ohne reelle Vorteile zu gewähren. Die Rechte der Fürsten, welche in den, den Ständen zugewiesenen Angelegenheiten kaum ein anderes Interesse haben dürften, als die übrigen größeren Gutsbesitzer, (denn ihre Hoheitsrechte können kein Gegenstand der ständischen Debatten sein), dürften dadurch hinlänglich vertreten sein, daß sie für ihre Person durch ihre Deputierten, für ihren Besitz durch ihre Oberbeamten, mithin doppelt vertreten erscheinen.

Überdies können nach dem Entwurf in Angelegenheiten, welche die Fürsten betreffen, ihre Deputierten in eine separate Kurie zusammentreten, und ihren gefaßten Beschluß den Ständen zur Abstimmung vortragen.

Auch steht es ja den Fürsten frei, dem Verfassungsentwurf solche Modifikationen beizufügen, wodurch sie ihre Rechte im voraus sicherstellen, und gegen Eingriffe verwahren können."

Bald darauf, aus Anlaß der in Wien im Monate April 1848 abgehaltenen Versammlung der Deputierten verschiedener Provinzen der österreichischen Monarchie, über deren Verlauf der dem schlesischen öffentlichen Konvente erstattete Bericht des Landeshauptmannes Ritter von Scharschmid eine genaue Übersicht bietet, zur Beratung der sich als notwendig darstellenden Erweiterung ständischer Vertretungen, Umgestaltung der Provinzial-Stände und Verbesserung der Munizipal- und Gemeinde-Einrichtungen, haben es die bei diesem vorberatenden Reichstage als schlesische Deputierte anwesenden beiden Landeshauptleute von Teschen und Troppau für angemessen erachtet, sich mit den zu dieser Zeit in Wien aufhaltenden beiden schlesischen Fürsten von Teschen, Troppau und Jägerndorf über die oben angeregte wichtige Frage in das Einvernehmen zu setzen, dieselben von den Wünschen der schlesischen Stände und übrigen Landesbewohner und den Be-

dürfnissen des Landes in Kenntnis zu setzen, und den genannten schlesischen Fürsten einen Vorschlag zu zeitgemäßen Änderungen in der Organisation des schles. öffentlichen Konvents zu erstatten. Über diesen, in der Wesenheit von den beiden oben genannten schles. Fürsten unter Vorbehalt des Beitrittes der beiden anderen schlesischen Fürsten und der hierüber zu pflegenden ständischen Beratung genehmigten Vorschlag hat der Landeshauptmann der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf mit dem Zirkulare ddo. Wien 20. April 1848 für den **8. Mai 1848**, eine auf dem **Troppauer** Landhause abzuhaltende verstärkte **ständische Versammlung** ausgeschrieben und zugleich mit Bericht vom gleichen Tage dem schlesischen öffentlichen Konvente den fraglichen Vorschlag mit den beigesetzten Amendements des Fürsten von Liechtenstein mit der Bitte zugefertigt, diesen dem Teschner Landeshauptmann und dem Deputierten des Fürstentums Neisse zum Behufe der Einvernehmung der Stände und obrigkeitlichen Güterbesitzer und der Städte der Fürstentümer Teschen, Bielitz und Neisse mitzuteilen. Die hierüber erfolgte Erwiderung des schlesischen öffentlichen Konvents ddo. 26. April 1848, Z. 512, lautet im Wesentlichen dahin, daß nach dem unvorgreiflichen Erachten desselben die erwähnte Einvernehmung der Stände der einzelnen Fürstentümer, insbesondere die auf den 8. Mai 1848 festgesetzte ständische Versammlung in Troppau zu unterbleiben hätte, da dem schlesischen öffentlichen Konvente, der sich mit Beschluß vom 14. April 1848, Z. 456, bereits provisorisch zu einem verstärkten ständischen Ausschusse konstituiert habe, die Beratung dieser Frage selbst zustehe. Nichts destoweniger fand die Landeshauptmannschaft mit Note vom 1. Mai 1848, Z. 89 l., bei der Abhaltung der ausgeschriebenen Versammlung zu beharren, weil nach der Ansicht der Landeshauptmannschaft diese Frage vorerst den Gegenstand der Beratung der einzelnen Fürstentümer bildet, bevor sie zur Gesamtverhandlung bei dem Konvente gelangen kann, durch die speziellen Beschlüsse der Fürstentümer dem Gesamtbeschlusse Schlesiens bei dem öffentlichen Konvente nicht vorgegriffen wird, die Einvernehmung der Stände über das Projekt der Umstaltung des schlesischen öffentlichen Konvents über Auftrag des Herzogs von Troppau und Jägerndorf eingeleitet wurde, und es Sache des schlesischen öffentlichen Konvents ist, aus den Ansichten und Beschlüssen der einzelnen Fürstentümer einen, den Willen der Majorität und die Wünsche des Landes darstellenden Gesamtbeschluß im Sinne der Erklärungen und Instruktionen der schlesischen Fürsten und im wahren Interesse des Landes zu fassen und den hiernach auszuarbeitenden Reorganisierungs-Vorschlag zur höchsten Genehmigung vorzulegen. Die Beratung über den Vorschlag der beiden Landeshauptleute bildete daher den eigentlichen Gegenstand der Versammlung, womit jedoch auch die Beratung über den, den gleichen Gegenstand betreffenden Vortrag des Theodor Grafen Falkenhain in Verbindung gesetzt wurde. Zur besseren Übersicht wurden in dem folgenden Vortrage des Troppauer Landeshauptmanns die wesentlichen Momente beider Projekte, besonders in den voneinander abweichenden Punkten hervorgehoben und zur punktweisen Abstimmung gebracht.

Die Anträge des Grafen Falkenhain und der beiden Landeshauptleute gehen als Einleitung von dem Allerhöchsten Kabinettsschreiben vom 18. März 1848 und von der Überzeugung der unabweisbaren Notwendigkeit zeitgemäßer Konzessionen, von den Rechten der schlesischen Fürsten und einer angemessenen Umstaltung der schlesischen Provinzial-Verfassung insbesondere mit erweiterter, auf alle Klassen des Besitzes und der Intelligenz sich erstreckenden ständischen Vertretung, aus.

Der Antrag des Grafen Falkenhain schickt dann, wie bereits eingehend mitgeteilt wurde, eine Darstellung der damaligen schlesischen Verfassung voraus. Dieser Entwurf wird gleichfalls nur als Provisorium erklärt, und die Vorlegung desselben an die schlesischen Fürsten und Stände zum Behufe der Beratung von Seite der letzteren hierüber, verlangt.

In dem Antrage der beiden Landeshauptleute wird die Darstellung des Bestehenden als bekannt vorausgesetzt und übergangen, und sich auf ganz kurze Hinweise auf einige der vorzüglichsten Mängel des gegenwärtigen Organismus des schlesischen öffentlichen Konvents beschränkt. Der Herzog von Troppau und Jägerndorf hat in seiner Beitrittserklärung dieses Projekt ausdrücklich als ein bloßes Provisorium erklärt und die Einvernehmung der Stände über dasselbe für diese Fürstentümer angeordnet, bezüglich der anderen aber dies dem weiteren Ermessen anheimgestellt.

Was die neue Organisierung des schles. öffentlichen Konvents betrifft, so stimmen beide Anträge und die hierüber geäußerte Ansicht des Fürsten von Liechtenstein darin überein, daß die vier schles. Fürstentümer künftig nur einen ungeteilten ständischen Körper zu bilden hätten, daß dieser in unmittelbare Beziehung zur Gesamtmonarchie trete und daß in demselben alle Klassen der Bewohner Schlesiens eine wirksame Vertretung finden sollen, daß die bestehenden Rechte der schles. Fürsten zu achten und so wenig als möglich und nur dort und insoweit zu modifizieren und zu beschränken seien, als es der erstrebte Zweck der zeitgemäßen, in den Bedürfnissen des Landes und in den von Sr. Majestät Allergnädigst erteilten Konzessionen gegründeten politischen Entwicklung der ständischen Provinzialverfassung Schlesiens, die so nötige Erweiterung der ständischen Vertretung auf die bisher nicht gehörig oder gar nicht vertretenen Klassen der Landesbewohner insbesondere gebieterisch erheischend, mit sich bringt. Diese beiden Anträge stimmen ferner bezüglich der Organisierung der er-

weiterten ständischen Vertretung darin überein, daß

1. die schlesischen Fürsten,
2. die Stände und nicht habilitierten obrigkeitlichen Grundbesitzer,
3. die Städte und Märkte — die Elemente der bürgerlichen Gewerbe, der Industrie und des Handels, sowie der Intelligenz vorzugsweise in sich schließend, — endlich
4. die bäuerlichen Grundbesitzer verhältnismäßig vertreten werden sollen.

Sie weichen aber hinsichtlich der speziellen Gliederung der vorgeschlagenen Vertretungsweise in folgenden Punkten von einander ab:

Graf Falkenhain trägt auf die Organisierung eines doppelten ständischen Körpers in Schlesien an, des vereinigten schles. Landtages und des schles. öffentlichen Konvents, als Landesausschusses.

Ersterer hätte zu bestehen:

1. aus dem Landeshauptmanne,
2. aus den vier Abgeordneten der Fürsten,
3. aus den minderen Standesherrschaften und sämtlichen Besitzern landtäflicher Güter, welche damals noch eigene Jurisdiktionen ausübten,
4. aus den Abgeordneten der Bürgerschaft aller Städte, welche einen Magistrat haben, und zwar von jeder Stadt einen, von Troppau zwei, und
5. aus den Abgeordneten des Bauernstandes, wenn dem letzteren durch die neue Verfassung überhaupt eine ständische Vertretung bewilligt wird.

Erfordernisse zur Wählbarkeit für fürstliche und ständische Deputiertenstellen sind: Adel, Inkolat und Grundbesitz. Die fürstlichen Deputierten sind von den Fürsten, die ständischen von den Ständen zu wählen. Ausnahmsweise können auch Frauen, wenn sie landtäfliche Güter besitzen, durch ihre Männer, Pupillen durch ihre Vormünder vertreten werden. Der Grundbesitz gibt die Berechtigung zu Sitz und Stimme auf dem Landtage und zur Wählbarkeit als ständischer Abgeordneter zum Ausschusse. Auf Grund eines bloßen ständischen Kapitalsbesitzes soll ständisches Sitz- und Stimmrecht und die Wählbarkeit zum ständigen Ausschusse in Zukunft nicht mehr stattfinden.

Dieser Organisierungsantrag für den vereinigten Landtag setzt also die Unmittelbarkeit der schles. Stände voraus, da er jedem, mit der Jurisdiktion begabten Besitzer eines landtäflichen Gutes den Zutritt zu den Landtagen mit Sitz und Stimme eröffnet.

Der ständische Ausschuß unter dem Namen „Schlesischer öffentlicher Konvent“ hätte zu bestehen:

1. aus dem Landeshauptmanne,
2. zwei fürstlichen,
3. zwei ständischen,
4. zwei bürgerlichen und
5. zwei bäuerlichen Deputierten.

Die fürstlichen werden von dem Fürsten ernannt, die ständischen, städtischen und bäuerlichen von ihren Standesgenossen gewählt.

Über den Wahlmodus und die Wahlerfordernisse, sowohl zu den fürstlichen und ständischen, als zu den bürgerlichen und bäuerlichen Deputiertenstellen werden einige passende Bestimmungen in Vorschlag gebracht.

Der Antrag der beiden Landeshauptleute lautete auf Gleichstellung der Stimmen der schles. Fürsten und Stände mit jenen der Städte und der Landbevölkerung der Zahl nach, und es werden nach diesem vorangestellten Grundsatze außer dem in der Regel den Titel „Landeshauptmann“ führenden Präsidenten, zwölf ständische Stimmen für den permanenten schles. ständischen Landesausschuß in Vorschlag gebracht, und zwar nebst dem jedesmal aus der Reihe der fürstlichen Deputierten zu dem schlesischen öffentlichen Konvente von den Fürsten Schlesiens auf drei Jahre alternativ zu wählenden Präsidenten noch drei fürstliche Deputierte, vier ständische aus den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf, vier ständische aus den Fürstentümern Teschen und Bielitz und einen ständischen aus dem Fürstentume Neisse, ebenfalls auf drei Jahre. Für die Städte und die Landgemeinden werden zu diesem ständischen Ausschusse gleichfalls zwölf Stimmen beantragt, jedoch vorläufig und mit Rücksicht auf die damals noch obwaltenden städtischen und bäuerlichen Verhältnisse des Landes, ohne Präjudiz einer anderweitigen künftigen Modifikation, sieben für den Bürgerstand in den Städten und fünf für die Grundbesitzer der bäuerlichen Bevölkerung, wovon zwei auf die Hauptstadt Troppau, einer auf die Stadt Teschen, einer auf Bielitz, einer auf Jägerndorf und zwei zusammen auf die Städte Zuckmantel, Weidenau, Freudenthal, Wagstadt, Jauernig und Bennisch entfallen, die übrigen kleineren Städte und Märkte aber den Landgemeinden zugeschlagen werden würden, und bezüglich der Deputierten der letzteren einstweilen, bis das Untertansverhältnis geregelt und die Frage der Patrimonialgerichtsbarkeit entschieden sein wird, die Wahl von zwei bäuerlichen Grundbesitzern aus den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf, von zwei aus den Fürstentümern Teschen und Bielitz und einem aus dem Fürstentume Neisse, den beiden Landeshauptleuten und dem Neisser fürstlichen Deputierten in ihren Bezirken von Fall zu Fall bei vorkommenden verstärkten ständischen Sitzungen einverständlich überlassen bleiben solle. Nach diesem Antrage hätte der permanente schles. ständische Landesausschuß unter dem Titel „Schlesischer Landtag oder schles. öffentl. ständischer Konvent“ aus dem Präsidenten nebst dem bloß mit dem votum informativum versehenen schles. Generallandesbestellten und den gegenwärtig bestehenden Hilfsämtern noch aus 24 Deputierten mit einem votum decisivum zu bestehen, von welchen 24 Stimmen jedoch in der Regel nur die in Troppau domizilierenden fürstlichen, ständischen und städtischen Deputierten zu den laufenden Geschäften beizuziehen, die auswärtigen fürstlichen, ständischen und städtischen Deputierten, sowie die fünf Deputierten des Bauernstandes nur von Fall zu Fall bei wichtigen Angelegenheiten und zu den aus diesem

Anlasse ausgeschriebenen verstärkten ständischen Sitzungen, sowie zu den alljährlichen schles. Fürsten-, künftig Landtagen vorzuladen wären. Eine Vertretung der einzelnen Stände auf dem Landtage, also ein unbeschränktes Erscheinungsrecht der Stände auf dem Landtage, die Unmittelbarkeit derselben, findet also nach diesem Antrage nicht statt, sondern nur eine erweiterte ständische Vertretung. Dagegen stimmte der Herzog von Troppau und Jägerndorf für die ganz gleiche Berechtigung der bäuerlichen Deputierten mit den fürstlichen, ständischen und städtischen, daher für die Beiziehung derselben zu allen ständischen Plenarsitzungen und zu den Arbeiten des gesamten Konvents. Für die laufenden gewöhnlichen Konventsgeschäfte hätte ein Ausschuß aus seiner Mitte in der Person des Präsidenten, eines ständischen und eines städtischen Deputierten und des General-Landesbestellten zu fungieren.

Der präsidierende Landeshauptmann faßte sodann den Gegenstand der Beratung in folgende Hauptfragen zusammen, welche einzelweise zur Abstimmung durch die Versammlung gebracht wurden.

I.

„Soll die vorzuschlagende und zu beschließende Umstaltung der schles. Prov. Verfassung im Sinne der beiden erstatteten Anträge und nach der ausdrücklichen Bestimmung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Liechtenstein nur als ein Provisorium bis zur weiteren definitiven Bestimmung des Reichstages gelten, oder soll diese Umstaltung in der Art und Tendenz geschehen, daß selbe zwar vorläufig nur als Provisorium zu gelten habe, jedoch dem Reichstage als definitive neue Organisierung der schles. Prov. Verfassung zur Bestätigung vorzulegen sei?"

ad I.

Wurde einhellig beschlossen, daß die Umstaltung der schles. Provinzialverfassung nur als ein Provisorium im strengsten Sinne und nicht als definitiver Vorschlag für den künftigen Reichstag zu gelten habe, indem die gegenwärtige Konstituierung der Stände, da sie nicht auf der Wahl ihrer Standesgenossen beruht, nicht die wahre Gesinnung und Willensmeinung des Landes, welche erst durch die Wahlen, die in Folge der Reichstagsbeschlüsse zur Konstituierung der ständ. Prov. Verfassungen erhellen wird, darzustellen geeignet ist, wobei der Bürgermeister in Troppau noch beifügt, daß dieser Vorschlag als definitives Projekt dem schles. öffentlichen Konvente vorzulegen und vom letzteren bei einer schles. ständ. Generalversammlung der Beschluß des ganzen Landes zu fassen sei.

II.

„Sollen die Herren Stände und die sämtlichen, auch nicht habilitierten, mit der eigenen Jurisdiktion versehenen Besitzer landtäflicher Güter in k. k. Schlesien auf Grund ihres Besitzes das Recht der unmittelbaren Vertretung auf dem Prov. Landtage genießen, wie es Herr Theodor Graf Falkenhain anträgt, oder genügt eine blos erweiterte Vertretung der Herren Stände bei dem Landtage und bei dem, als Konvent zu konstituierenden permanenten Ausschusse, in der Art und Weise, wie solche von den beiden Landeshauptleuten in Vorschlag gebracht und von den beiden Herren Herzogen von Teschen und Troppau und Jägerndorf genehmigt worden ist?"

ad II.

Die Majorität ist für die Einräumung von Virilstimmen für die schles. 4 Fürsten, und es wurde per unanimia beschlossen, daß der Güteradel auf Grund des Gutsbesitzes keine Virilstimme habe, sondern der große und der kleine Grundbesitz durch, aus seiner Mitte gewählte Abgeordnete auf dem Landtage zu vertreten sei. Die aus 8 Stimmen bestehende Minorität stimmte dafür, daß die 4 schles. Fürsten nur in die Klasse der großen Grundbesitzer zu reihen, und daher nur als solche zu vertreten seien.

III.

„Soll der untertänige Bauernstand auch schon jetzt, so lang noch der Nexus subditelae aufrecht besteht und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht aufgehoben ist, des Rechtes der unmittelbaren Vertretung bei dem Landtage und bei dem permanenten ständischen Ausschusse teilhaftig werden und soll die Beiziehung desselben zur ständ. Vertretung, gegen welche sich wohl kaum Stimmen erheben dürften, schon jetzt definitiv und als Grundsatz ausgesprochen oder diese Beiziehung nur von Fall zu Fall und ausnahmsweise, blos bei verstärkten ständ. Versammlungen in wichtigeren, besonders die bäuerlichen Interessen betreffenden Angelegenheiten von den Landeshauptleuten verfügt werden?"

ad III.

Wurde einstimmig beschlossen, daß der untertänige Bauernstand schon jetzt, auch vor gelöstem nexu subditelae und noch vor aufgehobener Patrimonial-Gerichtsbarkeit, auf dem Landtage durch gewählte Abgeordnete aus seiner Mitte vertreten werden solle. Übrigens soll diese Beiziehung nicht von Fall zu Fall und blos ausnahmsweise, sondern permanent sowohl für den Landtag, als für den ständ. Ausschuß stattfinden.

IV.

„Soll die erweiterte ständ. Vertretung der Städte und des Bürgerstandes sich auf alle Städte des Landes oder nur auf die größeren, im Sinne des Antrages der beiden Landeshauptleute oder auf jene, die einen Magistrat haben, nach dem Antrage des Herrn Grafen Falkenhain, und nach welchem Abstufungsmaßstabe, falls nur die größeren Städte vertreten werden sollen, erstrecken?"

ad IV.

Würde der einhellige Beschluß gefaßt, daß alle Städte Schesiens vertreten werden sollen, ohne Unterschied der Größe und Bevölkerung.

V.

„Soll bloß der Besitz landtäflicher Güter mit eigener Jurisdiktion den Adel zur Ausübung ständischer Rechte befähigen oder soll hierzu, wie bisher, auch der Besitz ständischer Häuser und Äcker oder eines, auf einem ständischen Besitztum mit der Widmung zur Ausweisung eines ständischen Besitzes landtäflich einverleibten Kapitals von 10.0000 fl. W. W. oder etwa in welcher anderen Höhe, genügen, und soll das ständische Recht mit Sitz und Stimme durch die Veräußerung oder den Verlust des ständischen Besitzes erlöschen oder nicht?"

ad V.

Wurde einstimmig beschlossen, daß bloß wirklicher Grundbesitz dem Adel die passive Wahlfähigkeit verleihe und für diesen geforderten Besitz bezüglich der großen Grundeigentümer per majora ein census von 200 fl. an direkter Dominikalgrundsteuer jährlich festgesetzt. Es wurde ferner mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, daß weder ständische Häuser und Äcker, noch der Besitz eines ständischen Kapitals passiv wahlfähig machen. Fünf Stimmen erklärten sich für die Annahme der gegenwärtigen Landtafel- und Katastraleigenschaft eines Gutes zur passiven Wahlfähigkeit für die großen Grundbesitzer. Übrigens hatte man sich einstimmig dahin erklärt, daß diejenigen Stände, welche bloß auf Grund eines ständischen Hauses oder Kapitalsbesitzes dem ständischen Gremium einverleibt sind, die ständische Eigenschaft auf ihre Lebenszeit zu behalten haben. Desgleichen wurde einstimmig beschlossen, daß der Verkauf oder sonstige Verlust des ständischen Besitzes auch den Verlust des passiven Wahlrechtes nach sich ziehe.

VI.

„Wie soll die erweiterte ständische Vertretung sowohl auf dem Landtage, als bei dem permanenten Landesausschusse gegliedert werden, wie viel Deputierte der verschiedenen, den Besitz und die Intelligenz des ganzen Landes repräsentierenden Stände sollen daher aus den verschiedenen Klassen, die vertreten werden sollen, systemisiert werden, also:

1. Von den hohen Fürsten Schlesiens,
2. von den Herrenständen,
3. von den Städten,
4. von dem Bauernstande?

Soll diesfalls nach dem Vorschlage der beiden Landeshauptleute oder nach jenem des Herrn Grafen Falkenhain oder nach welcher anderen, etwa zweckmäßiger befundenen Weise vorgegangen werden?"

ad VI.

Ist einhellig beschlossen worden, daß 48 Vertreter den schlesischen Provinziallandtag konstituieren sollen u. zw.:

1. 4 Stimmen der schlesischen Fürsten,
2. 12 Stimmen aus der Klasse der übrigen großen Grundbesitzer,
3. 16 Stimmen aus den Städten,
4. 16 Stimmen aus den kleinen Grundbesitzern.

Was den permanenten engeren Ausschuß betrifft, so hat derselbe nach dem Beschlusse der Majorität aus 6 Gliedern zu bestehen u. zw.:

1 von den schlesischen Fürsten, 1 von den großen Grundbesitzern, 2 von den Städten, 2 von den kleinen Grundbesitzern.

Der jeweilige Präsident des allgemeinen Landtages soll auch der Vorsitzende des engeren Ausschusses sein; derselbe wird durch freie Wahl aus der Mitte der Landtagsglieder u. zw. mittelst Stimmzettel gewählt, die durch seine Erwählung erledigte Mitgliedstelle muß in der Klasse, welcher er angehörte, durch Wahl aus seiner Mitte neu besetzt werden.

Die überwiegende Majorität sprach sich übrigens für die unbedingte Wahlfähigkeit aus allen Klassen für die Präsidentenstelle aus.

VII.

„Was für Grundsätze der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zu fürstlichen, ständischen, städtischen und bäuerlichen Deputiertenstellen und was für ein Wahlmodus wird beliebt und ob nach den hierüber von dem Herrn Grafen Falkenhain vorgeschlagenen Andeutungen?"

ad VII.

Man hatte sich einhellig dahin erklärt, daß die spezielle Bestimmung des Wahlmodus den Beschlüssen des Reichstages zu überlassen sei, jedoch wurde vorläufig der Wunsch dahin ausgesprochen, daß man sich möglichst den für die Reichstagswahlen adoptierten Prinzipien annähern möge, daß die Wahl von jeder Klasse abgesondert vorgenommen werde, also für die Klasse der großen Grundbesitzer aus ihrer Mitte und desgleichen der Städte für sich und der kleinen Grundbesitzer aus ihrer Mitte und zwar nach zweckmäßig abgeteilten Arrondissements. Zum Schlusse wird noch per unanimia bemerkt, daß die Herren schlesischen Fürsten in Zukunft entweder persönlich bei dem Landtage zu erscheinen, oder ihre Abgeordneten mit unbedingter und unbeschränkter Vollmacht zu delegieren hätten.

---

Am 2. Juni 1848 traten die Delegierten des Teschner Fürstentums über Einladung des schles. öffentl. Konventes zur Beratung über den Entwurf der künftigen Provinzial-Verfassung Schlesiens zusammen.

Hierüber erstattete der Vorsitzende Landeshauptmann Franz Scharschmid, Ritter von Adlertreu, folgenden Vortrag:

„Durch die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 ist die Aufrechthaltung der Provinzialverfassungen zugesichert, die zeitgemäße Umstaltung derselben aber dem ersten Reichstage vorbehalten. Da jedoch in den bisherigen alten provinzialständischen Verfassungen nicht alle Klassen der Bevölkerung vertreten sind und schon gegenwärtig viele Fragen zur Beratung vorliegen, welche die Interessen des ganzen Landes berühren, so wurde in den Provinzen mit höchster Genehmigung sogleich für eine Verstärkung der ständischen Körper durch die Beiziehung von Abgeordneten aus den bisher nicht vertretenen Bewohnerklassen Sorge getragen. Auch der schles. öffentliche Konvent blieb hinter dieser dringenden Anforderung der Zeit nicht zurück und es wurde mit den Beschlüssen vom 14. April und vom 9. Mai 1848 festgesetzt, daß außer den vier fürstlichen und einem ständischen Deputierten, welche bisher das Gremium des schles. öffentlichen Konventes bildeten, eine angemessene Zahl von Vertretern aus der Klasse der nicht habilitierten Gutsbesitzer aus den schles. Städten und Landgemeinden beigezogen werden sollten. Nach dem diesfalls angenommenen Maßstabe kommen:

1. Für die Fürstentümer Teschen und Bielitz außer den zwei fürstlichen Deputierten
   a) auf die Gutsbesitzer 2,
   b) „ „ Stadt Teschen 2,
   c) „ „ „ Bielitz 2,
   d) „ „ Landgemeinden 3 Abgeordnete.

2. Für die Fürstentümer Troppau und Jägerndorf außer dem bisherigen fürstlichen und dem ständischen Deputierten:
   a) auf die Gutsbesitzer noch 1,
   b) „ „ Stadt Troppau 3,
   c) „ „ „ Jägerndorf 1,
   d) „ „ Landgemeinden 4 Abgeordnete.

3. Für das Fürstentum Neisse außer dem bisherigen fürstlichen Deputierten:
   a) auf die Gutsbesitzer 1,
   b) „ „ sämtlichen Städte 1,
   c) „ „ Landgemeinden 2 Abgeordnete;

das Verhältnis der ausgemittelten Verstärkung gestaltet sich somit dahin, daß

1. der Gutsbesitz durch 9,
2. die Städte „ 9,
3. die Landgemeinden durch 9 Deputierte vertreten erscheinen und das ganze verstärkte Gremium des öffentlichen Konventes aus 27 Abgeordneten bestehen wird.

Diese Zusammensetzung des öffentlichen Konventes muß jedoch als eine nur vorläufige, durch den Drang der Umstände gebotene, angesehen werden und es ist eben eine der wichtigsten und ersten Aufgaben des so verstärkten Konventes, den Entwurf einer Provinzialverfassung zu beraten, welche nach Einholung der Genehmigung des Ministeriums so lange in Wirksamkeit zu bestehen hätte, bis der Reichstag unter Sanktion Sr. Majestät des Kaisers eine bleibende Reform der Provinzialverfassung beschlossen haben wird.

Inzwischen haben sich die Stände der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf damit beschäftigt, einen Entwurf für eine künftige Provinzialverfassung Schlesiens zustande zu bringen und denselben dem schles. öffentlichen Konvente vorgelegt, welcher ihn mit Note vom 21. Mai 1848 Nr. 660 mit dem Ersuchen an die Landeshauptmannschaft Teschen leitete, hierüber die Meinung der ständischen Güterbesitzer und Städte zu vernehmen.

Da inzwischen auch die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden stattfinden sollten, so erachtete es die Landeshauptmannschaft als angemessen, auch diese Abgeordneten und ihre Ersatzmänner zu der Beratung über diese und noch einige andere Fürstentumsangelegenheiten einzuladen.

Mit Bedauern muß bemerkt werden, daß die in Poln.-Ostrau und Teschen als Wahlbezirksorten zusammengetretenen Wahlmänner der Landgemeinden aus dem Grunde keine Wahl vollzogen haben, weil sie durch die Zahl von 3 bäuerlichen Abgeordneten aus dem Fürstentume Teschen ihre Interessen nicht genügend vertreten finden. Nur die Wahl für den Bielitzer Bezirk wurde vollzogen und ich begrüße mit Vergnügen den gewählten Abgeordneten und dessen Ersatzmann in unserer Mitte.

Ehe ich zur Mitteilung des genannten Entwurfes für eine provisorische Provinzialverfassung übergehe, glaube ich der verehrten Versammlung vorerst meine Gedanken über die künftige Bedeutung und Wirksamkeit der Provinzial-Landtage und deren Verhältnisse zum Reichstage in möglichster Kürze darlegen zu sollen.

Die von Sr. k. k. Majestät unter dem 25. April 1848 dem Vaterlande gewährte Konstitution umfaßt alle Teile der Monarchie mit Ausnahme der ungarischen und italienischen Länder. Dem allgemeinen österr. Reichstage ist unter Sanktion Sr. Majestät des Kaisers die Gesetzgebung in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung und insbesondere das Steuerbewilligungsrecht zugewiesen. Indem nun den einzelnen Provinzen noch eine besondere verfassungsmäßige Wirksamkeit vorbehalten ist, so kann diese sich nur auf rein provinzielle Angelegenheiten beziehen und das den alten Provinzialständen bisher zustehende Steuerbewilligungsrecht, sowie die Beratung über Gesetze, welche ihrer Natur nach allgemein sind und sein müssen, kann von den Provinzialversammlungen nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn nicht bedenkliche Kollisionen mit dem Interesse des Gesamtstaates entstehen sollen.

Die künftigen Provinzialstände müssen daher in ihrer Wirksamkeit auf rein provinzielle Interessen eingeschränkt und es kann ihnen eine anordnende Gewalt nur insoweit eingeräumt

werden, als daraus kein Konflikt mit der allgemeinen Gesetzgebung entstehen kann.

Ihr Wirkungskreis wird mit einem Worte hauptsächlich ein administrativer sein. Es wird ihnen zum großen Vorteile für das Wohl des Landes und den Gang der Geschäfte die Durchführung der allgemeinen Gesetze, die bisher den politischen Verwaltungsorganen oblag, überlassen werden können. Es wird ihre Aufgabe sein, die neu zu schaffenden Administrationsbehörden zu kontrollieren und über die speziellen Landesinteressen zu informieren; sie werden Berechtigungen für die ganze Provinz erlangen, welche nach dem Prinzip der Selbstregierung den zukünftigen Munizipalbehörden für die Gemeinden, den Familienräten für die Familien zugestanden werden müssen. Soweit den altständischen Körpern gewisse besondere Gerechtsame zustehen, z. B. die Verwaltung von Stiftungsfonden, Ansprüche auf gewisse Vermögenschaften u. s. w., so müssen dieselben auch ferner nach Maßgabe der betreffenden Rechtstitel garantiert bleiben.

Es ergibt sich hieraus und ist durch unsere ganze Zeitrichtung und die für die Reichsverfassung angenommenen Grundlagen geboten, daß auch für die Bildung der künftigen Provinzialvertretung ganz andere Gesichtspunkte gewonnen werden müssen. Die alten Feudaleinrichtungen sind völlig unhaltbar geworden; mit der beschlossenen Aufhebung der Urbarialverhältnisse und der Patrimonialgerichtsbarkeit fällt die vorzüglichste Grundlage der bisherigen ständischen Verfassungen zusammen. Der Begriff der Stände, insoferne damit gewisse geschlossene, mit Sonderinteressen und Privilegien begabte Korporationen verstanden werden, muß verschwinden und die Vertretung des Landes kann nur auf die Wahrung der Hauptinteressen desselben berechnet sein. Diese zu ermitteln, einen Organismus zu finden, der ihre gedeihliche Förderung, ihre harmonische Entwicklung verbürgt, ist die Aufgabe eines künftigen Statutes für die Provinzialverfassung.

Auch die Reichsverfassung hat den Zweck, die Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen sicher zu stellen. Bei der Bildung der Reichsversammlung aber wurde die Wahl der Vertreter nicht auf Klassen der Bevölkerung, in welchen sich die allgemeinen Volksinteressen darstellen, sondern im wesentlichen auf die Seelenzahl basiert. In einer großen, aus so heterogenen Bestandteilen zusammengesetzten Monarchie sind diese Interessen zu vielartig, ihr gegenseitiges Gewicht zu schwer zu ermitteln, um eine legislative Versammlung mit Beruhigung darnach gliedern zu können. Anders ist es in den Provinzen, wo die einzelnen wesentlichen Interessen sich klar herausstellen und gegen einander geltend machen.

Eine Provinzialvertretung kann daher mit Beruhigung und Nutzen auf das Prinzip der Hauptinteressen gestellt werden. Diese sind auch für die Provinz Schlesien in ihrem allgemeinsten Ausdrucke

1. die Landwirtschaft,
2. das Gewerbe,
3. die geistige Kultur.

Bezüglich der Landwirtschaft ist großer und kleiner Grundbesitz zu unterscheiden. Der Begriff des landtäflichen oder ständischen und des Rustikalbesitzes kann nur solange noch eine Bedeutung haben, als das alte Patrimonialverhältnis nicht durch die Gesetze behoben ist; von da an kann es zwischen den landwirtschaftlichen Komplexen keinen politischen oder verfassungsmäßigen Unterschied mehr geben, dagegen wird der große Grundbesitz immerfort seine nicht abzuleugnende national-ökonomische Bedeutung gegenüber dem kleinen Grundbesitze behaupten und es muß derselben in einer auf Landesinteressen basierten Vertretung Rechnung getragen werden. Die Grenze aber zwischen großem und kleinem Grundbesitz kann nicht mehr durch die Eintragungen in dieses oder jenes öffentliche Buch gezogen, sie muß durch Annahme eines angemessenen Census fixiert werden.

Das Gewerbe, Handel und Manufaktur, hat seinen vorzüglichsten Sitz in den Städten, findet sich aber auch, ohne damit verbundenen Grundbesitz, auf dem Lande.

Wo das letztere im eminenten Grade der Fall ist, wie z. B. in Steiermark mit der Montanindustrie, muß allerdings bei der Landesvertretung ganz besonders Rücksicht darauf genommen werden, in Schlesien aber dürfte durch die entsprechende Repräsentation der Städte diesem Elemente genügender Schutz gewährt sein; denn wenn auch hier bedeutendere Industriezweige auf dem Lande vorkommen, so treten sie größtenteils als Nebengewerbe des größeren Grundbesitzes auf und finden mit ihm ihre Vertretung.

Die geistige Kultur, die Intelligenz könnte nur insoferne ein abgesondertes Moment der Vertretung bilden, als es sich darum handeln würde, der Wissenschaft erst in der Legislation Anerkennung zu sichern, und sie noch kastenmäßig nur als das Eigentum einer besonderen Klasse zu gelten hätte. So ist es aber nicht mehr. Sie schließt sich nicht mehr ab, sie ist in alle Klassen der Bevölkerung eingedrungen, ist allen Strebenden zugänglich, ein Gemeingut aller Stände geworden, und ihre Ergebnisse für das Leben werden ihren Weg auch in die gesetzgebenden Körper finden, wenn die Wahlfähigkeit für dieselben nicht einseitig an die Bedingung des Besitzes gebunden ist, sondern durch eine breite Grundlage für aktive und passive Wahlfähigkeit auch dem besitzlosen Gelehrten der Weg zur Volksvertretung offengehalten ist.

Nach diesen Betrachtungen müssen allerdings unsere Provinzialverfassungen in ihrer Einrichtung und Wirksamkeit von Grund aus umgestaltet werden, das Prinzip der Standschaft und der erblichen Berech-

tigung muß fallen und das der gleichmäßigen Vertretung aller Interessen an die Stelle treten. Es ist aber auch klar, daß erst die Reichsverfassung in allen Teilen festgestellt und der neue Verwaltungsorganismus geschaffen sein muß, ehe eine definitive Gestaltung der Provinzialverfassungen möglich werden kann. Bis dahin muß man sich mit einem Provisorium behelfen, das sich bis auf einen gewissen Punkt an das historisch Gegebene, soweit es den gebieterischen Anforderungen der Zeit nicht geradezu widerspricht, anschließen mag, aber doch schon nach allen Richtungen den Interessen und Rechten Aller, dem vernünftigen Fortschritte, dem Geiste der Zeit Rücksicht tragen muß.

Ich erlaube mir nun, die verehrte Versammlung mit dem diesfälligen Antrage der Troppau-Jägerndorfer Herrn-Stände bekanntzumachen."

(Vorsitzender verliest das bezügliche Protokoll):

„Ich lege nun die einzelnen Punkte des vorliegenden Projektes mit meinen etwa abweichenden Ansichten der verehrten Versammlung zur Meinungsäußerung und Abstimmung vor.

I. (des Protokolles vom 8. Mai 1848 siehe S. 54 ff).

Ich beantrage folgende Fassung dieses Punktes:

„Das durch die Konventualbeschlüsse vom 14. April und 9. Mai 1848 verstärkte Gremium des schlesisch-öffentlichen Konventes berät eine provisorische Provinzialverfassung für Schlesien im Geiste der für die Konstituierung unseres Gesamtvaterlandes von Sr. k. k. Majestät gewährten Grundlagen und mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Interessen unserer Provinz. Diese provisorische Verfassung ist dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen und hat so lange in Wirksamkeit zu bleiben, bis durch den allgemeinen Reichstag die definitive Bestimmung über die künftige Provinzialverfassung erfolgt."

II.

„Den Fürsten von Schlesien sind in diesem Provisorium Virilstimmen einzuräumen, sie erscheinen entweder selbst oder durch ihre Abgeordnete beim Landtage; der große und kleine Grundbesitz ist durch von den Besitzern gewählte Abgeordnete zu vertreten."

III.

„Die Landgemeinden sind schon gegenwärtig, also vor Auflösung des nexus subditelae und vor Auflassung der Patrimonialgerichtsbarkeit durch selbstgewählte Abgeordnete zu vertreten."

IV.

„Alle Städte Schlesiens sind ohne Rücksicht auf dermals bestehende Abhängigkeitsverhältnisse nach einem im Wahlgesetze näher zu bestimmenden Verhältnisse auf dem Landtage zu vertreten."

V.

Über diesen Artikel muß ich folgende Bemerkung vorausschicken:

Wenn in dem schlesischen Landtage die Hauptinteressen der Provinz, wie sie sich in dem großen und kleinen Grundbesitze, dann in dem städtischen Elemente darstellen, vertreten werden sollen, so frägt es sich:

1. wie ist die Grenze zwischen großem und kleinem Grundbesitz zu ziehen? dann

2. welche sind die Bedingungen der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für den Grundbesitz sowohl als für die Städte?

ad. 1: Was nun den großen und kleinen Grundbesitz betrifft, so kann allerdings die Grenze durch Annahme eines Census gefunden werden, für die gegenwärtige provisorische Gestaltung des Landtages finde ich denselben jedoch nicht anwendbar und glaube vielmehr an den noch bestehenden Unterschied zwischen landtäflichem und nicht landtäflichem Grundbesitze anknüpfen zu müssen, und zwar aus dem Grunde, weil solange das bisherige obrigkeitliche Verhältnis nicht gesetzlich behoben und ausgeglichen ist, sich auf beiden Seiten ganz verschiedenartige Interessen darstellen. Durch einen Zensus von 200 fl. direkter Steuer, wie es im Entwurfe der Troppau-Jägerndorfer Stände angenommen ist, dürften die Besitzer mancher ständischer Realitäten in die bäuerliche Wählerklasse versetzt werden, welche, so lange das Urbarialverhältnis nicht behoben ist, bei der Wahl ihrer Abgeordneten von anderen Standpunkten ausgehen werden und müssen, als diejenigen, welche noch die mit dem alten Gutsbesitze verbundenen Gerechtsame ausüben.

Bevor also diese kollidierenden Belange nicht ausgetragen sind, muß noch vorläufig an dem Charakter des landtäflichen oder ständischen Besitzes und seinem Unterschiede von dem grundbücherlichen (Rustikalbesitze im weiteren Sinne) festgehalten werden und es kann dies umsomehr geschehen, als die Auseinanderhaltung der daran geknüpften verschiedenartigen Interessen die gesetzliche Ausgleichung derselben erleichtern wird und wohl auch in der Regel der landtäfliche Grundbesitz auch der materiellen Ausdehnung nach als der große erscheinen wird.

Für die provisorische Konstituierung des schles. Landtages wird daher vorderhand der landtäfliche und grundbücherliche Besitz statt des großen und kleinen als Basis anzunehmen sein.

Das Protokoll vom 8. Mai 1848 knüpft an den großen Grundbesitz auch die Bedingung des Inkolates und des Adels, womit ich mich jedoch nicht einverstanden erklären kann. Der letztere ist bekanntlich seit Jahrhunderten im Fürstentum Teschen kein Erfordernis für die Erwerbung landtäflicher Güter. Die Bedingung des Inkolates kann aber in der neuen Ordnung der Dinge keinesfalls mehr eine Stelle finden; Adel und Inkolat verlieren, man muß

es sich nur herzhaft gestehen, mit dem Aufhören der Standschaftsrechte alle politische Bedeutung. So weit dieselben jetzt noch bei Erwerbung landtäflicher Güter ausgewiesen werden müssen, kann allerdings nicht einseitig davon abgesehen werden; es steht aber den altberechtigten Ständen frei und sie werden wohl daran tun, schon bei der neuen provisorischen Konstituierung der Provinziallandtage von diesen Qualifikationen abzugehen. Aktiv wahlberechtigt werden daher für den großen (landtäflichen) Grundbesitz alle Besitzer ständischer landwirtschaftlicher Realitäten sein (der Besitz von ständischen Häusern oder intabulierten Kapitalien gibt diese Berechtigung nicht) für den kleinen (grundbücherlichen) Grundbesitz alle Besitzer landwirtschaftlicher Realitäten in den Dorfgemeinden. Der städtische Grundbesitz findet seine Vertretung durch die städtischen Abgeordneten. Die Städte stehen noch unter den alten beschränkenden Munizipalgesetzen. So lange diese noch in ihrer Kraft fortbestehen, muß die aktive Wahlfähigkeit für die Deputiertenstellen zum Landtage auf diejenigen beschränkt bleiben, welche bis jetzt ein Wahlrecht für die Gemeindeämter ausüben, also auf die eigentlichen Stadtbürger.

Was nun die passive Wahlfähigkeit betrifft, so kann ich mich mit dem Entwurfe der Troppau-Jägerndorfer Stände

1. darin nicht vereinigen, daß für die Deputierten der Fürsten die Bedingung des Grundbesitzes und Adels aufgestellt wird. Sie sind die Männer des Vertrauens der Fürsten und diesen muß die Beurteilung überlassen bleiben, ob ihre Interessen als größte Grundbesitzer von Schlesien durch dieselben gehörig vertreten sind. Ich gehe noch weiter und bin

2. der Meinung, daß auch die passive Wahlfähigkeit aller übrigen Abgeordneten zum Landtage nicht auf Mitglieder derjenigen Klassen beschränkt sein soll, welche sie entsenden.

Ich sage noch einmal: wir haben keine Standes-, sondern Landesinteressen zu vertreten und dieselben können nur gewinnen, wenn es den Wahlberechtigten gestattet ist, die Männer ihres Vertrauens aus einem größeren Kreise zu wählen. Nur auf diese Weise kann auch der besitzlosen Intelligenz eine zum Wohle Aller gereichende Teilnahme bei der Verhandlung der Landesangelegenheiten ermöglicht werden.

Ich stelle daher für die passive Wahlberechtigung außer dem Domizil in der Provinz keine andern Bedingungen als diejenigen, welche in der Verfassungsurkunde für die Abgeordneten zum Reichstage festgesetzt sind.

Somit trage ich auch folgende Fassung des V. Punktes an:

„Die passive Wahlfähigkeit der Abgeordneten zum schlesischen Landtage ist lediglich bedingt durch das Domizil in der Provinz und durch jene Erfordernisse, welche in der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 für die Abgeordneten zur 2. Kammer des österreichischen Reichstages aufgestellt sind."

VI.

Diesen Punkt beantrage ich gleichlautend mit dem Entwurfe der Troppau-Jägerndorfer Stände.

VII.

„Ein provisorisches Wahlgesetz wäre nach den obigen Bestimmungen über aktive und passive Wahlfähigkeit sogleich zu entwerfen."

Sowohl der Entwurf der Troppauer Stände, als die hier amendierte Fassung derselben verändern völlig die Grundlagen der alten schlesischen Verfassung. Die Stände treten aus dem bisherigen Abhängigkeitsverhältnisse zu den Fürsten und werden unmittelbar, aber auch ihre altständischen Rechte, ihr Konsortium hört auf und sie werden sich nur insoferne bei der Landesvertretung beteiligen, als sie Grundbesitzer sind und mit den Städten und Landgemeinden in einer auf gerechter Grundlage beruhenden Proportion die Vertretung teilen. Sie werden, wie ich überzeugt bin, dem Fortschritte, dem Wohle des Landes mit Freuden dieses Opfer bringen. Auch von Seite meines durchlauchtigsten Herrn Mandanten, als Herzogs von Teschen, in dessen Namen ich hier zu sprechen die Ehre habe, wird dieser neuen Gestaltung der Dinge nicht nur kein Hindernis gelegt, sondern vielmehr jede dankbare Unterstützung mit Aufopferung eines jeden Sonderinteresses gewährt werden."

Die Versammlung erklärte sich mit diesen Anträgen und den ihnen zu Grunde liegenden Ansichten in allen Punkten einverstanden und nur über den Artikel VI wurde eine zu einem modifizierten Beschlusse führende Diskussion durch die Bemerkung der bäuerlichen Abgeordneten veranlaßt, daß die Zahl der Deputierten der Landgemeinden mit der Ziffer 16 im Entwurfe zu gering angenommen sei. Sie begründeten diese Meinung damit, daß die Interessen der Landgemeinden vorzüglich in Betreff der noch auszugleichenden Urbarialverhältnisse sehr verschiedenartig seien. So wären diese ganz anders im Gebirge und auf dem flachen Lande, ja von Gemeinde zu Gemeinde fänden die größten Verschiedenheiten statt.

Es wäre daher wünschenswert, daß wenigstens auf 10.000 Seelen in den Landgemeinden 1 Deputierter gerechnet werde.

Die 2 städtischen Abgeordneten für Teschen pflichteten dieser Ansicht bei und meinten, die Zahl der bäuerlichen Deputierten sei wenigstens auf 32 zu stellen.

Der Vorsitzende erläuterte den fraglichen Punkt des Entwurfes dahin, daß darin die Hauptinteressen die Provinz als Basis der Vertretung angenommen seien und daß man von dieser Grundlage abweichen würde, wenn man einem Elemente eine offenbar und in allen Fragen überwiegende

Geltung einräumen würde. Die städtischen Interessen würden dadurch eben so in den Hintergrund gestellt, wie die des großen Besitzes. Wenn der städtische Deputierte Hinze (Teschen) beantrage, dem Adel sollten nur 8 Stimmen eingeräumt werden, so müsse ihm bemerkt werden, daß ja der Adel in dem hier amendierten Entwurfe gar kein Moment der Vertretung bilde, daß man nur dem großen Grundbesitze als solchem eine den anderen Interessen proportionale Vertretung sichern wolle, und daß insbesondere im Fürstentume Teschen beinahe die Hälfte des landtäflichen Grundbesitzes sich in den Händen unadeliger Besitzer befinde. Den bäuerlichen Deputierten scheine bei ihrem Wunsche einer zahlreicheren Vertretung der Landgemeinden vorzüglich die Robotablösungsfrage am Herzen zu liegen und da sei es allerdings billig, daß der schlesische Landtag seinerzeit in den Stand gesetzt werde, alle Besonderheiten, die diesfalls in verschiedenen Gegenden und Gemeinden bestehen, gehörig zu überblicken. Wenn es deshalb auch billig sei, daß zu diesem Behufe und zur Beruhigung der Landgemeinden von denselben eine größere Zahl von Deputierten abgesendet werde, so sollte doch das angenommene Grundverhältnis in der Vertretung der einzelnen Interessen nicht verrückt und deshalb in gleichem Verhältnisse auch die Zahl der übrigen Deputierten vermehrt werden.

Es handle sich sonach um zwei Fragen:

1. Soll das angenommene Verhältnis von je einem Dritteil der Abgeordneten für den großen und kleinen Grundbesitz und dann für die Städte festgehalten werden?

2. Soll die Zahl der Vertreter der Landgemeinden nach dem Maßstabe von ungefähr einem Abgeordneten auf 10.000 Seelen und sonach die Vermehrung der Vertreter der übrigen Interessen in analogem Verhältnisse beim verstärkten öffentlichen Konvente in Antrag gebracht werden?

Diese Fragen wurden nun einstimmig bejaht und zum Beschlusse der Versammlung erhoben.

---

Über Ersuchen des schles. öffentlichen Konventes vom 21. Mai 1848 Nr. 660 betreffend die Beratung und Schlußfassung über eine provisorische Umstaltung der schlesischen Provinzialverfassung, wurden schließlich auch die Stände, Städte und Gutsbesitzer im Fürstentum Neisse inklus. derjenigen rittermäßigen Scholtiseibesitzer, welche Patrimonialgerichtsbarkeit ausüben, zur diesfälligen Beratung und Schlußfassung beim Johannesberger Landrecht auf den 2. Juni 1848 eingeladen.

Bei derselben wurde die Beratung über die in dem Protokolle, welches am 8. Mai 1848 auf dem Troppauer Landhause über die provisorische Umgestaltung der ständischen Provinzialverfassung Schlesiens aufgenommen wurde, zusammengefaßten 7 Hauptfragen gepflogen.

Die versammelten Herren-Stände und Gutsbesitzer sowie auch die Abgeordneten der Städte waren mit den, im obgedachten Protokolle enthaltenen Beschlüssen ad I, ad II, ad III, ad IV, ad V und ad VI, einverstanden und hatten hiezu nur folgende Bemerkungen zu machen, resp. wurden hiezu noch folgende Beschlüsse gefaßt und zwar:

ad I.

Sollte dieser Vorschlag wohl als Projekt, aber nicht als definitives Projekt noch vor dem Reichstage dem schlesischen öffentlichen Konvente zur Beschlußfassung des ganzen Landes bei einer schlesisch-ständischen Generalversammlung vorgelegt werden und es wurde sohin in dieser Beziehung der Beschluß im obgedachten Protokolle ad I abgeändert.

ad V.

Wurde die Erläuterung beigefügt, als großer Grundbesitz werde jede der Landtafel oder der Lehentafel inliegende Herrschaft und jedes der Landtafel oder Lehentafel inliegende Gut in k. k. Schlesien, wenn diese Besitzung dermal die Patrimonialgerichtsbarkeit ausübt, erklärt und habe der im obgedachten Protokolle ad V festgesetzte Zensus von 200 fl. an direkter Dominikalgrundsteuer ganz hinwegzufallen; es sollen also alle großen Grundbesitzer aktiv und passiv ohne Zensus wahlfähig sein. — In Betreff des Beschlusses

ad VII.

im obgedachten Protokolle wurde von den Versammelten bestimmt, daß sich schon dermal über den Wahlmodus ausgesprochen werden müsse und es sollen die besonderen respektive speziellen Eigenschaften, welche die aktive und passive Wählbarkeit begründen, folgende sein.

A. Zur aktiven Wählbarkeit wird erfordert:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft.
2. Physische Großjährigkeit.
3. Volle Rechtsfähigkeit.
4. Unbescholtenheit in der Beziehung, daß der Wähler überhaupt wegen keines Verbrechens, dann wegen keiner schweren polizeilichen Übertretung, die aus Gewinnsucht begangen wurde, rechtskräftig zur Strafe verurteilt sein darf.
5. Ansässigkeit (worunter der Besitz eines Grundes oder Hauses, oder in Städten wenigstens das Domizil gehört) im Wahlbezirke wenigstens durch ein Jahr; jedoch muß ein Wähler für den großen Grundbesitz selbst unter die großen Grundbesitzer gehören.
6. Selbständige Subsistenz, mithin Ausschluß der Dienstboten, Armengeldbeziehenden, Fabriksarbeiter, Gesellen und Lehrlinge, übrigens sollen auch diejenigen ausgeschlossen sein, welche vom Taglohne leben.

B. Spezielle Erfordernisse der passiven Wählbarkeit sind dieselben, wie jene zur aktiven Wählbarkeit, jedoch erstreckt sich die Wählbarkeit nicht bloß auf den Wahlbezirk, sondern auf ganz k. k. Schlesien; übrigens muß der passiv

Wählbare das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, und muß — wie schon aus dem Beschlusse ad V hervorgeht — ein Vertreter der großen Grundbesitzer selbst unter die großen Grundbesitzer gehören.

Hinsichtlich der Wahlbezirke wurde folgendes bestimmt:

a) für die Wahlen der großen Grundbesitzer sollen die einzelnen Fürstentümer die Wahlbezirke bilden;

b) der Wahlbezirk einer Stadt ist die Stadt selbst und muß jede Stadt wenigstens einen Vertreter zu wählen haben; die Überzahl der städtischen 16 Vertreter (indem mehr städtische Vertreter als wie Städte der Zahl nach bestehen) hat auf diejenigen Städte zu entfallen, welche die größere Bevölkerung haben;

c) für die Wahlen in betreff der kleinen Grundbesitzer sind die Wahlbezirke in der Art auszumitteln, daß die Seelenanzahl des ganzen Landes nach Abrechnung der schon vertretenen städt. Bevölkerung durch die Zahl 16 dividiert wird, wornach der Quotient einen Wahlbezirk gibt.

Was die minderen Standesherrschaften anbelangt, so sind diese bei Bestimmung der Wahlbezirke zu jenem Fürstentum zu rechnen, zu welchem sie sich vermöge der geographischen Lage am füglichsten rechnen lassen.

Die Versammelten drückten endlich den Wunsch aus, daß die bei ihrer Beratung ad I erwähnte schles. ständische Generalversammlung ein nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes der neuen ständischen Provinzialverfassung für Schlesien zusammengesetzter Provinziallandtag sein möchte, bei dessen Zusammensetzung auch die seitens der Versammlung gefaßten, abändernden Beschlüsse berücksichtigt werden, ferner daß dieser Provinziallandtag ehestens einberufen werde, und auf demselben der vorliegende Umstaltungsentwurf ohne Rücksicht auf den Reichstag ein Gegenstand der Beratung und Schlußfassung sei.

---

Unmittelbar vor Beginn der Tagung des verstärkten schles. öffentlichen Konventes überreichte dessen Mitglied Theodor Graf Falkenhain unter dem 17. Juni 1848, Zahl 798, beim Konvente ein Memorandum samt Gesetzesvorschlag über die künftige Provinzialverfassung Schlesiens, in welchem der Verfasser es zunächst als wünschenswert für die Einheit Österreichs, wenigstens seiner deutschen Bundesländer, bezeichnete, wenn alle provinzial-ständischen Verfassungen, sowie die Provinzialregierungen oder Gubernien aufgehoben und bloß unmittelbar unter dem Ministerium stehende Kreisbehörden eingeführt würden, welche die Exekutivgewalt und Administration unbeirrt auszuüben hätten. Der Geschäftsgang würde unglaublich vereinfacht und wohlfeil gemacht werden.

Die öffentlichen Angelegenheiten wären in den Dorf- und Stadtgemeinden durch freigewählte, verantwortliche Organe, welchen ein Gemeindeausschuß zur Seite stünde, zu besorgen.

Diese Gemeindeausschüsse würden einen Zentralpunkt in den Kreisständen finden, welche sich in die exekutive Administration durchaus nicht einzumengen hätten, deren Beruf bloß darin bestünde, über Gegenstände, welche das Lokalinteresse einzelner Gemeinden übersteigen, Petitionen an die Exekutivgewalt und Gesetzesvorschläge an den Reichstag vorzubereiten.

Dieses Ideal konzentrischer Einheit wäre unmittelbar nach den Märztagen vielleicht zu erreichen gewesen, als noch kein Mißton in den Jubel über die erreichten politischen Rechte sich mischte.

Jetzt sei es zu spät, die Provinzen haben sich immer mehr isoliert, sie sind gegen einander mißtrauisch geworden. Überdies sei die provinzielle Absonderung zu sehr in das Leben der Bewohner verwachsen, als daß sie so leicht zu beseitigen wäre.

Man müßte sich sonach an den Rechtsboden oder, wenn man ihn so nicht nennen will, an den faktischen Boden halten.

Die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 sei zwar dermal in Frage gestellt, indes werde sie, da die Minister erklärten, darin ihr Programm ausgesprochen zu haben, als Entwurf der konstituierenden Versammlung zur Vereinbarung vorgelegt werden. Nach dieser Verfassungsurkunde sollen die Provinzialverfassungen so viel wie möglich aufrecht erhalten, aber volkstümlich umgestaltet werden.

Jenes Projekt, welches Graf Falkenhain am 6. April 1848 den Herren Fürstentumsständen vorgelegt hatte, passe nicht mehr auf die seither gemachten Fortschritte, es sei übrigens durch die Ständeversammlung vom 8. Mai 1848 wesentlich modifiziert worden, obschon die Grundzüge desselben zum Teil beibehalten wurden. Er (Theodor Graf Falkenhain) habe es sohin unternommen, indem er die Beschlüsse vom 8. Mai 1848 größtenteils aufnahm, und dabei zugleich die am 2. Juni 1848 in Teschen gepflogenen Verhandlungen nach Möglichkeit berücksichtigte, dem Konvente nachstehenden Vorschlag zu überreichen, welcher für unsere Verhältnisse passend, geeignet sein dürfte, dem konstituierenden Reichstage als Gesetzesvorschlag vorgelegt zu werden:

Als leitende Grundsätze hätten folgende zu gelten:

1. Teilnahme aller Klassen der Bevölkerung an der ständischen Verwaltung, daher: Aufhebung der Hoheitsrechte der Fürsten und ihrer Konsequenzen, als Personal- und Real-Jurisdiktion, Vertretung der Bewohner durch fürstliche Deputierte &c., Aufhebung der Einteilung nach Fürstentümern und Vereinigung von ganz Schlesien in eine einzige Provinz, welche nicht mehr als Lehen der Krone Böhmens sondern gleich anderen Provinzen der gesamten Monarchie angehört.

2. Virilstimmen für die Fürsten und ihre Nachfolger so lange sie sich im Besitz der Fürstentümer und Kammergüter befinden.

3. Alle anderen Klassen würden durch Abgeordnete vertreten.

Nach den Lokalverhältnissen teilen sich die Landesinteressen in 3 Klassen:

a) jene des großen Grundbesitzes als größten Kontribuenten und Träger der höheren Agrikultur- und Industrie-Interessen.

b) jene der Städtebewohner als Vertreter des Handels und der Gewerbe,

c) jene der Landbewohner als Vertreter der Urproduktion.

4. Diese 3 Klassen sollen ihrer gleichen Wichtigkeit halber auch durch eine gleiche Zahl von Stimmen vertreten sein. Die Summe der Steuern des großen Grundbesitzes, der Dominikalsteuern würde der Summe der Rustikalsteuern wohl ziemlich gleich kommen, mithin tragen die Wenigen so viel zu den Staatslasten bei, als auf der anderen Seite die Vielen.

Die Städte, wenn auch die Summe ihrer Beisteuern dermal geringer sein dürfte, hätten doch zu wichtige Interessen zu vertreten, als daß sie nicht auf gleiche Stimmenzahl Anspruch hätten.

Zu zahlreich darf die Ständeversammlung auch nicht sein, sonst würde sie zu kostspielig; übrigens komme es nicht auf die Zahl, sondern auf die Intelligenz der Köpfe an.

5. Als Kriterium des großen Grundbesitzes hätte in Zukunft ein Steuercensus zu dienen.

Dermal aber, wo die gutsherrlichen Verhältnisse noch nicht geändert seien, und daher die Berechtigungen und Interessen der Güter von jenen der Bauerngründe wesentlich verschieden sind, hätte jedes landtäfliche Gut, welches in dem alten ständischen Kataster als ständisch erscheint und eigene Jurisdiktion bisher ausgeübt hatte, ohne Rücksicht auf seine Größe provisorisch die Eigenschaft, den Besitzer zur Wahl von Abgeordneten zu berechtigen.

6. Adel und Inkolat werde zum Besitz eines landtäflichen und ständischen Gutes nicht mehr erfordert und alle Beschränkungen bei Erwerbung dieser, so wie städtischer und Rustikalgründe hätten aufzuhören und der Besitz mehrerer Realitäten verschiedener Kategorien in derselben Hand keinem Anstand zu unterliegen.

7. Der Anschluß von Auschwitz und Zator, sowie vielleicht auch der mährischen Enklaven sei offen zu halten.

Letztere werden von demselben Volksstamm bewohnt, und hätten gleiche Interessen mit Schlesien. Der Umstand, daß sie größtenteils Lehen, Hotzenplotz ein Nutzeigentum des Olmützer Erzbischofs sind, dürfte bei den jetzt so wesentlich geänderten Verhältnissen kaum ein Hindernis dieser Territorialausgleichung sein, wenn die Bewohner damit einverstanden seien.

Der Wirkungskreis der Stände werde wesentlich von den Bestimmungen des Reichstages für die Stände aller Provinzen, abhängen. Daß derselbe ein administrativer sein werde, sei zu bezweifeln; denn die Administration sei ein Ausfluß der Exekutivgewalt und müsse, wenn die Verantwortlichkeit des Ministeriums nicht illusorisch werden solle, durch demselben unbedingt untergebene, ihm allein verantwortliche Organe, nicht aber durch frei beratende Stände ausgeübt werden. Der administrative Wirkungskreis der Stände früherer Zeiten sei entstanden aus dem Feudalwesen, aus Bequemlichkeit und Schwäche der Regierungen, welche auch Kosten zu ersparen glaubten, indem sie den Ständen die innere Verwaltung der Provinzen überließen. Wie die Staatsgewalt nach und nach sich konzentrierte, Polizeiwesen und Finanzen sich ausbildeten, sei den Ständen ein Zweig ihres Wirkens nach dem andern abgenommen worden, und es blieb ihnen bloß die Repartition der Steuern, die sie nicht verweigern durften, da die Befriedigung des gesamten Staatshaushaltes nicht von dem guten Willen einzelner Provinzen abhängig gemacht werden konnte, heutzutage aber, wo der Staat sich auf einer Rechtsbasis konstituieren solle, wo der Regierung die Exekutive und ein Teil der gesetzgebenden Gewalt, dem Reichstag die andere Hälfte der gesetzgebenden Gewalt und die Steuerbewilligung zukomme, werde der Wirkungskreis der Provinzialstände notwendig ein sehr beschränkter sein, sie werden nur ein Mittelglied zwischen Gemeinde und Reichstag bilden. Es dürfte ihnen auch schwerlich die Steuer-Repartitions-Einhebung verbleiben.

Selbe war ein Überrest des Steuerbewilligungsrechtes und kam den Ständen ganz natürlich zu, weil die Stände in corpore die Bewohner der ganzen Provinz und die einzelnen Stände die Bewohner ihrer Dominien vertraten und durch ihre Ämter die Steuern eingehoben haben.

Dermal wo die Steuern vom Reichstag bewilligt werden und die Patrimonial-Herrenrechte der einzelnen Stände aufhören, sei es wohl gleich, ob die Steuern durch Staats- oder Ständebeamte eingehoben werden. Im Gegenteil dürften auch die direkten Steuern wesentlich zum Wirkungskreise des Finanz-Ministeriums gehören, und sollten daher denselben Behörden zugewiesen werden, welche für die indirekten Abgaben bestellt sind. Die unmittelbare Einhebung könnte durch die Gemeinden geschehen, welche sie an bezirksweise bestellte Steuereinnehmer abführen.

Schließlich könne sich der Antragsteller (Theodor Graf Falkenhain) mit dem Begehren einer eigenen Provinzial-Regierung durchaus nicht einverstanden erklären. Man würde uns, wenn wir darauf beharren wollten, eines argen Separatismus beschuldigen, ja wir würden als sehr anmaßend erscheinen, wenn wir für unser kleines Land ein eigenes Gubernium begehrten. Es würde uns oder dem Staate auch nicht wenig kosten, denn eine besondere Regierung braucht auch verschiedene Hilfsämter, die alle neu geschaffen werden müßten. Und was wäre der Zweck, der dadurch erreicht würde? Damit in einigen Fragen, die im Jahre vorkommen, die provinzielle Ver-

schiedenheit besser beachtet werde, als es vom Gubernium manchmal geschehen ist.

Alles Übrige sei für Mähren und Schlesien gleich und daher ganz einerlei, ob die Regierung in Brünn oder Troppau ihren Sitz hat. Daß Schlesiens Vorteil gewahrt werde, dafür werden die künftigen Stände Sorge zu tragen haben. Heutzutage handelt es sich darum zu konzentrieren und nicht zu spalten.

Es wäre besser, die alten Provinzial-Gubernien abzuschaffen, als neue zu kreiren. Schließlich legte Theodor Graf Falkenhain den Entwurf eines Gesetzes der Provinzial-Verfassung Schlesiens vor.

Es hatte sich gezeigt, daß es in Schlesien mit einer Erweiterung der ständischen Vertretung allein nicht getan war, sondern daß unsere Provinzial-Verfassung eines gänzlichen Umbaues bedurfte, wenn sie den Zeitverhältnissen und dem Grundsatze der Selbstverwaltung der eigenen inneren Angelegenheiten der Provinz entsprechen sollte. Es war kaum eine Provinzial-Verfassung, in welcher die Vertretung so mangelhaft und das Feudalverhältnis so entschieden ausgesprochen gewesen wäre.

---

Als der verstärkte schlesische öffentliche Konvent zusammentrat, lagen schon vor u. zw. mehrere Anträge zur Änderung der Verfassung:

1. Ein Antrag der Landeshauptleute von Teschen, dann Troppau und Jägerndorf zur prov. Verstärkung des schles. öffentlichen Konventes.

2. Ein Antrag aus der Mitte der Troppauer Fürstentumsstände über Umänderung der Provinzialverfassung.

3. Das über beide Anträge bei den Troppauer Fürstentumsständen am 8. Mai 1848 aufgenommene Protokoll, worin die Grundzüge der künftigen Verfassung festgestellt wurden.

4. Eine darüber bei den Teschner Fürstentumsständen gepflogene Verhandlung, welche diese Grundsätze wesentlich modifiziert.

5. Eine Verhandlung der Neisser Fürstentumsstände vom 2. Juni 1848, worin über den Wahlmodus einige berücksichtigungswürdige Anträge gemacht werden.

6. Ein Vorschlag des General-Landesbestellten, die Grundzüge der Verfassung und eine Geschäftsordnung enthaltend, welchen wir an späterer Stelle besprechen werden.

7. Ein Antrag des Abgeordneten Grafen Falkenhain, welcher die in den obigen Anträgen ausgesprochenen Meinungen zu verschmelzen sucht, und die Grundzüge der Verfassung, die Art der Vertretung und zum Teile den Gang der Geschäfte aufstellt.

Das zur Beratung über diesen Gegenstand zusammengetretene Komitee des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes glaubte in seinem Berichte einen historischen Überblick der Entstehung der gegenwärtigen Verfassung, dann eine Darstellung der letzteren vorausschicken, sodann die Hauptzüge der verschiedenen Anträge hervorheben, die Grundsätze, nach welchen eine Änderung vorzunehmen ist, feststellen und sodann auf den eigentlichen Antrag übergehen zu müssen.

Ohne in eine weitläufige historische Darstellung der Vergangenheit Schlesiens einzugehen, bemerkte der Komiteebericht, daß die damalige Verfassung dadurch entstanden ist, daß ganz Schlesien unter den Nachkommen der Piasten in viele einzelne Fürstentümer geteilt wurde, welche ursprünglich unter dem Schutze Polens standen, später aber sich davon lostrennten und längere Zeit ganz selbständig blieben und sich als Vasallen unter den Schutz der Krone Böhmens stellten, welcher durch die Erwerbung Böhmens an das Erzhaus Österreich überging.

Mehrere dieser Fürstentümer sind durch Aussterben der dieselben regierenden Linien dem Oberherzog unmittelbar anheimgefallen.

Die Angelegenheiten der ganzen Provinz wurden auf dem Fürstentage in Breslau verhandelt und zwar in 3 Kollegien: in dem ersten saßen die Fürsten und freien Standesherren mit Virilstimme; in dem 2. die Abgeordneten der Ritterschaft aus den anheimgefallenen Fürstentümern; in dem 3. die Abgeordneten der Städte aus denselben Fürstentümern.

Die Ritterschaft der einzelnen Fürstentümer hatte ihre abgesonderten ständischen Versammlungen und Beratungen und jene der anheimgefallenen Fürstentümer konnte durch Abgeordnete auf den Fürstentagen vertreten werden. Es war also ein doppeltes ständisches oder Feudalverhältnis. Der Oberherzog war Stand des Deutschen Reiches, die Fürstenstände des ganzen Herzogtumes, die Ritterschaft und freien Städte der einzelnen Fürstentümer, Stände in denselben.

Als der größte Teil von Schlesien an das Haus Brandenburg verloren ging, blieb dieses Verhältnis in den bei Österreich verbliebenen Teilen der schlesischen Fürstentümer aufrecht.

Auch hier hatten nur die Fürsten das Recht, sich selbst und ihre Fürstentümer zu vertreten und zwar durch ihre Abgeordneten bei dem permanenten schlesischen öffentlichen Konvente und bei den jährlichen Postulat-Landtagen, hier deshalb Fürstentage genannt. (Zusammensetzung des Konventes und des Fürstentages war die gleiche, die Mitglieder des Konventes wurden zu bestimmten Anlässen zu dem Fürstentage einberufen, in welchem Falle der Konvent sich als Fürstentag konstituierte.)

Die Stände der einzelnen Fürstentümer, das ist die habilitierten Besitzer landtäflicher ständischer Realitäten hatten wohl das Recht, ihre inneren Angelegenheiten zu beraten und sich unter Vorsitz und Leitung der Landeshauptleute einen Abgeordneten zum Konvent und Fürstentage zu wählen. Dieses Recht ist aber mit Ausnahme der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf durch Nichtgebrauch verloren gegangen.

Den Ständen der letzteren war überdies durch die Urkunde ddto. Breslau vom 17. Februar 1511 [1]) zugesichert worden, daß sie immer unmittelbar nur unter dem Könige von Böhmen stehen und keine anderen Landesherren erhalten sollen. Dieses Recht wurde aber durch die Lehnbriefe des Kaisers Mathias vom 4. Jänner 1614 bezüglich Troppau und des Kaisers Ferdinand I. vom 13. Mai 1623 bezüglich Jägerndorf, womit diese Fürstentümer an Karl Fürsten Liechtenstein zu Lehen gegeben wurden, ungeachtet wiederholter Einsprache der Stände genommen.

Die i. J. 1848 geltende Verfassung war folgende: Österreichisch-Schlesien bestand aus:

1. dem Fürstentume Teschen; — Anteilen
2. der vereinigten Fürstentümer Troppau und Jägerndorf und
3. des Fürstentumes Neisse;
4. dem Fürstentume Bielitz, dann
5. aus einigen minderen Standesherrschaften.

Die ersten vier Fürstentümer waren Lehen der Krone Böhmens; letzteres wurde von der Kaiserin Maria Theresia aus einer freien Standesherrschaft zu einem Fürstentume erhoben.

Die Rechte der schlesischen Fürsten waren:

a) der Herzogstitel und der Ertrag der Lehenkörper;
b) die Ausübung der Personal- und Real-Gerichtsbarkeit über die in den Fürstentümern und minderen Standesherrschaften lebenden adeligen Parteien und Geistlichen und die Dominikalkörper rittermäßiger Scholtisei- und Freisassen;
c) das Recht, die Landeshauptmannschaften und die ständischen Würden zu verleihen bezw. zu bestätigen;
d) das Recht und die Verpflichtung, bei den Fürstentagen selbst oder durch Abgeordnete zu erscheinen und auf die Geschäfte des Konventes durch ihren Abgeordneten Einfluß zu nehmen.

Neben den Fürstentümern bestanden in österreichisch Schlesien noch mindere Standesherrschaften, welche weder auf den Fürstentagen eigene Stimme hatten noch auch Stände der Fürstentümer waren.

Die Standesherrschaften lagen in dem schlesischen Hypothekenbuche des Brünner Landrechtes, welches zugleich Real- u. Personalinstanz ihrer Besitzer war, sie trugen aber zum schles. Haupt-Landesdomestikalfonde bei.

Stände der Fürstentümer waren die mit dem Inkolat für Böhmen, Mähren und Schlesien beteilten adeligen Besitzer ständischer Realitäten. Nicht blos Güter, welche mit eigener Jurisdiktion begabt waren, sondern auch ständische Häuser und Äcker, ja selbst der Besitz eines auf einer ständischen Realität der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf intabuliertes Kapital von 10.000 fl. verlieh Sitz und Stimme bei den ständischen Versammlungen dieser Fürstentümer Troppau und Jägerndorf. Im Fürstentume Teschen waren die Bürger der Stadt Teschen landtafelfähig und konnte ohne Inkolat ständische Güter ihres Fürstentumes erwerben.

[1]) Die Bezugnahme des Komitee-Berichtes auf Privilegien Ottokars II. scheint auf einen Irrtum zu beruhen.

Das Konkretum der Freisassen-Gemeinden, sowie die rittermäßigen Scholtiseien in den übrigen Fürstentümern lagen in der Landtafel.

Diese 3 Gattungen ständischer Besitzer wurden jedoch nicht als Landstände behandelt.

Die Stände der Fürstentümer hatten mit Ausnahme jener von Troppau und Jägerndorf eigentlich gar keine Rechte, sondern nur die Verpflichtung, zu den Haupt-Landesdomestikal- und zu den Fürstentumsfonds-Auslagen zu dem Status officii 2c. beizutragen.

Die Rechte der Stände der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf insbesondere beschränkten sich auf das Recht, sich in ständischen Angelegenheiten mit Sitz und Stimme zu versammeln, ihren Abgeordneten zum Konvente und die Landesämter zu wählen.

Zwischen den einzelnen Ständen dieser Fürstentümer und ihren Fürsten bestand außer der Jurisdiktion und den Fürstentumsfondsbeiträgen kein Abhängigkeitsverhältnis. Anders war es in den übrigen Fürstentümern, wo bei Besitzveränderungen den Fürsten ein Huldigungseid geleistet und eine Art Laudemien- oder Territorialgebühr bezahlt wurde.

Die anderen Bewohner der Fürstentümer standen außer dem zufälligen Schutzverhältnis einiger Städte und dem Untertansverhältnis auf den Kammergütern in keinem unmittelbaren Verhältnis zu den Fürsten, entbehrten aber bisher aller und jeder ständischen Vertretung, außer man wollte die durch ihre Gutsherrschaften und resp. Schutzobrigkeit als Stände ausgeübten für eine solche ansehen.

Das ständische Organ der ganzen Provinz war der schlesische öffentliche Konvent, bestehend

1. aus dem Abgeordneten des Herzogs von Teschen, zugleich Abgeordneten der dortigen Stände;
2. dem Abgeordneten des Fürstbischofs von Breslau als Fürsten von Neisse;
3. dem Abgeordneten des Herzogs von Troppau und Jägerndorf;
4. dem Abgeordneten der Stände der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf;
5. dem Abgeordneten des Fürsten von Bielitz.

Geschäftsleiter des Konventes war der General-Landesbestellte, welcher die Instruktion und die Bearbeitung der Verhandlungen über sich hatte und dem allein das Konzept zustand. Die Abgeordneten gaben seinem Antrage durch Beisetzung des Vidi ihre Zustimmung, oder stimmten durch Abgabe der besonderen Meinung. Die Mehrheit entschied. Bei geteilter Meinung konnte der Generallandesbestellte sein Gutachten gleichfalls beibehalten, mußte aber den Gegenstand der Landesstelle zur Entscheidung vorlegen.

Dem Konvente waren untergeordnet die Generalsteueramtsbuchhaltung und die Generalsteueramtskasse, die Kreiskassiere in Troppau und Teschen, welche nebst den ständischen Kassen und Rechnungen auch viele eigentlich landesfürstliche Kassen und Geschäfte zu besorgen hatten.

Aus dieser Darstellung des faktischen Zustandes ergaben sich die Mängel unserer Provinzialverfassung, Zersplitterung in einzelne Fürstentümer und Standesherrschaften, das Zentralorgan bloß aus Abgeordneten der Fürsten und einem ständischen Abgeordneten bestehend, die eigentlichen alten Stände bloß in einem Fürstentume beratend, jene der übrigen Fürstentümer sowie alle anderen Bewohner gar nicht vertreten und ohne Einfluß auf die Verwaltung der inneren Angelegenheiten ihres Vermögens und der Bewilligung der Ausgaben, selbst die Beratungen der Stände und die Beschlüsse des Konventes höherer Kontrolle unterworfen; daher die Notwendigkeit einer gänzlichen Umbildung, erweiterten Vertretung aller Interessen, freien Verwaltung des Vermögens und der Angelegenheiten der ganzen Provinz durch einen gemeinschaftlichen Landtag.

Wir wollen nun die bereits ausführlich behandelten Anträge in gedrängter Übersicht kurz zusammenfassen.

Der **erste Antrag** ist jener des Grafen Falkenhain vom 6. April.

Er stellt folgende Grundsätze auf:

1. Vereinigung sämtlicher Fürstentümer und Standesherrschaften in einen ständischen Körper und unmittelbare Beziehung zur Gesamtmonarchie und mit wirksamer Vertretung aller Bewohner.

2. Achtung vor dem Rechte der Fürsten, insoferne sie nicht selbst darauf verzichten.

3., 4., 5., 6. Aus der Vergleichung des Wirkungskreises eines Reichstages mit jenen von Provinzial-Ständen wird der Grundsatz abgeleitet, daß dort die Intelligenz, hier der Besitz vorzugsweise vertreten sein muß, daher bei dem Reichstage die Repräsentativ-Verfassung bei den Provinzial-Ständen die Gliederung nach Klassen des Besitzes und Berufes vorzuziehen ist.

7. und 8. Beschränkung des Wirkungskreises auf die Vertretung der Landesinteressen und Beratung der erhaltenen Aufträge und Anfragen, dann Rücksichtnahme auf Vermeidung zu großer Kosten.

Die Grundzüge der beantragten Verfassung sind folgende:

Ein Landtag mit einem Landeshauptmann an der Spitze.

Mitglieder desselben:

1. Ein Abgeordneter der Fürsten;

2. die Besitzer der minderen Standesherrschaften und der landtäflichen ständischen Herrschaften und Güter, welche dermal noch eigene Jurisdiktion ausüben, mit Virilstimme;

3. die Abgeordneten jener Städte, welche einen eigenen Magistrat haben;

4. die Abgeordneten der Landgemeinden.

Der Landeshauptmann wäre auf lebenslänglich zu wählen und von den Fürsten zu bestätigen.

Adel und Inkolat wird dazu sowie überhaupt zur Landstandschaft erfordert; jedoch nur der Besitz gibt Sitz und Stimme auch den Nichthabilitierten.

Die Städte wählen jede einen, Troppau zwei Abgeordnete.

Für die Landgemeinden wurde die Bestimmung der Zahl und des Wahlmodus noch vorbehalten.

Die kurrenten Geschäfte hätte ein permanenter Ausschuß zu besorgen, bestehend:

a) aus dem Landeshauptmann,
b) 2 Deputierten der Fürsten,
c) 2 „ der Stände,
d) 2 „ der Bürger,
e) 2 „ der Bauern.

Übrigens sollte der Entwurf nur als Provisorium gelten und dem ersten so versammelten Landtag mit Rücksicht auf die dem ganzen Staate zu verleihende Verfassung und die festzusetzende Stellung der Provinzen überhaupt die definitive Bestimmung vorbehalten bleiben.

---

Der **zweite Antrag** jener der Herren Landeshauptleute von Troppau und Teschen vom 14. April, zielt mehr auf eine gleichfalls nur provisorische Verstärkung des bestehenden Konventes hin.

Er stellt als Grundsatz auf:

1. Erweiterte Vertretung der oberen Stände und sohin Beschränkung der Vertretung und der Hoheitsrechte der Fürsten.

2., 3. Vertretung des Bürger- und Bauernstandes.

4. und 5. Bemessung der Stimmen mit Rücksicht auf das ständische Element nach der Wichtigkeit der zu vertretenden Interessen, insbesondere Gleichstellung der Stimmen der Fürsten und Stände mit jenen der Städte und Landgemeinden.

6. Einführung eines Präsidiums.

Die Grundzüge der ständischen Vertretung sind folgende:

I.

Ein Präsident mit dem Titel „Landeshauptmann“, aus der Zahl der fürstlichen Abgeordneten, welche alle 3 Jahre zu alternieren hätten.

II. und III.

12 stimmende Abgeordnete und zwar die übrigen 3 fürstlichen, dann 9 Abgeordnete aus der Mitte der sie auf 3 Jahre wählenden Stände und nicht habilitierten Gutsbesitzer der ständischen Güter;

dann 12 Abgeordnete der übrigen Bewohner und zwar 7 aus den Städten, 5 aus den Landgemeinden.

IV.

Abhaltung des Landtages in Troppau als Mittelpunkt der Provinz und Sitz der Hilfsbehörden.

V.

Der Wirkungskreis der Landeshauptmannschaft in Troppau und Teschen hätte die nötigen Beschränkungen und Modifikationen zu erleiden.

Der Fürst von Liechtenstein als Herzog von Troppau und Jägerndorf hat noch beigefügt, daß der

Präsident von den Fürsten aus der Zahl der fürstlichen Deputierten zu wählen wäre.

Für die laufenden Geschäfte wäre ein Ausschuß aus der Mitte der Abgeordneten zu bilden, bestehend:

1. aus dem präsidierenden Landeshauptmanne,
2. aus einem Deputierten der Stände, einem der Städte,
3. dem General-Landesbestellten cum voto informativo.

---

Bei der Versammlung der Troppauer Fürstentumsstände vom 8. Mai 1848 wurden diese beiden Vorschläge vorgetragen, darüber beraten und beschlossen (**dritter Antrag**):

I.

Daß dieses Projekt jedenfalls nur als ein Provisorium zu gelten habe.

Ein Separatvotum trägt an, daß ein definitives Projekt dem Konvente vorzulegen und bei einer ständischen Generalversammlung ein Beschluß des ganzen Landes zu fassen sei.

II.

Die Majorität stimmt für Virilstimmen für die Fürsten. Einstimmig wurde beschlossen, daß den Gutsbesitzern keine Virilstimmen zukommen, sondern daß selbe gleich den kleinen Grundbesitzern durch Abgeordnete aus ihrer Mitte zu vertreten seien.

III.

Wurde beschlossen, daß der untertänige Bauernstand schon jetzt vor gelöstem nexus subditelae durch Abgordnete sowohl dem Landtage als dem Ausschusse beizuziehen sei.

IV.

Daß alle Städte ohne Unterschied der Größe und der Bevölkerung vertreten werden sollen.

V.

Daß bloß der wirkliche Grundbesitz dem Adel aktive und passive Wahlfähigkeit geben solle und per majora ein Zensus von 200 fl. direkte Grundsteuer festgesetzt. 5 Stimmen erklärten sich für Annahme der Landtafel und Katastraleigenschaft des Grundbesitzes als Kriterium des großen und kleinen Grundbesitzes.

VI.

Der Landtag soll aus 48 Vertretern bestehen:

1. 4 Stimmen der Fürsten,
2. 12 der großen Grundbesitzer,
3. 16 der Städte,
4. 16 der Landgemeinden.

Der permanente Ausschuß soll aus 6 Mitgliedern bestehen:

1 von den Fürsten,
1 von dem großen Grundbesitze,
2 der Städte,
2 der Landgemeinden.

Der jeweilige Präsident des Landtages ist auch Präsident des Ausschusses; er wird aus der Mitte der Landtagsglieder ohne Unterschied der Klasse gewählt.

VII.

Der Wahlmodus der Abgeordneten soll sich den für den Reichstag angenommenen Prinzipien annähern, nur soll jede Klasse für sich wählen aus ihrer Mitte und zwar die Landgemeinden nach zweckmäßig eingeteilten Wahlbezirken.

Dieses Protokoll wurde sowohl der Teschner Landeshauptmannschaft als auch dem Johannesberger Landrechte zur Beratung durch die dortigen Stände, nicht habilitierten Gutsbesitzern und städtischen Abgeordneten mitgeteilt.

---

Bei der zu Teschen am 2. Juni 1848 abgehaltenen Fürstentumsversammlung wurden nachstehende Grundsätze aufgestellt und die weiter folgenden Modifikationen der obigen Punkte beschlossen (**vierter Antrag**).

„Da nach dem Verfassungsentwurfe und nach konstitutionellem Begriffe überhaupt nur dem Reichstage das Recht der Steuerbewilligung und der Beratung über Gesetze dem allgemeinen Reichstag zukommt, so können diese den alten Provinzialständen früher zugestandenen Rechte von denselben nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die künftigen Provinzialstände werden wahrscheinlich einen administrativen Wirkungskreis erhalten, beschränkt auf Kontrollierung der Exekutivbehörden und auf Beratung der speziellen Landesinteressen nach dem Grundsatze der Selbstregierung, welcher den künftigen Gemeinden zugestanden werden wird. Die alten Feudaleinrichtungen müssen fallen und der Begriff der Stände als geschlossener mit Sonderinteressen und Privilegien begabter Korporationen verschwinden und die Vertretung des Landes kann nur auf Wahrung der Hauptinteressen desselben berechnet sein.

Diese Hauptinteressen sind für die Provinz Schlesien:

1. Die Landwirtschaft,
2. das Gewerbe,
3. die geistige Kultur.

Bezüglich der Landwirtschaft ist großer und kleiner Grundbesitz zu unterscheiden.

Der Begriff des landtäflichen oder ständischen, im Gegensatze des rustikalen Besitzes muß verschwinden, sobald das Patrimonialverhältnis durch Gesetze aufgehoben ist. Jedoch wird der große Grundbesitz immer eine nationalökonomische Bedeutung gegen den kleinen behaupten. Das Kriterium des Unterschiedes wird später bloß ein Steuerzensus geben können.

Bis die Untertansverhältnisse geregelt sind, wäre aber, wegen des großen Unterschiedes in den Berechtigungen zwischen dem Dominikal- und Rustikal-Grundbesitz vorderhand noch die Landtafel- und Katastraleigenschaft als Kennzeichen des großen Grundbesitzes aufrecht zu halten.

Das Gewerbe, Handel und Manufaktur hat vorzüglich in den Städten seinen Sitz.

Geistige Kultur ist dermal kein Monopol, sondern über alle Klassen verbreitet.

Es wären also die drei Klassen
1. der große Grundbesitz,
2. der kleine Grundbesitz,
3. die Städtebewohner
bei den Provinzial-Ständen gleichmäßig zu vertreten.

Adel und Inkolat kann für die Erwerbung des großen Grundbesitzes nicht länger ausschließend befähigen, ist also für aktive Wahlfähigkeit nicht zu fordern.

Zur passiven Wahlfähigkeit soll außer dem Domizil in der Provinz keine andere Bedingung gestellt werden, als jene, welche für die Abgeordneten zum Reichstage festgesetzt sind."

Sonach wurde die Fassung obiger Punkte folgendermaßen vorgeschlagen und angenommen.

I.

Daß durch die Konventualbeschlüsse vom 14. April und 9. Mai 1848 verstärkte Gremium des schlesischen öffentlichen Konventes berät eine prov. Provinzialverfassung für Schlesien im Geiste der für die Konstituierung unseres Gesamtvaterlandes gewährten Grundlagen und mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Interessen unserer Provinz.

Diese Provinzialverfassung ist dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen und hat so lange in Wirksamkeit zu bleiben, bis durch den allgemeinen Reichstag die definitive Bestimmung über die künftige Provinzialverfassung erfolgt sein wird.

II.

Dem Fürsten von Schlesien sind in diesem Provisorium Virilstimmen einzuräumen; sie erscheinen entweder selbst, oder durch ihre Abgeordnete beim Landtage. Der große und kleine Grundbesitz ist durch von den Besitzern gewählte Abgeordnete zu vertreten.

III.

Die Landgemeinden sind schon gegenwärtig, also vor Auflösung des nexus subditelae und vor Auflassung der Patrimonialgerichtsbarkeit durch selbstgewählte Abgeordnete zu vertreten.

IV.

Alle Städte Schlesiens sind ohne Rücksicht auf dermal bestehende Abhängigkeitsverhältnisse nach einem im Wahlgesetze näher zu bestimmenden Verhältnisse auf dem Landtage zu vertreten.

V.

Die passive Wahlfähigkeit der Abgeordneten zum schlesischen Landtage ist lediglich bedingt durch das Domizil in der Provinz und durch jene Erfordernisse, welche in der Verfassungsurkunde für die Abgeordneten zur 2. Kammer des österr. Reichstages aufgestellt sind.

VI.

Wurde das angenommene Verhältnis von je einem Dritteil der Abgeordneten für den großen und kleinen Grundbesitz, dann für die Städte festgehalten.

Was die Zahl der Abgeordneten betrifft, so wurde beschlossen, für die Landgemeinden einen Abgeordneten auf 10.000 Seelen und sonach die Vermehrung der Vertreter der übrigen Interessen im analogen Verhältnisse in Antrag zu bringen.

VII.

Ein provisorisches Wahlgesetz wäre nach den obigen Bestimmungen über aktive und passive Wahlfähigkeit sogleich zu entwerfen.

---

Bei der Fürstentumsversammlung in Johannesberg am 2. Juni 1848 wurden die Punkte I. bis VI. angenommen und nur einige Änderungen vorgeschlagen (**fünfter Antrag**).

ad I.

Sei dieser Vorschlag nur als Provisorium, nicht als definitives Projekt dem Konvent zur Beratung bei einer ständischen Generalversammlung vorzulegen.

ad V.

Als großer Grundbesitz seien ohne Steuerzensus alle in der Land- oder Lehentafel liegenden Herrschaften oder Güter, welche dermal die Patrimonialgerichtsbarkeit ausüben, anzusehen.

ad VII.

Wurde ein Wahlmodus vorgeschlagen
a) zur aktiven Wahlfähigkeit wird erfordert:
   1. österr. Staatsbürgerschaft.
   2. Physische Großjährigkeit.
   3. Volle Rechtsfähigkeit.
   4. Unbescholtenheit, daher ein Strafurteil wegen Verbrechens oder schwerer pol. Übertretung die aus Gewinnsucht begangen wurde, ausschließende Wirkung hat.
   5. Ansässigkeit im Wahlbezirke wenigstens durch ein Jahr.
   6. Selbständige Subsistenz.
b) zur passiven Wahlfähigkeit werden dieselben Bedingungen erfordert, wie zur aktiven, jedoch erstreckt sich selbe nicht auf den Wahlbezirk, sondern auf ganz österr. Schlesien, dann ein Alter von 30 Jahren, und die Abgeordneten für die großen Grundbesitzer müssen selbst dieser Klasse angehören.

   Die Wahlbezirke betreffend sollen selbe sein:
   1. für den großen Grundbesitz die einzelnen Fürstentümer mit Anschließung der nächstgelegenen minderen Standesherrschaften.
   2. für die Städte jede einzelne Stadt.
   3. für die kleinen Grundbesitzer soll das ganze Land nach der Seelenzahl der ländlichen Bevölkerung mit Ausschluß der Städte, in 16 Wahlbezirke geteilt werden.

---

Wenn man die Beschlüsse der verschiedenen ständischen Fürstentumsversamm-

lungen mit einander vergleicht, so ergeben sich außer den in die Augen springenden Verschiedenheiten noch folgende prinzipielle.

In Troppau wurde als Kriterium des großen Grundbesitzes ein Steuerzensus von 200 fl. direkter Grundsteuer beliebt, in Johannesberg die dermalige ständische Eigenschaft des Besitzes. In Teschen wurde für dermal letztere beibehalten, für die Zukunft aber die Bestimmung eines Zensus dem Landtage vorbehalten.

Das Komitee hat sich letzterer Ansicht angeschlossen.

In Troppau und Johannesberg wurde bestimmt, daß jede Klasse ihren Vertreter aus ihrer Mitte zu wählen hat, während in Teschen die Wahl in dieser Beziehung ganz unbeschränkt ist.

Das Komitee hat sich auch dieser Ansicht angeschlossen.

Die gleiche Vertretung aller 3 Klassen der Stimmenzahl nach wurde in allen 3 Fürstentümern festgehalten.

Was die Zahl betrifft, so sind in Troppau und Johannesberg 48 Mitglieder, 16 für jede Klasse bestimmt worden, während Teschen die Zahl der Abgeordneten für die Landgemeinden zu einem auf 10.000 Seelen erweitert und darnach erst die gleiche Zahl für die beiden anderen Klassen festzusetzen wünscht.

Da die ländliche Bevölkerung der Provinz zirka 400.000 Seelen beträgt, so müßten für den kleinen Grundbesitz allein 40 Abgeordnete gewählt werden, sonach bei gleicher Zahl der beiden anderen Klassen der Landtag aus 120 Mitgliedern bestehen, was für eine so kleine Provinz etwas zu zahlreich und zu kostspielig wäre und die Debatten weder erleichtern noch beschleunigen würde. Das Komitee mußte daher bei der ursprünglichen Zahl von 48 Abgeordneten beharren und konnte auch das gleiche Verhältnis der 3 Klassen umso weniger aufgeben, als in allen Fällen, wo das Interesse des großen mit jenem des kleinen Grundbesitzes kollidiert, der unparteiische Bürgerstand den Ausschlag nach Recht und Billigkeit geben wird.

Als Grundlage der Beratung für den verstärkten Konvent lagen nun zwei neue, mit Berücksichtigung der Fürstentumsbeschlüsse ausgearbeitete Verfassungsvorschläge vor (s. S. 71 ff.), der eine von dem Generallandesbestellten als Referenten des Konventes (**sechster Antrag**), der zweite von dem Abgeordneten Grafen Falkenhain (**siebenter Antrag**) verfaßt.

Im wesentlichen stimmen diese wohl mit einander überein, nur beschränkt sich ersterer hauptsächlich auf die Zusammensetzung des Landtages und Ausschusses und deren Geschäfte und geht in dieser Beziehung mehr ins Detail. Letzterer hingegen umfaßt auch die für eine Provinzialverfassung wichtigen und wesentlichen Fragen der Besitzfähigkeit und der Verhältnisse der verschiedenen Klassen der Bewohner zu einander, er hält sich mehr in allgemeinen Prinzipien und überläßt die Feststellung der Geschäftsordnung dem ersten künftigen Landtage.

Einige wesentliche Unterschiede sind:

1. Der Vorschlag des Generallandesbestellten trägt an, einen auf 4 Jahre gewählten Präsidenten mit dem Titel Landesmarschall (vielleicht Landeshauptmann), der zugleich Präsident des Ausschusses ist.

2. Der zweite Vorschlag will, daß bei jeder Versammlung ein Präsident für die Dauer der Sitzung gewählt wird. Bei dem Ausschusse führt der mit den meisten Stimmen Gewählte den Vorsitz, ohne eine Unterscheidung durch einen Titel.

Das Komitee machte den Vorschlag, ob nicht ein permanenter Präsident mit dem Titel „Landeshauptmann" wenigstens auf 4 Jahre gewählt, vorzuziehen sei, weil von demselben mehr Geschäftsübung vorauszusetzen ist und weil derselbe durch seine Stellung verpflichtet und befähigt wäre, die Provinz in vorkommenden Fällen würdig zu vertreten und auch mehr Interesse haben wird, ihr Bestes zu befördern, als ein bloß den Vorsitz führender Abgeordneter, dessen Wirkungskreis und Ansehen nicht über den Sitzungssaal des Landtages oder das Versammlungszimmer des Ausschusses hinausreicht.

Wird doch sicher auch bei gänzlicher Umbildung der Munizipal- und Gemeindeverfassung jede Stadt einen Bürgermeister, jede Dorfgemeinde einen Richter erhalten; es wäre daher konsequent, daß die große Gemeinde der Provinz einen Chef an ihre Spitze stellt, der befähigt ist, sie in jeder Beziehung mit Würde zu vertreten.

Der betreffende Paragraph wäre daher dem Beschlusse gemäß zu modifizieren.

3. Der erste Vorschlag enthält besondere Bestimmungen über die aktive und passive Wahlfähigkeit und den Wahlmodus.

Der zweite bleibt allgemeiner, erkennt als Erfordernis der aktiven Wahlfähigkeit außer den allgemeinen im Wahlgesetz für den Reichstag enthaltenen Bedingungen bloß den Grundbesitz für die Klasse der großen Grundbesitzer und die Wahlberechtigung für die Gemeindeorgane bei den Städten und Landgemeinden, zur passiven Wahlfähigkeit aber außer dem sechsmonatlichen Domizil in der Provinz bloß jene Bedingungen, welche für einen Abgeordneten zum Reichstage erfordert werden.

Das Komitee hat den zweiten Vorschlag zur Grundlage seines Antrages genommen. Die leitenden Prinzipien, welche durch jenen Antrag ins Leben treten sollen, sind folgende:

1. Teilnahme aller Klassen der Bevölkerung an der Provinzialverwaltung, daher selbe nicht mehr durch Deputierte der Fürsten oder privilegierten Stände, sondern durch selbstgewählte Abgeordnete zu vertreten sind; Unmittelbarkeit derselben unter dem Staatsoberhaupt; Aufhören der Einteilung nach Fürstentümern und Vereinigung in eine einzige Provinz, welche

nicht als Lehen der Krone Böhmens, sondern der Gesamtmonarchie angehört.

Die Hoheitsrechte der Fürsten werden, soferne sie diesem Ziele im Wege stehen werden, ihrer Zusicherung gemäß beschränkt. Die Aufhebung der Personal- und Realjurisdiktion aber hätte mit der Einführung von Staatsgerichtshöfen aufzuhören.

2. Virilstimmen für die Fürsten und ihre Nachfolger, solange sie sich im Besitze der Fürstentümer und Kammergüter befinden.

3. Alle andern Bewohner werden durch Abgeordnete vertreten.

Nach den Lokalverhältnissen finden die Landesinteressen in folgenden 3 Klassen ihren entschieden gesonderten Ausdruck:

a) jene des großen Grundbesitzes als stärkste Kontribuenten, als Träger der höheren Agrikultur und teilweise auch der Industrieinteressen;
b) jene der Stadtbewohner als Vertreter des Handels und der Gewerbe;
c) jene der kleinen Grundbesitzer als Vertreter der Urproduktion.

4. Diese 3 Klassen sollen ihrer gleichen Wichtigkeit halber auch durch eine gleiche Zahl von Stimmen vertreten werden. Die Summe der Steuern des großen Grundbesitzes, der Dominikalsteuern, beträgt bloß um $1/6$ weniger als jene der Rustikalsteuern, mithin tragen die Wenigen beinahe ebensoviel zu den Staats- und Provinziallasten bei, als auf der anderen Seite die Vielen.

Die Städte, wenn auch die Summe ihrer Beisteuer, namentlich zur Deckung der Provinziallasten, damals noch eine geringere war, hatten doch zu wichtige Interessen zu vertreten, als daß sie nicht auf gleiche Stimmenzahl Anspruch hätten. Zu zahlreich durfte die Ständeversammlung auch nicht sein, sonst würde sie zu kostspielig, endlich kommt es nicht auf die Zahl, sondern auf die Intelligenz der Köpfe an.

5. Als Kriterium des großen Grundbesitzes hätte in Zukunft ein Steuerzensus zu dienen. Solange aber die gutsherrlichen Verhältnisse noch nicht geändert sind, und daher die Berechtigungen und Interessen der Güter von jenen der Bauerngründe wesentlich verschieden sind, hätte jedes landtäfliche Gut, welches in dem alten ständischen Kataster als ständisch erscheint und eigene Jurisdiktion bisher ausgeübt hat, ohne Rücksicht auf seine Größe, provisorisch die Eigenschaft, den Besitzer zur Wahl von Abgeordneten zu berechtigen.

6. Adel und Inkolat wird zum Besitz eines landtäflichen und ständischen Gutes nicht mehr erfordert und alle Beschränkungen bei Erwerbung dieser sowie städtischer und Rustikalgründe haben aufzuhören, und der Besitz mehrerer Realitäten verschiedener Kategorie in derselben Hand keinem Anstande zu unterliegen.

7. Der Anschluß von Auschwitz und Zator, sowie vielleicht auch der mährischen Enklaven, ist offen zu halten.

Letztere werden von demselben Volksstamme bewohnt und haben gleiche Interessen mit Schlesien. Der Umstand, daß sie größtenteils Lehen und Hotzenplotz Nutzeigentum des Olmützer Erzbistums sind, dürfte bei den jetzt so wesentlich geänderten Verhältnissen kaum ein Hindernis dieser Territorialausgleichung sein, wenn die Bewohner damit einverstanden sind.

---

Der verstärkte schles. öffentliche Konvent hat den vom Komitee III vorgelegten Gesetzesvorschlag bereits in der Sitzung vom 28. Juni 1848 zum Gegenstande der Beratung gemacht und den unter Zugrundelegung der in dieser Sitzung beschlossenen Änderung geänderten Entwurf in der Sitzung vom 11. Juli 1848 endgiltig zum Beschlusse erhoben.

Wir lassen im Nachstehenden den Entwurf des Referenten (A) des öffentlichen Konventes „für die Neubildung der ständischen Verfassung des Herzogtumes Schlesien und für die Vertretung der Stände und für die Verwaltung der schles. Landesangelegenheiten bei dem schles. öffentl. Konvente", sowie den vom verstärkten schles. öffentl. Konvente beschlossenen und vom großen Konventsausschusse modifizierten Gesetzesvorschlag des Komitees (B), folgen.

A.

## Entwurf

des Referenten für die Neubildung der ständischen Verfassung des Herzogtumes Schlesien und für die Vertretung der Stände und für die Verwaltung der schlesischen Landesangelegenheiten bei dem schlesischen öffentlichen Konvente.

§ 1.

Die fünf schlesischen Fürstentümer sind samt den minderen Standesherrschaften eine einzige Provinz: „Das Herzogtum Schlesien", und bilden einen einzigen ständischen Körper.

§ 2.

Die in Schlesien bestehenden Landeshauptmannschaften für die Fürstentümer Teschen, Troppau und Jägerndorf, dann die dermal nicht besetzte fürstbischöfliche Landesregierung für das Fürstentum Neisse sind aufgehoben.

§ 3.

Der schlesische öffentliche Konvent zu Troppau hat die ständischen Angelegenheiten der gesamten drei Stände des Landes, nämlich jene des großen und kleinen Grundbesitzes, dann der Städte, der Repartition und Einhebung der direkten Steuern, des Katasters, des Kreditwesens, der Beamtenschaft des Haupt-Landesdomestikal- und des Stiftungsfondes für das Herzogtum Schlesien, entweder auf den jedesmal für die Dauer von 4 Jahren auf Grund der Wahl konstituierten allgemeinen schlesischen Landtagen, oder mittelst des für 4 Jahre zu aktivierenden Landesausschusses in dem schlesischen ständischen Konventgebäude zu Troppau zu besorgen.

§ 4.

Der allgemeine schlesische Landtag besteht:

1. aus einem Vorsitzenden mit dem Titel eines Landesmarschalles;

2. aus 16 Abgeordneten, und zwar:

a) aus den 4 Abgeordneten der schlesischen Fürsten,

b) aus 12 Abgeordneten der schlesischen Stände aus der Mitte der Besitzer ständischer Güter;

3. aus 16 Abgeordneten der schlesischen Städte, welche einen eigenen politischen Magistrat haben;

4. aus den 16 Abgeordneten der schles. Markt- und Dorfgemeinden.

Infolge der obigen Vertretung der Stände der ganzen Provinz durch ihre Abgeordneten, hört deren gleichzeitige Vertretung durch die fürstlichen Abgeordneten von Teschen, Neisse und Bielitz, ferner die Stelle des Abgeordneten für die Fürstentümer Troppau und Jägerndorf, auf. Ein fürstlicher Abgeordneter kann nicht zugleich Abgeordneter der Stände, Städte oder Landgemeinden sein.

Überdies sind für den Landesmarschall 1, für die ständischen Abgeordneten 4, für die Abgeordneten der Städte 4, für die Landgemeinden 4 Ersatzmänner zu wählen, welche in Verhinderung oder Ermanglung des Landesmarschalles, der ständischen, städtischen oder landgemeindlichen Abgeordneten nach Maß der bei der Wahl erhaltenen Stimmen der Reihe nach einzutreten haben.

§ 5.

Der Landesmarschall, sowie sein Ersatzmann wird von den zum Behufe des allgemeinen schlesischen Landtages zu dem schlesischen öffentlichen Konvente einberufenen gesamten Abgeordneten (§ 4) beim Beginnen des ersten Landtages oder beim nächstfolgenden ersten Landtage auf Grund der neuen Wahl nach erloschenem vierten Jahre der früheren Berufung aus der Mitte der gewählten Abgeordneten gewählt.

An die Stelle des zum Landesmarschall Gewählten hat als neuer Deputierter der Ersatzmann sogleich einzutreten (§ 4).

§ 6.

Der gewählte Landesmarschall und dessen Ersatzmann sind dem Kaiser anzuzeigen.

§ 7.

Für die Stelle eines fürstlichen Abgeordneten hat jeder der 4 schlesischen Fürsten eine ihm beliebige Person zu ernennen. Die Besoldung des fürstlichen Abgeordneten bleibt dem Ermessen des betreffenden Fürsten überlassen.

§ 8.

Von den zum schlesischen öffentlichen Konvente einberufenen gesamten schlesischen Gutsbesitzern sind entweder durch Zuruf oder auf Grund der Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel die 12 ständischen Abgeordneten und die 4 Ersatzmänner (§ 4, 6 und § 26) zu wählen.

Bei dieser Wahlversammlung können Frauen als Gutsbesitzerinnen, die schlesischen Fürsten als Besitzer ständischer Güter, der deutsche Orden, dann Pupillen als Gutsbesitzer durch deren Vormünder, durch je einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen.

Stadtgemeinden, die ständische Güter besitzen, werden durch ihre Bürgermeister bei dieser Wahl vertreten. Mehrere Besitzer eines Gutes haben zusammen nur eine Stimme, so wie einem Besitzer mehrerer Güter nur eine Virilstimme gebührt.

Ein bei dieser Versammlung nicht erscheinender Wähler begibt sich des Wahlrechtes.

Die Wahl der ständischen Abgeordneten, des Landesmarschalls und der Ersatzmänner hat für den ersten schlesischen Landtag und für jene drei darauf folgenden Jahre der Teschner f. Abgeordnete beim öffentlichen Konvente, für die weiteren Landtage aber bei neuer Wahl der Landesmarschall unter Beiziehung zweier Ausschüsse zur Prüfung der Wahl zu leiten.

Der schlesische öffentliche Konvent ist verpflichtet, nach erlangter Genehmigung seiner Verfassung von Seite des Reichstages zum Behufe der Vollführung derselben die Wahl der ständischen, städtischen und landgemeindlichen Abgeordneten (§ 9, 10) für den ersten schlesischen allgemeinen Landtag sogleich vornehmen zu lassen und hierauf den Landtag einzuberufen.

Drei Monate vor Ausgang des vierjährigen Landtages und vor dem Erlöschen der hiezu den Abgeordneten erteilten Vollmachten (§ 12) hat der schlesische öffentliche Konvent für den neuen vierjährigen Landtag (§ 4, 5, 9, 10) die neue Wahl der Landtagsmitglieder auszuschreiben und vornehmen zu lassen und denselben einzuberufen.

Die auf diese Art bewirkte Versammlung für den schlesischen Landtag, sowie der dieselbe vertretende schlesische Landesausschuß (§ 19) ist permanent. Der schlesische öffentliche Konvent ist berufen, sich so oft zu versammeln, als die Landesangelegenheiten es erfordern.

§ 9.

Für die städtischen Abgeordneten findet eine indirekte Wahl statt. Das Wahlrecht steht jedem im Wahlbezirke seines Wohnsitzes zu, welcher innerhalb der Stadt und ihrer Vorstädte ein Haus besitzt, ebenso Jedem, der dort ein Gewerbe oder sonst eine steuerbare Beschäftigung betreibt, ferner jedem im Wahlbezirke befindlichen l. f. und öffentlichen Beamten, Geistlichen aller Konfessionen, ausübenden Advokaten, Ärzten, Professoren, allen, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde, endlich allen, welche im Wahlbezirke ihren Wohnsitz haben und in Troppau einen Mietzins wenigstens von 150 fl., in Teschen und Bielitz von 100 fl. und in anderen Städten von 50 fl. jährlich bezahlen.

Als städtischer Abgeordneter wählbar ist jeder, der ein selbständiger Mann, unbescholten und großjährig ist.

Die Wahlen der 16 Abgeordneten der schlesischen Städte findet in 8 Wahlbezirken, unterteilt nach der gesamten Seelenanzahl dieser Städte, statt. Die Einteilung der Städte in 8 Wahlbezirke und die Benennung der Wahlorte, wo das k. k. Kreisamt die Wahl zu leiten hat, dann wie viele Wahlmänner jede Stadt aus ihrer Mitte zur Wahl der auf den Bezirk entfallenden zwei Abgeordneten zu ernennen hat, bleibt einer besonderen Bestimmung vorbehalten.

§ 10.

Zur Wahl der 16 Abgeordneten der Landgemeinden werden dieselben mit Ausschluß der Städte, welche bereits durch Abgeordnete vertreten werden — nach der Seelenanzahl in 8 Hauptgemeinden zur Wahl je zweier Abgeordneten vereinigt. Jede der einzelnen Gemeinden wählt auf 500 Seelen einen Wahlmann, die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden haben die k. k. schlesischen Kreisämter zu leiten und die Gemeinden zu bestimmen, wo zur Abgeordnetenwahl die Wahlmänner sich zu versammeln haben.

Jeder, welcher in dem Bezirke einer Hauptgemeinde einen behausten Grundbesitz hat und großjährig ist, hat das Wahlrecht. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder, der selbständiger österreichischer Staatsbürger, großjährig und unbescholten ist.

§ 11.

Von den zum allgemeinen Landtage abgesendeten Abgeordneten haben für die Dauer des Landtages mit Ausnahme des Landesmarschalls und der Glieder des Landesausschusses die Abgeordneten der Gutsbesitzer, der Städte und der Landgemeinden einen Anspruch auf Diäten zu 2 fl. für den Tag und auf die Vergütung der Reisekosten von 2 fl. für die Meile für die Zu- und zugleich Rückreise gegen Legung von Reisepartikularien aus dem schlesischen Haupt-Landesdomestikalfonde, welcher die diesfalls bestrittenen Auslagen durch deren Umlegung auf den Domestikalfondsbeitrag von Seite der Steuerpflichtigen hereinbringen wird.

§ 12.

Der Landesmarschall, die Abgeordneten der Gutsbesitzer, Städte und Landgemeinden, sowie deren Ersatzmänner werden auf 4 Jahre gewählt, nach deren Ablauf die Amtswirksamkeit dieser Personen erlischt. Dieselben sind aber für den nächsten 4-jährigen Landtag wieder für die obigen Stellen wählbar. Die Amtswirksamkeit der fürstlichen Abgeordneten aber erlischt mit dem Ablaufe der Zeit, für welche sie von dem betreffenden Fürsten ernannt sind, oder mit dem Absterben des letzteren.

Für die Zeit des Interkalars des Breslauer fürstbischöflichen Sitzes wird der Abgeordnete von der k. k. Regierung ernannt.

§ 13.

Die Abgeordneten erhalten keine Instruktionen von ihren Wählern und Mandanten und sind für ihre Abstimmung ihren Mandanten nicht verantwortlich.

Sämtliche Abgeordnete bedürfen nicht der Bestätigung der Regierung.

§ 14.

Nachdem die Obliegenheit des Landtages beim schlesischen öffentlichen Konvente (§ 3) nur die Beratung und Schlußfassung über die inneren Angelegenheiten des Herzogtums Schlesien betreffen, so bleibt die Erlassung der Gesetze, selbst Schlesien allein betreffend, dem Reichstage vorbehalten.

Insbesondere bleibt dem allgemeinen Landtage oder dessen einzelnen Gliedern in ihrem Namen oder im Auftrage einer dritten Person oder einer Körperschaft vorbehalten, beim öffentlichen Konvente Vorschläge zu Gesetzen für das Wohl des Herzogtumes Schlesien, oder für die gesamten konstitutionellen Länder des österreichischen Kaiserstaates einzubringen, daselbst darüber zu beraten und zur Vorlegung an den Reichstag im Wege des Ministeriums oder durch einen Abgeordneten beim Reichstage vorzubereiten.

Eine weitere Aufgabe des schlesischen allgemeinen Landtages ist die Durchsicht und Absolvierung der von der General-Steueramtsbuchhaltung verfaßten Abschlußrechnung über den schlesischen Haupt-Landesdomestikal- und Stiftungsfond für das verflossene Verwaltungsjahr, dann die Prüfung und Genehmigung der über die Bedürfnisse dieser Fonde für das kommende Verwaltungsjahr von der General-Steueramtsbuchhaltung verfaßten Voranschläge, endlich des zur Deckung der Abgänge des Haupt-Landesdomestikalfondes auf die schlesischen Grundsteuerpflichtigen nach dem Steuergulden umzulegenden erforderlichen Betrages.

Diese Schlußfassung genügt zur Vollführung der Aufteilung.

Dem allgemeinen schlesischen Landtage bleibt die Besetzung aller erledigten Stellen der schlesischen ständ. Beamten und Diener, die Aufnahme der Praktikanten, die Bewilligung von Pensionen, Gnadengaben und Belohnungen an Beamte und Diener und deren Angehörige, sowie die Bewilligung nicht bereits systemisierter Ausgaben des Haupt-Landesdomestikalfondes vorbehalten.

Der schlesische öffentliche Konvent vereidet selbständig alle seine angestellten oder beförderten Beamten, Praktikanten und Diener.

§ 15.

Der Landesmarschall hat zur Vollziehung der Geschäfte unter § 14 den allgemeinen schlesischen Landtag wenigstens einmal im Jahre und zwar im Monate Mai einzuberufen.

10

Auch im Laufe des Jahres ist der allgemeine Landtag wiederholt einzuberufen, wenn besonders dringliche wichtige Angelegenheiten diese Versammlung erfordern und der schlesische öffentliche Konvent als Landesausschuß diese allgemeine Versammlung beschließt (§ 23).

§ 16.

Zur Vollziehung eines Beschlusses über die Angelegenheiten unter § 14 von Seite des zum allgemeinen Landtage versammelten öffentlichen Konventes ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Abgeordneten erforderlich.

Bei gleichgeteilten Stimmen gibt jene des Landesmarschalls die Entscheidung.

Die Versammlung ist zur Schlußfassung befähigt, wenn der Sitzung zwei Dritteile der gesamten berufenen Abgeordneten beiwohnen.

Dem Landesmarschalle bleibt es jedoch vorbehalten, die Schlußfassung über eine Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen und diese Angelegenheit längstens in 3 Tagen darauf einer neuerlichen Beratung und definitiven Schlußfassung zu unterziehen.

§ 17.

Die zu beratenden Gegenstände sind begleitet mit dem begründenden Antrage des Referenten der Versammlung zum allgemeinen Landtage vorzutragen. Die Abgeordneten haben über diesen Vortrag vorläufig zu beraten und ihre Anträge zu stellen. Hierauf ist die fragliche Angelegenheit einem sich bildenden Ausschusse, bestehend aus je zwei Gliedern der drei Stände zur Prüfung und Begutachtung zu unterziehen.

Dieser Ausschuß kann durch Beiziehung mehrerer Abgeordneten, Beamten der schlesischen ständ. Hilfsämter, dann anderer Kunstverständiger oder im Geschäfte erfahrener Männer der Provinz verstärkt werden.

Der Ausschuß hat über seine vollführte Amtshandlung Bericht an den Konvent zu erstatten.

Im Vereine mit diesem Ausschußberichte ist die betreffende Angelegenheit vom Referenten, begleitet mit seinem Gutachten, neuerdings dem allgemeinen Landtage vorzutragen und von dem letzteren der definitive Beschluß zu fassen.

§ 18.

In Beziehung auf den § 2 sind die Domestikalfonde der Fürstentümer Teschen, Troppau und Jägerndorf, dann von Neisse aufzulassen, dem schlesischen Haupt-Landes-Domestikalfonde einzuverleiben, und die Verwaltung derselben an den öffentlichen Konvent unter Mitwirkung seiner Hilfsämter zu übertragen.

Die Leistungen dieser aufgelassenen Fonde übernimmt der Haupt-Landes-Domestikalfond, die Abgänge der ersteren werden dem Bedürfnisse des letzteren zugeschlagen und nach der bisherigen Übung der betreffenden Verpflichteten aufgeteilt.

Nach Maß der Aufhebung der fürstlichen Landrechte fallen die Beiträge für dieselben, mit Ausnahme der Pensionen oder Quiescentengehälter, bis zu deren Erlöschen — hinweg.

Durch die Aufhebung der Landeshauptmannschaften der schlesischen Fürstentümer, dann durch die Aufhebung der Vereinigung der ständischen Vertretung durch die fürstlichen Abgeordneten von Teschen und Neisse, dann mit der Reorganisierung der ständischen Vertretung Schlesiens (§ 4) durch Aufhebung des ständischen Abgeordneten für Troppau und Jägerndorf haben die von den diese Posten bekleidenden Personen aus den betreffenden Fürstentums-Domestikalfonden bezogenen Adjuten und Quartiergelder aufzuhören und kommen in Ersparnis.

§ 19.

Für die Zeit des nicht versammelten allgemeinen schlesischen Landtages hat der schlesische öffentliche Konvent die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten des Herzogtumes Schlesien, nämlich jene von minderer Wichtigkeit und die nicht im § 14 bezeichnet sind, in der Verfassung des ständischen Ausschusses zu besorgen.

§ 20.

Dieser Landesausschuß des schlesischen öffentlichen Konvents besteht:

1. Aus dem Landesmarschall;
2. aus einem Abgeordneten aus der Mitte der fürstlichen Abgeordneten;
3. aus einem Abgeordneten aus der Mitte der Abgeordneten der Gutsbesitzer;
4. aus einem Abgeordneten aus der Mitte der schlesischen Städte;
5. aus einem Abgeordneten aus der Mitte der schlesischen Landgemeinden.

Sämtliche diese Personen haben ihren bleibenden Aufenthalt in Troppau zu nehmen.

§ 21.

Die vorbezeichneten ständischen, städtischen und landgemeindlichen Abgeordneten werden aus der Mitte der betreffenden Abgeordneten beim jedesmaligen ersten Landtage nach einer neuen Wahl, sowie je ein Ersatzmann für dieselben für die Dauer von 4 Jahren von den Abgeordneten ihrer Klasse gewählt.

Der fürstliche Abgeordnete hat mit Ablauf jeden Jahres unter den ernannten fürstlichen Abgeordneten nach dem Range der fürstlichen Mandatare zu wechseln, so daß der Teschner fürstliche Abgeordnete zuerst, dann der Neisser, der Troppauer und Jägerndorfer, endlich der Bielitzer fürstliche Abgeordnete zu fungieren hat.

§ 22.

Die Glieder des Landesausschusses beim schlesischen öffentlichen Konvente oder deren Ersatzmänner, vom Tage der Amtierung anfangend, haben nach-

stehende Bezüge aus dem schlesischen Haupt-Landes-Domestikalfonde jährlich zu genießen:

1. Der Landesmarschall 1200 fl. dann
2. jeder der Abgeordneten (§ 20) 600 fl. C.-M.

§ 23.

Die laufenden Konv. Geschäfte werden in einer oder in mehreren wöchentlich abzuhaltenden Sitzungen (§ 20, 31) erledigt.

Den definitiven Beschluß über die verhandelte Angelegenheit bestimmt die absolute Stimmenmehrheit von Seite des anwesenden Landesmarschalls und der Abgeordneten.

§ 24.

Dem Landesmarschalle kommen alle Rechte und Obliegenheiten des Vorstehers einer organisierten Behörde, sowohl während des allgemeinen schlesischen Landtages, als auch während der Amtswirksamkeit des schlesischen Landesausschusses zu.

Bei der nur für kurze Zeit, nämlich höchstens 14 Tage dauernden Verhinderung des Landesmarschalls, den Vorsitz beim ständischen Ausschusse zu führen, wo es daher nicht erforderlich ist, den Ersatzmann einzuberufen, führt den Vorsitz samt allen Vorrechten und Obliegenheiten der Abgeordnete der Fürsten (§ 20).

Während des allgemeinen Landtages tritt für den verhinderten Landesmarschall sogleich der für denselben gewählte Ersatzmann ein.

Für den verhinderten Abgeordneten der Stände, Städte und Landgemeinden tritt der mit den meisten betreffenden Stimmen gewählte Ersatzmann für den allgemeinen Landtag sogleich, für den Landesausschuß bei einer länger als 14 Tage obwaltenden Verhinderung ein. Die Ersatzmänner sind vom öffentlichen Konvente schriftlich einzuberufen.

§ 25.

Gutsbesitzer sind jene Personen, welche im Herzogtume Schlesien einen mit dem Befugnisse von Dominikal-Regalien begabten Grundbesitz haben und an dessen Gewähr bücherlich geschrieben sind, der in dem alten schlesischen Steuerkataster als ständischer Körper eingetragen erscheint.

§ 26.

In Zukunft haben keine Aufnahmen jener Personen als Stände Schlesiens mehr stattzufinden, welche lediglich ständische Äcker, ständische Häuser in Troppau und Teschen oder auf ständischen Realitäten versicherte Kapitalien in Schlesien besitzen.

Diese bisher aufgenommenen Personen behalten das erworbene Recht eines schlesischen Landstandes und des Tragens der ständischen Uniform. Sie sind keine Wähler für den größeren Grundbesitz, aber für denselben und für die Stelle eines fürstlichen Abgeordneten wählbar.

§ 27.

Das Befugnis des Tragens der ständischen Uniformes gebührt auch künftig nur den Gutsbesitzern. Die Ermächtigung hiezu hat der Landesmarschall durch den öffentlichen Konvent über Ansuchen des Beteiligten zu verleihen.

§ 28.

Die Befähigung zur aktiven und passiven ständischen Wahl (§ 4 b) eines Gutsbesitzers erlischt mit dem Aufhören seines Besitzes eines ständischen Gutes (§ 25).

§ 29.

Beim Beginnen des ersten allgemeinen Landtages für dessen Dauer durch 4 Jahre hat die Versammlung die Wahlakte der Abgeordneten und deren gesetzliche persönliche Befähigung zur Stelle eines Abgeordneten und deren gesetzliche persönliche Befähigung zu dieser Stelle zu prüfen und die Wahl zu bestätigen oder über die dagegen erhobenen Anstände zu entscheiden.

Bei nicht genehmigter Wahl hat für den nicht angenommenen Abgeordneten der Ersatzmann einzutreten.

§ 30.

Die Sitzungen des allgemeinen Landtages beim schlesischen öffentlichen Konvente sind in dem schlesischen Konv. Gebäude zu Troppau öffentlich abzuhalten. Jedermann kann denselben beiwohnen, so lange er sich anständig benimmt. Ruhestörer haben sich auf Geheiß des Landesmarschalls zu entfernen.

Der allgemeine Landtag kann aber auch geheime Sitzungen, das heißt ohne Zulassung von Zuhörern halten, sobald der Landesmarschall oder ein Abgeordneter darauf anträgt und 12 Abgeordnete damit einverstanden sind.

Die Verhandlungen des Landtages über allgemeine Landesangelegenheiten sind durch die Troppauer Zeitung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§ 31.

Der General-Landesbestellte ist Referent in den Verhandlungen, welche dem allgemeinen Landtage oder dem ständischen Ausschusse im Wege des öffentlichen Konventes zur Schlußfassung vorgelegt werden.

Der General-Landesbestellte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner Anträge verantwortlich, er hat jedoch lediglich das votum informativum.

Ausnahmsweise oder in Verhinderung des General-Landesbestellten können über im Komitee beratene Verhandlungen von dem Landesmarschalle Referate einem der Abgeordneten übertragen werden.

Der General-Landesbestellte hat die Verhandlung und die hierüber eingeleiteten Komitees-Beratungen mit seinem Gutachten dem allgemeinen Landtage zur Schlußfassung vorzutragen.

Dieselbe Verpflichtung hat der für ihn als Referent eintretende Abgeordnete, jedoch mit seiner zählenden Virilstimme.

§ 32.

Jedem Abgeordneten steht es frei, unter dem Schutze der in den Schranken des Anstandes stehenden Redefreiheit, über die zum Vortrage gekommenen Angelegenheiten seine Ansicht auszusprechen, seine Bemerkungen zu machen und seine Gegenanträge (Amendements) zu stellen und hierüber die weitere Abstimmung zu verlangen.

Der Landesmarschall hat jedem Abgeordneten das freie Wort zu gestatten, das derselbe entweder am Platze oder auf der Rednerbühne hält. Der Erstere hat über die Ruhe und Ordnung bei der Verhandlung und Beratung zu wachen und jede Unordnung oder Störung zu beseitigen.

Über die Abstimmungen von Seite der Abgeordneten, über die Vorträge des Referenten und über die dieselben weiter begründenden Komitees-Beratungen über die vorgeschlagenen Amendements, ist von dem Landesmarschalle unter Beiziehung zweier aus den Abgeordneten gewählten Ausschüsse das Protokoll bei dem allgemeinen Landtage zu führen.

§ 33.

Der General-Landesbestellte oder dessen Stellvertreter hat auf Grund des gefaßten Beschlusses, über die Verhandlungen die erforderlichen Erläße und Berichte auszufertigen, dieselben dem Landesmarschalle zur Genehmigung und zur Expediatur vorzulegen.

Die Erläße und Berichte sind von diesen beiden Personen zu unterschreiben.

Rückerläße unterschreibt nur der General-Landesbestellte oder dessen Stellvertreter.

§ 34.

Der allgemeine Landtag hat sich aufzulösen, sobald der Landesmarschall dessen Beendigung erklärt hat. Jede weitere Versammlung, Beratung und Schlußfassung der Abgeordneten ist ungiltig.

§ 35.

Der schlesische öffentliche Konvent hat die Befugnis der unmittelbaren Geschäftsverhandlung mit den betreffenden k. k. Ministerien in wichtigen Angelegenheiten des Landes und des allgemeinen Bedürfnisses, in Gesetzesfragen 2c. 2c., dann des Erhaltes der unmittelbaren Erledigungen hierüber von dem Ministerium.

Die ämtliche Stellung des öffentlichen Konventes zu der k. k. Landesregierungs-Behörde in Brünn bezieht sich nur auf mindere Geschäftsgegenstände, als Steuerverwaltung, Kreditsachen, Katastralangelegenheiten 2c. 2c.

§ 36.

Minder wichtige, daher dem Wirkungskreise des Landesausschusses anheim fallende Verhandlungen, Vorerhebungen 2c. 2c. sind in der Sitzung dem Landesausschusse vom Referenten vorzutragen. Es sind über diese Verhandlungen entweder förmliche Vorträge zu verfassen und sodann über die Beschlüsse die Expeditionen auszufertigen, oder aber nur als Kurrentien zu behandeln, daher die Expeditionen hierüber sogleich auszufertigen.

§ 37.

Der Generallandesbestellte oder dessen Stellvertreter ist Direktor der Kanzlei des öffentlichen Konventes und der schles. ständ. Ämter.

In dieser Beziehung untersteht ihm unmittelbar das Personal der Konv.-Kanzlei. Er hat aber nur die Aufsicht über die Beamten der schlesischen ständ. Hilfsämter.

Der Kanzleidirektor hat die Geschäftsmanipulation, die Regelmäßigkeit und Ordnung bei den schlesischen ständ. Hilfsämtern zu überwachen.

Derselbe ist demnach ermächtigt, über die beamtlichen und ämtlichen Verhältnisse mit den Beamten der schles. ständ. Hilfsämter Rücksprache zu pflegen, in die betreffenden dortämtlichen Akten und Vormerke die Einsicht zu pflegen, um auf Grund dieser Wahrnehmungen, nach vorläufiger Meldung an den Landesmarschall, nicht wichtige Angelegenheiten zu schlichten und entdeckte unerhebliche Mängel zu beseitigen, oder aber bei wichtigen Angelegenheiten über die Wahrnehmungen an den öffentlichen Konvent Bericht zu erstatten und die Verhandlung zum Behufe der weiteren Konv. Entschließung einzuleiten.

§ 38.

Die Behandlung der Konv. Geschäfte von Seite der Konv. Kanzlei hat fortan nach den §§ 10—26 der Geschäftsordnung vom Jahre 1803 stattzufinden.

Dagegen wird die in dieser Instruktion im § 8 angeordnete Einsendung der monatlichen Konv.-Referatsbögen aufgehoben.

§ 39.

Die schles. ständ. Hilfsämter sind: die General-Steueramtsbuchhaltung, die General-Steueramtskassa und die Kreiskassen von Troppau und Teschen.

Diese Ämter unterstehen unmittelbar unter der Amtsleitung ihrer Vorsteher; diese letzteren sind dem öffentlichen Konvente für ihre Amtshandlungen verantwortlich, dieselben, sowie die gesamten schlesischen ständ. Beamten, unterstehen dem schlesischen öffentlichen Konvente und sind demselben zum Gehorsame verpflichtet.

Die Amtswirksamkeit der obigen schles. ständ. Hilfsämter ist in den denselben erteilten Vorschriften enthalten, welche in Kraft bleiben, vorbehaltlich der später erforderlichen Abänderungen.

Den schles. ständ. Kassen kann auch in Zukunft die Besorgung der Geschäfte des Filialkameralzahlamtes, der Ärarial-, Religions-, Studien- und sonstigen politischen Fonde, der kreisämtlichen Depositengelder, dann der Nationalbank, anvertraut bleiben. Es haben hiefür aber den mit diesen Geschäften beteiligten Beamten angemessene Belohnungen aus den betref-

fenden Fonden zuzufließen, widrigenfalls dem öffentlichen Konvente unbenommen bleibt, die Führung der Geschäfte der obigen k. k. Fonde und Depositengelder, dann der Nationalbank, bei den stänb. Kassen definitiv zu verweigern.

§ 40.

Die schlesischen stänb. Beamten bleiben in dem Genusse ihrer bisher systemisierten Besoldungen und Zulagen aus dem schles. Hauptlandesdomestikalfonde und der Bewohnung im Konv. Gebäude gegen Entrichtung der Zinse, vorbehaltlich der etwa erforderlich werdenden Änderungen im Personalstand.

Die Gehaltsbeiträge aus dem k. k. Kameralfonde, dann aus dem mährisch-ständischen Domestikalfonde für die Kreiskassabeamten, dann für neue Akzessisten und für einen Offizialen der General-Steueramtskasse, welche in den für die gedachten Fonde zu leistenden Diensten der Beamten gegründet sind, fließen auch künftig in den Haupt-Landes-Domestikalfond ein.

§ 41.

Im Vereine mit dem k. k. Kreisamte, solange die k. k. Ärarialfonde zugleich, jedoch abgesondert, mit dem Haupt-Landesdomestikalfonde von der General-Steueramtskassa verwaltet werden, hat der öffentliche Konvent die Verpflichtung, wenigstens dreimal des Jahres die General-Steueramtskassa zu skontrieren.

B.

## Gesetzesvorschlag zur Provinzialverfassung Schlesiens.

### I. Bürgerliche und politische Rechte.

§ 1.

Die Fürstentümer Teschen, Troppau, Jägerndorf, Neisse österreichischen Anteils und Bielitz, dann sämtliche mindere Standesherrschaften, bilden zusammen eine Provinz, das österreichisch-deutsche Bundesland Schlesien. Die Unterscheidung oder Einteilung nach Fürstentümern hat aufzuhören.

Der Anschluß von Auschwitz und Zator, sowie jener der mährischen Enklaven wird offen gehalten.

§ 2.

Den Bewohnern dieser Provinz kommen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte zu, welche allen übrigen Bewohnern der deutsch-österreichischen Bundesländer verfassungsmäßig werden eingeräumt werden. Die vier schlesischen Fürsten, nämlich die Herzoge von Teschen, Neisse, Troppau und Jägerndorf, dann Bielitz, begeben sich der Hoheitsrechte über die Bewohner der Fürstentümer und über die im Gebiet der letzteren befindlichen unbeweglichen Güter mit allen Ausflüssen derselben. Die nähere Bestimmung über die bisher von den fürstlichen Landrechten ausgeübte Gerichtsbarkeit muß den Beschlüssen des Reichstages über die neue Gerichtsorganisation vorbehalten bleiben. Insofern den Fürsten verfassungsmäßig gewisse Gebühren bei Besitzveränderungen zugeflossen sind, sollen dieselben gegen Entschädigung abgelöst werden können.

§ 3.

Die Auflösung des Untertanverbandes, die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der Schutzverhältnisse der Städte, dann die Ablösung der Grundlasten wird durch Gesetze geregelt werden.

§ 4.

Zur Erwerbung eines ständischen Grundbesitzes wird weder Adel noch Inkolat erfordert, sowie auch alle Beschränkungen bei Erwerbung von bürgerlichen und bäuerlichen Realitäten aufzuhören haben.

§ 5.

Jede physische oder moralische Person, welche nicht durch die Gesetze vom Grundbesitz oder einer Art desselben ausdrücklich ausgeschlossen ist, ist berechtigt, in Schlesien jede Art von Grundbesitz zu erwerben.

§ 6.

Bei Erwerbung von Realitäten aller Art in Schlesien soll gegen Ausländer und Bewohner anderer deutschen Bundesländer und österreichischer Provinzen genaue Reziprozität beobachtet werden.

§ 7.

Insofern bei Zerstückung von ganzen Gutskörpern oder bäuerlichen Bestiftungen sowie bei Abtrennung einzelner Grundstücke Beschränkungen einzutreten hätten, muß einem allgemeinen Gesetze vorbehalten bleiben.

### II. Ständische Vertretung.

§ 8.

Die Bewohner der Provinz Schlesien werden als österreichische Staatsbürger beim Reichstage vertreten.

§ 9.

Die inneren Angelegenheiten der Provinz zu ordnen, wird ihnen selbst überlassen und es wird dem schlesischen Provinziallandtage derselbe Wirkungskreis eingeräumt, welcher jenen der übrigen Provinzen zugestanden wird.

§ 10.

In Erwartung, daß der Wirkungskreis der Provinziallandtage durch den Reichstag genau bestimmt werden wird, werden als solche *innere Angelegenheiten* vorläufig nachfolgende angeführt:

a) Verwaltung des eigenen Vermögens oder sogenannten Domestikalfondes.
b) Die Organisierung der darauf Bezug habenden Verwaltungsämter.
c) Anstellung, Besoldung, Absetzung und Pensionierung der eigenen Beamten.
d) Das Recht, die Kosten des Landeshaushaltes auf das Land aufzuteilen.
e) Die Verwaltung von ständischen Stiftungen.

f) In allen, diesen Wirkungskreis übersteigenden Gegenständen haben die Stände das Recht, Petitionen an die Regierung und Vorschläge an den Reichstag zu beraten und einzureichen.

§ 11.

Die Landesinteressen sondern sich vorzüglich in jene:

a) Des großen Grundbesitzes als größten Kontribuenten und Träger der Landeskultur.
b) Der Städtebewohner als Vertreter des Handels und der Gewerbe.
c) Der kleinen Grundbesitzer als Vertreter der Urproduktion.

§ 12.

Es werden daher die Träger dieser Interessen:

a) Die Fürsten und Gutsbesitzer,
b) Die Bürger,
c) Die Bauern gleichen Anteil an der Leitung der Landesangelegenheiten nehmen und durch eine gleiche Anzahl von Abgeordneten auf dem schlesischen Landtage vertreten sein.

## III. Landtag und Wahlordnung.

§ 13.

Die Landesangelegenheiten werden und zwar die wichtigeren durch einen Landtag, die minder wichtigeren durch einen Ausschuß besorgt.

§ 14.

Der Landtag besteht:

1. Aus 4 Abgeordneten der Fürsten und 12 Abgeordneten der anderen großen Grundbesitzer.
2. Aus 16 Abgeordneten der Städte.
3. Aus 16 Abgeordneten der kleinen Grundbesitzer.

§ 15.

Der Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, welche von jeder Klasse der Abgeordneten aus der ganzen Versammlung auf 4 Jahre gewählt werden.

Stellvertreter sind jene, welche nach den Ausschußmitgliedern die meisten Stimmen haben.

§ 16.

So oft der Landtag zusammentritt wählen die Abgeordneten aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten auf die Dauer der Sitzung.

(Variante zu § 16: Der Präsident wird auf 4 Jahre aus der Mitte der Abgeordneten gewählt und ist zugleich Mitglied und Präsident des permanenten Ausschusses.

Für die Dauer der Sitzung des Landtages wird auch ein Vizepräsident gewählt, — wird abgelehnt).

§ 17.

Die Kanzleigeschäfte leitet der Landesbestellte, dem auch die ständische Buchhaltung und Kassa beigeordnet sind.

§ 18.

Die Fürsten haben Virilstimmen auf dem Landtage und können entweder selbst erscheinen oder sich durch frei gewählte Abgeordnete vertreten lassen. Die Vollmachten dieser Abgeordneten erlöschen durch Widerruf und durch den Tod des Fürsten; doch hat im letzteren Falle der Abgeordnete seine Funktionen bis zur Ernennung eines neuen Abgeordneten fortzusetzen.

§ 19.

Die Virilstimmen kommen den Fürsten und ihren Nachkommen nur so lange zu, als sie sich im Besitz der Fürstentümer und respektive der Kammergüter befinden. Durch Veräußerung derselben geht die Virilstimme verloren, geht aber auch nicht auf den neuen Besitzer über, der in die Klasse der anderen großen Grundbesitzer eintritt, die dann um einen Abgeordneten mehr wählen, damit die Zahl derselben vollständig bleibt.

§ 20.

Einstweilen hat jeder seit 6 Monaten in die öffentlichen Bücher eingetragene Besitzer eines landtäflichen Gutes, welches in dem alten ständischen Kataster als ständisch aufgeführt ist, und bisher eigene Jurisdiktion ausübte, das Recht an der Wahl der Abgeordneten für die Klasse der großen Grundbesitzer Teil zu nehmen.

Später soll ein Steuerzensus den Unterschied zwischen großem und kleinem Grundbesitz feststellen, worüber sich die Bestimmung bis nach Lösung des Untertansbandes und Einführung eines neuen Finanzsystems vorbehalten wird. Der Besitz mehrerer Güter gibt nur einfaches Stimmrecht. Miteigentümer, Städte, Gemeinden, Orden und Korporationen, Frauen und Minderjährige geben ihre Stimme durch einen gewählten Vertreter ab.

§ 21.

Zur Wahl der städtischen Abgeordneten ist jeder Bewohner einer Stadt berechtigt, welchem nach der Munizipialverfassung Anteil an der Wahl der städtischen Organe zusteht.

§ 22.

Zur Wahl der Abgeordneten des kleinen Grundbesitzes ist jeder Bewohner einer Landgemeinde berechtigt, der nach der Gemeindeordnung als Mitglied derselben an der Wahl der Gemeindeorgane Teil nehmen kann.

§ 23.

Wer durch seinen Besitz und Domizil in zwei oder alle drei Klassen der Wähler gehört, kann darum sein Wahlrecht nicht öfters als einfach ausüben und hat sich zu entscheiden, bei welcher Korporation er als Wähler auftreten will.

§ 24.

Passiv wählbar ist jeder, der in der Provinz domiziliert und dem nach dem Wahlgesetze für den Reichstag die passive Wählbarkeit zukommt.

§ 25.

Die Fürsten wählen ihre Abgeordneten nach ihrem Gutdünken und auf beliebige Zeit und senden ihnen eine Vollmacht ohne Instruktion.

§ 26.

Die übrigen Abgeordneten werden auf 4 Jahre gewählt und stimmen gleichfalls ohne Instruktion.

§ 27.

Der Ausschuß schreibt 3 Monate vor Ausgang der ganzen Dauer eines Landtages die Wahlen zu dem neuen Landtage aus, ladet die stimmberechtigten Gutsbesitzer ein, ihre eigenhändig unterschriebenen Stimmzettel bis zu einem gewissen Termine versiegelt an den Ausschuß einzuschicken oder sich an dem zur Eröffnung bestimmten Tage persönlich einzufinden und sie selbst zu überreichen. Die Anwesenden wählen ein Komitee aus 5 Mitgliedern, welches die Wahlzettel eröffnet, prüft, die Gewählten öffentlich bekannt macht und ihnen Wahldekrete ausfertigt.

§ 28.

Die Städte und Landgemeinden werden gleichzeitig von dem Ausschuß zur Wahl und Mitteilung des Resultates aufgefordert.

§ 29.

Die Zahl der 16 Städte-Abgeordneten wird vorläufig unter die schlesischen Städte, welche bereits einen ordentlichen Magistrat haben, nach dem Maßstabe der Bevölkerung verteilt, und für die Zukunft die Einbeziehung der bis jetzt noch untertänigen Städte vorbehalten. (Hiernach entfielen auf Troppau 3, Bielitz 2, Teschen und Freistadt zusammen 2, Jägerndorf 2, Freiwaldau Jauernig und Weidenau zusammen 2, Zuckmantel, Freudenthal, Wagstadt, Friedek und Bennisch je ein Abgeordneter.)

Die Wahlen werden von der Stadtbehörde geleitet und sind direkt mittelst Stimmzettel vorzunehmen.

§ 30.

Die Landgemeinden werden nach der Seelenzahl in 16 Wahlbezirke geteilt.

Bei der Wahl wird sich genau an die Bestimmungen des Wahlgesetzes für den Reichstag gehalten.

§ 31.

Nebst den 12 Abgeordneten für die großen Grundbesitzer werden noch 4 Stellvertreter, bei den übrigen Abgeordneten für jeden ein Stellvertreter gewählt, welcher bei zeitweiliger Verhinderung an die Stelle des Abgeordneten eintritt.

§ 32.

Nimmt ein Abgeordneter die auf ihn gefallene Wahl nicht an, wird die Wahl beanständet, stirbt er während der Dauer des Landtages oder wird er durch Übersiedlung in eine andere Provinz oder sonstige Umstände bleibend verhindert, so wird eine neue Wahl vorgenommen.

IV.

§ 33.

Der Landtag tritt jährlich wenigstens einmal und zwar in Troppau zusammen.

§ 34.

Der jährlich zu bestimmter Zeit wiederkehrende Termin wird festgesetzt werden. Drei Wochen vor dem Zusammentritt werden die Abgeordneten vom Ausschuß zum Erscheinen eingeladen.

§ 35.

Außer dem gewöhnlichen Landtag kann derselbe auch auf besondere Veranlassung berufen werden.

§ 36.

Wenn am Tage der Eröffnung mehr als ein Dritteil der Mitglieder anwesend ist, so wird der Landtag als vollzählig angesehen und unter dem Vorsitz des präsidierenden Ausschußmitgliedes die Wahl eines Präsidenten und eines Vize-Präsidenten für die Dauer dieses Landtages vorgenommen.

§ 37.

Die Stelle des Sekretärs übernimmt der Landesbestellte.

§ 38.

Ist die 4-jährige Periode eben abgelaufen, so wird auch zur Wahl der 3 Ausschußmänner und ihrer Stellvertreter geschritten. (Variante: Ist die 4-jährige Periode abgelaufen, so wird zur Wahl des Landeshauptmannes und der beiden anderen Ausschußglieder und ihrer Stellvertreter geschritten — wird abgelehnt).

§ 39.

Der Präsident hält den Vorsitz, leitet die Verhandlung und die Abstimmung.

§ 40.

Die Geschäftsordnung sowohl für den Landtag, wie für den Ausschuß wird der erste zusammentretende Landtag bestimmen.

§ 41.

Bei den gewöhnlichen Landtagen wird jedesmal die Prüfung des Domestikalfondes und sonstiger ständischer Rechnungen vorgenommen und das Präliminare für das nächste Jahr genehmigt.

Es dürfen keine Ausgaben gemacht werden, welche der versammelte Landtag nicht bewilligt hat.

§ 42.

Die laufenden Geschäfte besorgt der aus 3 Mitgliedern bestehende Ausschuß, welcher in Troppau seinen Sitz hat; er wählt aus seiner Mitte selbst den Vorsitzenden.

§ 43.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß die wichtigeren Gegenstände dem Landtage, der auch das

Recht hat, die Geschäftsprotokolle einzusehen, vorbehalten werden.

§ 44.

Er verteilt die Referate.

Die Beschlüsse werden in wöchentlichen Sitzungen gefaßt.

§ 45.

Die Vorbereitung, Beischaffung von Behelfen, die Aktenauszüge, Tergoerledigungen und die ihm zugewiesenen Referate, dann die Expeditionen, sowie die Kanzleidirektion besorgt der Landesbestellte, dem zwar eine beratende, aber keine entscheidende Stimme zukommt. Jedoch kann er bei kurzen nicht über eine Woche dauernden Verhinderungen die Stelle eines Ausschußmannes versehen. Bei längeren Abhaltungen tritt der Stellvertreter des Ausschußmannes ein.

§ 46.

Der Ausschuß hat die Verpflichtung die Landeskassen zweimal im Jahre unversehens zu skontrieren und sich monatliche Rechnungsauszüge geben zu lassen.

§ 47.

Die Diäten der Abgeordneten, die Besoldungen der Ausschußmänner werden durch den ersten Landtag reguliert werden.

(Variante 1: Die Abgeordneten haben für jeden Tag, den sie bei der Sitzung in Troppau zubringen, 2 fl. C.-M. Diäten und Entschädigung der Reisekosten zu erhalten. Die Ausschußmitglieder bekommen einen ganzjährigen Gehalt von 400—600 fl. C.-M. und haben keinen Anspruch auf Diäten, während des Landtages — wird abgelehnt.

Variante 2: Für den Fall, daß für einen permanenten Landeshauptmann entschieden würde: Der Landeshauptmann hat einen jährlichen Gehalt von 1200 fl. zu beziehen — wird gleichfalls abgelehnt.)

§ 48.

Die Landeshauptmannschaften, sowie die übrigen Landesämter haben aufzuhören.

§ 49.

Über das Verschmelzen der Fürstentums-Domestikalfonde mit dem Haupt-Landes-Domestikalfonde, sowie über die gesetzliche Regelung der Verhältnisse aller beim Konvente und in den Fürstentümern angestellten und aus der Domestikalkasse besoldeten Landeschargen und Beamten werden die Verhandlungen vorbehalten.

§ 50.

Dem Landtag wird das Recht vorbehalten, Abänderungen in der Provinzialverfassung zu beantragen, wenn zwei Dritteile der Mitglieder dafür stimmen.

---

Der vom verstärkten schles. öffentlichen Konvente beschlossene Gesetzentwurf B (S. 77 ff.) wurde dem k. k. Ministerium des Innern mit nachstehendem Berichte ddto. 29. August 1848 Z. 1146 des großen Ausschusses vorgelegt.

„Der verstärkte schles. öffentliche Konvent unterbreitet in der Anlage ein n Entwurf zur künftigen Provinzialverfassung Schlesiens und erlaubt sich denselben mit folgenden Bemerkungen zu bevorworten:

Se. Majestät der Kaiser hat in dem Patente vom 18. März 1848 die Fortdauer der Provinzialstände im Grundsatze ausgesprochen, die zeitgemäße Umstaltung derselben aber weiteren Beratungen und Beschlüssen vorbehalten.

Seitdem ist durch den kaiserlichen Willen der konstituierende Reichstag ins Leben getreten, welchem die große Aufgabe gestellt ist, eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Verfassung für das Gesamtvaterland zustande zu bringen und die durch die Nationalität und Sitte vielfach getrennten österreichischen Völker durch organische Einrichtungen auf das engste zu verknüpfen.

Gegenüber den alten Provinzial-Verfassungen muß sich nun die Frage erheben, ob die verfassungsmäßige und administrative Gliederung unserer Monarchie nach Provinzen beizubehalten sei. Es ist nicht zu verkennen, daß sich gewichtige Gründe für die Beseitigung derselben geltend machen lassen; der Konvent aber glaubt sich unbedingt für die Aufrechthaltung der provinziellen Selbständigkeit unter zeitgemäßer Umgestaltung der diesfälligen Einrichtungen aussprechen zu müssen und unterstützt diese Ansicht durch folgende Gründe:

1. Daß in den Provinzen durch unvertilgbare geschichtliche Erinnerungen, durch die bisherigen Einrichtungen, natürliche Lage und die dadurch bedingten Lebensverhältnisse eine ganze Reihe organischer Verschiedenheiten gegeben sei, ist eine unverkennbare Tatsache. Diese Verschiedenheiten lassen sich nicht durch das Machtgebot eines nivellierenden Gesetzes aus dem Bewußtsein der Völker verdrängen, sie müssen geschont und die in ihnen liegende eigentliche Kraft als Vermittlung für die Festigung und einheitliche Entwicklung unserer Gesamtmonarchie benützt werden.

Einer der Hauptvorwürfe, die dem gestürzten Regierungssysteme gemacht werden konnten, war die ganz mechanische Auffassung des Staatsbegriffes.

Man kannte und bezeichnete das staatliche Ganze als einen Mechanismus, betrachtete die lebendigen Elemente der Gesellschaft als Rechnungsgrößen, die sich willenlos der ordnenden Hand der bureaukratischen Staatslenker zu fügen hätten.

Diese Verkennung der natürlichen Bedingungen und Kräfte des Staatslebens mußte endlich unvermeidlich den Sturz dieses Systems herbeiführen, allen lebendigen Kräften im Staate mußte ihre freie Entwicklung, allen physischen, wie moralischen Individuen ihr natürliches Anrecht auf Selbstbestimmung und Selbstregierung zurückgegeben werden.

Dieses Recht der Selbstregierung mit gesetzlich geregelter Unterordnung unter die Zentralgewalt nehmen nun die Provinzen für sich in Anspruch und

die Kraft des Ganzen kann nur gewinnen, wenn den organischen Gliedern desselben die volle Entwicklung des ihnen innewohnenden eigentlichen Lebens garantiert ist.

2. Muß dem Reichstage die allgemeine Gesetzgebung unbedingt vorbehalten werden, so kann er derselben seine volle Kraft umso ungehinderter zuwenden, wenn die rein provinziellen Angelegenheiten auf den besonderen Landtagen abgetan und alle in den Provinzen sich ergebenden Konflikte auch dort gleichsam im eigenen Hause ausgetragen werden.

3. Daß, wenn einmal der Fortbestand der Provinzial-Landtage angenommen und anerkannt ist, dieselben mit großem Vorteile teilweise an die Stelle der bisherigen Verwaltungsorgane treten könnten, fließt aus dem Prinzip der Selbstregierung und der bisherige Verlauf der Reichstagsverhandlungen deutet bereits zur Genüge an, wie die praktische Durchführung gewisser größerer legislativer Maßregeln, durch das Bestehen der Provinzial-Landtage erleichtert werden kann.

4. Der schlesische öffentliche Konvent konnte die Frage, ob der österreichische Reichstag aus zwei Kammern zu bestehen haben werde, nicht zum Gegenstande seiner Beratungen machen, er erlaubt sich aber anzudeuten, daß für den Fall, als der konstituierende Reichstag sich für die Bildung eines Senates entscheiden sollte, in dem Bestande von Provinzial-Landtagen ein sehr geeignetes, den eigentümlichen Verhältnissen unserer Monarchie entsprechendes Element zur Zusammensetzung eines solchen gegeben wäre.

Dem Inhalte des (auf S. 77 ff. abgedruckten) Entwurfes selbst glaubt der schlesische öffentliche Konvent folgende Bemerkungen beifügen zu müssen:

1. Die Teilung Schlesiens in Fürstentümer soll mit dem feudalen Abhängigkeitsverhältnisse derselben zur böhmischen Krone beseitigt und die bis jetzt getrennten Teile sollen zu einem provinziellen Ganzen verschmolzen werden.

Wie die Aufhebung dieses Lehenverhältnisses durchzuführen sei, muß vom Standpunkte der allgemeinen Gesetzgebung erledigt werden, daß sie nicht ausbleiben werde, glaubt man als entschieden annehmen zu können. Man hält es daher auch für ganz unmöglich, daß aus diesem Verhältnisse je formelle Ansprüche auf die schon einmal angeregte Verschmelzung Schlesiens mit der Provinz Böhmen abgeleitet werden könnten und wiederholt bei diesem Anlasse den schon früher sowohl von Seite des Konventes, als der Landeshauptmannschaften der Fürstentümer ausgesprochenen, in der oben abgehaltenen Versammlung aller Stände mit Akklamation genehmigten Protest gegen eine solche Vereinigung.

2. Bei der im Entwurfe angetragenen Zusammensetzung des schlesischen Provinziallandtages ist die alte Standschaft mit ihren Vorrechten entschieden aufgegeben und die Vertretung auf der Grundlage der Hauptinteressen des Landes geordnet. Als solche stellen sich der große und kleine Grundbesitz und die Gewerbsindustrie hervortretend im städtischen Elemente dar; sie sind im Entwurfe mit einer gleichen Anzahl von Stimmen beteilt, nur die aktive Wahlfähigkeit ist auf die Angehörigen dieser Lebensverhältnisse beschränkt, der passiven aber, um für die Herbeiziehung der Intelligenz zur Vertretung den größten Spielraum zu gewähren, die größte Ausdehnung gelassen. Für die Bezeichnung als großen Grundbesitz muß, solange das Urbarialverhältnis nicht beseitigt ist, die landtäfliche Eigenschaft eines Gutes dienen, da bis dahin noch eine Kollision der Interessen des großen und kleinen Grundbesitzes obwalten kann, mit dem Aufhören des Feudalbandes muß ein zu ermittelnder Zensus die Grenze bezeichnen. Daß dem Adel als solchem durch die besondere Vertretung des großen Grundbesitzes ein überwiegender oder auch sonst nur bedeutender Einfluß zufallen könnte, ist schon darum nicht anzunehmen, weil sich schon jetzt, besonders im Fürstentume Teschen, durch ein Privilegium der Stadt Teschen, ein guter Teil der schlesischen Güter in den Händen unadeliger Besitzer befindet, aber auch deshalb nicht, weil nach § 4 des Entwurfes Adel und Inkolat nicht mehr als Bedingungen des Gütererwerbes gelten sollen.

Es wird sich vielmehr nach Maßgabe des künftig zu bestimmenden Zensus ergeben, daß, was jetzt nach seiner landtäflichen Beschaffenheit als großer Grundbesitz gilt, in die Kategorie der kleinen herabsinken wird, und so umgekehrt.

Eine Sonderberechtigung sollte und konnte also mit dieser Unterscheidung nicht geschaffen, vielmehr nur dem wichtigeren nationalökonomischen Interesse, das größere wirtschaftliche Komplexe für sich hat. Rechnung getragen werden. Aber auch eine andere Rücksicht ist bei der Gliederung der Provinzialvertretung nach Hauptinteressen entscheidend und gibt ihr den Vorzug vor einer lediglich auf die Seelenzahl basierten Vertretung.

Da der Wirkungskreis der Provinziallandtage hauptsächlich ein administrativer sein dürfte, so mußte das Merkmal der Befähigung zu einer Geschäftsführung zu einem speziellen Eingehen auf Verwaltungsfragen ganz besonders ins Auge gefaßt und der Wahl eine solche Einrichtung gegeben werden, daß mit größerer Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, daß sich im Landtage Spezialitäten für die verschiedenen Zweige seiner Wirksamkeit zusammenfinden.

Man glaubt umsomehr von der diesfalls für die Reichstagswahlen angenommenen Basis abgehen zu können, als dem Reichstage die Gesetzgebung in allen wichtigen und allgemeinen Belangen ohnedies vorbehalten bleiben muß, und durch die Vereinbarung der beiden Provinzen in der allgemeinen und besonderen Vertretung die eigentlichen Vorteile beider gewonnen werden.

Der öffentliche Konvent erachtet mit diesen Bemerkungen die wesentlichsten Punkte des Entwurfes genügend motiviert zu haben, dem er übrigens, da er jedenfalls mit den zu erwartenden Bestimmungen der Reichsverfassung in Einklang gebracht werden muß, nur eine hypothetische Geltung beimessen kann."

Da seit Vorlage des Entwurfes der schles. Landesverfassung infolge Auflösung des Kremsierer Reichstages der Entwurf der vom Konstitutionsausschusse verfaßten Reichsverfassung in demselben nicht mehr beraten werden konnte und die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849 erlassen worden war, erachtete der große Konventualausschuß es für wünschenswert, die Regierung neuerdings auf die in dem Entwurfe der schles. Landesverfassung ausgedrückten Wünsche bei Erlassung der in Aussicht gestellten Landesordnung für Schlesien aufmerksam zu machen, indem mit Beschluß vom 10. April 1849 die Absendung folgender Note an das k. k. Ministerium des Innern genehmigt wurde:

„Die §§ 77 und 78 der von Sr. Majestät A. h. oktroyierten Reichsverfassung versprechen allen Kronländern, und daher auch Schlesien, Landesverfassungen, bei welchen die verschiedenartigen Interessen des Landes vertreten sein werden. Der schles. öffentl. Konvent hat aber schon mit dem Berichte vom 29. August 1848, Z. 1146 den von sämtlichen Vertretern des Landes einstimmig angenommenen Entwurf der Landesverfassung Einem hochlöblichen k. k. Ministerium vorgelegt.

Derselbe ist genau durchdacht und den bestehenden Verhältnissen angemessen. Obwohl der schles. öffentl. Konvent in der sicheren Erwartung ist, daß die anzuhoffende neue schles. Landesverfassung sämtlichen Interessen des Kronlandes entsprechen werde, so erlaubt sich derselbe doch nochmals mit Berufung auf die bei der Vorlegung des Landesverfassungs-Entwurfes vorgebrachten Motive die Berücksichtigung der hier entworfenen Verfassung und besonders in jenen Punkten zu beantragen, welche die beschränkte Anzahl und das Zusammenstellungsverhältnis der Landtagsabgeordneten, sowie den Wahlmodus und die vorgeschriebenen Eigenschaften der Abgeordneten betreffen."

---

# V. Der verstärkte schlesische öffentliche Konvent, dessen Zusammensetzung und Wirksamkeit 1848.

Mit dem Allerhöchsten Reskripte vom 18. März 1848 wurde am Schlusse den Ständen der einzelnen Länder folgendes mitgeteilt:

„Da wir ferner, so wie Unsere getreuen Stände die Überzeugung gewonnen haben, daß auch die provinzialständischen Institutionen, deren Aufrechthaltung und Befestigung stets Gegenstand Unserer besonderen Sorgfalt sein wird, durch die größere Teilnahme derjenigen Unserer Untertanen, welchen bisher ein beschränkter Anteil an den ständischen Verhandlungen zugewiesen war, einen schätzbaren Zuwachs an Einsicht, Vertrauen und Gewicht erhalten können, so empfehlen wir Unseren getreuen Ständen schon dermal diesen Gegenstand in besondere schleunige Erwägung zu ziehen und Uns die Anträge, in welcher Art dem Bürgerstande ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Beratungen einzuräumen wäre, zu erstatten, wie auch Uns ihre Wünsche und Vorschläge über die zeitgemäße Umstaltung und Verbesserung der Munizipal- und Gemeindeeinrichtungen zu unterlegen."

Bereits nach diesem Allerhöchsten Reskripte hatte der schlesische öffentliche Konvent die zweifache Aufgabe zu beraten:

I. Über die ausgedehntere Vertretung bei den schlesischen ständischen Beratungen und Versammlungen von Seite jener Bewohner Schlesiens, welche bisher eine Vertretung und Einfluß an den Geschäften des schlesischen öffentlichen Konventes entbehrten. (Siehe auch I., S. 85.)

II. Die zeitgemäße Umstaltung und Verbesserung der Verfassung über die Verwaltung der inneren Angelegenheiten und des Vermögens der schlesischen Städte der Markt- und Landgemeinden. (Siehe auch II., S. 85.)

Ferner haben Seine Majestät bei Erlassung des Robotablösungspatentes mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März 1848 dem schlesischen öffentlichen Konvente durch das k. k. mährisch-schlesische Landespräsidium bedeutet in einer verstärkten Versammlung, nämlich unter Beiziehung auch nicht habilitierter Grundbesitzer, dann von Individuen aus der Klasse der städtischen und der untertänigen Grundbesitzer, die Frage wegen Entschädigung für die aufgelassene Robot und die Sicherstellung der Entschädigung hiefür in Beratung zu nehmen. (Siehe auch III., S. 85 u. 86.)

---

Diese Allerhöchsten Reskripte boten die unmittelbare Veranlassung zu einer grundlegenden Umgestaltung des bisherigen schlesischen öffentlichen Konventes, bezw. zur Schaffung einer Landesvertretung, indem der schlesische öffentliche Konvent bereits am 5. April 1848 die Landeshauptmannschaften der Fürstentümer Teschen, dann Troppau und Jägerndorf, endlich die Abgeordneten des Fürsten von Neisse und

des Herzogs von Bielitz zur Einvernehmung der Fürstentumsstände und zur Erklärung darüber aufgefordert hatte, aus welchen Klassen und in welcher Zahl die für die Beratung der obigen Vorlagen zu verstärkende Landesvertretung zu bestehen habe und ob hiezu insbesondere auch solche Gutsbesitzer, die die Fähigkeit in den Landtag eingeführt zu werden, nicht haben, dann Personen aus der Klasse der städtischen und untertänigen Grundbesitzer beizuziehen seien.

Im negativen Falle beabsichtigte der Konvent einige Herrenstände aus den Fürstentümern zu den Beratungen beizuziehen; im Grunde der affirmativen Erklärung der Fürstentumsstände sollten aber dieselben sowie die gesamten Gutsbesitzer vorerst aus ihrer Mitte Beiräte wählen, so daß auf das Fürstentum Teschen und die Fürstentümer Troppau-Jägerndorf je zwei, auf die Fürstentümer Neisse und Bielitz je ein Deputierter (also zusammen 6 Deputierte) entfielen.

Übrigens hatte sich der Konvent im Falle der affirmativen Erklärung vorbehalten, zu der Verhandlung aus den Städten Bielitz, Teschen, Troppau, Jägerndorf und Zuckmantel (sohin aus jedem Fürstentume) einen Beirat zu ziehen und auch untertänige Grundbesitzer vorzuladen.

Bei der am 8. April 1848 abgehaltenen Versammlung der Troppau und Jägerndorfer Fürstentumsstände wurde über Antrag des Troppauer Bürgermeisters Rossy und nach Modifizierung dieses Antrages durch ein Amendement des aus dem Troppauer Bürgerstande beigezogenen Delegierten Dr. Franz Hein der Beschluß gefaßt, den schles. öffentlichen Konvent dringend zu ersuchen, sich im Sinne des von Sr. Majestät mit dem Allerhöchsten Patente vom 18. März 1848 ausgesprochenen Willens in der Art zu verstärken, daß zu den schon bestehenden 5 votierenden Mitgliedern noch 3 Herren-Stände aus dem ganzen Herzogtume Schlesien ohne Unterschied der Fürstentümer durch Wahl sämtlicher schles. Stände, dann 8 Glieder des Bürgerstandes und zwar aus der Hauptstadt Troppau 3, aus Teschen 2, aus Bielitz und Jägerndorf je ein und endlich aus den Städten des Neisser Fürstentums ein Abgeordneter beigezogen werden; dieser so verstärkte Konvent hätte alle auf die damaligen Zeitverhältnisse und auf die zu bildende Verfassung Bezug nehmenden Fragen und Angelegenheiten in Verhandlung zu nehmen und die geeigneten Anträge zu stellen, während der bestehende einfache Konvent die Kurrentien fortan in seiner alleinigen Wirksamkeit behalten sollte.

Die Landeshauptmannschaft der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf stellte daher mit dem Schreiben vom 10. April 1848 an den schles. öffentlichen Konvent das Ersuchen, diesen Antrag schleunigst in Beratung zu ziehen und die geeigneten Anstalten zu treffen, damit die sämtlichen Fürsten, Stände und Städte Schlesiens hievon in die Kenntnis gelangen und im anzuhoffenden Falle der Zustimmung die nötigen Wahlen der Abgeordneten mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

Eine Erklärung der übrigen Fürstentumsstände — wie sie der Konvent am 5. April 1848 verlangte — wurde aber nicht abgewartet, indem dieser letztere schon am 14. April 1848 den Beschluß gefaßt hatte, sich zur Beratung der wichtigen Landesangelegenheiten durch 4 Beiräte aus den Herren-Ständen und Gutsbesitzern und durch 9 Beiräte aus den schlesischen Städten in der Art zu verstärken, daß aus der Mitte der Gutsbesitzer im Fürstentume Teschen und Bielitz 2, im Fürstentume Troppau und Jägerndorf 1 und im Fürstentume Neisse 1 Beirat, endlich von den 4 Städten des Fürstentums Neisse 1, von der Stadt Jägerndorf 1, von der Stadt Troppau 3, von der Stadt Teschen 2 und von der Stadt Bielitz 2 Beiräte gewählt werden.

Durch diesen Konvent-Beschluß (wobei die Beiziehung von Mitgliedern aus den Dorfgemeinden vorbehalten wurde) ist daher die Landesvertretung mit Einschluß der verfassungsmäßigen früheren 5 Abgeordneten auf 18 Personen verstärkt worden, von denen 9 auf die Stände und Gutsbesitzer und 9 auf die Städte entfielen.

---

Gegen diesen Beschluß hat die Landeshauptmannschaft des Fürstentumes Teschen mit der Note vom 21. April 1848 Z. 17 gewisse Bedenken geltend gemacht, indem sie zugleich erklärte, daß es ihr ferne liege, gegen eine Maßregel, die durch den Drang der Zeit und Umstände mannigfach bedingt war, Schwierigkeiten zu erheben.

Diese Einwendungen waren allerdings zunächst veranlaßt durch einen Schreibfehler in der bezüglichen Note des Konventes, indem die Zahl der auf die oberen Stände und die nicht habilitierten Gutsbesitzer entfallenden Stimmen wohl mit 9, jene der auf die Städte entfallenden aber mit 8 angegeben wurde.

„Da nun nach Ansicht der Teschner Landeshauptmannschaft für eine größere Versammlung ein festes Präsidium, das ohne Zweifel einem der fürstl. Deputierten durch Wahl aus denselben zugedacht ist, und welchem nur eine dirimierende Stimme eingeräumt werden kann, unerläßlich sei, so würde sich für beide Abteilungen die gleiche Zahl von acht Stimmenden auf jeder Seite ergeben. Da es nun in der Absicht des Konventes liegt, auch Abgeordnete des untertänigen Grundbesitzes beizuziehen, so würde dadurch den unteren Ständen ein Übergewicht der Stimmen zugestanden, das im Prinzipe jetzt keineswegs beanständet werden wollte, das sich aber von dem gegenwärtigen Standpunkte des Konventes und bei dem Umstande, als diese Einrichtung nur eine provisorische ist, keineswegs rechtfertigen läßt. Zwar werden die beizuziehenden Abgeordneten nur Beiräte genannt und es scheint damit angedeutet zu werden, daß sie nur pro informatione und ohne entscheidende Stimme

beizuwohnen hätten; diese Annahme würde aber dem in allen übrigen Provinzen diesfalls angenommenen Modus widersprechen, indem dort den neu aufgenommenen Stimmen auch die decisive Eigenschaft beigelegt wird.

Auch würde es ganz unpräjudizierlich sein, wenn durchaus entscheidende Stimmen eingeräumt würden, da es sich bei den dem Konvente zunächst vorliegenden Verhandlungsgegenständen lediglich um die Abgabe von Gutachten handelt, auf deren Grundlage das Ministerium seine künftigen Gesetzentwürfe für die Reichsstände formulieren wird. Es müsse besonders auffallen, und könne kaum anders als durch einen Schreibfehler erklärt werden, daß während der Stadt Troppau drei Abgeordnete zugewiesen werden, auf die Stadt Teschen nur ein, auf die Stadt Bielitz aber zwei Abgeordnete entfallen sollen. Man erlaubte sich diesfalls zu bemerken, daß die Stadt Bielitz in der Bevölkerung der Stadt Teschen ungefähr gleich komme, und daß, wenn eine Bevorzugung der einen Stadt vor der anderen stattfinden sollte, diese für Teschen einzutreten hätte, da dieselbe schon altverfassungsmäßig das Recht der ständischen Vertretung genoß. Die Stadt Teschen habe ihrerseits hierüber bereits ihre Anfrage gestellt."

---

Weiters hat der Konvent bereits Ende April 1848 ohne die Ergebnisse der Beratungen der Fürstentumsstände abzuwarten, die Frage in Erwägung gezogen, 1. ob, 2. wieviel und 3. unter welchen Modalitäten zu dem verstärkten schlesischen öffentlichen Konvente Beiräte aus dem untertänigen Bauernstande zu den Beratungen über wichtige Angelegenheiten der Provinz Schlesien beizuziehen wären.

Der General-Landesbestellte als Referent erachtete:

ad 1. Daß allerdings diese Beiräte aus der Mitte der untertänigen Dorf- und Marktgemeinden beizuziehen seien, weil sowohl das Allerhöchste Reskript vom 18. März 1848 als auch das Allerhöchste Robotablösungspatent vom 28. März eine Zuziehung derjenigen Untertanen, welchen bisher ein beschränkter (in Schlesien kein) Anteil an den ständischen Beratungen zugewiesen war, zu den ständischen Verhandlungen anordnen, weil die Verfassungsurkunde auch aus dem Untertanenstande Personen als Abgeordnete zum Reichstage einberuft, weil es billig und angemessen ist, daß Dorf- und Marktgemeinden über die ständischen Anträge wegen Gemeindeverfassung, Robotablösung und ihrer künftigen Vertretung bei dem öffentlichen Konvente gehört und ihre Einsicht beraten wird, ferner weil die Zeitverhältnisse einen Ausschluß des Untertansstandes vom schles. öffentlichen Konvente nicht rätlich, sondern dessen Beiziehung unerläßlich machen, weil endlich auch die mährisch-ständische Landtagsversammlung die Beiziehung der Dorf- und Marktgemeinden zu ihren Beratungen beschloß.

ad 2. Glaubte Referent antragen zu dürfen, daß als Beiräte zu dem verstärkten öffentlichen Konvente aus dem Untertansstande der Provinz Schlesien 9 Personen, welche 25 Jahre alt und Grundbesitzer sind, dann die deutsche Sprache verstehen, zu berufen wären.

Referent glaubte auf diese 9 Personen einzuraten, weil nach dem Konv. Beschlusse vom 14. April 1848, Z. 462 zum verstärkten Konvent 9 Herren-Stände (Deputierte und Beiräte) und 9 Beiräte von Seite der Städte berufen sind, folglich dem Untertanenstande eine gleiche Vertretung zu Teil und eine Minderzahl nur Mißtrauen erzeugen würde.

Zu diesen Beiräten aus dem Untertanenstande wären aus den Dorf- und Marktgemeinden der Fürstentümer Bielitz und Teschen drei, der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf vier, dann des Fürstentums Neisse zwei Personen zu berufen.

---

ad 3. Diese 9 Beiräte nebst 3 Ersatzmännern wären entweder:

a) von dem Untertansstande mit Ausschluß der Städte mit einem Magistrate bei einer Bevölkerung von ungefähr 400.000 Seelen nach den Grundsätzen der Verfassungsurkunde zu wählen; oder

b) von den beiden schles. Landeshauptmannschaften und von dem Johannesberger Landrechte dem öffentlichen Konvente in Vorschlag zu bringen, und von den letzteren mit Dekret zu berufen: Referent hatte sich für die letztere Wahlart ausgesprochen, weil die Beiziehung der Beiräte aus dem Untertansstande zum verstärkten Konvente nur eine einleitende und vorläufige Maßregel sei und erst in der beschlossenen und auf dem Reichstage zum Gesetze erhobenen Verfassung des schles. öffentlichen Konventes als schles. ständische Landtagsbehörde festgesetzt werden müsse, ob und auf welche Art bei demselben die Dorf- und Marktgemeinden zu vertreten kommen, weil die Beiräte von Seite der Städte auch nicht von allen, sondern vorläufig nur von den bedeutendsten Städten berufen wurden, weil endlich eine Wahl von den untert. Gemeinden nach der Seelenzahl und nach Wahlbezirken eine noch mit zu vielen Schwierigkeiten verbundene Maßregel ist.

In der am 9. Mai 1848 abgehaltenen Sitzung des schles. öffentlichen Konventes wurde das vorerwähnte Referat nach vorhergegangener Rollarbehandlung der neuerlichen Beratung mit Zuziehung der Abgeordneten der Stadt Troppau unterzogen und es wurde der einstimmige Beschluß gefaßt:

„ad 1 und 2 daß der öffentliche Konvent durch 9 Beiräte aus dem Stande der untertänigen Grundbesitzer verstärkt werden solle;

ad 3 daß diese 9 Beiräte auf die 4 schles. Fürstentümer nach folgendem Schlüssel aufzuteilen seien:

a) aus dem Fürstentum Troppau und Jägerndorf 4, b) aus den Fürstentümern Teschen und Bielitz 3, c) aus dem Fürstentum Neisse 2 Deputierte;

ferner sollen diese Deputierte nicht berufen, sondern gewählt und zu dieser Wahl die eben im Zuge befindliche Wahl von Wahlmännern wegen des deutschen Reichstages in der Art benützt werden, daß die von den Landgemeinden ernannten Wahlmänner, mit Ausschluß aller in den Städten gewählten Wahlmännern aufgefordert werden, die Deputierten zum öffentlichen Konvente fürstentumsweise unter Berücksichtigung der vom Referenten angegebenen notwendigen persönlichen Eigenschaften des Deputierten durch Stimmenmehrheit zu wählen.

Die Landeshauptmannschaft der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf, dann von Teschen, ferner das Johannesberger Landrecht sind daher aufzufordern die eben bezeichneten Wahlmänner der bezüglichen Fürstentümer von diesem Beschlusse des öffentlichen Konventes durch ihre betreffenden Dominien zu verständigen und von ihnen die Wahlzettel zur Ernennung der auf das betreffende Fürstentum entfallenden Deputierten abzuverlangen und das Ergebnis der so vollzogenen Wahl dem Konvente anzuzeigen. Es ist dabei zu bestimmen, daß jeder Wahlzettel die Namen, das Besitznummero und den Wohnort der Gewählten dann die Unterschrift des Wahlmannes zu enthalten habe.

Relative Stimmenmehrheit entscheidet. Wählbar ist jeder großjährige Einwohner Schlesiens, der nicht in die Klasse der Dienstboten gehört, wenn er auch nicht in dem zu wählenden Bezirke wohnt.

Die nächst den Deputierten mit den meisten Wahlstimmen Bedachten sind als Ersatzmänner anzusehen und gleichfalls anzuzeigen".

---

Dadurch ist nun der schlesische öffentliche Konvent auf 27 Mitglieder verstärkt worden, wovon mit Einschluß der 5 verfassungsmäßigen früheren Abgeordneten ad coventus publicos auf den großen Grundbesitz 9, auf die Städte 9 und auf die untertänigen Dorfgemeinden 9 Mitglieder entfielen. Da die Landgemeinden des Fürstentumes Teschen die Wahl der von ihnen zu entsendenden 2 Abgeordneten verweigerten, hatte der Konvent um den Abgang dieser 2 landgemeindlichen Deputierten zu ersetzen, beschlossen, diese 2 Abgeordneten aus den Landgemeinden der minderen Standesherrschaften des Troppauer Kreises (das ist der Herrschaften Freudenthal, Olbersdorf und Troppauer Stadtgüter) wählen zu lassen, was auch durch das Troppauer Kreisamt geschehen ist. Mit dem Konventualbeschlusse vom 9. Mai 1848 wurde der auf 27 Mitglieder verstärkte schlesische öffentliche Konvent auf **den 19. Juni 1848** einberufen und diese Einberufung am 13. Juni 1848 dem mährisch-schlesischen Landespräsidium und von dem letzteren am 17. Juni 1848, Z. 3681, dem Ministerium des Innern angezeigt.

Die 1. Sitzung des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes, welcher eine Vertretung aller damals in Betracht kommenden Berufs-Klassen und -Stände umfaßte und daher als der erste, das ganze Land umfassende Landtag anzusehen war, hatte am 20. Juni 1848 stattgefunden.

Der Deputierte Franz Scharschmid, Ritter von Adlertreu aus dem Fürstentume Teschen eröffnete die Sitzung mit der Bemerkung, daß der Deputierte des Fürsten von Teschen bisher nach einem alten Herkommen, so oft er in Troppau anwesend war, das Präsidium des schlesischen öffentlichen Konventes geführt habe, daß es ihm aber angemessen erscheine, diese Ehre zurückzulegen und daß die verstärkte Versammlung sich den Präsidenten und Vizepräsidenten aus ihrer Mitte wählen wolle.

Im Einverständnisse der ganzen Versammlung und mit Rücksicht auf einen schon zur Beratung vorbereiteten Entwurf der Geschäftsordnung wurde sogleich zu dieser doppelten Wahl geschritten. Im ersten Wahlgange erhielten Wilhelm Freiherr von Badenfeld und Franz Ritter von Scharschmid je 9 Stimmen. Im 2. Wahlgange wurde letzterer zum Vorsitzenden und hierauf Andreas Graf Belrupt zum Vizepräsidenten gewählt.

Die erste Tätigkeit der Landesversammlung betraf die Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung, für welche je ein Entwurf des Grafen Theodor Falkenhain und des Grafen Belrupt vorlagen.

Da dieselbe Angelegenheiten der internen Geschäftsführung der nur kurze Zeit wirksamen Versammlung betrifft, braucht an dieser Stelle darauf nicht näher eingegangen zu werden. Dagegen erscheint es von besonderer Wichtigkeit, auf den Vortrag des General-Landesbestellten über die dem Konvente vorgelegten, teils bearbeiteten, teils zu bearbeitenden Beratungsgegenstände hinzuweisen.

Nach demselben sollte sich die Beratung des verstärkten öffentlichen Konventes auf folgende Gegenstände beziehen:

I.

„Die Reorganisierung der Verfassung des Herzogtums Schlesien und dessen Vertretung bei dem schlesischen öffentlichen Konvente.

II.

Die Entwürfe einer Verfassung über die Verwaltung a) der städtischen und b) der Markt- und Landgemeinden und ihres Vermögens.

III.

Die Ablösung der Zug- und Handrobot in Schlesien und die Frage der Ausmittlung der diesfälligen Entschädigung, ferner wegen früherer Auflassung der Robotverpflichtung, endlich wegen Auflassung anderer Giebigkeiten aus dem früheren Untertansverbande und des gemeinschaftlichen Weidenrechtes.

IV.

Die Sichtung der Einnahmen und Ausgaben des schlesischen A.-H.-L.-D.-Fondes. Endlich

## V.

Die Fassung der hierlandes gewünschten Gesetzesvorschläge über mehrere hohenorts vorgezeichnete Verwaltungsgegenstände.

---

Auf die Umgestaltung der Provinzialverfassung und die Munizipalordnung beziehen sich die bereits erwähnten Allerhöchsten Reskripte vom 18. März und 28. März 1848 (Seite 82).

In Beziehung auf die Robotangelegenheit wurde der öffentliche Konvent mit dem Landes-Präs.-Schreiben vom 9. Mai 1848, Z. 2582, aufgefordert, in Überlegung zu nehmen, ob nicht früher als in der mit Allerhöchstem Patente vom 28. März 1848 eingeräumten Frist (März 1849) und von welchem Zeitpunkte angefangen, dann unter welchen Bestimmungen dieselbe gänzlich aufzulassen wäre und die diesfälligen Beschlüsse der Allerhöchsten Bestätigung zu unterlegen. Weiter wurde der schlesische öffentliche Konvent mit der Landes-Präs.-Note vom 19. Mai 1848, Z. 2808 aufgefordert, die Auflassung des Naturalzehentes, dann das dem Wohlstande des Untertans sehr abträglichen gemeinschaftlichen Weidenrechtes (compascuum) mit der Obrigkeit zu bewirken.

Es entwickelte sich hieraus für den schlesischen öffentlichen Konvent die III. Aufgabe über die unverzügliche Auflassung der Robot in Schlesien vor dem Jahre 1849, über deren Ablösung gegen Entschädigung von den Landgemeinden über die Feststellung und Sicherstellung der Entschädigung und ebenso wegen Auflassung der anderen Giebigkeiten an die Obrigkeiten und des gemeinschaftlichen Weiderechtes gegen Entschädigung zu verhandeln.

Nachdem endlich durch die Allerhöchste Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 die Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen auf dem Reichstage selbst zugesichert und bestimmt wurde, daß für jede Provinz die ständischen Versammlungen zur Besorgung der einheimischen Angelegenheiten zu bestehen haben, so ergibt sich hieraus, wenn auch diese Allerhöchste Verfassungsurkunde durch die Ministerialbeschlüsse vom 15. und 26. Mai 1848 erst in eine zu konstituierende Urkunde verwandelt wurde, daß doch der Grundsatz der allseitigen Vertretung aller Stände auf den Provinziallandtagen unverändert blieb, ferner daß die Grundbesitzer aus den Markt- und Dorfgemeinden den Anspruch haben, ebenfalls bei dem schlesischen öffentlichen Konvente durch Beiräte bezüglich durch gewählte Abgeordnete aus ihrer Mitte vertreten zu werden und dies um so mehr, als dieselben einen bedeutenden Teil der Bewohner Schlesiens ausmachen und berufen sind, an den Beratungen über Landesangelegenheiten und an der Verwaltung des schlesischen Haupt-Landesdomestikalfondes Anteil zu nehmen, da sie zu dem Haupt-Landesdomestikalfonde und zu Fürstentumsfonden, zur Bedeckung der Abgänge dieser Fonde, neben den Besitzern ständischer Güter, namhafte Beiträge jährlich zu leisten haben.

Mit der erwähnten Verfassungsurkunde ist zugleich (§ 24) die Erwerbung jeden Grundbesitzes frei gegeben worden und somit auch jedem Besitzer eines ständischen Gutes der Einfluß bei den ständischen Angelegenheiten zuerkannt worden.

Das Allerhöchste Reskript vom 18. März 1848 setzte für Schlesien bereits eine vollständige Vertretung der Landesinteressen von Seite der Stände beim öffentlichen Konvente voraus und empfiehlt eine ausgedehntere Vertretung des Bürgerstandes bei den ständischen Versammlungen und Beratungen. Allein diese Voraussetzung fand in Schlesien in Beziehung auf die Vertretung der Stände und Gutsbesitzer nur mangelhaft, für den Bürgerstand gar nicht statt. Ebenso waren die Landgemeinden nicht vertreten.

Das Gremium des schlesischen öffentlichen Konventes bestand auf Grund der alten schlesischen Verfassung — vermöge welcher nur die schlesischen Fürsten auf dem Fürstentage zu Breslau und später zu Troppau, entweder in eigener Person erscheinen konnten oder durch ihre Abgeordneten sich vertreten ließen, um daselbst die Landesangelegenheiten zu leiten und die postulierten Steuern zu bewilligen — im Jahre 1848 aus den 4 Abgeordneten der Fürsten von Teschen, von Neisse, von Troppau und Jägerndorf, dann von Bielitz, endlich aus dem ständischen Abgeordneten der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf. Dieser letztere, obwohl von den Fürstentumsständen für 3 Jahre gewählt, erhielt jedoch seine Bevollmächtigung vom Fürsten von Troppau und Jägerndorf.

Eine noch weniger wirksame Vertretung genießen die Stände von Teschen und Neisse; denn der Teschner fürstliche Abgeordnete ist wohl ausdrücklich zugleich auch dortiger ständischer Deputierter und genießt aus dem Fürstendomestikalfonde in letzterer Eigenschaft ein jährliches Adjutum von 400 fl. Der Neisser fürstliche Abgeordnete ist wohl unbezweifelt zugleich ständischer Abgeordneter, weil auch derselbe aus dem Neisser Fürstendomestikalfonde jährlich ein Adjutum von 100 fl. bezieht.

Der Bielitzer fürstliche Abgeordnete erscheint lediglich in dieser Eigenschaft, da ohnehin das Fürstentum Bielitz nur das einzige ständische Gut Ernsdorf umfaßt. Die ämtliche Bestimmung des schlesischen öffentlichen Konventes war bisher unter Mitwirkung des referierenden General-Landesbestellten, dann seiner Hilfsämter nämlich: der Generalsteueramtsbuchhaltung, der Generalsteueramtskasse und der beiden schlesischen Kreiskassen — die Postulatsteuern zu bewilligen, für deren Einzahlung und Abfuhr zu sorgen, die mit diesem Geschäfte verbundenen Verhandlungen zu leiten, über die gesamten Landesangelegenheiten zu verhandeln, den Landeskataster und die schlesische Kreditanstalt zu besorgen, dann den schlesischen Haupt-Landesdomestikalfond, die ständischen Stiftungen und den Neisser Fürstendomestikalfond unter der Oberaufsicht der Regierung zu verwalten, da es seit Nichtbesetzung dieser Landeshauptmannstelle an einem Verwaltungsorgane

fehlte — endlich die ständische Beamtenschaft zu leiten, anzustellen oder hiefür an die Regierung die Besetzungsvorschläge zu erstatten.

Noch muß erwähnt werden, daß neben dem schles. öffentlichen Konvente als ständische Zentralbehörde für Schlesien, für das Fürstentum Teschen, dann für die vereinigten Fürstentümer Troppau und Jägerndorf, eigene Landeshauptmannschaften bestehen, deren Bestimmung ist, die ständischen Angelegenheiten dieser Fürstentümer zu leiten, und die Fürstentumsfonde innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu verwalten.

Für das Fürstentum Neisse und Bielitz besteht keine Landeshauptmannschaft, wohl aber kann der Fürst von Neisse eine Landesregierung bestellen, deren Vorsteher den Titel Landeshauptmann führte. Deshalb verwaltet auch der öffentliche Konvent den Neisser fürstlichen Domestikalfond. Für Bielitz besteht kein solcher Fond.

Diese Darstellung zeigte, wie oben erwähnt wurde, daß die Stände und Gutsbesitzer beim öffentlichen Konvente wirklich nur äußerst mangelhaft und unvollständig, die städtischen und Landgemeinden gar nicht, vertreten sind.

Alle diese Körperschaften haben aber nach den oben bezeichneten Allerhöchsten Entschließungen, und dem Bedürfnisse der Zeitverhältnisse, ein Recht, bei dem schles. öffentlichen Konvente vertreten zu sein, und bei den daselbst verhandelten Landesangelegenheiten und bei der Verwaltung des ständischen Vermögens mitzustimmen.

Nach der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 (§§ 54 und 55) haben die Provinzialstände der einzelnen Länder, somit auch der öffentliche Konvent für das Herzogtum Schlesien, zur Besorgung der für die einheimischen Interessen sich ergebenden Erfordernisse zu bestehen. Der öffentliche Konvent hat daher auf Grund der ofterwähnten Allerhöchsten Anordnungen es für die dringende Pflicht erkannt, zum Behufe der Beratungen über die bereits erwähnten Fragen und über die weiter unten aufzuführenden Gegenstände sich zu verstärken und für permanent zu erklären.

Der öffentliche Konvent hat in Beziehung auf die provisorische Verstärkung für erforderlich erkannt, das bisherige Gremium der 4 fürstlichen und des einen ständischen Abgeordneten auf Grund der Wahlen von Seite der Beteiligten noch um 4 Abgeordnete aus der Klasse der Gutsbesitzer, somit auf rund 9 Abgeordnete zu vermehren, ferner von den schlesischen Städten ebenfalls 9 und von den Landgemeinden ebenso 9 Abgeordnete als Beiräte beizuziehen. Der verstärkte schles. öffentliche Konvent besteht somit aus 27 Mitgliedern. (Während der Tagung hat sich der verstärkte schles. öffentl. Konvent auf je 16 Abgeordnete aus jeder Gruppe, somit auf 48 Mitglieder verstärkt.) Referent hatte bemerkt, daß der dermalige schlesische öffentliche Konvent in seiner provisorischen Verstärkung nur ein konstituierender sein kann, dessen Zweck es ist, zur Beratung über die dermaligen wichtigen Angelegenheiten sich zu versammeln, bis der beschlossene Entwurf über die ständische Verfassung Schlesiens und über die Reorganisierung des schles. öffentlichen Konvents für die Behandlung der Geschäfte auf dem jährlichen schles. allgemeinen Landtage oder durch einen Landesausschuß die Bestätigung des Reichstages und die Allerhöchste Sanktion erhalten haben würde. Referent zeigte ferner an, daß die Landgemeinden des Fürstentums Teschen bei den durch das Teschner k. k. Kreisamt geleiteten Verhandlungen die Wahl der 2 Abgeordneten zum öffentlichen Konvente verweigerten und erklärten, daselbst nicht vertreten sein zu wollen, daß somit die Landgemeinden des Teschner Kreises nur durch den gewählten Abgeordneten des Fürstentums Bielitz vertreten sind, ferner daß der öffentliche Konvent hierauf den Beschluß faßte, um den Abgang der 2 landgemeindlichen Abgeordneten zu ersetzen, um die 9 Abgeordneten der Landgemeinden zu ergänzen, diese 2 Abgeordneten aus den Landgemeinden der minderen Standesherrschaften des Troppauer Kreises, welche bei der diesfälligen Wahlverhandlung für das Fürstentum Troppau und Jägerndorf ausgeschlossen waren, wählen zu lassen. Das um diese Wahlvollführung ersuchte Troppauer k. k. Kreisamt hat unterm 14. Juni 1848 bekannt gegeben, daß dasselbe diesem Belangen am 26. Juni 1848 entsprechen werde. Nach dem Ergebnisse dieser Wahl wird der öffentliche Konvent die 2 Abgeordneten unverzüglich einberufen. Endlich teilte der Referent mit, daß der öffentliche Konvent über Antrag der Teschner Landeshauptmannschaft den gewählten landgemeindlichen Ersatzmann für das Fürstentum Bielitz G. Matzner aus Kamitz neben dem Abgeordneten Gorgon berufen hat, um den Landgemeinden des Teschner Kreises die möglichste Vertretung zu gewähren, daß diese Einleitung umso notwendiger war, als nach Anzeige der Teschner Landeshauptmannschaft auch der gewählte landgemeindliche Abgeordnete Gorgon erklärte, nicht erscheinen zu können und durch seinen Ersatzmann vertreten sein will. Der auf diese Weise verstärkte schles. öffentliche Konvent wurde zur Beratung der wichtigen Angelegenheiten für den 19. Juni 1848 einberufen, und die Versammlung der Abgeordneten wolle sich nun für aktivierend erklären.

Für die konstituierende Versammlung beim schles. öffentlichen Konvente ergibt sich die weitere wichtige und IV. Aufgabe, der Sichtung der Einnahmen und Ausgaben des schles. ständischen Hauptlandesdomestikalfondes. Die Verpflichtung hiezu gründet sich in der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848, womit den Provinzialständen die Besorgung der einheimischen Interessen und somit die Verwaltung ihres Vermögens übertragen wurde.

Die dringende Notwendigkeit der Revision der Ausgaben des Haupt-Landesdomestikalfondes ist aber durch die Wahrnehmung begründet, daß im Laufe

der Zeit durch Regierungs- und A. h. Entschließungen dem Haupt-Landesdomestikalfonde mehrere Auslagen für Zweige der allgemeinen Staatsverwaltung: z. B. für die Erhaltung der schlesischen Kriminalgerichte, für die Verpflegung der schlesischen Sträflinge im Brünner Provinzial-Strafhause, für mehrere polizeiliche Maßregeln, für Adjuten 2c. aufgelastet wurden, welche nach einer geregelten Finanzverwaltung nur aus dem Staatseinkommen gedeckt werden sollen und nicht einem ständischen Fonde zuständig sein können. Durch diese Ausgaben wurde der Haupt-Landesdomestikalfond, der wohl die Mittel besitzt, aus den Zinsen seines Vermögens und seiner sonstigen Zuflüsse, welche wohl schon durch die Aufhebung des Getränkimpostes und durch das Finanzpatent vom Jahre 1811 geschmälert wurden, die Ausgaben seines eigenen Haushaltes zu bestreiten, so sehr in Anspruch genommen, daß das Einkommen zur Deckung der gesamten Ausgaben nicht mehr zureichte und bedeutende Ausschreibungen von Beiträgen von Seite der schles. Grundsteuerpflichtigen mit Genehmigung der Behörden jährlich stattfinden mußten, welche sich mit der zunehmenden Teuerung für Verpflegungsgegenstände auch stets vergrößerten. Diese großen Beiträge erwecken Mißstimmung und Mißtrauen gegen die Verwaltung des Haupt-Landesdomestikalfondes von Seite der schles. Steuerpflichtigen und riefen bereits Erklärungen hervor, die Beiträge nicht zahlen zu wollen. Der Zweck der Sichtung der Ausgaben des Haupt-Landesdomestikalfondes wird demnach sein, aus dem diesfälligen Voranschlage künftig jene Ausgaben zu entfernen, welche Gegenstände der allgemeinen Staatsverwaltung betreffen und daher aus dem Staatseinkommen und nicht aus dem schles. ständischen Vermögen zu bezahlen sind und auf Grund dieser Sichtung der Ausgaben des Haupt-Landesdomestikalfondes wolle der schlesische öffentliche Konvent bei dem k. k. Ministerium einschreiten, den schlesischen Haupt-Landesdomestikalfond von der Tragung fremdartiger Ausgaben zu entheben und deren Leistung auf den Staatsschatz zu übernehmen. Unter Voraussendung dieser Andeutungen wird Referent nicht ermangeln, seinerzeit unter Vorlegung der diesfälligen buchhalterischen Nachweisungen und der Verhandlung unter Begleitung seines Referates, die Aufmerksamkeit der Versammlung beim öffentlichen Konvente auf diese Sichtung des Haupt-Landesdomestikalfondes zu leiten und die Beschlüsse hierüber einzuholen.[1])

Mit dem durch die Landespräsidialnote vom 7. Juni 1848, Z. 3414 mitgeteilten Erlasse vom 5. Juni 1848, Z. 775 des Ministeriums des Innern wurde der verstärkte schles. öffentl. Konvent aufgefordert, bei der dermaligen Versammlung zur Vorlegung an den Reichstag im Wege des Ministeriums zugleich neben den obigen Verhandlungen, V. über die nachstehenden Gegenstände der Gesetzgebung die hierländigen Wünsche, Anträge und Entwürfe zu beraten und darüber zu berichten und zwar: über

1. Ein umfassendes Finanzgesetz, um die gesamten Bedürfnisse und Bedeckungsquellen des Staates zu übersehen und zur Gleichstellung derselben sowie zur Berücksichtigung der allseitig laut gewordenen Wünsche in beiden die unerläßlichen Änderungen vornehmen zu können;

2. Ein Gesetz betreffend die allgemeine Wehrpflicht;

3. ein Gesetz wegen Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens

a) bei Zivilstreitigkeiten,

b) mit Schwurgerichten in strafgerichtlichem Verfahren;

4. ein Gesetz wegen Stellung und organischer Gliederung der Nationalgarde;

5. ein Gesetz in Betreff der Ablösung der auf den untertänigen Besitzungen haftenden Lasten und der diesfälligen Lösung des herrschaftlichen Untertansverbandes;

6. ein Gesetz wegen Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Einführung von landesfürstlichen Behörden;

7. ein definitives Preßgesetz;

8. ein Gesetz betreffend die Ausübung des Petitions- und Assoziationsrechtes;

9. ein Gesetz über das Verfahren bei Verhaftungen und Hausdurchsuchungen;

10. ein Gesetz zur Behebung der bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religionskonfessionen;

11. ein Gesetz zur Aufhebung der Beschränkung in der Erwerbung des Grundbesitzes;

12. ein Regentschaftsgesetz, endlich über

13. ein Gesetz wegen Verantwortlichkeit der Minister.

Indem Referent sich erlaubte, die Versammlung zu ersuchen, die oben aufgeführten fünf Verhandlungsgegenstände (S. 82, 86, 87 u. 88) und deren Unterabteilungen einzeln der Beratung teils in Komitees, teils in voller Versammlung zu unterziehen, die Beschlüsse und Referate der Komitees der vollen Versammlung zur Beratung und definitiven Schlußfassung zu unterziehen und nach Erledigung jedes einzelnen Gegenstandes mit Bericht an das k. k. Ministerium vorzulegen, zeigte Referent an, daß er den mit Benützung der Verhandlungen der einzelnen Fürstentumsstände und der Fürsten und des diesfälligen Entwurfes des Grafen Theodor Falkenhain über die Grundzüge der künftigen schlesischen Verfassung von ihm bearbeiteten Entwurf über

[1]) Aus dieser Darstellung ersehen wir, daß die gegenwärtig außerordentlich brennend gewordene Frage der Sanierung der Landesfinanzen schon am Beginne der, durch die Bewegung des Jahres 1848 neu geregelten Landesverwaltung Gegenstand eingehender Erwägungen war.

diese *Verfassung* und über die *Reorganisierung* des *schles. öffentlichen Konventes*, dann den von ihm bearbeiteten Entwurf über die selbständige Stellung der schles. *Landgemeinden* und über die *Verwaltung ihres Vermögens* vortragen und diese beiden Entwürfe der Schlußfassung unterlegen werde. Bezüglich der anderen Beratungsgegenstände liegen die betreffenden verzeichneten Akten zur Einsicht bereit.

Schließlich wurde die Landtags-Versammlung ersucht:

a) Über die *Leitung der gesamten Geschäfte*, über die Führung des Protokolls bei den Verhandlungen, bezüglich der Abstimmung hierüber, unter Beiziehung zweier Ausschüsse;
b) über die Behandlung der Geschäfte nach ihrer Reihenfolge;
c) über die Bildung der Komitees zu deren Erledigung;
d) über die Redigierung der Berichte auf Grund der Referate und Beschlüsse und der Kundmachungen durch die Troppauer Zeitung über die Resultate der Verhandlungen sich einigen zu wollen."

---

Die zur Beratung der zahlreichen Verhandlungsgegenstände eingesetzten *Komitees* sollten nach der Geschäftsordnung aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern gewählt werden und hatten das Recht, die Akten des Konventes und der Steueramtsbuchhaltung zu benützen, *Sachverständige und Parteien aller Art vorzuladen* und sich in geeignetem Wege an landesfürstliche und andere Behörden um Auskünfte zu wenden.

Als in der 2. Sitzung vom 21. Juni 1848 zur Bestellung von Komitees durch Wahl geschritten werden sollte, ergab sich die Schwierigkeit, daß die einzelnen Mitglieder der Versammlung sich gegenseitig nicht genügend kannten, weshalb beschlossen wurde, *dem Präsidenten* ein für allemal *die Bestellung der Komitees zu überlassen.*

In der gleichen Sitzung wurde eine *Eingabe der Stadt Freudenthal* vorgelesen, in welcher sich dieselbe beschwert, daß kein Deputierter aus ihrer Mitte zu dieser Versammlung beigezogen wurde.

Über diese Eingabe, welche zu einer *neuerlichen und letzten Verstärkung des bereits* damals 27 Mitglieder zählenden *Konventes* Veranlassung gab, hatte der Vorsitzende die Überweisung an das zur Beratung der Provinzialverfassung eingesetzte Komitee beantragt und seinen Standpunkt dahin gekennzeichnet, daß er die Beschwerde der Stadt Freudenthal für begründet erachtet. Bei diesem Anlasse wurde auch die *Frage der Konstituierung des verstärkten öffentlichen Konventes* einer kurzen Erörterung unterzogen.

Nach den Märztagen und auf Grund der kaiserlichen Erklärung, daß die Provinzialstände durch Aufnahme von Vertretern aus den bisher nicht vertretenen Klassen der Bevölkerung verstärkt und zeitgemäß erneuert werden sollen, wurden sogleich die ständischen Versammlungen in den Provinzen durch Beiziehung von Abgeordneten aus den Städten, hie und da auch aus den Landgemeinden erweitert. Man hielt sich dabei an gewisse alte, im Laufe der Zeit vergessene Berechtigungen oder suchte sonst einen billig scheinenden Modus dafür zu finden. So in Mähren, Steiermark, Österreich u. s. w. In diesen *vorläufig* verstärkten Versammlungen beriet man erst die provisorische Verfassung für die Provinz, die mit Genehmigung des Staatsministeriums so lange wirksam bleiben sollte, bis der Reichstag die Frage über die künftige Stellung der Provinzialstände und deren Zusammensetzung entschieden haben würde. Der schlesische öffentliche Konvent beobachtete einen ähnlichen Vorgang, er verstärkte sich in der Weise, wie er gegenwärtig versammelt ist und stellte, indem er den landständischen Besitz, dann die Städte und die Landgemeinden zu je einem Dritteil der Stimmen vertreten ließ, eine im ganzen sehr billige Vertretungsmodalität auf. Dessen ungeachtet habe dieselbe in den Fürstentümern nicht befriedigt. Das städtische Element findet sich nicht gehörig vertreten, da mehrere Städte ganz außer Betracht gelassen, anderen dagegen mehr als ein Deputierter zugewiesen wurde, so der Stadt Troppau 3, den Städten Bielitz und Teschen je 2 Deputierte. Die Landgemeinden des Fürstentumes Teschen haben sich größtenteils an der Wahl der für sie bestimmten 3 Abgeordneten gar nicht beteiligt, weil auf ungefähr 40.000 Seelen nur ein Deputierter entfällt und diese Bemessung besonders mit Rücksicht auf die Robotfrage und die große Verschiedenheit der Verhältnisse, welche diesfalls in verschiedenen Gegenden und Gemeinden bestehen, völlig ungenügend erscheine. Es wurde deshalb auch von Seite der Teschner Landeshauptmannschaft beim schlesischen öffentlichen Konvente wiederholt die schleunige Einberufung des vorläufig verstärkten Gremiums in Anregung gebracht, damit die provisorische Verfassung der Provinz noch in rechter Zeit beraten, die höchste Genehmigung derselben erwirkt und dann erst zur Verhandlung über die vorliegenden Landesangelegenheiten geschritten werden könne. Gegenwärtig, wo der Reichstag vor der Tür und die Erledigung der schon vorliegenden Anträge nicht leicht mehr aufzuschieben ist, sei es allerdings sehr schwierig, diesen Gang einzuhalten, immerhin aber sollte man billigen Wünschen des Landes noch nach Möglichkeit nachkommen.

Der Vorsitzende bemerkt weiters bei diesem Anlasse, daß er auf die Diskussion über die Geschäftsordnung berichtigend zurückkommen müsse. Es wurde nämlich und zwar auf seinen Antrag beschlossen, dieselbe mit den Worten einzuleiten: „Der verstärkte öffentliche Konvent *als provisorisch konstituierte Landesvertretung* Schlesiens" u. s. w. Er setzte bei diesem Antrage nach einer vom General-Landesbestellten gegebenen und von ihm vielleicht mißverstandenen Notiz voraus, daß das Ministerium die vom Konvente ver-

fügte Verstärkung seines Gremiums wirklich bereits genehmigt habe. Dem sei nun nicht so. Aus der soeben eingelangten Gubernialnote vom 17. Juni 1848 Z. 3681 habe der Vorsitzende ersehen, daß die dem Gubernium angezeigte gegenwärtige Zusammentretung lediglich von letzterem zur Kenntnis genommen und von demselben weiter an das Staatsministerium gerichtet worden sei. Die Voraussetzung des Antrages des Vorsitzenden war demnach unrichtig und glaubte derselbe, daß sich diese Versammlung nicht als konstituiert, sondern lediglich als konstituierend zu betrachten habe.

Abg. Dr. Hein (Troppau) erwidert, daß man sich bei der Verstärkung des öffentlichen Konventes an dessen frühere, wenngleich noch so unvollkommene Zusammensetzung gehalten habe, daß derselbe in dieser Zusammensetzung wirklich konstituiert war und daher auch in der ihm gegebenen Erweiterung als konstituiert angesehen werden müsse.

Der Antrag, die Eingabe der Stadt Freudenthal dem Komitee III zur schleunigen Berichterstattung zu überweisen, wurde einstimmig angenommen.

Bereits in der Sitzung vom 23. Juni 1848 wurde über die Beschwerde der Stadtgemeinde Freudenthal wegen Nichtvertretung beim Konvente durch den Deputierten Grafen Falkenhain namens des Komitees Bericht erstattet, welcher zunächst die Bemerkung vorausschickte, daß die Art und Weise, wie sich die Stände der anderen Provinzen nach den Märzereignissen umgebildet haben, für Schlesien nicht maßgebend sein könne. In den anderen Provinzen beständen Landtage, welche sich sogleich versammeln und ihre Neukonstituierung beraten konnten; nicht so in Schlesien.

Der öffentliche Konvent hatte das ganze Jahr hindurch lediglich die Wirksamkeit eines Ausschusses und konstituierte sich nur einmal im Jahre als Fürstentag zur Bewilligung der Postulate. Indem er sich daher zur Beratung wichtiger Landesangelegenheiten durch Beiräte verstärkte, war er genötigt, sich selbst dafür eine Modalität zu suchen, das Recht, sich zu verstärken, fand er in der Allerhöchsten Aufforderung dazu. Eine Verpflichtung aber darüber, in welcher Art und Weise die Verstärkung zu vollziehen sei, lag nicht vor. Der Antrag des Komitees ging nun dahin, der Stadt Freudenthal zu bedeuten, daß sie kein verfassungsmäßiges Recht habe, eine Vertretung beim öffentlichen Konvente zu fordern, daß man ihr aber aus Billigkeitsrücksichten gerne zugestehen wolle, einen Abgeordneten zum Konvente zu entsenden.

Gegenüber diesem Antrage wurde von dem Deputierten Grafen Belrupt darauf hingewiesen, daß im Falle der Annahme dieses Antrages auch alle übrigen, bis jetzt nicht vertretenen Städte Schlesiens eine gleiche Forderung stellen würden, weshalb es sich empfehle, zur Vermeidung von Kollisionen, alle diese Städte, wenn sie organisierte Magistrate haben, aufzufordern, je einen Wahlmann zu bezeichnen, damit diese zusammen auch einen städtischen Abgeordneten wählen.

Dr. Hein stellte den Antrag, der Konvent möge erklären, daß er bereits konstituiert sei und seine begonnenen Arbeiten ohne Rücksicht auf die Reklamation wegen des Fehlens der Vertretung fortsetzen werde, daß er aber beschlossen habe, sich noch durch 4 Beiräte aus der städtischen Bevölkerung und zwar durch je einen Deputierten von Freudenthal, Bennisch, Wagstadt und endlich Freistadt und Friedek zusammen, dann aber auch noch durch 4 Abgeordnete des obrigkeitlichen und ebensoviel des untertänigen Grundbesitzes zu verstärken.

In der Sitzung vom 26. Juni 1848 wurde die Beratung dieser Angelegenheit fortgesetzt, nachdem inzwischen auch der Bericht des Komitees III samt Gesetzesvorschlag über die künftige Provinzialverfassung Schlesiens der verstärkten Versammlung vorgelegt worden war.

Auf Grund dieses Berichtes erklärte der Deputierte Dr. Hein, daß er nunmehr in Übereinstimmung mit dem Entwurfe jetzt schon für jeden Stand die Vermehrung auf je 16 Deputierte beantrage, deren Wahl sogleich eingeleitet werden sollte. Dieser Antrag wurde mit 15 gegen 4 Stimmen angenommen. Der Konvent, welcher in dem später beschlossenen Entwurfe der Provinzialverfassung die Zahl der Deputierten mit 48 in Antrag gebracht hatte, hatte sich somit bereits vorher als konstituierende Versammlung auf dieselbe Zahl verstärkt. Der verstärkte öffentliche Konvent bildete nunmehr eine **Versammlung von 48 Mitgliedern**, welche sich auf die Fürstentümer, Städte und Landgemeinden mit Rücksicht auf die bereits früher vollzogenen Abgeordnetenwahlen in der Art verteilten, daß

a) der große Grundbesitz durch die früheren verfassungsmäßigen 5 Abgeordneten ad conventus publicos durch 5 Deputierte aus den Fürstentümern Teschen und Bielitz und durch 6 Deputierte aus den Fürstentümern Troppau, Jägerndorf und Neisse;

b) die Städte durch 3 Deputierte der Stadt Troppau, durch 2 Deputierte der Stadt Teschen, durch 2 Deputierte der Stadt Bielitz, durch 2 Deputierte der Städte Freiwaldau, Weidenau und Jauernig, durch einen Deputierten der Städte Friedek und Freistadt und durch je einen Deputierten der Städte Jägerndorf, Zuckmantel, Wagstadt, Freudenthal, Bennisch und Wigstadtl, endlich

c) die Landgemeinden oder der kleine Grundbesitz durch 6 Deputierte der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf (mit Einschluß der minderen Standesherrschaften), durch 2 Deputierte des Fürstentums Neisse und durch 8 Deputierte der Fürstentümer Bielitz und Teschen vertreten waren.

Die Wahlen der aus jedem Stande neu zugetretenen 7 Abgeordneten wurden mit Konventualbeschluß vom 27. Juni 1848, Z. 846, im Wege der Landeshauptmannschaften, des Johannesberger Landrechtes und des Teschner Kreisamtes, sowie der betreffenden Magistrate, veranlaßt und diese Verstärkung des schlesischen öffentlichen Konventes auf 16 Mitglieder aus jedem Stande, sohin zusammen auf 48 Abgeordnete ist am 27. Juni 1848 im Wege des m.-schl. L.-Gub. auch dem Ministerium des Innern angezeigt, ohne daß hierüber eine Erledigung erflossen wäre.

Der verstärkte schles. öffentl. Konvent, welcher bereits am 13. Juli 1848 in seiner neuen Zusammenstellung sich versammelt hatte, bestand aus folgenden Abgeordneten u. zw.:

**a) aus dem großen Grundbesitze** — Abgeordnete:

Andreas Graf Belrupt, Deputierter der Troppau-Jägerndorfer Fürstentumsstände: Deputierter ad conventus publicos,
Theodor Graf Falkenhain aus dem Fürstentume Troppau,
Karl Ritter von Friedenthal aus dem Fürstentume Troppau,
Paul Goch aus dem Fürstentume Teschen,
Johann Groß aus dem Fürstentume Teschen,
Georg Gurniak aus dem Fürstentume Teschen,
Erdmann Ritter von Gusnar, Deputierter des Herzog von Bielitz, ad conventus publicos,
Erdmann Freiherr von Henneberg, Deputierter des Bischofs von Breslau als Fürsten von Neisse, ad conventus publicos,
Gottlieb Kasparek aus dem Fürstentume Teschen,
Amand Graf Kuenburg aus dem Fürstentume Troppau,
Hugo Meinert aus dem Fürstentume Troppau,
Max Freiherr von Rolsberg, Abgeordneter des Herzogs von Troppau und Jägerndorf, ad conv. publ.
Eduard Rudzinsky aus dem Fürstentume Neisse,
Emanuel Schmid aus dem Fürstentume Teschen,
Franz von Scharschmid Ritter von Adlertreu, Deputierter des Herzogs von Teschen, ad conventus publicos,
Anton Freiherr von Sedlnitzky, aus dem Fürstentume Neisse.

Ersatzmänner:

Karl Graf Arz aus dem Fürstentume Troppau,
Johann Gurniak aus dem Fürstentume Teschen,
Ludwig von Klettenhof aus dem Fürstentume Troppau,
Nikolaus Freiherr von Mattencloit, aus dem Fürstentume Teschen,
Alois Riedl aus dem Fürstentume Neisse;

**b) aus den Städten** — Abgeordnete:

Johann Bartelmus für Bielitz,
Dr. J. Anton Demel für Teschen,
Dr. Franz Hein für Troppau (Anfangs Juli 1848 ausgetreten),
Franz Herzig für Bennisch,
Friedrich Hinze für Teschen,
Franz Höfer für Troppau,
Leopold Kutscher für Wagstadt,
Johann Lichtblau für Wigstadtl,
Adolf Reimann für Freiwaldau,
Josef Rossy, Bürgermeister für Troppau,
Franz Satzke für Jägerndorf,
Jakob Schenkiržik für Freistadt,
Dr. J. Karl van der Straß für Bielitz,
Johann Theimer für Zuckmantel,
Dr. J. Josef Weirich für Jauernig,
Rudolf Wohlfart für Freudenthal.

Ersatzmänner:

J. U. Dr. Karl Wilhelm Dietrich (fungierte als Deputierter statt Dr. Hein),
Josef Ježišek für Friedek,
Johann Hanke für Bielitz,
Josef Holmes für Troppau,
Heinrich Hoffmann für Bielitz,
J. U. Dr. Anton Piatke für Troppau,
Adalbert Proschek für Freudenthal,
Josef Sauer für Wigstadtl,
Ignaz Slama, Synd. für Weidenau,
Josef Schmid für Jauernig,
Josef Tiller für Bennisch;

**c) aus den Landgemeinden** — Abgeordnete:

Josef Adametz aus dem Fürstentume Troppau,
Johann Christen aus dem Fürstentume Neisse,
Paul Gorgon aus dem Fürstentume Teschen,
Johann Hauser aus dem Fürstentume Troppau,
Karl Heinrich aus dem Fürstentume Troppau,
Vinzenz Herfort aus dem Fürstentume Troppau,
Anton Herold aus dem Fürstentume Troppau,
Andreas Kreis aus dem Fürstentume Bielitz,
Georg Matzner aus dem Fürstentume Bielitz,
Georg Mikula aus dem Fürstentume Teschen,
Josef Riedl aus dem Fürstentume Troppau,
Johann Schubert aus dem Fürstentume Bielitz,
Emanuel Schwarz aus dem Fürstentume Neisse,
Johann Slivka aus dem Fürstentume Teschen,
Georg Stonawsky aus dem Fürstentume Teschen,
Georg Walitza aus dem Fürstentume Teschen.

Ersatzmänner:

Franz Drechsler aus dem Fürstentume Troppau,
Leo Hanke aus dem Fürstentume Troppau,
Josef Heintel aus dem Fürstentume Troppau,
Anton Nitsche aus dem Fürstentume Troppau,
Josef Nitsch aus dem Fürstentume Troppau,
Josef Uwira aus dem Fürstentume Troppau.

Der verstärkte schles. öffentliche Konvent hielt am 19. Juli 1848 die letzte Sitzung der ersten Session ab, in welcher der sog. **große Ausschuß des verstärkten schles. öffentlichen Konventes** gewählt wurde. Derselbe bestand aus den 4 Abgeordneten der schles. Fürsten und den der Troppauer und Jägerndorfer Fürstentumsstände, nämlich:

Franz Scharschmid, Ritter von Adlertreu, Deputierter des Herzogs von Teschen,

Erdmann Freiherr von Henneberg, Abgeordneter des Fürstentums Neisse,

Maximilian Freiherr von Rolsberg, subst. Deputierter des Herzogs von Troppau und Jägerndorf,

Erdmann Gusnar von Komorna, Abgeordneter des Herzogs von Bielitz.

Andreas Graf Belrupt, Abgeordneter der Troppauer und Jägerndorfer Fürstentumsstände.

Dann aus den gewählten Konv. Abgeordneten (nach der Stimmenmehrheit gewählt):

J. U. Dr. Karl Wilhelm Dietrich in Troppau,
Amand Graf Kuenburg, k. k. Landrat in Troppau,
Rudolf Wohlfart, Bürgermeister in Freudenthal,
Karl Ritter von Friedenthal in Stiebrowitz,
Karl Heinrich in Lobenstein,
Franz Satzke in Jägerndorf,
Theodor Graf Falkenhain in Kiowitz,
Franz Hofer in Troppau.

Hiezu wurden als Stellvertreter erwählt:
Anton Freiherr von Sedlnitzky,
Hugo Meinert,
Josef Rossy, Bürgermeister in Troppau,
Josef Tiller in Bennisch,
Jakob Schenkiržik in Freistadt.

Im nachstehenden veröffentlichen wir auf Grund des vom großen Ausschusse des verstärkten schles. öffentlichen Konventes verfaßten Berichtes eine Übersicht der in der ersten Session des verstärkten Konventes in der Zeit vom 20. Juni bis 19. Juli 1848 verhandelten wichtigeren Beratungsgegenstände und gefaßten Beschlüsse.

### 1. Geschäftsordnung.

Die für den alten schles. Konvent bestandene Geschäftsordnung war selbst für den demselben zustehenden engen Geschäftskreis unzulänglich und lückenhaft, daher die verstärkte Versammlung ihre Arbeiten mit der Beratung eines vom Grafen Falkenhain vorgelegten Entwurfes einer provisorischen Geschäftsordnung begann, der mit geringen Abänderungen angenommen wurde.

### 2. Provinzialverfassung Schlesiens.

Das Allerhöchste Patent vom 18. März 1848 hatte das Fortbestehen der Provinzialstände im Grundsatze anerkannt; und es wurde der schles. öffentliche Konvent aufgefordert, seine Anträge über die zeitgemäße Umstaltung der bisherigen Provinzialverfassung zu erstatten.

Diese konnten jedenfalls nur hypothetisch lauten, da erst von dem konstituierenden Reichstage die künftige Verfassung unseres Gesamtvaterlandes und die Entscheidung über das Verhältnis und den Wirkungskreis der Provinziallandtage gegenüber dem Reichstage erwartet werden mußte.

Es wurde anerkannt, daß dem Reichstage im Interesse der Einheit und Kraft unserer Monarchie die allgemeine Gesetzgebung unbeschränkt vorbehalten werden müsse; es wurde aber auch sehr ersprießlich befunden, wenn den Provinziallandtagen die Autonomie in allen rein provinziellen Angelegenheiten gewahrt und ihnen in dieser Beziehung eine anordnende Gewalt vorbehalten würde. Von diesem Standpunkte aus wurde ein Entwurf zu einer künftigen Provinzialverfassung Schlesiens bearbeitet und angenommen und dessen Einsendung an das Ministerium des Innern zur Benützung bei den betreffenden Gesetzvorlagen für den Reichstag beschlossen. (Siehe S. 77 ff.)

(Über die Grundlage und das Zustandekommen dieses Entwurfes wurde in dem vorhergehenden Abschnitte eingehend gesprochen).

Nach diesem Entwurfe soll die Gliederung Schlesiens in mehrere Fürstentümer aufhören und dasselbe eine selbständige österreichisch-deutsche Bundesprovinz mit einer gemeinschaftlichen Landesvertretung bilden, die Frage bezüglich des Anschlusses der Herzogtümer Auschwitz und Zator, dann der Einverleibung der mährischen Enklaven wurde offen gelassen.

Die letztere sollte auf die Hauptinteressen des Landes basiert werden und aus 48 Abgeordneten, wovon 16 den großen, 16 den kleinen Grundbesitz, 16 die städtischen oder industriellen Interessen zu vertreten hätten, bestehen.

Als Kriterium des großen Grundbesitzes hätte vor der Hand, so lange das Urbarialverhältnis noch nicht durch das Gesetz behoben war, die landtäfliche Eigenschaft, später ein zu bestimmender Zensus zu gelten. Um der Intelligenz einen möglichst freien Eintritt in die Landesvertretung zu sichern, wurde die passive Wahlfähigkeit nicht auf die obigen Bewohnerklassen beschränkt, vielmehr auf ganz analoge Basis mit der Wählbarkeit für den Reichstag gestellt.

Mit diesen Bestimmungen und durch die Festsetzung, daß der Adel und das Inkolat in Zukunft nicht mehr als Bedingungen der Erwerbsfähigkeit für die sogenannten ständischen Güter gelten solle, ist das Prinzip der alten Standschaft entschieden aufgegeben.

### 3. Entwurf einer Gemeindeordnung für Stadt- und Landgemeinden.

Er beruht auf dem Grundsatze der vollkommenen Autonomie der Gemeinden unter Vorbehalt eines obersten Aufsichtsrechtes für den Staat, legt die anordnende Gewalt in die Hände eines nach der Größe der Gemeinde mehr oder minder zahlreich zusammengesetzten freigewählten Gemeindeausschusses, die ausführende in die Hände eines gewählten Magistrates oder Gemeindevorstandes und verweist mit Ausnahme der Lokalpolizei im weitesten Sinne alle aus Majestätsrechten entspringenden Verwaltungstätigkeiten an die neu zu errichtenden Staatsbehörden. (Der bezügliche Entwurf einer Gemeindeordnung ist im Anhange zu diesem Abschnitte S. 104 ff. abgedruckt.)

### 4. Haupt-Landesdomestikalfond.

Es wurde eine Prüfung dieses Fondes, seiner Zuflüsse und der bisherigen Gebarung mit denselben

vorgenommenen und beschlossen, an die gesetzgebende Gewalt den Antrag zu stellen, daß folgende Posten von den Domestikalfondsauslagen ausgeschieden und auf die Staatskasse übernommen werden:

a) das jährliche Erfordernis der Kriminalgerichte von Troppau, Teschen und Johannesberg mit 18.421 fl. C.-M.
b) die Verpflegskosten der schlesischen Sträflinge zu Brünn 7387 fl. 40 kr. C.-M.
c) der jährliche Beitrag zur Erhaltung der Prov. Zwangsarbeitsanstalt zu Brünn 4.831 fl. C.-M.
d) die Rückvergütung der Schubatzungskosten an die Dominien 366 fl. 37 kr. C.-M.
e) der Besoldungsbeitrag für den mähr.-schlesischen Baudirektor 145 fl. $9^{1}/_{4}$ kr. C.-M.
f) das Adjutum für den mährisch-schlesischen Gouverneur 1000 fl. C.-M.
g) die Pferde- und Hornviehzuchtsprämien 637 fl. C.-M.
h) das Tafelgeld des k. k. Fürstenkommissärs.

Die nähere Prüfung einiger anderer Ausgaben wurde mit Rücksicht auf die sich weiter daran knüpfenden Fragen dem Ausschusse überwiesen. Dahin gehört die jährlich auf das Land aufzuteilende Ausgabe für sechs adelige Stiftungsplätze in der Wiener-Neustädter Akademie, bezüglich welcher die Versammlung vorläufig ihre Ansicht einstimmig dahin aussprach, daß in Zukunft die Verleihung dieser Stiftungsplätze lediglich dem schlesischen Konvente vorbehalten und das Recht der Teilnahme an denselben auf schlesische Jünglinge aus allen Bewohnerklassen ausgedehnt werden soll.

Da im Lande sehr unrichtige Vorstellungen über die Natur der Domestikalauslagen verbreitet waren, so wurde beschlossen, eine umständliche Belehrung hierüber zu verfassen und dieselbe mit den nötigen rechnungsmäßigen Ausweisen zu veröffentlichen.

(Diese Belehrung ist auf Seite 97 ff enthalten.)

### 5. Ablösung der Robot und der anderen Urbarialschuldigkeiten.

Die Aufhebung und Ablösung dieser Schuldigkeiten wurde mit Rücksicht auf die vorausgegangenen Allerhöchsten Bestimmungen und im Interesse der Berechtigten und Verpflichteten als selbst verstanden anerkannt, die Bestimmung der weiteren Modalitäten aber insbesondere der Ablösungsziffer ganz dem Ausspruche der gesetzgebenden Gewalt anheim gegeben, und zu diesem Behufe beschlossen, derselben lediglich die gesamten Behelfe über diesen Gegenstand so wie die von den Abgeordneten des berechtigten Besitzes und der Landgemeinden eingereichten Druckschriften zu unterbreiten.

### 6. Anschluß an Böhmen.

Die Stadt und Herrschaft Freudenthal und die Stadt Engelsberg überreichten eine Adresse an den schlesischen Konvent, worin sie sich aus Anlaß der neuesten Ereignisse in Böhmen abermals gegen jede etwa zugemutete Vereinigung mit dieser Provinz erklärten. Da von Seiten des öffentlichen Konventes und der einzelnen schlesischen Fürstentümer bereits energische Proteste in dieser Richtung ergangen waren, so wurde den Adreßstellern lediglich die Anerkennung ihrer loyalen Gesinnungen ausgedrückt, und dieser Gegenstand zu erneuerter Anregung in der an das k. k. Ministerium zu erstattenden Schlußschrift über die gegenwärtigen Verhandlungen vorbehalten.

### 7.

Aus Anlaß der Ernennung des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser von Deutschland wurde eine Adresse an denselben beschlossen und bei höchstdessen Durchreise nach Frankfurt in P.-Ostrau durch eine Deputation überreicht.

### 8. Unterstützung der notleidenden Gewerbe in Schlesien.

Es wurde der Beschluß gefaßt, mit der k. k. privilegierten Nationalbank ein Anleihen gegen Verpfändung von 105.000 fl. des schles. Hauptlandesdomestikalfondes zu unterhandeln und dasselbe gegen darzubietende genügende Sicherheiten an städtische Kommunen oder auch an einzelne Gewerbetreibende in den Städten oder den industriellen Landbezirken weiter zu geben.

---

Hierüber wurde nachstehende Kundmachung ddto 10. Juli 1848, Zahl 824 des schles. öffentlichen Konventes erlassen:

**Nr. 824.**

**Kundmachung**

**erlassen vom schlesischen öffentlichen Convente.**

Die eingetretenen Stockungen des Verkehrs im Handel und Gewerben, und der daraus entstandene und weiter zu befürchtende Nothstand machen außerordentliche Vorkehrungen dringend nothwendig, und der versammelte schles. öffentliche Convent hat daher über eine diesfällige Mitteilung des k. k. mähr. schles. Landespräsidiums vom 20. Mai d. J. Z. 2885 in der Sitzung vom 10. Juli dieses Jahrs den Beschluß gefaßt, sich durch das k. k. Ministerium des Innern an die k. k. privilegierte Nationalbank zu wenden, damit dieselbe sich gegen Darbiethung des schles. ständ. Vermögens (als Pfand) zu einem Darleihen herbeilasse, welches wieder unter angemessener, die Integrität des Domestikal-Vermögens vollkommen deckender Sicherheit, an die Gewerbstreibenden der Städte und der industriellen Landbezirke Schlesiens, welche um eine derartige Unterstützung ansuchen, weiter gegeben werden könnte.

Die Vollführung dieses Anleihegeschäftes für Schlesien beruht auf den Kräften des Vermögens des schles. Hauptlandes-Domestikalfondes, und dieses in Staatsschuldverschreibungen bestehende Vermögen, — nach dem dermaligen Börsekurse berechnet, — vermag eine Gewähr von 105.000 fl. C. M. der Nationalbank für das besagte Darleihen zu leisten.

Die Bedingungen, unter welchen das Anleihen aus dem schles. Hauptlandes-Domestikalfonde an die Gewerbtreibenden in Städten und industriellen Landbezirken Statt finden kann, sind:

1.) Die wenigstens pupillarmäßig gelieferte Sicherstellung des gewünschten Unterstützungsbetrages, unter Beibringung einer längstens im J. 1847 vorgenommenen gerichtlichen Schätzung über den Werth der zur Sicherheit angebethenen, einem Privaten oder einer Comune, welche für ihre Gewerbsangehörigen intercenieren will, gehörige Besitzung, in welcher jedoch die auf derselben haftenden Gerechtsame nicht zu veranschlagen sind.

Die Beurtheilung der Güte der Hypothek wird lediglich dem Ermessen des schles. öffentlichen Conventes vorbehalten.

2.) Diese durch das betreffende Wirthschaftsamt oder den Magistrat gutächtlich vorzulegende Sicherheitsleistung, muß mit der Erklärung der das Anleihen wünschenden Parthei verbunden sein: den auf sie entfallenden Beitrag zu den Kosten für die nothwendige Bestellung eines schles. ständ. Agenten in Wien zur Besorgung der aus diesem Anleihegeschäfte entspringenden Verhandlungen mit der k. k. privilegirten Nationalbank, für das Postporto, oder für sonstige Auslagen, dann den Ersatz des Schadens, welcher aus den nicht pünktlich eingehaltenen Fristen der Zinsen, der Rückerstattung des Anleihens, der Prolongation, und aus der Agiotage für den Hauptlandes-Domestikalfond erwachsen dürfte, ohne Einwendung und ohne Vorbehalt einer Rechtswohlthat leisten zu wollen.

3.) Das Darleihen wird auf 90 Tage erfolgt, jedoch kann dessen Verlängerung stattfinden. Dieselbe muß aber 14 Tage vor Ablauf des 90 tägigen Termins angezeigt werden, widrigens im Unterlassungsfalle die Zustimmung zu einer weitern 90 tägigen Prolongation darin zu erkennen wäre.

Die Zurückzahlung des Darleihens ist daher 14 Tage vor der erlöschenden Zahlungsfrist anzuzeigen, und das Darleihen 6 Tage vor dessen Erlöschen, vorbehaltlich der nachträglichen Berichtigung der übrigen oben aufgeführten Unkosten, dem öffentlichen Convente portofrei zu überreichen.

4.) Die an die Nationalbank im vorhinein zu entrichtenden Zinsen sind zu 4 von Hundert, vorbehaltlich des etwa später von der Nationalbank zu fordernden höheren Zinsfußes, zu entrichten.

Der schles. öffentliche Convent, indem derselbe den obgedachten Beschluß vom 10. Juli l. J. zur allgemeinen Kenntnis bringt, ladet hiemit die löblichen Magistrate und Wirthschaftsämter des Herzogthums Schlesien ein, auf Grund der obigen Darstellung die Erklärung bis längstens 31. künftigen Monats abgeben zu wollen, ob? und welchen Antheil die ihnen angehörigen Gewerbetreibenden an diesem Anleihegeschäfte zu nehmen? ob diese letzteren und insbesondere die städtische Comune die oben vorgezeichneten Bedingungen einzugehen? endlich welche Leistungen der Sicherheit die Stadtgemeinden mittelst ihres Vermögens zu geben gesonnen sind?

Troppau am 10. Juli 1848.

Henneberg.

Schönau,
General-Landesbestellter.

---

### 9. Bau einer Straße von Lomna nach Morawka im Teschner Kreise.

Der diesfalls vom Teschner k. k. Kreisamte zur Unterstützung der dortigen Notleidenden durch Arbeit, gestellte Antrag mußte mit Rücksicht auf die bereits vorhandene Überbürdung des Domestikalfondes abgelehnt werden.

### 10. Gesetzanträge und Petitionen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat den Provinzial-Landtagen eine Reihe von Gegenständen bezeichnet, worüber Gesetzanträge zu erstatten wären. Es gehören dahin außer den schon durch besondere Verhandlungen erledigten, wie die Gemeindeordnung, die Umgestaltung des Provinziallandtages und die Grundentlastung, noch folgende Gegenstände: Einführung der allgemeinen Wehrpflicht; ein Finanzgesetz; die Gleichstellung der verschiedenen Konfessionen in bürgerlichen und politischen Rechten; die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens dann der Schwurgerichte im Gerichtswesen; die organische Gliederung der Nationalgarde; die Regelung der freien Presse, des Petitions- und Assoziationsrechtes; des Verfahrens bei Verhaftungen und Hausdurchsuchungen; die Aufhebung der Beschränkungen in der Erwerbung des Grundbesitzes; ein Regentschaftsgesetz; ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister.

Der verstärkte schlesische öffentliche Konvent hat diesbezüglich dem Komitee IV die Aufgabe gestellt, bezüglich der vom Ministerium des Innern gestellten Aufforderung an die Provinzialstände, noch weitere Anträge über die in dem ministeriellen Programme für den Reichstag aufgeführten Gesetzgebungsgegenstände zu erstatten, und über die Frage „ob der öffentliche Konvent mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Gegenstände und die eng zugemessene Zeit auf jeden derselben umfassend einzugehen, oder sich nur auf jene zu beschränken habe, an welche sich besondere provinzielle Interessen knüpfen, die bei den Gesetzesvorlagen an den Reichstag zu besonderer Berücksichtigung zu empfehlen wären", Bericht zu erstatten.

Das Komitee IV kam diesem Auftrage im folgenden nach:

„Unter den im ministeriellen Programme für den Reichstag aufgeführten 15 Gesetzgebungsgegenständen sind mehrere aufgeführt, bezüglich welcher bereits entschieden wurde, umfassende Gesetzesvorschläge zu machen, und zu deren Behufe bereits Komitees ernannt wurden.

Es betrifft dies:

1. das Gemeindegesetz;

2. die Provinzial-Verfassung;

3. das Gesetz wegen Ablösung der Urbarialschuldigkeiten und der Robot, sowie der diesfälligen Lösung des Untertansverbandes.

Diese 3 Gesetzesvorlagen wären daher aus der Reihe der obgedachten Gegenstände auszuscheiden und der Bericht bezieht sich bloß auf den Rest der Übrigen.

Bezüglich dieser ist nun das Komitee der unvorgreiflichen Meinung, daß, wenngleich die hohe Wichtigkeit der sämtlichen Gesetzgebungsgegenstände nicht verkannt werden kann, dennoch für die Versammlung des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes es physisch unmöglich sein dürfte, in dem kurzen Zeitraume, auf welchen ihr Beisammenbleiben teils durch die verschiedenartigsten Privatverhältnisse und Geschäfte ihrer Mitglieder, teils durch die nahe Eröffnung des Reichstages bedingt und eingeschränkt ist, über alle diese Gesetzesgegenstände Vorlagen zu machen.

Das Komitee mußte sich daher aus diesem so eingreifenden Grunde des Mangels der nötigen physischen Zeit der Ansicht anschließen, daß blos jene Gesetzesgegenstände an die sich Provinzial-Partikularinteressen knüpfen, einer umfassenderen Bearbeitung unterzogen werden sollten.

Die nach Ausscheidung der obgenannten drei, besonderen Komitees bereits überwiesenen Gegenstände noch rückbleibenden 12 Gesetzvorlagen sind:

### 1. Das Finanzgesetz.

Dieser Gegenstand involviert zum Teile die Fragen:

a) über die schlesischen ständischen Ärarialobligationen. Es wäre wünschenswert, die historische Entstehungsweise derselben, die Größe und inneren Verhältnisse dieses Schuldenfondes, sowie die Rechts- und Pflichtsverhältnisse desselben zu dem Staate näher kennen zu lernen, damit hiernach die Regulierung der letzteren und die gegenseitige Ausgleichung mit dem Staatsfonde, in Antrag und mit den künftig zu erlassenden allgemeinen Finanzgesetzen in wohltätigen Einklang gebracht werden könnte. In dieser Beziehung stellte daher das Komitee den Antrag, der Provinzialbuchhaltung die nötigen Vorberichte abzufordern und dieselben sodann dem bestehenden Finanzkomitee zu überweisen, welchem die Untersuchung dieser Angelegenheiten, eine umfassende Berichterstattung über dieselben und die Sellung der hieraus sich ergebenden erforderlichen Anträge zur künftigen Feststellung, Regulierung und gegenseitigen Ausgleichung der Rechtsverhältnisse dieses Schuldenfondes zu dem Staatsschatze aufgetragen werden möge.

b) Ein ähnliches gilt von dem schlesischen Domestikalfonde und dessen Rechts- und Pflichtverhältnissen zu dem Staatsschatze. Da hierüber jedoch durch ein eigenes Komitee bereits Bericht erstattet wurde, so entfiel die nähere Begründung eines diesbezüglichen Antrages.

Was jedoch eine Vorlage eines allgemeinen Finanzgesetzes betrifft, so erachtete das Komitee diese Frage auf die später anzugebende Art behandelt zu wissen.

### 2. Gesetz über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Einführung von landesfürstlichen Behörden.

An diese Frage knüpft sich ein provinziales Partikularinteresse, nämlich bezüglich der in Schlesien bestehenden herzoglichen Landrechte.

Da zwar diese Gerichte als ein Ausfluß der aus dem Afterlehensverhältnisse entspringenden Landesherrlichkeit und den hiemit verbundenen Jurisdiktionsrechten der 4 Fürsten Schlesiens einerseits gehalten werden müssen, andererseits aber die Organisation derselben durch das Mandat Weiland Kaiser Josefs nach dem Muster der k. k. Landrechte den 4 Fürsten aufgetragen wurde, die Recht sprechenden Beamten dieser herzoglichen Landrechte zwar von den bezüglichen Herzogen ernannt, dagegen aber die Ernennung durch die Justizoberbehörden und Sr. Majestät zu geschehen habe, ebensowenig ferner diese am Ratstische sitzenden Beamten von den Fürsten ihrer Ämter willkürlich entsetzt werden können, die der Jurisdiktion unterworfenen Personen auch zu den Gerichtsherren in keinem Untertansverhältnisse standen, sondern vielmehr selbst in der Regel Dominien sind, so entstand der nicht unbegründete Zweifel, ob diese Landrechte in die Klasse der Patrimonialgerichte gerechnet werden können. Da nach der Aufforderung des Ministeriums der schles. öffentliche Konvent sich über die Frage der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Einführung landesfürstlicher Behörden aussprechen soll, so wäre nach Ansicht des Komitees im Interesse der richtigen Lösung dieser Frage zunächst festzustellen, ob das Ministerium unter die Patrimonialgerichte auch die schlesischen herzoglichen Landrechte zähle.

Obwohl nach der Ansicht des Komitees bei der künftigen Organisation der Justizbehörden wahrscheinlich auch diese herzoglichen Landrechte aufgehoben oder doch mindestens mit einer bestimmten Bezeichnung und engeren Begrenzung ihrer Wirkungssphäre in landesfürstliche Bezirksgerichte umgewandelt oder vielleicht mit denselben vereinigt werden dürften, so ergibt sich denn doch die Wichtigkeit und Bedeutung der Beantwortung der nach dem Antrage des Komitees zu stellenden Anfrage auch aus dem Umstande, weil die Lösung dieser Frage größtenteils mit der Lösung der Frage über das Fortbestehen der

mittelbaren, aus dem Lehensverhältnisse sich ergebenden landesherrlichen Rechte der 4 Fürsten Schlesiens im engsten Zusammenhange steht, welch' letzterer Gegenstand jedoch vor das Forum des schles. öffentlichen Konventes zur Beurteilung und Entscheidung nicht wohl gerufen werden kann.

Um jedoch das Ministerium in den Stand zu setzen, die obgedachte an dasselbe zu stellende Anfrage beantworten zu können, wäre es zugleich nach der Meinung des Komitees zweckmäßig, dem Ministerium über die historische Entstehung dieser Gerichte, über deren innere Organisation und über deren Stellung und Verhältnis zu den 4 Fürsten und den ihrer Jurisdiktion unterworfenen Personen umfassenden, obige in Antrag gebrachte Anfrage begleitenden Bericht zu erstatten, wozu die betreffenden Landeshauptmannschaften, die ohnedies zugleich die Präsidentschaft der Landrechte führen, aufzufordern wären.

3. Behebung der Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte der einzelnen Religionsgenossen.

Bezüglich dieses Gesetzesgegenstandes wurde die von dem Deputierten der Gutsbesitzer des Fürstentumes Teschen, Gottlieb Kasparek, eingelangte Abschrift der Eingabe an den Wiener Reichstag der evangelischen Gemeinden aus der Provinz Schlesien, wegen Aufhebung der Rechtsungleichheit der verschiedenen Konfessionen, dem Komitee übergeben.

Es war nicht die Aufgabe des Komitees, in die Beurteilung des Inhaltes und des Wesens dieser Petition einzugehen; allein es konnte die Ansicht nicht verhehlen, daß die von den evangelischen Gemeinden in ihrer mit einer bedeutenden Anzahl von Dokumenten belegten, in einer rührenden, wahrhaft zum Herzen eines jeden Gerechtigkeitsliebenden sprechenden Form abgefaßten Petition enthaltenden Forderungen — dem schon in dem Konstitutionsakte vom 25. April 1848 aufgestellten, mit den angeborenen Menschenrechten im Einklange stehenden Grundsatze, der Gewährleistung voller Glaubens- und Gewissensfreiheit für alle Staatsbürger — unabweisbar seien.

Da bezüglich Schlesiens bei dieser Frage beinahe der siebente Teil der Bevölkerung beteiligt ist, so erscheint die Befürwortung dieser Petition umso dringender, und, da bereits ein Komitee für Beschwerden und Petitionen zusammengestellt ist, so war das Komitee IV der Ansicht, diese Petition der evangelischen Gemeinden zur Begutachtung und Berichterstattung zu überweisen.

Die Judenemanzipationsfrage fällt nach Ansicht des Komitees als keine Provinzialpartikularfrage in den Bereich des nun folgenden weiteren Antrages bezüglich der Behandlung der übrigen Gesetzesgegenstände des ministeriellen Programmes. Nur kann nicht übergangen werden, daß durch die bejahende Erledigung der Emanzipationsfrage die derzeit stattfindenden Wühlereien größtenteils wegfallen würden.

Diese drei hier besprochenen Gesetze wären diejenigen, aus der Reihe der in dem ministeriellen Programme aufgeführten Gegenstände, bei welchen besondere Provinzialinteressen zu berücksichtigen kämen.

Die übrige Tendenz dieser 3 Gesetze sowohl, als auch der übrigen 9, nämlich: des Gesetzes

4. über die allgemeine Wehrpflicht;

5. über Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens sowohl
  a) bei Zivilstreitigkeiten als auch
  b) bei der Strafrechtspflege (bezüglich der letzteren in Verbindung mit Schwurgerichten);

6. über die Stellung und organische Gliederung der Nationalgarde;

7. über die Presse;

8. über die Ausübung des Petitions- und Assoziationsrechtes;

9. über das Verfahren bei Verhaftungen und Hausdurchsuchungen;

10. über die Aufhebung der Beschränkungen in der Erwerbung des Grundbesitzes;

11. eines Regentschaftsgesetzes und

12. über die Verantwortlichkeit der Minister ist eine allgemeine, den ganzen Staat betreffende, kein Provinzialpartikularinteresse involvierende.

Über diese Gesetzesgegenstände wären daher nach der Ansicht des Komitees IV aus den vorangeführten Gründen keine Gesetzesvorlagen zu bearbeiten.

Da es jedoch einerseits mit der Sellung des schlesischen öffentlichen Konventes zum Ministerrate nicht vereinbarlich sein dürfte, den Anforderungen desselben nicht möglichst zu entsprechen und die gestellte Aufgabe gänzlich unbeantwortet zu lassen; andrerseits es auch für die Bevölkerung Schlesiens nicht bloß wünschenswert, sondern sogar sehr zweckmäßig wäre, daß der schlesische öffentliche Konvent als das Organ der Landesbevölkerung bezüglich der in Anregung gebrachten Gesetzesgegenstände seine politischen Grundsätze und staatsrechtlichen, sowie national-ökonomischen Ansichten, auf deren Basis hin er die künftig zu erlassenden Gesetze erbaut zu sehen wünsche, offen ausspreche und kundgebe, so beantragt das Komitee IV die Erlassung einer an seine Majestät respektive dessen dermaligen Stellvertreter gerichtete, die sämtlichen Gesetzesvorlagen des Konventes überreichende und bezüglich der übrigen Gesetzesgegenstände den soeben angedeuteten Zweck verfolgende Adresse, zu deren Abfassung ein eigenes Komitee ernannt werden möge."

---

Die vorstehenden Anträge des Komitees IV wurden in der Sitzung vom 19. Juli 1848 dem großen Ausschusse des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes zur weiteren Verhandlung gewiesen.

Der große Ausschuß trat bereits am 20. Juli 1848 zur 1. Sitzung zusammen, in welcher Amand Graf Kuenburg zum Präsidenten und Dr. Karl Dietrich zum Präsidentenstellvertreter gewählt

wurde. (Anzeige an das mährisch-schlesische Landespräsidium vom 5. August 1848, Z. 1035).

Nach dem Landtagsbeschlusse vom 19. Juli 1848 war der Wirkungskreis des großen Ausschusses:

a) Die Redaktion der von dem Landtage gefaßten Beschlüsse zu besorgen und dieselben an das hohe Ministerium zur Vorlage an den Reichstag einzusenden.

b) Es lag ihm ob, alle inzwischen vorkommenden wichtigeren Konventualgeschäfte, insofern sie keinen Aufschub erleiden, zu erledigen oder zur Beratung bei einer neuen allgemeinen Versammlung vorzubereiten.

c) Der große Ausschuß hatte die allgemeine Versammlung zu berufen, wenn wichtige Umstände es erfordern oder eine größere Zahl von Anträgen zur Diätalverhandlung vorbereitet sind. Der große Ausschuß ernannte sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, teilte sich nach Umständen in Komitees und war berechtigt, sofern es ihm dienlich schien, auch entferntere Abgeordnete zur Teilnahme an den Komiteearbeiten beizuziehen.

Zu einem giltigen Beschlusse mußten wenigstens 7 Mitglieder mitwirken.

Alle kurrenten Geschäfte wurden in der bisherigen Weise und nach der bisherigen Geschäftsordnung von dem engeren schlesischen öffentlichen Konvente oder dem engeren Ausschusse des verstärkten schlesischen Konventes nämlich durch die Mitglieder des früher bestandenen Konvents erledigt.

Der große Ausschuß nahm aber Einsicht in die Geschäftsprotokolle desselben.

Die Funktionen des großen Ausschusses dauerten zunächst bis zur abermaligen Einberufung des Landtages am 13. November 1848. (Anzeige an das Ministerium vom 31. Oktober 1848, Z. 1407).

---

Im nachstehenden geben wir eine Übersicht der wichtigeren Beschlüsse des vom verstärkten schlesischen öffentlichen Konvente in der Sitzung vom 19. Juli 1848 gebildeten großen Ausschusses bis zu dem am 13. November 1848 erfolgten Wiederzusammentreten des verstärkten Konventes.

Wiewohl dieser Abschnitt die Wirksamkeit des verstärkten schles. öffentlichen Konventes behandelt, haben wir uns gleichwohl veranlaßt gesehen, die Wirksamkeit seines großen Ausschusses, über welchen wir eingehend im IX. Abschnitte sprechen werden, in der Periode zwischen beiden Sessionen der verstärkten Landtagsversammlung schon an dieser Stelle eingehender zu besprechen, weil diese Wirksamkeit vorwiegend als eine die Beschlüsse der 1. Landtagssession ausführende sich darstellt.

Der aus 13 Mitgliedern zusammengesetzte große Ausschuß hatte vorerst seine Geschäftsordnung, welche im Verlaufe der späteren Beratungen die als notwendig erkannten Zusätze und Abänderungen erhielt, festgesetzt.

Behufs einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Abänderung der Geschäftsmanipulation wurde um die Enthebung der Verpflichtung des Konventes von der Vorlage seiner Referatsbogen eingeschritten, welchem Einschreiten übrigens das k. k. Ministerium des Innern durch den später erst eingelangten, die fragliche Enthebung bewilligenden Erlaß vom 13. Juli 1848, Z. 1960, (eingelangt am 8. August) bereits zuvorgekommen war.

Sowohl zur Ausführung mehrerer Beschlüsse des vom 20. Juni bis 19. Juli 1848 versammelt gewesenen verstärkten Konventes, als auch zur Erörterung mehrfacher von der Staatsregierung angeregter Fragen wurden verschiedene Komitees niedergesetzt, ferner wurde bei dem k. k. Ministerium des Innern um die Weisung an die mähr.-schles. Behörden, — daß dieselben den Konventualkomitees über deren Legitimationen die abverlangte Einsicht und Abschriftnahme ämtlicher Akten, wie nicht minder die abgeforderten Auskünfte gestatten und erteilen, — eingeschritten.

In Ausführung der von der verstärkten Konventual-Versammlung gefaßten Beschlüsse wurden:

a) die beschlossenen Erledigungen der an den Konvent gerichtet gewesenen Gesuche den diesfälligen Bittstellern hinausgegeben;

b) die die Aufhebung der untertänigen Schuldigkeiten betreffenden Akten — dann die Anträge wegen Ausscheidung mehrerer Posten aus der Belastung des Haupt-Landesdomestikalfondes — und die redigierten Entwürfe zur schlesischen Landes- und Gemeindeverfassung zur Vorlage an die gesetzgebende Gewalt eingesendet; und

c) die beschlossene Kundmachung in Ansehung des Standes des Haupt-Landesdomestikalfondes und der Gebarung mit demselben dem Drucke übergeben.

---

### Belehrung
des schlesischen öffentlichen Konventes ddto. 2. X. 1848.

### In Betreff des schlesischen Haupt-Landesdomestikalfondes.

Nachdem mehrere Gemeinden der Provinz Schlesien über die von ihnen eingeforderten Haupt-Landesdomestikalfondsbeiträge teils sich beschwerten, teils um Aufklärung, zu welchem Zwecke diese Gelder verwendet werden, und warum selbe seit einigen Jahren gewachsen sind, sich an den verstärkten schlesischen öffentlichen Konvent wandten, so sieht sich derselbe verpflichtet, hiemit die Sachlage sämtlichen Bewohnern Schlesiens bekannt zu geben.

Der Haupt-Landesdomestikalfond besitzt ein Vermögen von 337.133 fl. $20^1/_2$ kr. C.-M., größtenteils in Fondspapieren, welche wegen deren niedrigem Zinsfuß blos mit Einrechnung des Ersatzes für den Getränk-Transito-Impost und des Erträgnisses vom Konventual-Haus in Troppau 15.925 fl. $27^2/_4$ kr.

C.-M. an Zinsen abwirft, von diesen sind nun alle jene Auslagen zu bestreiten:

a) welche den inneren Haushalt der Provinz betreffen;
b) jene Posten, die vermöge Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät dem Lande Schlesien beziehungsweise dessen Domestikalfonde zur Bezahlung zugewiesen wurden — nebst dessen haben:
c) die schlesischen Stände in früherer Zeit gleich allen andern Prov.-Ständen für Zöglinge der Wiener-Neustädter Militär-Akademie Stiftsplätze gegründet, für welche demnach jährlich die nötigen Beträge gezahlt wurden, und schließlich
d) mußten die Pferde- und Hornviehzuchts-Prämien auch aus dem Domestikalfonde berichtigt werden.

ad a)

Jene Beträge, welche den inneren Haushalt betreffen, sind:

1. die Besoldungen, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge für die schlesische Konvent-Buchhaltung und Kassabeamten.
2. Ein Adjutum für den Landesgouverneur.
3. Die Fürstentagsauslagen.
4. Die Kanzlei- und Hauserfordernisse der schles. Kanzleien.
5. Zeitweise Aushilfen für schlesische Beamten und Diener.
6. Steuer für die ständischen Realitäten, als das Konvent-Haus samt Garten.
7. Die Erhaltungs- und Reparaturskosten dieser Realitäten.
8. Reise- und Liefergelder in schlesischen ständischen Angelegenheiten.
9. Stempelpapier zu Quittungen, Botenlohn und Zeitungsgebühren.
10. Beitrag zum Troppauer Beleuchtungsfonde für das Konvent-Haus.

ad b)

Sind die besonderen beim schlesischen Haupt-Landesdomestikalfonde mit Allerhöchster Entschließung zur Last geschriebenen Auslagen:

1. ein Besoldungsbeitrag für die mähr.-schles. Baudirektion,
2. die Verpflegskosten für die schles. Sträflinge im Provinzial-Strafhause,
3. die Auslagen der 3 schles. Kriminalgerichte,
4. die Schubatzungskostenvergütung für Schlesien und
5. die Errichtungs- und Erhaltungskosten der Provinzial-Zwangsarbeitsanstalt in Brünn.

Die unter lit. a) aufgeführten Posten sind von dem verstärkten schles. öffentlichen Konvente bis auf das Adjutum des Gouverneurs für nötig erkannt worden, auch läßt sich bei denselben keine Ersparnis anbringen, weil die schles. ständischen Beamten mit den jetzigen Besoldungen angestellt wurden und größtenteils durch viele Jahre treu und redlich dienten, ihnen daher kein Gehaltsabzug gemacht werden kann. Ob in der Zukunft weniger Beamten nötig sein werden, oder ob die zukünftig neu Anzustellenden geringeren Gehalt zu erhalten haben, kann erst dann ausgemittelt werden, wenn die Provinzialverfassungen und die den Provinzial-Landtagen zugewiesenen Geschäfte durch den allgemeinen Reichstag werden bestimmt sein.

Die Fürstentagsauslagen fallen freilich weg, dafür treten aber gewiß bedeutendere Landtagskosten ein.

Von den unter lit. b) aufgezählten Posten hat der verstärkte schlesische öffentliche Konvent in der Sitzung vom 14. August 1848 folgende Punkte vom Haupt-Landesdomestikalfonde abzulehnen und da dieselben vorzüglich und zunächst den ganzen Staat angehen, sie auf die Staatskosten anzuweisen beschlossen und zwar:

1. Den Besoldungsbeitrag für die mährische Baudirektion von 145 fl. $9^1/_4$ kr. C.-M.
2. Die Verpflegskosten für die schlesischen Sträflinge im Provinzialstrafhause per zirka 7.400 fl.
3. Die Auslagen der 3 schlesischen Kriminalgerichte per zirka 23.000 fl.
4. Die Schubatzungskostenvergütung per 1000 fl.
5. Die Einrichtungs- und Erhaltungskosten der Provinzial-Zwangsarbeitsanstalt in Brünn per zirka 5000 fl.; desgleichen wurden die Pferde und Hornviehzuchtsprämien als dem Zwecke nicht entsprechend abgelehnt.

Durch diese Ausscheidung so bedeutender Beträge dürfte sich der jährliche Bedarf, der, weil die Zinsen und sonstigen Zuflüsse des Domestikalfondes denselben nicht decken, durch die Aufschreibung auf das ganze Land hereingebracht wurde, stark vermindern.

Das Wachsen des jährlichen Beitrages, der vom Lande eingehoben wurde, lag in dem Umstande, als vom Jahre 1842 angefangen die Kriminalgerichtskosten von zirka 23.000 fl. C.-M. auf den Haupt-Landesdomestikalfond ungeachtet der kräftigsten Vorstellungen des schlesischen öffentlichen Konventes mit Allerhächster Entschließung vom 12. September 1841 gewiesen wurden, welche dadurch, daß die früheren Kriminalfonde die dem Domestikalfonde einverleibt worden sind, die jährlich stets im Steigen begriffenen Kriminalkosten bei weitem nicht decken, die für den neu belasteten Fond einzuhebenden Beträge erhöhten. Eine weitere Ursache des jährlichen Steigens der Haupt-Landesdomestikalfondsbeiträge liegt auch in der Allerhöchst ausgesprochenen Verpflichtung vom 10. August 1838 des Haupt-Landesdomestikalfondes zur Errichtung und fortwährenden Erhaltung des mährisch-schlesischen Provinzial-Zwangsarbeitshauses beitragen zu müssen, wogegen sich der Konvent ebenfalls, doch ohne Erfolg wehrte. Es war für den verstärkten schlesischen Konvent eine der Hauptaufgaben, dem durch ihm vertretenen Fonde sobald als möglich diese bedeutenden Domestikalfondsbeiträge durch Ausscheidung

der obigen Posten zu erleichtern, doch können nicht alle und jede Domestikalfondsbeiträge aufhören, weil die Provinz Schlesien als solche, sowie jede Gemeinde Lasten zu tragen hat und haben muß, wenn sie sich nicht auflösen will — übrigens hat Schlesien die Aussicht, daß der Domestikalfondsbeitrag mit der Zeit auf ganz unbedeutende Beträge sich herabmindern wird, indem die nicht unbedeutenden der Verlosung unterworfenen Fondsobligationen durch die Ziehung in den erhöhten Zinsenbezug eintreten und daher das jährliche Einkommen des Fondes erhöhen und die Aufzahlungen des Landes aber ermäßigen werden.

Aus diesem Sachverhalte wird man entnehmen, daß die bisher aufgeteilten und eingehobenen Haupt-Landesdomestikalfondsbeiträge im kleinsten Teile zum inneren Haushalte der Provinz nötig waren, größtenteils aber auf Allerhöchsten Anordnungen beruhten und der schlesische öffentliche Konvent sobald er durch die neue Gestaltung der Dinge Gelegenheit bekam, sich freier zu bewegen, alles aufbot, um dem Lande seine bisherige Last für die Zukunft zu erleichtern. Aus diesen Gründen hegt der schlesische öffentliche Konvent das Vertrauen, daß alle einsichtsvollen Schlesier, die bisher zu den Haupt-Landesdomestikalfondsbeiträgen verpflichtet waren, bis zur Zeit, als der für solche organische Änderungen im Staatshaushalte allein berechtigte Körper, nämlich der allgemeine Reichstag, über die Vorstellungen des Konventes seine Beschlüsse gefaßt haben wird, ihren Verpflichtungen pünktlich nachkommen werden.

---

Mit Berufung auf die vorstehende unterm 2. Oktober 1848 veröffentlichte Belehrung über den Stand, die Gebarung und den Zweck der Domestikalfondsbeiträge, brachte der große Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes mit der Kundmachung vom 17. Februar 1849 die weiteren diesfälligen Verhandlungen zur Kenntnis sämtlicher Interessenten.

„Zur Deckung der Abgänge bei den Auslagen des schlesischen Hauptlandes-Domestikalfondes für das Verwaltungsjahr 1849 wurde auf Grund des am Schlusse (S. 100) beigefügten buchhalterischen Ausweises von der Generalsteueramtsbuchhaltung die Repartition ausgefertigt, vermöge welcher 70.231 fl. 18 1/4 kr. C.-M. auf die Steuerpflichtigen Schlesiens, und zwar nach dem Patente vom 7. September 1848, gleichmäßig auf alle ehemalige Dominikal- und Rustikalbesitzer, und auf Grund des 2ten Absatzes des Allerhöchsten Patentes vom 20. Oktober 1848 welcher unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften die für öffentliche Zwecke bestimmten, jedoch über den bisherigen Betrag auf keinen Fall zu erhöhenden Zuschläge zu den direkten und indirekten Abgaben für das erste Semester des Verwaltungsjahres 1849 einzuheben gestattet, umgelegt worden sind. Diese Aufteilung hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 18. Jänner 1849 Z. 1315 durch Genehmigung des Voranschlages auch gebilligt und die Auslagen

I. in solche, welche für unmittelbare schlesische ständische Zwecke des innern Haushaltes, und

II. in solche, welche für öffentliche Anstalten und für Zweige der Landesverwaltung notwendig sind, eingeteilt.

Zu I. gehören die im buchhalterischen Ausweise angeführten Posten 6, 7, 8, 9, 15 und 16, im Gesamtbetrage von . . . 29.704 fl. 6 kr. C.-M.
zieht man hievon die Summe der Einnahmen ab mit . . . . . . . 19.189 fl. 43 2/4 kr. C.-M.
so zeigt sich der vom Lande zu deckende Abgang nur mit dem Betrage von . . . . . . 10.514 fl. 22 2/4 kr. C.-M.
Zu II. gehören die übrigen buchhalterisch angeführten Posten im Gesamtbetrage per . . . 59.716 fl. 55 3/4 kr. C.-M.
wornach der Eingangs repartierte Abgang mit 70.231 fl. 18 1/4 kr. C.-M. sich richtig stellt.

Der große Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konvents war beim k. k. Ministerium des Innern um Ausscheidung der Ausgabsposten und zwar:

Nr. 10. Der Kriminalauslagen bei den drei schles. Kriminalgerichten mit . . . . . . 35.406 fl. 15 kr. C.-M.
Nr. 11. Der Verpflegskosten-Vergütung für die im Jahre 1847 im Provinzial-Strafhause ingesessenen schlesischen Sträflinge per . . . . . . . . . 16.796 fl. 23 3/4 kr. C.-M.
Nr. 12. Des Beitrags zur Erhaltung der Provinzialzwangs-Arbeitsanstalt in Brünn per 4.167 fl.
Nr. 13. Der Schubatzungskosten per . . . 560 fl. 37 3/4 kr. C.-M.
Nr. 14. Der Pferde- und Hornviehzuchts-Prämien per . . . . 641 fl. 30 kr. C.-M.
Nr. 17. Des Gehaltsbeitrags für die Provinzial-Baudirektion per . . . . . . 145 fl. 9 1/4 kr. C.-M.
und Nr. 18 mehrerer Posten der unter der Rubrik „verschiedene Auslagen und für unvorhergesehene Fälle“ angesetzten . . . . . . . . 2.000 fl.

auf das dringlichste eingeschritten, und suchte seinerseits Alles aufzubieten, diese Last den Beteiligten zu erleichtern. Allein das k. k. Ministerium erklärte, für jetzt dem diesfälligen Ansinnen nicht Folge geben zu können, weil diese Auslagen für Anstalten der Sicherheit und des Wohles des ganzen Landes Schlesien zu tragen sind, und weil, wenn sie nicht im Wege der gegenwärtigen Aufteilung eingehoben würden, dennoch dieselben vom Lande im Wege des Zuschlages zur Grundsteuer eingezahlt werden müßten, ferners die Organisierung in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung ohnedies in nahe Aussicht gestellt ist, wo sodann die Ziffern der Auslagen sich anders stellen dürften. Doch fand sich das k. k. Ministerium bewogen, das Land Schlesien von dem jährlichen Beitrage zur Besoldung des k. k. Gouverneurs von Mähren und Schlesien mit 1000 fl. und von der Leistung der jährlichen Tafelgelder für den kaiserlichen Fürstentagskommissär für Schlesien von 400 fl. zu entlasten.

Bei dem Ausgabspunkte Nr. 9, nämlich den Verpflegskosten für 6 schlesische Zöglinge in der Wiener-Neustädter-Militärakademie im Betrage von 3181 fl. diene zur Erläuterung, daß die nunmehrige Mitzahlung der ehemaligen Rustikalisten sich darauf gründet, weil durch die Aufhebung des Unterschiedes zwischen dem Dominikale und Rustikale die Aufteilung auch auf beiderlei Grundbesitzer stattfindet und weil der verstärkte schlesische öffentliche Konvent sich dahin ausgesprochen hat, daß diese Stiftung etwa mit geänderter Aufteilung auf das Land auch in Zukunft beizubehalten, die Beteilung mit derselben dem schlesischen Konvente verwahrt und dabei kein Unterschied mehr zwischen Adeligen und Nichtadeligen gemacht, vielmehr allen fähigen Jünglingen Schlesiens der Anspruch darauf zugestanden werden solle.

Der durch freie Wahl der Bewohner Schlesiens gebildete verstärkte schlesische öffentliche Konvent, berufen die Landesinteressen zu vertreten, hat den aus seiner Mitte hervorgegangenen großen Ausschuß beauftragt, seine Beschlüsse getreu auszuführen und der große Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes glaubt durch diese offene Darlegung seiner Steuerverhandlungen seinen Komittenten hinreichend bewiesen zu haben, daß das Wohl unseres teuren Vaterlandes, der Provinz Schlesien zu fördern seine heiligste Pflicht ist; daß aber bei dem neuen Staatsbau, bei den wichtigen Reformen, die das freie, einige, große Österreich zu fordern berechtigt ist, eine Überstürzung am unrechten Orte wäre.

Auf Grund dieser richtigen Ansicht schmeichelt sich der große Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes, diese Kundmachung werde die Gemeinden Schlesiens überzeugen, daß die Einzahlung der Abgänge bei den Auslagen des schlesischen Haupt-Landesdomestikalfondes für das Verwaltungsjahr 1849 und bezüglich für dessen erste Hälfte für die öffentlichen Bedürfnisse des Landes dringend notwendig ist".

**Ausweis**

über die ständischen Einnahmen und Ausgaben auf Landesbedürfnisse der Provinz Schlesien im Verwaltungsjahre 1849.

(Beilage zur Kundmachung des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 17. Februar 1849.)

| Post-Nr. | | Einnahmen: | Conv.-Münze fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | An | Interessen von ständ. Aktiv-Kapitalien . . . . . . . | 8.625 | 48 2/4 |
| 2. | „ | Zinsen von ständischen Realitäten . . . . . . . . . . | 724 | — |
| 3. | „ | Sistemalbeiträgen aus anderen Kassen . . . . . . . . . | 9.115 | 55 |
| 4. | „ | verschiedenen Zuflüssen aus kriminalgerichtlichen Quellen . | 724 | — |
| 5. | „ | disponibler Kassabarschaft mit Ende Oktober 1848 . . . . | — | — |
| | | Summa der Einnahmen . . | 19.189 | 43 2/4 |
| | | **Ausgaben:** | | |
| 6. | Auf | Besoldungen der ständischen Beamten . . . . . . . . | 15.750 | — |
| 7. | „ | Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge . . . . . . . . | 3.692 | 50 2/4 |
| 8. | „ | Kanzlei- und Hauserfordernisse, Steuern, Postporto u. Regiekosten &c. . . . . . | 4.689 | 25 2/4 |
| 9. | „ | Verpflegskosten für 6 schles. Zöglinge in der Wiener-Neustädter Militärakademie . | 3.181 | — |
| 10. | „ | Kriminal-Auslagen bei den drei schlesischen Kriminal-Gerichten . . . . . . . | 35.406 | 15 |
| 11. | „ | Verpflegskostenvergütung für die schlesischen Sträflinge im Provinzial-Strafhause in Brünn für das Jahr 1847 . | 16.796 | 23 3/4 |
| 12. | „ | den Beitrag zur Erhaltung der Provinzial-Zwangsarbeitsanstalt in Brünn . . | 4.167 | — |
| 13. | „ | Schubatzungskosten . . . . | 560 | 37 3/4 |
| 14. | „ | Pferde- und Hornviehzuchts-Prämien . . . . . . . . . | 641 | 30 |
| 15. | „ | Auslagen für die schlesischen Landtage im Jahre 1849 . | 2.000 | — |
| 16. | „ | Steuerabfuhrsauslagen für die Teschner Kreiskassa . . | 390 | 50 |
| 17. | „ | Gehaltsbeitrag zur mähr.-schlesischen Provinzial-Baudirektion . . . . . . . . . | 145 | 9 1/4 |
| 18. | „ | verschiedene Auslagen und für unvorhergesehene Fälle . | 2.000 | — |
| | | Summa der Ausgaben . . | 89.421 | 1 3/4 |

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Werden von den Ausgaben per . . | 89.421 | $1^3/_4$ |
| die Einnahmen abgeschlagen mit . . | 19.189 | $43^2/_4$ |
| so zeigt sich der zur Ausschreibung notwendig gewordene Abgang von . | 70.231 | $18^1/_4$ |

Von der schlesischen General-Steueramtsbuchhaltung.

Troppau, den 6. Februar 1849.

---

Wir fahren in der Mitteilung der Beschlüsse des großen Konventsausschusses fort:

Aus Anlaß der bei dem konstituierenden Reichstage gepflogenen Verhandlungen wurde ein die Natur und Verwaltung des schles. Haupt-Landesdomestikalfondes und der schles. Fürstentumsfonde darstellender Bericht an das k. k. Ministerium der Finanzen erstattet. Weiters ist infolge der Erklärung dieses Ministeriums, daß es nicht in der Lage sei, dem Antrage des k. k. Landesguberniums, wegen Bedeckung des Ausfalles beim Haupt-Landesdomestikalfonde, durch Ausschreibung in der bisher gewöhnlichen Art seine Zustimmung zu geben, und über das Ersuchen des k. k. Landesguberniums, schleunigst in Beratung zu ziehen, durch welche Mittel und Wege die Bedeckung dieses Erfordernisses bewirkt werden könne, dem k. k. Landesgubernium erwidert worden, daß

a) der Konvent sich nicht dafür kompetent halte, wegen Einbringlichmachung des Betrages von 57.104 fl. 14 kr., welcher für dem Domestikalfonde fremdartige Auslagen bestimmt ist, einen Antrag zu stellen, weil der Konvent um die Ausscheidung dieser Gesamtpost höchsten Orts eingeschritten ist, und dieses Einschreiten bisher noch keine Erledigung erhalten hat; daß

b) belangend dagegen die den Domestikalfond unmittelbar betreffende Ausgabspost per 14.293 fl. $43^2/_4$ kr., dieser Ausfall als eine den wahren Haushalt der Provinz Schlesien betreffende Umlagspost auf die gewesenen Dominikal- und Rustikalgrundbesitzer, und zwar vorläufig bloß für sechs Monate, umzulegen wäre.

In Ansehung der schles. Fürstentumsfonde ist

a) anerkannt worden, daß bis zur erfolgten Änderung der Landesverfassung die die Landeshauptmannschaften betreffenden Kosten, wie bisher nach dem Steuergulden, ohne Unterschied des Dominikal- oder Rustikalgrundbesitzes, aufzuteilen seien, und ward demzufolge der General-Steueramtsbuchhaltung lediglich die Repartition dieser Kosten aufgetragen; dagegen ist

b) in bezug auf die schles. Fürstentumsgerichte die Ausscheidung der dieselben betreffenden Kosten aus den Ausgaben der Fürstentumsfonde verfügt, und bei dem k. k. Ministerium des Innern auf die baldigste Aufhebung dieser Gerichte und auf Übernahme der Erhaltungskosten für dieselben vom 15. September 1848 anfangend für die Dauer ihres noch ferneren Bestehens von Seite des Staates angetragen worden.

Die Auszahlung der Erfordernisse für die schles. Kriminalgerichte aus dem Domestikalfonde ist bis auf weitere Weisung eingestellt und diese Verfügung dem k. k. Landesgubernium mit dem Beifügen bekannt gegeben worden, daß den Kriminalgerichten anheimgestellt bleibe, bei der bei jeder Landesregierung aufgestellten Liquidierungskommission um die erforderlichen Vorschüsse einzuschreiten.

In dessen Folge ward auch das Ansinnen des k. k. Landesguberniums wegen Ausbezahlung mehrerer Einzelbeträge an das Kriminalgericht zu Teschen aus dem Haupt-Landesdomestikalfonde, abgelehnt. (Siehe die obige Kundmachung vom 17. Februar 1849.)

Über eingelangte Anfrage ist der General-Steueramtskassa der Auftrag erteilt worden, der Teschner Kreiskassa die von ihr im Oktober 1848 für das Verwaltungsjahr 1849 abgeführte Urbarialsteuer zur Rückerstattung an die betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeiten zurück zu erfolgen, dagegen aber die von den beiden schlesischen Kreiskassen bei der Steuerabfuhr für den Monat Oktober 1848 bezüglich des Monates November 1848 und des Verwaltungsjahres 1849 geleistete Grund- und Häusersteuer als eine à conto-Zahlung auf die diesfallsige Gebühr für das erste Halbjahr 1849 wie gewöhnlich zu verrechnen.

Über den eingelangten Kommissionsbericht in betreff des Bestandes und der Erhaltung der schles. Beschälstallungen ist das Komitee angewiesen worden, vorläufig diesen Gegenstand geschichtlich zu erörtern und den diesfälligen Bericht unter Vorlage der Dokumente nochmals zur Diskussion zu überreichen.

Aus Anlaß eines Einschreitens ist das k. k. Ministerium des Innern gebeten worden, zur Behebung der namhaft gemachten Übelstände bei Abstellung von Rekruten die gleichzeitig beantragten Verfügungen im Ordonnanzwege ins Leben treten zu lassen. Laut Gubernialeröffnung vom 22. und 31. Oktober 1848, Zahl 40.330, ist dieses Gesuch vom k. k. Ministerium des Innern dem Reichstage im Nachhange zu dem demselben vorgelegten Entwurfe des neuen Rekrutierungsgesetzes zur weiteren Verhandlung übersendet worden.

Infolge der Kundmachung der österreichischen Nationalbank vom 12. August 1848, Z. 5267 wurde das k. k. Ministerium der Finanzen um die Verfügung gebeten, damit die mit den Geschäften der österr. Nationalbank betraute schlesische Generalsteueramts- und k. k. Filialkameralkasse in Troppau zu den in jener Kundmachung enthaltenen Amtshandlungen in Bezug auf die Hinausgabe von Partialhypothekaranweisungen für Schlesien bevollmächtigt werde. Hierüber wurde auch bereits mit Landespräsidialdekret vom 25. September 1848, Z. 5934 das Provinzial-Kameralzahlamt angewiesen, sobald es selbst durch einen erhaltenen Verlag von 5% Kassaanweisungen in der Lage sein wird, der erflossenen Ministerialweisung zu entsprechen, die Generalsteueramts- und

bezw. Filialeinnahmskasse mit einer entsprechender Anzahl von 5% auf den Salinen Gmunden verhypothezierten Partial-Hypothekar-Anweisungen zu beteilen.

Es ward die zur Intabulation geeignete Erklärung -- daß der Konvent infolge Allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1825 auf den früher von ihm verwalteten im Jahre 1825 dem k. k. Militärärar abgetretenen schlesischen Militär-Offiziers-Bequartierungsfond keinen Anspruch machen könne und daher bewillige, daß das k. k. Militärärar an das Eigentum des ständischen Hauses Nr. 129 zu Troppau landtäflich geschrieben und die betreffenden 4 schlesischen Ärarialobligationen auf seinen Namen umgeschrieben werden können — ausgestellt und dem k. k. Landesgubernium übersendet.

Der Verwahrung von Seite der Bürgerschaft von Olmütz gegen die rege gewordene Übertragung der Hochschule von Olmütz nach Brünn ist vorwortlich beigetreten und hievon die mährische Landtagsversammlung verständigt worden.

Über Einschreiten des Gymnasialkollegiums von Troppau ward bei dem k. k. Ministerium des Unterrichtes auf die Errichtung eines Obergymnasiums in Troppau angetragen und wurden die wegen Ausmittlung und Herstellung der erforderlichen Lokalitäten vorgelegten Kommissionsakten an das genannte Ministerium eingesendet.

Infolge des gefaßten Beschlusses — dem schles. Reichsratsabgeordneten Dr. Hein von Zeit zu Zeit von den Verhandlungen und Beschlüssen des großen Ausschusses ausführliche Nachrichten zu erteilen und ihn um periodischen Bericht über den Gang der Verhandlungen des Reichstages zu ersuchen — ist mit demselben die einschlägige Korrespondenz eröffnet worden.

---

Der große Ausschuß fand sich wegen der eingetretenen besonderen Verhältnisse im Staate und zur Beratung des Entwurfes eines provisorischen Jagdgesetzes veranlaßt, von dem ihm nach dem Beschlusse vom 19. Juli 1848 eingeräumten Rechte, den verstärkten schles. öffentlichen Konvent zu einer Tagung einzuberufen, nur einmal Gebrauch zu machen und den verstärkten schles. öffentlichen Konvent zu einer neuen Tagung auf den 13. November 1848 einzuberufen, welche jedoch bereits am 18. November 1848 geschlossen wurde.

Im nachstehenden werden die während der 2. Tagung gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse nach dem gedruckten Berichte des großen Ausschusses wörtlich wiedergegeben.

### 1. Geschäftsordnung.

Die im ersten Sessionsabschnitte (20. Juni bis 19. Juli 1848) beschlossene Geschäftsordnung wurde durch die neu aufgenommene Bestimmung dahin vervollständigt, daß Amendements, um zur Beratung zu kommen, von zwei Stimmen unterstützt sein müssen.

### 2. Vereinigung der mährischen Enklaven mit Schlesien.

Aus Anlaß des von einigen Abgeordneten gestellten Antrages, daß die Abtrennung der im Troppauer Kreise befindlichen mährischen Enklaven und Lehen des Olmützer Erzbistumes vom Markgrafentume Mähren und deren Wiedervereinigung mit dem Herzogtume Schlesien angebahnt werde, wurde vor allem der mährische Landtag um die Mitteilung seiner Wohlmeinung über diese Frage ersucht und die weitere Einleitung der erforderlichen Schritte bezüglich der alten staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Landesteile und der einzuholenden Zustimmung der betreffenden Gemeinden seinem Ermessen überlassen. Hiebei wurde dem mährischen Landtage bemerkt, daß diese Enklaven in administrativer Beziehung seit langer Zeit mit der Provinz Schlesien vereinigt sind, und daß es, wenn einmal die Selbstverwaltung der Provinzen in umfassenderem Grade zugestanden ist, vorteilhaft für dieselben sein dürfte, mit Schlesien auch in jeder anderen Beziehung verbunden zu werden.

### 3. Provisorische Gemeindeordnung und Nationalgardegesetz.

Im Interesse der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Lande, und zur Beseitigung möglicher Konflikte ist das k. k. Ministerium des Innern ersucht worden, daß:

1. Die vom verstärkten schlesischen öffentlichen Konvente entworfene Gemeindeordnung (siehe S. 104 ff.) im Ordonnanzwege als ein Provisorium kund gemacht, und für den Fall, als selbe in ihrem vollen Umfange nicht genehmigt werden könnte, wenigstens diejenigen Bestimmungen dieser Gemeindeordnung, welche zur Aufrechthaltung der Ruhe in den dermaligen Zeitverhältnissen für notwendig erachtet werden, der Allerhöchsten Sanktion unterzogen, wie auch

2. auf die baldige Erlassung eines definitiven Nationalgardegesetzes gedrungen, jedenfalls aber schleunigst im Ordonnanzwege die Verfügung eines Provisoriums etwa nach Maßgabe des für die Wiener Nationalgarde erflossenen provisorischen Gesetzes getroffen werde.

### 4. Provisorisches Jagdgesetz.

Nachdem die Vorlage eines Entwurfes zu einem provisorischen Jagdgesetze für Schlesien als notwendig anerkannt worden war, wurde der nachstehende Entwurf beschlossen und dem k. k. Ministerium mit dem Ersuchen vorgelegt, denselben zur Allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten.

§ 1.

Das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden hat aufzuhören, und zwar ohne Entschädigung.

§ 2.

Das Jagdrecht ist ein untrennbares Zugehör des Grundeigentums.

§ 3.

Die Ausübung des Jagdrechtes steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu.

Angrenzenden Grundbesitzern bleibt es überlassen, ihre Grundstücke zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu vereinigen und die Jagd darauf selbst oder durch bestellte Jäger, oder durch Verpachtung auszuüben oder dieses Recht auch ganz unbenützt zu lassen. Kein Grundbesitzer kann zu solch' einer Vereinbarung genötigt werden.

§ 4.

Die Ausübung des Jagdrechtes darf nur auf eine der Landeskultur unschädliche Art, folglich in keinem Falle auf Fruchtfeldern, vom Frühjahre an bis nach der Ernte, und eben so wenig auf nassen Saatfeldern und nur mit Beobachtung der üblichen Hegezeit und Hegeregeln geschehen.

§ 5.

Die Verfolgung eines verwundeten Jagdtieres auf fremden Grund und Boden, der nicht etwa zu dem nach § 3 vereinigten Jagdbezirke gehört, ist unerlaubt.

§ 6.

Überhaupt ist die Ausübung des Jagdrechtes auch auf eigenen Grund und Boden durch die allgemeinen, sowohl die persönliche körperliche Sicherheit, als auch jene des Eigentumes bezweckenden polizeilichen Vorschriften beschränkt.

§ 7.

Die Ausübung der Jagd auf fremden Grund und Boden — unter Aufrechthaltung der Bestimmung des § 3, — so wie alle übrigen Übertretungen dieses Gesetzes werden nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze geahndet.

§ 8.

Die bisher bestandene Jagdordnung wird durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt.

§ 9.

Dieses Jagdgesetz tritt vom Zeitpunkte seiner Kundmachung für das Land Schlesien sogleich auf so lange Zeit in Wirksamkeit, bis durch die konstitutionelle Gesetzgebung Österreichs ein definitives allgemeines Gesetz erlassen sein wird.

### 5. Provisorisches Straßenbaugesetz.

Die Mängel der bisherigen Gesetze in Bezug auf den Straßenbau, zumal mit Hinblick auf die im Verlaufe der Zeit eingetretenen Änderungen in der Gestaltung der staatlichen Verhältnisse, veranlaßten die Versammlung zur Beratung über einen diesfalls dem k. k. Ministerium zur Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion vorzulegenden Entwurf zu einem provisorischen Straßenbaugesetze.

Das Ergebnis der hierüber gefaßten Beschlüsse war der hier folgende Gesetzesentwurf.

§ 1.

Das Straßenbaugesetz vom 29. März 1829 hat provisorisch fortzubestehen, in so weit es nach dem Patente vom 7. September 1848 noch anwendbar ist.

§ 2.

Die Bezirksstraßen samt Brücken, Kanälen und allen dazu gehörigen Nebenbauten sind auf Kosten der bisherigen Konkurrenten fortzubauen und zu erhalten.

§ 3.

Wo sich zwischen den ehemaligen Obrigkeiten und den übrigen Gemeindegliedern nicht dahin geeinigt wird, die Naturalkonkurrenz fortbestehen zu lassen, tritt die Geldkonkurrenz und die gleichmäßige Verteilung aller Straßenbaukosten auf alle Steuerpflichtige des Bezirkes nach dem Maßstabe des Gesamtsteuergulden der direkten Steuern ein.

§ 4.

Unter Bezirken werden die bisherigen Jurisdiktionsbezirke, und nach deren Auflösung die neuen politischen Bezirke verstanden.

§ 5.

Die Leitung haben die bisherigen Amtsbehörden, so lange sie noch bestehen, später die politischen Bezirksbehörden unter Aufsicht des Kreisamts.

§ 6.

Straßenbau-Beitrags-Rückstände, sowohl in Natural- als Geldleistungen werden wie andere öffentliche Verpflichtungen und Staatslasten eingetrieben, mit Ausschluß der Militärexekution.

### 6. Provisorisches Gesetz über Militär-Einquartierung und Vorspannsleistung.

Nachdem die Notwendigkeit zur Verfügung eines Provisoriums in Bezug auf die Verpflichtung der Militär-Einquartierung und Vorspannsleistung als wirklich vorhanden anerkannt worden war, ist ein diesfälliger Gesetzesentwurf beschlossen, und weiters der Beschluß gefaßt worden, diesen Entwurf als ein bloßes Provisorium dem Ministerium zur Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion mit dem Ersuchen vorzulegen, den Gesetzesentwurf für den Fall, als demselben im Ordonnanzwege die Genehmigung nicht erteilt zu werden vermöchte, dem Reichstage zur Berücksichtigung zu unterbreiten.

(Es konnte jedoch nach Schluß der Session der Inhalt dies. Gesetzentwurfes noch nicht veröffentlicht werden, weil nach erfolgter Vertagung des verstärkten schlesischen öffentlichen Konvents einige Abgeordnete die Aufnahme eines Zusatzparagraphes in Anregung gebracht haben, worüber von Seite des großes Ausschusses vorläufig die schriftliche Einvernehmung der einzelnen Abgeordneten um ihre diesfällige Meinung verfügt worden ist.)

7. Umlegung der Verzehrungssteuer vom Weine auf dessen Erzeuger.

Die von den Weinschänkern der Städte Jauernig und Weidenau unter Mitfertigung mehrerer Abgeordneten zum verstärkten schlesischen öffentlichen Konvente überreichte Petition, wegen Umlegung der Verzehrungssteuer vom Weine auf dessen Erzeuger wurde dem k. k. Ministerium der Finanzen vorwortlich mit dem Ersuchen vorgelegt, dieselbe der gesetzgebenden Gewalt zu unterbreiten.

8. Kontributionsfond.

Das Einschreiten der Gemeinden von Meltsch, Alt- und Neu-Zechsdorf und Schwansdorf, um die Einleitung — daß den betreffender Interessenten ihr Kontributions-Geld- und Körnerfond zur Verwaltung und Verfügung gestellt, somit von dem obrigkeitlichen Amte übergeben werde, — wurde dem großen Ausschusse zur schleunigsten Erledigung zugewiesen.

9. Bestellung von Komitees.

Ein Erlaß des k. k. Ministeriums des Handels betreffend die Hebung der Bodenkultur, und der von mehreren Abgeordneten überreichte Antrag wegen gleicher Aufteilung der Schubkosten auf das ganze Land Schlesien, wurden besonderen Komitees zur Berichterstattung zugewiesen, und es wird sofort Sache des großen Ausschusses sein, die seiner Zeit einlangenden Kommissionsberichte zu erledigen.

---

Nachdem der große Ausschuß dem verstärkten Konvente die bereits an früherer Stelle (S. 97 ff) mitgeteilte Übersicht über die von ihm gefaßten Beschlüsse und getroffenen Maßnahmen vorgelegt und die Versammlung ihn für seine Wirksamkeit die volle Anerkennung erklärt hatte, wurde weiters beschlossen, mit Rücksicht auf dieses Vertrauens-Votum von einer neuen Wahl des großen Ausschusses abzusehen und den in der Sitzung vom 19. Juli 1848 gewählten großen Ausschuß vielmehr in seiner bisherigen Zusammensetzung zu belassen und den bestehenden großen Ausschuß zur Veröffentlichung der Beschlüsse des verstärkten schlesischen öffentlichen Konvents und seiner eigenen ferneren Beschlüsse zu ermächtigen.

---

Mit dem Erlasse des k. k. Ministerium des Innern vom 29. November 1848, Z. 8794, wurde die Bewilligung erteilt, die Diäten und Reisekosten, welche für die Abgeordneten des untertänigen Grundbesitzes aus Anlaß beider Tagungen des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes erwachsen waren, mittelst einer von der G.-St.-A.-Buchhaltung zu verfassenden Repartition auf den kleinen Grundbesitz Schlesiens auszuschreiben und zu Handen des schlesischen Haupt-Landesdomestikalfondes einzuheben.

---

## Anhang.

### Entwurf

### einer Gemeinde-Ordnung für das Herzogtum Schlesien oesterreichischen Antheils.

(Beschlossen vom verstärkten schlesischen öffentlichen Konvente in den Sitzungen vom 13. bis 19. Juli 1848 und redigiert vom großen Ausschusse desselben Konvents in der Sitzung vom 11. September 1848 s. S. 92 ff u. 102).

Einleitung.

§ 1.

Die Gemeinden teilen sich in:
a) Stadt- und
b) Landgemeinden.

§ 2.

Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten seine Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

Erstes Hauptstück.

Begriff einer Gemeinde.

§ 3.

Als Städte sind diejenigen Orte anzusehen, welche nach der gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bezeichnung als solche zu gelten haben.

§ 4.

Die Stadtgemeindeordnung erstreckt sich auf die eigentliche Stadt, alle dazu gehörigen Vorstädte und die innerhalb der Gränzmarken liegenden Grundstücke.

§ 5.

Zu dem städtischen Gemeinde- und Polizeibezirke gehören alle Bewohner der Stadt und Vorstädte, d. i. alle Jene, welche im Stadtgemeindebezirke ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

§ 6.

Jeder Ort auf dem Lande, welcher bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeindevermögen und mit besonderen Gemeinderechten ausmachte, bildet eine Landgemeinde, und soll als solche ferner fortbestehen.

§ 7.

Orte auf dem Lande, welche früher besondere Gemeinden gebildet haben, gegenwärtig aber mit anderen zu einem Haushalte verbunden sind, können als eigene Landgemeinden wieder hergestellt werden, wenn zwei Drittheile der Gemeindeglieder der Orte sich dafür erklären.

§ 8.

Dagegen sollen mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:
1. Dörfer, die kein eigenes Gemeindevermögen und keine eigenen Gemeinderechte besitzen;
2. bloße Weiler;

3. einzelne Höfe, Mühlen und Häuser entweder in einer eigenen Landgemeinde vereiniget, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde einverleibt werden.

§ 9.

Alle zerstreut liegenden einzelnen Wälder, Feldgüter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen und Teiche, selbe mögen dem Staate oder Einzeln- oder Gesammt-Privatpersonen angehören, müssen, insofern sie nicht schon zu dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rücksicht auf den Steuerverband, ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältnisse, einer solchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden.

§ 10.

Der Verband der Landgemeinde erstreckt sich auf alle innerhalb der Gemeindemarkung befindlichen Personen und Sachen.

Zweites Hauptstück.

Unterabteilung der Stadt- und Landgemeinden.

§ 11.

Die Städte werden in:
1. große,
2. mittlere, und
3. kleine Städte eingetheilt; jenachdem sie mit Ausschluß des Militärs:
zu 1. über 9999,
zu 2. über 3999 jedoch unter 10.000 oder
zu 3. unter 4000 Seelen enthalten.

§ 12.

Jede Stadt, welche über 800 Seelen enthält, soll geographisch nach Maßgabe ihres Umfanges in mehrere Theile getheilt werden, wovon Keiner:
1. in großen Städten über 1500 oder unter 1000,
2. in mittleren und
3. kleinen Städten über 1000 oder unter 400 Seelen enthalten darf.

§ 13.

Diese Stadttheile werden Bezirke genannt, und mit den Namen einer Gasse, eines Platzes oder eines anderen bemerkbaren Gegenstandes bezeichnet.

§ 14.

Die Landgemeinden werden in:
1. große und
2. kleine Landgemeinden eingetheilt, jenachdem sie mit Ausschluß des Militärs:
zu 1. über 1000 oder
zu 2. 1000 oder weniger Seelen enthalten.

Drittes Hauptstück.

Gemeindeglieder.

§ 15.

Die Gemeindeglieder sind entweder:
1. Gemeindebürger, oder
2. Schutzverwandte, oder
3. Heimathsangehörige (Heimathsberechtigte).

§ 16.

Bürger einer Stadtgemeinde sind jene Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht gewonnen haben.

§ 17.

Bürger einer Landgemeinde sind diejenigen, welche in der Gemeinde:
1. ein der Steuer unterliegendes Haus,
2. einen solchen Grund besitzen, oder
3. ein steuerbares Gewerbe ausüben.

§ 18.

Schutzverwandte einer Stadtgemeinde sind jene Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht nicht erlangt haben.

§ 19.

Schutzverwandte einer Landgemeinde sind jene Einwohner des Ortes, welche in demselben ohne einen der im § 17 bemerkten Titel ansässig sind.

§ 20.

Sowohl Bürger als Schutzverwandte werden in allen Angelegenheiten, die auf das allgemeine Interesse der Gemeinde Bezug haben, nach diesem Gesetze beurtheilt.

§ 21.

Heimatsangehörige oder Heimatsberechtigte sind diejenigen, welche einer Gemeinde angehören, ohne deren Bürger oder Schutzverwandte zu sein.

Viertes Hauptstück.

Bürgerrecht der Stadtgemeinden.

§ 22.

Geburt, Geschlecht und Stand, so wie überhaupt persönliche Verhältnisse begründen bei Gewinnung des Bürgerrechtes kein Hindernis.

§ 23.

Wohl aber wird in so lange, als durch die Reichsverfassung nicht eine andere Bestimmung eintritt das christliche Religionsbekenntnis zur Erlangung des Bürgerrechtes erfordert.

§ 24.

Übrigens darf das Bürgerrecht Niemandem so wohl männlichen als weiblichen Geschlechts versagt werden, der
1. in der Stadt nach rechtlichem Sinne seinen Wohnsitz nimmt,
2. sich aus eigener Kraft und eigenen Mitteln ernährt,
3. von unbescholtenem Wandel, und
4. nach den bürgerlichen Gesetzen zur eigenen Vermögensverwaltung berechtigt ist.

§ 25.

Personen,

1. über deren Vermögen der Konkurs der Gläubiger eröffnet wurde, oder

2. welche wegen Verbrechen in Untersuchung stehen, können in solange, als die Konkursverhandlung oder die Kriminaluntersuchung nicht beendet ist, auch nicht das Bürgerrecht erwerben.

§ 26.

Wer in der Stadt oder deren Vorstädten:

1. Handel und Gewerbe treibt,
2. ein Haus oder
3. städtische Grundstücke, auch
4. ein sogenanntes ständisches Haus oder
5. Grundstücke besitzt,

ist verpflichtet, Bürger zu werden.

§ 27.

Auch practizierende:

1. Ärzte,
2. Wundärzte;
3. Advokaten und
4. Notare; dann
5. Künstler und
6. Unternehmer von Privat-Erziehungs-Anstalten

sind nach dem Aufenthalte eines Jahres dazu verpflichtet.

§ 28.

Personen mit einem geringen und nur zeitweiligen Betriebe des Gewerbes können über ihr Ansuchen durch die Stadtverordneten von der Verpflichtung, das Bürgerrecht zu nehmen, dispensiert werden, und bleiben in der Reihe der Schutzverwandten.

§ 29.

Jeder dem das Bürgerrecht verliehen wird, hat die Angelobung durch Handschlag zu leisten.

§ 30.

Frauen können ihr Bürgerrecht durch Bevollmächtigte ausüben.

§ 31.

Wer seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt und dennoch das Bürgerrecht der Stadt behalten will, hat hiezu allbevor die Bewilligung des städtischen Vorstandes einzuholen.

§ 32.

Bürger, welche ohne einen anderen Wohnsitz zu nehmen, sich aus der Stadt entfernen, und wegen ihrer bürgerlichen Lasten und Pflichten keinen Stellvertreter am Orte ernennen, verlieren das Bürgerrecht nach zwei Jahren.

§ 33.

Jener, der

1. eines Verbrechens schuldig erkannt wurde, oder

2. ohne eine der in dem § 75 bestimmten gesetzlichen Ursachen für sich zu haben, die Berufung zum Stadtverordneten oder zu einem städtischen Amte beharrlich verweigert, verliert das Bürgerrecht.

## Fünftes Hauptstück.

### Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden in Beziehung auf den Staat.

§ 34.

Die Gemeinden bleiben in innigem Verbande mit dem Staate und dessen Verwaltung.

§ 35.

Dem Staate wird das oberste Aufsichtsrecht über die Gemeinde vorbehalten, kraft welchen Rechtes die Staatsverwaltung befugt ist, durch ihre hiezu berufenen Behörden die Oberaufsicht über die Gemeinden zu führen, die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen, und entdeckte Mängel abzustellen.

§ 36.

Die Gemeinden sind zur Treue und zum Gehorsam gegen den Monarchen und die Staatsverwaltung verbunden und haben die von demselben erlassenen Gesetze zu befolgen.

§ 37.

Sie haben ferner die gesetzlich ausgeschriebenen Steuern, Abgaben und Leistungen treulich und pünktlich abzustatten, Ruhe und Ordnung zu beachten und den für deren Aufrechthaltung bestellten Beamten zu gehorchen.

§ 38.

Doch soll weder der Regierung noch dem Provinzial-Landtage eine besondere Kontrolle der Verwaltung des Gemeindevermögens zugestanden werden.

§ 39.

Es wird der Gemeinde die Ortspolizei übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staate aufgestellten Polizeibehörde zugewiesen werden.

§ 40.

Da die Ortspolizei jeder Gemeinde hauptsächlich für die Sicherheit und das Wohl der Einwohner der Gemeinde thätig ist, so liegt der Gemeinde auch ob, die Kosten, welche die Erhaltung des nöthigen Polizeipersonals und die nach der Disposition des Magistrates oder Ortsvorstandes als Polizeibehörde erforderlichen Anstalten notwendig machen, aufzubringen.

§ 41.

Die Beschaffung dieser Kosten und die Ausführung der Anstalten, nach der Disposition der Polizeibehörde, ingleichen die Unterstützung dieser letzteren zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung sind Gegenstände des Gemeindewesens.

## Sechstes Hauptstück.

### Befreiung der Gemeinden vom obrigkeitlichen Schutzverhältnisse.

§ 42.

Die bisherigen obrigkeitlichen Schutzverhältnisse mit allen ihren Ausflüssen hören auf.

### Siebentes Hauptstück.

**Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden in Beziehung auf Gemeindeangelegenheiten.**

§ 43.

Jeder Gemeinde gebührt das Recht,

1. die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten selbständig zu besorgen, und
2. ihr Vermögen selbständig, ohne Einwirkung höherer Behörden und ohne Rechnungslegung an dieselben, zu verwalten.

§ 44.

Der Gemeinde liegt ob, alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres gemeinschaftlichen Zweckes und zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses des Ortes nothwendig ist.

§ 45.

Die Mittel zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit finden sich:

1. im Gemeindevermögen,
2. in Gemeindediensten und
3. in Gemeindeumlagen.

### Achtes Hauptstück.

**Gemeindevermögen.**

§ 46.

Die Sachen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen, machen das Gemeindegut; diejenigen aber, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind, das Gemeindevermögen aus.

§ 47.

Stammvermögen der Gemeinde ist dasjenige, welches

1. gegenwärtig das bewegliche oder unbewegliche Eigenthum der Gemeinde ausmacht oder
2. in der Folge durch Beschluß der Gemeindeverordneten dafür erklärt wird.

§ 48.

Die Erhaltung des Stammvermögens wird für den Gemeindehaushalt zum obersten Grundsatz erhoben.

§ 49.

Ein Angriff auf das Stammvermögen, durch den der Werth desselben vermindert wird, kann nie zum Vortheile eines oder mehrerer einzelner Gemeindeglieder, sondern immer nur ausnahmsweise, im Nothfalle und zum Besten der Gemeinde selbst Statt finden. Übrigens kann über einen derlei Angriff auf das Stammvermögen nur durch den einhellig'n Beschluß einer aus der Mitte der stimmfähigen Gemeindeglieder zu diesem Akte besonders gewählten Anzahl Gemeinde-Verordneter, welche dreimal so stark ist, als die Anzahl der im Orte gesetzlich bestehenden Gemeinde-Verordneten, entschieden werden. Die aktive und passive Wahlfähigkeit der Gemeindeglieder in dieses zu einem besonderen Zwecke zu erwählende Collegium der Gemeinde-Verordneten und die Form der Wahl beruht auf denselb n Grundlagen und Bedingungen, wie die Wahl der Gemeinde-Verordneten überhaupt. Die bestehenden Gemeinde-Verordneten können in dieses Collegium gleichfalls gewählt werden.

§ 50.

Am Gemeindegut und Gemeindevermögen hat jedes gegenwärtige oder künftige Mitglied der Gemeinde Antheil.

§ 51.

Vom Gemeindegut und Gemeindevermögen ist jedes anderweitige, in der Gemeinde vorkommende gemeinschaftliche Eigenthum zu unterscheiden.

§ 52.

Jedes solche gemeinschaftliche Eigenthum, z. B. die Kontributionsschüttböden u. s. w. ist nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes von der Gemeinschaft des Eigenthums zu beurtheilen, daher nur diejenigen an einem solchen Eigenthume Antheil haben, welche aus was immer für einem Titel zur Gemeinschaft gehören.

### Neuntes Hauptstück.

**Gemeindedienste.**

§ 53.

Die Gemeindedienste der Gemeindeglieder sind:

1. zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeindegebäude, Brunnen, Wege, Brücken, Ufer- und Wasserbauten u. s. w., insofern selbe der Gemeinde obliegen, — und
2. zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist, — zu verwenden.

§ 54.

Zu den Gemeindediensten gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschierenden oder kantonierenden Militär eingeräumt werden müssen.

§ 55.

Alle nicht persönlichen Leistungen richten sich nach dem Steuergulden, die persönlichen nach der Zahl der dazu verpflichteten Gemeindeglieder.

§ 56.

Wenn nicht:

1. die persönliche Gegenwart der Verpflichteten in außerordentlichen Fällen ausdrücklich gefordert wird, oder
2. bei besonderen Gattungen von Dienstleistungen vorgeschrieben ist, so können die Verpflichteten diese persönlichen Dienstleistungen auch durch andere geeignete Personen an ihrer Stelle verrichten lassen.

§ 57.

Die Regulierung und Vertheilung der Gemeindedienste soll dergestalt vorgenommen werden, daß den

Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirtschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschwert oder ganz unmöglich gemacht wird.

### Zehntes Hauptstück.

### Gemeindeumlagen.

§ 58.

Gemeindeumlagen oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder finden zu Gemeindezwecken nur dann Statt, wenn Auslagen vorkommen, zu deren Bestreitung das Gemeinde-Einkommen nicht hinreicht.

§ 59.

Der direkte Steuerfuß bildet den Maßstab der Repartition.

§ 60.

Die Umlagen werden auf die nämliche Art wie die direkten Steuern eingehoben, und können im Weigerungsfalle ebenso wie diese exekutiv eingetrieben werden.

§ 61.

Die Verwendung der Umlagen richtet sich nach den Gemeindebeschlüssen.

### Eilftes Hauptstück.

### Unmittelbare Wirksamkeit der Gemeinden.

§ 62.

Von allen der Gemeinde zukommenden Rechten wird einzig und allein die Befugnis der Wahl der Gemeindeverordneten und bei den Landgemeinden auch der Mitglieder der Ortsgemeindebehörde in der Gemeinschaft ausgeübt.

### Zwölftes Hauptstück.

### Das die Gemeinde repräsentierende Organ.

#### I. Abschnitt.

#### Konstituierung des Collegiums der Gemeinde-Verordneten.

§ 63.

Das die Gemeinde repräsentierende Organ ist das Collegium der Gemeinde-Verordneten, welches

1. in Stadtgemeinden das Collegium der Stadtverordneten und

2. in Landgemeinden der Gemeinde-Ausschuß genannt wird.

§ 64.

Das Collegium der Stadtverordneten wird aus der Mitte der Bürgerschaft, und zwar wenigstens zu zwei Drittheilen aus Bürgern, welche mit Häusern oder Grundstücken angesessen sind, gewählt.

§ 65.

Die Zahl der gewählten Stadtverordneten hat:

1. in kleinen Städten 6 bis 18,

2. in mittlern Städten 18 bis 30 und

3. in großen Städten 30 bis 60 zu betragen.

§ 66.

An den Wahlen der Stadtverordneten nehmen alle stimmfähigen Bürger Theil. Auch sind sie an keinen Bezirk gebunden, sondern können frei unter allen wählbaren Mitgliedern der Gemeinde wählen.

§ 67.

Stimmfähig hiebei ist in der Regel jeder Bürger ohne Unterschied.

Ausgenommen sind:

1. jene, welche zur Zeit der Wahl der Stadtverordneten Magistratsglieder sind;

2. jene, welche zur Zeit der Wahl der Stadtverordneten zur eigenen Vermögensverwaltung nicht berechtigt sind;

3. jene, über deren Vermögen zur Zeit der Wahl der Konkurs der Gläubiger verhängt und nicht aufgehoben ist;

4. jene, die zur Zeit der Wahl in Kriminaluntersuchung stehen, und

5. jene, welchen zur Zeit der Wahl als Strafe durch die Stadtverordneten das Stimmrecht entzogen ist.

§ 68.

Zum Stadtverordneten wählbar ist in der Regel jeder stimmfähige männliche Bürger und auch männliche Schutzverwandte, wenn sie das Bürgerrecht erwerben.

Ausgeschlossen sind von der Wahl dagegen alle Jene, welche nach § 67 kein Stimmrecht haben.

§ 69.

Der Vorsteher des Collegiums der Stadtverordneten wird von den Stadtverordneten aus ihrer Mitte gewählt.

§ 70.

Der Gemeindeausschuß besteht aus einem Vorsteher und 6 bis 24 Mitgliedern und wird

1. zu zwei Drittheilen aus der Klasse der höchstbesteuerten, und

2. zum dritten Drittheile aus der Mitte der übrigen Gemeindeglieder gewählt.

§ 71.

Bei der Wahl des Gemeindeausschusses sind von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen:

1. jene, welche zur eigenen Vermögensverwaltung nicht berechtigt sind;

2. jene, über deren Vermögen der Konkurs der Gläubiger verhängt und nicht aufgehoben ist; und

3. jene, die in Kriminaluntersuchung stehen.

§ 72.

Nicht wählbar sind hierbei:

1. jene, welchen nach § 71 die Stimmfähigkeit mangelt.

2. Das weibliche Geschlecht und

3. jene, welche mit einem Mitgliede des Gemeindeausschusses oder Ortsvorstandes in auf- oder absteigender Linie verwandt sind.

§ 73.

In großen Landgemeinden wählt sich der Gemeindeausschuß seinen besonderen Vorsteher.

In kleinen Landgemeinden dagegen ist der Vorsteher des Ortsvorstandes zugleich Vorsteher des Gemeindeausschusses.

§ 74.

Das Amt der Erbrichter oder Erbscholzen als Gemeindevorsteher hat aufzuhören.

§ 75.

Von der Annahme der Stelle eines Gemeinde-Verordneten befreien:

1. Fortdauernde Krankheiten,
2. Reisen, welche eine längere Abwesenheit nöthig machen,
3. das Alter von 60 Jahren, sowie auch
4. practizierende Ärzte,
5. Chirurgen und
6. Geburtshelfer, dann
7. andere zur Rettung und schleunigen Hilfe nothleidender Menschheit berufene Personen, welche die Annahme einer solchen Stelle ablehnen können, wenn die diesfällige Geschäftsführung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann; wie nicht minder
8. in Bezug auf Landgemeinden zu einer derlei Ablehnung auch Jene berechtigt sind, welche rücksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen einer Landgemeinde angehören, jedoch in derselben nicht wohnhaft sind.

§ 76.

Über die Giltigkeit der Einwendungen soll jedesmal das Collegium der Gemeindeverordneten die Entscheidung fällen.

§ 77.

Die Prüfung und Bestimmung der Wahlfähigkeit geschieht:

1. Bei der ersten Wahl:
a) in Stadtgemeinden durch den bestehenden Magistrats- und Kommun-Ausschuß;
b) in Landgemeinden durch die politische Ortsobrigkeit und den Gemeindeausschuß.

2. Für alle weiteren Fälle durch die Ortsgemeindebehörde und das Collegium der Gemeindeverordneten.

§ 78.

Bei der Wahl der Gemeindeverordneten werden auch deren Stellvertreter in Fällen der Abwesenheit und zwar:

1. in Stadtgemeinden zu einem Drittheil und
2. in Landgemeinden zu 2 Drittheilen des Verordneten-Collegiums gewählt.

§ 79.

Auch rücksichtlich der Stellvertreter sind die Bestimmungen der §§ 64, 66, 67, 68, 71, 72, 75, 76, 77 zu beobachten.

§ 80.

Innerhalb der in den Paragraphen 65 und 70 gezogenen Gränzen hat:

1. vorerst die dermalige politische Ortsobrigkeit mit Zuziehung des jetzigen Gemeindeausschusses die zu bestellende Anzahl der Gemeindeverordneten provisorisch zu bestimmen, wogegen
2. erst das nun konstituirte Collegium der Gemeindeverordneten die definitive Bestimmung über die Zahl der Gemeindeverordneten zu treffen hat.

§ 81.

Die Art der Vornahme der Wahl der Gemeindeverordneten wird durch die diesem Gesetze unter lit. A angehängte Wahlordnung bestimmt.

§ 82.

Nebst dem Vorsteher als Vorsitzenden soll das Collegium einen Schriftführer und für jeden dieser Posten einen Stellvertreter beständig haben.

Der Schriftführer und dessen Stellvertreter wird in Stadtgemeinden aus der Mitte der Gemeindeverordneten gewählt. Bei dem Abgange des Vorsitzers oder Schriftführers tritt deren Stellvertreter ein und bei Abgang des einen oder anderen Stellvertreters wird sogleich zu einer neuen Wahl geschritten.

§ 83.

Die für jeden Ort bestimmte Anzahl von Gemeindeverordneten soll beständig vollzählig vorhanden sein. Es rücken daher bei eintretenden Erledigungen die Stellvertreter der Gemeindeverordneten in derjenigen Ordnung ohne weitere Wahl an die Stelle der abgängigen Verordneten ein, wie sie Stimmen bei ihrer Wahl gehabt hatten, so daß diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, zuerst einrücken. Sie bekleiden die erledigten Stellen solange, als die Abgegangenen selbe zu bekleiden haben würden.

§ 84.

Das Collegium der Gemeindeverordneten wird auf die treue Erfüllung seiner Obliegenheiten gesetzmäßig beeidet.

§ 85.

In jedem Orte bilden die Gemeindeverordneten eine eigene Versammlung unter dem Namen: Stadtverordnete oder Gemeindeausschuß zu . . . . . . . .

§ 86.

Die Diener des Collegiums der Gemeindeverordneten werden von demselben mittelst Dienstvertrages in Dienst genommen und besoldet.

II. Abschnitt.

Dauer der Wirksamkeit einzelner Glieder des Collegiums der Gemeindeverordneten.

§ 87.

Die Stadtverordneten sowohl als ihre Stellvertreter werden auf 3 Jahre und zwar bei der ersten Wahl in voller Anzahl, bei den folgenden aber jedesmal zu einem Drittheil gewählt. Dagegen scheidet jährlich ein Drittel derselben aus und dieses Drittel wird am Ende des ersten und zweiten Jahres durch das Los, sodann aber jederzeit durch das Dienstalter bestimmt. Im zweiten Jahre kann aber nur unter Jenen gelost werden, welche schon 2 Jahre lang Stadtverordnete gewesen sind. Dasselbe gilt von den Stellvertretern.

§ 88.

Der Vorsteher des Stadtverordneten-Collegiums und dessen Schriftführer werden auf 1 Jahr gewählt.

§ 89.

Bei Landgemeinden versieht der gesammte Gemeindeausschuß seine Stellen durch 3 Jahre.

§ 90.

Die abgehenden Mitglieder sind wieder wählbar; es steht ihnen jedoch frei, die Annahme der wiederholten Wahl abzulehnen.

§ 91.

Gemeindeverordnete und ihre Stellvertreter sind verpflichtet aus dem Collegium der Gemeindeverordneten auszutreten, sobald sie zu einem Gemeindeamte gewählt werden.

III. Abschnitt.

Wirkungskreis des Collegiums der Gemeindeverordneten.

§ 92.

Die Gemeinde wird in allen Angelegenheiten des Gemeindewesens durch das Collegium der Gemeindeverordneten vertreten.

§ 93.

Die Gemeindeverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht:

1. die Gemeinde in allen Angelegenheiten des Gemeindewesens zu vertreten,

2. sämtliche Gemeindeangelegenheiten für sie zu besorgen und

3. in Betreff des Gemeindevermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben.

§ 94.

Das Collegium der Gemeindeverordneten ist bezüglich seiner Wirksamkeit nach den Grundsätzen der Bevollmächtigung zu behandeln. Dasselbe erhält jedoch keine besondere Vollmacht oder Instruktion und ist sonach berechtigt, alle ihm anvertrauten Geschäfte ohne eine weitere Rücksprache abzutun.

Dennoch ist das Collegium verpflichtet, über die Besorgung der ihm anvertrauten Geschäfte Rechenschaft zu geben; und es bleiben die einzelnen Glieder desselben für einen durch ihre Verfügung herbeigeführten Schaden nach den allgemeinen Grundsätzen der Bevollmächtigung insoweit solidarisch verantwortlich, als sie durch ihre Abstimmung die fragliche Verfügung hervorgerufen haben.

§ 95.

Die Beschlüsse des Collegiums der Gemeindeverordneten, wenn solche die allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, verbinden sowohl die Gemeindebürger als auch die Schutzverwandten.

§ 96.

Doch kann das Collegium keine gefaßten Beschlüsse mit öffentlicher Autorität selbst zur Ausführung bringen.

§ 97.

Mit Ausschluß des im § 62 angeführten Wahlgeschäftes werden alle übrigen innern und äußern Angelegenheiten der Gemeinde durch Berathschlagung und Beschlüsse der erwählten Gemeindeverordneten geordnet; es mögen diese Angelegenheiten die Gemeinde als solche oder die Mitglieder derselben als solche betreffen.

§ 98.

Die vorzüglichste Pflicht des Collegiums der Gemeindeverordneten ist die Überwachung der Verwaltung des Gemeinde- und Lokalstiftungsvermögens.

§ 99.

Es liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß das Gemeindevermögen gemeinsamen Zwecken der Gemeinde gemäß und zum Besten dieser Letztern verwendet werde.

§ 100.

Die zu Gemeinde- oder öffentlichen Zwecken bestimmten, der Gemeinde zugehörigen Anstalten und Stiftungen stehen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht des Collegiums der Gemeindeverordneten.

§ 101.

Dasselbe ist befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Gemeinde nötigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Mitglieder der Gemeinde zu vertheilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben.

§ 102.

Da dem Collegium der Gemeindeverordneten die Leitung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten anvertraut ist, so steht demselben insbesondere auch zu:

1. Die Aufnahme und Anstellung des Nacht-, Dorf- und Feldwächters,

2. die Aufsicht über die Armenpflege,
3. die Mitwirkung in der Aufsicht über das Schulwesen und
4. über das Gemeindebauwesen.

§ 103.

In Bezug auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten an Seite der Mitglieder des Verordnetenkollegiums bleibt diesem Letztern die Befugnis eingeräumt, nach Maßgabe des in der Gemeinde herrschenden Geistes auf Saumseligkeit in Erfüllung der übernommenen Pflichten und auf diesfällige Vernachlässigungen Strafen zu bestimmen.

§ 104.

Jede Auskunft über Gegenstände des Gemeindewesens soll dem Collegium der Gemeindeverordneten auf dessen Ansuchen von der Ortsbehörde zuverlässig und vollständig mitgetheilt werden.

§ 105.

Hinsichtlich seiner Geschäftsführung wird das Collegium der Gemeindeverordneten auf die diesem Gesetze unter lit. B. angehängte Geschäftsinstruktion gewiesen.

IV. Abschnitt.

Besondere Berechtigungen der Mitglieder des Collegiums der Gemeindeverordneten.

§ 106.

Alle Gemeindeverordnetenstellen müssen unentgeltlich verwaltet und nur bare Auslagen dürfen erstattet werden.

§ 107.

Insbesondere gebührt für Gänge außerhalb des Gemeindebezirkes in Gemeindeangelegenheiten eine Entschädigung.

§ 108.

Die Mitglieder des Verordnetenkollegiums sind von keiner Art der Gemeindelasten befreit.

Dieselben gehen mit den Mitgliedern der Orts-Gemeindebehörde bei öffentlichen Feierlichkeiten den übrigen Gemeindegliedern vor.

Dreizehntes Hauptstück.

Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeindebürger als solcher.

§ 109.

Der Bürgerschaft liegt bezüglich den das Gemeindewesen betreffenden Angelegenheiten die kräftigste Mitwirkung ob, auch hat dieselbe soweit es gefordert wird, die Polizeiausübung zu unterstützen.

§ 110.

Jeder Bürger ist verbunden
1. zu den Gemeindebedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nöthigen verhältnismäßigen Beiträge zu leisten und
2. überhaupt alle Gemeindelasten verhältnismäßig zu tragen;
3. Gemeindeämter, sobald ihm selbe übertragen werden, so wie
4. alle andern zur Sicherheit der Gemeinde unumgänglich nothwendigen persönlichen Dienste zu übernehmen und
5. sich den Aufträgen zu unterziehen, die an ihn zum Besten des Gemeindewesens erlassen werden.

§ 111.

Jedem Bürger, so wie auch jedem Gemeindeverordneten steht es frei, über alle das Gemeindewesen angehende Gegenstände dem Collegium der Gemeindeversammlung seine Meinung und seine Vorschläge schriftlich einzureichen, stattfindende Mängel anzuzeigen und Verbesserungen in Antrag zu bringen.

§ 112.

Jeder Bürger ist berechtigt
1. an den Beratungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten theil zu nehmen und
2. bei der Wahl der Gemeindestellen und Ämter mitzuwählen und auch gewählt zu werden, wenn er die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt.

§ 113.

Abwesende Bürger sind schuldig, taugliche Stellvertreter zu bestellen, an welche man sich wegen aller Lasten und Pflichten halten kann, und die in allen nicht ausgenommenen Fällen die Stelle des Abwesenden ersetzen müssen.

§ 114.

Wer auf die im § 31 bemerkte Art seinen Wohnsitz verlegt, muß gleichfalls alle Pflichten gleich einem Abwesenden durch einen tauglichen Stellvertreter erfüllen.

§ 115.

Wer nach § 33 wegen eines Verbrechens des Bürgerrechtes verlustig wird und Hausbesitzer ist, muß als solcher die Gemeindelasten forttragen.

§ 116.

Die Bürger sind in allen Gemeinde- und Polizei-Angelegenheiten der Ortsgemeindebehörde, nebst den dazu bestellten Behörden und deren Anordnungen unterworfen.

§ 117.

Hat ein Bürger die gesellschaftlichen Vortheile eines Jahres ganz oder zum Theile bereits genossen, so kann derselbe vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dieses Jahr fallenden Lasten im Verhältniß des genossenen Vortheils entrichtet oder die Gemeinde dafür entschädigt.

Sonst steht es Jedem frei, ohne weiters nach Gutbefinden auszuscheiden, nur muß dieser Vorsatz jederzeit der Ortsgemeindebehörde und durch diese dem Collegium der Gemeindeverordneten zuvor angezeigt werden.

### Vierzehntes Hauptstück.

### Rechte und Verbindlichkeiten der Schutzverwandten als solcher.

§ 118.

Die Schutzverwandten genießen alle Rechte der Gemeindeglieder insofern dazu nicht insbesondere die Eigenschaft eines Bürgers gefordert wird.

§ 119.

Sie sind schuldig, nach Maßgabe ihrer Erwerbs- und Vermögens-Einkünfte mit den Bürgern zu den Gemeindelasten und Pflichten, ingleichen zu den öffentlichen Anstalten beizutragen, sofern sie einen Vortheil davon genießen. Doch darf der Beitrag der Schutzverwandten die Höhe des Beitrags nicht überschreiten, welchen im Durchschnitte der diese Umlage auch tragende Bürger zu leisten hat.

§ 120.

Auch sind dieselben, wenn sie hierzu nicht schon durch das Institut der Nazionalgarde verpflichtet sind, zum Zwecke der Sicherheit der Gemeinde zu persönlichem Dienste in der Art und dem Maaße wie die Bürger verbunden.

§ 121.

Wer nach § 33 wegen eines Verbrechens des Bürgerrechtes verlustig wird und nicht Hausbesitzer ist, muß die Gemeindelasten als Schutzverwandter forttragen.

§ 122.

Schutzverwandte sind gleich den Bürgern, den im § 116 benannten Behörden und Anordnungen unterworfen.

§ 123.

Die Bestimmungen des § 117 gelten auch von Schutzverwandten.

### Fünfzehntes Hauptstück.

### Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeindeglieder einer Landgemeinde überhaupt.

§ 124.

Jedem Gemeindegliede und dessen Stellvertreter liegt ob:

1. Bei Gemeindeversammlungen persönlich zu erscheinen;

2. die Gemeindestellen, zu welchen es gewählt wird, sofern es keine gesetzlichen Entschuldigungsursachen nachweisen kann, unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten und

3. alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeindedienste, Umlagen usw. gehören, verhältnismäßig zu übernehmen.

§ 125.

Zwischen den vollen und Nutzungs-Eigentümern, welchen Letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten sind, tritt in Betreff der Gemeinde-Rechte und Verbindlichkeiten kein Unterschied ein.

§ 126.

Wenn Jemand in einer Gemeinde ein besteuertes Haus oder Grund besitzt, wo anders aber seinen Wohnsitz hat, so ist er verpflichtet:

1. durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten und

2. die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten, insofern diese nicht höchst persönlich sind, ausüben zu lassen.

§ 127.

In Ermanglung eines besonderen Bevollmächtigten wird der zeitweilige Pächter oder Verwalter als stillschweigend Bevollmächtigter angesehen.

§ 128.

Frauen können ihre Gemeinderechte durch Bevollmächtigte ausüben; für Minderjährige und Kuranden schreiten ihre gesetzlichen Vertreter ein.

§ 129.

Wenn nicht besondere Verträge oder partikuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, hat jedes Gemeindeglied von der Zeit seines Eintritts gleiche Gemeinderechte zu genießen und gleiche Gemeindelasten zu tragen.

### Sechzehntes Hauptstück.

### Behörden der Stadtgemeinden.

#### I. Abschnitt.

#### Der Magistrat.

§ 130.

Der Magistrat der Stadt ist der Vorstand der Stadtgemeinde.

§ 131.

Derselbe ist mit der Gewalt, die Beschlüsse des Collegiums der Stadt-Verordneten zu vollziehen, betraut, und sind daher die einzelnen Bürger allen seinen Anordnungen unterworfen.

§ 132.

Das Collegium des Magistrats besteht aus einem Bürgermeister und anderen unbesoldeten und besoldeten Beamten, deren Zahl das Collegium der Stadtverordneten nach Maßgabe der Zahl der Bürger,

der Geldkräfte der Gemeinde und der Menge der Geschäfte zu bestimmen hat.

§ 133.

Jedoch können zur Verminderung der Verwaltungskosten nur jene Glieder des Magistrats, welche ihre ganze Zeit der Amtsführung widmen, dafür entschädigt werden.

§ 134.

Die zu Magistratsstellen Berufenen müssen:

1. wenigstens 24 Jahre alt sein; auch darf

2. Niemand, der dazu gewählt oder vorgeschlagen wird, mit den übrigen im Magistrate bleibenden Mitgliedern und dazu schon erwählten und vorgeschlagenen Personen im zweiten Grade oder noch näher verwandt oder verschwägert sein, und muß

3. Derjenige, welcher ohne Bürger zu sein, zum Magistratsgliede erwählt wird, sofort das Bürgerrecht gewinnen.

§ 135.

Sämtliche Mitglieder des Magistrats mit Einschluß des Bürgermeisters werden Namens der Stadtgemeinde von dem Collegium der Stadtverordneten erwählt und sofort der Regierung angezeigt.

§ 136.

Der gesamte Magistrat wird auf die treue Erfüllung seiner Obliegenheiten gesetzmäßig beeidet. Der erwählte Bürgermeister hat den Eid in die Hände des Vorstehers des Collegiums der Stadtverordneten, die übrigen Magistratsbeamten dagegen in die Hände des Bürgermeisters abzulegen.

§ 137.

Sämmtliche unbesoldete Glieder des Magistrates werden auf 3 Jahre erwählt.

§ 138.

Das Collegium der Stadtverordneten ist befugt, die zum Amte als untauglich erwiesenen unbesoldeten Stadträthe vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu entfernen, jedoch muß diese Entfernung durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen des Gesammt-Collegiums beschlossen und müssen hierbei die abwesenden Verordneten durch ihre Stellvertreter ersetzt werden.

§ 139.

Sämmtliche austretende, unbesoldet gewesene Magistratspersonen sind jedoch für die nächsten und weiteren Perioden wieder wählbar aber nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 140

Belangend die Dienstesaufnahme besoldeter Magistrats-Beamten soll mit denselben ein Dienstvertrag geschlossen werden, dessen Inhalt sofort in streitigen Fällen maßgebend ist.

§ 141.

Das Collegium der Stadtverordneten hat zu bestimmen, ob und welche Caution bei einzelnen Ämtern zu leisten sei.

§ 142.

Alle Magistratspersonen mit Ausnahme der besoldeten Stadträthe, können neben ihrem Posten zugleich als Bürger ihr Gewerbe betreiben.

§ 143.

Die Unterbeamten und Diener des Magistrats werden nach Maßgabe des Bedürfnisses über Vorschlag des Magistrats von dem Collegium der Stadtverordneten mittels Dienstvertrages aufgenommen und besoldet.

§ 144.

Von dem jetzt angestellten Magistratspersonale werden:

1. nur jene Mitglieder, welche wieder gewählt werden und

2. jene Unterbeamten, melche mit wahrem Nutzen für die Stadt fortdienen können, beibehalten.

§ 145.

Allen Mitgliedern und Offizianten, die jetzt bei den Magistraten angestellt sind, muß, insofern sie wieder von der Bürgerschaft gewählt und beziehungsweise beibehalten werden, wenigstens das bisherige Diensteinkommen während ihrer ferneren Dienstzeit gesichert werden. Diejenigen, welche nicht wieder gewählt werden, oder keine mit einem gleichen Einkommen verbundene Bedienstung vom Staate erhalten, bekommen von dem Zeitpunkte ihres Austritts an die nach den jetzt bestehenden Gesetzen bestimmten Pensionen wenn die Bürgerschaften sich nicht veranlaßt sehen, ihnen wegen ihrer früher sich um die Stadt erworbenen Verdienste oder aus anderen Gründen höhere Pensionen auszusetzen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei jenen Personen, welche Staatsbedienstungen erhielten, die Pensionen sich nur auf die allenfällige Differenz zwischen der früher genossenen und ihnen nun vom Staate zugesicherten Besoldung beziehen können.

§ 146.

Die ganze Geschäftsführung in allen das Gemeindewesen betreffenden Angelegenheiten konzentriert sich zur Begründung der Einheit in dem Magistrate und wird von demselben nach den Beschlüssen der Stadtverordneten geleitet.

§ 147.

Der Magistrat muß von dem Personalstande der Stadtverordneten, deren Vorstehers und Protokollführers und der diesfälligen Stellvertreter jederzeit genau unterrichtet sein. Ihm ist daher jede Veränderung im Personalstande des Collegiums der Stadtverordneten unverzüglich von diesem Collegium selbst anzuzeigen.

§ 148.

Der Magistrat ist allein befugt, die von dem Collegium der Stadtverordneten gefaßten Beschlüsse mit öffentlicher Autorität in Ausführung zu bringen.

§ 149.

Fände der Magistrat, daß ein solcher Beschluß dem Gesetze nicht entspreche, so hat er den ihm zugekommenen Erlaß sammt den Gründen der Rücklegung dem Collegium der Stadtverordneten zurück zu legen.

§ 150.

Dieses Collegium hat den diesfälligen Gegenstand in einer nach § 138 gebildeten Plenarversammlung nochmals in Berathung zu nehmen und wenn eine Mehrheit von zwei Drittheilen bei dem früher gefaßten Beschluß beharrt, so ist derselbe sofort von dem Magistrate nach erhaltener Weisung auszuführen.

§ 151.

Wenn gleich der Magistrat die ausführende Gemeindebehörde ist, so steht ihm doch nur:

1. die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeindewesens und

2. die Besorgung derjenigen besonderen Geschäftszweige zu, wobei es

a) nicht auf eigene Administration, oder

b) fortwährende Lokalaufsicht, sondern

c) hauptsächlich auf Anwendung der Gesetzes- oder Verfassungskunde ankömmt.

§ 152.

Geschäfte, welche der Magistrat allein zu besorgen hat, sind demnach folgende:

1. die Benennung des Magistratsgliedes zu den von dem Collegium der Stadtverordneten gewählten Commissionen;

2. der Vorschlag jener Unterbeamten und Diener des Magistrates, welche von demselben Collegium zum Amte gewählt oder zum Dienste bestellt werden;

3. die Beeidung und Einführung der gewählten Magistratspersonen und Bezirksvorsteher im Amte und Dienste, dann die Übergabe des Geschäftes an den diesfalls Gewählten;

4. die Erlassung aller, die städtische Verwaltung betreffenden:

a) allgemeinen, und

b) der auf den Antrag der einzelnen Kommissionen zu fassenden besonderen Beschlüsse, — nach Maßgabe der Beschlüsse des Collegiums der Stadtverordneten;

5. die Einleitung der Erledigung der Beschwerden, welche aus der städtischen Verwaltung hervorgehen;

6. die Erledigung der aus der Polizeiverwaltung hervorgehenden Beschwerden;

7. die Führung der Bürgerrollen;

8. die Verleihung von Gewerbs- und Handlungsbefugnissen und die Vornahme aller dahin und in Fabriks- und Manufakturs-Angelegenheiten einschlagenden Amtshandlungen — nach eingeholtem Gutachten des Collegiums der Stadtverordneten;

9. die Verwaltung der Kassen und die Entwerfung des Präliminars für den städtischen Haushalt, endlich

10. die Repartition und Einhebung der von dem Collegium der Stadtverordneten verwilligten Beiträge zu den städtischen Bedürfnissen;

§ 153.

Der Magistrat hat ein verläßliches Bürgerbuch zu führen, in welchem:

1. alle Bürger der Stadtgemeinde unter Verzeichnung ihres Vor- und Zunamens,

2. Alters,

3. Geburtsortes,

4. Standes,

5. ihrer Beschäftigung oder ihres Gewerbes einzutragen sind, und

6. die Bemerkung, ob der Bürger stimmfähig sei oder nicht, in einer eigenen Kolonne zu machen ist.

§ 154.

Die Polizei wird nach den besonderen Vorschriften, die schon deshalb bestehen, oder vom Staate werden erlassen werden, vom Magistrate verwaltet.

§ 155.

Da dem Staate die oberste Polizeiaufsicht gebührt, so untersteht auch der Magistrat, insofern er die städtische Polizei verwaltet, den höhern bezüglichen Staatsbehörden rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizeiausübung Bezug hat. Die Magistrats werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staates betrachtet und müssen die Ausübung der Polizeigewalt, insoweit selbe ihnen übertragen wird, unweigerlich übernehmen.

§ 156.

Das dem Magistrate als Ortsvorstand einzuräumende Strafrecht ist durch das Gesetz zu normieren.

II. Abschnitt.

Die Bezirksvorsteher.

§ 157.

Für jeden Bezirk der Stadt ist ein Bezirksvorsteher zu wählen.

§ 158.

Der zu Erwählende soll:

1. in dem betreffenden Bezirke angesessener Hausbesitzer sein,

2. die Achtung seiner Mitbürger genießen, und

3. Geschäftserfahrung mit

4. Einsicht und

5. Gemeinsinn verbinden.

§ 159.

Der Bezirksvorsteher wird vom Collegium der Stadtverordneten Namens der Bürgergemeinde jedes Mal auf sechs Jahre gewählt, ist jedoch befugt, nach drei Jahren zu erklären, daß er die Stelle nicht weiter behalten könne oder wolle.

§ 160.

In:

1. Krankheits- oder

2. Abwesenheitsfällen wird der Bezirksvorsteher durch einen vom Collegium der Stadtverordneten für diese Fälle zu erwählenden Bürger vertreten, der in dem betreffenden Bezirke ansässig sein muß.

§ 161.

Jeder Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrates; er ist den Leitungen und Anordnungen der Commissionen unterworfen und sein Wirkungskreis erstreckt sich auf den Bezirk, welchem er vorsteht.

§ 162.

Daselbst wird ihm die Besorgung der kleinen Angelegenheiten und die Kontrolle der Polizei-Anordnungen übertragen. Dahin gehören z. B. die Aufsicht auf Straßen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Kanäle u. s. w., deren Reinigung und kleine Ausbesserungen, ferner die Kontrolle der Beleuchtung und Nachtwache, die Aufsicht über öffentliche Plätze und deren Reinigung, die Verwaltung und Beaufsichtigung der Rettungsanstalten des Bezirks, die Kontrolle über die Befolgung der Aufträge der Commissionen in Beziehung auf Polizei-Anstalten. Ihm liegt insbesondere ob, die in seinem Bezirke diesfalls entdeckten Mängel anzuzeigen.

§ 163.

Die Bezirksvorsteher sind für den ordnungsmäßigen Betrieb ihrer Geschäfte rücksichtlich des Befolgens der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 164.

Dieselben erhalten, damit wegen der Geldmittel keine Verlegenheit entstehe, bestimmte Summen, bis zu deren Betrag sie ohne fernere Anweisungen Ausgaben bestreiten können.

III. Abschnitt.

Die Kommissionen.

§ 165.

Alle Angelegenheiten, womit:

1. Administration verbunden, oder die

2. wenigstens anhaltende Aufsicht und Kontrolle, oder

3. Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen

werden durch Kommissionen besorgt.

§ 166.

Dieselben werden vom Collegium der Stadtverordneten gewählt, und ihnen ein oder mehrere Gemeindeglieder beigegeben.

§ 167.

Die Zahl der Bürgermitglieder in den Kommissionen wird nach Bedürfnis bestimmt.

§ 168.

Der Magistrat hat vor der Wahl das Collegium der Stadtverordneten darauf aufmerksam zu machen, welche Eigenschaften bei den zu wählenden Beisitzern nach Art der zu versehenden Geschäfte vorzüglich zu wünschen seien.

§ 169.

Die bürgerlichen Mitglieder der Commissionen bekleiden ihre Stellen:

1. während der Dauer des Geschäftes; wenn aber

2. dieses Geschäft permanent ist nie länger als drei Jahre, nach deren Ablauf eine neue Wahl Statt zu finden hat.

§ 170.

Besoldung und sonstiges Diensteinkommen ist mit dem Amte der Commissions-Glieder im Orte selbst nicht verbunden.

§ 171.

Bei den Kommissionen hat die darin sitzende älteste oder alleinige Magistratsperson den Vorsitz, und jedes andere Mitglied eine gleiche Stimme.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 172.

Die Kommissionen haben

1. nach Beendigung ihres Geschäftes, — und falls sie perennirend sind,

2. jährlich dem Collegium der Stadtverordneten Rechenschaft abzulegen.

§ 173.

Belangend die Verantwortlichkeit sind:

1. Die Mitglieder perennirender Kommissionen, und

2. Die Mitglieder jener Kommissionen, welchen einzelne Gegenstände zur besonderen Besorgung übertragen sind, für den ordnungsmäßigen Betrieb ihrer Geschäfte rücksichtlich des Befolgens der gesetzlichen Vorschriften zunächst solidarisch verantwortlich, wogegen

3. bei einzelnen Kommissionsgliedern, welchen einzelne Gegenstände zur besonderen Besorgung übertragen sind, und

4. bei den Bezirksvorstehern die Gesamtkommission, in deren Wirkungskreis die Angelegenheit einschlägt, für die gehörige Ausführung subsidiarisch haftet.

§ 174.

Damit wegen der Geldmittel keine Verlegenheit entstehe, muß:

1. jeder Kommission ihr besonderer Etat, dessen Betrag dieselbe ohne Genehmigung des Collegiums nicht zu überschreiten hat, — so wie

2. einzelnen Kommissären bestimmte Summen, bis zu deren Betrag dieselben ohne fernere Anweisung Ausgaben bestreiten können, — gegeben werden.

IV. Abschnitt.

Verfahren im Rechnungswesen.

§ 175.

Jeder mit Kosten verbundenen bedeutenden Unternehmung, so wie auch den über den Gemeindehaushalt zu legenden Jahresrechnungen müssen Voranschläge zum Grunde gelegt werden.

§ 176.

Alle Rechnungen:

1. der Kommissionen und
2. Bezirksvorsteher, wie auch
3. die Hauptrechnungen, welche jährlich von dem diesfalls bestellten Magistratsbeamten zu legen sind,

müssen dem Collegium der Stadtverordneten zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

§ 177.

Jede

1. Kommission oder
2. andere verwaltende Behörde ist schuldig, ihrer Rechnung eine Übersicht ihrer Verwaltung, welche von dem Magistrate mit den erforderlichen Bemerkungen einbegleitet werden soll, beizulegen.

§ 178.

Das Collegium der Stadtverordneten prüft die Verwaltung und besorgt die Prüfung der Rechnungen durch einen Ausschuß aus seiner Mitte.

§ 179.

Dieser Ausschuß bestimmt:

1. einen Termin, innerhalb dessen jeder Bürger freien Zutritt hat, die Rechnungen einzusehen, durch öffentliche Anschläge und Zeitungsblätter und berichtet
2. über die vorgenommenen Prüfungen dem Collegium der Stadtverordneten.

§ 180.

Das Collegium der Stadtverordneten beschließt über die zu machenden Erinnerungen und Begnehmigungen der Rechnungen.

Im ersteren Falle werden die Erläuterungen dem Rechnungsleger abgefordert, und sofort der Endbeschluß über die Rechnungen gefaßt.

§ 181.

Aus den Rechnungen und Verwaltungsübersichten, dann den Bemerkungen des Magistrats, werden Extrakte gemacht, und samt den Erinnerungen, Bemänglungen, Erläuterungen und Entscheidungen bekannt gegeben, wo es thunlich ist, gedruckt, und jedem Bürger gegen Bezahlung erfolgt.

Siebenzehntes Hauptstück.

Behörde der Landgemeinden.

§ 182.

Das Organ, welches die Beschlüsse der Gemeinde vollzieht, ist der Ortsvorstand.

§ 183.

Derselbe besteht aus

1. einem Vorsteher und
2. zwei oder mehreren Geschwornen,

deren Zahl nach der Größe der Gemeinde zu bemessen ist.

§ 184.

Die Glieder des Ortsvorstandes werden nach Maßgabe des § 70 aus den Gemeindegliedern gewählt.

§ 185.

Bei dieser Wahl sind die Bestimmungen der §§ 71, 72, 75 bis 79 und 81 zu beobachten.

§ 186.

Der Ortsvorstand wird auf die treue Erfüllung seiner Obliegenheiten gesetzmäßig beeidet.

§ 187.

Bezüglich der Dauer der Dienstleistung gelten die Bestimmungen der §§ 89 bis 91.

§ 188.

Ob der Vorsteher des Gemeindevorstandes eine jährliche Remuneration bekommen solle oder nicht, hängt von dem Beschlusse des gesammten Gemeindeausschusses ab.

§ 189.

Der Gemeindeschreiber hat nach der Größe der Gemeinde eine jährliche Besoldung zu erhalten.

§ 190.

Uibrigens gelten von den Gliedern des Gemeindevorstandes die Anordnungen der §§ 106, 107 und 108.

§ 191.

Der Ortsvorstand ist der Vorstand der Stadtgemeinde, er ist mit der Vollziehung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses betraut und die einzelnen Bürger sind allen seinen Anordnungen unterworfen.

§ 192.

Der Ortsvorstand hat in allen Gemeindeangelegenheiten mit dem Gemeindeausschuß zu berathen und ist an dessen Beschlüsse gebunden.

§ 193.

Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten durch den Ortsvorstand und den Gemeindeausschuß.

§ 194.

Die Anordnung des § 98 gilt auch von dem Ortsvorstande, welcher die Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungsvermögens zu vollziehen hat, und diesfalls an die Beschlüsse des Gemeindeausschusses gebunden ist.

§ 195.

Die Bestimmungen des § 135 wegen der Anzeige von der erfolgten Wahl, dann jene der §§ 138 und 139 von der Entlassung und Wiedererwählung, ferner jene der §§ 146 bis 150, 152 bis

156 von der Amtsgewalt des Magistrates, haben auch auf den Ortsvorstand der Landgemeinde volle Anwendung.

§ 196.

Die auf die Verhältnisse der Landgemeinden anwendbaren Geschäftsbestimmungen der §§ 162 und 165 gelten ebenfalls von dem Ortsvorstande.

§ 197.

Die Gemeinde wird zwar ebenso wie durch den Gemeindeausschuß, auch durch den Ortsvorstand vertreten. Dafür ist aber auch Letzterer rücksichtlich der Verantwortlichkeit nach den Grundsätzen der Bevollmächtigung zu behandeln.

§ 198.

Die Anordnung des § 175 bezüglich der Voranschläge gilt auch bei Landgemeinden.

§ 199.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens werden alljährlich von dem Ortsvorstande gelegt, und sammt einer Uibersicht der Verwaltung dem Gemeindeausschuß zur Prüfung und Genehmigung übergeben.

§ 200.

Der Gemeindeausschuß bestimmt einen Termin, innerhalb dessen jedes Gemeindeglied freien Zutritt hat, die Rechnungen einzusehen, durch öffentliche Anschläge.

§ 201.

Derselbe beschließt über die zu machenden Erinnerungen und Begnehmigungen der Rechnungen. Im ersteren Falle werden die Erläuterungen dem Ortsvorstande abgefordert und sofort der Endbeschluß über die Rechnungen gefaßt.

§ 202.

Sofort werden die Rechnungen sammt allen Belegen, ferner die Verwaltungsübersicht, die Erinnerungen, Bemänglungen, Erläuterungen und Entscheidungen der ganzen Gemeinde zur Einsicht mitgetheilt.

## Achtzehntes Hauptstück.

### Allgemeine Bestimmungen über Gemeindebehörden.

§ 203.

Die Bestimmungen der §§ 75 und 76 gelten auch von den städtischen Gemeindeämtern.

§ 204.

Gemeindebeamten sind nur verpflichtet ein anderes Gemeindeamt anzunehmen, insofern sie die in den §§ 89 bis 91, 137 und 187 festgesetzte Dienstzeit noch nicht ausgedient haben.

§ 205.

Uiber die Entsetzung eines Gemeindebeamten entscheidet das vollständig versammelte Collegium der Gemeindeverordneten mittelst eines Beschlusses der Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen.

§ 206.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß, wenn es sich um die Entsetzung eines Gemeindeverordneten handelt, dieser der Versammlung nicht beiwohnen, und auch nicht mitstimmen kann, sondern ebenso wie jeder aus wichtigen Gründen abwesende Gemeindeverordnete durch einen Stellvertreter ersetzt werden muß.

---

## A.

## Wahlordnung für das Collegium der Gemeinde-Verordneten.

§ 1.

Im Oktober jeden Jahres versammeln sich die stimmfähigen Gemeindeglieder zur Wahl der Gemeindeverordneten und deren Stellvertreter.

§ 2.

Die Ortsgemeindebehörde bestimmt

1. den Ort, wo und
2. Tag, an welchem der Wahlakt stattfindet, ferner
3. die Stunde, in welcher der Wahlakt beginnt, und
4. die Stunde, in welcher derselbe geschlossen und nach dem Verlauf kein Stimmzettel angenommen wird.

§ 3.

Die Einladung der stimmfähigen Gemeindeglieder zu dieser Wahl hat jedesmal mindestens 14 Tage vor dem Wahltage zu geschehen; die Kundmachung muß so erfolgen, daß jedes stimmfähige Gemeindeglied hievon unterrichtet sei und wird:

1. Für die erste Wahl durch den bestehenden Magistrat oder die dermal bestehende politische Obrigkeit mit Zuziehung des Gemeindeausschusses, für alle folgende Wahlen aber
2. durch die Ortsgemeindebehörde nach Antrag des Collegiums der Gemeindeverordneten bestimmt.

§ 4.

Die Ortsgemeindebehörde hat als Vorbereitung für die Wahl das Verzeichnis aller stimmfähigen und wahlberechtigten Gemeindeglieder aus dem diesfalls zu führenden Buche auszuziehen.

§ 5.

Dieses Verzeichnis ist dem Collegium der Gemeindeverordneten zur Prüfung vorzulegen und hierauf zu jeden stimmfähigen Gemeindegliedes Einsicht im Amtsorte und Wahllokale bereit zu halten.

§ 6.

Es ist die Pflicht eines jeden stimmfähigen Gemeindegliedes, bei dem Wahlakte persönlich zu erscheinen. Der Wegbleibende verliert für diesen Fall das Wahlrecht. Durch Stellvertreter oder brieflich kann und darf dasselbe nicht ausgeübt werden.

§ 7.

Sollte Jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er ohne hinreichenden Grund sich drei Mal hintereinander des Wahlrechtes enthält, so ist das Collegium der Gemeindeverordneten befugt, ihn durch seinen Beschluß der Wählbarkeit bis auf drei Jahre für verlustig zu erklären.

§ 8.

In:
1. mittleren Städten können die stimmfähigen Bürger in zwei oder drei,
2. in großen Städten in sechs und mehrere Bezirke eingetheilt werden, wo dann jeder Bezirk für sich die Wahl, welche jedoch nicht auf Bürger des Bezirkes beschränkt ist, vornimmt.

§ 9.

Bei Stadtgemeinden wird zur Leitung der Wahl eine Wahlkommission niedergesetzt, welche aus einem Magistratsgliede als vorsitzenden und leitenden Wahlkommissär und zwei Stadtverordneten zu bestehen hat.

§ 10.

Bei Landgemeinden findet die Wahl unter der Leitung des Ortsvorstandes, welchem der Vorsteher desselben vorsitzt, statt.

§ 11.

Der Wahlkommission wird weiters noch der Siebnerausschuß als Bestandtheil der Kommission beigegeben.

§ 12.

Der Siebnerausschuß hat aus sieben Personen zu bestehen, welche:
1. In Städten, die in Wahlbezirke eingetheilt sind, aus stimmfähigen Gemeindegliedern des Wahlbezirkes und
2. in andern Städten oder
3. in Landgemeinden
aus den stimmfähigen Gemeindegliedern des Ortes gewählt werden.

§ 13.

Der Siebnerausschuß wird auf die Art gewählt, daß die Gemeindeverordneten die Personen vorschlägt und die anwesenden stimmfähigen Gemeindeglieder darüber durch Stimmenmehrheit beschließen. Die Stimmen werden bei diesem Geschäfte durch rechts und links treten abgegeben.

§ 14.

Der Wahlakt beginnt damit, daß der leitende Wahlkommissär den anwesenden stimmfähigen Gemeindegliedern die Wichtigkeit und die Modalitäten des Vorganges nochmals auseinander setzt.

§ 15.

Der Wahlkommission liegt es ob:
1. Auf den ordnungsmäßigen Gang der Wahl der Gemeindeverordneten und deren Stellvertreter zu achten und
2. die dabei vorkommenden besonderen Geschäfte zu besorgen.

§ 16.

Jedem anwesenden stimmfähigen Gemeindegliede werden behufs der Wahl sogleich so viele mit einem Stempelzeichen versehene Wahlzettel eingehändigt, als Gemeindeverordnete und Stellvertreter zu wählen sind.

Auf jedem Wahlzettel schreibt der Wähler ein stimmfähiges und wählbares Gemeindeglied, auf welches seine Wahl fiel und übergibt alle Wahlzettel der Wahlkommission.

§ 17.

Die bei dieser Gelegenheit sich etwa ergebenden Streitigkeiten über die Stimmberechtigung entscheidet die Wahlkommission durch Stimmenmehrheit.

Wider eine solche Entscheidung findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 18.

In Städten, wo die Wahl in zwei oder mehreren Bezirken zugleich vorgenommen wird, wird noch eine Zentralwahlkommission zusammengesetzt.

§ 19.

Dieselbe besteht aus:
1. einem von dem Magistrate zu bestimmenden Wahlkommissär als Vorsitzer,
2. sechs bis zwölf Stadtverordneten, welche von dem Collegium der Stadtverordneten aus seiner Mitte gewählt werden, und
3. sovielen Mitgliedern, als Bezirke sind, so daß jede Bezirkswahlkommission Einen aus dem Siebnerausschuß wählt.

§ 20.

Bei allen Wahlkommissionen hat der vorsitzende Kommissär keine Stimme, sondern nur die Beschlüsse der Wahlkommission auszuführen, und durch einen Schriftführer (Aktuar) zu Protokoll zu bringen.

§ 21.

Die Wahl wird durch geheime Abstimmung und mittelst absoluter Stimmenmehrheit der wählenden Gemeindeglieder entschieden.

§ 22.

Nach Schluß der Wahl werden die Stimmen durch die Wahlkommission:
1. gezählt,
2. in das Wahlprotokoll aufgenommen,
3. von der Wahlkommission und 10 wählenden Gemeindegliedern unterzeichnet, und
4. den anwesenden stimmfähigen Gemeindegliedern kundgegeben.

§ 23.

In so fern durch diese Wahl keine absolute Stimmenmehrheit für die erforderliche Anzahl der zu wählenden Gemeindeverordneten und deren Stellvertreter erzielt würde, ist eine zweite Wahl vorzunehmen.

§ 24.

Dieselbe wird ganz so, wie die erste Wahl vorgenommen, nur daß bei Jener für je einen Gemeindeverordneten und Stellvertreter fünf Kandi-

daten der mit den meisten Stimmen betrauten Gemeindeglieder aufgestellt werden, und nur unter diesen gewählt werden muß.

§ 25.

Wird auch durch die zweite Wahl keine absolute Mehrheit der Stimmen erzielt, so wird in gleicher Form eine dritte Wahl vorgenommen, und mit den weiteren Wahlen so lange fortgefahren, bis der Zweck erreicht ist; nur sind bei diesen folgenden Wahlen für je einen Gemeindeverordneten und Stellvertreter zwei mit den meisten Stimmen betraute wählbare Gemeindeglieder als Kandidaten, unter welchen gewählt werden muß, zu bezeichnen.

§ 26.

Mit dem Ergebnisse der zweiten und ferneren Wahlen ist auf die im § 22 bestimmte Weise zu verfahren.

§ 27.

In:
1. kleinen und
2. mittleren Städten, die nicht in zwei oder mehrere Wahlbezirke getheilt sind, und
3. in Landgemeinden bestätiget:
1. Die Wahlkommission mit 10 wählenden Gemeindegliedern, die Wahl fertiget
2. auf dem Grunde des Wahlprotokolls eine von ihr beglaubigte Nachweisung sämtlich erwählter Gemeindeverordneten und Stellvertreter dem Collegium der Gemeindeverordneten zu, und stellt
3. jedem erwählten Gemeindeverordneten und Stellvertreter ein Dekret zu seiner Legitimazion aus.

§ 28.

Bei der ersten, nach der gegenwärtigen Gemeindeordnung vorgenommenen Wahl wird die Nachweisung der sämmtlichen erwählten Gemeindeverordneten und Stellvertreter dem dermaligen Magistrate oder der dermaligen politischen Obrigkeit und dem Gemeindeausschusse zugestellt.

§ 29.

In Städten, welche in zwei oder mehrere Wahlbezirke getheilt sind, wird das Ergebnis der ersten Wahl, das von der Wahlkommission und 10 wählenden Gemeindegliedern unterzeichnete Wahlprotokoll sammt den Dokumenten, nähmlich den angeschlossenen Wahlzetteln von dem zur Zentral-Wahlkommission ernannten Mitgliede der Bezirks-Wahlkommission der Zentral-Wahlkommission übergeben.

§ 30.

Von der Zentral-Wahlkommission werden:
1. Die Wahlprotokolle der Bezirke geprüft,
2. die Stimmenzahl der Gewählten zusammen getragen,
3. zu Protokoll gebracht und
4. unterzeichnet.

§ 31.

Wenn sich keine absolute Mehrheit für die nöthige Anzahl der Stadtverordneten und deren Stellvertreter ergibt, so wird von der Zentral-Wahlkommission eine zweite Wahl veranstaltet und wenn diese nicht zum Ziele führt, noch eine dritte und die folgenden Wahlen bis die volle Anzahl der Stadtverordneten und deren Stellvertreter durch die absolute Stimmenmehrheit gewählt ist.

§ 32.

Diese zweite und alle folgenden Wahlen geschehen ganz nach §§ 24 und 25.

§ 33.

Die Zentral-Wahlkommission fertigt auf dem Grunde des Wahlprotokolls:
1. eine von ihr beglaubigte Nachweisung sämmtlicher erwählten Stadtverordneten und deren Stellvertreter dem Collegium der Stadtverordneten zu, und stellt
2. jedem erwählten Stadtverordneten und Stellvertreter ein Dekret zu seiner Legitimazion aus.

§ 34.

Bei der ersten nach der gegenwärtigen Gemeindeordnung vorgenommenen Wahl wird die Nachweisung der sämmtlichen erwählten Stadtverordneten und Stellvertreter dem dermaligen Magistrate und dem Gemeindeausschusse zugestellt.

---

B.

**Geschäftsinstruction für das Collegium der Gemeinde-Verordneten.**

§ 1.

Gleich nach der vollendeten Wahl treten die gewählten Gemeindeverordneten zusammen, und zwar:
1. in Städten und großen Landgemeinden unter dem Vorsitze des mit den meisten Stimmen gewählten Gemeinde-Verordneten; dagegen
2. in kleinen Landgemeinden unter dem Vorsitze des gewählten Vorstehers des Ortsvorstandes.

§ 2.

Die Versammlung wählt sofort:
1. in Städten und großen Landgemeinden den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wie auch
2. in Städten den Schriftführer und dessen Stellvertreter, und verabredet
3. ohne Unterschied der Gemeinde Tag und Stunde der ordentlichen Zusammenkünfte.

§ 3.

Alle schriftlichen oder mündlichen Anbringen der Gemeindeverordneten, dann alle anderen von der Bürgerschaft oder den einzelnen Bürgern oder der Ortsgemeindebehörde eingelaufenen Eingaben werden in ein Eingaben-Protokoll ganz kurz eingetragen.

§ 4.

Jedes Mitglied des Collegiums der Gemeinde-Verordneten ist befugt, Gegenstände zur Verhandlung zu bringen, und zwar entweder

1. schriftliche, oder
2. mündliche beim Vorsitzenden.

§ 5.

Die Gemeinde-Verordneten versammeln sich monatlich einmal, falls es aber das Bedürfnis erfordert, öfter zu einer ordentlichen Sitzung.

§ 6.

In dringenden Fällen kann der Vorsteher außerordentliche Sitzungen durch einen Umlauf ansagen lassen.

§ 7.

Die Sitzungen werden öffentlich abgehalten und von denselben ist kein Gemeindeglied als Zuhörer ausgeschlossen.

Doch soll Niemand, der nicht wirklich Gemeindeverordneter ist, diesen Sitzungen in der Art beiwohnen können, daß er seine Ansichten und Meinungen dem Collegium der Gemeindeverordneten in der Sitzung mündlich kundgibt und daselbst was immer für einen direkten oder indirekten Einfluß auf den zu fassenden Beschluß übt.

§ 8.

Die zur Berathung kommenden wichtigeren Gegenstände sind schon mindestens zwei Tage vorher in einem eigenen Protokolle zu Jedermanns Einsicht im Versammlungssaale der Gemeindeverordneten zur Einsicht bereit zu halten.

§ 9.

Das Collegium der Gemeindeverordneten kann nur dann giltig berathen und beschließen, wenn wenigstens zwei Drittheile der Gemeindeverordneten oder deren Stellvertreter anwesend sind.

§ 10.

Die Aufnahme eines besonderen, zur Zahl der Gemeindeverordneten nicht gehörigen Rechtsverständigen für die Versammlung der Letztern, darf unter keinem Vorwande stattfinden.

§ 11.

Der Vorsitzende hat das Recht und die Verbindlichkeit:

1. Alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen und
2. zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist;
3. die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen zusammen zu berufen,
4. dieselben zu leiten,
5. die Gegenstände der Berathung vorzutragen oder
6. zu diesem Zwecke an einzelne Mitglieder als Referenten zu vertheilen,
7. nach geschlossener Diskussion die geäußerten Meinungen kurz zusammen zu fassen, sie der Versammlung vorzulegen, darüber abstimmen zu lassen und die Stimmen zu sammeln,
8. zu sorgen, daß der Beschluß im Sinne der Abstimmung gefaßt werde,
9. im Falle eingetretener Unordnungen in der Diskussion die Ruhe durch den Schall der Glocke herzustellen, bei welchem Zeichen jedes Mitglied des Collegiums zum strengsten Stillschweigen verbunden ist, endlich
10. für die Exekuzion der Beschlüsse durch die Orts-Gemeindebehörde Sorge zu tragen.

§ 12.

Bei der Sitzung hat der Vorsitzende die Einläufe, sobald dieselben vor der Sitzung einlangen, der Versammlung nach der Reihenfolge ihres Einganges bekannt zu geben.

Sofort läßt er über die Zuständigkeit des Gegenstandes, ob nämlich Letzterer in den Wirkungskreis des Collegiums der Gemeindeverordneten einschlage oder nicht, abstimmen und bestimmt, falls diese Frage bejaht wird, den Referenten des zu verhandelnden Gegenstandes oder behält sich das Referat selbst vor.

§ 13.

Bei wichtigeren Angelegenheiten kann auch über den zu berathenden Gegenstand ein kurzer Aufsatz schriftlich, erforderlichenfalls auch durch den Druck bekanntgegeben werden.

§ 14.

Die Beschlüsse werden in allen, sowohl ordentlichen als auch außerordentlichen Angelegenheiten nach vorheriger Berathschlagung durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Sind die Stimmen gleichgetheilt, so entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 15.

Abgesehen jedoch von dem im § 49 der Gemeindeordnung vorgesehenen Falle des Zusammentrittes einer verstärkten Versammlung, müssen folgende Gegenstände in der vollen Versammlung des Collegiums der Gemeindeverordneten berathen und mindestens von zwei Drittheilen der Letzteren genehmigt werden, und zwar:

1. alle Etats der Einnahmen, Ausgaben, Kassen, Nutzungen und Verbesserungen;
2. alle Überschreitungen der Etats;
3. Dienstkontrakte;
4. die damit verbundene Bestellung von Beamten sowie
5. deren Entsetzung;
6. die Anhängigmachung von Prozessen;
7. der Abschluß von Vergleichen;
8. die Aufnahme und Kündigung von Kapitalien;
9. die Veräußerungen,
10. Verpfändungen und

11. Belastungen von Gemeindegütern;
12. Feld- und
13. Waldwirtschaftspläne;
14. außerordentliche Holzschläge und
15. Neubauten.

§ 16.

Sollte ein Mitglied wünschen, daß über einen wichtigeren Gegenstand

1. sogleich der Vortrag erstattet,
2. die Berathung gepflogen und
3. der Beschluß gefaßt werde,

so hat der Vorsitzende sogleich:

1. diesen Gegenstand der Versammlung vorzulegen und
2. darüber, ob diesfalls außer der Ordnung zur Berathung geschritten oder ob zur Tagesordnung geschritten werden soll, abstimmen zu lassen.

§ 17.

Sowohl der Vorsitzende, als auch jedes andere Mitglied ist befugt, den Antrag zu stellen, daß die Angelegenheit wegen ihrer Wichtigkeit vorläufig durch ein Comitee untersucht, geprüft und zum Beschluße der Versammlung vorbereitet werde. Über diesen Antrag entscheidet die Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 18.

Dasselbe findet statt, wenn die Abstimmung und Schlußfassung über einen besonders wichtigen Gegenstand bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung ausgesetzt werden soll.

§ 19.

In jedem Beschlusse des Collegiums der Gemeinde-Verordneten muß ausdrücklich bemerkt werden, wieviele Verordnete bei der Schlußfassung anwesend waren.

§ 20.

Keines der anwesenden Mitglieder darf sich der Abstimmung entschlagen.

§ 21.

Bei Stadtgemeinden wird:

1. der durch Mehrheit der Stimmen gefaßte Beschluß zu Protokoll gebracht;
2. in diesem Protokolle das Ergebnis der Abstimmung angemerkt;
3. das Protokoll nach Schluß der Sitzung von dem Vorsitzenden und dem das Protokoll führenden Schriftführer unterschrieben und bei der nächsten Sitzung zur beliebigen Einsicht vorgelegt; endlich werden
4. die Beschlüsse von dem Vorsteher, dem Protokollführer und wenigstens von sechs anderen Mitgliedern unterschrieben und allzeit an den Magistrat eingesendet.

§ 22.

Der eben bemerkte Schriftführer hat den Beschlüssen, welche dem Magistrate, der Bürgerschaft oder andern Personen bekannt gegeben werden sollen, die entsprechende weitere Fassung zu geben, und durch die ihm untergeordneten Schreiber die Unterschriften zu besorgen.

§ 23.

Belangend dagegen die Landgemeinden muß blos bei Gegenständen von Bedeutung, woraus für die Gemeinde besondere Verbindlichkeiten erwachsen können, der Beschluß:

1. schriftlich aufgesetzt, und
2. von dem Vorsteher, dann zwei Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses durch Unterschrift bezeugt werden.

§ 24.

Die Gutachten und Meinungsäußerungen, sowie die Beschlußfassungen des Collegiums der Gemeindeverordneten in wichtigen Angelegenheiten können über Beschluß des Collegiums auch durch die Presse veröffentlicht werden.

§ 25.

Im Falle, daß sich nach § 17 für ein Comitee entschieden wird, sind die Mitglieder desselben, welche der Vorsitzende vorzuschlagen hat, aus der Mitte der Gemeindeverordneten zu wählen. Bei dieser Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

§ 26.

Das Comitee erhält durch den Auftrag des Collegiums die Befugnis und Verpflichtung:

1. sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihm aufgetragen ist, durch geeignete Maßregeln auf das Sorgfältigste zu unterrichten,
2. alles zu einem reifen Beschluß in ihm vorzubereiten, und
3. sein Gutachten darüber nach seiner Überzeugung abzugeben.

§ 27.

In allen Fällen, wo die Bevollmächtigten des Collegiums der Gemeindeverordneten nach den Gesetzen einer Spezialvollmacht von Seite des Collegiums bedürfen, soll ein vom Vorsteher und von 6 Mitgliedern des Collegiums vollzogenes und von der Ortsgemeindebehörde bestätigtes Zeugnis, daß die Bevollmächtigten durch einen gesetzlich gefaßten Beschluß des Collegiums der Gemeindeverordneten beauftragt seien, die Stelle der Vollmacht vertreten.

§ 28.

1. Berichte, Urkunden und Instruktionen werden vom Vorsteher und drei andern Mitgliedern des Collegiums, dann bei Stadtgemeinden vom Protokollsführer und bei Landgemeinden vom Gemeindeschreiber,
2. die übrigen Ausfertigungen und
3. alle Beglaubigungen aber blos vom Vorsteher, und bei Stadtgemeinden vom Protokollsführer, und bei Landgemeinden vom Gemeindeschreiber unterzeichnet.

§ 29.

Bei der Unterschrift führt das Collegium den ihm im § 85 der Gemeindeordnung beigelegten Titel.

§ 30.

Alle Ausfertigungen des Collegiums der Gemeinde-verordneten werden ohne Unterschied ganz kostenfrei bewirket.

§ 31.

Die Kosten des Geschäftsbetriebes dieses Collegiums trägt die Gemeindekasse und werden dieselben bei solcher verrechnet.

Inhalts-Verzeichnis
zum Entwurf der Gemeindeordnung (S. 104 ff.).



(Der vorstehend abgedruckte Entwurf ist wohl durch das bald darauf erschienene provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 gegenstandslos geworden, ist aber wegen der darin ausgesprochenen Grundsätze für die Regelung des Gemeindewesens und als Versuch einer ersten Kodifikation von hervorragendem Interesse.)

---

Der vorstehende Gesetzesvorschlag wurde mit nachstehendem Berichte des großen Ausschusses des verstärkten schles. öffentlichen Conventes vom 11. September 1848 Z. 1135 dem k. k. Ministerium des Innern vorgelegt:

„Der verstärkte schles. öffentliche Convent hat die von den aus seiner Mitte abgeordneten zwei Comitees vorgelegten drei Entwürfe, nähmlich:

1. einer Gemeindeordnung für die Stadtgemeinden und

2. einer Gemeindeordnung für die Landgemeinden im Herzogthume Schlesien österreichischen Antheils, wie auch

3. einer allgemeinen Einleitung zu diesen beiden Gemeindeordnungen der Berathung unterzogen, darüber Beschlüsse gefaßt, und dem in der Sitzung vom 19. Juli 1848 gebildeten großen Conventual-Ausschusse aufgetragen, die diesfalls zu Stande gebrachten Beschlüsse zu redigiren, und das aus dieser Redakzion sich herausstellende Ergebnis Einem hohen k. k. Ministerium einzusenden.

Der große Ausschuß fand es dem Zwecke am meisten entsprechend, die über jene drei Entwürfe gefaßten Beschlüsse des verstärkten schles. öffentlichen Conventes in ein Operat zusammen zu stellen, welches nunmehr Einem hohen k. k. Ministerium im Anbuge mit den nachstehenden, zur Motivirung des Operats beigefügten Bemerkungen, ferner dem Protokolle des Comitees und mit der Bitte um Vorlegung desselben an die höchste gesetzgebende Gewalt zur Bedachtnahme bei der bevorstehenden Beschließung einer Gemeindeordnung für das Herzogthum Schlesien österreichischen Antheils, unterbreitet wird.

Der verstärkte schlesische öffentliche Convent ist bei seinen hier in Frage stehenden Beschlüssen von der Voraussetzung ausgegangen, daß bei der im Zuge befindlichen Konstituirung Oesterreichs zu einer den Rang einer Großmacht Europas bewahrenden, konstituzionellen volksthümlichen Monarchie die diesen Endzweck allein fördernde Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten der einzelnen zum österreichischen Staate gehörigen Länder, mithin auch auf das provinzionelle Interesse Schlesiens in soweit werde beachtet werden, als dieselbe mit der Aufrechthaltung eines festen Verbandes der sämmtlichen Länder Oesterreichs zu einer die oben bemerkten Merkmale in sich vereinigenden Monarchie vereinbarlich ist. Weiters hielt

der verstärkte schlesisch öffentliche Convent dafür, daß die Verwirklichung des hier bezeichneten Zweckes die Erlassung einer Gemeinde-Ordnung für Schlesien nothwendig erfordern, welche

1. eine den Zeitverhältnissen entsprechende Gestaltung des Gemeindewesens,

2. eine selbstständige Entwicklung des Gemeindelebens und

3. eine heilsame Kräftigung aller Bestandtheile der Gemeinden in Schlesien herbei zu führen vermag.

Diesen Erfordernissen dürften die in dem Entwurfe ausgesprochenen Grundsätze Genüge leisten. Denn

zu 1. wird durch die Feststellung des Verhältnisses der Gemeinde zum Staate, durch die Emanzipirung der Erstern vom Einflusse irgend einer Privat-Obrigkeit, durch die Bestimmungen hinsichtlich der Repräsentation der Gemeinde, durch die Begränzung der Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Gemeindeglieder, und durch die Behebung vielfältiger, außer der Natur der Sache gelegenen Unterschiede der staatsbürgerlichen Berechtigung, dagegen aber auch durch die Feststellung nothwendiger Beschränkungen in der Geltendmachung staatsbürgerlicher Befugnisse den Anforderungen sowohl der Gegenwart als auch der nächsten Zukunft genügend Rechnung getragen.

Zu 2. Kann nicht in Abrede gestellt werden, daß nicht allein die so eben geltend gemachten Verhältnisse, sondern auch die in dem Entwurfe beantragte Befreiung der Gemeinde von einem ihr fremden Einflusse auf die Gebarung mit ihren Vermögen, und die ihr daselbst anderweitig noch eingeräumten Befugnisse einer möglichst selbständigen Entwickelung des Gemeindelebens in Schlesien höchst förderlich sein müssen, was auch von dem Erforderniße

zu 3. offenbar gelten muß, zumal die in dem Entwurfe der Gemeinde und deren einzelnen Gliedern eingeräumten Befugnisse, welche durch die die diesfällige Ausübung auf das nötige Maß zurückführenden Bestimmungen beschränkt worden sind, lediglich die Erstarkung der persönlichen und sächlichen Gemeindeelemente zur Folge haben können".

---

# VI. Ständischer Zentralausschuß in Wien 1848. Aprilverfassung. Regierungsantritt Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. und Kremsierer Reichstag.

## 1. Ständischer Zentralausschuß in Wien 1848. Seine Beratungen und Beschlüsse.

In den mannigfaltigen Versuchen, Österreichs konstitutionelle Gestaltung zu begründen, kehrt neben anderen die Erscheinung einer vielgliedrigen Volksvertretung immer wieder. Mögen die unterschiedlichen Verfassungen ihr Geltungsgebiet auf die ganze Monarchie ausdehnen oder die ungarischen Länder von demselben ausschließen, stets begegnen wir einem Zentralparlament zur Repräsentation des „Reichs" im weiteren oder engeren Sinne und daneben einer Anzahl von Landtagen zur Vertretung der einzelnen, in demselben begriffenen Länder. Überall wird die Lösung eines zweifachen Problems unternommen, die Durchführung der bis zum Jahre 1848 nur durch die Krone und die staatliche Verwaltung verkörperten Staatseinheit in den neuen parlamentarischen Formen und die Gewährleistung einer relativen Selbständigkeit der Staatsteile durch Umbildung der alten ständischen Vertretungen. Was aber die Versuche, einen Anknüpfungspunkt an die bestehenden Einrichtungen zu gewinnen, besonders charakteristisch erscheinen läßt, ist der Umstand, daß zum überwiegenden Maße eine Teilung des Mitwirkungsrechtes an der Gesetzgebung unter die Zentral- und die Landesvertretung vorgenommen wird, so daß fast überall die letztere nicht bloß als Organ der Selbstverwaltung, sondern als Glied des gesetzgebenden Organismus erscheint. Damit wurde eines der schwierigsten Probleme geschaffen, welches, abgesehen von bundesstaatlichen Ordnungen, in dieser Form von keiner der modernen Verfassungen aufgeworfen und gelöst worden ist.

Als in den Märztagen des Jahres 1848 die ersten Anläufe geschahen, um zu einer konstitutionellen Umbildung des österreichischen Verfassungsrechtes zu gelangen, war die Absicht unverkennbar, irgendwie einen Anknüpfungspunkt an die bestehenden provinzialständischen Institutionen zu gewinnen; der Gedanke einer Vernichtung dieser Einzelvertretungen der Länder ist in keinem der offiziellen Aktenstücke jener Zeit zu finden.

Mit dem kaiserlichen Handschreiben vom 12. März 1848 war die Berufung von Mitgliedern aus allen jenen Provinzen, deren ständische Rechte sich auf alte, bisher unverändert gebliebene Verfassungsurkunden gründeten, und zwar eines aus jedem Stande, zu dem Behufe in Aussicht genommen, „daß dieselben mit einem eigens hiezu bestellten Komitee in Ansehung ihrer ständischen Verhältnisse in Rücksprache treten könnten" und behielt sich Seine Majestät vor, „diesen Deputierten auch jene Maßregeln andeuten zu lassen,

welche die Bedürfnisse des Augenblicks erforderten."

Das kaiserliche Handschreiben vom 14. März 1848 (siehe amtlichen Teil der Wiener Zeitung vom 15. März 1848, Nr. 75) bezeichnete die einzuberufenden Ständeversammlungen als einen Beirat in legislativen und administrativen Fragen; endlich verfügt das Allerhöchste Patent vom 15. März 1848 (Pol. G. S. B. 76, S. 46, Nr. 29), daß Abgeordnete aller Provinzialstände und der Zentralkongregation des lombardisch-venezianischen Königreiches mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen zum Behufe der beschlossenen Konstitution des Vaterlandes einzuberufen seien.

Waren die Provinzialstände schon hiemit wenigstens zum Ausgangspunkte für die Schöpfung einer Gesamtvertretung genommen, so geht die Absicht, provinzielle Repräsentativorgane beizubehalten, unzweifelhaft aus dem, an sämtliche Stände der deutschen Erbländer erlassenen Reskripte vom 18. März 1848 hervor, welches unter anderen die Erstattung von Anträgen verlangt, in welcher Art dem Bürgerstande ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Beratungen einzuräumen wäre und wie die Munizipal- und Gemeindeeinrichtungen zeitgemäß umgestaltet werden könnten. (Abgedruckt auf S. 45.)

Gleichzeitig wurde den Ständen die Mitteilung des Staatshaushaltes verheißen und erging an sie die Aufforderung, über die Reform der ständischen Vertretung zu beraten.

---

Im Sinne dieses Patentes trat anfangs April 1848 ein Zentralausschuß der Stände mehrerer Länder (Böhmen und Galizien waren nicht vertreten) in Wien zusammen, der durch ein Komitee auch an der Ausarbeitung der Konstitution teilnahm[1]).

Der ständische Zentralausschuß zur Beratung über die Reform der Provinzialständeinstitute trat am 10. April 1848 unter dem Vorsitze des n. ö. Landmarschalls Albert Grafen von Montecuccoli-Laderchi zu seiner 1. Sitzung zusammen und beendete seine Verhandlungen in der 5. Sitzung vom 16. April 1848.

Aus Schlesien war in diese Versammlung entsendet worden: Franz Ritter von Scharschmid, Landeshauptmann des Fürstentums Teschen, welchen die vier fürstlichen Deputierten gewählt hatten, Wilhelm Freiherr von Badenfeld, Landeshauptmann des Herzogtums Troppau-Jägerndorf als Vertreter sämtlicher Stände Schlesiens, Dr. Demel (Teschen) und Dr. Hein (Troppau) als Vertreter des Bürgerstandes.

Die übrigen, bei dieser Versammlung vertretenen Länder waren Ober- und Nieder-Österreich, Mähren, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten und Krain.

Der Zweck der in Wien abgehaltenen Besprechung war, im voraus eine Einigung über die Grundlagen zur Behandlung derjenigen Gegenstände zu gewinnen, über welche die ständischen Gremien Vorschläge an die Regierung zu erstatten hatten, auf welche dann die Gesetzvorlagen der Krone an die Reichsstände zu basieren wären.

Als solche Gegenstände waren bezeichnet: Die künftige zeitgemäße Umbildung der Provinzialstände und eine neue Gemeindeordnung.

Die n. ö. Stände hatten durch eigens niedergesetzte Komitees Referate über die vorgenannten Fragen vorbereiten lassen, um der Versammlung sogleich einen Leitfaden für die Debatten bieten zu können.

Die zeitgemäße Umgestaltung des provinzialständischen Institutes war der erste Gegenstand der Besprechung. Hier wurde nun bald und einstimmig erkannt, daß dasselbe in den innigsten Einklang mit der künftigen reichsständischen Verfassung gesetzt werden müßte, daß sich daher nicht wohl ein grundhältiges Gutachten hierüber abgeben lasse, so lange nicht die Grundlagen der von Sr. Majestät mit dem Patente vom 15. März 1848 verheißenen Konstitution bekannt wären. Das n. ö. ständische Komitee, welches sich damit beschäftigt hatte, einen Entwurf für die künftige Einrichtung der Provinzialstände vorzubereiten, huldigte derselben Ansicht und legte der Versammlung ein Referat vor, welches mehr als ein Versuch angesehen werden mußte, Grundlinien zu einer künftigen Reichsverfassung zu liefern. Die Versammlung wurde dadurch auf die Vorfrage geleitet, ob es überhaupt angemessen wäre, daß die Provinzialstände in Zukunft ein Kleinbild der Reichsstände darzustellen hätten und daher aus den gleichen Elementen mit letzteren zu bilden wären oder ob man bei ihrer Zusammensetzung an der historischen Grundlage festzuhalten und ihnen nur einige neue Bestandteile nach Maßgabe der geänderten Zeitbedürfnisse einzufügen hätte. Die Meinungen waren hierüber mannigfach geteilt und es ergab sich aus ihrem Widerstreit nur umso deutlicher, wie dringend notwendig zur Lösung der Aufgabe die Kenntnis der Grundlagen der Reichskonstitution sei.

Es wurde daher einstimmig der Beschluß gefaßt, an den Minister des Innern durch den Vorsitzenden

---

[1]) Diese Versammlung können wir wohl als die erste Konferenz der Länder ansehen, die Verfassungsfragen der Länder sowie des Gesamtstaates zu beraten hatte. In der letzten Zeit sind solche Landeskonferenzen vorwiegend zu dem Zwecke zusammengetreten, um die Rückwirkung der staatlichen Gesetzgebung auf die Interessen der Länder zu erörtern und dazu Stellung zu nehmen z. B. aus Anlaß des Personalsteuergesetzes vom Jahre 1896, der Verlängerung des sogenannten Kleinbahnengesetzes, insbesondere aber zur Beratung von Maßnahmen zur Sanierung der Landesfinanzen.

das Ersuchen zu richten, den Abgeordneten die Grundzüge der künftigen Reichsverfassung, so weit dieselben bereits entworfen wären, mitzuteilen.

Hierüber erfolgte die Einladung an die Versammlung, aus jeder der vertretenen Provinzen einen Abgeordneten zu einer Beratung an das Ministerium des Innern absenden zu wollen. Von Seite Schlesiens nahm R. v. Scharschmid teil.

Am 13. April 1848 fand diese Beratung unter dem Vorsitze des Ministers des Innern, Freiherrn von Pillersdorff statt.

Außer den Abgeordneten der Stände waren als Publizisten Dr. Alexander Bach, der nachmalige Minister der Justiz bezw. des Innern und Professor Hyle, von Seite der Staatsverwaltung die Hofräte Salzgeber, Nadherny, Kübek und Klezansky beigezogen.

Der erstere referierte über den Entwurf der Reichskonstitution. Ehe auf die einzelnen Bestimmungen derselben eingegangen wurde, war die Frage zu erledigen, ob die Verfassungsurkunde als eine oktroyierte oder bloß als ein den Reichsständen vorzulegender Entwurf zu behandeln wäre, ob daher die Reichsversammlung als eine konstituierte oder als konstituierende aufzutreten hätte?

Man einigte sich schnell in der Erwägung, daß es bei der Ungeduld, mit welcher die Publikation der Verfassung erwartet wurde, bei den Gefahren, welchen der Staat durch eine weithin verlängerte Ungewißheit über die neuen Institutionen ausgesetzt wäre und bei dem Umstande insbesondere daß die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung eine oktroyierte Konstitution erwarte, daß aber auch diejenigen, welche eine konstituierende Versammlung wollen, den auf Grund des Patentes vom 15. März 1848 durch die Krone selbst zu berufenden Reichsständen das Recht bestreiten würden, bei der neuen Verfassung als Paciscenten einzuschreiten dahin, daß eine oktroyierte Verfassung den Vorzug verdiene, jedoch nur unter der Bedingung, daß dieselbe auf den freisinnigsten Grundlagen beruhe; denn eine jede andere würde die größten Anfechtungen erleiden und gegenüber der deutschen und allgemeinen Zeitbewegung nicht auf lange haltbar sein. Der Minister des Innern hatte die Absicht, den Entwurf der Konstitution vor dessen Sanktion durch die Presse zu veröffentlichen, um die öffentliche Stimme darüber zu vernehmen, trat jedoch über die vielfach unterstützte Bemerkung, daß damit neue Verzögerung und mancherlei Gefahr verbunden und es ja ohnedies dem Reichstage vorbehalten sei, Modifikationen in der Verfassung zu beantragen, von dieser Meinung wieder zurück. Das Ministerium begnügte sich später in einem halboffiziellen Artikel der Wiener Zeitung mit wenigen Worten die Hauptzüge der beantragten Verfassung dem Publikum bekannt zu geben; ein verstümmelter Abdruck des den Abgeordneten mitgeteilten Referates des Hofrates Salzgeber war durch irgend eine Indiskretion ins Publikum gelangt.

Eine große Zahl der Sätze, welche in diesen Entwurf aufgenommen waren, wurde ohne Diskussion gutgeheißen, da einmal die Notwendigkeit und Rätlichkeit anerkannt war, dem politischen Bedürfnisse der Zeit zu genügen und gewisse Forderungen derselben nicht mehr ohne die größte Gefahr für die öffentliche Ordnung abgewiesen werden konnten. Dahin gehören z. B. die Anerkennung des Petitions- und Associationsrechtes, der Rede- und Preßfreiheit, der Autonomie der Gemeinden, der entscheidenden Teilnahme der konstitutionellen Körper an der Gesetzgebung und der Gesetz-Initiative für dieselben usw. Es werden nach einem Berichte des Dr. Ritter von Scharschmid über seine Teilnahme an der Beratung nur jene Punkte hervorgehoben, welche einer umständlicheren Debatte unterzogen wurden. Dahin gehörten:

1. Die Bezeichnung derjenigen Länder, für welche die neue Konstitution Geltung finden sollte. Gegen die Meinung, daß außer den ungarischen Ländern auch Galizien und das lombardisch-venetianische Königreich aus ihrem Bereiche auszuschließen wären, wurde angeführt, daß man die Integrität der Monarchie im Grundsatze festhalten müsse, daß man den Verlust in Galizien und den italienischen Gebieten nach Lage der Dinge keineswegs als gewiß anzunehmen, daß man die weitere geschichtliche Entwicklung dieser Verhältnisse abzuwarten und darin nicht jetzt schon eine bedenkliche Initiative zu ergreifen hätte, daß bei der angetragenen Beschränkung ohne triftigen Grund auch Dalmatien von der Wohltat der Konstitution ausgeschlossen bliebe. Diese Ansicht siegte und ging in die Bestimmung des § 2 der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 über und nur auf das lombardisch-venetianische Königreich wurde, nicht weil man es als aufzugeben ansah, sondern seiner wirklich ganz eigentümlichen Verhältnisse, wegen, die neue Verfassung nicht ausgedehnt.

2. In dem vorgetragenen Entwurfe wurde die politische und bürgerliche Gleichstellung aller Konfessionen ausgesprochen. In dieser Fassung war auch die völlige Emancipation der Juden im Prinzipe genehmigt. Gegen diese letztere Tendenz erhob sich ein Widerspruch lediglich aus dem Grunde, weil davon bei der in verschiedenen Teilen der Monarchie hervortretenden Reaktion gegen die Juden für die Sicherheit derselben zu fürchten sei. Man fand daher für gut, bloß die politische und bürgerliche Gleichberechtigung aller christlichen Konfessionen auszusprechen, die Erledigung der Judenfrage aber dem Reichstage vorzubehalten. Die Allerhöchst genehmigte Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 spricht im § 17 nur die Glaubens- und Gewissensfreiheit aller Kulte aus, dekretiert die politische und bürgerliche Gleichstellung der christlichen Konfessionen nirgends ausdrücklich, sondern behält es nur im § 27 dem Reichstage im allgemeinen vor, die Beseitigung aller für verschiedene Konfessionen bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und

politischen Rechte einzelner Religions-Konfessionen zu bewirken.

3. Die Feststellung der Verantwortlichkeit der Minister unterlag keiner Widerrede, nur präzisierte man den Satz über die Anwendung des landesfürstlichen Begnadigungsrechtes auf die Minister dahin, daß dasselbe nur über Ansuchen der anklagenden Kammer ausgeübt werden könne.

Der § 13 der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 bedient sich des unbestimmteren Ausdruckes „über Anlangen einer der beiden Kammern."

4. Den wichtigsten Gegenstand der Debatte bildete die Zusammensetzung des Reichstages.

Man erklärte sich in dieser Rücksicht fast einstimmig für die Bildung desselben aus zwei Kammern und zwar aus dem doppelten Grunde, um erstens eine größere Reife und Ruhe der Beratung durch eine wiederholte Aufnahme der Gesetzvorschläge zu sichern, dann aber, um neben das Prinzip der unbedingten Bewegung, welches vorzüglich in der Kammer der Abgeordneten repräsentiert erscheint, auch ein Organ für die konservativen Elemente des Staates herzustellen. In dieser Beziehung war nun die Art der Konstituierung dieser beiden legislativen Körper der entscheidende Punkt.

Daß bezüglich der Qualifikation zum Eintritt in die erste Kammer, Geburts- und Erbrechten als solchen gegenüber den gebieterischen Forderungen der Zeit keine Geltung mehr zuerkannt werden könnte, darüber waren ziemlich alle Stimmen einig. Nur ein einziges Votum erklärte sich dahin, daß das Zweikammersystem nur dann haltbar sei, wenn die erste Kammer aus erblichen Pairs gebildet würde, widrigens man nur eine und ungeteilte Versammlung aufzustellen hätte. Lediglich den Prinzen des kaiserlichen Hauses als Agnaten des Thrones sollte nach der Ansicht der Mehrheit ein erbliches Eintrittsrecht in die erste Kammer garantiert werden. Das Hauptmoment der Berechtigung aber sollte der große Grundbesitz, als das vorzugsweise konservative Element des Staates bilden, aus den Inhabern desselben sollten durch zeitliche Wahl $^4/_5$ der Senatsmitglieder hervorgehen, $^1/_5$ aber dem Monarchen zur Ernennung auf lebenslang vorbehalten werden. Die Ansicht, daß die großen Grundbesitzer in ihrer Wahl nicht blos auf Glieder aus ihrer Mitte beschränkt, sondern berechtigt sein sollten, Männer aus der Klasse aller Wählbaren überhaupt in die erste Kammer zu senden, fand nur teilweisen Anklang, und sie wurde im Interesse der zu erzielenden Unabhängigkeit dieses Körpers sehr lebhaft von vielen bestritten. Dem Wesen nach wurde die erste Kammer unter dem Namen Senat auf diesen Grundlagen in dem § 35 der Verfassungsurkunde normiert, mit dem einzigen Unterschiede, daß keine Proportionalzahl für die gegenseitige Stärke des gewählten und ernannten Bestandteiles festgesetzt wurde.

Die zweite oder Abgeordneten-Kammer konnte nur auf der Wahl beruhen. Fürs erstemal sollte sie durch ein provisorisches Wahlgesetz berufen werden, und dem ersten Reichstage obliegen, dasselbe zu einem definitiven zu erheben. Für dieses provisorische Wahlgesetz war eine möglichst breite Grundlage der aktiven und passiven Wählbarkeit beantragt und ein mit dem Referate völlig übereinstimmender Modus angenommen; die Wahlen aber sollten mit Rücksicht auf das noch gering entwickelte konstitutionelle Leben jedenfalls indirekte sein.

Ein Resumé aller dieser Verhandlungen wurde am folgenden Tage sämtlichen Abgeordneten aus den Provinzen mitgeteilt, ihre Bemerkungen hierüber entgegengenommen und dem Minister des Innern bekanntgegeben.

Sämtliche Abgeordnete hatten aus diesen Vorgängen die Überzeugung gewonnen, daß vom Ministerium die große Frage der neuen Konstituierung unseres Vaterlandes im Geiste der Zeit und mit nüchterner und humaner Erwägung ihrer unabweislichen Anforderungen behandelt werde.

Es konnte nun die Frage der zeitgemäßen Umbildung der Provinzialstände von neuem aufgenommen und gründlicher erörtert werden.

---

Von besonderem Interesse ist das unter Berücksichtigung der im k. k. Ministerium des Innern gepflogenen Besprechungen und erhaltenen Mitteilungen erstattete und den wieder aufgenommenen Beratungen zugrunde liegende Referat eines der Vertreter von Nieder-Österreich, Karl Ritter von Kleyle, dessen Inhalt wir im Nachstehenden einer eingehenden Besprechung unterziehen wollen.

Ehe an die Reform der ständischen Verfassung in den Provinzen Hand angelegt werden konnte, mußte die Vorfrage entschieden sein, ob die Reichsstände aus Abgeordneten der Provinzial-Stände bestehen oder unmittelbar aus der Bevölkerung hervorgehen sollten.

Nachdem sich die Meinung der Abgeordneten der Stände, welche im Zentral-Ausschusse versammelt waren, einstimmig und entschieden dafür ausgesprochen hatte, daß die Reichsstände unmittelbar aus der Bevölkerung gewählt werden sollten, und nachdem den Deputierten die gleiche Ansicht der Regierung in der im Ministerium des Innern gepflogenen Besprechung bekannt geworden war, war es nunmehr an der Zeit, die Grundsätze für die Bildung und den Wirkungskreis der Provinzial-Stände aufzustellen. Bei seinem ersten kurzen Referate mußte der Berichterstatter nach dem Wortlaute des kaiserlichen Patentes vom 15. März 1848 von der Basis ausgehen, daß die Provinzial-Stände die Abgeordneten zum Reichstage wählen werden. In diesem Patente ist aber eine Konstitution des Vaterlandes versprochen. Eine erweiterte ständische Vertretung kann nicht als eine repräsentative Verfassung angesehen, und nur die im Begriffe der Konstitution liegende Volksvertretung würde dem

allgemeinen Wunsche und den Bedürfnissen der Zeit genügen. Solange daher angenommen werden mußte, daß die Reichsstände aus den Provinzialständen hervorgehen, konnte nur das Prinzip der Volksvertretung für die Organisierung der Provinzial-Stände leitend sein. Deshalb schlug der Berichterstatter auch in seinem früheren Vortrage über die Provinzial-Verfassung eine Umbildung der Provinzialstände nach diesem Prinzipe vor.

Durch die Erklärungen und Mitteilungen des Ministers des Innern entfällt die Grundlage dieses früheren Antrages.

Die Provinzial-Stände konnten fortan nicht mehr als der Unterbau der Reichs-Stände angesehen werden, sie erschienen nicht mehr als ein Provinzial-Parlament, welches seine Ansichten durch einen gewählten Ausschuß bei dem Reichs-Parlamente vertreten läßt, Provinzial- und Reichs-Stände waren nicht mehr Teile eines Ganzen, sondern verschiedene Organe, und die Notwendigkeit, sie nach gleichem Prinzipe zu organisieren, war somit aufgehoben.

Ehe aber die Bildung der Provinzial-Stände erörtert wurde, mußte ihre Stellung und ihr Wirkungskreis wenigstens im Umrisse bezeichnet werden.

Die Provinzial-Stände mußten bisher darnach streben, den Mangel an Reichs-Ständen, so weit es gehen konnte, zu ersetzen. Sie mußten der Beamtenherrschaft gegenüber vor Allem darauf bestehen, ihren Beirat, ihr Steuerbewilligungsrecht geltend zu machen. Nur dadurch konnte es gelingen, nach und nach den so notwendigen Einfluß auf die Gesetzgebung und den Staatshaushalt zu erreichen. Die administrative Tätigkeit der Provinzial-Stände — ihre Mitwirkung an der Verwaltung des Landes — trat vor diesem Streben nach Anteil an der Gesetzgebung in den Hintergrund.

Wie ungenügend das Wirken der Provinzialstände auf dem Felde der Gesetzgebung war, obwohl es ihnen nicht an Einsicht, Eifer und Mut gebrach, lag nur zu deutlich vor. Die Verantwortung traf nicht sie, aber auch nicht allein das frühere Verwaltungssystem, denn ein guter Teil der Schuld lag in dem unzweckmäßigen Organismus. Mit zehn verschiedenen Ständeversammlungen, in deren jeder eine andere Tendenz herrschen kann, war es ganz unmöglich, zu regieren. Es blieb nur die Wahl, die Geltung der Stände auf Null herabzudrücken oder völlig dem Separatismus zu huldigen.

Nur Reichsstände, als eine einzige zentrale Versammlung, können, als integrierender Teil der gesetzgebenden Gewalt, zum Heile des Staates wirken. Die legislative Tätigkeit von Provinzialständen muß zur heillosesten Verwirrung und in letzter Folge entweder zur Vernichtung der Provinzialstände oder zur Selbständigkeit der einzelnen Provinzen führen.

Als wahre Staatsweisheit mußte es daher der Berichterstatter anerkennen, daß die Regierung den im Patente vom 15. März 1848 angedeuteten Weg entschieden aufgegeben und beschlossen habe, nicht die Abgeordneten der Provinzialstände als Reichsstände zu berufen. Den Reichsständen, welche der unmittelbare Ausdruck der Volksmeinung sind und zwar ihnen allein gebühre der Anteil an der gesetzgebenden Gewalt. Den Provinzialständen, welche auch bisher nie mehr als eine beratende Stimme in der Gesetzgebung ausübten, sei im konstitutionellen Staate eine andere aber gewiß nicht minder wichtige Sphäre bestimmt. Aus selten befragten Ratgebern, deren Beirat noch seltener befolgt wurde, sollen sie künftig an der Verwaltung der Provinz mitwirken. Statt einer nicht bloß ungenügenden, sondern notwendig verwirrenden legislativen Tätigkeit solle ihnen eine administrative als Hauptaufgabe gegeben werden. Die bisherige rein bureaukratische Verwaltung müsse in der Richtung durchgreifend reformiert werden, daß Organismen, aus welchen der Staat zusammengesetzt ist, die Selbstbestimmung soweit als es mit den Gesamtinteressen des Staates verträglich ist, gesetzlich zukomme. Das kostspielige, drückende und abstumpfende Vielregieren müsse aufhören, die Familien, die Gemeinde, der Kreis, die Provinz, sie müßten von der unseeligen Bevormundung der Staatsbehörden befreit werden, damit nicht Beamtenbesoldungen die Geldkräfte des Landes aufzehren und ein frisches selbsttätiges Leben in jenen Gliedern des Staates erwache, durch deren kräftige Gesundheit das Wohl des Ganzen bedingt werde. Familienrat[1]), Gemeindeausschüsse, Kreisstände und endlich Provinzialstände werden an die Stelle der Hunderte von Beamten treten, welche bisher bis zum kleinsten Detail herab in das Leben des Volkes eingegriffen haben.

Die Ausführung der die Verwaltung betreffenden Gesetze, welche durch provinzielle Verschiedenheit modifiziert sind, die Umlegung und Einhebung der bewilligten Steuern, die Leitung der provinziellen Kredits-, Wohltätigkeits- und Unterrichtsanstalten, den Provinzialstraßen und Polizeiwesen u. d. m. seien nach Ansichten des Referenten vorzugsweise die Geschäfte der Provinzialstände. Außerdem sollen sie dem Vorstande der Provinzialregierung ratend und kontrollierend zur Seite stehen, damit auch bei jenen Geschäften, welche der exekutiven Gewalt des Staates überlassen bleiben müssen, die Stimme des Landes gehört und beachtet werde.

Den Reichsständen gegenüber treten sie nicht als Provinzialparlamente mit ähnlichen und nur beschränkteren Befugnissen auf, denn die Provinzen sollen nicht halbsouveraine Kantone werden. Sie wirken auf die gesetzgebende Gewalt nur insofern ein, als der Einfluß jeder Verwaltung oder Administration natürlich reichen muß, während umgekehrt die von den Reichsständen bewilligten Gesetze und Steuern die Grenzen des Wirkens bezeichnen, in welchen sich die Provinzialstände frei bewegen können. Die Provinzialstände hätten ihre Bitten und Be-

[1]) Unsere in der jüngsten Zeit geschaffenen Waisenräte beruhen wohl auf demselben Gedanken.

schwerden wie bisher dem Monarchen unmittelbar zu überreichen. Über Verwaltungsgegenstände entscheidet der Monarch durch sein verantwortliches Ministerium allein, denn in ihm vereinigt sich die exekutive Gewalt des Staates. Nur wenn die Anliegen der Stände in den Kreis der gesetzgebenden Gewalt fallen, sei der Monarch verpflichtet, die Zustimmung der Reichsstände einzuholen. Das Ministerium habe dann die Anträge der Provinzialstände dem Reichsparlamente vorzulegen.

Dies seien die Grundzüge für die Stellung und den Wirkungskreis der Provinzialstände. Aus dem Gesagten würde wohl jedem klar sein, daß ein ins einzelne gehende Statut nur dann angetragen werden könne, wenn im Zusammenhange der ganze Verwaltungsorganismus umgearbeitet, die Grenze nach unten durch Gemeinde- und Kreisordnung, die Grenze nach oben durch Feststellung der dem Staate vorbehaltenen Gegenstände gezogen werde. Es handelte sich hier nur um das Prinzip, sei dieses festgestellt, so müsse der Ausbau von unten beginnen und also zuerst die Gemeindeordnung in Angriff genommen werden.

Wird den Provinzialständen ein solcher administrativer Wirkungskreis angewiesen, so scheine es bei weitem zweckmäßiger, die Zusammensetzung derselben nicht nach dem Prinzipe der Volksvertretung vorzunehmen, sondern sie aus den Repräsentanten der verschiedenen Hauptinteressen zu bilden.

An der gesetzgebenden Gewalt im Staate müsse im konstitutionellen Staate die Volksstimme bestimmend mitwirken. Nicht das Interesse eines einzelnen Standes, sondern das Interesse des Staates im Ganzen, der überwiegenden Mehrzahl der Staatsbürger müsse zur Geltung gebracht werden, wenn es sich um die Gesetzgebung des Landes handelt.

In dem großen Kreise der Reichs-Stände würden sich wohl Männer aus jedem Stande befinden, die das Parlament über die Wünsche und Bedürfnisse ihres Standes aufklären, und vor Verletzung wichtiger Interessen abhalten werden. Demungeachtet könne nicht geleugnet werden, daß bei festem Zusammenhalten der Wähler des zahlreichsten Standes und einseitiger Richtung ihrer Abgeordneten die Belange anderer Stände leicht ungerecht und zum Nachteile des Staates hintangesetzt würden.

Wenn nun die Provinzialstände keinen entscheidenden Einfluß auf die Gesetzgebung nehmen, und wenn die Reichsstände auf der Volksvertretung beruhen, so sei es von überwiegender Wichtigkeit, die verschiedenen Hauptinteressen des Landes ins Auge zu fassen und darnach die Provinzialstände zusammenzusetzen.

In den zu administrativem Wirken berufenen Provinzialständen darf kein Hauptzweig des Erwerbes oder der Beschäftigung unvertreten sein, weil sonst die Männer fehlen, welche in dieser Beziehung die Verwaltung sachgemäß führen oder überwachen können. Je konsequenter die Volksvertretung bei den Reichsständen durchgeführt werde, desto notwendiger sei es, darauf zu sehen, daß alle Hauptinteressen des Landes sicher in den Provinzialständen repräsentiert seien. Nur dadurch wird es möglich, für alle Zweige der Verwaltung tüchtige Männer zu haben und die möglichen Einseitigkeiten des Repräsentativsystemes auszugleichen. Kollisionen zwischen den Reichs- und Provinzialständen seien nicht möglich, weil ihre Wirkungskreise scharf geschieden sind, wohl aber würden die nach anderem Prinzipe gebildeten Provinzialstände aufklärend und berichtigend auf die Reichsstände einwirken. Nicht in starrer Einförmigkeit, sondern in natürlicher, den verschiedenen Zwecken entsprechender Gestaltung werde der Organismus des Staates gedeihen.

Als solche Hauptinteressen hatte der Referent bezeichnet:

1. die Landwirtschaft;
2. die Industrie;
3. den Handel;
4. die Wissenschaft.

In der Regel konzentrieren sich wohl Industrie und Handel in den Städten, während die landwirtschaftlichen Interessen ihren Hauptsitz in den Landgemeinden haben. Es dürfe aber nicht übersehen werden, daß sehr oft und gerade die größten industriellen Anstalten auf dem Lande errichtet sind, und gar manche Städte hauptsächlich vom Ackerbaue leben. Wenn daher auch im Allgemeinen die städtischen Abgeordneten vorzugsweise die industriellen und kommerziellen und die Abgeordneten der Landgemeinden die agrikolen Interessen vertreten, so hätten doch fast in jeder Provinz einzelne wichtige Industriezweige ihren Sitz nicht in den Städten, sondern auf dem Lande und würden demnach durch die städtischen Abgeordneten nicht vertreten sein.

Die Besitzer größerer Güter seien nach Aufhebung des Untertänigkeits-Verhältnisses und Ablösung der Urbariallasten durch ihre Stellung vor allen zur Vertretung der Agrikultur geeignet. Den Besitzern kleiner Güter fehle es in der Regel an Geld und Muße, um sich eine für wichtige politische Gegenstände ausreichende Bildung zu verschaffen, und ohne Entgelt die ständischen Geschäfte zu führen. Es sei daher im allgemeinen Interesse, wenn viele Besitzer größerer Güter zur ständischen Versammlung gezogen werden.

In einer aus einzelnen Ständen hervorgehenden Vertretung müßten auch der Wissenschaft als solcher eigene Repräsentanten zugestanden werden.

Die Provinzialstände hätten daher zu bestehen:

1. aus Vertretern des größeren Grundbesitzes;

2. aus Abgeordneten der Städte, vorzugsweise als Vertreter der Industrie und des Handels;

3. aus Abgeordneten der Landgemeinden, vorzugsweise als Vertreter des kleinen Grundbesitzes, und

4. aus Abgeordneten der Wissenschaft, und endlich

5. in Ländern, wo ein wichtiger Zweig der Industrie außer den Städten betrieben werde (z. B. Eisenwerke), aus Abgeordneten dieses Industriezweiges.

Diese Art von Vertretung sei in der Tat nur eine Reform der Provinzialstände, denn sie erhalte das Grundprinzip derselben aufrecht.

Die Zahl der Abgeordneten für die einzelnen Kategorien werde natürlich in Provinzen von verschiedenen Verhältnissen nicht dieselbe sein können. Als ungefährer Anhaltspunkt möge dienen, daß jeder der drei Hauptabteilungen, nämlich dem größeren Grundbesitz, den Städten und den Landgemeinden, eine gleiche Anzahl von Abgeordneten zugewiesen, die Anzahl der Vertreter der Wissenschaft und der Landindustrie nach Größe und Wichtigkeit der Anstalten bestimmt werde.

Der größere Grundbesitz werde gesetzlich (durch den Census) bestimmt. Die höchstbesteuerten Gutsbesitzer der ganzen Provinz erwählen Abgeordnete aus ihrer Mitte.

Die Vertreter der Städte werden von den nach der Munizipalordnung wahlberechtigten Bürgern gewählt. Korporationen von großer Bedeutung, z. B. Handels- und Gewerbs-Vereinen, könnte zweckmäßig die Wahl eines eigenen Abgeordneten zugestanden werden. Die Landgemeinden, in denen weit überwiegend der kleine Grundbesitz das Hauptinteresse bilde, hätten nach den Bestimmungen der Wahlordnung für die Reichsstände zu wählen.

Die Abgeordneten aller Stände müßten
1. österreichische Staatsbürger, und
2. 24 Jahre alt sein, dann
3. volle Rechtsfähigkeit und
4. Selbstständigkeit besitzen.

Die Abgeordneten aller Stände beraten und beschließen in Einer Versammlung immer mit Stimmenmehrheit aller Anwesenden.

Die wesentlichen Unterschiede in der Zusammensetzung der im vorstehenden vorgeschlagenen künftigen Provinzialstände von jener der bestehenden liegen in folgenden Punkten, wobei jedoch die in Schlesien bestandenen Verhältnisse, welche von jenen aller anderen Länder wesentlich abweichend waren, nicht berücksichtigt werden:

1. die politische Berechtigung des ständischen Adels erlischt und nur der Besitz eines Gutes oder Gutskomplexes, welcher zu den höchstbesteuerten gehört, gibt aktives und passives Wahlrecht bei der Vertretung des größeren Grundbesitzes.

2. Die Abgeordneten der Städte werden fortan frei gewählt und sind nicht mehr durch ihre Stellung als Bürgermeister oder Syndiker zu Vertretern berufen.

3. Der bisher gar nicht vertretene Bauernstand erhält ungefähr ein Dritteil aller Stimmen und hat ebenfalls die freie Wahl seiner Abgeordneten.

4. Die Vertretung der Wissenschaft (Universitäten) wird erweitert und

5. einzelnen wichtigen Landesindustrien und Korporationen das Recht der Vertretung eingeräumt.

Zum Schlusse wurde noch bemerkt, daß dem ständischen Adel zwar alle seine politischen Rechte, nicht aber seine privatrechtlichen Ansprüche auf Stiftungen und rein ständisches Vermögen ohne Eingriffe in das Eigentum entzogen werden könnten. Dieser Gegenstand gehöre wohl nicht in die politische Sphäre, mußte aber doch zur Aufklärung und Beruhigung berührt werden.

---

Auf Grund der über diesen Bericht abgeführten Verhandlung einigte man sich in dieser Beziehung über folgende wesentliche Punkte:

1. Das Institut der alten Stände mit der fast ausschließlichen Berechtigung des besitzenden, zum Lande habilitierten Adels, dann der hohen Geistlichkeit und einer höchst beschränkten, bloß durch ernannte Magistrate ausgeübten Vertretung einiger Städte[1]) kann nicht mehr als haltbar anerkannt werden.

2. Besitz und Intelligenz müßten auf den künftigen Provinzial-Landtagen die Basis der Vertretung bilden.

3. Das Zweikammersystem wäre auf die Provinzialvertretung nicht anwendbar.

4. Ebenso wenig das für die Reichsversammlung angenommene Wahlprinzip nach der Kopfzahl. Da es sich bei der Provinzialvertretung um die Wahrung der Sonderinteressen der Provinz handelt und diese in ihrer Natur sehr verschieden sind, so wären die Wahlen auf der Grundlage der Hauptinteressen des Landes zu organisieren.

5. Der Wirkungskreis der Provinzialstände würde ein mehr administrativer als legislativer sein und eine anordnende Gewalt würde ihnen nur insoferne zukommen, als sich daraus keine Kollision mit den dem Reichstage zukommenden Befugnissen ergeben und die Durchführung der reinen Provinzial-Angelegenheiten es notwendig machen würde.

6. Der Provinzial-Landtag müßte in seiner Zusammensetzung und Wirksamkeit sich möglichst an die neuen Munizipaleinrichtungen anschließen und sich gleichsam als die Verschmelzung aller einzelnen Gemeinden zu einer großen Provinzialgemeinde darstellen.

7. Alle besonderen auf Privatrechtstiteln beruhenden Rechte der alten Stände, sehr verschieden in den einzelnen Provinzen, bleiben ungeschmälert aufrecht. Dahin gehören Stiftungsrechte, gewisse Partikularansprüche auf besondere Fonde z. B. der nied.-österr. Ritterschaft auf ein besonderes bloß aus Beiträgen der ritterschaftlichen Familien entstandenes Vermögen u. dgl.

8. Wie weit in Zukunft die Provinzialvertretungen bei einzelnen Zweigen der öffentlichen Administration

1) Eine Vertretung der Städte bestand in Schlesien nicht.

z. B. bei der Evidenzhaltung des Katasters, der Steuerrepartition u. s. w. beteiligt werden sollen, wird von dem künftigen Organismus der Verwaltung abhängen.

Von vielen Seiten aber wurde die Ansicht vertreten, daß in Zukunft die ganze politische Provinzialverwaltung, so weit sie nicht mit allgemeinen Staatsinteressen kollidiert, in die Hände der Provinzialstände gelegt werden könnte.

Man glaubte sich mit Aufstellung dieser allgemeinen Gesichtspunkte zu begnügen und deren Anwendung auf die höchst verschiedenen provinzialständischen Einrichtungen den einzelnen Provinzial-Landtagen überlassen zu müssen.

Die Umbildung und neue Organisierung der Munizipaleinrichtungen nach dem Prinzip der Autonomie der Gemeinden in allen sie allein betreffenden Angelegenheiten wurde als dringendes Bedürfnis anerkannt.

Nur auf einem verständig ausgebildeten Gemeindeleben könne sich nach und nach ein fester und dauerhafter Staatsorganismus aufbauen, nur in dem selbständigen Anteile an den Gemeindegeschäften könne nach und nach die rechte Einsicht und Tüchtigkeit für die legislatorische Mitwirkung an den größeren Landes- und Staatsangelegenheiten heranreifen.

Es konnte die Aufgabe der Versammlung nicht sein, ein Munizipalgesetz zu artikulieren; dieselbe obliege den durch bürgerliche Elemente zu verstärkenden Provinzialständen. Aber es schien rätlich, auch in dieser Beziehung gewisse Hauptgesichtspunkte zur Anerkennung zu bringen und man vereinbarte daher folgende wesentliche Sätze:

1. Die Gemeinden müssen von der Bevormundung der Behörden in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten und in der Gebarung über ihr Vermögen enthoben werden. (S. Verhandlungen des verstärkten schles. öffentl. Konventes vom Jahre 1848 u. S. 104 ff.)

2. Die bisher von den Regierungsorganen geübte Kontrolle geht auf die selbstgewählten Gemeindeausschüsse über; die laufenden Gemeindegeschäfte werden von selbstgewählten Magistraten besorgt.

3. Die von den Gemeinden bisher im patrimonialen Wege ausgeübte Gerichtspflege übernimmt der Staat; den Gemeindebehörden bleibt daher bloß die ökonomische Verwaltung, die Übung der Ortspolizei und in Beziehung auf Rechtspflege, etwa ein friedensrichterlicher Wirkungskreis.

4. In größeren Städten und da, wo organisierte Magistrate bestehen, könnte die eigene Verwaltung des Vermögens durch selbstgewählte Gemeindeausschüsse provisorisch sofort in Wirksamkeit treten; in anderen Orten sei bis zur Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses der Einfluß der Herrschaft auf Überwachung des Gemeindevermögens aufrecht zu erhalten.

5. Für ökonomische Gegenstände welche die Substanz des Gemeindevermögens, das Budget, die Rechnungslegung ꝛc. betreffen, wird in jeder größeren Stadt ein Ausschuß bestellt, dessen Zustimmung eingeholt werden muß. In kleineren Gemeinden bilden alle stimmfähigen Gemeindeglieder den Ausschuß; in den übrigen wird derselbe nach Maßgabe der Bevölkerung aus einer entsprechenden Zahl von Individuen bestehen.[1])

6. Für die aktive Wahlfähigkeit werden die in dem Referate für den Landtag beantragten Bestimmungen in Vorschlag gebracht.

7. Zur passiven Wahlfähigkeit wird unbescholtener Ruf, ein Alter von 30 Jahren, ein 5jähriger Aufenthalt in der Gemeinde und ein gesichertes Einkommen erfordert. Von der Bedingung des Alters und der Ansässigkeit sind bloß Pfarrer und Schullehrer ausgenommen.

8. Der Ausschuß geht aus den Wählern in der Art hervor, daß ein Drittel aus den Höchst-, ein Drittel aus den Mittel-, ein Drittel aus den Niedrigstbesteuerten gewählt werden muß.

9. Die Ausschüsse müssen alle drei Jahre erneuert werden, jedoch sind die Austretenden wieder wählbar.

10. Die Gemeindeordnung wird die Bildung der Magistrate und Ortsgerichte sowie deren Wirkungskreis zu normieren haben.

11. Ein Oberaufsichtsrecht des Staates über die Gemeindeverwaltung, besonders aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der Nachkommenschaft, gegen Angriffe auf die Substanz des Gemeindevermögens, muß anerkannt und in der Gemeindeordnung näher bestimmt werden.

Zum Schlusse dieser Verhandlung wurde ein Abdruck des Beschlusses mitgeteilt, welchen der Rat und provisorische Ausschuß der Residenzstadt Wien über die Konstituierung des neuen Gemeindeausschusses unter dem 1. und 7. April 1848 gefaßt hat.

Hiemit waren die in dem Einladungsschreiben der niederösterreichischen Stände namentlich bezeichneten Beratungsgegenstände erledigt. Bei den vielen wichtigen Fragen aber, welche in nächster Zeit die ständische Tätigkeit in Anspruch nehmen sollten, ergab sich leicht noch Anlaß zu weiteren Besprechungen.

Die niederösterreichischen Stände hatten seit längerer Zeit ein Komitee zur Beratung eines Robot- und Zehentablösungsentwurfes niedergesetzt. Dieser Entwurf, obschon er noch nicht vom Landtage geprüft und angenommen worden war, wurde der Versammlung mitgeteilt, und gab Anlaß zu manchen lehrreichen Debatten, die jedoch, da die einzelnen Abgeordneten auf diesen Gegenstand nicht gehörig vorbereitet waren, zu keinem bestimmten Ergebnisse führten. Der Vorschlag aber, der auf der Ansicht beruhte, daß eine Robotablösungsmodalität

[1]) Vergl. die in einzelnen Gemeinden noch bestehenden Gepflogenheiten, die Jahresrechnungen in einer Versammlung aller Gemeindewähler der Beratung zu unterziehen.

wünschenswert sei, welche die Obrigkeiten schnell aus jeder ferneren Rechtsbeziehung zu den Robotpflichtigen bringen würde, hatte bei einer ständischen Beratung, welche hierüber im Fürstentume Teschen gepflogen wurde, entschiedenen Beifall gefunden.

Unmittelbar vor der Trennung der Abgeordneten kam denselben die Einladung des Justizministers Grafen Taaffe zu, bei ihm zu erscheinen, um Mitteilungen über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu vernehmen.

Sie folgten mit Interesse dieser Einladung, da diese Frage die ganze Aufmerksamkeit der Provinzen verdiente und die öffentliche Meinung mit Verlangen den diesfälligen Entschließungen der Regierung entgegensah.

Es war dieser Gegenstand nicht bloß auf das engste mit dem Interesse der ständischen Besitzer verbunden, sondern führte in seiner weiteren Entwicklung notwendig auf eine Reorganisation unseres ganzen Gerichtswesens, ja eines guten Teils unserer Zivil- und Kriminalgesetzgebung. Die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und der Schwurgerichte in der Strafrechtspflege, welche einen Teil der kaiserlichen Zusagen bildet, bedingte eine ganze Reihe von Beratungen und Veranstaltungen, welche ein schnelles und energisches Anfassen erforderten, damit die Vorlegung der bezüglichen Gesetzvorschläge an den Reichstag möglich werde.

Die Abgeordneten mußten aber aus der mit dem Justizminister gepflogenen Unterredung mit Bedauern entnehmen, daß bis jetzt noch gar keine nennenswerten Arbeiten in dieser Richtung vorgenommen waren, und sie erachteten es in ihrer Pflicht, hierüber eine Adresse an das Gesamtministerium zu richten, worin sie unumwunden aussprachen, daß sie aus den Mitteilungen des Justizministers die Beruhigung nicht geschöpft haben, daß die obberührten hochwichtigen Fragen mit dem durch die Zeit und einer beachtenswerten öffentlichen Meinung gebotenen Ernste angesehen und bearbeitet werden.

Von dem Deputierten der schles. Stände, Wilhelm Freiherrn von Badenfeld, wurde der von der Prager Bürgerschaft geforderte Anschluß von Schlesien und Mähren dadurch zur Sprache gebracht, daß derselbe eine von den Troppauer Ständen abgefaßte Gegenerklärung vortrug. Sämtliche Abgeordnete sprachen sich einhellig in diesem Sinne aus und der Deputierte Dr. Ritter v. Scharschmid trat im Namen des Fürstentumes Teschen mündlich in gleichem Sinne bei, da er bei dem Umstande, als ihm in seiner Eigenschaft als Landeshauptmann dieses Fürstentumes die Aufforderung der Regierung, die Äußerung der Teschner Stände über die Anschlußfrage einzuholen, erst in dem Augenblicke zukam, wo er zu den Beratungen nach Wien abreiste, eine förmliche Erklärung in seinem Amtsbereiche nicht hatte einholen können. Seither war aber eine im gleichen Sinne abgefaßte, mit vielen Unterschriften versehene Denkschrift bereits in die Hände der Behörden gelangt.

Von einem Abgeordneten von Salzburg wurde aus diesem Anlasse eine Adresse an das Ministerium des Innern unterbreitet, welche einen Protest gegen die erfolgte abgesonderte Konstituierung des Königreiches Böhmen enthält und dafür die Verantwortlichkeit der in der Erledigung der böhmischen Petitionen kontrasignierten Minister in Anspruch nahm. Die Mehrzahl der Abgeordneten unterzeichnete diese Adresse.

Bei Besprechung der in dem Referate ausgedrückten und für das provisorische Wahlgesetz aller Wahrscheinlichkeit nach adaptierten Wahlmodalität nach der Kopfzahl wurde von mehreren Seiten bemerkt, daß bei diesem Prinzipe die agrikolen Interessen ein bedeutendes Übergewicht über die städtischen oder industriellen Belange erhalten könnten. Dies bestimmte den Abgeordneten der Stadt Troppau eine Adresse an den Minister des Innern abzufassen, worin er gebeten wird, diesen Umstand bei dem Entwurfe des provisorischen Wahlgesetzes in genaue Erwägung zu nehmen und dasselbe demgemäß zu modifizieren. Auch diese Adresse erhielt zahlreichen Beitritt. Die in Wien im April 1848 abgehaltenen ständischen Besprechungen waren nicht ohne Rückwirkungen geblieben auf die im Jahre 1848 in Schlesien stattgefundenen Beratungen zur Umgestaltung der Provinzialverfassung Schlesiens, worüber in den früheren Abschnitten bereits eingehend gesprochen wurde. Im folgenden wollen wir uns daher der Betrachtung über die Neue Reichsverfassung und deren Wandlungen zuwenden.

## 2. Die Verfassung vom 25. April 1848.

In Ausführung der in dem Allerhöchsten Patente vom 15. März 1848 gegebenen Zusicherung wurde nun mit dem Allerhöchsten Patente vom 25. April 1848 die „Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates“ erteilt.

### Verfassungsurkunde vom 25. April 1848.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol 2c. 2c.

Überzeugt, daß die Staats-Institutionen den Fortschritten folgen müssen, welche in der Cultur und Geistes-Entwicklung der Völker eingetreten sind, und stets geneigt, anzuerkennen, daß die Uns anvertrauten Völker unter den Segnungen eines langjährigen Friedens auf der Bahn dieses Fortschreitens nicht zurückgeblieben sind, haben Wir denselben durch Unser

Patent vom 15. März d. J. die Ertheilung einer Verfassung zugesichert.

Es gereicht Unserem Herzen zur Beruhigung, indem Wir Unser kaiserliches Wort lösen die zahlreichen Merkmale treuer Liebe und Anhänglichkeit Unserer geliebten Völker dadurch zu erwidern, daß Wir auf eine feierliche Weise Unsere Sorgfalt für ihr Wohl und Unser Bestreben an den Tag legen, ihren Rechtszustand zu sichern, und ihnen eine, ihre Interessen sichernde Theilnahme an der Regelung der Angelegenheiten des Vaterlandes einzuräumen.

In dieser Erwägung haben Wir nach den Anträgen Unseres Ministerrathes und nach sorgfältiger Prüfung derselben beschlossen, die beigefügte Verfassungs-Urkunde für die in derselben bezeichneten Länder zu ertheilen, welche Wir unter den gemeinsamen Schutz aller zu Unserem Reiche gehörigen Völker mit der festen Zuversicht stellen, daß dadurch das Band des Vertrauens zwischen dem Throne und dem Volke, und die seit Jahrhunderten bestehende Vereinigung der zur Monarchie gehörigen Reiche zu ihrem gemeinsamen Wohle noch inniger verschlungen werden wird.

Wir verordnen daher, daß die in dieser Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen allen Unseren Unterthanen ohne Ausnahme, sowie allen geistlichen, Civil- und Militär-Autoritäten zur unverbrüchlichen Richtschnur zu dienen haben.

Wir behalten Uns vor, demnächst die Vertreter aller Provinzen in Folge eines provisorisch zu ertheilenden Wahlgesetzes wählen zu lassen, und zu dem abzuhaltenden Reichstage einzuberufen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den fünf und zwanzigsten April im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.

(L. S.)

Ficquelmont,
Minister des Äußeren und provisorischer Präsident.

Pillersdorff,
Minister des Innern.

Sommaruga,
Minister des Unterrichtes.

Krauß,
Finanzminister.

Zanini,
Kriegsminister.

## Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates.

### I.

### Allgemeine Bestimmung.

§ 1.

Sämmtliche zum österr. Kaiserstaate gehörige Länder bilden eine untrennbare constitutionelle Monarchie.

§ 2.

Die Verfassungs-Urkunde hat auf folgende Länder des Kaiserreiches Anwendung, nämlich: auf die Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomerien mit Auschwitz und Zator und der Bukowina, Illyrien (bestehend aus den Herzogthümern Kärnthen und Krain und dem Gubernial-Gebiete des Küstenlandes), auf das Königreich Dalmatien, auf das Erzherzogthum Österreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Ober- und Nieder-Schlesien, das Markgrafthum Mähren, die gefürstete Grafschaft Tyrol mit Vorarlberg.

§ 3.

Die Gebiets-Einteilung der einzelnen Provinzen bleibt in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung unberührt, und kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden.

§ 4.

Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet.

§ 5.

Die Krone ist nach dem Grundsatze der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713 in dem Hause Habsburg-Lothringen erblich.

§ 6.

Der Thronfolger ist nach dem zurückgelegten achtzehnten Jahre volljährig.

§ 7.

Für den Fall seiner Minderjährigkeit oder der Unfähigkeit zur Selbstregierung wird eine Regentschaft nach einem besonderen Gesetze bestellt.

### II.

### Der Kaiser.

§ 8.

Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich. Er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich; seine Anordnungen bedürfen aber zur vollen Giltigkeit der Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers.

§ 9.

Der Kaiser legt bei Eröffnung des ersten Reichstages und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungsantritte den Eid auf die Verfassungs-Urkunde ab.

§ 10.

Dem Kaiser gebührt die vollziehende Gewalt allein, und er übt die gesetzgebende Gewalt im Vereine mit dem Reichstage aus.

§ 11.

Er besetzt alle Staatsämter, verleiht alle Würden, Orden und Adelsgrade, führt den Oberbefehl und verfügt über die Land- und Seemacht.

§ 12.

Er erklärt Krieg und schließt Frieden und Verträge mit fremden Regierungen.

Alle Verträge mit fremden Staaten bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Reichstages.

§ 13.

Dem Kaiser steht die Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu, er hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, welches jedoch bei verurtheilten Ministern von dem Einschreiten einer der beiden Kammern des Reichstages abhängig ist.

§ 14.

Alle Rechtspflege geht vom Kaiser aus, und wird in seinem Namen ausgeübt.

§ 15.

Im Reichstage hat der Kaiser das Recht zum Vorschlage von Gesetzen, die Sanction aller Gesetze steht ihm allein zu.

§ 16.

Er beruft jährlich den Reichstag und kann ihn vertagen oder auflösen, in welchem Falle unter Einhaltung der Frist von neunzig Tagen ein neuer Reichstag einberufen wird.

In dem Falle des Ablebens des Kaisers hat sich der Reichstag inner der Frist von vier Wochen zu versammeln.

III.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Staatseinwohner.

§ 17.

Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissens-, so wie die persönliche Freiheit gewährleistet.

§ 18.

Niemand kann anders als in Befolgung der gesetzlichen Form, mit Ausnahme der Anhaltung auf der That, verhaftet werden.

Binnen 24 Stunden nach der Gefangennehmung muß jeder Verhaftete über den Grund seiner Verhaftung gehört, und seinem Richter zugewiesen werden.

Hausdurchsuchungen können nur in den Fällen und in der Form, welche das Gesetz vorausbezeichnet, vorgenommen werden.

§ 19.

Die Freiheit der Rede und Presse ist nach vollkommener Auflassung der Censur durch die Verfassungs-Urkunde gesichert. Die Bestrafung der Mißbräuche wird durch ein von dem ersten Reichstage zu erlassendes Gesetz geregelt werden.

§ 20.

Das Briefgeheimnis ist unverletzlich.

§ 21.

Die im § 17 bis 20 bezeichneten Freiheiten genießen auch die Fremden, welche noch keine staatsbürgerlichen Rechte erworben haben.

§ 22.

Das Petitionsrecht und das Recht zur Bildung von Vereinen steht allen Staatsbürgern zu. Besondere Gesetze werden die Ausübung dieser Rechte regeln.

§ 23.

Der Freiheit der Auswanderung darf von den Behörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

§ 24.

Jeder Staatsbürger kann Grundbesitzer werden, jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ergreifen, und zu allen Aemtern und Würden gelangen.

§ 25.

Die Wirksamkeit des Gesetzes ist gleich für alle Staatsbürger, sie genießen einen gleichen persönlichen Gerichtsstand, unterliegen der gleichen Wehr- und Steuerverpflichtung und keiner kann gegen seinen Willen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§ 26.

Der Gerichtsstand für das Militär bleibt bis zum Erscheinen eines besondern Gesetzes unverändert.

§ 27.

Die Beseitigung der, in einigen Theilen der Monarchie noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religions-Confessionen, so wie die Aufhebung der, der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkungen werden den Gegenstand dem ersten Reichstage vorzulegender Gesetzvorschläge bilden.

§ 28.

Die Richter können nur durch ein Erkenntniß der Gerichtsbehörden entlassen, im Dienste zurückgesetzt, oder gegen ihren Wunsch an einen andern Dienstort oder in Ruhestand versetzt werden.

§ 29.

Die Rechtspflege wird durch öffentliches mündliches Verfahren ausgeübt.

Für die Strafgerichtspflege werden Schwurgerichte eingeführt, deren Errichtung ein besonderes Gesetz bestimmen wird.

§ 30.

Aenderungen in der Einrichtung der Gerichtshöfe können nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§ 31.

Allen in der Monarchie durch die Gesetze anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen und dem israelitischen Cultus ist die freie Ausübung des Gottesdienstes gesichert.

IV.

Die Minister.

§ 32.

Die Minister sind für alle Handlungen und Anträge in ihrer Amtsführung verantwortlich.

§ 33.

Diese Verantwortlichkeit, so wie die Bestimmung der anklagenden und richtenden Behörde wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

## V.

### Der Reichstag.

§ 34.

Der Reichstag, welcher im Vereine mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt ausübt, ist in zwei Kammern, den Senat und die Kammer der Abgeordneten, getheilt. Die Dauer des Reichstages wird auf fünf Jahre mit jährlicher Einberufung desselben festgesetzt.

§ 35.

Der Senat besteht:

a) aus Prinzen des kaiserlichen Hauses nach vollendetem 24. Jahre;

b) aus den von dem Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für ihre Lebensdauer ernannten Mitgliedern;

c) aus hundertfünfzig Mitgliedern, welche von den bedeutendsten Grundbesitzern für die ganze Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden.

§ 36.

Die Kammer der Abgeordneten besteht aus dreihundert drei und achtzig Mitgliedern.

Die Wahl sämtlicher Mitglieder der Kammer der Abgeordneten beruht auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen.

§ 37.

Die Wahlen der Mitglieder beider Kammern werden für den ersten Reichstag nach einer provisorischen Wahlordnung vorgenommen.

§ 38.

Das definitive Wahlgesetz wird von dem versammelten Reichstage beschlossen und darin auch die Bestimmungen über die den Abgeordneten zur zweiten Kammer zu gewährenden Entschädigungen ausgesprochen werden.

§ 39.

Jede Kammer erwählt ihre Präsidenten und übrigen Functionäre, ihr allein steht die Prüfung und Entscheidung über die Giltigkeit der Wahlen zu.

§ 40.

Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen.

§ 41.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; eine Ausnahme davon kann nur durch Beschluß der Kammer stattfinden, welche darüber auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder dem Präsidenten in geheimer Sitzung entscheidet.

§ 42.

Kein Kammer-Mitglied kann während des Reichstages ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher es angehört, den Fall der Ergreifung auf der That ausgenommen, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden.

§ 43.

Ein Kammer-Mitglied, welches eine vom Staate besoldete Dienststelle annimmt, hat sich einer neuen Wahl zu unterziehen; die Regierung wird keinem gewählten Mitgliede den Eintritt in die Kammern verweigern.

§ 44.

Die Kammern versammeln sich nur über Einberufung des Kaisers, und haben nach erfolgter Auflösung oder Vertagung keine Geschäfte zu verhandeln.

## VI.

### Wirksamkeit des Reichstages.

§ 45.

Alle Gesetze bedürfen der Zustimmung beider Kammern und der Sanction des Kaisers.

§ 46.

Beim ersten abzuhaltenden Reichstage und nach jedem neuen Regierungsantritte wird die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer festgesetzt.

Appanagen und Ausstattungen für die Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall dem Reichstage zur Schlußfassung vorgelegt.

§ 47.

Die jährlichen Bewilligungen zur Ergänzung des stehenden Heeres, die Bewilligung zur Erhebung von Steuern und Abgaben, die Contrahirung von Staatsschulden, die Veräußerung von Staatsgütern, die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlags der Staats-Einnahmen und Ausgaben und des jährlichen Gebahrungs-Abschlusses kann nur durch ein Gesetz erfolgen.

Diese Gesetzvorschläge sind zuerst bei der Kammer der Abgeordneten einzubringen.

§ 48.

Beide Kammern können Gesetzvorschläge machen, oder unter Nachweisung der Gründe bei der Regierung auf die Vorlage eines Gesetz-Entwurfes antragen.

Sie können Petitionen annehmen und zur Verhandlung bringen; jedoch dürfen solche Petitionen von Privaten und Corporationen nicht persönlich überreicht, sondern sie müssen durch ein Mitglied der Kammer vorgelegt werden.

§ 49.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist in jeder Kammer die Anwesenheit von wenigstens dreißig in dem Senate und von sechzig in der zweiten Kammer erforderlich.

§ 50.

Gesetzesvorschläge, durch welche die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ergänzt, erläutert oder abgeändert werden sollen, bedürfen in jeder der beiden Kammern die Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder.

§ 51.

Bei allen anderen Gesetzesvorschlägen genügt die absolute Stimmenmehrheit.

§ 52.

In beiden Kammern wird die Regierung durch die verantwortlichen Minister oder von ihrem, den Kammern zu bezeichnenden Regierungs-Commissäre vertreten. Entscheidende Stimme steht beiden aber nur dann zu, wenn sie Mitglieder der Kammern sind.

§ 53.

Ein besonderes von jeder Kammer zu beschließendes Reglement wird die Geschäfts-Ordnung für dieselben festsetzen, bis zu dessen Zustandebringung wird ein provisorisches Reglement für jede der beiden Kammern von der Regierung erlassen.

VII.

Provinzial-Stände.

§ 54.

In den einzelnen Ländern haben Provinzial-Stände zur Wahrnehmung der Provinzial-Interessen und zur Besorgung der für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse, soweit solche nicht unter den allgemeinen Staats-Erfordernissen begriffen sind, zu bestehen. Den bisherigen Provinzial-Ständen wird, insoferne die Verfassungs-Urkunde keine Änderung enthält, ihre Einrichtung und Wirksamkeit erhalten.

§ 55.

Eine der ersten Aufgaben des Reichstages wird es sein, die Prüfung und Würdigung der von den Provinzialständen vorzulegenden zeitgemäßen Änderungen ihrer bisherigen Verfassungen und der Vorschläge über die Art der Ersatzleistung der ablösbar erklärten Grundlasten in Verhandlung zu nehmen.

§ 56.

Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Kreise und Bezirke in jeder Provinz wird die Gesetzgebung eigene Munizipaleinrichtungen festsetzen.

§ 57.

Die Gemeindeverfassungen sind nach dem Grundsatze zu ordnen, daß in denselben alle Interessen der Gemeinde und ihrer Glieder vertreten werden.

§ 58.

In dem ganzen Umfange der Monarchie wird die Nationalgarde nach den, durch ein besonderes Gesetz zu regelnden Normen errichtet, bleibt jedoch der Civil-Autorität und den Civilgerichten untergeordnet.

§ 59.

Die Nationalgarde und sämtliche Beamte leisten dem Kaiser auf die Verfassung den Eid.

Der Eid der Armee auf die Verfassung wird in den Fahneneid aufgenommen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den fünf und zwanzigsten April im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.

(L. S.)

Ficquelmont,
Minister des Aeußeren und provisorischer Präsident.

Pillersdorff,
Minister des Innern.

Sommaruga,
Minister des Unterrichtes.

Krauß,
Finanzminister.

Zanini,
Kriegsminister.

---

In der Verfassung vom 25. April 1848 wird der Wirkungskreis der Reichsgesetzgebung hinsichtlich der Landesverfassung energisch betont.[1])

Die Gebietseinteilung der einzelnen Provinzen in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung kann nur durch ein Gesetz geändert werden. Das „Gesetz" der Aprilverfassung ist aber nur ein Reichsgesetz. Die Unterscheidung von Reichs- und Landesgesetzen ist dieser Verfassung fremd.

Der Reichstag übt im Vereine mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt aus. Ein Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebung wird dabei nicht gemacht. Die Provinzialstände haben zwar in den einzelnen Ländern zur Wahrnehmung der Provinzial-Interessen und zur Besorgung der für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse, soweit solche nicht unter den allgemeinen Staatserfordernissen begriffen sind, zu bestehen. Den bisherigen Provinzialständen wird, insoferne die Verfassungsurkunde keine Änderung enthält, ihre Einrichtung und Wirksamkeit erhalten. Aber die Revision der Provinzialverfassung ist nicht Landes-, sondern Reichssache. Eine der ersten Aufgaben des Reichstages soll es sein, die Prüfung und Würdigung der von den Provinzialständen vorzulegenden zeitgemäßen Änderungen ihrer bisherigen Verfassungen in Verhandlung zu nehmen. Die Provinzialstände werden in der April-Verfassung mit den Munizipalorganen so ziemlich auf eine Stufe gestellt. Ein Wahlrecht zum Reichstage kommt ihnen nicht zu.

---

Über die Aufgabe des nach der Reichsverfassung vom 25. April 1848 zu wählenden Reichstages gibt der „An die Wähler des Teschner Kreises für den ersten österreichischen Reichstag" gerichtete Aufruf vom 12. Juni 1848, des Wahlwerbers Franz Ritter von Scharschmid, Landeshauptmannes des Herzogtumes Teschen, näheren Aufschluß, welchen wir im Nachstehenden auszugsweise wiedergeben.

[1]) Nach Mischler-Ulbrichs „Österreichisches Staatswörterbuch", 2. Auflage, III. Band.

„Der Reichstag ist einberufen — die selbstgewählten Vertreter der österreichischen Völker werden sich am 26. Juni 1848 in Wien versammeln zur neuen Constituirung des Vaterlandes, zum Aufbau einer Verfassung, welche auf volksthümlichen Grundlagen ruhend, das Glück und die Größe unserer Monarchie dauernd begründen soll. Der Tag des Zusammentrittes der Reichsversammlung soll auch durch die ersehnte Rückkehr unseres geliebten Kaisers in seine Residenzstadt, das Herz und den Stolz unserer Monarchie, verherrlicht werden, eine That der Versöhnung, des Friedens, welche uns all' die bange Sorge, die wir seit seiner Entfernung aus der Burg seiner Väter getragen, vergessen lassen, und den Bund fester Einigung mit seinen treuen Völkern glorreich besiegeln wird.

Indem ich mich Euch, Wähler dieses Kreises, als Bewerber für eine Abgeordnetenstelle zum Reichstage vorstelle, fühle ich die Verpflichtung, Euch Rechenschaft zu geben von meinen politischen Grundsätzen, von meiner vaterländischen Gesinnung, von meinen Ansichten über die großen Fragen, welche dem Reichstage zur Entscheidung werden vorgelegt werden.

Seine nächste Aufgabe soll nach dem A. h. Willen unseres Kaisers die Feststellung einer neuen Verfassung für die Erblande sein. Soll dieselbe dem Bedürfnisse der Zeit und den allgemeinen Wünschen entsprechen, so muß sie die klare Anerkennung der unveräußerlichen Grundrechte des Volks enthalten: das unumwundene Zugeständnis der Rede-, Preß- und Religions-Freiheit, des Petitions- und Associationsrechtes, der Initiative des Reichstags, der persönlichen Freiheit, der Volksbewaffnung, der unbedingten Achtung des Briefgeheimnisses und des Hausrechtes, einer volksthümlichen auf dem Geschwornengerichte und dem öffentlich-mündlichen Verfahren gegründeten Rechtspflege, der Gleichberechtigung aller Staatsbürger im Erwerbe, in der Erziehung, in dem Anspruche auf öffentliche Ämter; sie muß insbesondere die aufrichtige und ausnahmslose Wahrung aller nationalen Interessen verbürgen. Nur der neugeschaffenen gesetzgebenden Gewalt kann es zukommen, die Bedingungen festzustellen, an welche die Ausübung dieser Grundrechte im Interesse der gesellschaftlichen Ordnung geknüpft werden soll.

Es muß daher eine Volksvertretung geschaffen werden, welche als der wahre Ausdruck des Volkswillens und der Volksbedürfnisse gelten kann, eine Vertretung, die jedes Vorrecht, jedes Privilegium ausschließt, in welcher sich alle Interessen der Gesammtheit in gleicher Weise geltend machen können.

Mit einer Verfassung, welche auf solchen Grundlagen ruht, ist dem alten Systeme der Sonderinteressen, der Privilegien, der Zurücksetzung und Bevormundung für immer ein Damm gesetzt, dem Rückfall in dasselbe, der Reaction, der Weg abgegraben, die Monarchie auf volksthümlicher Basis organisirt.

Es wird nun der neuen Legislation obliegen, diejenigen Institutionen und Gesetze zu schaffen, welche die allseitige Wohlfahrt der unter dem Palladium der neuen Verfassung vereint wohnenden Völker begründen sollen.

Daß der bedenkliche öffentliche Zustand, in welchem wir uns gegenwärtig befinden, das schleunige Zustandekommen von Gesetzen in allen Zweigen der Verwaltung erfordert, wird Niemand in Abrede stellen; der Bestand der Monarchie, die Wiederkehr des öffentlichen Vertrauens, das Glück und die Ruhe jedes Einzelnen hängt davon ab.

Zu den dringendsten Gesetzgebungsarbeiten gehören:

Die Umbildung der Provinzialverfassungen;

Das Gemeindewesen;

Die Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses, die Ablösung der Robot und der übrigen Urbarialschuldigkeiten;

Die Aufhebung aller Rechtsungleichheiten der verschiedenen Confessionen;

Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und der Geschwornengerichte in die Rechtspflege;

Die Durchführung der anerkannten Gleichberechtigung aller Nationalitäten;

Die Regelung des Budgets und die Revision des Steuerwesens;

Der politische Verwaltungsorganismus;

Der öffentliche Unterricht;

Die Verantwortlichkeit der Minister.

Es sei mir gestattet, Euch über jeden dieser Punkte einige kurze, meine Gesinnung bezeichnende Bemerkungen vorzulegen.

Unsere alten Provinzialverfassungen beruhen durchwegs auf dem Prinzipe der Standschaft, des Vorrechtes einiger Korporationen. Nur der begüterte Adel und die Geistlichkeit, so weit sie Güter besaß, waren vollständig, die Städte höchst mangelhaft, die Landgemeinden gar nicht vertreten. Das muß aufhören, das Prinzip der Standschaft muß fallen, es muß allen Klassen der Bewohner, allen Interessen der Provinz eine ganz gleiche Berechtigung in der Landesvertretung eingeräumt werden.

Die allgemeine Gesetzgebung wird dem Reichstage zufallen, die Durchführung derselben in den Provinzen und alle Anordnungen, welche sich auf rein provinzielle Gegenstände beziehen, können der Provinzialvertretung zugewiesen werden. Sie wird in ihrer Wirksamkeit wesentlich administrativ sein, ein guter Theil der Geschäfte, welche bis jetzt den Länderstellen und Kreisämtern obliegen, können an die Provinziallandtage und deren Ausschüsse übergehn, die Zusammensetzung derselben aber, und die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises ist von der künftigen Einrichtung unseres Reichstages und der Gestaltung des neuen Verwaltungsorganismus abhängig.

Im Allgemeinen erkläre ich mich für eine Provinzialvertretung, in welcher der Grundsatz der Selbstregierung, wie er in unseren künftigen Municipaleinrichtungen auf die Gemeinden ange-

wendet werden muß, für die ganze Provinz durchgeführt erscheint; in dem Provinziallandtage sollen sich alle einzelnen Gemeinden des Landes gleichsam zu einer Provinzialgemeinde verkörpern.

Ein freies, selbstständiges Gemeindewesen bildet die feste Grundlage jeder freien Verfassung. Durch die Theilnahme und Mitwirkung an den Gemeindeangelegenheiten erwacht und reift der Sinn für das öffentliche Wohl, für die Belange der Provinz und des Gesammtvaterlandes. Darum weg mit der lähmenden, kleinlichen Bevormundung des alten Regierungssystems — freie Wahl der Gemeindebehörden, freie Verwaltung des Gemeindevermögens, freies Zusammenwirken aller Gemeindeglieder in allem, was das Wohl und Wehe der Kommune betrifft.

Soll das Unterthänigkeitsverhältniß mit seinen Mißbräuchen und Übelständen ganz behoben werden, so darf auch die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht ferner mehr bestehn, ihre Beseitigung war bereits in dem Grundgesetze vom 25. April ausgesprochen, sie muß von Jedem, welcher die Bedürfnisse der Gegenwart erkennt, gewünscht und unterstützt werden. Dasselbe gilt von der Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und der Geschwornengerichte in unsere Rechtspflege. Diese muß aus dem geweckten Rechtsbewußtsein des Volkes hervorgehn; die Entscheidung über die wichtigsten Güter des Lebens darf nicht mehr hinter verschlossenen Thüren nach dem todten Buchstaben aufgehäufter Aktenstöße, sie muß im Lichte der Öffentlichkeit, nach wahrer, lebendiger Anschauung der Sachlage gefällt werden.

Wie unzureichend und schwerfällig unser politischer Verwaltungsorganismus bestellt war, ist uns Allen nur zu wohl bekannt. Er stand fast außer aller Verbindung mit den lebendigen Bedürfnissen des Volkes und schien nur um seiner selbst willen da zu sein. Hier können wir den erfreulichsten Änderungen entgegensehn. Durch die Beseitigung des gutsobrigkeitlichen Verhältnisses und der Bevormundung der Gemeinden entfällt eine Masse von Geschäften für die politischen Behörden; durch die Aufhebung der collegialen Form, welche keine Garantie gab für eine tüchtige Führung der Geschäfte, wird eine rasche Behandlung derselben gesichert und die constitutionelle Verantwortlichkeit der Beamten in Verbindung mit der freien Presse werden uns gegen Willkühr und Übergriffe sichrer verwahren als die illusorischen Controllen des alten Regimes."

---

Zur Durchführung der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 wurde mit dem Allerhöchsten Patente vom 9. Mai 1848 (Pol. G.-S.-B. 76) eine provisorische Wahlordnung für den ersten Reichstag kundgemacht und gleichzeitig nach dem Antrage des Ministerrates der 26. Juni 1848 als der Tag der Eröffnung des ersten Reichstages festgesetzt.

Wegen Einleitung der Wahlen für die beiden Kammern auf Grundlage der provisorischen Wahlordnung wurden die nötigen Verfügungen getroffen und mit dem erwähnten Patente sämtliche zur Teilnahme an dem Reichstage berufenen Mitglieder beider Kammern eingeladen, sich längstens am Vorabende des obigen Tages in der Haupt- und Residenzstadt Wien einzufinden.

Im nachstehenden folgt die erwähnte provisorische Wahlordnung zur Verfassungsurkunde vom 25. April 1848, welche zur Ausführung der, in den §§ 35, 36 und 37 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen folgende Anordnungen zur Wahl der Mitglieder beider Kammern für den ersten Reichstag getroffen hatte.

## Provisorische Wahlordnung

zur Verfassungs-Urkunde vom 25. April 1848.

Zur Ausführung der in den §§ 35, 36 und 37 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen werden folgende Anordnungen zur Wahl der Mitglieder beider Kammern für den ersten Reichstag getroffen.

### I. Wahl der Mitglieder des Senats.

§ 1.

Der Senat, dessen Mitglieder die Zahl von 200 nicht übersteigen werden, besteht:

1. Aus Prinzen des kaiserlichen Hauses nach vollendetem 24. Lebensjahre, welche der Kaiser von Fall zu Fall zu Mitgliedern des Senats ernennt.

2. Aus den von dem Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für ihre Lebensdauer ernannten Mitgliedern.

3. Aus 150 Mitgliedern, welche von den bedeutendsten Grundbesitzern für die ganze Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden.

§ 2.

Die angefügte Vertheilung zeigt, wie viele von den zu 3 bezeichneten Mitgliedern jede Provinz in den Senat zu senden hat.

Vertheilung

der aus den bedeutendsten Grundbesitzern zu wählenden 150 Mitglieder des Senates.

| Provinzen | Einheimische Bevölkerung | Entfallende Anzahl von Mitgliedern |
|---|---|---|
| Böhmen . . . . . . . . | 4,318.732 | 37 |
| Mähren . . . . . . . . . | 1,778.827 | 15 |
| Schlesien . . . . . . . . . | 463.340 | 4 |
| Oesterreich ob der Enns . . | 718.740 | 6 |
| Salzburg . . . . . . . . | 145.809 | 1 |
| Niederösterreich . . . . . | 1,453.315 | 13 |
| Steiermark . . . . . . . . | 997.200 | 9 |
| Kärnthen . . . . . . . . . | 318.308 | 3 |
| Krain . . . . . . . . . | 458.541 | 4 |
| Küstenland . . . . . . . . | 492.628 | 4 |

| Provinzen | Einheimische Bevölkerung | Entfallende Anzahl von Mitgliedern |
|---|---|---|
| Dalmatien . . . . . . . . | 405.854 | 3 |
| Tyrol . . . . . . . . . . | 745.452 | 6 |
| Vorarlberg . . . . . . . . | 102.725 | 1 |
| Galizien . . . . . . . . . | 4,627.620 | 40 |
| Bukowina . . . . . . . . | 352.588 | 3 |
| Krakauer Gebiet . . . . . | 150.000 | 1 |
| | 17,529.679 | 150 |

§ 3.

Der Landes-Chef jeder Provinz wird im Einvernehmen mit den Provinzial-Ständen, oder wo keine solchen bestehen, unter Beiziehung von vier der größeren Grundbesitzer, die Höchstbesteuerten der Provinz in der Art ausmitteln, daß er aus den Repartitions-Auszügen und Steuerbüchern diejenigen Grundbesitzer nachweisen läßt, welche an Grund- und der ihr gleichgehaltenen Urbarial- und Zehent-, dann der Gebäude-Classensteuer vereint für das Jahr 1848 die höchste Steuer entrichten.

§ 4.

Von den höchsten vereinten Steuerbeträgen, welche einzelne Grundbesitzer, wenn auch von verschiedenen in derselben Provinz gelegenen Besitzungen zu entrichten haben, ist mit der Ausmittlung auf die zunächst stehenden geringeren in so lange überzugehen, bis für jedes aus der Provinz in den Senat zu wählende Mitglied zwanzig Steuerpflichtige entfallen.

§ 5.

Die Namen dieser Höchstbesteuerten und der geringste Steuerbetrag, auf welchen zur Erreichung der erforderlichen Zahl herabgegangen werden mußte, sind mit dem Beisatze öffentlich bekannt zu machen, daß dieselben bei den bevorstehenden Wahlen von Mitgliedern für den Senat als Wähler und wählbar eintreten können, und daß es denjenigen Steuerpflichtigen, welche gleiche Ansprüche auf das Wahlrecht zu haben vermeinen, unbenommen bleibt, ihre Ansprüche durch Nachweisungen ihrer Steuerzahlungen spätestens zehn Tage vor dem Beginne der Wahl geltend zu machen.

§ 6.

Außer dem, in dem vorstehenden Paragraphe bezeichneten Erfordernisse, in die Zahl der Höchstbesteuerten zu gehören, kann nur derjenige als Wähler auftreten, der:

a) das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat,
b) sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befindet, und
c) sich im bücherlichen Besitze des steuerpflichtigen Objects befindet.

Das moralischen Personen gebührende Wahlrecht wird durch ihre gesetzlichen Repräsentanten ausgeübt.

§ 7.

Jeder Wähler kann nur in jener Provinz ein Wahlrecht ausüben, in welcher die Besitzungen gelegen sind, von welchen er den bezeichneten Steuerbetrag entrichtet.

Die Mitglieder des Senats können nur aus der Classe der Wähler gewählt werden und müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 8.

Wenn ein Wähler in mehreren Provinzen einen, dem Wahlcensus entsprechenden Steuerbetrag entrichtet, so steht es ihm frei, die Provinz zu wählen, in der er sein Wahlrecht ausüben will.

§ 9.

An einem von dem Landes-Chef zu bestimmenden Tage wird von den im § 6 bezeichneten Wählern, welche hiezu von dem Landes-Chef durch besondere Aufforderungen eingeladen werden, die Wahl der Mitglieder der Provinz für den Senat vorgenommen.

§ 10.

Vor dem Beginne des eigentlichen Wahlgeschäftes ernennen die Wähler aus ihrer Mitte fünf Mitglieder zur Leitung des Wahlgeschäftes, welche einen von ihnen zum Vorsitze berufen, im Beiseyn des Landes-Chefs das Wahlgeschäft leiten, und ein geeignetes Individuum für das Schreibgeschäft bestimmen.

§ 11.

Die Wähler haben sich vor dieser Commission über ihre Berechtigung, als solche einzutreten, auszuweisen. Die Nichterscheinenden werden als auf ihr Stimmrecht verzichtend angesehen.

§ 12.

Bei der Abstimmung hat jeder Wähler eine der Zahl der zu wählenden Abgeordneten gleichkommende Anzahl von Wahlfähigen auf einen vorbereiteten, mit einer Stampiglie versehenen Wahlzettel zu bezeichnen, denselben in einen abgesonderten Umschlag zu legen und der Commission zu übergeben.

§ 13.

Haben alle anwesenden Wähler ihre Stimmzettel abgegeben, so werden dieselben aus den Umschlägen herausgenommen, ohne vorläufig eingesehen werden zu dürfen in eine Urne gesammelt, einzeln zur Vornahme der Registrirung herausgenommen, und von drei Mitgliedern der Wahl-Commission in drei gleiche vorbereitete Listen eingetragen.

§ 14.

Jeder, der die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, wird als gewähltes Mitglied des Senats in das Wahlprotokoll eingetragen.

§ 15.

Bei Stimmengleichheit oder bei nicht erreichter absoluter Mehrheit der Stimmen muß die Abstimmung in so lange erneuert werden, bis dieselbe erreicht ist, bei der dritten Abstimmung werden jedoch für jedes noch zu wählende Mitglied nur zwei von jenen Wählern, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, in die engere Wahl gebracht.

§ 16.

Nach beendigter Wahl werden die Stimmzettel unter Siegel gelegt, das Abstimmungsprotokoll von dem k. k. Commissär und allen Anwesenden unterzeichnet, und an das Ministerium des Innern eingesendet.

§ 17.

Die Mitglieder des Senats genießen keine Bezüge.

## II. Wahl der Mitglieder in die Kammer der Abgeordneten.

### a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 18.

Die Kammer der Abgeordneten besteht aus 383 Mitgliedern, die Wahl derselben beruht auf der Volkszahl und auf der Betretung aller staatsbürgerlichen Interessen.

§ 19.

Für je 50.000 Einwohner wird Ein Abgeordneter gewählt.

§ 20.

In Berücksichtigung der besonderen Interessen der kommerziellen und gewerbtreibenden Bevölkerung werden die in dem angegebenen Verzeichnisse aufgeführten Städte zur Wahl der nebenbezeichneten Anzahl von Abgeordneten berechtiget. Zugleich weiset dieses Verzeichniß nach, wie viele Abgeordnete außerdem nach der Bestimmung des § 19 auf jede Provinz nach der Volkszahl entfallen.

Vertheilung
der für die Kammer der Abgeordneten zu wählenden 383 Mitglieder unter die einzelnen Länder.

| Provinzen | Einheimische Bevölkerung | Abgeordnete von | Zahl |
|---|---|---|---|
| Böhmen . . . . . | 4,318.732 | Prag | 4 |
| | | Reichenberg | 1 |
| | | Eger | 1 |
| | | Budweis | 1 |
| | | das flache Land | 83 |
| Mähren . . . . . | 1,778.827 | Brünn | 2 |
| | | Iglau | 1 |
| | | Olmütz | 1 |
| | | Sternberg | 1 |
| | | das flache Land | 33 |
| Schlesien . . . . | 463.340 | Troppau | 1 |
| | | das flache Land | 9 |
| Oesterreich ob der Enns | 718.740 | Linz | 1 |
| | | Steyer | 1 |
| | | das flache Land | 14 |
| Salzburg . . . . | 145.809 | Salzburg | 1 |
| | | das flache Land | 3 |
| Niederösterreich . . | 1,453.315 | Wien | 15 |
| | | Neustadt | 1 |
| | | das flache Land | 21 |
| Steiermark . . . . | 997.200 | Grätz | 2 |
| | | das flache Land | 19 |
| Kärnthen . . . . | 318.308 | Klagenfurt | 1 |
| | | das flache Land | 6 |
| Krain . . . . . . . | 458.541 | Laibach | 1 |
| | | das flache Land | 9 |
| Küstenland . . . . | 492.628 | Triest | 2 |
| | | Görz | 1 |
| | | das flache Land | 9 |
| Dalmatien . . . . | 405.854 | Zara | 1 |
| | | Ragusa | 1 |
| | | Spalato | 1 |
| | | das flache Land | 8 |
| Tirol . . . . . . | 745.452 | Innsbruck | 1 |
| | | Trient | 1 |
| | | das flache Land | 15 |
| Vorarlberg . . . . | 102.725 | das flache Land | 2 |
| Galizien . . . . . | 4,627.620 | Lemberg | 3 |
| | | Brody | 1 |
| | | Tarnopol | 1 |
| | | Stanislawow | 1 |
| | | Przemysl | 1 |
| | | das flache Land | 89 |
| Bukowina . . . . | 352.588 | Czernowitz | 1 |
| | | das flache Land | 7 |
| Krakauer Gebiet . . | 150.000 | Krakau | 2 |
| | | das flache Land | 2 |
| | | | 383 |

### b) Wahl der Wahlmänner.

#### 1. Einteilung in Wahlbezirke und Districte.

§ 21.

Städte, die mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, werden nach der Anzahl derselben in möglichst gleiche Wahlbezirke abgetheilt.

§ 22.

Auf dem Flachlande werden nach der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten Wahlbezirke mit einer Seelenzahl von je 50.000 gebildet, und dabei auf möglichste Abrundung dieser Bezirke Rücksicht genommen.

§ 23.

Für jeden Wahlbezirk wird ein Hauptort, in welchem die Wahl des Abgeordneten vorgenommen wird, bestimmt.

§ 24.

Die Wahl der Mitglieder zur Kammer der Abgeordneten geschieht durch gewählte Wahlmänner.

§ 25.

Jeder Wahlbezirk wird in Wahl-Districte eingetheilt. Jeder Ort des flachen Landes mit einer Bevölkerung über 250 Einwohner kann einen Wahl-District bilden, und hat einen Wahlmann zu ernennen. Für jede weiteren 500 Einwohner wird um einen Wahlmann mehr ernannt, so daß z. B. auf einen Ort mit 1260 Einwohnern drei Wahlmänner entfallen.

§ 26.

Kleinere Ortschaften oder einzelne Weiler werden größeren Ortschaften zur Ergänzung der für einen District erforderlichen Bevölkerungszahl zugewiesen.

§ 27.

In der Regel werden für einen Wahl-District 2500 Einwohner angenommen. Orte über 3000 Seelen werden in zwei oder mehrere Wahl-Districte abgetheilt.

§ 28.

In Städten, welche eigene Abgeordnete in die Kammer senden, in welchen jedoch die Gesammtbevölkerung 20.000 Seelen nicht übersteigt, werden Wahl-Districte mit einer Bevölkerung von 500 Einwohnern bestellt, von welchen jeder zwei Wahlmänner ernennt.

§ 29.

In Städten über 20.000 Einwohnern entfällt auf je 500 Einwohner ein Wahlmann.

Der Wahlmann ist immer aus den Wahlfähigen des Districtes zu nehmen, in welchem gewählt wird.

§ 30.

Die Eintheilung der Wahl-Districte wird von den politischen Obrigkeiten mit Beiziehung der Gemeinde-Vorstände und Ausschüsse vorgenommen, und ist den Kreisämtern anzuzeigen.

2. Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§ 31.

Bei Ernennung der Wahlmänner sind stimmfähig und wählbar:

a) alle österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied der Confession, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben;
b) sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befinden;
c) seit sechs Monaten im Wahlbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und
d) bei der Wahl der Mitglieder der ersten Kammer nicht wahlfähig sind.

Arbeiter gegen Tag- oder Wochenlohn, Dienstleute und Personen, die aus öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten Unterstützungen genießen, können nicht als Wähler auftreten.

3. Vornahme der Wahlen der Wahlmänner.

§ 32.

Als Vorbereitung für die Wahlen der Wahlmänner wird unmittelbar nach bewirkter Eintheilung der Wahl-Distrikte von dem Orts-Vorstande, in Städten von dem Bürger-Ausschusse, unter Beiziehung einiger Wähler, das Verzeichniß aller wahlberechtigten Einwohner des Districtes angefertigt, und zu Jedermanns Einsicht im Amtsorte des Wahl-Districtes bereit gehalten, und in größeren Orten jedem Wähler eine vorgedruckte Legitimations-Karte, in welche sein Name eingeschrieben wird, ausgefertigt.

§ 33.

Beim Eintritte des Tages, welcher zur Wahl der Wahlmänner durch das Kreisamt bestimmt wird, haben sich die Wähler des Districtes in dem bezeichneten Orte desselben zu versammeln, und unter der Leitung des abgeordneten obrigkeitlichen Beamten eine Wahl-Commission niederzusetzen.

§ 34.

Diese hat aus dem Orts-Vorstande und zwei Ausschüssen und einer der Ausdehnung des Districts entsprechenden Anzahl von mindestens drei, höchstens fünf Wählern, welche diese aus ihrer Mitte bestimmen, zu bestehen, welchen ein geeignetes Individuum für das Schreibgeschäft beigegeben wird.

§ 35.

Jeder Stimmberechtigte muß persönlich erscheinen und muß seine Abstimmung vor der versammelten Wahl-Commission abgeben.

§ 36.

Jeder Stimmberechtigte hat so viele zu Wahlmännern geeignete Personen zu bezeichnen, als der District, zu dem er gehört, zu ernennen hat.

Die Nichtausübung dieser vollen Berechtigung ist der Gültigkeit der übrigen Abstimmung nicht abträglich.

§ 37.

Streitigkeiten über die Stimmberechtigung entscheidet die Wahl-Commission ohne weitere Berufung.

§ 38.

Die Abstimmung kann schriftlich durch Ueberreichung eines Wahlzettels, oder mündlich geschehen.

Die mündlichen Abstimmungen werden sogleich in das Wahlprotokoll, und von den zur Führung von Gegenlisten bestimmten Commissions-Gliedern in diese eingetragen.

Die schriftlichen Abstimmungen werden gesammelt und nach Beendigung der mündlichen Abstimmung in der nämlichen Art zu Protokoll genommen.

§ 39.

Die Wahl-Commission hat sich jeder directen oder indirecten Einflußnahme auf die Wahlen zu enthalten.

§ 40.

Diejenigen, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten, sind bestimmt, als Wahlmänner zur Wahl des Abgeordneten mitzuwirken.

Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Wahl nicht erzielt, so wird eine zweite Wahl vorgenommen, und wenn auch bei dieser die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, in der § 15 vorgezeichneten Art vorgegangen.

§ 41.

Die Wahl-Commission theilt der Bezirks-Obrigkeit das Ergebniß der Wahl zur Bekanntmachung an den

l. f. Commissär des Wahlbezirkes mit, macht es in dem Wahl-Districte öffentlich bekannt und händigt jedem Wahlmanne die in folgender Art abgefaßte Urkunde über seine Ernennung ein:

Die unterzeichnete Wahl-Commission des Wahl-Districtes . . . . bestätigt daß . . . . zu . . . . wohnend, am . . . . zum Wahlmann dieses Districtes für die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag gewählt wurde . . . . den . . . .

Sämmtliche Unterschriften der Wahl-Commission mit beigedrucktem Siegel der Gemeinde.

§ 42.

In Städten und Orten, die in mehrere Wahl-Districte abgetheilt sind, werden die Namen der Wahlmänner jedes Districtes mit thunlichster Beschleunigung bekannt gemacht.

§ 43.

Die Protokolle und Register der Wahl sind von der Commission allseitig zu fertigen, und in der Gemeinde- oder obrigkeitlichen Registratur zu verwahren.

c) Vornahme der Wahlen der Abgeordneten.

§ 44.

Für jeden Wahlbezirk wird ein l. f. Commissär ernannt, welcher über die genaue Befolgung der Wahlordnung zu wachen hat.

§ 45.

Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirks wählen einen Abgeordneten.

§ 46.

Wählbar als Abgeordneter ist jeder österreichische Staatsbürger, welcher

a) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und
b) Wähler für den Senat oder die Kammer der Abgeordneten in einem jener Theile der Monarchie ist, für welche die Verfassungs-Urkunde vom 25. April 1848 erlassen wurde.

§ 47.

Sämmtliche Wahlmänner des Wahlbezirkes werden wenigstens 6 Tage vor dem für die Wahl der Abgeordneten bestimmten Tage von dem l. f. Commissär durch ein besonderes Schreiben, dessen Empfang durch Rückstellung eines inliegenden Empfangscheines zu bestätigen ist, von der Vornahme der Wahl in Kenntniß gesetzt.

§ 48.

Zur Vornahme einer gültigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von $^3/_4$ der Wahlmänner des Bezirkes erforderlich.

§ 49.

Nur die anwesenden Wahlmänner sind zur Abgabe ihrer Stimme berechtiget.

§ 50.

Die Vornahme der Abgeordneten-Wahl beginnt mit Aufstellung einer Wahl-Commission.

§ 51.

Die Wahlmänner wählen zu diesem Ende aus ihrer Mitte sieben Personen, welche einen von ihnen zum Obmanne bestimmen, und einen Protokollsführer.

§ 52.

Die Wahl-Commission hat sich jedes directen oder indirecten Einflusses auf die Wahlmänner und eben so der l. f. Commissär sich jeder Bemerkung über die Wahl-Candidaten, jedes Vorschlages, so wie jeder Empfehlung gewissenhaft zu enthalten.

Der l. f. Commissär ist in dem Wahlbezirke, für welchen er bestellt ist, nicht wählbar.

§ 53.

Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen.

§ 54.

Jedem Wahlmanne wird ein, mit einem Stempelzeichen versehener Wahlzettel mit einem Umschlage eingehändigt.

§ 55.

Der Wahlmann schreibt auf diesen Wahlzettel den Namen des von ihm vorgeschlagenen Abgeordneten, legt den Zettel in den Umschlag und übergibt ihn der Wahl-Commission.

§ 56.

Sind alle Stimmzettel abgegeben, so werden in Gegenwart der Wahlmänner die Wahlzettel aus den Umschlägen herausgenommen, und ohne vorläufig eingesehen werden zu dürfen, in einer Urne gemischt und dann eröffnet.

§ 57.

Der Obmann der Wahl-Commission liest die Abstimmung ab, der Secretär trägt sie in das Wahlprotokoll ein, und ein oder mehrere Mitglieder der Commission führen die Gegenlisten.

§ 58.

Wenn bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, so wird in ganz gleicher Art eine zweite Wahl und Abstimmung vorgenommen.

§ 59.

Wird auch bei der zweiten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erreicht, so wird zur dritten Wahl geschritten, bei welcher jedoch nur zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die in der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, gewählt werden darf.

§ 60.

Nach erreichter absoluter Stimmenmehrheit wird das Commissions-Protokoll und die Gegenliste in Gegenwart der Wahlmänner geschlossen, und von allen Commissions-Gliedern und wenigstens zehn Wahlmännern gefertigt.

§ 61.

Das Protokoll wird mit den Gegenlisten an das Ministerium des Innern eingesendet, und die Wahlzettel werden versiegelt beigeschlossen.

§ 62.

Die zur Wahl eines Mitgliedes des Senats oder der Abgeordneten zusammengetretene Versammlung von Wählern oder Wählmännern darf sich mit keinem anderen Gegenstande als mit dieser Wahl beschäftigen.

§ 63.

Die Frage über die den Abgeordneten der zweiten Kammer zu gewährende Entschädigung wird von der Reichs-Versammlung bei Abfassung des definitiven Wahlgesetzes entschieden werden.

Bis dahin wird den Abgeordneten, welche ihren ordentlichen Wohnsitz außer der Residenz haben, die Vergütung der Reisekosten für die Hinreise mit 2 fl. C. M. pr. Meile, worin zugleich die Vergütung für die Rückreise begriffen ist, geleistet, und ein Betrag monatlicher Zweihundert Gulden angewiesen werden.

Wien, am 9. Mai 1848.

Pillersdorff,
Minister des Inneren und provisorischer Präsident.

Sommaruga,
Minister der Justiz und des Unterrichtes.

Krauß,
Finanzminister.

Latour,
Kriegsminister.

---

Seit Erlassung der Verfassung traten die Ereignisse vom 15. Mai 1848 in Wien ein. Infolge dessen wurde mit der Proklamation vom 16. Mai 1848 der erste österreichische Reichstag als ein konstituierender erklärt, indem bestimmt wurde, daß die Verfassung vom 25. April 1848 vorläufig der Beratung des Reichstages unterzogen werden solle und die Anordnungen des Wahlgesetzes, welche Bedenken hervorgerufen hatten, in einer neuerlichen Prüfung zu erwägen seien.

Damit endlich die Feststellung der Verfassung durch die konstituierende Reichsversammlung auf die zuverlässigste Weise bewirkt werde, wurde mit Allerhöchster Entschließung verfügt, für den ersten Reichstag nur eine Kammer wählen zu lassen, wornach also für die Wahlen gar kein Zensus bestehen sollte und jeder Zweifel einer unvollkommenen Vertretung entfallen würde.

Nach dem Beschlusse des Ministerrates wurde mit dem Erlasse des Ministers des Innern vom 30. Mai 1848, Z. 235 I verordnet, daß es bei dem 26. Juni 1848, als dem Tage der Eröffnung des ersten Reichstages verbleibe, wobei mit Rücksicht auf die Proklamation Seiner Majestät vom 16. Mai 1848 und einiger laut gewordener Wünsche folgendes bestimmt wurde:

„1. Von der in der Wahlordnung des 9. Mai 1848 angeordneten Wahl des Senats hat es für die erste konstituierende Versammlung ganz abzukommen.

2. Hiernach entfällt in dem Texte der provisorischen Wahlordnung:

a) in der Einleitung die Beziehung auf § 35 der Verfassungsurkunde;

b) der Abschnitt I. mit der Aufschrift: „Wahl der Mitglieder des Senats";

c) im Abschnitt II., welcher die Aufschrift erhielt: „Wahl der Abgeordneten" im § 31 der Punkt d, im § 46 die Unterteilung der Bestimmungen zur Wählbarkeit, mit Hinweglassung der Worte: „Der Senat oder", § 62 die Worte: „Mitgliedes des Senates oder der", endlich § 63 die Worte: „Der zweiten Kammer".

3. Die Wahlen der Abgeordneten für die konstituierende Reichsversammlung sind nun unverzüglich auf der Grundlage der Bestimmungen, welche für die Wahlen der Abgeordneten, für die zweite Kammer in der provisorischen Wahlordnung vom 9. Mai d. J. getroffen wurden, mit folgenden Modifikationen einzuleiten:

a) Der Unterschied in Beziehung auf die Zahl der Wahlmänner, welche von den Wahldistrikten in Städten, welche eigene Abgeordnete zu senden haben, zu wählen kommen, ist zu beseitigen und es sind daher im § 28 die Worte: „in welchen jedoch die Gesamtbevölkerung 20.000 Seelen nicht übersteigt" und im § 29 die Worte: „in Städten über 20.000 Einwohner entfällt auf je 500 Einwohner, ein Wahlmann", wegzulassen.

b) Das Alter der Wählbarkeit zum Abgeordneten wird jenem zum Wahlmanne gleich auf das zurückgelegte 24. Lebensjahr festgestellt und es entfällt daher im § 46 die Zahl „30".

Der konstituierende Reichstag trat tatsächlich erst am 22. Juli 1848 in Wien zusammen und wurde vom Erzherzog Johann als Stellvertreter des Kaisers am selben Tage mit einer feierlichen Ansprache eröffnet, deren Wortlaut des historischen Interesses wegen hier wiedergegeben wird:

„Meine Herren Abgeordneten!

Von Sr. Majestät, unserem Allergnädigsten konstitutionellen Kaiser beauftragt, den konstituierenden Reichstag zu eröffnen, erfülle ich hiemit diese erfreuliche Pflicht und begrüße aus voller Seele Sie, meine Herren, die Sie berufen sind, das große Werk der Wiedergeburt des Vaterlandes zu vollbringen.

Die Befestigung der erworbenen Freiheit für uns und unsere Zukunft, erheischt Ihr offenes, unabhängiges Zusammenwirken in der Feststellung der Verfassung.

Alle Nationalitäten der österreichischen Monarchie stehen dem Herzen Sr. Majestät gleich nahe. In der treuen Verbrüderung derselben, in der vollen Gleichberechtigung Aller, sowie in dem innigen Verbande mit Deutschland finden alle Interessen eine feste Grundlage.

Mit Schmerz erfüllt es das Herz Sr. Majestät, daß nicht sogleich die Fülle aller Segnungen eintreten konnte, welche freie Institutionen im weisen Gebrauche den Völkern zu sichern pflegen.

Se. Majestät teilen im regen Mitgefühle die Bedrängnisse Ihrer Völker.

In Beziehung auf Ungarn und seine Nebenländer läßt sich von dem Rechtlichkeitsgefühle ihrer edelmütigen Bevölkerung eine befriedigende Ausgleichung der noch schwebenden Fragen erwarten.

Der Krieg in Italien ist nicht gegen die Freiheitsbestrebungen der italienischen Völker gerichtet, er hat den ernsten Zweck, unter vollständiger Anerkennung der Nationalität, die Ehre der österreichischen Waffen gegenüber den italienischen Mächten zu behaupten und die wichtigsten Interessen des Staates zu wahren.

Nachdem die wohlwollenden Absichten, das unselige Zerwürfnis friedlich beizulegen, ohne Erfolg blieben, so wird es die Aufgabe unserer tapferen Armee sein, einen ehrenvollen Frieden zu erkämpfen.

Die freundschaftlichen Verbindungen Österreichs mit allen anderen Mächten sind nicht verändert worden.

Das durch längere Zeit unterbrochene freundliche Verhältnis zu dem Königreiche Spanien ist wieder hergestellt.

Durch die Folgen früherer Finanzoperationen und durch das Zusammentreffen außerordentlicher Ereignisse sind die finanziellen Verhältnisse des Staates in einen Zustand versetzt worden, welcher außerordentliche Maßregeln erheischt, und schon in nächster Zukunft das Ministerium veranlassen wird, die erforderlichen Entwürfe samt allen Nachweisungen vorzulegen.

In der Berufung der Volksvertreter zur eigenen Beratung der allgemeinen Interessen ruht die sicherste Gewähr der geistigen und materiellen Entwicklung Österreichs.

Se. Majestät läßt Ihnen, meine Herren und der ganzen Nation Seinen kaiserlichen Gruß und die Versicherung Seines herzlichen Wohlwollens entbieten.

Der konstituierende Reichstag ist eröffnet."

### 3. Regierungsantritt Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. und Kremsierer Reichstag.

Mit Rücksicht auf das Wiederaufleben der revolutionären Bewegung wurde mit Allerhöchstem Patente vom 22. Oktober 1848 angeordnet, daß der Reichstag seine Sitzungen in Wien alsbald unterbreche. Die Wiedereröffnung des Reichstages, welcher zunächst auf den 15. November 1848 nach Kremsier berufen (Kremsierer Reichstag) worden war, wurde mit dem Allerhöchsten Patente vom 10. November 1848 auf den 22. November 1848 hinausgerückt.

Kurze Zeit darauf erfolgte die Thronentsagung des Kaisers Ferdinand I. und der Regierungsantritt Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I. Dieser feierliche Akt wurde mit dem Patente vom 2. Dezember 1848 allen Völkern der Monarchie verkündet, welches an demselben Tage publiziert wurde.

Dieses erste Regierungsprogramm unseres Kaisers, welches in dem Zeitpunkte verkündet wurde, als noch der konstituierende Reichstag über Volkssouveränität und Teilung der konstitutionellen Gewalten beraten hatte, trug die Unterschrift des Ministers Fürsten Schwarzenberg, des Nachfolgers des Fürsten Metternich.

---

### Kaiserliches Patent vom 2. Dezember 1848

(R.-G. u. Reg.-Bl. Nr. 1 ex 1849)

**kundgemacht in allen Kronländern des Reiches, womit Seine k. k. Majestät, Kaiser Franz Josef I., allen Völkern der Monarchie Allerhöchstihre Thronbesteigung verkünden.**

Durch die Thronentsagung Unseres erhabenen Oheims, Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten, in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften, und die Verzichtleistung Unseres Durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzogs Franz Carl auf die Thronfolge, Kraft der pragmatischen Sanktion berufen, die Kronen Unseres Reiches auf Unser Haupt zu setzen: verkündigen Wir hiemit feierlichst allen Völkern der Monarchie Unsere Thronbesteigung unter dem Namen Franz Joseph des Ersten.

Das Bedürfnis und den hohen Wert freier und zeitgemäßer Institutionen aus eigener Überzeugung erkennend, betreten Wir mit Zuversicht die Bahn, welche Uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesamtmonarchie führen soll.

Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, so wie der Teilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung, wird das Vaterland neu erstehen, in alter Größe aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Szepter Unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfangen hält.

Fest entschlossen, den Glanz der Krone ungetrübt, und die Gesamtmonarchie ungeschmälert zu erhalten, aber bereit, Unsere Rechte mit den Vertretern Unserer Völker zu teilen, rechnen Wir darauf, daß es mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen.

Schwere Prüfungen sind über Uns verhängt, Ruhe und Ordnung in mehreren Gegenden des Reiches gestört worden. In einem Teile der Monarchie entbrennt noch heute der Bürgerkrieg. Alle Vorkehrungen sind getroffen, um die Achtung vor dem Gesetze allenthalben wieder herzustellen. Die Bezwingung des Aufstandes und die Rückkehr des inneren Friedens sind die ersten Bedingungen für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungswerkes.

Wir zählen hiebei mit Zuversicht auf die verständige und aufrichtige Mitwirkung aller Völker durch ihre Vertreter.

Wir zählen auf den gesunden Sinn der stets getreuen Landbewohner, welche durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Lösung des Unterthans-Verbandes und Entlastung des Bodens in den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte getreten sind.

Wir zählen auf Unsere getreuen Staatsdiener.

Von Unserer glorreichen Armee versehen Wir Uns der altbewährten Tapferkeit, Treue und Ausdauer. Sie wird Uns wie Unseren Vorfahren, ein Pfeiler des Thrones, dem Vaterlande und den freien Institutionen ein unerschütterliches Bollwerk sein.

Jede Gelegenheit, das Verdienst, welches keinen Unterschied des Standes kennt, zu belohnen, wird Uns willkommen sein.

Völker Österreichs! Wir nehmen Besitz von dem Throne Unserer Väter in einer ernsten Zeit. Groß sind die Pflichten, groß die Verantwortlichkeit, welche die Vorsehung Uns auferlegt. Gottes Schutz wird Uns begleiten.

---

Aus Anlaß der Thronentsagung Kaiser Ferdinand I. hatte der große Ausschuß des verstärkten schles. öffentlichen Konventes in der Sitzung vom 7. Dezember 1848 eine **Dankadresse** und die Absendung derselben mittelst einer Deputation, welche aus dem Präsidenten des Ausschusses, dann den dazu gewählten Ausschußmitgliedern Grafen Falkenhain und Freiherrn von Henneberg zu bestehen hatte, an das Hoflager nach Prag beschlossen.

Hiebei wurde dem Präsidenten die Wahl der hiezu an Seine Majestät zu richtenden Worte überlassen.

Diese Adresse hat nachstehenden Wortlaut:

Eure Majestät!

„Wenn je ein Monarch die gegründetsten Ansprüche auf die Liebe und Dankbarkeit seiner Völker sich erworben hat, so sind es Eure Majestät, Allerhöchst welche aus freier Entschließung und im Vollbesitze der Macht den österreichischen Landen die freiesten Institutionen verliehen und den Grundstein zu einem neuen Staatsbaue gelegt haben. Eure Majestät haben in den schweren Prüfungen die Treue Ihrer Völker erprobt, und werden den schönsten Lohn darin ernten, jenes Werk zum Heile der Völker sich vollenden zu sehen, welches Eure Majestät begründet haben.

Durch den Entschluß, dem Throne zu entsagen, haben Eure Majestät zwar die äußeren Bande gelöst, welche die Völker Österreichs an Allerhöchst Ihre Person knüpften, aber die Liebe und Anhänglichkeit und nie versiegende Dankbarkeit wird Eure Majestät jederzeit begleiten. Genehmigen Allerhöchst dieselben den Ausdruck dieser Gesinnungen des dem angestammten Kaiserhause unwandelbar treuen Volkes der Schlesier. Der große Ausschuß des schles. öffentlichen Konventes."

---

Gleichzeitig wurde in derselben Sitzung die Absendung einer **Huldigungsadresse an Seine Majestät Kaiser Franz Josef I.** beschlossen, welches die erste Kundgebung der schlesischen Landesvertretung an unseren Monarchen darstellt.

Diese Adresse hat nachstehenden Wortlaut:

Eure Majestät!

„Österreichs Geschichte hat keinen Moment aufgezeichnet, so ernst und folgenschwer als der gegenwärtige, in welchem es der Vorsehung gefiel, Eure Majestät auf den Thron Ihrer erlauchten Ahnen zu berufen.

Mit dieser Berufung beginnt ein wichtiger Abschnitt der vaterländischen Geschichte.

Wie Österreich aus allen Gefahren und Stürmen stets mächtiger und glorreicher hervorgegangen ist, so wird es auch bei seiner Verjüngung in der Jugendkraft und den erhabenen Eigenschaften seines Kaisers die Bürgschaft einer raschen Entwicklung und einer baldigen Beruhigung jener Kämpfe finden, die es noch erschüttern.

Die ernsten Worte, die Eure Majestät an ihre Völker gerichtet, finden den freudigsten Widerhall in jedem Herzen. Eurer Majestät ward die schöne Bestimmung, freie Völker zu regieren.

Frei und ungeheuchelt wird Unserem konstitutionellen Kaiser jene Liebe und Treue werden, welche sich zu allen Zeiten als die kräftigste Stütze des Thrones bewährt.

Die treuen Schlesier richten ihre heißesten Wünsche an den Lenker der Geschicke, daß er den Regierungsantritt Eurer Majestät segne und Allerhöchst dieselben durch lange Jahre den anvertrauten Szepter zu Ihrem Ruhme und zum Heile Ihrer Völker führen lasse."

---

Diese Adresse wurde gleichfalls durch eine Deputation, welche aus dem Präsidenten des Ausschusses, dann den Ausschußmitgliedern Grafen Falkenhain, Freiherrn von Henneberg, Freiherrn von Rolsberg, Ritter von Friedenthal, Heinrich Satzke und Moriz Rossy zu bestehen hatte, Seiner Majestät überreicht.

In der Sitzung des großen Ausschusses vom 9. Dezember 1848 wurde endlich die Absendung nachstehender Vertrauenserklärung an das k. k. Gesamtministerium beschlossen, welches zur Zeit der Thronbesteigung Kaiser Franz Josef I. die Staatsgeschäfte leitete. Es war am 22. November 1848 ins Amt getreten und bestand aus dem Fürsten Schwarzenberg als Präsidenten, dem Grafen Stadion als Minister des Innern, Baron Kraus als Finanzminister, General Kordon als Kriegsminister, Dr. Bach als Justizminister, Baron Bruck als Minister für Handel und öffentliche Arbeiten, Baron Thinnfeld als Minister für Landeskultur und Bergwesen.

„Hohes Gesamt-Ministerium.

Das ministerielle Programm ist allgemein mit freudigster Zustimmung begrüßt worden.

Wir sehen darin mit staatsmännischer Weisheit alle Verhältnisse und Bedürfnisse richtig erkannt, klar und offen den Weg vorgezeichnet, den die Regierung beabsichtiget und den festen Entschluß ausgedrückt, sich freisinnig an die Spitze des Fortschrittes zu stellen, zugleich aber auch der Exekutiv-Gewalt jene Achtung zu verschaffen und zu behaupten, ohne welche ein geordneter Zustand nicht denkbar ist.

Diese Staatsschrift erweckt die Hoffnung, daß Ruhe und Ordnung, das Gefühl der Sicherheit und das Vertrauen auf eine bessere Zukunft zurückkehren, sowie der Gewerbsbetrieb und bürgerliche Wohlstand wieder aufleben werden. Wir sehen mit Freuden, daß die Regierung und der konstituierende Reichstag in ihren Grundsätzen übereinstimmen, und erkennen darin eine sichere Bürgschaft, daß der neue Staatsbau zur Befriedigung aller Interessen und aller Nationalitäten auf festen Grundlagen aufgeführt, einer baldigen Vollendung entgegengeht.

Den erprobten Staatsmännern, welche mit seltener Vaterlandsliebe und Selbstaufopferung in einem so schwierigen Augenblicke die Zügel der Regierung ergriffen, und die Kraft und den Willen gezeigt haben, das Vaterland aus den ihn drohenden Gefahren zu retten, die Bestandteile desselben zu einem organischen Ganzen zu vereinigen, und ihm jene Stellung unter den europäischen Staaten zu behaupten, welche es durch die rühmlichsten Anstrengungen sich erkämpft hat, — diesen Männern gebührt die vollste Anerkennung und das Vertrauen aller Staatsbürger.

Dies einem hohen Gesamtministerium im Namen der Provinz Schlesien auszusprechen, hält für seine heiligste Pflicht der große Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes.“

---

Diese Kundgebung sollte gleichzeitig durch die an das Hoflager Sr. Majestät abgeordnete Deputation dem Gesamtministerium überreicht werden.

Der konstituierende Reichstag in Kremsier hatte durch seinen Verfassungsausschuß den Entwurf einer Konstitutionsurkunde fertiggestellt, welche am 15. März 1849 im Reichstage zur Verhandlung gelangen sollte.

Die Deputierten hatten Eile, die Verfassung Gesetz werden zu lassen, da sie sich durch den raschen Niedergang der revolutionären Begeisterung in der Bevölkerung beunruhigt fühlten und auch den Einfluß der nationalen Differenzen fürchteten.

Der Konstitutionsentwurf sollte, trotz aller Lücken, da man eine Reihe der wichtigsten Bestimmungen späteren Ausführungsgesetzen überließ, in Bausch und Bogen angenommen werden, und die Mehrheit der Abgeordneten war für eine en bloc-Annahme gesichert.

Ursprünglich hegte Graf Stadion die Absicht, sich mit dem Reichstage in Verbindung zu setzen und die Verfassung mit ihm zu vereinbaren, aber sein Idealismus scheiterte gleich an dieser ersten Klippe. Das Gelingen einer Vereinbarung zwischen Krone und Reichstag im Jahre 1849 hätte dem Staate viel Unheil erspart. Dies schien zwar nicht unmöglich, weil der Gegensatz zwischen den nationalen Parteien damals noch nicht ein so tiefgehender war, wie später, wenn auch eine Einigung zwischen Regierung und Reichstag auch bei besserem Willen nicht leicht möglich gewesen wäre; denn die im Jahre 1848 gewählte Kammer war ganz von den demokratischen Ideen des Sturmjahres erfüllt, und sie verleugnete trotz der auch bei ihr eingetretenen Abkühlung, nicht ihren revolutionären Ursprung.

---

Wesentlich anders, als in der Aprilverfassung vom Jahre 1848 wurde das Landesverfassungsrecht im Entwurfe des Kremsierer Verfassungsausschusses behandelt. Von den „drei Gewalten“ ist nur die richterliche ausschließlich Reichsgewalt[1]).

Der gesetzgebenden Reichsgewalt steht die jedem Lande überlassene gesetzgebende Gewalt gegenüber. Jedoch ist hervorzuheben, daß die gesetzgebende Landesgewalt dezentralisiert ist, indem sie vom Kaiser als Landesoberhaupt gemeinschaftlich mit dem Landtag oder dem Kreistage ausgeübt wird. (Der Kreistag und nicht der Landtag beteiligt sich an der Gemeindegesetzgebung.)

Die Kreiseinteilung selbst beruht auf einem Reichsgesetze.

Der Landeschef (Statthalter, Landeshauptmann) ist nicht nur dem Reichsministerium für den Vollzug der Reichsgesetze und für die Ausübung der Reichsregierungsgewalt, sondern, wenn ihm nicht kontrasignierende Statthaltereiräte beigegeben sind, auch dem Landtag für den Vollzug der Landesgesetze verantwortlich.

Der Landtag hat das Recht, den Landeshauptmann, den Statthalter oder die kontrasignierenden Statthaltereiräte in den Anklagestand zu versetzen. Die Aburteilung ist allerdings Reichssache. Die Landesverfassungen sind durch konstituierende Landtage festzustellen, treten aber erst dann in Kraft, wenn sie von der gesetzgebenden Reichsgewalt bestätigt worden sind. Dasselbe gilt auch von einer später vorzunehmenden Revision der Landesverfassung; jedoch darf die Bestätigung vom Reichstage nicht verweigert werden, wenn die Bestimmungen derselben mit den in der Reichskonstitution aufgestellten Grundsätzen nicht im Widerspruche stehen.

Der Landtag und die Kreistage beschicken die Länderkammer des Reichstages. Die Auflösung der Länderkammer hat die Auflösung sämtlicher Landtage zur Folge. Hervorzuheben ist, daß die Beschränkung des kaiserlichen Vetorechtes bloß gegenüber Reichstags- und nicht auch gegenüber Landtagsbeschlüssen Platz greift. (§ 88 wird in § 122 nicht bezogen.)

[1]) Nach Mischler-Ulbrichs „Österreichisches Staatswörterbuch“, 2. Auflage, III. Band.

Der Kremsierer Verfassungsentwurf ist durch die oktroyierte Märzverfassung gegenstandslos geworden, hat aber auf den Inhalt derselben, wie wir später ausführlich darlegen werden, einen unverkennbaren Einfluß geübt.

## Entwurf
### der vom Verfassungsausschusse des Kremsierer Reichstages beschlossenen Konstitutions-Urkunde.

I.

Das Staatsgebiet und dessen Einteilung.

§ 1.

Das Kaisertum Österreich ist eine unteilbare konstitutionelle Erbmonarchie.

§ 2.

Die Länder des Kaiserreiches, für welche diese Konstitution zu gelten hat, sind:

1. das Königreich Böhmen,
2. das Königreich Galizien und Lodomerien samt Krakau,
3. das Königreich Dalmatien,
4. das Erzherzogtum Österreich unter der Enns,
5. das Erzherzogtum Österreich ob der Enns ohne Innviertel,
6. das Herzogtum Salzburg samt Innviertel,
7. das Herzogtum Steiermark,
8. das Herzogtum Kärnten,
9. das Herzogtum Krain,
10. das Herzogtum Schlesien,
11. die Markgrafschaft Mähren,
12. die gefürstete Grafschaft Tirol samt Vorarlberg,
13. das Küstenland,
14. die Bukowina.

§ 3.

Galizien und Lodomerien samt Krakau wird in zehn, Böhmen in neun, Mähren in vier, Österreich unter der Enns in drei, Tirol samt Vorarlberg in drei (Deutschtirol, Wälschtirol, Vorarlberg), Steiermark in zwei Kreise geteilt. Die Abgrenzung dieser Kreise wird mit möglichster Rücksicht auf Nationalität durch ein Reichsgesetz festgestellt. Ein jedes der übrigen Reichsländer bildet einen Kreis.

§ 4.

Die Reichsländer stehen zu einander im Verhältnisse der vollen Gleichberechtigung, zum ganzen Kaiserstaate aber im Verhältnisse untrennbarer organischer Bestandteile.

§ 5.

Jedem Reichslande bleibt die Autonomie innerhalb der durch diese Konstitution festgesetzten Schranken und die Integrität seines Gebietes gesichert.

§ 6.

Die Aufnahme eines neuen Landes in den Reichsverband, für welchen diese Konstitution gilt, kann ohne Zustimmung der gesetzgebenden Reichsgewalt nicht erfolgen.

II.

Staatsbürgerliche Grundrechte.
(§§ 7—32.)

III.

Die Regierungsgewalten überhaupt:

§ 33.

Alle Regierungsgewalten dürfen nur auf die in dieser Konstitution festgesetzte Weise ausgeübt werden.

§ 34.

Die Regierungsgewalten sind bezüglich des Umfanges:

1. die Zentral- oder Reichsregierungsgewalten, welche sich auf das ganze Reich,
2. die Landesregierungsgewalten, welche sich auf ein einzelnes Reichsland erstrecken.

Im Zweifel über die Kompetenz der Reichs- und der Landesregierungsgewalten spricht die Vermutung für die Zentralgewalt.

§ 35.

Die gesetzgebende Reichsgewalt wird vom Kaiser gemeinschaftlich mit dem Reichstage, die jedem Lande überlassene gesetzgebende Gewalt vom Kaiser als Landesoberhaupt gemeinschaftlich mit dem Landtage oder dem Kreistage ausgeübt.

§ 36.

Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, hat jeder Teilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt.

§ 37.

Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.

§ 38.

Die vollziehende Gewalt steht dem Kaiser allein zu, und wird durch verantwortliche Minister ausgeübt.

§ 39.

Die richterliche Gewalt wird im ganzen Reiche nach gleichen Gesetzen von unabsetzbaren Richtern im Namen des Staatsoberhauptes gehandhabt.

### 1. Die Reichszentralgewalt.

A. Der Kaiser.

§ 40.

Die österreichische Kaiserkrone ist nach dem Grundsatze der pragmatischen Sanktion vom Jahre 1713 im Hause Habsburg-Lothringen erblich.

§ 41.

Die dem Kaiser zustehenden Rechte und Gewalten sind durch die Konstitution festgestellt.

§ 42.

Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich; er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt nicht verantwortlich.

§ 43.

Der Kaiser legt nach erfolgter Annahme dieser Konstitution und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungsantritte vor dem versammelten Reichstage folgenden Eid ab:

„Ich schwöre die Konstitution des Reiches fest und unverbrüchlich zu halten, und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren."

„So wahr mir Gott helfe."

§ 44.

Kein Regierungsakt des Kaisers hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister gegengezeichnet ist. Die Gegenzeichnung macht den Minister für diesen Akt verantwortlich.

§ 45.

Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister, und besetzt alle Staatsämter unter Beobachtung der durch die Konstitution und die Gesetze festgestellten Bestimmungen. Er führt den Oberbefehl über die Land- und Seemacht.

§ 46.

Der Kaiser sanktioniert die Gesetze, macht sie bekannt, und trifft die zu deren Vollziehung nötigen Anordnungen, ohne jemals diese Gesetze suspendieren, oder Einzelne von deren Befolgung befreien zu können.

§ 47.

Der Kaiser erklärt Krieg, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge und bringt sie, sobald es tunlich ist, unter Beifügung der nötigen Mitteilungen zur Kenntnis des Reichstages.

§ 48.

Handels- und alle anderen Staatsverträge, welche den Staat belasten, oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auflegen, treten erst dann in Kraft, wenn sie die Zustimmung des Reichstages erhalten.

§ 49.

Der Kaiser eröffnet und schließt den Reichstag, Er hat das Recht, denselben, auch außer der bestimmten Zeit zusammenzuberufen, zu vertagen und entweder eine oder beide Kammern aufzulösen.

§ 50.

Die Vertagung des Reichstages darf die Frist eines Monats nicht überschreiten und kann während derselben Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Reichstages nicht wiederholt werden. Die Auflösung der einen Kammer hat die Vertagung der anderen bis zum Zusammentritte der neugewählten Kammer zur Folge.

§ 51.

Jede Auflösung einer oder beider Kammern muß von einer Verordnung zur Vornahme neuer Wahlen unmittelbar und in der Art begleitet sein, daß der neuerliche Zusammentritt des Reichstages nicht später als innerhalb dreier Monate, vom Tage der Auflösung an gerechnet, erfolge. Die Auflösung darf binnen Jahresfrist nicht wiederholt werden.

§ 52.

Der Kaiser hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgesprochen werden, zu erlassen oder zu mildern, vorbehaltlich der Bestimmungen in Betreff der Minister.

§ 53.

Er verleiht Orden, Titel und Auszeichnungen, ohne irgend ein Vorrecht an diese Verleihungen knüpfen zu dürfen.

§ 54.

Der Kaiser allein hat das Recht, nach den Bestimmungen des Gesetzes Münze schlagen zu lassen.

§ 55.

Nach jedem Regierungsantritte wird die Zivilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer durch den Reichstag festgesetzt.

Apanagen und Ausstattungen der Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall durch ein Gesetz bestimmt.

§ 56.

Im Falle des Ablebens des Kaisers hat der Reichstag innerhalb vier, wenn aber eine oder beide Kammern aufgelöst sind (§ 51), längstens binnen sechs vom Todestage des Monarchen zu berechnenden Wochen zusammenzutreten.

§ 57.

Vor Ablegung des Konstitutionseides kann der neue Monarch keine Regierungsgewalt ausüben. Ist der Reichstag beim Ableben des Kaisers nicht versammelt, so vertritt die vom Thronfolger eigenhändig, im Beisein des obersten Reichsgerichtes gefertigte und vom Letzteren entgegengenommene Eidesformel (§ 43) mittlerweile die Stelle des sodann vor dem Reichstage wirklich abzulegenden Eides.

§ 58.

Der Thronfolger ist nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre großjährig.

§ 59.

Ist der Kaiser minderjährig oder in der Unmöglichkeit zu regieren, so wird eine Regentschaft eingesetzt. In diesem Falle hat der Reichstag, wenn er nicht schon versammelt wäre, innerhalb der im § 56 festgesetzten Frist zur Wahl einer Regentschaft zusammenzutreten; bis dahin hat das bestehende verantwortliche Ministerium die laufenden Geschäfte fortzuführen.

§ 60.

Die Regentschaft kann nur Einer Person, und zwar, so lange ein regierungsfähiger kaiserlicher Prinz vorhanden ist, nur einem solchen übertragen werden.

Der Regent wird von den in Eine Versammlung vereinigten Kammern des Reichtages mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§ 61.

Der Regent tritt erst nach Ablegung des Konstitutionseides (§ 43) in das Recht ein, die verfassungsmäßigen Regierungsgewalten des Kaisers auszuüben.

§ 62.

Während der Regentschaft kann keine die Rechte der Krone schmälernde Veränderung in der Konstitution vorgenommen werden.

§ 63.

Der Kaiser darf sich ohne Bewilligung des Reichstages nicht länger als zwei Monate in einem Jahre im Auslande aufhalten, und muß in einem solchen Falle von einem verantwortlichen Minister begleitet sein.

## B. Die Reichsminister.

§ 64.

Die Leitung der Reichsregierung liegt dem Reichsministerium ob.

Die Ernennung der Reichsminister, die Bestimmung ihrer Zahl und die Verteilung der Geschäfte unter die Ministerien steht dem Kaiser allein zu.

§ 65.

Die Minister sind für ihre Amtsführung verantwortlich.

§ 66.

Kein Mitglied der kaiserlichen Familie und Niemand, der nicht österreichischer Staatsbürger durch Geburt ist, kann Minister werden.

§ 67.

Die Minister haben Zutritt zum Reichstage, und müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden.

Die Kammern können die Anwesenheit der Minister fordern. Stimmrecht hat ein Minister nur in jener Kammer, deren Mitglied er ist.

§ 68.

Der Kaiser kann die Minister der Verantwortlichkeit nicht entheben.

§ 69.

Die Minister können nur durch einen Kammerbeschluß in Anklagestand versetzt werden, und zwar wegen jedes Mißbrauches ihrer Amtsgewalt, insbesondere aber wegen Verletzung der Verfassung, wegen Hochverrat oder Bestechung.

§ 70.

Der Kaiser kann einen vom obersten Reichsgerichte verurteilten Minister nur auf Anlangen der anklagenden Kammer begnadigen.

§ 71.

Die näheren Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister, über das Verfahren bei der Anstellung der Klage und über die zu verhängenden Strafen enthält ein besonderes Reichsgesetz, welches als ein Bestandteil der Konstitution zu gelten hat.

§ 72.

Die Bildung eines dem Ministerium beratend zur Seite stehenden Reichsrates, und die Normierung seiner Wirksamkeit wird einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

## C. Der Reichstag.

§ 73.

Der Reichstag besteht aus zwei Kammern, der Volks- und der Länderkammer.

§ 74.

Der Reichstag tritt regelmäßig jedes Jahr am fünfzehnten des Monates März zusammen, wenn ihn der Kaiser nicht früher einberuft.

§ 75.

Die Mitglieder der beiden Kammern vertreten die Gesamtheit der Länder, für welche diese Konstitution Giltigkeit hat; dürfen keine Instruktionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§ 76.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Ausnahmsweise kann eine nicht öffentliche Sitzung stattfinden, wenn entweder der Präsident oder in der Volkskammer wenigstens 20, in der Länderkammer wenigstens 10 Abgeordnete es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer die Majorität sich dafür entscheidet.

§ 77.

Jede Kammer hat das Recht, allein über die Giltigkeit der Wahl ihrer Mitglieder zu entscheiden.

§ 78.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt annimmt oder wenn ein in den Reichstag gewählter Staatsbeamter in eine höhere Diensteskategorie tritt, außer der graduellen Vorrückung einen höheren Gehalt oder eine Personalzulage erhält, so muß er sich einer neuen Wahl unterziehen.

§ 79.

Keinem gewählten öffentlichen Beamten darf der nötige Urlaub versagt werden.

§ 80.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

§ 81.

Kein Abgeordneter kann für seine Wirksamkeit als solcher gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 82.

Kein Abgeordneter darf vom Tage der Einberufung des Reichstages und während der Dauer der Sitzungsperiode, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher er angehört, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat.

Wenn es die Kammer verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

§ 83.

Jedes Mitglied des Reichstages erhält Taggelder und eine Reiseentschädigung nach den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes. Kein Mitglied darf auf diese Bezüge verzichten oder in vorhinein zu Gunsten dritter Personen darüber verfügen.

§ 84.

Jede Kammer wählt ihren Präsidenten und die übrigen Funktionäre für die ganze Dauer einer Sitzungsperiode.

§ 85.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist in jeder Kammer die Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig. Abweichende Bestimmungen hinsichtlich der von jeder Kammer vorzunehmenden Wahlen bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten.

§ 86.

Nur durch Übereinstimmung beider Kammern kommt ein Reichstagsbeschluß zustande.

§ 87.

Erteilt der Kaiser einem Reichstagsbeschlusse die Sanktion, so tritt derselbe als Reichsgesetz in volle Kraft. Wird die Sanktion nicht erteilt, so darf derselbe Gesetzesvorschlag in der nämlichen Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden. Die Erklärung der Krone über die Sanktion eines Reichstagsbeschlusses muß jedenfalls vor dem Schlusse der Sitzungsperiode erfolgen, in welcher er gefaßt wurde.

§ 88.

Wird derselbe Gesetzesvorschlag in der folgenden ordentlichen Jahressession abermals unverändert angenommen und wieder nicht sanktioniert, so muß der Reichstag aufgelöst werden. Nimmt der neu zusammentretende Reichstag denselben Gesetzesvorschlag wieder unverändert an, so darf die kaiserliche Sanktion nicht verweigert werden.

§ 89.

Jede Kammer hat das Recht, behufs ihrer Information zur Untersuchung von Tatsachen Kommissionen zu ernennen.

§ 90.

Petitionen darf der Reichstag nur annehmen, wenn sie der Kammer durch ein Mitglied überreicht werden. Die persönliche Überreichung von Bittschriften und die Annahme von Deputationen ist unzulässig.

§ 91.

Jede Kammer hat das Recht, von den Ministern Auskünfte zu verlangen, Erhebungen durch dieselben zu veranlassen und ihnen Petitionen zur Erledigung zu überweisen oder zur Beachtung zu empfehlen.

§ 92.

Jedem Mitgliede des Reichstages steht das Recht zu, die Minister zu interpellieren.

§ 93.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den welchselseitigen und den Außenverkehr der beiden Kammern, werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

a) Die Volkskammer.

§ 94.

Die Volkskammer besteht aus 360 Abgeordneten. Die im Wahlgesetze zu bestimmenden größeren Orte samt ihrem Weichbilde senden achtzig, die übrige Bevölkerung aber zweihundertachtzig Abgeordnete.

§ 95.

Das aktive Wahlrecht steht jedem österreichischen Staatsbürger zu, welcher:

a) das 24. Lebensjahr vollendet hat,
b) sich im vollen Genusse der staatsbürgerlichen Rechte befindet, und
c) eine direkte Steuer in dem vom Wahlgesetze bestimmten Minimum entrichtet, oder einen Pacht- oder Mietzins zahlt, von welchem eine direkte Steuer gleichen Betrages entfällt. Das im Wahlgesetze festzustellende Minimum der direkten Steuer darf den Betrag von fünf Gulden C.-M. nicht übersteigen.

§ 96.

Die Wahlen geschehen direkt und mit einer relativen Stimmenmehrheit von wenigstens einem Vierteile der Stimmenden. Jeder Kreis ist, mit Ausscheidung der zur eigenen Vertretung berechtigten Orte, durch das Wahlgesetz je nach der Größe seiner Bevölkerung in solche Wahlbezirke zu teilen, daß in jedem Bezirke wenigstens zwei und höchstens drei Deputierte zu wählen sind.

§ 97.

Die Erfordernisse des passiven Wahlrechtes (der Wählbarkeit), sind:

1. das österreichische Staatsbürgerrecht,
2. der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte,
3. ein Alter von wenigstens 28 Jahren, und
4. der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre im Reiche.

§ 98.

Die Legislatursperiode der Volkskammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

b) Die Länderkammer.

§ 99.

Die Länderkammer besteht:

1. Aus je sechs Abgeordneten jedes einzelnen Reichslandes, welche durch die Landtage gewählt werden;

2. aus je einem durch den Kreistag zu wählenden Abgeordneten jedes Kreises der Länder, welche aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen.

§ 100.

Die Abgeordneten der Länderkammer werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre hat die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Reichslandes, und die Hälfte der Kreisabgeordneten auszutreten.

§ 101.

Als Abgeordneter in die Länderkammer ist derjenige wählbar, welcher die Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag und das 33. Lebensjahr vollendet hat.

## 2. Die Landesregierungs-Gewalt.

### A. Die Landesverwaltung.

§ 102.

An der Spitze der Verwaltung eines jeden Reichslandes steht ein, vom Kaiser ernannter, dem Reichsministerium für den Vollzug der Reichsgesetze und für die Ausübung der Reichsregierungsgewalt verantwortlicher Chef, welcher in Reichsländern, die aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen, Statthalter, in Reichsländern, die aus einem Kreise bestehen, Landeshauptmann (Gouverneur) genannt wird.

§ 103.

Ob und in welcher Art dem Statthalter, ohne die Einheit des Reiches und die Kompetenz der Zentralgewalt zu beirren, für den Vollzug der Landesgesetze verantwortliche und vom Kaiser zu ernennende Statthalterei-Räte beizugeben seien, bleibt den betreffenden Landesverfassungen vorbehalten.

§ 104.

Der Landeshauptmann (Gouverneur), der Statthalter, oder falls ihm verantwortliche Räte zur Seite stehen, das contrasignierende Mitglied des Statthaltereirates ist dem Landtage für den Vollzug der Landesgesetze verantwortlich. Wo verantwortliche Statthaltereiräte bestehen, hat kein die Vollziehung der Landesgesetze betreffender Akt des Statthalters Giltigkeit ohne Gegenzeichnung eines verantwortlichen Statthaltereirates.

§ 105.

Der Landtag hat das Recht, den Landeshauptmann (Gouverneur), den Statthalter oder die Statthaltereiräte in Anklagestand zu versetzen; die Aburteilung steht dem obersten Reichsgerichte zu.

§ 106.

Der Landeshauptmann (Gouverneur), der Statthalter und die Statthaltereiräte haben Zutritt in den Landtag, und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Der Landtag kann deren Gegenwart fordern.

§ 107.

Der Statthalter oder der Landeshauptmann (Gouverneur) hat alle in den Geschäftskreis der Reichsministerien des Innern, des Unterrichtes und Kultus gehörigen Angelegenheiten im Namen des betreffenden Ministeriums unmittelbar zu erledigen. In Angelegenheiten der Universitäten und polytechnischen Institute hat er sich jedoch früher mit dem Reichsministerium in das Einvernehmen zu setzen.

§ 108.

Welche in andere Reichsministerien einschlagende Angelegenheiten der Statthalter oder der Landeshauptmann (Gouverneur) im Namen des Reichsministeriums unmittelbar oder in wichtigeren Fällen nach eingeholten Weisungen zu erledigen berechtigt sei, bleibt der weiteren Organisation der Länderverwaltungen vorbehalten.

§ 109.

Die Bestimmungen über die Beamten, welche in jedem Reichslande für die zur selbständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehörigen Geschäfte zu bestellen sind, bleiben der Landesverfassung und der Landesgesetzgebung vorbehalten.

### B. Die Landtage.

§ 110.

Jedes Reichsland hat das Recht, einen eigenen Landtag abzuhalten.

§ 111.

Die durch konstituierende Landtage festzustellenden Landesverfassungen treten erst dann in Kraft, wenn sie von der gesetzgebenden Reichsgewalt bestätigt worden sind. Dasselbe gilt auch von einer später vorzunehmenden Revision der Landesverfassung; jedoch darf diese Bestätigung vom Reichstage nicht verweigert werden, wenn die Bestimmungen derselben mit den in der Reichskonstitution aufgestellten Grundsätzen nicht im Widerspruche stehen.

§ 112.

In den Landesverfassungen sind folgende grundgesetzliche Bestimmungen festzuhalten:

1. Die Abgeordneten sind nach der Volkszahl, vorbehaltlich der Bestimmungen über die besondere Vertretung größerer Orte, direkt zu wählen;
2. für das aktive und passive Wahlrecht dürfen, außer einem einjährigen ordentlichen Wohnsitze im betreffenden Reichslande, keine anderen oder größeren Beschränkungen festgestellt werden, als das Gesetz für die Wahlen zur Volkskammer anordnet;
3. die Wahlbezirke sind mit möglichster Berücksichtigung der Nationalität zu bilden;
4. die Verhandlungen sind öffentlich, unter Anerkennung der gleichen Berechtigung der Landessprachen;
5. der den Landesgewalten durch diese Konstitution zuerkannte autonome Wirkungskreis darf nicht überschritten werden.

§ 113.

Reichsländern von gemischter Nationalität bleibt vorbehalten, eine Institution in die Landesverfassung aufzunehmen, durch welche Angelegenheiten von rein nationeller Natur nach Art eines Schiedsgerichtes zu entscheiden sind.

§ 114.

Zur selbständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehören:

1. Das Landesfinanzwesen:
a) die Verfügung mit den Landesfonden und Landesgütern,
b) die Landesauflagen zur Deckung der Landesausgaben,
c) das Landesschuldenwesen,
d) die Festsetzung des jährlichen Landesbudgets,
e) die Abnahme, Prüfung und Erledigung der Landesrechnungen.

2. Politische Landesangelegenheiten:
a) die Beförderung der Künste und Wissenschaften,
b) die Überwachung der frommen Stiftungen,
c) das Armenwesen, die Kranken- und Humanitätsanstalten,
d) Gesinde-, Feuerlösch- und Bauordnungen.

3. Staatswirtschaftliche Angelegenheiten:
a) die Hebung der Urproduktion, des Gewerbsfleißes und des Verkehres im Innern des Landes,
b) die Errichtung von Sparkassen, Leihanstalten und Hypothekenbanken,
c) das Landeskommunikationswesen durch Straßen und Kanäle, dann Flußregulierungen und sonstige Wasserbauten,
d) öffentliche Bauten zu Landeszwecken.

§ 115.

Der Landtag hat ferner innerhalb der durch Reichsgesetze festgestellten Beschränkungen zu regeln:
1. Das Unterrichts- und Volkserziehungswesen,
2. die Kultus- und kirchlichen Angelegenheiten,
3. die Landespolizei in allen im § 114 nicht aufgeführten Zweigen.

§ 116.

Der Landtag hat ferner alle jene inneren Angelegenheiten zu regeln, welche ihm durch Reichsgesetze zugewiesen werden.

§ 117.

Landtagsbeschlüsse erhalten erst durch die Sanktion des Kaisers die Kraft verbindender Landesgesetze.

§ 118.

Der Landtag ist berechtigt, von der Regierung Aufschlüsse über alle Zweige der Landesverwaltung zu verlangen, Petitionen an und in Verhandlung zu nehmen, Untersuchungskommissionen anzuordnen, Adressen an den Kaiser und den Reichstag, sowie Zuschriften an die Landtage anderer Reichsländer zu richten.

§ 119.

Die Landtage werden vom Kaiser in der Regel jährlich am 15. November in den Sitz der Landesregierung einberufen und vom Landeschef mit einer umständlichen Botschaft eröffnet. Die Landtage dürfen nicht gleichzeitig mit dem Reichstage ihre Sitzungen halten.

§ 120.

Die Legislaturseriode jedes Landtages wird auf drei Jahre festgesetzt. Dem Kaiser steht das Recht zu, den Landtag unter Ausschreibung neuer Wahlen aufzulösen.

§ 121.

Die Auflösung der Länderkammer des Reichstages hat die Auflösung sämtlicher Landtage zur Folge.

§ 122.

Die Bestimmungen der §§ 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85 und 90 haben in ihrer Wesenheit auch für die Landtage zu gelten.

### C. Die Kreistage und Gemeinden.

§ 123.

Die Kreistage werden aus Abgeordneten des betreffenden Kreises gebildet, die gleichzeitig mit den Landtagsabgeordneten auf dieselbe Weise und Dauer in doppelter Anzahl gewählt werden. Sollte nach dieser Bestimmung die Anzahl der Abgeordneten eines Kreises größer ausfallen, als die Gesamtzahl der Abgeordneten des betreffenden Landtages, so hat es bei der einfachen Anzahl zu verbleiben.

§ 124.

Die Kreistage werden durch den Landeschef zu der ordentlichen Jahressitzung am 15. Oktober nach dem Sitze der Kreisregierung berufen. Außerordentliche Sitzungen werden durch den Kreischef nach eigenem Ermessen oder über Aufforderung eines Dritteils der Kreis-Abgeordneten anberaumt.

§ 125.

In den Wirkungskreis der Kreistage gehören:

1. Gemeindeangelegenheiten, und zwar:
a) die Entwerfung der Gemeindeordnung unter Beobachtung des Reichsgemeindegesetzes, sowie die Bestätigung der Statuten der einzelnen Gemeinden;
b) die Überwachung und Kontrolle aller Gemeinden in der Gebarung mit dem Stammvermögen;
c) die Entscheidung über alle Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder Gemeindegliedern und Vorständen im Berufungswege nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes;
d) die Entscheidung über Heimatsrechte und verweigerte Aufnahme eines Staatsbürgers in den Gemeindeverband. Gegen die Entscheidung des Kreises in Gemeindeangelegenheiten ist keine weitere Berufung zulässig.

2. Die Kreisstraßen- und sonstigen Kreiskommunikationsmittel;

3. die Errichtung von Sparkassen und Leihanstalten;

4. die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nur die Kreisgemeinde oder mehrere Bezirke derselben betreffen.

§ 126.

Außerdem wird dem Kreistage, wenn er es im Interesse des Kreises für notwendig findet, innerhalb der Schranken der Reichs- und Landesgesetze zur Regelung und Verwaltung überlassen:

a) das Volksunterrichts- und Erziehungswesen mit dem Rechte der Bestimmung der Unterrichtssprache und der Sprachgegenstände, jedoch mit gleich gerechter Beachtung der Sprachen des Kreises;
b) das Armenwesen;
c) die Kranken- und Humanitätsanstalten;
d) die lokalen frommen Stiftungen;
e) die Anstalten zur Hebung des Ackerbaues.

§ 127.

Die Kreistage haben das Recht, Kreisauflagen zur Bestreitung der Kreisbedürfnisse zu erheben.

§ 128.

In jenen Reichsländern, die nur einen Reichskreis bilden, hat der Landtag zugleich die Funktionen des Kreistages.

§ 129.

Dem Landeschef steht das Recht zu, Kreistage, die nicht zugleich Landtage sind, unter Ausschreibung neuer Wahlen aufzulösen.

§ 130.

Den Gemeinden wird die Selbstbestimmung in allen Angelegenheiten, welche ausschließlich das Gemeindeinteresse betreffen, und deren Selbstverwaltung innerhalb der durch das Reichsgemeindegesetz und durch die Gemeindeordnungen festgesetzten Grenzen zugesichert.

§ 131.

Das Gemeindegesetz muß jeder Gemeinde als unveräußerliche Rechte gewährleisten:

a) die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;
c) die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei;
d) die Veröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel Öffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Beschränkungen des Rechtes, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verweigern, und des Rechtes, das Gemeindegut oder das Stammvermögen der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten, enthält das Gemeindegesetz.

## IV.

## Die richterliche Gewalt.

§ 132.

Die Gerichtsbarkeit wird selbständig durch vom Staate bestellte Gerichte ausgeübt. Kabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Patrimonialgerichte dürfen nicht bestehen.

§ 133.

Die Organisation der Gerichte, die Feststellung der Gehalte der Mitglieder des Richterstandes, die Bestimmung derjenigen höheren Gerichtsposten, welche der Monarch nach früher veröffentlichten Kandidatenlisten besetzt, und die Art und Weise der Bildung dieser Kandidatenlisten, wird durch ein organisches Gesetz geregelt.

§ 134.

Besondere Gesetze bestimmen die Einrichtung und den Wirkungskreis der Militär-, Handels-, Wechsel-, See- und Berggerichte.

§ 135.

Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch einen Urteilsspruch des obersten Reichsgerichtes von ihrem Amte entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt, suspendiert und nur mit ihrer eigenen Zustimmung an einen anderen Posten versetzt werden.

§ 136.

Kein Richter darf neben seinem Amte noch eine besoldete Stelle von der Regierung annehmen.

§ 137.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Der Sicherheitsbehörde steht keine Gerichtsbarkeit zu. Über Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 138.

Wegen Verletzung der durch die Konstitution festgestellten staatsbürgerlichen Rechte durch Bedienstete des Staates in Ausübung ihrer Amtsgewalt kann der Verletzte durch eine Zivilklage vom Staate volle Genugtuung fordern. Diese Zivilklage schließt die strafrechtliche Verfolgung des Schuldtragenden nicht aus.

§ 139.

Am Sitze der Zentralregierung besteht das oberste Reichsgericht; den Präsidenten und die eine Hälfte der Räte ernennt der Kaiser; der Vizepräsident und die andere Hälfte der Räte wird von der Länderkammer gewählt. Dieses Reichsgericht darf nicht in mehreren Senaten fungieren.

§ 140.

Das oberste Reichsgericht hat als einzige Instanz das Richteramt auszuüben:

1. bei Klagen auf Genugtuung wegen Verletzung konstitutioneller Rechte durch Amtshandlungen der Staatsbediensteten (§ 138);

2. wenn es sich um Absetzung, Suspension oder Versetzung eines Richters handelt;

3. in allen Streitigkeiten zwischen den Reichsländern untereinander und in Kompetenzstreitigkeiten der Zentral- und Länder-Regierungsgewalten;

4. bei Anklagen gegen die Minister, Länderchefs und Statthaltereiräte;

5. bei Verschwörungen oder Attentaten gegen die Person des Staatsoberhauptes, gegen den Reichstag oder gegen einen Landtag.

V.

Die Staatsbeamten.

§ 141.

Die besonderen Verhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, werden durch ein Gesetz geregelt, welches ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entfernung vom Amte und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

VI.

Die Finanzen.

§ 142.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr vorhinein veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz, welches die Volkskammer allein votiert, festgestellt.

§ 143.

Reichssteuern und Abgaben dürfen nur, insoweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

§ 144.

In Betreff der Steuern und Abgaben kann kein Privilegium eingeführt, eine Befreiung oder ein Nachlaß aber nur durch ein Gesetz bestimmt werden.

§ 145.

Die Aufnahme von Staatsanleihen, sowie Übernahme von Garantien zu Lasten des Staates finden nur auf Grund eines Gesetzes statt.

§ 146.

Überschreitungen des Staatsvoranschlages dürfen nur über motivierte, von dem Gesamtministerium gegengezeichnete, gehörig kundgemachte Verordnungen geschehen, und sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen.

§ 147.

Die allgemeine Reichsrechnung muß jährlich nebst einer Übersicht der Staatsschulden dem Reichstage vorgelegt und die Entlastung der Reichsregierung erwirkt werden.

§ 148.

Die Reichsländer dürfen zur Bestreitung der Auslagen für Landeszwecke eine Auflage, welche eine Bewachung oder Kontrolle an den Grenzen der Reichsländer gegen einander oder gegen die Nachbarstaaten notwendig macht, nur über Genehmigung der gesetzgebenden Reichsgewalt bewilligen.

VII.

Die bewaffnete Macht.

§ 149.

Die Organisation der Land- und Seemacht, sowie die Art ihrer Ergänzung wird durch ein Reichsgesetz bestimmt, welches auch die Art der Beförderungen zu regeln hat.

§ 150.

Die Stärke der Land- und Seemacht und deren Ergänzung wird durch ein Reichsgesetz und zwar immer auf die Dauer eines Jahres festgesetzt.

§ 151.

Zur Verwendung von Truppen fremder Staaten ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich, welche auch eingeholt werden muß, wenn fremde Truppen das Staatsgebiet betreten oder durch dasselbe ziehen sollen.

§ 152.

Die Nationalgarde muß wenigstens in allen Orten von tausend oder mehr Einwohnern bestehen; ihre Einrichtung wird durch ein Gesetz geregelt.

§ 153.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Zivilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 154.

Das Wappen des Kaisertums bleibt unverändert. Die Farben des Hauses Habsburg-Lothringen: Weiß-rot-gold, werden als Reichsfarben angenommen.

§ 155.

Wien ist die Hauptstadt des Kaisertums, der Sitz der Zentralregierung und des Reichstages.

§ 156.

Jeder Fremde, welcher sich auf österreichischem Gebiete befindet, genießt den Schutz, welcher den Personen und Gütern im allgemeinen vom Staate gewährt wird, mit Vorbehalt der durch das Gesetz zu bestimmenden Ausnahmen.

§ 157.

Die Konstitution kann weder ganz, noch teilweise aufgehoben werden; nur in Fällen des Krieges oder Aufruhres, und nur von der verantwortlichen Re-

gierungsgewalt, mit Zustimmung der legislativen Gewalt, oder, falls diese einzuholen unmöglich wäre, gegen nachträgliche Rechtfertigung vor derselben, darf eine teilweise Suspension der konstitutionellen Rechte verfügt werden. Unter welchen Bedingungen, und mit welchen Folgen dies geschehen dürfte, hat ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

IX.

Revision der Konstitution.

§ 158.

Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht zu erklären, daß irgend eine Bestimmung dieser Konstitution der Revision bedürfe. Eine solche Erklärung hat die Auflösung des Reichstages und die unverzügliche Einberufung eines neuen unmittelbar zur Folge.

§ 159.

Der neue Reichstag beschließt sodann über die der Revision unterzogenen Punkte. Zur Giltigkeit eines Beschlusses, der eine wirkliche Veränderung herbeiführen soll, ist es notwendig, daß in jeder der beiden Kammern wenigstens drei Vierteile ihrer Mitglieder anwesend seien, und wenigstens zwei Dritteile der Anwesenden in jeder Kammer zugestimmt haben. Die Abstimmung muß über Namensaufruf mündlich geschehen.

§ 160.

Bei Reichstagsbeschlüssen über Änderungen in der Konstitution, durch welche die verfassungsmäßigen Rechte der Krone geschmälert werden, steht dem Kaiser das absolute Veto zu.

Vorübergehende Bestimmungen.

I.

Für die Wahl der Abgeordneten zu dem konstituierenden Landtage jedes Reichslandes hat das Wahlgesetz für die Volkskammer mit folgenden Abweichungen zu gelten:

1. Für jeden Ort von 6000 Einwohnern ist ein Abgeordneter, für Orte von 10—15.000 Einwohnern sind zwei, für Orte von mehr als 15—30.000 Einwohnern sind drei Abgeordnete, für Orte von mehr als 30.000 Einwohnern ist für je 10.000 Einwohner, sowie für je 25.000 Seelen der übrigen Bevölkerung ein Abgeordneter zu wählen. Würde nach dieser Regel die Anzahl der Abgeordneten der größeren Orte weniger als ein Dritteil der Abgeordneten der übrigen Bevölkerung betragen, so sind die auf die größeren Orte sich beziehenden Seelenzahlen in der Art verhältnismäßig zu vermindern, daß das Dritteil erreicht werde. Würde aber die Gesamtzahl der Landtagsmitglieder kleiner ausfallen als sechzig, so sind alle angegebenen Seelenzahlen verhältnismäßig so herabzusetzen, daß die Gesamtzahl der Abgeordneten sechzig erreiche.

2. Für das aktive Wahlrecht ist nebst den im § 95 festgesetzten Erfordernissen der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre in dem betreffenden Reichslande notwendig.

II.

Die konstituierenden Landtage sind gleich nach dem Schlusse des konstituierenden Reichstages einzuberufen, und haben sich ausschließend mit der Feststellung der Landesverfassung zu beschäftigen, und dieselbe binnen längstens 3 Monaten zu vollenden. Überdies haben sie auch die Abgeordneten für die Länderkammer zu wählen.

III.

Vom konstituierenden Reichstage sind noch folgende Gesetze zu votieren:

1. Das Gesetz über die Abgrenzung der Kreise;
2. das Wahlgesetz;
3. das Aufruhrgesetz;
4. das Gesetz zur Einführung der Konstitution.

Alle anderen infolge der Konstitution notwendigen Gesetze bleiben der nächsten Legislatur vorbehalten.

---

Zu einer so wünschenswerten Aussprache über diesen Entwurf zwischen Regierung und Kammer kam es nicht, weil der absolutistische Zug in der Regierung von vornherein jeden Versuch der Einigung ausgeschlossen hatte.

Zu diesem Zwecke hätten die Minister im Verfassungsausschusse erscheinen und ihre Grundsätze vertreten müssen; dieselben hielten sich aber von demselben, ebenso wie auch von den Sitzungen des Reichstages fern.

Es war daher eine natürliche Folge, daß das Ministerium den Beschluß faßte, den Reichstag aufzulösen. Damit sollte aber die von der Regierung entworfene Verfassung in Kraft treten, um auf diese Weise die gemäßigten Elemente mit dem Staatsstreiche auszusöhnen.

Der einhelligen Beschlußfassung der Konstitutionsurkunde im Reichstage wollte die Regierung zuvorkommen und deshalb sollte der Schlag gegen den Reichstag schon früher, am 7. März, geführt werden.

Mit dem kaiserlichen Manifeste vom 4. März 1849 wurde der Reichstag von Kremsier aufgelöst und den Völkern Österreichs aus eigener Macht des Kaisers eine Reichsverfassung für das gesamte Kaisertum Österreich verliehen.

---

**Kaiserliches Manifest vom 4. März 1849**, Nr. 149 R.-G. u. Reg.-Bl., wodurch der Reichstag von Kremsier aufgelöst und den Völkern Österreichs aus eigener Macht des Kaisers eine Reichsverfassung für das gesamte Kaisertum Österreich verliehen wird.

Als vor nahe einem Jahre Unser durchlauchtigster Herr Vorgänger im Reiche, Kaiser Ferdinand der Erste, dem allgemeinen Wunsche nach zeitge-

mäßen politischen Verbesserungen durch die Verheißung freier Institutionen bereitwillig entgegen kam, verbreiteten sich im ganzen Reiche die Gefühle der Dankbarkeit und freudigen Erwartung. Aber nur wenig entsprachen die späteren Erlebnisse so gerechter Hoffnung. Der Zustand, in welchem sich heute das Vaterland befindet, erfüllt unser Herz mit tiefer Betrübnis. Der innere Friede ist von ihm gewichen. Verarmung bedroht die einst so gesegneten Lande. In der Haupt- und Residenzstadt Wien erheischen die Umtriebe einzelner Übelwollender noch immer, zu Unserem großen Leidwesen und unerachtet der trefflichen Gesinnung der überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner die Aufrechthaltung des Ausnahmszustandes, Bürgerkrieg verheert einen Teil Unseres Königreiches Ungarn. In einem andern Kronlande hindert der Kriegszustand die Einführung geordneter Verhältnisse und wo die äußerliche Ruhe auch nicht gestört ist, wirbt um Anhang, im Finstern schleichend, der Geist des Mißtrauens und Zwietracht.

So betrübend sind die Wirkungen, nicht der Freiheit, aber des mit ihr getriebenen Mißbrauches. Diesem Mißbrauche zu steuern, die Revolution zu schließen, ist Unsere Pflicht und Unser Wille.

In dem Manifeste vom 2. Dezember 1848 hatten wir die Hoffnung ausgesprochen, daß es Uns mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Allenthalben in Unserem weiten Reiche fanden diese Worte freudigen Anklang; denn sie waren der Ausdruck eines längst gefühlten, jetzt zum allgemeinen Bewußtsein gelangten Bedürfnisses. In der Wiedergeburt der Gesamtmonarchie, in der engeren Verbindung ihrer Bestandteile erkennt der gesunde Sinn des Volkes die erste Bedingung für die Wiederkehr der gestörten Ordnung und des entwichenen Wohlstandes, sowie die sicherste Bürgschaft für eine gesegnete und glorreiche Zukunft.

Mittlerweile beriet zu Kremsier der von Kaiser Ferdinand dem Ersten berufene Reichstag eine Verfassung für einen Teil der Monarchie. Wir beschlossen mit Hinblick auf die von ihm während des Oktobers eingenommene, mit der Unserem Hause schuldigen Treue wenig vereinbare Stellung, allerdings nicht ohne Bedenken, ihn mit der Fortführung jenes großen Werkes betraut zu lassen. Wir gaben Uns dabei der Hoffnung hin, daß diese Versammlung die gegebenen Verhältnisse des Reiches im Auge haltend, die ihr übertragene Aufgabe ehebaldigst zu einem gedeihlichen Ergebnisse führen werde. Leider ist diese Unsere Erwartung nicht in Erfüllung gegangen.

Nach mehrmonatlicher Verhandlung ist das Verfassungswerk zu keinem Abschlusse gediehen. Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den tatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche stehen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegentreten, haben die Wiederkehr der Ruhe, der Gesetzlichkeit und des öffentlichen Vertrauens in die Ferne gerückt, in den wohlgesinnten Staatsbürgern trübe Befürchtungen erzeugt, und der durch Gewalt der Waffen zu Wien eben erst geschlagenen, in einem andern Teile unseres Reiches noch nicht gänzlich besiegten Partei des Umsturzes neuen Mut und neue Tätigkeit verliehen. Dadurch ward auch die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung, trotz der höchst achtbaren Elemente, die sie enthält, die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde.

Inzwischen ist durch die siegreichen Fortschritte Unserer Waffen in Ungarn das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Österreich, das wir Uns zu Unserer Lebensaufgabe gestellt, seiner Begründung näher gerückt und die Notwendigkeit unabweislich geworden, die Grundlagen dieses Werkes auf eine dauerhafte Weise zu sichern. Eine Verfassung, welche nicht bloß die in Kremsier vertretenen Länder, sondern das ganze Reich im Gesamtverbande umschließen soll, ist es, was die Völker Österreich mit gerechter Ungeduld von Uns erwarten. Hiedurch ist das Verfassungswerk über die Grenzen des Berufes dieser Versammlung hinausgetreten.

Wir haben daher beschlossen, für die Gesamtheit des Reiches: Unseren Völkern diejenigen Rechte, Freiheiten und politischen Institutionen aus freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht zu verleihen, welche unser erhabener Oheim und Vorfahr, Kaiser Ferdinand der Erste und Wir selbst ihnen zugesagt und die Wir nach Unserem besten Wissen und Gewissen als die heilsamsten und förderlichsten für das Wohl Österreichs erkannt haben. Wir verkündigen demnach unter heutigem Tage die Verfassungsurkunde für das einige und unteilbare Kaisertum Österreich, schließen hiedurch die Versammlung des Reichstages zu Kremsier, lösen denselben auf und verordnen, daß dessen Mitglieder sofort nach Veröffentlichung dieses Beschlusses auseinander gehen.

Die Einheit des Ganzen mit der Selbständigkeit und freien Entwicklung seiner Teile, eine starke, das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesamte Reich mit der Freiheit des einzelnen, der Gemeinden, der Länder Unserer Krone und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen, die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche gleich weit von beengender Zentralisation und zersplitternder Auflösung den edlen Kräften des Landes hinreichenden Spielraum gewährt und den Frieden nach Außen und Innen zu schützen weiß, — die Schaffung eines sparsamen, die Lasten der Staatsbürger möglichst erleichternden, durch Öffentlichkeit gewährleisteten Staatshaushaltes — die vollständige Durchführung der Entlastung des Grundbesitzes gegen billige Entschädigung unter Vermittlung des Staates — die Sicherung der echten Freiheit durch das Gesetz, dies sind die Grundsätze, von welchen Wir Uns bei Verleihung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde leiten ließen.

Völker Österreichs! Fast allenthalben in Europa ist die bürgerliche Gesellschaft erschüttert bis in ihre Grundfesten, fast allenthalben mit Auflösung bedroht durch die rastlosen Anstrengungen einer verbrecherischen Partei. Allein so groß auch die Gefahren sind, denen Österreich, denen Europa ausgesetzt ist, Wir zweifeln nicht an einer großen, segensreichen Zukunft des Vaterlandes.

Wir vertrauen dabei auf den Beistand des allmächtigen Gottes, der Unser Kaiserhaus nie verlassen hat. Wir vertrauen auf den guten Willen und die Treue Unserer Völker, denn unter ihnen bilden die Wohlgesinnten die unermeßliche Mehrzahl. Wir vertrauen auf die Tapferkeit und Ehre Unserer ruhmwürdigen Armee.

Völker Österreichs! Scharet euch um eueren Kaiser, umgebt ihn mit euerer Anhänglichkeit und tätigen Mitwirkung und die Reichsverfassung wird kein toter Buchstabe bleiben. Sie wird zum Bollwerke werden euerer Freiheit, zur Bürgschaft für die Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie. Groß ist das Werk, aber gelingen wird es den „vereinten Kräften".

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den vierten März im Jahre des Heils Eintausend Achthundert Neun und Vierzig, Unserer Reiche im Ersten.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

---

# VII. Die Reichsverfassung vom 4. März 1849, die auf Grund derselben erlassenen Landesverfassungen und deren Aufhebung.

## 1. Die Reichsverfassung vom 4. März 1849.

Die Reichsverfassung vom 4. März 1849, welche das Schicksal des Kremsierer Entwurfes besiegelt hatte, war sowohl ihrem Ursprunge nach, als auch nach den Zielen, welche sie verfolgt hatte, von diesem wesentlich verschieden. Sie kam nicht aus den Beratungen einer konstituierenden Körperschaft hervor, sondern wurde durch kaiserlichen Machtspruch geschaffen und strebt, was in staatsrechtlicher Beziehung besonders wichtig ist, die Einbeziehung der ungarischen Länder in das österreichische Verfassungsleben an. Dieser Umstand macht es erklärlich, daß die oktroyierte Verfassung, welche von der Voraussetzung unbeschränkter monarchischer Gewalt ausging, die Institution der Landtage als Repräsentativ-Vertretung zur Teilnahme an der Gesetzgebung beibehält.

Da es nämlich nicht möglich war, die Selbständigkeit der ungarischen Länder gänzlich zu beseitigen, so mußten, von dem Gedanken staatlicher Gleichförmigkeit ausgehend, auch die nicht ungarischen Länder mit Landtagen bedacht werden.

Die Erlassung neuer Landesverfassungen wurde daher noch für das Jahr 1849 in Aussicht gestellt und bezüglich derselben enthält schon die Reichsverfassung eine Reihe grundlegender Bestimmungen, welche daher, weil sie zum großen Teile auch für die vorliegende Darstellung von Wichtigkeit erscheinen, im nachfolgenden wiedergegeben wird.

---

### Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich enthaltend.[1]

(Nr. 150 R.-G.- und Reg.-Bl.)

I. Abschnitt.

Von dem Reiche.

§ 1.

Das Kaiserthum Oesterreich besteht aus folgenden Kronländern:

Dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, dem Königreiche Illirien, bestehend: aus dem Herzogthume Kärnten, dem Herzogthume Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, dem Herzogthume Bukowina, den Königreichen Dalmatien, Croatien und Slavonien mit dem croatischen Küstenlande, der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, dem Königreiche Ungarn, dem Großfürstenthume Siebenbürgen mit Inbegriff des Sachsenlandes und der wiedereinverleibten Gespanschaften Krâßna, Mittel-Szolnok und Záran, dann dem Districte Kövar und der Stadt Ziláh (Zillenmarkt), den Militärgränzgebieten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche.

[1]) Siehe auch Seite 154.

§ 2.

Diese Kronländer bilden die freie, selbständige, untheilbare und unauflösbare constitutionelle oesterreichische Erbmonarchie.

§ 3.

Wien ist die Hauptstadt des Kaiserreiches und der Sitz der Reichsgewalt.

§ 4.

Den einzelnen Kronländern wird ihre Selbständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet, welche diese Reichsverfassung feststellt.

§ 5.

Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

§ 6.

Die Gränzen des Reiches und der einzelnen Kronländer dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden.

§ 7.

Das ganze Reich ist ein Zoll- und Handelsgebiet. Binnenzölle dürfen unter keinem Titel eingeführt werden, und wo solche zwischen einzelnen Gebietstheilen des Reiches gegenwärtig bestehen, hat deren Aufhebung sobald als möglich zu erfolgen. Die Aussonderung einzelner Orte oder Gebietstheile aus dem Zollgebiete und der Einschluß fremder Gebiete in dasselbe bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

§ 8.

Die Wappen und Farben des Kaiserthums und der einzelnen Kronländer werden beibehalten.

## II. Abschnitt.

## Von dem Kaiser.

§ 9.

Die Krone des Reiches und jedes einzelnen Kronlandes ist in Gemäßheit der pragmatischen Sanction und der österreichischen Hausordnung erblich in dem Hause Habsburg-Lothringen.

§ 10.

Die Bestimmungen der Hausgesetze über die Großjährigkeit des Thronfolgers, dann über die Einsetzung einer Vormundschaft oder Regentschaft bleiben in Wirksamkeit.

§ 11.

Der Kaiser nimmt zu seinem bisherigen Titel noch jenen eines Großherzogs von Krakau und eines Herzogs der Bukowina an.

§ 12.

Der Kaiser wird als Kaiser von Oesterreich gekrönt. Ein besonderes Statut wird diesfalls das Nähere bestimmen.

§ 13.

Der Kaiser beschwört bei der Krönung die Verfassung, welcher Schwur von seinen Nachfolgern bei der Krönung, so wie von dem Regenten bei Antritt der Regentschaft geleistet wird.

§ 14.

Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich.

§ 15.

Der Kaiser führt den Oberbefehl über die gesamte bewaffnete Macht entweder persönlich oder durch seine Feldherren.

§ 16.

Der Kaiser entscheidet über Krieg und Frieden.

§ 17.

Der Kaiser empfängt und schickt Gesandte und schließt mit fremden Mächten Verträge.

Bestimmungen in solchen Verträgen, welche dem Reiche neue Lasten auflegen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

§ 18.

Der Kaiser verkündet die Gesetze und erläßt die bezüglichen Verordnungen.

Jede Verfügung bedarf der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

§ 19.

Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister, besetzt die Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes und verleiht den Adel, Orden und Auszeichnungen.

§ 20.

Im ganzen Reiche wird im Namen des Kaisers Recht gesprochen.

§ 21.

Dem Kaiser gebührt das Recht der Begnadigung, der Strafmilderung und der Amnestirung, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Ansehung der Minister.

§ 22.

Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

## III. Abschnitt.

## Von dem Reichsbürgerrechte.

§ 23.

Für alle Völker des Reiches gibt es nur Ein allgemeines österreichisches Reichsbürgerrecht. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, unter welchen Bedingungen das österreichische Reichsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

§ 24.

In keinem Kronlande darf zwischen seinen Angehörigen und jenen eines anderen Kronlandes ein Unterschied im bürgerlichen oder peinlichen Rechte, im Rechtsverfahren oder in der Vertheilung der öffentlichen Lasten bestehen.

Die rechtskräftigen Urtheile der Gerichte aller österreichischen Kronländer sind in allen solchen gleich wirksam und vollziehbar.

§ 25.

Die Freizügigkeit der Person innerhalb der Reichsgränzen unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

§ 26.

Jede Art von Leibeigenschaft, jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben.

Die Betretung des österreichischen Bodens oder eines österreichischen Schiffes macht jeden Sclaven frei.

§ 27.

Alle österreichischen Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande.

§ 28.

Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten gleich zugänglich.

§ 29.

Das Eigenthum steht unter dem Schutze des Reiches; es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes beschränkt oder entzogen werden.

§ 30.

Jeder österreichische Reichsbürger kann in allen Theilen des Reiches Liegenschaften jeder Art erwerben, so wie jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ausüben.

§ 31.

Die Freizügigkeit des Vermögens innerhalb der Reichsgränzen unterliegt keiner Beschränkung. Abfahrtsgelder von den in das Ausland abziehenden Vermögenschaften dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden.

§ 32.

Jede aus dem Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbande oder aus dem Titel des getheilten Eigenthums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar und es darf für die Zukunft bei Theilung des Eigenthums keine Liegenschaft mit einer unablösbaren Leistung belastet werden.

## IV. Abschnitt.

### Von der Gemeinde.

§ 33.

Der Gemeinde werden als Grundrechte gewährleistet:

a) die Wahl ihrer Vertreter;
b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;
c) die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten;
d) die Veröffentlichung der Ergebnisse ihres Haushaltes und in der Regel
e) die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter.

Die nähere Bestimmung dieser Grundrechte der Gemeinden und insbesondere die Bedingungen für die Aufnahme in den Verband einer Gemeinde enthalten die Gemeindegesetze.

§ 34.

Die Einrichtung von Bezirks- und Kreisgemeinden zur Besorgung ihrer gemeinsamen inneren Angelegenheiten wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

## V. Abschnitt.

### Von den Landesangelegenheiten.

§ 35.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff

1. der Landeskultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der Wohlthätigkeitsanstalten im Lande;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes

a) sowohl hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als
b) rücksichtlich der Landesausgaben, der ordentlichen wie die außerordentlichen.

II. Die näheren Anordnuagen inner der Gränzen und der Reichsgesetze in Betreff

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetze dem Wirkungskreise der Landesgewalt zugewiesen werden. (Ähnlich § 18, L.-O. vom 26. Februar 1861.)

## VI. Abschnitt.

### Von den Reichsangelegenheiten.

§ 36.

Als Reichsangelegenheiten werden erklärt:

a) alle das regierende Kaiserhaus und die Rechte der Krone betreffenden Angelegenheiten;
b) die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und aller seiner Interessen, insbesondere der Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten;
c) die Beziehungen des Staates zur Kirche;
d) das höhere Unterrichtswesen;
e) das gesamte Heerwesen zu Lande und die Seemacht;
f) der Reichshaushalt, einschließlich der Krongüter und Reichsdomänen, unter welchen das bisher durch Benennungen: Staats-, Cameral- oder Fiscalgüter bezeichnete Vermögen verstanden wird; die Reichsbergwerke, dann die Reichsmonopole,

der Reichscredit und alle Steuern und Abgaben zu Reichszwecken;
g) alle Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, einschließlich der Schiffahrt, der Zölle und Banken, des Münz- und Bergwesens und der Regelung von Maß und Gewicht;
h) die Reichsverbindungen durch Wasser- und Landstraßen-, Eisenbahnen-, Post- und Telegraphen-, überhaupt alle Reichsbauten:
i) alle die Wahrung der innern Sicherheit des Reiches betreffenden Einrichtungen und Maßregeln; endlich
k) alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklärt werden.

## VII. Abschnitt.

### Von der gesetzgebenden Gewalt.

§ 37.

Die gesetzgebende Gewalt wird in Bezug auf die Reichsangelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit dem Reichstage, in Ansehung der Landesangelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit den Landtagen ausgeübt.

## VIII. Abschnitt.

### Von dem Reichstage.

§ 38.

Der allgemeine österreichische Reichstag soll aus zwei Häusern: dem Oberhause und dem Unterhause bestehen und wird alljährlich im Frühjahre von dem Kaiser berufen.

§ 39.

Der Reichstag versammelt sich in Wien, kann aber von dem Kaiser auch an einen andern Ort berufen werden.

§ 40.

Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Kronland von dessen Landtage gewählt werden.

§ 41.

Die Zahl der Abgeordneten für das Oberhaus beträgt die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl des Unterhauses.

Die Vertheilung dieser Zahl wird durch das Wahlgesetz dergestalt bestimmt werden, daß jedes Kronland zwei Mitglieder seines Landtages als Abgeordnete zu senden hat und die übrige Zahl nach dem Verhältnisse der Bevölkerung unter alle Kronländer vertheilt wird.

§ 42.

Die beiden aus jenem Kronlande zum Reichstage abgeordneten Landtagsmitglieder müssen im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichische Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren und mindestens vierzig Jahre alt sein.

Die anderen Mitglieder des Oberhauses können von den Landtagen nur aus jenen Reichsbürgern gewählt werden, welche die vorstehenden allgemeinen persönlichen Eigenschaften besitzen und im Reiche wenigstens fünfhundert Gulden Conventions-Münze an directer Steuer bezahlen.

In den Kronländern, wo die Zahl solcher Reichsbürger, welche fünfhundert Gulden Conventions-Münze directe Steuer bezahlen, nicht das Verhältnis von eins auf sechstausend Seelen erreicht, wird sie durch die der Besteuerung nach zunächst folgenden Reichsbürger des Kronlandes bis zu diesem Verhältnisse vollzählig gemacht.

§ 43.

Das Unterhaus wird durch directe Volkswahl gebildet.

Wahlberechtigt ist jeder österreichische Reichsbürger, welcher großjährig, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte ist und welcher entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Jahresbetrag an directer Steuer bezahlt oder ohne Zahlung einer directen Steuer nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das active Wahlrecht besitzt.

§ 44.

Die Wahlen für das Unterhaus geschehen nach den Bezirken und an den Orten, welche das Wahlgesetz bestimmt; dasselbe setzt auch die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest. Diese Zahl ist dergestalt zu bestimmen, daß auf je einhunderttausend Seelen wenigstens Ein Abgeordneter entfällt.

Das Wahlgesetz wird den in dem vorstehenden Paragraphe erwähnten Jahresbetrag der directen Steuer in jedem Kronlande mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse desselben festsetzen und dabei als Grundsatz festhalten, daß derselbe für das Land und für die Städte bis zehntausend Seelen nicht unter zehn Gulden Conventions-Münze betragen und in keinem Falle höher als mit zwanzig Gulden Conventions-Münze bestimmt werden darf.

§ 45.

Um in das Unterhaus gewählt werden zu können, muß man selbst wahlberechtigt, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichischer Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren und mindestens 30 Jahre alt sein.

§ 46.

Jede Stimmgebung bei den Wahlen zum Ober- und Unterhause ist mündlich und öffentlich.

§ 47.

Gewählten, welche ein öffentliches Amt bekleiden, darf der Urlaub nicht versagt werden.

§ 48.

Nimmt ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt an, so muß es sich einer neuen Wahl unterziehen.

§ 49.

Die Mitglieder des Oberhauses werden auf die Dauer von zehn, jene des Unterhauses auf die Dauer von fünf aufeinander folgenden Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf ihres Mandats wieder wählbar.

§ 50.

Die Mitglieder des Oberhauses empfangen keine Entschädigung, jene des Unterhauses erhalten für jede Session ein Entschädigungs-Pauschale.

§ 51.

Niemand kann zugleich Mitglied des Oberhauses und des Unterhauses seyn.

§ 52.

Von jedem Mitgliede des Reichstages wird bei dem Eintritte in denselben der Eid dem Kaiser und auf die Reichsverfassung geleistet.

§ 53.

Die Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben.

§ 54.

Jedem Hause des Reichstags steht das Recht zu, die Wahlmandate seiner Mitglieder zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden.

§ 55.

Jedes Haus ernennt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und seine Vizepräsidenten für die Dauer der Session.

§ 56.

Kein Haus kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der verfassungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder versammelt ist.

§ 57.

Geheime Stimmgebung — mit Ausnahme der vorzunehmenden Wahlen — findet in keinem Hause Statt.

§ 58.

Ein Beschluß kann nur durch absolute Stimmenmehrheit zu Stande kommen. Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

§ 59.

Die Reichstagssitzungen sind öffentlich, doch hat jedes Haus das Recht über den von dem Präsidenten oder von wenigstens zehn Mitgliedern gestellten Antrag vertrauliche Sitzungen zu halten.

§ 60.

Nur Reichstagsmitglieder können in dem Hause, welchem sie angehören, Bittschriften einbringen.

§ 61.

Deputationen dürfen auf dem Reichstage nicht zugelassen werden.

§ 62.

Kein Mitglied des Reichstages darf außerhalb des Reichstages wegen Aeußerungen in den Sitzungen zur Rechenschaft gezogen, noch auch gerichtlich verfolgt werden.

§ 63.

Ein Mitglied des Reichstages darf, so lange derselbe versammelt ist, nur mit Genehmigung des Hauses, welchem dasselbe angehört, verhaftet oder verfolgt werden, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§ 64.

Jedes Haus hat seine Geschäftsordnung innerhalb der durch diese Verfassung bestimmten Grundsätze selbst festzustellen. Die geschäftlichen Beziehungen des Ober- und Unterhauses zu einander werden durch eine Uebereinkunft der beiden Häuser geregelt.

§ 65.

Dem Kaiser, so wie jedem der beiden Häuser steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§ 66.

Die Uebereinstimmung des Kaisers und der beiden Häuser des Reichstages ist zu jedem Gesetze erforderlich. Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch eines der beiden Häuser oder durch den Kaiser abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§ 67.

Dem Reichstage steht die Theilnahme an der Gesetzgebung über jene Angelegenheiten zu, welche in dieser Reichsverfassung als Reichsangelegenheiten bezeichnet sind.

§ 68.

An der Gesetzgebung über die Reichsangelegenheiten nehmen die Abgeordneten aus allen Kronländern Theil. Diese gemeinsame Theilnahme findet auch rücksichtlich der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren Statt.

In soferne aber in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien samt dem croatischen Küstenlande und Fiume für die eben angeführten Zweige der Gesetzgebung eigene, von jener für die übrigen Kronländer abweichende gesetzliche Normen und Einrichtungen bestehen, wird für diesen Theil der Gesetzgebung die Wirksamkeit der Landtage der zuerst genannten Kronländer aufrecht erhalten.

Es wird jedoch eine Aufgabe der Landtage dieser Kronländer seyn, die bisherige Gesetzgebung in den erwähnten Zweigen einer Revision zu unterziehen, um baldigst die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Gesetzgebung in allen Theilen des Reiches herbeizuführen.

Bis dieses erfolgt, haben die Abgeordneten desjenigen Kronlandes, in welchem eine von den übrigen Kronländern verschiedene Gesetzgebung in den genannten Zweigen besteht, sich der Theilnahme an den Verhandlungen hierüber am Reichstag zu enthalten.

§ 69.

Der Kaiser vertagt und schließt den Reichstag, kann auch zu jederzeit die Auflösung des ganzen Reichstages oder eines seiner Häuser anordnen.

Wird der Reichstag vertagt oder auch nur eines der Häuser aufgelöst, so sind die Sitzungen in beiden Häusern allsogleich einzustellen.

Die Wiederberufung des Reichstages muß im Falle der Auflösung innerhalb drei Monaten nach derselben erfolgen.

## IX. Abschnitt.

### Von den Landesverfassungen und den Landtagen.

§ 70.

Die im § 1 aufgeführten Kronländer werden in den Angelegenheiten, welche die Reichsverfassung oder die Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklären, von den Landtagen vertreten.

§ 71.

Die Verfassung des Königreiches Ungarn wird in so weit aufrecht erhalten, daß die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsverfassung nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit treten und daß die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens durch geeignete Institutionen gewährleistet wird. Ein besonderes Statut wird diese Verhältnisse regeln.

§ 72.

Der Woiwodschaft Serbien werden solche Einrichtungen zugesichert, welche sich zur Wahrung ihrer Kirchengemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und kaiserliche Erklärungen der neuesten Zeit stützen.

Die Vereinigung der Woiwodschaft mit einem anderen Kronlande wird nach Einvernehmung der Abgeordneten derselben durch eine besondere Verfügung festgestellt werden.

§ 73.

In den Königreichen Croatien und Slavonien, mit Einschluß des dazu gehörigen Küstenlandes, dann der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, werden deren eigenthümliche Institutionen innerhalb des durch die Reichsverfassung festgestellten Verbandes dieser Länder mit dem Reiche, in völliger Unabhängigkeit derselben von dem Königreiche Ungarn aufrecht erhalten. Abgeordnete aus Dalmatien werden mit der Landescongregation dieser Königreiche unter Vermittlung der vollziehenden Reichsgewalt über den Anschluß und die Bedingungen desselben verhandeln und das Ergebnis der Sanction der Kaisers unterziehen.

§ 74.

Die innere Gestaltung und Verfassung des Großfürstenthumes Siebenbürgen wird nach dem Grundsatze der völligen Unabhängigkeit von dem Königreiche Ungarn und der Gleichberechtigung aller das Land bewohnenden Nationen im Einklange mit dieser Reichsverfassung durch ein neues Landesstatut festgestellt werden.

Die Rechte der sächsischen Nation werden innerhalb dieser Reichsverfassung aufrecht erhalten.

§ 75.

Das zum Schutze der Integrität des Reiches bestehende Institut der Militärgränze wird in seiner militärischen Organisation aufrecht erhalten und bleibt als ein integrirender Bestandtheil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt. Ein eigenes Statut wird den Bewohnern der Militärgränze in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse dieselben Erleichterungen gewährleisten, welche den Angehörigen der übrigen Kronländer ertheilt wurden.

§ 76.

Ein besonderes Statut wird die Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreiches und das Verhältniß dieses Kronlandes zum Reiche feststellen.

§ 77.

Alle übrigen Kronländer erhalten eigene Landesverfassungen.

Die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit.

§ 78.

Die Zusammensetzung der Landtage hat mit Beachtung aller Landesinteressen zu geschehen. Die Abgeordneten zu denselben werden durch directe Wahl berufen.

§ 79.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch die Landtage selbst oder durch die von ihnen gewählten Landesausschüsse geübt.

§ 80.

Jedem Landtage wird das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten und des Gesetzesvorschlages, so wie das Recht, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen, gewährleistet.

Die Übereinstimmung des Kaisers und des Landtages ist zu jedem Landesgesetze erforderlich.

§ 81.

Abänderungen der Landesverfassungen sollen in den Landtagen, welche zuerst werden berufen werden, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden können. In den folgenden Land-

tagen soll zu einem Beschlusse über solche Abänderungen die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Abgeordneten und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich seyn.

§ 82.

Die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis der Landtage und Landesausschüsse werden die Landesverfassungen und Wahlgesetze dieser Kronländer feststellen.

§ 83.

Alle Verfassungen der einzelnen Kronländer, welche das Reich bilden, sollen im Laufe des Jahres 1849 in Wirksamkeit treten und müssen dem ersten allgemeinen österreichischen Reichstage vorgelegt werden, welcher nach deren Einführung sofort berufen wird.

## X. Abschnitt.

### Von der vollziehenden Gewalt.

§ 84.

Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche und in allen Kronländern ist Eine und untheilbar. Sie steht ausschließend dem Kaiser zu, der sie durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt.

§ 85.

Wird einer Körperschaft oder wem immer ein Theil der vollziehenden Gewalt übertragen, so kann dieses nur widerruflich stattfinden, und die Krone ist stets berechtigt, für die Ausübung des übertragenen Teiles der vollziehenden Gewalt eine andere Vorkehrung zu treffen.

§ 86.

Die Vollziehung und Handhabung der Landesgesetze, so wie die Ausführung der von den Landtagsausschüssen innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises erlassenen Entscheidungen, steht der vollziehenden Gewalt zu.

§ 87.

Wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist und dringende, in den Gesetzen nicht vorhergesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das Reich oder für ein Kronland erforderlich sind, so ist der Kaiser berechtigt, die nötigen Verfügungen unter Verantwortlichkeit des Ministeriums mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem Reichs- oder beziehungsweise Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen.

§ 88.

Die Minister haben die Verwaltung im Reiche und in den einzelnen Kronländern zu leiten, die bezüglichen Verordnungen zu erlassen und die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen.

§ 89.

Den Ministerien steht es zu, unter ihrer Verantwortung in jenen Angelegenheiten, welche den Gemeinden oder den Landtagen und deren Organen zur selbständigen Entscheidung überlassen sind, die Ausführung von Verwaltungsmaßregeln, welche den Gesetzen und dem Gesamtwohle entgegen sind, einzustellen oder zu untersagen.

§ 90.

Die Minister haben das Recht, im Reichstage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; sie können auch für bestimmte Verhandlungen sich durch abgeordnete Commissäre vertreten lassen.

An den Abstimmungen des Reichstages nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder desselben sind.

§ 91.

Ueber die Verantwortlichkeit der Minister, über das gerichtliche Verfahren gegen dieselben, dann über deren Bestrafung im Falle der Verurtheilung, wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

§ 92.

Für die einzelnen Kronländer ernennt der Kaiser Statthalter, welche als Organe der vollziehenden Gewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen und die Leitung der inneren Angelegenheiten in dem Umfange ihres ämtlichen Gebietes zu besorgen berufen und verpflichtet sind.

§ 93.

Die Statthalter haben das Recht in den Landtagen selbst, oder durch ihre abgeordneten Commissäre zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen.

An den Abstimmungen der Landtage nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder derselben sind.

§ 94.

Die Statthalter sind in ihrer Geschäftsführung dafür verantwortlich, daß die Reichsgesetze und die Gesetze des betreffenden Kronlandes genau beobachtet und gehandhabt werden.

§ 95.

Die vollziehende Reichsgewalt kann die Statthalter und alle Behörden der einzelnen Kronländer auch mit der Besorgung der Reichsangelegenheiten beauftragen, oder solche durch andere Organe in allen Theilen des Reiches verwalten lassen.

## XI. Abschnitt.

### Von dem Reichsrathe.

§ 96.

An die Seite der Krone und der vollziehenden Reichsgewalt wird ein Reichsrath eingesetzt, dessen Bestimmung ein berathen-

der Einfluß auf alle jene Angelegenheiten sein soll, worüber er von der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wird.

§ 97.

Die Mitglieder des Reichsrathes werden von dem Kaiser ernannt; bei deren Ernennung ist auf die verschiedenen Theile des Reiches mögliche Rücksicht zu nehmen.

§ 98.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und den Wirkungskreis des Reichsrathes regeln.

## XII. Abschnitt.

## Von der richterlichen Gewalt.

§ 99.

Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt.

§ 100.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Reiche aus. Es sollen in Hinkunft keine Patrimonial-Gerichte bestehen.

§ 101.

Kein vom Staate bestellter Richter darf nach seiner definitiven Bestellung, außer durch richterlichen Spruch, von seinem Amte zeitweilig entfernt oder entlassen, noch auch ohne sein Ansuchen an einen anderen Dienstort überwiesen oder in den Ruhestand versetzt werden.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Versetzungen in den Ruhestand, welche wegen eingetretener Dienstesuntauglichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgen, so wie auf jene Veränderungen im Richterpersonale, welche durch Aenderung in der Einrichtung der Gerichte nothwendig werden, keine Anwendung.

§ 102.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig gestellt werden. Ueber Competenz-Conflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet die durch das Gesetz zu bestimmende Behörde.

§ 103.

Das Gerichtsverfahren soll in der Regel öffentlich und mündlich sein.

Die Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Ordnung und Sittlichkeit das Gesetz.

In Strafsachen soll der Anklage-Prozeß gelten, Schwurgerichte sollen in allen schweren Verbrechen, welche das Gesetz näher bezeichnen wird, dann bei politischen und Preßvergehen erkennen.

§ 104.

Die Durchführung der vorgedachten allgemeinen Grundsätze, nach welchen in Hinkunft die Rechtspflege eingerichtet und das Richteramt ausgeübt werden soll, so wie deren Einführung in den einzelnen Kronländern unter Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben bleibt besonderen Reichs- und beziehungsweise (§ 68) Landesgesetzen vorbehalten.

§ 105.

Die Bestimmungen der Hausgesetze über den Gerichtsstand der Glieder des kaiserlichen Hauses bleiben aufrecht.

## XIII. Abschnitt.

## Von dem Reichsgerichte.

§ 106.

Es soll ein oberstes Reichsgericht eingesetzt werden, welches von Amtswegen oder auf geführte Klage in folgenden Fällen einzuschreiten haben wird:

I. Als Schiedsgericht: bei Streitfragen zwischen dem Reiche und den einzelnen Kronländern oder zwischen einzelnen Kronländern unter sich, in so ferne der Gegenstand nicht in den Bereich der gesetzgebenden Rechtsgewalt gehört.

II. Als oberste Instanz: bei Verletzungen der politischen Rechte.

III. Als untersuchende und oberste richtende Behörde:

a) bei Anklagen gegen die Minister und Statthalter, dann
b) bei Verschwörungen und Attentaten gegen den Monarchen oder Regenten und in Fällen von Hoch- oder Landesverrath.

§ 107.

Der Sitz des Reichsgerichtes ist in Wien, und es wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, wie die Bestellung der Richter mit Rücksicht auf die einzelnen Kronländer stattfinden, wie groß die Zahl derselben und wie das Verfahren des Gerichtes seyn soll.

## XIV. Abschnitt.

## Von dem Reichshaushalte.

§ 108.

Alle Steuern und Abgaben für Reichs- und Landeszwecke werden durch Gesetze bestimmt.

§ 109.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen jährlich in einem Voranschlage ersichtlich gemacht werden, welcher durch ein Gesetz festgestellt wird. Allfällige Ueberschreitungen des Voranschlages sind der nachträglichen Anerkennung von Seite des Reichstages zu unterziehen.

§ 110.

Die Staatsschuld ist vom Reiche gewährleistet.

§ 111.

Die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt jeden Jahres wird nebst einer Uebersicht der Staatsschulden von dem obersten Rechnungshofe dem Reichstage vorgelegt.

§ 112.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtungen und Befugnisse des obersten Rechnungshofes feststellen.

## XV. Abschnitt.

### Von der bewaffneten Macht.

§ 113.

Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Reich gegen äußere Feinde zu vertheidigen und im Innern die Aufrechthaltung der Ordnung und die Ausführung der Gesetze zu sichern.

§ 114.

Im Innern kann zu diesen Zwecken die bewaffnete Macht nur über Aufforderung der Civilbehörden und in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten.

§ 115.

Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend. Kein Theil derselben darf gemeinsam berathen.

§ 116.

Das Gesetz bestimmt den Umfang und die Art der allgemeinen Wehrpflicht zum Landheere und zum Dienste auf der See.

§ 117.

Das Heer steht unter der Militärgerichtsbarkeit und dem Militärgesetze.

Die Disciplinar-Vorschriften für das Land- und Seeheer bleiben in voller Anwendung.

§ 118.

Der Eid des Heeres auf die Reichsverfassung wird in den Fahneneid aufgenommen.

§ 119.

Die Einrichtung der Bürgerwehr wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

## XVI. Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 120.

In so lange die durch diese Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege erlassen.

§ 121.

Bis die neuen Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit treten, bleiben die bestehenden in Kraft.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fort erhoben, bis neue Gesetze abweichend bestimmen und zur Anwendung kommen.

§ 122.

Die Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden neuen organischen Gesetze und Verordnungen in ihrer Wirksamkeit.

§ 123.

Aenderungen dieser Reichsverfassung können im ersten Reichstage im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden. In den folgenden Reichstagen ist zu einem Beschlusse über solche Abänderungen in beiden Häusern die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den vierten März im Jahre des Heils Eintausend Achthundert Neun und Vierzig, Unserer Reiche im Ersten.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß.
Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

---

Die Erlassung der Reichsverfassung wurde von einer **Kundgebung des Gesamt-Ministeriums** de dato Olmütz 6. März 1849 begleitet, welche folgenden Wortlaut hat:

„Seine Majestät haben geruht, am heutigen Tage den Völkern Österreichs eine Verfassung zu verleihen, und in dem gleichzeitig erlassenen Manifeste die Gründe darzulegen, welche Allerhöchst dieselben zu diesem Schritte bestimmt haben. Es wird durch diese Verfassung unser großes Vaterland zu einem Ganzen vereinigt und somit jenes Werk zu Stande gebracht, das Seine Majestät in Ihrem Antritts-Manifeste vom 2. Dezember 1848 als Allerhöchst ihre Aufgabe bezeichneten, durch die endliche Feststellung der freien, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Institutionen sollen nun die von Seiner Majestät dem Kaiser Ferdinand den Völkern zugesicherten und von unserem Monarchen Franz Joseph bestätigten Freiheiten und Rechte zur Wahrheit werden; es soll durch die Feststellung und Abgrenzung aller Staatsgewalten, durch die Regelung der staatlichen Verhältnisse dem schwankenden, unruhigen Zustande, dem Zustande der Revolution, in welchem sich Österreich seit einem Jahre befindet und der bei längerer Fortdauer das politische, geistige und materielle Wohl der Völker zu untergraben droht, ein Ziel und Ende gesetzt werden.

In diesem wichtigen, ernsten Augenblicke ist es die heilige Pflicht der Behörden, mehr als je sich ihren hohen Beruf vor Augen zu halten. Es liegt ihnen ob, ihre ganze Tätigkeit, ihren ernstesten Willen daran zu wenden, daß den Gesetzen die vollste Geltung verschafft werde; es liegt ihnen ob, den Feinden der Ordnung, des Gesetzes mit Entschiedenheit entgegenzutreten und dadurch den Staatsbürgern den unverkümmerten Genuß der wahren Freiheit zu sichern.

Das Bewußtsein, das Verständnis ihrer Pflicht muß den Behörden die Mittel an die Hand geben, um in jedem Falle ihrem Berufe im vollsten Umfange nachzukommen. Belehrung gegen Zweifelnde und durch Mißverständnis oder falsche Auffassung Schwankende;

eindringliche Vorstellungen gegen Irregeführte; energisches Auftreten gegen Jene, welche Andere zu verführen, von der Bahn des Gesetzes abzuleiten wagen; entschiedenes Vorgehen gegen jede Ungesetzlichkeit, jeden Widerstand gegen das Gesetz oder die gesetzliche Autorität wird zunächst Aufgabe jeder Behörde sein.

Der Ministerrat wird mit allem Nachdrucke, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln darauf dringen, daß Alle, in deren Hände die Regierungsgewalt gelegt ist, ihre Schuldigkeit tun; er darf und wird nie zugeben, daß von Seiten der Behörden Zweifel und Schwanken in der Ausführung ihrer Pflichten eintrete; er wird vielmehr mit Festigkeit darauf bestehen, daß dieselben ihre Aufgabe lösen. Auf dieselbe Weise müssen aber auch alle Diener der Krone die ihnen unterstehenden Organe anhalten, auf daß durch einheitliches Zusammenwirken der gemeinschaftliche, große Zweck der Beruhigung des Landes, der Förderung des Volkswohles, der Wahrung, Belebung und Kräftigung der neuen verfassungsmäßigen Einrichtungen erreicht werde.

Der Ministerrat ist der festen und innigen Überzeugung, daß es in der Hand der Behörden liegt, Ruhe, Ordnung, Friede und Gesetzlichkeit zu erhalten; den Institutionen der Verfassung Österreichs Geltung, dem Gesetze Achtung zu verschaffen; diese Überzeugung macht es ihm aber auch zur Pflicht, allen Staatsdienern die strengste, persönliche Verantwortung für dieses ihr Wirken aufzulegen und nochmals in diesem großen Momente mit allem Ernst und Nachdruck den Ruf an sie ergehen zu lassen, mit Festigkeit und Entschlossenheit ihre Pflicht zu erfüllen und treu und unabänderlich festzuhalten an den Grundsätzen der Verfassung, die Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser Seinen Völkern zu gewähren geruht hat.

Olmütz, den 6. März 1849.

Der Ministerrat:

Schwarzenberg. Stadion. Krauß.
Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer."

---

Auch der große Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes hat in den Sitzungen vom 12. und 15. März 1849 zu der Erlassung der Reichsverfassung Stellung genommen und die Abfassung einer **Dankadresse** für die von Seiner Majestät dem Kaiser verliehene Reichsverfassung beschlossen, welche mittelst einer an das kaiserliche Hoflager abgesendeten und aus den Mitgliedern des Konventualausschusses gewählten Deputation überreicht wurde. Bei der am 19. März 1849 stattgefundenen Audienz verlas der Führer der Deputation nachstehende Adresse:

Eure Majestät!

„Die weisen Bestimmungen der Reichsverfassung, welche Eure Majestät dem Kaiserthume verliehen haben, beglücken die Völker Österreichs mit einer Fülle von Segnungen.

Das alle Länder des Reiches zu einem großen Ganzen vereinigende Verfassungswerk schafft für die Gegenwart den notwendigen festen Boden gesetzlicher Ordnung und verbürgt für die Zukunft einen dauernden Fortbestand des Gesamtvaterlandes, ein gedeihliches Emporblühen der einzelnen Reichsteile und einen erfreulichen Fortschritt auf der Bahn des Gesetzes zur freien zeitgemäßen Entwicklung der staatsbürgerlichen Verhältnisse.

Das errichtete Gebäude setzt Eurer Majestät ein bleibendes Denkmal in den dankbaren Herzen Ihrer treuen Völker.

Schlesien aber als anerkanntes österreichisches Kronland verdankt Eurer Majestät insbesondere noch die Gewährleistung seiner Selbständigkeit neben und seiner Gleichstellung mit den andern Kronländern des Kaiserreiches.

Der Besitz dieses kostbaren Kleinods befestiget auf immerdar den von Liebe und Treue geschaffenen Verband des schlesischen Volkes mit seinem Kaiser.

Namens seiner Kommittenten hält das erwählte Organ der Vertreter Schlesiens sich für verpflichtet, den Gefühlen des innigsten Dankes für das Gewährte hiermit Ausdruck zu geben und erflehet dasselbe von Gott den nie weichenden Segen über Eure Majestät, das Vaterland und die Verfassung. Der große Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes.

Troppau, am 15. März 1849."

Seine Majestät geruhten hierauf den Abgeordneten zu erwidern:

„Ich hege die Zuversicht, daß mit Gottes Hilfe Meinem Bestreben jene Erfolge zu Theil werden, die Sie Mir aussprechen; dieselben zu erreichen, ist der Zweck Meines Lebens, für den Ich den schönsten Lohn in der Befestigung des Verbandes des Vertrauens, der Liebe und Treue zwischen Mir und Meinen Völkern finden werde."

## 2. Die auf Grund der Reichsverfassung vom 4. März 1849 erlassenen Landesordnungen.

Zur Vorbereitung der auf Grund der Reichsverfassung zu erlassenden Landesordnungen und der Übergabe der Geschäfte an die neuen Landesvertretungen hat das k. k. Ministerium des Innern an die Landtagsausschüsse aller Länder folgenden Erlaß ddto. 16. Juni 1849, Z. 4337, M.-J. gerichtet:

„Da nach der Bestimmung des § 77 der Reichsverfassung das Kronland Schlesien eine eigene Verfassung zu erhalten und die dermalige ständische Verfassung außer Wirksamkeit zu treten hat, da mithin die Thätigkeit des dermaligen Verordneten-Kollegiums und des Landesausschusses ihr Ende nimmt, sobald die neue Verfassung gegeben und nach den Bestimmungen derselben der neue Landtag einberufen sein wird, ist es dringend notwendig, daß gleich jetzt alle Vorbereitungen getroffen werden, um dem neuen Landtage und dem von ihm gewählten

Ausschusse alle jene Agenden unverzüglich übertragen zu können, die fernerhin verfassungsmäßig in seinen Wirkungskreis gehören.

Ich ersuche daher das löbliche Verordneten-Kollegium und den Landesausschuß, die diesfälligen Arbeiten sogleich in Angriff zu nehmen und mir die Elaborate mit der thunlichsten Beschleunigung zur Einsicht vorlegen zu wollen.

Insbesondere ersuche ich das löbliche Kollegium mir vorzulegen:

a) ein genaues Inventar des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Stände und der ständischen Schulden mit genauer und gehörig begründeter Andeutung:

1. was vom Vermögen und dem Schuldenstande als Eigenthum und Schuld des Landes, was als Privateigenthum und Schuld der früheren Landstände und was als Eigenthum oder Schuld einzelner Korporationen derselben z. B. des Herrn-, des Ritterstandes 2c. angesehen werden müsse;

2. was davon zu dem eigentlichen Stiftungs-Vermögen gehört, mit genauer Bezeichnung jeder einzelnen Stiftung und des ihr gewidmeten Vermögens.

b) Eine genaue Fassion sowohl des gesamten jährlichen Einkommens der Stände sowohl in barem Gelde als in Naturalien mit gleichzeitiger Beisetzung des Geldwertes derselben, als der gesamten jährlichen Auslagen;

c) Den Personal- und Besoldungsstatus des Verordneten-Kollegiums und des Landesausschusses, sowie aller ständischen Beamten;

d) ein genaues Verzeichnis der aus dem ständischen Einkommen mit Pensionen, Provisionen und Gnadengaben betheilten Individuen mit Angabe der Bezüge eines jeden und mit der Bemerkung, ob die Betheilung auf Lebensdauer oder auf eine bestimmte Zeit und auf welche bewilligt ist, endlich

e) eine genaue Darstellung der gesamten Wirksamkeit des Verordneten-Kollegiums und Landesausschusses aller diesen Körperschaften zugewiesenen Agenden mit den Vorschlägen über die Modalitäten der Übertragung derselben an die neuen verfassungsmäßigen Organe.

Das löbliche Verordneten-Kollegium und der Landesausschuß wird mich zu besonderem Danke verpflichten, wenn er die Gefälligkeit hat, mich auf das Schleunigste in den Besitz dieser Nachweisungen und Darstellungen zu setzen."

Dieser Aufforderung entsprechend hat der große Ausschuß des verstärkten schles. öffentlichen Konventes die diesfälligen Arbeiten sogleich in Angriff genommen und hierüber mit Bericht vom 13. August 1849 Z. 970 nachstehendes mitgeteilt.

„Den in jenem Ministerialschreiben ausgesprochenen Absichten zufolge wird

1. in der Anlage eine kurz gefaßte geschichtliche Darstellung der Entwicklung des Ständewesens in Schlesien mit besonderer Rücksichtnahme auf die Gestaltung der dermaligen Eintheilung des Landes in Fürstenthümer und mindere Standesherrschaften vorgelegt. Diese geschichtliche Darstellung ist über Aufforderung des Landesausschusses resp. des bestellten Comités von dem Troppauer landrechtlichen Registranten Herrn Franz Tiller, welcher dem Landesausschusse als in der Geschichte Schlesiens wohlbewandert bekannt ist, verfaßt worden. Der Landesausschuß erklärt sich mit der Darstellung der hierin erzählten geschichtlichen Thatsachen zwar gänzlich, als durch geschichtliche Wahrheit begründet, einverstanden, ohne jedoch die hierin ausgesprochenen persönlichen Ansichten und Raisonnements etwa für die seinigen zu erklären.

Mit Bezug auf die im obgedachten Ministerialschreiben verlangte Nachweisung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens und Schuldenstandes wird weiter vorgelegt,

2. das Vermögens- und Schulden-Inventarium, welches genau und gehörig begründet andeutet, was hievon

a) dem Kronlande Schlesien (bisher unter dem Namen: „Haupt-Landes-Domestikalfond" geführt) an Kapitalien, Realitäten samt Haus- und Kanzleieinrichtungen, wie sich selbe im Konventualgebäude und den hierin befindlichen verschiedenen Kanzleien befinden, dann an Rechten — samt den auf diesem Vermögen haftenden Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten,

b) den einzelnen schlesischen Fürstenthümern und zwar

1) dem Fürstenthum Troppau—Jägerndorf an Kapitalien, Barschaft und Rechten, samt den hierauf haftenden Verpflichtungen,

2) dem Fürstenthume Teschen an Kapitalien, Mobilien und Rechten und

3) dem Fürstenthume Neisse an Kapitalien,

c) den ehemaligen Troppau—Jägerndorfer Fürstenthums-Dominien an Kapitalien, Inventarstücken und Rechten samt Verpflichtungen,

d) dem aus der jährlichen Bilanz der sämtlichen schlesischen ehemaligen Dominien gebildeten Arcièrenleibgardefond, welcher sich jedoch in den Händen der Heidrich'schen allgemeinen Krankenanstalt zu Troppau befindet und als ein zwischen dieser und dem Konvente strittiges Gut anzusehen ist,

e) den ehemaligen Dominien des Troppauer Kreises an Realitäten,

f) dem Kriminalfonde und zwar

1) dem Troppauer

2) dem Teschner

3) dem Johannesberger und

4) allen dreien gemeinschaftlich — an Kapitalien — und

g) dem schlesischen Stipendienfonde an Kapitalien — zugehören.

Als eigentliches Stiftungsvermögen erscheint bloß der Stipendienfond, dessen Entstehung, Stiftsurkunden und Vermögen in der Anmerkung des Ausweises zu der bezüglichen Rubrik angegeben sind.

3. Die Fassion und Nachweisung des gesamten jährlichen Einkommens und sämtlicher jährlicher Auslagen und zwar

a) des Kronlandes Schlesien,
b) der Fürstenthümer, nämlich
   1) des Fürstenthums Troppau—Jägerndorf,
   2) „ „ Teschen,
   3) „ „ Neisse,
c) der ehemaligen Troppau—Jägerndorfer Fürstenthums-Dominien,
d) des Arcièrenleibgardenfondes,
e) der ehemaligen Dominien des Troppauer Kreises,
f) der Kriminalfonde, und zwar
   1) des Troppauer
   2) des Teschner
   3) des Johannesberger und
   4) des gemeinschaftlichen Fondes, dann
g) des schlesischen Stipendienfondes. Dieser Fassion sind die Verzeichnisse der in der Wiener-Neustädter-Militärakademie befindlichen Zöglinge und der mit schlesischen Schulstipendien betheilten Studierenden angeschlossen.

Die bezüglichen Ausweise gründen sich auf die der Generalsteueramts-Buchhaltung abverlangten und dem Landesausschusse mit Bericht 4 vorgelegten Dokumente, nämlich des Inventariums 5 und der Nachweisung 6, welche sonach geprüft und nach Lage der Konventual-Akten rektifiziert, sowie auch nach Anweisung des Ministerialschreibens in den einzelnen Theilen geordnet wurden, ferner auf die der Note 7 der Landeshauptmannschaft des Troppau-Jägerndorfer Fürstenthums, dann der Note 8 des Fürstenthums Teschen entnommenen geschichtlichen Aufklärungen und übermittelten Inventarien und Nachweisungen, als: der geschichtlichen Darstellung 9 der Rechte und Freiheiten der Stände des Fürstenthums Troppau und Jägerndorf, dem Inventarium 10 des Vermögensstandes dieses Fürstenthums, sowie der Fürstenthumsstände und dem vorgelegten abschriftlichen Stiftsbrief 11 in Bezug der Besoldung des Museums-Kustos, des Ausweises 12 über die Einnahmen und Ausgaben des Troppau-Jägerndorfer Fürstenthums, ferner den Ausweis 13 über den Vermögensstand des Fürstenthums Teschen, dann dem Inventarium 14 über die diesem Fürstenthume gehörigen Mobilien, und den beiden Stiftsbriefen 15 und 16 über die Gabriele Freiin von Cselesti'sche adelige Fräulein-Stiftung und des Karl Freiherrlich von Cselesti'schen adeligen Jugendinstituts zu Teschen.

4. Der Personal- und Besoldungsstatus sub 17 und 18 des schlesischen öffentlichen Konventes, des Landesausschusses und aller, sowohl beim Konvente, als dessen Hilfsämter angestellten Beamten, sowie der schlesischen Fürstenthümer.

5. Die Verzeichnisse 19 und 20 der mit Ruhegehalten und Pensionen, dann mit Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträgen aus dem Haupt-Landes-, dann dem Troppau-Jägerndorfer und Teschner Fürstentumsfond betheilten Individuen mit Angabe der Bezüge eines jeden und mit der Bemerkung, worauf sich dieser Bezug gründet und wie lange derselbe anzudauern habe.

Auch diese sub 17, 18, 19 und 20 vorgelegten Ausweise gründen sich auf die von der Generalsteueramts-Buchhaltung vorgelegten, geprüften und rektifizierten Nachweisungen und zwar den Nachweis 21 des Personal- und Besoldungsstatus, 22 der mit Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträgen betheilten Individuen, dann den von der Troppau-Jägerndorfer Landeshauptmannschaft vorgelegten Personal- und Besoldungsstatus 23, den Nachweis über den Gehalt der landrechtlichen Beamten 24 und über die Pensionen 25, dann den von der Landeshauptmannschaft zu Teschen vorgelegten Nachweis 26 des Personalstandes und 27 der minderen Standesherrschaft, wobei bemerkt wird, daß der Gehalt, die Pensionen der Beamten im Teschner Fürstentume in dem Ausweise 13 ausgewiesen seien, ferner ist

6. eine genaue Darstellung der Wirksamkeit des Verordneten-Kollegiums und des Landesausschusses und aller diesen Körperschaften zugewiesenen Agenden zu liefern. Unter Vorlegung des dieserhalb von dem Generallandesbestellten und dem Konventual-Registrator abgeforderten Berichtes 28 und der demselben zuliegenden Suballegaten werden unter Bezugnahme auf die anliegende geschichtliche Darstellung der Entwicklung des schlesischen Ständewesens die Amtswirksamkeit und die Agenden des schlesischen öffentlichen Konventes, welcher bis zum Jahre 1848 aus den 4 Abgeordneten der schlesischen 4 Fürsten und dem Abgeordneten der Troppau-Jägerndorfer Fürstenthumsstände, sowie dem Generallandesbestellten als Referenten bestand, in dem Nachweise 29 dargestellt und dies zwar in 3 Abschnitten nach der Gattung der geführten Geschäfte in a) allgemeinen öffentlichen, b) eigentlichen Landes- und c) übertragenen Angelegenheiten.

Die Wirkungskreise der schlesischen Hilfsämter werden dargestellt und zwar:

a) der Generalsteueramts-Kredits-Rektifikations-Buchhaltung in der Eingabe 30;
b) der Generalsteueramts-, k. k. Filial-Kameral-, dann k. k. Wiener Währungs-Einlösungs- und Verwechslungskassa der priv. österr. Nationalbank in der Eingabe 31;
c) der Troppauer Kreiskassa in dem mit Bericht 32 vorgelegten Nachweise 33 und
d) der Teschner Kreiskassa in dem mit Bericht 34 vorgelegten Nachweise 35.

Was den Wirkungskreis der schles. Fürstenthümer Troppau-Jägerndorf, dann Teschen und Bielitz und Neisse k. k. österreichischen Antheils anbetrifft, so wird in Bezug auf das erstgenannte Fürstenthum die Wirksamkeit der Landeshauptmannschaft in ihrem

Berichte 7 und der Nachweisung 36, in Bezug auf das Teschner Fürstenthum aber die Wirksamkeit der Teschner Landeshauptmannschaft in ihrem Berichte 8 dargestellt. Im Fürstenthum Neisse besteht keine Landeshauptmannschaft, weshalb sich in der Eingabe 37 an das dortige Landrecht um die erforderlichen Nachweise gewendet wurde, welches jedoch die ablehnende Eingabe 38 einbrachte.

Endlich ist der gefertigte Landesausschuß beauftragt

7. Vorschläge über die Modalitäten der Übertragung der Agenden an die neuen verfassungsmäßigen Organe in Antrag zu bringen.

Hiebei muß berücksichtigt werden, daß es vor allem Not tue, daß die Vermögenschaften und Agenden der einzelnen Fürstenthümer und Korporationen mit dem Haupt-Landesdomestikalfonde vereinigt und von dem schles. öffentl. Konvente übernommen werden.

Nachdem jedoch die Vermögenschaften der Fürstenthümer mit gewissen Verpflichtungen, wie oben dargestellt wurde, belastet sind, welche aus den Zinsen ihrer Vermögen keine Deckung finden und daher bis jetzt durch die Aufteilung theils auf die steuerpflichtigen Bewohner der einzelnen Fürstenthümer, theils auf die Glieder der Korporationen hereingebracht werden mußten, es ferner zweifelhaft, mindestens bis nun nicht entschieden ist, ob die einzelnen Korporationen, die als Eigenthümer dieser Vermögenschaften erscheinen, geneigt sein werden, diese letzteren mit dem Haupt-Landesdomestikalfonde zu vereinigen, und ob andererseits die Kronlandsgemeinden sich herbeilassen werden, diese Vermögenschaften samt den darauf haftenden verschiedenartigen Verpflichtungen zu übernehmen, so muß der Vorschag wegen Übergabe und Übernahme derselben auch die hier berührten einzelnen Fälle berücksichtigen.

In dem Falle nun, als sowohl die Frage der Überlassung des Vermögens samt den darauf haftenden Verbindlichkeiten seitens der einzelnen Korporationen und dagegen auch jene der Übernahme derselben seitens der Kronlandsgemeinden bejahend beantwortet werden sollte und dies zwar, ehe noch der neue Landtag in Wirksamkeit tritt, so wäre von Seite der Korporationen an den dermal bestehenden Landesausschuß und von diesem sodann an den neuen Landesausschuß — wenn jedoch diese Frage erst nach Zusammentritt des neuen Landtages durch den letzteren bejaht werden sollte — an den neuen Landesausschuß die Übergabe nach Inventarien und Liquidationen gegen Empfangsbestätigungen zu pflegen.

Sollten aber diese Fragen von der einen oder anderen Seite verneinend entschieden werden, so entfällt ohnedies vorläufig jede Art der Übergabe und Übernahme.

Was die Vermögenschaften und Agenden des schles. öffentlichen Konventes anbelangt, so theilen sich dieselben in 3 Abtheilungen, je nachdem sie

1. allgemein-öffentliche oder
2. eigentliche Landes- oder
3. übertragene Angelegenheiten betreffen.

Nachdem bisher nicht bestimmt ist, welche einzelnen Agenden aus der Amtswirksamkeit der bestehenden und künftigen Landesvertretung werden ausgeschieden werden, so wären

1. sämtliche Realitäten, Effekten und Mobilien, dann Kapitalien und Kassabarschaft samt allen darauf bezugnehmenden Urkunden, Inventarien, Journalen und Rechnungsbüchern nach vorläufiger Skontrierung und geprüften Rechnungsabschlüssen in Maßgabe der Inventarien und Liquidationen von dem dermaligen Landesausschusse dem neuen Landesausschusse gegen Empfangsbestätigungen zu übergeben; ebenso

2. die sämtlichen Archive und Registraturen sowohl der Konventualkanzlei als der einzelnen Hilfsämter, nämlich der Generalsteueramtsbuchhaltung, der Generalsteueramtskassa und der beiden Kreiskassen, nach Materialien geordnet, in Gemäßheit der bestehenden Register und Inventarien liquidationsmäßig von dem dermaligen Landesausschusse an den neuen Landesausschuß gegen dessen Bestätigung zu übergeben; endlich wären

3. mittels eines eigens zu verfassenden Ausweises die noch im Zuge befindlichen Verhandlungen dem neuen Ausschusse bekannt zu geben.

Sollte sich ferner der Fall ereignen, daß, ehe noch der neue Landtag zusammentritt, und ehe der neue Landesausschuß seine Amtswirksamkeit beginnt, ein Theil der Agenden des schles. öffentlichen Konventes und seiner Hilfsämter an neue landesfürstliche oder sonstige administrative Behörden über höhere Anordnung zu übergeben wäre, so müßte die Übergabe derselben von dem dermaligen Landesausschusse an jene Behörden nach Inventarien und Liquidationen gegen Empfangsbestätigungen geschehen, welche letztere sodann dem neuen Landesausschusse gleichfalls vorzulegen wären.

Hiemit glaubt der gefertigte Landesausschuß der Anordnung und dem Wunsche des hohen k. k. Ministeriums gemäß die nächsten Vorbereitungen zur unverzüglichen Übergabe der von ihm und seinen Hilfsämtern bisher geführten Agenden getroffen zu haben und erwartet deshalb die weiteren Anordnungen zur Realisierung der Übergabe und Übernahme."

(Die bezogenen Beilagen wurden mit Rücksicht auf ihren großen Umfang nicht aufgenommen.)

---

Die auf Grund der Reichsverfassung erflossenen Landesverfassungen sind, der in der Reichsverfassung ertheilten Zusage gemäß, auch für alle Länder — Dalmatien ausgenommen — im Laufe der Jahre 1849 und 1850 wirklich erschienen, bezw. im Jahre 1850 kundgemacht worden, aber niemals in Wirksamkeit getreten. Nur die mit dem Allerhöchsten Patente vom 12. April 1850, Nr. 139 R.-G.-Bl. kundgemachte Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest, deren Stadtrat in Betreff der legislativen Wirksamkeit in Landesangelegenheiten die Eigenschaften eines Landtages hat, stand bis zum Jahre 1908 beinahe unverändert in Giltigkeit.

Mit dem Gesetze vom 26. August 1908, (Nr. 44 L.-G. und V.-Bl. für das österr. illyrische Küstenland) wurde nämlich die Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest abgeändert und eine Wahlordnung für den Gemeinderat von Triest erlassen.

Auch für Schlesien wurde eine Landesordnung und Landtagswahlordnung mit kais. Patent vom 30. Dezember 1849, R.-G. u. Reg.-Bl. Nr. 11 ex 1850 verlautbart.[1])

Gleichsam als Motivenbericht zu den neuen Landesordnungen und Landtagswahlordnungen ist der auch im Reichsgesetzblatte kundgemachte alleruntertänigste **Vortrag** des treugehorsamsten **Ministerrates in betreff der für die einzelnen Kronländer erlassenen Landesverfassungen und Landtagswahlordnungen** (Beilagenheft z. R.-G.- u. Reg.-Bl. v. J. 1850) anzusehen, welchen wir an dieser Stelle, da derselbe die Anschauungen der Regierung über die Bedeutung, Stellung und Zusammensetzung der Landtage in klarer Weise zum Ausdruck bringt, im nachfolgenden dem vollen Wortlaute nach mitteilen:

Allergnädigster Herr!

In dem Manifeste vom 2. December 1848, wodurch Euere Majestät den Völkern der Monarchie Allerhöchst Ihren Regierungsantritt feierlich kundgaben und in dem mit der Verkündigung der Reichsverfassung erlassenen Manifeste vom 4. März 1849 haben Euere Majestät „die verjüngende Wiedergeburt der österreichischen Monarchie“ und „die Begründung eines alle Lande und Stämme des Reiches vereinigenden großen Staatskörpers“ als „Ihre Lebensaufgabe“ erklärt.

Die Einheit und Integrität der Gesamt-Monarchie; die Feststellung und Abgrenzung aller Staatsgewalten; die Sicherung der echten Freiheit durch das Gesetz; die Herstellung der Ordnung und des Friedens im Innern und nach Außen; die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze und die Gleichberechtigung aller Nationalitäten; die Befreiung des Grundes und Bodens; die Öffentlichkeit und geregelte Gebarung in allen Zweigen des Staatshaushaltes; die Bildung einer kräftigen Zentralgewalt mit zeitgemäßen Reformen der Rechtspflege und Verwaltung; die Freiheit der Gemeinde und die Selbständigkeit und freie Entwicklung der Länder wurden von Euerer Majestät in dem Manifeste vom 4. März 1849 als die Hauptgrundsätze bezeichnet, welche bei der Verleihung der Verfassung geleitet hatten.

Die Reichsverfassung gab diesen Grundsätzen einen bestimmten Ausdruck; es ward dadurch der Grundriß für den staatlichen Ausbau des Reiches festgestellt, die Ausführung und Vollendung der Gesetzgebung und der organisierenden Umgestaltung überlassen.

Die Verhältnisse gestatteten es bisher nicht, bei diesem großen Werke die Teilnahme und Mitwirkung der verfassungsmäßigen Volksvertretung in Anspruch zu nehmen, weil einerseits einige der wichtigsten Länderteile des Kaisertums, ohne deren Theilnahme ein Reichs-Parlament nicht denkbar ist, erst wieder gewonnen und in einen geordneten Rechtszustand zurückgeführt werden mußten, und weil andrerseits die Einberufung des Reichstages die vorläufige wohlgegliederte Bildung mehrerer wesentlicher Institutionen bedingt, soll nicht der Staatsbau mit dem Giebel beginnen, bevor die Grundsteine gelegt, die Wände und Säulen aufgeführt und die Zwischenfächer organisch eingefügt sind.

Die Regierung Euerer Majestät, durchdrungen von der Größe und Verantwortlichkeit ihrer Aufgabe, hat die Lösung derselben mit entschlossener Hand in Angriff genommen.

Mitten unter gefahrdrohenden Bedrängnissen, wo es galt, die Macht des Reiches gegen äußere und innere Feinde aufzubieten und für die gesellschaftliche Ordnung gegenüber der anstürmenden Anarchie die erschlafften Zügel der Staatsgewalt wieder fest zu ergreifen, mußte die Regierung gleichzeitig und für sich allein jene Bahn der Gesetzgebung und der organisierenden Einrichtung betreten, um den Staatsverband aufrecht zu halten und alle Maßregeln durchzuführen oder doch anzubahnen, welche erforderlich sind, um der Zusage des Allerhöchsten Manifestes vom 4. März 1849 zu Folge, die Reichsverfassung zur vollen lebendigen Wahrheit zu machen.

Getragen von dem Bewußtsein ihres redlichen Wollens, bauend auf die Zustimmung und Unterstützung aller wahren Freunde des großen Vaterlandes, rechnend auf die Anerkennung der Zukunft und auf das parteilose Urteil der Geschichte, fest vertrauend auf den Schutz des Himmels, der das erlauchte Haus Österreich sichtbar und sicher durch alle Stürme der Jahrhunderte geleitete, hat die Regierung Euerer Majestät folgerecht und beharrlich den ihr vorgezeichneten Weg verfolgt, die Durchführung der neuen Institutionen auf der Grundlage der Verfassung in organischer Reihenfolge gefördert und unbeirrt von den, nach verschiedenen Richtungen hindrängenden Stimmen und Ereignissen unverwandten Blickes sich dem großen Ziele genähert.

Die außerordentlichen Verhältnisse erheischten außerordentliche Maßregeln.

Von dem schwierigen Werke der Bauführung böswillige Angriffe abzuhalten, dem Gesetze überallhin die nur zu sehr gesunkene Autorität zu verschaffen, den durch die Ereignisse geschlagenen Wunden die zur Heilung erforderliche Ruhe und den sich ordnenden öffentlichen Zuständen die Möglichkeit innerer Befestigung zu gewähren, mußten vielfach durch den Arm der bewaffneten Macht die weittragenden Mittel der Ausnahmszustände in Anwendung gebracht und müssen zum Teile noch aufrecht erhalten werden, damit das sich konsolidierende Reich in seiner Entwicklung nicht neuen feindseligen Störungen bloßgestellt werde.

Bei den organischen Maßregeln und Verfügungen, welche die Sanktion Euerer Majestät erhielten, war die Regierung stets bemüht, mit möglichster Umsicht

[1]) Siehe auch Bericht an das k. k. Ministerium des Innern auf Seite 82.

und mit aller Offenheit vorzugehen. Sie sicherte bei den wichtigsten Ausarbeitungen sich die Unterstützung von Männern, denen das Vertrauen ihres Heimatlandes und der reiche Schatz der Erfahrung und der unmittelbaren Kenntnis der wahren Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung zur Seite steht und durch offene Darlegung der leitenden Grundsätze und Motive suchte sie den Zweck und Bestimmungsgrund jeder neuen Einrichtung und Verordnung dem Verständnisse des Volkes allgemein zugänglich zu machen.

Gestatten Euere Majestät durch einen kurzen Rückblick auf das zur Entwicklung der verfassungsmäßigen Grundsätze Geschehene, einerseits das organische Werden der neuen Institutionen zur klaren Anschauung zu bringen, und andererseits dasjenige, was in der nächsten Zukunft und wie es zu geschehen habe, darzulegen.

Der Freiheit der Person ward durch das Allerhöchste Patent vom 4. März 1849 die Gewährleistung der wichtigsten politischen Grundrechte.

Dem Mißbrauche der Presse trat ein Repressivgesetz entgegen; das Versammlungsrecht der Staatsbürger findet in dem Vereins- und Associationsgesetze die durch das allgemeine Wohl geforderte Abgrenzung; umfassende Reformen in allen Zweigen des Schul- und höheren Unterrichtswesens streben die Freiheit der Lehre und die allgemeine Zugänglichkeit der Volksbildung zu verwirklichen; die durchgreifende Umgestaltung der Rechtspflege und besondere Normen über Verhaftungen und Gefängniswesen umgeben die persönliche Freiheit mit neuen Garantien, die Grundsätze der Glaubensfreiheit und des freien Kultus der anerkannten Kirchen- und Religions-Gesellschaften werden demnächst in organischen, die Wechselbeziehungen des Staates und der Kirche regelnden Einrichtungen und Normen ihre praktische Durchführung erhalten.

Das Gemeindegesetz gewährt den Gemeinden in ihrer stufenweisen Gliederung im Orte und im Bezirke, im Kreise und im Lande die autonome und selbständige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten.

Geleitet von der Überzeugung, daß die Gemeinden die eigentlichen Bau- und Grundsteine des ganzen Staats-Organismus zu bilden haben, und daß eine höhere politisch bedeutsame Volksvertretung nur aus einem wohlgeordneten Kommunalwesen lebensfähig hervorgehen könne, hat die Regierung Euerer Majestät ungesäumt die Durchführung der Gemeindeverfassung in Angriff genommen.

Wer mit unbefangenem Auge die verschiedenen Verhältnisse der Länder und Völkerstämme des Reiches überblickt, wird die Ausdehnung und Schwierigkeit dieser Arbeit zu ermessen vermögen.

Der allseitigen Durchführung traten in dem theilweisen Mangel entsprechender Organe und in dem nicht immer gehörigen Verständnisse nahmhafte Hindernisse in den Weg.

Die bisherigen Vorkehrungen für die Regelung des Gemeindewesens haben sehr bemerkenswerte Erfahrungen über die praktische Anwendbarkeit und Tragweite mancher Bestimmungen des Gesetzes zu Tage gebracht. Die Regierung Euerer Majestät hält sich hiernach verpflichtet, bei der weiteren Konstituierung der Gemeinden, ohne von den Hauptgrundsätzen des erlassenen Gesetzes abzuweichen, den wahren Wünschen und Bedürfnissen der einzelnen Länder den gebührenden Einfluß zu gewähren.

Eine befriedigende Lösung dieser Aufgabe setzt aber das Bestehen derjenigen öffentlichen Organe voraus, welche berufen sind, mit und in der Gemeinde zu leben und zu wirken und von denen allein die wahrhaft lebensfähige Begründung der Gemeinde-Institutionen zu erwarten ist.

Sobald daher die der Gliederung der Kommunen angepaßten Verwaltungsbehörden in Wirksamkeit treten, wird es eine ihrer ersten und wichtigsten Aufgaben sein, die Konstituierung der Gemeinden zu vollenden.

Was insbesondere die im Entwurfe größtenteils vollendeten Statute der einzelnen Städte betrifft, so ist deren Einführung von dem Inslebentreten der neuen Administration bedingt, weil nur damit die Möglichkeit gegeben ist, die nirgends mehr als in größeren Städten notwendige Abgrenzung des Wirkungskreises der öffentlichen und der Kommunal-Autoritäten festzusetzen.

Eine der in das Wohl der Gesammtheit wie in das Interesse des Einzelnen am tiefsten eingreifenden Maßregeln ist die Entlastung des Grundes und Bodens.

Die auf Grundlage des Gesetzes vom 7. September 1848 erlassenen Allerhöchsten Patente vom 4. März und 15. August 1849 haben dafür die leitenden Grundsätze festgestellt, und es war eine der schwierigsten, die Sorgfalt und Anstrengung der Regierung Euerer Majestät unausgesetzt beschäftigende Aufgabe, hiernach die umfassenden Einzelnverordnungen für die einzelnen Kronländer zu entwerfen und in Vollzug zu setzen. In den meisten Kronländern des Reiches ist dies bereits geschehen, und zahlreiche, mit tüchtigen Kräften und Mitteln aller Art ausgestattete Spezial-Kommissionen sind dort beschäftigt, das eben so mühevolle als hochwichtige Geschäft der Grundentlastung rasch und umsichtig durchzuführen.

Die Regierung darf mit Zuversicht erwarten, daß in der nächsten Zukunft die schon jetzt beginnenden segensreichen Folgen dieser großen Maßregel immer allgemeiner hervortreten werden.

Auch für die übrigen Kronländer sind die entsprechenden Gesetzesvorlagen theils vollendet, theils in rasch fortschreitender Ausarbeitung begriffen, um die Wohlthaten der Freiheit des Bodens baldmöglichst allen Theilen des weiten Kaiserreiches zu gewähren.

Die Justiz-Organisation, für sich allein eine höchst umfangreiche Aufgabe, ist durch die angestrengte Thätigkeit der damit in den einzelnen Ländern betrauten

Organe mit Besiegung zahlloser Schwierigkeiten bereits so weit vorgeschritten, daß nach wenigen Wochen die neuen Gerichte in fast allen jenen Kronländern, für welche die unterm 16. Juni 1849 Allerhöchst genehmigten Grundzüge Anwendung zu finden haben, ihre Amtswirksamkeit beginnen können.

Wo dies nicht der Fall ist, oder die Organisationsentwürfe erst später zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden konnten, sind doch die diesfälligen Arbeiten entweder ihrer Vollendung nahe oder werden mit Eifer und Sorgfalt fortgesetzt. Gleichen Schrittes mit den Reformen des Gerichtswesens geht die Ausarbeitung und Beratung jener Gesetze, welche als zur Änderung der Rechtspflege gehörig, Euerer Majestät bereits in dem alleruntertänigsten Berichte vom 8. Juni 1849 zur Allerhöchsten Kenntnis gebracht worden sind.

Eine nicht minder wichtige, aber noch dringendere Aufgabe ist die neue Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden. Euere Majestät geruhten mit der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Juni 1849 die allgemeinen Grundsätze dafür zu genehmigen, und es ist nunmehr dieses umfassende Werk so weit gefördert, daß in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Österreich ob und unter der Enns, in Salzburg, in Tirol und Vorarlberg, in Steiermark, Kärnten und Krain, im Küstenlande und Triest die neuen politischen Behörden im Jänner des Jahres 1850 ihre Wirksamkeit beginnen werden.

Für Galizien, Dalmatien und die Bukowina, sowie für die Lombardie und Venedig sind die Organisierungsarbeiten dem Abschlusse nahe.

Hinsichtlich der Einführung einer geregelten Verwaltung des öffentlichen Dienstes in der Woiwodschaft Serbien und in dem Temescher Banate hat der dahin entsendete Landeschef mit dem ihm beigegebenen Ministerial-Kommissäre auf Grundlage der Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 18. November 1849 die näheren Weisungen erhalten.

Bei der Feststellung der definitiven Organisation für Ungarn und Siebenbürgen wird die Regierung Euerer Majestät sorgfältig bedacht sein, die Erfahrungen, welche sich aus der Wirksamkeit der zu Folge des Allerhöchst genehmigten provisorischen Verwaltungsorganismus eingesetzten Behörden ergeben werden, in der Richtung zu benützen, um dabei einerseits die einheitliche Verwaltung der Reichsangelegenheiten in diesen Ländern bleibend sicher zu stellen, andrerseits aber auch den eigentümlichen Verhältnissen und Interessen derselben die gebührende Rücksicht zu tragen.

Die Organisierungsanträge für Kroatien, Slavonien und die Militärgrenze sind vollendet und werden Euerer Majestät ehestens zur Allerhöchsten Schlußfassung unterbreitet werden.

Als zusammenhängend mit der Kräftigung der politischen Verwaltung erlaubt sich der treugehorsamste Ministerrat auch noch auf die Gendarmerie hinzuweisen, deren Errichtung auf Grundlage des Euerer Majestät unterbreiteten organischen Gesetzes nunmehr in allen Kronländern gleichzeitig eingeleitet werden wird.

Diesen Einrichtungen im Justizfache und in der politischen Administration werden zunächst die gleichfalls ihrer Vollendung nahe Aufstellung der neuen Steuerämter, die in der Ausführung begriffenen Einrichtungen der Bau- und Schulbehörden, die für die Allerhöchste Schlußfassung vorbereiteten Organisierungen des Sanitäts- und Quarantänewesens, der Sicherheitsbehörden, der landesfürstlichen Kassen, der Rechnungs- und Kontrollsbehörden sich anschließen.

Gleichzeitig mit dieser, auf die Ausbildung der inneren staatlichen Institutionen gerichteten Wirksamkeit, entwickelte die Regierung Euerer Majestät in allen Verwaltungszweigen die eifrigste Tätigkeit, um die materiellen Interessen des Volkes überallhin zu fördern, der Hebung der Landeskultur, der lebendigen Entfaltung des Gewerbfleißes und Handels jeden nur immer möglichen Vorschub zu gewähren, die in Angriff genommenen öffentlichen Bauten, namentlich in den für das allgemeine Wohl so wichtigen Zweigen des Eisenbahn-Straßenwesens und die Ausführung eines weitverzweigten Telegraphensystems mit aller Energie fortzusetzen und in noch größerem Maßstabe für die Zukunft die nötigen Entwürfe vorzubereiten, und um endlich für die Regelung des Staatshaushaltes alle jene Maßregeln einzuleiten und durchzuführen, welche einerseits der außerordentliche, für die Erhaltung des Staates notwendige Aufwand und andererseits die Rücksicht auf die ohnedies schwierigen Zeitverhältnisse zuläßig erscheinen ließ.

Der treugehorsamste Ministerrat hat sich in Vorstehender Übersicht nur die wichtigsten legislativen und organischen Arbeiten anzuführen erlaubt, da es zu weit gehen würde, aller einzelnen auch minder umfassenden gesetzlichen Verfügungen zu erwähnen, oder die zahlreichen Elaborate zu berühren, welche als Gesetzesvorlagen oder Organisationsentwürfe in den Werkstätten der Regierung vorbereitet werden.

Er kann jedoch nicht unterlassen, allen unterstehenden Organen das verdiente Zeugnis zu geben, daß alle Branchen des Dienstes bis hinab in die untersten Schichten der Verwaltung mit aufopfernder Anstrengung sich ihrem Berufe hingegeben und zur Förderung der Zwecke und Aufgaben der Regierung mit Eifer und Umsicht beigetragen haben.

Das große Werk, das Euere Majestät sich vorgesetzt, ist auf diese Weise wesentlich vorgeschritten.

Ereignisse, die sich nicht vorhersehen ließen, Schwierigkeiten, die stets neu auftauchen, haben den Fortschritt wohl zu verzögern, aber nicht aufzuhalten oder in eine andere Bahn zu lenken vermocht.

Was redliches Wollen und menschliche in ihrem Schaffen an Raum und Zeit gebundene Thätigkeit zu leisten vermag, ist geleistet worden.

Wie weit die bisher getroffenen Einrichtungen noch der Vervollständigung und endlichen Regelung bedürftig seien, wird das an der Hand der Erfah-

rung zu erprobende Bedürfnis unzweifelhaft herausstellen und es kann die weitere Ausführung mit Beruhigung der künftigen Erwägung in weniger drängenden Zeitumständen überlassen bleiben.

Bisher galt es, die Fundamente des Staatsgebäudes zu legen, den Schutt eingestürzter Institutionen wegzuräumen, die Hauptstützen der gesetzlichen Ordnung wieder aufzurichten. Dem in dieser Beziehung Geschehenen wird der Unbefangene die Anerkennung nicht versagen, wenn er den inhaltsschweren Zeitraum des letzten Jahres von seinem Beginne bis zum Schlusse durchprüfend dasjenige, was damals war, das Verheißene, mit dem vergleicht, was jetzt ist und wird.

Das Gewordene enthält zugleich den Keim des Werdenden und der Überblick der bereits geschehenen Maßregeln und Vorbereitungen bildet die unmittelbarste Begründung der Anträge, welche der treugehorsamste Ministerrat mit diesem alleruntertänigsten Vortrage der Schlußfassung Euerer Majestät unterbreitet und welche dahin gerichtet sind, nunmehr in der organischen Entwicklung des staatlichen Lebens an die Erfüllung des § 83 der Reichsverfassung zu gehen.

Die wesentlichen Vorbedingungen, nämlich die Feststellung der Kronländer innerhalb der Bestimmungen der Reichsverfassung, die Reformen im Gemeindewesen und die Organisation der Verwaltung sind in vielen Theilen des Reiches in ein solches Stadium getreten, daß auf ihrer Grundlage ein weiteres Element des Verfassungsbaues gebildet, ein neues wichtiges Triebrad in die Staatsmaschine eingefügt: die **Landesverfassung** in den einzelnen Kronländern in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Der IX. Abschnitt der von Euerer Majestät verliehenen Reichsverfassung stellt einigen Kronländern besondere Statute in Aussicht.

Auf welche Weise diese Zusicherung bezüglich Ungarns, der Woiwodschaft Serbien und des Temescher Banats erfüllt werden soll, hat der treugehorsamste Ministerrat bereits in den alleruntertänigsten Vorträgen vom 17. Oktober und 18. November 1849 dargelegt.

Über die Landesangelegenheiten des Königreiches Kroatien und Slavonien sowie über die Regelung der Verhältnisse der Militärgrenze wird der treugehorsamste Ministerrat demnächst in der Lage sein, Euerer Majestät seine Anträge vorzulegen.

Ebenso sind alle Einleitungen getroffen, um die Repräsentationsverhältnisse Siebenbürgens im Sinne der Reichsverfassung festzustellen.

Das Statut für die Lombardie und Venedig ist vorbereitet und wird ehestens den Gegenstand einer Vorlage an Euere Majestät bilden.

Die übrigen Kronländer sollen nach dem obenerwähnten Abschnitte der Reichsverfassung eigene Landesverfassung erhalten.

Für die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, und dem Großherzogthume Krakau, für das Königreich Dalmatien und für das Herzogthum Bukowina muß sich der treugehorsamste Ministerrat die allergnädigste Erlaubnis vorbehalten, die Entwürfe der Landesverfassungen nach erfolgter Feststellung der dem Abschlusse nahen politischen Organisation jener Kronländer Euerer Majestät vorzulegen, weil bei dieser Organisation Vorfragen eine Lösung zu finden haben, ohne welche die Landesordnungen nicht gegeben werden könnten.

Für alle anderen Kronländer, namentlich für das Königreich Böhmen, für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns und für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns, für die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, für die Markgrafschaft Mähren, für die Markgrafschaft Istrien mit der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg und für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien hat der treugehorsamste Ministerrat die Entwürfe der Landesverfassungen und der Landtagswahlordnungen vorbereitet und erlaubt sich nunmehr Euerer Majestät in gedrängter Kürze die **Gesichtspunkte** darzulegen, welche hiebei maßgebend waren.

Vertrauensmänner, welche die Regierung Euerer Majestät aus allen vorbenannten Kronländern versammelte, haben die ersten Entwürfe jener Landesordnungen beraten und verfaßt. Ihre größtenteils übereinstimmenden Elaborate wurden den Länderchefs mitgetheilt und von denselben größtentheils unter Einvernehmung besonderer im Lande befindlicher Körperschaften und Vertrauensmänner begutachtet. Inzwischen war es eine angelegentliche Sorge der Regierung, alle jene Nachweisungen und statistischen Daten zu sammeln, welche zur Entscheidung wichtiger Fragepunkte für die Landesverfassungen und Wahlordnungen notwendig schienen.

Bei den hiernach von dem treugehorsamsten Ministerrate nach reiflicher Erwägung festgestellten und nunmehr zur Vorlage an Euere Majestät gelangenden Entwürfen sind in den meisten wesentlichen Punkten die Anträge der Vertrauensmänner und der Länderchefs berücksichtigt worden.

Der Ministerrat hält sich aber für verpflichtet, Euerer Majestät jene Änderungen ehrerbietigst in Antrag zu bringen, welche er auf seinem prinzipiellen Standpunkte für notwendig erkennt, um einerseits die Verfassungen der Länder in die Verfassung des Reiches organisch und innerlich zusammenhängend einzufügen und um andererseits den für die Erhaltung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung einstehenden Volksklassen und Interessen schon in den aus den einzelnen Ländern zunächst hervorgehenden Vertretungen einen bestimmten und bleibenden Ausdruck eine nachhaltige Konsistenz zu sichern.

Der Standpunkt, den die Regierung Euerer Majestät im allgemeinen bei der Feststellung jener Landesverfassungen und Wahlordnungen einzunehmen hatte, war ihr durch die Reichsverfassung gegeben, deren Prinzipien sie als die staatsrechtliche Grundlage des Reiches und als eine unantastbare Norm mit gewissenhafter Treue festhält und im Interesse der Gesamtmonarchie, im Interesse der Konsolidierung der öffentlichen Ordnung festhalten muß, die etwa durch das wirkliche Bedürfnis gebotenen Änderungen der Beschlußfassung im verfassungsmäßigen Wege anheimgebend.

Allein selbst innerhalb der Grundsätze der Reichsverfassung blieb es noch eine schwierige Aufgabe, in den einzelnen Bestimmungen der Landesverfassungen die Einheit des großen Ganzen mit der Selbständigkeit der Teile, die notwendige Stärke der Zentralgewalt mit der freien Entwicklung und Selbstbestimmung der Kronländer, die Befestigung der Monarchie mit den Gefühlen und Überlieferungen der einzelnen Stämme in Einklang zu bringen, den Landtagen eine Stellung und Einrichtung zu geben, wie sie ihrem doppelten Berufe als legislative Körperschaft im Staate und als autonom entscheidende Gemeinde-Repräsentation höherer Ordnung im Lande entsprechen soll, so wie endlich die Grenzlinien aufzufinden, welche zwischen der gesetzgebenden Reichs- und Landesgewalt, zwischen der untheilbar der Krone zustehenden Exekutivgewalt und zwischen der Entscheidungs- und Verwaltungsbefugnis der Landesvertretungen und ihrer Organe gezogen werden müssen.

Die Regierung Euerer Majestät war mit redlicher Gewissenhaftigkeit bemüht, alle diese Beziehungen befriedigend zu regeln und ferne von beengender Zentralisation rückhaltlos und offen der Landesgewalt alle jene Wirksamkeit zu gewähren, welche unter den gegebenen Verhältnissen die Grundsätze der Reichsverfassung nur immer dahin abzutreten gestatten.

Nach dieser allgemeinen Andeutung des Standpunktes, von welchem die Regierung bei der endlichen Feststellung der Landesverfassungen auszugehen sich verpflichtet hielt, wird es genügen, ohne in eine Würdigung der Einzelbestimmungen einzugehen, nur einige der wesentlichsten prinzipiellen Punkte mit kurzen Andeutungen zu beleuchten.

Für die Zusammensetzung der Landtage war die Reichsverfassung, welche eine Interessenvertretung mit unmittelbaren Wahlen vorschreibt, maßgebend.

Beide Grundsätze lassen sich nur vereinen, wenn die Landesinteressen, insoweit sie in greifbarer Masse erscheinen, eine abgesonderte Vertretung finden, da eine weiter gehende Scheidung der Bevölkerung nach einzelnen Interessen bei direkten Wahlen zu den mannigfaltigsten praktischen Unzukömmlichkeiten führen würde. Dazu kommt, daß wenn in einem Lande ein nicht unmittelbar repräsentiertes Interesse bedeutsam hervortritt, es ganz gewiß in einem oder dem anderen Wahlkörper sich volle Geltung verschaffen wird.

Grundbesitz und Industrie — sich scheidend in Gewerbe und Handel — sind, und zwar fast überall der erstere weit überwiegend, in allen Kronländern die Hauptfaktoren der Landesinteressen.

Auf diesem Satze beruht die in den Landesverfassungen durchgeführte Theilung der drei Wahlkörper, von denen jeder durchschnittlich in dem gleichen Verhältnisse eines Drittheils zu dem Landtage konkurriert.

Der große Besitz zumeist ist vertreten durch die Höchstbesteuerten des Landes, der kleinere Grundbesitz durch die Landgemeinden.

Da beide zusammen vorwaltend das Interesse der Urproduktion repräsentieren, so wird dadurch das scheinbare Mißverhältnis aufgewogen, welches sonst zwischen der Bevölkerung der Wahlbezirke der Landgemeinden und der durchschnittlich viel geringeren Bevölkerung der Wahlbezirke der Städte, Märkte und Industrialorte obwalten würde.

In letzteren Wahlbezirken wird vorzugsweise der Fabriks-, der Gewerbs- und Handelsstand bedacht, insoferne er nicht schon in dem Körper der Höchstbesteuerten seine entsprechende Vertretung zu finden vermag.

Jene Personen, die der gewöhnliche Sprachgebrauch unter die Intelligenz einreiht, werden in jedem Wahlkörper vorkommen; zudem ist ihr Interesse weniger auf das aktive Wahlrecht, als auf die in den Landes- und Wahlordnungen ohnedies an keinen Wahlkörper gebundene Wählbarkeit gerichtet.

Bei den einzelnen Wahlkörpern tritt die Frage des Zensus in den Vordergrund.

Da der Landtag in den Kronländern, für welche die entworfenen Landesverfassungen erlassen werden sollen, nur in einer Versammlung zusammenzutreten hat, in welcher die Abgeordneten der Höchstbesteuerten neben den Abgeordneten der beiden andern Wahlkörper in dem gleichen Zahlenverhältnisse sitzen, in welchem das Oberhaus des Reichstages dem Unterhause, nämlich in dem Verhältnisse eines Drittheils zu zwei Drittheilen gegenüber steht, so erheischt es die organische Gliederung des gesamten Staatslebens, daß in der einen Landtagsversammlung ähnliche Elemente wie in den beiden Reichstagshäusern zu finden seien.

In Betreff der Höchstbesteuerten läßt sich dieses Ergebnis nur dadurch erreichen, daß für sie der Zensus der Oberhausmitglieder angenommen wird. Eben dadurch bildet sich, was für den ganzen Organismus der gesetzgebenden Körper von höchstem Belange ist, das eigentliche Vermittlungs- und Bindeglied zwischen Landtag und Reichstag: es wird nämlich jener Theil der Bevölkerung, welcher, aktiv wahlfähig, mit ungefähr einem Drittheile zur Landesvertretung beiträgt, eben das — passiv wahlfähige — Element sein, aus welchem vorwaltend die Mitglieder des Oberhauses, das ein Drittheil des Reichsparlaments bildet, durch den Landtag gewählt werden.

Ähnliche Bestimmungsgründe obwalten bei der Feststellung des Zensus für die Wahlkörper der Stadt- und Landgemeinden. Würde zwischen die Wahllisten der Gemeinden und jene des Reichstages eine dritte Liste der Wahlberechtigten für den Landtag eingeschoben, so würde dieses Durcheinanderlaufen der verschiedenen Wahlkreise nicht nur die repräsentativen Einrichtungen zu sehr vervielfältigen, sondern auch der nachhaltigen Belebung des konstitutionellen Bewußtseins im Wege stehen. Der Absicht, den Zensus der Gemeinden auf den Landtag zu übertragen, stehen gewichtige Bedenken entgegen. Die Berufung des Landtages zu legislativen Funktionen bedingt für ihn die Notwendigkeit einer höheren Bürgschaft der Wahlbefähigung, während für die Gemeinde die Feststellung eines möglichst niedrigen Zensus geboten erscheint. Würde für die Landtagswahlen ein niedrigerer Zensus als für den Reichstag angenommen, so stände die Unzukömmlichkeit in Aussicht, daß aus dem Landtage, nach § 41 der Reichsverfassung, Oberhausmitglieder hervorgehen könnten, denen sogar die aktive und passive Wahlbefähigung für das Unterhaus des Reichstages mangelt.

Insoweit die einzelnen Interessen in geringerer Ausdehnung hervortreten, finden sie ohnedies ihre unmittelbare Wahrung in der Orts-, Bezirks- und Kreisgemeinde, während dem Landtage nur die Vertretung der allgemeineren und wichtigeren Interessen, folglich zunächst auch nur durch jene Personen, die in ihrem durch die Steuerzahlung meßbaren Besitze selbst ein nicht ganz unbedeutendes Interesse zu wahren haben, vorbehalten wird. Die Mission des Landtages in legislativer Beziehung ist dem gesetzgebenden Berufe des Reichstages analog, und die Befähigung bei den Wahlen, welche für letzteren nötig erscheint, kann füglich auch für jene zu dem Landtage in Anspruch genommen werden.

Endlich bringt es die durch die Reichsverfassung angeordnete direkte Wahl der Landtagsmitglieder mit sich, daß das Wahlrecht in einer solchen Ausdehnung stattfinde, wo dem Einzelnen die Ausübung seines Rechtes möglich bleibt und doch auch — was nach der, der Regierung vorliegenden Nachweisung bei dem beantragten Zensus allerdings der Fall sein wird — noch eine so beträchtliche Wahlversammlung zustande kommt, daß ihr Abgeordneter als Vertreter der überwiegenden Interessen betrachtet werden kann.

Alle diese Gründe bestimmten den treugehorsamsten Ministerrat, bei dem Zensus für die Landtagswahlen sich im allgemeinen dem Zensus der Reichstagswahlen anzuschließen, wobei nur bemerkt wird, daß bei den größeren Hauptstädten einzelner Kronländer die höhere Erwerbssteuerklassifizierung den Anhaltspunkt bildete.

Ein dritter wichtiger Grundsatz der Landtagswahlordnungen besteht darin, daß die Bildung der Wahlbezirke durch die politische Einteilung des Landes bestimmt wird.

Die Zahl der politischen Bezirke eines Landes ist im allgemeinen maßgebend für die Gesamtzahl der Abgeordneten des Landtages, indem die Wahlbezirke der Landgemeinden mit den politischen Bezirken zusammentreffen, die Anzahl der Deputierten der Landgemeinden aber mit der Anzahl der Abgeordneten der Höchstbesteuerten sowohl als mit jener der Städte, Märkte und Industrialorte fast durchgehends übereinstimmt.

Der politische Bezirk ist, wie dies in dem über die Organisation Böhmens erstatteten allerunterthänigsten Vortrage vom 31. Juli 1849 dargethan wurde, nicht eine willkürlich geformte administrative Einheit, sondern ein vorzugsweise auf der Gemeinschaftlichkeit der Interessen beruhender wesentlicher Faktor des Gemeindelebens, der im Bezirksausschusse und in höherer Ordnung in der Kreisvertretung seine natürliche Repräsentation findet, und nun dadurch, daß er zum Landtagswahlbezirke berufen wird, auch eine höhere politische Bedeutung, eine neue innere Befestigung gewinnt.

Der wichtige Zweck, dem als Kollektivgemeinde einheitlich konstituierten Bezirke durch die gemeinschaftliche Abgeordnetenwahl für den Landtag eine eigene Vertretung seiner gemeinsamen Interessen zu gewähren, überwiegt weit die teilweise Ungleichmäßigkeit der Bevölkerung der einzelnen politischen Bezirke.

Bei den Wahlbezirken der Landgemeinden ist im allgemeinen der Grundsatz festgehalten, daß jeder politische Bezirk einen Abgeordneten in den Landtag zu senden habe; nur ausnahmsweise ist die Wahl von mehr als einem Deputierten zugestanden, wo entweder das Mißverhältnis der Größe und Bevölkerung zu sehr hervortreten würde, oder wo bei dem geringen Umfange eines Kronlandes die Notwendigkeit eintritt, einen etwas namhafteren Landtagskörper durch die stärkere Vertretung der Landgemeinden zu bilden.

Der Wahlkörper der Höchstbesteuerten hat zwar in jedem Kronlande in eine Wahlversammlung zusammenzutreten, es wird aber in jenen größeren Ländern, welche in Kreise sich theilen, sowie in Nieder-Österreich, wo die Stadt Wien als bedeutender Körper für sich dem übrigen Lande gegenüber auftritt, ein Wahlmodus beantragt, wornach eben sowohl dem Gesamtinteresse des Landes, als dem besonderen Interesse jedes einzelnen Kreises, und beziehungsweise in Nieder-Österreich der Stadt Wien und des Landes auch bei den Wahlen der Höchstbesteuerten seine eigene Vertretung gesichert wird.

Bei der Bestimmung der Wahlbezirke der Städte, Märkte und Industrialorte ist theils auf die Größe der Bevölkerung, theils auf die geschichtliche oder industrielle Bedeutung derselben und dort, wo mehrere Orte zusammen **einen** Abgeordneten zu wählen

haben, soweit es nach den der Regierung vorliegenden Anträgen und Nachweisungen thunlich erschien, auf die Gleichförmigkeit ihrer Interessen und auf ihre geographische Lage Bedacht genommen worden.

Wird übrigens das städtische und industrielle Element mit der Landbevölkerung verglichen, so zeigt sich nicht in allen Kronländern das gleiche Vertheilungsverhältnis. Um nun bei der Theilung der Wahlkörper das jenem städtischen und industriellen Elemente zugemessene Dritteil der Abgeordneten zu erreichen, mußte in dem einen Kronlande auf eine weit geringere Durchschnittsziffer der Bevölkerung dieser Wahlbezirke herabgegangen werden, als in einem anderen, wo diese Volksklasse in bedeutenderer Masse vorhanden ist. Dadurch dürfte die scheinbare Ungleichmäßigkeit, in welcher einzelne Städte und Orte in verschiedenen Kronländern zur Beteiligung an den Landtagswahlen berufen werden, ihre genügende Erklärung und Rechtfertigung finden.

Dem ersten zusammentretenden Landtage wird es zukommen, die bei der dermaligen Bildung dieser Bezirke etwa vorkommenden Unzukömmlichkeiten auszugleichen und sie den tatsächlichen Verhältnissen mit allseitiger Umsicht auf das Genaueste anzupassen.

Aus der Annahme der politischen Bezirke zur Grundlage der Wahlbezirkseinteilung entspringt noch der weitere Vorteil, daß, nachdem im großen Durchschnitte die politischen Bezirke nach ihrer Ausdehnung und Bevölkerung in den einzelnen Kronländern ziemlich gleichmäßig gestaltet sind, die Zahl der Landgemeinden-Deputierten aber wieder für die der Höchstbesteuerten, sowie für die Zahl der Abgeordneten der Städte, Märkte und Industrialorte maßgebend ist, — daß die Gesamtzahl der Landtagsabgeordneten mit der Größe der einzelnen Kronländer in ein richtiges Verhältnis gebracht wird, soweit ein solches innerhalb des einerseits durch die Lebensfähigkeit und andererseits durch die regsame Beweglichkeit der Landtage gebotenen Minimums und Maximums einzuhalten möglich ist. Die Zahl der Abgeordneten unverhältnismäßig zu erhöhen, verbietet überdies die Rücksicht auf den dadurch dem Lande zur Last fallenden Aufwand.

Die Vorschrift der mündlichen Stimmgebung stützt sich auf die Analogie der gleichen Anordnung für die Reichstags- wie für die Gemeindewahlen.

Die Bestimmung der vierjährigen Landtagsdauer hat den Zweck, zwischen der Wahlperiode der Gemeinde-, Bezirks- und Kreisvertretung einerseits und der Wahlperiode des Reichstages andererseits die Mitte einzuhalten und dem gleichzeitigen Zusammentreffen verschiedener Wahlakte vorzubeugen.

Bei den Kronländern endlich, die nur aus einem Kreise bestehen, stellte sich das Bedürfnis heraus, einen repräsentativen Körper für jene Geschäfte zu bilden, welche das Gemeindegesetz der Kreisvertretung zuweist. Dieser Wirkungskreis ließ sich nicht auf den Landtag übertragen, weil dadurch eine allzuhäufige Berufung desselben notwendig geworden wäre, weil ferner der Landtag in Gemeindesachen eine Instanz über der Kreisvertretung zu bilden hat und weil endlich der Landtag aus ganz anderen Elementen bestehen soll, als welche das Gemeindegesetz zur Kreisvertretung beruft.

Der treugehorsamste Ministerrat glaubt in dem durch Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Gemeinderäte verstärkten Landesausschusse ein dem Gemeindegesetze möglichst angepaßtes Vertretungsorgan zu erkennen, dem alle Funktionen der Kreisvertretung übertragen werden können, mit Ausnahme der das ganze Land betreffenden und daher dem Landtage vorbehaltenen Angelegenheiten. Für die Stadt Wien mußte diesfalls eine Ausnahme gemacht werden, weil sie unmittelbar dem Statthalter untergeordnet und ihr Gemeindeinteresse von dem der übrigen Gemeinden des Landes zu verschieden ist. In der Gemeindeordnung der Stadt Wien wird daher auf die ihr durch die Ausscheidung aus der Kreisvertretung des Landes entgehende Vertretung Rücksicht genommen werden.

Die in den meisten Landesverfassungen enthaltenen Normen hinsichtlich der auf den künftigen Landesausschuß übergehenden Geschäfte der bisher unter verschiedenen Namen bestandenen ständischen Ausschuß- und Verordnetenkollegien führen ebenso wie die Austragung der Vermögensverhältnisse der einzelnen Länder und der ehemaligen Stände die Notwendigkeit herbei, daß, obschon nach dem § 77 der Reichsverfassung die ständischen Verfassungen außer Wirksamkeit treten, einstweilen noch die vorerwähnten Kollegien die Geschäfte wie bisher in dem durch die Landesverfassung bezeichneten Umfange fortzuführen haben werden.

Indem der treugehorsamste Ministerrat durch vorstehende ehrerbietigste Bemerkungen die wesentlichsten Bestimmungen der Landesverfassungen und der dazu gehörigen Wahlordnungen gerechtfertigt zu haben glaubt und von Euerer Majestät die Verkündigung derselben allerunterthänigst erbittet, erachtet er nur noch beifügen zu sollen, daß er seine allerunterthänigsten Anträge in Betreff des Zeitpunktes der Ausschreibung der Landtagswahlen sowie der Zusammenberufung der einzelnen Landtage erst dann Euerer Majestät zu unterbreiten in der Lage sein wird, wenn die sowohl nach dem Inhalte der Wahlordnungen, als nach der Natur der Sache dazu unumgänglich nöthigen Vorbereitungen getroffen und namentlich die politischen Behörden in Thätigkeit gesetzt, die Gemeinden und ihre Verwaltungs- und Vertretungsorgane gebildet, die Wählerlisten für den Landtag verfaßt und richtiggestellt sein werden.

Die Regierung Euerer Majestät wird mit gewissenhaftem Eifer alle dazu führenden Maßregeln zu fördern streben und die Zwischenzeit benützen, um die für die ersten Landtage nöthigen Vorlagen und Gesetzentwürfe vollständig vorzubereiten.

Diesen organischen Entwicklungsgang glaubt der Ministerrat bei der Durchführung des Verfassungswerkes im Geiste der Reichsverfassung und im wahren Interesse der Monarchie unverbrüchlich einhalten zu sollen.

Geruhen demnach Euere Majestät in Genehmigung der hier ehrerbietigst entwickelten Grundsätze die zur Vorlage gelangenden Entwürfe der Landesverfassungen und Wahlordnungen zu sanktionieren, die diesfälligen Patente allergnädigst zu vollziehen und Ihr treugehorsamstes Ministerium mit deren Durchführung zu beauftragen.

Wien, den 29. Dezember 1849.

Schwarzenberg m. p., Krauß m. p., Bach m. p., Bruck m. p., Thinnfeld m. p., Gyulai m. p., Schmerling m. p., Thun m. p., Kulmer m. p.

Hierüber erfolgte nachstehende **Allerhöchste Entschließung:**

„Ich genehmige die hier dargelegten Grundsätze in Betreff der Landesverfassungen und der Landtagswahlordnungen und beauftrage Mein Ministerium mit der Durchführung der von Mir für die einzelnen Kronländer vollzogenen Patente“.

Wien, den 30. Dezember 1849.

Franz Joseph m. p.

---

Der Vortrag des Ministeriums war vom Minister Dr. Bach entworfen und ist eines der wichtigsten amtlichen Dokumente jener Zeit. Er ist in einem großen Zug geschrieben mit stolzem Selbstgefühl bei dem Hinweise darauf, daß im Jahre 1849 nicht nur die Revolution in Ungarn bewältigt, sondern gleichzeitig große Reformen auf dem Gebiete der Verwaltung und Justiz in Angriff genommen wurden.

Die eigentliche Bedeutung dieser Denkschrift liegt darin, daß hier zum erstenmal die Ankündigung und Verteidigung des Grundsatzes enthalten ist, daß die Landtage des neu geschaffenen Österreich nach Kurien gewählt werden, somit nicht Volks-, sondern Interessenvertretungen sein sollen. Neben dem Volkshause des Reichstages waren also in den einzelnen Ländern ständische Körperschaften geplant. Wenn auch die im Jahre 1850 erlassenen Landesstatute nicht ins Leben getreten sind, so liegt doch ihre besondere Bedeutung darin, daß sie als Grundlage für die Februarverfassung vom Jahre 1861 und für jene vom Jahre 1867 dienten und daß der Wirkungskreis der Landesvertretung bis auf geringe Abweichungen in völlig übereinstimmender Weise in den Landesordnungen vom Jahre 1861 festgestellt worden ist. Die Landesordnungen vom Jahre 1849 und 1850 bilden demnach die Grundlage für die Kurienverfassung Österreichs. Gewöhnlich nennt man Schmerling den Schöpfer der Reichsverfassung vom Jahre 1861, den geistigen Vater auch des Kuriensystems. Viel richtiger wäre es — wie Dr. Heinrich Friedjung in dem epochemachenden Geschichtswerke „Österreich vom Jahre 1848 bis 1860“, 1. Band, dessen ausgezeichneten historischen Darlegungen wir in diesem Abschnitte folgen, ausführt — dem Grafen Stadion diesen Titel beizulegen, freilich mit der Beschränkung, daß er hiebei lediglich an die Landtage dachte, während im Jahre 1861 auch der Reichsrat auf dieser Grundlage aufgebaut wurde.

Übrigens ist das Kuriensystem nicht eine auf österreichischem Boden gemachte Erfindung, es wurde vielmehr aus den Verfassungen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten von 1848 herübergenommen. Als die deutschen Könige und Fürsten der Nation im Artikel 13 der Bundesakte von 1815 landständische Verfassungen versprachen, wählte man eine Gliederung nach Ständen; je nach den verschiedenen Verhältnissen war die Ritterschaft, waren die Standesherren und die Geistlichkeit durch Abgeordnete ausreichend repräsentiert.

Unmittelbar nachdem sich die österreichischen Minister über die Reichsverfassung vom 4. März 1849 geeinigt hatten, ging Graf Stadion ans Werk, um auch für die Länder die Grundgesetze zu schaffen. Auch auf diesem Gebiete arbeitete er vorwiegend mit Josef Öttl zusammen; ihm war das Referat übertragen, als man zuerst das Statut für Niederösterreich ausarbeitete. Nach diesem Muster wurde dann für die anderen Länder Sorge getragen, und hierauf berief man Vertrauensmänner aus den Provinzen zur Beratung der Grundzüge. Dann wurden die Entwürfe an die Statthalter gesendet, die wieder einen Kreis angesehener Männer ihres Landes zu Gutachten heranzogen. Stadion selbst konnte noch am 19. März 1850 den Entwurf für Galizien an Smolka, den Präsidenten des soeben aufgelösten Reichstages, abschicken mit der Bitte um seine Wohlmeinung. Am 25. April 1850, also zur Zeit, da die Umnachtung des Geistes Stadions eintrat, waren die Statute für Nieder- und Oberösterreich, Tirol, Kärnthen, Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark bereits ausgearbeitet. Öttl ging hierbei mit großer Sorgfalt vor und ließ sich in dem hervorragenden Statistiker Österreichs, Freiherrn von Czörnig, einen Berater für die einschlägigen Bestimmungen zur Seite setzen. Als Hilfsarbeiter war in seinem Bureau Graf Heinrich Clam-Martinitz tätig, der damals am Anfange seiner Laufbahn stand und später Führer des konservativen österreichischen Adels werden sollte. Für die Sorgfalt Öttls sprechen die umsichtigen Vorarbeiten über das Ständewesen Österreichs vor 1848, die er anstellen ließ, um sich über die verschiedenen, oft verwickelten Verhältnisse in den Provinzen des Reiches zu unterrichten. Stadions Erbschaft wurde von Bach übernommen und er widmete sich der Arbeit an diesem Gegenstand mit allem Eifer; man findet von seiner Hand Änderungen an den Entwürfen, die dann ins Gesetz aufgenommen wurden. Öttl, auch von ihm hoch geschätzt, erhielt bald darauf im Ministerium des

Innern einen anderen Wirkungskreis; das Referat übernahm an seiner Stelle Josef Lasser, der spätere Minister des Innern, gleichfalls ein Mann von tüchtigen Kenntnissen in der Verwaltung.

Trotz der eifrigsten Bemühungen ist es nicht gelungen, den Entwurf für Schlesien, sowie auch die hierüber gepflogenen Beratungen wieder zustande zu bringen. Ob solche für Schlesien überhaupt stattfanden, ist somit keineswegs zweifellos.

## 3. Die Landesverfassung und Landtagswahlordnung für das Herzogthum Schlesien vom 30. Dezember 1849.

### Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849,

(Nr. 11 allgem. Reichs- Gesetz- u. Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich)

**wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien sammt der dazu gehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird.**

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slovonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem rc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara, gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg rc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien rc. rc. haben Uns in Vollziehung der §§ 77—83 der Reichsverfassung über Einrathen Unseres Ministerrathes bestimmt gefunden, für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien nachstehende Landesverfassung und die ihr beiliegende Landtags-Wahlordnung zu verkünden und in Wirksamkeit zu setzen.

### Landesverfassung
### für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

I.

Vom Lande.

§ 1.

Das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ist ein untrennbarer Bestandtheil der Oesterreichischen Erbmonarchie und ein Kronland dieses Kaiserthums.

§ 2.

Das Verhältniß des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien zur Gesammt-Monarchie ist durch die Reichsverfassung bestimmt.

Innerhalb der durch die Reichsverfassung festgestellten Beschränkungen wird diesem Herzogthume seine Selbständigkeit gewährleistet.

§ 3.

Die im Lande wohnenden Volksstämme sind gleichberechtiget und haben ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache.

§ 4.

Die Gränzen des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden.

§ 5.

Das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien behält sein bisheriges Wappen und die Landesfarben.

§ 6.

Troppau ist die Hauptstadt des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien.

II.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§ 7.

Das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien wird in den Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§ 8.

Alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder durch Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklärt werden, gehören zu dem Wirkungskreise der Reichsgewalt.

§ 9.

Als Landesangelegenheiten werden durch die Reichsverfassung erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:
1. der Landescultur,
2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden,
3. der Wohlthätigkeitsanstalten im Lande,
4. des Voranschlags und der Rechnungslegung des Landes, sowohl
   a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landes-Credits, als
   b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der Reichsgesetze in Betreff:
1. der Gemeindeangelegenheiten,
2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten,
3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetze dem Wirkungskreise der Landesgewalt zugewiesen werden.

§ 10.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß geübt.

III.

Von dem Landtage.

§ 11.

Der Landtag des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien wird mit Beachtung aller Landesinteressen zusammengesetzt und besteht aus dreißig Abgeordneten, nämlich:

a) aus zehn Abgeordneten der Höchstbesteuerten des Landes,
b) aus zehn Abgeordneten der größeren Städte und Märkte,
c) aus zehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden.

§ 12.

Die Abgeordneten zum Landtage werden durch directe Wahlen berufen.

Die Wahlordnung für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien enthält die näheren Bestimmungen sowohl über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, als über das Verfahren bei der Wahl.

§ 13.

Wahlberechtigt ist im Allgemeinen jeder österreichische Reichsbürger, welcher großjährig und im vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich ist und im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien entweder den durch die Wahlordnung festgesetzten Jahresbetrag an directer Steuer zahlt oder nach den Bestimmungen der Wahlordnung vermöge seiner persönlichen Eigenschaft das Wahlrecht zum Landtage besitzt.

§ 14.

Um in den Landtag gewählt werden zu können, muß man selbst in einer Wählerklasse des Landes wahlberechtigt, seit wenigstens fünf Jahren, vom Wahltage zurückgerechnet, österreichischer Reichsbürger, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich, und mindestens dreißig Jahre alt seyn.

§ 15.

Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, und solche, die nach gepflogener Concursverhandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden, können weder zu Mitgliedern des Landtages gewählt werden, noch wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurses Abgeordnete sind, Mitglieder des Landtages bleiben.

§ 16.

Eben so sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen jene Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizeiübertretung schuldig erklärt oder welche wegen einer anderen Gesetzübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden.

Wenn Personen in den Landtag gewählt sind, die über eine Anklage wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizeiübertretung in Untersuchung stehen, so haben sie kein Recht, an den Landtagssitzungen Theil zu nehmen, so lange das richterliche Erkenntniß nicht herausgestellt hat, ob sie die Wählbarkeit für den Landtag verloren oder behalten haben.

§ 17.

Die Mitglieder des Landtages werden auf die Dauer von vier aufeinanderfolgenden Jahren gewählt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der vierjährigen Periode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, so wie in Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen, oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§ 18.

Wird Jemand, der ein öffentliches Amt bekleidet, in den Landtag gewählt, so darf ihm der Urlaub nicht versagt werden.

§ 19.

Die Mitglieder des Landtages erhalten ein Entschädigungspauschale für die Kosten der Reise und des Aufenthaltes während der Session.

Der Aufwand für diese Entschädigung ist aus Landesmitteln zu bestreiten.

Die Höhe des Entschädigungsbetrages wird durch ein Landesgesetz und bis zu dessen Zustandekommen im Verordnungswege bestimmt.

§ 20.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§ 21.

Der Landtag wird vom Kaiser jährlich und zwar in der Regel im November und auf die Dauer von sechs Wochen berufen.

Auf begründeten Antrag des Landtages kann der Kaiser die Sitzungszeit verlängern.

Außerdem kann der Landtag, um besondere Acte vorzunehmen oder specielle Vorlagen zu berathen, vom Kaiser zu einer außerordentlichen Session zusammenberufen werden.

§ 22.

Der Landtag darf nicht gleichzeitig mit dem Reichstage versammelt seyn.

§ 23.

Der Landtag versammelt sich in Troppau, kann aber vom Kaiser auch an einen anderen Ort innerhalb des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien berufen werden.

§ 24.

Sämmtliche Abgeordnete bilden im Landtage Eine Versammlung.

§ 25.

Jeder Abgeordnete hat bei dem Eintritte in den Landtag den Eid der Treue dem Kaiser-Herzoge und sowohl auf die Reichs-, als auf die Landesverfassung zu leisten.

§ 26.

Dem Landtage steht das Recht zu, die Wahlausweise der neu eintretenden Mitglieder zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden.

§ 27.

Der Landtag ernennt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und Vicepräsidenten für die Dauer der Session.

§ 28.

Die Landtags-Sitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Präsident oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§ 29.

Bittschriften darf der Landtag nur annehmen, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Deputationen dürfen weder auf dem Landtage zugelassen, noch von einer Abtheilung oder einem Ausschusse desselben angenommen werden.

§ 30.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrzahl der verfassungsmäßigen Landtagsmitglieder und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

§ 31.

Geheime Stimmgebung findet in der Regel nicht Statt.

Die Ausnahmen in Betreff vorzunehmender Wahlen oder Besetzungen bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten.

Die Reichstagswahl-Ordnung wird bestimmen, auf welche Art die Abgeordneten für das Oberhaus des Reichstages gewählt werden.

§ 32.

Der Statthalter des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

§ 33.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Geschäftsbehandlung des Landtages enthält die Geschäftsordnung.

So lange diese nicht innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Grundsätze durch ein Landesgesetz festgestellt ist, wird sie im Verordnungswege geregelt.

§ 34.

Der Kaiser im Vereine mit dem Landtage übt die gesetzgebende Gewalt in Landesangelegenheiten.

§ 35.

Dem Kaiser, sowie dem Landtage, steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

§ 36.

Zu jedem Landesgesetze ist die Uebereinstimmung des Kaisers und des Landtages erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Landtag oder durch den Kaiser abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§ 37.

Wenn der Landtag nicht versammelt ist und dringende in den Gesetzen nicht vorhergesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien erforderlich sind, so ist der Kaiser berechtigt, die nöthigen Verfügungen unter Verantwortlichkeit des Ministeriums mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen; jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem nächsten Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen.

§ 38.

Nach Maßgabe der §§ 35 und 36 der Reichsverfassung und so weit es dieselbe anordnet, inner den Gränzen der Reichsgesetze, gehören zum Wirkungskreise des Landtages namentlich auch die gesetzlichen Bestimmungen über Grund-Zerstückungen und Zusammenlegungen, über Bewässerungs-Anlagen, über Landescredits- und Landes-Assecuranz-Anstalten, über die Expropriation zu Landesculturzwecken oder zu öffentlichen Landesbauten, über die aus Landesmitteln gegründeten oder erhaltenen Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften, der Urproduction und des Verkehres im Innern des Landes, über öffentliche, zu Landeszwecken und aus Landesmitteln unternommene Bauten, insbesondere für das Landes-Communicationswesen und für Landesinstitute, ferner über die Armen-Versorgung, so weit sie nicht der Vertretung der Orts- oder Bezirksgemeinde anheimfällt, endlich über die Stiftungen, Pfründen und Wohlthätigkeits-Anstalten des Landes, in soferne sie entweder zum Wirkungskreise der ehemahligen

ständischen Körperschaft gehörten oder eine Dotirung aus Landesmitteln in Anspruch nehmen, unvorgegriffen der von den Stiftern bezüglich der Verleihung, Verwaltung und Verwendung getroffenen Verfügungen.

§ 39.

Der Landeshaushalt wird nach einem Voranschlage, der alle Einnahmen und Ausgaben ersichtlich macht und durch den Statthalter dem Landtage vorgelegt wird, jährlich durch ein Landesgesetz festgestellt.

§ 40.

Die Landeseinnahmen fließen aus der Besteuerung zu Landeszwecken, aus der Benützung des Landescredits und aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens.

Die Besteuerung zu Landeszwecken und die Benützung des Landescredits ist Gegenstand der Landesgesetzgebung.

Der Landtag überwacht die Verwahrung, Verwaltung und Verrechnung des Vermögens und der Einkünfte des Landes.

§ 41.

Die nach dem Voranschlage zur Deckung der inneren Haushaltung der Landesvertretung bestimmten Beträge werden dem Landesausschusse und die für sonstige Landeszwecke bestimmten Summen dem Statthalter zur Verfügung gestellt.

§ 42.

Die allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt und die Ausweise über den Stand des Landesvermögens und Landescreditwesens werden jährlich dem Landtage vorgelegt.

Ueberschreitungen des Voranschlages sind der nachträglichen Anerkennung von Seite des Landtages zu unterziehen.

§ 43.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz und durch die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§ 44.

Der Landtag des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien hat außer den bereits erwähnten, auch die übrigen Geschäfte der bisherigen ständischen Vertretung zu besorgen, insoweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

Die Auseinandersetzung und Uebernahme dieser Geschäfte bildet einen Gegenstand der Vorlage und Berathung für den ersten Landtag.

§ 45.

Das verfassungsmäßige Recht des Landtages, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen, wird von dem Landtage in der Art geübt, daß derselbe, wenn er von einer ungehörigen Vollziehung der Landesgesetze Kenntniß erhält, die Beschwerde darüber und den Antrag auf Abhilfe bei dem Statthalter oder bei dem Ministerium einbringt.

§ 46.

Zur Ausführung von Unternehmungen auf Kosten des Landes, besonders bei bedeutenderen Bauten, oder bei Errichtung wichtiger Anstalten können vom Landtage, mit Zustimmung der vollziehenden Gewalt, Spezialcommissionen, entweder aus der Mitte des Landtages oder durch Berufung besonderer Vertrauensmänner bestellt werden.

§ 47.

In den das Herzogthum betreffenden Reichsangelegenheiten steht es dem Landtage zu, über Aufforderung von Seite der vollziehenden Reichsgewalt die Bedürfnisse und Wünsche des Landes zu berathen und seine Vorschläge durch den Statthalter zu erstatten.

§ 48.

Der Kaiser vertagt und schließt den Landtag und kann zu jeder Zeit die Auflösung desselben anordnen.

Die Wiederrufung des Landtages hat im Falle der vor dem Verlaufe seiner vierjährigen Periode erfolgten Auflösung innerhalb drei Monaten nach derselben, oder, wenn in diese Zeit die Sitzungen des Reichstages fallen, binnen zwei Monaten nach der Vertagung oder nach dem Schlusse des Reichstages stattzufinden.

§ 49.

Der Landtag kann sich auf acht Tage vertagen.

Zu einer längeren Vertagung ist die Genehmigung des Kaisers erforderlich.

Ohne vorausgegangene Berufung darf der Landtag sich nicht versammeln, auch nach der Vertagung, dem Schlusse oder der Auflösung des Landtages nicht ferner versammelt bleiben.

## IV.

### Von dem Landesausschusse.

§ 50.

Der Landesausschuß besteht aus fünf Mitgliedern.

Ein Mitglied wird durch die von der Wählerclasse der Höchstbesteuerten (§. 11, a) gewählten Abgeordneten, Ein Mitglied durch die in den Städten und Märkten (§. 11, b) gewählten Abgeordneten, und Ein Mitglied durch die Abgeordneten der Landgemeinden (§. 11, c) aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die zwei übrigen Ausschußmitglieder werden einzeln von der Landtagsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Abgeordneten vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los.

§ 51.

Für jedes einzelne Ausschußmitglied wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußmitglied, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, auszutreten hat oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschuß-Geschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußmitgliedes gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für das bleibend abgängige Ausschußmitglied eine neue Wahl vorgenommen.

§ 52.

Die Mitglieder des Landes-Ausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Troppau zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Betrag durch ein Landesgesetz bestimmt wird.

§ 53.

Der Landes-Ausschuß erwählt für die Dauer seiner Wirksamkeit den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Bei zeitweiliger Verhinderung des Vorsitzenden vertritt denselben das an Jahren älteste Mitglied.

§ 54.

Zur Giltigkeit einer Entscheidung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschußmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Der Vorsitzende hat das Recht mitzustimmen; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 55.

Der Wirkungskreis des Ausschusses umfaßt folgende Geschäfte:

a) Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

b) Der Landesausschuß hat dem Landtage die in Bezug auf Landesangelegenheiten geforderten Nachweisungen und Auskünfte zu sammeln und vorzulegen und über Auftrag des Landtages legislative Vorlagen in Landes-Angelegenheiten zu entwerfen und zu berathen.

c) Er ist berechtigt, wenn der Landtag nicht versammelt ist, Berichte und Anträge über Landes-Angelegenheiten an den Statthalter oder durch denselben an das Ministerium zu richten.

d) Ueber wichtige Landesverwaltungs-Angelegenheiten oder in Fällen der Erlassung provisorischer Landesgesetze (§ 37) hat der Landesausschuß sein Gutachten abzugeben, wenn er dazu vom Statthalter aufgefordert wird.

e) Der Landesausschuß sorgt für die Verwahrung, Verwaltung und Verrechnung des Landesvermögens und der Landeseinkünfte und übt die Aufsicht über das Schulden- und Creditswesen des Landes.

Es obliegen ihm in diesen Beziehungen insbesondere alle Geschäfte, welche dem bisherigen schlesischen öffentlichen Convente zustanden, insoweit sie nicht an andere Organe überwiesen werden oder durch die geänderten Verhältnisse gänzlich entfallen sind.

f) Die Landescasse, in welche alle Einkünfte des Landes (§ 40) einzufließen haben, und woraus alle Ausgaben für Landeszwecke zu bestreiten sind, ist ebenso wie die Landtagsarchive und Registraturen unmittelbar dem Landesausschusse untergeordnet.

g) Wenn in außerordentlichen, im Landesvoranschlage nicht vorhergesehenen Fällen Ausgaben für Landeszwecke zu machen sind, kann der Statthalter die verfügbaren Gelder der Landescasse dazu nur im Einvernehmen mit dem Landesausschusse verwenden.

h) Ueber die für die Landesvertretung, ihre Beamten, Diener, Gebäude und Einrichtungen, überhaupt für den ganzen inneren Haushalt erforderlichen Summen hat der Landesausschuß jährlich den Voranschlag zu verfassen und ihn dem Statthalter zur Einbeziehung in den allgemeinen Voranschlag des Landes zu übergeben.

Ebenso obliegt dem Landesausschusse die Sorge für die Verwendung und Verrechnung dieser Gelder.

i) Der Landesausschuß führt die Aufsicht über die der Landesvertretung unmittelbar unterstehenden Beamten und Diener und verfügt über deren Disciplinarbehandlung, Anstellung, Suspendirung, Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe der hierüber bestehenden Normen.

k) Der Landesausschuß hat hinsichtlich der Pfründen und Stiftungen, sowie überhaupt bezüglich aller nicht ausdrücklich an andere Organe überwiesenen Gegenstände in den Geschäftskreis und in die Rechte und Pflichten einzutreten, welche dem bisherigen schlesischen öffentlichen Convente zustanden, und demnach auch alle Angelegenheiten zu verhandeln, welche aus der Uebernahme der von der früheren Landesvertretung gegenüber dritten Personen eingegangenen Verbindlichkeiten und erworbenen Rechte entspringen.

§ 56.

Die Bestimmung, ob und welche andere Geschäfte dem Landesausschusse zuzuweisen seien, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten steht dem Ausschusse nicht zu.

§ 57.

Der Landesausschuß ist für seine Geschäftsführung dem Landtage verantwortlich.

§ 58.

Die Ausführung der von dem Landesausschusse innerhalb des verfassungsmäßigen Wirkungskreises erlassenen und nicht bloß den inneren Haushalt der Landesvertretung betreffenden Entscheidungen steht der vollziehender Gewalt zu.

§ 59.

Der Landesausschuß steht mit dem Landtage und mit den von ihm nach § 55 bestellten Organen in unmittelbarer Geschäftsverbindung.

Mit den von der vollziehenden Gewalt zur Ausführung der Landesgesetze und der Entscheidungen der Landesvertretung bestellten Organen steht der Ausschuß nur durch den Statthalter in Verbindung.

An diesen richtet er alle Eingaben und Vorlagen, und durch denselben gelangen die Verfügungen der vollziehenden Gewalt an den Ausschuß.

§ 60.

Alle Entscheidungen des Landesausschusses werden dem Statthalter mitgetheilt.

Findet der Statthalter solche Maßregeln dem Gesetze widersprechend, so hat er die Ausführung derselben zu sistiren und sogleich dem Ministerium behufs der nach § 89 der Reichsverfassung ihm zustehenden Entscheidung davon die Anzeige zu machen.

Findet er aber solche Entscheidungen dem Gesamtwohle des Landes oder des Reiches widersprechend, so hat er den Vollzug einzustellen und die Gründe davon sogleich dem Landesausschusse mitzutheilen.

Beharrt der Ausschuß auf der Ausführung der Maßregel und fühlt sich der Statthalter durch die Gegenbemerkungen desselben nicht beruhiget, so ist, wenn der Landtag nicht versammelt ist, die Entscheidung des Ministeriums einzuholen, sonst aber der Gegenstand der Schlußfassung des Landtages nach Maßgabe des ihm zustehenden Wirkungskreises zu unterziehen.

§ 61.

Wenn eine neue Wahl der Abgeordneten für den Landtag ausgeschrieben wird, bleibt der bisherige Landesausschuß noch so lange in Wirksamkeit, bis der neuerwählte Landtag einen neuen Ausschuß eingesetzt hat.

Werden die früheren Ausschußmitglieder und Ersatzmänner wieder in den Landtag gewählt, so können sie von dem Landtage auch wieder in den neuen Ausschuß berufen werden.

## V.

## Von dem verstärkten Landesausschusse.

§ 62.

Der verstärkte Landesausschuß besteht aus den Mitgliedern und Ersatzmännern des Landesausschusses (§§ 50 und 51), ferner aus Einem vom Gemeinderathe der Stadt Troppau, aus Einem vom Gemeinderathe der Stadt Teschen und aus Einem vom Gemeinderathe der Stadt Bielitz und aus je Einem von dem Bezirksausschusse eines jeden politischen Bezirkes des Herzogthumes aus der Mitte dieser Körperschaften mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Abgeordneten.

§ 63.

Die Wirksamkeit des verstärkten Landesausschusses erstreckt sich mit Ausnahme der, dem Landtage obliegenden Vertretung der Interessen des ganzen Landes auf alle in Gemeindesachen durch das Gesetz der Kreisvertretung zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 64.

Der Vorsitzende des Landtagsausschusses (§ 53) ist zugleich der Obmann des verstärkten Landesausschusses.

Die Auflösung der Kreisvertretung hat nur eine neue Wahl der Abgeordneten der politischen Bezirke und der Städte Troppau, Teschen und Bielitz, nicht aber auch eine neue Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Landesausschusses zur Folge.

In allen übrigen Beziehungen finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Kreisvertretung auf den verstärkten Landesausschuß Anwendung.

## VI.

## Allgemeine Bestimmungen.

§ 65.

Aenderungen der Landesverfassung sollen in dem Landtage, welcher zuerst berufen wird, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden können.

In den folgenden Landtagen ist zu einem Beschlusse über solche Abänderungen, die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Abgeordneten und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

So gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am dreißigsten December im Jahre Eintausend achthundert vierzig neun, Unserer Reiche im Zweiten.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thinnfeld.
Gyulai. Schmerling. Thun. Kulmer.

---

# Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

## I.

## Von den Wahlbezirken.

§ 1.

Der Landtag des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien besteht nach § 11 der Landesverfassung

a) aus zehn Abgeordneten der Höchstbesteuerten
b) aus zehn Abgeordneten der nachbezeichneten Städte und Märkte, und

c) aus zehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden.

Behufs der Vornahme der Wahlen werden Wahlbezirke gebildet.

§ 2.

Für die Wähler aus der Classe der Höchstbesteuerten bildet das ganze Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien Einen Wahlbezirk.

§ 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden Troppau, Teschen, Bielitz je einen Wahlbezirk; ferner

Wagstadt, Wigstadtl, Odrau zusammen einen Wahlbezirk,

Freudenthal, Benisch, Engelsberg, Würbenthal zusammen einen Wahlbezirk,

Jägerndorf, Olbersdorf zusammen einen Wahlbezirk,

Freiwaldau, Johannisberg (Jauernigg), Zuckmantel, Friedeberg, Weidenau zusammen einen Wahlbezirk,

Friedeck, Oderberg, Freistadt zusammen einen Wahlbezirk,

Jablunkau, Skotschau, Schwarzwasser zusammen einen Wahlbezirk.

Im Wahlbezirke der Stadt Troppau sind zwei, in jedem der übrigen acht Wahlbezirke Ein Abgeordneter zu wählen.

§ 4.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bildet jeder der sieben politischen Bezirke einen Wahlbezirk in der Art, daß die Bevölkerung der nach Abzug der besonders wahlberechtigten Städte, Märkte und Ortschaften, sowie den im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enklaven, höchstbevölkerten Bezirke von Troppau, Teschen und Freiwaldau je zwei, und jeder der übrigen politischen Bezirke je einen Abgeordneten für den Landtag zu wählen haben.

II.

Von dem Wahlrechte.

§ 5.

Die Erfordernisse der Wahlberechtigung sind theils allgemeine, d. h. solche, welche bei jedem Wähler vorhanden sein müssen, theils besondere, d. h. solche, die zur Ausübung des Wahlrechtes in einer der drei im § 1 bezeichneten Wählerclassen nothwendig sind.

§ 6.

Im Allgemeinen ist Jedermann wahlberechtigt, welcher

a) österreichischer Reichsbürger,
b) großjährig,
c) im vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich ist, und
d) entweder an directer Steuer einen bestimmten Jahresbetrag, welcher für Gemeindemitglieder der Stadt Troppau auf wenigstens zehn Gulden Conventions-Münze, und für die Mitglieder der übrigen Gemeinden des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien auf wenigstens fünf Gulden Conventions-Münze festgesetzt wird, entrichtet, oder ohne Zahlung einer directen Steuer nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde des Herzogthums nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes oder der besonderen Gemeindestatute das active Wahlrecht besitzt.

§ 7.

Wer in der Classe der Höchstbesteuerten wahlberechtigt seyn soll, muß nicht nur die im Paragraph 6 ad a), b) und c) bezeichneten Eigenschaften besitzen, sondern auch im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien jenen Jahresbetrag an directer Steuer bezahlen, welcher nach § 42 der Reichsverfassung zur Wählbarkeit in das Oberhaus des Reichstages erforderlich ist.

§ 8.

Das besondere Erforderniß zur Wahlberechtigung in einer der beiden andern Wählerclassen § 1 ad b) und c) besteht darin, daß derjenige, welcher in einem der im § 3 und 4 bezeichneten Wahlbezirke das Wahlrecht üben soll, ein Mitglied einer Gemeinde eben jenes Wahlbezirkes seyn muß.

Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in dem Wahlbezirke aus, zu welchem die Gemeinde gehört, deren Mitglied er ist; ist er aber Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes.

§ 9.

Die Beträge, welche Jemand an verschiedenen Gattungen directer Steuern oder von verschiedenen Objecten in dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien bezahlt, werden Behufs der Ausmittlung seiner Wahlberechtigung zusammengerechnet.

Dem Vater werden die von seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin entrichteten directen Steuerbeträge zugerechnet, so lange das dem Vater und Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

§ 10.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke ausüben.

Wer als Höchstbesteuerter wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im § 3 genannten Orte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

III.

Von den Wählerlisten.

§ 11.

Die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes werden in besondere Listen eingetragen.

§ 12.

Die Wählerliste der Höchstbesteuerten wird vom Statthalter angefertigt.

Von denjenigen mit den allgemeinen Erfordernissen der Wahlberechtigung (§ 6) versehenen Personen, welche im ganzen Lande die höchsten Beträge an directen Steuern entrichten, wird eine solche Anzahl in die Wählerliste der Höchstbesteuerten aufgenommen, daß dadurch wenigstens das Verhältniß von einem Wähler auf sechstausend Seelen der Gesammtbevölkerung erreicht, und daß auch über dieses Verhältniß hinaus jeder im Allgemeinen wahlberechtigte Reichsbürger, welcher im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien wenigstens fünfhundert Gulden C.-M. directe Steuer zahlt, als höchstbesteuerter Wähler behandelt wird.

§ 13.

Kommt unter den Höchstbesteuerten des Landes eine Corporation oder Gesellschaft vor, so ist jene Person, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen nach außen zu vertreten berufen ist, in die Wählerliste der Höchstbesteuerten aufzunehmen.

§ 14.

Gemeinden können selbst dann, wenn sie als solche unter die höchsten Steuercontribuenten des Landes gehören, weder durch Bevollmächtigte, noch durch Vertreter das Wahlrecht in der Classe der Höchstbesteuerten ausüben.

§ 15.

Die Wählerlisten für die im § 3 benannten Städte, Märkte und Ortschaften werden von dem Gemeindevorstande derselben angefertiget.

Bilden mehrere Orte zusammen einen Wahlbezirk, so wird die Liste jedes Ortes abgesondert verfaßt und behufs der ortweisen Zusammenstellung der Hauptliste des ganzen Wahlbezirkes an den Bezirkshauptmann desjenigen Bezirkes, in welchem der Hauptwahlort gelegen ist, eingesendet, welcher hievon eine Abschrift dem Bürgermeister des Hauptwahlortes zu übergeben hat.

§ 16.

Die Wählerlisten für die Wahlbezirke der Landgemeinden (§ 4) hat der Bezirkshauptmann mit Benützung der Steuerämter gemeindeweise anfertigen zu lassen und die Listen der einzelnen Gemeinden den Gemeindevorstehern einzusenden, damit sie von diesen unter Beiziehung von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses geprüft und die etwa nöthigen Ergänzungen oder Berichtigungen beim Bezirkshauptmanne in Antrag gebracht werden, der aus den Wählerlisten der einzelnen Gemeinden die Hauptliste des ganzen Bezirkes zusammenzustellen hat.

§ 17.

Jede Wählerliste hat den Vor- und Zunamen, das Alter und den Wohnort des Wahlberechtigten, dann den von ihm entrichteten Steuerbetrag oder die persönliche Eigenschaft, von welcher sein Wahlrecht abhängt, zu enthalten.

§ 18.

In soferne das Wahlrecht von der Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrages bedingt ist, wird nur derjenige als Wähler angesehen, welcher jenen Steuerbetrag in dem der Wahl vorangegangenen Steuerjahre vollständig bezahlt hat und in dem laufenden Steuerjahre mit keinem Rückstande aushaftet.

§ 19.

Die Wählerliste der Höchstbesteuerten wird vom Statthalter durch Einschaltung in die zu öffentlichen Verlautbarungen bestimmten Zeitungen des Landes und durch Mittheilung von Abschriften an jede Bezirkshauptmannschaft, an deren Amtssitze sie zur allgemeinen Einsicht aufzulegen sind, kundgemacht.

§ 20.

Die nach § 15 verfaßten Wählerlisten werden bei dem Bürgermeister jedes im § 3 benannten Ortes und die Hauptliste bei dem Bürgermeister des Hauptwahlortes zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

§ 21.

Die Wählerlisten der Landgemeinden werden bei den Vorstehern der einzelnen Gemeinden und die Hauptliste des Bezirkes an dem Amtssitze der Bezirkshauptmannschaft zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

§ 22.

Der Tag der Auflegung der Wählerlisten ist sammt einem angemessenen Reclamationstermine in jedem Wahlbezirke bekannt zu machen.

Die Reclamationsfrist wird vom Statthalter festgesetzt, sie darf nicht unter drei und nicht über vierzehn Tage, von dem Zeitpuncte der Auflegung gerechnet, betragen.

§ 23.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen, doch steht es dem Statthalter zu, bis zum künftigen Wahltermine von Amtswegen Berichtigungen der Wählerlisten zu veranlassen.

§ 24.

Zu Reclamationen ist Jedermann berechtiget. — Sie sind bei demjenigen Organe anzubringen, von welchem die Liste angefertigt wurde.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Wahlunfähigen oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat, wenn es sich um die Wählerliste der Höchstbesteuerten handelt, der Statthalter des Landes, und wenn es sich um die Wählerlisten der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Wahlbezirke handelt, der Bezirkshaupt-

mann und zwar, wenn mehrere Orte zusammen Einen Abgeordneten zu wählen haben, der Bezirkshauptmann jenes Bezirkes, in welchem die betreffende Ortschaft gelegen ist, nach Einvernehmung des betreffenden Gemeindevorstehers und unter Offenlassung eines dreitägigen Recurstermines, an den Statthalter zu entscheiden.

§ 25.

Die richtig gestellten Wählerlisten werden allgemein mit dem Beginne jedes Steuerjahres und bei der Ausschreibung allgemeiner Wahlen revidirt.

§ 26.

Sobald die Wählerlisten nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen vollendet sind, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten vorbereitet, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten und den Wahlbezirk, in welchem er zu wählen hat, enthalten, aber den Wählern erst behufs der wirklichen Wahlhandlung eingehändigt werden.

## IV.

## Von der Wählbarkeit.

§ 27.

Um in den Landtag des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien gewählt werden zu können, muß man

a) mindestens dreißig Jahre alt,
b) seit wenigstens fünf Jahren, vom Wahltage zurückgerechnet, österreichischer Reichsbürger,
c) im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich, und
d) nach den Bestimmungen des § 6 ad d im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien wahlberechtigt seyn.

§ 28.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

a) alle Personen, denen eine der im vorigen Paragraphe aufgezählten Eigenschaften mangelt, ferner
b) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist oder die nach gepflogener Concurs-Verhandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden, endlich
c) Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizeiübertretung schuldig erklärt, oder welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden.

§ 29.

Wer nach den Bestimmungen der vorausgehenden Paragraphe wählbar ist, kann von jeder Wählerklasse, auch wenn er nicht dazu gehört, und in jedem Wahlbezirke, auch wenn er nicht in demselben wohnhaft ist, als Landtagsabgeordneter gewählt werden.

§ 30.

Stellvertreter der Landtagsabgeordneten dürfen nicht gewählt werden.

## V.

## Von den Wahlorten.

§ 31.

Für die einzelnen Wahlbezirke werden behufs der Abstimmung besondere Wahlorte bestimmt.

§ 32.

Der Wahlort für die Höchstbesteuerten ist Troppau, als Hauptstadt des Landes.

§ 33.

Als Wahlorte für die im § 3 aufgestellten Wahlbezirke haben die eben daselbst benannten Städte und Märkte zu gelten.

Haben zwei oder mehrere Ortschaften zusammen nur Einen Abgeordneten zu wählen, so ist eine dieser Ortschaften als Hauptwahlort zu bestimmen.

Die Bezeichnung und Bekanntgebung der Hauptwahlorte geschieht mit Rücksicht auf die Lage und verhältnißmäßige Bedeutsamkeit derselben durch den Statthalter.

§ 34.

Für die Wahlen der Landgemeinden sind mehrere Wahlorte zu bestimmen. Dabei hat als Regel zu gelten, daß die Wahlorte mit den Sitzen der neuorganisierten Gerichte und Bezirkshauptmannschaften zusammen zu treffen haben.

Die Bezeichnung und Bekanntgebung der Wahlorte geschieht gleichfalls vom Statthalter, mit genauer Angabe der jedem Wahlorte zugewiesenen Gemeinden.

Hauptwahlort des ganzen Bezirkes ist der Amtssitz der Bezirkshauptmannschaft.

## VI.

## Von den Wahlcommissionen.

§ 35.

Zur Leitung der Wahlhandlung werden eigene Wahlcommissionen gebildet.

§ 36.

Die Wahlcommission der Höchstbesteuerten besteht aus sieben, von den höchstbesteuerten Wählern am Tage der Wahl aus ihrer Mitte gewählten Personen, die den Vorsitzenden und Schriftführer unter sich selbst zu wählen haben.

Diese Wahlen geschehen mittelst Stimmzetteln und mit relativer Majorität der Anwesenden.

Ein vom Statthalter bestimmter landesfürstlicher Commissär hat diesen Wahlact zu leiten und den Sitzungen der Commission, so wie den Wahlversammlungen beizuwohnen.

§ 37.

Für jeden der im § 3 benannten Orte wird eine Wahlcommission gebildet.

Die Wahlcommission in der Stadt Troppau besteht aus dem Bürgermeister, aus drei von ihm beigezogenen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und aus drei anderen vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten jener Stadt.

In den übrigen Orten besteht die Wahlcommission aus dem Bürgermeister, aus zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes und aus zwei vom Bezirkshauptmanne bestimmten Wahlberechtigten des Ortes.

Die Bürgermeister sind die Vorsitzenden der Orts-Wahlcommissionen; die Schriftführer werden aus ihrer Mitte gewählt.

Den Sitzungen der Commissionen und der Wahlversammlungen haben landesfürstliche Commissäre beizuwohnen.

§ 38.

Für die Wahlen der Landgemeinden wird in jedem Wahlorte eine Wahlcommission zusammengesetzt.

Jede solche Orts-Wahlcommission besteht unter dem Vorsitze eines landesfürstlichen Commissärs aus vier Mitgliedern, welche vom Bezirkshauptmanne aus den Vorstehern der jenem Wahlorte zugewiesenen Gemeinden gewählt werden.

Den Schriftführer wählt die Commission aus ihrer Mitte.

§ 39.

Um die Stimmzählung für den ganzen Wahlbezirk vorzunehmen, wird in jedem Hauptwahlorte (§§ 33, 34) eine Haupt-Wahlcommission gebildet, welche unter dem Vorsitze eines landesfürstlichen Commissärs aus den Mitgliedern der Wahlcommission des Ortes und aus je einem von den Commissionen der übrigen Wahlorte des Wahlbezirkes aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten zu bestehen hat.

Der Schriftführer der Wahlcommission des Ortes ist auch Schriftführer der Haupt-Wahlcommission.

§ 40.

Zu den Entscheidungen und Beschlüssen der Orts- und Haupt-Wahlcommissionen ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 41.

Die den Wahlcommissionen beigegebenen landesfürstlichen Commissäre haben sich weder durch Zurückweisung oder Abmahnung, noch durch Empfehlung oder Vorschlag bestimmter Personen, noch auf irgend eine andere Weise in die Abstimmung einzumischen, und bei der Wahlhandlung nur allein die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen.

§ 42.

Ebenso haben die Mitglieder der Wahlcommission sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

VII.

Von der Wahlausschreibung.

§ 43.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erläſſe des Statthalters, welche wenigstens acht Tage vor dem Wahltage in dem Wahlbezirke allgemein bekannt gemacht werden.

Wenn in den Fällen der §§ 71 und 72 eine Wahl wegen Abgang der erforderlichen Stimmenmehrheit wiederholt werden muß, sind die Wähler durch Kundmachungen der Bezirkshauptmänner zur Wahl einzuladen.

Sind Orte, welche zusammen Einen Abgeordneten zu wählen haben, in verschiedenen politischen Bezirken gelegen, so hat der Bezirkshauptmann des Hauptwahlortes die übrigen Bezirkshauptmänner unter Bekanntgebung des Wahltermines und der in die engere Wahl zu bringenden Personen (§ 71) zur Wahlausschreibung in dem betreffenden Bezirke aufzufordern.

§ 44.

Die Wahlausschreibung hat den Tag der Wahlen, die Stunde des Beginnes und die Dauerzeit der Wahlhandlung, so wie die Orte, wo die Stimmgebung stattzufinden hat, zu enthalten.

In die nach kundgemachter Wahlausschreibung den einzelnen Wählern zuzustellenden Legitimations-Karten (§ 26) ist die Zeit- und Ortsbestimmung jenes Wahlactes, an welchem der betreffende Wähler Theil zu nehmen hat, einzutragen.

§ 45.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte, und endlich die Abgeordneten der Höchstbesteuerten gewählt, und daß die Wahlen jeder der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

VIII.

Von der Wahlhandlung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 46.

An dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche die Wählerlisten und die vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse zu übernehmen hat.

§ 47.

Außer der Wahlcommission, dem landesfürstlichen Commissär und den Stimmberechtigten ist Niemanden der Zutritt in die Räumlichkeit, in welcher die Wahl vorgenommen wird, gestattet.

Nur in den ersten zwei Stunden nach dem Beginne der Wahlhandlung dürfen Wahlcandidaten, die sich als solche bei der Wahlcommission melden, in den Versammlungsort zugelassen werden und mit Zustimmung der Wähler sprechen.

Nach Ablauf der zwei Stunden oder noch früher, wenn es die Wahlversammlung begehrt oder kein Candidat mehr zu sprechen hat, ist die Abstimmung vorzunehmen.

Vor dem Beginne derselben werden die Candidaten zum Abtreten veranlaßt.

Wähler, welche nach dem Anfange der Abstimmung eintreffen, melden sich bei der Wahlcommission und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

§ 48.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§ 49.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat in einer kurzen Ansprache den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 27—29 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung zu erklären und sie zu ermahnen, ihre Stimmen nach freier Überzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten und in der Art abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 50.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, insoferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchlesen ist, ihre Stimmen abzugeben.

§ 51.

Jeder zur Abstimmung Berechtigte tritt in der Regel persönlich an den, zwischen der Wahlcommission und der Wahlversammlung aufgestellten Tisch und nennt unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit lauter und vernehmlicher Stimme und mit genauer Bezeichnung jene Person, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlbezirk zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat der Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§ 52.

Ausnahmsweise können Wähler, welche stumm sind, schriftliche Wahlzettel überreichen, welche in ihrer Gegenwart von einem Mitgliede der Wahlcommission vorgelesen werden müssen.

§ 53.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines mit der Legitimationskarte versehenen Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§ 54.

Jede mündliche Abstimmung und jeder Stimmzettel eines zur schriftlichen Abstimmung berechtigten Wählers wird in die hiezu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der Schriftführer der Wahlcommission und gleichzeitig ein anderes Commissionsglied in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controlle der Eintragung bildet.

§ 55.

Wahlstimmen, die unter Bedingung oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

§ 56.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Ortswahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§ 57.

Die Stimmgebung muß in der Regel in jedem Orte im Laufe des zur Wahl bestimmten Tages begonnen und vollendet werden.

Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Commission mit Zustimmung des landesfürstlichen Commissärs, der davon sogleich dem Bezirkshauptmann oder dem Statthalter die Anzeige zu machen hat, auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§ 58.

Haben alle Wähler ihre Stimmen abgegeben oder ist die zur Abstimmung festgesetzte Zeit des Wahltages verflossen, ohne daß sich noch ein Wähler meldet, so ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär zu unterzeichnen und keine weitere Stimmgebung vor geschehener Scrutinirung zuläßig.

§ 59.

Nach geschlossener Stimmgebung wird in den Wahlversammlungen der Höchstbesteuerten und der

Städte Troppau, Teschen und Bielitz sogleich zur Stimmzählung geschritten und wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Commissionsmitgliedern und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben und unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten versiegelt und mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§ 60.

In den Wahlversammlungen der übrigen Wahlorte wird nach dem Schlusse der Stimmgebung das Wahlprotokoll geschlossen, von der Commission und dem landesfürstlichen Commissär unterfertigt, unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse von der Ortswahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär versiegelt und durch ein, von und aus der Wahlcommission gewähltes Mitglied an die Hauptwahlcommission abgesendet, welche die Stimmzählung vorzunehmen hat.

§ 61.

In den Fällen des vorigen Paragraphes, wo die Scrutinirung nicht unmittelbar nach der Abstimmung vorgenommen werden kann, muß der Termin zur Vornahme der Stimmzählung in solcher Weise bestimmt werden, daß bis zu demselben die Wahlprotokolle der einzelnen Wahlorte zuversichtlich im Hauptwahlorte eingelangt seyn können.

§ 62.

In den Fällen des § 60 wird über den Scrutinirungsact, welchem die Wähler beizuwohnen berechtigt sind, ein besonderes Protokoll geführt, welches, sowie die beiden, von zwei Commissionsgliedern geführten Stimmzählungslisten von der Hauptwahlcommission zu unterzeichnen, um sammt diesen Stimmzählungslisten und den von den einzelnen Wahlorten eingelangten Protokollen und Abstimmungs-Verzeichnissen versiegelt und mit einer, den Inhalt kurz bezeichnenden Ueberschrift versehen, dem landesfürstlichen Commissär zu übergeben sind.

§ 63.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§ 64.

Nach vollendeter Stimmzählung wird das Resultat von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt gegeben.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Für die Wahl der Höchstbesteuerten.

§ 65.

Jeder Wähler aus der Classe der Höchstbesteuerten hat bei der Abstimmung so viele Personen zu benennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§ 66.

Die Wahlcommission hat zu bestimmen, ob für sämmtliche zu wählende Abgeordnete nur ein Abstimmungsact vorzunehmen sei oder ob die Wahl in zwei auf einander folgenden Abstimmungen, bei denen jeder der Stimmgebenden je zwei oder je fünf Personen zu benennen hat, stattfinden soll.

§ 67.

Zur Giltigkeit der Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Kömmt bei einem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§ 68.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer bei der dritten Abstimmung berücksichtigt werden darf.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

2. Für die Wahlen der Städte und Märkte.

§ 69.

Jeder an der Abstimmung Theil nehmende Wahlberechtigte der Stadt Troppau hat bei der Stimmgebung zwei Personen zu benennen.

Zur Giltigkeit der Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jeder, der seine Stimme abgibt, ist aufzufordern, zu einer späteren Stunde des Tages sich wieder am Versammlungsorte einzufinden, um nöthigen Falls die Stimmgebung erneuern zu können.

Für engere Wahlen, zu welchen, falls bei den ersten zwei Abstimmungen nicht die nöthige Mehrheit zu Stande kam, geschritten werden muß, gelten die im § 68 enthaltenen Bestimmungen.

§ 70.

Die Wahl der Städte Teschen und Bielitz werden nach der Vorschrift des vorigen Paragraphes nur mit dem Unterschiede vorgenommen, daß jeder Wähler nur Eine Person zu benennen hat.

§ 71.

Für die übrigen im § 3 genannten Orte wird die Stimmzählung von der Hauptwahl-Commission

(§ 39), welcher die Wahlprotokolle und Abstimmungsverzeichnisse gegen Empfangsbestätigung versiegelt zu übergeben sind (§ 60), vorgenommen.

Die Stimmen, welche in den einzelnen Wahlorten abgegeben wurden, werden zusammengerechnet.

Zur Giltigkeit der Wahlen genügt die relative Mehrheit von wenigstens einem Drittheile der Abstimmenden.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit im ersten Scrutin nicht zu Stande, so ist innerhalb eines vom Bezirkshauptmanne bestimmten Termines von wenigstens drei und höchstens acht Tagen, an jedem Wahlorte die Abstimmung in engerer Wahl zwischen jenen drei Personen zu erneuern, welche bei dem ersten Scrutin die meisten Stimmen erlangt hatten und welche vom Bezirkshauptmann zugleich mit der Ausschreibung der Wahlerneuerung (§ 43) kund zu machen sind.

Zeigt sich bei dem im Hauptwahlorte vorgenommenen zweiten Scrutin eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

3. Für die Wahlen der Landgemeinden.

§ 72.

Hinsichtlich der Abstimmung bei den Wahlen der Landgemeinden gelten die Bestimmungen des vorigen Paragraphes mit dem Unterschiede, daß in jenen Wahlbezirken, in welchen zwei Abgeordnete zu wählen sind, jeder Wähler zwei Personen zu benennen hat, und daß in die engere Wahl die beim ersten Scrutin mit den meisten Stimmen betheilten Personen in der dreifachen Anzahl der noch zu wählenden Abgeordneten gebracht werden müssen.

## IX.

## Von der Annahme der Wahl.

§ 73.

Nach geschlossener Stimmenzählung hat die Wahl- und Scrutinirungs-Commission den Gewählten von der auf ihn gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, daß er sich innerhalb der vorgeschriebenen Zeit über die Annahme oder Nichtannahme der Wahl erkläre.

§ 74.

Jedermann ist berechtigt, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen.

§ 75.

Wird die Erklärung des Gewählten, daß er die Wahl ablehne, am Wahltage selbst vor der Wahlcommission, so lange sie noch versammelt ist, beigebracht, so wird diese Erklärung in das Wahlprotokoll aufgenommen und es kann sogleich eine neue Wahl vorgenommen werden.

§ 76.

In allen anderen Fällen muß die Erklärung des Gewählten binnen zehn Tagen von dem Zeitpuncte an, wo die von Seite der Wahlcommission veranlaßte Benachrichtigung von seiner Erwählung ihm zugestellt worden ist, an den Statthalter des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien abgegeben werden.

Die Unterlassung dieser Erklärung, so wie jede Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Im Falle der Ablehnung hat der Statthalter sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 77.

Wird ein Wahlfähiger in mehreren Wahlbezirken gewählt, so hat er sich gleichfalls nach Vorschrift der §§ 75 und 76 über die Annahme oder Ablehnung und im ersteren Falle darüber, für welchen Wahlbezirk er die Wahl annehme, zu erklären.

Hat Jemand die Wahl für einen Bezirk angenommen, so kann er die Wahl eines anderen Bezirkes nicht mehr annehmen, auch wenn ihm erst später die im letzteren Wahlbezirke auf ihn gefallene Wahl bekannt wird.

Erfolgt die Annahmserklärung eines zweimal oder mehrfach Gewählten ohne Angabe des Wahlbezirks, für welchen er annehme, so gilt die Annahme für den Bezirk, in welchem er früher gewählt wurde, und wenn die Doppelwahl am nämlichen Tage stattfand, für den Bezirk, in welchem er mehr Stimmen erhalten hatte.

Bei Stimmengleichheit ist die ausdrückliche Erklärung des Gewählten abzufordern.

§ 78.

Mit der Erklärung der Annahme der Wahl hat der Gewählte, in soferne es nicht notorisch ist, auch die Nachweisung beizubringen, daß er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitze.

§ 79.

Liegt dem Statthalter der Nachweis vor, daß ein Gewählter nach § 28 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sei, so hat er die Wahlacten sammt einem motivirten Berichte dem Landtage vorzulegen.

§ 80.

Wenn Personen in den Landtag gewählt werden, die wegen eines Verbrechens, oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizeiübertretung in Untersuchung stehen, so haben sie kein Recht an den Landtagssitzungen Theil zu nehmen, so lange das richterliche Erkenntniß nicht herausgestellt hat, ob sie nach § 28 die Wählbarkeit für den Landtag behalten oder verloren haben.

## X.

## Von der Nachweisung und Prüfung der Wahlen.

§ 81.

Den in den Landtag gewählten Abgeordneten hat der Statthalter, mit Ausnahme der Fälle der §§ 79 und 80, ein Wahlcertificat auszufertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtiget den Gewählten zum Eintritte in den Landtag und begründet in so lange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§ 82.

Ueber die Giltigkeit der Wahl entscheidet der Landtag nach Maßgabe der bezüglich der activen und passiven Wahlbefähigung und bezüglich des Verfahrens bei der Wahl in der Landesverfassung und in der Wahlordnung enthaltenen Normen.

Bei der Prüfung und Schlußfassung dienen die Wahlacten zur Grundlage.

§ 83.

Die Wahlacten bestehen aus dem Wahl- und Scrutinirungs-Protokolle, aus den Abstimmungs-Verzeichnissen und den Stimmzählungslisten, welche die landesfürstlichen Wahlcommissäre mit ihren den Vorgang bei der Wahl und die gesetzliche Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahl betreffenden Berichten an den Statthalter einzusenden haben, ferner aus den gegen die Wahl etwa eingelangten Reclamationen und Protesten und endlich aus den, von den Gewählten über die Annahme der Wahl und über die Wählbarkeit beigebrachten Erklärungen und Nachweisungen.

§ 84.

Reclamationen und Proteste gegen den Vorgang bei einzelnen Landtagswahlen sind längstens innerhalb acht Tagen nach der Eröffnung des Landtages einzubringen, widrigenfalls auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden darf.

Das Verfahren des Landtages bei der Prüfung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung des Landtages.

So gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am dreißigsten Dezember, im Jahre Eintausend achthundert vierzig neun, Unserer Reiche im Zweiten.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thinnfeld. Gyulai. Schmerling. Thun. Kulmer.

---

Die auf Grund eingehender Prüfungen der Bestimmungen der Reichsverfassung und der Landesordnungen beruhende Darstellung einiger Beziehungen zwischen der Reichs- und Landesverfassung und die Hervorhebung der grundlegenden Ideen der Landesverfassungen dürfte wesentlich zum Verständnisse dieses Verfassungswerkes führen.

In dem vorangehenden Abschnitte wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Kremsierer Verfassungsentwurf auf den Inhalt dieser Verfassung unverkennbar eingewirkt hat. Dies zeigt sich insbesondere hinsichtlich der Stellung der Länder zum Reiche.[1])

[1]) Nach Mischler-Ulbrichs „Österreichisches Staatswörterbuch", 2. Auflage, III. Band.

Die Gesetzgebung gliedert sich auch nach der Verfassung vom 4. März 1849 in die Reichs- und die Landesgesetzgebung. Die Landesgesetzgebung ist eine einheitliche. Kreistage kennt die Reichsverfassung nicht. Die vollziehende Gewalt ist zwar nach der Versicherung der Märzverfassung im ganzen Reiche und in allen Kronländern eine und unteilbar; aber trotzdem haben die Statthalter als Organe der vollziehenden Reichsgewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze bloß zu überwachen und überdies die Leitung der inneren Angelegenheiten in dem Umfange ihres amtlichen Gebietes zu besorgen. Der vollziehenden Reichsgewalt kann sich der Statthalter zur Besorgung der Reichsangelegenheiten bedienen; sie kann aber auch durch andere Organe die Reichsangelegenheiten verwalten lassen.

Die ständischen Verfassungen der einzelnen Kronländer traten außer Wirksamkeit; an deren Stelle (aber mit Vernichtung der historischen Kontinuität) soll jedes Land eine besondere Landesverfassung erhalten. Konstituierende Landtage kennt die Märzverfassung natürlich nicht; so wie sie selbst, so sollen auch die Landesverfassungen oktroyierte Gesetze sein. Sie müssen dem ersten allgemeinen österreichischen Reichstage vorgelegt werden, welcher nach deren Einführung sofort berufen wird. Was dieser Reichstag dann vorkehren soll, wird allerdings nicht gesagt.

Abänderungen der Landesverfassungen fallen nach der ausdrücklichen Anordnung der Reichsverfassung in den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung. Das Oberhaus des Reichstages wird von dem Landtag beschickt.

Jedes der zwölf Länder wird als untrennbarer Bestandteil der österreichischen Erbmonarchie und als Kronland dieses Kaisertums erklärt, dessen Verhältnis zur Gesamtmonarchie durch die Reichsverfassung bestimmt ist. Innerhalb der durch die Reichsverfassung festgestellten Beschränkungen wird jedem Kronlande seine Selbständigkeit gewährleistet. Die Landesgrenzen dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden. Das Land wird in den Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten. Alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder durch Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklärt werden, gehören zum Wirkungskreise des Reichstages. Die Reichsgesetzgebung hat also zu bestimmen, welche Angelegenheiten als Landesangelegenheiten zu gelten haben. Wenn die Landesverfassungen gleichwohl die Landesangelegenheiten aufzählen, so wiederholen sie dabei bloß die Bestimmungen der Reichsverfassung. Überdies wird an einer späteren Stelle die Reichsverfassung erläutert (z. B. § 38 der Landesverfassung für Schlesien). Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß geübt. Das Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten steht aber dem Landesausschuß nicht

zu. Der Landtag besteht, sowie der Reichstag der Märzverfassung, ausschließlich aus gewählten Abgeordneten und wird mit Beachtung aller Landesinteressen derart zusammengesetzt, daß die Mandate auf die Höchstbesteuerten des Landes, auf die Städte, Märkte und Industrieorte und auf die übrigen Gemeinden (Landgemeinden) verteilt werden.

Die Landtagsabgeordneten werden auf 4 Jahre (in der Bukowina auf 6 Jahre, bei Partialerneuerung nach 3 Jahren) direkt gewählt. Voraussetzung der Wahlberechtigung ist das Reichsbürgerrecht, nicht aber Landesangehörigkeit. Soweit ein Zensus in Frage kommt, muß natürlich die Steuer im Lande gezahlt werden. Um in den Landtag gewählt werden zu können, muß man selbst in einer Wählerklasse des Landes wahlberechtigt sein. Der Landtag wird alljährlich einberufen und darf nicht gleichzeitig mit dem Reichstage versammelt sein. Jeder Abgeordnete hat bei dem Eintritte in den Landtag den Eid der Treue dem Kaiser und sowohl auf die Reichs- als auf die Landesverfassung zu leisten. Der Landtag selbst ernennt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten für die Dauer der Session (in der Bukowina auf 3 Jahre). Auf welche Art die Abgeordneten für das Oberhaus des Reichstages gewählt werden, hat die Reichstagswahlordnung zu bestimmen.

Der Kaiser im Vereine mit dem Landtage übt die gesetzgebende Gewalt in Landesangelegenheiten. Dem Kaiser sowie dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen. Zu jedem Landesgesetze ist die Übereinstimmung des Kaisers und des Landtages erforderlich. Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Landtag oder durch den Kaiser abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. Wenn der Landtag nicht versammelt ist, so können im Bedarfsfalle Notverordnungen unter Verantwortlichkeit des Ministeriums erlassen werden. Jedoch sind dem nächsten Landtag die Gründe und Erfolge darzulegen.

Der Landeshaushalt wird nach einem Voranschlage, der alle Einnahmen und Ausgaben ersichtlich macht und durch den Statthalter dem Landtag vorgelegt wird (hiedurch werden die eigentümlichen Bestimmungen der Märzverfassung über die Statthalter illustriert), jährlich durch ein Landesgesetz festgestellt. Der Statthalter erhält vom Landesausschusse einen Teilvoranschlag bezüglich des inneren Haushalts der Landesvertretung. Die Landeseinnahmen fließen aus der Besteuerung zu Landeszwecken, aus der Benutzung des Landeskredits und aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens. Die Besteuerung zu Landeszwecken und die Benutzung des Landeskredits ist Gegenstand der Landesgesetzgebung. Die nach dem Voranschlage zur Deckung des inneren Haushalts der Landesvertretung (darunter sind insbesondere die für die Landesvertretung, ihre Beamten, Diener, Gebäude und Einrichtungen erforderlichen Summen zu verstehen) bestimmten Beträge werden dem Landesausschusse und die für andere Landeszwecke bestimmten Summen dem Statthalter zur Verfügung gestellt. Der Landtag hat die Geschäfte der bisherigen ständischen Vertretung zu besorgen, insoweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder infolge der geänderten Verhältnisse aufhören. (Diese Bestimmung fehlt in den Landesverfassungen für Görz-Istrien und für die Bukowina.) Das verfassungsmäßige Recht des Landtages, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen, wird vom Landtag in der Art geübt, daß derselbe, wenn er von einer ungehörigen Vollziehung der Landesgesetze Kenntnis erhält, die Beschwerde darüber und den Antrag auf Abhilfe bei dem Statthalter oder bei dem Ministerium einbringt. In den das Land betreffenden Reichsangelegenheiten steht es dem Landtag zu, über Aufforderung von Seite der vollziehenden Reichsgewalt die Bedürfnisse und Wünsche des Landes zu beraten und seine Vorschläge durch den Statthalter zu erstatten.

Die Landesausschußmitglieder und deren Ersatzmänner werden zum Teil von den Abgeordneten der drei Wählerklassen (Höchstbesteuerte, Städte, Landgemeinden), zum Teil vom Landtagsplenum gewählt. In Tirol und Vorarlberg werden jedoch die nicht auf die Wählerklassen entfallenden Landesausschußmitglieder auf die Abgeordneten der einzelnen Kreise (auf diese Weise wird Vorarlberg, welches einen Kreis bildet, besonders berücksichtigt; vergleiche Erlaß d. M. J. 9. August 1849, R.-G.- u. Reg.-Bl. 356), im Küstenland auf die Abgeordneten von Görz und Gradiska einerseits und auf jene von Istrien andererseits verteilt. Die Schwierigkeit, die sich daraus ergibt, daß die Höchstbesteuerten von Görz und Gradiska und Istrien einen Wahlbezirk bilden, wird dadurch beseitigt, daß auf die Gemeindemitgliedschaft des gewählten Abgeordneten Bedacht genommen, eventuell das Los zu Rate gezogen wird.

Der Landesausschuß wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Ausführung der vom Landesausschusse innerhalb des verfassungsmäßigen Wirkungskreises erlassenen und nicht bloß den inneren Haushalt der Landesvertretung betreffenden Entscheidungen steht der vollziehenden Gewalt zu. Mit den von der vollziehenden Gewalt zur Ausführung der Landesgesetze und der Entscheidungen der Landesvertretung bestellten Organen steht der Ausschuß nur durch den Statthalter in Verbindung. Alle Entscheidungen des Landesausschusses werden dem Statthalter, der ein weitgehendes Sistierungs- und Einspruchsrecht hat, mitgeteilt. In jenen Ländern, welche nur aus einem Kreise bestehen, überträgt die Landesverfassung die durch das provisorische Gemeindegesetz, 17. März 1849, R.-G.-Bl. 170, der Kreisvertretung in Gemeindesachen zugewiesenen Angelegenheiten einem verstärkten Landesausschusse so auch in Schlesien. Verstärkt wird der aus den Mit-

gliedern und den Ersatzmännern bestehende Landesausschuß durch Vertreter der größeren Gemeinden und der Bezirksausschüsse. Die Auflösung der „Kreisvertretung" bedeutet, daß die den Landesausschuß verstärkenden Mitglieder neu gewählt werden müssen. In der Bukowina fungiert der Landtag selbst als Kreisvertretung.

Änderungen der Landesverfassung können in dem Landtag, welcher zuerst berufen wird, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden. In den folgenden Landtag ist dazu die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Abgeordneten und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

## 4. Die Aufhebung der Märzverfassung und der auf Grund derselben erlassenen Landesverfassungen.

Die Regierung hatte die Berufung der Landtage für den Herbst 1850 in Aussicht gestellt. Im Frühjahre darauf sollte der Reichstag zusammentreten.

Nach der Erlassung der Landesstatute im Jänner und Februar 1850 erfolgte jedoch eine längere Pause und die öffentliche Meinung neigte sich der Ansicht zu, daß innerhalb der Regierung gegen das Wiedererwachen des Verfassungslebens neue Hindernisse und Meinungsverschiedenheiten entstanden sind. In dieser Besorgnis hat auch der große Ausschuß des verstärkten schles. öffentlichen Konventes in der Sitzung vom 16. Dezember 1850 beschlossen, im Wege einer an Seine Majestät zu richtenden Adresse die Bitte um baldige Einberufung des Landtages zu unterbreiten. Ferner hatte der Präsident des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes in der Sitzung vom 14. April 1851 das eigentümliche Verhältnis der schlesischen Landesvertretung gegenüber den Landesausschüssen anderer Kronländer — welche aus Korporationen bestehen, deren einzelne Mitglieder angemessen dotiert und mithin in der Lage sind, sich der Beschäftigung mit den Landesangelegenheiten ausschließend zu befassen — beleuchtet und die Frage in Anregung gebracht, „ob es nicht an der Zeit wäre, zu beraten, an Seine k. k. Majestät eine Petition zu richten, damit der schlesische Landtag wenigstens zu dem Ende berufen werde, um verfassungsmäßig den Landesausschuß zu konstituieren".

Die Beratung über diese Frage wurde jedoch vertagt.

Tatsächlich lagen Schwierigkeiten darin, für Ungarn und seine Nebenländer, sowie für Galizien Landesordnungen zu erlassen. Für Galizien erschien zwar eine solche im September 1850, dagegen sind solche Statute für die Länder der ungarischen Krone überhaupt nie erlassen worden. So verging das Jahr 1850, ohne daß die Landtage oder der Reichstag einberufen worden wären. Die Gründe für den sich vorbereitenden Absolutismus lagen auf dem Gebiete der inneren und äußeren politischen Entwickelung und würde deren Ausführung über den Rahmen des vorliegenden Werkes hinausgehen. Tatsächlich erfolgte eine sichtbare Änderung bereits mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 20. August 1851, womit dem Ministerpräsidenten aufgetragen wurde, gemeinschaftlich mit dem Reichsratspräsidenten ein Gutachten über die Art der Beratungen zu erstatten, welche zur Erwägung des Bestandes und der Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 einzuleiten sind.

### Allerhöchstes Cabinetschreiben Seiner Majestät des Kaisers

vom 20. August 1851, Nr. 197 R.-G.- und Reg.-Bl., an den Ministerpräsidenten, womit demselben aufgetragen wird, gemeinschaftlich mit dem Reichsrathspräsidenten ein Gutachten über die Art der Berathungen zu erstatten, welche zur Erwägung des Bestandes und der Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 einzuleiten sind.

Lieber Fürst Schwarzenberg!

Als unmittelbare Folge der Beschlüsse, welche Ich über die politische Stellung Meines Ministeriums gefaßt habe, finde Ich es ebenso nothwendig, als dringend, die Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 in reife und eindringliche Erwägung zu ziehen.

Um über die Art und Weise, in welcher Ausdehnung diese Frage aufzufassen, welcher Gang der Untersuchung derselben zu beobachten, und in welchen Formen sie zu berathen sei, ein Gutachten zu erhalten, haben Sie mit Meinem Reichsrathspräsidenten Rücksprache zu pflegen, und Mir sobald als möglich die gemeinschaftlichen Vorschläge zu erstatten.

Bei Erörterung dieser Frage, sowie bei jeder folgenden Verhandlung, ist das Prinzip und der Zweck der Aufrechthaltung aller Bedingungen der monarchischen Gestaltung und der staatlichen Einheit Meines Reiches unverrückt im Auge zu behalten und als unabweisliche Grundlage aller Arbeiten anzusehen.

Schönbrunn, am 20. August 1851.

Franz Joseph m. p.

Ein Allerhöchstes Cabinetschreiben gleichen Inhaltes haben Se. Majestät der Kaiser gleichzeitig an den Reichsrathspräsidenten Freiherrn von Kübek zu erlassen geruht.

---

Drei weitere Allerhöchste Handschreiben betrafen die Bedeutung und den Umfang der Verantwortlichkeit des Ministeriums sowie die hieraus für die Verpflichtungen und die künftige Stellung desselben fließenden Bestimmungen, die Veränderungen in der Stellung und dem Statute des Reichsrates, der einzigen Einrichtung der Märzverfassung, welche ins Leben gerufen und beibehalten wurde.

(Die Aufgabe des Reichsrates ist im kaiserlichen Patente vom 13. April 1851 Nr. 92 R.-G.-Bl. dahin gekennzeichnet: „Die vorzüglichste Aufgabe des Reichsrates ist, Uns und Unser Ministerium durch seine Einsichten, Kenntnisse und Erfahrungen zu unterstützen, damit in der Gesetzgebung gediegene Reife und Einheit der leitenden Grundsätze erzielt werde.")

Diese von Freiherrn von Kübeck entworfenen Erlässe wurden in der amtlichen Wiener Zeitung mit einem Kommentar veröffentlicht, der noch deutlicher war als ihr Wortlaut. In dem Kommentar hieß es, daß die Fiktion der Aufrechterhaltung unausführbarer Gesetzentwürfe fallen muß, um den Feinden der staatlichen Ordnung die Waffen aus der Hand zu nehmen. Der Auftrag ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Einer der Erlässe hatte übrigens der Entscheidung bereits vorgegriffen und jetzt schon verfügt, daß die Minister ausschließlich dem Kaiser verantwortlich sind. Im Anschlusse daran wurde am 22. August 1851 die Nationalgarde aufgelöst und am 19. September 1851 der Eid der Beamten auf die Verfassung abgeschafft. Die Aufhebung der Verfassung war nunmehr entsprechend dem erhaltenen Auftrage die Aufgabe der höchsten Würdenträger des Staates. Der Bericht des Freiherrn von Kübeck über die bestehende und die künftige Verfassung des Reiches hatte aus dem, was bisher verfügt worden war, die Konsequenzen gezogen und auch diesmal sollte seine Anschauung maßgebend bleiben, trotzdem Dr. Alexander Bach noch einen letzten Versuch gemacht hatte, um die Rückkehr des Absolutismus zu verhindern.

In den Beratungen der Kommission, die zur Revision der Verfassung eingesetzt wurde und deren Protokolle sich im Nachlasse Dr. Bachs befinden, war früher Kübeck Obmann, die drei Minister Bach, Philipp Krauß und Baumgartner, sowie die Mitglieder des Reichsrates, Krieg, Purckhart und Salvotti Beisitzer. Die Kommission hatte den Auftrag, die Erlässe vom 20. August 1851 auszuführen, so daß es zur Erörterung der Prinzipien überhaupt nicht mehr kam. Unter diesen Umständen war auch das Schicksal der Volksvertretung von vornherein entschieden. Man verhandelte zuerst über landständische Einrichtungen in den Provinzen.

Kübeck empfahl die Einsetzung von Landesausschüssen jedoch mit blos beratender Stimme. Dies wurde mit dem Bemerken angenommen, daß die Mitglieder das erste Mal vom Kaiser bestimmt werden sollen, später könnte ein Ternovorschlag der Gemeinderäte der Ernennung vorangehen. Ebenso sollte in seinem Entwurfe des neuen Grundgesetzes auch für einen Reichsausschuß Sorge getragen werden. Aber in der Kommission herrschte keine Stimmung hiefür und Freiherr von Kübeck selbst war für den Aufschub. Nur der Finanzminister fand ein Wort der Fürsprache, indem er anregte, in das neue Grundgesetz wenigstens das Versprechen der Berufung einer Reichsversammlung anzunehmen. Aber die Kommission hatte auch dieses abgelehnt. Das Ergebnis wurde darauf in der Form eines Gesetzes zusammengefaßt und dem Reichsrate und Ministerrate vorgelegt. In dem letzteren dehnten sich die Verhandlungen gegen Erwarten aus. Ohne einen Beschluß des Ministerrates abzuwarten, wurde unter dem Vorsitze des Kaisers eine gemeinsame Beratung des Ministerrates und des Reichsrates (Staatsrates) abgehalten, in welchem die betreffenden Gesetzesvorlagen vorgelesen und ohne Widerspruch angenommen wurden.

Diese Gesetze erhielten am 31. Dezember 1851 die kaiserliche Sanktion und wurden unter der Bezeichnung **Sylvesterpatent** zusammengefaßt. Mit demselben wurde die ganze Verfassung des Jahres 1849, welche überhaupt nie in Wirksamkeit getreten war, endgiltig beseitigt.

---

## Kaiserliches Patent vom 31. December 1851,

Nr. 3 ex 1852, R.-G.- u. Reg.-Bl.,

wirksam für Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Bukowina und Dalmatien,

wodurch das Patent vom 4. März 1849 (Nr. 151 des R.-G.-Bl.) und die darin für die genannten Kronländer verkündeten Grundrechte außer Gesetzeskraft gesetzt, jedoch jede in diesen Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religions-Gesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, erhalten und geschützt wird.

In dem Patente vom 4. März 1849 wurden für die nachbenannten Kronländer, nämlich: für das Erzherzogthum Österreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Illirien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, — für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina, endlich das Königreich Dalmatien, — bestimmte politische Rechte verkündet, welche mit der gleichzeitig kundgemachten Verfassungsurkunde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden.

Infolge der Gründe, welche Uns durch Vernehmung des Minister- und des Reichsrathes vorgetragen wurden, sehen wir Uns bestimmt, das erwähnte Patent vom 4. März 1849 und die darin für die bezeichneten Kronländer verkündeten Grundrechte hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu setzen.

Insoferne über die einzelnen Punkte jener Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, behalten Wir Uns es vor, solche durch eigene Gesetze zu regeln.

Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß Wir jede in den Eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religions-Gesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen, wobei dieselben dem allgemeinen Staatsgesetze unterworfen bleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am einundreißigsten December im achtzehnhunderteinundfünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Joseph.

F. Schwarzenberg m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Kanzleidirector des Ministerrathes.

---

## Kaiserliches Patent vom 31. December 1851

Nr. 2 ex 1852, R.-G.- u. Reg.-Bl.,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849, Nr. 150 des R.-G.-Bl. außer Gesetzeskraft erklärt, jedoch die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, sowie die Unzulässigkeit und die Abstellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verbandes und der damit verbundenen Leistungen ausdrücklich bestätiget, ferner für die zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt, bis zur Kundmachung der hiernach auszuarbeitenden Gesetze aber die Beobachtung der dermalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze angeordnet wird.

Infolge Unserer Anordnungen vom 20. August 1851 haben eindringende Untersuchungen der Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 in Unserem Minister- und Unserem Reichsrathe stattgefunden.

Da nach dem Ergebnisse der gepflogenen Berathungen die bezogene Verfassungs-Urkunde weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellt, so finden Wir Uns nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe durch Unsere Regentenpflicht gedrungen, die erwähnte Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu erklären.

Die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, sowie die Unzulässigkeit und die durch besondere Gesetze gegen billige Entschädigung der früher Berechtigten erfolgte Abstellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verbandes und der damit verbundenen Leistungen werden ausdrücklich bestätiget.

Um zu denjenigen Einrichtungen zu gelangen, welche geeignet sind, den Bedürfnissen Unserer verschiedenen Völker, sowie den Bedingungen der Wohlfahrt aller Schichten derselben zu entsprechen und die Stärke Unserer Regierung zur Befestigung der äußeren und inneren Sicherheit, Einheit und Macht des Staates zu kräftigen, werden die Wege der Erfahrung und der sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse eingehalten und die daraus abgeleiteten organischen Gesetze fortschreitend zu Stande gebracht werden.

Wir haben auf dem Grunde dieser Betrachtung nach Anhörung Unseres Minister- und Reichsrathes gleich dermalen in den zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt und die entsprechenden Befehle ertheilt, damit solche zur öffentlichen Kenntnis gebracht und unverzüglich zu den Arbeiten ihrer Ausführung geschritten werden.

Die nachfolgenden besonderen Gesetze werden die genaueren verbindlichen Bestimmungen und Einrichtungen enthalten; bis dahin sind die dermalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze zu beobachten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am einunddreißigsten December im achtzehnhunderteinundfünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Joseph.

F. Schwarzenberg m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Kanzleidirector des Ministerrathes.

---

## Allerhöchstes Cabinetschreiben Seiner Majestät des Kaisers vom 31. December 1851,

Nr. 4 ex 1852, R.-G.- u. Reg.-Blatt,

an den Minister-Präsidenten,

wodurch die für die organische Gesetzgebung des Reiches festgestellten Grundsätze mit dem Auftrage mitgetheilt werden, daß ohne alle Verzögerung von den Ministerien zu den Arbeiten der Ausführung geschritten und die Resultate sofort Seiner Majestät vorgelegt werden sollen.

Lieber Fürst Schwarzenberg!

Mit Beziehung auf das Patent vom heutigen Tage erhalten Sie in der Beilage die von Mir nach Anhörung Meines Minister- und Meines Reichsrathes in den zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung festgestellten Grundsätze mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, daß ohne alle

Verzögerung von den Ministerien, die es betrifft, zu den Arbeiten der Ausführung in angemessener Weise geschritten und die Resultate Mir vorgelegt werden.

Wien, am 31. December 1851.

Franz Joseph m. p.

Beilage zu Nr. 4, R.-G.- u. Reg.-Bl. ex 1852:

**Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.**

1. Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandtheile der österreichischen kaiserlichen Erbmonarchie.

2. Der Name „Kronländer" soll in der amtlichen Sprache nur als allgemeine Bezeichnung gebraucht, bei besonderer Benennung eines Landes aber stets die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung ausgedrückt werden.

3. Der Umfang der Kronländer soll mit Vorbehalt der aus Verwaltungsrücksichten begründeten Veränderungen beobachtet werden.

4. In jedem Kronlande sind landesfürstliche Bezirksämter (unter den üblichen Landesbenennungen) in angemessenen Bereichen aufzustellen und in denselben soviel als möglich die verschiedenen Verwaltungszweige inner bestimmten Grenzen der Wirksamkeit zu vereinigen.

5. Über die Bezirksämter werden unter den üblichen Landesbenennungen in administrativer Hinsicht Kreisbehörden (Comitate, Delegationen u. dgl.) aufgestellt. Der räumliche Umfang derselben wird mit Rücksicht auf die in früherer Zeit bestandenen Eintheilungen und mit Beachtung der gegenwärtigen Bedürfnisse zu bestimmen sein.

In kleinen Kronländern, sowie überhaupt, wo kein Bedürfnis zur Aufstellung von Kreisbehörden eintreten sollte, werden solche entfallen.

Die Kreisbehörden sind der Landesstelle (Punkt 6) untergeordnet und haben theils einen überwachenden, theils einen ausübenden und administrativen Wirkungskreis.

6. Über den Kreisbehörden steht in den Kronländern die Statthalterei und der Landeschef. Besondere Bestimmungen werden die Geschäftsbehandlung, den Wirkungskreis der Statthalterei, die Stellung und die Vollmachten des Landeschefs und die Unterordnung unter die höchsten Autoritäten festsetzen.

7. Als Ortsgemeinden werden die factisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo sie nothwendig ist oder begründet gewünscht wird, nach Maßgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschließen.

8. Bei der Organisierung der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, besonders in Ansehung der letzteren, die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen.

9. Bei der Bestimmung der Landesgemeinden kann der vormals herrschaftliche große Grundbesitz unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden.

Mehrere vormals herrschaftliche unmittelbar anstoßende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen.

10. Die Gemeindevorstände der Land- und Stadtgemeinden sollen der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung vorbehalten werden. Es soll deren Beeidigung für Treue und Gehorsam an den Monarchen und gewissenhafte Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten stattfinden.

Auch sollen da, wo die Gemeindeverhältnisse es räthlich machen, höhere Categorien von Gemeindebeamten der Bestätigung der Regierung unterzogen werden.

11. Die Wahl der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse wird nach zu bestimmenden Wahlordnungen den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehalten zugestanden.

12. Die Titelnamen der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen.

13. Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im allgemeinen auf ihre Gemeindeangelegenheiten beschränken, jedoch mit der Verbindlichkeit für die Gemeinden und deren Vorstände, der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten die durch allgemeine oder besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten.

Auch in den eigenen Gemeindeangelegenheiten sollen wichtigere, in den Gemeinde-Ordnungen näher zu bestimmende Acte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden.

14. Die Öffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Acte, ist abzustellen, ohne für die beteiligten Gemeindeglieder die Einsichtnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen.

15. Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern und nur ausnahmsweise nach Verhältnis ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet.

16. Nach diesen Grundsätzen sind für jedes Land den besonderen Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten.

Es ist bei diesen Arbeiten ferner von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden und sowohl bei den Activ- und Passivwahlen für

die Bestellung der Gemeindevorstände und Ausschüsse, als in den Gemeindeangelegenheiten dem Grundbesitze nach Maßgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwertes, dem Gewerbsbetriebe aber in dem Verhältnisse zu dem Gesammtgrundbesitze — in den Stadtgemeinden insbesondere dem Hausbesitze — dann soviel möglich den Corporationen für geistige und materielle Zwecke das entscheidende Übergewicht gesichert werde.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist die daselbst bestehende Gemeinde-Ordnung mit dem Vorbehalte allfälliger, durch Erfahrung hervorgerufener Verbesserungen aufrecht zu erhalten.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

34. In den Kronländern werden eigene Statute über den ständischen oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitze versehenen Erbadel, seine Vorzüge und Pflichten, errichtet, insbesondere demselben alle tunliche Erleichterung zur Errichtung von Majoraten und Fideikommissen zugestanden werden. Bei der Bauernschaft sind dort, wo besondere Vorschriften zur Erhaltung ihrer Güterkomplexe bestehen, solche aufrecht zu erhalten.

35. Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objecte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt. Insoferne noch andere Factoren zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswerth darstellen, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen.

Die näheren Bestimmungen darüber werden besonderen Anordnungen vorbehalten.

36. Bei den landesfürstlichen Bezirksämtern sollen Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes oder deren Bevollmächtigten für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit einberufen werden.

---

Mit dem kaiserlichen Patente vom 31. Dezember 1851 wurde die Märzverfassung außer Kraft und gesetzlicher Wirksamkeit erklärt.[1])

Damit war auch **den Landesverfassungen der Boden entzogen**. Die mit dem gleichzeitigen Allerhöchsten Kabinetschreiben proklamierten „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates" enthielten für Landtage als beschließende Organe der Gesetzgebung keinen Raum und bezeichnen die Kronländer als untrennbare Bestandteile der österreichischen kaiserlichen Erbmonarchie, deren Umfang mit Vorbehalt der aus Verwaltungsrücksichten begründeten Veränderungen beobachtet werden soll. Den Kreisbehörden und Statthaltereien sollen beratende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objekte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt und hiebei, insofern noch andere Faktoren „zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswert darstellen", darauf Rücksicht genommen werden.

Über die in Schlesien gemachten Versuche zur Ausführung dieser Bestimmungen enthält der nächste Abschnitt „Der Entwurf eines Landesstatutes für Schlesien vom Jahre 1855" nähere Mitteilungen.

Aber nicht nur in positiver, sondern auch in negativer Richtung erwies sich die Verfassungsgesetzgebung als ergebnislos. So dezidiert auch die Reichsverfassung erklärt hatte: „die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit" (§ 77), so war es doch nicht möglich, durch Beseitigung der ständischen Vertretung ein Vakuum zu schaffen. Die ständischen Ausschüsse erachteten ihre Mandate insolange nicht als erloschen, als nicht ein neuer Landtag in der Lage war, einen neuen Ausschuß zu bestellen. Der Regierung blieb nichts übrig, als diese Anschauung zu akzeptieren.

Im alleruntertänigsten Vortrag, betreffend die elf ersten Landesverfassungen vom 29. Dezember 1849 konstatiert der Ministerrat, daß, obschon nach § 77 der Reichsverfassung die ständischen Verfassungen außer Wirksamkeit traten, einstweilen noch die bisher unter verschiedenen Namen bestandenen ständischen Ausschuß- und Verordnetenkollegien die Geschäfte wie bisher in dem durch die Landesverfassung bezeichneten Umfange fortzuführen haben werden. In Galizien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich unter und ob der Enns, Steiermark, Tirol, Kärnten und Krain wurde zufolge der Allerhöchsten Entschließungen vom 13. und 21. Februar 1852 (Ministerialerlaß vom 23. Februar 1852, Z. 1306, M.-J.) die Leitung der ständischen Ausschüsse und Verordnetenstellen und der Vorsitz in diesen Kollegien (d. i. in Schlesien des großen und engeren Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes) den betreffenden Landeschefs übertragen und wurden die Kollegien angewiesen, sich lediglich mit der Besorgung der laufenden Geschäftsangelegenheiten zu befassen.

An Stelle des nicht bestehenden Landtages entschied der Kaiser, wenn es sich um eine nicht in die Kompetenz des Ausschusses fallende Angelegenheit handelte.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Februar 1852 hatte der k. k. schlesische Statthalter Josef Ritter von Kalchberg in der Sitzung vom 11. März 1852 den Vorsitz im großen

[1]) Nach Mischler-Ulbrichs „Österreichisches Staatswörterbuch", 2. Auflage, III. Band.

Ausschusse des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes übernommen und die Versammlung aus diesem Anlasse mit einer längeren Rede begrüßt, in welcher er sich über die Aufgaben und das Wesen dieser Körperschaft eingehend aussprach.

Darüber sowie über die Wirksamkeit der beiden Konventualausschüsse innerhalb der nun folgenden Zeit bis zum Wiedererwachen verfassungsmäßigen Lebens wird später berichtet werden. (Siehe Abschnitt IX).

---

# VIII. Der Entwurf eines Landesstatutes für Schlesien vom Jahre 1855.

Mit dem Sylvesterpatente vom 31. Dezember 1851 wurden die Märzverfassung vom Jahre 1849 und die auf Grund derselben erlassenen Landesordnungen endgiltig beseitigt und der Absolutismus als Regierungsform erklärt. Die Regierung hatte sich jedoch im Hinblick auf die in den Grundsätzen vom 31. Dezember 1851 in Aussicht gestellte Bildung von Ausschüssen in den einzelnen Ländern veranlaßt gesehen, der Frage näher zu treten, in welcher Weise in den einzelnen Ländern, Korporationen oder Vertretungen, deren Befugnisse natürlich auf das äußerste Maß herabgesetzt wurden, gebildet werden könnten.

Das Ministerium des Innern hat demnach den mit dem Allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 3. Juli 1854 genehmigten Entwurf der Bestimmungen über die nach § 35 der Grundsätze vom 31. Dezember 1851 einzusetzenden Landesvertretungen der k. k. schlesischen Landesregierung unterm 12. Juli 1854, Z. 7324/M.-J. mit der Aufforderung mitgeteilt, nach Einholung des Gutachtens der zu diesem Behufe aus Allerhöchst ernannten Mitgliedern zusammenzusetzenden Beratungskommissionen die etwa sich darstellenden Ergänzungen, Modifikationen oder näheren Bestimmungen anzutragen und diese Anträge in Form eines Landesstatutes vorzulegen.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März 1855 wurde die Ernennung der Mitglieder der Beratungskommissionen vorgenommen und bezüglich der Stellung und Aufgabe dieser Kommissionen die Allerhöchste Willensmeinung dahin ausgesprochen, daß dieselben den Landeschefs zur Seite zu stehen haben, um ihnen mit ihren speziellen Landeskenntnissen und Aufklärungen das Gutachten zu erleichtern, welches zum Behufe der Ergänzungen und allfälligen Modifikationen des von Seiner Majestät in allen Hauptrichtungen bereits genehmigten und festgestellten Entwurfes über die künftigen Landesvertretungen erstattet werden sollte.

Mit dem Erlasse vom 9. Mai 1855, Z. 5342 hat das k. k. Ministerium eingehende Weisungen sowohl über

A. den eigentlichen Gegenstand der Beratung als auch

B. über die Form der Verhandlung und Begutachtung erteilt.

Der Gegenstand der Beratung ist schon durch den Allerhöchsten Ausspruch, wornach der am 3. Juli 1854 herabgegebene Entwurf (S. 199 ff.) in den wesentlichen Richtungen bereits als Allerhöchst genehmigt anzusehen ist, derart abgegrenzt worden daß im Vorhinein die keiner weiteren Erörterung unterliegenden Bestimmungen von der Beratung ausgeschlossen erscheinen.

Wird diese Abgrenzung und nebstdem der Gesichtspunkt festgehalten, daß die definitiv festgesetzten Grundsätze des Entwurfes seinerzeit durch ein allgemeines organisches Gesetz über die Landesvertretungen kundgemacht werden und daher jedes Landesstatut nur die zur Durchführung jenes Gesetzes erforderlichen speziellen Bestimmungen und Ergänzungen enthalten wird, so ergibt sich von selbst, daß die Meinungsäußerung der Kommission und das Gutachten derselben für das Landesstatut sich zunächst nur auf die im obigen Entwurfe offengelassenen oder der abgesonderten Normierung nach Verschiedenheit der Landesverhältnisse vorbehaltenen Punkte zu beziehen habe.

Dies vorausgeschickt läßt sich, ohne in eine erschöpfende und detaillierte Aufzählung aller einzelnen, zu diesem Behufe zu lösenden Fragen einzugehen, das zu erstattende Gutachten der Hauptsache nach in zwei Ausarbeitungen unterteilen.

Die erste Ausarbeitung betrifft zunächst das eigentliche Landesstatut und enthält die motivierten Anträge über die Zusammensetzung:

1. der allgemeinen Landes-Versammlung,

2. des großen und

3. des engeren Landesausschusses.

Betreffend 1. die allgemeine Landes-Versammlung, war vor Allem das tatsächliche, vormals bestandene Verhältnis der nach Art. 2 lit. a), b), c), d) und e), der Grundzüge vom 3. Juli 1854 zur Mitgliedschaft bestimmten Kategorien in allen wesentlicheren, hierher gehörigen Beziehungen genau darzustellen.

Mit Beziehung hierauf sollte es sich namentlich um die Begutachtung handeln:

a) welche Landeswürden und Erbämter hierlands aufrecht zu erhalten, und insoferne sie bisher nicht bestanden, für die Zukunft zur Errichtung in Antrag zu bringen wären (lit. a Art. 2).

b) welche Vorstände geistlicher Korporationen und welche kirchlichen und akademischen Würdenträger (lit. b und d des Art. 2) zur Landesversammlung zu bestimmen wären;

c) welche besonderen Erfordernisse und Bedingungen für Mitglieder des vormals ständischen oder inkolatsberechtigten oder immatrikulierten Erbadels (lit. c des Art. 2) behufs der Theilnahme an der Landesversammlung festzusetzen wären und

d) welche Städte und welche etwa ehemals landtagsberechtigten Märkte, künftig das Recht der Teilnahme an der Landesversammlung (lit. e des Art. 2 des Entwurfes) zu erhalten und durch welche Vertreter sie dasselbe auszuüben hätten.

Was 2. den großen Ausschuß anbelangt, so sollte über die Zahl, die Kategorien und die Art der Berufung seiner Mitglieder, über die dazu nöthige Qualifikation (namentlich für die Vertreter des Erbadels, des großen Grundbesitzes und der Stadt- und Landgemeinden, über die Größe und Beschaffenheit des erforderlichen Grundeigenthumes), dann über die Dauer der Funktion derselben (Art. 3, 7 und 10 des Entwurfes) und ebenso

3. bezüglich des engeren Ausschusses über die Zahl, die Kategorien, die Art der Berufung, die Dauer der Funktion, die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder und allfälligen Ersatzmänner (Art. 17 des Entwurfes) und endlich über die Benennung beider Ausschüsse (Art. 9 des Entwurfes) die Meinung der Kommission einzuholen und das Gutachten dem Ministerium zu erstatten sein.

Den zweiten, von der Kommission zu beratenden Gegenstand bildeten die näheren Bestimmungen (Art. 13 lit. e und Art. 21 des Allerhöchsten Entwurfes) über den Wirkungskreis des großen und des engeren Ausschusses in Betreff der Einnahmen und Ausgaben, des Kredit- und Schuldenwesens des Landes, der Erhaltung und Benützung des Landesvermögens und der Erwerbung, Veräußerung, Verpfändung und Verwaltung der zu diesem Vermögen gehörigen Realitäten und nutzbaren Rechte, dann über die Einflußnahme der Ausschüsse (Art. 8 d und Art. 22 des Entwurfes) auf die Anstalten und Stiftungen und auf gemeinnützige und wohltätige Fonde des Landes.

Auch in Ansehung dieser Gegenstände war eine umfassende faktische Auseinandersetzung der diesfalls vorhandenen Objekte (Vermögenschaften, Fonde, Stiftungen und Anstalten) der dafür bestehenden Einrichtungen und Normen und der beteiligten Organe vorauszuschicken.

Die Begutachtung selbst war zunächst auf die Festsetzung der leitenden Grundsätze zu richten, welche in das Landesstatut aufzunehmen oder seinerzeit bei der nach Aktivierung der Ausschüsse zu erlassenden Detailinstruktion als Grundlage zu benützen wären.

Endlich war hiebei in Erwägung zu ziehen, ob und welche Verfügungen außer den im Entwurfe Art. 21 (zweiter Absatz) und Art. 22 des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen noch zu treffen wären, um hinsichtlich der Verwaltung, Aufsicht und sonstigen Ingerenz auf Vermögenschaften, Fonde, Anstalten und Stiftungen des Landes den Übergang aus dem dermaligen in den künftigen Bestand zweckmäßig zu vermitteln.

Bei der Beratung der vorstehend erwähnten Gegenstände war übrigens das besondere Augenmerk dahin zu richten, daß die Kommission nicht etwa auf die Verwaltung von Fonden, Vermögen, Stiftungen und dergleichen Ansprüche erhebe, welche nach den bestandenen oder noch bestehenden Einrichtungen oder aus staatlichen Gründen der Regierung und ihren Organen vorbehalten bleiben müssen.

Was die Form der Beratung anbelangt, so erschien es, um die Initiative der Verhandlungen festzuhalten, am zweckmäßigsten, vor allem über die von der Kommission zu beratenden Gegenstände Referate auszuarbeiten und bestimmt formulierte Anträge vorbereiten zu lassen. Diese Vorlagen sollten der Erörterung der Kommission eine bestimmte Richtung geben, das Abschweifen auf nicht zur Aufgabe gehörige Angelegenheiten verhindern und zu einer rascheren Erledigung wesentlich beitragen.

Die Beratungen sollten eindringlich, gründlich und mit sorgfältiger Erwägung aller obwaltenden Verhältnisse gepflogen und mit tunlichster Beschleunigung zu Ende geführt werden.

Die von den Kommissionsmitgliedern abgegebenen Meinungen, sie mögen die Mehrheit der Stimmen gebildet haben oder nicht, waren in genau und umständlich abgefaßte Protokolle einzutragen, welche dem vom k. k. Landespräsidenten zu erstattenden Gutachten beigelegt werden sollten.

Im Nachstehenden lassen wir den Wortlaut des in der Troppauer Zeitung vom 18. und 19. Juli 1854 veröffentlichten offiziellen Kommentars zu den Allerhöchst genehmigten Bestimmungen und sodann diese selbst folgen:

„Mit Allerhöchstem Handschreiben vom 31. Dezember 1851 wurden die Grundsätze der organischen Gesetzgebung des Reiches in den wichtigsten und dringendsten Richtungen festgestellt und unter Einem der Allerhöchste Wille ausgesprochen, daß sofort zu den Arbeiten der Ausführung geschritten werde.

Der Allerhöchste Wille hat seine getreue Vollziehung erhalten. Es ist seither ohne Unterbrechung, jedoch mit jener Bedachtnahme und Umsicht, welche

ein so großartiges und folgenreiches Werk erfordert, daran gearbeitet worden und bereits ist der administrativ gerichtliche Organismus theils schon vollendet, theils der Vollendung nahe. Ihm wird die Regelung des Gemeindewesens sich organisch anschließen.

Mit Artikel 35 der in Rede stehenden organischen Grundsätze wurde verfügt, daß berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit genauer Bezeichnung der Objekte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit den Statthaltereien an die Seite gestellt werden.

Schon aus dieser allgemeinen Bestimmung ergab sich die allseitig befriedigende Gewähr, daß allen im Staate hervorragenden Interessen und durch ihre gemeinnützige Strebsamkeit beachtenswerten Kräften die umfassendste Berücksichtigung und die zureichenden Mittel zur freien Entfaltung ihrer wohlverstandenen und wahrhaft berechtigten Bedürfnisse gesichert bleiben.

Wie wir nunmehr aus verläßlicher Quelle vernehmen, ist in Vollziehung des Artikels 35 der organischen Grundsätze die Aufstellung von Landesvertretungen in jedem Kronlande beschlossen und sind diesfalls leitende Grundzüge Allerhöchst erflossen, welche als Grundlage der für die einzelnen Kronländer festzustellenden Landesstatute zu dienen haben und die wir hiermit ihrem wesentlichen Inhalte nach folgen lassen.

Die Landesvertretungen werden ihre Wirksamkeit in der allgemeinen Landesversammlung und in den Landesausschüssen äußern."

Zum vollen Verständnisse der noch näher zu besprechenden Akten lassen wir den vollen Wortlaut der in der Troppauer Zeitung nur auszugsweise enthaltenen **Grundzüge** folgen.

---

## I. Abschnitt.

### Von den Landesvertretungen überhaupt.

1. Die Landesvertretungen äußern ihre Wirksamkeit:
a) in der allgemeinen Landesversammlung und
b) in den Landesausschüssen.

2. Als Mitglieder der allgemeinen Landesversammlung wären zu bestimmen:
a) die von Sr. Majestät aufrecht erhaltenen oder zu schaffenden Landeswürdenträger;
b) die bei den früheren Ständen berufen gewesenen kirchlichen Würdenträger und Vorstände geistlicher Korporationen, sowie jene, welchen dieses Recht von Sr. Majestät etwa in der Folge verliehen wird;
c) solche Mitglieder des mit dem vormals ständischen Inkolate betheilten oder von Sr. Majestät ferner damit begnädigten immatrikulierten Erbadels, welche den für jedes Kronland besonders zu bestimmenden Erfordernissen und Bedingungen Genüge zu leisten befähigt werden;
d) die bei den früheren Ständen zugelassenen Universitätswürdenträger, so wie jene, welchen dieses Recht von Sr. Majestät etwa in der Folge verliehen wird;
e) die Vertreter jener Städte und ehemals landtagsberechtigt gewesenen Märkte, welchen Se. Majestät für die Zukunft das Recht der Theilnahme an der allgemeinen Landesversammlung zu gewähren finden;
f) die Mitglieder der Landesausschüsse.

3. Bei der Zusammensetzung der Landesausschüsse ist der Grundsatz festzuhalten, daß darin:
a) aus den Mitgliedern der allgemeinen Landesversammlung, kirchliche Würdenträger und Vorstände geistlicher Korporationen, die dem Erbadel angehörigen großen Grundbesitzer, landtagsberechtigte Städte und Märkte und Universitätskorporationen,
b) der sonstige große Grundbesitz und
c) die Landgemeinden in angemessenem Verhältnisse aufgenommen und in dieselben berufen werden.

## II. Abschnitt.

### Von der allgemeinen Landesversammlung.

4. Die allgemeine Landesversammlung kann nur von Sr. Majestät dem Kaiser aus besonderen Gelegenheiten und Veranlassungen einberufen werden und hat auf die Berathung der Angelegenheiten des Landes, wozu ausschließend die Landesausschüsse berufen sind, keinen Einfluß zu nehmen.

5. Bei der Einberufung der allgemeinen Landesversammlung werden die zur Erscheinung berechtigten Mitglieder im Allerhöchsten Auftrage durch eigene Schreiben des Landeschefs berufen.

6. Die dem vormals ständischen Adel in den einzelnen Ländern bewilligten Auszeichnungen der Uniformen und Matrikelzeichen werden demselben zugestanden. Über die Bedingungen, unter welchen von diesen Auszeichnungen Gebrauch gemacht werden darf, sind jedoch mit Rücksicht auf die früher bestandenen Vorschriften in jedem Kronlande angemessene besondere Vorschriften festzusetzen.

## III. Abschnitt.

### Von den Landesausschüssen.

7. Mitglieder der Landesausschüsse können nur österreichische Staatsbürger werden, welche der katholischen Religion oder einer anderen, im Staate anerkannten christlichen Konfession zugethan sind, im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte sich befinden und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Die Vertreter des Erbadels, des großen Grundbesitzes und der Stadt- und Landgemeinden müssen im Lande ein unbewegliches Eigenthum besitzen, dessen Größe und Beschaffenheit für jedes Land besonders festgesetzt wird.

Welche besondere Eigenschaften für die übrigen Ausschußmitglieder erforderlich seien, ist in den für die einzelnen Länder zu erlassenden Anordnungen zu bestimmen.

Der Verlust eines gesetzlichen Erfordernisses hat den Austritt des betreffenden Mitgliedes aus dem Ausschusse zur Folge.

Personen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen wurden oder die in Konkurs verfielen, können wenn und insolange sie nicht schuldlos erklärt sind, weder in den Landesausschuß berufen werden, noch falls sie demselben angehören, darin verbleiben.

8. Zu den Landesangelegenheiten, auf welche sich die Einflußnahme der Landesausschüsse im Allgemeinen zu beziehen hat, gehören:

a) Die Maßregeln und Unternehmungen zur Hebung der Urproduktion, der Industrie und des Verkehrs und zur Belebung des Realkredites im Lande, dann Gegenstände, welche sich auf die Theilbarkeit des Grund und Bodens und auf den Realbesitz überhaupt beziehen;
b) die Einrichtungen und Anstalten aus Landesmitteln, welche die Beförderung der Künste und Wissenschaften zum Zwecke haben;
c) die Armenversorgung und die Sanitätspflege im Lande innerhalb der dafür festzusetzenden Grenzen;
d) die wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten, Stiftungen und Fonde, welche aus Landesmitteln dotiert und der Obsorge des Ausschusses besonders zugewiesen werden;
e) die Sicherstellung des Unterhaltes der Volksschullehrer;
f) Anträge und Gutachten zur Regelung der Konkurrenz für Pfarrkirchen und Schulbaulichkeiten;
g) die dem Lande obliegenden Leistungen für den Vorspann, die Verpflegung und Bequartierung des Heeres und der militärischen Wachkörper;
h) die aus Landesmitteln unternommenen Straßen- und Wasserbauten und sonstigen Bauführungen für Landeszwecke oder Landesanstalten;
i) das Vermögen, das Kredit- und Schuldenwesen, dann die Einnahmen und Ausgaben des Landes überhaupt, endlich
k) alle sonstigen, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffenden Gegenstände, bezüglich deren, nach besonderen Anordnungen die Mitwirkung des Ausschusses zu erfolgen hat.

9. Die zum Wirkungskreise der Ausschüsse gehörigen Angelegenheiten werden entweder

A. im großen Landesausschusse, oder

B. in einem engeren Ausschusse besorgt.

Die Namen dieser Körperschaften sind für jedes Land besonders festzusetzen.

## IV. Abschnitt.
### Vom großen Ausschusse insbesondere.

10. Der große Landesausschuß besteht aus dem Präsidenten, aus den Mitgliedern des engeren Ausschusses und aus einer für jedes Land mit Beachtung seiner Verhältnisse und Interessen festzusetzenden Anzahl von Ausschußmitgliedern. Die Anzahl dieser Ausschußmitglieder hat nicht weniger als zwölf und nirgends mehr als achtundvierzig zu betragen.

Die Ernennung in den großen Landesausschuß steht Sr. k. k. Apostolischen Majestät zu, bis Allerhöchst dieselben in dieser Beziehung eine andere Bestimmung zu erlassen geruhen. Für welchen Zeitraum dieselbe zu gelten habe, wird für jedes Kronland besonders bestimmt werden.

11. Der große Landesausschuß hat über Allerhöchste Aufforderung am Sitze der Statthalterei (Landesregierung, Statthaltereiabteilung) zusammen zu treten. Der Statthalter (Landespräsident, Vorsteher der Statthaltereiabtheilung) oder in dessen Ermangelung ein von Sr. k. k. Apostolischen Majestät bestimmter landesfürstlicher Kommissär hat die Versammlungen des Landesausschusses zu eröffnen und zu schließen und in denselben den Vorsitz zu führen und die Beratungen zu leiten.

12. Die Mitglieder des Ausschusses haben bei ihrem Eintritte in denselben Treue und Gehorsam dem Monarchen, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten eidlich in die Hände des Statthalters zu geloben.

13. Zum Wirkungskreise des großen Ausschusses in Landesangelegenheiten gehört:

a) die Abgabe von Gutachten und Vorschläge über jene Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rate gezogen oder zur Mitwirkung aufgefordert wird;
b) die Befugnis über die ihm zum Wohle des Landes geeignet scheinenden Maßregeln und Einrichtungen und über Anstalten, Bauten und Unternehmungen für Landeszwecke zu beraten, Vorschläge zu machen oder nach Beschaffenheit der Umstände Beschlüsse zu fassen;
c) die Beantragung des Personalstandes und der bleibenden Bezüge der dem engeren Ausschusse beizugebenden oder bei Landesanstalten verwendeten Beamten und Diener, dann welche dieser Beamten vom engeren und welche vom großen Ausschusse zu benennen seien;
d) die Befugnis im Namen des Landes Verbindlichkeiten einzugehen und Lasten oder bleibende Auslagen auf dasselbe zu übernehmen;
e) die Sorge für die Erhaltung und angemessene Benützung des Stammvermögens, dann für die Regelung des Kredits- und Schuldenwesens des Landes und die Beschlußfassung in Betreff der Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten und nutzbaren Rechten des Landesvermögens.

Die näheren Bestimmungen über die Wirksamkeit des großen Ausschusses in Beziehung auf diese Gegenstände, so wie auf die Einnahmen und Ausgaben des Landes überhaupt werden für jedes Kronland mit Rücksicht auf dessen eigenthümliche Verhältnisse besonders festgesetzt werden.

f) alle Beschlüsse des großen Ausschusses, sofern sie nicht auf bloße Gutachten, Vorstellungen und Bitten gerichtet sind, müssen Sr. k. k. apostolischen Majestät im Wege des Ministeriums des Innern unter Zulegung der Sitzungsprotokolle zur Allerhöchsten Schlußfassung unterbreitet werden.

14. Dem großen Landesausschusse wird von Sr. Majestät gestattet, die Bitten und Wünsche des Landes entweder unmittelbar oder durch das Ministerium des Innern zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen.

15. Die zum Wirkungskreise des großen Ausschusses gehörigen Angelegenheiten werden in den Sitzungen desselben verhandelt und erledigt.

Die einzelnen Beratungsgegenstände gelangen vor den Ausschuß entweder zufolge Auftrages Seiner Majestät oder Aufforderung des Statthalters, oder als Vorlagen des engeren Ausschusses oder durch Anträge einzelner Ausschußmitglieder, welche jedoch früher dem Präsidenten schriftlich angezeigt und falls derselbe nicht eine Ausnahme zuläßt, vorläufig der Beratung des engeren Ausschusses zugewiesen werden müssen. Die unmittelbar von Sr. Majestät oder von dem Statthalter an den großen Ausschuß gelangenden Vorlagen sind vor den übrigen in die Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

Zur Beschlußfassung im großen Ausschusse ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich.

In größeren Versammlungen kann solche nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen müssen stets durch Stimmzettel vorgenommen werden. *Der Vorsitzende hat das Recht mitzustimmen, bei gleichen Stimmen gibt seine Meinung den Ausschlag.*

16. Der große Ausschuß darf nur mit seinem engeren und mit keinem anderen Ausschusse in unmittelbaren Verkehr treten, auch darf er keine Kundmachungen erlassen. *Deputationen dürfen in die Ausschußversammlung nicht zugelassen werden.*

## V. Abschnitt.

### Vom engeren Ausschusse.

17. Der engere Ausschuß hat der Statthalterei bleibend zur Seite zu stehen.

Die Leitung und den Vorsitz in demselben führt der Statthalter und in dessen Verhinderung, dessen Stellvertreter bei der Statthalterei, falls nicht von Sr. Majestät eine andere Anordnung erfolgt.

Der engere Ausschuß ist außer dem Präsidenten aus einer für jedes Land zwischen 4 und 6, höchstens 8 festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern zu bilden, deren Amt eine bestimmte Jahresreihe zu dauern hat.

Für jedes Mitglied kann ein Ersatzmann bestimmt werden.

Aus welcher Klasse der Mitglieder des großen Ausschusses der engere Ausschuß zusammenzusetzen sei, welche Theilnahme hiebei dem großen Ausschusse zustehe, dann welche Titel, Ehrenvorzüge und Funktionsgebühren den Mitgliedern des engeren Ausschusses zukommen, ist für jedes Land besonders anzuordnen. Für jeden Fall bleibt die Bestätigung der in den engeren Ausschuß berufenen Mitglieder des großen Ausschusses Sr. Majestät vorbehalten.

18. Dem engeren Ausschusse werden die nötigen Konzepts- und Manipulationsbeamten und Diener, so wie das etwa erforderliche Archivs- und Rechnungspersonale auf Rechnung der Landesmittel beigegeben. Diese Beamten und Diener sind dem Ausschusse unmittelbar untergeordnet und bezüglich ihrer Dienstansprüche den in landesfürstlichem Dienste stehenden Personen gleichzuhalten.

19. Der engere Ausschuß ist nicht nur berufen, bezüglich der Gegenstände, worüber er durch den Statthalter zu Rathe gezogen wird, seine Gutachten und Anträge abzugeben, sondern auch ermächtigt, aus eigenem Antriebe Vorschläge in Landesangelegenheiten an die Regierungsbehörden oder den großen Ausschuß zu leiten.

20. Der engere Ausschuß hat die vor den großen Ausschuß zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und zum Behufe der Verhandlung in demselben vollständig vorzubereiten, so wie alle in Landesangelegenheiten nothwendigen Auskünfte und Nachweisungen zu sammeln und nach Erfordernis vorzulegen.

21. Die Einflußnahme des engeren Ausschusses auf die Verwaltung der zum Landesvermögen gehörigen Realitäten und nutzbaren Rechte und auf das Schuldenwesen des Landes, so wie auf die Auslagen und Einnahmen des Landes im Allgemeinen, ist in den für jedes Land zu erlassenden Anordnungen näher zu bezeichnen und abzugrenzen.

In den Ländern, in welchen ständische Körperschaften bestanden, geht der von diesen in Betreff der Verwaltung des Landesdomestikalvermögens bisher geübte Wirkungskreis an den engeren Ausschuß über, insoferne nicht eine andere Anordnung getroffen wird. Die Aufbewahrung und kassenmäßige Gebarung und Verrechnung der zum Landesvermögen gehörigen Schuldverschreibungen und Gelder wird durch die dazu bestimmten landesfürstlichen Kassa- und Kontrollsbehörden besorgt.

22. Der engere Ausschuß hat nach den für jedes Land zu treffenden Anordnungen in der Regel die Oberleitung der ausschließlich aus Landesmitteln dotierten gemeinnützigen oder wohlthätigen Anstalten

zu führen und vorbehaltlich der Änderungen, die sich als notwendig oder zweckmäßig darstellen dürften, auf die Verwaltung und Verwendung jener Anstalten, Stiftungen und Fonde im Lande, welche bisher zum Wirkungskreise der Stände gehört haben, jenen Einfluß zu üben, der den ehemaligen ständischen Körperschaften und Ausschüssen zustand.

23. Der engere Ausschuß darf nur mit dem großen Ausschusse, nicht aber mit anderen Ausschüssen in unmittelbaren Verkehr treten, noch für sich Kundmachungen erlassen. Sein Geschäftsverkehr mit den Regierungsbehörden wird durch den Statthalter vermittelt. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung des Ausschusses sind in besonders zu erlassenden Vorschriften festzusetzen.

24. Die Beschlüsse des engeren Ausschusses werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Glaubt der Statthalter, daß ein gefaßter Beschluß den bestehenden Gesetzen oder dem öffentlichen Wohle zuwiderläuft, so ist er berechtigt und verpflichtet, die Ausführung desselben — insoferne er nicht ohnedies einer höheren Genehmigung bedarf — zu sistieren und den Gegenstand dem Ministerium des Innern zur Entscheidung oder Einholung der Allerhöchsten Schlußfassung vorzulegen.

25. Die Ausführung der vollziehbaren Beschlüsse der Ausschüße, wenn hiebei die Mitwirkung landesfürstlicher Behörden erforderlich ist, liegt dem Statthalter ob, der zu diesem Behufe befugt ist, die Ausführung von Bauten und Unternehmungen aus Landesmitteln einzuleiten und zu überwachen, über die im genehmigten Voranschlage festgesetzten Summen zu verfügen, für außerordentliche, im Präliminare nicht vorgesehene dringende Bedürfnisse nach Maßgabe seines Wirkungskreises im Einvernehmen mit dem engeren Ausschusse die Bedeckung zu schaffen und alle erforderlichen Kasseanweisungen zu erlassen.

26. Die früher bestandenen Landesverfassungen treten außer Wirksamkeit.

---

Die Kommission für die Zustandebringung des künftigen Landesstatuts für Schlesien trat zu ihrer 1. Sitzung am 16. Juni 1855 unter dem Vorsitze des k. k. schlesischen Landespräsidenten Anton Halbhuber Freiherrn von Festwill und in Anwesenheit der Kommissionsmitglieder: Theodor Grafen von Falkenhain auf Kyowitz, k. k. Kämmerer und Gutsbesitzer, Martin Woytech, k. k. Landesrates, Erdmann Freiherrn von Henneberg, Mitgliedes des schles. öffentlichen Konventes, Josef Rossy, Bürgermeisters der Landeshauptstadt Troppau und Mitgliedes des schles. öffentlichen Konventes, Wilhelm Wiedenfeld, Großhändlers und Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Troppau und Karl Maly, Bürgermeisters in Jaktar, zusammen.

Der am 25. Juli 1855 abgehaltenen dritten und letzten Sitzung wohnte auch der Präsidentenstellvertreter bei der Landesstelle, Hofrat Wilhelm Baron Krieg von Hochfelden bei.

Den Gegenstand der ersten Beratung bildete das von dem Kommissionsmitgliede Theodor Grafen von Falkenhain verfaßte Elaborat über die Zusammensetzung der allgemeinen Landesversammlung, des großen und des engeren Landesausschusses, mit dessen Entwerfung der Referent vom Vorsitzenden der Kommission nach Maßgabe der Weisung des Erlasses des Ministers des Innern vom 9. Mai 1855, Z. 5342/M.J., betraut worden war und welches, als das eigentliche Landesstatut zunächst betreffend, der ministeriellen Anordnung gemäß die Grundlage der ersten Ausarbeitung der Kommission über die Landesvertretung gebildet hatte.

Über die dem Gutachten des Referenten vorausgehende Darstellung der tatsächlichen, vor dem Jahre 1848 in dem Herzogtume Schlesien bestandenen ständischen Verhältnisse fanden die übrigen Kommissionsglieder nichts zu bemerken.

Im nachstehenden lassen wir das Gutachten selbst samt den Anträgen des Referenten folgen.

### I. Abschnitt.

### Von den Landesvertretungen überhaupt.

ad 2 a Landeswürdenträger und Erbämter, wie sie in anderen Provinzen bestanden, hat es in der letzten Zeit in Schlesien, sofern es das ganze Land betrifft, eigentlich nicht gegeben.

Die Stellung der schlesischen Fürsten, einzig in der ganzen Monarchie, war über die der Landeswürdenträger anderer Provinzen weit erhaben, da ihnen Rechte zukamen, welche Ausflüsse der ursprünglich unbeschränkten, später beschränkten Landeshoheit waren.

Die Stelle eines Oberlandeshauptmannes von Schlesien, die immer aus der Reihe der Fürsten besetzt und gewöhnlich von dem Fürstbischof von Breslau versehen wurde, ist durch die Theilung Schlesiens und die administrative Vereinigung des österr. Antheils mit Mähren eingegangen. Die Landeswürden der Landeshauptleute der 4 Fürstenthümer, dann jene der oberen Landesoffiziere in Troppau und Jägerndorf, sowie in Teschen hatten nicht Bezug auf das ganze Land, sondern nur auf die betreffenden Fürstenthümer.

Die Deputierten zum schlesischen öffentlichen Konvent waren keine Landeswürdenträger, sondern einfach bevollmächtigte Abgeordnete der Fürsten zum Fürstentag und dem permanenten öffentlichen Konvent. Wohl aber waren in der eigentümlichen Verfassung Schlesiens Elemente zur Bildung von Landeswürden vorhanden.

Vor allem fällt die hervorragende Stellung der Fürsten in die Augen.

Sie waren die eigentlichen Würdenträger des Landes. Aus ihrer Mitte sollte nach dem Privilegium des Königs Wladislaus vom Jahre 1498 der Oberlandeshauptmann ernannt werden. Sie hatten das Oberfürstenrecht und die Fürstentage zu

beschicken, und auch in letzter Zeit lag die Ausübung der ständischen Wirksamkeit fast ausschließlich in ihren Händen, indem sie ihre Fürstentümer und deren Stände durch ihre Abgeordnete bei den Fürstentagen und dem Konvent vertraten.

Ihnen gebührt also der erste Platz unter den Würdenträgern des Landes und zwar erblich verknüpft mit dem Besitze der Fürstentümer, beim Fürstentum Neisse verbunden mit dem jeweiligen Besitze des Bischofsstuhles in Breslau. Auszuscheiden wäre das Fürstentum Bielitz, welches als früherer Bestandteil des Herzogtums Teschen und späteren Standesherrschaft erst durch die Gnade Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia zum Fürstentum erhoben wurde und welchem die historische Berechtigung und die Rücksicht auf die ehemalige Souveränität abgeht.

Nebst den Fürsten wäre dem Hoch- und Deutschmeistertum eine bevorzugte Stellung in der Landesversammlung einzuräumen, allenfalls als Landeswürde, und zwar:

1. wegen der hohen Stellung des Ordens überhaupt und weil in der Regel die Würde eines Hoch- und Deutschmeisters von einem Gliede des Allerhöchsten Kaiserhauses bekleidet werde,

2. wegen des bedeutenden Grundbesitzes des Ordens in Schlesien.

Was nun die Landeswürden im Sinne anderer Provinzen betrifft, so könnten hier die im Fürstentum Troppau und Jägerndorf bestandenen auf das ganze Land ausgedehnt und erhalten werden.

In diesen beiden Fürstentümern, welche bis zum 14. Jahrhundert zu Mähren gehört und nach ihrer Vereinigung mit Schlesien mährisches Recht und Observanz beibehalten hatten, war die ständische Verfassung am vollkommensten und zwar auch nach dem Muster Mährens ausgebildet.

So wie in Mähren waren die Landeswürden mit Ämtern verbunden. Während in Mähren der Gouverneur zugleich Landeshauptmann war, der Apellationsgerichtspräsident und der Landrechtspräsident in der Würde des Oberlandeskämmerers und Oberlandesrichters abwechselten, war in dem Fürstentume Troppau und Jägerndorf der Landeshauptmann zugleich Chef des fürstlichen Amtes, später Landrechtes, die Oberlandesoffiziere aber Räte und Beisitzer desselben. In beiden Ländern war das Inkolat im Herren- und Ritterstande dazu erforderlich.

Falls Seine Majestät geruhen sollten, die Landesämter in Mähren aufrecht zu erhalten, so wäre zu bitten, eine gleiche Gnade auch dem Kronland Schlesien angedeihen zu lassen und zwar wäre die Würde eines Landeshauptmannes am natürlichsten mit der Stelle des Landespräsidenten als Präsidenten der Ausschüsse zu verbinden, mit den übrigen Landesämtern aber in derselben Weise wie in Mähren zu verfügen und selbe entweder mit landesfürstlichen Ämtern oder mit den Stellen der Mitglieder des engeren Ausschusses zu verbinden oder als bloße Ehrenämter an Personen des Herren- oder Ritterstandes zu verleihen.

ad 2., b). Nachdem durch Aufhebung der geistlichen Korporationen die früher im Fürstentume Troppau bestandenen 3 Mitglieder des geistlichen Standes aufgehört haben, gab es dermal in Schlesien keine geistlichen Würdenträger.

Der Fürstbischof von Breslau ist hierlandes nie als geistlicher, sondern als weltlicher Fürst erschienen und, resp. nicht seine Person und geistliche Würde, sondern sein Fürstentum beim Konvent und Fürstentag vertreten worden; er hat überdies seinen Sitz im Auslande.

Der Fürstbischof von Olmütz, zu dessen Diözese ein großer Teil von österr. Schlesien gehört, hat seinen Sitz in Mähren. Sonst befindet sich in Schlesien weder ein Bischof noch infulierter Abt, es ist also kein Element vorhanden, um geistliche Würdenträger zu kreieren.

ad 2., c). Über die Adels- und Inkolatsverleihungen, welche dem schles. Konvent im Wege des k. k. Guberniums bekannt gegeben wurden, führte derselbe eigene Verzeichnisse (Matrikeln).

In neuerer Zeit ließ die Hofkanzlei mit Hilfe der Archive der Stände, Landrechte und Länderstellen, Adels- und Inkolatsverzeichnisse für die einzelnen Provinzen verfassen.

Da die vom schles. öffentlichen Konvente, dessen Akten nur bis 1752 zurückgehen, vorgelegten Verzeichnisse nicht vollständig waren, wurden über die älteren Familien weitere Nachforschungen bei den Landeshauptmannschaften, Landrechten und Kreisämtern angeordnet und das Resultat mit Gubernialbericht vom 24. August 1838, Z. 27.804, vorgelegt.

Es kann also dermal kaum zweifelhaft sein, wer dem inkolatmäßigen, immatrikulierten Erbadel angehört, obschon gerade die ältesten Familien in den Adelsmatrikeln nicht erscheinen.

Betreffend die besonderen Erfordernisse und Bedingungen behufs der Teilnahme an der Landesversammlung, so wären diese — außer der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Großjährigkeit und dem Vollgenusse der bürgerlichen Rechte — der Besitz einer landtäflich-ständischen, früher mit Gerichtsbarkeit begabt gewesenen Realität, als Eigentum oder Nutznießung (Fideikommiß oder Praebende, z. B. die Maltheser-Kommende). Obschon seit dem Jahre 1848 zum Besitz dieser Realitäten der Adel und das Inkolat nicht mehr erforderlich ist, so hat doch bis jetzt der Adel sich größtenteils im Besitz derselben behauptet und er scheint vorzüglich berufen zu sein, den großen Grundbesitz zu vertreten.

Die billigste Grenzlinie zwischen dem großen und dem kleinen Grundbesitz, ohne in eine kleinliche Abwägung von einigen Jochen oder Steuergulden über oder unter ein gewisses willkürliches Normalmaß einzugehen, dürfte aber eben jene sein, welche die früheren historisch gewordenen Zustände darbieten.

Ein Grundbesitz, sei er nun größer oder kleiner, der mit eigener Gerichtsbarkeit früher begabt war, oder der früher zur Eigenschaft eines Standes des ganzen Landes (mindere Standesherrschaft) oder eines Fürstentums befähigte, möge auch künftig den Erbadel zur Teilnahme an der Landesversammlung befähigen.

Aufzuhören hätte demnach die Begünstigung, daß der Besitz einer nicht mit eigener Jurisdiktion versehenen landtäflichen Realität und im Fürstentume Troppau und Jägerndorf der Besitz eines auf einer landtäflich ständischen Realität intabulierten Kapitals von 10.000 fl. oder eines ständischen Hauses in Troppau genügte, um in das Gremium der Stände eingeführt zu werden.

Jedoch würde es der Billigkeit entsprechen, jenen Personen, welche auf Grund des Besitzes eines ständischen Hauses, einer kleineren Realität oder der stipulierten Possession, (eines Kapitals) die Eigenschaft als Fürstentumsstände und die damit verknüpften Rechte bereits erworben haben, für ihre Lebensdauer die Befähigung an der Landesversammlung Teil zu nehmen, zu belassen, umsomehr, da die Zahl dieser Personen eine geringe ist.

ad d). Da in Schlesien eine Universität nicht besteht, so fällt dieser Punkt ganz weg.

ad e). Die Städte betreffend, so war die Stadt Troppau den minderen Standesherrschaften beigezählt und zugleich so wie die Stadt Jägerndorf permanentes Mitglied der Troppauer und Jägerndorfer Fürstentumsstände wegen ihres landtäflich ständischen Grundbesitzes und beide wurden durch ihre Bürgermeister vertreten.

Ebenso waren die Städte Teschen und Bielitz Stände der betreffenden Fürstentümer; da jedoch in letzter Zeit daselbst keine ständischen Versammlungen stattfanden, so konnte das Recht der Teilnahme daran nicht ausgeübt werden.

Die Städte Troppau, Jägerndorf, Teschen und Bielitz gehörten also zu den schles. Fürstentumsständen und es wäre ihnen das Recht der Teilnahme an der Landesversammlung zu gewähren.

Da die Städte vorzugsweise berufen sind, die industriellen Interessen zu vertreten, so wären ihrer diesfälligen Bedeutung wegen noch beizufügen: Freudenthal, Freiwaldau, Zuckmantel und Friedek. Landtagsberechtigte Märkte hat es in Schlesien nie gegeben und die übrigen sind zu unbedeutend, um ihnen das Recht der Teilnahme an der Landesversammlung einzuräumen. Die Städte hätten dasselbe durch ihre Bürgermeister, in deren Verhinderung aber durch den stellvertretenden Gemeinderat auszuüben.

ad § 3. Zur Zusammensetzung der Landesausschüsse treten zu den Mitgliedern der Landesversammlung noch zwei andere Elemente dazu; nämlich der sonstige große Grundbesitz und die Landgemeinden.

Unter dem sonstigen großen Grundbesitz können nur die Besitzer landtäflicher ständischer Herrschaften und Güter verstanden sein, welche dem mit Inkolat begabten immatrikulierten Erbadel nicht angehören, welche also nicht Mitglieder der Landesversammlung sind.

Außer dem Fürstentum Teschen, wo die Besitzer von Großbürgerhäusern der Stadt Teschen befähigt waren, landtäfliche Güter innerhalb des Fürstentums zu erwerben, befinden sich nur wenige Güter im Besitz von Unadeligen.

Es dürfte daher hier in Schlesien kaum nötig sein, dem sonstigen großen Grundbesitz eine bestimmte Anzahl Plätze im größeren Ausschuß einzuräumen, sondern derselbe könnte mit dem grundbesitzenden Erbadel in eine Kategorie gestellt und die Auswahl der zu berufenden Personen aus der Zahl der Gutsbesitzer ohne Rücksicht auf die Adelseigenschaft nach der sonstigen Qualifikation getroffen werden.

Die Landgemeinden betreffend, so wäre unter den vorzüglichsten Bürgermeistern und Gemeinderäten nach gewissen Bezirken eine Auswahl zu treffen, worüber weiter unten das Nähere erörtert wird.

Bevor auf das quantitative Verhältnis der einzelnen Kategorien im größeren Ausschuß übergegangen wird, ist noch die wichtige Frage in Betracht zu ziehen: ob das von den schlesischen Fürsten bis auf den heutigen Tag ausgeübte Recht, bei dem Fürstentage persönlich zu erscheinen oder sich bei demselben und beim Konvent durch ihre Abgeordnete vertreten zu lassen, auch bezüglich der Landesversammlung und der Ausschüsse fortzubestehen habe? Es sprechen nunmehr Gründe dafür, dieses Recht ihnen sowohl bezüglich der Landesversammlung, als auch in betreff des größeren Ausschusses einzuräumen.

Erstens ist es ein althergebrachtes Recht und nachdem auch der letzte Rest von Landeshoheit durch Organisierung der Gerichte und landesfürstlichen Behörden verschwunden ist, das letzte Vorrecht, welches bis gegenwärtig noch von den Fürsten ausgeübt wird.

Zweitens gehört ein sehr großer Teil des Grundbesitzes zu den fürstlichen Kammern.

Drittens dürften die persönlichen Verhältnisse der meisten Fürsten es ihnen nicht gestatten, an der Landesversammlung und noch weniger an den Ausschüssen persönlich teilzunehmen; wird ihnen also eine Stellvertretung nicht gestattet, so würde dies beinahe einer Ausschließung gleichkommen.

Ein weiterer Grund liegt in den besonderen Verhältnissen des großen Grundbesitzes und des grundbesitzenden Erbadels.

Nach Abschlag des fürstlichen Grundbesitzes befinden sich einige Güter in Händen von Ausländern, die Besitzer von andern wohnen nicht im Lande, sind auch in andern Kronländern begütert und dürften es vorziehen, sich der dortigen Landesvertretung anzuschließen.

Es bleibt daher nur eine sehr geringe Zahl, welche nebst Erbadel und Inkolat auch unbewegliches

Eigentum besitzt und somit nach § 7 als Vertreter des Erbadels geeignet sind.

Bei den Abgeordneten der Fürsten aber könnte nach dem weitern Inhalt des § 7 von dem eigenen Grundbesitze abgesehen werden, da sie jenen der Fürsten vertreten; dadurch könnte mehreren Personen der Eintritt in den größern Ausschuß ermöglicht werden, welche sich sonst dazu befähigen, wegen mangelndem Erfordernis des unbeweglichen Eigentumes aber davon ausgeschlossen wären.

Sollte das Recht der Stellvertretung bei der Landesversammlung und dem Ausschusse den Fürsten eingeräumt werden, so frägt es sich weiter: wer dazu befähigt sein soll, die Stelle eines fürstlichen Abgeordneten zu versehen?

Nach der früheren Übung mußte der Deputierte den Ständen eines Fürstentums angehören, somit Adel und Inkolat und die stipulierte Possession besitzen.

Es sollte daher auch in Zukunft Adel und Inkolat dazu erforderlich sein, von dem Grundbesitze aber abgesehen und nur ein gewisses Quantum von direkter Steuer gefordert werden.

Ein gleiches Recht der Stellvertretung wäre auch dem Hoch- und Deutschmeistertum einzuräumen und zwar wäre dasselbe durch einen mit dem Inkolat in den böhmischen Landen begabten Ordensritter zu vertreten.

Die Beschickung des größern Ausschusses durch eigene Abgeordnete der Fürsten und des Hoch- und Deutschmeistertums scheint im Widerspruch zu stehen mit den allgemeinen Grundsätzen des Entwurfes § 3 a) und 7.

In demselben konnte aber auf die besonderen Verhältnisse Schlesiens, welche in keiner andern Provinz der Monarchie vorkommen, keine Rücksicht genommen werden, welchen aber eben in den für jedes einzelne Kronland zu erlassenden besonderen Anordnungen Rechnung getragen werden soll.

Der große Ausschuß hätte sonach außer dem Präsidenten — den engeren Ausschuß jedoch mitbegriffen — aus 19 Mitgliedern zu bestehen, nämlich: 4 Abgeordneten der Fürsten und des Hoch- und Deutschmeisters, 5 Mitgliedern des grundbesitzenden Erbadels und sonstigen großen Grundbesitzes, 5 Vertretern der Städte, 5 Vertretern der Landgemeinden.

## III. Abschnitt.

ad 7. Die Vertreter des Erbadels und des großen Grundbesitzes müssen im Lande eine landtäflich ständische, früher mit eigener Gerichtsbarkeit begabte Realität besitzen, welche mindestens 200 fl. ganzjährige Grundsteuer entrichtet.

Die Vertreter der Stadtgemeinden, welche zur Landesversammlung gehören, müssen ein Stadt- oder Vorstadthaus besitzen, welches in Troppau 100 fl., in den übrigen 4 Städten 60 fl. Haus- und Grundsteuer, die Vertreter der Landgemeinden einen Bauerngrund, der mindestens (20?) fl. Grundsteuer entrichtet.

Für die Abgeordneten der Fürsten wird außer dem Adel und Inkolat die Zahlung einer direkten Steuer von 50 fl. erfordert.

ad § 9. Der große Landesausschuß könnte den althergebrachten Namen schles. öffentliches Konvent beibehalten, der engere Konventsausschuß genannt werden und hiernach auch die Mitglieder Abgeordnete zum schles. öffentlichen Konvent oder zum Konventsausschuß genannt werden.

## IV. Abschnitt.

### Vom großen Ausschuß insbesondere.

Seine Majestät haben sich die Ernennung der Mitglieder des großen Ausschusses bis auf weitere Allerhöchste Bestimmung vorbehalten. Das Minist.-Schreiben vom 9. Mai 1855, Z. 5342 verlangt jedoch die Meinung der Kommission auch über die Art der Berufung.

Darunter kann sowohl die dermalige als auch die künftige Art der Berufung verstanden werden.

Insolange Seine Majestät die Ernennung der Abgeordneten selbst vorzunehmen geruhen, wäre: bezüglich der Abgeordneten der Fürsten und des Hoch- und Deutschmeisters die Vorschläge derselben entgegen zu nehmen.

In Betreff der Mitglieder des Erbadels und des großen Grundbesitzes hätte der Landespräsident den Vorschlag derart zu machen, daß auf den Landesgerichtssprengel Teschen wenigstens 2 Mitglieder und von der Gesamtzahl wenigstens 1 nichtadeliger Gutsbesitzer vorgeschlagen wird.

Von den Städten hätte auf Troppau und Bielitz je ein Vertreter, auf Freiwaldau und Zuckmantel zusammen ein, Jägerndorf und Freudenthal ein, Teschen und Friedek ein Vertreter zu entfallen, welche aus den Bürgermeistern und Gemeinderäten auf Antrag des betreffenden Bezirksamtes vom Landespräsidenten vorgeschlagen werden. Die Landgemeinden wären in 5 Bezirke zu theilen, wovon der 1. die Bezirksämter Jauernig, Weidenau, Freiwaldau und Zuckmantel, der 2. die Bezirksämter Olbersdorf, Jägerndorf, Freudenthal, Bennisch und Hotzenplotz, der 3. die Bezirksämter Troppau, Wigstadtl, Odrau, Wagstadt und Königsberg, der 4. die Bezirksämter Oderberg, Friedek, Freistadt und Teschen, der 5. die Bezirksämter Jablunkau, Schwarzwasser, Skotschau und Bielitz umfassen und für welche je einen Abordneten aus den von den einzelnen Bezirksämtern in Antrag gebrachten Gemeindevorständen der Landespräsident vorzuschlagen hätte.

Die Dauer der Funktion der Mitglieder des größern Ausschusses wäre auf 6 Jahre festzusetzen.

## V. Abschnitt.

### Vom engeren Ausschuß.

ad 17. Der engere Ausschuß hätte in Schlesien außer dem Präsidenten aus 4 Mitgliedern zu bestehen, welche aus dem größeren Ausschuß durch freie Wahl des letzteren

ohne Unterschied der Klasse und Kategorie hervorgehen. Als Ersatzmänner hätten jene zu gelten, welche zunächst die meisten Stimmen erhalten haben. Die Erfordernisse für die Mitglieder des engeren Ausschusses sind dieselben, wie für jene des größeren Ausschusses, so daß jedes Mitglied des großen Ausschusses in den engeren gewählt werden kann.

Die Ehrenvorzüge wären dieselben, welche den früheren Ausschüssen für Konvent und Landeshauptmannschaft zukamen.

Die Dauer der Funktion wäre ebenfalls auf 6 Jahre festzusetzen.

Bei dem größeren Ausschuß hätten die Abgeordneten der Fürsten, des Erbadels und großen Grundbesitzes keine Diäten, die der Städte Diäten aus den Stadtrenten, die der Landgemeinder aus Landesmitteln von höchstens 4 fl. per Tag anzusprechen.

Die Funktionsgebühren für die Mitglieder des engeren Ausschusses wären nicht über 1000 fl. und nicht unter 600 fl. zu bemessen.

Den Mitgliedern des engeren Ausschusses wäre der Rang von kaiserlichen Räten einzuräumen und bei Reisen ein Diätenbetrag von 8 fl. täglich zu bewilligen."

---

Dieses Gutachten selbst, beziehungsweise die darin gestellten Anträge auf die künftige Zusammensetzung der Landesvertretung boten der Kommission in nachstehenden Punkten Anlaß zu einer ausführlicheren Besprechung.

I.

In Betreff der allgemeinen Landesversammlung.

ad 2a). Nachdem der Referent vorausgeschickt hatte, daß es in Schlesien keine Erbämter und keine eigentlichen auf das ganze Land sich beziehenden Landeswürden, wie solche in anderen Kronländern bestanden, gegeben habe und nachdem die Kommission es einstimmig als wünschenswert erkannte, daß zur Erzielung einer angemessenen Repräsentanz des Landes bei feierlichen Anlässen einige Landeswürden für das Kronland zur Errichtung in Antrag gebracht worden, entspann sich eine Debatte darüber, ob die bisherigen schles. Fürsten überhaupt unter die neu zu kreierenden Landeswürdenträger aufzunehmen, welche Würden ihnen zuzuweisen und beziehungsweise welche Benennungen ihnen als Landeswürdenträgern zu geben seien.

Die Kommission ging einerseits von der Ansicht aus, daß die Fürsten, welche früher die eigentlichen und alleinigen Repräsentanten des Landes gewesen waren, bei Kreierung von Landeswürden nicht übergangen werden könnten, andererseits jedoch fand sie es schwierig, bei der hohen Stellung der Mehrzahl der Fürsten passende Benennungen zu finden, durch welche sie als Würdenträger des Landes zu bezeichnen wären.

Um allen obwaltenden Rücksichten möglichst Rechnung zu tragen, einigten sich die Kommissionsglieder zum Schlusse der Debatte dahin, die Bezeichnung „Fürsten" zugleich auch als Bezeichnung von Landeswürden gelten zu lassen, so daß die bisherigen Fürsten Schlesiens im allgemeinen bloß unter diesem Namen als Landeswürdenträger in die neue Landesvertretung zu übergehen hätten.

Dem Einwurfe, daß die Benennung „Fürst" nur die Bezeichnung eines Adelsranges, nicht aber einer Landeswürde sei, begegnen die Kommissionsmitglieder eventuell durch die Bemerkung, daß, nachdem die ständischen Verhältnisse Schlesiens von jeher ganz eigentümlich und von den ständischen Einrichtungen anderer Kronländer durchaus verschieden waren, hierdurch auch die Einführung neuer eigentümlicher Landeswürden in Schlesien gerechtfertigt erscheinen dürfte.

Dem Antrage des Referenten, daß von den bisherigen schlesischen Fürsten nur die jeweiligen Herzoge von Teschen und von Troppau-Jägerndorf und der jeweilige Fürstbischof von Breslau als Fürst von Neisse, als Landeswürdenträger zu erklären, der jeweilige Herzog von Bielitz dagegen unter die Letzteren nicht aufzunehmen wäre, traten aus den vom Referenten entwickelten Gründen die Kommissionsglieder Baron von Henneberg und Handelskammerpräsident Wiedenfeld bei; Landesrat Woytech und mit ihm die beiden Bürgermeister Rossy und Maly sprechen sich dagegen dafür aus, daß auch der jeweilige Herzog von Bielitz, als bisheriger schlesischer Fürst, den künftigen Landeswürdenträgern beigezählt werde, nachdem Bielitz bereits seit den Regierungsjahren der Kaiserin Maria Theresia — also seit langer Zeit — die Prärogativen eines Fürstentums genieße und kein Grund vorliege, diesem Gutskörper nunmehr ein so wichtiges Recht ohne weiters zu entziehen.

Der k. k. Landespräsident als Vorsitzender der Kommission schließt sich stante concluso der Ansicht des Referenten an.

Mit dem Antrage des Referenten, daß den künftigen Landeswürdenträgern auch der jeweilige Hoch- und Deutschmeister einzureihen sei, waren alle Kommissionsglieder einverstanden.

Über den Antrag, daß außer den Fürsten und dem Hoch- und Deutschmeister noch einige weitere Landeswürden in der Art, wie sie in anderen Kronländern bestanden, kreiert werden, erklärt sich Bürgermeister Rossy mittels eines Separatvotums dahin, daß außer den genannten Landeswürdenträgern nur noch eine unter dem Titel „Landeshauptmann" in der Person des jeweiligen Landespräsidenten zu bestellen wäre, unter dessen Vortritt die übrigen Landeswürdenträger bei feierlichen Anlässen in der von Seiner Majestät festzusetzenden Rangordnung zu fungieren hätten.

Die übrigen Kommissionsglieder sprechen sich in Übereinstimmung mit dem Referenten für die Kreierung mehrerer Landeswürden der oben bezeichneten Art aus, wollen jedoch den diesfälligen Antrag ohne weitere Bezugnahme auf das, was in dieser Hinsicht in dem Kronlande Mähren beantragt werden dürfte und der Kommission unbekannt ist, genau und zwar

dahin formuliert wissen, daß außer den Fürsten und dem Hoch- und Deutschmeister noch vier Landeswürden, nämlich die eines Landeshauptmannes, eines Landeskämmerers, eines Landesmarschalls und Landesschreibers Allergnädigst errichtet und die erste dieser Würden mit dem Amte des Landespräsidenten verbunden werde.

Bezüglich der Erbämter beschloß die Kommission einstimmig, daß auf deren Errichtung in Schlesien nicht anzutragen wäre, nachdem dieselben hier auch früher nicht bestanden haben.

ad 2 e). Gegen den Antrag des Referenten, 8 Städte (Troppau, Teschen, Bielitz, Jägerndorf, Freudenthal, Freiwaldau, Zuckmantel und Friedek) an der Landesversammlung teilnehmen zu lassen, wurde von den übrigen Kommissionsgliedern einhellig beschlossen, diese Teilnahme auf die 5 Städte: Troppau, Teschen, Bielitz, Jägerndorf und Freudenthal zu beschränken, nachdem durch diese Städte die Industrie, welche in den Orten Freiwaldau, Zuckmantel und Friedek wenigstens nicht bedeutender sei als in den 5 zu vertretenden Städten hinlänglich repräsentiert erscheine.

## II.

## In Betreff des großen Ausschusses.

Gegen den Antrag des Referenten, daß der Stellvertreter des Hoch- und Deutschmeisters in der Landesversammlung, in dem großen Landesausschusse, stets deutscher Ordensritter zu sein hätte, wurde von den übrigen Kommissionsgliedern einhellig beschlossen, daß diese Eigenschaft von dem genannten Vertreter nicht zu fordern, sondern daß sich auch bezüglich seiner Person mit den für die Vertreter der Fürsten festgesetzten Erfordernissen zu begnügen wäre.

In Betreff der Anzahl der Mitglieder des großen Landesausschusses bemerken die Kommissionsglieder Landesrat Woytech und die Bürgermeister Rossy und Maly, daß, falls nach ihrem Antrage auch der jeweilige Besitzer des Herzogtums Bielitz unter die Landeswürdenträger aufgenommen werden sollte, die Zahl der Abgeordneten der Fürsten zu dem großen Ausschusse sich auf 5 und sonach die Gesammtzahl der Ausschußmitglieder auf 20 erhöhen würde.

ad 7. Die Anträge des Referenten bezüglich des Zensus für die Abgeordneten zum großen Ausschusse wurden durch Kommissionsbeschluß dahin modifiziert, daß:

a) das für die Vertreter des Erbadels und des großen Grundbesitzes neben dem Besitze einer landtäflich ständischen, früher mit eigener Gerichtsbarkeit begabten Realität beantragte Erfordernis einer jährlichen Grundsteuerzahlung von wenigstens 200 fl. wegzufallen hätte, nachdem es ohnedem keinen Besitzer einer solchen Realität gebe, der nicht mindestens 200 fl. von seinem Grunde steuern würde; daß

b) die Vertreter der Stadt Troppau 100 fl., die Vertreter der übrigen 4 Städte 60 fl. direkter Steuer von unbeweglichem Vermögen jährlich zu zahlen hätten, und daß

c) die Vertreter der Landgemeinden (mit Einschluß der bei der allgemeinen Landesversammlung nicht vertretenen Städte und der Märkte), ein unbewegliches Eigentum besitzen sollen, welches 50 fl. Steuer und darunter wenigstens 20 fl. an Grundsteuer zahlt.

In Betreff des Punktes 6 wurde hervorgehoben, daß die Verschiedenheit der Verhältnisse in den 5 fraglichen Städten einen einzigen Zensus unzulässig erscheinen lasse, daß aber eine solche Verschiedenheit sich nur zwischen Troppau einerseits und den übrigen Städten andererseits herausstelle, diese letzteren selbst aber untereinander ziemlich gleich stehen.

Bezüglich der Landgemeinden c) wurde bemerkt, daß von den Vertretern derselben jedenfalls ein Grundbesitz, sonach eine Grundsteuerzahlung verlangt werden müsse, da sie nicht die Interessen der schon durch die Abgeordneten der Städte repräsentierten Industrie, sondern vorzugsweise jene des Grund und Bodens zu vertreten haben werden.

Der Ansicht des Bürgermeisters Maly, daß der beantragte Zensus von 50 fl. für die Vertreter der Landgemeinden zu niedrig sei, wurde von den übrigen Kommissionsgliedern entgegengehalten, daß die Abgeordneten der Landgemeinden ja eben zur Vertretung des kleinen Grundbesitzes berufen sind, da der große Grundbesitz seine eigene Vertretung habe.

Der für die Abgeordneten der Fürsten beantragte Zensus von 50 fl. wurde einstimmig adoptiert und bemerkt, daß derselbe um so mehr genüge, als bei diesen Abgeordneten für ihre Eignung und beziehungsweise Wahlfähigkeit ohnehin schon andere Garantien vorhanden sind, so daß der Zensus füglich als Nebensache betrachtet werden kann.

ad 9. Bezüglich der Benennung des großen Ausschusses wurde gegen Antrag des Referenten beschlossen, daß derselbe den Namen „großer Landesausschuß" zu führen hätte.

ad 10. Betreffend die Art der Berufung der Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden in den großen Ausschuß wurde vor allem die Frage in Erwägung gezogen, ob diese Berufung, beziehungsweise die Erstattung der Vorschläge für die Abgeordnetenstellen lediglich der freien Wahl der Gemeinden zu überlassen oder ob und welcher Einfluß darauf den Behörden einzuräumen sei.

Die Kommission erklärte sich in Übereinstimmung mit dem Referenten gegen die Wahl der Abgeordneten, weil die Einführung derselben als eine Erinnerung an frühere konstitutionelle Formen nicht angezeigt erscheine und weil bei Landgemeinden noch insbesondere die Wahl, bei welcher jede Gemeinde sich würde beteiligen wollen, unter der Bevölkerung jedenfalls eine Aufregung hervorrufen würde, welche mit Rücksicht auf die unbedeutende Zahl der zu

wählenden Abgeordneten zum mindesten unnötig wäre und zu den Zwecken und Resultaten der Wahl in keinem Verhältnisse stände.

Die Kommission entschied sich daher dafür, daß die Berufung der Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden den Behörden in der Art zu überlassen wäre, daß die Abgeordneten von den betreffenden Bezirksämtern dem Landespräsidium zum Behufe der Erstattung der Vorschläge an Sr. Majestät namhaft gemacht werden.

Bezüglich der Landesgemeinden insbesondere wurde der Antrag des Referenten genauer dahin formuliert, daß ein jedes Bezirksamt für sich und nur für seinen Bezirk nach vorläufiger, am zweckmäßigsten auf den Amtstagen zu bewirkender Einvernahme der Gemeinden dem Landespräsidium einen Abgeordneten namhaft zu machen und das Landespräsidium aus der Gesamtzahl der Benannten die nötige Anzahl Abgeordnete in der Art auszuwählen und Sr. Majestät vorzuschlagen hätte, daß auf jede der 5 von dem Referenten vorgeschlagenen Sektionen je ein Abgeordneter entfiele, beziehungsweise aus einem der zu dieser Sektion gehörenden Bezirke genommen würde.

Der Referent erklärte hierauf, daß er durch seinen Antrag die nämliche Berufungsmodalität angestrebt und daß die von ihm beantragte Einteilung des Landes in 5 Sektionen insbesondere nur der von der Kommission genauer formulierten, keineswegs aber den Zweck gehabt habe, damit je 4 Bezirke des Landes zusammengestellt und für alle 4 zusammen nur von einem Bezirksamte ein Abgeordneter namhaft gemacht würde, nachdem eine solche Modalität wegen des notwendigen gegenseitigen Einvernehmens der betreffenden Bezirksämter nur unnütze Schreibereien und Schwierigkeiten verursachen würde.

Gegen den Antrag des Referenten wurde übrigens einhellig beschlossen, daß sowohl in den Stadt- als in den Landgemeinden nicht bloß die Gemeindevorstände und Gemeinderäte, sondern überhaupt Jedermann als Abgeordneter sollte namhaft gemacht werden und beziehungsweise fungieren können, welcher die früher festgesetzte Qualifikation zum Abgeordneten, zu welcher die Eigenschaft eines Gemeindevorstandes oder Gemeinderates nicht verlangt wurde, besitzt.

## III.

### In Betreff des engeren Ausschusses.

ad 17. Dem Antrage des Referenten, daß die Mitglieder des großen Ausschusses bei der Wahl des engeren Ausschusses auf keine Klasse und Kategorie zu beschränken wären, trat das Kommissionsglied Baron Henneberg bei, weil ihm eine solche Beschränkung unpraktisch erschien.

Die anderen Kommissionsglieder dagegen erklärten, daß, nachdem der Absatz 17 des Allerhöchst genehmigten Entwurfes der Bestimmungen über die einzusetzenden Landesvertretungen der Kommission die Bestimmung jener Klasse der Mitglieder des großen Ausschusses ausdrücklich aufträgt, aus welcher der kleine Ausschuß zusammen zu setzen sei, von dieser Bestimmung nicht Umgang genommen werden könne und sprachen sich dafür aus, daß aus jeder der vier ersten Klassen der Mitglieder des großen Ausschusses je ein Mitglied in den engeren Ausschuß zu wählen wäre. Eine Vertretung der Landgemeinden in dem eigentlich nur Beamtengeschäfte besorgenden und in Troppau den dauernden Sitz habenden engeren Ausschusse schien denselben nicht angezeigt, da die Abgeordneten der Landgemeinden, wenn sie sich dauernd in Troppau aufhalten sollten, ihren eigentlichen Lebensberuf vernachlässigen müßten und auch nicht die nötigen Kenntnisse besäßen, um Referate zu arbeiten, Vorträge zu halten, Berichte zu erstatten u. s. f.

Bezüglich der Benennung des engeren Ausschusses wurde gegen den Antrag des Referenten einhellig beschlossen, daß derselbe die Benennung „engerer Landesausschuß" zu führen hätte.

Ebenso wurde beschlossen, daß die Mitglieder des großen und des engeren Landesausschusses auch nur diese Benennung zu führen, sonach gleichfalls keinen spezifischen Namen zu erhalten hätten.

Betreffend die vom Referenten in Antrag gebrachten Diäten für die zwei letzten Klassen der Abgeordneten zu dem großen Ausschusse wurde beschlossen, auf eine Antragstellung in Betreff der Diäten für diese Abgeordneten überhaupt nicht einzugehen, nachdem weder in dem Allerhöchst genehmigten Entwurfe der Bestimmungen über die Landesvertretungen noch sonst für die Kommission eine Weisung dazu vorliege.

Bezüglich der Funktionsgebühren für die Mitglieder des engeren Landesausschusses wurde der Antrag des Referenten durch Kommissionsbeschluß dahin modifiziert, daß dieselben mit einem bestimmten Betrage und zwar mit 1000 fl. für jedes Mitglied zu beantragen seien.

Statt des von dem Referenten für die Mitglieder des engeren Ausschusses beantragten Ranges von kaiserlichen Räten wollen die übrigen Kommissionsglieder nach dem Antrag des Landesrates Woytech ihnen den Rang von Landesräten eingeräumt wissen.

Bezüglich der den Mitgliedern des engeren Ausschusses bei Reisen zu bewilligenden Diäten stimmen sämtliche Kommissionsglieder dem Antrage des Referenten, wornach diese Diäten 8 fl. per Tag zu betragen hätten, bei.

---

In der nächsten am 30. Juni 1855 abgehaltenen Sitzung der Kommission „für die Zustandebringung des künftigen Landesstatutes" brachte der Referent für die Ausarbeitung der künftigen Landesvertretung, Theodor Graf Falkenhain, den mit Rücksicht auf die von der Kommission bei der Sitzung am 16. Juni 1855 gefaßten Beschlüsse von ihm redigierten Entwurf des bezüg-

lichen ersten Teiles des Landesstatutes zum Vortrage, über welchen die übrigen Kommissionsglieder nichts zu erinnern fanden und bemerkte am Schlusse, daß es angezeigt wäre, den Mitgliedern des engeren Ausschusses auf die Dauer ihres Amtes die Landesämter zu verleihen, deren Titel sie nebst der allgemeinen Bezeichnung „Ausschußmitglied" zu führen hätten und will die diesfällige Bestimmung noch in das Landesstatut nachträglich aufgenommen wissen. Er begründet seinen Antrag damit, daß die Landeswürden auch vor dem keine Sinekuren, sondern Ämter gewesen seien, welche Funktionen hatten.

Die übrigen Kommissionsglieder blieben bei dem in der Sitzung vom 16. Juni 1855 gefaßten Beschlusse, wornach die Landeswürden nicht den Mitgliedern des engeren Ausschusses vorzubehalten, sondern, abgesehen von dieser Eigenschaft, lebenslänglich zu verleihen sind und hoben zur Begründung ihrer Ansicht, daß eine Beteilung der Mitglieder des engeren Ausschusses mit den Landeswürden höchsten Ortes nicht beabsichtigt wurde, insbesondere hervor, daß nach den Allerhöchsten Bestimmungen vom 3. Juli 1854 die Landeswürdenträger nur zur Teilnahme an der allgemeinen Landesversammlung berufen sind, auf eine Vertretung in dem großen Ausschusse aber, aus welchem sich erst der engere durch Wahl bildet, als Landeswürdenträger keinen Anspruch haben.

Auch der weitere Antrag des Referenten, unter die Landeswürdenträger einen Landesbestellten aufzunehmen, wurde abgelehnt, da Ehrenwürden mit den bezahlten Ämtern des Landesausschusses, in deren Kategorie auch jenes des Landesbestellten, wenn ein solcher überhaupt aufgestellt wird, fallen würde, nicht zu vermengen seien.

Zuletzt wurde mit Rücksicht auf den 1. Teil des Landesstatutes noch beschlossen, das Landesgerichtspräsidium in Troppau und das Kreisgerichtspräsidium in Teschen um ein Verzeichnis der dermaligen Besitzer der ehemals landtäflich ständischen, mit eigener Patrimonialgerichtsbarkeit versehen gewesenen hierländigen Realitäten anzugehen, um dem k. k. Ministerium eine Übersicht über die Zahl solcher Besitzer, und hierdurch einen Anhaltspunkt zur Würdigung der beantragten Anzahl der diese Besitzer vertretenden Ausschußmitglieder zu bieten.

Hierauf überging die Beratung auf das Elaborat über den Wirkungskreis des großen und des engeren Landesausschusses, welches im Auftrage des Vorsitzenden der Kommission von dem Kommissionsmitgliede k. k. Landesrate Woytech entworfen worden war und nach Maßgabe des Erlasses des Ministers des Innern vom 9. Mai 1855, Z. 5342 M.-J., die Grundlage der zweiten Ausarbeitung der Kommission über die Landesvertretung zu bilden hatte.

Dasselbe enthält außer der verlangten faktischen Auseinandersetzung der in den Wirkungskreis der Landesausschüsse einschlagenden Objekte, der dafür bestehenden Einrichtungen und Normen und der beteiligten Organe, die Anträge über die festzustellenden allgemeinen Grundsätze in Betreff des Wirkungskreises beider Ausschüsse.

In Betreff der faktischen Auseinandersetzung wird lediglich von dem Troppauer Bürgermeister mit Bezug auf den Troppau-Jägerndorfer Fürstentumsdomestikalfond unter Zustimmung des Jaktarer Bürgermeisters Maly bemerkt, daß bis zu dem Jahre 1848 zu diesem Fonde in der Regel die Dominikalisten die Hauptsache beigetragen, beziehungsweise nach einem größeren Prozentsatze als die Rustikalisten beigesteuert haben.

Nach eingehender Darstellung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse stellte der Referent sodann Anträge über die Einflußnahme der Landesausschüsse nach Art. 8 lit. d) — Art. 13 lit. e), dann Art. 21 und 22 der Allerhöchsten sanktionierten Grundzüge.

Nach Art. 8 lit. d) gehören zu den Landesangelegenheiten, auf welche sich die Einflußnahme der Landesausschüsse im allgemeinen zu beziehen hat, die wohltätigen und gemeinnützigen Anstalten, Stiftungen und Fonde, welche aus Landesmitteln dotiert und der Obsorge des Ausschusses besonders zugewiesen werden.

Als solche Anstalten wären zu bezeichnen:

a) der schles. ständische Stipendienfond für Studierende,
b) die schles. ständischen Stiftungsplätze in der k. k. Militärerziehungsanstalt,
c) das Troppauer Gymnasialmuseum,
d) den schles. Invalidenunterstützungsfond,
e) das Heidrich'sche Krankenhaus in Troppau.

Die besondere Zuweisung der Stiftungen ad a), b) und d) unter die Einflußnahme der Landesausschüsse dürfte keinem Anstande unterliegen.

Sie sind von den schlesischen Ständen gegründet und standen immer unter dem Einflusse und der Verwaltung des schlesischen öffentlichen Konvents.

Überdies habe das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 24. Juli 1854, Z. 11.678 die definitive Entscheidung über die künftige Verwaltung des Stipendien- und Invalidenunterstützungsfondes der künftigen Landesvertretung vorbehalten.

Das Troppauer Museum sei teilweise, nämlich die Besoldung des Kustos, aus dem Troppau- und Jägerndorfer-Fürstentumsdomestikalfonde dotiert worden.

Die Fürstentumsstände und respektive die Landeshauptmannschaft hatte nach den Stiftsbriefen das Recht, den Museumskustos und Gehilfen zu ernennen, und über die Anstalt die Oberaufsicht zu führen.

Endlich sei mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1855, Z. 4122 die Entscheidung über den vom öffentlichen Konvente gestellten Antrag — das Museum als Landesanstalt zu erklären und als solche unmittelbar unter die Verwaltung der Landesvertretung und beziehungsweise der Landesregierung zu stellen — der künftigen Lan-

desvertretung vorbehalten worden. Diese Umstände dürften den Antrag, das Troppauer Museum der Obsorge der Landesausschüsse besonders zuzuweisen, rechtfertigen.

Bezüglich des Dr. Heidrich'schen Krankenhauses wurde auf Grund der vorausgegangenen faktischen Auseinandersetzung bemerkt, daß die Oberaufsicht und Oberleitung darüber in dem Stiftsbriefe den schles. Ständen und bezüglich dem öffentlichen Konvente anvertraut und von demselben bis in die neueste Zeit ausgeübt worden sei und daß die Anstalt aus Landesmitteln bedeutende Zuflüsse erhalten habe.

Überdies sei die Entscheidung, ob die Krankenanstalt als eine öffentliche Landesanstalt oder als eine Stadt Troppauer Lokalanstalt zu erklären, dann wem die künftige Oberleitung zuzuweisen und inwieferne der Detrahierung der Arcièrenleibgardebeiträge an den Landesdomestikalfond Folge zu geben sei, mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1850, Z. 574 der Beratung der Landesvertretung vorbehalten worden.

Zwar sei durch die Erläße des Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1852, Z. 1967 und 26. Jänner 1854, Z. 24.012, wodurch die Oberleitung und Überwachung der Anstalt der k. k. schles. Landesregierung übertragen und die Administration der Anstalt geregelt worden ist, ein Teil dieser Angelegenheit entschieden; die Frage jedoch über den Einfluß der Landesvertretung und wegen Rückzahlung der Arcièrenleibgardebeiträge an den Landesfond offen gelassen worden.

Es wurde sohin beantragt, daß auch diese Anstalt der Obsorge der Landesausschüsse besonders zugewiesen werden müsse.

Auf Grund dieser Erwägungen wäre der Art. 8 lit. d) der Grundzüge wie folgt festzustellen:

Art. 8 lit. d) „Nachstehende wohltätige und gemeinnützige Anstalten, Stiftungen und Fonde, als: der schles. Stipendienfond für Studierende, die schlesischen Stiftungsplätze in den k. k. Militärerziehungsanstalten, das Troppauer Gymnasialmuseum, der schlesische Invalidenunterstützungsfond und die Heidrich'sche Krankenanstalt in Troppau."

Nach Art. 13 lit. e) der Grundzüge sind die näheren Bestimmungen über die Wirksamkeit des großen Ausschusses in Bezug auf das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben und den Kredit des Landes mit Rücksicht auf dessen eigentümlichen Verhältnisse besonders festzusetzen.

Nach dem Inhalte des Ministerialerlasses vom 24. Juli 1854, Z. 11.678 ist die Entscheidung über die künftige Verwaltung des Haupt-Landesdomestikalfondes, der Fürstentumsfonde, dann des Beschälstallfondes der künftigen Landesvertretung vorbehalten worden.

Es sei klar, daß diese Entscheidung keine gewöhnliche Verwaltungsmaßregel, sondern eine außerordentliche Verfügung sei, hervorgerufen durch die Vorsorge für die angemessene Benützung des Stammvermögens.

Diese Entscheidung müsse daher im Sinne des vorliegenden Art. lit. e) dem großen Ausschusse vorbehalten werden.

Die Sorge für die Erhaltung und angemessene Benützung des Stammvermögens im Sinne dieses Artikels dürfte es auch notwendig machen, daß bei nicht systemisierten oder in das Jahrespräliminare nicht einbezogenen Ausgaben, in erster Beziehung die Bewilligung und in zweiter Beziehung die nachträgliche Genehmigung des großen Ausschusses eingeholt werde.

Andere nähere Bestimmungen über die Wirksamkeit des großen Ausschusses in dieser Beziehung dürften überflüssig erscheinen, weil das unbedeutende Landesvermögen Schlesiens, welches in dem Haupt-Landesdomestikalfonde und den Nebenfonden nach gesetzlichen Bestimmungen verwaltet wird, größtenteils aus Staatsschuldverschreibungen und anderen öffentlichen Obligationen besteht.

An Realitäten gehören dazu bloß das Konventualgebäude nebst Garten und das Beschälstallgebäude in Troppau und an nutzbaren Rechten nur die Entschädigung aus dem Staatsschatze für den im Jahre 1788 aufgehobenen Getränkeimpost von jährlichen 7700 fl. C.-M.

Die Gebahrung mit dem Ärarialkreditsfonde sei durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorgezeichnet.

In Erwägung dieser Umstände hätte der bezogene Absatz des Art. 13 zu lauten:

Art. 13, lit. e). „Die Sorge für die Erhaltung und angemessene Benützung des Stammvermögens, dann für die Regelung des Kredit- und Schuldenwesens des Landes und die Beschlußfassung in Betreff der Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten und nutzbaren Rechten des Landesvermögens; insbesondere aber die Entscheidung über die künftige Verwaltung des ständischen Vermögens, dann die Bewilligung oder nachträgliche Genehmigung nicht systemisierter oder in das Jahrespräliminar nicht einbezogener Ausgaben aus dem Landesvermögen."

Nach Art. 21 der Grundzüge war die Einflußnahme des engeren Ausschusses auf die Verwaltung des Landesvermögens, dann auf das Schuldenwesen, sowie auf die Einnahmen und Ausgaben näher zu bezeichnen und abzugrenzen.

Das sämtliche Landesvermögen Schlesiens war nun wie oben gesagt wurde, in den Domestikalfonden und dem Beschälstallfonde mit allen Einnahmen und Ausgaben enthalten. Diese Fonde, wie auch der schlesische Ärarialkreditfond werden von dem öffentlichen Konvente nach den bestehenden gesetzlichen Normen verwaltet.

Nach der weiteren Bestimmung des bezogenen Artikels soll in den Ländern, wo ständische Körperschaften bestanden, der von diesen in Betreff der Verwaltung des Landesvermögens geübte Wirkungs-

kreis an den engeren Ausschuß übergehen, insofern nicht andere Anordnungen getroffen werden.

Die Wirksamkeit des engeren Ausschusses würde daher deutlich bezeichnet und abgegrenzt werden, wenn bestimmt würde, daß der engere Ausschuß die Verwaltung der bezeichneten Fonde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Bestimmungen zu verwalten habe und daß in dieser Beziehung der Wirkungskreis des öffentlichen Konvents an den engeren Ausschuß übergehe, weshalb im Art. 21 nachstehendes festzusetzen wäre:

Art. 21. „Der engere Ausschuß hat die Verwaltung des ständischen Vermögens, wie auch des schlesischen ständischen Ärarialkreditfondes nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Bestimmungen zu besorgen und es geht in dieser Beziehung der Wirkungskreis des öffentlichen Konvents an den engeren Ausschuß über."

Nach Art. 22 der Grundzüge war ferner der Einfluß des engeren Ausschusses auf die gemeinnützigen und wohltätigen Anstalten festzustellen und als Grundsatz aufgestellt, daß der engere Ausschuß vorbehaltlich der Änderung, die sich als notwendig und zweckmäßig darstellen dürfte, auf die Verwaltung und Verwendung jener Anstalten, Stiftungen und Fonde, welche bisher zum Wirkungskreise der Stände gehört haben, jenen Einfluß zu üben habe, welcher den ehemaligen ständischen Körperschaften und Ausschüssen zustand.

Die gemeinnützigen und wohltätigen Anstalten dieser Art sind schon oben bezeichnet worden. Hier muß noch insbesondere hervorgehoben werden, daß die Entscheidung über die künftige Verwaltung des Stipendien- und Invalidenunterstützungsfondes, ferner die Entscheidung bezüglich des Troppauer Museums, daß es nämlich als Landesanstalt erklärt und als solche unter die Verwaltung der Landesvertretung beziehungsweise der Landesregierung gestellt werde und endlich die Entscheidung über die Einflußnahme der Landesvertretung auf das Dr. Heidrich'sche Krankenhaus nach Inhalt der bereits bezogenen Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1854, Z. 11.678, 23. Mai 1855, Z. 4122 und 16. Februar 1850, Z. 574, der künftigen Landesvertretung vorbehalten worden sei. Die Beratung und Entscheidung über diese Fragen, da es sich hier nicht um bloße Verwaltungsmaßregeln handelt, gehört nach Ansicht des Referenten nicht in den Wirkungskreis des engeren, sondern im Sinne des Art. 13 lit. b) zum Wirkungskreise des großen Ausschusses und wäre demselben daher vorzubehalten. Im übrigen wäre dem engeren Ausschusse jener Einfluß einzuräumen, welcher bisher dem öffentlichen Konvente zustand, vorbehaltlich der Änderungen, welche sich aus der Entscheidung des großen Ausschusses ergeben.

Daraus ergebe sich die nachfolgende Fassung des Art. 22.

Art. 22. „Der engere Ausschuß hat auf nachstehende gemeinnützige und wohltätige Anstalten, als: den schles. Stipendienfond für Studierende, die schles. Stiftungsplätze in den k. k. Militärerziehungsanstalten, das Troppauer Gymnasialmuseum, den schles. Invalidenunterstützungsfond und die Heidrich'sche Krankenanstalt in Troppau jenen Einfluß zu üben, welcher bisher dem schles. öffentlichen Konvente zustand oder sich aus der dem großen Ausschusse vorbehaltenen Entscheidung über die künftige Einflußnahme der Landesvertretung auf diese Anstalten ergeben wird."

Schließlich lenkte der Berichterstatter die Aufmerksamkeit der Beratungskommission darauf, daß außer den bereits der Beratung unterzogenen Gegenständen auch noch Absatz lit. c) im Art. 8 der Grundzüge eine Begrenzung erheischen dürfte. In dem Schreiben des Ministers des Innern vom 9. Mai 1855 ist zwar dieser Absatz als ein Gegenstand der Beratung nicht bezeichnet. Da jedoch der Ausdruck „innerhalb der festzusetzenden Grenzen" andeutet, daß die Grenzen der Einflußnahme der Landesvertretung auf die Armenversorgung und Sanitätspflege festgesetzt werden sollen, so dürfte die Beratungskommission hiezu berufen sein. Wird diese Ansicht als die richtige anerkannt, so wäre bezüglich der Sache selbst hervorzuheben, daß die Armenversorgung und die Sanitätspflege zunächst den Gemeinden anheim fällt. Das Land kann nur in außerordentlichen Fällen hiezu berufen sein, wenn die einheimischen Mittel der Gemeinde nicht ausreichen und eine Aushilfe oder Vorschüsse aus Landesmitteln in Anspruch genommen werden müssen.

Demgemäß wäre die fragliche Bestimmung in nachstehender Weise zu begrenzen: Art. 8 lit. c). „Die Armenversorgung und die Sanitätspflege im Lande, jedoch nur dann, wenn in außerordentlichen Fällen bei der Unzulänglichkeit der einheimischen Mittel der Gemeinden eine Aushilfe oder Vorschüsse aus Landesmitteln in Anspruch genommen werden."

Der öffentliche Konvent führte in der Zuschrift vom 24. Juni 1855, mit welcher er die Nachweisungen über das Vermögen der verschiedenen Landesfonde mitgeteilt hat, unter den Stiftungen auch die Freiherrlich Cselesti'schen Stiftungen in Teschen an.

Unter diesen Namen bestehen 2 Stiftungen in Teschen:

a) Eine Stiftung für 10 Jünglinge aus dem Fürstentume Teschen, welche Wohnung und Verpflegung in einem dazu gewidmeten Gebäude erhalten, dann

b) die Freiherrlich Cselesta-Skrbensky-Stiftung, nämlich 6 Stiftsplätze für arme adelige Fräulein des Fürstentums Teschen bei den Nôtre Dames in Preßburg.

Die erste Stiftung gründete Karl Freiherr von Cselesta, die zweite Gabriele Freiin von Cselesta, geborene Freiin Skrbensky.

In dem unterm 14. März 1795 Allerhöchst bestätigten Stiftsbriefe des Karl Freiherrn von Cselesta vom 9. Dezember 1794 wird die Anstalt unter die Oberaufsicht des herzoglichen Landrechts in Teschen gestellt und bestimmt, daß im Falle dieses Landrecht

aufgehoben werden sollte, eine eigene Deputation der Fürstentumsstände bestellt werden müßte, welcher die Aufsicht und Kassaführung der Stiftung übertragen werden soll.

Weiter bestimmt der Stiftsbrief, daß im Falle die Bestimmungen der Stiftung nicht erfüllt werden sollten, das ganze Vermögen an die Erben des Stifters zurückzufallen habe.

In dem unterm 19. November 1795 Allerhöchst bestätigten Stiftsbriefe der Gabriele Freiin von Cselesta vom 10. September 1795 wurde die Aufsicht über das Stiftungskapital dem herzoglichen Landrechte und die Besetzung dem fürstlichen Amte in Teschen übertragen.

Das Teschner herzogliche Landrecht übte die ihm übertragene Oberaufsicht und das Besetzungsrecht über beide Stiftungen bis zum Aufhören der Patrimonialgerichtsbarkeit aus und übergab im Jahre 1850 beide Stiftungen an das k. k. Landesgericht in Teschen, welches dieselben in der Eigenschaft als Kuratelsbehörde aus dem Titel einer fideikommissarischen Substitution übernahm und fortan verwaltet.

Dagegen hatte sowohl der öffentliche Konvent als auch die k. k. Landesregierung Einsprache erhoben und es ist der Gegenstand den k. k. Ministerien des Innern, der Justiz und des Unterrichtes zur Kenntnis gebracht und zur Entscheidung vorgelegt worden.

Hierüber erfloß bloß von Seite des k. k. Ministeriums des Innern die Entscheidung vom 16. April 1852, durch welche das Teschner k. k. Landesgericht als interimistische Kuratelsbehörde des Freiherrlich Cselesta'schen Instituts anerkannt worden ist.

Wie aus dieser kurzen Darstellung hervorgehe, standen diese Stiftungen bisher nicht unter dem Einfluße der Stände, haben keine Zuschüsse aus Landesmitteln erhalten, und es ist die Frage wegen deren künftigen Oberleitung und Aufsicht bei den k. k. Ministerien in Verhandlung.

Referent glaubte daher, daß diese Stiftungen in den Bereich der Beratungen der Kommission nicht gezogen werden sollen und haben davon bloß aus dem Grunde Erwähnung machen zu sollen geglaubt, weil sie in der oben bezogenen Zuschrift des schles. öffentlichen Konvents aufgeführt erscheinen.

---

Mit den Anträgen des Referenten über die allgemeinen Grundsätze in Betreff des Wirkungskreises der neuen Landesausschüsse erklären sich die Kommissionsglieder einhellig einverstanden.

Nur bezüglich der Freiherrlich von Cselesta'schen Stiftungen in Teschen wurde der Ansicht des Referenten, daß diese Stiftungen in den Bereich der Beratungen der Kommission nicht gehören und die Entscheidung über deren künftige Oberleitung und Aufsicht lediglich den k. k. Ministerien zu überlassen sei, von den übrigen Kommissionsgliedern nicht geteilt und vielmehr beschlossen, die Kommission habe ihr Gutachten auch auf diese Stiftungen auszudehnen, beziehungsweise sich gutächtlich darüber auszusprechen, ob die Oberleitung und Aufsicht über diese Stiftungen künftighin den Regierungsbehörden oder der neuen Landesvertretung zu überlassen sei.

In Durchführung dieses Beschlusses wurde sofort der Inhalt des bezüglichen Gutachtens selbst der Beratung unterzogen und der Beschluß gefaßt, darauf anzutragen, daß die Leitung und Aufsicht über die Freiherrlich von Cselesta'schen Stiftungen der künftigen Landesvertretung unter der Oberaufsicht der Staatsverwaltung zu überlassen sei, nachdem eine solche Verfügung den testamentarischen Anordnungen der Stifter am besten entspricht, welcher jedenfalls die Stände zur Verwaltung der Stiftungen berufen wollte und dessen Wille nach Wegfallen der einzelnen Fürstentumsstände offenbar am besten erfüllt wird, wenn die Verwaltung der Stiftungen der an ihre Stelle tretenden allgemeinen Landesvertretung überlassen wird.

Die letzte Sitzung der Kommission zur Ausarbeitung des Landesstatutes fand am 25. Juli 1855 statt, welcher das Gutachten des k. k. Landesrates Woytech als Grundlage der Beratung vorlag. Dasselbe enthält als Fortsetzung seiner ersten, bei der Sitzung am 30. Juni 1855 vorgetragenen Ausarbeitung über den Wirkungskreis der Landesausschüsse nebst einigen Anträgen auf Ergänzungen des 1. Teiles des Landesstatutes, welcher die Zusammensetzung der Landesvertretung behandelt, die weitere gutächtliche Auseinandersetzung der leitenden Grundsätze über den Wirkungskreis der Ausschüsse und die Anträge in Betreff der Verfügungen, welche außer den im Art. 21, Abs. II und Artikel 22 der Allerhöchsten Grundsätze vom 3. Juli 1854 enthaltenen Bestimmungen noch zu treffen wären, um hinsichtlich der Verwaltung, Aufsicht und sonstigen Ingerenz auf Vermögenschaften, Fonde, Anstalten und Stiftungen des Landes den Übergang aus dem dermaligen in den künftigen Bestand zweckmäßig zu vermitteln. Im nachstehenden lassen wir den Wortlaut dieses Gutachtens folgen.

„Die allgemeine Landesversammlung hat die Bestimmung, bei besonders wichtigen Gelegenheiten und Anläßen das Land vollständig und zugleich würdevoll zu repräsentieren. Da sie nur von Sr. Majestät dem Kaiser aus besonderen Gelegenheiten und Veranlassungen einberufen werden kann und ihr auf die Beratung der Angelegenheit des Landes kein Einfluß zusteht, so hat sie ihre Tätigkeit ausschließend nur auf jene Angelegenheit zu beschränken, aus Anlaß welcher sie von Sr. Majestät einberufen worden ist und sich nach Beendigung dieser Angelegenheit sogleich wieder aufzulösen. Obgleich die Landesausschüsse aus der allgemeinen Landesversammlung hervorgehen, Teile derselben sind, so hat die letztere mit den Landesausschüssen denselben Präsidenten, nämlich den jedesmaligen Landeschef gemeinschaftlich hat, nicht über, sondern neben den

Landesausschüssen im koordinierten Verhältnisse zu denselben zu stehen.

Die Geschäftsordnung der allgemeinen Landesversammlung ist bedingt durch die Veranlassung ihrer Einberufung und wäre hiernach von Fall zu Fall festzustellen.

Zur Beratung der Angelegenheiten des Landes sind ausschließend die Landesausschüsse berufen und es werden die zum Wirkungskreise derselben gehörigen Landesangelegenheiten nach § 9 der Grundzüge entweder in dem großen oder in dem engeren Ausschusse besorgt. Bevor ich zu der Betrachtung über den Wirkungskreis der Landesausschüsse übergehe, glaube ich die Aufmerksamkeit der hohen Beratungskommission darauf lenken zu sollen, daß es im Wirkungskreise derselben liegen dürfte, sich über die Wiederwählbarkeit der austretenden Ausschußmitglieder und über den Zeitpunkt auszusprechen, bis zu welchem der Besetzungsvorschlag zur höchsten Bestätigung vorgelegt werden muß, da hierüber in den Grundzügen keine Bestimmung enthalten ist.

Die Mitglieder des großen Ausschusses werden nach Art. 10 der Grundzüge von Seiner k. k. Apostolischen Majestät ernannt; die Mitglieder des engeren Ausschusses dagegen im Sinne des Art. 17 der Grundzüge durch die Wahl des großen Ausschusses bestimmt und die Wahl Seiner k. k. Apostolischen Majestät zur Bestätigung vorgelegt.

Durch den Beschluß der hohen Beratungskommission ist der Zeitraum für welchen die Ernennung der Ausschußmitglieder zu gelten hat, für beide Ausschüsse auf 6 Jahre festgesetzt, nach deren Verlauf die bisherigen Mitglieder austreten müssen. Es frägt sich nun, ob die austretenden Ausschußmitglieder wieder ernannt oder gewählt werden können?

Da die austretenden Mitglieder durch ihre Tätigkeit in den Ausschüssen Gelegenheit hatten, sich entsprechende Sach-, Geschäfts- und Gesetzkenntnisse zu erwerben, so dürften sie unter sonst gleichen Umständen für den Posten eines Ausschußmitgliedes geeigneter sein, als Jemand, der den Posten noch nicht bekleidet hat. Ihre Wiederernennung dürfte daher im Interesse der Landesvertretung gelegen sein, während für die Ausschließung im Allgemeinen kaum ein haltbarer Grund geltend gemacht werden kann.

Die Bestellung der neuen Ausschußmitglieder muß ferner zeitlich genug geschehen, damit sie mit dem Zeitpunkte des Austrittes der bestehenden Ausschüsse sogleich an deren Stelle eintreffen könnten, um jede Geschäftsstockung zu vermeiden.

Ich glaube daher unter Beziehung auf das Gesagte den Antrag stellen zu sollen, daß die austretenden Ausschußmitglieder für die nächstfolgende Zeitperiode wieder in Vorschlag gebracht werden können, und daß der Besetzungsvorschlag längstens 3 Monate vor dem Austritte der bestehenden Ausschüsse zur Allerhöchsten Genehmigung gelangen müsse.

Im Falle des Todes oder vorzeitigen Austritts eines Mitgliedes hat beim engeren Ausschusse ein Ersatzmann einzutreffen.

Beim großen Ausschusse wäre der Besetzungsvorschlag längstens binnen 6 Wochen Seiner Majestät vorzulegen.

Dem Wirkungskreise des großen Landesausschusses ist nach Maßgabe der Art. 10 bis 14 der Grundzüge die Beratung und Entscheidung über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes vorbehalten; während dem engeren Ausschusse, welcher der Landesregierung bleibend zur Seite zu stehen hat, nach der Bestimmung der Grundzüge Art. 19, 21 und 22 hauptsächlich die eigentliche Verwaltung des Landesvermögens, dann der gemeinnützigen und wohltätigen Stiftungen, Anstalten und Fonde zugewiesen worden ist. Der engere Ausschuß besorgt die kurrenten Amtsgeschäfte und ist überdies berufen und ermächtigt, Anträge und Vorschläge in Landesangelegenheiten an die Landesregierung und den großen Ausschuß gelangen zu lassen.

Obwohl der engere Landesausschuß aus dem großen hervorgeht und eigentlich einen Bestandteil desselben ausmacht, so hätten gleichwohl beide Ausschüsse, da sie denselben Präsidenten gemeinschaftlich haben, in dem Verhältnisse gleicher Behörden zu einander zu stehen und daher auch im ämtlichen Verkehre in der Form der Noten miteinander zu korrespondieren. Beide Ausschüsse dürfen übrigens nach Art. 16 und 23 der Grundzüge nur untereinander in unmittelbaren ämtlichen Verkehr treten.

Im ämtlichen Verkehre mit der Landesregierung wäre die bisher übliche Korrespondenzform mittels Noten beizubehalten.

Übergehend auf die innere Amtsführung der Landesausschüsse muß ich bezüglich des großen Ausschusses hervorheben, daß über die Geschäftsbehandlung im allgemeinen in dem Art. 15 der Grundzüge nähere Bestimmungen enthalten sind, daher ich glaube, mich bezüglich der Geschäftsordnung beim großen Ausschusse auf nachstehende Andeutungen beschränken zu sollen.

1. Alle beim großen Ausschusse einlangenden Geschäftsstücke hat der Präsident oder dessen Stellvertreter zu eröffnen, mit dem Datum des Einlangens von außen zu bezeichnen und an das durch die Kanzlei des engeren Ausschusses, jedoch abgesondert zu führende Einreichungsprotokoll gelangen zu lassen.

2. Die beim Einreichungsprotokolle einlangenden Geschäftsstücke sind daselbst nach der Zeitfolge täglich einzutragen, mit entsprechender Geschäftszahl zu bezeichnen und an den vom Präsidenten entweder schon im voraus oder von Fall zu Fall bezeichneten Referenten zur Bearbeitung abzugeben und die Zuteilung im Protokolle zu bemerken.

3. Alle zum Wirkungskreise des großen Ausschusses gehörigen Angelegenheiten werden in Sitzungen verhandelt und erledigt (§ 15 der Grundzüge.)

4. Zu diesem Behufe sind von den Ausschußmitgliedern förmliche Referate mit bestimmt formulierten Anträgen auszuarbeiten, wie auch nach der Sitzung, die dem Beschlusse, welcher auf dem Stücke selbst, ebenso wie die Anwesenden, ersichtlich zu machen ist, entsprechende Erledigung zu entwerfen.

5. Über die Verhandlungen bei den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. (Art. 13, lit. f der Grundzüge.)

6. Über die Ordnung in welcher die Gegenstände zur Beratung gelangen sollen, dann über die Fassung der Beschlüsse sind die Bestimmungen in dem Art. 15 der Grundzüge enthalten.

7. Da der engere Ausschuß nach Art. 15 und 20 der Grundzüge die vor den großen Ausschuß zu bringenden Gegenstände vorzuberaten und zum Behufe der Verhandlung vorzubereiten hat, so halte ich die Bildung von Komitees im großen Ausschusse zur Bearbeitung und Vorberatung der Gegenstände für überflüssig und glaube, deren Unzulässigkeit beantragen zu sollen.

8. Die von den betreffenden Referenten unterschriebenen Erledigungsentwürfe sind dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter zur Genehmigung vorzulegen.

9. Die genehmigten und mit der Expediatur versehenen Erledigungsentwürfe gelangen an die Kanzlei des engeren Ausschusses, welcher die weitere Ausfertigung, Zustellung und Registrierung in gleicher Art zu besorgen hat, wie es für die Geschäfte des engeren Ausschusses vorgeschrieben ist.

In Betreff einer Amtsinstruktion für den engeren Ausschuß erlaube ich mir die Aufmerksamkeit der hohen Beratungskommission auf den Umstand zu richten, daß für den schles. öffentlichen Konvent von dem k. k. mähr.-schles. Landesgubernium, unterm 24. September 1803, ein Amtsunterricht über die Manipulation erlassen worden ist, nach welchem sich teilweise noch gegenwärtig benommen wird. Im Jahre 1847 hat der öffentliche Konvent wesentliche Änderungen an dieser Instruktion in Antrag gebracht, worüber jedoch infolge Allerhöchster Entschließung vom 18. April 1848 die Hofkanzleierledigung vom 21. April 1848, Z. 12.585 herabgelangt ist, daß die Anträge zur Änderung der bestehenden Geschäftsinstruktion für den schles. öffentlichen Konvent mit Rücksicht auf die seit der Erstattung des Antrages eingetretenen Verhältnisse dermal auf sich zu beruhen haben.

In diesem Amtsunterrichte ist dem General-Landesbestellten als ersten Beamten des öffentlichen Konvents ein hervorragender Wirkungskreis und Einfluß eingeräumt. Der General-Landesbestellte, dem zugleich als Kanzleidirektor das mindere Amtspersonale vorzüglich untersteht, hat sich um die Gesetze und Verordnungen pünktlich befolgen zu machen und sowohl das untere Personale als auch die fürstlichen und ständischen Deputierten gehörig belehren zu können, die bereits bestehenden und nach und nach erfolgenden Gesetze und Anordnungen ganz eigen zu machen.

An ihn gelangen alle Geschäftsstücke. Er hat darüber einen schriftlichen Vortrag mit seinem Gutachten zu verfassen und bei unbedeutenden Gegenständen mit den darüber entworfenen Expeditionen den Deputierten zur Beisetzung ihres Vidi zuzusenden; über wichtige Gegenstände dagegen hat er seine schriftlichen Vorträge den im Amtsorte anwesenden Deputierten bei einer Sitzung vorzulesen, den Abwesenden zur Beisetzung ihres Votums zuzusenden, den Beschluß auf den Referatsbogen anzusetzen und hiernach die Expedition zu verfassen. Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1852, Z. 1884 wurde die volle Stimmberechtigung des General-Landesbestellten Freiherrn von Schönau bei den Sitzungen des engeren Konvents anerkannt. Aus dieser Vorstellung ist zu entnehmen, daß der General-Landesbestellte, gegenwärtig Freiherr von Schönau, der alleinige Referent in allen Angelegenheiten des öffentlichen Konvents, zugleich dessen Kanzleidirektor und ein stimmberechtigtes Mitglied ist.

Nach der bezogenen Amtsinstruktion § 9 hatte der General-Landesbestellte die mundierten Expeditionen im Namen der fürstlichen Deputierten allein zu unterfertigen. Dieses Recht wurde ihm in Folge Dekrets des Hofkanzleipräsidiums vom Jahre 1811 laut Zuschrift des mähr.-schles. Guberniums vom 3. August 1811, Z. 3491 entzogen und angeordnet, daß künftig alle an den öffentlichen Konvent gelangenden Stücke von dem anwesenden 1. Deputierten eröffnet und präsentiert, desgleichen auch alle mundierten Expeditionen von demselben und dem General-Landesbestellten unterfertigt werden müssen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1852, Z. 1306 wurde in Folge Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1852 die Leitung und der Vorsitz des öffentlichen schles. Konvents dem k. k. schles. Statthalter übertragen, seit welcher Zeit alle Expeditionen von dem k. k. Landespräsidenten approbiert und unterschrieben werden.

Nach den Grundzügen Art. 17 hat der engere Ausschuß der Landesregierung bleibend zur Seite zu stehen.

Die Mitglieder müssen im Sitze der Landesregierung anwesend sein, erhalten ansehnliche Funktionsgebühren und es muß angenommen werden, daß hiezu nur solche Mitglieder des großen Ausschusses gewählt werden, welche die nötigen Gesetz- und Sachkenntnisse besitzen.

Nach meiner Ansicht sind daher nach Aktivierung des engeren Ausschusses die Mitglieder desselben berufen, die einlangenden Geschäftsstücke als Referenten zu bearbeiten und nach Umständen zum Vortrage für die Sitzungen vorzubereiten, wobei ihnen nach Erfordernis die nötigen Konzeptsbeamten zur Aushilfe beizugeben wären.

Demgemäß trage ich an, festzusetzen, daß die vier Mitglieder des engeren Ausschusses die Referenten desselben und als solche berufen sind, die einlangenden

Geschäftsstücke nach der Zuweisung des Präsidenten zu bearbeiten.

Dem im Range ersten Beamten der Landesvertretung, für welchen ich den Titel Landessekretär in Antrag bringe, wäre zugleich das Amt eines Kanzleidirektors und damit die unmittelbare Aufsicht über die Kanzlei zu übertragen.

In Anbetracht der vorangeführten Verhältnisse und mit Rücksicht auf die im 5. Abschnitte der Allerhöchst sanktionierten Grundzüge enthaltenen Bestimmungen, erlaube ich mir die Grundzüge einer detailierten **Amtsinstruktion** für den engeren Landesausschuß nachstehend in Antrag zu bringen.

1. Die Leitung und den Vorsitz im engeren Landesausschusse führt der Landespräsident und in Verhinderung dessen Stellvertreter.

2. Der Präsident verteilt die Amtsgeschäfte an die vier Ausschußmitglieder, welche die Referenten des engeren Ausschusses sind.

3. Die dem Ausschusse beigegebenen Beamten und Diener, wie auch das Amtspersonale der Landeskassa und der Landesbuchhaltung, sind dem engeren Ausschusse untergeordnet.

Die unmittelbare Aufsicht über die Kanzlei wird dem Landessekretär als Kanzleidirektor übertragen.

4. Alle bei dem engeren Ausschusse einlangenden Geschäftsstücke sind von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu eröffnen, mit dem Datum des Einlangens von außen zu bezeichnen und an das Einreichsprotokoll zu übergeben. Auf dem mit Geld oder Geldwert oder sonstigen wichtigen Urkunden beschwerten Eingaben ist der Wertgegenstand besonders zu bezeichnen und der Landeskassa unter Beobachtung der für politische Depositen bestehenden Vorschriften vom 12. Dezember 1853 zur Verwahrung zu übergeben.

5. Die an das Einreichungsprotokoll gelangenden Geschäftsstücke werden daselbst dem Protokollisten am Tage des Einlangens nach der Zeitfolge eingetragen und mit der entsprechenden Protokollszahl bezeichnet.

6. Nach geschehener Protokollierung werden die Geschäftsstücke dem vom Präsidenten entweder schon im Voraus oder von Fall zu Fall bezeichneten Ausschußmitgliede zur Bearbeitung übergeben oder dem Präsidenten zur Verfügung oder eigenen Bearbeitung zurückgestellt.

Die Zuteilung ist in dem Geschäftsprotokolle anzumerken.

7. Die Verhandlung der Geschäfte beim engeren Ausschusse findet statt: entweder in einer Sitzung oder ohne Sitzung.

8. In der Regel sind alle wichtigen Angelegenheiten in einer Sitzung zum Vortrage zu bringen. Dahin gehören insbesondere:

a) Besetzungsvorschläge und nach Umständen die Ernennung bezüglich der dem engeren Ausschusse beigegebenen oder bei den Landesanstalten verwendeten Beamten.
b) Anträge, Gutachten und Vorschläge.
c) Alle an den großen Ausschuß zu bringenden Gegenstände.
d) Alle die Verwaltung des Landesvermögens, der nutzbaren Rechte, des Schulwesens, dann die Ausgaben und Einnahmen des Landes betreffenden Angelegenheiten, insbesondere die Prüfung der Jahrespräliminarien und der Jahresrechnungsabschlüsse.
e) Alle Verhandlungen, welche die Verwaltung der unter dem Einflusse der Landesausschüsse stehenden gemeinnützigen und wohltätigen Anstalten betreffen; wie auch die Besetzungsvorschläge oder Ernennung für die erledigten Stiftungsplätze.
f) Endlich alle Geschäfte, welche der Präsident der Beratung in einer Sitzung zu unterziehen für gut findet.

9. Über die zur Verhandlung in einer Sitzung bestimmten Gegenstände müssen förmliche Referate mit begründeten und bestimmt formulierten Anträgen ausgearbeitet werden und es hat der Referent auch die dem Sitzungsbeschlusse entsprechende Erledigung zu entwerfen.

10. Die Bestimmung der Sitzungstage steht dem Präsidenten zu.

11. Über die Verhandlungen bei der Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

12. Bezüglich der Fassung der Beschlüsse ist der Art. 24 des Landesstatutsentwurfes maßgebend.

13. Alle übrigen unter dem Absatz 8 nicht begriffenen Geschäftsstücke sind ohne Sitzung auf gewöhnlichen Referatsbögen ohne Beifügung des Votums zu erledigen.

14. Die erledigten Geschäftsstücke hat der Präsident oder dessen Stellvertreter zu approbieren und zu unterfertigen.

15. Urkunden, worin für das Land Verpflichtungen rechtsverbindlich übernommen werden, müssen vom Präsidenten und zwei Mitgliedern des engeren Ausschusses unterschrieben werden.

16. Die Erledigungsentwürfe und alle Akten, welche nach gehöriger Expedierung nicht hinausgegeben werden, sondern im Amte zu verbleiben haben, sind in der Registratur aufzubewahren.

Die Registratur ist nach den für die politischen Landesstellen bestehenden Vorschriften einzurichten.

17. Zur Vornahme der Skontrierungen der Landeskassa bestimmt der Landespräsident dasjenige Mitglied des engeren Ausschusses, welches dabei zu intervenieren hat.

18. Die Blankette zu den schlesischen ständischen Ärarialobligationen werden gleich den Landesgeldern in der Landeskassa verwahrt.

Endlich soll in Erwähnung gezogen werden, ob und welche Verfügungen außer den im Entwurfe Art. 21, 2. Absatz und Art. 22 enthaltenen Bestimmungen noch zu treffen wären, um hinsichtlich der Verwaltung, Aufsicht und sonstiger Ingerenz auf Vermögenschaften, Fonde, Anstalten und Stiftungen

des Landes den Übergang aus dem dermaligen in den künftigen Bestand zweckmäßig zu vermitteln.

Wie aus der vorausgeschickten faktischen Auseinandersetzung hervorgeht, besorgte der bestehende schlesische öffentliche Konvent innerhalb des gegenwärtig beschränkten Wirkungskreises unter dem Vorsitze des Landespräsidenten nach bestimmten Normen die Amtsgeschäfte und verwaltet das gesamte ständische Vermögen, da bei Auflösung der Kreiskassen in Troppau und Teschen im Jahre 1850 auch die Fürstentumsfonde von Troppau und Jägerndorf und von Teschen an die Landeskassa übergeben worden sind.

Die Landeshauptmannschaften der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf und von Teschen sind seit dem Jahre 1849 nicht wieder besetzt worden. Die ganz unbedeutenden Geschäfte derselben, die sich fast nur auf die Überwachung und Verwahrung des ständischen Archivs beschränken, werden von provisorisch bestellten Stellvertretern und zwar für Troppau und Jägerndorf von dem Oberstlandkämmerer Grafen Belrupt und für Teschen von dem pens. herzoglichen Landrate Johann Krischker besorgt, wobei jedoch noch bemerkt werden muß, daß die Registratur und das ständische Archiv des Fürstentums Troppau-Jägerndorf bereits in das ständische Konventualgebäude übertragen worden ist und sich sonach in der Verwahrung des öffentlichen Konvents befindet.

Nach meiner Überzeugung unterliegt es keinem Anstande die Amtsgeschäfte und die Verwaltung des ständischen Vermögens in der bisherigen Weise bis zum Zeitpunkte der ohnehin demnächst bevorstehenden Aktivierung der neuen Landesausschüsse fortzuführen, daher ich in dieser Beziehung den Antrag stelle, daß außerdem im Entwurfe Art. 21, 2. Absatz enthaltene Bestimmungen keine weiteren Verfügungen zu treffen wären, um den Übergang aus dem dermaligen in den künftigen Bestand zu vermitteln, sondern daß der in dieser Beziehung von dem öffentlichen Konvente geübte Wirkungskreis einfach an den engeren Ausschuß zu übergehen hätte, zu welchem Antrage ich mich umsomehr bestimmt finde, als nach Inhalt des Ministerialerlasses vom 24. Juli 1854, Z. 11.678 die Entscheidung über die künftige Verwaltung des Hauptlandesdomestikalfondes und der Nebenfonde der künftigen Landesvertretung vorbehalten worden ist, welcher Entscheidung durch allenfällige vorläufige Verfügungen vorzugreifen nicht angezeigt sein dürfte.

Was insbesondere die gemeinnützigen oder wohltätigen Anstalten, Stiftungen und Fonde anbelangt, so sind sie, wie aus der faktischen Auseinandersetzung hervorgeht, entweder solche, auf welche der öffentliche Konvent schon gegenwärtig einen bestimmten Einfluß ausübt oder solche, wo der Einfluß noch zweifelhaft ist.

Zu dem ersteren gehören: der schles. Stipendienfond für Studierende, die schles. Stiftungsplätze in den Militärerziehungsanstalten, der schles. Invalidenunterstützungsfond; zu den letzteren gehören: das Troppauer Gymnasialmuseum, die Heidrich'sche Krankenanstalt in Troppau und die Freiherrlich Cselesta'schen Stiftungen in Teschen.

Bezüglich der ersten 3 Stiftungen sind nach meiner Ansicht außerdem im Art. 22 des Entwurfes enthaltene Bestimmungen sonst keine Verfügungen notwendig um den Übergang aus dem gegenwärtigen in den künftigen Bestand zu vermitteln, denn der Einfluß des öffentlichen Konvents auf diese Stiftungen ist, wie bereits erwähnt, bestimmt und kann anstandslos bis zur Aktivierung der neuen Landesausschüsse in der bisherigen Art geübt, sodann aber im Sinne des Art. 22 des Entwurfes ganz einfach an diese übertragen werden. Eine vorläufige Verfügung wäre umsoweniger angezeigt, als die Entscheidung über die künftige Verwaltung des Studenten-, Stipendien- und Invalidenunterstützungsfondes nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1854, Z. 11.678 der künftigen Landesvertretung vorbehalten und von der hohen Beratungskommission dem Wirkungskreise des großen Ausschusses zugedacht worden ist.

Was die drei übrigen Stiftungen anbelangt, so ist es nach meiner Ansicht gegenwärtig weder notwendig, noch möglich, bezüglich derselben außer den im Art. 22 des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen, worüber die hohe Beratungskommission bereits abgesprochen hat, noch weitere Verfügungen zu treffen, um den Übergang aus dem dermaligen in den künftigen Bestand einzuleiten.

Weitere Verfügungen sind nicht notwendig, weil diese Anstalten und Stiftungen, wie aus der faktischen Auseinandersetzung hervorgeht, schon gegenwärtig eine geregelte innere Verwaltung unter der Oberleitung und Oberaufsicht der landesfürstlichen Behörden besitzen, welche bis zur Aktivierung der neuen Ausschüsse vollkommen ausreicht und mit welcher diese Stiftungen unter dem Einfluß der Landesausschüsse anstandslos übergehen können.

Die Beantragung entsprechender Verfügungen behufs Vermittlung des Überganges ist gegenwärtig nicht möglich, weil es nicht bekannt ist, ob und welcher Einfluß dem Landesausschusse auf diese Anstalten überhaupt zustehen wird, indem eben diese Fragen nach Inhalt der hohen Ministerialerlässe vom 16. Februar 1850, Z. 574, dann 23. Mai 1855, Z. 4122, der künftigen Vertretung erst zur Entscheidung vorgelegt werden soll, nach deren Ausschlage erst eine entsprechende Verfügung bezüglich des Überganges aus dem dermaligen in den künftigen Bestand getroffen werden kann.

Durch das Gesagte glaube ich meinen Antrag begründet zu haben, den ich dahin stelle, daß auch bezüglich der gemeinnützigen und wohltätigen Anstalten, Fonde und Stiftungen, außer den im Art. 22 der Grundzüge enthaltenen Bestimmungen, keine weiteren Verfügungen zu treffen wären, um den Übergang derselben aus dem dermaligen in den künftigen Bestand zu vermitteln."

---

Dieses Elaborat bot den Kommissionsmitgliedern in folgenden Punkten Anlaß zur ausführlichen Besprechung:

Bezüglich einer Geschäftsordnung für die allgemeine Landesversammlung war das Kommissionsmitglied Baron Henneberg der Ansicht, daß die Entwerfung derselben dem engeren Ausschusse zu übertragen wäre, die übrigen Kommissionsglieder treten dem Antrage des Referenten bei.

Gegen die Ansicht des Referenten, daß, nachdem die vor den großen Ausschuß zu bringenden Gegenstände nach Art. 15 und 20 der Allerhöchst genehmigten Grundzüge über die künftigen Landesvertretungen schon von dem engeren Ausschusse zu beraten und zum Behufe der Verhandlung vorzubereiten sind, die Bildung von Komitees im großen Ausschusse zur Bearbeitung und Vorberatung der Gegenstände überflüssig sei, wurde von den übrigen Kommissionsmitgliedern beschlossen, daß dem großen Ausschuße das Recht der Komiteeberatungen jedenfalls zu wahren sei, nachdem

a) nicht alle Geschäftssachen notwendig durch den engeren Ausschuß an den großen gelangen müssen und wenn diejenigen, welche dem großen Ausschusse unmittelbar zukommen, deswegen, weil sie in dem großen Ausschusse wegen Unzulässigkeit der Komiteeberatungen keiner erschöpfenden Erwägung unterzogen werden könnten, immer erst dem engeren Ausschusse zur Beratung übergeben werden müßten, dieses den Geschäftsgang bei dem großen Ausschusse wesentlich verzögern würde; weil

b) der große Ausschuß, da er bei Unzulässigkeit der Komiteeberatungen selbst die Gegenstände in reifliche Erwägung zu ziehen nicht in der Lage wäre, zu sehr an die Ansichten und beziehungsweise Anträge des engeren Ausschusses gebunden sein würde; weil

c) im großen Ausschusse Organe vorhanden sein können, welche im engeren fehlen und welche, wenn die Komiteeberatung besteht, dadurch leichter in die Lage kommen, die Sache allenfalls von anderen Gesichtspunkten zu beleuchten, als es im engeren Ausschusse geschehen ist; weil es endlich

d) zuletzt gleichgiltig ist, ob ein Geschäftstück von einem Referenten oder von einem Komitee durch seinen Referenten vorgetragen wird.

Das Kommissionsmitglied Baron Henneberg sprach sich dafür aus, daß es dem Landeschef als Präsidenten des großen Ausschusses freigestellt bleiben solle, für sehr wichtige Fälle die Komiteeberatung anzuordnen, damit nicht durch Behandlung unbedeutender Gegenstände in Komitees der Geschäftsgang des großen Ausschusses verzögert werde.

Die übrigen Anträge des Referenten wurden von der Kommission einhellig angenommen.

---

Damit waren die Verhandlungen der Beratungskommission abgeschlossen. Dieselben waren von keinem praktischen Erfolge begleitet, indem das k. k. Ministerium des Innern hierüber keinerlei Verfügung oder Entscheidung getroffen hatte.

Schließlich teilen wir noch den vollen Wortlaut des aus den Beratungen der Kommission hervorgegangenen

**Entwurfes des Landesstatutes für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien**

mit, welcher sowohl die Referentenanträge, als auch die Beschlüsse der Kommission enthält, falls beide nicht übereinstimmen.

## I. Abschnitt.

### Von der Landesvertretung überhaupt.

§ 1.

Die Landesvertretung äußert ihre Wirksamkeit:
a) in der allgemeinen Landesversammlung und
b) in den Landesausschüssen.

§ 2.

Mitglieder der allgemeinen Landesversammlung sind:

a) Die Landeswürdenträger (Landesoffiziere) u. zw.: der Landeshauptmann, der Landeskaplan, der Landeskämmerer, der Landesbannerherr und der Landesschreiber.

Die Würde eines Landeshauptmannes ist mit dem Amte des jeweiligen Landeschefs, jene eines Landeskaplans mit dem kirchlichen Amte des Generalvikars des österreichischen Anteils der Breslauer Diözese verbunden, die übrigen Landeswürden werden von Seiner k. k. Apostolischen Majestät auf Lebenslang verliehen;

b) der jeweilige Generalvikar des österreichischen Anteils der Breslauer Diözese als solcher und der jeweilige Pfarrer der Hauptpfarrkirche der Landeshauptstadt Troppau;

c) 1. die ehedem zur Beschickung des Fürstentages berechtigten schlesischen Fürsten nämlich:

Der Herzog von Teschen, der Fürstbischof von Breslau, als Fürst von Neisse, der Herzog von Troppau und Jägerndorf und der Herzog von Bielitz;

2. der jeweilige Hoch- und Deutschmeister des deutschen Ordens, der Herzog von Teschen, der Fürstbischof von Breslau, der Herzog von Troppau und Jägerndorf und der jeweilige Hoch- und Deutschmeister haben das Recht, sich bei der allgemeinen Landesversammlung durch Abgeordnete vertreten zu lassen;

3. jene Mitglieder des mit dem vormals ständischen Inkolate beteilten, oder von Seiner k. k. Apostolischen Majestät ferner damit begnadigten immatrikulierten Erbadels, welche in Schlesien eine landtäflich ständische, früher mit eigener Patrimonialgerichtsbarkeit begabt gewesene Realität als volles oder Nutzungseigentum (Fideikommiß, Ordenspräbende) besitzen oder welche für ihre Person die Eigen-

schaft eines Fürstentumsstandes bereits erworben haben;
d) die Vertreter der Städte Troppau, Jägerndorf, Teschen und Bielitz;
e) ein Vertreter der Handels- und Gewerbekammer in Troppau;
f) die Mitglieder der Landesausschüsse.

**ad § 2.** Die von der Kommission beschlossene Fassung dieses § lautet:

„Mitglieder der allgemeinen Landesversammlung sind:
a) die Landeswürdenträger und zwar:
1. der k. k. Landeshauptmann,
2. die schlesischen Fürsten:
der Herzog von Teschen, der Fürstbischof von Breslau, als Fürst von Neisse, der Herzog von Troppau und Jägerndorf, dann der Hoch- und Deutschmeister.
3. Die Landesämter:
der Landeskämmerer, der Landesmarschall, der Landesschreiber;
b) jene Mitglieder des mit dem vormals ständischen Inkolate beteilten oder von Seiner Majestät ferner damit begnadigten immatrikulierten Erbadels, welche in Schlesien eine landtäflich ständische früher mit eigener Patrimonialgerichtsbarkeit begabt gewesene Realität als volles oder Nutzungseigentum (Fideikommiß, Ordenspräbende) besitzen oder welche für ihre Person die Eigenschaft eines Fürstentumsstandes bereits erworben haben;
c) die Vertreter der Städte Troppau, Jägerndorf, Teschen, Bielitz und Freudenthal und zwar für jede Stadt, deren Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle der die Stelle desselben vertretende Gemeinderat;
d) die Mitglieder der Landesausschüsse."

Minoritätsvoten hiezu: Woytech, Rossy und Maly waren für die Anreihung des Fürsten Sulkowski als Herzoges von Bielitz unter a 2; Graf Falkenhain als Referent und die übrigen Kommissionsmitglieder dagegen.

Rossy ist gegen die Errichtung der sub 3 angeführten Landeswürden.

Graf Falkenhain als Referent beantragte sub c, auch noch die Vertretung der Städte Freiwaldau, Zuckmantel und Friedek.

§ 3.

Die Landesausschüsse werden in der Art zusammengesetzt, daß in dieselben:
a) mit Rücksicht auf die bei der allgemeinen Landesversammlung vertretenen Kategorien, kirchliche Würdenträger, Abgeordnete der obengenannten Fürsten und des Hoch- und Deutschmeisters, dem Erbadel angehörende große Grundbesitzer, zur allgemeinen Landesversammlung berufene Städte und ein Abgeordneter der Handelskammer und außerdem
b) sonstige große Grundbesitzer und
c) Vertreter der Landgemeinden (mit Einbegriff der in der allgemeinen Landesversammlung nicht vertretenen Städte und Märkte) einbezogen werden.

**ad § 3.** Die von der Kommission beschlossene Fassung dieses § lautet:

„Die Landesausschüsse werden zusammengesetzt aus:
a) den Abgeordneten der Fürsten und des Hoch- und Deutschmeisters, aus dem Erbadel angehörenden großen Grundbesitzern, aus Vertretern der Städte;
b) aus sonstigen großen Grundbesitzern;
c) aus Vertretern der Landgemeinden."

## II. Abschnitt.

## Von der allgemeinen Landesversammlung.

§ 4.

Die allgemeine Landesversammlung kann nur von Sr. Majestät dem Kaiser aus besonderen Angelegenheiten und Veranlassungen einberufen werden und hat auf die Beratung der Angelegenheiten des Landes, wozu ausschließend die Landesausschüsse berufen sind, **keinen** Einfluß zu nehmen.

§ 5.

Bei der Einberufung der allgemeinen Landesversammlung werden die zur Erscheinung berechtigten Mitglieder im Allerhöchsten Auftrage durch eigene Schreiben des Landeschefs berufen.

§ 6.

Die dem vormals ständischen Adel bewilligte Auszeichnung der Uniform wird demselben zugestanden.

Die Bedingungen, unter welchen von dieser Auszeichnung Gebrauch gemacht werden darf, werden mit Rücksicht auf die früher bestandenen Vorschriften durch eine besondere Vorschrift festgesetzt werden.

**ad § 6.** Die Kommission hat diesen § in der Textierung beibehalten, wie er in die Allerhöchst genehmigten Grundzüge aufgenommen wurde.

## III. Abschnitt.

## Von den Landesausschüssen.

§ 7.

Mitglieder der Landesausschüsse können nur österreichische Staatsbürger werden, welche der katholischen Religion oder einer anderen im Staate anerkannten christlichen Konfession zugetan sind, im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte sich befinden und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Die Vertreter des Erbadels und des großen Grundbesitzes müßen in Schlesien eine landtäfliche ständische, früher mit Patrimonialgerichtsbarkeit begabt gewesene Realität,

die Vertreter der zur allgemeinen Landesversammlung berufenen Städte in denselben ein unbewegliches Eigentum, für welches in Troppau mindestestens 100 fl., in den übrigen 4 Städten mindestens 60 fl. direkte Steuer (Haus- und Grundsteuer) gezahlt wird,

die Vertreter der Landgemeinden ein unbewegliches Eigentum, für welches 50 fl. direkte Steuer, darunter mindestens 20 fl. Grundsteuer gezahlt wird, besitzen.

Die Abgeordneten der Fürsten und des Hoch- und Deutschmeisters müssen dem mit Inkolat begabten Erbadel angehören und mindestens 50 fl. direkte Steuer zahlen.

Der Verlust eines gesetzlichen Erfordernisses hat den Austritt des betreffenden Mitgliedes aus dem Ausschusse zur Folge.

Personen die wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen wurden oder die in Konkurs verfielen, können, wenn und insolange sie nicht schuldlos erklärt sind, weder in den Landesausschuß berufen werden, noch, falls sie demselben angehören, darin verbleiben.

**ad § 7.** Die von der Kommission beschlossene Fassung dieses § weicht nur dadurch ab, daß sie bezüglich des Zensus für die Vertreter der Städte nebst Troppau von vier Städten spricht; und daß in dem Passus bezüglich des großen Grundbesitzes hinter den Worten „landtäfliche ständische" noch der Zwischensatz eingeschoben ist: „in dem schlesischen Hypothekenbuch oder einer Fürstentums-, Land- oder Lehentafel inliegende."

Graf Falkenhain als Referent hatte für die Vertreter des Erbadels und großen Grundbesitzes eine jährliche Grundsteuerzahlung von wenigstens 200 fl. als Erfordernis vorgeschlagen.

Maly hält den Zensus von 50 fl. bei den Vertretern der Landgemeinden für zu niedrig.

§ 8.

Zu den Landesangelegenheiten, auf welche sich die Einflußnahme der Landesausschüsse im Allgemeinen zu beziehen hat, gehören:

a) die Maßregeln und Unternehmungen zur Hebung der Urproduktion, der Industrie und des Verkehres und zur Belebung des Realkredites im Lande, dann Gegenstände, welche sich auf die Teilbarkeit des Grund und Bodens und auf den Realbesitz überhaupt beziehen;
b) die Einrichtungen und Anstalten aus Landesmitteln, welche die Beförderung der Künste und Wissenschaften zum Zwecke haben;
c) die Armenversorgung und die Sanitätspflege im Lande, jedoch nur dann, wenn in außerordentlichen Fällen bei der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel der Gemeinden eine Aushilfe oder Vorschüsse aus den Landesmitteln in Anspruch genommen werden;
d) nachstehende wohltätige und gemeinnützige Anstalten, Stiftungen und Fonde als: der schlesische Stipendienfond für Studierende, die schlesischen Stiftungsplätze in den k. k. Militärerziehungsanstalten, das Troppauer Museum, der schlesische Invalidenunterstützungsfond, die Heidrich'sche Krankenanstalt in Troppau und die freiherrlich Cselesta'schen Stiftungen in Teschen;
e) die Sicherstellung des Unterhaltes der Volksschullehrer;
f) Anträge und Gutachten zur Regelung der Konkurrenz für Pfarrkirchen- und Schulbaulichkeiten;
g) die dem Lande obliegenden Leistungen für den Vorspann, die Verpflegung und Bequartierung des Heeres und der militärischen Wachkörper;
h) die aus Landesmitteln unternommenen Straßen- und Wasserbauten und sonstigen Bauführungen für Landeszwecke oder Landesanstalten;
i) das Vermögen, das Kredits- und Schuldenwesen, dann die Einnahmen und Ausgaben des Landes überhaupt; endlich
k) alle sonstigen, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffenden Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Anordnungen die Mitwirkung des Ausschusses zu erfolgen hat.

**ad § 8.** Für den Fall, daß über die Frage, ob die Heidrich'sche Krankenanstalt, das Gymnasialmuseum in Troppau und die freiherrlich Cselesta'schen Stiftungen als Landesanstalten zu betrachten seien, erst die künftige Landesvertretung gehört werden wollte, schlägt der Landespräsident vor, deren Aufzählung hier wegzulassen und dafür den Passus beizufügen:

„Dann diejenigen wohltätigen und gemeinnützigen Anstalten, Stiftungen und Fonde, welche in Zukunft als Landesanstalten werden erklärt und der Obsorge der Landesvertretung anvertraut werden."

§ 9.

Die zum Wirkungskreise der Ausschüsse gehörigen Angelegenheiten werden entweder:

A. im großen Landesausschusse, oder
B. in dem engeren Landesausschusse

besorgt.

Beide Körperschaften haben lediglich die hier angeführte Benennung zu führen.

**ad § 9.** Graf Falkenhain hatte für den großen Ausschuß die bisher übliche Benennung „Schlesischer öffentlicher Konvent" und für den engeren Ausschuß die Benennung „Konventsausschuß" vorgeschlagen.

## IV. Abschnitt.

## Vom großen Ausschusse insbesondere.

§ 10.

Der große Landesausschuß besteht aus dem Präsidenten, aus den 4 Mitgliedern des engeren Ausschusses und aus 18 Ausschußmitgliedern, sohin mit

Einrechnung der ersteren aus 22 Mitgliedern und zwar:

aus fünf Abgeordneten der schlesischen Fürsten und des Hoch- und Deutschmeisters, aus fünf Abgeordneten des grundbesitzenden Erbadels und des sonstigen großen Grundbesitzes,

aus zwei Vertretern der Geistlichkeit,

aus vier Vertretern der zur allgemeinen Landesversammlung berufenen Städte,

aus einem Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer in Troppau und

aus fünf Vertretern der Landgemeinden.

Die Vertreter der Geistlichkeit bei dem großen Landesausschusse sind die an der allgemeinen Landesversammlung partizipierenden beiden kirchlichen Würdenträger, die Ernennung der übrigen Ausschußmitglieder steht Seiner k. k. Apostolischen Majestät zu, bis Allerhöchst dieselben in dieser Beziehung eine andere Bestimmung zu erlassen geruhen.

Bezüglich der Abgeordneten der Fürsten und des Hoch- und Deutschmeisters, werden Seine k. k. Apostolische Majestät geruhen, die Vorschläge derselben durch das k. k. Landespräsidium entgegenzunehmen.

Die übrigen Mitglieder werden von dem Landeschef dem Ministerium des Innern und zwar für die in der allgemeinen Landesversammlung vertretenen Städte und die Landgemeinden in der Art vorgeschlagen, daß derselbe für jede der vier Städte einen Vertreter, dann aus den Landgemeinden der Bezirksämter Jauernig, Weidenau, Freiwaldau und Zuckmantel einen, Olbersdorf, Jägerndorf, Hotzenplotz, Freudenthal und Bennisch einen, Troppau, Wigstadtl, Odrau, Wagstadt und Königsberg einen, Oderberg, Friedek, Freistadt und Teschen einen, Jablunkau, Schwarzwasser, Skotschau und Bielitz einen Vertreter derselben in Vorschlag zu bringen hat.

Zum Behufe des diesfälligen Vorschlages hat die Gemeinderepräsentanz der in der allgemeinen Landesversammlung vertretenen Städte dem Landespräsidenten einen Ternaantrag und zwar die Repräsentanz der Landeshauptstadt Troppau unmittelbar, jene der übrigen 3 zur Landesversammlung berufenen Städte im Wege des betreffenden Bezirksamtes zu erstatten.

Von den Landgemeinden hat jede durch ihre Repräsentanz ein befähigtes Individuum dem betreffenden Bezirksamte zu benennen, welches sodann aus den von sämtlichen Gemeinden seines Bezirkes in Antrag gebrachten Personen eine dem Landespräsidenten für die Abgeordnetenstelle vorschlägt.

Zum Behufe des Vorschlags des Abgeordneten der Handelskammer erstattet diese dem Landespräsidenten einen auf relative Stimmenmehrheit zu gründenden Ternaantrag.

Die Mitglieder des großen Landesausschusses haben diese Benennung zu führen.

Ihre Berufung erfolgt auf sechs Jahre und sie können nach Ablauf dieser Zeitperiode sogleich wieder als Ausschußmitglieder in Vorschlag gebracht werden.

Der Besetzungsvorschlag für den großen Ausschuß ist längstens 3 Monate vor dem Ablaufe der jeweiligen Amtsperiode und wenn ein Mitglied während der Dauer der Amtsperiode ausscheidet, binnen sechs Wochen Seiner Majestät vorzulegen.

Die Vertreter der Städte bei dem großen Ausschusse haben dieselben auch bei der allgemeinen Landesversammlung zu vertreten, wenn eine solche während der Dauer ihrer Funktion stattfindet.

Dasselbe gilt von dem Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

In gleicher Art werden auch die Fürsten und der Hoch- und Deutschmeister bei der allgemeinen Landesversammlung durch ihre Abgeordneten zum großen Ausschusse vertreten.

**ad § 10.** Die von der Kommission beschlossene Fassung dieses § lautet:

Der große Ausschuß besteht aus dem Präsidenten, den vier Mitgliedern des engeren Ausschusses und aus 15 (16) Ausschußmitgliedern, sohin mit Einrechnung der Ersteren aus 19 (20) Mitgliedern und zwar: aus vier (5) Abgeordneten der schlesischen Fürsten und des Hoch- und Deutschmeisters, fünf Mitgliedern des grundbesitzenden Erbadels und des sonstigen großen Grundbesitzes, fünf Vertretern der Städte, fünf Vertretern der Landgemeinden.

Die Ernennung in den großen Landesausschuß steht Seiner k. k. Apostolischen Majestät zu, bis Allerhöchst dieselben in dieser Beziehung eine andere Bestimmung zu erlassen geruhen.

Die Mitglieder des großen Ausschusses werden für den Zeitraum von 6 Jahren ernannt und können nach Ablauf dieser Zeitperiode sogleich wieder als Ausschußmitglieder in Vorschlag gebracht werden.

Der Besetzungsvorschlag ist längstens 3 Monate vor dem Austritte der bestehenden Ausschüsse und wenn ein Mitglied während der Dauer der Amtsperiode ausscheidet, binnen 6 Wochen Seiner Majestät vorzulegen.

Bezüglich der Abgeordneten der Fürsten und des Hoch- und Deutschmeisters werden Seine k. k. Apostolische Majestät geruhen, die Vorschläge derselben durch das k. k. Landespräsidium entgegenzunehmen.

Die übrigen Mitglieder werden von dem Landespräsidenten dem Ministerium vorgeschlagen und zwar wird derselbe aus dem grundbesitzenden Erbadel und den sonstigen großen Grundbesitzern des ganzen Landes 5 Mitglieder, für jede der 5 Städte einen Vertreter, dann aus den Stadt- und Landgemeinden, der Bezirksämter Jauernig, Freiwaldau, Weidenau und Zuckmantel 1, Olbersdorf, Jägerndorf, Freudenthal und Bennisch 1, Troppau, Wigstadtl, Odrau, Wagstadt und Königsberg 1, Oderberg, Friedek, Freistadt und Teschen 1, Jablunkau, Schwarzwasser, Skotschau und Bielitz 1 Vertreter derselben aus der Zahl der von den einzelnen Bezirksämtern nach vorläufigem Einvernehmen der Gemeinden namhaft gemachten

befähigten Individuen in Vorschlag zu bringen haben. Graf Falkenhain war der Ansicht, daß zur Vertretung der Stadt- und Landgemeinden nur Gemeindevorstände und Gemeinderäte sollten berufen werden können.

§ 11.

Der große Landesausschuß hat über Allerhöchste Aufforderung am Sitze der Landesregierung zusammenzutreten. Der Landespräsident oder in dessen Ermangelung ein von Sr. k. k. Apostolischen Majestät bestimmter landesfürstlicher Kommissär hat die Versammlungen des Landesausschusses zu eröffnen und zu schließen und in denselben den Vorsitz zu führen und die Beratungen zu leiten.

§ 12.

Die Mitglieder des Ausschusses haben bei ihrem Eintritte in denselben Treue und Gehorsam dem Monarchen, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten eidlich in die Hände des Landespräsidenten zu geloben.

§ 13.

Zum Wirkungskreise des großen Ausschusses in Landesangelegenheiten gehört:

a) Die Abgabe von Gutachten und Vorschläge über jene Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rate gezogen oder zur Mitwirkung aufgefordet wird.

b) Die Befugnis, über die ihm zum Wohle des Landes geeignet scheinenden Maßregeln und Einrichtungen und über Anstalten, Bauten und Unternehmungen für Landeszwecke zu beraten, Vorschläge zu machen oder nach Beschaffenheit der Umstände Beschlüsse zu fassen.

c) Die Beantragung des Personalstandes und der bleibenden Bezüge der, dem engeren Ausschusse beizugebenden oder bei Landesanstalten verwendeten Beamten und Diener, dann welche dieser Beamten vom engeren und welche vom großen Ausschusse zu benennen seien.

d) Die Befugnis, im Namen des Landes Verbindlichkeiten einzugehen und Lasten oder bleibende Auslagen auf dasselbe zu übernehmen.

e) Die Sorge für die Erhaltung und angemessene Benützung des Stammvermögens, dann für die Regelung des Kredits- und Schuldenwesens des Landes und die Beschlußfassung in Betreff der Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten und nutzbaren Rechten des Landesvermögens, insbesondere aber die Entscheidung über die künftige Verwaltung des ständischen Vermögens, dann die Bewilligung oder nachträgliche Genehmigung nicht systemisierter oder in das Jahrespräliminar nicht einbezogener Ausgaben aus dem Landesvermögen.

f) Alle Beschlüsse des großen Ausschusses, sofern sie nicht auf bloße Gutachten, Vorstellungen und Bitten gerichtet sind, müssen Sr. k. k. Apostolischen Majestät im Wege des Ministeriums des Innern unter Zulegung der Sitzungsprotokolle zur Allerhöchsten Schlußfassung unterbreitet werden.

§ 14.

Dem großen Landesausschusse wird von Seiner Majestät gestattet, die Bitten und Wünsche des Landes entweder unmittelbar oder durch das Ministerium des Innern zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen.

§ 15.

Die zum Wirkungskreise des großen Ausschusses gehörigen Angelegenheiten werden in den Sitzungen desselben verhandelt und erledigt. Die einzelnen Beratungsgegenstände gelangen vor den Ausschuß entweder zu Folge Auftrages Seiner Majestät oder Aufforderung des Landeschefs oder als Vorlagen des engeren Ausschusses oder durch Anträge einzelner Ausschußmitglieder, welche jedoch früher dem Präsidenten schriftlich angezeigt und, falls derselbe nicht eine Ausnahme zuläßt, vorläufig der Beratung des engeren Ausschusses zugewiesen werden müssen.

Die unmittelbar von Seiner Majestät oder von dem Landeschef an den großen Ausschuß gelangenden Vorlagen sind vor den übrigen in die Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

Zur Beschlußfassung im großen Ausschusse ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich.

In größeren Versammlungen kann solche nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch durch Aufstehung und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen müssen stets durch Stimmzettel vorgenommen werden.

Der Vorsitzende hat das Recht mitzustimmen, bei gleichen Stimmen gibt seine Meinung den Ausschlag.

§ 16.

Der große Ausschuß darf nur mit seinem engeren und mit keinem anderen Ausschusse in unmittelbaren Verkehr treten, auch darf er keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Ausschußversammlung nicht zugelassen werden.

## V. Abschnitt.

### Vom engeren Ausschusse.

§ 17.

Der engere Ausschuß hat der Landesregierung bleibend zur Seite zu stehen.

Die Leitung und den Vorsitz in demselben führt der Landespräsident und in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter bei der Landesregierung, falls nicht von Seiner k. k. Apostolischen Majestät eine andere Anordnung erfolgt.

Der engere Ausschuß hat außer dem Präsidenten aus 4 Mitgliedern zu bestehen.

Für jedes Mitglied kann ein Ersatzmann bestimmt werden.

Der engere Ausschuß ist aus Mitgliedern des großen Ausschusses in der Art zu bilden, daß aus den Abgeordneten der Fürsten und des Hoch- und Deutschmeisters Ein, aus den Abgeordneten des Erbadels Ein, aus den Abgeordneten des sonstigen großen Grundbesitzes Ein und aus den Vertretern der Städte Ein Mitglied genommen werde.

Der große Ausschuß hat die Personen aus seiner Mitte durch Wahl mittelst Stimmzettel in Vorschlag zu bringen.

Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, werden als Ausschußmitglieder, die zunächst folgenden als Ersatzmänner durch den Landespräsidenten Seiner k. k. Apostolischen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung vorgeschlagen.

Die Mitglieder des engeren Ausschusses haben diese Benennung zu führen.

Die Berufung derselben erfolgt auf sechs Jahre und sie können nach Ablauf dieser Zeitperiode neuerdings in Vorschlag gebracht werden.

Der Besetzungsvorschlag für den engeren Ausschuß ist längstens 3 Monate vor dem Ablaufe der jeweiligen Amtsperiode Seiner Majestät vorzulegen.

Scheidet ein Mitglied während der Dauer der Amtsperiode aus, so hat dessen Ersatzmann an seine Stelle zu treten.

Den Mitgliedern des engeren Ausschusses wird eine Funktionsgebühr von jährlichen 1000 fl. und bei dienstlichen Reisen ein Diätenbetrag von 10 fl. für einen Tag bewilligt.

Der engere Ausschuß hat in seinem Siegel das Landeswappen mit der Umschrift: „Landesausschuß des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien" zu führen und in corpore diejenigen Ehrenvorzüge zu genießen, welche dem früheren ständischen Gremium zukamen, als: besonderer Sitz in der Kirche, Vortritt bei feierlichen Präsentationen unmittelbar nach der Landesregierung, bei öffentlichen kirchlichen Umgängen unmittelbar vor dem Sanktissimum.

**ad § 17.** Die von der Kommission beschlossene Fassung dieses § unterscheidet sich von der vorstehenden im Wesentlichen nur durch die Aufnahme des folgenden Passus: „Den Mitgliedern des engeren Ausschusses wird der Rang von kaiserlichen Landesräten eingeräumt und bei Reisen 8 fl. Diäten bewilligt."

Der Vortritt vor dem Sanktissimum bei feierlichen kirchlichen Umgängen wird von der Kommission nicht ausdrücklich erwähnt.

Graf Falkenhain hatte vorgeschlagen, daß den Mitgliedern des engeren Ausschusses der Rang von kaiserlichen Räten einzuräumen, Funktionsgebühren nicht unter 600 fl. und nicht über 1000 fl. zu bewilligen und bei Reisen 8 fl. Diäten zuzugestehen wären. Bei dem großen Ausschusse hätten die Abgeordneten der Fürsten, des Erbadels und des großen Grundbesitzes keine Diäten, die der Städte Diäten aus den Stadtrenten, die der Landgemeinden aus Landesmitteln von höchstens 4 fl. per Tag anzusprechen.

Graf Falkenhain und Freiherr von Henneberg waren übrigens der Ansicht, daß die Mitglieder des großen Ausschusses bei der Wahl des engeren auf keine Klasse und Kategorie zu beschränken seien.

Endlich wollte Graf Falkenhain den Mitgliedern des engeren Ausschusses für die Dauer dieser Funktion die zu errichtenden Landesämter übertragen wissen und schlug vor, unter die Landeswürdenträger auch einen „Landesbestellten" aufzunehmen.

§ 18

Dem engeren Ausschusse werden die nötigen Konzepts- und Manipulationsbeamten und Diener, sowie das etwa erforderliche Archivs- und Rechnungspersonale auf Rechnung der Landesmittel beigegeben.

Diese Beamten und Diener sind dem Ausschusse unmittelbar untergeordnet und bezüglich ihrer Dienstansprüche den in landesfürstlichen Diensten stehenden Personen gleich zu halten.

§ 19.

Der engere Ausschuß ist nicht nur berufen, bezüglich der Gegenstände, worüber er durch den Landespräsidenten zu Rate gezogen wird, seine Gutachten und Anträge abzugeben, sondern auch ermächtigt, aus eigenem Antriebe Vorschläge in Landesangelegenheiten an die Regierungsbehörden oder den großen Ausschuß zu leiten.

§ 20.

Der engere Ausschuß hat die vor den großen Ausschuß zu bringenden Gegenstände vorzuberaten und zum Behufe der Verhandlung in demselben vollständig vorzubereiten, so wie alle in Landesangelegenheiten notwendigen Auskünfte und Nachweisungen zu sammeln und nach Erfordernis vorzulegen.

§ 21.

Der engere Ausschuß hat die Verwaltung des ständischen Vermögens, wie auch des schlesisch ständischen Ärarialkreditfondes nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Bestimmungen zu besorgen und es geht in dieser Beziehung der Wirkungskreis des bisherigen schlesischen öffentlichen Konventes an den engeren Ausschuß über.

Die Aufbewahrung und kassenmäßige Gebahrung und Verrechnung der zum Landesvermögen gehörigen Schuldverschreibungen und Gelder wird durch die dazu bestimmten landesfürstlichen Kassa- und Kontrollsbehörden besorgt.

§ 22.

Der engere Ausschuß hat auf nachstehende gemeinnützige und wohltätige Anstalten als: den schlesischen Stipendienfond für Studierende, die schlesischen Stiftungsplätze in den k. k. Militärerziehungsanstalten, das Troppauer Museum, den schlesischen Invalidenunterstützungsfond, die Heidrich'sche Krankenanstalt in Troppau und die Freiherrlich Cselesta'schen Stiftungen in Teschen jenen Einfluß zu üben, welcher bisher dem schlesischen öffentlichen Konvente zustand oder sich aus der dem großen Ausschusse vorbehaltenen Entscheidung über die künftige Einflußnahme der Landesvertretung auf diese Anstalten ergeben wird.

**ad § 22.** Landesrat Woytech als Referent war der Ansicht, daß über die künftige Oberleitung und Beaufsichtigung der Freiherrlichen Cselesta'schen Stiftungen nur die Ministerien zu entscheiden haben und hierüber von der Kommission gar nicht zu beraten sei.

(Was endlich die Entwerfung einer Geschäftsordnung für die allgemeine Landesversammlung anbelangt, so war Freiherr von Henneberg der Ansicht, daß diese Aufgabe dem engeren Ausschusse zu überlassen wäre.

Landesrat Woytech bemerkte bei Erörterung dieses Punktes, daß die Bildung von Komitees im großen Ausschusse zur Bearbeitung und Vorberatung von Geschäftsgegenständen mit Rücksicht auf die §§ 15 und 20 als überflüssig bezeichnet werden könne.

Die übrigen Kommissionsmitglieder wollten dem großen Ausschusse das Recht der Komiteebildung gewahrt wissen und den Entwurf der Geschäftsordnung sofort zusammenstellen.)

§ 23.

Der engere Ausschuß darf nur mit dem großen Ausschusse, nicht aber mit anderen Ausschüssen in unmittelbaren Verkehr treten, noch für sich Kundmachungen erlassen. Sein Geschäftsverkehr mit den Regierungsbehörden wird durch den Landespräsidenten vermittelt.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung des Ausschusses sind in besonders zu erlassenden Vorschriften festzusetzen.

§ 24.

Die Beschlüsse des engeren Ausschusses werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Glaubt der Landespräsident, daß ein gefaßter Beschluß den bestehenden Gesetzen oder dem öffentlichen Wohle zuwiderläuft, so ist er berechtigt und verpflichtet, die Ausführung desselben, insoferne er nicht ohnedies einer höheren Genehmigung bedarf, zu sistieren und den Gegenstand dem Ministerium des Innern zur Entscheidung oder Einholung der Allerhöchsten Schlußfassung vorzulegen.

§ 25.

Die Ausführung der vollziehbaren Beschlüsse der Ausschüsse, wenn hiebei die Mitwirkung landesfürstlicher Behörden erforderlich ist, liegt dem Landespräsidenten ob, der zu diesem Behufe befugt ist, die Ausführung von Bauten und Unternehmungen aus Landesmitteln einzuleiten und zu überwachen, über die im genehmigten Voranschlage festgesetzten Summen zu verfügen, für außerordentliche, im Präliminare nicht vorgesehene dringende Bedürfnisse nach Maßgabe seines Wirkungskreises im Einvernehmen mit dem engeren Ausschusse die Bedeckung zu schaffen und alle erforderlichen Kassaanweisungen zu erlassen.

§ 26.

Die früher bestandene Landesverfassung tritt außer Wirksamkeit.

# IX. Der große und engere Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes 1848—1861.

## 1. Der große Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes.

### A. Zusammensetzung und rechtliche Grundlagen des großen Ausschusses.

In der ersten, am 20. Juli 1848 abgehaltenen Sitzung des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes wurde der Abgeordnete Amand Graf Kuenburg zum Präsidenten und der Abgeordnete Dr. Karl Wilhelm Dietrich zum Stellvertreter des Präsidenten im großen Ausschusse gewählt. Beide behielten ihre Funktionen bis zu der am 13. November 1848 wieder fortgesetzten Tagung des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes.

Infolge der Neuwahl der Mitglieder des großen Ausschusses bezw. der Bestätigung der bisherigen Mitglieder dieses Ausschusses in ihre Funktionen war auch die Neuwahl des Präsidiums notwendig geworden.

In der ersten nach Schließung der 2. Session des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes am 20. November 1848 abgehaltenen Sitzung des großen Konventualausschusses wurde der Abgeordnete Amand Graf Kuenburg zum Präsidenten und der Abgeordnete Rossy zum Präsidentenstellvertreter des großen Ausschusses gewählt.

Die erste Veränderung in der Zusammensetzung des großen Ausschusses trat durch die im Monate Dezember 1848 erfolgte Niederlegung des Mandates des Abgeordneten Erdmann Ritter von Gusnar ein.

Die Deputiertenstelle des Fürsten von Bielitz wurde seither nicht mehr besetzt.

---

Zufolge des § 77 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 hatte auch die ständische Verfassung Schlesiens außer Wirksamkeit zu treten.

Der große Ausschuß hat jedoch über eine in der Sitzung vom 12. März 1849 seitens seines Präsidenten erfolgte Anfrage einhellig beschlossen, seinen Bestand und seine Kompetenz als vollkommen aufrecht anzuerkennen und zwar aus dem Grunde, weil

a) die erwähnte Gesetzesstelle dem Lande Schlesien eine eigene Verfassung erst zusichert, mithin das oben erwähnte Ende der Wirksamkeit erst von jenem Zeitpunkte an, bis die neue Landesverfassung kundgemacht sein wird, als eintretend angesehen werden könne;

b) zufolge § 121 der Reichsverfassung die bestehenden Gesetze in Kraft bleiben bis die neuen Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit treten; endlich weil

c) nach § 122 der Reichsverfassung die Behörden bis zur Ausführung der sie betreffenden neuen organischen Gesetze und Verordnungen in ihrer Wirksamkeit bleiben und weil der schlesische öffentliche Konvent in Bezug auf die ihm übertragenen Regierungsgeschäfte als Behörde angesehen werden muß.

Aus diesen Erwägungen hat der große Konventualausschuß anerkannt, daß derselbe bis auf Weiteres die bisher gepflogene Wirksamkeit nicht nur üben könne, sondern auch müsse, zumal derselbe aus dem auf gesetzlichem Wege verstärkten schlesischen öffentlichen Konvente hervorgegangen sei.

---

In der Sitzung des großen Ausschusses vom 30. Juli 1849 wurde der Abgeordnete Franz Scharschmid Ritter von Adlertreu infolge seiner an den Konvent gerichteten Eingabe, Zahl 857 ex 1849, aufgefordert, Vorkehrungen zu treffen, daß an seiner Stelle ein anderer fürstlicher und ständischer Abgeordneter bei den Sitzungen des Ausschusses erscheine, weil die dem großen Konventualausschusse obliegenden Geschäfte die Anwesenheit und Mitwirkung aller Ausschußmitglieder sehr wünschenswert machen.

In derselben Sitzung wurde das k. k. mähr.-schlesische Gubernium wiederholt ersucht, daß für das Fürstentum Bielitz aus dem eben angeführten Grunde baldigst ein neuer Abgeordneter bestellt werde.

Diesen beiden Beschlüssen vom 30. Juli 1849 wurde der nachstehende Vortrag des Abg. Freiherrn von Sedlnitzky zugrunde gelegt:

„Die Vertreter der Herren Fürsten von Teschen und Bielitz sind vom Landtage mit dem Vertrauen beehrt worden, stets im großen Ausschusse zu sitzen. Damit hat aber der Landtag wohl keineswegs gemeint, daß die Vertreter der Herren Fürsten bloß das Interesse ihrer Fürsten beim großen Ausschusse im Auge zu halten hätten, sondern sie haben gleich den übrigen Deputierten das Interesse des ganzen Landes zu vertreten. Durch die Annahme dieses Vorzuges, stets im großen Ausschusse zu sitzen, haben sie Verpflichtungen gegenüber dem Lande angenommen, von welchen sie einseitig nicht zurücktreten können.“

Die Abgeordneten Ritter von Friedenthal und Satzke, dann die Abgeordneten Heinrich und Wohlfart wurden aufgefordert, den Sitzungen des großen Ausschusses beiwohnen zu wollen, weil die dem großen Konventualausschusse obliegenden Geschäfte die Anwesenheit und Mitwirkung aller Ausschußmitglieder sehr wünschenswert machen.

Das Amendement des Abgeordneten Grafen Belrupt: „Jene Abgeordneten, welche bei den Ausschußsitzungen nicht zu erscheinen pflegen, zur Abgabe ihrer Erklärung aufzufordern, ob sie noch fernerhin die Stelle eines Ausschußmitgliedes bekleiden wollen oder nicht?" bleibt in der Minorität.

In der Sitzung vom 7. Jänner 1850 hat der große Konventualausschuß die Weigerung des Fürsten Sulkowski, einen Abgeordneten zum schlesischen öffentlichen Konvente abzusenden, zur Kenntnis genommen, dagegen den Antrag des Abgeordneten Grafen Belrupt, an den Fürsten Sulkowski die Bemerkung ergehen zu lassen, daß die von ihm vorgebrachten Gründe nicht stichhältig seien, zumal beim großen Konventualausschusse sich niemand aus den Herzogtümern Teschen und Bielitz befinde, mithin diese beiden Herzogtümer daselbst keine genügende Vertretung finden, sowie den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Rolsberg, Se. k. k. Hoheit den Erzherzog Albrecht als Herzog von Teschen aufzufordern, statt des Abgeordneten Ritter von Scharschmid, welcher mittlerweile in Staatsdienste getreten war, einen anderen Abgeordneten zum schles. öffentlichen Konvente zu bestimmen, — abgelehnt.

---

In der Sitzung des großen Konventualausschusses vom 21. Jänner 1850 erschien der laut Zuschrift des Jägerndorfer Magistrates vom 8. Mai 1848, Z. 1831/pol. von der dortigen Bürgerschaft zum Abgeordneten des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes erwählte dortige Bürger Franz Göbel mit der Erklärung, daß er an Stelle des Franz Satzke, welcher laut Zuschrift des Magistrates Jägerndorf vom 17. Juni 1848 von der Jägerndorfer Bürgerschaft als sein Ersatzmann erwählt worden ist, bei der obigen Sitzung des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes intervenieren wolle.

Nachdem der Erschienene über die an ihn ergangene Aufforderung abgetreten war, wurde die Beratung gepflogen und es ergaben sich in deren Folge die nachstehenden einstimmigen Beschlüsse:

1. Dem Franz Göbel die angesuchte Stellvertretung des erwählten Ausschußmitgliedes Franz Satzke als stimmendes Mitglied der Sitzung nicht zu gestatten, weil er vom verstärkten schlesischen öffentlichen Konvente zum Mitgliede des großen Konventualausschusses nicht erwählt worden ist und der verstärkte schlesische öffentliche Konvent für die Mitglieder des großen Konventualausschusses bereits Ersatzmänner erwählt hat.

2. Dem Franz Göbel diesen motivierten Beschluß mittelst schriftlichen Erlasses bekannt zu geben und den Präsidenten aufzufordern, ihm diesen Beschluß mit der Zusicherung der schriftlichen Erledigung seiner Erklärung sogleich auch mündlich zu eröffnen.

Die versammelten Mitglieder entfernten sich aus dem Sitzungssaale, worauf der Präsident dem Franz Göbel die in Frage stehende Eröffnung machte, dieser Letztere sich entfernte und von Seite des großen Ausschusses zur Tagesordnung übergegangen wurde.

---

Der Präsident des großen Ausschusses legte in der Sitzung vom 21. Jänner 1850 ein an ihn gelangtes Schreiben des Abgeordneten Franz Scharschmid Ritter von Adlertreu vor, in welchem er die Niederlegung seiner ständischen Ämter in Schlesien mit Rücksicht auf seine Übersiedlung nach Salzburg und seinen Übertritt in den Staatsdienst zur Kenntnis bringt. Hierüber wurde dem Abgeordneten Franz Ritter von Scharschmid der Dank des großen Konventualausschusses für die von ihm dem Lande Schlesien geleisteten Dienste und das Bedauern über sein Scheiden aus diesem Lande ausgesprochen.

Der Präsident des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes, Amand Graf Kuenburg zeigte in der am 13. Mai 1850 abgehaltenen Sitzung dieses Ausschusses an, daß er nun nicht mehr in der Lage sei, als Präsident des großen Ausschusses des schlesischen öffentlichen Konventes zu fungieren, indem er den Eintritt in seine neue Berufssphäre als k. k. Landesgerichtsrat zur Kenntnis bringt und trat sofort dem Vizepräsidenten Rossy den Vorsitz ab.

Indem der Präsident um die Wohlmeinung ersucht wird, ob er bloß auf das Präsidium Verzicht leiste, aber noch fernerhin als Ausschußmitglied den Sitzungen beizuwohnen Willens sei, erklärt derselbe entschieden, nachdem allseits der Wunsch ausgesprochen wurde, sich unter einigen Bedingungen für die Führung der Präsidiumsgeschäfte in der Zukunft zu entscheiden, daß es seinen Grundsätzen zuwider sei, sich auf derlei Bedingungen einzulassen und daß er sowohl auf das Präsidium als auch auf die Funktionen eines Ausschußmitgliedes Verzicht leiste und sich bloß als Konventsmitglied betrachtet wissen will.

Der Abgeordnete Graf Belrupt stellte nun den Antrag: „Der Herr Präsident möge wegen Dringlichkeit und Wichtigkeit der Geschäfte wenigstens bis zur Wahl eines neuen Präsidenten die Geschäfte führen."

Dieser Antrag, welchem der Präsident zustimmt, wird angenommen und sofort einhellig beschlossen, zur Wahl eines neuen Präsidenten alle Ausschußmitglieder zur nächsten Sitzung einzuladen.

In der Sitzung vom 21. Mai 1850 erklärt sich jedoch Amand Graf Kuenburg auf Grund einer mit dem Landesgerichtspräsidenten in Troppau gepflogenen Rücksprache bereit, den am 13. Mai 1850 kundgegebenen Entschluß zurückzunehmen und bis zur Eröffnung des künftigen Landtages als Präsident an den Arbeiten des Ausschusses sich zu beteiligen,

was von allen anwesenden Ausschußmitgliedern unter lautem Beifalle angenommen wird.

In der Sitzung vom 19. August 1850 brachte der Präsident zur Kenntnis, daß das besondere Vertrauen, welches die Versammlung ihm bei seiner infolge der Ernennung zum k. k. Landesgerichtsrate beabsichtigten Resignation auf die bekleidende Präsidentenstelle bewiesen habe und seine Verpflichtung, im gesetzlichen Wege alles zu tun, um sich dem Dienste der schlesischen Landesvertretung widmen zu können, ihn veranlaßt habe, das Justizministerium in drei verschiedenen Eingaben um Bewilligung eines Diensturlaubes zur ferneren Versehung des Präsidentendienstes zu ersuchen.

Zugleich wurde von dem Präsidenten ein Vortrag bezüglich seiner diesfälligen Schritte und erhaltenen Justizministerial-Vorbescheidungen erstattet.

Dieser Vortrag wurde in der obigen Sitzung zur Kenntnis genommen, eine günstige Entscheidung des Justizministeriums über die letzte Eingabe des Präsidenten allseitig angehofft und demselben unter Vortritt des Abgeordneten Dr. Dietrich für das angebotene Opfer, seine Beurlaubung zum Behufe des Präsidialdienstes sogar durch Verzichtleistung auf seinen Dienstgehalt bewirken zu wollen, im Namen des gesamten Ausschusses unter Anerkennung der bisherigen, dem Lande Schlesien geleisteten ersprießlichen Dienste der verbindlichste Dank gezollt.

In einer am 7. Oktober 1850 beschlossenen Eingabe des großen Ausschusses an das Ministerium um Urlaubsbewilligung für A. Grafen Kuenburg wurde über Antrag des Abgeordneten Anton Freiherrn von Sedlnitzky als Grund für dieselbe angeführt, daß der schlesische Konvent seiner Auflösung nahe sei, indem bereits zwei fürstliche Deputierte ihr Mandat niederlegten und von Seite der Mandatare keine Bevollmächtigten ernannt wurden und der Fürst Liechtenstein'sche Abgeordnete seine Absagung angezeigt habe, worüber vonseite des Fürsten keine weiteren Resolutionen erfolgten.

Dem Ansuchen sei umsomehr zu willfahren, als das Kronland Schlesien und in demselben insbesondere die Hauptstadt Troppau dem Staate bei Einführung der Gerichte bedeutende Geldopfer brachte.

Überdies sei auch der Landesgerichtsrat Haumder bei der Grundentlastungskommission als Referent bestellt, weshalb hier umsomehr der Bitte zu willfahren wäre, da die Geschäfte des Landes umfassender seien.

Präsident Graf Kuenburg konnte endlich in der Sitzung des großen Ausschusses vom 2. Dezember 1850 seine Urlaubsbewilligung zum Behufe der Beibehaltung des Präsidiums mit dem Bemerken mitteilen, daß er diesen Urlaub erst bei der Ausschreibung des bevorstehenden Landtages antreten werde.

---

Der Abgeordnete Freiherr von Rolsberg erklärte in der Sitzung des großen Konventualausschusses vom 9. September 1850, daß er sein Amt als Mitglied des kleinen Konventes und des großen Konventualausschusses niederlege und diese Niederlegung seinem Mandanten, dem Fürsten von Liechtenstein, anzeigen werde, worauf Abgeordneter Freiherr von Rolsberg in der Sitzung vom 30. September 1850 aufgefordert wurde, insolange noch bei den Sitzungen des Konventualausschusses zu erscheinen, bis es entschieden sein werde, daß sein Mandant die Niederlegung des Mandates auch angenommen habe.

In der Sitzung des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 11. November 1850 legte der Abgeordnete Freiherr von Rolsberg das Schreiben des Alois Fürsten von Liechtenstein ddto. 20. Oktober 1850 vor, laut dessen die Niederlegung des Mandats als fürstlichen Deputierten zu dem schlesischen öffentlichen Konvente abgelehnt wird und fügte die Erklärung bei, daß er infolge dieses Schreibens ferner noch als Mitglied des schlesischen Konventualausschusses verbleibe.

---

Da Amand Graf Kuenburg in der Sitzung des großen Konventualausschusses vom 22. September 1851 sein Amt als Mitglied des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes und Präsident des großen Konventualausschusses endgiltig niedergelegt hatte, wurde demselben für seine dem Lande geleisteten Dienste der wärmste Dank ausgesprochen und in der Sitzung vom 29. September 1851 durch absolute Stimmenmehrheit der Vizepräsident Josef Rossy zum Präsidenten des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes erwählt.

Da durch die Wahl des Vizepräsidenten zum Präsidenten die Stelle eines Vizepräsidenten im großen Ausschusse erledigt wurde, wurde in der nämlichen Weise sogleich zur Wahl eines Vizepräsidenten geschritten und hiezu durch Stimmenmehrheit der Abgeordnete A. Freiherr von Sedlnitzky erwählt. Von diesem Wahlergebnisse wurde der k. k. Statthalterei sofort die Mitteilung gemacht.

---

Das Triennium, für welches die Wahl des Andreas Grafen von Belrupt zum ständischen Deputierten der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf ad conventus publicos mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. März 1848 (Hofkanzleidekret vom 20. März 1848, Z. 9373) bestätigt wurde, war mit 20. März 1851 abgelaufen, weshalb die Landeshauptmannschaft der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf an den k. k. Statthalter die Anfrage stellte, ob und in welcher Art die Wahl dieses ständischen Deputierten stattfinden dürfe, ferner ob eine Wahlversammlung nach den alten Formen auszuschreiben sei oder nicht.

Über eine hierüber abverlangte Wohlmeinung hat nun der große Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes zufolge des Sitzungsbeschlusses vom 7. Juli 1851 die Erklärung dahin abgegeben, daß die neue Wahl eines solchen ständischen Depu-

tierten nach den bisher geltenden Formen vorgenommen werden sollte und es nicht angehe, die Vornahme dieser Wahl durch die Fortdauer der Funktion des Grafen Belrupt als Deputierten zu supplieren, daß aber bis zur neuen Wahl Graf Belrupt als Mitglied des Konventes zu fungieren habe.

Zur richtigen Würdigung dieser Ansicht und behufs eines zweckmäßigen Vorganges in dieser Angelegenheit ist es notwendig, vorerst die Entstehung des großen Ausschusses des verstärkten schlesisch-öffentlichen Konventes und dessen Stellung zum alten verfassungsmäßigen Konvente, sowie des letzteren gegenwärtige Wirksamkeit sich klar zu machen.

Vor dem Jahre 1848 wurden, wie bereits bekannt, die Landesangelegenheiten Schlesiens durch die Bevollmächtigten der 4 schlesischen Fürsten, und zwar: Des Fürstbischofs von Breslau, als Fürsten von Neisse; des Fürsten von Liechtenstein, als Herzog von Troppau und Jägerndorf; Sr. kaiserl. Hoheit Erzherzogs Albrecht, als Herzogs von Teschen, des Fürsten Sulkowski, als Herzogs von Bielitz und eines Abgeordneten der Troppauer und Jägerndorfer Fürstentumsstände besorgt. Letzterer wurde von allen Ständen dieses Fürstentums von 3 zu 3 Jahren, jedoch abwechselnd aus dem Herren- und dem Ritterstande gewählt.

Dieses Kollegium war analog den in anderen Kronländern bestandenen ständischen Ausschüssen und Verordnetenkollegien, jedoch mit dem Unterschiede, daß es die Funktionen beider übte. Insbesondere waren die Landeshauptleute von Troppau und Jägerndorf, dann von Teschen ungefähr das, was in anderen Ländern die ständischen Verordneten, sowie der Generallandesbestellte ungefähr dem ständischen Sekretär in andern Kronländern gleichgestellt werden dürfte. Infolge der Märzbewegungen des Jahres 1848 erfloß das Allerhöchste Reskript vom 18. März 1848, Z. 9086, wo es am Ende wörtlich heißt:

„Da Wir ferner, sowie Unsere getreuen Stände die Überzeugung gewonnen haben, daß auch die provinzialständischen Institutionen, deren Aufrechthaltung und Befestigung stets Gegenstand Unserer besonderen Sorgfalt sein wird, durch die größere Teilnahme derjenigen Unserer Untertanen, welchen bisher ein beschränkter Anteil an den ständischen Verhandlungen zugewiesen war, einen schätzbaren Zuwachs an Einsicht, Vertrauen und Gewicht erhalten können, so empfehlen Wir Unseren getreuen Ständen schon dermal diesen Gegenstand in besondere schleunige Erwägung zu ziehen, und Uns die Anträge, in welcher Art dem Bürgerstand ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Beratungen einzuräumen wäre, zu erstatten, wie auch Uns ihre Wünsche und Vorschläge über die zeitgemäße Umgestaltung und Verbesserung der Munizipal- und Gemeindeeinrichtungen zu unterlegen."

Dieser Allerhöchsten Anordnung zufolge beschloß der Konvent sich zunächst auf 18 bezw. 27 Mitglieder zu ergänzen, worauf der so erweiterte verstärkte schlesische öffentliche Konvent weitere Ergänzung auf zusammen 48 Mitglieder vornahm, wovon 16 auf den großen, 16 auf den kleinen Grundbesitz und 16 auf die größeren Städte und Märkte entfielen.

Bezüglich der auf den großen Grundbesitz entfallenden 16 Stimmen wurde jedoch die Einigung dahin getroffen, daß jeder der 4 schlesischen Fürsten Eine Virilstimme persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten haben, desgleichen die Stände von Troppau und Jägerndorf wie bisher ihren Deputierten wählen sollen, somit nur die übrigen 11 Deputierten durch gemeinschaftliche Wahl des großen Grundbesitzes zu wählen seien.

Der in solcher Art verstärkte schlesisch-öffentliche Konvent versammelte sich am 20. Juni 1848 und stellte sich in Gemäßheit des Allerhöchsten Reskriptes vom 18. März 1848 die Beratung legislativer Gegenstände, insbesondere der Provinzialverfassung, des Munizipal- und Gemeindewesens zur Aufgabe.

Nach Beendigung der wichtigsten Geschäftsgegenstände löste sich dieselbe mit Beschluß vom 19. Juli 1848 auf und bestimmte unter Einem aus seiner Mitte einen Ausschuß von 13 Mitgliedern.

Um jedoch auch hier dem Prinzipe einer bloßen Verstärkung des schlesischen öffentlichen Konventes Rechnung zu tragen, wurden die Bevollmächtigten der 4 schlesischen Fürsten und der Abgeordnete der Troppauer und Jägerndorfer Fürstentumsstände als Ausschüsse erklärt und daher nur noch 8 Mitglieder aus der Versammlung der 48 zum Ausschusse gewählt.

Auf diese Art entstand der große Ausschuß des verstärkten schlesisch-öffentlichen Konventes. Demselben wurde nach obigem Beschlusse vom 19. Juli 1848 die Aufgabe gestellt:

Die von dem verstärkten Konvente bereits beratenen, wichtigen Angelegenheiten auszuarbeiten, um dessen Beschlüsse zu redigieren und dem Ministerium zur Genehmigung oder zur Vorlegung an den Reichstag zu überreichen; ferner die mit Ministerialdekret vom 5. Juni 1848, Z. 775 abgeforderten Gesetzentwürfe und sonstigen Anträge, dann die übrigen, im Petitionswege an den verstärkten Konvent gelangten Landesangelegenheiten zu erledigen.

Die Führung und Erledigung der **kurrenten Geschäfte** wurden ausdrücklich dem **Konvente in seiner Gestaltung vor seiner Verstärkung**, somit den 4 Bevollmächtigten der schlesischen Fürsten und dem Abgeordneten der Troppau-Jägerndorfer Fürstentumsstände vorbehalten.

Zugleich wurde von diesen Vorgängen das Ministerium am 5. August 1848, Z. 1035 in Kenntnis gesetzt.

Am 13. November 1848 trat der verstärkte öffentliche Konvent wieder zusammen, genehmigte die in der Zwischenzeit geäußerte Wirksamkeit des großen Ausschusses, vertagte sich mit Beschluß vom 20. November 1848 und zeigte dies dem Ministerium vom 21. November 1848, Z. 1523 mit dem Bemerken an, daß die Führung der laufenden Geschäfte der schlesische öffentliche Konvent in der dem Ministerium am 5. August 1848, Z. 1035 zur Kenntnis gebrachten Form durch den großen Ausschuß und durch die Mitglieder des früheren Konventes besorgen wird.

Es kann hiebei nicht unbemerkt gelassen werden, daß der angeführte Vertagungsbeschluß sich ausdrücklich auf die dem k. k. Ministerium des Innern unterm 5. August 1848, Z. 1035 gemachte Anzeige, daher bezüglich der dem großen Ausschusse gegebenen Vollmacht sich auf den früheren Beschluß vom 19. Juli 1848 bezieht. Allein in der Redaktion stellte er die Wirksamkeit und Vollmacht des großen Ausschusses bereits **neben** jene des früheren Konventes, ohne diesem die laufenden Geschäfte **ausschließend** vorzubehalten.

Es ist erklärlich, daß in Folge dessen der große Ausschuß in die laufenden Geschäfte übergriff und sonach die Wirksamkeit des früheren Konventes völlig an sich zog.

So geht denn auch aus seinem Berichte bei Gelegenheit der Urlaubsnachsuchung für seinen früheren Präsidenten, den k. k. Landesgerichtsrat Grafen von Kuenburg, ddto. 7. Oktober 1850, Z. 1117 hervor, daß der Ausschuß in seiner Geschäftsordnung den Grundsatz aufnahm: zum Gegenstand seiner Beratung all dasjenige zu machen, was seiner Wichtigkeit und größeren Bedeutenheit wegen von dem Konvente ihm überwiesen werden würde.

Auf solche Art mußte die Selbständigkeit des Konvents in der Führung der kurrenten Geschäfte allmählig untergehen.

Sie bestand auch nur mehr dem Namen nach, was sich um so leichter begreift, wenn die tatsächliche Zusammensetzung des Konventes ins Auge gefaßt wird.

Er bestand nämlich zu jener Zeit nur aus 3 Mitgliedern: dem Bevollmächtigten des Fürstentums Neisse, Erdmann Freiherrn von Henneberg; des Herzogs von Troppau und Jägerndorf, Maximilian Freiherrn von Rolsberg und dem Deputierten der Troppauer und Jägerndorfer Fürstentumsstände Andreas Grafen von Belrupt, indem Erzherzog Albrecht als Herzog von Teschen und Fürst Sulkowski als Herzog von Bielitz ungeachtet der an sie ergangenen Einladung keine Deputierten abgesendet hatten.

---

Aus diesem geschichtlichen Sachverhalte geht zunächst hervor, daß der große Ausschuß des schles. öffentlichen Konventes eine Vollmacht zur Leitung der schlesischen Landesangelegenheiten tatsächlich nicht besaß noch ansprechen konnte, denn ein solches Mandat ist ihm weder durch ein Allerhöchstes Reskript, noch selbst durch einen Beschluß des im Jahre 1848 improvisierten außerordentlichen verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes (Landtages) eingeräumt worden. Letzterer hatte vielmehr in seinem Beschlusse vom 19. Juli 1848 ausdrücklich bestimmt, daß die laufenden Geschäfte und Landesangelegenheiten wie bisher von den Mitgliedern des schlesischen Konvents besorgt werden sollen und es wurde somit die Verstärkung von weitern 8 Mitgliedern nur beigegeben, um gewisse legislative Vorarbeiten und Vorlagen auszuarbeiten. (Der große Ausschuß hatte sonach ursprünglich nur die Aufgaben eines parlamentarischen Ausschusses, nicht aber Verwaltungsfunktionen zu erfüllen). Wenn sonach der verstärkte Ausschuß des schlesischen öffentlichen Konvents tatsächlich auf die Leitung der Landesangelegenheiten unmittelbar Einfluß nahm und dadurch die Wirksamkeit der ehemaligen Konventualmitglieder wesentlich beschränkte, so fand dieser Vorgang in den früheren außerordentlichen Verhältnissen seine Rechtfertigung; da jedoch diese Wirksamkeit in seinem Mandate nicht gelegen, dieses vielmehr als erloschen zu betrachten ist, weil die ihm zugewiesenen Vorarbeiten teils erledigt, teils in ganz andere Hände übergegangen sind, so war die Frage des Fortbestandes des großen Ausschusses des verstärkten öffentlichen Konventes lediglich eine Frage der Opportunität und des Bedürfnisses und prinzipiell stand der Auflösung desselben, wie der Statthalter in seinem Berichte vom 31. Juli 1851 Nr. 133 St.-P. an das k. k. Ministerium des Innern ausführte, nichts entgegen.

Aber auch aus politischen Rücksichten war dessen Fortbestand nicht zu empfehlen. Er war in der damaligen Übergangsperiode eher ein Hemmnis als eine Unterstützung der Regierungsorgane. Er betrachtete sich als eine Art Landesvertretung, ohne hierauf Anspruch machen zu können und entwickelte nach Ansicht der k. k. Statthalterei nur eine negierende Tätigkeit.

Weiter heißt es in dem bezüglichen Berichte an das k. k. Ministerium:

„Der oben dargestellte historische Verlauf scheint mir aber auch noch auf eine andere wichtige Konsequenz zu führen. Ich glaube nämlich, daß auch das Mandat des ehemaligen öffentlichen Konventes insoferne es aus der gesetzlich aufgehobenen alten Landesverfassung abgeleitet werden will, als erloschen zu betrachten ist und zwar nicht sowohl infolge der im Jahre 1848 faktisch geschehenen Verzichtleistung von Seite der Mandanten, welche den genehmigten Beschlüssen des im Auftrage Seiner Majestät berufenen verstärkten Konventes ohne Widerspruch bei-

traten und ihre Abgeordneten in den großen Ausschuß schickten, ferner aus der Aufhebung der fürstlichen Landrechte und Sistierung der verfassungsmäßigen Beiträge zu den Fürstentumsfonden, als vielmehr und insbesondere durch die von Seiner Majestät verliehene Reichsverfassung vom 4. März 1849 und schlesische Landesverfassung vom 30. Dezember 1849, mit deren Erscheinen der Rechtsbestand der alten ständischen Verfassung aufgehört hat.

Würde dies prinzipiell nicht zugegeben, sondern etwa angenommen, daß die alten Verfassungen und die aus derselben hervorgegangenen Mandate aufrecht zu bleiben hätten bis zur Aktivierung der neuen Landtage, so müßten die ehemaligen Provinzialstände und deren Funktionäre sich berechtigt glauben, von ihren landesverfassungsmäßigen Vollmachten im Sinne und nach den Formen der alten Verfassungen Gebrauch zu machen.

Ich glaube aber, daß mit der Kundmachung der neuen Reichs- und Landesverfassung das frühere Mandat dieser Organe erloschen und sie daher weder die Ausübung der ihnen durch die frühere Landesverfassung eingeräumten Rechte, noch viel weniger jene Befugnisse ansprechen können, welche die neue Landesverfassung dem Landesausschusse zugesteht. Wenn sie daher noch gegenwärtig die früheren Geschäfte in den alten Formen fortführen, so geschieht dies nur infolge stillschweigender oder ausdrücklicher Bevollmächtigung von Seite der Regierung, als deren Kommissäre ich sie ansehen muß.

Ich betrachte daher die Frage des Fortbestandes und der Verwendung dieser Organe zur Leitung und Beratung der Landesangelegenheiten gleichfalls nur als eine Frage der Opportunität. Es liegt allerdings nahe, daß zur interimistischen Fortführung der landschaftlichen Geschäfte zunächst die früheren ständischen Organe verwendet werden; hiefür sprechen Rücksichten auf die Stimmung des Landes, die billige Beachtung seiner Wünsche, vielleicht auch die Wohlfeilheit und die Landeskenntnis dieser Organe; allein ich glaube nicht, daß die Regierung gebunden sei, gerade nur diese und genau in der früheren Zusammensetzung hiebei zu verwenden.

Dieses sind die leitenden Grundsätze, von welchen ich bei der Beurteilung des in Frage stehenden Falles ausgehe.

Der große Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes verlangt, daß der Abgeordnete des Herren- und Ritterstandes in den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf Andreas Graf Belrupt sich einer neuen Wahl unterziehe und glaubt, eine Bestätigung desselben ohne eine vorhergegangene Wahl geradezu ausschließen zu müssen.

Wenn nun angenommen werden müßte, daß die frühere ständische Verfassung noch interimistisch in Kraft bestehe und wenn somit die Konventualmitglieder noch gegenwärtig als ständische Mandatare auf Grund der alten Landesverfassung zu betrachten wären, so ist das Begehren des Ausschusses begründet.

Es dürfte aber, abgesehen von den oben versuchten prinzipiellen Erörterungen bedenklich sein, im Sinne der alten Landesverfassungen eine Wahl vornehmen zu lassen. Die dadurch von der einen Seite erweckten Hoffnungen dürften der Regierung kaum mindere Verlegenheiten bereiten als die Befürchtungen, welche auf der Gegenseite entstehen würden. Zudem müßte die Anerkennung des Prinzipes auch die Wiederaufnahme der alten Formen zur Folge haben und ohne Zweifel würde auf die genaue Einhaltung derselben gedrungen werden. So dürfte z. B. schon darüber Zweifel erhoben werden, ob der neu zu Wählende als Mandatar des Herren- oder als solcher des Ritterstandes einzutreten habe; ob der Kompetent Graf Belrupt, welcher inzwischen Staatsbeamter geworden ist, laut Hofkanzleidekret vom 15. Juli 1796, Z. 1.186 und 17. November 1838, Z. 25.392, nicht ausgeschlossen, endlich ob und inwieferne eine Verstärkung aus dem Bürger- und Bauernstande beizuziehen sei?

Wird hingegen das Mandat der Konventualmitglieder prinzipiell als erloschen und der Konventualausschuß als interimistische Regierungskommission betrachtet, so ist vielleicht ein Mittelweg angebahnt, um ohne Verletzung persönlicher Interessen, durch Beibehaltung der bisherigen Mitglieder den Übergang zu vermitteln und bei der Wahl der Verstärkung freie Hand zu haben."

Die k. k. Statthalterei stellte sohin folgende Anträge:

I.

Der gegenwärtig bestehende große Ausschuß des verstärkten öffentlichen Konventes sei aufzulösen.

Zur Motivierung dieses Schrittes wäre einerseits auf die beschränkte, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr praktische Mission desselben, anderseits auf den Umstand hinzuweisen, daß der Ausschuß im Widerspruche mit seinem Mandate die Wirksamkeit des mit der Leitung der laufenden Angelegenheiten allein betrauten Konventes völlig an sich gezogen und diesem gegenüber Rechte beansprucht habe, deren Geltendmachung Zerwürfnisse herbeiführten, welche eine gedeihliche, dem Interesse des Landes und der Regierung förderliche Geschäftsführung unmöglich machen.

Man erschöpft sich in einem müßigen Kampfe um vermeintliche Rechte und vernachlässigt die rationell-praktischen Aufgaben.

Die Auflösung des Ausschusses würde dann keine besondere Mißstimmung hervorrufen, wenn nicht

ausschließend auf den alten Konvent zurückgegangen wird.

II.

Unter einem mit der Auflösung des großen Ausschusses möge eine Kommission zur Fortführung der ständischen Angelegenheiten gebildet werden, bestehend aus den gegenwärtig im Konvente befindlichen Deputierten:

1. Erdmann Freiherrn von Henneberg für den Fürstbischof von Breslau, als Fürsten von Neisse;

2. Maximilian Freiherrn von Rolsberg für den Fürsten von Liechtenstein, als Herzog von Troppau und Jägerndorf;

3. Andreas Grafen Belrupt als ehemaligen Abgeordneten der Stände von Troppau und Jägerndorf;

4. aus einem von dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Albrecht als Herzog von Teschen der Regierung im vertraulichen Wege vorzuschlagenden Mitgliede;

5. aus einem von der Regierung unmittelbar zu benennenden Kommissär;

6. aus den gegenwärtig im großen Ausschusse befindlichen Mitgliedern: dem Bürgermeister von Freudenthal Rudolf Wohlfahrt und

7. Franz Satzke, Grundbesitzer aus Jägerndorf.

Den Mitgliedern wären besondere Dekrete zuzustellen. Die bestehenden ständischen Ämter hätten dieser Kommission in gleicher Art wie früher dem Konvente zu unterstehen.

Auf diese Art wäre prinzipiell eine Regierungskommission gebildet, bei der Wahl der Mitglieder jedoch auf die Ansprüche der früheren Stände und des verstärkten öffentlichen Konventes vom Jahre 1848 tatsächlich Rücksicht genommen, endlich in dem beigezogenen Regierungskommissär nicht nur ein verläßlicher Arbeiter gewonnen, was not tut, sondern auch ein entsprechender Einfluß auf die Beratung gewahrt.

Rücksichtlich der Gebühren wurden 4 fl. Diäten für den Sitzungstag und 1 fl. per Meile für Reisekosten vorgeschlagen. Auf die Diäten hätten alle Kommissionsglieder, mit alleiniger Ausnahme des von der Regierung unmittelbar Benannten, Anspruch.

Wenn auch der Deputierte des Fürsten Sulkowski als Herzogs von Bielitz im Konvente fehlt, so wäre dies umsoweniger zu beachten, als Fürst Sulkowski bereits zweimal vom Konvente zur Benennung vergeblich aufgefordert wurde und für eine besondere Rücksichtnahme hier kaum ein Grund vorhanden sein dürfte. — Sollte das k. k. Ministerium diesen Anträgen nicht beipflichten, dann wäre in Erwägung aller Umstände kaum etwas anderes zu empfehlen, als daß der große Ausschuß stillschweigend in seinem selbst arrogierten Mandate belassen würde, Graf Belrupt hingegen auszutreten habe und nicht zu ersetzen sei; da einerseits die Verlängerung seines abgelaufenen Mandates verfassungswidrig sei und sicherlich in dieser Richtung von dem Ausschusse bekämpft werden würde; andererseits die Einleitung einer Wahl offenbare Unzukömmlichkeiten mit sich brächte.

Das Ministerium hat sich jedoch nicht veranlaßt gesehen, über diese Vorschläge eine Entscheidung zu treffen und die Angelegenheit bis zur Revision der Landesordnung auf sich beruhen lassen. Damit wurde auch die Belassung des Andreas Grafen Belrupt in seiner Funktion stillschweigend genehmigt; denn obschon dessen Mandat abgelaufen war, so beruhte die Belassung doch zunächst auf dem Umstande, daß die Staatsverwaltung den bestehenden ständischen Ausschußkollegien und Verordnetenstellen die einstweilige Fortführung der Geschäfte zugewiesen und somit die Fortdauer ihrer Funktion ausgesprochen hatte.

(Wir haben diese Anschauungen aus dem Grunde völlig wiedergegeben, weil sie einerseits von der Auffassung des großen Ausschusses über seine rechtliche Stellung wesentlich abweichen, andererseits einen verfassungsrechtlich gewiß nicht ungerechtfertigten Versuch bilden, die durch die rasch nacheinander verfügten, aber nicht durchgeführten Umwälzungen bedingte Stellung der ständischen Korporationen auf ihre rechtliche Grundlage zu prüfen.)

---

Der große Ausschuß behielt daher seine bisherige Wirksamkeit und Zusammensetzung, bis infolge der gänzlichen Aufhebung der Märzverfassung und der auf Grund derselben beruhenden Landesordnungen mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Februar 1852 die Leitung der ständischen Ausschüsse und Verordnetenkollegien und der Vorsitz in diesen Kollegien den Landeschefs übertragen und die Kollegien angewiesen wurden, sich lediglich mit der Besorgung der laufenden Geschäftsangelegenheiten zu befassen.

Die Vorgänge, wie sie sich in der ersten, unter dem Vorsitze des Statthalters Ritter von Kalchberg abgehaltenen Sitzung, die zugleich die letzte des großen Ausschusses war, abgespielt haben, sind für die weitere Entwicklung der Konventualausschüsse von grundlegender Bedeutung.

Es wurden hiebei die rechtlichen Grundlagen des großen und engeren Ausschusses, ihr gegenseitiges Verhältnis und ihre Kompetenzen, sowie ihre Zusammensetzung in eingehender Weise erörtert.

Aus diesem Grunde lassen wir zunächst den Wortlaut der Eröffnungsansprache des Statthalters in der Sitzung vom 11. März 1852 folgen.

„Meine Herren! Indem ich in Gemäßheit des Befehles Seiner k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers den Vorsitz in Ihrer geehrten Versammlung übernehme, fühle ich mich vorerst verpflichtet, Ihnen meinen Dank und meine Anerkennung auszu-

sprechen für die ersprießlichen Dienste, welche Sie dem Lande und der Sache der Ordnung und des Rechtes in einer sturmbewegten Zeit geleistet haben. Denn vor allem dem besonnenen Auftreten des im Jahre 1848 berufenen verstärkten öffentlichen Konventes und nach Vertagung desselben Ihrem umsichtigen Wirken, meine Herren, hat es Schlesien zu danken, das es verhältnismäßig so wenig in die Strömung der Revolution hineingezogen wurde.

Die Vorbereitung der legislativen Aufgaben und der organischen Entwürfe, welche ursprünglich dem großen Ausschusse des verstärkten öffentlichen Konventes zugewiesen worden waren, gingen infolge der Abwicklung der Verhältnisse in andere Hände über und wenn auch dadurch die eigentliche Aufgabe Ihres Mandates Ihnen entzogen wurde, so waren Sie doch fortan bemüht, zum Nutzen des Landes tätig zu sein, indem Sie dem mit der Besorgung der laufenden Geschäfte in herkömmlicher Weise zunächst und unmittelbar betrauten öffentlichen Konvente ihre Unterstützung zuteil werden ließen.

Indem ich heute den Vorsitz übernehme, gebe ich mir die Ehre, Sie meine Herren, von dem, was ich zwischenweilig vorzukehren für zweckmäßig hielt, in Kenntnis zu setzen, sowie meine Ansicht über die entsprechende Weise, die neuesten Befehle Seiner Majestät durchzuführen, ohne Rückhalt auszusprechen.

Der an mich gelangte hohe Ministerialerlaß lautet, wie folgt:

„„Wien, am 23. Februar 1852. — Hochwohlgeborener Ritter! Ich habe die Ehre, Hochdieselben in Kenntnis zu setzen, daß Seine k. k. Apostolische Majestät, um sich von der Wirksamkeit der in einigen Ländern noch fortbestehenden ständischen Ausschuß- und Verordnetenkollegien in vollständiger Kenntnis zu erhalten und auf die Funktionen derselben die ihren Zwecken entsprechende Aufsicht und Leitung auszuüben, mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1852 zu bestimmen geruht haben, daß, wie es bereits durch die Allerhöchste Entschließung vom 13. Februar in Betreff des Herzogtumes Steiermark verfügt wurde, und wie es in Galizien bereits besteht, auch in Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich unter und ob der Enns, Tirol, Kärnten und Krain, die Leitung und den Vorsitz in den dortlands noch bestehenden ständischen Ausschuß- und Verordnetenstellen, Allerhöchst Ihren Statthaltern in diesen Ländern übertragen werde, wobei jedoch Seine Majestät Allergnädigst zu gestatten fanden, daß jene Personen, welche bis nun den Vorsitz der erwähnten Kollegien geführt haben, als Stellvertreter des Präsidiums, falls sie nicht um ihre Enthebung ansuchen, ferner fungieren mögen und im Genusse der von ihnen als Vorsitzenden bisher bezogenen Emolumente für die Dauer ihrer modifizierten Bestimmung erhalten werden.

Die bemerkten Ausschüsse und Kollegien haben sich übrigens nach der Allerhöchsten Willensäußerung bis zur Durchführung der mit Allerhöchstem Erlasse vom 31. Dezember 1851 festgestellten Grundzüge für die organischen Einrichtungen des Kaiserstaates nur allein mit der Besorgung der ihnen anvertrauten laufenden Geschäftsangelegenheiten zu befassen und sich an die Grenzen dieser ihrer Wirksamkeit zu halten.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben endlich zu verfügen geruht, daß den betreffenden Statthaltern aus dem Grunde dieser ihnen übertragenen Bestimmung keinerlei Anspruch auf besondere Bezüge erwachsen soll.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach den Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes von der die Leitung und den Vorsitz dieses Kollegiums und von der die künftige Wirksamkeit desselben betreffenden Allerhöchsten Anordnung sogleich verständigen und wegen unverzüglicher Übernahme des Euer Hochwohlgeboren Allerhöchst übertragenen Präsidiums das Geeignete veranlassen. Ich ersuche zugleich Hochdieselben dem bisherigen Vorsitzenden durch eine besondere Zuschrift oder falls es Euer Hochwohlgeboren für angemessen erachten, im kurzen Wege die Allerhöchste Gestattung seiner Belassung als Präsidiumsstellvertreter und des Fortbezuges der bisher bezogenen Emolumente (insoweit ihm solche als Vorsitzenden zukommen) bekannt zu geben und wenn hierüber nicht die Enthebung angesucht wird, die Einsetzung desselben als Stellvertreter im Präsidium und die Flüssigmachung der erwähnten Bezüge zu veranlassen, so wie die nötige Einleitung zu treffen, damit das Verhältnis zwischen Euer Hochwohlgeboren und jenem Stellvertreter und gegenüber dem Kollegium in einer Weise geregelt wird, welche es Hochdieselben möglich macht, dem Allerhöchsten Auftrage gemäß, sich in vollständiger Kenntnis von der Wirksamkeit desselben zu erhalten und auf dessen Funktionen den entsprechenden Einfluß auszuüben.

Über die von Euer Hochwohlgeboren in allen diesen Beziehungen getroffenen Verfügungen sehe ich der baldigen Mitteilung entgegen.

Empfangen usw.

Der Minister des Innern: Bach.““

Infolge dessen erließ ich die Ihnen zugekommene Intimation vom 24. Februar 1852, übernahm sogleich die Oberleitung der Geschäfte, indem ich mir die Gestionsprotokolle vorlegen ließ und das Expediatur für wichtigere Gegenstände vorbehielt und sonach die Vorstellung sämtlicher Beamten durch den General-Landesbestellten veranlaßte.

In der Durchführung des hohen Ministerialerlasses treten zwei Fragen in den Vordergrund, deren die eine aus dem allgemeinen, die andere aus dem besonderen schlesischen Standpunkte zu beurteilen ist.

Es frägt sich nämlich erstens: ob die ständischen Ausschüsse das Recht und den Beruf haben, sich als allgemeine Landes- oder speziell ständische Vertretung anzusehen und zu benehmen?

Und es frägt sich zweitens: welches das gegenseitige Kompetenzverhältnis zwischen dem großen Ausschusse des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes und dem ehemaligen kleinen Konvente sei?

In Bezug auf die erste Frage gebe ich Ihnen folgendes zu erwägen:

Durch den § 77 der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 sind die vormaligen ständischen Verfassungen außer Wirksamkeit gesetzt worden. Die zufolge Allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1849 und 29. September 1850 kundgemachten Landesverfassungen hatten ganz neue Körperschaften an die Stelle der aufgehobenen ständischen Vertretungen gesetzt; nur wurde im Allerhöchsten Auftrage bis zum Inslebentreten der neuen Körperschaften und beziehungsweise ihrer Ausschüsse den bisher unter verschiedenen Benennungen bestandenen — jedoch in und seit dem Jahre 1848 in mehreren Ländern in Namen und Zusammensetzung geänderten — ständischen Ausschuß- und Verordnetenstellen die einstweilige Fortführung der laufenden Geschäfte belassen. Diese Kollegien konnten hiernach die Berechtigung zur Fortdauer ihrer Wirksamkeit nur allein von dem Auftrage der Regierung und nicht von den aufgehobenen Ständen des betreffenden Landes ableiten und sich lediglich als zeitweilige Verwalter der laufenden Angelegenheiten innerhalb eines streng abgegrenzten Wirkungskreises betrachten und es steht ihnen kein Beruf und kein Recht zu, im Namen der ehemaligen Stände oder im Namen des Landes selbst sich als Vertretungskörper zu benehmen.

Mit den Allerhöchsten Erlässen vom 20. August und 31. Dezember 1851 ist die Verfassung vom 4. März 1849 und damit auch die darauf beruhende neue Landesverfassung außer Kraft gesetzt, die Regierungsgewalt in der kaiserlichen Machtvollkommenheit Sr. Majestät vereint und im Artikel 35 der unterm 31. Dezember 1851 festgestellten „Grundzüge der organischen Einrichtungen des Kaiserstaates" die Einsetzung von beratenden Ausschüssen zur Seite der Kreisbehörden und Statthaltereien in Aussicht gestellt worden. Die ständischen, in den Jahren 1848 und 1849 erloschenen Verfassungen sind dadurch ebenso wenig in das Leben zurückberufen, als die früher benannten Ausschuß- oder Verordnetenkollegien, welche nur zur einstweiligen Geschäftsbesorgung berufen waren, in die Stellung und Wirksamkeit von Vertretungskörpern, sei es der ehemaligen Stände, sei es der betreffenden Länder eingesetzt worden.

Diese Auffassung kann nach dem bestimmten Ausspruche Sr. k. k. Apostolischen Majestät vom 31. Dezember 1851 nicht wohl in Zweifel gezogen werden.

Die Rückkehr zu den alten ständischen Verfassungen ist eine politische Unmöglichkeit geworden; nicht nur, weil durch die Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses und der Patrimonialgerichtsbarkeit die Grundlagen für dieselben fehlen, sondern weil dadurch auch die Einheit und Macht des Reiches unmittelbar in Frage gestellt würde.

Ich wende mich nun zur zweiten, ausschließend schlesischen Frage: über das Kompetenzverhältnis des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes zu dem ehemaligen alten aus den Deputierten der vier Fürsten, einem Abgeordneten der Troppauer-Jägerndorfer Fürstentumsstände und dem General-Landesbestellten bestehenden Konvent.

Hiebei ist auf die Tatsachen und Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, welche ersteren ins Leben riefen.

Vorerst muß ich jedoch auf die wesentlichen Unterschiede hinweisen, welche zwischen diesem großen Ausschusse und den verstärkten ständischen Ausschüssen anderer Kronländer bestehen und welche in den eigentümlichen Verfassungsverhältnissen des Herzogtumes Schlesien ihren Grund haben; ich beschränke mich jedoch hiebei auf einige Andeutungen, welche hinreichen dürften, eine Parallele zwischen diesem Ausschusse und den ständischen Ausschüssen der anderen Kronländer als unhaltbar darzustellen. In den übrigen Kronländern, welche hier in Betracht kommen können, bestand eine gemeinschaftliche Vertretung der oberen Stände, als des Prälaten-, Herren- und Ritterstandes, größtenteils unter weiterer Vertretung einiger privilegierten Städte durch eigene städtische Deputierte.

Die ständischen Angelegenheiten wurden durch einen für alle berechtigten Stände gemeinschaftlichen ständischen Ausschuß und durch ein Verordnetenkollegium als eigentliche Exekutivbehörde, dann einen verfassungsmäßigen Vorsitzenden, dem Landeshauptmann, Landesmarschall oder dem politischen Landeschef geleitet.

Völlig anders war es in Schlesien. Hier bestand keine gemeinschaftliche ständische Landesvertretung, sondern nur die Vertretung der vier Fürsten und der Troppau-Jägerndorfer Fürstentumsstände, deren Abgeordneter ursprünglich mit dem Bestellten des Herzogs von Troppau und Jägerndorf nur eine Stimme hatte. Neben diesen war Mitglied des öffentlichen Konventes der General-Landesbestellte als Hauptreferent, Kanzleidirektor und gewissermaßen Bestellter der Regierung. Außer dem Konvente bestanden die Landeshauptmannschaften zu Troppau und Teschen mit besonderen Wirkungskreisen und mehreren Landeschargen, letztere ohne eine eigentliche politische Kompetenz.

Schlesien hatte kein gemeinschaftliches Verordnetenkollegium, noch einen verfassungsmäßig bestellten ständischen Ausschuß. Die Ereignisse des Jahres 1848 fanden demnach in den anderen Kronländern solche Körperschaften vor und bewirkten zunächst nur die Verstärkung derselben durch neue, nach der alten Verfassung nicht zulässige Vertreter. Die Vollmacht dieser Kollegien war sonach wenigstens in den Hauptumrissen bereits durch die frühere Landesverfassung gegeben.

Anders verhielt es sich in Schlesien.

Infolge des Allerhöchsten Patentes vom 18. März 1848, dann der Note des Landesguberniums dtto. Brünn 31. März 1848 wurden die dem Konvente gestellten Aufgaben näher bezeichnet und infolge der versuchten Durchführung in Wahrheit ganz neue transitorische Organe ins Leben gerufen, deren Kompetenz lediglich nach der ihnen gewordenen Mission beurteilt werden kann.

Am Schlusse des Allerhöchsten Patentes Sr. k. k. Apostolischen Majestät Kaiser Ferdinand I. vom 18. März 1848 heißt es:

„„Da Wir ferner, so wie Unsere getreuen Stände die Überzeugung gewonnen haben, daß auch die provinzialständischen Institutionen, deren Aufrechthaltung und Befestigung stets Gegenstand Unserer besonderen Sorgfalt sein wird, durch die größere Teilnahme derjenigen Unserer Untertanen, welchen bisher ein beschränkter Anteil an den ständischen Verhandlungen zugewiesen war, einen schätzbaren Zuwachs an Einsicht, Vertrauen und Gewicht erhalten können, so empfehlen Wir Unseren getreuen Ständen schon dermal, diesen Gegenstand in besondere schleunige Erwägung zu ziehen und Uns die Anträge, in welcher Art dem Bürgerstande ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Beratungen einzuräumen wäre, zu erstatten, wie auch Uns ihre Wünsche und Vorschläge über die zeitgemäße Umstaltung und Verbesserung der Munizipal- und Gemeindeeinrichtungen zu unterlegen.““

Die oben bezogene Note des mähr.-schles. Landeschefs an den schlesisch-öffentlichen Konvent lautet:

„„Seine k. k. Majestät geruhten in einem Allerhöchsten Patente vom 28. März 1848 anzuordnen, daß die Verpflichtung der obrigkeitlichen Untertanen in dem Markgrafentume Mähren und in dem Herzogtume Schlesien zur Leistung der Naturalrobot mit Ende März 1849 gegen Entschädigung aufzuhören habe. Ich gebe mir die Ehre, einem löblichen Konvente im Anschlusse eine entsprechende Anzahl Exemplare dieses Allerhöchsten Patentes, dessen Kundmachung ich unter einem verfüge, mitzuteilen.

Was die Entschädigung für die aufgehobene Naturalrobot betrifft, so haben zur Ermittlung derselben Se. Majestät laut einer Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 29. März 1848, Z. 183, mit einer Allerhöchsten Entschließung vom 28. März 1848 als Vorbereitungsmaßregeln angeordnet:

1. Soll im Wege der k. k. Kreisämter in möglichst kurzer Frist der faktische Stand der Robot, nämlich die Gesamtzahl der Zug- und Handrobottage nach ihren verschiedenen Kategorien auf jedem einzelnen Dominium und von der ganzen Provinz erhoben werden;

2. gleichzeitig seien die Herren-Stände aufzufordern, bei einer verstärkten Versammlung in Überlegung und Beratung zu nehmen, welche Entschädigung für jede Art der Zug- und Handtage (denn auch die Handtage dürften ihrem Werte nach verschieden sein, je nachdem sie bloß in den Sommermonaten oder auch im Winter zu leisten sind) mit Rücksicht auf den kurrenten Arbeitslohn und auf die übrigen Verhältnisse die angemessenste und für beide Teile die billigste wäre?

Um die Basis der dermaligen ständischen Institutionen nicht durch ein Zwangsgebot zu beirren, sei den dermaligen Herren-Ständen anheim zu stellen, bevor sie die vermehrte Repräsentanz einberufen, darüber eine Beratung zu pflegen, aus welchen Klassen und in welcher Zahl die verstärkte Vertretung zu bestehen habe und ob hiezu insbesondere auch solche Gutsbesitzer, die die Fähigkeit, in den Landtag eingeführt zu werden, nicht haben, dann Individuen aus der Klasse der städtischen und der untertänigen Grundbesitzer beizuziehen seien.

Dieses könnte nach der Bemerkung des Herrn Ministers des Innern natürlich nur als eine vorübergehende Einrichtung für die gegenwärtige außerordentliche Aufgabe gelten, wobei die definitiven Bestimmungen über die künftige Verhandlung der Provinziallandtage erst den Beschlüssen des Reichstages vorbehalten bleiben müssen.

Sollten jedoch die dermaligen Herren-Stände als solche auf die erwähnten Vorarbeiten selbst als auf eine dringende transitorische Maßregel Einfluß zu nehmen Bedenken tragen, so soll ihnen überlassen bleiben, die bezüglichen Beratungen als Robotberechtigte mit den Robotpflichtigen zu pflegen, indem es sich hiebei, wie bereits erwähnt wurde, darum handelt, das notwendige Substrat für die ständischen Beschlüsse vorzubereiten.

Ich bin ferner angewiesen worden, die möglichste Beschleunigung dieser Verhandlung zu empfehlen, weil sonst die Bestimmungen über die Art und das Maß der Entschädigung der Robot nicht bis zu dem Zeitpunkte (Ende März 1849), von welchem Zeitpunkte an die Verpflichtung zur Leistung der Naturalrobot verschwindet, zu Stande kommen würden.

Brünn, am 31. März 1848.

Lažansky.““

Infolge dessen wurde eine Verstärkung des Konventes zuerst von 18 bezw. 27 und dann von 48 Mitgliedern, unter Beibehaltung der fürstlichen Deputierten beschlossen und genehmigt, oder wie man sich ausdrückte, der frühere aus den 4 Deputierten der Fürsten und einem der Fürstentumsstände bestehende Konvent wurde

durch 43 Abgeordnete, welche unter Teilnahme aller Klassen der Bevölkerung gewählt worden waren, verstärkt.

Die ehemalige ständische Vertretung durch die fürstlichen Deputierten ad conventus publicos, wenn sie überhaupt eine solche genannt werden kann, mußte sonach als **aufgehoben** betrachtet werden und der verstärkte öffentliche Konvent hatte die **spezielle** und vorübergehende Mission, der Krone über die künftige organische Gestaltung dieser Verhältnisse Vorschläge zu machen, sowie für die einstweilige Verwaltung der Landesangelegenheiten Fürsorge zu treffen. Er übertrug diese Mission teilweise an einen von ihm aus seiner Mitte gewählten Ausschuß.

Über das Mandat des Letzteren geben Aufschluß das Sitzungsprotokoll vom 19. Juli 1848 und die darüber erfolgte Expedition vom 4. August 1848.

Das Protokoll enthält als den vom Präsidenten gestellten und von der Versammlung einstimmig angenommenen Antrag folgendes:

Punkt 2: „Es wird ein großer Ausschuß bestellt, welcher

a) die Redaktion der bisher gefaßten Beschlüsse zu besorgen und dieselben an das Ministerium zur Vorlegung an den Reichstag einzusenden hat; welchem

b) obliegt, alle inzwischen vorkommenden wichtigeren Konventualgeschäfte, insoferne sie keinen Aufschub leiden, zu erledigen oder zur Beratung bei einer neuen allgemeinen Versammlung vorzutragen.

Punkt 4. Alle kurrenten Geschäfte werden in der bisherigen Weise und nach der bisherigen Geschäftsordnung von dem engeren schlesischen öffentlichen Konvente besorgt, der große Ausschuß nimmt aber Einsicht von den Gestionsprotokollen.

Punkt 5. Dieser große Ausschuß besteht:

a) aus den 5 Abgeordneten, welche bisher den schlesischen Konvent bildeten:

b) aus 8 anderen Abgeordneten, welche von der großen Versammlung dazu gewählt werden".

Wenngleich aus diesen Bestimmungen auf die rechtliche Natur des Mandates kein Schluß gezogen werden kann, wie dies bereits bei Behandlung der ersten allgemeinen Frage dargetan wurde, so sind sie doch die nächste Grundlage, um das gegenseitige Kompetenzverhältnis des großen Ausschusses und des sogenannten kleinen Konventualausschusses zu beurteilen, über deren einstweiligen Fortbestand und Kompetenz der hohe Ministerialerlaß vom 23. März 1852 sich ausspricht.

Der Bericht, durch welchen die oben angeführten Beschlüsse zur Kenntnis des Ministeriums gebracht wurden, lautet:

„„Der seit 19. (richtig 20.) Juni 1848 versammelte schlesische öffentliche Konvent hat, nachdem derselbe die Beratung der wichtigsten Geschäftsgegenstände beendigte und die Abgeordneten wünschten nach Hause zurückzukehren, unterm 19. Juli 1848 beschlossen, vom 20. Juli 1848 anfangend sich aufzulösen, unter dem Vorbehalte, sich wieder zu versammeln, sobald die Beratung wichtiger Angelegenheiten eine neue Versammlung aller Abgeordneten erheischen würde.

Unter einem beschloß der verstärkte schlesische öffentliche Konvent, aus der Mitte der gesamten Abgeordneten einen großen Ausschuß zu wählen, dessen Aufgabe sein soll, die bereits beratenen wichtigen Angelegenheiten auszuarbeiten, um die diesfälligen Beschlüsse redigiert mit möglichster Beschleunigung einem hohen Ministerium zur Genehmigung oder zur Vorlegung an den Reichstag zu überreichen; ferner die von einem hohen Ministerium mit dem hohen Schreiben vom 5. Juni 1848, Z. 775 abgeforderten Gesetzesentwürfe und sonstigen Anträge, dann die übrigen im Petitionswege anher gelangten Landesangelegenheiten zu erledigen und sich zu diesem Behufe auf Grund der Vorarbeiten der Komitees zur Beratung wenigstens alle 14 Tage zu versammeln.

Die Führung und Erledigung der kurrenten Geschäfte wurde dem schlesischen öffentlichen Konvente in seiner Gestaltung **vor** seiner Verstärkung eingeräumt.

Man ermangelt nicht, von der beschlossenen weiteren Konstituierung des schlesischen öffentlichen Konventes im Nachhange des Berichtes vom 27. Juni 1848, Z. 846, einem hohen Ministerium die ehrfurchtsvolle Anzeige zu erstatten.

Aus diesen Vorlagen und den bei Beantwortung der ersten Frage gegebenen Erläuterungen folgere ich:

1. daß weder das eine noch das andere Kollegium, noch beide vereint sich als Landesvertretung betrachten können, sondern nur als durch den Willen des Landesfürsten zur einstweiligen Führung der Landesangelegenheiten bevollmächtigte und beauftragte Kollegien.

2. daß insbesondere der ehemalige Konventualausschuß der fürstlichen Deputierten durch die neuesten kaiserlichen Verordnungen nicht wieder ins Leben gerufen wurde.

3. daß mit der Leitung der laufenden Geschäfte zunächst der (kleine) Konventualausschuß betraut ist;

4. daß dem großen Ausschusse aber zunächst die organischen Entwürfe und legislativen Vorarbeiten aufgetragen waren und er nur in zweiter Linie teils die Überwachung des kleinen Ausschusses, teils die Beratung und Behandlung wichtiger Landesangelegenheiten übernommen hatte, — folgt hieraus nicht, daß mit dem Ministerialerlasse vom 23. Februar 1852,

gegründet auf die Allerhöchste Entschließung vom 13., beziehungsweise 21. Februar 1852, das Mandat des großen Ausschusses erloschen sei?

Diese Ansicht scheint der Herr Graf Theodor Falkenhain zu haben, denn er schrieb an mich folgendes:

„Der verstärkte schlesische öffentliche Konvent und der aus ihm hervorgegangene große Ausschuß waren zu dem Ende gewählt, um in wichtigeren Landesangelegenheiten dem früheren und fortan bestandenen schlesischen öffentlichen Konvente zur Seite zu stehen, während die Besorgung der laufenden Geschäfte dem Letzteren nach wie vor überlassen blieb.

Da nach der am 1. März 1852, Z. 129, von einem hohen Präsidium mir gemachten Mitteilung die Wirksamkeit der ständischen Ausschüsse auf die Erledigung der laufenden Geschäftsangelegenheiten beschränkt ist, so entfällt Zweck und Anlaß zur Tätigkeit des großen Ausschusses.

Ich sehe daher mein Mandat als erloschen an und bitte, meinen Austritt aus dem großen Ausschusse des schlesischen öffentlichen Konventes zur hohen Kenntnis zu nehmen.““

Ich glaube indes nicht, daß dieses mit voller Bestimmtheit behauptet werden könne und zwar aus folgenden Gründen:

Die von dem verstärkten schlesischen öffentlichen Konvente in der Sitzung vom 19. Juli 1848 dem großen Ausschusse gegebene Vollmacht und die stillschweigende Genehmigung derselben durch das hohe Ministerium, sowie die ganze seitherige Praxis scheinen dafür zu sprechen, daß der große Ausschuß, wenn gleich nicht bei den minder wichtigen kurrenten Arbeiten, so doch bei wichtigeren, im kurrenten Geschäfte in Verhandlung kommenden Landesangelegenheiten beratend einzutreten hätte.

Diese Ansicht wird noch wesentlich dadurch unterstützt, daß ein Wiederaufleben des alten schlesischen Konventes nicht stattfinden kann, in Verbindung mit dem Umstande, daß derzeit aus dem früheren Konvente nur mehr drei Mitglieder in Aktivität sind.

Um sonach dem dargestellten Verhältnisse Rechnung zu tragen und eine der Geschäftsbehandlung zuträgliche Ordnung zu schaffen, sehe ich mich bestimmt, bei dem hohen Ministerium nachfolgenden Antrag zu bevorworten, welchen ich vorläufig zu Ihrer Kenntnis bringe:

I.

Der große Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes hat noch fortan bis zur Aktivierung der durch das Allerhöchste Handschreiben vom 31. Dezember 1851 in Aussicht gestellten Beiräte die **wichtigeren** im kurrenten Geschäftsgang sich ergebenden Landesangelegenheiten über Aufforderung des Statthalters als Präsidenten in Beratung zu nehmen.

II.

Die übrigen kurrenten Geschäfte besorgt ein kleiner Ausschuß, bestehend aus den, im großen Ausschusse sitzenden fürstlichen Deputierten: Erdmann Freiherrn von Henneberg, Maximilian Freiherrn von Rolsberg, Andreas Grafen Belrupt und dem General-Landesbestellten Vinzenz Freiherrn von Schönau, ferner aus dem Präsidentenstellvertreter im großen Ausschusse und noch einem von dem Statthalter insbesondere zu benennenden Mitgliede desselben.

Ich glaube, daß auf diese Weise allen Verhältnissen und begründeten Ansprüchen tunlichst Rechnung getragen wird. Ich glaube insbesondere, daß auf diesem Wege eine dem Interesse des Landes und des Dienstes förderliche Geschäftsbehandlung erzielt werden kann, indem dadurch bei wichtigen Gegenständen eine reife und gründliche Prüfung in wiederholter Beratung, bei minder wichtigen eine rasche Geschäftsbehandlung und zugleich die noch immer mangelnde Einheit im Geschäfte erzielt werden dürfte.“

---

Bei der über vorstehenden Vortrag sich entwickelnden Aussprache zeigte sich, daß sämtliche Mitglieder den ausgesprochenen Grundsätzen beistimmten. Aus den Mitteilungen des General-Landesbestellten ergab sich, daß der Geschäftsgang noch vieles zu wünschen übrig ließ, daß insbesonders die Registratur nicht entsprechend geordnet war, daß das Verhältnis der Fürstentumsfonde zum Hauptlandesdomestikalfond, sowie die Kompetenz der Landeshauptmannschaften einer Regelung bedürfen.

Der Stand der Beamten sei verhältnismäßig gering und die noch bestehenden Landeschargen haben nur sehr unbedeutende Emolumente.

Es würden schon in nächster Zeit praktisch wichtige Gegenstände zur Sprache kommen als: Das Dr. Heidrich'sche Krankenhaus, die Frage über die Oberrealschule, das Landesbudget für 1853, dann die Grundzerstückungsfrage, über welche bisher ohne tieferes Eingehen in diesen delikaten Gegenstand verhandelt und entschieden wurde.

Wie bereits bemerkt wurde, gelangten die Grundsätze des vom Vorsitzenden gestellten Reorganisationsantrages zur einhelligen Annahme.

Nur hinsichtlich der Mitwirkung des General-Landesbestellten Baron Schönau stellte Dr. Dietrich an den Statthalter die Frage, ob jener, wie bisher nur cum voto informativo oder aber mit entscheidender Stimme teilnehmen soll, worauf der Statthalter erwiderte, daß er diese Frage, nachdem von einem Vertretungsrechte nicht mehr die Rede sein könne, lediglich aus dem Standpunkte der Opportunität betrachte und demnach auf die Verleihung der Stimmberechtigung an den General-Landesbestellten beim engeren Ausschusse bei dem Ministerium den Antrag zu stellen willens sei. Hierauf gab Dr. Dietrich

folgendes zu Protokoll: „Abgesehen davon, daß Baron Schönau in den vormärzlichen Zeiten stets nur ein informatives Votum gehabt hat und ihm umso weniger nach den Ereignissen des März 1848 ein entscheidendes übertragen wurde, so erschiene mir die Verwirklichung der heute kundgegebenen Absicht Euer Hochwohlgeboren dem Baron Schönau mit einer entscheidenden Stimme zu bekleiden, sogar gegen den Wortlaut und den Sinn der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Februar 1852 zu verstoßen, weil dieser Allerhöchsten Willensäußerung gemäß die Ausschüsse und Verordneten mit der Besorgung der laufenden Landesgeschäfte bis zur Durchführung der mit Allerhöchstem Erlasse vom 31. Dezember 1851 festgestellten Grundzüge für die organischen Einrichtungen des Kaiserstaates betraut bleiben sollen. Nun ist aber Baron Schönau erstens niemals Verordneter, niemals Ausschußmitglied gewesen. Demselben scheint jede gesetzliche Eigenschaft und Berechtigung zu einer dezisiven Stimmführung abzugehen; denn während die Ausschüsse ihre Mandate aus den vormärzlichen Landesverfassungen und den nach Eintritt des März getroffenen Volkswahlen ableiten oder, — falls dieses Mandat bereits aufgehört haben sollte, — diese Personen ihre dermalige Berechtigung zu der gedachten Geschäftsführung auf die Allerhöchste Entschließung vom 21. Februar 1852 stützen, kann Baron Schönau keine derlei Vollmacht nachweisen.

Die Aufnahme desselben in den Kreis der Ausschußversammlung und seine Beteiligung mit einem votum decisivum würde sich meines Erachtens ebensowenig rechtfertigen, als wie die Zuziehung ganz fremder Personen.

Der Landesausschuß würde dadurch, daß ihm von Euer Hochwohlgeboren Vertrauensmänner mit entscheidendem Stimmrechte beigesellt würden, seine ursprüngliche Natur ganz und gar verändern und nicht mehr jener Körper sein, welchem die Besorgung der laufenden Landesgeschäfte nach der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Februar 1852 bis zu jenem gewissen Zeitpunkte anvertraut bleiben soll.

Zwar hatte die Stellung des General-Landesbestellten nach den vormärzlichen Verfassungszuständen auch noch den Zweck einer staatlichen Beaufsichtigung der Konventualberatungen und Beschlüsse, deren Ausführung sogar durch dieses auf Kosten des Landes bestellte Regierungsorgan sistiert werden konnte, allein diese Regierungsmaßregel scheint nunmehr alle ihre Bedeutung verloren zu haben, seit die Leitung und der Vorsitz in den Landesausschüssen den k. k. Statthaltern übertragen wurde."

Der Vorsitzende erwidert hierauf, daß der General-Landesbestellte ehedem der alleinige Referent gewesen und gegenwärtig es für alle Kurrentien sei, daß er als Kanzleidirektor und nächster Chef aller Beamten fungiere, daß er nicht sowohl mit einem gewöhnlichen Amtssekretär, als vielmehr mit einem dirigierenden Geschäftsleiter oder Generalsekretär verglichen werden könne; daß es ihm eine Anomalie zu sein scheine, wenn einerseits die für die Abstimmung so wichtige Information ausschließlich in die Hände des General-Landesbestellten gelegt, andererseits dessen Meinung geschäftsmäßig weder abverlangt noch berücksichtigt würde. Dadurch sei, abgesehen von persönlicher Empfindlichkeit, der Bequemlichkeit der Votanten ein dem Geschäfte nachteiliger Vorschub gegeben. Diese Bequemlichkeit habe auch jene eigentümliche Stellung des General-Landesbestellten hervorgerufen, welcher die Gegenstände allein ausarbeitete und in Umlauf setzte, wornach die kollegialischen Beratungen nahezu ganz unterblieben. Der General-Landesbestellte hat sogar eine Art Sistierungsrecht gehabt und dessen Votum und Ansicht waren instruktionsmäßig jedesmal der Landesstelle vorzulegen. Ein Beweis, daß auf dieselbe vorzugsweise Gewicht gelegt und Bedacht genommen wurde. Es sei endlich eine mehr theoretische, als praktische Auffassungsweise des Menschen und seiner geistigen Tätigkeit, wenn man ihm zumute, in einer zweifelhaften Frage verschiedene Auffassungsweisen derselben mit gleicher Unbefangenheit und Unparteilichkeit darzustellen und zu begründen; vielmehr werde dadurch die Gelegenheit geboten, unter dem Deckmantel der Unverantwortlichkeit und unter dem Schein einer bloßen Information eine gewünschte Abstimmung umso sicherer zu erreichen. Er hält es daher für wünschenswert, daß bei der gegenwärtigen Reorganisation diesem Zwitterding ein Ende gemacht werde.

Dr. Dietrich beantragte hierauf unter Anerkennung dieser Gründe den Landesbestellten gar nicht zu den Sitzungen zuzuziehen, sondern lediglich als Bureauchef fungieren zu lassen. Nachdem dieser Antrag gefallen war, ergab die weitere Abstimmung eine Stimmenmehrheit für die Belassung des bloß informativen Votums an den General-Landesbestellten.

In Berücksichtigung der oben angeführten Gründe und des Umstandes, daß die Mehrheit von nur einer Stimme sich gegen die Verleihung des entscheidenden Stimmrechtes an den General-Landesbestellten, sämtliche derzeitige Mitglieder des kleinen Konventes sich aber dafür erklärten, glaubte sich der Vorsitzende für die Verleihung aussprechen zu sollen. Der Ansicht der Mehrheit könnte unter einem auch dadurch Rechnung getragen werden, daß der General-Landesbestellte nur in den engeren Ausschuß, jedoch mit vollem Stimmrechte aufgenommen würde, was auch mit dem Prinzipe, daß der große Ausschuß mit dem Geschäfte nur ausnahmsweise zu tun hat, übereinstimmen würde.

Weiters teilte der Statthalter in derselben Sitzung mit, daß für die Geschäfte des engeren Ausschusses wöchentlich ein Sitzungstag hinreichen würde, der große Ausschuß hingegen nur nach Bedarf von ihm berufen werden solle, daß der bisherige Präsident des großen Ausschusses, Bürgermeister Rossy seine Bereitwilligkeit erklärt habe, das Vizepräsidium sowohl im großen als

im engeren Ausschusse zu übernehmen, und daß Anton Baron Sedlnitzky Mitglied und bis jetzt Vizepräsident im großen Ausschusse über seine Aufforderung gleichfalls erbötig sei, als Mitglied in den engeren Ausschuß einzutreten.

Über die Resignation des Grafen Falkenhain bemerkte der Vorsitzende, daß, wenn der Fortbestand des großen Ausschusses hohen Orts anerkannt werden sollte, er hoffe, daß Graf Falkenhain seine Resignation zurücknehmen werde.

Über den hierüber erstatteten Bericht vom 12. März 1852, Z. 104 hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 22. Juni 1852, Z. 1884 die Vorschläge in Betreff der Besorgung der ständischen Geschäfte genehmigend zur Kenntnis genommen und bezüglich der Stellung des General-Landesbestellten Freiherrn von Schönau folgendes bemerkt:

„Wenn auch mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 13. und 21. Februar 1852 die Wirksamkeit der einstweilen in einigen Ländern noch fortbestehenden ständischen Ausschuß- und Verordnetenstellen auf die Besorgung der laufenden Geschäfte beschränkt und durch die Berufung der Statthalter zum Vorsitze und zur Leitung jener Kollegien der Regierung die erforderliche Kenntnis- und Einflußnahme auf deren Gebarung gewährt worden ist, so liegt doch allen seit Aufhebung der ständischen Verfassungen gegenüber den gedachten Ausschüssen von der Regiernng genommenen Maßregeln unverkennbar die Tendenz zu Grunde, mit dem Fortbestande derselben die zur Erledigung der mittlerweile vorkommenden Angelegenheiten erforderlichen Organe zu behalten, zugleich aber jede nicht durch die Notwendigkeit gebotene, sowie überhaupt jede wesentliche und organische Veränderung im Stande der fraglichen Kollegien zu vermeiden.

Da nun Freiherr von Schönau nicht zu den Mitgliedern des im Jahre 1848 eingesetzten Ausschusses des verstärkten schlesischen Konventes gehört und den geltend gemachten Dienstesrücksichten durch seine Beteiligung mit vollem Stimmrechte an dem kleineren Konventsausschusse genügende Rechnung getragen wird, so kann ich nur dem Antrage, daß derselbe an den Zusammentretungen des ersterwähnten großen Ausschusses sich weder mit entscheidendem, noch mit informativem Stimmrechte beteilige, meine Zustimmung geben und füge nur noch bei, daß bezüglich des größeren Ausschusses ohne eine Auflösung desselben auszusprechen, in der Regel kein Grund der Berufung vorhanden sein wird, nachdem Seine Majestät von derlei Ausschüssen überhaupt nur die laufenden Geschäfte abgetan wissen wollen, dafür aber eben der kleinere Ausschuß bestellt ist."

Damit hatte der große Ausschuß tatsächlich zu bestehen aufgehört und es trat fortan der engere Ausschuß in Wirksamkeit, ähnlich dem bis Juni 1848 bestandenen schlesischen öffentlichen Konvent, wenn auch auf anderen rechtlichen Grundlagen als dieser selbst beruhend.

Die Mitgliedschaft zu dem engeren Ausschusse beruhte nunmehr, wenn auch an die bisherigen Verhältnisse angeknüpft wurde, tatsächlich nicht mehr auf einem Mandate der bisher stimmberechtigten Fürsten oder auf der Wahl der Stände, sondern auf einem Mandate der Regierung, die sich des engeren Ausschusses als eines Beirates bediente.

## B. Wirksamkeit des großen Ausschusses.

Der große Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes hatte in seiner Bestimmung, an Stelle des Landtages alle wichtigen Verhandlungen in Landesangelegenheiten zu erledigen — während seiner beinahe dreijährigen Amtswirksamkeit mit aller Tatkraft und mit redlichem Eifer das schöne Ziel zu erreichen gestrebt, das Wohl des Kronlandes zu befördern, seine Gewerbe, Handel und die Lehranstalten zu heben und zu unterstützen, dem Landesvermögen jede ungebührliche Leistung zu ersparen, für die Durchführung der Reichs- und Landesverfassung zu wirken und dem Lande entsprechende Gesetze durch Vorlage von Entwürfen zu gewähren.

Wenn alle diese Bestrebungen durch die Wechselfälle in der Reichsverwaltung teils keine, teils nur provisorische Erfolge hatten, so kann doch dem großen Ausschusse die Anerkennung einer strebsamen und eifrigen Tätigkeit nicht versagt werden.

Von diesen ämtlichen Verhandlungen, so wichtig sie für das Beste des Landes zur Zeit ihrer Behandlung waren, war deren Mehrheit eben durch den Lauf der Zeit, durch geänderte Verhältnisse, durch entsprechende oder auch weniger genügende Entscheidungen erledigt worden. Viele ihrer Verhandlungen ruhen vergessen im Archive des öffentlichen Konventes und sollen wenigstens in den Hauptzügen durch die Ausführungen dieses Werkes der breiten Öffentlichkeit wieder mitgeteilt werden.

Aber auch praktische Erfolge blieben der Wirksamkeit des großen Ausschusses nicht versagt.

So lebt die vom großen Ausschusse durch gesammelte freiwillige Beiträge begründete Stiftung zur Unterstützung der im Kriege vom Jahre 1848 und 1849 invalid gewordenen Schlesier, ihrer Witwen und Waisen, im wohltätigen Wirken fort. Mit den Zinsen von dem fruchtbringend angelegten Vermögen von 15.977 fl. 55 kr., welches sich durch einfließende Geschenke, Vermächtnisse und Überschüsse fortan vermehrt, wurden ursprünglich zwanzig vor dem Feinde invalid gewordene Schlesier mit täglichen zehn und sechs Kreuzer C.-M. unterstützt.

Durch die Widmung von 25.000 fl. C.-M. aus dem Landesfonde für die Errichtung der Oberrealschule zu Troppau wurde die Gründung,

die rasche Vollendung dieser Lehranstalt gefördert und deren Segnung dem gewerbsfleißigen Lande durch allgemeine Verbreitung der Geistes- und gewerblichen Bildung zugewendet.

Auch zur Schaffung des Troppauer Obergymnasiums blieb der große Ausschuß mit dem Beitrage von 1037 fl. zu Lehrmitteln aus dem Hauptlandesdomestikalfonde und mit der Abtretung eines Zimmers des Konventualgebäudes an das Gymnasium für die Vermehrung der Lehrzimmer nicht zurück.

Es wurde die Übernahme, Unterbringung im Konventualgebäude und Ordnung des Troppauer landeshauptmannschaftlichen Archivs in Rücksicht seiner vielen wichtigen Urkunden verfügt und die einstige Übernahme des sehr wichtigen Teschner landeshauptmannschaftlichen Archivs ausgesprochen und ebenso die Übernahme des Troppauer Museums und der Bibliothek in die Obsorge der Landesvertretung, — als einer Landesanstalt — angebahnt.

## C. Geschäftsordnung des großen Ausschusses.

Der große Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes hatte in seiner zweiten, am 22. Juli 1848 abgehaltenen Sitzung für seine Beratungen eine Geschäftsordnung festgesetzt, welche folgenden Wortlaut hatte:

### Geschäftsordnung für den großen Ausschuß des schlesischen öffentlichen Konventes.

§ 1.

Die bei dem schlesischen öffentlichen Konvente bisher eingeführte Geschäftsordnung hat fortan unverändert zu bleiben, insoweit durch die gegenwärtige Geschäftsordnung nicht Abweichungen festgesetzt sind, oder in der Zukunft werden beschlossen werden.

§ 2.

Alle an den schlesischen öffentlichen Konvent oder an den großen Ausschuß oder an das Präsidium des schlesischen öffentlichen Konventes oder des großen Ausschusses gerichteten Eingaben unterliegen der Geschäftsmanipulation des dermal bestehenden Konventes oder dessen Präsidium.

§ 3.

Der Beurteilung des schlesischen öffentlichen Konventes bleibt es anheim gestellt, ob nach Maßgabe des Beschlusses der vollen Versammlung des schlesischen öffentlichen Konventes ddto. 19. Juli 1848 die Erledigung eines Exhibites in die Kompetenz des großen Ausschusses einschlage oder nicht. Im bejahenden Falle und selbst dann, wenn auch nur ein einziges Mitglied des schlesischen öffentlichen Konventes den Eintritt der Kompetenz des großen Ausschusses anerkennt, hat der Konvent das Exhibit der nächsten ordentlichen Versammlung des großen Ausschusses vorzulegen. Im Falle unaufschiebbarer Dringlichkeit steht dem Konvente bevor, die Zusammenberufung einer außerordentlichen Versammlung des großen Ausschusses zu veranlassen.

§ 4.

Zu diesem Ende hat der Konvent dem Präsidenten des großen Ausschusses oder dessen Stellvertreter Anzeige zu erstatten, damit derselbe an den General-Landesbestellten wegen Ausfertigung der Vorladungen die erforderliche Weisung erlasse.

§ 5.

Sollte in einem solch' dringenden Falle weder der Präsident des großen Ausschusses, noch dessen Stellvertreter anwesend sein, so hat die Zusammenberufung der Mitglieder des großen Ausschusses der schlesische öffentliche Konvent zu veranlassen.

§ 6.

Der große Ausschuß versammelt sich jeden zweiten Montag um 9 Uhr vormittags zu den ordentlichen Sitzungen im Sitzungssaale des schlesischen öffentlichen Konventes zu Troppau. Sollte der hier bestimmte Sitzungstag ein Feiertag sein, so ist die Sitzung auf den nächsten Werktag verschoben.

§ 7.

Außer den im § 3 angedeuteten Fällen hat der Präsident des großen Ausschusses und in dessen Abwesenheit der Stellvertreter desselben das Recht, außerordentliche Sitzungen anzuordnen.

§ 8.

In Bezug auf den Vorgang bei den Sitzungen des großen Ausschusses und auf die von denselben abgeordneten Kommissionen haben im wesentlichen die in der Geschäftsordnung des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

§ 9.

Abweichungen hievon finden folgende statt:

a) Zur Giltigkeit eines Beschlusses des großen Ausschusses ist zufolge Anordnung des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 19. Juli 1848 die Anwesenheit von sieben Mitgliedern, worunter der Präsident oder dessen Stellvertreter mit einbegriffen ist, erforderlich.
b) Den Vorsitz führt der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter desselben.
c) Die Führung des Sitzungsprotokolles wird unter Leitung des Vorsitzenden durch einen Kanzlisten des Konventes besorgt.
d) Den Sitzungen hat der General-Landesbestellte als Sekretär des Konventes beizuwohnen.
e) Nach gefaßtem Beschlusse ist kein Abgeordneter berechtigt, sein bereits abgegebenes Votum zurückzuziehen und darf nach einmal gefaßtem Beschlusse über den, denselben betreffenden Gegenstand kein Amendement gestellt werden.
f) Der General-Landesbestellte besorgt die Verfassung der Expeditionen über die gefaßten Beschlüsse

und die Expedierung derselben nach vorher gegangener Approbation von Seite des Vorsitzenden oder desjenigen Ausschußmitgliedes, das dieser dazu bestimmt hat.

Die Expeditionen der Beschlüsse des großen Ausschusses sollen von dessen Präsidenten oder Präsidenten-Stellvertreter gefertigt werden.

g) Das von dem Vorsitzenden redigierte Protokoll wird bei der nächsten Sitzung vorgelesen und mit den etwa beschlossenen Abänderungen und samt allen Beilagen in der Registratur des Ausschusses niedergelegt.

h) Als Kanzleiprotokolle führt der Ausschuß:
aa) ein Einreichungsprotokoll und
bb) einen Registratursindex.

In denselben Sitzungen wurde über Antrag des Präsidenten Amand Grafen Kuenburg die Bestellung von Komitees zu 28 verschiedenen Gesetzesvorlagen vorgenommen, welche teils in Anregungen des Ministeriums, teils in mehrfachen Petitionen ihren Grund hatten.

Diese Gesetzentwürfe betrafen:

1. Die obrigkeitlichen Regalien;
2. die Gesetzgebung über Staats-, Landes- und Gemeindestraßen;
3. die Reform der öffentlichen Krankenpflege und der bestehenden Krankenanstalten in Schlesien;
4. Belehrung über den Stand des Domestikums;
5. Gesetzesvorschlag über Dotierung der geistlichen Personen;
6. Gesetzesvorschlag in Bezug auf Militäreinquartierung;
7. Gesetzesvorschlag in Bezug auf eine Gewerbeordnung;
8. Berggesetzgebung;
9. Gesuch der Stadtgemeinde Freudenthal in Betreff der Abstellung einiger Gebrechen bei Rekrutierungen;
10. Zollverhältnisse;
11. Aufhebung des Grenzbezirkes;
12. zeitgemäße Organisierung des Gerichtswesens in Schlesien;
13. zeitgemäße Reform der Schulgesetzgebung;
14. zeitgemäße Finanzgesetzgebung;
15. Gleichstellung der christlichen Konfessionen in bürgerlicher und politischer Beziehung, sowie Beantwortung der Frage, ob und inwieweit eine Emanzipation der Juden stattfinden soll;
16. allgemeine Wehrpflicht;
17. Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens sowohl bei Zivilstreitigkeiten als bei der Strafrechtspflege und zwar bezüglich der letzteren in Verbindung mit Schwurgerichten;
18. Stellung und organische Gliederung der Nationalgarde;
19. die Presse;
20. die Ausübung des Petitions- und Assoziationsrechtes;
21. das Verfahren bei Verhaftungen und Hausdurchsuchungen;
22. Aufhebung der Beschränkungen in der Erwerbung des Grundbesitzes;
23. ein Regentschaftsgesetz;
24. die Verantwortlichkeit der Minister;
25. die schlesischen Stiftungen der Wiener-Neustädter Militärakademie;
26. Regulierung und Fondsanweisung bezüglich der Reiseauslagen des Teschner Kreiskassiers;
27. Redaktion der beiden Gemeindeordnungen; (s. S. 104 ff.);
28. Redaktion der Provinzialverfassung. (s. S. 77 ff.).

Über diese Gegenstände wurden teils Gesetzesvorschläge, teils Referate verfaßt, welche die Anschauungen und Wünsche der Landesvertretung wiederzugeben hatten. Den bestellten Komiteemitgliedern wurden die von ihnen zu bearbeitenden Vorschläge sowie auch die Namen der übrigen Mitglieder des Komitees bekanntgegeben und den Komitees die bezüglichen Akten ausgefolgt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, beim Ministerium einzuschreiten, damit der schlesische öffentliche Konvent der Verpflichtung enthoben werde, seine Referatsbögen und Beschlüsse monatlich an die Regierungsbehörden einzusenden und zwar aus dem Grunde, weil der Zweck dieser Einsendung eine nicht mehr zeitgemäße und den Konvent entwürdigende Bevormundung sei und durch diese Einsendung auch Versäumnisse und Hemmungen in der Geschäftsführung hervorgerufen würden. Das Ministerium hat übrigens noch vor Einlangen dieses Beschlusses auf die weitere Vorlage der Referatsbögen verzichtet.

Die Bearbeitung der zahlreichen und auch äußerst wichtigen Gegenstände, die dem großen Ausschusse des schlesischen öffentlichen Konventes bezw. den von diesem eingesetzten Komitees übertragen wurden, machte eine eingehende Information über den Stand der Angelegenheiten seitens der einzelnen Komiteemitglieder dringend notwendig, falls ihre Arbeiten auf Vollständigkeit Anspruch machen sollten. Deshalb hatte der große Ausschuß in der Sitzung vom 31. August 1848 an das Ministerium das Ersuchen gestellt, daß alle Regierungsbehörden den Mitgliedern der Konventualkomitees über entsprechende Legitimationen die abverlangten Einsichten und Abschriftnahmen der ämtlichen Akten und abgeforderten Auskünfte zu gestatten und zu erteilen haben.

Die Zahl der Sitzungen wurde mit dem Beschlusse vom 9. Okt. 1848 derart festgesetzt, daß dieselben alle 8 Tage stattzufinden hätten. Die Protokolle über die Beschlüsse sollten durch die Zeitungen veröffentlicht werden. Die Expeditionen derselben waren vom Präsidenten bezw. vom Präsidentenstellvertreter zu fertigen.

In der Sitzung vom 6. November 1848 wurde jedoch von einer Drucklegung des Summariums der gefaßten

Beschlüsse aus dem Grunde abgesehen, weil die Vollversammlung des Konventes, deren Einberufung bereits am 30. Oktober 1848 beschlossen wurde, ohnehin am 13. November 1848 wieder zusammentreten sollte.

Eine Zusammenfassung der vom großen Ausschusse in der Zeit vom 20. Juli bis 13. November 1848 gefaßten Beschlüsse wurde über Beschluß des verstärkten öffentlichen Konventes in der „Troppauer Zeitung" veröffentlicht. Dieselbe ist bereits in dem, die Wirksamkeit des verstärkten schles. öffentl. Konventes behandelnden Abschnitte V (S. 97 ff.) mitgeteilt worden.

In der Sitzung vom 20. November 1848 wurde beschlossen, die ordentlichen Sitzungen des großen Ausschusses wieder in Zwischenräumen von je 14 Tagen abzuhalten, mithin an jedem zweiten Montage des Monates und falls der Sitzungstag auf einen Feiertag fallen sollte, am nächsten Wochentage.

Auch diese Bestimmung wurde mit dem weiteren Beschlusse vom 14. Jänner 1850 dahin abgeändert, daß der große Konventualausschuß von nun an an jedem Montage bezw., falls dieser Montag auf einen Feiertag fällt, an dem darauffolgenden Werktage um 9 Uhr vormittags zu den ordentlichen Sitzungen im Sitzungssaale des schlesischen öffentlichen Konventes zu Troppau sich zu versammeln habe.

Eine weitere Änderung der Geschäftsordnung erfolgte in der Sitzung vom 21. Mai 1849, indem einhellig beschlossen wurde, dem § 9 ad e) der Geschäftsordnung des großen Konventualausschusses folgenden Zusatz beizufügen:

„Nur ein motivierter Antrag auf Abänderung oder Aufhebung eines vom großen Ausschusse gefaßten Beschlusses kann dann zur Beratung kommen, wenn:

a) der motivierte Antrag von drei Mitgliedern des großen Ausschusses unterstützt wird und
b) zwei Drittel der anwesenden Stimmfähigen für den Antrag stimmen."

Als eine Ergänzung der Geschäftsordnung ist auch der Beschluß des großen Ausschusses vom 26. März 1850 anzusehen, wornach der damalige Präsident des großen Ausschusses berechtigt sein solle, vor gepflogener Abstimmung und vor gefaßtem Beschlusse der Versammlung des großen Ausschusses seine Meinung über den in Beratung gezogenen Gegenstand zu eröffnen.

Mit dem Sitzungsbeschlusse vom 9. September 1850 wurde der General-Landesbestellte aufgefordert, in Hinkunft über die vorzulegenden Stücke ein Verzeichnis zu verfassen und dem Präsidenten vor der Sitzung vorzulegen, damit dieser nach Maßgabe der Wichtigkeit die Beratung veranlassen könne. Gleichzeitig wurde beschlossen, daß die Berichterstatter ihre Berichte zu diesem Zwecke vor der Sitzung dem General-Landesbestellten mitzuteilen haben.

Mit Rücksicht auf die durch die Abwesenheit mehrerer Mitglieder hervorgerufene Beschlußunfähigkeit einzelner Sitzungen wurde in der Sitzung des großen Ausschusses vom 30. September 1850 der Antrag gestellt, alle Abgeordnete des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes aufzufordern, ihre Zustimmung zu erteilen, daß der große Konventualausschuß seine Beschlüsse in der Zahl von fünf Mitgliedern giltig fassen könnte. Dieser Antrag erlangte jedoch nicht die Mehrheit, weshalb es bei der bisherigen Anzahl von 7 Mitgliedern als Erfordernis der Beschlußfähigkeit verblieb.

Der große Ausschuß hatte zwar in der Sitzung vom 10. Dezember 1849 den sogenannten kleinen Konvent ermächtigt, in wichtigen, dringenden, unaufschiebbaren Fällen, selbst dann, wenn ein Mitglied auf die Zuweisung an den großen Ausschuß anträgt, unter seiner Verantwortung die Entscheidung zu treffen.

Tatsächlich wurde aber der engere Ausschuß während der Wirksamkeit des großen Ausschusses, der allmählich alle, auch die laufenden Geschäfte an sich gezogen hatte, überhaupt nicht zu einer Sitzung einberufen.

### D. Kompetenz des großen Ausschusses.

In der Sitzung v. 10. Dez. 1849 wurde ferner § 3 der Geschäftsordnung für den großen Konventualausschuß, welcher von der Kompetenzfrage handelt, dahin geändert, daß die Bestimmung, wornach „selbst dann, wenn nur ein einziges Mitglied des schlesischen öffentlichen Konventes den Eintritt der Kompetenz des großen Ausschusses anerkennt, der Konvent das Exhibit der nächsten ordentlichen Versammlung des großen Ausschusses vorzulegen habe," zu entfallen habe.

War schon das Recht des schles. öffentlichen Konventes zur Besetzung der Dienststellen bei den Hilfsämtern ein beschränktes, so wurde dasselbe durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Jänner 1850, Z. 382 dadurch noch mehr eingeschränkt, daß im ständischen Beamtenpersonale fortan nur mehr provisorische Ernennungen stattzufinden hatten u. zw. bis zur künftigen Regelung des Beamtenstatus durch den künftigen Landtag.

An dieser Stelle wollen wir gleich vorgreifend mitteilen, daß mit dem Ministerialerlasse vom 4. Juni 1853, Z. 5850 den Provinzialständen bis zur Konstituierung der neuen Landesvertretung die Systemisierung neuer Dienststellen bei den unterstehenden Ämtern, sowie die Wiederbesetzung in Erledigung gekommener schon systemisierter Posten überhaupt **untersagt** wurde; dadurch war im Laufe der Zeit bis zur Wirksamkeit der auf Grund der Februarverfassung eingesetzten Landtage die Zahl der besetzten Beamtenstellen eine immer geringere geworden, so daß es nur infolge des verhältnismäßig geringen Geschäftsumfanges einerseits und der freiwilligen Übernahme der Geschäftsführung der ausscheidenden Beamten durch die noch im aktiven Dienste stehenden Beamten andrerseits möglich wurde, die Geschäfte des Konventes überhaupt fortzuführen.

**E. Diäten der Mitglieder des großen Ausschusses.**

Was nun die Diätenfrage für die Mitglieder des großen Ausschusses anbelangt, so wurde darüber in der Sitzung desselben vom 16. Juli 1849 beschlossen, daß dem Einschreiten eines Abgeordneten um Anweisung der Reisekosten und Diäten für die Teilnahme an den Sitzungen des großen Ausschusses nicht willfahrt werden könne und es dem Einschreiter anheim gestellt bleiben müsse, beim künftigen schlesischen Landtage diesfalls einzuschreiten, weil der versammelt gewesene, verstärkte schlesische öffentliche Konvent für die Mitglieder des großen Ausschusses keine Diäten und Reisekosten bemessen hatte.

**F. Bewilligung von Geldauslagen des großen Ausschusses.**

Die Bestimmung, daß für jede 100 fl. übersteigende nicht systemisierte Ausgabe aus dem Landesvermögen die höhere Bewilligung eingeholt werden mußte, blieb auch weiter aufrecht.

Über die Kompetenz zur Bewilligung von neuen Auslagen gibt uns der nachstehend angeführte Fall nähere Aufklärung:

Der große Ausschuß hatte dem Landrechtsregistranten Tiller für die Durchführung archivarischer Arbeiten eine Remuneration in Aussicht gestellt, welche das Ministerium unter Vorbehalt der nachträglichen definitiven Genehmigung des nächsten Landtages bewilligt hatte.

Hierüber wurde in der Sitzung vom 29. Oktober 1849 vom Abgeordneten Freiherrn von Rolsberg folgender, auch vom Abgeordneten Dr. Dietrich unterstützter Antrag gestellt:

„Dem hohen Ministerium wäre anzuzeigen, daß infolge der Ministerialbewilligung die 300 fl. C.-M. an Registrator Tiller ausgezahlt werden, die Bedingung aber der definitiven Ratifikation von Seite des künftigen Landtages umsomehr für diesen gegebenen Fall, sowie auch für die Zukunft **hemmend** erscheine, als der schles. öffentl. Konvent keine Beschlüsse mit Wirksamkeit fassen könnte, ohne Genehmigung sub spe rati der künftigen Landtage, was nicht in der Absicht des Ministeriums liegen dürfte, als in weit umfassenderen Geldbewilligungen vonseite dieses Konventes die ministerielle Bewilligung ohne Bedingung schon erfolgte".

Dagegen stellte der Abgeordnete Baron Sedlnitzky, unterstützt vom Baron Henneberg, das Amendement, daß vor Auszahlung dieser Remuneration per 300 fl. C.-M. an Tiller vorläufig noch das Ministerium des Innern anzugehen sei, sich in Betreff dieser Auszahlung ohne Vorbehalt der künftigen Landtagsgenehmigung aus den vom Baron Rolsberg angeführten Motiven umsomehr auszusprechen, als der verstärkte, von sämtlichen Landesabgeordneten gewählte Konventsausschuß ohne Zweifel über diesen Geldbetrag wenigstens ebenso rechtsgiltig entscheiden könne, als hiezu der bloß in fünf Gliedern bestandene öffentliche Konvent nach der bestehenden Provinzialverfassung berechtigt war.

Ohne Ministerialgenehmigung könne jedoch diese Ausgabe von dem Ausschusse deshalb nicht veranlaßt werden, weil hiezu nach den älteren Vorschriften gemäß der Ministerialverordnung vom 21. Februar 1849, Z. 4024, Konv. Z. 225, noch immer die Genehmigung der Staatsregierung erfordert wird. Bei der Abstimmung über dieses Amendement wurde dasselbe jedoch abgelehnt und der Antrag des Baron Rolsberg per majora zum Beschlusse erhoben.

Über die auf Grund dieses Beschlusses eingebrachte Vorstellung eröffnete nunmehr das mährisch-schlesische Landesgubernium, daß es infolge Ministerialerlasses vom 16. November 1849 bei der Auszahlung der Remuneration an Registrator Tiller aus dem Haupt-Landesdomestikalfonde von der vorbehaltenen nachträglichen definitiven Genehmigung durch den nächsten Landtag **abzukommen** habe, daß aber alle Auslagen aus diesem Fonde, welche ordentliche sind, rücksichtlich ihres Fortbestandes von der Genehmigung des Landtages abhängig zu bleiben haben.

Diese Eröffnung wurde mit dem Bemerken des Abgeordneten Anton Baron Sedlnitzky zur Kenntnis genommen, daß er voraussetze, daß nur **neue** Auslagen darunter verstanden sind.

**G. Zahl der Sitzungen und der Verhandlungsgegenstände des großen Ausschusses.**

Der große Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes, welcher am 20. Juli 1848 seine 1. Sitzung abhielt, hat in dem

Jahre 1848 . . . . . . . . 22,
1849 . . . . . . . . 47,
1850 . . . . . . . . 66,
1851 . . . . . . . . 52,

und bis 11. März 1852 5 Sitzungen abgehalten und in denselben 178, bezw. 372, bezw. 470, bezw. 270, bezw. 21 Gegenstände der Erledigung zugeführt, demnach im ganzen — abgesehen von den der Rollarbehandlung unterzogenen Stücken — in 182 Sitzungen über 1311 Stücke Beschluß gefaßt.

## 2. Der engere Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes.

**A. Zusammensetzung, Erneuerung und rechtliche Grundlagen des engeren Ausschusses.**

Durch die Genehmigung der Anträge des Statthalters, welche Gegenstand der Beratung des großen Ausschusses vom 11. März 1852 gebildet haben, bezw. den Ministerialerlaß vom 22. Juni 1852, Z. 1884 (S. 237) war der große Ausschuß nunmehr tatsächlich aufgelöst und von dem engeren Ausschusse, der zwar schon gleichzeitig mit diesem bestanden hatte, aber nicht zusammengetreten war, abgelöst worden.

Den Vorsitz im engeren Ausschusse führte infolge der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Februar 1852 ebenfalls der Statthalter.

Sein Stellvertreter im großen Ausschusse war auch Stellvertreter im engeren Ausschusse, dem er auch als Mitglied angehört hatte. Die Mitglieder des engeren Ausschusses, welcher am 22. März 1852 zur 1. Sitzung zusammentrat, waren: Josef Ritter von Kalchberg, k. k. Statthalter als Präsident, Josef Rossy, Vizepräsident, Andreas Graf Belrupt, Erdmann Freiherr von Henneberg, Maximilian Freiherr von Rolsberg, Anton Freiherr von Sedlnitzky als Ausschußmitglieder; Vinzenz Freiherr von Schönau als General-Landesbestellter.

Infolge Auflassung der k. k. Statthalterei für Schlesien wurde der k. k. Statthalter Josef Ritter von Kalchberg mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner 1853 zum Vizepräsidenten der k. k. Statthalterei in Lemberg und der k. k. Statthaltereirat Anton Halbhuber Freiherr von Festwill zum Landespräsidenten für Schlesien ernannt, der somit auch den Vorsitz im engeren Ausschusse führte.

---

In der Sitzung des engeren Ausschusses vom 29. Jänner 1853 erstattete Erdmann Freiherr von Henneberg, Abgeordneter des Fürstentums Neisse die Anzeige von dem am 20. Jänner 1853 erfolgten Tode seines Machtgebers, Sr. Eminenz des Kardinalfürstbischofs von Breslau Melchior Freiherrn von Diepenbrok, mit dem Beifügen, daß er bei der k. k. schlesischen Statthalterei um die Belassung in der Wirksamkeit als Deputierter beim schlesischen öffentlichen Konvente eingeschritten sei.

Freiherr von Henneberg wurde von der k. k. Statthalterei mit Dekret vom 29. Jänner 1853, Z. 667 als Abgeordneter des Fürstentums Neisse während der Breslauer fürstbischöflichen Sedisvakanz bestätigt.

Infolge dessen hatte der engere Ausschuß die Buchhaltung angewiesen, dem Freiherrn von Henneberg das für den Neisser Fürstentumsabgeordneten aus dem dortigen Fürstentumsfonde systemisierte Adjutum noch fortan bis auf weitere Weisung zu erfolgen.

Als Abgeordneter Erdmann Freiherr von Henneberg in der Sitzung vom 1. April 1854 sein neuerliches Ernennungsdekret als Abgeordneter beim schlesischen öffentlichen Konvente von Seite des Fürstbischofs von Breslau Dr. Heinrich Förster, als Fürsten zu Neisse überreichte, wurde diese Mitteilung lediglich zur Nachricht genommen, da die Einholung der Allerhöchsten Bestätigung unter den dermaligen Verhältnissen nicht notwendig sei.

In der Sitzung vom 12. Mai 1855 wurde eine Zuschrift des Landespräsidiums verlesen, wornach der ständische Abgeordnete zum schlesischen öffentlichen Konvente Andreas Graf Belrupt die in Folge seiner Übersetzung zum Kreisgerichte nach Olmütz nahe bevorstehende Abreise an seinen Bestimmungsort angezeigt und zugleich erklärt habe, hinfort auch über geschehene Einladung auf eigene Kosten bei den wichtigeren Sitzungen des schlesischen öffentlichen Konventes erscheinen zu wollen.

---

In der Sitzung des engeren Ausschusses vom 23. Februar 1856 setzte der Präsident mündlich die Versammlung in Kenntnis, daß Josef Rossy, Bürgermeister in Troppau und Abgeordneter zum schlesischen öffentlichen Konvente, nach einer Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern von seinem Amte als Bürgermeister in Troppau enthoben wurde, weshalb die Frage entstehe, ob infolge dessen nicht auch seine Funktion als Abgeordneter bei dem schlesischen öffentlichen Konvente erloschen sei.

Nach Lesung der Akten über die Wahl des Josef Rossy als Abgeordneten zum verstärkten schlesischen öffentlichen Konvent (Z. 555 ex 1848), ferner als Mitglied zum großen Ausschusse des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes (Beschluß, Prot. Band I vom 19. Juli 1848), über seine weitere Wahl zum Vizepräsidenten (Band II, Prot. XVIII vom 20. November 1848) und endlich zum Präsidenten dieses großen Ausschusses (Band VIII, Prot. vom 29. September 1851) über seine Aufnahme in den neu organisierten engeren Ausschuß als dessen Vizepräsident, (Allerhöchste Entschließung vom 21. Februar 1852, dann Sitzungsprotokoll vom 11. März 1852) — wird einhellig erklärt, daß das Recht des Josef Rossy zur ferneren Teilnahme an den Beratungen des schlesischen öffentlichen Konventes keinem Zweifel unterliege.

---

Die rechtliche Stellung der Mitglieder des engeren Ausschusses trat deutlich zutage aus Anlaß des nachstehend mitgeteilten Falles; die Anschauung, daß die Mitgliedschaft zum engeren Ausschusse nicht mehr auf einem Mandate einzelner zur Stimmführung berechtigter Personen oder Korporationen, sondern auf der Berufung durch die Regierung beruhte, hatte ihre praktische Anwendung gefunden.

Der Fürstbischof von Breslau hatte nämlich mit Reskript vom 10. Oktober 1860 angeordnet, das dem Erdmann Freiherrn von Henneberg als Deputierten des Fürstentums Neisse beim schlesischen öffentlichen Konvente unterm 3. März 1854 erneuerte Mandat mit 31. Oktober 1860 erlöschen zu lassen.

Erdmann Freiherr von Henneberg wurde jedoch mit Schreiben des k. k. Landespräsidiums vom 23. Oktober 1860, Z. 190, zum ferneren Verbleiben als Mitglied des schlesischen öffentlichen Konventes aufgefordert. — Infolge dessen hat der engere Ausschuß in der Sitzung vom 26. Oktober 1860, gestützt auf den Vortrag des Referenten Freiherrn von Schönau über Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Sedlnitzky beschlossen, der fürstbischöflichen Kameraldirektion zu eröffnen, daß, nachdem die unterm 10. Oktober 1860 vom Fürstbischofe von Breslau beschlossene

Zurücknahme des dem Abgeordneten Erdmann Freiherrn von Henneberg unterm 3. März 1854 erneuerten Mandates als Abgeordneten des Fürstentums Neisse beim schlesischen öffentlichen Konvente infolge der Allerhöchsten Entschließungen vom 31. Dezember 1851 und 13. Februar 1852, nach welchen die damaligen Mitglieder der Landesausschüsse und ständischen Kollegien bis zur Reorganisierung der ständischen Statuten fortan in ihrer Wirksamkeit zu verbleiben haben, keinen weiteren Einfluß auf die Stellung des genannten Abgeordneten als Mitglied des schlesischen öffentlichen Konventes ausüben kann, diese Verfügung lediglich zur Kenntnis genommen werde.

Bereits in der Sitzung vom 11. November 1860 war Abgeordneter Freiherr von Henneberg in der Lage, die Mitteilung zu machen, daß der Fürstbischof von Breslau mit Entschließung vom 5. November 1860 das Mandat als Abgeordneter des Fürstentumes Neisse beim schlesischen öffentlichen Konvente, welches er ihm mit der Verfügung vom 10. Oktober 1860 entzogen hatte, wieder erneuert hat.

---

Nachdem aus Anlaß der am 15. November 1860 erfolgten Auflösung der k. k. schlesischen Landesregierung die seit Juli 1860 vom k. k. Hofrate Freiherrn von Krieg geleitete Geschäftsführung des schlesischen öffentlichen Konventes im Einverständnisse mit den Abgeordneten E. Freiherrn von Henneberg, M. Freiherrn von Nolsberg, A. Grafen Belrupt und des General-Landesbestellten V. Freiherrn von Schönau — von denen die beiden Erstgenannten die Übernahme der Geschäftsleitung ablehnten — an den Abgeordneten Anton Freiherrn von Sedlnitzky übergeben worden ist und der Vizepräsident Rossy wegen andauernder Kränklichkeit, der Abgeordnete Graf Belrupt durch seine Anstellung im k. k. Staatsdienste, — welche seine Anwesenheit in Olmütz bedingte, gehindert wurden, an den Geschäften und Beratungen regelmäßig teilzunehmen, so bestand der öffentliche Konvent gegen Ende des Jahres 1860 tatsächlich aus den beiden Abgeordneten E. Freiherrn von Henneberg und M. Freiherrn von Nolsberg, welchen in Verbindung mit dem General-Landesbestellten V. Freiherrn von Schönau die Erledigungen der Geschäfte oblagen.

Andreas Graf Belrupt hatte sich allerdings sein Stimmrecht in der Versammlung vorbehalten, weshalb der engere Ausschuß in der Sitzung vom 21. November 1860 beschlossen hatte, alle wichtigeren Angelegenheiten, welche zur Beratung kommen werden, auch ihm zur Abstimmung zu übersenden.

Damit waren aber die Schwierigkeiten im regelmäßigen Geschäftsgange keineswegs beseitigt.

In Erwägung, daß diese Kräfte für die in nächster Zeit sich vermehrenden Geschäfte nicht ausreichten, in Erwägung, daß durch die gehinderte Teilnahme an den Beratungen von Seite des Vizepräsidenten Rossy und des Abgeordneten Grafen Belrupt bei allen Beschlüssen zwei Stimmen abgingen und endlich in Erwägung, daß der öffentliche Konvent den Wahlvorgang zum Behufe der vorzunehmenden Wahlen für die Abgeordneten der vier Stände zu dem Landtage zu leiten haben dürfte, bezeichnete es der Abgeordnete Freiherr von Henneberg in seinem in der Sitzung des engeren Ausschusses vom 21. November 1860 gestellten Antrage als dringend notwendig, auf eine **Verstärkung** durch Zuziehung wenigstens von drei Mitgliedern recht bald Bedacht zu nehmen.

Damit jedoch die Verstärkung im Lande Vertrauen habe und des angestrebten Erfolges sicher sei, erschien es dem Antragsteller notwendig, bei der Zusammensetzung derselben die Interessen jedes Standes, sowohl die der Gutsbesitzer als die der Stadt- und Landgemeinden zu berücksichtigen.

In der Voraussetzung, daß der öffentliche Konvent im Hinblick auf die angegebenen Gründe die Notwendigkeit zu einer Verstärkung anerkennen und sich für die Zuziehung von drei Mitgliedern nach dem obigen Grundsatze aussprechen würde, brachte der Antragsteller gleichzeitig als Vertrauensmänner in Vorschlag: den Malthefer-Ordens-Komtur Franz Grafen Kolowrat, den außerordentlichen Reichsrat, Vizebürgermeister der Stadt Troppau Dr. Franz Hein und den Bürgermeister in Katharein Johann Pilz.

Die in Vorschlag gebrachten drei Mitglieder seien mit den Verhältnissen des Landes genau bekannt und erfreuten sich des Vertrauens aller Stände.

Nachdem jedoch der öffentliche Konvent ohne vorherige Genehmigung des k. k. Staatsministeriums nicht berechtigt sei, sich durch Zuziehung neuer Mitglieder zu verstärken, so wurde in der Sitzung vom 21. November 1860 der Beschluß gefaßt, mit Hinweisung auf die oben angegebenen Gründe im Wege der k. k. mähr.-schlesischen Statthalterei bei dem k. k. Staatsministerium um die Bewilligung einzuschreiten, daß die erwählten drei Vertrauensmänner zu allen Verhandlungen und Sitzungen als stimmberechtigter Beirat zugezogen werden können.

Dem Vorsitzenden wurde es überlassen, die Willenserklärung der genannten, als Beirat zur Verstärkung des schlesischen öffentlichen Konventes beizuziehenden drei Personen im Wege persönlicher Besprechung einzuholen, um noch vor Absendung des diesfälligen Einschreitens an das k. k. Staatsministerium die Gewißheit zu haben, daß sie dem nach erhaltener Genehmigung an sie ergehenden Rufe folgen würden.

In der Sitzung des engeren Ausschusses vom 28. November 1860 las zunächst Abgeordneter Freiherr von Henneberg den über den Beschluß vom 21. November 1860 verfaßten Entwurf eines Berichtes an das k. k. Ministerium vor, worauf der General-Landesbestellte Freiherr von Schönau folgenden, auf diesen Gegenstand bezüglichen Antrag stellte:

„Der schlesische öffentliche Konvent hat in der Sitzung vom 21. November 1860 sich für die Notwendigkeit der Zuziehung neuer Mitglieder zu seiner Verstärkung ausgesprochen und die getroffene Wahl durch die notwendige Berücksichtigung aller Stände und Interessen begründet.

Nun aber glaube ich, hat der schlesische öffentliche Konvent durch die von ihm getroffene Wahl weder jedem Stande, noch allen Interessen im Lande, wie es doch in der ausgesprochenen Absicht lag, Rechnung getragen.

Graf Kolowrat ist Vertreter des adeligen großen Grundbesitzes, Reichsrat Dr. Hein des Bürgerstandes und Johann Pilz des kleinen Grundbesitzes. Darnach würde weder der geistliche Stand, welcher für Kultus und Unterricht das Wort führen soll, noch die für Schlesien insbesondere so wichtige, sogenannte höhere Industrie einen Vertreter in den Beratungen des schlesischen Konventualausschusses bekommen.

Ich trage deshalb an, daß der schlesische Konventualausschuß, nachdem er die Notwendigkeit seiner Verstärkung durch Zuziehung neuer Mitglieder zur Vertretung jedes Standes und aller Interessen ausgesprochen hat, nebst den schon in der Sitzung am 21. November 1860 gewählten 3 Vertretern aus dem großen und kleinen Grundbesitze und aus dem Bürgerstande, auch noch einen Vertreter aus dem geistlichen Stande und zwar den Troppauer Erzpriester Konrad Kirnig und einen Vertreter des Handelsstandes und der Industrie in der Person des schlesischen Handelskammerpräsidenten Wiedenfeld zur Aufnahme in Vorschlag bringen möge.

Auch glaube ich, wird es noch notwendig sein, daß für Grafen Kolowrat, welcher in seiner Eigenschaft als Johanniter-Ordenskomtur in Vertretung dieses Ordens häufig verreisen muß, sogleich ein Stellvertreter benannt werde, der dann in seiner Abwesenheit zu den Beratungen des Konventes zugezogen werden könnte.

Ich beantrage, daß bei der Wahl dieses Stellvertreters auf die unadeligen großen Grundbesitzer insbesondere Rücksicht genommen werde."

Gegen diesen Antrag erhoben die Abgeordneten Freiherr von Henneberg und Freiherr von Rolsberg mehrfache Bedenken; jener stellte entschieden in Abrede, daß in seinem Antrage die Absicht ausgesprochen sei: die Verstärkung mit Rücksicht auf die Interessen **aller** Stände zusammenzusetzen.

Sein Antrag spreche sich nur für die Zuziehung eines Mitgliedes aus dem Stande der Gutsbesitzer und je eines Mitgliedes aus dem Stande der Stadt- und Landgemeinden aus, mithin für die Wahrung der Interessen dieser Stände.

In diesem Sinne wurde auch in der Sitzung am 21. November 1860 sein Antrag einhellig zum Beschlusse erhoben und der von ihm beantragte Wahlmodus gebilligt.

Er verwahre sich daher gegen die Ansicht, als ob der schlesische öffentliche Konvent gegen den Sinn seines Antrages vorgegangen sei, ebenso protestiere er gegen die Ansicht, daß der schlesische öffentliche Konvent sich für die Zuziehung neuer Mitglieder zur Vertretung **jedes** Standes und **aller** Interessen ausgesprochen habe.

Die Gründe, welche ihn veranlaßten, die Verstärkung nur auf die Interessen des großen und kleinen Grundbesitzes und der Städte zu beschränken, waren:

1. Weil der derzeit bestehende Konventualausschuß seine Zusammenstellung auf den im Jahre 1848 infolge Allerhöchsten Orts herabgelangter Weisung einberufenen verstärkten schlesischen öffentlichen Konvent gründet und die Prinzipien, welche damals bei der Wahl der Mitglieder zur Verstärkung des schlesischen öffentlichen Konvents aufgestellt und Allerhöchsten Orts sanktioniert wurden, auch heute noch für den engeren Konventualausschuß bindend sind.[1])

Nach diesen Prinzipien bestand der verstärkte öffentliche Konvent aus 16 Abgeordneten des großen Grundbesitzes, aus 16 Abgeordneten der Städte und aus 16 Abgeordneten des kleineren Grundbesitzes, es waren daher nur die Interessen dieser drei Stände vertreten. Diesem Wahlmodus, an den sich der schlesische öffentliche Konvent noch immer gebunden fühlen müsse, habe er in seinem Antrage Rechnung getragen.

2. Weil er eine Vertretung der anderen beiden Stände, nämlich des hohen Klerus und der Industrie keineswegs für notwendig erachtete, indem der öffentliche Konvent bisher nicht berechtigt war, auch in seinem dermaligen Wirkungskreise keine Veranlassung hatte, auf die Wahrung der Interessen dieser Stände einen Einfluß zu nehmen und

3. weil er der unmaßgeblichen Ansicht sei, daß der öffentliche Konvent mit seinem Gesuche um eine Verstärkung nach den Grundsätzen der Landesstatute[2]) zusammengesetzt, wahrscheinlich abgewiesen werden dürfte.

Der Abgeordnete Freiherr von Rolsberg pflichtete der Widerlegung des Abgeordneten Freiherrn von Henneberg gegen die irrtümliche Auslegung seines Antrages durch Freiherrn von Schönau vollkommen bei und führte noch an, daß Freiherr von Schönau in seinem Antrage eine Neuerung beabsichtige, die weit über das für Schlesien noch geltende Landesstatut vom Jahre 1848[3]) (da für dieses Kronland noch kein neues Landesstatut erfloß) hinausgehe, zu welcher Ausdehnung der schlesische öffentliche Konvent nicht berechtigt sei.

---

[1]) Diese Anschauung ist mit Rücksicht auf die im Jahre 1852 erfolgte veränderte Stellung des Konventes nicht mehr zutreffend.

[2]) Hier sind die auf Grund des Oktoberdiploms für einige Länder erlassenen Statute gemeint.

[3]) Auch diese Anschauung ist irrtümlich, weil die Provinzialverfassung vom Jahre 1848 nur ein Entwurf blieb, aber niemals Gesetzeskraft erlangte.

Die Wahrung der Interessen des Klerus und der Industrie halte er jetzt für überflüssig, da der schlesische öffentliche Konvent nach seinem alten, noch immer geltenden Wirkungskreise nichts zu beraten habe, was in Wesenheit diese beiden Interessen berühren könnte, da ein solcher Einfluß nach dem Allerhöchsten Diplome vom 20. Oktober 1860 erst den neuen Landtagen vorbehalten sei und sollte ja in der noch kurzen Zeit der Aktivität des derzeitigen schlesischen öffentlichen Konventes eine Angelegenheit angeregt werden, welche die beiden Interessen involviert, so würde dieser Konvent gewiß diese wichtigen Angelegenheiten, mit Rücksicht auf seine Inkompetenz dem neuen Landtage vorbehalten.

Er beantrage daher gleichfalls, daß der in der Sitzung vom 21. November 1860 gefaßte Beschluß aufrecht erhalten werde.

Auch der Vorsitzende, indem er erklärte, daß der Konventualausschuß, wenn er aus seinem Wirkungskreise nicht heraustreten wolle, sich nur aus den in seiner Mitte vertretenen Elementen verstärken könne, hatte sich dem motivierten Antrage seiner beiden Vorredner angeschlossen, worauf derselbe mit Stimmenmehrheit zum Beschlusse wurde.

Das Staatsministerium hat über das demselben durch die k. k. mährisch-schlesische Statthalterei vorgelegte Einschreiten des öffentlichen Konventes vom 21. November 1860, Z. 352 mit dem Erlasse vom 24. Dezember 1860, Z. 37.109 eröffnet, daß die Kundmachung der Landesordnung für Schlesien[1]) in möglichst kurzer Zeit erfolgen wird, es jedoch keinem Anstande unterliegt, daß für den Fall, als es unbedingt notwendig erscheinen sollte, sich der schlesische öffentliche Konvent bis zum Zusammentritte der neuen Landesvertretung durch Zuziehung des Grafen Kolowrat, Dr. Franz Hein und Johann Pilz verstärke.

---

Hinsichtlich des Vorsitzenden wird bemerkt, daß nach der Auflösung der k. k. schlesischen Landesregierung und Vereinigung Schlesiens mit Mähren zu einem Verwaltungsgebiete die auf der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Februar 1852 beruhende Übertragung des Vorsitzes im engeren Konventsausschusse an den Chef der politischen Landesbehörde ihr Ende erreichte und der Vorsitz in dieser Versammlung wieder an eines ihrer Mitglieder übertragen wurde.

Bürgermeister Rossy, welcher nach der Resignation des Grafen A. Kuenburg am 29. September 1851 zum Vorsitzenden gewählt worden war und seit Übernahme des Vorsitzes durch den jeweiligen Chef der politischen Landesstelle als Stellvertreter des Vorsitzenden fungierte, war bereits seit längerer Zeit leidend, weshalb nunmehr über Beschluß des Konventualausschusses der **Vorsitz** in demselben dem Abgeordneten Anton Freiherrn von Sedlnitzky übertragen wurde, welcher anläßlich der Wahl des Bürgermeisters Rossy zum Präsidenten des Konventualausschusses in der Sitzung vom 29. September 1851 zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt worden war und diese Funktion bis März 1852 ausgeübt hatte.

Das k. k. Staatsministerium hatte mit Erlaß vom 20. November 1860, Z. 4112 die provisorische Übertragung des Vorsitzes an A. Freiherrn von Sedlnitzky genehmigt.

Da der bisherige Vizepräsident des schles. öffentl. Konventes Josef Rossy am 16. Dezember 1860 starb, wurde in der Sitzung des engeren Ausschusses vom 17. Dezember 1860 beschlossen, hievon dem k. k. mähr.-schlesischen Statthaltereipräsidium die Anzeige zu erstatten und dasselbe um die Erwirkung der Genehmigung zu ersuchen, daß, da durch diesen Todesfall auch die Stelle des Vizepräsidenten beim schlesischen Konventualausschusse erledigt worden war, nun der Vorsitz dem Abgeordneten Anton Freiherrn von Sedlnitzky **definitiv** übergeben werden könne, welchem derselbe bereits mit Genehmigung des k. k. Staatsministers vom 20. November 1860, Z. 4112, auf die Dauer der Verhinderung des Vizepräsidenten Josef Rossy übertragen wurde.

Die letzte Sitzung des engeren Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes hatte am 3. April 1861 und zwar infolge Erkrankung des Vorsitzenden Anton Freiherrn von Sedlnitzky unter dem provisorischen Vorsitze des Abgeordneten Freiherrn von Henneberg stattgefunden. Dieser erklärte nach der Erledigung der Tagesordnung, daß, da diese Sitzung voraussichtlich die letzte des engeren Konventualausschusses sei, indem seine Funktionsdauer mit Eröffnung des Landtages zu Ende geht und die Abgeordneten aus diesem ihrem bisher gemeinschaftlichen Wirkungskreise bald scheiden werden, der Vorsitzende Freiherr von Sedlnitzky sich gedrängt fühle, jedem Einzelnen für die in diesem Wirkungskreise stets betätigte Bereitwilligkeit und die ihm in der Führung der Geschäfte des Konventes gewährte Unterstützung den wärmsten Dank auszusprechen.

Einhellig wurde darauf über Antrag des Abgeordneten Dr. Hein beschlossen, dem Herrn Vorsitzenden Freiherrn von Sedlnitzky für seine in der Leitung der Geschäfte des Konventes opferbereiten Bemühungen und bewiesene Umsicht, den Dank und die Anerkennung des schlesischen öffentlichen Konventes auszudrücken.

Abgeordneter Graf Kolowrat ergreift hierauf das Wort und erklärt, daß er der Zustimmung sämtlicher anwesenden Mitglieder des Konventes gewiß sei, wenn er im Namen des schlesischen öffentlichen Konventes insbesondere dem General-Landesbestellten Freiherrn von Schönau für seine während seiner 43-jährigen Dienstleistung bewiesene Treue, Fleiß, Dienstwilligkeit überhaupt, sowie Eifer und Umsicht in der Vertretung der Interessen des Kronlandes Schlesien insbesondere, die dankbare Aner-

[1]) Ist das auf Grund des Oktoberdiploms zu erlassende Landesstatut für Schlesien gemeint, welches aber nie erschienen ist.

kennung ausspreche, wobei er noch hervorheben müsse, daß der General-Landesbestellte ungeachtet seiner mit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Dezember 1860 und dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 13. Dezember 1860, Z. 36.887, erfolgten Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand, seine Geschäfte als Referent und Kanzleidirektor mit Aufopferung der schon bedürftigen Pflege seiner Gesundheit, doch noch bis jetzt fortgeführt und bis zur endlichen Verfügung des Landtages fortzuführen sich bereit erklärt habe.

Dieser Erklärung traten sämtliche Abgeordneten sogleich bei und es wurde noch beschlossen, die besonderen Verdienste des General-Landesbestellten durch Vorlage dieses Protokolles zur Kenntnis des Landtages zu bringen und die Bitte zu stellen, der Landtag wolle, diese Verdienste anerkennend, bei Sr. Majestät um die Allergnädigste Verleihung einer Auszeichnung für den genannten General-Landesbestellten einschreiten.

---

Damit hatte der schlesische öffentliche Konvent, welchem der Landtag in der Sitzung vom 4. April 1861 seinen Dank ausgesprochen hatte, nach manchen Wandlungen und Veränderungen zu bestehen aufgehört.

(Die Benennung „Konvent" bezieht sich nicht auf einen einheitlichen Begriff, weshalb wir in Kürze jene Körperschaften, die unter diesem Namen bestanden, an dieser Stelle vorführen wollen.

Der bis 1848 bestandene schlesische öffentliche Konvent, welcher sich einmal im Jahre über Allerhöchste Aufforderung als Fürstentag konstituierte, bestand aus 4 Deputierten der schlesischen Herzoge und Fürsten und einem Deputierten der Fürstentumsstände von Troppau und Jägerndorf als ernannten und gewählten Abgeordneten, sowie endlich aus dem General-Landesbestellten.

Die Ereignisse des Jahres 1848 führten zu einer Verstärkung des Konventes, der im Juni 1848 als „verstärkter schlesischer öffentlicher Konvent" zusammentrat und zur Besorgung der kodifikatorischen und wichtigeren Verwaltungsangelegenheiten, sowie der laufenden Geschäfte einen großen Ausschuß und einen engeren Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes einsetzte.

Der große Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes oder große Konventualausschuß, welcher aus 13 Mitgliedern bestand und zwar aus den bisher den schlesischen öffentlichen Konvent bildenden Mitgliedern, dem sogenannten engeren Ausschusse und aus weiteren 8 gewählten Abgeordneten, trat am 20. Juli 1848 zu seiner 1. Sitzung zusammen.

Im Jahre 1852 erfolgte die durch das Silvesterpatent hervorgerufene weitere Einschränkung der bisherigen Selbstverwaltung des Landes, nämlich die Übertragung des Vorsitzes im Konventualausschusse an den jeweiligen Präsidenten der politischen Landesstelle und die Auflösung des bisher in den verschiedensten Beziehungen mit schönen Erfolgen sich betätigenden großen Ausschusses.

Von da an tagte nur mehr der engere Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes oder der engere Konventualausschuß, welcher während der Wirksamkeit des großen Konventualausschusses jeder Betätigung entbehrte.)

## B. Wirksamkeit des engeren Ausschusses.

Die Wirksamkeit des engeren Ausschusses, welcher nunmehr wieder die Führung der Geschäfte des bis 1848 bestandenen schlesischen öffentlichen Konventes übernommen hatte, war diesem gegenüber eine wesentlich eingeschränktere. Wir behandeln dieselbe an dieser Stelle nur in den Hauptzügen und behalten uns vor, bei den einzelnen Abschnitten des II. Teiles dieses Werkes auf die einzelnen Verhandlungen näher einzugehen.

Der Konventualausschuß hatte auf die Postulierung, Umlegung, Abfuhr und Evidenzhaltung der direkten Steuern, auf die Katastralangelegenheiten keinen Einfluß mehr und durfte sich nur mit der Behandlung der laufenden Geschäfte seines inneren Haushaltes befassen; in Beamtenangelegenheiten oder in sonstigen wichtigen Angelegenheiten sollten nur Provisorien getroffen werden. Wie früher, wurden auch jetzt die endlichen Entscheidungen in solchen Angelegenheiten dem Zusammentritte des schlesischen Landtages vorbehalten.

Unter diesen Verhältnissen war es die Aufgabe des engeren Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes, die laufenden ständischen Geschäfte fortzuführen, zu welchen vorerst die Verwaltung des Landesvermögens gehört.

Dieses Vermögen bestand:

I.

a) aus dem schlesischen Haupt-Landesdomestikalfonde; dann aus den Nebenfonden, nämlich:
b) dem Troppauer- und Jägerndorfer-,
c) dem Teschner-,
d) dem Neisser-Fürstentums-Domestikalfonde,
e) den drei Stipendienfonden,
f) dem Beschälgebäudefonde,
g) den schlesischen Invaliden-Unterstützungsfonden, bezüglich der schlesischen Invaliden aus den Kriegen der Jahre 1848 und 1849, dann 1859, gestiftet in den Jahren 1850 und 1859.

II.

Aus dem Besitze
h) des ständischen Hauses C.-Nr. 2 zu Troppau samt Garten (Konventualgebäude, jetzt Landhaus),
i) des ehemaligen ständischen Beschälgebäudes Nr. 170 zu Troppau.

Über die Einnahmen und Ausgaben dieser Fonde wurden im Vorhinein die Jahresvoranschläge und nach dem Ablaufe des betreffenden Verwaltungsjahres der Rechnungsabschluß, den Haupt-Landesdomestikalfond betreffend, vorgelegt.

Der öffentliche Konvent war bemüht, aus den Zinsen des Haupt-Landesdomestikalfondes von 17.874 fl. 36 kr. ö. W. und aus dem dahin aus dem Kameralfonde einfließenden Ersatze von 8085 fl. ö. W. für den Ertrag des aufgehobenen ständischen Getränkimpostes, dann aus dem Mietzinse von 3033 fl. 45 kr. für das, dem Ärar für die Landesregierung vermietete Konventualgebäude, also aus dem Gesamteinkommen von 28.992 fl. 81 kr. ö. W. nicht nur die Bedürfnisse des inneren Haushaltes zu bestreiten, sondern auch, wie unten näher berührt wird, andere Anstalten daraus zu fördern und zu unterstützen, ohne einen Beitrag vom Lande nach dem Steuergulden zur Deckung eines etwaigen Abganges in Anspruch zu nehmen.

Infolge der Statthaltereinoten vom 3. und 15. November 1852 wurden jedoch die Ausgaben auf Landesbedürfnisse von jenen des inneren ständischen Haushaltes aus dem Haupt-Landesdomestikalfonde ausgeschieden und für die ersteren vom Jahre 1853 angefangen ein eigener Landesfond gebildet, unter die unmittelbare Verwaltung der k. k. schlesischen Landesregierung gestellt und dessen Bedürfnisse, die sich auf ungefähr 100.000 fl. ö. W. jährlich beliefen, durch Umlage auf das Land nach der direkten Besteuerung bedeckt.

Der Konventualausschuß behielt sich die Einflußnahme auf die Gebarung dieses neuen Fondes vor, hat jedoch dieser Einflußnahme keine Rechnung tragen können.

Der Haupt-Landesdomestikalfond entstand in früheren Jahren aus den Überschüssen von der Einnahme des Getränkimpostes und der nach dem Dezennalrezesse vom Jahre 1748 zu erhebenden Landesbeiträge.

Dieser Fond besaß 1861 ein Vermögen von 446.933 fl. 20½ kr. ö. W. fruchtbringend angelegt in verschiedenen k. k. Staatsschuldverschreibungen und sonstigen öffentlichen Wertpapieren mit dem Zinsenertrage von 17.874 fl. 36 kr. ö. W.

Neben der Bestreitung der Ausgaben für den inneren Haushalt als: die Zahlung der Besoldungen und Pensionen, Kanzleiauslagen, Steuern, Erhaltung des Konventualgebäudes 2c., 2c. aus den Zinsen vom Kapitale und aus den oben besagten Nebenzuflüssen war der öffentliche Konvent bedacht, aus den Ersparnissen von dem Jahreseinkommen öffentliche und wissenschaftliche Anstalten zu unterstützen, das Landesvermögen zu vermehren und die unbedeckten Auslagen für die drei Fürstentums-Domestikalfonde vorschußweise zu leisten.

In die Klasse dieser letzteren nicht systemisierten Ausgaben gehörten: die Unterstützung der Schullehrerpädagogien zu Troppau und Teschen, der Forstschule zu Aussee in Mähren, der historisch-statistischen Sektion der mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft, der Armen- und Kinderbewahranstalten, zweier Allerhöchstenorts überreichten, kostbar ausgestatteten Adressen, zweier Ihre Majestäten den Kaiser und die Kaiserin darstellenden Bildnisse für den Konventual-Haussaal.

Der schlesische öffentliche Konvent beschloß, das Land Schlesien mittels des Haupt-Landesdomestikalfondes mit 100.000 fl. an dem Staatsanleihen des Jahres 1854 teilnehmen zu lassen.

Zu diesem Behufe wurde gegen Verpfändung der dem gedachten Fonde gehörigen Wertpapiere von der priv. Nationalbank ein Betrag von 96.000 fl. C.-M. entlehnt und vorgesehen, daß diese Schuld durch Abzahlungen aus den Überschüssen von den Zinsen des Kapitales, aus dem Agio von den verkauften Koupons, aus den Zinsen von der amortisierten Schuld, dann aus einem Jahresbeitrage des Haupt-Landesdomestikalfondes zur Vermehrung des Amortisationsverfahrens in mehreren Jahren getilgt werde.

Die Schuld an die Nationalbank war im Jahre 1860 auf 90.400 fl. ö. W. bereits herabgemindert und durch das Anwachsen der Amortisationszuflüsse ging die Tilgung der Schuld allmählich dem Ende entgegen, wodurch der Domestikalfond mit der Zeit einen Vermögenszuwachs von 105.000 fl. ö. W. erhielt.

Die Geburt Seiner k. u. k. Hoheit des Durchlauchtigsten Erzherzogs Kronprinzen Rudolf gab dem öffentlichen Konvente den Anlaß, dem freudigen Ereignisse durch die Stiftung jährlicher vier Unterstützungen von je 30 fl. ö. W. für vier fleißige und arme Schüler der Troppauer Oberrealschule das bleibende Andenken zu geben. Es wurde hiezu aus dem verfügbaren Einkommen des Haupt-Landesdomestikalfondes ein Betrag von 2520 fl. ö. W. verwendet und mittels börsemäßigen Ankauf und Vinkulierung k. k. Staatsschuldverschreibungen die Stiftung gesichert und die Stiftungsurkunde ausgefertigt.

In Vollführung des Beschlusses des großen Konventualausschusses und vorbehaltlich der weiteren Entschließung des Landtages hatte der engere Ausschuß Schritte zur provisorischen Organisierung des durch freiwillige Beiträge von vier Jahrzehnten gegründeten Gymnasialmuseums und der Bibliothek in Troppau unternommen.

Der Gehalt des Museumskustos mußte vorschußweise vom Haupt-Landesdomestikalfonde übernommen werden, weil dieser nicht mehr von den hiezu verpflichtet gewesenen Dominien des Fürstentums Troppau und Jägerndorf eingehoben werden konnte.

Das Museum und die Bibliothek wären unfehlbar der Auflösung entgegengegangen, weil das eigene Vermögen zu deren Erhaltung nicht hinreichte und diese Anstalten somit unabweislich der Unterstützung aus dem Landesvermögen, beziehungsweise Haupt-Landesdomestikalfonde bedurften. Es wurde daher wegen der Unzulänglichkeit des Raumes die dringend notwendige Trennung der Bibliothek vom Museum, die Unterbringung der ersteren in den gemieteten Lokalitäten des Minoritenklosters, die Anschaffung einer entsprechenden Einrichtung, die Bestellung und Besoldung

eines provisorischen Bibliothekars und die Benützung der Bibliothek vonseite des Publikums durchgeführt.

Das Museum verblieb unter seinem eigenen Kustos in den früheren Räumen, welche neu und entsprechend eingerichtet wurden und nun den Raum zur vollständigern und zweckmäßigern Aufstellung der reichen Sammlungen aus den drei Reichen der Natur und von Altertümern gestatteten und im Vereine mit den Schätzen der Bibliothek eine vielbenützte Quelle der Belehrung für die studierende Jugend und für das Publikum gewährten.

Der Aufwand für diese beiden Bildungsanstalten belief sich seit dem Jahre 1853 bis 1860 auf 13.000 fl.

Es wurde auch der Bau einer Kavalleriekaserne für eine Division samt Regimentsstab zu Troppau angebahnt und beschlossen, die Bestreitung der hiezu erforderlichen Kosten auf den Landesfond zu übernehmen und es lag auch ein großer Teil der Baugelder bereits vor. Der Bau selbst kam bis 1861 wegen der dagegen von der k. k. Militärverwaltung erhobenen Hindernisse nicht zur Ausführung und die definitive Bestimmung in dieser Angelegenheit wurde dem künftigen Landtage vorbehalten. Zu diesem Baue für den Zeitpunkt seiner Ausführung wurde Allerhöchst ein Beitrag von 38.000 fl. C.-M. aus dem k. k. Ärar über das Einschreiten des öffentlichen Konventes, anläßlich der Verhandlung wegen Entschädigung für den vom Ärar eingegangenen schlesischen Militär-Offiziersbequartierungsfond bewilligt.

Auch in der Angelegenheit der Troppauer Realschule unterstützte der Konventualausschuß trotz der Hindernisse des Ministeriums ein Einschreiten wegen deren Erhöhung zur Oberrealschule mit den vermehrten Lehrkanzeln für populäre Landwirtschafts- und Handelskunde mit der bereitwilligen Erklärung eines Beitrages von 25.000 fl. aus dem Landesfonde zum Baue des Schulgebäudes.

Die drei schlesischen Fürstentums-Domestikalfonde, von welchen der Troppauer und Jägerndorfer ein Vermögen von 6.270 fl. 50 kr., der Teschner von 1.600 fl., der Neisser von 640 fl. besaßen und die durch Ersparnisse aus den Jahreseinnahmen, insbesondere aus jenen der status officii — Beiträge der bezüglichen Fürstentümer gebildet sein dürfte, — waren als ständisches Vermögen der Fürstentümer, der Verwaltung der Landeshauptmannschaften anvertraut. Schon als die Neisser Landeshauptmannschaftsstelle nicht mehr besetzt wurde, zog der öffentliche Konvent die Verwaltung des Neisser Fürstentums-Domestikalfondes an sich und dies umso mehr als in Jauernig kein Steueramt war, wo dieser Fond hätte verwahrt werden können.

Als im Jahre 1850 die ständischen Kreiskassen in Troppau und Teschen aufgelassen wurden und auch die dortigen Landeshauptmannstellen nicht mehr besetzt und nur durch provisorische Stellvertreter die Landeshauptmannschaften geleitet wurden, mußten auch diese beiden Fonde der Verwaltung des öffentlichen Konventes anheimfallen und die Fondsgelder der Troppauer ständischen Landeskassa zur Verwahrung und kassamäßigen Gebarung übergeben werden.

Die unmittelbare Gebahrung mit den drei Fürstentums-Domestikalfonden war aus dem Grunde durchaus notwendig, weil die Zinsen von dem fruchtbringend angelegten Vermögen der Fürstentums-Domestikalfonde nicht zur Bedeckung der Ausgaben der Landeshauptmannschaften auf Pensionen, Kanzleierfordernisse 2c. 2c. hinreichten, die Bedeckung dieser Abgänge aber nicht mehr wie früher von den Grundsteuerpflichtigen, größtenteils von jenen der Dominikalkörper der betreffenden Fürstentümer mittelst der Aufteilung hereingebracht werden konnte, indem die Grundstücke bereits gleichgestellt waren, der Unterschied zwischen den Dominikal- und Rustikalgrundstücken aufgehört hatte und die Zuteilung vieler Gutskörper zu mehreren k. k. Steuerämtern stattfand, daher notwendig der Haupt-Landesdomestikalfond vom Jahre 1852 angefangen, durch Vorschüsse gegen einstigen Ersatz diese Abgänge bedecken mußte.

Hierdurch erwuchs dem Haupt-Landesdomestikalfonde bis zum Verwaltungsjahre 1861 ein Vorschußersatzanspruch von 15.334 fl. 12 kr. ö. W. an die Fürstentums-Domestikalfonde.

Zur Beleuchtung der verschiedenen Auffassungen über die Kompetenz des engeren Ausschusses zu neuen Ausgabenbewilligungen aus den Fürstentumsfonden wollen wir nachstehenden Fall erzählen. Der Teschner Landrechtsrat Johann Krischker hatte um eine angemessene Entschädigung für die substitutionsweise Führung der Geschäfte des Landeshauptmannes im Fürstentume Teschen durch die Jahre 1851 und 1852 angesucht.

In der Sitzung des engeren Ausschusses vom 28. Juni 1852 hatte der Referent über diesen Gegenstand beantragt, dem Einschreiter aus den von ihm angeführten Gründen die Summe von 500 fl. als Remuneration für die durch die Jahre 1851 und 1852 besorgten Teschner landeshauptmannschaftlichen Geschäfte aus dem Teschner Fürstentums-Domestikalfonde resp. vorschußweise aus dem schlesischen Haupt-Landesdomestikalfonde zu bewilligen.

Hierauf erklärt der Abgeordnete Freiherr von Sedlnitzky, daß der schlesische öffentliche Konvent gar nicht berechtigt sei, aus irgend einem schlesischen Fürstentums-Domestikalfonde Remunerationen oder anderweitige neue Ausgaben zu bewilligen, — indem dieses Recht nur dem Eigentümer dieses Fondes zustehe; — der Konvent aber dadurch, daß er die Gelder der schlesischen Fürstentums-Domestikalfonde in seine Verwahrung bekam und die ihr Vermögen überschreitenden Ausgaben vorschußweise deckt, sich noch kein Eigentumsrecht auf einen dieser Fonde erworben habe. Der Abgeordnete Freiherr von Sedlnitzky verwahrte sich also gegen die vom Referenten beantragte Bewilligung einer Remuneration aus dem Teschner Fürstentums-Domestikalfonde, weil dadurch, nach seiner Ansicht, der Konvent sich Eigentumsrechte

auf den Teschner Fürstentums-Domestikalfond unrechtmäßig aneignen würde; und stellt sofort den Antrag: dem Bittsteller Johann Krischker zu bedeuten, daß sich der schlesische öffentliche Konvent nicht berechtigt fühle, über das dem Teschner Fürstentums-Domestikalfonde zugehörige Vermögen zu verfügen.

Auf diese Erklärungen des Abgeordneten Freiherrn von Sedlnitzky erwiderte der Präsident: die Landeshauptmannschaften der schlesischen Fürstentümer bestehen noch fort und ihre Geschäfte mußten besorgt werden. Der Landeshauptmann des Fürstentums Teschen hat diese Stelle im Jahre 1850 niedergelegt und es wurde nach ihm Johann Krischker als Teschner Landeshauptmannschafts-Verweser anerkannt. Johann Krischker hat sonach Anspruch auf eine Remuneration.

Ferner ist der Konvent nicht bloß der Verwahrer, sondern vielmehr der Verwalter der schlesischen Fürstentums-Domestikalfonde, als welcher er auch überall anerkannt wird, seit in Folge Allerhöchster Anordnungen den Landeshauptmannschaften die nötigen Organe zur Ausübung dieses Amtes entzogen wurden. Da nun einem Verwalter die Vollziehung der Eigentumsrechte zustehen muß, so hat auch im vorliegenden Falle der Konvent das Recht, die beanspruchte Remuneration aus dem Teschner Fürstentums-Domestikalfonde anzuweisen. Der Präsident beantragte sonach, dem Bittsteller 50% von dem, dem Teschner Landeshauptmann aus dem Fürstentums-Domestikalfonde systemisierten Adjutum jährlicher 422 fl. 21 kr. C.-M. als Remuneration zu bewilligen, vorerst aber zur Auszahlung dieser Remuneration die Genehmigung des k. k. Ministeriums einzuholen.

Bei der Abstimmung über diese einzelnen Anträge wurde beschlossen: anzuerkennen, daß dem Johann Krischker für Versehung der Geschäfte des Teschner Landeshauptmannes eine Remuneration gebühre und daß der Konvent berechtigt sei, eine solche Remuneration aus dem Teschner Fürstentums-Domestikalfonde zu bewilligen, weiters dem Bittsteller von dem früher vom Teschner Landeshauptmanne aus dem Teschner Fürstentums-Domestikalfonde bezogenen Adjutum jährlicher 422 fl. 21 kr. C.-M. 50% zu bewilligen und zur Auszahlung dieses Betrages die Genehmigung des k. k. Ministeriums einzuholen.

---

Die Stiftungsfonde, deren Dotationen den Haupt-Landesdomestikalfond zur Quelle hatten, sind:

1. Der Studentenstiftungsfond,
2. der Erzherzog Rudolf-Stiftungsfond,
3. ohne Stiftungsvermögen, die Stiftungen für die schlesischen Zöglinge der k. k. Militärbildungsanstalten.

Die Studentenstiftung für sechs Studierende während der Dauer ihres entsprechenden Besuches der Normal- oder Gymnasialschulen, entstand aus einem vom Kaiser Leopold II. zu einem wohltätigen Zwecke gewidmeten Krönungsgeschenke des Herzogtumes Schlesien; dieselbe besaß 1860 ein Vermögen von 5140 fl. ö. W. in k. k. Staatsschuldverschreibungen, aus dessen Zinsen der jährliche Stiftungsgenuß mit je 31 fl. 50 kr. ö. W. an adelige und nicht adelige Jünglinge erfolgt wurde.

Über die Erzherzog Rudolfstiftung erfolgte die Darstellung bereits oben bei der Schilderung der Amtshandlung des öffentlichen Konventes in der Verwaltung des Haupt-Landesdomestikalfondes.

Die Erfordernisse für die Verpflegung der schlesischen Stiftlinge in den k. k. Militärbildungsanstalten wurden alljährlich vom k. k. Kriegsministerium mit Rücksicht auf die festgestellte Verpflegsgebühr für einen Zögling bemessen und der Betrag hiefür aus dem Haupt-Landesdomestikalfonde erfolgt, weil für diese, dem Lande auferlegte Ausgabe kein Stiftungsfond vorhanden ist. Solche Stiftsplätze waren sechs für die höheren und drei für die niederen Militärbildungsanstalten. Das jährliche Gesamterfordernis betrug ungefähr 3386 fl. 25 kr. ö. W.

Das Vermögen des schlesischen Beschälgebäudefondes bestand in dem Hause Nr. 170 zu Troppau in einem Werte von ungefähr 8000 fl. und in einem fruchtbringend angelegten Kapitale von 1000 fl. Das gedachte Haus hatte nach der im Jahre 1809 erflossenen Verordnung ursprünglich den Zweck, die ärarischen Beschälhengste samt Mannschaft für den Troppauer Kreis zu unterbringen. Der Betrag für die Erbauung und Erhaltung des Gebändes wurde aus den Beiträgen der schlesischen Dominien des Troppauer Kreises hereingebracht. Das Gebäude war an das Militärärar für den jährlichen Zins von 350 fl. C.-M. vermietet. Das obige Barvermögen wurde aus den, in letzter Zeit erzielten Ersparnissen aus dem Mietzinse gebildet. Nachdem jedoch seit 1858 das Gebäude Nr. 170 nicht mehr vom Militärärar für Beschälzwecke verwendet wurde, mußte dasselbe anderweitig benützt werden und wurde daher zur Unterbringung der Jaktarvorstadtschule an die Troppauer Stadtgemeinde um den Jahreszins von 250 fl. vermietet.

In Betreff des schlesischen Invaliden-Unterstützungsfondes vom Jahre 1850, über dessen Gründung und Zweck bereits oben die Erwähnung geschah, wird noch bemerkt, daß der öffentliche Konvent in der Verwaltung dieses Fondes nach der Stiftungsurkunde, die Ordnung des Vermögens, die Erfolgung für alle zwanzig Versorgungsplätze des Genusses täglicher $17\frac{1}{2}$ kr. ö. W. feststellte und vollführte.

Das Vermögen von 11.030 fl. der von der k. k. schlesischen Landesregierung durch freiwillige Beiträge gegründeten Stiftung zur Unterstützung von 15 im italienischen Kriege des Jahres 1859 invalid gewordenen Kriegern, dann deren Witwen und Waisen bekam der öffentliche Konvent im Jahre 1860 bei der Auflassung der k. k. schlesischen Landesregierung zur Verwaltung.

Das schlesisch-ständische Konventualgebäude K.-Nr. 2 zu Troppau, ein aufgehobenes Jesuitenkloster, erwar-

ben die schlesischen Stände im Jahre 1800 mittelst Kauf im Lizitationswege um 7000 fl. vom Ärar.

Auf den Umbau und Herstellung dieses Gebäudes wurden vom Jahre 1803 bis 1815 bei 80.000 fl. verwendet, welche durch Umlagen auf das Land eingingen. Das Gebäude diente zur Unterbringung der Konventualkanzlei, der Landesbuchhaltung, Kassa und Registratur, der Dienerschaft, weiters als Wohnung für den Allerhöchsten Hof im Falle der Anwesenheit in Troppau, ferner für den landesfürstlichen Kommissär, die zugereisten auswärtigen Abgeordneten während des Fürstentages.

Im Konventualgebäude hatte ferner der Landesbuchhalter eine Wohnung unentgeltlich zugewiesen erhalten, während die übrigen Wohnungsbestandteile an die schlesischen Beamten zu einem billigeren Mietzinse vermietet wurden.

Im Jahre 1850 wurde das Konventualgebäude an die Staatsverwaltung mit Belassung der ständischen Kanzleien zur Unterbringung des k. k. Statthalters bezw. Landespräsidenten und der Regierungskanzleien um den Jahreszins von 2415 fl. ö. W. vermietet, welcher durch nachträgliche Mietungen auf den Zinsbetrag von 3033 fl. 45 kr. ö. W. stieg.

Seit dem Jahre 1860, anläßlich der durch Auflassung der k. k. schlesischen Landesregierung stattgefundenen Entmietung von Seite des Ärars wurde das Konventualgebäude nur zu Landeszwecken benützt.

Das Beamtenwesen gab dem öffentlichen Konvente während der letzten acht Jahre in Beförderungen und Anstellungen keinen Anlaß zur Amtshandlung. Die diesbezüglichen Agenden betrafen Disziplinaruntersuchungen, provisorische Verfügungen in der dienstlichen Verwendung, Bewilligungen von Urlauben und Unterstützungen, denn über Anordnung des Ministeriums durften überhaupt mehr keine Besetzungen ständischer Dienststellen vorgenommen werden und die Besorgung des Dienstes führte bereits zu manchen Verlegenheiten, als der geringe Beamtenstand nach der Versetzung dreier Amtsvorsteher und des Registrators in den Ruhestand empfindlich gelichtet wurde. Nur die Bereitwilligkeit der Beamten, mehrere Dienstzweige zur Versehung zu übernehmen und die Aufnahme einiger Diurnisten und Praktikanten machte die ordentliche Fortführung der Amtsgeschäfte möglich, bis diesen Verhältnissen der Eintritt des Landtages abhalf.

Zu diesem Geschäftszweige gehörten auch die Angelegenheiten der Amtsauslagen, Amtsmanipulationen 2c. 2c.

Weiter war die Verwaltung des schlesischen Ärarialkreditwesens ein Gegenstand der Konventsamtswirksamkeit unter der Mitwirkung der Landesbuchhaltung und -Kassa in Betreff der Evidenzhaltung der Zinsendotation, der Umschreibung der Schuldverschreibungen besonders im Falle ihrer stattgefundenen Verlosung. Das schlesische Kreditswesen umfaßte die seit dem Jahre 1789 wiederholt beim Lande vom Staate gemachten Kriegsanleihen, für deren Einzahlung vom Staate und Verzinsung den Gläubigern die schlesischen Herzoge bürgten und im Wege des öffentlichen Konvents sogenannte schlesisch-ständische Ärarial-Schuldverschreibungen den Gläubigern herausgaben.

Über diese Schuld und Zinsenzahlung erfolgte der Staat Schuldbriefe. Die Zinsen werden durch die Ärarialdotationen pünktlich gedeckt.

Die schlesische Ärarialkreditschuld betrug ursprünglich in drei Schuldbriefen 2,928.833 fl. 36 kr. 1861 hatte dieselbe auf 469.903 fl. 3⁷⁄₈ kr. sich herabgemindert und zwar: durch die, mit Allerhöchstem Patente vom 21. März 1818 eingeführte Verlosung und Umwechslung gegen k. k. Staatsschuldverschreibungen, lautend auf das ursprüngliche Prozent, nachdem dieses durch das Finanzpatent vom Jahre 1811 auf die Hälfte reduziert wurde, dann durch die Vertilgung der vom Staate auf der Börse angekauften Schuldverschreibungen durch die Abschreibung der betreffenden Beträge an der Schuld.

Endlich hatte der öffentliche Konvent die Vorschläge zur Verleihung der erledigten Stiftungsplätze der oben aufgeführten drei Stiftungsgattungen höheren Orts vorzulegen.

## C. Übergabe der Geschäfte an den Landtag.

Der engere Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes hinterließ dem ihm nachfolgenden schlesischen Landtage keine Geschäftsrückstände aus seiner Amtsführung, wohl aber übergab der erstere an den letzteren zahlreiche Verhandlungen, deren Beendigung oder Entscheidung den Konventualwirkungskreis überschritt oder welche dem Beschlusse des schlesischen Landtages überwiesen wurden. Diese Verhandlungen werden bei dem die Wirksamkeit des schles. Landtages behandelnden Abschnitte XII einzeln angeführt werden.

Schließlich legte der Konventualausschuß dem Landtage auch die Standestabelle über die aktiven Beamten samt den Qualifikationstabellen mit dem Antrage auf baldige definitive Besetzung der erledigten Stellen bezw. definitive Organisierung des Beamtenstandes vor.

## D. Zahl der Sitzungen und der behandelten Gegenstände.

Der engere Ausschuß hielt, wie bereits mitgeteilt wurde, am 22. März 1852 seine erste und am 3. April 1861 seine letzte Sitzung ab.

Im Jahre 1852 fanden 25, 1853 19, 1854 15, 1855 8, 1856 8, 1857 4, 1858 5, 1859 3, 1860 10 und im Jahre 1861 5 Sitzungen statt, in welchen 215, bezw. 107, bezw. 65, bezw. 36, bezw. 32, bezw. 16, bezw. 11, bezw. 58, bezw. 48 Stücke erledigt wurden. Im ganzen wurden demnach 102 Sitzungen des engeren Ausschusses abgehalten, in welchen über 599 Gegenstände Beschluß gefaßt wurde, abgesehen von den im Rollarwege behandelten Stücken.

# X. Das Oktoberdiplom vom Jahre 1860 und die Februarverfassung vom Jahre 1861.

## 1. Das Oktoberdiplom vom 20. Oktober 1860.

Die Reichsverfassung vom 4. März 1849 und die auf Grund derselben erlassenen Landesverfassungen wurden mit dem kaiserlichen Patente vom 31. Dezember 1851, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1852, dem sogenannten Sylvesterpatente, außer Kraft gesetzt, ohne überhaupt je in Wirksamkeit getreten zu sein. Die folgende Zeit bis 1860 bedeutete einen vollständigen Stillstand in der Entwicklung der Landesverfassungen und im Verfassungsleben überhaupt.

(Der Entwurf eines Landesstatuts für Schlesien vom Jahre 1855 erscheint demgegenüber nur als ein schwacher Versuch, auf einem beschränkten Gebiete eine Art Selbstverwaltung durchzuführen, der übrigens auch niemals der Verwirklichung zugeführt wurde.)

Erst das kaiserliche Manifest vom 15. Juli 1859, R.-G.-Bl. Nr. 33, womit den Völkern Österreichs das Zustandekommen von Friedenspräliminarien mit dem Kaiser der Franzosen verkündet wurde, stellte zeitgemäße Verbesserungen in der Gesetzgebung und Verwaltung in Aussicht und das Programm des Ministeriums Goluchowski in der Wiener Zeitung vom 22. August 1859 verhieß, nach Lösung der dringendsten Aufgaben ständische Vertretungen in den verschiedenen Kronländern ins Leben zu rufen. Dazu kam es aber vorläufig nicht. Zuerst erschien nämlich das kaiserliche Patent vom 5. März 1860, R.-G.-Bl. Nr. 56, welches bestimmte, daß der seit dem Jahre 1851 bestandene Reichsrat durch außerordentliche Mitglieder verstärkt und periodisch einberufen werden sollte. Von diesen Mitgliedern waren 38 nach einem von den Landesvertretungen erstatteten Ternavorschlag zu ernennen. Hievon entfielen auf Schlesien einer.[1])

Die Landesvertretungen in den Kronländern sollten für jede Ernennung je drei Mitglieder aus ihrer Mitte wählen und in Vorschlag bringen. Der Beratung in dem verstärkten Reichsrate waren unter anderem auch die Vorlagen der Landesvertretungen zu unterziehen. Gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 5. März 1860, R.-G.-Bl. Nr. 57 hatten in den einzelnen Kronländern die Landesvertretungen sofort nach ihrer Aktivierung die Wahlen für den verstärkten Reichsrat vorzunehmen und die betreffenden Vorschläge zu unterbreiten. Vorläufig und bis zur Einberufung der auf Vorschlag der Landesvertretungen vom Kaiser zu ernennenden außerordentlichen Reichsrate wurden nach dem in dem Patente vom 5. März 1860, Nr. 56 R.-G.-Bl. festgestellten Verhältnisse Männer, welche durch ihre Stellung und ihre Eigenschaften hiezu befähigt waren, aus den einzelnen Kronländern den Beratungen des verstärkten Reichsrates beigezogen. Gleichzeitig wurde auch eine Geschäftsordnung für diesen Reichsrat oktroyiert, die nicht im Reichsgesetzblatte publiziert ist. Eine Initiative zur Vorlegung von Gesetz- oder Verordnungsvorschlägen stand dem verstärkten Reichsrate nicht zu.

Der verstärkte Reichsrat trat am 31. Mai 1860 zusammen und tagte bis 27. September 1860[2]), wobei das Budget, die Grundbuchsordnung und die allgemeine Lage des Reiches beraten wurde. Es wurde hinsichtlich der letzteren ein Majoritäts- und Minoritätsgutachten formuliert. Wenige Wochen später wurde den Gedanken des ersteren folgend das Oktoberdiplom erlassen.

---

### Kaiserliches Manifest vom 20. Oktober 1860.
(R.-G.-Bl. Nr. 225.)

**An Meine Völker!**

Als Ich den Thron Meiner Ahnen bestieg, war die Monarchie gewaltsamen Erschütterungen preisgegeben.

Nach einem Meinen landesväterlichen Gefühlen tief schmerzlichen Kampfe trat in Meinen Ländern, wie fast überall in den gewaltsam erschütterten Gebieten des europäischen Festlandes, vor allem das Bedürfnis einer strengeren Konzentrierung der Regierungsgewalt ein. Das öffentliche Wohl und die Sicherheit der Mehrzahl der ruhigen Bewohner der Monarchie erheischten dieselbe, die aufgeregten Leidenschaften und die schmerzlichen Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit machten eine freie Bewegung der noch vor kurzem feindlich kämpfenden Elemente unmöglich.

Ich habe von den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Länder der Monarchie Kenntnis nehmen wollen und demzufolge mittelst Meines Patentes vom 5. März 1860 Meinen verstärkten Reichsrat gegründet und einberufen.

In Erwägung der Mir von demselben überreichten Vorlagen habe Ich Mich bewogen gefunden,

---

[1]) Siehe auch Mayerhofers „Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst", II. Band, 5. Auflage.

[2]) Demselben gehörte von Schlesien Dr. Franz (später Freiherr von) Hein, der Bürgermeister von Troppau an.

in Betreff der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebensowohl, wie der erneuten Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Verbandes der Gesamtmonarchie am heutigen Tage ein Diplom zu erlassen und zu verkünden.

Ich erfülle Meine Regentenpflicht, indem Ich in dieser Weise die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche Meiner Länder und Völker mit den tatsächlichen Bedürfnissen Meiner Monarchie ausgleichend verbinde und die gedeihliche Entwicklung und Kräftigung der von Mir gegebenen oder wieder erweckten Institutionen mit voller Beruhigung der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer Meiner Völker anvertraue. Ich erhoffe ihr segensreiches Erblühen von dem Schutze und der Gnade des Allmächtigen, in dessen Hand die Geschicke der Fürsten und Völker ruhen und der dem tiefen und gewissenhaften Ernste Meiner landesväterlichen Sorgfalt seinen Segen nicht versagen wird.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

---

## Kaiserliches Diplom vom 20. Oktober 1860, R.-G.-Bl. Nr. 226 zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie. („Oktoberdiplom".)

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich 2c. 2c. tun hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Unsere Vorfahren glorreichen Andenkens in weiser Sorgfalt in Unserem durchlauchtigsten Hause eine bestimmte Form der Erbfolge aufzurichten bestrebt waren, hat die von Weiland Seiner k. k. Apostolischen Majestät Kaiser Karl dem VI. am 19. April 1713 endgiltig und unabänderlich festgesetzte Successionsordnung in dem unter dem Namen der pragmatischen Sanktion bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen in Kraft bestehenden Staats-, Grund- und Hausgesetze, ihren Abschluß gefunden.

Auf der unerschütterlichen rechtlichen Grundlage einer bestimmten Erbfolgeordnung und der mit den Gerechtsamen und Freiheiten der obbenannten Königreiche und Länder in Einklang gebrachten Unteilbarkeit und Unzertrennlichkeit ihrer verschiedenen Bestandteile, hat die in Folge von Staats- und völkerrechtlichen Verträgen seither erweiterte und erstarkte österreichische Monarchie die auf dieselbe eindringenden Gefahren und Angriffe, gestützt und getragen von der Treue, Hingebung und Tapferkeit ihrer Völker, siegreich bewältigt.

Im Interesse Unseres Hauses und Unserer Untertanen ist es Unsere Regentenpflicht, die Machtstellung der österreichischen Monarchie zu wahren und ihrer Sicherheit die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen. Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres unteilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können diese Bürgschaften im vollen Maße gewähren.

In Berücksichtigung, daß die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit Unserer Untertanen vor dem Gesetze, die allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Ämterfähigkeit und die allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit, durch die Beseitigung der Frohnen und die Aufhebung der Zwischenzollinie in unserer Monarchie sich erweitert und gekräftigt haben; — in Ewägung ferner, daß bei der Konzentrierung der Staatsgewalt in allen Ländern des europäischen Festlandes die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit Unserer Monarchie und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder eine unabweisliche Notwendigkeit geworden ist, — haben Wir zur Ausgleichung der früher zwischen Unseren Königreichen und Ländern bestandenen Verschiedenheiten und behufs einer zweckmäßig geregelten Teilnahme Unserer Untertanen an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanktion und Kraft Unserer Machtvollkommenheit Nachstehendes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu Unserer eigenen, so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden:

I.

Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, bezw. des Reichsrates, ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

II.

Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, **namentlich** die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Kreditwesen, über die Zölle und Handelssachen; ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrate verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die

Aufnahme neuer Anlehen, gemäß unserer Entschließung vom 17. Juli 1860; desgleichen die Konvertierung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigentums, nur mit Zustimmung des Reichsrates angeordnet werden soll; — endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebarung unter Mitwirkung des Reichsrates zu erfolgen hat.

III.

Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden.

Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Kompetenz des gesamten Reichsrates zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten Wir Uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrates unter Zuziehung der Reichsräte dieser Länder behandeln zu lassen.

Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Kompetenz des Reichsrates nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.

IV.

Dieses kaiserliche Diplom soll sofort in den Landesarchiven Unserer Königreiche und Länder aufbewahrt, seiner Zeit in die Landesgesetze im autentischen Texte und in den Landessprachen eingetragen werden. Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei Ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit Ihrer kaiserlichen Unterschrift versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist.

Urkund dessen haben Wir Unsere Unterschrift beigesetzt, Unser kaiserliches Insiegel beidrücken lassen und die Aufbewahrung dieses Diploms in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive anbefohlen.

Franz Joseph m. p.

Graf Rechberg m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Ransonnet m. p.

---

## Allerhöchstes Handschreiben vom 20. Oktober 1860 an den zum Staatsminister ernannten Grafen von Gołuchowski.

Lieber Graf Gołuchowski!

Nachdem Ich durch Meine Entschließungen vom heutigen Tage die Grundsätze ausgesprochen habe, nach welchen von nun an durch die Landtage und den Reichsrat alle Länder Meiner Monarchie an den Angelegenheiten der Gesetzgebung mitzuwirken haben, beauftrage Ich Sie, Mir unverweilt die Entwürfe für die auf dieser Grundlage zu erlassenden Landesordnungen und Statute zu unterbreiten.

Sie haben dabei zur unabänderlichen Richtschnur zu nehmen, daß in den Landtagen alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden, damit auf diese Weise die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände Meiner Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entwickelt, erweitert und mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang gebracht werden. Insbesondere haben die Landesordnungen und Statute den betreffenden Ländern das Recht zu sichern, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt inbetreff jener Gegenstände mitzuwiken, welche zur Kompetenz der Landtage gehören; ferner das Recht, sich in allen, die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes betreffenden Gegenständen an Mich zu wenden, Wünsche und Anträge unmittelbar oder mittelbar vorzubringen, über die kundgemachten gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen in Beziehung auf ihre besondere Einwirkung auf das bezügliche Land, Anträge zu stellen, über besondere Landesangelegenheiten zu beraten und Beschlüsse zu fassen, über die Aufbringung der für innere Landeserfordernisse nötigen Mittel zu beschließen, deren Verwendung zu kontrollieren und mit dem Landesvermögen selbständig zu gebaren. Nach Erlassung und Verkündigung der Landesordnungen und Statute haben Sie Mir hinsichtlich des Zeitpunktes der einzuberufenden Landtage unverzüglich Ihre Anträge zu stellen.

Ich beauftrage Sie ferner in kürzester Frist die Anträge zur Durchführung des Grundsatzes der Trennung der Justiz von der Administration, die Entwürfe über die Gemeindeordnungen und die Gutsgebiete und die Einrichtungen der Selbstverwaltung in Kreisen und Bezirken ausarbeiten zu lassen und Meiner Entscheidung zu unterziehen. Sie haben die Veröffentlichung und Kundmachung der, im Einklange mit obigen Grundsätzen, von Mir genehmigten Landesordnungen und Statute für Meine Herzogtümer Steiermark, Kärnten, Salzburg und Meine gefürstete Grafschaft Tirol einzuleiten.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

In der Sitzung des engeren Konventualausschusses vom 26. Oktober 1860 wurde beschlossen, Seiner Majestät aus Anlaß des Allerhöchsten Manifestes vom 20. Oktober 1860 die Gefühle des untertänigsten Dankes und die Gesinnungen unwandelbarer Treue und Ergebenheit durch eine Deputation, an welche sich anzuschließen, Mitglieder aus allen Ständen Schlesiens einzuladen waren, zu Füßen zu legen.

Das kaiserliche Patent vom 5. März 1860, R.-G.-Bl. Nr. 56, welches eine Verstärkung des durch die Märzverfassung geschaffenen, ein rein konsultatives Organ darstellenden Reichsrates durch außerordentliche Reichsräte anordnet, beruht auf Voraussetzungen, die erst zu schaffen waren,[1]) indem es — wie wir bereits gehört haben — zu dieser Verstärkung unter anderem 38 Mitglieder der Landesvertretungen heranzieht und (nach dem Muster der Lombardo-Venezianischen Verfassung von 1815) bestimmt, daß die Landesvertretungen der einzelnen Kronländer für jede der hienach zu vollziehenden Ernennungen von außerordentlichen Reichsräten je 3 Mitglieder aus ihrer Mitte wählen und dem Monarchen in Vorschlag bringen sollen. Es wurden damit den Landesvertretungen Befugnisse eingeräumt, ehe es solche Landesvertretungen überhaupt gab.

Die kaiserliche Verordnung vom 5. März 1860, R.-G.-Bl. Nr. 57, trägt diesem Umstande Rechnung, indem sie zwar bestimmt, daß die Landesvertretungen sofort nach ihrer Aktivierung die Wahlen zum verstärkten Reichsrat vorzunehmen haben, gleichzeitig aber ausspricht, daß der Kaiser vorläufig Männer, welche durch ihre Stellung und ihre Eigenschaften hiezu befähigt sind, aus den einzelnen Kronländern den Beratungen des verstärkten Reichsrates beiziehen wird. Die Aktivierung der Landesvertretungen wurde durch die kaiserlichen Regierungsakte vom 20. Oktober 1860 in Angriff genommen. Das an diesem Tage erlassene Diplom (Oktoberdiplom) erklärt, daß das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, vom Kaiser nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage beziehungsweise des Reichsrates ausgeübt werden wird und daß die Landtage die festgesetzte Zahl von Mitgliedern zum Reichsrate zu entsenden haben. Mittelst eines besonderen Handschreibens desselben Tages wurde die Zahl der von den Landtagen zu entsendenden Reichsräte auf 100 erhöht. Unter Mitwirkung (zum Teil unter Zustimmung) des Reichsrates werden jene Gegenstände der Gesetzgebung erledigt, die sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung werden in und mit den betreffenden Landtagen im Sinne und in Gemäßheit der Landesordnung der einzelnen Königreiche und Länder verfassungsmäßig erledigt werden. Ein gleichzeitiges Handschreiben fordert den zum Staatsminister ernannten Grafen Goluchowski auf, dem Kaiser unverweilt die Entwürfe für die auf Grundlage des Oktoberdiploms zu erlassenden Landesordnung und Statute zu unterbreiten. Dabei ist zur unabänderlichen Richtschnur zu nehmen, daß in den Landtag alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden, damit auf diese Weise die Rechte und Freiheiten „der getreuen Stände" der einzelnen Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entwickelt, erweitert und mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang gebracht werden. Insbesondere haben die Landesordnung und Statute den betreffenden Ländern das Recht zu sichern, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in Betreff jener Gegenstände mitzuwirken, die zur Kompetenz der Landtage gehören, ferner das Recht, sich in allen die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes betreffenden Gegenständen an den Kaiser zu wenden, Wünsche und Anträge unmittelbar oder mittelbar vorzubringen, über die kundgemachten gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen in Beziehung auf ihre besondere Einwirkung auf das bezügliche Land Anträge zu stellen, über besondere Landesangelegenheiten zu beraten und Beschlüsse zu fassen, über die Aufbringung der für innere Landeserfordernisse nötigen Mittel zu beschließen, deren Verwendung zu kontrollieren und mit dem Landesvermögen selbständig zu gebaren.

Die im Einklange mit diesen Grundsätzen bereits verfaßten Landesordnungen und Statute für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol wurden vom Kaiser gleichzeitig genehmigt. Dem Staatsminister wurde aufgetragen, ihre Veröffentlichung und Kundmachung einzuleiten.

Geht schon aus dem bisher Angeführten hervor, daß man an die im Jahre 1849 aufgegebenen ständischen Institutionen wieder anknüpfen wollte, so zeigen die vier mit den kaiserlichen Patenten vom 20. Oktober 1860, R.-G.-Bl. Nr. 227, 232, 238 und 254 kundgemachten „Statute über die Landesvertretung" Steiermarks, Kärntens, Salzburgs und Tirols, wie man sich die Fortbildung der ständischen Landesverfassung dachte. Die Ähnlichkeit mit den nach dem Wiener Kongresse erlassenen Verfassungen ist unverkennbar. Das Tiroler Statut, welches der Form nach von den anderen abweicht, indem es eine besondere „Wahlordnung für die Stände der gefürsteten Grafschaft Tirol" und eine „Geschäftsordnung für den Landtag der gefürsteten Grafschaft Tirol" den meritorischen Bestimmungen des Patentes anschließt, beruft sich geradezu auf das Patent von 1816, ohne die Landesverfassung von 1849/50 auch nur zu erwähnen. Ganz im Sinne der Traditionen der früheren Zeit wird auf die Form mehr Gewicht gelegt als auf die Sache. Der Kaiser behält sich vor, bei besonderen Veranlassungen zur feierlichen Repräsentation des Landes nebst den Landtagsmitgliedern die Inhaber der Landeserbämter, die „zur Vertretung im Landtage berechtigten" kirch-

[1]) Nach Mischler-Ulbrichs „Österreichisches Staatswörterbuch", 2. Auflage, III. Band.

lichen Würdenträger und die Häupter der begüterten ständischen Adelsfamilien, dann die Vorsteher der zur Vertretung im Landtage berechtigten Städte und eine angemessene Anzahl der Vorsteher der übrigen Gemeinden des Landes um seine Person zu versammeln. Die ständische Uniform wird neuerlich eingeführt. Der Landtag wird zwar als Landesvertretung bezeichnet, er ist aber in Wahrheit die Vertretung der Stände. Die Berechtigung „zur Vertretung im Landtage" ist nämlich nicht mit der Landtagsmitgliedschaft identisch, sondern bedeutet das Recht, den Landtag zu beschicken (Vertretung ist vertreten werden). Aus der steiermärkischen Geistlichkeit z. B. sind elf Würdenträger zur Vertretung im Landtage berechtigt, aber Sitz und Stimme im Landtage haben von ihnen nur sechs. Das Tiroler Statut spricht geradezu von den vier „Ständen": dem Prälaten-, dem Adels-, dem Bürger- und dem Bauernstande. Zum „Bürgerstande" werden aber dabei auch die Handels- und Gewerbekammern gezählt, die auch nach den anderen Statuten im Landtage vertreten sind. Außer der Geistlichkeit wird natürlich der Großgrundbesitz bevorzugt. Es wird dabei in eigentümlicher Weise ein Besitzzensus mit der alten Standschaft verknüpft. So gehören in Steiermark zu dieser Wählergruppe die Besitzer landtäflicher Güter, die davon wenigstens 200 fl. Realsteuer jährlich entrichten und überdies die Mitglieder der mit der Landstandschaft in Steiermark beteilten Familien, welche daselbst ein landtäfliches Gut besitzen. Von den dieser Wählergruppe zugewiesenen Landtagssitzen entfallen auf die Zensiten ein Drittel, auf den landständischen Adel zwei Drittel. In Salzburg wiederum wird bei jedem einzelnen Wähler Landstandschaft und Minimalsteuerleistung (nicht notwendig Realsteuerleistung) gefordert. In Kärnten bildet der Industrialbesitz eine besondere Wählergruppe. In Tirol müssen die Landtagsmitglieder Angehörige einer tirolischen Gemeinde und christlicher Religion sein. Die Statute zeigen, wie hieraus ersichtlich ist, das deutliche Bestreben, im Sinne des Oktoberdiploms „der bestehenden Verschiedenheit" der einzelnen Königreiche und Länder Rechnung zu tragen. Man kann sich vorstellen, wie buntscheckig das Landesverfassungsrecht geworden wäre, wenn nach diesem Muster auch die übrigen Kronländer die ihrer historisch-politischen Individualität angepaßten Landesstatute erhalten hätten.

Vielleicht ist es auch auf das Bestreben, die einzelnen Länder individuell zu behandeln, zurückzuführen, daß das Kärntner Statut in den ersten Druckexemplaren des Reichsgesetzblattes den Landtag für berufen erklärt, bei den in Absicht auf die besonderen Landesverhältnisse zu erlassenden Gesetze „den Beirat zu üben", während die Landtage der anderen Länder bei diesen Gesetzen „mitzuwirken" hatten. In dieser Hinsicht wurde jedoch das Kärntner Statut alsbald mit den übrigen durch eine „Berichtigung" in Einklang gebracht in dem am 30. Oktober 1860 ausgegebenen LIX. Stück des R.-G.-Bl. auf Seite 370. Daß die ursprüngliche Textierung auf einen Druckfehler zurückzuführen sei, wurde nicht behauptet. Sachlich war die Korrektur freilich bedeutungslos. Das „Mitwirken" besagt nicht mehr, als das „Üben des Beirates". Beweis dessen, daß das Oktoberdiplom selbst (im Punkte II) die Unterscheidung von „Mitwirkung" und „Zustimmung" macht. Auch ist zu beachten, daß die Statute keineswegs von „Landesgesetzen" sprechen, sondern von Gesetzen, die „in Ansicht auf die besonderen Landesverhältnisse erlassen werden." Eine staatsrechtliche Unterscheidung von Reichs- und Landesgesetzen, welche nur dann einen Sinn hat, wenn Reichsrat und Landtag ein votum decisivum haben, wird nicht gemacht. Der Landtag war nach den Statuten auch nur ein „Rat": wie (wenn wir von seiner finanzrechtlichen Kompetenz absehen) der Reichsrat des Oktoberdiploms. Der Landtag durfte Wünsche und Beschwerden des Landes aussprechen, Anträge und Bitten an den Kaiser gelangen lassen, über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes beraten, auf Begehren der Regierung Gutachten und Vorschläge abgeben, mit Beachtung der bestehenden Gesetze und Rechte Beschlüsse fassen: ein entscheidender Faktor der Gesetzgebung war der Landtag nicht. Auch die Beschickung des Reichsparlaments machte ihn nicht zu einem solchen Faktor. Denn einerseits war der Reichsrat selbst, wie gesagt, der Regel nach nur ein konsultatives Organ; andererseits hatte der Landtag die Reichsratsmitglieder nicht zu wählen, sondern nur dem Kaiser für die Ernennung (in Tirol heißt es: „Bestätigung") einer bestimmten Anzahl von Reichsratsmitgliedern einen Ternavorschlag zu erstatten.

Dennoch haben die Goluchowski'schen Statute den Landesvertretungen einen Wirkungskreis eröffnet, der ihnen nach den Bach'schen Landesverfassungen nicht zustand, indem dem Landtage und dem ständigen Landtagsausschusse die Verwaltung des Landesvermögens und die Führung des Landeshaushaltes (mit Wahrung der staatlichen Oberaufsichtsrechte) übertragen wurde. Die Landesfinanzen bilden nach den Statuten von 1860 keine Agenda der staatlichen Verwaltungsbehörden. Der Landtagsausschuß ist nicht ein bloß beschließendes, sondern ein verwaltendes und ausführendes Organ des Landtages. Er hat sogar eine gewisse (in den einzelnen Statuten nicht gleichmäßig geregelte) Kompetenz hinsichtlich der Landtagswahlen.

Die individuelle Behandlung der Kronländer, wie sie die Statute intendieren, wurde wenige Monate nach ihrer Erlassung aufgegeben.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Jänner 1861 (Verordnung des Staatsministers vom 5. Jänner 1861, R.-G.-Bl. Nr. 2) wurden für alle österreichischen Kronländer (mit Ausnahme von Triest und Dalmatien) einheitliche Anordnungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Landtagsabgeordneten der

Städte und der Landgemeinden getroffen. Schon durch den Titel dieser Verordnung sind die Bezeichnungen „Bürgerstand" und „Bauernstand" in Tirol beseitigt. Die besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen der christlichen Religion und der Angehörigkeit zu einer Tiroler Gemeinde werden fallen gelassen. Die Beziehung des Landtagsabgeordneten zum Lande besteht bloß darin, daß er in einer Wählerklasse des Landes (als solche werden großer Grundbesitz, Städte und Landgemeinden bezeichnet) wahlberechtigt ist. Das Wahlrecht, welches nach den Statuten bloß von den Gemeindevertretungen ausgeübt werden konnte, wird zu einem persönlichen Rechte der Gemeindeglieder. Die Wahlen werden Volkswahlen.

Mit dieser Verordnung war den Gołuchowski'schen Statuten, die noch nicht in Kraft getreten waren, schon das Todesurteil gesprochen. Das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, hat sie auch formell durch neue Landesordnung, welche euphemistisch als „Erweiterung und Umänderung der bereits erlassenen Landesstatute" bezeichnet werden, ersetzt.

**Verordnung des Staatsministers vom 5. Jänner 1861,**
(R.-G.-Bl. Nr. 2)

wirksam für die Kronländer Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau und Bukowina, wodurch die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Landtagsabgeordneten der Städte und der Landgemeinden grundsätzlich festgestellt wird.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner 1861 anzuordnen geruht, daß die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Vertreter der Städte sowohl, als jene der Landgemeinden nicht nur in den noch zu erlassenden Statuten über die Landesvertretung, sondern auch in den bereits für die Kronländer Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol erlassenen Statuten nach folgenden Grundsätzen zu normieren ist:

I.

Die Abgeordneten jener Städte (Märkte, Industrialorte), welchen die Landesstatute das Recht zur Abordnung eigener Vertreter einräumen, sind durch direkte Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, R.-G.-Bl., Nr. 170 zur Wahl der Gemeinderepräsentanz dieser Städte (Märkte, Industrialorte) berechtigten Gemeindeglieder:

a) welche in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden und
b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, durch die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler zu wählen.

II.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner einen Wahlmann zu wählen.

Restbeträge, welche sich bei der Teilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben, wenn sie 250 oder darüber betragen, als 500 zu gelten; wenn sie weniger als 250 betragen, unberücksichtigt zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als 500 beträgt, wählen einen Wahlmann.

III.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, R.-G.-Bl., Nr. 170 zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder:

a) welche in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;
b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, durch die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler zu wählen.

IV.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger,
b) dreißig Jahre alt ist,
c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet und
d) in einer Wählerklasse des Landes (großer Grundbesitz, Städte, Landgemeinden) wahlberechtigt ist.

Schmerling m. p.

---

Mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 20. Oktober 1860 an den Ministerpräsidenten wurde, wie bereits erwähnt, im Nachhange zu dem Oktoberdiplome die Zahl der von den Landtagen zu entsendenden Reichsräte auf 100 erhöht. Die Verteilung derselben auf die einzelnen Länder hatte im Verhältnisse der Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung derselben zu geschehen. Die darauf bezüglichen Bestimmungen, ebenso wie alle Veränderungen und Modifikationen, welche in den früheren, den Reichsrat betreffenden Patenten und Erlässen durch die seither veröffentlichten kaiserlichen Entschließungen eingetreten sind, sollten in einem organischen Reichsratsstatute zusammengefaßt und der kaiserlichen Genehmigung unterbreitet werden, an dessen Stelle sodann das auf ganz anderen Grundsätzen beruhende Februarpatent trat. Der Reichsrat wäre also nach dem Oktoberdiplom eine einheitliche Kammer gewesen, welche die Elemente eines Oberhauses und die eines Unterhauses in sich vereinigt und teils aus erblichen, teils aus lebenslänglich ernannten, teils aus indirekt gewählten, vom Kaiser bestätigten Mitgliedern bestanden hätte.

Das durch das Oktoberdiplom geschaffene Verfassungsrecht erfuhr wesentliche Änderungen durch das sogenannte Februarpatent vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20.

## 2. Die Februarverfassung vom 26. Februar 1861.

### Das Februar-Patent.

Kaiserliches Patent vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20

Nachdem Wir in Unserem zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie am 20. Oktober 1860 erlaßenen Diplome, auf Grundlage der pragmatischen Sanktion und Kraft Unserer Machtvollkommenheit zu Unserer eigenen und so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachfolger in der Regierung, zu beschließen und zu verordnen gefunden haben, daß das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrates ausgeübt werden wird und in Erwägung, daß dieses Recht, um ins Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, erklären, verordnen und verkünden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrates:

I.

Rücksichtlich der Zusammensetzung des zur Reichsvertretung berufenen Reichsrates und des ihm in Unserem Diplome vom 20. Oktober 1860 vorbehaltenen Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung genehmigen Wir das beiliegende Gesetz über die Reichsvertretung und verleihen ihm hiemit für die Gesamtheit Unserer Königreiche und Länder die Kraft eines **Staatsgrundgesetzes.**

II.

In Bezug auf Unsere Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, sowie auf Unser Großfürstentum Siebenbürgen, haben Wir in Absicht auf die Wiederherstellung der früheren Landesverfassungen im Einklange mit Unserem erwähnten Diplome und innerhalb der in demselben festgesetzten Grenzen, mittelst Unserer Handschreiben vom 20. Oktober 1860 bereits die geeigneten Verfügungen getroffen.

III.

Für Unsere Königreiche: Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogtümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogtume Krakau;

Unsere Erzherzogtümer: Österreich unter der Enns und Österreich ob der Enns;

Unsere Herzogtümer: Krain, Bukowina;

Unsere Markgrafschaft: Mähren;

Unser Herzogtum: Ober- und Nieder-Schlesien;

Unsere Markgrafschaft: Istrien samt den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete; und für das Land Vorarlberg finden Wir, um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden und mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang zu bringen, die beiliegenden Landesordnungen und Wahlordnungen zu genehmigen und **verleihen jeder einzelnen für das betreffende Land die Kraft eines Staatsgrundgesetzes.**

Jedoch kann, nachdem Wir über die staatsrechtliche Stellung Unseres Königreiches Dalmatien zu Unseren Königreichen Kroatien und Slavonien noch nicht endgiltig entschieden haben, die für Unser Königreich Dalmatien erlassene Landesordnung dermal noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten.

IV.

Um die mit dem Patente vom 20. Oktober 1860 für Unsere Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Salzburg, dann für Unsere gefürstete Grafschaft Tirol erlassenen Statute mit jenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, welche in den am heutigen Tage von Uns genehmigten Landesordnungen grundsätzlich aufgenommen sind; um den Landesvertretungen der Eingangs erwähnten Länder jene ausgedehnteren Befugnisse zu gewähren, die Wir den Vertretern der übrigen Kronländer zu bewilligen Uns bestimmt gefunden haben; um endlich Unsere unterm 5. Jänner 1861 über das Wahlrecht erlassenen Verfügungen auch in Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol gleichmäßig zur Ausführung zu bringen: haben Wir in Erweiterung und Umänderung der bereits erlassenen Landesstatute die beiliegenden neuen Landesordnungen für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol zu genehmigen befunden.

V.

Indem Wir in Betreff Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches Unserem Staatsminister zugleich den Auftrag erteilen, Uns eine auf gleichen Grundsätzen ruhende Landesverfassung im geeigneten Zeitpunkte vorzulegen, übertragen Wir mittlerweile den Kongregationen des Königreiches, als seiner dermalen bestehenden Vertretung, das Recht, die bestimmte Zahl von Mitgliedern in den Reichsrat zu entsenden.

VI.

Nachdem teils durch die **vorausgängigen** Grundgesetze, teils durch die **wieder ins Leben gerufenen,** teils durch die mittelst der **neuen** Grundgesetze **geschaffenen Verfassungen** das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt und insbesondere die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Teilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, so verkünden Wir hiemit **diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches,** wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiemit feierlich verkündeten und angelobten Normen nicht nur selbst unverbrüchlich befolgen und halten, sondern verpflichten auch Unsere Nachfolger in der Regierung,

sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten und dies auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben. Wir erklären hiemit auch den festen Entschluß, sie mit all Unserer kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schirmen und darauf zu sehen, daß sie von Jedermann befolgt und gehalten werden.

VII.

Wir befehlen, daß dieses Patent samt den mittelst desselben verkündeten Staatsgrundgesetzen über die Reichs- und Landesvertretung in der Form kaiserlicher Diplome ausgefertigt, in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive, sowie auch seiner Zeit das Grundgesetz über die Reichsvertretung nebst den für jedes Land bestimmten besonderen Grundgesetzen in den Archiven Unserer Königreiche und Länder niedergelegt und aufbewahrt werden.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Rechberg m. p. Mecséry m. p. Degenfeld m. p.
Schmerling m. p. Lasser m. p. Szécsen m. p.
Plener m. p. Wickenburg m. p. Pratobevera m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

**Dem Februar-Patente** wurden **46 Beilagen** angefügt. Davon enthält die **erste** das Grundgesetz über die Reichsvertretung, 15 je eine Landesordnung für jedes Land, weitere 15 je eine Landtagswahlordnung und endlich 15 unter dem Titel „Anhang-Bestimmungen über die Verteilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates zu entsendenden Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften. Diesseits der Leitha wurden 17 Länder konstituiert. Es erschienen jedoch nur 15 Landesverfassungen. Der Unterschied erklärt sich dadurch, daß für die drei Länder Görz, Gradiska, Istrien und Triest eine einzige Landesordnung und Landtagswahlordnung erlassen wurde. Hiebei bilden Istrien ein Land, Görz und Gradiska, die ehedem getrennte Landstände besessen hatten, zusammen ebenfalls ein Land, während für die Verfassung Triest das Statut vom Jahre 1850 als fortbestehend erklärt wurde.

Beilage I zum kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861.

## Grundgesetz über die Reichsvertretung.[1])

§ 1.

Zur Reichsvertretung ist der Reichsrat berufen.

Der Reichsrat besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

§ 2.

Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§ 3.

Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragende Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsratswürde verleiht.

§ 4.

Mitglieder des Herrenhauses vermöge hoher Kirchenwürde sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§ 5.

Der Kaiser behält sich vor, ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

§ 6.

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl dreihundertdreiundvierzig Mitglieder und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

Für das Königreich Ungarn fünfundachtzig,
„ „ Königreich Böhmen vierundfünfzig,
„ „ lombardisch-venetianische Königreich zwanzig,
„ „ Königreich Dalmatien fünf,
„ „ Königreich Kroatien und Slavonien neun,
„ „ Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogtümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogtume Krakau achtunddreißig,
„ „ Herzogtum Österreich unter der Enns achtzehn,
„ „ Herzogtum Österreich ob der Enns zehn,
„ „ Herzogtum Salzburg drei,
„ „ Herzogtum Steiermark dreizehn,
„ „ Herzogtum Kärnten fünf,
„ „ Herzogtum Krain sechs,
„ „ Herzogtum Bukowina fünf,
„ „ Großfürstentum Siebenbürgen sechsundzwanzig,
„ die Markgrafschaft Mähren zweiundzwanzig,
„ das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien sechs,
„ die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg zwölf,
„ „ Markgrafschaft Istrien samt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete sechs.

§ 7.

Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet.

Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehen.

[1]) Abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141.

Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen.

§ 8.

Der Kaiser ernennt die Präsidenten und Vizepräsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses. Die übrigen Funktionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§ 9.

Der Reichsrat wird vom Kaiser alljährlich einberufen.

§ 10.

Der Wirkungskreis des gesamten Reichsrates umfaßt nach dem Art. II des Diploms vom 20. Oktober 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind.

Solche sind namentlich:

a) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;

b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Kredits-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen;

c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Vorschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung, die Aufnahme neuer Anleihen, die Konvertierung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle. Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, insolange diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.

Die Staatsschuld ist unter die Kontrolle des Reichsrates gestellt.

§ 11.

Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone gemeinsam sind, gehören nach dem III. Artikel des Diploms vom 20. Oktober 1860 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrates ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone.

Zu diesem engeren Reichsrate gehören demnach, mit Ausnahme der im § 10 aufgezählten Angelegenheiten alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrate vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher den Landtagen vorbehaltenen Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden Landtage beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Kompetenz des engeren Reichsrates in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Kompetenz eines einzelnen im engeren Reichsrate vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrates der Kaiser.

§ 12.

Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrat.

Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises (§§ 10 und 11) Gesetze vorzuschlagen. Zu allen solchen Gesetzen ist die Übereinstimmung beider Häuser und die Sanktion des Kaisers erforderlich.

§ 13.

Wenn zur Zeit, als der Reichsrat nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrate die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.

§ 14.

Zu einem giltigen Beschlusse des gesamten und beziehungsweise des engeren Reichsrates ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge auf Änderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen.

§ 15.

Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.

§ 16.

Alle Mitglieder des Reichsrates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§ 17.

Die Funktion der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages.

Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert, oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrates zu sein, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 18.

Die Vertagung des Reichsrates, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des § 7 neu gewählt.

§ 19.

Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Zentralstellen sind berechtigt, an allen Beratungen teilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen, haben sie, insoferne sie Mitglieder eines Hauses sind.

§ 20.

Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrates sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§ 21.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

---

## Landesordnung für das Herzogtum Schlesien.

Beilage II n

zum kaiserlichen Patent vom 26. Februar 1861.

### Erstes Hauptstück.

### Von der Landesvertretung überhaupt.

§ 1.

Das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§ 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§ 3.

Der Landtag besteht aus einunddreißig Mitgliedern, nämlich:

a) aus dem Fürstbischofe von Breslau, dann

b) aus dreißig gewählten Abgeordneten und zwar:

I. aus 9 Abgeordneten des großen Grundbesitzes;

II. aus 12 Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammer;

III. aus 9 Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogtumes Schlesien mit Ausschluß der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enklaven.

§ 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§ 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Verteilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien.

§ 6.

Die Funktionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§ 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instruktionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§ 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich einmal, und zwar insoferne vom Kaiser nicht etwas anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Troppau zu versammeln.

§ 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§ 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§ 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§ 12.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (§ 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerklasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammer (§ 3, II.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 3, III.) gewählten Abgeordneten und Einer von der ganzen Landesversammlung aus der Mitte des Landtages gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden. Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zustande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§ 14.

Die Funktionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§ 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Troppau zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

## Zweites Hauptstück.

## Wirkungskreis der Landesvertretung.

### I.

### Wirkungskreis des Landtages.

§ 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober 1860, R.-G.-Bl. Nr. 226 mitzuwirken und hat die durch § 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von sechs Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Verteilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§ 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtag steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanktion des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§ 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landeskultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotierten Wohltätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landeskredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten,

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten,

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§ 19.

Der Landtag ist berufen:

1. Zu beraten und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen.

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rate gezogen wird.

§ 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestikal-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigentum Schlesiens bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§ 21.

Der Landtag verwaltet das Domestikalvermögen und das Kredits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Herzogtums Schlesien mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§ 22.

Der Landtag beratet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insoferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den direkten landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Perzente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer direkten Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§ 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§ 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen direkten Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§ 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisierung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjekte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disziplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu erteilenden Instruktionen.

II.

Wirkungskreis des Landesausschusses.

§ 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberaten.

§ 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§ 28.

Der Landesausschuß repräsentiert die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§ 29.

Der Landesausschuß hat überdies auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen schlesischen öffentlichen Konvents zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§ 30.

Der Landesausschuß hat die nötigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Ämter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§ 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neueintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§ 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu erteilenden Instruktion und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

### Drittes Hauptstück.
### Von der Geschäftsbehandlung.

§ 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§ 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§ 35.

Die einzelnen Beratungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;
b) oder als Vorlage des Landesausschusses oder eines speziellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;
c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberatung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Beratung auszuschließen.

§ 36.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Beratungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§ 37.

Der Landeschef des Herzogtums Schlesien oder die von ihm abgeordneten Kommissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur teil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Erteilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen notwendig oder wünschenswert erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§ 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

§ 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§ 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landeschefs zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§ 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§ 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Kollegialberatungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführug zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Landeschefs zu unterziehen.

§ 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

## Landtagswahl-Ordnung.

### I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§ 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzog-

tum Ober- und Nieder-Schlesien (ausschließig der mährischen Enklaven) einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Troppau.

§ 2.

Die Wähler der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes teilen sich in zwei Wahlkörper, deren ersten der Herzog von Teschen, der Herzog von Troppau und Jägerndorf, der Herzog von Bielitz, dann der Hoch- und Deutschmeister, den andern alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer zu bilden haben.

Der erste Wahlkörper hat zwei, jener der übrigen großen Grundbesitzer aber sieben Abgeordnete zu wählen.

§ 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden: Die Landeshauptstadt Troppau einen Wahlbezirk; die Städte:

a) Teschen;
b) Bielitz je einen Wahlbezirk;
c) Wagstadt, Wigstadtl, Odrau, Königsberg, zusammen einen Wahlbezirk;
d) Freudenthal, Bennisch, Engelsberg, Würbenthal, zusammen einen Wahlbezirk;
e) Jägerndorf, Olbersdorf, zusammen einen Wahlbezirk;
f) Freiwaldau, Jauernig, Zuckmantel, Friedeberg, Weidenau, zusammen einen Wahlbezirk;
g) Friedek, Oderberg, Freistadt, zusammen einen Wahlbezirk;
h) Jablunkau, Skotschau, Schwarzwasser, zusammen einen Wahlbezirk.

§ 4.

Die Landeshauptstadt Troppau und die Städte Teschen und Bielitz, welche für sich allein einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke.

In jedem aus zwei oder mehreren Städten gebildeten Wahlbezirke ist die im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Stadt der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§ 5.

In der Landeshauptstadt Troppau sind zwei und in jedem anderen der durch § 3 festgesetzten städtischen Wahlbezirke ist ein Abgeordneter zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§ 6.

Die Handels- und Gewerbekammer in Troppau hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§ 7.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Troppau (Umgebung), Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg, Odrau, zusammen einen Wahlbezirk;
2. Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantel, zusammen einen Wahlbezirk;
3. Jägerndorf, Olbersdorf, zusammen einen Wahlbezirk;
4. Freudenthal, Bennisch, zusammen einen Wahlbezirk;
5. Teschen, Freistadt, Jablunkau, zusammen einen Wahlbezirk;
6. Friedek, Oderberg, zusammen einen Wahlbezirk;
7. Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau, zusammen einen Wahlbezirk.

§ 8.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im § 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§ 9.

Die im § 7 unter 1 und 5 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen fünf Wahlbezirke je einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte, sowie der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enklaven) bilden einen Wahlkörper.

II.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 10.

Die den ersten Wahlkörper der Wählerklasse des großen Grundbesitzes bildenden im § 2 aufgeführten drei schlesischen Fürsten und der Hoch- und Deutschmeister haben über Aufforderung des Landeschefs zwei Abgeordnete durch einzusendende Stimmzettel zu wählen.

Die übrigen sieben Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch direkte Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener land- oder lehentäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens zweihundertfünfzig Gulden beträgt, zu wählen.

§ 11.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden land- oder lehentäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer land- oder lehentäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens zweihundertfünfzig Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§ 12.

Für jene zur Wahl berechtigenden land- oder lehentäflichen Güter, in deren Besitz eine Korporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden ge-

setzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Korporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden land- oder lehentäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§ 13.

Die Abgeordneten der im § 3 aufgeführten Städte sind durch direkte Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 170, zur Wahl der Gemeinderepräsentanz der einen Wahlbezirk bildenden Städte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an direkten Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§ 14.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Teilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig und darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen einen Wahlmann.

§ 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 170, zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§ 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte des zweiten Wahlkörpers der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Derselbe muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein und er darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden andern Wählerklassen und wer in einem Wahlbezirke der im § 3 genannten Städte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§ 17.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;
b) dreißig Jahre alt ist;
c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet und
d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes oder in jener der Städte oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 10 bis 15 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§ 18.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Übertretung schuldig erkannt oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Übertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, insolange diese Untersuchung dauert und

c) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, insolange die Konkurs- oder Vergleichsverhandlung dauert und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III.

Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 19.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Landes-

chefs, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammer und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§ 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Herzogtumes Ober- und Nieder-Schlesien bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte und der Landgemeinden durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§ 23.

Die Wählerliste für den zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Landeschef anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist zu verlautbaren.

Reklamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§ 24.

Über den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reklamationen hat der Landeschef zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§ 25.

Sobald die Wählerliste des zweiten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Herzogtume Schlesien wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb Schlesien wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§ 26.

Die Liste der Wähler in jeder der im § 3 angeführten Städte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§ 13 und 18 zu verfassen und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§ 27.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nötigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§ 28.

Wenn zwei oder mehrere Städte zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§ 29.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im § 3 aufgeführten Städte und der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enklaven) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des § 14 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl

der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichnis der nach den Bestimmungen der §§ 15 und 18 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§ 30.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlkommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntnis zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§ 31.

Der Wahlkommissär hat das Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen und das Verzeichnis der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlkommissär die Wahlkommission bildet.

§ 32.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 39, 40, 41, dann 43 bis einschließlich 47 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden notwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§ 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§ 33.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlaktes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu konstatieren und wenn sich nicht die Notwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§ 34.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Akten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nötigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§ 35.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

## IV.

## Von der Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten.

§ 36.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Kommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Landeschef ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im § 3 aufgeführten Städte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus 4 vom Wahlkommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlkommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§ 37.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllokale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§ 38.

An dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§ 39.

Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 17 und 18 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforder-

lichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 40.

Wenn jemand vor dem Beginn der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erfordernis des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlkommission sogleich und ohne Zulassung eines Rekurses entschieden.

§ 41.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, insoferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden.

§ 42.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§ 43.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung eines Rekurses.

§ 44.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlkommissär der Wahlkommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlkommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Kontrolle der Eintragung bildet.

§ 45.

Wahlstimmen die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung des Rekurses.

§ 46.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§ 47.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichnis von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär zu unterzeichnen und mit der Skrutinierung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekannt zu geben.

§ 48.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden notwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehen ist.

§ 49.

Kommt bei dem Abstimmungsakte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Skrutin vorgenommen und falls auch bei diesem nicht die nötige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§ 50.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Skrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Skrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§ 51.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlkommission und dem landesfürstlichen Kommissär unterschrieben gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten —

und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlakten der Wahlmänner, — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Kommissär zur Einsendung an den Landeschef übergeben.

§ 52.

Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch § 18 normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Zertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermutung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegenteil erkannt ist.

§ 53.

Sämtliche Wahlakten hat der Landeschef an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht. (§ 31 der Landesordnung).

V.

Schlußbestimmung.

§ 54.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Änderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

**Anhang zu der Landesordnung für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien.**

I.

Die Verteilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates zu entsendenden sechs Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus dem nach § 3 a) der Landesordnung zur Virilstimme berechtigten Mitgliede und aus den neun Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen zwei Mitglieder;

2. aus den zwei Abgeordneten der Landeshauptstadt Troppau und den zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer, zusammen . . ein Mitglied;

3. aus den acht Abgeordneten der im § 3 der Landtagswahlordnung unter a) bis einschließlich h) aufgeführten Wahlbezirke . . ein Mitglied;

4. aus den neun Abgeordneten der im § 7 der Landtagswahlordnung unter 1 bis einschließlich 7 aufgeführten Wahlbezirke . . zwei Mitglieder.

II.

Anträge auf Änderungen der vorstehenden Verteilung gehören zur Kompetenz des Reichsrates und sind nach den Bestimmungen des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (s. S. 259) zu behandeln.

---

Art. VI des Februarpatentes spricht von „Grundgesetzen und Verfassungen“, durch welche „die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Teilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet“ wurde und erklärt diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung des Reiches. Zu diesen Grundgesetzen gehören also nicht nur diejenigen, welche sich auf den ganzen Staat, sondern auch jene, welche sich auf die einzelnen Länder beziehen.

Die Februarverfassung hat einen einheitlichen Charakter. Auch die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen sind Staats- und nicht Landesgrundgesetze, wenn sie auch nur für ein bestimmtes Land die Kraft eines Staatsgrundgesetzes haben.

(Eine sehr interessante Abhandlung über den Charakter der Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen als Reichsgesetze und über die Frage ihrer Abänderung enthalten die „Beiträge zur Darstellung des Rechtes der Landtage und ihrer Mitglieder“ von Dr. Franz Ritter von Juraschek in „Österr. Zeitschrift für Verwaltung“, XII. Jahrgang 1879, ferner Dr. Hugelmanns „Die österr. Landtage“ im VIII. Jahrgange dieser Zeitschrift 1875.)

Mit dem oben erwähnten Februarpatente wurden für jene Kronländer, die heute zur österr. Reichshälfte gehören, insbesondere auch für Dalmatien, welches unter der Herrschaft der Märzverfassung leer ausgegangen war, Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen genehmigt und für das betreffende Land mit der Kraft eines Staatsgrundgesetzes ausgestattet, „um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden und mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang zu bringen.“[1])

Tatsächlich sind aber die Landesordnungen keine ständischen Verfassungen mehr. Wenn sie auch begreiflicherweise manche Reminiszenzen an die ständische Zeit enthalten, so ist doch die Landesvertretung, die sie schaffen, ihrer Provenienz und ihrem Wirkungskreise nach eine wahre Volksvertretung. Die Gesetze für jedes einzelne Land bestehen aus drei Teilen, aus der Landesordnung, der Landtags-Wahlordnung und dem Anhange zur Landesordnung, welcher von den Reichsratswahlen handelt.

[1]) Nach Mischler-Ulbrichs „Österreichisches Staatswörterbuch“, 2. Auflage, 3. Band.

Daraus, daß dieser Anhang nach der Wahlordnung abgedruckt ist, sowie aus dem Punkte IV (in fine) des Februarpatentes geht hervor, daß man unter Landesordnung im weiteren Sinne auch die Wahlordnung verstanden wissen wollte.

Was den Inhalt der Landesordnung im engeren Sinne betrifft, so lehnt sich dieser zum Teil an die Bach'schen Landesverfassungen, zum Teil an die Goluchowski'schen Statute an. Das zeigt sich schon in der Zusammensetzung der Landtage. Die geistlichen Virilstimmen und die Wahlberechtigung der Handels- und Gewerbekammern stammen aus den Oktoberstatuten. Die Wählerklassen des Großgrundbesitzes (in Dalmatien der Höchstbesteuerten), der Städte und der Landgemeinden sind eine Kombination aus den Bach'schen und den Goluchowski'schen Statuten. Die Virilstimme der Universitätsrektoren führt auf die ständische Zeit zurück. Die Befugnis des Kaisers, den Landtagsvorsitzenden zu ernennen, stammt ebenso aus den Oktoberstatuten, wie die sechsjährige Landtagsperiode. Die Zusammensetzung des Landesausschusses entspricht den Bach'schen Verfassungen. Die Beteiligung des Landtages an der Landesgesetzgebung wird der Sache nach gleichfalls im Sinne dieser Verfassungen geregelt, wenn sich auch der Wortlaut an die Sprache der Oktoberentschließungen anlehnt. Hieß es im Jahre 1849—1850: „Der Kaiser im Vereine mit dem Landtage übt die gesetzgebende Gewalt in Landesangelegenheiten". „Zu jedem Landesgesetze ist die Übereinstimmung des Kaisers und des Landtages erforderlich", so wird nunmehr bestimmt: „Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober 1860, R.-G.-Bl. Nr. 226, mitzuwirken." „Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanktion des Kaisers erforderlich."

Durch den zweiten Satz wird dem Worte „mitwirken" eine andere Bedeutung gegeben als früher. Der Landtag ist nun wiederum ein Faktor der Gesetzgebung, wenn er auch nicht mehr dem Kaiser gleichgestellt wird. (Siehe Abschnitt XII.)

Kaiser und Landtag „stimmen" nicht mehr miteinander „überein", sondern der Landtag stimmt zu, der Kaiser sanktioniert. Bei der Aufzählung der Landesangelegenheiten schließen sich die neuen Gesetze nahezu wörtlich an die Märzverfassung an. Nur zum Schlusse wird die klare Bestimmung der Märzverfassung durch eine dem Wortschatze der Oktobersprache („Wohlfahrt und Bedürfnisse des Landes") entnommene Wendung ersetzt, aber nicht verbessert. Auch die Rechte des Landtages „zu beraten", „Anträge zu stellen", „Vorschläge abzugeben" werden aus den Oktoberstatuten herübergenommen.

Diesen Statuten entsprechen auch die Bestimmungen über die Landesselbstverwaltung. Die Führung des Landeshaushaltes ist Landessache, die Staatsverwaltung übt in dieser Hinsicht nur ein Aufsichtsrecht.

Wie nach der Märzverfassung, so beschickt auch nach der Februarverfassung der Landtag das Reichsparlament, das „Reichsrat" heißt, in Wahrheit „Reichstag" ist. Die Reichsratsabgeordneten werden vom Landtage gewählt, nicht bloß der Krone präsentiert. Die gewählten Reichsratsabgeordneten bilden eine besondere Kammer des Reichsrates, beraten und beschließen also getrennt von den Herrenhausmitgliedern, unter welchen sich die vom Kaiser ernannten Reichsratsmitglieder befinden.

Schon in der Februarverfassung (§ 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung) wird übrigens mit der Möglichkeit gerechnet, das Abgeordnetenhaus mit Umgehung der Landtage aus direkten Volkswahlen hervorgehen zu lassen. Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen. Die Regelung dieses von der Dezemberverfassung aufrecht erhaltenen Notwahlrechtes erfolgt durch die Gesetze vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 82 und 13. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 24. Durch das Gesetz vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 40 wurde das Recht der Landtage, den Reichsrat zu beschicken, vollends beseitigt, ohne daß die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Landesordnung formell abgeändert worden wären. (Siehe Abschnitt XI.)

Wie die vorausgegangenen Landesverfassungen und Statute, so bestimmen auch die Landesordnungen der Februarverfassung, daß die Landesausschüsse die Geschäfte der bisherigen ständischen Kollegien übernehmen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder infolge der geänderten Verhältnisse aufhören. Jetzt endlich erlangte diese Bestimmung praktische Bedeutung, da mit der Durchführung der Februarverfassung Ernst gemacht wurde.

Gleichzeitig mit der Erlassung der Landesordnung wurden die Landtage aller Länder auf den 6. April 1861 einberufen. (Kaiserl. Patent vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 21.)

Die Landesordnungen von 1861 sind in der Hauptsache bis heute ununterbrochen die Quelle des Landesverfassungsrechtes geblieben. Die Verfassungssistierung des Jahres 1865 (kaiserliches Patent vom 20. September 1865, R.-G.-Bl. Nr. 89) bezog sich bloß auf das Grundgesetz über die Reichsvertretung (Beilage I des Februarpatentes), nicht auf die Landesordnung. Die im kaiserlichen Patente vom 2. Jänner 1867, R.-G.-Bl. Nr. 1, angedeutete Absicht, zu den Grundsätzen des Oktoberdiploms zurückzukehren, wurde alsbald wieder fallen gelassen. Die Dezemberverfassung hat an den Grundsätzen der Landesordnung nicht gerüttelt.

Über die geänderte Verteilung der Gesetzgebungskompetenz auf den Reichsrat und die Landtage (§ 11 f des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141), welche auf den Wegfall des Mittelgliedes des „engeren Reichsrates" zurückzuführen ist, wird später gesprochen werden. (S. Abschn. XI.)

Die Kompetenzen zwischen der Reichs- und Landesgesetzgebung, wie sie sich von der Erlassung des Oktoberdiploms bis auf den heutigen Tag entwickelt haben, werden übersichtlich in dem die Wirksamkeit des Landtages behandelnden Abschnitte XII erörtert werden.

Die Auffassung der Regierungskreise über die Bedeutung der Februarverfassung spiegelt ein offizieller Kommentar in der Wiener Zeitung vom 27. Februar 1861 wieder, welchen wir als eine Art Motivenbericht im Folgenden wiedergeben. (S. auch Troppauer Zeitung v. 2. u. 3. März 1861.)

„Die von Seiner k. k. Apostolischen Majestät, unserem Allergnädigsten Herrn erlassenen Grundgesetze verleihen dem heutigen Tage, an welchem sie zur amtlichen Kundmachung gelangen, die Weihe eines ebenso freudigen als großen historischen Ereignisses.

Die bald tausendjährige Geschichte Österreichs hat nicht viele Momente aufzuweisen, welche in Bezug auf hohe politische Bedeutung den gegenwärtigen an die Seite gestellt werden können.

Als wichtige Ostmark des deutschen Reiches gegründet, — vom erlauchten Hause Habsburg durch einen siegreichen Kampf mit einem mächtigen Gegner erworben, — durch staatskluge, weit vorausblickende Benützung der Verhältnisse zur Ausdehnung einer Großmacht erweitert, — in anderthalbhundertjährigem Kampfe gegen den Halbmond, der die südöstlichen Teile überschwemmte, mit dem ausdauernden Mute der im Blute der Enkel Rudolf des I. lag und mit der nichtermüdenden Kraft der Völker siegreich verteidigt, — hatte es viele Generationen hindurch das gefährlichste Hindernis der Gestaltung einer Gesamtmacht in dem Mangel eines Gesetzes für die Unteilbarkeit seines Länderbestandes zu bekämpfen. Erst nachdem wiederholte Erbteilungen sein naturgemäßes Erstarken mehrmals in Frage gestellt hatten, wurde diesem Mangel von Kaiser Karl VI. durch die pragmatische Sanktion abgeholfen, die einen bedeutsamen Wendepunkt in Österreichs Entwicklungsgeschichte bildet. Der hohe Vater der unvergeßlichen Maria Theresia hat in diesem, nicht nur eine endgiltige Successionsordnung, sondern auch das Recht der Zusammengehörigkeit aller Länder begründeten Gesetze das Fundament der unter dem Allerdurchlauchtigsten regierenden Hause untrennbaren österreichischen Gesamtmonarchie geschaffen.

Diesem glorreichen Beispiele in richtiger Würdigung der Erfordernisse der Zeit folgend, haben Seine Majestät der Kaiser mittelst des Manifestes vom 20. Oktober 1860 den Völkern der Monarchie eine, mit dem Namen Diplom bezeichnete, neue Grundgesetzurkunde überantwortet, welche für den auf jenem Fundamente aufzuführenden Verfassungsbau des Reiches die maßgebende Norm enthält.

Seine Majestät haben es verkündet, daß hiebei das Augenmerk darauf gerichtet ist, die Vergangenheit und ihre Erinnerungen mit den tatsächlichen Bedürfnissen der Gegenwart, — die Ansprüche der einzelnen Völker mit den Bedingungen des Bestandes der Monarchie zu vermitteln. Der Kaiser will die erneute Feststellung und Sicherung des staatsrechtlichen Verbandes der Monarchie auf Institutionen gründen, welche einerseits der Verschiedenheit der Völker in nationaler Geistes- und Naturanlage, andererseits aber auch den Anforderungen der nicht minder zur rechtsgeschichtlichen Tatsache gewordenen Einheit der österreichischen Länder gleichmäßig entsprechen, — auf Institutionen, welche zugleich dem höheren Gesetze der Freiheit und der Humanität, deren Genius über den nationalen Verschiedenheiten völkerversöhnend schwebt, einen huldigenden Ausdruck verleihen sollen.

Dieser Staatsakt ist ohne Zweifel der größte, welchen seit der pragmatischen Sanktion die Annalen österreichischer Geschichte zu verzeichnen haben.

Zwar sind ihre Blätter mittlerweile nicht leer geblieben; reicher als irgend ein anderer geschichtlicher Abschnitt von gleicher Dauer war diese Zeit an einzelnen Tatsachen, wodurch der Rechtszustand aller Schichten der bürgerlichen Gesellschaft wesentliche Veränderungen und wichtige Läuterungen erfahren hat, die ihr unverloren bleiben sollen, und auch gar nicht mehr bei Seite geschoben werden könnten, ohne neuerdings zum Gegenstande aufreibender Zwietracht unter den Staatsbürgern zu werden. In den äußeren Beziehungen hat Österreich, obgleich schon seiner geographischen Lage wegen mit schwierigen Verhältnissen ringend, stets eine bedeutsame Weltstellung einzunehmen gewußt und sich immer als europäische Großmacht ehrenvoll bewährt. In diesen Ergebnissen der gemeinsamen, in Frieden und Krieg an rühmlichen Taten reichen Geschichte und nicht minder in einer Reihe gemeinsamer Einrichtungen, in denen Österreich gestrebt hat, sich auf der Höhe der Zeit zu halten, liegen bereits mächtige Elemente geeinigter Kraft vor.

Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, die allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Ämterfähigkeit, die allen gleichmäßig obliegende gemeinsame Wehr- und Steuerpflicht, die Beseitigung der Frohnen, die Aufhebung der Zwischenzollinie, — diese auch im Diplom neuerdings bestätigten und andere entweder schon ins Leben getretene oder demnächst durchzuführende Grundsätze in Bezug auf individuelle Rechte, — sind teils wertvolle Tatsachen, teils würdige Zielpunkte, in welchen ebenso viele, die Idee der Einheit kräftigende Prinzipien zur Geltung gelangt sind und fortan gelangen.

Aber eine neue und zwar die wichtigste Garantie einträchtigen Zusammenwirkens in der zweckmäßig geregelten Teilnahme der Untertanen an der Gesetzgebung und Verwaltung erkennend, haben Seine Majestät nunmehr auszusprechen geruht, daß das Gesetzgebungsrecht hinfort nur unter Mitwirkung der hiezu verfassungsmäßig berufenen staatsrechtlichen Vertretungskörper ausgeübt werden soll.

Zur Verwirklichung dessen hat der Kaiser die Landtage der einzelnen Länder, in wohlwollender Beachtung des innerhalb gesetzlicher Grenzen natürlichen und berechtigten Selbstgefühls, zur gesetzgeberischen Mitwirkung in Bezug auf alle besonderen Rechte, Pflichten und Interessen derselben berufen, zugleich aber auch, um einen Staatskörper zu schaffen, welcher das erwähnte Recht in Bezug auf die gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen aller Königreiche und Länder, namentlich in Bezug auf die Reichsfinanzen ausüben soll, dem mit allen notwendigen Attributen ausgestatteten Reichsrate den hohen Charakter einer wahren Reichsvertretung verliehen.

Durch diese Tat haben Seine Majestät an die Stelle des aus den Wirren der letzten Zeit durch die Kraft der Ereignisse hervorgegangenen Rechtes der unbeschränkten Herrschergewalt ein grundgesetzlich festgestelltes Verfassungsrecht treten lassen. Seine Majestät haben sich auch bewogen gefunden, innerhalb desselben und unter der Garantie der Gesamtverfassung in den Ländern der ungarischen Krone früher bestandene Einrichtungen wieder herzustellen, haben jedoch zugleich in Erwägung, daß im Angesichte der Konzentrierung der Staatsgewalt in allen Ländern Europas, bei den höchsten Aufgaben die gemeinsame Behandlung für die Sicherheit der Monarchie ein Gebot unabweisbarer Notwendigkeit geworden ist, die Ansprüche der einzelnen Länder mit diesem Gebote politischer Notwendigkeit ausgleichend, das hochwichtige Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten aus der Fülle der Machtvollkommenheit der Krone auf die Gesamtheit der Länder und Völker feierlich zu übertragen geruht. Seine Majestät haben einerseits das Gesetzgebungsrecht nicht mehr als ein unbeschränktes kaiserliches Attribut bewahren wollen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der zu übertragende Teil bezüglich der gemeinschaftlichen Interessen auf das gesamte Reich und dessen gemeinsamen Vertretungskörper übergehe. Seine Majestät haben in höherer Auffassung der Einheit des Reiches, sie, anstatt ausschließlich auf die allen gemeinsame Pflicht unbedingten Gehorsams, vielmehr zugleich auf das gemeinsame Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung gegründet.

Die Völker erkennen dankbar hierin das kostbarste Kleinod, welches als gemeinsamer Besitz nicht nur zwischen dem angestammten Fürsten und seinen Völkern, sondern auch zwischen diesen untereinander ein durch die Interessen der europäischen Gesittung geheiligtes Band knüpft. Sie verehren hierin das Palladium des Reiches, welches mit aller Macht geschirmt werden muß, als Bedingung des inneren Friedens, der hoch obenan steht unter den Gütern, die durch die Gnade der Vorsehung dem geeinten Staate stets verliehen bleiben werden. Es ist eine durch sich selbst klare und unumstößliche Wahrheit, daß nach dieser Rechtsübertragung an die Gesamtheit der Länder keines dieser Rechte ohne Antastung und Verletzung des gemeinsamen Rechtes und der gemeinsamen Interessen des ganzen Reiches fernerhin von einem einzelnen Lande für sich abgesondert in Anspruch genommen werden könnte. Hieraus erwächst die unzweifelhafte Pflicht, daß dieses gemeinsame Gut, unter den Hort kaiserlicher Majestät und Macht gestellt, mit der Kraft des Geistes und des Armes, mit Gut und Blut von jenem Patriotismus verteidigt werde, an dessen energischem Widerstande die Bemühungen der Feinde dieses im System des Gleichgewichtes bereits zur europäischen Notwendigkeit gewordenen Länderverbandes scheitern müssen, weil er durch eine über die politischen Interessen wahrhaft aufgeklärte Überzeugung unüberwindlich gemacht ist.

Getragen von dieser Überzeugung, welche unausrottbare Wurzeln geschlagen hat, allenthalben, wo die von außen drohenden Gefahren zum Bewußtsein der nach festen Anhaltspunkten ringenden Geister gekommen sind, wird die Reichsversammlung, in Verwaltung jenes gemeinsamen Gutes verfassungsmäßiger Rechte, neue Grundlagen bauen und zur Herstellung einer festen Ordnung des Staatshaushaltes, sowie aller anderen, moralischen und materiellen Bedingungen einer gesicherten politischen Existenz beitragen können.

Damit ihr aber hiezu die geistige Kraft und ihren Beschlüssen das notwendige Ansehen nicht fehle, bedarf sie einer in großen Verhältnissen angelegten Zusammensetzung, einer vertrauenerweckenden Freiheit der Bewegung und jener vollwichtigen Autorität, welche, indem sie sich ihres Rechtes der Teilnahme an der Gesetzgebung bewußt wird, auch das Gefühl der Verantwortlichkeit vor der Mit- und Nachwelt in sich trägt.

Was nun die Zusammensetzung des Reichsrates betrifft, so macht sich vor allem die Bildung eines Herrenhauses neben dem Hause der Abgeordneten bemerkbar. Eines solchen Bestandteiles ist im Diplome zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber er steht damit in genauem inneren Zusammenhange. Das Diplom sagt, daß die von Seiner Majestät festgesetzte Zahl von Mitgliedern zum Reichsrate aus den Landtagen zu entsenden sein werden. Außer den von den Landesvertretungen zu wählenden Reichsräten finden sich aber schon in dem Statut über den verstärkten Reichsrat drei Kategorien von Mitgliedern, deren Ernennung aus der Mitte der Durchlauchtigsten Herren Erzherzoge, dann der hohen Würdenträger des Reiches Seiner Majestät vorbehalten ist. Ferner

hat auch der ungarische Landtag, aus dem ein beträchtlicher Teil der Reichsratsmitglieder hervorzugehen haben wird, eine Magnatentafel. Schon hierin liegt eine Andeutung, daß auch im Reichsrate eine ähnliche Einrichtung unausweichlich ist. Dazu kommt die Betrachtung, daß es in allen Ländern der Monarchie noch einen festbegründeten Stamm alter Geschlechter mit einem unveräußerlichen und mächtigen Besitzstande gibt, denen, wenn überhaupt eine erbliche Reichsratswürde zu schaffen ist, ein unbestreitbarer Anspruch hierauf zuerkannt werden muß.

Zusammengenommen mit den höchsten Kirchenfürsten, welche in allen Staaten, wo die Teilnahme an den politischen Rechten verfassungsmäßig an bestimmte Faktoren geknüpft ist, in erster Linie zählen und mit einigen durch Verdienste um Staat und Kirche, Wissenschaft und Kunst höchstgestellten Personen, erreichen die obenerwähnten, an deren Spitze selbstverständlich die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses stehen, eine so ansehnliche Zahl, daß sie für sich allein schon einen umfangreichen Staatskörper ausmachen. Dies und die Betrachtung, daß das Diplom, seinem Wortlaute und Geiste nach, der Bildung eines erblichen Hauses nicht widerstrebt, während ein zweites, ebenfalls aus Wahlen hervorgehendes Haus mit ihm nicht wohl in Einklang gebracht werden könnte; dann der in der Natur der Sache liegende Umstand, daß in einem Reiche, in welchem die Elemente eines Herrenhauses tatsächlich vorhanden sind, deren Beiseitesetzung weder der Gerechtigkeit noch der Klugheit entspricht, hat dem Gedanken einer Magnatentafel des Reichsrates, nämlich des Herrenhauses, Eingang verschafft. Dieser Gedanke mußte aber anderseits auch wieder auf den Umfang des Hauses der Abgeordneten schon deshalb einwirken, weil darauf Bedacht zu nehmen war, daß das durch die Erfahrung anderer Staaten an die Hand gegebene Gleichgewicht zwischen den beiden Häusern nicht verletzt werde.

Mit diesem wünschenswerten Ebenmaße steht übrigens die Natur der Dinge in so genauem Einklange, daß es nichts bedurfte, als die tatsächlichen Elemente aufzugreifen, um das Haus der Abgeordneten in ein entsprechendes Verhältnis mit dem Herrenhause zu bringen.

Seine Majestät haben in Bezug auf die Stimmenzahl und deren Verhältnis bereits anzuordnen geruht, daß die Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung bei deren Ermittlung als maßgebend betrachtet werden sollen.

Da einzelne Königreiche und Länder von zu großer Ausdehnung sind, um mit anderen in Parallele gestellt werden zu können, so eignet sich nur eine, der alten und durchaus auf realen Grundlagen ruhenden Kreiseinteilung sich annähernde Gebietseinteilung zur Ausmittlung des Stimmenverhältnisses, wobei das Moment der Ausdehnung hinlänglich in Betracht kommt, indem die größeren Länder durchgängig in eine beträchtliche Anzahl von Kreisen zerfallen, während die kleinsten selbst nur Kreise vorstellen.

Das Moment der Bevölkerung findet in billiger Weise Beachtung, wenn man annimmt, daß auf jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt ohne Unterschied, wenn nur die Bevölkerungszahl nicht 200.000 erreicht, ein Mitglied des Reichsrates, auf jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt von 200.000 oder mehr, jedoch nicht 300.000 Einwohnern, ein Mitglied mehr, auf jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt von 300.000 oder mehr, jedoch nicht 400.000 Einwohnern, abermals ein Mitglied mehr u. s. f. in gleicher Progression entfalle.

Das Moment der Besteuerung, welches gleichfalls in die Wagschale zu legen ist, findet billige Berücksichtigung, wenn auf jedes Gebiet in dem höchstbesteuerten Länderkomplex ein Mitglied mehr entfällt. In dieser Beziehung sind es die zum deutschen Bunde gehörigen Länder, welche mit einem so überwiegenden Beitrage an direkter und indirekter Steuer hervortreten, daß sie, alle übrigen zusammengenommen, infolge ihrer dichten Bevölkerung, industriellen Betriebsamkeit und vorangeschrittenen Kultur, weit überragen.

Auf diese Weise ergibt sich für jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt, nach Ländern zusammengenommen, die im § 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von Mitgliedern, welche zufolge des ersten Artikels des Diploms von den Landtagen in den Reichsrat zu entsenden sind.

Nicht minder in der Natur der Sache gegründet sind die Bestimmungen über die von den Landtagen vorzunehmende Wahl. Eine Vertretung, zu deren wesentlichsten Befugnissen die Fassung von Beschlüssen über den Reichshaushalt, wozu alle beitragen, gehört, muß selbstverständlich so beschaffen sein, daß sie ein möglichst treues Bild der Wünsche und Meinungen des ganzen Volkes und aller einzelnen Teile desselben darbietet. Dieses Ziel ist nur dadurch zu erreichen, daß der Landtag sich an den bei der Wahl seiner Mitglieder ausgesprochenen Willen der Wahlbezirke nach Möglichkeit bindet, was dadurch geschieht, wenn er die für jedes Gebiet, jede Stadt, jede Körperschaft entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses in der Art wählt, daß sie aus den Landtagsdeputierten desselben Gebietes, derselben Stadt und derselben Körperschaft hervorgehen. Auf solche Art wird das Haus der Abgeordneten, wie wenn es unmittelbar gewählt wäre, zum Spiegelbild des Reiches in verjüngter Dimension; denn es wird kein Gebiet, keine Interessenfraktion desselben geben, welche in der Reichsversammlung nicht durch Männer ihrer Wahl (gleichviel aus welchem Landesteile die Wähler ihre Abgeordneten gerufen haben mögen) vertreten wäre. Es ist zwar von dem Gerechtigkeitssinne der Landtage vorauszusehen, daß sie so vorgehen würden, auch wenn das Gesetz hierüber schwiege; allein, indem es sich darum handelt, den Wählern eine von dem guten Willen der Landtage unabhängige und jedes

Mißtrauen von vornherein ausschließende Garantie gegen die Wirkungen einer ihre Vertrauensmänner umgehenden, vielleicht nur zufälligen Vorliebe der Landtagsmajorität für gewisse Persönlichkeiten zu gewähren und Männern aus allen Kreisen des Reiches den Weg in das Abgeordnetenhaus zu sichern, so stellt sich die Aufnahme dieser Bestimmung, welche übrigens an und für sich gerecht und billig ist, auch als gerechtfertigt dar.

Das im Diplome ausgesprochene Recht der Landtage, die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten in den Reichsrat zu wählen, ist seiner Natur nach nicht ein selbständiges, unabhängiges, sondern ein abgeleitetes, durch das Recht der Landtagswähler, im Reichsrate gesetzlich repräsentiert zu sein, bedingtes; es steht den Abgeordneten des Landtags nicht als ein persönliches oder korporatives Attribut, sondern nur um ihrer Wähler willen zu. Eine Konsequenz der so gearteten Natur dieses Rechtes ist es, daß es mit dem primitiven Rechte nicht in Widerspruch geraten darf. Ein solcher Fall würde eintreten, wenn ein Landtag durch Nichtausübung des Rechtes der Wahl zum Abgeordnetenhause die unmittelbaren Wähler ihres Rechtes, im Reichsrate gesetzlich repräsentiert zu sein, verlustig machen wollte. In diesem Falle geht das Recht zu wählen, auf seinen Ursprung zurück, steigt vom Landtage zu den unmittelbaren Wählern herab.

Auf diese Betrachtungen ist der § 7 des Gesetzes über die Reichsvertretung gegründet. Es können Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen; nicht minder kann es sich zeigen, daß die Auflösung des Landtags, die im Falle der Wahlverweigerung bevorstände, zu langsam an jenes Ziel führen würde, welches durch eine sofort eingeleitete unmittelbare Wahl sogleich erreicht werden kann.

Der Wirkungskreis des gesamten Reichsrates, welcher sich im Einklange mit dem Wortlaute und Geiste des Artikels II des Diploms, dem Grundsatze nach auf die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen, namentlich auf die Angelegenheiten der Reichsfinanzen und auf die volkswirtschaftlichen Angelegenheiten des Reiches erstreckt, ist den Landtagen gegenüber auf das strikteste Minimum zurückgeführt. Ein noch engerer Kreis von Befugnissen ist nicht denkbar für die Vertretung eines Komplexes von Ländern, deren Zusammengehörigkeit durch das in hundert gemeinsamen Schlachten vergossene Blut besiegelt worden ist, deren Zusammengehörigkeit namentlich auch von den Bewohnern der östlichen Länder weder von dem Standpunkte der Geschichte und des Rechtes, noch von dem ihrer wohlverstandenen politischen und nationalen Interessen geleugnet werden kann.

Ohne Zuziehung derjenigen Mitglieder, welche den Ländern der ungarischen Krone angehören, bildet der Reichsrat jenen engeren Körper, welchem nach dem III. Artikel des Diploms alle Gegenstände der gemeinsamen Gesetzgebung für die in diesem engeren Reichsrate vertretenen Länder vorbehalten sind. Dahin gehören alle weder im Artikel II dem gesamten Reichsrate vorbehaltenen, noch in den Landesordnungen ausdrücklich den Landtagen zugewiesenen Gegenstände.

Das Verhältnis des engeren Reichsrates zum gesamten Reichsrate einerseits, dann zu den Landtagen andererseits, stellt sich in folgender Art heraus. Der engere Reichsrat, der in dieser seiner Ausdehnung nur über die Gesetzgebungssachen der zu ihm gehörigen Länder beschließt, verwandelt sich durch Einberufung der Mitglieder für die Länder der ungarischen Krone in den gesamten Reichsrat und nach Beendigung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten nimmt er wieder die Natur des engeren Reichsrates an, in welchem die Mitglieder für die übrigen Länder zurückbleiben, bis alle im § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung bezeichneten Geschäfte erledigt sind.

Im Vorausgehenden ist der Gesichtspunkt dargelegt, von welchem aus die Hauptumrisse der Reichsvertretung erkennbar sind.

In Anbetracht der Zusammensetzung des Reichsrates, der aus zwei Häusern von ansehnlichem Umfange besteht und des Rechtes der Teilnahme an der Gesetzgebung in höchst wichtigen Angelegenheiten, mußte sich die Frage aufdrängen, ob es nicht zweckmäßig wäre, diesem gesamten Körper einen mit der Sache mehr im Einklang stehenden Namen zu geben. Ein solcher Name würde der Name „Reichstag" sein. Allein die Bezeichnung „Reichsrat" ist im Diplome vom 20. Oktober 1860 festgestellt und jedes nicht durch überwiegende, praktische Gründe gerechtfertigte Abweichen hievon muß aus den wichtigsten Rücksichten vermieden werden. Überdies ist es undenkbar, daß nicht jeder Einsichtige das Gewicht und den hohen Wert der nicht bloß auf das Beraten eingeschränkten Befugnisse dieses Körpers auf den ersten Blick erkennen sollte.

Nunmehr dürfte es zweckentsprechend sein, auch die hervorragendsten Einzelheiten in Bezug auf die Landesverfassungen mit wenigen Bemerkungen zu begleiten.

Nachdem Seine Majestät im Diplome auszusprechen geruht haben, daß die Mitwirkung bei der Gesetzgebung nur in Bezug auf die gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen dem Reichsrate vorbehalten ist, dagegen alle anderen Angelegenheiten in und mit den Landtagen und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Län-

dern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in den übrigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer neuen Landesordnungen erledigt werden sollen, ist nicht nur die Linie gezogen, mit welcher das Gebiet der Reichsvertetung gegen dasjenige der Landesvertretung sich abgrenzt, sondern es ist auch zugleich in Bezug auf die Konstruktion und den Wirkungskreis der Landtage ein wichtiger gemeinsamer Grundsatz und ein wichtiger Unterschied zwischen den ungarischen und nichtungarischen Ländern ausgesprochen.

Dieser Teil des Verfassungsbaues ist es, in welchem den östlichen Ländern des Reiches die Befriedigung wird, ältere Einrichtungen, insoweit sie noch in den tatsächlichen Verhältnissen wurzeln und nicht mit der Gesamtlage des Reiches und deren Anforderungen in unlösbarem Widerspruche stehen, wieder erweckt zu sehen.

In den anderen Teilen des Reiches dagegen, wo das verfassungsmäßige Leben schon während der vor Jahrhunderten geführten Religionskriege untergegangen ist, erscheint jetzt, nachdem seit jener Zeit tatsächlich neue Grundlagen der aktiven Kraft des Volkes sich gebildet haben, der Versuch, außer Übung gekommene Verfassungsformen wieder aufzufrischen, ganz unmöglich, ohne sie mit dem neuen Inhalte des Lebens in Kollision zu bringen und den Streit der mit überwältigenden Kräften ausgerüsteten realen Interessen gegen sie heraufzubeschwören. Hier ist es also notwendig, den allgemeinen Grundsatz der Teilnahme an der Gesetzgebung auf die neuentstandene Gruppierung der gesellschaftlichen Kräfte nach dem Zustande der Gegenwart, in welche aus früheren Epochen der Geschichte noch einzelne Elemente alter politischer Faktoren hereinragen, nach Tunlichkeit anzuwenden.

In beiden Ländergruppen wird demnach in den Bau der Landesverfassung alles dasjenige einbezogen, was in der Gegenwart noch lebendige Wurzeln hat, mit dem Rechte und den Anforderungen des Ganzen nicht im Widerspruche steht und ohne Verletzung der Interessen aller Teile desselben wieder zur Geltung gebracht werden kann. Das ist der gemeinsame Grundsatz. Der Unterschied aber liegt darin, daß die politischen Einrichtungen der ungarischen Kronländer zu einem großen Teile wieder hergestellt werden können, während in den übrigen Ländern die Teilnahme an der Gesetzgebung durch neue, dem Bedürfnisse und den Begriffen der Zeit angepaßte Landesordnungen geregelt werden muß, in denen alle staatlichen Elemente in jenem Verhältnisse zu berücksichtigen sind, in welchem sie noch gegenwärtig als Träger einer politischen Kraft in der bürgerlichen Gesellschaft sich geltend machen.

Es ist von Wichtigkeit, daß über diesen Unterschied keine Unklarheit bestehe. Es liegt keineswegs im Wesen der Sache selbst, sondern nur in der Form. Ein vergleichender Blick auf die Zusammensetzung und den legislativen Wirkungskreis der Landtage in beiden Ländergruppen wird genügen, um diese Wahrheit zur Anschauung zu bringen.

Seine Majestät haben mittelst Allerhöchsten Handschreibens vom 20. Oktober 1860 anzuordnen geruht, daß bei den auf Grundlage des Diploms zu erlassenden Landesordnungen und Statuten der Allerhöchste Wille zur Richtschnur genommen werde, welcher dahin geht, daß in den Landtagen alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden.

Da hiernach sowohl auf die Stände als auch auf die Interessen Bedacht zu nehmen war, so drängte sich die Frage auf, wie es möglich sei, diese beiden Prinzipien in Einklang zu bringen. Die Lösung liegt in der Betrachtung, daß, wo ein vorurteilsfreies Abwägen und Gruppieren der Interessen stattfindet, notwendigerweise schon an und für sich auch die verschiedenen Stände zu einer angemessenen Vertretung gelangen; denn diese stehen innerhalb der allgemeinen gesellschaftlichen Interessen, ohne dadurch ihrer eigentümlichen Natur verlustig zu werden.

Daß aber innerhalb des Rahmens der Interessen wirklich alle Stände zur Teilnahme an den politischen Rechten kommen, ergibt sich, sobald man erwägt, daß der große Grundbesitz, wenn er sich auch nicht ausschließlich in den Händen der beiden oberen Stände von ehemals befindet, doch gerade sie großenteils in sich faßt, so daß diese in ihm jedenfalls zur angemessenen Vertretung gelangen.

In der Vertretung der Landgemeinden gelangt jener Stand, welcher während der früheren Zeiten in allen Ländern mit Ausnahme von Tirol unselbständig und politisch unberechtigt war, zur selbständigen Teilnahme am staatlichen Leben. Zu ihm, als dem Kern des in den Landgemeinden lebenden Volkes, müssen sich aber auch alle anderen, dem Stande nach nicht in ihm stehenden Teile der Landbevölkerung gesellen, welche nicht der Klasse des großen Grundbesitzes angehören.

Die städtischen Gemeinden umschließen alle übrigen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft.

Fast in jeder der drei großen Interessensphären, im großen Grundbesitze, in den Stadt- und Landgemeinden finden sich Angehörige aller Stände; diese werden dadurch nicht aufgehoben, aber deren schroffer Gegensatz wird im Gesetze ebenso gemildert, wie er es im Leben bereits ist. Auf diese Weise bringt es gerade die richtige Auffassung des Prinzips der Interessen mit sich, daß das andere, scheinbar entgegengesetzte Prinzip innerhalb des ersteren zur Geltung kommt.

Eine wichtige Rolle in Bezug auf politische Berechtigung spielt die Steuer. Und mit Recht. Die Kriege werden nicht mehr durch Vasallen geführt; die Justiz ist nicht mehr ein Attribut des Patrimoniums; die Förderung der öffentlichen Wohlfahrtszwecke, die Verwaltung, kann in ihrem heutigen universellen Charakter nicht mehr von einem privilegierten Stande ausgehen. Die staatlichen Zwecke sind auf die Steuern fundiert, durch welche die Heere, die Richterkollegien, die Verwaltungsämter besoldet werden. Die Steuer ist daher allerdings das wesentlichste Medium im politischen Leben der Neuzeit, auf welchem in letzter Linie die Rechtsordnung, die Macht und die Unabhängigkeit jedes Staates beruht.

Eine Frage, welche hiebei aufgeworfen wird, ist immer die in Bezug auf das Minimum der Steuer, welches Wahlrecht begründet. Sie wurde, wie bei einer quantitativen Bestimmung kaum anders denkbar, in verschiedenen Staaten verschieden gelöst.

Dieser Punkt ist es gewöhnlich auch, wornach die Freisinnigkeit einer Verfassung beurteilt wird, obgleich nicht durchaus mit Recht, weil es weniger darauf ankommt, ob zur Wahl des Abgeordneten einige Hundert mehr oder weniger mitwirken als darauf, mit welchen Rechten der Mann des Vertrauens der Wähler und die Versammlung, in der er seinen Sitz hat, ausgestattet ist.

Indessen hat sich die Regierung auch in dieser Frage an die Grundsätze einer vorurteilsfreien Politik gehalten, welche aus der Geschichte die Lehre zieht, daß weder die von Wenigen vollzogenen Wahlen immer die besten, noch die von vielen vollzogenen die schlechtesten sind.

In den neuen Landesordnungen ist das Steuerminimum in der Art festgesetzt, daß das Wahlrecht in den städtischen Gemeinden mindestens bis zur Steuer von 5, rücksichtlich 10, 15 und 20 Gulden[1]) herabreicht; in den städtischen Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern und in den Landgemeinden steht es aber den zwei oberen Dritteln aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler zu, was zur Folge hat, daß das Wahlrecht in den kleineren Städten und auf dem Lande noch weiter als bis zum Steuersatze von 5 Gulden herabsteigt.

Wenn man die Stufe des Wohlstandes und folglich des Geldwertes, dann die während der letzten Jahre in wirtschaftlicher Beziehung gemachten Fortschritte ins Auge faßt, so läßt sich nicht bezweifeln, daß das Wahlrecht bis an jene Grenze sich erstreckt, welche nicht überschritten werden kann.

Es wäre demnach keine Meinung tatsächlich weniger begründet, als diejenige, daß bei der Zusammensetzung der Landtage nach den neuen Landesordnungen nicht der Gedanke gewaltet habe, sich von engherzigen Rücksichten fern zu halten.

Was den Wirkungskreis der Landtage in der Gesetzgebung anbelangt, so ist das Verhältnis in den ungarischen und nichtungarischen Ländern im Wesentlichen folgendes: die Landtage der nichtungarischen Länder bilden, zusammengenommen mit ihrer Vereinigung im engeren Reichsrate bezüglich der Gegenstände des § 11 die Vertretungskörper für einen Geschäftsumfang, welcher demjenigen des ungarischen Landtages ganz gleich ist. Der Wirkungskreis, innerhalb dessen die erwähnten Vertretungskörper beider Ländergruppen sich bewegen werden, reicht genau bis an den Wirkungskreis des gesamten Reichsrates hinan; und über diese Linie hinaus kann auch dem ungarischen Landtage zu gehen nach dem Diplome, durch welches die Wiederherstellung der Verfassung nicht nur bedingt, sondern auch begrenzt ist, nicht gestattet werden.

Durch die so geartete Abgrenzung des Wirkungskreises aller Vertretungskörper werden drei wichtige Zielpunkte erreicht; nichts wird in Gesetzgebungssachen ohne Teilnahme der Vertretungen beschlossen werden; das gemeinschaftliche Aller nur unter Teilnahme Aller; der Rest durch die speziellen Landeskörper.

Daraus ist ersichtlich, daß zwischen der wieder erweckten Verfassung der Länder der ungarischen Krone und den für die übrigen neugeschaffenen Normen jene wesentliche Übereinstimmung in Bezug auf gleiches Maß politischer Berechtigung hergestellt ist, welche als unverbrüchlicher Grundsatz der Gerechtigkeit den Zug der Grenzlinien geleitet hat. Die an dem engeren Reichsrate teilnehmenden Länder werden nur noch des Vorteiles genießen, daß sie unbeschadet der selbständigen Behandlung ihrer heimatlichen Interessen infolge der ihnen eigenen gemeinsamen Gesetzgebung untereinander in jenem engeren Zusammenhange stehen, der durch die Ähnlichkeit ihrer Rechts- und Verkehrseinrichtungen bedingt ist.

Ob für den wesentlich gleichen Inhalt, nämlich für die Teilnahmen an den politischen Rechten eine zweckmäßigere Form sich in jener älteren Konstitution Ungarns, oder in den neuen Landesverfassungen darbiete, wird die Erfahrung lehren; ihrem Ausspruche sich zu unterwerfen, ist des wahren Staatsmannes würdig. Einsprache jedoch muß dagegen erhoben werden, wenn das neue darum verworfen werden will, weil es nicht alt ist. Wer weiß es nicht, daß neue Institutionen tagtäglich in allen Gebieten des Daseins ins Leben treten und sich bewähren! Ist es gleich ein schöner Gedanke, eine reiche politische Erbschaft der Väter anzutreten, so ist der Gedanke doch noch erhebender, mitten in die Reihen der Generationen als diejenige sich gestellt zu sehen, welche berufen ist, die politische Erbschaft der Enkel zu schaffen; durch Kraft im Hervorbringen, durch Besonnenheit im Gebrauche der neuen Institutionen diesen vorerst eine feste Begründung zu erringen, sie einleben zu machen, bevor man an ideale Vervollkommnung denkt, dann aber auf Verbesserung der materiellen und geistigen Zustände,

[1]) Für Schlesien siehe §§ 13 und 15 L.-W.-O.

auf die allen Teilen heilsame Einigung, vor allem aber auf achtunggebietende Macht hinzuwirken. Die Abgeordneten, welche aus den neuen Landesverfassungen hervorgehen, müssen daher mit dem Bewußtsein einer schwierigen Aufgabe, aber zugleich mit edlem Selbstgefühle an ihre Arbeit gehen und werden durch weise Mäßigung den Beweis wahrer politischer Reife liefern.

Es erübrigt noch die Grundsätze darzulegen, welche in Bezug auf das große Prinzip der Selbstverwaltung außer Ungarn ins Leben eingeführt werden.

Es ist eine Folge der besonderen tatsächlichen Verhältnisse der österreichischen Monarchie, es ist in gewissem Sinne der Ausdruck derselben, daß die Selbstverwaltung weiter hinaufreicht, als in irgend einem anderen Lande Europas. Während sie in jenem monarchischen Staate, wo sie sich durch musterhafte Ordnung eines wohlbegründeten und niemals durch anarchische Erscheinungen getrübten Ansehens erfreut, nur bis zur Grafschaftsverwaltung sich erstreckt, wird sie in Österreich im Umfange ganzer Königreiche walten dürfen.

Den Landtagen ist nämlich in Bezug auf die Landesverwaltung im Allgemeinen, dann auf Landesbesteuerung und Kontrolle ein so umfassender Wirkungskreis eingeräumt, daß die Vertreter des Landes in der Lage sind, in allen wesentlichen Interessen selbsttätig auf das Gemeinwohl hinzuwirken; und damit diese Geschäfte des Landes auch dann ungehindert ihren Fortgang nehmen, wenn der Landtag nicht versammelt ist, so wird der Landesausschuß als permanentes Organ des Landtages fungieren.

Eine so ausgedehnte Einräumung von exekutiver Gewalt, welche nicht vertrauensvoller in die Hände der Landesvertretungen gelegt werden kann, als es mittelst dieser Bestimmungen geschieht, würde aber dem begründeten Vorwurfe, daß sie die Interessen Einzelner oder bestimmter Nationalfragmente oder auch der Gesamtheit des Reiches in Gefahr geraten lasse, um nur der Landesautonomie bis ans äußerste gerecht zu werden, kaum entgehen, wenn diese Einrichtung nicht einerseits nach unten in der Autonomie der Gemeinden und andererseits nach oben in der exekutiven Staatsgewalt ihre natürliche Begrenzung fände.

Wie dem aber auch sei, der Gedanke, welcher diesem Systeme zu Grunde liegt, läßt sich nicht umgehen, denn er wurzelt in der eigentümlichen Natur dieses Reiches.

Zwischen den europäischen Völkerfamilien so gelagert, daß von jeder ein beträchtliches Kontingent auf seinem Territorium und zwar nicht scharf gesondert, vielmehr in unlösbarer Verschlingung seßhaft ist, scheint Österreich zur Durchführung einer straffen Zentralisation nicht berufen, weil hiezu immer eine zentralisierte Hierarchie der Verwaltung, welche sich wesentlich nur einer Sprache bedienen kann, erforderlich ist, was wieder anderseits an der polyglotten Beschaffenheit des Gesamtstaates scheitert. Muß demnach hinfort jeder derartige Gedanke einer zu weit getriebenen Zentralisation fernbleiben, so erübrigt nichts, als das System der Selbstverwaltung in aller Vollkommenheit durchzuführen und nur zu wachen, daß die Grenzen beachtet, die Gesetze angewendet und Willkür der Majoritäten gegenüber den Minoritäten fern gehalten werde. Da ferner in diesem Falle nicht mehr nötig sein wird, ein in gleicher Sprache geschultes administratives Beamtentum, welches aus Gründen der Opportunität sich gern einer einzigen Sprache bedient, nach allen Richtungen auszusenden, so wird auch jedes Bedenken, daß nicht jede Sprache zu der ihr gebührenden Geltung kommen könnte, von selbst entfallen.

Wenn aber das Prinzip der Selbstverwaltung verlangt, daß die Landesangelegenheiten in die Kronländer zur Behandlung nach eigenem Sinn und Bedürfnis gelegt werden, so darf ebenso wenig der verwaltenden Kronlandsvertretung oder ihrem Ausschusse die Macht eingeräumt sein, das Recht der Selbstverwaltung der Gemeinden zu absorbieren. Ein Recht, welches dem Reichsrate und der Zentralverwaltung den Kronländern gegenüber nicht eingeräumt ist, kann um so weniger den einzelnen Ländern gegenüber den unteren Verwaltungskreisen zustehen.

Daher darf der Landesvertretung nur innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze die Befugnis zustehen, in Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten nähere Anordnungen zu treffen und der Schutz der Staatsgewalt wird den selbstverwaltenden Gemeindekörpern nicht fehlen dürfen in dem Falle, wenn die Landesvertretung oder deren Organ, der Landesausschuß, ihre Rechte und Interessen verletzen, wider das Gesetz verstoßen würde. (Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof.)

Bei dem Umstande, daß es viele österreichische Länder gibt, in welchen irgend eine nationale Minorität einer nationalen Majorität gegenübersteht, ist es unerläßlich, daß die Selbstverwaltung stufenweise bis zu jenen Territorien herabsteige, in denen die ethnographischen Verhältnisse homogen sind; denn für die Kreis- oder Bezirks- und für die Ortsgemeinde ist die übertriebene Zentralisation aller Geschäfte im Mittelpunkte des Landes ebenso beengend, wie es die übertriebene Zentralisation im Mittelpunkte des Reiches für die einzelnen Länder ist.

Das im Allerhöchsten Handschreiben vom 20. Oktober 1860 angedeutete in allen Kronländern einzuführende Prinzip der Selbstverwaltung in Kreisen und Bezirken, welches bei der Organisation der Verwaltung unter gleichzeitiger Trennung der Justiz von der Administration zur Norm dienen wird, ist es, was in konsequenter Durchführung auch jene Minoritäten vor der Gefahr, von den Majoritäten unbilligen Druck zu erleiden bewahren und unter dem Schutz der Regierung in die Lage setzen wird, innerhalb ihres Gebietes sich in derjenigen Selb-

ständigkeit zu bewegen, welche der wahren Gleichberechtigung entspricht.

Dies sind die Grundgedanken, welche bei der Feststellung des im Diplome verheißenen Verfassungsbaues für maßgebend erachtet wurden.

Es ward reiflich erwogen, wie groß der Schritt sein könne, welcher dermal auf der Bahn historischer Rechtsentwicklung zu machen ist; es wurden gewissenhaft alle vorhandenen Elemente staatlicher Kraft benützt; wohlwollende Berücksichtigung wurde den berechtigten und vereinbarten Wünschen aller Nationalitäten zugewendet, jedoch unter sorgfältiger Beachtung ihres innersten und edelsten Kernes, des Gesetzes der Humanität.

Die Zeit wird hoffentlich lehren, daß diese Verfassung, weil auf den tatsächlich bestehenden Verhältnissen aufgebaut, auch die Gewähr der Dauer in sich trägt und geeignet ist, Österreich dahin zu führen, daß es im Innern frei, einig nach außen, neuerdings durch die Kraft des innerhalb seiner Grenzen wie nirgend sonst vereinten Genius aller Völkerfamilien des Kontinents zur Fülle der ihm gebührenden Macht gelangt.

Noch bleibt Eines übrig: die mannhafte Überwindung der Schwierigkeiten, welche mit der Durchführung eines solchen Werkes verbunden sind. Möge es Sr. Majestät unter dem Schutze des Allmächtigen bei wohlgeordneter Mitwirkung aller sich um ihren angestammten Monarchen scharenden Millionen von Getreuen gegönnt sein, durch tatkräftige Handhabung des Steuerruders in einem der schwierigsten Lebensaugenblicke Österreichs sich das Anrecht zu erwerben, in der Geschichte des Vaterlandes als des Reiches zweiter Gründer zu gelten".

---

Die politischen Ereignisse des Tages werden auch in einem Hirtenbriefe berührt, welchen der Fürstbischof von Breslau an seine Diözesanen im österreichischen Bistumsanteil erlassen hatte. Wir entnehmen demselben folgende Stelle:

„Österreich hat seine Verfassung; der unsichere Zustand bangen Zuwartens ist vorüber, ein fester Rechtsgrund ist gelegt, ein wichtiger Einfluß auf die Angelegenheiten des Staates ist euch zugestanden, eine entsprechende Teilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten ist euch geboten, ein Mitverwaltungsrecht, so weit es mit den allgemeinen Staatszwecken verträglich erscheint, ist euch gegeben und der Weg für gerechte Klagen und Wünsche geöffnet. Der Kaiser hat getan, was unter den obwaltenden Verhältnissen des Kaisers war, er hat einen großen Akt der Liebe, der Sorgfalt und der Genugtuung für seine Völker vollbracht, er hat von der Fülle seiner ihm rechtmäßig zustehenden Macht einen Teil auf euere Vertreter übertragen; tuet nun auch ihr, was an euch ist! Zeigt, daß ihr der kaiserlichen Gaben würdig seid, indem ihr sie mit Dank, mit Vertrauen und erneuerter Liebe für eueren teuren von Gott gesetzten Fürsten und Herrn aufnehmt und mit Mäßigung, Treue und Gehorsam gebraucht. Zeigt, daß ihr für politische Freiheit reif seid und daß die Wünsche, die Regungen und Bestrebungen, die sich unter euch offenbart haben, nicht aus unlauteren Umtrieben, sondern aus einem nach höherer Entwicklung ringenden Verlangen hervorgegangen sind, das kein anderes Ziel hat — als die Einigung, Stärkung und Befestigung der Monarchie und ihre Erhebung zu jener Machtstellung, die ihr unter den Staaten Europas gebührt. Zeigt, daß ihr die Zeit versteht und ihre Bedürfnisse kennt, aber auch ihre Gefahren und die heillosen Verführungskünste derer, welche ihre nie endenden Angriffe nicht gegen Mängel und Schwächen, sondern gegen das Dasein der bestehenden Ordnung und Verfassung richten und wohl zu zerstören, nicht zu schaffen vermögen."

---

Selbstverständlich hatte auch der engere Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes die Erlassung der Februarverfassung zum Anlasse einer Kundgebung gemacht.

In der Sitzung vom 1. März 1861 erklärte der Vorsitzende, ob es nicht angemessen erscheinen dürfte, aus Anlaß des von Seiner k. k Majestät Allerhöchst erteilten Staatsgrundgesetzes die Absendung einer Deputation in Beratung zu ziehen.

Hierüber gab Dr. Hein nachstehende Erklärung ab:

„Das von Seiner k. k. Apostolischen Majestät den Völkern Österreichs gegebene Staatsgrundgesetz und die Verfassung vom 26. Februar 1861 gibt jedem Vaterlandsfreunde und getreuen Untertan einen neuen Beweis seiner landesfürstlichen Huld und Fürsorge, dessen Tragweite zu bestimmen, jetzt allein davon abhängt, daß die Völker zeigen, daß sie auch jenes Vertrauen zu würdigen wissen, welches der Kaiser in sie setzt, indem er sie in diesen stürmischen Tagen in seinen Rat ruft und entscheidenden Anteil an der Führung der Geschicke des Staates gibt.

Die schwierigste Aufgabe solcher Neugestaltungen in der Gesetzgebung ist immer jenes Verbinden der historischen Rechte mit den unabweislichen Forderungen der modernen Interessen, das ist die Klippe, an welcher so oft die wohlgemeintesten Pläne gescheitert sind.

Wir leben jetzt unter diesen Verhältnissen. Die größte Provinz der Monarchie betritt offen eine Bahn, welche nicht dem von der Regierung gesteckten Ziele zuführt.

Nun aber muß eine Regierung, welcher eine so großartige Aufgabe obliegt, vor allem kräftig sein und ihre Kraft aus dem Vertrauen und der Einmütigkeit der Völker schöpfen können.

Ich halte es daher bei dem jetzigen Stande der Dinge für die Pflicht eines jeden, welcher es mit dem Wohle Österreichs redlich meint, der Regierung mit Vertrauen entgegen zu kommen und dieses wo

möglich mit Ostentation zu zeigen, um ihr ein Gegengewicht gegen die lärmenden Forderungen Ungarns zu geben."

Dr. Hein schlug deshalb vor, aus der Mitte des Konventes und in seinem Namen eine Deputation nach Wien abzusenden in der Absicht, Sr. k. k. Apostolischen Majestät die Gefühle des ehrerbietigsten Dankes zu Füßen zu legen. Dieser Deputation sich anzuschließen, sollten Glieder aus allen Ständen der Bevölkerung Schlesiens aufgefordert werden. Auch müßte dieselbe sobald als nur möglich abgehen. Dieser Antrag wurde einhellig angenommen und es dem Vorsitzenden, welcher sich mit der Ansicht des Antragstellers vollkommen einverstanden erklärte, — überlassen, die bezüglichen Einladungen abgehen zu lassen, die übrigen notwendigen Einleitungen mit dem k. k. Landeshauptmann zu besprechen und die erforderlichen Vorbereitungen zu verfügen.

Der Vorsitzende und die Abgeordneten Dr. Hein und Bürgermeister Pilz in Katharein erklärten sich bereit an dieser Deputation teilzunehmen, die übrigen Abgeordneten versprachen baldigst ihren Entschluß dem Vorsitzenden anzuzeigen.

---

Ebenso hatte der Gemeinderat der Landeshauptstadt Troppau in seiner Sitzung vom 28. Februar 1861 den einstimmigen Beschluß gefaßt, eine Deputation abzusenden, welche Sr. k. k. Apostolischen Majestät für die den Völkern Österreichs verliehene Verfassung die Gefühle des Dankes und unwandelbarer hingebenster Untertanentreue darbringen sollte.

Zugleich wurde, ebenfalls einhellig beschlossen, dem Staatsminister Schmerling das Ehrenbürgerrecht der Landeshauptstadt Troppau zu verleihen.

---

Die Deputation aus Schlesien, an welcher sich infolge Einladungsschreibens des schlesischen öffentlichen Konventes Mitglieder der sämtlichen Bevölkerungsklassen: des großen Grundbesitzes, der schlesischen Handels- und Gewerbekammer, der Stadt- und Landgemeinden beteiligt hatten, traf am 6. März 1861 in Wien ein und hatte die Ehre, schon am 7. März unter Führung des Vorsitzenden des engeren Ausschusses des schlesischen öffentlichen Konventes, Anton Freiherrn von Sedlnitzky in Audienz bei Sr. Majestät empfangen zu werden.

Der genannte Vorsitzende hatte dem Kaiser in kurzer Ansprache den Zweck der Deputation vorgetragen, er betonte, daß die Gefühle des tiefinnigsten Dankes für die erlassenen Statute vom 26. Februar 1861, sowie die Versicherung der treugehorsamsten unwandelbarsten Anhänglichkeit und Treue der Schlesier an die Person Sr. k. k. Apostolischen Majestät und das Allerhöchste Kaiserhaus, die Veranlassung des Erscheinens dieser Abordnung seien und dieselbe bäte, diese Äußerungen in Gnaden huldvollst aufzunehmen.

Seine Majestät geruhten diese Ansprache äußerst huldreich entgegenzunehmen und in längerer Rede zu erwidern.

Die Deputation hatte mit den gehobensten Gefühlen aus der kaiserlichen Rede wahrgenommen, wie Seine Majestät sich anerkennend über Schlesiens stets bewährte Treue und Hingebung aussprachen und auf die Reichsverfassung hindeutend zu erkennen gaben, daß dieselbe gern und mit wohlwollendem Herzen, mit ihren Rechten und Freiheiten, welche in dieser Verfassung liegen, den Untertanen gewährt sei, und wie Seine Majestät hoffe und vertraue, daß in richtigem und maßvollem Gebrauche derselben die Mittel und Wege gefunden werden mögen, um den kaiserlichen Wünschen und Absichten entsprechend, Österreichs Wohlfahrt und Macht durch dieselbe zu heben und zu wahren.

In ebenso huldreicher und gnädiger Weise wurde die Deputation von Erzherzog Rainer empfangen und einer gleichen freundlichen und wohlwollenden Aufnahme hatte sich dieselbe bei Staatsminister Ritter von Schmerling, Verwaltungsminister von Lasser und dem Oberstkämmerer Seiner Majestät Grafen von Lanzkoronsky zu erfreuen.

Die erwähnte Deputation bestand unter Führung des Vorsitzenden des engeren Ausschusses des schlesischen öffentlichen Konventes Anton Freiherrn von Sedlnitzky aus folgenden Mitgliedern:

Seitens des großen Grundbesitzes: Franz Graf Bellegarde, Th. Graf Falkenhain, Emanuel Glaßner, Eugen Graf Larisch, Johann Graf Larisch, Konrad Freiherr Mattencloit, Moritz Freiherr Sedlnitzky, Moritz Graf Saint-Genois.

Seitens der Landeshauptstadt Troppau: Vizebürgermeister Dr. Hein; Gemeinderäte: Franz Brunner, Franz Bubenik, Erzpriester Konrad Kirnig, Franz Trefulka.

Seitens der schlesischen Handels- und Gewerbekammer: Vizepräsident Ed. Zentzitzky, Kammermitglied Josef Butschek.

Seitens der anderen Städte des Landes: Dr. Demel, Bürgermeister von Teschen; Florian Göbel, Bürgermeister von Jägerndorf.

Seitens der Landgemeinden: Bürgermeister Joh. Pilz aus Katharein; Gemeinderat Neißer von Komorau.

---

Endlich hatte auch der schlesische Landtag in der am 10. April 1861 abgehaltenen 4. Sitzung der I. Session die Überreichung nachstehender **Dankadresse** an Seine Majestät für die Erlassung der Staatsgrundgesetze vom 26. Februar 1861 beschlossen:

Euere k. k. Apostolische Majestät!

Der erste Landtag des Herzogtums Ober- und Nieder-Schlesien, welcher sich heute auf Grund der von Euer Majestät feierlich verkündeten Staatsgrundgesetze konstituiert hat, er-

kennt es als seine erste Pflicht, in unwandelbarer Treue und tiefster Ehrerbietung Eurer Majestät den ehrfurchtsvollen Dank des Landes darzubringen für die Staatsgrundgesetze, durch welche das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse des Kaiserreiches gegeben ist, die unabweislichen Forderungen für die Einheit des Staates und seine Stellung als Großmacht aufrecht erhalten und die Bedingungen gewährt sind, daß die Verfassung in naturgemäßer Entwicklung aus sich selbst, aus der eigenen Tätigkeit der durch sie geschaffenen Organe zur Verwirklichung des konstitutionellen Prinzipes gelange.

Die Hoffnungen, welche die treue Bevölkerung Schlesiens auf die gedeihliche Entwicklung dieses Verfassungslebens baut, sie werden gestärkt durch das feste Vertrauen, mit welchem das Land auf die Räte der Krone blickt, welche Eurer Majestät hochherzige Absichten für das Wohl aller im Kaiserstaate vereinigten Völkerstämme durch ihren Beirat zum Verfassungswerke vom 26. Februar 1861 unterstützten und seither in so hingebender Weise für die aufrichtige und unverkürzte Durchführung der Staatsgrundgesetze einstanden.

Mit den Gefühlen treuester und ehrfurchtsvollster Ergebenheit und Anhänglichkeit seine Huldigung Eurer k. k. Apostolischen Majestät und dem Allerdurchlauchtigsten Kaiserhause darbringend, glaubt der schlesische Landtag den Wünschen der treuen Schlesier auch durch die ehrerbietigste Bitte Ausdruck geben zu sollen, daß es Eurer Majestät gefallen wolle, diesem Kronlande das Glück eines Allerhöchsten Besuches zu gewähren und dann vom versammelten Landtage Allerhöchst persönlich die Huldigung des Landes entgegen zu nehmen.

---

# XI. Die Ergänzungen und Änderungen der Landes- und Landtagswahl-Ordnung seit 1861 bis 1908.

Die mit dem Februarpatente erlassene Landesordnung und Landtagswahl-Ordnung, welche letzte durch das Gesetz vom 22. November 1875, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 33, ersetzt wurde, bildete die Grundlage der sogenannten Landesverfassung.

Die Streitfrage über die Zulässigkeit der Änderung der Landesordnungen, welche zweifellos nach Inhalt und Form Reichsgesetze sind und integrierende Bestandteile der einen Reichsverfassung bilden, im Wege der Reichs- oder Landesgesetzgebung, fand bald nach ihrer Erlassung eine praktische Bedeutung, indem durch das Reichsgesetz vom 3. Oktober 1861, R.-G.-Bl. Nr. 98,[1]) die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder sowohl des Reichsrates als auch der Landtage festgestellt wurde.

Es war dies das einzigemal, wo die Reichsgesetzgebung, abgesehen von der im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgenden Erweiterung der Landtagskompetenz, ohne Anfechtung Ergänzungen oder Änderungen der Landesordnungen vornahm.

Seitdem haben die Landtage die Gesetzgebung in Bezug auf ihre Organisation, ihren Wirkungskreis, kurz die Änderung und Erneuerung der Landesordnungen und Landtagswahl-Ordnung ausgeübt.

Eine größere Kontroverse rief das Reichsgesetz vom 3. April 1873 hervor, mit welchem direkte Reichsratswahlen eingeführt wurden, indem

---

[1]) **Gesetz vom 3. Oktober 1861,**
R.-G.-Bl. Nr. 98,
in Betreff der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrates und der Landtage.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Mitglieder des Reichsrates und der Landtage können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals; wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden.

§ 2.

Kein Mitglied des Reichsrates oder der Landtage darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.

Der Leiter Meines Justizministeriums ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 3. Oktober 1861.

Franz Joseph m. p.
Erzherzog Rainer m. p.
Lasser m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr von Ransonnet m. p.

man behauptete, die Reichsgesetzgebung könne diese Änderungen im Grundgesetze nicht vornehmen, da damit die Landesordnungen abgeändert werden.

Demgegenüber muß darauf verwiesen werden, daß die Wahl der Reichsratsabgeordneten durch Wahl der Landtage sowohl im Grundgesetze über die Reichsvertretung, als auch in den einzelnen Landesordnungen der Februarverfassung normiert war und daß sowohl die Februar- als auch die Dezemberverfassung die Möglichkeit direkter Reichsratswahlen vorgesehen hatte. Diese Bestimmung der Landesordnungen gehört sohin zu jenen, die auf einer Delegierung der Reichsgesetzgebung beruhte.

Die erste Ergänzung der Landesordnung durch den Landtag selbst erfolgte mit Landtagsbeschluß vom 14. Jänner 1863, wonach der Landesausschuß nicht nur die Geschäfte des bisherigen schlesischen öffentlichen Konventes, sondern auch der bestandenen schles. Landeshauptmannschaften zu besorgen hatte, soweit dieselben nicht an andere Organe übergegangen sind oder infolge der geänderten Verhältnisse aufgehört haben. Dieser Beschluß wurde als im Wirkungskreise des schlesischen Landesausschusses gelegen, zwar Allerhöchst genehmigt, aber nicht als Gesetz sanktioniert.

Nach § 54 der Landtagswahl-Ordnung vom 26. Februar 1861 konnten während der Dauer der ersten Landtagsperiode Anträge auf Änderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode war zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

Da nun im Jahre 1866 die erste Landtagsperiode ihrem Ende zuneigte und im Falle Änderungen der Landtagswahl-Ordnung als wünschenswert sich darstellen würden, was beim Eintritt neuer politischer Organisationen sehr leicht möglich war, Anträge auf Änderung der Landtagswahl-Ordnung unter den oben erwähnten strengen Normen vorgenommen werden müßten, wurde vom Landtage in der Sitzung vom 9. Februar 1866 die Bestimmung des § 54 al 1 der schlesischen Landtagswahl-Ordnung, daß Anträge auf Änderung der schlesischen Landtagswahl-Ordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 38 Landtagswahl-Ordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden können, dahin erweitert, daß dieselbe auch für die zweite sechsjährige Landtagsperiode zu gelten habe. (Gesetz vom 13. März 1866 L.-G. und V.-Bl. Nr. 15.[1])

Die nächste Gesetzesnovelle (Gesetz vom 6. Jänner 1867, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 2) wodurch die §§ 13 und 15 der Landtagswahl-Ordnung abgeändert werden, enthält die Beziehung der Landtagswahl-Ordnung auf das nunmehr in Geltung getretene Gemeindegesetz vom 15. November 1863, statt auf das nicht mehr in Wirksamkeit stehende provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849.[2])

---

[1]) **Gesetz**
vom 13. März 1866, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 15, wirksam für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien, betreffend die Ausdehnung des § 54, Alinea 1, der schlesischen Landtagswahl-Ordnung vom 26. Februar 1861 auf die zweite sechsjährige Landtagsperiode.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Bestimmung des § 54, Alinea 1, der schlesischen Landtagswahl-Ordnung, daß „Anträge auf Änderung der schlesischen Landtagswahl-Ordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 38 Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden können,“ hat auch für die zweite sechsjährige Landtagsperiode zu gelten.

Wien, am 13. März 1866.

Franz Joseph m. p. Belcredi m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

[2]) **Gesetz**,
wirksam für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien, wodurch die §§ 13 u. 15 der Landtagswahl-Ordnung abgeändert werden. (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 2).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen wie folgt:

Die §§ 13 und 15 der Landtagswahl-Ordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 13.

Die Abgeordneten der im § 3 aufgeführten Städte sind durch direkte Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 15. November 1863 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte berechtigten und nach § 18 der Landtagswahl-Ordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an direkten Steuern entrichten. Diesen sind jene Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte anzureihen, welche nach der Gemeindewahl-Ordnung des Landes, § 14, das Wahlrecht im dritten Wahlkörper ausüben.

§ 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 15. November 1863 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 18 der Landtagswahl-Ordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;
b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeiten an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind in den Gemeinden mit drei Wahlkörpern jene Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, welche nach der Gemeindewahl-Ordnung § 14, das Wahlrecht im dritten Wahlkörper ausüben und in den Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die Ehrenbürger u. jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach § 1, Punkt 2 ebendort, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

Wien, am 6. Jänner 1867.

Franz Joseph m. p. Belcredi m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Bei der Bedeutung der Dezemberverfassung für die Fortentwickelung der Landesverfassungen geben wir im Nachstehenden den Wortlaut jenes Gesetzes wieder, welches das Grundgesetz über die Reichsvertretung abändert und neue Grundlagen für die Kompetenz der Gesetzgebung schafft. Eine eingehende Erörterung dieser Frage behalten wir uns für den nächsten Abschnitt vor. Das Gesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141 bezeichnet sich selbst im Titel nicht als Staatsgrundgesetz, sondern als einfaches „Gesetz"; dagegen nennt es sich im § 15 ein „Grundgesetz" und in der Einleitung bezeichnet es sich als ein „Gesetz", durch welches das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird".

**Gesetz vom 21. Dezember 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.**

R.-G.-Bl. Nr. 141.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abzuändern und dasselbe hat zu lauten, wie folgt:

§ 1.

Zur gemeinsamen Vertretung der Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau, des Erzherzogtumes Österreich unter und ob der Enns, der Herzogtümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogtumes Ober- und Nieder-Schlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist der Reichsrat berufen. Der Reichsrat besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein.

§ 2.

Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§ 3.

Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragen und welchen der Kaiser die erbliche Reichsratswürde verleiht.

§ 4.

Mitglieder des Herrenhauses vermöge ihrer hohen Kirchenwürde in den durch den Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§ 5.

Dem Kaiser bleibt vorbehalten, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

§ 6.

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 203 Mitglieder[1]) und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

Für das Königreich Böhmen . . . . . . . . . 54
" " " Dalmatien . . . . . . . . 5
" " " Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau 38
" " Erzherzogtum Österreich unter der Enns 18
" " " " ob der Enns . 10
" " Herzogtum Salzburg . . . . . . . . 3
" " " Steiermark . . . . . . . 13
" " " Kärnten . . . . . . . . . 5
" " " Krain . . . . . . . . . . 6
" " " Bukowina . . . . . . . . 5
" die Markgrafschaft Mähren . . . . . . . 22
" das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien . 6
" die gefürstete Grafschaft Tirol . . . . . . 10
" das Land Vorarlberg . . . . . . . . . 2
" die Markgrafschaft Istrien . . . . . . . 2
" " gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska 2
" " Stadt Triest mit ihrem Gebiete . . . 2

§ 7.

Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet.

Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe des Anhanges zur Landesordnung auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehen.

Änderungen in der Feststellung der Gruppen, beziehungsweise Gebiete, Städte, Körperschaften und in der Verteilung der zu wählenden Abgeordneten unter die einzelnen Gruppen erfolgen über Antrag der Landtage durch ein Reichsgesetz.

Dem Kaiser bleibt vorbehalten, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen. Diese unmittelbare Wahl hat in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gruppen entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses durch die Landtagswahlberechtigten

[1]) Die Herabminderung der Zahl der Abgeordneten ist eine Folge des Fortfalles Ungarns, Kroatiens und Siebenbürgens.

derselben Gruppe gewählt wird. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung solcher unmittelbaren Wahlen, sowie die Feststellung der Wahlbezirke werden durch ein Reichsgesetz gegeben.

§ 8.

Die in das Haus der Abgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandats keines Urlaubes.

§ 9.

Der Kaiser ernennt den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Herrenhauses aus dessen Mitgliedern für die Dauer der Session. Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vizepräsidenten. Die übrigen Funktionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§ 10.

Der Reichsrat wird vom Kaiser alljährlich, womöglich in den Wintermonaten, einberufen.

§ 11.

Der Wirkungskreis des Reichsrates umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern **gemeinschaftlich** sind, insoferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.

Es gehören daher zum Wirkungskreis des Reichsrates:

a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;

b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;

c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebahrung, die Erteilung des Absolutoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, Konvertierung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind;

d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schiffahrts- und sonstigen Reichskommunikationswesens;

e) die Kredit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterschutz;

f) die Medizinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;

g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen, sowie über Volkszählung;

h) über die konfessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigentumes;

i) die Festellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;

k) die Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Zivilrechtsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes[1]) in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;

l) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;

n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen;

o) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

§ 12.

Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.

Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrate behandelt und erledigt

[1]) Vergleiche die Nebeneinanderstellung der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes als Quellen der Landesgesetzgebung.

werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages, in den Wirkungskreis des Reichsrates.

§ 13.

Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrat. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Gesetze ist die Übereinstimmung beider Häuser und die Sanktion des Kaisers erforderlich.

Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Rekrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Kontingentes trotz wiederholter Beratung keine Übereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt.

§ 14.

Wenn sich die dringende Notwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insoferne solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrate, und zwar zuförderst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrates nicht erhalten.

Das Gesamtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 15.

Zu einem giltigen Beschlusse des Reichsrates ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

Änderungen in diesem Grundgesetze, sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen giltig beschlossen werden.

§ 16.

Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.

Die Mitglieder des Reichsrates können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden.

Kein Mitglied des Reichsrates darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.

§ 17.

Alle Mitglieder des Reichsrates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§ 18.

Die Funktion der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages. Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrates zu sein, das Mandat als Reichsratsabgeordneter niederlegt oder aufhört, Mitglied des Landtages zu sein, der es entsendet hat, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 19.

Die Vertagung des Reichsrates, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des § 7 neu gewählt.

§ 20.

Die Minister und Chefs der Zentralstellen sind berechtigt, an allen Beratungen teilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Jedes Haus kann die Anwesenheit der Minister verlangen. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen, haben sie, insoferne sie Mitglieder eines Hauses sind.

§ 21.

Jedes der beiden Häuser des Reichsrates ist berechtigt, die Minister zu interpellieren, in allem, was sein Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungs-

akte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von derselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Kommissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben.

§ 22.

Die Ausübung der Kontrolle der Staatsschuld durch die Vertretungskörper wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 23.

Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrates sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§ 24.

Die näheren Bestimmungen über den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser enthält das Gesetz in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates.

Wien, am 21. Dezember 1867.

Franz Joseph m. p.

Freiherr von Beust m. p., Graf Taaffe m. p., Freih. v. John m. p., FML. Freih. v. Becke m. p., Ritter von Hyl m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

---

Ein in der 2. Sitzung der VII. Landtagssession vom Jahre 1868 begründeter Antrag auf Revision der schlesischen Landes- und Landtagswahl-Ordnung wurde einem Ausschusse von 7 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen. Dieser Ausschuß hielt es vor allem für seine Pflicht, in die Untersuchung zweier Vorfragen einzugehen und zwar:

a) ob der Landtag nach dem Gesetze berechtigt sei, Abänderungen der Landes- und der Landtagswahl-Ordnung zu beschließen und
b) ob eine solche Abänderung auch notwendig und zweckmäßig sei.

Die erste Frage beweist, daß auch in der Praxis die Kompetenz des Landtages zur Beschlußfassung über Änderungen der Landesordnung und Landtagswahl-Ordnung keineswegs unzweifelhaft feststand, worauf vor Allem der Umstand hindeutete, daß diese Änderungen nicht unter den im § 18 der Landesordnung namentlich angeführten Kompetenzen des Landtages enthalten waren. Übrigens sprechen die §§ 38 Landesordnung und 54 Landtagswahl-Ordnung nur von Anträgen nicht aber von Beschlüssen.

Im Nachstehenden folgen wir den Ausführungen des Vorberatungsausschusses:

Anbelangend die erste Frage, so wird dieselbe in Ansehung der Landesordnung durch § 38 derselben entschieden. Denn nach dessen Bestimmung ist zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen der Landesordnung die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich. In Betreff der Änderung der Wahlordnung bestimmt der § 54, daß derlei Anträge während der Dauer der ersten Landtagsperiode durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden können, daß jedoch nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode zu einem Beschlusse des Landtages über Abänderungen der Wahlordnung gleichfalls die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich sei.

Obwohl aber der schlesische Landtag sich bereits in der zweiten sechsjährigen Periode befand, so konnten dennoch Abänderungen der Wahlordnung mit absoluter Stimmenmehrheit des überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden, indem mit Gesetz vom 13. März 1866 bestimmt wurde, daß das I. alinea des § 54 der Wahlordnung auch für die Dauer der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode zu gelten habe.

Aus dieser Deduktion geht also mit Bestimmtheit die Kompetenz des Landtages zu Abänderungen in der Landes- und Landtagswahl-Ordnung hervor.

Anbelangend die zweite Frage, ob nämlich Änderungen in den beiden Verfassungsgesetzen notwendig und zweckmäßig wären, so war dieselbe nach Ansicht des Vorberatungsausschusses gleichfalls zu bejahen.

Die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 haben in die Verfassungsverhältnisse des Reiches eine Reform gebracht, deren Bedeutung und Wesenheit unverkennbar ist. Abgesehen von der Zweiteilung des Staates und der hiedurch herbeigeführten Änderung der Verfassung überhaupt, wurden bezüglich der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die für deren Gesamtverfassung geltenden Hauptgrundsätze gänzlich verlassen und in entgegengesetzter Weise zur Anwendung gebracht. Während früher der Grundsatz galt „Alles gehört vor die Vertretung des Reiches und nur das vor das Forum der einzelnen Landtage, was denselben durch das Gesetz zugewiesen ist," herrschte nunmehr der Gegensatz, „Was nicht der Vertretung des Reichsrates ausdrücklich zugewiesen und vorbehalten ist, liegt im Wirkungskreise der Landtage, wird in und mit diesen verfassungsmäßig erledigt." Nur dann, wenn der Landtag rücksichtlich eines ihm zugewiesenen Gegenstandes beschließt, die Behandlung und Erledigung desselben dem Reichsrate überlassen zu wollen, übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und den betreffenden Landtag in den Wirkungskreis des Reichsrates.

Diese vollkommene Umgestaltung der früher geltenden Prinzipien allein rechtfertigt und fordert eine Revision und Reform der Landesordnungen überhaupt und somit auch des schlesischen Landesstatutes.

Die neue Reichsverfassung adoptierte aber außerdem auch Grundsätze, welche der früher geltenden mehr oder weniger fremd waren und ebensowenig ihren Platz in den Landesordnungen hatten. Hieher gehört z. B. das Recht der Interpellation, der Prüfung der Verwaltungsakte der Regierung, der Ernennung von Kommissionen, der Adressen und Resolutionen: Aller dieser Berechtigungen sollten nun auch die Landtage nicht entbehren.

Auch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nimmt wesentlichen Einfluß auf den Inhalt der Landesverfassungen und Wahlordnungen. So die Artikel 2, 3 und 4, welche die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, die gleiche Zugänglichkeit zu öffentlichen Ämtern das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung allen in einer Gemeinde wohnenden und Steuer entrichtenden Staatsbürgern gewährleisten.

Abgesehen aber von dem Einfluße und der Rückwirkung der Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 erheischten sowohl Gründe der Zweckmäßigkeit als Freisinnigkeit Abänderungen, Ergänzungen, Ausscheidungen und weitere Entwicklung so mancher Bestimmungen der Landesverfassungsgesetze.

Über das ungerechtfertigte Ausbleiben der Abgeordneten von den Verhandlungen des Landtages und die Annahme von Wahlen in den schlesischen und zugleich auch in andere Landtage, sprach sich die Landesordnung gar nicht aus; die Verpflichtung der Landesausschußmitglieder, in Troppau ihren Wohnsitz zu nehmen, zwängte die Auswahl auf einen kleinen Kreis von Abgeordneten ein; die beschränkte Verfügung des Landtages mit dem Landesvermögen in Ansehung dessen Veräußerung, Belastung und Verpfändung und dessen eingeengte Berechtigung in der Umlegung von Steuerzuschlägen ohne kaiserliche Bewilligung stimmte mit dem Umfange seiner übrigen politischen Befugnisse nicht überein und stand mit der Bedeutung und dem Gewichte derselben in keinem Verhältnisse; der Mangel des Rechtes des Landeshauptmannes, bei Abstimmungen im Landesausschusse im Falle gleichgeteilter Stimmen durch sein Votum den Ausschlag geben zu können, hatte bereits öfter zu Unzukömmlichkeiten geführt; die Beschränkungen des Landtages und Landesausschusses in Ansehung des Verkehres nach Außen fanden in der Praxis ihre tatsächliche Widerlegung.

Hinsichtlich der Wahlordnung, erschien es nötig, die Wahlkreise der Landgemeinden mit der politischen Einteilung des Landes in Übereinstimmung zu bringen, ferner den Wahlkreis des großen Grundbesitzes nicht auf den Land- und lehentäflichen Besitz allein beschränkt zu lassen, das Wahlrecht der Städte und Landgemeinden auf alle jene, welche das aktive Wahlrecht zur Gemeindevertretung genießen, auszudehnen und somit die bisher geltende Beschränkung des Wahlrechtes aufzuheben, den Frauen die Ausübung ihres Wahlrechtes durch Einräumung des Befugnisses, sich Bevollmächtigter zu bedienen, zu erleichtern usw.

Diese Darstellung lieferte wohl den unumstößlichen Beweis der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Revision der genannten Gesetze. Von diesen Grundsätzen geleitet ließ sich auch der bestellte Ausschuß in eine solche ein und das Ergebnis seiner Beratungen ist in Nachstehendem zusammengesetzt.[1])

Der Vorberatungsausschuß hatte zunächst die Abänderung des § 3a der Landesordnung und die Aufhebung der dortselbst normierten Virilstimme, insbesondere im Hinblick auf das dem Fürstbischofe von Breslau nach seiner Ansicht fehlende Staatsbürgerrecht beantragt.

Im § 6 glaubte der Ausschuß auch jener anderen Fälle erwähnen zu sollen, deren Eintritt die Ausschreibung neuer Wahlen nötig macht. Als solche Fälle wurden erkannt:

a) die dauernde Verhinderung, Mitglied des Landtages zu sein,
b) das ungerechtfertigte Ausbleiben von den Verhandlungen des Landtages,
c) der Verlust der zur Wählbarkeit im Lande Schlesien erforderlichen Eignung, endlich
d) die Annahme der Wahl in einen anderen Landtag.

Der Fall a) ist im Grundgesetze über die Reichsvertretung (§ 18) enthalten, findet sonach wohlbegründet seinen Platz auch in der schlesischen Landesordnung.

Der Fall b) hat sich zwar in Schlesien noch nie ergeben und es sei anzunehmen, daß bei der in Schlesien herrschenden Verfassungstreue dieser Fall nie eintreten werde; dennoch aber scheine es vom legislatorischen Standpunkte vollkommen gerechtfertigt, daß er aufgenommen werde, um sich keiner Lückenhaftigkeit schuldig zu machen.

Der Fall c) müßte in der angedeuteten Art gedacht werden, weil es dem Ausschusse nicht genügend erscheint, zu einer Neuwahl erst dann zu schreiten, wenn die persönliche Wahlfähigkeit überhaupt verloren geht, sondern es schon genügend ist, wenn die zur Wählbarkeit im Lande Schlesien erforderliche Eigenschaft nicht mehr vorhanden ist; diese Bestimmung steht im vollsten Einklange mit dem Inhalte des § 17 der Landtagswahl-Ordnung, demgemäß gleichfalls nicht bloß die persönliche Qualifikation im allgemeinen, sondern vielmehr jene mit Rücksicht auf das Land Schlesien erfordert wird, um zum schlesischen Landtagsabgeordneten gewählt werden zu können; es scheint nun logisch richtig zu sein, daß, wenn diese besondere Qualifikation aufhört, das

[1]) Die Zitierungen der Paragraphe beziehen sich auf die im vorigen Abschnitte abgedruckte Landesordnung und Landtagswahl-Ordnung. (S. 260 ff.)

hievon abhängige Recht gleichfalls hinfällig wird und somit der Fall einer neuen Wahlausschreibung vorhanden sei.

Anbelangend den Fall d), so wurde im schlesischen Landtage selbst die Erfahrung gemacht, daß Mitglieder desselben gleichzeitig auch Mitglieder anderer Landtage waren. Für einen aus einer so geringen Anzahl von Mitgliedern zusammengesetzten Landtag, wie es der schlesische ist, konnte es nicht gleichgiltig sein, wenn derlei Mitglieder in der Bestrebung, ihren mehrfachen Pflichten zu genügen, nur einen Teil der Session im Landtage Schlesiens zubringen und sich dann zu ihrem anderen Landtage begeben. Mit Rücksicht darauf, daß die Landtage zu gleicher Zeit tagen, erscheint es unmöglich, in mehreren Landtagen gleichzeitig als Landtagsabgeordneter fungieren zu können; der eine oder der andere Landtag kann hiebei zu Schaden und Nachteil kommen. Deshalb durfte in der Erwägung, daß dem Gewählten die Freiheit in Annahme der mehreren auf ihn gefallenen Wahlen gewahrt werden müsse, daß jedoch andererseits auch dem Landtage das Recht nicht abgesprochen werden kann, darauf zu sehen, daß seine Mitglieder bei den Beratungen und Verhandlungen erscheinen, es gerechtfertigt sein, zum Ausdrucke zu bringen, daß die Annahme der Wahl in einen anderen Landtag als Austritt aus dem schlesischen Landtage zu behandeln sei.

Ebenso erachtete der Ausschuß das Erkenntnis darüber, ob der Fall einer andauernden Verhinderung oder jener des ungerechtfertigten Ausbleibens vorhanden sei und die Ausschreibung einer Neuwahl notwendig mache, in die Mitte des Landtages selbst zu verlegen; in allen übrigen Fällen bedurfte es eines Landtagsbeschlusses nicht.

Im § 9 wurde die Formel, nach welcher der Abgeordnete bei seinem Eintritte in den Landtag sein Angelöbnis abzulegen hat, näher festgesetzt und in dieselbe insbesondere die Angelobung der unverbrüchlichen Beobachtung der Staatsgrundgesetze aufgenommen. Die in Vorschlag gebrachte Angelobungsformel stimmt genau mit jener Formel überein, welche die Reichsratsabgeordneten nach dem Gesetze über die Geschäftsordnung vom 15. Mai 1868, Z. 42, R.-G.-Bl. bei ihrem Eintritte in den Reichsrat einzuhalten haben.

Der § 15 wurde darauf beschränkt, auszusprechen, daß der Landeshauptmann und die Beisitzer des Landesausschusses eine jährliche, vom Landtage zu bestimmende Entschädigung aus Landesmitteln zu erhalten haben. Von der Verpflichtung, ihren Aufenthalt in Troppau zu nehmen, glaubte der Ausschuß absehen und sonach die Eliminierung dieser ersten alinea des § 15 in Vorschlag bringen zu sollen; denn würde es dem Ausschußbeisitzer zur ausdrücklichen Verpflichtung gemacht, in Troppau zu wohnen, ungeachtet sich doch der Fall denken läßt, daß er seinen Verbindlichkeiten als Ausschußbeisitzer mit dem besten Erfolge und auf das gewissenhafteste auch dann nachkommen könne, wenn er seinen Wohnsitz in Troppau nicht nimmt; so ist die Auswahl der Ausschußbeisitzer auf sehr wenige Mitglieder des Landtages beschränkt, was gewiß mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dem Landesausschusse obliegenden Geschäfte den Interessen und dem Wohle des Landes abträglich ist. Es schien daher weit zweckmäßiger zu sein, von dieser beschränkenden Bestimmung des Gesetzes abzugehen, indem ohnedies keiner der Landtagsabgeordneten die auf ihn fallende Wahl eines Landesausschußbeisitzers annehmen könne, wenn er im vorhinein der Unmöglichkeit bewußt ist, seinen Pflichten als solcher getreulich nachkommen zu können.

Auf den Wortlaut und Inhalt der §§ 16, 18 und 19 der Landesordnung nehmen die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Reichsvertretung einen mächtigen Einfluß.

Vor allem stellt es sich als gewiß dar, daß die Mitwirkung der Landtage bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt sich nicht mehr allein auf die Bestimmungen des Oktoberdiploms vom Jahre 1860 gründe; in diesem Diplome sind auch nicht allein die Grenzen des Umfanges des Legislationsrechtes des Landtages gekennzeichnet, sondern diese Grundlagen und diese Grenzen liegen in der Summe aller jener Grundgesetze, welche eben die Verfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Österreichs bilden.

Der Ausschuß, um nicht etwa eine vollständige Aufzählung aller jener Grundgesetze vornehmen zu müssen, erachtete es für das zweckmäßigste, jede Zitation solcher Grundgesetze zu vermeiden und nach dem Vorbilde des § 12 des Gesetzes über die Reichsvertretung sich eines allgemeinen, jeder Mißdeutung entrückten Ausdruckes zu bedienen, sonach auszusprechen, daß der Landtag berufen sei, bei Ausübung der legislativen Gewalt verfassungsmäßig mitzuwirken.

Da es Hauptaufgabe der vorliegenden Revision der schlesischen Landesordnung war, selbe mit den Bestimmungen der Dezemberverfassung in vollkommensten Einklang zu bringen und in dem Anbetrachte, daß nunmehr nach dem Grundgesetze vom 21. Dezember 1867 über die Reichsvertretung der Grundsatz gilt, daß alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche in dem genannten Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten und somit in der taxativen Aufzählung des § 11 dieses Grundgesetzes nicht enthalten sind, vor die Kompetenz der Landtage gehören; da § 18 der Landesordnung aber nach dem früher herrschenden ganz entgegengesetzten Grundsatze eine taxative Aufzählung der in die Kompetenz des Landtages gehörigen Landesangelegenheiten enthält, so erübrigte nichts als die radikale Abänderung dieses Paragraphen im Sinne der §§ 11 und 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.

Der Ausschuß glaubte daher, die in Vorschlag gebrachte allgemeine Fassung dieses § 18 der Annahme des Landtages umsomehr zu empfehlen, als diese Fassung sich beinahe wörtlich dem Stile des § 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung anschmiegt und sonach mit dem Sinne und Inhalte desselben im vollsten und klarsten Einklang gebracht ist. Ebenso mußte aber auch vorgesorgt werden, den Wirkungskreis des Landtages außerhalb seiner legislativen Tätigkeit und mit Rücksicht auf die ihm gebührende Landesadministration, auf die ihm obliegende Sorge für das allgemeine Wohl des Landes, sowie auf seinen Beruf, der Staatsregierung auch als Beirat zur Seite zu stehen, zu kennzeichnen. Es geschah dies im § 19, dessen ursprünglicher Inhalt dadurch vermehrt wurde, daß die Bestimmung aufgenommen wurde, wornach der Landtag berufen sein soll, auch Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, welche die Befriedigung der Bedürfnisse des Landes bezwecken und die Wohlfahrt desselben erheischen und befördern.

Bei Revision des § 20 der Landesordnung hielt der Ausschuß es für nötig, daß über das 2. alinea desselben gänzlich hinweggegangen und selbes sohin hinweggelassen werde. Dieser 2. Absatz des genannten Paragraphen enthält eine zu weit gehende Beschränkung der Autonomie der Landesgemeinden in Ansehung der Erhaltung, Verwendung und Benützung des Landesvermögens zu Landes- und öffentlichen Zwecken; dieselbe steht zum Teile sogar mit jener Autonomie, welche Städten mit eigenen Statuten eingeräumt ist, insofern in Widerspruch, als diesen Städten nur über ein gewisses Maximum hinaus die Pflicht der Einholung höherer Genehmigungen bei Veräußerung, Belastung und Verpfändung ihres Vermögens obliegt; selbe steht aber auch in keinem Verhältnisse mit jener Fülle von Rechten und Befugnissen, welche nach den §§ 11 und 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung der Landesvertretung eingeräumt sind und nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Einflusses auf die allgemeinen und besonderen Verhältnisse des Landes wohl in sehr vielen Fällen schwerer wiegen, als Fragen der Veräußerung, Belastung und Verpfändung des Stammvermögens, für dessen Erhaltung und Vermehrung insbesondere aber zweckmäßiger Verwendung der Landtag in Wahrung der Interessen des von ihm vertretenen Landes sicherlich stets besorgt sein wird und auch dafür der Landesgemeinde verantwortlich ist.

Analoge Gründe und die Betrachtung, daß selbst Städten und Landgemeinden nach einem dem Landtage damals vorgelegenen Antrage eines anderen ständischen Ausschusses ein ausgedehnteres Recht in Absicht auf Umlegung und Einhebung von Steuerzuschlägen eingeräumt werden soll, bestimmte den Ausschuß im § 22 der Landesordnung auf Erhöhung des Befugnisses der Umlage von Zuschlägen auf die direkten Steuern von 10 auf 20% umsomehr anzutragen, als nach den bisherigen Erfahrungen die Zuschläge ungefähr bis zu dieser Höhe jährlich umgelegt und eingehoben wurden, damals aber bei den durch die Vermehrung des Wirkungskreises der Landesvertretung erhöhten Anforderungen wohl kaum mehr, in nächster Zeit wenigstens gewiß nicht, unter die Höhe von 20% gebracht werden dürften.

Die Abänderung der §§ 24 und 32 enthält bloß eine stilistische Änderung durch Hinweglassung des Wortes „landesfürstliche".

Die Änderung des § 29 war nur eine stilistische Anpassung seines Wortlautes auf die Jetztzeit.

Im § 35 wurde insoferne eine Abänderung in Vorschlag gebracht, als in dem Absatze, welcher von der Behandlung selbständiger Anträge handelt, die Einschaltung der Worte: „woferne der Landtag nicht anders beschließt", beschlossen wurde. Nach dem ursprünglichen Texte dieser gesetzlichen Bestimmung steht es dem Landtage nicht zu, einen selbständigen Antrag einfach abzulehnen, sondern es muß schlimmsten Falls mindestens dessen Vorberatung beschlossen werden. Diese Bestimmung schien nun dem Ausschusse eine die Beratungs- und Beschlußfreiheit des Landtages allzusehr beschränkende Bestimmung zu sein, da ja doch Anträge eingebracht werden können, deren Ungesetzlichkeit und Unzweckmäßigkeit auf der Hand liegt, und deren Ablehnung sonach ohne Verzug ausgesprochen werden könnte. Nach dem Wortlaute des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung aber durfte eine solche Ablehnung ohne vorangegangene Vorberatung des Antrages durch einen Ausschuß nicht ausgesprochen werden.

Der § 37 wurde mit mehreren Zusätzen bedacht. Vor allem wurde des Rechtes des Landeschefs und der von ihm abgeordneten Kommissäre, an allen Beratungen des Landtages teilzunehmen, dann aber auch des Rechtes des Landtages, die Anwesenheit der Regierungsvertreter begehren zu dürfen, gedacht.

Ferner wurde in diesem Paragraphe das Recht der Interpellation der Landtagsmitglieder an die Regierungskommissäre, ferner das Recht des Landtages auf Prüfung der Verwaltungsakte der Regierung, auf Erteilung von Auskünften, auf Ernennung von Kommissionen, auf Erstattung von Adressen und Fassung von Resolutionen normiert und hierdurch wichtige Mängel der Landesordnung beseitigt.

Im § 41 wurde die Beschränkung des Verkehres des schlesischen Landtages mit anderen Landesvertretungen als eine unnötige Polizeimaßregel beseitigt.

Der § 42 leidet nach seiner ursprünglichen Fassung an einigen Lücken.

Einmal ist aus demselben nicht zu entnehmen, unter wessen Vorsitze die Kollegialberatungen zu verhandeln seien und ebenso ist nicht ausgesprochen, daß zur Giltigkeit eines Beschlusses Stimmenmehrheit erforderlich sei. Ebenso ist dem Landeshauptmanne und beziehungsweise seinem Stellvertreter im Ausschusse als Vorsitzenden das Recht, bei gleich geteilten Stimmen mit seiner eigenen Stimme den Ausschlag zu

geben, nicht aufgenommen, weshalb auch bis jetzt der Landeshauptmann niemals in den Ausschußberatungen dirimierte, obgleich bei Anwesenheit aller vier Ausschußglieder sich öfters die Notwendigkeit hiezu ergab. Allen diesen Lücken wurde durch die vorgeschlagene neue Fassung vorgebeugt.

Nachdem die Erfahrung lehrte, daß der Verkehr des Landesausschusses, sollen die Geschäfte des Landes nicht stocken, ein sehr vielseitiger sein müsse, daß er sich auf Kundmachungen in dem ihm übertragenen Wirkungskreise nicht beschränken könne, sondern mit allen Ministerien, kirchlichen und weltlichen Behörden, Gemeinden, Privatpersonen, Vereinen, auch selbst über die Grenzen des Reiches hinaus in Korrespondenz zu treten genötigt sei, erschienen die Bestimmungen des § 43 im ersten alinea ganz und gar hinfällig und unausführbar, beziehungsweise unmöglich, um beobachtet werden zu können.

Die Bestimmung des zweiten alinea verbietet ganz ungefährlich Akte, es mußte daher die Hinweglassung dieses § 43 beantragt werden.

Anbelangend die Landtagswahl-Ordnung, so glaubte der Ausschuß vor allem auf eine Änderung der Reihenfolge der im § 3 sub h angeführten Hauptwahlorte antragen zu sollen. Nach der geographischen Lage erscheint es nämlich zweckmäßiger, die Stadt Skotschau zum Wahlorte zu machen, indem sie ziemlich in der Mitte der beiden anderen Städte Schwarzwasser und Jablunkau liegt, und sonach die Wähler der letzteren einen gleich weiten Weg in den Wahlort zurückzulegen haben, wogegen nach der früheren Bestimmung die Wähler von Schwarzwasser eine beinahe doppelt so lange Reise nach Jablunkau machen mußten. Ferner vermeinte der Ausschuß auf eine Änderung der im § 7 sub 5 und 6 angedeuteten Wahlbezirke der Landgemeinden eingehen zu sollen.

Nach der neuesten politischen Organisation waren nämlich dermal die Gerichtsbezirke Teschen, Jablunkau und Friedek zu einer Bezirkshauptmannschaft, deren Amtssitz Teschen ist, und die Gerichtsbezirke Freistadt und Oderberg gleichfalls zu einer Bezirkshauptmannschaft, mit dem Amtssitze in Freistadt zusammengelegt. Es schien nun zweckmäßig, daß die Wahlbezirke mit den Bezirken der damaligen politischen Behörden zusammenfallen. Es war dies auch durchgehends so im Lande Schlesien der Fall, nur bezüglich der beiden obgenannten Wahlbezirke würde eine Ausnahme vorhanden sein.

Der Ausschuß machte nun den Vorschlag, dahin zu wirken, daß im § 7 der Landtagswahlordnung ad 5 und 6 die erforderlichen Abänderungen getroffen werden, auf daß auch hier die zwei Wahlbezirke mit dem Umfange der diesfälligen zwei Bezirkshauptmannschaften in eins zusammenfallen.

Diese Veränderung bringt auch in dem Populationsverhältnisse keine bedenklichen und so wesentlichen Verschiedenheiten hervor, daß vielleicht eine Vermehrung der schlesischen Landtagsabgeordneten sich hieraus als nötig ergeben würde. Denn die Bevölkerungsziffern der einzelnen Bezirke stellen sich im folgenden dar (ohne die Bevölkerung der gleichnamigen Städte):

| | |
|---|---:|
| Stadt Teschen | 8.142 |
| „ Freistadt | 1.952 |
| „ Jablunkau | 2.312 |
| „ Friedek | 3.967 |
| „ Oderberg | 924 |
| Bezirk Teschen | 30.343 |
| „ Freistadt | 19.469 |
| „ Jablunkau | 18.311 |
| Für 2 Abgeordnete zusammen | 68.113 |
| Bezirk Friedek | 29.200 |
| „ Oderberg | 11.641 |
| Für einen Abgeordneten zusammen | 40.841 |

Bei der neuen Zusammenstellung würde folgende Veränderung in den Populationsverhältnissen eintreten:

| | |
|---|---:|
| Bezirk Teschen | 30.343 |
| „ Jablunkau | 18.311 |
| „ Friedek | 29.200 |
| Für 2 Abgeordnete zusammen | 77.854 |
| Bezirk Freistadt | 19.459 |
| „ Oderberg | 11.641 |
| Für 1 Abgeordneten zusammen | 31.100 |

Der Wahlbezirk Teschen würde sonach um 9.741 an Bevölkerung gewinnen, beziehungsweise in demselben Verhältnisse an Wahlkraft verlieren; der Wahlbezirk Freistadt dagegen an Bevölkerung um ebensoviel (9.741) verlieren, sonach in demselben Verhältnisse an Wahlkraft gewinnen. Eine etwa schädlichen Einfluß nehmende, das Verhältnis wesentlich verrückende Abänderung ist in dieser Reform nicht gelegen und der Ausschuß befürwortet selbe.

Ferner vermeinte der Ausschuß zu § 10 in Vorschlag bringen zu müssen, daß auch der Wahlkreis des großen Grundbesitzes erweitert und deshalb in diesem Paragraph und den folgenden §§ 11 und 12 die Worte „land- und lehentäfliche" eliminiert werden, da zwischen dem land- und lehentäflichen Grundbesitze und jenen Grundkomplexen, welche in den gewöhnlichen Grundbüchern geführt werden, nunmehr gar kein Unterschied mehr besteht. Die Höhe der Realsteuern herabzusetzen, glaubte der Ausschuß nicht an der Zeit, weil eine Steuerreform in Aussicht ist und deren Ergebnis und Einfluß auf die Wahlrechte dermalen nicht beurteilt werden kann.

Betreffend die übrigen im Wege des Landesgesetzes zu bewirkenden Änderungen der schlesischen Landtagsordnung, so beziehen sich selbe vor allem auf die §§ 13 und 15.

Nach diesen Paragraphen und bezugsweise nach dem diese beiden Paragraphen bereits einer Abänderung unterwerfenden Gesetze ddto. 6. Jänner 1867, sind mit dem aktiven Landtagswahlrechte

A. in den, Wahlbezirke bildenden Städten nur jene wahlberechtigte Gemeindeglieder, welche

a) in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern zum 1. und 2. Wahlkörper gehören und im 3. Wahlkörper

mindestens 10 fl. an direkter Steuer entrichten, dann

b) in Gemeinden mit weniger als 3 Wahlkörpern die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen; ferner

B. in Landgemeinden nur jene wahlberechtigten Gemeindeglieder, welche

a) in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden,

b) in Gemeinden mit weniger als 3 Wahlkörpern die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen, bedacht.

In diesen Bestimmungen liegt eine sehr bedeutende Beschränkung nicht nur der aktiven, sondern auch der passiven Wählbarkeit; denn nach § 17 der Landtagswahl-Ordnung ist als Landtagsabgeordneter — abgesehen von der übrigen Qualifikation — nur jener wählbar, welcher in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes oder in jener der Städte oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der §§ 10 bis inkl. 15 (der Landtagswahl-Ordnung) wahlberechtigt ist. Der auf die aktiven Wähler gesetzte Zensus überträgt sich auch auf Personen, welche bezüglich ihrer sonstigen Qualifikation möglicherweise höchst geeignet wären, als Landtagsabgeordnete für das allgemeine Wohl des Landes zu wirken, hiezu aber nicht tauglich befunden werden, weil sie um einige Gulden weniger Steuer bezahlen, als so viele andere zu Landtagsabgeordneten vielleicht ganz ungeeignete Personen.

Diese Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechtes treffe die Landbevölkerung noch viel härter als die Stadtbevölkerung, indem bei der Landbevölkerung Personen des III. Wahlkörpers gänzlich ausgeschlossen sind und für die Wahl der Vertreter der Landgemeinden das Institut der Wahlmänner gilt.

Sowie in dem Grundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger allen, welche in einer Gemeinde wohnen und von ihrem Besitze, Erwerbe und Einkommen eine Steuer bezahlen, das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung gebührt, ebenso — und insbesondere mit und aus vorzüglicher Rücksicht auf das passive Wahlrecht und die hievon abhängende Möglichkeit, allen zur Vertretung des Volkes tauglichen Personen den Weg zur Landtagstribüne zu öffnen, — soll auch in der Landtagswahl-Ordnung mindestens ein Teil dieser Beschränkung fallen; es bleibt doch noch immer jene Schranke der Steuer überhaupt, deren Beseitigung vorläufig mit Rücksicht auf die Bestimmung des Grundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Artikel 4 unmöglich ist. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß die Abänderung der §§ 13 und 15 auf die in der Gesetzesvorlage angedeutete Art in Vorschlag gebracht.

Um den Frauen, welche wahlberechtigt sind, und für welche die Abgabe ihrer Stimmen durch Bevollmächtigte bisher nicht festgesetzt war, die Ausübung ihres aktiven Wahlrechtes zu erleichtern, wurde beantragt, den 2. Absatz des § 16 der Landtagswahl-Ordnung dahin abzuändern: „Ausnahmsweise können Frauen und Wahlberechtigte des 2. Wahlkörpers rc.“

Anbelangend die Abänderung des § 18 der Wahlordnung lag dem Ausschusse eine Regierungsvorlage vor. Dieselbe stützt sich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 und wurde von dem Ausschusse ihrem ganzen Umfange nach, d. i. rücksichtlich der §§ 2 und 3, welche als § 18 der Landtagswahl-Ordnung aufgenommen und an Stelle des früheren § 18 zu setzen sind, ohne Veränderung angenommen.

Ebenso brachte die Regierung eine Gesetzesvorlage ein, betreffend die Bestimmungen für Fälle, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurteilt wird oder sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet. Dieser Regierungsvorlage stimmte der Ausschuß gleichfalls gänzlich bei und glaubt die Bestimmungen deshalb als § 19 der Landtagswahl-Ordnung einzubeziehen, wornach die §§ 19 bis inklusive 54 eine andere Bezeichnung und zwar von Zahl 20 bis inklusive 55 zu erhalten hätten.

Wegen der nunmehr veränderten neuen politischen Einteilung des Landes und der bereits vollzogenen Einführung der Bezirkshauptmannschaften finden die Normierungen des II. Absatzes des § 34 respektive nur 35 keine Anwendeung mehr; dieses 2. alinea wäre sonach gänzlich wegzulassen. Ebenso erscheinen die Worte „am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes“ im § 35 respektive 36 unnötig, weshalb gleichfalls deren Hinweglassung, ferner die erforderliche stilistische Ausbesserung in den §§ 34, 36, 37 und 54, sowie die berichtigte Numerierung der im § 33 zitierten Paragraphen beantragt wird.

Nach § 41, jetzt 42 hat die Abstimmung damit zu beginnen, daß die Mitglieder der Wahlkommission, insoferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abzugeben haben.

Diese Maßregel erschien dem Ausschusse nicht ungefährlich, indem es immerhin möglich sei, daß die Abgabe der Stimme der Wahlkommissäre gleich, ehe noch die übrigen Wähler zur Stimmenabgabe zugelassen werden, einen bestimmenden Einfluß auf die übrigen Wähler nehmen. Der Ausschuß hielt es sonach, um nun jede Wahlbeeinflussung zu beseitigen, für das zweckmäßigste, wenn die Wahlkommissäre ihre Stimme in derselben Reihe und Ordnung abgeben, wie alle übrigen Wähler. Es wurde daher die Hinweglassung der Bestimmung des 1. alinea des § 41 respektive 42 und die Stilisierung des 2. Absatzes in der Weise: „Bei der Abstimmung werden durch ein Mitglied rc. rc.“ beantragt.

Der Deutlichkeit willen wurde ferner im § 48 respektive 49 die Hinweglassung des 2. alinea,

dagegen die Rezisierung dieses 2. alinea in dem § 50 respektive 51 als letztes d. i. 4. alinea beantragt.

In dem Anbetrachte, als die Verhältnisse, welche auf die Landtagswahl-Ordnung und deren Bestimmungen Einfluß nehmen, sehr wechselnd sind, hielt der Ausschuß es für zweckmäßig, wenn die Beschränkung, daß Änderungen der Landtagswahl-Ordnung nur bei Vorhandensein einer gewissen ausnahmsweisen eminenteren Stimmenmajorität vorgenommen werden, gänzlich hinwegfiele. Es wurde daher im § 54 jetzt 55 die Hinweglassung des 2. alinea und die entsprechende Stilisierung des 1. alinea in Vorschlag gebracht.

Aus diesen Gründen hatte der Ausschuß den Antrag gestellt, dem Gesetzesentwurfe, womit mehrere Bestimmungen der schlesischen Landes- und Landtagswahl-Ordnung abgeändert werden, die Genehmigung zu erteilen.

---

Der Vorberatungsausschuß hatte sich ferner mit der Frage der direkten Wahlen der Reichsratsabgeordneten beschäftigt.

Bereits oft und vielmal und zwar von vielen und sehr gewichtigen Stimmen wurden Bedenken gegen die Beschickung des Reichsrates und beziehungsweise des Hauses der Abgeordneten durch die Landtage und aus der Mitte derselben kundgegeben. Die hiegegen laut gewordenen Beschwerden beziehen sich insbesondere darauf, daß die Vertreter der Reichsinteressen nicht durch unmittelbare Wahl in den Vertretungskörper gesendet werden, sondern die Wahl derselben — und auch dies noch mit Beschränkung auf die im Landtage befindlichen Interessengruppen — auf die Landtagsmitglieder eingeengt sei, der Landtag somit das wichtigste Recht der aktiv wahlberechtigten Bevölkerung in dessen Namen an dessen Stelle gleichsam als eine Körperschaft von entsendeten Wahlmännern ausübe. Die Einengung der Wahl des Landtages selbst auf die Interessengruppen hat wohl zweifelsohne den Vorteil, daß jede Interessengruppe ihren Vertreter im Reichsrate sitzen hat, allein es kann andererseits nicht geleugnet werden, daß, wenn die Wahl der Reichsratsabgeordneten nicht auf die Landtagsabgeordneten und deren Gruppen beschränkt würde, eine größere Auswahl möglich würde und dadurch auch die Interessen des Gesamtwohles wirksamer gefördert werden könnten.

Empfiehlt sich sonach schon aus diesen allgemeinen Gründen der Modus, nach welchem das Abgeordnetenhaus des Reichsrates bestellt wird, nicht, so gab es noch manche andere dagegen sprechende Gründe.

Dieselben Männer, welche berufen sind, Landesinteressen im Landtage zu vertreten, sollen auch berufen werden, Reichsinteressen im Abgeordnetenhause wahrzunehmen. Es ist nun immerhin die Möglichkeit vorhanden, daß die Landesinteressen auf die Ansichten solcher Reichsratsabgeordneten einen vorherrschenden Einfluß nehmen und dadurch die Reichsinteressen in den Hintergrund gedrängt werden. Freilich wohl wird behauptet, es sei zweckmäßig, Kenntnisse und Erfahrungen über die Verhältnisse des Landes, in welchem der Reichsratsabgeordnete gewählt wurde, in jenen Reichsvertretungskörper mitzubringen; allein ein Mangel solcher Kenntnisse und Erfahrungen muß bei jenen, welche eben nicht Landtagsabgeordnete sind, notwendigerweise nicht vorausgesetzt und wird auch nicht fühlbar werden; wohl aber wird der Blick eines, ohne Rücksicht darauf, ob er Landtagsabgeordneter sei oder nicht, gewählten Reichsratsabgeordneten freier, dessen Anschauung eine erweiterte sein, weil er eben gewiß ist und die Beruhigung für sich hat, daß er vorzugsweise nur Reichsinteressen zu wahren und zu fördern habe, während die Pflege der Landesinteressen vorzugsweise die Aufgabe der im Lande für den Landtag gewählten Abgeordneten sei.

Die Trennung der Vertretung der Landes- und Reichsinteressen hat ferner zweifelsohne auch den wichtigen Vorteil, daß eine Überanstrengung und sohin Ermüdung und Abschwächung der parlamentarischen Kraft vermieden wird. Eine solche muß aber eintreten, wenn durch eine geraume Zeit des Jahres hindurch der Abgeordnete sowohl im Landtage, als im Reichsrate, als vielleicht auch in der Delegation zu wirken hat. Wo bleibt für denselben die Zeit zu seiner Vorbereitung für das nächste Parlament? Wo die Zeit, um sich mit seinen Wählern zu verständigen und über ihre Wünsche und Bedürfnisse ein klares Bild zu erhalten? Wo die Zeit der nötigen Herbeischaffung der Mittel, um wirksam und wohl gerüstet das nächste Parlament besuchen zu können? Wo die Zeit der Ordnung der eigenen Privatgeschäfte? Wo schließlich die Zeit der nötigen Ruhe und Erholung?

Ein Abgeordneter, ohne Rast und Ruhe, fortwährend im Parlamente verwendet, verliert am Ende alle und jede Verbindung mit dem Volke, dessen Interessen zu vertreten, sein heiliger Beruf ist. Nach und nach sinken selbst die vorzüglichsten Kräfte in ihren Äußerungen und den Früchten ihrer Tätigkeit zusammen, sie stumpfen sich ab, an die Stelle feurigen Ergreifens neuer Ideen tritt kühle Überlegung, an die Stelle des Aufschwunges tägliche Gewöhnlichkeit.

Lange und im Jahre häufig wiederkehrende Parlamente bringen dem Parlamentarismus mehr Schaden als Nutzen, viel mehr sind sie die Feinde, als die Freunde desselben, viel mehr seine Verderber, als seine Förderer.

Diese Darstellung dürfte einen Teil der Gründe enthalten, weshalb es wünschenswert wäre, das Haus der Abgeordneten im Reichsrate nicht mit Delegierten der Landtage zu füllen, sondern selbe durch

unmittelbare Wahl aus der Mitte des Volkes hervorgehen zu lassen.

Mit dieser Maßregel würde ein großer Teil jener Nachteile beseitigt werden, welche Gegenstand dieser Darstellung waren und es würden sich dagegen alle in derselben geschilderten Vorteile, überdies aber auch die Möglichkeit einstellen, daß, da bei der Scheidung der Geschäfte des Reichsrates von jenen der Landtage und bei der separaten Beschickung beider Vertretungskörper auch beide erforderlichen Falles gleichzeitig tagen könnten, die Geschäfte weder in dem einen noch dem anderen Parlamente in so überstürzter und übereilter Weise erledigt zu werden brauchten, als dies dermal leider der Fall ist und wie von Volksvertretung und Regierung schwerlich geleugnet werden kann.

Demnach glaubte der Ausschuß auch noch folgende Resolution beantragen zu sollen:

Der hohe Landtag wolle auf Grund des § 19 der Landesordnung beschließen:

„Die hohe Staatsregierung wolle demnächst dem hohen Reichsrate einen Gesetzentwurf, womit unmittelbare Wahlen für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses im Reichsrate eingeführt werden, vorlegen."

---

Dieser Bericht kam im Landtage wegen der Kürze der Zeit nicht zur Verhandlung. Auch blieb die Frage einer durchgreifenden Reform der Landesordnung und Landtagswahl-Ordnung vorläufig auf sich beruhen. Dagegen wurden die beiden oben erwähnten Regierungsvorlagen in der Landtagssitzung vom 29. September 1869 angenommen und mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 7. Dezember 1869 sanktioniert.

(Diese Bestimmungen enthält das **Gesetz** vom 7. Dezember 1869 L.-G. u. V.-Bl. Nr. 42, wodurch die Bestimmungen der Landtagswahl-Ordnung für Schlesien über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert werden, welches vollständig in die Landtagswahl-Ordnung vom Jahre 1875 (S. 297) übergegangen ist und das **Gesetz** vom 7. Dezember 1869, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 43, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen werden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurteilt wird oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet.)

**Gesetz vom 7. Dezember 1869,**
L.-G.- und V.-Bl. Nr. 43,
wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen werden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurteilt wird oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Schlesien finde Ich anzuordnen:

§ 1.

Wird gegen einen Landtagsabgeordneten wegen einer strafbaren Handlung ein Straferkenntnis gefällt, welches nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu dem Landtage nach sich zieht, so verliert derselbe hiedurch auch die Mitgliedschaft im Landtage.

Während der strafgerichtlichen Untersuchung kann er die Funktion eines Landtagsmitgliedes nicht ausüben, wenn nicht der Landtag in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Oktober 1861, R.-G.-Bl. Nr. 98 verlangt, daß die Untersuchung aufgeschoben und der allenfalls verhängte Verhaft aufgehoben werde.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 7. Dezember 1869.

Franz Joseph m. p.

Giskra m. p.

In der Frage der Einführung direkter Wahlen zum Reichsrate wurde in der Landtagssitzung vom 29. Oktober 1869 die Abgabe folgender Erklärung beschlossen:

„1. Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten zum Reichsrate wird als zweckmäßig und wünschenswert erkannt;

2. diese Vermehrung ist bis auf das Doppelte der gegenwärtigen verfassungsmäßigen Anzahl der Abgeordneten auszudehnen;

3. an Stelle der Entsendung von Reichsratsabgeordneten durch die Landtage hat die direkte Wahl derselben durch die Bevölkerung zu treten;

4. diese direkte Wahl durch die Bevölkerung hat nach den einzelnen Gebieten, Städten und Körperschaften, wie sie im Anhange zur Landesordnung festgestellt sind, Platz zu greifen;

5. die Abstimmung soll eine geheime sein;

6. die Funktionsdauer der Reichsratsabgeordneten ist auf 4 Jahre herabzusetzen."

---

In der 10. Session vom Jahre 1871 wurden dem Landtage drei Regierungsvorlagen, betreffend eine neue Landtagswahl-Ordnung, dann die Abänderung der Paragraphe 3, 12 und 38 der Landesordnung vom 26. Februar 1861 und betreffend die Abänderung des Anhanges zur erwähnten Landesordnung vorgelegt.

Nach dem erwähnten Entwurfe der Landtagswahl-Ordnung sollten die Landtagsabgeordneten durch direkte Wahl der Wahlberechtigten gewählt werden.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des Großgrundbesitzes und aus der neuzuschaffenden Klasse der Großindustrie sollte das ganze Land ausschließlich der mährischen Enklaven einen Wahlbezirk bilden. Die zwei Wahlkörper in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes

wurden aufrecht erhalten und dem ersten zwei, dem zweiten Wahlkörper sieben Abgeordnete zugewiesen. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse der Landgemeinden wurden dreizehn Wahlbezirke in Aussicht genommen und zwar: 1. Troppau Umgebung, 2. Königsberg, Wagstadt, 3. Wigstadtl, Odrau, 4. Freudenthal, Bennisch, Würbenthal, 5. Jägerndorf, Olbersdorf, 6. Freiwaldau, Zuckmantel, 7. Jauernig, Weidenau, 8. Teschen, 9. Friedek, 10. Freistadt, 11. Oderberg, 12. Bielitz, Schwarzwasser, 13. Skotschau Jablunkau. Jeder dieser Wahlbezirke sollte einen Abgeordneten wählen. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hatte der Landespräsident nach Vernehmung des schlesischen Landesausschusses mehrere Wahlorte zu bestimmen.

Im zweiten Wahlkörper der Wählerklasse des Großgrundbesitzes wurden jene Personen, welche von ihrem Grundbesitze eine Jahresschuldigkeit an Grundsteuer von mindestens 300 fl. entrichten, in der Wählerklasse der Großindustrie diejenigen, deren Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer vom Industrie- (Bergbau, Gewerbs-, Handels-) Betriebe mindestens 500 fl. beträgt und in der Wählerklasse der Städte und in der Wählerklasse der Landgemeinden jene Personen als wahlberechtigt erklärt, die von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in diesen Gemeinden und zwar: in der Landeshauptstadt Troppau mindestens 10 fl., in Teschen und Bielitz mindestens 8 fl. und in den anderen Gemeinden des Landes mindestens 5 fl. als Jahresschuldigkeit an direkter Steuer zu entrichten haben.

Ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung waren ferner in diesen Wählerklassen in der Gemeinde ihres Wohnsitzes wahlberechtigt:

a) Die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Konfessionen, dann die Rabbiner und die angestellten Prediger der jüdischen Glaubensgenossen;
b) dienende sowohl, als im Ruhestande befindliche Hof-, Staats-, (Zivil- und Militär-), Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
c) Offiziere des Ruhestandes und außer Dienst, dann der Reserve und der Landwehr (§ 22) mit Einschluß der Offiziere des Auditoriats, des militärärztlichen und des Rechnungsführer-Offizierkorps unter den gleichen Verhältnissen;
d) Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erlangt haben und von einer inländischen Lehranstalt diplomierte Techniker;
e) bleibend angestellte, sowie die aus einer bleibenden Anstellung in den Ruhestand übertretenen Vorsteher und Lehrer der öffentlichen Volksschulen und Direktoren, Professoren und Lehrer der Mittel- und Spezial- und der Hochschulen.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit wurden ausgenommen: Dienende Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und die im § 14 lit. e) des Entwurfes der Landtagswahl-Ordnung bezeichneten, in aktiver Dienstleistung stehenden Personen. Aktivdienende Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Gendarmerie mit Ausnahme der Militärbeamten, dann die bleibend im Präsenzstande dienenden Personen der Landwehr konnten das Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte, daher nur in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes und der Großindustrie ausüben.

Gemäß diesem Vorschlage sollte der Landtag aus 35 Mitgliedern bestehen, nämlich a) aus dem Fürstbischof von Breslau, b) aus 34 gewählten Abgeordneten und zwar I. aus 9 Abgeordneten des Großgrundbesitzes, II. aus 2 Abgeordneten der Großindustrie, III. aus 10 Abgeordneten der Städte, IV. aus 13 Abgeordneten der übrigen Gemeinden (Landgemeinden des Herzogtumes Ober- und Nieder-Schlesien). Der Landesausschuß sollte gebildet werden durch vier Landesausschußbeisitzer, von denen einer aus der Wählerklasse des Großgrundbesitzes, einer durch die von der Wählerklasse der Großindustrie und von der Wählerklasse der Städte gewählten Abgeordneten, einer durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden gewählten Abgeordneten und einer von der ganzen Landesversammlung aus der Mitte des Landtages gewählt werden sollten. Jede solche Wahl hatte durch absolute Mehrheit der Stimmen zu erfolgen. Wenn bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Stimmenmehrheit zustande kam, so war die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Zur Beschlußfassung im Landtage war die Anwesenheit von mehr als der Häfte der Gesamtzahl der Landtagsmitglieder und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, bei Stimmengleichheit sollte der in Beratung gezogene Antrag als verworfen angesehen werden. Mit Rücksicht auf die Änderung in der Verteilung der Landtagsmandate war auch eine Änderung des Anhanges zur Landesordnung für das Herzogtum Schlesien notwendig geworden und zu diesem Zwecke die Verteilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates zu entsendenden sechs Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften in nachstehender Weise in der dritten Regierungsvorlage festgestellt:

Der Landtag hatte zu wählen: Aus den neun Abgeordneten des Großgrundbesitzes zwei Mitglieder, aus den zwei Abgeordneten der Großindustrie und den drei Abgeordneten der Städte Troppau, Teschen und Bielitz ein Mitglied, aus den sieben Abgeordneten der übrigen Städtevertreter ein Mitglied und aus den sieben Abgeordneten der westlichen Landgemeinden-Wahlbezirke ein

Mitglied, aus den sechs Abgeordneten der östlichen Landgemeinden-Wahlbezirke ein Mitglied.

Änderungen in der Feststellung der Gruppen bezw. Gebiete, Städte und Körperschaften und in der Verteilung der zu wählenden Abgeordneten unter die einzelnen Gruppen hatten über Antrag des Landtages durch ein Reichsgesetz zu erfolgen.

Über die erwähnten drei Regierungsvorlagen wurde in der 14. Landtagssitzung vom 9. Oktober 1871 Bericht erstattet.

Da der Landtag bereits in der 2. Sitzung seiner Session vom Jahre 1868 zur Revision der schlesischen Landes- und Landtagswahl-Ordnung samt Anhang einen besonderen Ausschuß niedergesetzt und dieser auch dem Landtage bereits in dem gleichen Jahre einen Bericht erstattet hatte, (dessen Inhalt auf S. 285 ff. am Beginn dieses Abschnittes ausführlich dargelegt wurde und) dessen Beratung wegen raschen Sessionsschlusses unterblieb, somit der Landtag seine Geneigtheit zu einer Revision der Landes- und Landtagswahl-Ordnung bereits bekundet hatte, erklärte der Vorberatungsausschuß, daß der Einbringung der Vorlagen die Vernehmung des Landesausschusses über das Landesbedürfnis in dieser Richtung, sowie über die Zweckmäßigkeit der Vorlagen für das Land überhaupt oder im gegebenen Momente wohl mit Recht hätte vorausgehen sollen.

Es müsse daher mit Befremden hervorgehoben werden, daß der schlesische Landesausschuß in dieser für das Land so hochwichtigen Verfassungsangelegenheit von der Regierung vollständig übergangen wurde und daß demnach die in Beratung stehenden drei Regierungsvorlagen entweder ohne alle Vorerhebung im Lande Schlesien oder höchstens über Vernehmung der Regierungsbehörden und ihrer Organe vorbereitet worden sind.

Demgemäß wurden diese Vorlagen ohne jeden Motivenbericht eingebracht und die Regierung habe es auch unterlassen, bei deren erster Lesung im Landtage irgend eine Begründung hierfür vorzubringen.

Im Hinblick auf diesen Vorgang hielt sich der Ausschuß zu der Anschauung berechtigt, daß die damaligen drei Regierungsvorlagen für die Revision der schlesischen Landes- und Landtagswahl-Ordnung samt Anhang weniger auf die Befriedigung der verfassungsrechtlichen Bedürfnisse Schlesiens nach ihrer natürlichen Entwicklung seit dem Bestande der zu revidierenden Landesverfassungsgesetze an der Hand der im Lande von der Landesvertretung gewonnenen Erfahrungen abzielen, als vielmehr darauf, um hiedurch vor Allem für die gegenwärtig im Mittelpunkte des Reiches bereits eingeleiteten und weiter fortzuführenden rechtswidrigen Umbildungen des gesamten österreichischen Verfassungsrechtes auch in den einzelnen Kronländern durch Änderungen der Landesverfassungsgesetze im Sinne der obigen Umbildungen eine Grundlage zu gewinnen, welche bis nun zum Heile des Reiches allerdings noch entbehrt wird.

Von dieser Anschauung geleitet, glaubte der Ausschuß auch an der in der 5. Sitzung der X. Session des Landtages vom 23. September 1871 beschlossenen Rechtsverwahrung gegen das kaiserl. Reskript vom 12. September 1871, betreffend die staatsrechtliche Stellung der Krone Böhmens als Richtschnur bei der Beurteilung dieser drei Regierungsvorlagen festhalten zu sollen, und zwar umsomehr, als dieselben auch ihrem Inhalte nach dartun, daß — neben teilweiser Befriedigung einiger berechtigter Wünsche einzelner schles. Wählerschaften und teilweise richtigeren Grundlagen für das Wahlrecht selbst — vor allem bloß ziffermäßige Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der Steuerschuldigkeit als maßgebend betrachtet wird, dagegen die sorgfältige Abwägung dieser allerdings relativ berechtigten Momente gegenüber den inneren Verschiedenheiten der Wählerschaften behufs Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Landesvertretung gänzlich außer acht gelassen wurde.

Da hienach eine Revision der Landes- und Landtagswahl-Ordnung samt Anhang im Sinne der drei Regierungsvorlagen die gedeihliche Entwicklung der Landesverfassung innerhalb des verfassungsmäßigen Rahmens der Allerhöchst sanktionierten Staatsgrundgesetze nach der Ansicht des Ausschusses nicht zu fördern vermag, der Ausschuß ferner im Hinblick auf die Rechtsverwahrung des Landtages vom 23. September 1871 in der damaligen Verfassungskrise jede Änderung des Landesverfassungsrechtes selbst im günstigsten Sinne für unzulässig und gefährlich hält, beantragte der Ausschuß:

„Über die drei Regierungsvorlagen, betreffend die Änderung:

a) der schlesischen Landesordnung,
b) der schlesischen Landtagswahlordnung und
c) des Anhanges zu der letzteren werde zur Tagesordnung übergegangen."

An der Abstimmung über diesen Antrag hatten sich 28 Abgeordnete beteiligt, welche mit 24 gegen 4 Stimmen die Anträge des Vorberatungsausschusses zum Beschlusse erhoben, somit die Regierungsvorlagen abgelehnt hatten.

Die Revision der Landesordnung und Landtagswahl-Ordnung war aber damit für die nächste Zeit keineswegs von der Tagesordnung abgesetzt.

Mit Landtagsbeschluß vom 29. November 1872 wurde der Landesausschuß beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob und welche Mängel der gegenwärtigen Landesordnung und Landtagswahl-Ordnung anhaften und behufs Beseitigung der etwa hervorgekommenen Mängel dem Landtage bei dessen nächstem Zusammentreten die entsprechenden Vorlagen zu machen.

Infolge dieses Auftrages wurde für diese Angelegenheit durch Beschluß vom 10. Dezember 1872, Z. 3966, ein Mitglied des Landesausschusses zum Referenten bestellt und mit der Vorbereitung eines der Vollberatung zu unterziehenden Antrages betraut.

Bevor diese Vorbereitung beendet werden konnte, erfloß das

**Gesetz vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 40, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, abgeändert wird.**

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Die §§ 6, 7, 15 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§ 6.

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 353 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

Für das Königreich Böhmen 92,

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien 10.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

§ 7.

A. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird unter die in den Landesordnungen enthaltenen Wählerklassen:

a) des großen (landtäflichen, lehentäflichen) Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten in Dalmatien, des adeligen großen Grundbesitzes samt den im § 3 I der Landesordnung bezeichneten Personen in Tirol;
b) der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte);
c) der Handels- und Gewerbekammern und
d) der Landgemeinden verteilt, und es sind zu wählen:

Im Königreiche Böhmen 23 Mitglieder von der Wählerklasse a, 32 Mitglieder von der Wählerklasse b, 7 Mitglieder von der Wählerklasse c, 30 Mitglieder von der Wählerklasse d;

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Im Herzogtume Ober- und Nieder-Schlesien 3 Mitglieder von der Wählerklasse a, 4 Mitglieder von der Wählerklasse b und c, 3 Mitglieder von der Wählerklasse d.

B. Die Verteilung der in jeder Wählerklasse zu wählenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke und Wahlkörper wird durch die Reichsratswahl-Ordnung bestimmt.

C. Die Abgeordneten werden in der Wählerklasse der Landgemeinden durch von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner und in den anderen Wählerklassen durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt.

Die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten hat durch absolute Stimmenmehrheit zu geschehen.

Wird diese Stimmenmehrheit bei einer oder, insoferne noch mehrere Abgeordnete zu wählen sind, auch bei fortgesetzter engerer Wahl nicht erzielt, so entscheidet schließlich bei gleichgeteilten Stimmen das Los.

D. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, eigenberechtigt ist und den sonstigen, durch die Reichsratswahl-Ordnung festgestellten Erfordernissen entspricht.

E. Wählbar in jedem der im § 6 aufgeführten Länder sind alle Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder nach der Bestimmung des Absatzes D wahlberechtigt oder in den Landtag wählbar sind.

§ 15.

Zu einem giltigen Beschlusse des Reichsrates ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

Änderungen in diesem Grundgesetze, sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder giltig beschlossen werden.

§ 18.

Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Nach Ablauf dieser Wahlperiode, sowie im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses, erfolgen allgemeine Neuwahlen.

Gewesene Abgeordnete können wieder gewählt werden.

Während der Dauer der Wahlperiode sind Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht, das Mandat niederlegt, oder aus sonst einem gesetzlichen Grunde aufhört, Mitglied des Reichsrates zu sein.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichsratswahl-Ordnung in Wirksamkeit.

Von demselben Zeitpunkte an ist in die Delegation des Reichsrates die nach § 8, alinea 2 und 3, und § 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 146 R.-G.-Bl., auf jedes Land entfallende Zahl von Delegierten und Ersatzmännern durch die in dem betreffenden Lande gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses zu wählen."

---

Nach diesem Gesetze und dem Gesetze vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordneten-

hauses des Reichsrates hatten die Wahlen der Abgeordneten zum Reichsrate nicht mehr durch und aus den Landtagen, sondern durch direkte Wahl der Reichsratswähler stattzufinden. Der Referent des Landesausschusses erachtete es für zweckmäßig, vorerst den Erfolg der neuen Reichsrats=wahl=Ordnung abzuwarten, um zu ersehen, ob und inwiefern dieselbe sich in der Ausführung als praktisch und zweckmäßig erproben werde. Daher kam es, daß das Elaborat erst nach dem Vollzuge der gemäß der obigen Reichsratswahl=Ordnung angeordneten Wahlen beendet werden konnte.

Da zur gründlichen Beratung dieses Gegenstandes während der Landtagssession nicht die nötige Zeit vorhanden und die Angelegenheit auch nicht von so dringender Notwendigkeit war, daß sie noch in der XII. Session erledigt werden müßte, beschloß der Landtag in der Sitzung vom 10. Jänner 1874, die demselben unterbreitete Vorlage des Entwurfes der revidierten Landesordnung und Landtagswahl=Ordnung samt Vorakten zur Kenntnis zu nehmen und den Entwurf der revidierten Landesordnung und Landtagswahl=Ordnung an den Landesausschuß mit dem Auftrage zurückzuleiten, die betreffende Vorlage einer nochmaligen eingehenden Beratung zu unterziehen und den Entwurf samt dessen etwaigen Änderungen dem Landtage bei dessen nächstem Zusammentritte sogleich bei Beginn der Session vorzulegen.

In der XIII. Landtagssession hatte demnach der Landtag mit der Revision der Landesordnung und Landtagswahl=Ordnung sich neuerlich zu beschäftigen. Der Vorberatungsausschuß, welcher zunächst mit der Vorberatung über diesen Gegenstand beauftragt wurde, hat nach eingehender Erläuterung anerkannt, daß es weder notwendig noch opportun sei, in dem damaligen Zeitpunkte schon an eine förmliche Änderung der Landesordnung mit Änderung der Grundlagen derselben zu gehen, wohl aber es den durch die wiederholten Landtagsbeschlüsse aus den Sessionen 1872 und 1873 kundgegebenen Intentionen des Landtages entspricht und daß es wünschenswert sei, einige Änderungen und Zusätze derselben zu dem Zwecke zu machen, um die Landesordnung mit den geltenden Staatsgrundgesetzen in Übereinstimmung zu bringen und die durch Erfahrungen des Landtages und besonders des Landesausschusses konstatierten Mißlichkeiten zu beseitigen. Im besonderen möchten wir aus den Einzelbestimmungen dieses Entwurfes hervorheben, daß der Landesausschuß unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus fünf aus der Mitte des Landtages gewählten Beisitzern bestehen sollte, wovon je ein Landesausschußbeisitzer aus den drei Wählerklassen und zwei vom ganzen Landtage aus dessen Mitte zu wählen waren.

An Stelle der §§ 16, 18 und 19 der Landesordnung vom 26. Februar 1861 wurde mit Rücksicht darauf, daß der im § 16 festgesetzte Wirkungskreis des Landtages in dem ersten Teile durch die §§ 11 und 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.=G.=Bl. Nr. 141, modifiziert und in dem zweiten Teile durch die mit Gesetz vom 2. April 1863, R.=G.=Bl. Nr. 40, eingeführten direkten Wahlen in den Reichsrat gänzlich entfallen ist, die Erlassung folgender Gesetzesbestimmungen in Aussicht genommen und zwar:

§ 16.

Der Landtag ist berufen, bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt verfassungsmäßig mitzuwirken.[1])

§ 18.

Der Landtag kann beschließen, daß ein oder der andere verfassungsmäßig ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrate behandelt und erledigt werde.

§ 19.

Der Landtag ist berufen:

1. Innerhalb der Grenzen der Gesetze in den ihm verfassungsmäßig zustehenden Angelegenheiten, Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, welche die Wohlfahrt und die Bedürfnisse des Landes erheischen.

2. Zu beraten und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes;

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche den Bedürfnissen und der Wohlfahrt des Landes entsprechen;

c) Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rate gezogen wird.

Infolge der Einführung der Schulgesetze vom Jahre 1870 war ferner im § 21 des Entwurfes dem Landtage auch die Verwaltung des Landesschulfondes nach den diesfalls bestehenden Gesetzen vorbehalten.

Gemäß § 22 des Entwurfes sollte der Landtag berechtigt sein, Zuschläge zu den direkten Steuern bis auf 20% (nach der Landesordnung vom Jahre 1861 10%) umzulegen und einzuheben.

In der 3. Lesung wurde jedoch dieser Entwurf der L.=O. abgelehnt, da von 28 abgegebenen Stimmen nur 18 sich für denselben erklärten, somit nicht die erforderliche qualifizierte Majorität vorhanden war. (Beschluß v. 9. Okt. 1874). Der gleichzeitig vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung der Landtagswahl=Ordnung welcher die Einführung der geheimen schriftlichen Abstimmung, die allgemeine Erweiterung des Wahlrechtes auch auf die 10 fl.=Männer, die Abschaffung der Zufallslotterie für das Wahlrecht der Landgemeinden und die Vermehrung der Wahlmänner betraf, wurde angenommen (Beschluß vom 9. und 10. Oktober 1874), erlangte jedoch nicht die Allerhöchste Sanktion.

[1]) Siehe Bericht des Vorberatungsausschusses vom Jahre 1868. (S. 287 u. 288).

Die Landtagswahl-Ordnung vom 26. Februar 1861 und das schlesische Landesgesetz vom 6. Jänner 1867, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 2, wurden jedoch durch die neue Landtagswahl-Ordnung vom 22. November 1875, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 33 außer Wirksamkeit gesetzt, welche noch gegenwärtig die Grundlage für die Vornahme der Landtagswahlen bildet. Bei dem Zustandekommen dieses Gesetzes wurden im wesentlichen auch die Motive der Nichtsanktionierung des vom Landtage am 9. und 10. Oktober 1874 beschlossenen Entwurfes einer schlesischen Landtagswahl-Ordnung berücksichtigt.

**Gesetz vom 22. November 1875**[1]
L.-G. u. V.-Bl. Nr. 33

für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien, wodurch die Landtagswahl-Ordnung dieses Herzogtums vom 26. Februar 1861 und das dazu nachträglich erlassene Landesgesetz vom 6. Jänner 1867, Gesetz- und Verordnungsblatt, Stück I. Nr. 2, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Landtagswahl-Ordnung für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien vom 26. Februar 1861 und das schlesische Landesgesetz vom 6. Jänner 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt Stück I, Nr. 2) haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und die Landtagswahl-Ordnung für dieses Herzogtum hat künftig zu lauten, wie folgt:

I.

Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§ 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien (ausschließlich der mährischen Enklaven) einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Troppau.

§ 2.

Die Wähler der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes teilen sich in zwei Wahlkörper, deren ersten der Herzog von Teschen, der Herzog von Troppau und Jägerndorf, der Herzog von Bielitz, dann der Hoch- und Deutschmeister, den anderen alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer zu bilden haben.

Der erste Wahlkörper hat zwei, jener der übrigen großen Grundbesitzer aber sieben Abgeordnete zu wählen.

§ 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden:

Die Landeshauptstadt Troppau einen Wahlbezirk; die Städte:

a) Teschen,
b) Bielitz, je einen Wahlbezirk;
c) Wagstadt, Wigstadtl, Odrau, Königsberg, einen Wahlbezirk;
d) Freudenthal, Bennisch, Engelsberg, Würbenthal, zusammen einen Wahlbezirk;
e) Jägerndorf, Olbersdorf, zusammen einen Wahlbezirk;
f) Freiwaldau, Jauernig, Zuckmantel, Weidenau, Friedeberg, zusammen einen Wahlbezirk;
g) Friedek, Oderberg, Freistadt, zusammen einen Wahlbezirk;
h) Skotschau, Jablunkau und Schwarzwasser, zusammen einen Wahlbezirk.

§ 4.

Die Landeshauptstadt Troppau und die Städte Teschen und Bielitz, welche für sich allein einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke.

In jedem aus zwei oder mehreren Städten gebildeten Wahlbezirke ist jede dieser Städte für die ihr angehörenden Wähler der Wahlort.

Die im § 3 bei der Feststellung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Stadt ist der zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der in den einzelnen Städten vollzogenen Wahlhandlungen bestimmte Hauptwahlort des Wahlbezirkes.

§ 5.

In der Landeshauptstadt Troppau sind zwei und in jedem anderen der im § 3 festgesetzten städtischen Wahlbezirke ist ein Abgeordneter zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§ 6.

Die Handels- und Gewerbekammer in Troppau hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen; für diese Wahlen haben die Mitglieder der Kammer den Wahlbezirk zu bilden.

§ 7.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Gerichtsbezirke:

1. Troppau (Umgebung), Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg und Odrau zusammen einen Wahlbezirk;

2. Freiwaldau, Jauernig, Weidenau und Zuckmantel zusammen einen Wahlbezirk;

3. Jägerndorf und Olbersdorf zusammen einen Wahlbezirk;

4. Freudenthal, Bennisch und Würbenthal zusammen einen Wahlbezirk;

5. Teschen, Freistadt und Jablunkau zusammen einen Wahlbezirk;

6. Friedek und Oderberg[1]) zusammen einen Wahlbezirk;

7. Bielitz, Schwarzwasser und Skotschau zusammen einen Wahlbezirk.

[1]) Siehe L.-O. vom 26. Februar 1861 auf S. 260 ff.

[1]) Seit 1904 geteilt in Ger.-Bez. Oderberg u. Poln.-Ostrau.

§ 8.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist die in § 7 bei Feststellung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Stadt der Wahlort.

§ 9.

Die im § 7 unter 1 und 5 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen fünf Wahlbezirke je einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte, sowie der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enklaven) bilden einen Wahlkörper.

II.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 10.

Die den ersten Wahlkörper der Wählerklasse des großen Grundbesitzes bildenden, im § 2 aufgeführten drei schlesischen Fürsten und der Hoch- und Deutschmeister haben über Aufforderung des Landeschefs zwei Abgeordnete durch einzusendende Stimmzettel zu wählen.

Die übrigen sieben Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch direkte Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener land- oder lehentäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des außerordentlichen Zuschlages) wenigstens zweihundertfünfzig Gulden beträgt, zu wählen.

§ 11.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden land- oder lehentäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer land- oder lehentäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des außerordentlichen Zuschlages) zusammengenommen wenigstens zweihundertfünfzig Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§ 12.

Für jene zur Wahl berechtigenden land- oder lehentäflichen Güter, in deren Besitz eine Korporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berechtigt ist, die Korporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden land- oder lehentäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§ 13.

Die Abgeordneten der im § 3 aufgeführten Städte sind durch direkte Wahl aller jener Gemeindeglieder zu wählen, welche nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem allgemeinen Gemeindegesetze zur Wahl der Gemeindevertretung in einer zum Wahlbezirke gehörigen Stadt berechtigt, nach § 18 vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind und

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören;
b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern (mit Ausnahme des außerordentlichen Zuschlages) gereihten Gemeindewähler ausmachen;
c) deren Jahresschuldigkeit an direkten Steuern (mit Ausnahme des außerordentlichen Zuschlages) mindestens zehn Gulden beträgt, wenn sie nicht schon unter die ad a) und b) bezeichneten Gemeindeglieder fallen;
d) welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft ohne Rücksicht auf die Steuerschuldigkeit das aktive Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

Öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insofern sie den Bestimmungen dieses Paragraphes entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesamtsteuer.

§ 14.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch Wahlmänner zu geschehen, welche von den Wahlberechtigten der Gemeinden aus ihrer Mitte zu wählen sind.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner einen Wahlmann zu wählen.

Restbeträge, welche sich bei der Teilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben als 500 zu gelten.

Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern wählen einen Wahlmann.

§ 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem allgemeinen Gemeindegesetze zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten, nach § 18 vom Wahlrecht nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche:

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;
b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern (mit Ausschluß des außerordentlichen Zuschlages) gereihten Gemeindeglieder ausmachen;
c) welche an Jahresschuldigkeit an direkten Steuern (mit Ausnahme des außerordentlichen Zuschlages) mindestens zehn Gulden zu entrichten haben, sofern sie nicht schon unter den ad a) und b) bezeichneten Wählern begriffen wären;
d) welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft ohne Rücksicht auf die Steuerschuldigkeit das aktive Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

Von öffentlichen Gesellschaftern einer Erwerbsunternehmung gilt auch für die Wahl der Wahlmänner die Bestimmung des alin. 2) des § 13.

§ 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können die Wahlberechtigten des zweiten Wahlkörpers der Wählerklasse des großen Grundbesitzes und Frauenspersonen der Wählerklassen der Städte und Landgemeinden ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Der Bevollmächtigte muß männlichen Geschlechtes und in der Wählerklasse des Vollmachtgebers wahlberechtigt sein.

Personen, welche im Sinne der §§ 11 und 12 in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes bevollmächtigt sind, können noch eine zweite Vollmacht in dieser Wählerklasse übernehmen. Außer diesem Falle darf ein Stimmender nur eine Stimme als Vollmachtsträger abgeben.

Die Vollmacht zur Wahl des Abgeordneten (der Wahlmänner) berechtigt auch zur Wahl der Wahlkommission. In derselben muß der Wahlakt bezeichnet sein, für welchen sie ausgestellt wird.

Mündliche oder telegraphische Verfügungen in Betreff der Erteilung einer Vollmacht sind wirkungslos.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Widerrufes einer Vollmacht, den Fall ausgenommen, wenn der Vollmachtgeber persönlich vor der Wahlkommission widerruft, bevor der Bevollmächtigte als solcher die Stimme abgegeben hat.

Außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellte Vollmachten und Widerrufe derselben müssen gehörig beglaubigt sein.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerkassen und wer in einem Wahlbezirke der im § 3 genannten Städte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus.

§ 17.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher

a) österreichischer Staatsbürger;
b) dreißig Jahre alt ist;
c) im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte sich befindet und
d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der §§ 10 bis 15 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§ 18.

Von dem Wahlrechte für die eigene Person, wie auch von der Ausübung des Wahlrechtes als Vertreter einer Korporation oder Gesellschaft im Sinne des § 12 oder als Bevollmächtigter im Sinne der §§ 11 und 16 und von der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten sowohl als auch der Wahlmänner sind ausgeschlossen:

1. Alle unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen;
2. diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen haben;
3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung;
4. diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 St.-G.) zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6, Z. 1—10 des Gesetzes vom 15. November 1867 R.-G.-Bl. Nr. 131 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den obangeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, in Folge welcher strafgerichtlicher Verurteilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht, oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Landtag zu gelten.

III.

Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 19.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an welchem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbe-

kammer und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§ 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Herzogtumes Ober- und Nieder-Schlesien bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte und Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§ 23.

Die Anfertigung:

a) der Wählerlisten des großen Grundbesitzes obliegt dem Landeschef;

b) der Wählerlisten der Städte, dann der Wählerlisten behufs der Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorsteher.

Bei Verfassung der Wählerlisten b) haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeindevertretung richtig gestellten Listen der Gemeindewähler unter genauer Beachtung der Bestimmungen der §§ 13, 15 und 18 als Basis zu dienen.

Die Listen a) hat der Landeschef durch die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist zu verlautbaren.

Die Listen b) hat der Gemeindevorsteher im Amtslokale der Gemeinde zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist öffentlich bekannt zu machen.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Landeschef mit der Entscheidung der Reklamationen beauftragt worden ist (§ 24).

§ 24.

Reklamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten und zwar:

gegen die Liste a) bei der Landesbehörde,

gegen die Liste b) bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte politische Behörde oder in Städten mit eigenen Statuten außer der Landeshauptstadt, an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Landeschef mit der Reklamationsentscheidung beauftragt.

Über die rechtzeitig einlangenden Reklamationen entscheidet bezüglich der Listen a) der Landeschef, bezüglich der Listen b) der Vorsteher der landesfürstlichen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann.

In den die Listen b) betreffenden Fällen kann innerhalb drei Tagen die Berufung an den Landeschef eingebracht werden.

Die Entscheidung des Landeschefs ist in jedem Falle endgiltig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Der zur Reklamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa notwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amtswegen vorzunehmen.

§ 25.

Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes, sowie jene der Städte nach erfolgter Entscheidung der Reklamationen richtig gestellt ist, sind den Wählern des großen Grundbesitzes vom Landeschef, den Wählern der Städte von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben.

In den Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung der Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Den Wählern in Städten sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

§ 26.

Die richtig gestellten Wählerlisten sind in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§ 27.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat die politische Behörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde, (mit alleiniger Ausnahme der im § 3 aufgeführten Städte und der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enklaven) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des § 14 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande bekannt zu geben, Tag und Stunde dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl anzuberaumen, die Wählerlisten nach erfolgter Reklamationsentscheidung richtig zu stellen, zur Leitung der Wahl einen Wahlkommissär zu bestimmen und den Gemeindevorstand von diesen Verfügungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Der Gemeindevorstand hat sofort die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde und des von ihm zu bestimmenden Lokales zur Wahl einzuladen und dieselbe zur festgesetzten Zeit vorzunehmen.

§ 28.

Der Wahlkommissär hat das Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen und das Verzeichnis der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlkommissär die Wahlkommission bildet.

§ 29.

Die Wahl der Wahlmänner hat zur festgesetzten Zeit und in dem bestimmten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler vor sich zu gehen.

Die Abstimmung erfolgt mündlich.

Bei der Wahl der Wahlmänner sind die für die Wahl der Abgeordneten in den §§ 40, 42, 43 bis 47 folgenden Bestimmungen in sinngemäße Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wird diese nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§ 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

Den abgeschlossenen Wahlakt hat der Wahlkommissär zu übernehmen und ihn dem Bezirkshauptmanne zu übergeben.

§ 30.

Der Bezirkshauptmann hat die Legalität des Wahlaktes in jeder Gemeinde seines Bezirkes zu konstatieren und wenn sich die Notwendigkeit einer Neuwahl ergibt, diese sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen.

Nach ordnungsmäßig vollzogener Wahl sind alle gewählten Wahlmänner in, mit Berücksichtigung der Wahlbezirke doppelt auszufertigende Listen der Wahlmänner einzutragen und sind ihnen nach Weisung des § 25 eingerichtete Legitimationskarten zur Wahl der Abgeordneten zuzustellen. Die Zustellung der Legitimationskarten kann durch die Gemeindevorsteher eingeleitet werden.

Ist der Wahlort in einem anderen politischen Bezirke gelegen, so sind die Listen der Wahlmänner nebst den Akten über die Wahl derselben an den Bezirkshauptmann des Wahlortes (der Umgebung des Wahlortes) einzusenden und von ihm auch die zur Ausstellung der Legitimationskarten nötigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen.

§ 31.

Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern, mit Ausnahme der Wähler des ersten Wahlkörpers im großen Grundbesitze und den Wahlmännern der Landgemeinden mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu Wählenden eingerichtet und für Wahlen des großen Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammer mit dem Amtssiegel der Landesbehörde, für Wahlen der Gemeinde mit dem Amtssiegel der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen oder der die Legitimationskarten ausfertigenden Gemeindebehörde (§ 25), ferner jedenfalls mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungiltig behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

Der Wahlkommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl erforderlichen Stimmzettel.

IV.

Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§ 32.

Außer den Fällen des § 10 alinea 1) und des § 53 wird die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung einer aus den Wählern gebildeten Wahlkommission übertragen, welche aus sieben Mitgliedern zu bestehen hat.

Der Wahlkommissär wird vom Landeschef für die außerhalb der Landeshauptstadt in der städtischen und in der Wählerklasse der Landgemeinden vorzunehmenden Wahlen aber von jenem Bezirkshauptmanne bestimmt, in dessen Bezirk die Wahl vorzunehmen ist, oder der vom Landeschef mit der Bestimmung des Wahlkommissärs beauftragt wird.

Jeder Wahlkommission wird von dem Wahlkommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den

Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere die von der Wahlkommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat.

§ 33.

Für die von dem zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes und von den Wahlmännern der Landgemeinden zu vollziehenden Wahlhandlungen werden drei Mitglieder der Wahlkommission von den Wahlberechtigten gewählt.

Nach deren Wahl werden ebenso viel Mitglieder der Wahlkommission vom Wahlkommissär benannt.

Die Wahl der von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder hat durch Stimmzettel zu geschehen, welche über Aufforderung des Wahlkommissärs von dem beim Beginne dieses Wahlaktes anwesenden und legitimierten Wählern in Ausübung des eigenen sowie des von ihnen in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes vertretenen Wahlrechtes abzugeben sind.

Die Prüfung der Wahllegitimation steht bei diesem Wahlakte dem Wahlkommissär zu. Einwendungen oder Proteste sind von demselben nicht zuzulassen.

Diejenigen, welche bei dieser Stimmabgabe die meisten Stimmen erhalten haben, sind als gewählt anzusehen.

Haben mehr Personen, als zur Vollzähligkeit erforderlich ist, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

Für die von den Städten zu vollziehenden Wahlhandlungen werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlkommissär je drei Mitglieder der Wahlkommission aus den Wählern bestimmt.

Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten sechs Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente Mitglied der Wahlkommission.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu Stande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär benannt.

§ 34.

Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

§ 35.

Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleich geteilten Stimmen und gibt in solchen Fällen mit seiner Stimme den Ausschlag.

§ 36.

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Giltigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlkommission nur dann zu,

a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität des Wählers Anstände ergeben;
b) wenn die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner abgegebener Stimmen oder Vollmachten oder Widerrufe der letztern in Frage kommt;
c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine solche Einsprache kann nur insolange, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und nur insofern erhoben werden, als behauptet wird, daß bei dieser Person seit Feststellung der Wählerliste ein Erfordernis des Wahlrechtes entfallen sei.

Die Entscheidungen der Wahlkommission müssen in jedem Falle vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen.

Ein Rekurs gegen dieselben ist unzulässig.

§ 37.

Der Wahlkommissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen.

Nach Beginn der zur Vornahme der Wahl bestimmten Stunde hat der Wahlkommissär Ansprachen an die Wähler im Wahllokale nicht zu gestatten.

§ 38.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen sie zum Eintritte in das bestimmte Wahllokale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§ 39.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen und Stimmlisten übernimmt.

Ist die zur Konstituierung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

§ 40.

Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 17 und 18 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Überzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem

besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 41.

Die Abstimmung erfolgt mittelst Stimmzetteln. Bei der Wahl dürfen bei sonstiger Ungiltigkeit der Wahlstimme nur behördlich erfolgte Stimmzettel in Anwendung kommen.

Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von dem Wahlkörper Abgeordnete zu wählen sind.

§ 42.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmenzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der übrigen Wähler, zu welchem Ende dieselben durch ein Mitglied der Wahlkommission in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen werden.

Wahlberechtigte, welche nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden.

Der Vorsitzende der Wahlkommission übernimmt von jedem Wähler den von letzterem zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzeln in die Wahlurne und wacht darüber, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

§ 43.

Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Kolonne ersichtlich zu machen.

Diese Eintragung besorgt der Schriftführer in der Wählerliste und ein Mitglied der Wahlkommission in dem Abstimmungsverzeichnisse, in welchem die Personen, die ihren Stimmzettel abgeben und bei Wahlen im Vollmachtswege diejenigen Personen, in deren Vertretung die Stimmzettel abgegeben werden, nebst deren Vertretern namentlich anzuführen sind.

Das Abstimmungsverzeichnis bildet die Kontrolle der Eintragung der Stimmzettelabgabe in die Wählerliste.

§ 44.

Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen.

Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale erscheinen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf die ortsübliche Weise zu geschehen.

Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen gehabt, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.

§ 45.

Nach Abschluß der Stimmgebung, welche von dem Vorsitzenden der Wahlkommission auszusprechen ist, und noch vor der Skrutinierung werden von demselben die Stimmzettel in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und gezählt.

Bei der hierauf folgenden Skrutinierung entfaltet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Stimmzettel und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Kommissionsglieder reicht.

Hiebei ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, welche beide Stimmlisten übereinstimmen müssen und von sämtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Wahlkommissär zu unterfertigen sind. In dieser Stimmliste ist neben dem Namen eines Jeden, welcher als Abgeordneter eine Stimme erhält, die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 u. s. f. beizusetzen.

§ 46.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Giltigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des § 18 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person fallen, Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind, endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungiltig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

§ 47.

Das Resultat der Stimmenzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekannt zu geben und, falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist, beizufügen, daß das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird.

§ 48.

Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen giltigen Stimmen für sich hat.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten.

§ 49.

Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, welche bei der meisten Skrutinierung nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen giltigen Stimmen zwischen sämtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, sodaß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Insoweit, außer diesem Falle, die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Teilung zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welch' letzterem Falle schließlich das Los entscheidet.

Wahlberechtigte, welche bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, sind deshalb bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

§ 50.

Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der giltigen, wie auch der für ungiltig erklärten Stimmzetteln unter Beilegung der etwaigen Vollmachten und Widerrufsurkunden und bei Wahlen der Landgemeinden unter Anschluß der Wahlakten der Wahlmänner versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Der Wahlkommissär hat den Wahlakt, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Landeschef, falls aber die Stimmabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt (§ 51).

Werden die Wahlakten nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hievon im Wahlprotokolle anzuführen.

§ 51.

In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlakten (§ 50) das Ergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen.

Diese Amtshandlung obliegt am Sitze der politischen Landesbehörde dem vom Landeschef damit beauftragten Beamten, an anderen Hauptwahlorten aber dem Bezirkshauptmanne, in dessen Bezirk dieser Ort liegt oder der vom Landeschef hiezu angewiesen worden ist.

Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§ 48 und 49. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte zwei an der Wahl beteiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen.

Dieser Beamte hat erforderlichenfalls (§ 48) die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesamtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.

Nach Feststellung des schließlichen Gesamtergebnisses ist der darüber aufgenommene Schlußakt samt allen von den Wahlkommissionen eingelangten Akten an den Landeschef zu leiten. Dies gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden mußte, von den diese Verfügung begründenden Akten.

§ 52.

Wer auf Grund der von den Mitgliedern des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes gemäß § 10 einzusendenden Stimmzettel als gewählt zu betrachten ist, ist vom Landeschef oder seinem Stellvertreter nach den Bestimmungen der §§ 48 und 49 zu konstatieren. Erforderlichenfalls sind von ihm die Wähler zur engeren Wahl aufzufordern. Das Los ist, wenn es darauf ankommt, durch einen vom Landeschef hiezu bestellten Kommissär zu ziehen.

§ 53.

Die Handels- und Gewerbekammer vollzieht die Wahl in Gegenwart des vom Landeschef bestimmten Wahlkommissärs in einer Versammlung ihrer wahlberechtigten Glieder mittelst Stimmzettel nach den über ihre Geschäftsführung bestehenden Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Das Protokoll über die Wahlhandlung ist von dem Sekretär der Kammer zu führen und samt den Stimmzetteln und sonstigen auf die Wahl bezüglichen Schriftstücken dem Wahlkommissär zu übergeben, welcher damit nach § 50 vorzugehen hat.

§ 54.

Der Landeschef hat nach Einsicht in die nach § 50, 51 und 53 an ihn gelangten Wahlakten, sowie auch auf Grund der in Gemäßheit des § 10 alinea 1 vollzogenen Wahl jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im § 18 festgesetzten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches Zertifikat den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag berechtigt.

Wenn wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wird, so kann eine Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn der Landtag die Wahl als ungiltig erklärt.

Sämtliche Wahlakten hat der Landeschef an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht. (§ 31 Landesordnung).

§ 55.

Insolange der Landtag die Wahl eines mit dem Wahlzertifikate versehenen Abgeordneten nicht für ungiltig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme im Landtage. Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde, für giltig erklärt, so ist derselbe durch den Landeshauptmann zum Eintritte in den Landtag aufzufordern.

§ 56.

Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens 8 Tage nach der Verifizierung seiner Wahl im Landtage zu erklären, welche Wahl er annimmt. Bezüglich des Wahlbezirkes, für welchen er die Wahl nicht annimmt, ist eine Neuwahl auszuschreiben.

§ 57.

Wenn außer dem Falle allgemeiner Neuwahlen binnen 90 Tagen nach der Wahl eines Abgeordneten die Notwendigkeit einer Neuwahl an seine Stelle eintritt, so ist sie auf Grund der bei der letztvorangegangenen Wahl benützten Wähler- (Wahlmänner-) listen vorzunehmen, insoweit nicht die Wahl des Abgeordneten eben wegen Unrichtigkeit dieser Listen für ungiltig erklärt worden ist.

V.

Schlußbestimmung.

Änderungen dieser Wahlordnung können nur in Anwesenheit von drei Vierteilen aller Landtagsmitglieder und mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden giltig beschlossen werden.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Gödöllö, am 22. November 1875.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

---

Eine Erweiterung des Landtagswahlrechtes durch Herabsetzung des Steuerzensus, welcher (mit Ausnahme des außerordentlichen Zuschlages) in der Kurie der Städte und Landgemeinden nach der Landtagswahl-Ordnung vom 22. November 1875 10 fl. betrug, wurde bereits im Jahre 1883 durch eine Petition des Troppauer Bürgervereines um Verleihung des Landtagswahlrechtes an diejenigen, welche mindestens 5 fl. jährlich an direkten Steuern entrichten, angestrebt.

Der Landtag hat in der Sitzung vom 13. Juni 1883 diese Petition dem Landesausschusse zur Vornahme von Erhebungen und zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session überwiesen. Der hierüber vom Landesausschusse vorgelegte Bericht wurde in der Landtagssitzung vom 11. September 1884 zur Kenntnis genommen und der Landesausschuß beauftragt, einen Gesetzentwurf wegen Ausdehnung des Wahlrechtes zum Landtage auf die fünf Gulden-Männer dem Landtage vorzulegen, sobald das Reichsgesetz vom 4. Oktober 1882, R.-G.-Bl. Nr. 142, in Wirksamkeit getreten sein wird.

Mit dem in der Sitzung vom 7. Jänner 1887 beschlossenen Gesetze vom 13. Februar 1887, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 14, wurde diesem Wunsche Rechnung getragen.

**Gesetz**

vom 13. Februar 1887, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 14, wirksam für das Herzogtum Schlesien, womit einige Bestimmungen der Landtagswahl-Ordnung vom 22. November 1875 (schles. G.- u. V.-Bl. Nr. 33) abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Anordnung der lit. b) der §§ 13 und 15 des Gesetzes vom 22. November 1875, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 33 und die Anordnung der lit. c) der §§ 13 und 15 desselben Gesetzes haben in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und haben in Zukunft diese Absätze zu lauten:

„lit. b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen.“

„lit. c) welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen direkten Steuern von mindestens fünf Gulden zu entrichten haben, sofern sie nicht schon unter die ad a) und b) bezeichneten Gemeindeglieder fallen."

§ 2.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 13. Februar 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

---

Gemäß § 27 der Landtagswahl-Ordnung wurde behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden festgesetzt, daß die politische Behörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des § 14 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen hat.

Mit Rücksicht auf die ungleichmäßige Interpretation dieser Bestimmung durch die politischen Behörden hatte der Landesausschuß beim Landtage die Fassung einer Resolution beantragt, mit welcher die politischen Behörden durch eine Verfügung der k. k. Regierung angewiesen werden sollten, den § 27 der Landtagswahl-Ordnung dahin zu interpretieren, daß unter dem dort gebrauchten Ausdrucke „einheimisch" die ortsanwesenden Gemeindebewohner verstanden werden und daß nach der Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung die Zahl der Wahlmänner für die Landtagswahl zu bemessen sei. Da sich jedoch Bedenken gegen die Wirksamkeit einer solchen Resolution ergeben haben, blieb nichts anderes übrig, als an eine Änderung der bezüglichen Gesetzesstelle selbst zu schreiten, als deren Ausdruck das Gesetz vom 25. November 1884, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 30[1]) erscheint.

Ein in der Sitzung vom 6. November 1890 beschlossener Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der §§ 11 und 12 der Landesordnung, welcher eine Vermehrung der Zahl der Landesausschußbeisitzer von 4 auf 5 in Aussicht genommen hatte, erhielt nicht die Allerhöchste Sanktion.

Dagegen wurde dieselbe einem in der Sitzung des Landtages vom 18. November 1890 beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend das Wahlrecht der Mitbesitzer von Realitäten bei den Landtagswahlen der Städte und Landgemeinden und die Art und Weise der Ausübung dieses Rechtes, zuteil. (Gesetz vom 11. Jänner 1891, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 22.)[1])

Bei der Vornahme der im Jahre 1890 stattgefundenen Landtagswahl der Städte und Landgemeinden waren nämlich vonseite der politischen Behörden verschiedene Auffassungen über das Wahlrecht der Mitbesitzer von Realitäten zutage getreten.

In einem Bezirke wurde das Wahlrecht diesen Mitbesitzern mit Berufung auf § 16 Landtagswahl-Ordnung ganz abgesprochen.

In anderen Bezirken, namentlich der Landgemeinden, wurde das Wahlrecht der Mitbesitzer wohl anerkannt, über die Art der Ausübung gingen aber die Meinungen auseinander.

Der weitaus häufigste Fall des Mitbesitzes kommt zwischen Eheleuten vor; der Zwiespalt der Meinun-

---

[1]) **Gesetz**

vom 25. November 1884, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 30, wirksam für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien, womit der § 27 der Landtagswahl-Ordnung dieses Herzogtums vom 22. November 1875, Stück XV Nr. 33, Gesetz- und Verordnungsblatt, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen:

Der § 27 der Landtagswahl-Ordnung vom 22. November 1875, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schlesien, Stück XV Nr. 33, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten, wie folgt:

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat die politische Behörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im § 3 aufgeführten Städte und der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enklaven) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung nach Vorschrift des § 14 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande bekanntzugeben, Tag und Stunde dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl anzuberaumen, die Wählerlisten nach erfolgter Reklamationsentscheidung richtig zu stellen, zur Leitung der Wahl einen Wahlkommissär zu bestimmen und den Gemeindevorstand von diesen Verfügungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Der Gemeindevorstand hat sofort die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde und des von ihm zu bestimmenden Lokales zur Wahl einzuladen und dieselbe zur festgesetzten Zeit vorzunehmen.

Mit dem Vollzuge wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Gödöllö, am 25. November 1884.

Franz Joseph m. p. Taaffe m. p.

[1]) **Gesetz**

vom 11. Jänner 1891, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 22, betreffend das Wahlrecht der Mitbesitzer von Realitäten bei den Landtagswahlen der Städte und Landgemeinden und die Art und Weise der Ausübung dieses Rechtes.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Mitbesitzer einer Realität, die zusammen jene Steuerquote, die die Grundlage des Landtagswahlrechtes ist, bezahlen, haben bei Ausübung ihres Wahlrechtes in den Städten und Landgemeinden nur eine Stimme.

Sie können ihr Wahlrecht nur durch einen gemeinsam bestellten Bevollmächtigten ausüben.

Sind die Mitbesitzer in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 11. Jänner 1891.

Franz Joseph m. p. Taaffe m. p.

gen betraf daher meist diese Art des Mitbesitzes. Bald erkannte man dem Ehemann ein gesetzliches Vertretungsrecht zu und ließ ihn ohne weiteres für die mitbesitzende Ehefrau abstimmen. Dieses Vertretungsrecht ließ man zuweilen auch dann ausüben, wenn der Ehemann gar nicht Mitbesitzer war. Bald wieder knüpfte man an die Geltendmachung des Wahlrechtes die Bedingung, daß der Ehemann von der mitbesitzenden Ehefrau zur Ausübung des Wahlrechtes durch Vollmacht ermächtigt sei.

Um nun diese verschiedenen Anschauungen zu beseitigen und eine gleichmäßige Auslegung über das Wahlrecht der fraglichen Mitbesitzer herbeizuführen, war daher die Lösung dieser Rechtsfrage durch die Gesetzgebung eine unabweisbare Notwendigkeit geworden.

---

Seit dem Jahre 1892 erfolgten hauptsächlich als eine Folge der Bestrebungen zur Änderung der Reichsratswahl-Ordnung zahlreiche Landtagsbeschlüsse, welche eine Änderung der Landtagswahl-Ordnung und im Zusammenhange damit auch eine Änderung der Landesordnung bezweckten. Der erste diesbezügliche Antrag wurde vom Abgeordneten Karl Türk gestellt und in der am 5. April 1892 abgehaltenen 17. Landtagssitzung der Regierung zur Würdigung abgetreten. Derselbe bezweckte die Einführung der direkten Wahlen für die Landesvertretung in den Landgemeinden unter Einhaltung folgender Gesichtspunkte:

a) Alle politischen Landgemeinden, ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl, sind Wahlorte;
b) die Wahlkommissionen in Gemeinden unter 1000 Einwohnern haben aus 7, in solchen über 1000 Einwohnern aus 11 Mitgliedern zu bestehen und sind entweder durch Zuruf oder durch Stimmzettel und zwar durch alle erschienenen Wahlberechtigten zu wählen. Vorsitzender der Wahlkommission ist der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle einer der Gemeinderäte;
c) die Stimmenabgabe ist schriftlich und geheim mit Benützung amtlich verteilter Verschlußhülsen;
d) nach Beendigung der Wahl werden von der Kommission die Stimmen gezählt, das Ergebnis der Stimmenzählung in einem Protokolle, das auch in der Gemeinde bekannt gemacht wird, zusammengefaßt und festgestellt. Dieses Protokoll, sowie auch die sämtlichen abgegebenen Stimmzettel sind an einem der nächsten hiefür festgesetzten Tage durch den Gemeindevorsteher und ein Mitglied der Wahlkommission der betreffenden Bezirkshauptmannschaft persönlich zu überbringen und dort werden die Wahlergebnisse der sämtlichen Gemeinden summiert, somit der gewählte Abgeordnete ermittelt und nachher das Resultat der Wahl bekannt gemacht;
e) wahlberechtigt ist jeder unbescholtene Staatsbürger, der das 24. Jahr vollendet hat und nicht geisteskrank, noch blödsinnig, noch auch unter gerichtlicher Aufsicht gestellt ist.

In der Landtagssitzung vom 26. Jänner 1895 wurde der Landesausschuß beauftragt, einen Entwurf über die Reform der Landtagswahl-Ordnung seinerzeit nach Feststellung der geänderten Reichsratswahl-Ordnung dem Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, womit auch der Antrag des Abgeordneten Türk auf Trennung des Troppauer Landgemeinden-Wahlbezirkes vertagt war.

Ein in der XXXIII. Session gestellter Antrag, wonach die k. k. Regierung dringend ersucht wurde, gleichzeitig mit einer zu gewärtigenden allgemeinen Erweiterung des Wahlrechtes auch die Einführung der direkten Wahlen in den Landgemeinden in Vorschlag zu bringen, wurde in der Landtagssitzung vom 5. Februar 1896 der k. k. Regierung zur Erwägung übergeben.

Mit dem Reichsgesetze vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 168, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141 bezw. die Gesetze vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 40 und vom 12. November 1886, R.-G.-Bl. Nr. 162 abgeändert und ergänzt wurden, kamen zu den 353 Mitgliedern, welche nach den eben erwähnten Reichsgesetzen vom Jahre 1873 bezw. 1886 in das Haus der Abgeordneten von dem in den einzelnen Landesordnungen enthaltenen Wählerklassen zu wählen waren, weitere 72 Mitglieder hiezu, welche von einer allgemeinen Wählerklasse zu wählen waren. Hievon entfielen auf Schlesien zwei Abgeordnete.

Die aus der allgemeinen Wählerklasse hervorgehenden Abgeordneten waren in der Wählerklasse der Landgemeinden, dann in den ausschließlich nach Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse durch von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner, in den anderen Wählerklassen, dann in den übrigen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse durch die Wahlberechtigten unmittelbar zu wählen. In jenen Ländern jedoch, in welchen durch landesgesetzliche Bestimmungen die unmittelbare Wahl der Landtagsabgeordneten in der Wählerklasse der Landgemeinden festgesetzt wird, waren auch die Mitglieder des Abgeordnetenhauses in der Wählerklasse der Landgemeinden sowie in sämtlichen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse unmittelbar durch die Wahlberechtigten zu wählen.

Diese Bestimmung enthält die Möglichkeit einer Änderung der sonst der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Kompetenzen durch die Landtage, somit eine Übertragung der Gegenstände der Reichsvertretung an die Landtage.

Als wahlberechtigt wird in dem oben erwähnten Reichsgesetze in der allgemeinen Wählerklasse jeder österreichische Staatsbürger erklärt, der das 24. Lebens-

jahr zurückgelegt hat, eigenberechtigt ist und den sonstigen durch die Reichsratswahl-Ordnung bezw. durch das Gesetz vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 169 festgestellten Erfordernissen entspricht.

Weiters wurde durch das Gesetz vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 226, in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden der Wahlzensus auf eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen direkten Steuern von mindestens 4 fl. und zwar im Hinblicke auf das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, herabgesetzt.

Infolge der eben geschilderten Erweiterung des Reichsratswahlrechtes und der Vertretung in das Abgeordnetenhaus wurden die auf eine Änderung der Landtagswahl-Ordnung abzielenden Anträge auch im schlesischen Landtage nunmehr in rascher Aufeinanderfolge wiederholt.

So hat der Landtag in der Sitzung vom 29. Dezember 1896 über Antrag des Abgeordneten Dr. Haase folgende Beschlüsse gefaßt:

„1. Die Wahl der Abgeordneten in den schlesischen Landtag aus der Gruppe der Landgemeinden hat direkt, also nicht durch Wahlmänner und mittelst Stimmzetteln, also nicht mündlich, zu geschehen.

2. Bei der Wahl der Abgeordneten für den schlesischen Landtag, sowohl aus der Städte- als auch aus der Landgemeindengruppe ist gemäß § 42 der Reichsratswahl-Ordnung vorzugehen, also derart, daß nach einmaliger Aufrufung der Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, Wahlberechtigte, welche nach geschehener Aufrufung ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, zwar erst, wenn die ganze Wählerliste einmal durchgelesen ist, ihren Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden haben, nicht aber mit der Abgabe ihres Stimmzettels so lange zu warten haben, bis sie bei einer zweiten oder dritten Lesung der Wählerliste abermals aufgerufen werden.

3. Hiernach sind die §§ 27—31 der schlesischen Landtagswahl-Ordnung vom 22. November 1875, L.-G.-Bl. Nr. 33, entsprechend abzuändern.

4. Der Landesausschuß wird beauftragt, dem Landtage noch in dieser Session und zwar gleich beim Wiederzusammentritt desselben nach dem neuen Jahre, einen Gesetzentwurf, welcher obige Grundsätze zum Ausdrucke bringt, zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen".

In der gleichen Sitzung wurde auch folgender Antrag angenommen:

„Die Landtagswahl-Ordnung vom 22. November 1875, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 33, ist gemäß nachfolgender Grundsätze abzuändern:

Die Abgeordneten der Landgemeinden sind durch direkte Wahl aller jener Gemeindeglieder zu wählen, welche nach § 15 der Landtagswahl-Ordnung bisher bloß zur Wahl von Wahlmännern berechtigt waren.

Die Abstimmung hat mittelst Stimmzetteln zu erfolgen.

Jene Gemeinde, welche nach dem Ergebnisse der jeweiligen letzten Volkszählung mindestens 250 Einwohner zählt, ist Wahlort, für Gemeinden mit weniger als 250 Einwohnern ist die nächstgelegene Gemeinde mit wenigstens 250 Einwohnern Wahlort.

Dem Landesausschuß wird aufgetragen, eine den vorstehenden Grundsätzen entsprechende Gesetzesvorlage dem Landtage noch in dieser Session vorzulegen."

In Entsprechung dieser Beschlüsse legte der Landesausschuß in der Sitzung vom 26. Jänner 1897 dem Landtage einen Gesetzentwurf über die Einführung direkter und geheimer Wahlen in den Landgemeinden-Wahlbezirken vor.

Der Vorberatungsausschuß beantragte, diesem von ihm teilweise abgeänderten Gesetzenwurfe im Sinne der Einführung direkter und geheimer Wahlen in den Landgemeindebezirken die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen. Es gelangte jedoch ein Vertagungsantrag zur Annahme, wonach der Bericht des Ausschusses I über die Einführung direkter und geheimer Wahlen in den Landgemeinden-Wahlbezirken samt dem bezüglichen Gesetzentwurfe dem Landesausschusse mit dem Auftrage überwiesen wurde, denselben zugleich mit seinen Anträgen über die Änderung der Landesordnung dem Landtage gleich zu Beginn der nächsten Session wieder vorzulegen. (Beschluß vom 26. Februar 1897).

In der gleichen Sitzung hatte sich nämlich der Landtag auch über die mit mehreren Anträgen zur Änderung der Landesordnung folgenden Inhalts beschäftigt:

„1. Die Landgemeindenmandate seien um je eines für das östliche und westliche Schlesien zu vermehren.

Der Troppauer Gerichtsbezirk habe mit dem Königsberger Gerichtsbezirke, von welch' letzterem jedoch die Gemeinden Brosdorf, Stiebnig und Wollmersdorf ausgeschieden werden, für sich einen Landgemeinde-Wahlbezirk zur Wahl eines Abgeordneten zu bilden.

Ebenso haben auch die Gerichtsbezirke Odrau, Wigstadtl nnd Wagstadt, letzterer mit Zuteilung der Gemeinden Brosdorf, Stiebnig und Wollmersdorf wieder für sich einen Landgemeinden-Wahlbezirk für die Wahl eines Abgeordneten zu bilden.

2. In dem Falle, als infolge dieser Anträge und der Revision der Landesordnung eine Vermehrung der Vertreter der Landgemeinden platzgreifen sollte, hätte auch eine das gegenwärtige Gleichgewichtsverhältnis aufrechterhaltende Vermehrung der Abgeordneten aus der Gruppe des Großgrundbesitzes und der Gruppe der Städte und der Handels- und Gewerbekammer einzutreten.

3. Der § 3 der Landesordnung werde außer Kraft gesetzt und an seinerstatt wird bestimmt:

a) Der Landtag besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern nämlich:

Aus dem Fürstbischofe von Breslau, dann aus fünfunddreißig gewählten Abgeordneten und zwar:

aus neun Abgeordneten des großen Grundbesitzes,

aus zwölf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammer,

aus vierzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogtums Schlesien, mit Ausschluß der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enklaven;

b) die §§ 7 und 9 der Landtagswahl-Ordnung vom 22. November 1875, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 33, werden außer Kraft gesetzt und wird an derenstatt bestimmt:

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Gerichtsbezirke:

1. Troppau (Umgebung) einen Wahlbezirk.
2. Wagstadt und Königsberg zusammen einen Wahlbezirk.
3. Wigstadtl und Odrau zusammen einen Wahlbezirk.
4. Freiwaldau einen Wahlbezirk.
5. Zuckmantel, Weidenau und Jauernig einen Wahlbezirk.
6. Jägerndorf und Olbersdorf zusammen einen Wahlbezirk.
7. Freudenthal, Bennisch und Würbenthal zusammen einen Wahlbezirk.
8. Teschen einen Wahlbezirk.
9. Freistadt einen Wahlbezirk.
10. Jablunkau und Skotschau zusammen einen Wahlbezirk.
11. Friedek einen Wahlbezirk.
12. Oderberg einen Wahlbezirk.
13. Bielitz und Schwarzwasser zusammen einen Wahlbezirk.

Die unter 1 bis 7 und 9 bis 13 aufgeführten Wahlbezirke haben je einen Abgeordneten zu wählen, der unter 8 angeführte Wahlbezirk (2) zwei Abgeordnete.

Der Landesausschuß wird aufgefordert, die Einführung einer V. Kurie für die Landtagswahlen nach dem Muster der Reichsratswahl-Ordnung in eingehende Erwägung zu ziehen und dem Landtage in dessen nächster Session darüber Bericht zu erstatten — Vorerhebungen zu pflegen und über das Ergebnis derselben dem Landtage seinerzeit Bericht zu erstatten."

Der Landtag hatte den Landesausschuß in der Sitzung vom 26. Februar 1897 beauftragt, über den Inhalt dieser Anträge Vorerhebungen zu pflegen und über das Ergebnis derselben dem Landtage seinerzeit Bericht zu erstatten.

In der Landtagssitzung vom 29. April 1899 wurde jedoch die Reform der Landtagswahl-Ordnung, betreffend die Einführung direkter und geheimer Wahlen in den Landgemeindewahlbezirken, bis zur nächsten Landtagssession vertagt.

In der Sitzung vom 5. Mai 1900 hatte der Landtag den gesamten Akt, betreffend die Reform der Landtagswahl-Ordnung über die Einführung direkter und geheimer Wahlen in den Landgemeinden neuerlich dem Landesausschusse mit dem Auftrage überwiesen, den Akt zugleich mit den sonstigen Erhebungen, die sich auf die Landtagswahlreform beziehen, seinerzeit dem Landtage vorzulegen. Zugleich wurde der Landesausschuß angewiesen, diese Erhebungen nunmehr eingehend zu pflegen und baldigst abzuschließen.

Ähnliche Aufträge ergingen mit den Beschlüssen vom 23. Juli 1901 und 9. Juli 1902.

Der nächste Schritt zur Durchführung der Reform der Landtagswahl-Ordnung erfolgte mit dem Landtagsbeschlusse vom 19. Oktober 1905 mit welchem zur Vorberatung der Landtagswahlreform ein aus 10 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern bestehender und aus dem ganzen Haus mit Berücksichtigung der Kurien gewählter Wahlreformausschuß gebildet wurde.

Derselbe legte dem Landtage 2 Gesetzentwürfe vor, welche Änderungen der Landesordnung und die Schaffung einer neuen Landtagswahl-Ordnung betrafen. Mit Rücksicht auf den wesentlichen Unterschied, welcher bezüglich der Landesangelegenheiten und der im Reichsrate zu lösenden Aufgaben besteht und auf das verschiedene Interesse der einzelnen Bevölkerungsklassen an der Verwaltung der Landesangelegenheiten gegenüber jenem, welches die gesetzgebende Tätigkeit im Reichsrate hervorruft und es daher als gerecht und billig erscheinen läßt, durch die Beschlüsse des Landtages zumeist aus am stärksten getroffenen Steuerträgern einen hervorragenden Einfluß auf die Verwaltung der Landesangelegenheiten zu erhalten, sowie endlich im Hinblicke darauf, daß für die Landesvertretung ein Grund nicht vorlag, über das bei Heranziehung neuer Kreise der Bevölkerung zu den Wahlen durch die frühere Reichsgesetzgebung gegebene Vorbild hinauszugehen, erachtete der Wahlreformausschuß, daß die Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes, die Aufhebung des bisherigen Kuriensystems und Schaffung einer einzelnen Wählerklasse für die Wahlen der Landesvertretung sich selbst dann nicht empfehlen würde, wenn dasselbe auch für die Reichsvertretung in Aussicht genommen werden sollte, weil in den Landesangelegenheiten, vermöge ihrer besonderen Natur die gänzliche und plötzliche Auflassung der Interessenvertretung zu den bedauerlichsten Übelständen führen müßte, solange nicht auch unser ganzes wirtschaftliches Leben und unser Steuersystem auf andere Grundlagen gestellt wird.

Der Wahlreformausschuß hatte deshalb dem Landtage empfohlen, die schon bestehenden Kurien des großen Grundbesitzes, der Städte und Handelskammer und der Landgemeinden beizubehalten, dagegen zur Erweiterung und Ausgestaltung des Wahlrechtes eine 4. Kurie der allgemeinen Wählerklasse anzugliedern und dieser Kurie 4 Mandate zuzuweisen, also die Zahl der Landtagsabgeordneten von 31 auf 35 zu erhöhen.

Hinsichtlich der Frage, ob in der allgemeinen Wählerklasse nur die in den anderen Wählerklassen nicht Wahlberechtigten, oder sämtliche Klassen gemeinsam wahlberechtigt sein sollen, hatte sich der Wahlreformausschuß für das letztere entschieden und zwar in der Erwägung, daß die gleiche Vorschrift auch bei den Wahlen aus der allgemeinen Wählerklasse für den Reichsrat festgehalten wurde, dann aber auch, weil diese Wählerklasse sonst den Charakter einer allgemeinen Wählerklasse verlieren und nicht mehr den Willen der Majorität der Gesamtbevölkerung zum Ausdrucke bringen, vielmehr eine neue Kurie schaffen würde.

Hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung für die neuen Mandate wurde an dem auch in Tirol eingehaltenen Vorgang festgehalten, wonach alle Städte für sich einen eigenen Wahlbezirk zu bilden hätten. Die übrigen 3 Mandate wurden unter Berücksichtigung der Bevölkerungsziffer derart aufgeteilt, daß je ein Wahlbezirk aus den zumeist östlich gelegenen Gemeinden mit vorherrschend polnischer Bevölkerung, ferner aus dem in der Mitte des Landes gelegenen Gebietsteil mit vorherrschend tschechischer Bevölkerung und endlich aus dem nordwestlichen Teil des Landes mit überwiegend deutscher Bevölkerung, gebildet werden soll.

Für die Wahl der Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse bildeten sohin je einen Wahlbezirk:

1. Die sämtlichen im § 3 des Entwurfes genannten Städte des Herzogtumes Schlesien (Troppau, Teschen, Bielitz, Wagstadt, Wigstadtl, Odrau, Königsberg, Freudenthal, Bennisch, Engelsberg, Würbenthal, Jägerndorf, Olbersdorf, Freiwaldau, Jauernig, Zuckmantel, Weidenau, Friedeberg, Friedek, Oderberg, Freistadt, Skotschau, Jablunkau und Schwarzwasser);

2. die Gerichtsbezirke Jauernig, Weidenau, Freiwaldau, Zuckmantel, Würbenthal, Freudenthal, Bennisch, Olbersdorf, Jägerndorf, Wigstadtl, Odrau und Wagstadt;

3. die Gerichtsbezirke Troppau Umgebung, Königsberg, Friedek, Poln.-Ostrau, Freistadt;

4. die Gerichtsbezirke Oderberg, Teschen, Jablunkau, Skotschau, Bielitz, Schwarzwasser.

Entsprechend der Vermehrung der Zahl der Abgeordneten, wurde auch die bereits früher wiederholt beschlossene Vermehrung der Mitglieder des Landesausschusses um ein Mitglied vorgeschlagen, welches aus dem ganzen Hause des Landtages gewählt werden soll, damit auch die neu eintretenden Abgeordneten die Möglichkeit haben, ihren Einfluß bei der Wahl geltend zu machen. Vorwiegend jedoch war für diesen Vorschlag die Erwägung maßgebend, daß die Arbeiten des Landesausschusses sich in einem solchen Maße erweitert haben, daß eine genaue Prüfung aller Angelegenheiten ohne Vermehrung der Zahl der Beisitzer nicht mehr möglich schien.

Schließlich beantragte der Wahlreformausschuß auch die Einführung der geheimen, schriftlichen und direkten Wahl aus den Landgemeinden, die Auflassung der bisherigen mündlichen Wahl von Wahlmännern und der Wahlabgeordneten aus der Kurie der Landgemeinden durch Wahlmänner, wofür wie bereits oben dargelegt war, ein Gesetzentwurf dem Landtage in der XXXIV. Session schon vorlag.

Der Landtag hat in der am **21. November 1905** abgehaltenen 20. Sitzung unter Ablehnung der Minoritätsanträge diese Gesetzentwürfe zum Beschlusse erhoben. Dieselben wurden jedoch nicht der Allerhöchsten Sanktion unterbreitet, wovon der Landesausschuß mit dem Schreiben des k. k. schlesischen Landespräsidiums vom 20. Mai 1908, Z. 2439 in Kenntnis gesetzt wurde.

Infolge dessen gelangte die Frage der Landtagswahlreform neuerdings in der Herbstsession 1908 zur Erörterung. In der Sitzung vom 17. September 1908 wurde zunächst ein Wahlreformausschuß aus 9 Mitgliedern bestellt. Diesem Ausschusse gehörten die Abgeordneten: Dr. Bukowski als Obmann, Dr. Michejda als Obmannstellvertreter, Dr. Eduard Türk als Referent, Wenzel Hruby als Korreferent, Robert Bayer von Bayersburg, Guido Grohmann, Dr. Hans Graf Larisch, Walther Kudlich, Heinrich Janotta und als Ersatzmänner die Abgeordneten Karl Wenzelides, Dr. Karl Ott, Dr. Franz Stratil, Theodor Grams und Georg Cienciala an.

Bei seinen Beratungen hatte der Wahlreformausschuß auch auf das, durch das Reichsgesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 15 eingeführte allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates Bedacht zu nehmen, mit welchem die bisherigen Kurien abgeschafft und gleiche Wahlerfordernisse für alle Reichsratswähler aufgestellt wurden.

### Gesetz vom 26. Jänner 1907,
R.-G.-Bl. Nr. 15

wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 40, vom 12. November 1886, R.-G.-Bl. Nr. 162 und vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 168, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An Stelle des zweiten Absatzes des § 1 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, treten folgende Bestimmungen:

Die gemäß den §§ 3 und 5 in das Herrenhaus berufenen Mitglieder können ins Abgeordnetenhaus gewählt werden. Im Falle der Annahme einer solchen Wahl ruht für die Dauer dieses Mandates die Mitgliedschaft im Herrenhause.

Wird ein Abgeordneter gemäß den §§ 3 oder 5 in das Herrenhaus berufen, so ruht seine Mitgliedschaft im Herrenhause, so lange er sein Mandat als Abgeordneter nicht zurückgelegt hat.

Artikel II.

Die §§ 6 und 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, treten in der durch Artikel I des Gesetzes vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 40, Artikel I des Gesetzes vom 12. November 1886, R.-G.-Bl. Nr. 162 und Artikel II des Gesetzes vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 168, bestimmten Fassung außer Wirksamkeit und haben in Hinkunft zu lauten:

§ 6.

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 516 Mitglieder und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

| | |
|---|---|
| Für das Königreich Böhmen | 130 |
| „ „ „ Dalmatien | 11 |
| „ „ „ Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau | 106 |
| „ „ Erzherzogtum Österreich unter der Enns | 64 |
| „ „ „ Österreich ob der Enns | 22 |
| „ „ Herzogtum Salzburg | 7 |
| „ „ „ Steiermark | 30 |
| „ „ „ Kärnten | 10 |
| „ „ „ Krain | 12 |
| „ „ „ Bukowina | 14 |
| „ die Markgrafschaft Mähren | 49 |
| „ **das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien** | 15 |
| „ die gefürstete Grafschaft Tirol | 25 |
| „ das Land Vorarlberg | 4 |
| „ die Markgrafschaft Istrien | 6 |
| „ „ gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska | 6 |
| „ „ Stadt Triest mit ihrem Gebiete | 5 |

Die Verteilung der hienach zu wählenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke wird durch die Reichsratswahl-Ordnung bestimmt.

§ 7.

Wahlberechtigt zur Wahl eines Abgeordneten ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, nach den Bestimmungen der Reichsratswahl-Ordnung vom Wahlrechte nicht ausgenommen oder ausgeschlossen ist und innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Gemeinde (Gutsgebiet), in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, am Tage der Ausschreibung der Wahl seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz (§ 66, Absatz 1, des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111) hat.

Wählbar als Abgeordneter ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft seit mindestens drei Jahren besitzt, das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und nach den Bestimmungen der Reichsratswahl-Ordnung nicht vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Falls nach den Bestimmungen der Reichsratswahl-Ordnung Ersatzmänner für die Abgeordneten gewählt werden sollen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Wählbarkeit auch für diese Ersatzmänner.

Die näheren Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechtes und die Durchführung der Wahlen enthält die Reichsratswahl-Ordnung.

Artikel III.

Der § 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, tritt in seiner heutigen Fassung außer Kraft und hat in Hinkunft zu lauten:

§ 12.

Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.

In Angelegenheiten, welche hienach auf Grund der Landesordnungen und dieses Staatsgrundgesetzes zum Wirkungskreise der Landesgesetzgebung gehören, kann letztere die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete der Strafjustiz- und Polizeistraf- sowie der Zivilrechtsgesetzgebung treffen.

In den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung gehören auch solche Verfügungen über die Organisation der staatlichen Verwaltungsbehörden, welche durch die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Organisation der autonomen Verwaltungsbehörden bedingt sind und sich innerhalb der gemäß § 11, lit. l) dieses Staatsgrundgesetzes der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Grundzüge bewegen.

Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrate behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrates.

Artikel IV.

An Stelle des vierten Absatzes des § 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, in der durch Artikel I des Gesetzes vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 40, festgestellten Fassung tritt folgende Bestimmung:

Während der Dauer der Wahlperiode sind Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht, das Mandat niederlegt oder aus sonst einem gesetzlichen Grunde aufhört, Mitglied des Reichsrates zu sein, falls nicht für den betreffenden Abgeordneten ein Ersatzmann gewählt worden ist. Für den letzteren Fall enthält die Reichsratswahl-Ordnung Bestimmungen über die einzuleitenden Neuwahlen.

Artikel V.

Die Bestimmungen des Artikels I des Gesetzes vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 168, sind aufgehoben.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, mit welchem eine neue Reichsratswahl-Ordnung erlassen wird, in Wirksamkeit.

Wien, am 26. Jänner 1907.

Franz Josef m. p.

Beck, Korytowski, Auersperg, Marchet, Dzieduszycki, Prade, Klein, Bienerth, Fořt, Derschatta, Pacák, Latscher.

---

Der vom Landtage gewählte Wahlreformausschuß hatte die Absicht, eine Landesvertretung zu schaffen, welche ein möglichst genaues Bild der kulturellen Verhältnisse im allgemeinen, inbesonders aber der sozialen, der wirtschaftlichen, sowie der nationalen Schichtung der ganzen Bevölkerung bietet. Dieser Forderung wurde nicht nur durch Einführung des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechtes sämtlicher Wahlberechtigten des Landes entsprochen, es mußte vielmehr auch die Möglichkeit geboten werden, daß auch die einzelnen ausschlaggebenden Elemente des Gesamtbildes entsprechend Ausdruck finden. Deshalb erschien es notwendig, an dem Bestehenden, das sich in der Bevölkerung seit langen Jahren eingelebt und seine volle Berechtigung bewiesen hatte, festzuhalten, Erweiterungen und Erneuerungen aber soweit einzuführen, als diese die Gesamtverhältnisse rechtfertigen und einen plötzlichen Übergang in durchaus neue und unbekannte Verhältnisse zu vermeiden.

Bei der Änderung der Landesordnung und Landtagswahl-Ordnung war an dem Gedanken festzuhalten, daß die Landesvertretung wesentlich andere Aufgaben zu erfüllen hat als die Reichsvertretung, daß jene nicht nur legislatorische Funktionen, sondern auch und zwar in den weitaus meisten Fällen Verwaltungsgeschäfte zu besorgen, ja daß dieselbe auch als entscheidende Behörde aufzutreten hat. Der weitere Unterschied zwischen beiden Vertretungskörpern ergibt sich aber aus ihrer Zusammensetzung, derzufolge der Landtag die den beiden Kammern des Reichsparlamentes zukommenden Aufgaben in einer Versammlung auszuüben hat.

Zur Durchführung der Reform mußte sohin zunächst die Zahl der Abgeordneten eine entsprechende Vermehrung erfahren. In dieser Richtung kommt vor allem die Einführung der allgemeinen Wählerklasse mit 8 Mandaten in Betracht, wovon entsprechend den Bevölkerungsverhältnissen, 3 Mandate an Städte und 5 Mandate an Landgemeinden zugewiesen wurden. Eine weitere Vermehrung der Abgeordnetenmandate erschien insbesonders auch in den Landgemeinden erforderlich, einerseits mit Rücksicht auf den in den letzten Jahren eingetretenen Zuwachs an Bevölkerung und an Steuerleistung, andererseits, um der nationalen Gruppierung zu einem annähernd richtigen, allgemein befriedigenden Ausdrucke zu verhelfen.

In der Wählerklasse der Städte ergab sich die Notwendigkeit, für die Stadt Jägerndorf einen selbständigen Wahlbezirk zu bilden, wogegen Olbersdorf mit den benachbarten Städten Würbenthal, Bennisch und Zuckmantel zu einem Wahlbezirk zusammengelegt wurden.

Um den Wünschen des Kleingewerbes und des Kleinhandels nach einer besonderen Vertretung des Landes zu entsprechen, so wurde der Handels- und Gewerbekammer ein neues (3.) Mandat in der Absicht zugefügt, daß dieses aus den Kreisen des Kleinhandels und des Kleingewerbes besetzt werde.

Die große Bedeutung der Industrie im Lande macht es notwendig, auch dieser einen gebührenden Einfluß auf die Landesverwaltung zu sichern, weshalb eine Wählerklasse der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels beantragt wurde. Mit Rücksicht auf die bedeutende Vermehrung der Zahl der Abgeordneten, hielt der Wahlreformausschuß auch die Zusammenschließung der Landtagsabgeordneten in Wahlkurien für notwendig.

Um der vielfach hervorgetretenen Verwilderung und Herabsetzung der parlamentarischen Einrichtungen entgegenzutreten, wurde die Einführung eines Disziplinarausschusses vorgeschlagen.

Die im Laufe der Jahre riesig angewachsene Arbeitslast, welche der Landesausschuß zu bewältigen hat, erforderte endlich eine Vermehrung der Landesausschußmandate, wobei auch auf die nationalen Verhältnisse des Landes entsprechend Rücksicht genommen wurde.

Bei der Festsetzung der Wahlbezirke in der allgemeinen Wählerklasse, sowie in jener der Städte und der Märkte, Industrieorte und der übrigen Gemeinden wurde, um den nationalen Rei-

bungen soviel als möglich aus dem Wege zu gehen und auch die Minorität entsprechend zu schützen, soviel als möglich auf die nationale Abgrenzung Bedacht genommen.

Hinsichtlich der Wahlberechtigung wurde als Regel die persönliche Ausübung des Wahlrechtes verlangt und die bisherige Berechtigung der wahlberechtigten Frauen, ihr Wahlrecht in der Kurie der Städte und Landgemeinden durch Bevollmächtigte auszuüben, beseitigt.

In der allgemeinen Wählerklasse wurde mit Rücksicht auf die überaus fluktuierende landfremde Bevölkerung, insbesonders in den Industriebezirken die Wahlberechtigung unter anderen von einer 2-jährigen Seßhaftigkeit abhängig gemacht, was umsomehr gerechtfertigt erschien, als auch in allen anderen Wählerklassen die Wahlberechtigung von dem Besitz, beziehungsweise der entsprechenden Steuerleistung durch mindestens 1 Jahr abhängig gemacht erscheint. Ebenso wurde in dieser Wählerklasse die Kenntnis des Lesens und Schreibens als Erfordernis der Wahlberechtigung aufgestellt.

In der Wählerklasse der Städte, sowie in jener der Märkte, Industrieorte und der übrigen Landgemeinden, wurde bei der Feststellung der Wahlberechtigung von der Zugehörigkeit zu bestimmten Wahlkörpern hinsichtlich der Wahl in die Gemeindevertretung abgesehen und nur ein Zensuswahlrecht (10 K an umlagepflichtiger Steuer bezw. 20 K an Personaleinkommensteuer) festgestellt, jedoch auch das Wahlrecht der Intelligenzwähler zur Wahl in die Gemeindevertretungen ohne Rücksicht auf die Steuerleistung beibehalten.

Im Interesse der möglichsten Unabhängigkeit der Ausübung des Wahlrechtes wurde auch die Einführung des sogenannten Klosetsystems beantragt. Mit Rücksicht auf die, bezüglich der Reichsratswahl durch das schlesische Landesgesetz vom 30. März 1907, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 17 eingeführten Wahlpflicht erschien es erforderlich, dieselbe auch hinsichtlich der Landtagswahlen beizubehalten.

Der bezügliche Gesetzentwurf macht von dem obigen Landesgesetz insofern eine Ausnahme, als er von der Wahlpflicht die wahlberechtigten Frauen ausnimmt.

Der Landtag hat in der am **30. Oktober 1908** abgehaltenen 64. Sitzung die im Nachstehenden abgedruckten Gesetzentwürfe in en bloc-Abstimmung angenommen.

## I.

### Gesetz vom . . . . . . . .

wirksam für Mein Herzogtum Schlesien mit Ausschluß der mährischen Einschlußgemeinden, womit die **Landesordnung** für das Herzogtum Schlesien vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20 **abgeändert und ergänzt wird.**

Mit Zustimmung der Landtages Meines Herzogtumes Schlesien finde Ich anzuordnen wie folgt;

### Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der Landesordnung für das Herzogtum Schlesien vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20 haben an Stelle der §§ 3, 11, 12, 13, 14, 15, 28, 33, 38 und 42 der Landesordnung bezw. als Einschaltung (§ 10 a) zum § 10 der Landesordnung, die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

### § 3.

Der Landtag besteht aus fünfundfünfzig Mitgliedern, nämlich:

a) aus dem Fürstbischof von Breslau;
b) aus vierundfünfzig gewählten Abgeordneten und zwar:

I. aus neun Abgeordneten des großen Grundbesitzes;

II. aus elf Abgeordneten der durch die Landeswahlordnung ausdrücklich bezeichneten Städte, aus sechs Abgeordneten der Wählerklasse der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, sowie aus drei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer;

III. aus siebzehn Abgeordneten der Märkte, Industrieorte und übrigen Gemeinden des Herzogtums Schlesien und

IV. aus acht Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse.

### § 10 a.

Die Abgeordneten bilden drei Kurien und zwar:

I. Die Kurie, bestehend aus dem Träger der Virilstimme und den Abgeordneten des großen Grundbesitzes;

II. die Kurie der Abgeordneten der Städte, der Abgeordneten der Wählerklasse der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, der Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer sowie der aus den Städten gewählten Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse;

III. die Kurie der Abgeordneten der Märkte, Industrieorte und übrigen Gemeinden, sowie der aus diesen genannten Gemeinden gewählten Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse.

Bei Beginn jeder Landtagswahlperiode hat sich jede Kurie über Aufforderung des Landeshauptmannes binnen 24 Stunden nach der Eröffnungssitzung zu konstituieren. Die Mitglieder haben in der konstituierenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen einen Obmann, zwei Obmannstellvertreter und einen Schriftführer zu wählen, womit die Konstituierung vollzogen ist.

Die erfolgte Konstituierung ist dem Landeshauptmanne anzuzeigen und von ihm in der nächsten Landtagssitzung zu verkünden.

Abgesehen von dem Falle der Konstituierung ist zur Vornahme einer Wahl oder zur Fassung eines Beschlusses innerhalb der Kurie die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer zu diesen Zwecken einberufenen Sitzung der Kurie hat der Obmann für den nächsten, spätestens aber zweitnächsten Tag eine neuerliche Sitzung mit derselben Tagesordnung auszuschreiben, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 11.

Der Landesausschuß als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus sechs, aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern. Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§ 12.

Die Wahl der sechs Landesausschußmitglieder wird in folgender Weise vollzogen und zwar:

Ein Landesausschußmitglied wird durch die Abgeordneten der I. Kurie, zwei Landesausschußmitglieder werden durch die Abgeordneten der II. Kurie, zwei Landesausschußmitglieder werden durch die Abgeordneten der III. Kurie und ein Landesausschußmitglied wird von der ganzen Landtagsversammlung aus der Mitte des Landtages gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden. Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine unbedingte (absolute) Mehrheit zustande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zu Landesausschußmitgliedern können in der I. und II. Kurie nur Angehörige der deutschen Nationalität gewählt werden. Hiegegen muß von den beiden in der III. Kurie zu wählenden Landesausschußmitgliedern das eine Angehöriger der polnischen, das andere aber Angehöriger der tschechischen Nationalität sein.

Für die Wahl der Landesausschußmitglieder aus den Kurien gelten die folgenden Bestimmungen:

Jedes Landesausschußmitglied muß in einem besonderen Wahlgange gewählt werden. Fällt diese Wahl auf Angehörige einer anderen Nationalität, so ist sie ungiltig und zu wiederholen. Die näheren Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung.

§ 13.

Für jedes Landesausschußmitglied wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Landesausschußmitglied, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt oder an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Landesausschußmitgliedes gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für das bleibend abgängige Landesausschußmitglied eine neue Wahl vorgenommen.

§ 14.

Die Funktionsdauer der Mitglieder des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch solange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§ 15.

Die Landesausschußmitglieder erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

§ 28.

Der Landesausschuß repräsentiert die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Mitgliedern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§ 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

Der Vorsitzende hat die Pflicht, für die Aufrechterhaltung der Ruhe während der Beratungen des Landtages, sowie dafür zu sorgen, daß der parlamentarische Anstand gewahrt werde.

Störungen der Beratungen des Landtages durch seine Mitglieder und Verstöße derselben gegen den parlamentarischen Anstand sind vom Vorsitzenden durch den Ruf „zur Ordnung“ zu ahnden.

Wenn ein dreimaliger Ordnungsruf unter einmaliger Androhung der Einberufung des Disziplinarausschusses fruchtlos bleibt, oder wenn ein Mitglied des Landtages sich eine schwere Verletzung des parlamentarischen Anstandes zuschulden kommen läßt, so kann dem Mitgliede eine Rüge erteilt oder es kann das Mitglied von derselben Sitzung, allenfalls auch noch von einer oder mehreren der folgenden und zwar höchstens von den drei nächsten Sitzungen ausgeschlossen werden.

Erachtet der Vorsitzende den Anlaß zu einer derartigen Verfügung für gegeben, so hat er die Sitzung zu unterbrechen und den Disziplinarausschuß einzuberufen.

Dieser Ausschuß, welcher für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt wird, besteht aus neun Mitgliedern, von denen je zwei von jeder der drei

Kurien (§ 10 a) und drei von der ganzen Landtagsversammlung aus der Mitte des Landtages mit Stimmenmehrheit gewählt werden.

Der Disziplinarausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder bei der Beratung anwesend sind; den Vorsitz führt das an Jahren älteste der erschienenen Mitglieder.

Der Ausschuß beschließt in geheimer Sitzung mit Stimmenmehrheit über die Ausschließung und die Dauer derselben, er kann aber auch den Beschluß auf Erteilung einer Rüge fassen. Der Disziplinarausschuß hat seinem Erkenntnisse eine Begründung beizugeben.

Der Beschluß des Disziplinarausschusses ist nach Wiederaufnahme der Sitzung des Landtages vom Vorsitzenden des letzteren zu verkünden.

Lautet der Beschluß auf Ausschließung, so hat der Vorsitzende des Landtages den betreffenden Abgeordneten zum Verlassen des Saales aufzufordern.

Ein Appell an den Landtag gegen einen Beschluß des Disziplinarausschusses ist unzulässig.

§ 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder und zur Giltigkeit eines Beschlusses die unbedingte Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Jeder auf Abänderung der Landesordnung abzielende Antrag ist unbedingt der Vorberatung durch einen Ausschuß (§ 35 L.-O.) zu unterziehen und bedarf zur Beschlußfassung der Zustimmung von mindestens dreißig Abgeordneten.

Zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen des derzeitigen Gebietsumfanges des Herzogtumes Ober- und Nieder-Schlesien ist die Zustimmung von mindestens vierzig aller Mitglieder des Landtages erforderlich. Die Aufhebung oder Änderung dieser Bestimmung kann nur durch eine gleiche Mehrheit beschlossen werden.

§ 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Kollegialberatungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschußmitgliedern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Landeschefs zu unterziehen.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

II.

**Gesetz vom . . . . . . . . . . .**

wirksam für Mein Herzogtum Schlesien, mit Ausschluß der mährischen Einschlußgemeinden, womit eine neue **Landtagswahl-Ordnung** für dieses Herzogtum erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Schlesien finde Ich anzuordnen wie folgt:

I.

Von den Wahlbezirken, Wahlorten und Wahlkörpern.

§ 1.

Für die Wahl der Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse bilden je einen Wahlbezirk:

1. die Landeshauptstadt Troppau;

2. die Städte: Wagstadt, Königsberg, Wigstadtl, Odrau, Bennisch, Freudenthal, Engelsberg, Würbenthal, Jägerndorf, Olbersdorf, Freiwaldau, Jauernig, Zuckmantel, Weidenau und Friedeberg;

3. die Städte: Teschen, Bielitz, Friedek, Oderberg, Freistadt, Skotschau, Jablunkau und Schwarzwasser;

Die folgenden Gerichtsbezirke und Ortsgemeinden, ohne die in den Wahlbezirken Nr. 1 bis 3 angeführten Städte und zwar

4. die Gerichtsbezirke: Jauernig, Weidenau, Freiwaldau, Zuckmantel, Würbenthal, Freudenthal, Bennisch, Olbersdorf, Jägerndorf; ferner die Ortsgemeinden: Kreuzendorf, Lodnitz, Skrochowitz, Katharein, Wawrowitz, Dirschkowitz, Jarkowitz, Grätz, Podoli, Mladetzko und Lippin (Gerichtsbezirk Troppau); der Gerichtsbezirk Wigstadtl, ohne die Ortsgemeinden Briesau, Dittersdorf, Jantsch, Wald-Olbersdorf; ferner die Ortsgemeinden Stiebnig und Wollmersdorf (Gerichtsbezirk Königsberg); der Gerichtsbezirk Odrau; ferner die Ortsgemeinden Altstadt, Bielau, Brawin, Brosdorf, Laubias, Groß-Olbersdorf und Tyrn (Gerichtsbezirk Wagstadt).

5. Der Gerichtsbezirk Troppau ohne die Ortsgemeinden: Kreuzendorf, Lodnitz, Skrochowitz, Katharein, Wawrowitz, Dirschkowitz, Jarkowitz, Grätz, Podoli, Mladetzko und Lippin; der Gerichtsbezirk Wagstadt ohne die Ortsgemeinden: Altstadt, Bielau, Brawin, Brosdorf, Laubias, Groß-Olbersdorf und Tyrn; der Gerichtsbezirk Königsberg ohne die Ortsgemeinden: Stiebnig und Wollmersdorf; der Gerichtsbezirk Friedek ohne die Ortsgemeinden: Bartelsdorf, Schönhof, Ober-Dattin, Wenzlowitz, Kaniowitz, Sedlischt, Rzepischt, Rattimau und Groß-Kunzendorf; ferner die Ortsgemeinden: Briesau, Dittersdorf, Jantsch und Wald-Olbersdorf (Gerichtsbezirk Wigstadtl) und endlich die Ortsgemeinden: Dobratitz, Nieder-Domaslowitz, Ober-Domaslowitz, Nieder-Toschonowitz und Schöbischowitz (Gerichtsbezirk Teschen).

6. Die Gerichtsbezirke Polnisch-Ostrau, Oderberg; der Gerichtsbezirk Freistadt ohne die Ortsgemeinden: Lonkau, Katschitz, Roj, Groß-Kuntschitz, Klein-Kuntschitz, Seibersdorf, Marklowitz, Petrowitz, Piersna, Zawada; ferner die Ortsgemeinden: Bartelsdorf, Schönhof, Ober-Dattin, Wenzlowitz, Kaniowitz, Sedlischt, Rzepischt, Rattimau und Groß-Kunzendorf (Gerichtsbezirk Friedek).

7. Die Gerichtsbezirke Jablunkau, Teschen ohne die Ortsgemeinden: Dobratitz, Nieder-Domaslowitz, Ober-Domaslowitz, Nieder-Toschonowitz und Schöbischowitz; ferner die Ortsgemeinden: Lonkau, Katschitz, Roj, Groß-Kuntschitz, Klein-Kuntschitz, Seibersdorf, Marklowitz, Petrowitz, Piersna, Zawada (Gerichtsbezirk Freistadt).

8. Die Gerichtsbezirke Skotschau, Schwarzwasser und Bielitz.

Die Wähler jedes der obigen Wahlbezirke bilden einen Wahlkörper.

Jeder der obigen Wahlbezirke wählt je einen Abgeordneten.

§ 2.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Wählerklasse der Märkte, Industrieorte und der übrigen Gemeinden bilden je einen Wahlbezirk die folgenden Gerichtsbezirke und Ortsgemeinden:

1. Der Gerichtsbezirk Odrau; der Gerichtsbezirk Wigstadtl ohne die Ortsgemeinden Briesau, Dittersdorf, Jantsch und Wald-Olbersdorf; ferner die Ortsgemeinden Altstadt, Bielau, Brawin, Brosdorf, Groß-Olbersdorf, Tyrn und Laubias (Gerichtsbezirk Wagstadt), dann die Ortsgemeinden Stiebnig und Wollmersdorf (Gerichtsbezirk Königsberg), sowie die Ortsgemeinden Kreuzendorf, Lodnitz, Skrochowitz, Katharein, Wawrowitz, Dirschkowitz, Jarkowitz, Grätz, Podoli, Mladetzko u. Lippin (Gerichtsbezirk Troppau.

2. Die Gerichtsbezirke Jägerndorf, Olbersdorf und Würbenthal.

3. Die Gerichtsbezirke Freudenthal und Bennisch.

4. Die Gerichtsbezirke Freiwaldau und Zuckmantel.

5. Die Gerichtsbezirke Jauernig und Weidenau.

6. Der Gerichtsbezirk Troppau ohne die Ortsgemeinden Kreuzendorf, Lodnitz, Skrochowitz, Katharein, Wawrowitz, Dirschkowitz, Jarkowitz, Grätz, Podoli, Mladetzko und Lippin.

7. Der Gerichtsbezirk Wagstadt ohne die Ortsgemeinden Altstadt, Bielau, Brawin, Brosdorf, Groß-Olbersdorf, Tyrn, und Laubias; ferner die Ortsgemeinden: Briesau, Dittersdorf, Jantsch und Wald-Olbersdorf (Gerichtsbezirk Wigstadtl);

8. Der Gerichtsbezirk Königsberg ohne die Ortsgemeinden Stiebnig und Wollmersdorf;

9. Der Gerichtsbezirk Friedek ohne die Ortsgemeinden: Bartelsdorf, Schönhof, Ober-Dattin, Wenzlowitz, Kaniowitz, Sedlischt, Rzepischt, Rattimau und Groß-Kunzendorf; ferner die Ortsgemeinden Dobratitz, Nieder-Domaslowitz, Ober-Domaslowitz, Nieder-Toschonowitz und Schöbischowitz. (Gerichtsbezirk Teschen).

10. Der Gerichtsbezirk Poln.-Ostrau; ferner die Ortsgemeinden: Bartelsdorf, Schönhof, Ober-Dattin, Wenzlowitz, Kaniowitz, Sedlischt, Rzepischt, Rattimau und Groß-Kunzendorf (Gerichtsbezirk Friedek).

11. Der Gerichtsbezirk Oderberg; ferner die Ortsgemeinden: Seibersdorf, Marklowitz, Petrowitz, Piersna und Zawada (Gerichtsbezirk Freistadt).

12. Der Gerichtsbezirk Freistadt ohne die Ortsgemeinden Seibersdorf, Marklowitz, Petrowitz, Piersna und Zawada.

13. Die nachstehend benannten Ortsgemeinden des Gerichtsbezirkes Teschen: Cameral-Ellgoth, Grodischt, Gutty, Hnojnik, Kotzobendz, Mistrzowitz, Mosty, Niebory, Nieder-Bludowitz, Nieder-Dattin, Nieder-Tierlitzko, Nieder-Žukau, Ober-Tierlitzko, Ober-Toschonowitz, Ober-Žukau, Roppitz, Rzeka, Schibitz, Schumbarg, Smilowitz, Stanislowitz, Trzanowitz, Trzytiesch, Wielopoli, Zywotitz.

14. Die nachstehend benannten Ortsgemeinden des Gerichtsbezirkes Teschen: Bazanowitz, Bobrek, Dzingelau, Brzezowka, Gumna, Haslach, Krasna, Konskau, Kojkowitz, Mönnichhof, Nieder-Lischna, Ober-Lischna, Ogrodzon, Pastwisk, Pogwizdau, Punzau, Trzyníetz, Zamarsk.

15. Der Gerichtsbezirk Jablunkau.

16. Die nachbenannten Ortsgemeinden des Gerichtsbezirkes Bielitz: Alexanderfeld, Alt-Bielitz, Batzdorf, Bistrai, Ernsdorf, Heinzendorf, Kamitz, Ober-Kurzwald, Lobnitz, und Nickelsdorf und folgende, südlich der von Bielitz nach Teschen führenden Reichsstraße gelegenen Ortsgemeinden des Gerichtsbezirkes Skotschau: Nieder-Bladnitz, Brenna, Godzischau, Golleschau, Grodzietz, Groß-Gurek, Klein-Gurek, Harbutowitz, Hermanitz, Kisielau, Nieder-Kozakowitz, Ober-Kozakowitz, Lipowetz, Miendzyswiec, Nierodzim, Pogorsch, Ustron, Weichsel, Willamowitz und Zeislowitz.

17. Der Gerichtsbezirk Schwarzwasser; ferner die Ortsgemeinden Braunau, Czechowitz, Dziedìtz, Ellgoth, Matzdorf, Nieder-Kurzwald, Zabrzeg, (Gerichtsbezirk Bielitz) und endlich die Ortsgemeinden: Bielowitzko, Baumgarten, Iskrzyczyn, Kowali, Kostkowitz, Kitschitz, Lazy, Lonczka, Perstetz, Rostropitz, Schimoradz, Swientoszuwka, Wieszczont und Wislitz (Gerichtsbezirk Skotschau).

In diesen Wahlbezirken sind die in der Wählerklasse der Städte eingereihten Ortsgemeinden nicht inbegriffen.

§ 3.

Jeder der im § 2 angeführten Wahlbezirke wählt je einen Abgeordneten.

Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden einen Wahlkörper.

§ 4.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Wählerklasse der Städte bilden je 1 Wahlbezirk:

a) die Landeshauptstadt Troppau,
b) die Stadt Teschen,

c) die Stadt Bielitz,
d) die Stadt Jägerndorf,
e) die Städte Wagstadt, Wigstadtl, Odrau, Königsberg,
f) die Städte Freudenthal und Engelsberg,
g) die Städte Bennisch, Würbenthal, Zuckmantel und Olbersdorf,
h) die Städte Freiwaldau, Jauernig, Weidenau und Friedeberg,
i) die Städte Friedek, Oderberg und Freistadt,
k) die Städte Skotschau, Jablunkau und Schwarzwasser.

Die Wahlberechtigten dieser städtischen Wahlbezirke bilden je einen Wahlkörper.

§ 5.

Jede dieser Städte ist für die ihr angehörigen Wähler Wahlort.

Die im § 4 bei der Feststellung der aus zwei oder mehreren Städten bestehenden Wahlbezirke zuerst angeführte Stadt ist der zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der in den einzelnen Städten vollzogenen Wahlen bestimmte Hauptwahlort.

§ 6.

Die Landeshauptstadt Troppau wählt zwei, jeder andere der städtischen Wahlbezirke je einen Abgeordneten.

§ 7.

Die Wähler der Abgeordneten aus der Wählerklasse der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels bilden einen Wahlkörper und haben sechs Abgeordnete zu wählen.

§ 8.

Die Handels- und Gewerbekammer in Troppau wählt drei Abgeordnete.

Für diese Wahlen bilden die Mitglieder der Kammer einen Wahlkörper (§§ 26 und 62).

§ 9.

Die Wähler der Abgeordneten aus der Wählerklasse des großen Grundbesitzes teilen sich in zwei Wahlkörper, deren ersten der Herzog von Teschen, der Herzog von Troppau und Jägerndorf, der Herzog von Bielitz, dann der Hoch- und Deutschmeister, den anderen alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer zu bilden haben.

Der erste Wahlkörper hat zwei, jener der übrigen großen Grundbesitzer aber sieben Abgeordnete zu wählen.

§ 10.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Wählerklasse des großen Grundbesitzes, jener der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, sowie der Handels- und Gewerbekammer bildet das ganze Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien *einen* Wahlbezirk.

Wahlort für diese drei Wählerklassen ist die Landeshauptstadt Troppau.

§ 11.

In den Wahlbezirken der Wählerklasse der Märkte, Industrieorte und der übrigen Gemeinden sowie in den Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse ist jede Ortsgemeinde Wahlort.

Der Landeschef bestimmt für jeden Wahlbezirk den Hauptwahlort.

§ 12.

Alle in den vorangehenden Paragraphen angeführten Ortsgemeinden und Gerichtsbezirke sind nach dem bei der Vornahme der ersten, auf Grund dieser Landtagswahl-Ordnung stattfindenden Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen. Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes oder einer neuen Ortsgemeinde oder der teilweisen Abänderung des Gebietsumfanges von Gerichtsbezirken oder von Ortsgemeinden haben, bis zur Erlassung eines diese Landtagswahl-Ordnung (§§ 1, 2 und 4) abändernden Gesetzes, die Wahlberechtigten der neuen oder in ihrem Gebietsumfange abgeänderten Gerichtsbezirke oder Ortsgemeinden ihr Wahlrecht in dem Wahlbezirke auszuüben, dem sie bisher angehörten.

## II.

## Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit.

§ 13.

Die Erfordernisse des Wahlrechtes für die einzelnen Wählerklassen sind in den folgenden Bestimmungen enthalten.

§ 14.

Die in dauernder oder zeitlicher Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgeistlichen, Gagisten ohne Rangsklasse und Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie — die zeitlich Beurlaubten inbegriffen — können weder wählen, noch gewählt werden. Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlich aktiver Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht *ausgenommen*.

Die Wählbarkeit ist jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht beschränkt, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen-(Dienst-)übungen zur Zeit der Wahlen in aktiver Dienstleistung stehen.

§ 15.

Von dem Wahlrechte für die eigene Person, wie auch von der Ausübung des Wahlrechtes als Vertreter einer Korporation oder Gesellschaft im Sinne der §§ 23 und 24 oder als Bevollmächtigte im Sinne der §§ 16 und 17, sowie von der Wählbarkeit sind *ausgeschlossen*:

1. Alle unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen.

2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben, oder welche überhaupt der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildtätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten, unentgeltliche Verpflegung in den öffentlichen Krankenanstalten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteilung mit Lehrmitteln oder Stipendien, sowie auch Notstandsaushilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben und, wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im § 246 der Konk.-Odg. vom 25. Dezember 1868, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1869, bezeichneten Rechten.

4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelei (§ 460, 461, 463, 464, 512, Str.-G.), wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften und in § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78 über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen, bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung der §§ 1, 2, 3, 4 und 5, vorletzter Absatz des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, (Vagabundengesetz) zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folgen der Verurteilung haben bei den in § 6, Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablauf von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

5. Personen, welche wegen eines Vergehens nach § 45, 47, 48 und 49 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, zu einer Strafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

6. Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit gerichtlich zu einer Strafe verurteilt worden sind, wenn die Tathandlung bei Wahlen zum Abgeordnetenhause des Reichsrates oder zu den Landtagen begangen wurde.

7. Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis nach Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht, bezw. nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.

8. Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, so lange diese Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung.

9. Personen, welche wegen Trunkenheit oder Trunksucht auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes oder anderer noch einzuführender Gesetzesbestimmungen mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, infolge welcher strafgerichtliche Verurteilung und für welche Dauer das Wahlrecht oder die Wählbarkeit verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben diese Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Landtag zu gelten.

§ 16.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht in der Regel nur persönlich und nur in einem Wahlbezirke ausüben. Ausnahmsweise können die Wahlberechtigten des zweiten Wahlkörpers der Wählerklasse des großen Grundbesitzes und die Wahlberechtigten der Wählerklasse der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Die Mitbesitzer einer Realität in der Wählerklasse der Städte sowie in jener der Märkte, Industrieorte und der übrigen Gemeinden können ihr Wahlrecht nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Sind diese Mitbesitzer in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus.

§ 17.

Der Bevollmächtigte oder Vertreter muß in allen Fällen männlichen Geschlechtes und in der Wählerklasse des Vollmachtgebers wahlberechtigt sein.

Personen, welche im Sinne der §§ 16 Abs. 2, 21 Abs. 2 und 22 seitens ihrer Mitbesitzer bevollmächtigt sind, können noch eine zweite Vollmacht in dieser Wählerklasse ausüben. Außer diesen Fällen darf ein Stimmender nur eine Stimme als Vollmachtträger abgeben.

Die Vollmacht zur Wahl der Abgeordneten berechtigt auch zur Wahl der Wahlkommission. In der Vollmacht muß der Wahlakt bezeichnet sein, für welchen sie ausgestellt wird.

§ 18.

Mündliche und telegraphische Verfügungen inbetreff der Erteilung einer Vollmacht sind wirkungslos.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Widerrufes einer Vollmacht, der Fall ausgenommen, wenn der Vollmachtgeber persönlich vor der Wahlkommission widerruft, bevor der Bevollmächtigte als solcher die Stimme abgegeben hat.

Außerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausgestellte Vollmachten und Widerrufe derselben müssen gehörig beglaubigt sein.

§ 19.

In der allgemeinen Wählerklasse sind alle jene Personen männlichen Geschlechtes wahlberechtigt,

welche am Tage der Wahlausschreibung das 24. Lebensjahr vollendet haben, des Lesens und Schreibens kundig sind, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und in jener Gemeinde Schlesiens, in welcher sie das Wahlrecht auszuüben haben, seit mindestens zwei Jahren ihren Wohnsitz haben.

§ 20.

Den im § 19 angeführten Personen steht außerdem noch ein weiteres Wahlrecht in einer der in den §§ 21, 24 und 25 angeführten Wählerklassen zu, wenn in ihrer Person auch noch die Erfordernisse für die Wahlberechtigungen in einer dieser letzterwähnten Wählerklassen zutreffen.

Abgesehen hiervon aber schließt, mit Ausnahme des § 8, das Wahlrecht in einer der in den §§ 21, 24 und 25 angeführten Wählerklassen, das Wahlrecht in jeder anderen dieser Wählerklassen aus.

§ 21.

Die den ersten Wahlkörper der Wählerklasse des großen Grundbesitzes bildenden, im § 9 angeführten drei schlesischen Fürsten und der Hoch- und Deutschmeister, haben über Aufforderung des Landeschefs mittelst einzusendender Stimmzettel zwei Abgeordnete zu wählen.

Die übrigen sieben Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch unmittelbare Wahl der Besitzer jener land- oder lehntäflichen Güter zu wählen, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern zusammengenommen wenigstens fünfhundert Kronen beträgt. Doch müssen diese Besitzer am Tage der Wahlausschreibung nicht allein dem österreichischen Staatsverbande angehören, sondern auch mindestens ein Jahr im Besitze der, die Wahlberechtigung im Großgrundbesitz verleihenden Güter sein.

§ 22.

Für mehrere Mitbesitzer eines zur Wahl berechtigenden land- und lehntäflichen Gutes kann nur derjenige von ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Sind ein oder mehrere dieser Mitbesitzer gemäß §§ 14 oder 15 von der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen oder gestorben und ist die Einantwortung des hinterbliebenen Anteiles an dem zur Wahl berechtigenden Besitze in der Landtafel noch nicht durchgeführt, dann erscheinen die übrigen Mitbesitzer zur Ausübung des Wahlrechtes nur für den Fall berechtigt, wenn die nach Verhältnis ihrer Besitzanteile auf sie entfallenden Teilbeträge an Realsteuern jährlich zusammen die Summe von wenigstens fünfhundert Kronen ausmachen.

Der Besitz zweier oder mehrerer land- oder lehntäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern zusammengenommen wenigstens fünfhundert Kronen beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§ 23.

Für jene zur Wahl berechtigenden land- und lehntäflichen Güter, in deren Besitz eine Körperschaft oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Vorschriften berechtigt ist, die Körperschaft oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden land- und lehntäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§ 24.

In der Wählerklasse der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels sind alle jene inländischen Geschäftsunternehmungen wahlberechtigt, welchen am Tage der Ausschreibung der Wahl seit mindestens einem Jahre, eine in Schlesien zu entrichtende staatliche Erwerbsteuer ohne Zuschläge von wenigstens tausend Kronen vorgeschrieben ist, wofern diese Steuerträger nicht bereits in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt sind.

Dieses Wahlrecht steht einer solchen Geschäftsunternehmung auch dann zu, wenn an derselben mehrere Personen beteiligt sind, ohne daß bei gleichmäßiger Aufteilung der Steuer, auf jede derselben an jährlicher Erwerbsteuer ohne Zuschläge mindestens tausend Kronen entfallen.

Für jene zur Wahl berechtigenden Geschäftsunternehmungen, in deren Besitz eine Körperschaft oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Vorschriften berechtigt ist, die Körperschaft oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Jeder für das Wahlrecht im Sinne dieses Paragraphen in Betracht kommenden Geschäftsunternehmung kommt immer nur e i n e Stimme zu.

§ 25.

Die Abgeordneten aus der Wählerklasse der im § 4 angeführten Städte und der im § 2 angeführten Märkte, Industrie- und übrigen Gemeinden sind durch unmittelbare Wahl aller jener Gemeindeglieder zu wählen, welche am Tage der Ausschreibung der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 24. Lebensjahr vollendet haben und, sei es nach einem besonderen Gemeindestatute, sei es nach dem allgemeinen Gemeindegesetze, zur Wahl der Gemeindevertretung in einer zum Wahlbezirke gehörigen Gemeinde berechtigt sind, überdies aber

a) seit wenigstens einem Jahre eine Jahresschuldigkeit an Grund-, Gebäude-, Erwerb-, Renten- oder Besoldungssteuer von mindestens zehn Kronen oder mehr als zwanzig Kronen an Personaleinkommensteuer zu entrichten haben; die Personaleinkommensteuerpflichtigen überdies nur dann, wenn sie die Steuer für das der Wahlausschreibung vorangegangene Kalenderjahr tatsächlich entrichtet haben.

Sollten künftig an einer oder allen der genannten Steuergattungen allgemeine und dauernde Nachlässe bezw. Herabsetzungen erfolgen, so bleiben dieselben für die Berechnung obiger für das Landtagswahlrecht vorgeschriebenen Steuerschuldigkeiten außer Betracht;

b) welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft ohne Rücksicht auf die Steuerschuldigkeit in der Gemeinde das aktive Wahlrecht zur Wahl der Gemeindevertretung besitzen.

Insofern öffentliche Gesellschaften einer Erwerbsunternehmung den Bestimmungen dieser Paragraphen entsprechen, haben sie das Wahlrecht nach Maßgabe des auf jeden entfallenden Teilbetrages der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesamtsteuer.

Die Mitbesitzer einer Realität, die zusammen Steuern in jener Höhe bezahlen, welche das Landtagswahlrecht in der Wählerklasse der Städte oder Märkte, Industrie- und der übrigen Gemeinden begründet, haben bei Ausübung dieses Wahlrechtes nur eine Stimme. (§ 16, Abs. 2.)

Sind ein oder mehrere dieser Mitbesitzer gemäß § 14 oder 15 von der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen oder gestorben und ist die Einantwortung des hinterbliebenen Realitätenanteiles im Grundbuche noch nicht durchgeführt, dann erscheinen die übrigen Mitbesitzer zur Ausübung des Wahlrechtes nur für den Fall berechtigt, wenn die nach Verhältnis ihrer Besitzanteile auf sie entfallenden Teilbeträge an direkten Steuern jährlich zusammen die Summe von mindestens zehn Kronen ausmachen.

§ 26.

Den Hinweis auf die, für das Wahlrecht sowie die Wählbarkeit der Handels- und Gewerbekammer maßgebenden Bestimmungen enthält § 62.

§ 27.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklasse der Städte oder der Wählerklasse der Märkte, Industrieorte und der übrigen Gemeinden oder der allgemeinen Wählerklasse Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht dieser Wählerklassen bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus.

§ 28.

Als Landtagsabgeordneter ist jede Person männlichen Geschlechtes wählbar, welche

a) österreichischer Staatsbürger,
b) dreißig Jahre alt ist,
c) im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte sich befindet und
d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in der allgemeinen Wählerklasse oder in der des großen Grundbesitzes oder jener der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, jener der Städte oder jener der Märkte, Industrieorte und der übrigen Gemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

III.

Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 29.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an welchem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung der Wahltage hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt derselben beendet werden können.

§ 30.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse (§ 1), dann die Abgeordneten der Märkte, Industrie- und der übrigen Orte (§ 2), dann die Abgeordneten der Städte (§ 4), dann die Abgeordneten der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels (§ 7), sowie der Handels- und Gewerbekammer (§ 8) und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt werden (§ 9).

Für jede der drei erstgenannten Wählerklassen wird im ganzen Lande ein besonderer Wahltag bestimmt.

§ 31.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Kundmachungen in allen Gemeinden des Herzogtums Ober- und Nieder-Schlesien bekannt zu geben.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes, der Wählerklasse der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, sowie der Handels- und Gewerbekammer durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte, sowie der Märkte, Industrieorte und der übrigen Gemeinden und bezüglich der allgemeinen Wählerklasse durch Kundmachung in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 32.

Die Wahlberechtigten des zweiten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes sind in eine Wählerliste in alphabetischer Ordnung einzutragen, ebenso auch die Wahlberechtigten in der Wählerklasse der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels.

In den Wählerklassen der Städte, dann der Märkte, Industrieorte und anderen Gemeinden sowie in der allgemeinen Wählerklasse werden die Wahlberechtigten einer jeden Gemeinde in besondere Listen eingetragen.

Die Wählerlisten sind mindestens in doppelter Ausfertigung anzulegen und in Hinkunft von den zu

ihrer Anfertigung berufenen Organen in Evidenz zu erhalten.

§ 33.

Die Wählerliste für den zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes, sowie die Wählerliste für den Wahlkörper der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels sind vom Landeschef anzufertigen und durch Einschaltung in die amtliche Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Einspruchsfrist zu verlautbaren.

Einsprüche, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§ 34.

Über Einsprüche gegen die im § 33 bezeichneten Wählerlisten wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Nichtaufnahme von Wahlberechtigten entscheidet endgiltig der Landeschef, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltage Berichtigungen der Wählerliste beider im § 9 und 7 genannten Wählerklassen von amtswegen vorzunehmen.

§ 35.

Sobald die Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Einsprüche richtig gestellt ist, werden vom Landeschef für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen, Beruf und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie des Schlusses der Stimmenabgabe zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationsurkunden zuzusenden, die außerhalb des Landes Schlesien Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die amtliche Landeszeitung aufzufordern.

§ 36.

Die Wahlberechtigten in den Wählerklassen der Städte, dann der Märkte, Industrieorte und anderen Gemeinden sowie in der allgemeinen Wählerklasse sind in jeder Ortsgemeinde vom Gemeindevorsteher (Bürgermeister) in alphabetischer Ordnung mit Angabe des Familien- und Vornamens, des Berufes und der Wohnung in besondere Listen einzutragen.

§ 37.

Die Wählerlisten hat der Gemeindevorsteher im Gemeindeamte zu jedermanns Einsicht aufzulegen und gleichzeitig diese Auflegung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Einspruchsfrist, öffentlich bekannt zu machen.

In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern muß die Wählerliste während der ganzen Einspruchsfrist an jedem Tage durch 8 Stunden zur Einsicht aufgelegt werden.

§ 38.

Eine Ausfertigung der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jene Bezirkshauptmannschaft vorzulegen, welche von dem Landeschef mit der Entscheidung über die Einsprüche beauftragt worden ist.

Einsprüche gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme der Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden.

Die Einsprüche sind für jeden Einspruchsfall abgesondert einzubringen, und sofern sie wegen Weglassung Wahlberechtigter erhoben werden, mit jenen Urkunden zu belegen, welche zum Nachweise der Wahlberechtigung erforderlich sind.

Einsprüche, welche diese Vorschriften außer Acht lassen, oder nach Ablauf der Einspruchsfrist eingebracht werden, sind ohneweiters abzuweisen.

§ 39.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Einsprüche sind von ihm innerhalb 3 Tagen an die unmittelbar vorgesetzte Behörde oder in Städten mit eigenem Statut, außer der Landeshauptstadt, an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Landeschef mit der Entscheidung über die Einsprüche beauftragt hat.

Über die rechtzeitig eingebrachten Einsprüche entscheidet der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welchem die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb drei Tagen die Berufung an den Landeschef eingebracht werden, dessen Entscheidung in jedem Falle endgiltig ist.

Einsprüche und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Wird dem Einspruch Folge gegeben, so ist die der Entscheidung entsprechende Richtigstellung der beiden Ausfertigungen der Wählerliste vorzunehmen.

Der zur Entscheidung über die Einsprüche berufene landesfürstliche Beamte hat bis 3 Tage vor der Wahl von Amtswegen Berichtigungen der Wählerliste dann vorzunehmen, wenn sich diese Berichtigungen auf die Streichung solcher Personen erstrecken, bei welchen der Mangel eines Erfordernisses des aktiven Wahlrechtes vorhanden war oder nachträglich hervorgekommen ist.

§ 40.

Sobald die Wählerlisten der in den §§ 1, 2 und 4 genannten drei Wählerklassen auf Grund der über die Einsprüche erfolgten Entscheidungen richtiggestellt sind, sind den Wählern dieser Wählerklassen von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen Behörde zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer

der Wählerliste, den Namen, Beruf und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie des Schlusses der Stimmenabgabe zu enhalten haben.

In den Städten mit eigenem Statut kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Den Wählern in Städten und Landgemeinden sind die Legitimationsurkunden in die Wohnung zuzustellen, wozu auch der Gemeindevorsteher beauftragt werden kann.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationsurkunden, wenn sie ihnen aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, an dem in der Kundmachung zu bezeichnenden Orte persönlich zu beheben. Anstatt in Verlust geratener Legitimationskarten sind dem Wahlberechtigten auf sein Verlangen von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde Duplikate der Legitimationsurkunde auszufertigen.

Wenn Städte oder andere Ortsgemeinden, welche nicht zu derselben Bezirkshauptmannschaft gehören, zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, so hat der Bezirkshauptmann des Hauptwahlortes die zur Ausfertigung der Legitimationsurkunden erforderlichen Weisungen zu erteilen.

§ 41.

Die richtiggestellten Wählerlisten sind in zweifacher Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§ 42.

Die Wahl erfolgt in allen Wählerklassen mittelst Stimmzetteln, welche von weißem mittelstarken Schreibpapier sein müssen und 9 zu 12 cm groß sein sollen. Die Stimmzettel haben nur die deutliche Bezeichnung des Kandidaten zu enthalten und dürfen mit keinerlei Kennzeichen versehen sein. Die ausgefertigten Stimmzettel werden in einem, von der Wahlkommission auszugebenden, mit dem Amtssiegel der zuständigen politischen Behörde versehenen Umschlage dem Vorsitzenden der Wahlkommission übergeben. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der § 50.

Für die Wahl in den ersten Wahlkörper des großen Grundbesitzes bleibt es bei den Bestimmungen des § 21, Absatz 1.

IV.

Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§ 43.

Außer den Fällen des § 21, Absatz 1 (1. Wahlkörper des großen Grundbesitzes) und § 62 (Handels- und Gewerbekammer) wird die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung einer aus den Wählern gebildeten Wahlkommission übertragen, welche aus fünf Mitgliedern zu bestehen hat.

Der Wahlkommissär wird für die Wahlen des zweiten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes, ferner für die Wahlen aus der Wählerklasse der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels und des Wahlbezirkes der Landeshauptstadt Troppau, und zwar bezüglich des letzteren sowohl für die Wahlen in der Wählerklasse der Städte als auch für jene der allgemeinen Wählerklasse von dem Landeschef, für die Wahlen in den übrigen Wählerklassen aber von jenem Bezirkshauptmanne bestimmt, in dessen Bezirk die Wahl vorzunehmen ist oder den der Landeschef mit der Bestimmung des Wahlkommissärs beauftragt hat.

Das Amt des Wahlkommissärs ist, unbeschadet der Bestimmungen über Reisekosten und Diäten der öffentlichen Beamten, ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Staatsbürger, der in dem betreffenden Wahlbezirke seinen Wohnort hat, verpflichtet ist.

Jeder Wahlkommission ist ein vom Wahlkommissär zu bestimmender Schriftführer beizuziehen, der über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung vorkommenden Ereignisse, insbesondere aber die von der Wahlkommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat.

§ 44.

Für die vom zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes sowie der Wählerklasse der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels zu vollziehenden Wahlhandlungen werden zwei Mitglieder der Wahlkommission von den Wahlberechtigten gewählt.

Nach deren Wahl werden ebensoviel Mitglieder der Wahlkommission von dem Wahlkommissär benannt.

Die Wahl der von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder hat durch Stimmzettel zu geschehen, welche über Aufforderung des Wahlkommissärs von den beim Beginne dieses Wahlaktes anwesenden und legitimierten Wählern in Ausübung des eigenen, sowie des von ihnen in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes, beziehungsweise der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels vertretenen Wahlrechtes abzugeben sind.

Die Prüfung der Wahllegitimation für diesen Wahlakt steht dem Wahlkommissär zu. Einwendungen oder Proteste sind von demselben nicht zuzulassen.

Diejenigen, welche bei der Stimmenabgabe die meisten Stimmen erhalten haben, sind als gewählt anzusehen.

Haben mehr Personen, als die Vollzähligkeit erfordert, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

Für die in den übrigen Wählerklassen zu vollziehenden Wahlhandlungen werden von der Gemeindevertretung jedes Wahlortes und von dem Wahlkommissär je zwei Mitglieder der Wahlkommission aus den Wählern bestimmt.

Die in der vorbezeichneten (Absatz 1, 2 und 7) Weise bestimmten vier Mitglieder wählen mittelst

Stimmzettel mit unbedingter (absoluter) Mehrheit das fünfte Mitglied der Wahlkommission. Kommt eine solche Mehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu Stande, so wird dieses Mitglied von dem Wahlkommissär benannt.

Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit bedingter (relativer) Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Wahlkommissär gezogene Los.

§ 45.

Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleichgeteilten Stimmen und gibt in solchen Fällen mit seiner Stimme den Ausschlag.

§ 46.

Nur die mit der Legitimationskarte versehenen Wähler haben behufs Abgabe der Stimme Zutritt in das Wahllokal. In dem Gebäude des Wahllokales und in diesem selbst ist während der Dauer der Wahlhandlung jede Art der Wahlagitation untersagt.

Das Wahllokal ist derartig zu wählen oder einzurichten, daß sich entweder daran unmittelbar ein oder mehrere, nur durch das Wahllokal betretbare Nebenräume anschließen, oder durch Vorrichtungen in dem Wahllokale ein oder mehrere Nebentische derart verdeckt aufgestellt werden können, damit der Wähler, sei es in einem dieser Nebenräume, sei es auf einem dieser Tische, seinen Stimmzettel in den, im § 42 erwähnten Umschlag unbeobachtet zu legen vermag.

§ 47.

Der Wahlkommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen; er ist insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Zugang zum Gebäude des Wahllokales und zu diesem selbst stets freigehalten wird und sich die Abgabe der Stimmzettel stets ungehindert vollziehen kann. Wenn die im Wahllokale anwesenden Personen den Fortgang der Wahlhandlung behindern, so ist er berechtigt, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung das Wahllokal räumen zu lassen und anzuordnen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

Nach Beginn der zur Vornahme der Wahl bestimmten Stunde hat der Wahlkommissär Ansprachen an die Wähler im Wahllokale nicht zu gestatten.

§ 48.

Eine Entscheidung über die Zulassung der Stimmabgabe oder über die Giltigkeit abgegebener Stimmen, steht der Wahlkommission nur dann zu:

a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität des Wählers Anstände ergeben;

b) wenn die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner abgegebener Stimmen oder Vollmachten oder Widerrufe der letzteren in Frage kommen;

c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine solche Einsprache kann nur solange, als jene Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und nur insofern erhoben werden, als behauptet wird, daß bei dieser Person seit Feststellung der Wählerliste ein Erfordernis der Wahlberechtigung entfallen sei.

Die Entscheidungen der Wahlkommission müssen in jedem Falle vor Festsetzung des Wahlaktes erfolgen.

Ein Rekurs gegen dieselben ist unzulässig.

§ 49.

Die Wahlhandlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerlisten nebst den vorbereitenden Abstimmungsverzeichnissen und Stimmlisten übernimmt.

Solange die zur Konstituierung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen ist, werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

§ 50.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abgabe der Stimmzettel wird in der Art durchgeführt, daß jeder Wähler zunächst von der hierzu durch den Vorsitzenden der Wahlkommission bei dem Zugange zu dem Nebenraum oder verdeckten Nebentische aufgestellten Person den im § 42 erwähnten amtlichen Umschlag übernimmt. Hiermit begibt sich der Wähler allein in den Nebenraum oder an den Nebentisch und steckt dort seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag. Hierauf tritt er vor die Wahlkommission und übergibt, unter Vorweisung seiner Legitimationskarte, den in dem Umschlag befindlichen Stimmzettel dem Vorsitzenden der Wahlkommission, der den Umschlag uneröffnet sofort in die Wahlurne legt.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem amtlichen oder welche sie in einem, mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben, hat der Vorsitzende der Wahlkommission zurückzuweisen, ebenso auch die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich zum Zwecke der Stimmabgabe nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat darauf zu achten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur solange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 51.

Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Spalte ersichtlich zu machen.

Diese Eintragung besorgt der Schriftführer in der Wählerliste und ein Mitglied der Wahlkommission in dem Abstimmungsverzeichnisse, in welchem die Personen, die ihren Stimmzettel abgegeben haben und bei den Wahlen im Vollmachtswege, jene Personen, in deren Vertretung die Stimmzettel abgegeben werden, nebst diesen Vertretern namentlich anzuführen sind.

Das Abstimmungsverzeichnis bildet die Kontrolle der Eintragung der Stimmzettelabgabe in die Wählerliste.

§ 52.

Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen.

Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale erschienen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmenabgabe nicht ausgeschlossen werden.

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission, mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Die Bekanntmachung darüber hat auf die ortsübliche Weise zu geschehen.

Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.

§ 53.

Nach Abschluß der Stimmenabgabe, welche von dem Vorsitzenden der Wahlkommission auszusprechen ist und noch vor dem Skrutinium werden von demselben die Umschläge aus der Wahlurne herausgenommen und uneröffnet gezählt.

Bei der hierauf folgenden Skrutinierung eröffnet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut verliest und nebst dem Umschlage zur Einsichtnahme und Aufbewahrung an ein anderes Kommissionsmitglied reicht.

Hierbei ist auch von zwei Mitgliedern der Wahlkommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, welche beide Stimmlisten übereinstimmen müssen und von sämtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Wahlkommissär zu unterfertigen sind. In dieser Stimmliste ist neben dem Namen eines jeden, welcher als Abgeordneter eine Stimme erhält, die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 und so fort beizusetzen.

§ 54.

Ungiltig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht in einem amtlichen oder in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;

2. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;

3. Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind;

4. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungiltig.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Giltigkeit nicht.

Ist der Name ein und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des § 14 oder 15 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person fallen, Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind, endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen oder nicht handschriftlich ausgefüllt wurden, sind ungiltig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

§ 55.

Das Resultat der Stimmenzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekannt zu geben und falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist, beizufügen, daß das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird.

§ 56.

Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen giltigen Stimmen für sich hat.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten.

§ 57.

Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, welche bei der ersten Skrutinierung nach denjenigen, welche die un-

bedingte (absolute) Mehrheit erlangten, die meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen giltigen Stimmen zwischen sämtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Insoweit außer diesem Falle die unbedingte (absolute) Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die unbedingte Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Teilung zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welch' letzterem Falle schließlich das Los entscheidet.

Wahlberechtigte, welche bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, sind deshalb bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

§ 58.

Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß einer Ausfertigung der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der giltigen, wie auch der für ungiltig erklärten Umschläge und Stimmzettel unter Beilegung der etwaigen Vollmachten und Widerrufsurkunden versiegelt mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Der Wahlkommissär hat den Wahlakt, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Landeschef, falls aber die Stimmabgabe für ein und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt (§ 59).

Werden die Wahlakten nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hievon im Wahlprotokolle anzuführen.

§ 59.

In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlakten (§ 58) das Ergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen.

Diese Amtshandlung obliegt am Sitze der politischen Landesbehörde dem vom Landeschef beauftragten Beamten, an anderen Hauptwahlorten aber dem Bezirkshauptmanne, in dessen Bezirk dieser Ort liegt oder der vom Landeschef hiezu angewiesen worden ist.

Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§ 56 und 57. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte zwei, an der Wahl beteiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein, von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen.

Dieser Beamte hat erforderlichenfalls (§ 56) die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesamtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.

Nach Feststellung des schließlichen Gesamtergebnisses ist der darüber aufgenommene Schlußakt samt allen, von den Wahlkommissionen eingelangten Akten an den Landeschef zu leiten. Dies gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden mußte, von den diese Verfügung begründenden Akten.

§ 60.

In größeren Ortsgemeinden können von der politischen Behörde mehrere Wahllokalitäten bestimmt und die Zuweisung der Wähler dahin nach alphabetischer Ordnung oder örtlicher Zugehörigkeit verfügt werden. In diesem Falle ist für jedes Wahllokal eine besondere Wahlkommission zu bestellen.

Hiebei finden die §§ 44, 58 und 59 Anwendung.

Derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

§ 61.

Wer auf Grund der, von den Mitgliedern des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes gemäß § 21 einzusendenden Stimmzettel als gewählt zu betrachten ist, ist vom Landeschef oder seinem Stellvertreter nach den Bestimmungen der §§ 56 und 57 festzustellen. Erforderlichenfalles sind von ihm die Wähler zur engeren Wahl aufzufordern. Das Los ist, wenn es darauf ankommt, durch einen vom Landeschef hiezu bestellten Kommissär zu ziehen.

§ 62.

Die Handels- und Gewerbekammer vollzieht die Wahl in Gegenwart des vom Landeschef bestimmten Wahlkommissärs in einer Versammlung ihrer wahlberechtigten Glieder mittelst Stimmzettel, nach den über ihre Geschäftsführung bestehenden Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Das Protokoll über die Wahlhandlung ist von dem Sekretär der Kammer zu führen und samt den Stimmzetteln und sonstigen auf die Wahl bezüglichen Schriftstücken dem Wahlkommissär zu übergeben, welcher damit nach § 58 vorzugehen hat.

§ 63.

Der Landeschef hat nach Einsicht in die nach § 58, 59 und 62 an ihn gelangten Wahlakten sowie auch auf Grund der in Gemäßheit des § 21, Abs. 1 vollzogenen Wahl jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im § 15 festgesetzten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches Zertifikat den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag berechtigt.

Wenn wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wird, so kann eine Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn der Landtag die Wahl als ungiltig erklärt.

Sämtliche Wahlakten hat der Landeschef an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§ 31 Landesordnung).

§ 64.

Insolange der Landtag die Wahl eines mit dem Wahlzertifikate versehenen Abgeordneten nicht für ungiltig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme im Landtage. Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde, für giltig erklärt, so ist derselbe durch den Landeshauptmann zum Eintritte in den Landtag aufzufordern.

§ 65.

Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens 8 Tage nach der Verifizierung seiner Wahl im Landtage zu erklären, welche Wahl er annimmt. Bezüglich des Wahlbezirkes, für welchen er die Wahl nicht annimmt, ist eine Neuwahl auszuschreiben.

§ 66.

Wenn außer dem Falle allgemeiner Neuwahlen binnen 90 Tagen nach der Wahl eines Abgeordneten die Notwendigkeit einer Neuwahl an seine Stelle tritt, so ist sie auf Grund der bei der letztvorangegangenen Wahl benützten Wählerlisten vorzunehmen, insoweit nicht die Wahl des Abgeordneten wegen Unrichtigkeit dieser Listen für ungiltig erklärt worden ist.

V.

Schlußbestimmungen.

§ 67.

Jeder auf Abänderung der Landtagswahlordnung abzielende Antrag ist unbedingt der Vorberatung durch einen Ausschuß (§ 35 L.-O.) zu unterziehen und bedarf zur Beschlußfassung der Zustimmung von mindestens 30 Abgeordneten.

§ 68.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage tritt die Landtagswahlordnung vom 22. Februar 1875, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 33, sowie die Gesetze vom 13. Februar 1887, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 14 und vom 11. Jänner 1891, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 22 außer Wirksamkeit.

§ 69.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

III.

**Gesetz vom . . . . . . . . .**

wirksam für Mein Herzogtum Schlesien, womit für die gemäß der Landtagswahlordnung vom . . . . L.-G.- u. V.-Bl. Nr. . . . vorzunehmenden **Wahlen in den Landtag** des Herzogtums Ober- und Nieder-Schlesien die **Wahlpflicht** eingeführt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Schlesien finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Jeder Wahlberechtigte männlichen Geschlechtes, welcher gemäß der Landtagswahlordnung das aktive Wahlrecht zum Landtage des Herzogtums Schlesien besitzt, hat die Pflicht, bei den im Herzogtume Schlesien (mit Ausschluß der mährischen Einschlußgemeinden) stattfindenden Wahlen der Mitglieder des Landtages an den festgesetzten Wahltagen innerhalb der für die Stimmenabgabe vorgeschriebenen Zeit vor der Wahlkommission zu erscheinen und seinen Stimmzettel abzugeben (Wahlpflicht).

§ 2.

Wer sich ohne einen gerechtfertigten Entschuldigungsgrund seiner Wahlpflicht entzieht, wird an Geld mit 1 bis 50 K bestraft.

Bei Bemessung der Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Lage des Wahlberechtigten Rücksicht zu nehmen. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe innerhalb des im ersten Absatze festgesetzten Ausmaßes höher zu bemessen.

§ 3.

Als Entschuldigungsgrund, der die Nichtbeteiligung an der Wahl rechtfertigt, ist insbesondere anzusehen:

1. Wenn ein Wähler das 70. Lebensjahr bereits vollendet hat oder durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen im Wahllokale verhindert ist;
2. wenn ein Wähler durch Pflichten seines Amtes oder sonst unaufschiebbare Berufspflichten zurückgehalten wird;
3. wenn ein Wähler auf Reisen außerhalb des Herzogtumes Schlesien vom Wahlorte abwesend ist;
4. wenn ein Wähler durch Krankheit von Familienmitgliedern oder durch sonstige unaufschiebbare Familienangelegenheiten zurückgehalten wird;

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni 1909 den vom Landtage am 30. Oktober 1908 beschlossenen, auf Seite 313—327 abgedruckten Gesetzentwürfen die Allerhöchste Sanktion nicht zu erteilen geruht. Siehe Seite 573.



5. wenn ein Wähler durch Verkehrsstörungen oder sonstige zwingende Umstände abgehalten wird.

§ 4.

Die Ausübung des Strafrechtes steht der politischen Bezirksbehörde des Wahlortes zu.

§ 5.

Die Gemeindevorstände haben anläßlich der Vorbereitung der Wahlen eine dritte Ausfertigung der Wählerliste anzulegen, in welcher sämtliche in der Wählerliste vorzunehmenden Richtigstellungen durchzuführen sind.

Diese dritte Ausfertigung ist gleichzeitig mit den Wahlakten der Wahlkommission zu übermitteln.

Bei der Wahl ist in dieser Ausfertigung abgesondert für die Wahl und für die engere Wahl in der hiefür vorbereiteten Rubrik ersichtlich zu machen, daß der Wähler erschienen ist und seinen Stimmzettel abgegeben hat.

Die Nichtzulassung eines Wählers zur Stimmenabgabe wegen Mangels der Konstatierung seiner Identität ist in der obigen Ausfertigung besonders anzumerken.

Die Ausfertigung ist ebenso wie die Wahlakten zu unterfertigen und an die politische Bezirksbehörde des Wahlortes einzusenden.

§ 6.

Die politische Bezirksbehörde fertigt auf Grund der im § 5 erwähnten Liste für jeden Wahlberechtigten, welchem die Legitimation zugestellt worden ist und welcher sich an der Wahl oder an der engeren Wahl nicht beteiligt hat, eine Strafverfügung aus, wenn der Wahlberechtigte die Nichtausübung seines Wahlrechtes nicht spätestens innerhalb der Fallfrist von 8 Tagen nach dem Wahltage bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde mündlich oder schriftlich entschuldigt und erforderlichenfalls durch Beibringung von Belegen oder in sonst glaubwürdiger Weise das Vorhandensein eines gesetzlichen Entschuldigungsgrundes ausreichend dargetan hat.

§ 7.

Dem durch die Strafverfügung Betroffenen steht es frei, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert erachtet, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei der politischen Bezirksbehörde, welche die Verfügung ausgefertigt hat, mündlich oder schriftlich anzumelden.

Durch den rechtzeitig erhobenen Einspruch wird die Strafverfügung sistiert. Wenn der Betroffene bei seinem Einspruch die Nichtausübung seines Wahlrechtes durch Belege oder auf andere glaubwürdige Art ausreichend gerechtfertigt hat, ist das weitere Verfahren gegen denselben einzustellen. Andernfalls ist gegen denjenigen, der einen Einsprnch gegen die Strafverfügung rechtzeitig erhoben hat, wegen der ihm zur Last gelegten Übertretung dieses Gesetzes das Strafverfahren nach den allgemeinen Vorschriften für das Verfahren in den zur Amtshandlung der politischen Behörden gehörigen Übertretungsfällen durchzuführen. Hiebei darf jedoch über die in der Strafverfügung verhängte Strafe nicht hinausgegangen werden.

Wenn der durch die Strafverfügung Betroffene den Einspruch gegen die Strafverfügung nicht rechtzeitig bei der politischen Bezirksbehörde anmeldet, so findet gegen die Strafverfügung kein anderes Rechtsmittel statt und erwächst dieselbe in Rechtskraft.

§ 8.

Die Geldstrafen werden im Wege der politischen Exekution eingebracht. Eine Umwandlung der Geldstrafen in Arreststrafen findet nicht statt.

Die Geldstrafen fließen in den Ortsarmenfond des Wahlortes.

§ 9.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Wahlausschreibung aufzunehmen und überdies durch 8 Tage vor der Wahl mittels öffentlichen Anschlages in allen Gemeinden jener Wahlbezirke, in welchen die Wahlen stattzufinden haben, zu verlautbaren; diese Bestimmungen sind auch auf der Rückseite der den Wahlberechtigten auszufertigenden Legitimationskarten anzuführen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 11.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

---

Da bis zur Drucklegung dieses Teiles das Schicksal der obigen Entwürfe noch nicht bekannt geworden ist, kommen derzeit als **Landesverfassungsgesetze** in Betracht:

1. **Die Landesordnung für das Herzogtum Schlesien** vom 26. Februar 1861 (s. Abschnitt X, S. 266 ff.) samt dem Gesetze vom 3. Oktober 1861, R.-G.-Bl. Nr. 98 (siehe Seite 280) und dem Gesetze vom 7. Dezember 1869, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 43 (siehe Seite 292).

(Der im § 16 L.-O. festgesetzte Wirkungskreis des Landtages ist in dem ersten Teile durch die §§ 11 und 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141 (S. 282) modifiziert und in dem zweiten Teile durch die mit Gesetz vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 40 (S. 295) eingeführten direkten Wahlen in den Reichsrat gänzlich entfallen).

2. **Die Landtagswahlordnung vom 22. November 1875, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 33** (S. 297), wodurch die **(ganze)** Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 und das dazu nachträglich erlassene Landesgesetz vom 6. Jänner 1867, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 2 (S. 281) abgeändert werden, samt den Gesetzen vom 25. November 1884, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 30 (S. 306), vom 13. Februar 1887, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 14 (S. 305) und vom 11. Jänner 1891, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 22 (S. 306).

# XII. Die Wirksamkeit und Zusammensetzung der schlesischen Landesvertretung (Landtag und Landesausschuß) 1861—1909.

## 1. Die gesetzlichen Grundlagen des Wirkungskreises des Landtages.[1])

Durch das Oktoberdiplom vom 20. Oktober 1860 wurde den Landtagen das Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung zugesichert, in welches sie sich mit dem von ihnen beschickten Reichsrat zu teilen hatten.[1])

Alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, „**namentlich** die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Kreditwesen; über die Zoll- und Handelssachen; ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit", sollten in Zukunft in und mit dem Reichsrate verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen gemäß der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Juli 1860, R.-G.-Bl. Nr. 81, desgleichen die Konvertierung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigentums nur mit Zustimmung des Reichsrates angeordnet werden. Endlich sollte die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebarung unter Mitwirkung des Reichsrates erfolgen.

Diese Gegenstände waren somit den Landtagen entzogen, während alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung in die Kompetenz derselben fielen. Im Gegensatze zur Reichsverfassung vom 4. März 1849, nach welcher die der Landesgesetzgebung zugewiesenen Gegenstände namentlich angeführt waren, war nach dem Oktoberdiplom die Gesetzgebung der Landtage prinzipiell unbegrenzt, tatsächlich aber nach Artikel II desselben, welcher die wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung dem Reichsrate zugewiesen hat, wesentlich eingeschränkt. Überdies erfuhr die Kompetenz der Landtage nach dem Oktoberdiplom noch dadurch eine bedeutende Einschränkung, daß die Krone sich vorbehielt, Gegenstände, hinsichtlich welcher seit langer Zeit eine gemeinsame Behandlung für die nicht ungarischen Länder stattgefunden hatte, auch wenn sie nicht in die Kompetenz des Gesamt-Reichsrates fielen, unter Zuziehung der nicht ungarischen Mitglieder des Reichsrates behandeln zu lassen.

Schließlich stand es auch jedem Landtage frei, einen in seine Kompetenz fallenden Gegenstand an den Reichsrat zu verweisen. Die zur Durchführung des Oktoberdiploms erschienenen 4 Landesstatute (siehe den bezüglichen Abschnitt) haben jedoch den in demselben aufgestellten Grundsätzen keineswegs in vollem Maße Rechnung getragen. So wird in dem Statute für Kärnten nur von einem Reichsrate, nicht von einer Mitwirkung in Fragen der Landesgesetzgebung gesprochen, während in den Statuten für Steiermark und Salzburg bei allen Gesetzänderungen nicht nur die Genehmigung, sondern auch die Entscheidung dem Kaiser vorbehalten ist. In allen 4 Statuten wird die Kompetenz der Landtage durch eine im Wesen **taxative** Aufzählung ihrer Agenden normiert. In denselben wurde den Landtagen im allgemeinen das Recht zugewiesen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze, Anordnungen und Einrichtungen in Beziehung auf ihre besondere Rückwirkung auf das Wohl des Landes, Anträge an den Kaiser zu stellen;
b) bei Gesetzen, die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Landes zu erlassen wären, mitzuwirken;
c) über besondere Landesangelegenheiten (als solche werden in den Statuten verschiedene aufgezählt) zu beraten und Beschlüsse zu fassen.

Wesentliche Modifikationen erfuhr das durch das Oktoberdiplom geschaffene Verfassungsrecht durch das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 (Februarpatent), mit welchem für die Königreiche und Länder Landesordnungen und Wahlordnungen genehmigt und denselben für das betreffende Land die Kraft eines Staatsgrundgesetzes verliehen wurde.

Das Februarpatent spricht von Grundgesetzen und Verfassungen, „durch welche die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Teilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet

[1]) Siehe Mayrhofer „Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst", II. Band, 5. Auflage, Mischler-Ulbrichs „Österreichisches Staatswörterbuch", II. und III. Band, 2. Auflage, Dr. Karl Hugelmann „Die österreichischen Landtage" in der österr. Zeitschrift für Verwaltung, VIII. Jahrgang 1875 und Dr. Franz Ritter von Juraschek „Beiträge zur Darstellung des Rechtes der Landtage und ihrer Mitglieder", XII. Jahrgang 1879 derselben Zeitschrift.

wurde“ und erklärt den ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung des Reiches. Zu diesen Grundgesetzen gehören also nicht nur diejenigen, die sich auf den ganzen Staat, sondern auch jene, die sich auf die einzelnen Länder beziehen, daher sind die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen ebenfalls Staatsgrundgesetze und nicht Landesgrundgesetze, wenn sie auch nur für ein bestimmtes Land die Kraft eines Staatsgrundgesetzes haben. Eine Abänderung der Februarverfassung im Wege der Gesetzgebung wurde ausdrücklich vorgesehen. Es wird allerdings nicht direkt gesagt, daß die Verfassung abänderbar ist, wohl aber bei der Normierung der Erfordernisse eines giltigen Beschlusses speziell von jenen Beschlüssen, die auf die Verfassungsänderung Bezug haben, gesprochen. An je 4 Stellen, soweit nämlich jedes einzelne Land in Betracht kommt, ist von Anträgen auf Änderungen der einzelnen Verfassungsbestandteile die Rede und zwar im Grundgesetze über die Reichsvertretung, in der Landesordnung, in der Landtagswahlordnung und im Anhange zur Landtagswahlordnung. Im Grundgesetze über die Reichsvertretung werden die Erfordernisse eines Reichsratsbeschlusses, in der Landesordnung und Landtagswahlordnung jene des Landtagsbeschlusses behandelt und im Anhange zur Landtagswahlordnung werden Anträge auf Änderungen der Verteilung der vom Landtage zu vergebenden Reichsratsmandate der Kompetenz des Reichsrates zugewiesen.

Daraus wird in der Regel der Grundsatz abgeleitet, daß Änderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und des Anhanges zur Landesordnung der Reichsgesetzgebung, die Abänderung der Landesordnung und der Landtagswahlordnung der Landesgesetzgebung zugewiesen worden sind. Demgegenüber vertritt eine abweichende Meinung die Ansicht, daß nirgends in den Verfassungsgesetzen den Landtagen ein Recht eingeräumt ist, ihre Landesordnungen resp. Landtagswahlordnungen umzuändern, sondern daß darin nur die Form der Ausübung eines solchen normiert wird.

Nach dem Grundgesetze über die Reichsvertretung vom Jahre 1861 gehören Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam waren, zum verfassungsmäßigen Wirkungskreis des sogenannten engeren Reichsrates. Somit gehörten in den Wirkungskreis desselben alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen, im engeren Reichsrate vertretenen Landtagen vorbehalten waren. Dasselbe galt auch rücksichtlich solcher, dem Landtage vorbehaltener Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden Landtage beantragt wurde. Bei etwaigen Zweifeln über die Kompetenz des engeren Reichsrates gegenüber jener eines einzelnen Landtages, sollte auf Antrag des engeren Reichsrates der Kaiser entscheiden.

Nach den Bestimmungen der Februarverfassung hatten sohin die Landtage an der Gesetzgebung in dreifacher Weise teilzunehmen:

1. In der Reichsgesetzgebung dadurch, daß die Mitglieder des Abgeordnetenhauses von den Landtagen gewählt wurden.

2. Besaßen die Landtage eine ausschließliche Kompetenz in den ihnen nach § 18 der Landesordnung zugewiesenen taxativ aufgezählten Angelegenheiten.

3. Können durch besondere Verfügungen die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffenden Gegenstände der Landesverwaltung zugewiesen werden.

Hiemit wird bloß im Prinzipe ausgesprochen, daß die Reichsgesetzgebung gewisse Angelegenheiten der Landesgesetzgebung zuweisen kann. Es muß sich also die Kompetenz der Landesgesetzgebung nicht unmittelbar auf die Landesordnung, sie kann sich im konkreten Falle auf ein besonderes Reichsgesetz gründen.

Nach § 18 (bezw. 19) der Landesordnungen werden als Landesangelegenheiten erklärt:

I.

Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landeskultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotierten Wohltätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landeskredites, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II.

Die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres, endlich

III.

Die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffenden Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

---

Da die Kompetenz des Gesamt-Reichsrates einerseits und die der Landtage in den Landesordnungen andererseits ziemlich genau umschrieben

war, fielen alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, die nicht in positiver Weise und erschöpfend aufgezählt werden können, in die Kompetenz des engeren Reichsrates.

Eine wörtliche Auffassung des § 18 der Landesordnung würde ein unvollständiges Bild von dem Wirkungskreise des Landtages geben. Denn zu den Landesangelegenheiten gehören nicht bloß die Anordnungen in Betreff des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sondern das gesamte Finanzwesen des Landes. Wenn die Februarverfassung die Anordnungen in Betreff der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden, als Landesangelegenheit erklärte, so geschah dies aus dem Grunde, um dem Lande den Einfluß auf Bauten zu gewähren, zu denen es die Mittel beistellte. Heute ist das Land natürlich in der Lage, nicht bloß die Kosten der öffentlichen Bauten zu bestreiten, sondern solche auch selbst zu schaffen und zu erhalten. Wenn der Staat bei Bauten, die er selbst ins Leben ruft, an die Mitwirkung eines Landes appelliert, so muß er sich ohnedies mit dem Lande diesbezüglich ins Einvernehmen setzen. Mit Rücksicht auf die vollständige Trennung der Staats- und der Landesverwaltung, ist heute die Anordnung des § 18, I, 2 und 3 der Landesordnung gegenstandslos und es verbleibt von den der Landesgesetzgebung vollständig überwiesenen Angelegenheiten heute nur noch die Angelegenheit in Betreff der Landeskultur.

Nicht auf dem Gebiete der Legislative, aber für die Kompetenz des Landtages überhaupt rücksichtlich seiner beschließenden Wirksamkeit von wesentlicher Bedeutung ist § 19 der Landesordnung.

„Der Landtag ist berufen:

1. zu beraten und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen.

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rate gezogen wird."

(Über die weiteren Befugnisse des Landtages siehe §§ 20—25 Landesordnung im Abschnitte X, S. 266).

Diese §§ 18 und 19 Landesordnung lassen erkennen, daß die Schaffung von Einrichtungen, welche die Wohlfahrt des Landes betreffen, — auch wenn dieselben nicht auf einem förmlichen Gesetze, sondern auf einem einfachen Landtagsbeschlusse beruht haben, — am Anfang des Verfassungslebens eine sehr eingeschränkte war, da der Landtag Anordnungen über die die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffenden Gegenstände zwar dann erlassen konnte, wenn diese durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen wurden, im übrigen aber nur berufen war, zu beraten und Anträge zu stellen auf Erlassung allgemeiner Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen.

Erst die Dezemberverfassung vom Jahre 1867 räumte der Landesvertretung größere Befugnisse ein und zwar zunächst auf dem Gebiete der eigentlichen Gesetzgebung, welche die Übung und die Bedürfnisse auch auf andere von der Beschlußfassung der Landesvertretung nicht prinzipiell ausgenommene Gegenstände ausgedehnt hatte.

(Über die Bestrebungen bezüglich einer Änderung der Landesordnung zum Zwecke ihrer Übereinstimmung mit der Dezemberverfassung, welche aber zu einer Gesetzesänderung nicht geführt haben, siehe vorigen Abschnitt). [1])

Die Februarverfassung erfuhr in der Folge durch 2 Reichsgesetze wesentliche Änderungen und zwar:

1. durch die Staatsgrundgesetze vom Jahr 1867 und

2. durch die Einführung direkter Wahlen in den Reichsrat im Jahre 1873.

Das Gesetz vom 21. Dezember 1867 R.-G.-Bl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung (Beilage I des Gesetzes vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20) abgeändert wurde, hat neuerlich die Gegenstände der Reichsgesetzgebung von jenen der Landesgesetzgebung abgegrenzt. Im § 11 wird weit ausführlicher, als dies im Februarpatent erfolgt, einzeln angeführt, was zum Wirkungskreis des Reichsrates gehört.

„Der Wirkungskreis des Reichsrates umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf **Rechte, Pflichten und Interessen** beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern **gemeinschaftlich** sind, insoferne dieselben nicht infolge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.

Es gehören **daher** zum Wirkungskreis des Reichsrates:

a) Die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;

b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;

c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Be-

[1]) Siehe auch das Gesetz vom 23. April 1909 für Galizien betreffend Änderung des § 18 L.-O.

willigung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Erteilung des Absolutoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, Konvertierung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind;

d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schiffahrts- und sonstigen Reichskommunikationswesens;

e) die Kredit-, Bank-, Privilegien und Gewerbegesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterschutz;

f) die Medizinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;

g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen, sowie über Volkszählung;

h) über die konfessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigentumes;

i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;

k) die Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Zivilrechtsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;

l) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;

n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen;

o) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten. (§ 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Reichsvertretung).

„Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in *diesem* Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den *Wirkungskreis der Landtage* der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.

Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrate behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrates." (§ 12 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung.)

Die vorwiegende Ansicht geht dahin, daß die Aufzählung im § 11 des Staatsgrundgesetzes eine *taxative* ist.

Jedenfalls bedarf aber diese allgemeine Anschauung einer Richtigstellung, weil es im § 12 heißt: „alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche *in diesem* Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis des Landtages." Zu diesem Staatsgrundgesetze gehören aber *nicht bloß* die Bestimmungen des § 11, sondern die Bestimmungen *aller Paragraphe dieses Gesetzes*, besonders auch die Bestimmung des Geltungsgebietes des Reichsrates, das Recht des Kaisers im Verhältnisse zum Reichsrate, die Bestimmungen über den Bestand und die Zusammensetzung des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates, über die Art der Ausübung des legislatorischen Beschlußrechtes, über die Notverordnungen, über das freie Mandat der Abgeordneten, die Immunität der Mitglieder des Reichsrates und die persönliche Ausübung des Stimmrechtes, über die Teilnahme der Minister an allen Beratungen, über das Interpellations-, Prüfungs-, Petitions- und Kommissionsrecht, das Adreß- und Resolutionsrecht jedes der beiden Häuser und insbesondere die Bestimmung des § 15 des Gesetzes, daß Änderungen in diesem Grundgesetze, sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder giltig beschlossen werden können.

Man wird also auch bei Festhalten an der allgemein herrschenden Anschauung berichtigend sagen müssen, die Gegenstände der legislatorischen Kompetenz des Reichsrates sind allerdings auch taxativ aufgezählt, aber *nicht bloß* durch die Bestimmungen des § 11, sondern durch die Bestimmungen *aller Paragraphe des ganzen Gesetzes* und derjenigen, die darin mit unter *dieselbe Kompetenz* gestellt worden sind.

Demgegenüber geht eine andere Anschauung dahin, daß der § 11 des Staatsgrundgesetzes dem Wirkungskreis des Reichsrates überhaupt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern **gemeinschaftlich** sind, zuweist und daß die Aufzählung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten keine erschöpfende, sondern eine beispielsweise sei. Zur Begründung dieser Ansicht wird geltend gemacht, daß auch die Einleitung dieser Aufzählung mit den Worten „es gehören **daher** zum Wirkungskreise des Reichsrates“ beginnt, — eine große Zahl von Angelegenheiten, in Betreff welcher nur der Reichsrat kompetent sein kann, blieben aber in derselben unerwähnt.

In allen Fällen also wo ein Gegenstand gemeinschaftliche Interessen, Rechte und Pflichten berührt, sei der Reichsrat kompetent und die Entscheidung darüber, ob eine solche Berührung vorliegt oder nicht, ist im Zweifel wiederum Sache des Reichsrates. Nur wenn es zweifellos klar sei, daß eine Angelegenheit bloß die Rechte, Pflichten und Interessen eines Landes berührt, also eine wahre Landesangelegenheit ist, wenn es nach der Bestimmung des § 11 ausgeschlossen wäre, daß sich der Reichsrat mit der betreffenden Sache befassen dürfe z. B. rücksichtlich aller in den Landesordnungen normativ aufgezählten Landesangelegenheiten, dann allein besäße der Landtag das Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung in Betreff dieser Angelegenheit.

Der § 12 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung sei nicht geschaffen worden, um den Wirkungskreis der Landtage zu erweitern, sondern um zu verhindern, daß eine Bresche in das Mitwirkungsrecht der Volksvertretung an der Gesetzgebung gebrochen werde und um zu bewirken, daß in Betreff keiner Angelegenheit die Regierung sich das Recht der Gesetzgebung allein anmaßen könne. „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt“, d. h. nach den Bestimmungen des Oktoberdiplomes und der mit der Februarverfassung erlassenen Landesordnungen. Darnach hätten also die Landtage das allgemeine Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung und in den von den Landesordnungen erschöpfend bezeichneten Landesangelegenheiten allein das Recht, Gesetze zu beschließen. Sollte aber nach Obigem eine Angelegenheit gefunden werden, welche der Reichsrat nicht behandelt respektive nicht behandeln kann und welche auch nicht unter die als Landesangelegenheiten erklärten Gegenstände einbezogen werden könnte, so hätte der Landtag zwar das allgemeine Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung, jedoch die Form der Ausübung wäre nicht durch den § 17 bezw. 18 der Landesordnung bestimmt, sondern durch die §§ 19 respektive 20, wonach die Landtage Anträge stellen und Vorschläge machen dürfen und in ganz bestimmten Sachen als autonome Körper Beschlüsse fassen können. Daraus hat man auch die Konsequenz abgeleitet, daß die Landtage auch nicht berechtigt seien, Änderungen an der Landesordnung bezw. der Landtagsordnung in der Form von Gesetzentwürfen selbst zu beschließen.

Diese Frage hat, wie wir in dem vorigen Abschnitte gesehen haben, seinerzeit (1868) auch den schlesischen Landtag beschäftigt, wurde jedoch seither in der Praxis im bejahenden Sinne beantwortet.

Die Landtage besitzen sohin seit dem Jahre 1867 eine **Kompetenz von zweierlei Ursprung.** Einerseits ist sie bestimmt, durch die Landesordnung, andererseits ist sie gewährt durch ein Reichsgesetz, das revidierte Reichsratsstatut vom 21. Dezember 1867.

Der in den Landesordnungen vom Jahre 1861 enthaltene Grundsatz der taxativen Aufzählung der Landesangelegenheiten wurde, wenn wir uns der heute vorwiegend herrschenden Anschauung hinneigen, durch die reichsgrundgesetzliche Bestimmung dahin modifiziert, daß den Landtagen außer den in den Landesordnungen aufgezählten Gegenständen auch noch jene Gegenstände zufallen, welche in dem Reichsgrundgesetze vom Jahre 1867 dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind. Da diese Vermehrung der Kompetenz der Landtage nicht durch eine Änderung der Landesordnung, sondern durch ein Reichsgesetz angeordnet wurde, so ergibt sich, daß diese Vermehrung der Kompetenz der Landtage gemäß Punkt III des § 18 der Landesordnung geschah, daß sie deshalb nur durch das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung, nicht aber durch die Landesordnung gedeckt ist, und es scheint, daß diese erweiterte Kompetenz durch eine Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung auch wieder abgeändert werden dürfte, ohne daß eine Veränderung der Landesordnung hierin erblickt werden könnte und ohne daß hiezu eine Zustimmung der Landtage erforderlich wäre. Die durch das Staatsgrundgesetz verfügte erweiterte Kompetenz ist, wie gesagt, niemals zu einem Bestandteile der Landesordnungen geworden.

Man kann die Kompetenz der Landtage, wenn wir uns an die Anordnungen des § 18 der Landesordnung (S. 261) halten, als eine dreifache bezeichnen; jene zu Punkt I als die vollkommen eigenberechtigte, autonome Mitwirkung an der konstitutionellen Landesgesetzgebung und diese selbst als die freie oder volle Partikulargesetzgebung; dann die Kompetenz der Gesetzgebung über die Gegenstände des Punktes II als die beschränkte oder spezialisierende Partikulargesetzgebung und jene zu

Punkt III als die übertragene, abgeleitete oder delegierte Partikulargesetzgebung.

Die durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, begründete Vermehrung der Kompetenz der Landtage zeigt sich insbesonders in den Gegenständen der Punkte II und III des § 18 der Landesordnung.

Die Gegenstände der vollen Kompetenz des Punktes I des § 18 der Landesordnung wurden durch das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung gar nicht berührt.

Die Gegenstände der Punkte II und III des § 18 der Landesordnung erfuhren aber eine Erweiterung, indem mehrere Beschränkungen des Punktes II die volle Kompetenz des Landtages nicht mehr hindern und indem jene weiteren Gegenstände, welche in dem Reichsgrundgesetze nicht dem Reichsrate vorbehalten sind und auch nicht Angelegenheiten betreffen, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, den Landtagen allgemein zugewiesen erscheinen und nicht mehr einer besonderen Delegierung nach Punkt III des § 18 der Landesordnung bedürfen. Alle auf diese Weise den Landtagen durch generelle Delegierung zufallenden Gegenstände lassen sich nicht aufzählen, weil einerseits das Reichsgrundgesetz die Aufzählung der dem Reichsrate unmittelbar vorbehaltenen Gegenstände feststellte und andererseits eine Feststellung aller jener Angelegenheiten, welche sich auf allen Ländern gemeinschaftliche Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, nicht durchführbar erscheint. Die Erweiterungen der Landtagskompetenz treten aber bezüglich des Punktes II des § 18 der Landesordnung besonders hervor.

Im § 18, Punkt II, der Landesordnung waren dem Landtage nur die näheren Anordnungen inner der Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Gemeindeangelegenheiten zugewiesen. Da in den aufgezählten Gegenständen des Reichsrates die Gemeindeangelegenheiten nicht genannt sind, so fallen die gesamten Gemeindeangelegenheiten in die Kompetenz der Landesgesetzgebung, insofern nicht durch das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung einzelne auch in den Gemeindeordnungen erwähnte Punkte ausschließlich der Reichsgesetzgebung vorbehalten sind, wie z. B. das Heimatrecht und die Fremdenpolizei.

Den Landtagen steht daher mit Beachtung der bezeichneten Schranken auch das Recht der Abänderung jener auf die Gemeindeverhältnisse sich beziehenden allgemeinen Grundsätze zu, welche durch das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862 aufgestellt worden sind. (Man sieht daraus, daß die Frage über die Grenzen der Kompetenz einer gesetzgebenden Körperschaft nach der verfassungsmäßigen Abgrenzung der Kompetenzverhältnisse zur Zeit der gesetzgebenden Tätigkeit beantwortet werden muß, so daß also auch ein Reichsgesetz, wenn inzwischen eine Kompetenzänderung stattgefunden hat, durch ein Landesgesetz abgeändert werden kann).

So wie bezüglich der Gemeindeangelegenheiten ist die legislatorische Kompetenz der Landtage auch bezüglich der im Punkte II, 2 des § 18 der Landesordnung genannten Schulangelegenheiten vermehrt oder wenigstens in bestimmterer Weise sichergestellt.

Durch die Landesordnung von 1861 waren in dieser Beziehung den Landtagen die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Kirchen- und Schulangelegenheiten zugewiesen.

Die allgemeinen Gesetze hätten in dieser Beziehung die Kompetenz der Landtage sehr enge begrenzen können.

In bestimmter Weise wird nun der Wirkungskreis des Landtages in Bezug auf die Schulverhältnisse im Staatsgrundgesetze festgestellt, indem im § 11, lit. i) dem Reichsrate nur vorbehalten wird:

„Die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen u. s. w., so daß dem Landtage die näher anordnende Gesetzgebung über das Volksschulwesen überantwortet ist und selbst die staatliche Schulaufsicht über die Volksschulen durch Landesgesetze geregelt wird, wobei allerdings zu beachten ist, daß das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48 allgemeine Grundsätze über die Schulaufsicht festgestellt hat.

Dazu kommt noch, daß durch das Staatsgrundgesetz von 1867 dem Reichsrate auch nicht die ganze ausschließliche Gewalt über die Zivilrechtsgesetzgebung vorbehalten ist, indem ihm im § 11, lit. k) nur vorbehalten ist: „Die Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Zivilrechtsgesetzgebung mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Staatsgrundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören," so daß den Landtagen in Bezug auf diese Gegenstände auch das dazugehörige Justizgesetzgebungsrecht zusteht.

(Über die Erweiterung der Landtagskompetenz auf diesem Gebiete durch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 15 wird später gesprochen werden).

So sind durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141 über die Reichsvertretung den Landtagen mehr Gegenstände zur legislatorischen Kompetenz zugefallen, als ihnen durch die Landesordnung von 1861 ausdrücklich zugewiesen waren.

Eine Einschränkung erfuhr jedoch die Landtagskompetenz auf dem Gebiete der Kirchenangelegenheiten, da die Gesetzgebung über die konfessionellen Verhältnisse gemäß § 11 lit. h) Staats-

grundgesetz dem Reichsrate ausdrücklich vorbehalten ist, die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Religionsgenossenschaften aber zu jenen Angelegenheiten gehört, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Ländern gemeinschaftlich sind. Demnach hat auch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden, im § 37 die näheren Vorschriften über die Konstituierung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben, ferner im § 43 die nähere Ausführung der in den §§ 41 und 42 aufgestellten Grundsätze über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten einem besonderen Gesetze (dem Reichsgesetze), nicht aber Landesgesetzen vorbehalten.

Wohl bleiben gemäß § 57 des obigen Gesetzes die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen — für Schlesien das Gesetz vom 15. November 1863 L.-G.- und V.-Bl. Nr. 2 ex 1864 — allein damit sind die im § 18 II 2 erwähnten Kirchenangelegenheiten, welche doch über den Inhalt dieser Landesgesetze weit hinausreichen, keineswegs erschöpft.

Der im Gesetze vom 31. Dezember 1894 R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1895, womit ergänzende Bestimmungen zum § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 50, betreffend die Bedeckung der Bedürfnisse der katholischen Pfarrgemeinden, erlassen werden, zugunsten der Landesgesetzgebung gemachte Vorbehalt, innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes nähere Ausführungsbestimmungen zu treffen, fällt ebenso wie der nach § 8 dieses Gesetzes gemachte Vorbehalt für die Landesgesetzgebung, (festzusetzen, ob und inwiefern Pfarrgemeindemitgliedern, welche einer Filialkirche zugehören, insbesondere dann, wenn bei dieser ein eigener Seelsorger angestellt ist, eine Befreiung von der Umlagenpflicht zur Mutterkirche und Pfarre zu gewähren sein wird), unter die Kompetenzbestimmung nach § 18 III Landesordnung nicht aber unter die früher gemäß § 18 II 2 der Landesgesetzgebung eingeräumte Kompetenz; aus der Natur der sogenannten delegierten Kompetenz folgt aber, daß dieselbe durch einen Akt der nachfolgenden Reichsgesetzgebung ebenso wieder der Landtagskompetenz entzogen werden kann. Diese Beispiele zeigen, daß hinsichtlich der kirchlichen Angelegenheiten die Landtagskompetenz tatsächlich auch eine Einschränkung bezw. eine qualitative Minderung erfahren hat.

Welchen Umfang das den Landtagen auf kirchlichem Gebiete seinerzeit eingeräumte Gesetzgebungsrecht vor der Dezemberverfassung hatte, zeigt uns das Beispiel Tirols in seinem Protestantengesetze vom 7. April 1866, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 43 für Tirol und Vorarlberg.

Durch die Erweiterung der Landtagskompetenz fällt, wie wir gesehen haben, nunmehr die ganze Gemeindegesetzgebung dieser zu. Dadurch hat ein bisher zwischen Land und Staat geteiltes Gebiet der Legislative eine Vereinigung und einheitliche Behandlung gefunden. Leider ist aber dieser Vorteil mit den übrigen Kompetenzveränderungen der Verfassungsrevision nicht immer verbunden gewesen. Durch die Zerreißung zusammengehöriger Gegenstände, indem z. B. die Grundsätze der Reichsgesetzgebung überlassen, die Ausführungsbestimmungen aber den Ländern überwiesen wurden, wurde der Grund zu zahlreichen Kompetenzkonflikten gelegt. Was soll geschehen, wenn die Landtage die Ausführungsgesetze nicht schaffen? Greifen wir das Gebiet des öffentlichen Unterrichtes heraus. Man kann bei der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Land und Staat von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen.

So könnte die Zuweisung der Hochschulen, die ihre Wirksamkeit fast immer über die Landesgrenzen erstrecken, an das Reich, jene der Volksschule mit ihrer örtlichen Gebundenheit an das Land, die der Mittelschulen an das eine oder andere, aber immer in ihrer Gesamtheit. Seit 1867 hat der Staat die Gesetzgebung über die Universitäten; bezüglich aller anderen Hochschulen aber ist nicht gesagt, ob ihre Verhältnisse überhaupt durch Gesetze geregelt werden müssen, im bejahenden Falle müßte die Gesetzgebung den Ländern obliegen.

Die Gymnasien gehören so wie die Volksschulen in den Grundzügen ihrer Organisierung zum Wirkungskreise des Reichsrates. Ob die Ausführung der Grundsätze durch Erlassung von Verordnungen der Regierung oder aber im Wege der Landesgesetzgebung zu erfolgen hat, ist nicht gesagt. Die letzte Art der Ausführung wurde bezüglich der Volksschulen durch das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 R.-G.-Bl. Nr. 62 bezw. das Gesetz vom 2. Mai 1883 R.-G.-Bl. Nr. 53 normiert.

Die Real- und auch die gewerblichen Fortbildungsschulen endlich werden als Objekt landtäglicher Kompetenz behandelt. — Von einem zweiten Gesichtspunkte aus könnte man die Gesetzgebung in Verbindung mit der finanziellen Grundlage der einzelnen Institute in Verbindung bringen; dann wären Hoch- und Mittelschulen dem Lande oder dem Reiche zuzuweisen, je nachdem die letzteren sich in die Erhaltung der bezüglichen Anstalten teilen. Im Gegensatze hiezu steht aber die Gesetzgebung über Staatsanstalten (vom Staate erhaltene technische Hochschulen, Realschulen usw.) den Landtagen, über Landesanstalten (von den Ländern erhaltene Gymnasien usw.) dem Reichsrate zu. Dieser Widerspruch trat zutage, als die Landtage, welche ihre technischen Anstalten auf das Reich überwälzen wollten, von der Befugnis Gebrauch machen mußten, sich des Anteils an der Gesetzgebung in diesem Falle zu entäußern.

Ähnlich verhält es sich mit dem Institut der öffentlichen Bücher; denn die Gesetzgebung über dasselbe steht zwar prinzipiell dem Reichsrate zu, die innere Einrichtung der Bücher ist aber Aufgabe der Landtage. Eine Reihe von Landtagen (auch der schlesische) hat aber die Grundbuchsvorlage der Regierung mit der Abtretung der bezüglichen Kompetenz an die Reichsvertretung beantwortet. Dadurch ist das Maß der von den 17 Landesvertretungen geübten Kompetenz ein ungleiches geworden.

Überraschender Weise findet sich an drei Stellen des Staatsgrundgesetzes der vielleicht unbewußte Versuch, in die Landesordnungen einzugreifen, es sind dies lit. d), f), h) des § 11 dieses Gesetzes. Nach der Februarverfassung hatten nur die Grundsätze der Post-, Eisenbahn- und Telegraphengesetzgebung zu der Kompetenz des Reichsrates gehört, die Dezemberverfassung vindiziert die gesamte Gesetzgebung auf diesen drei Gebieten, sowie bezüglich des Reichskommunikationswesens überhaupt der Reichsvertretung (lit. d); von der Medizinal- und Seuchengesetzgebung schweigt das Reichsratsstatut von 1861, im Jahre 1867 spricht man sie dem Reichsrat zu (lit. f), während aus der landtäglichen Legislaturperiode 1861—1867 einschlägige Gesetze vorhanden sind und von einer gegenteiligen Auffassung der Kompetenz Zeugnis geben; die konfessionellen Verhältnisse endlich sollen nunmehr lediglich vor das Forum des Reichsrates gehören (lit. h), während die Landesordnungen, wie wir früher ausführlich dargelegt haben, die näheren Anordnungen über Kirchenangelegenheiten innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze den Landtagen vorbehalten.

Die zweite einschneidende Änderung der Februarverfassung erfolgte durch das Gesetz vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 40, wodurch die §§ 6, 7, 15 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung außer Wirksamkeit gesetzt und direkte Reichsratswahlen eingeführt wurden. Dadurch war die Einflußnahme, die die Landtage auf die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses geübt hatten, vollständig entfallen. Während die Landtage bis dahin durch die Wahl der Reichsratsabgeordneten einen unmittelbaren Einfluß auf die Reichsgesetzgebung üben konnten, ist dieser Zusammenhang durch die Einführung direkter Wahlen seit 1873 aufgehoben.

Das Abgeordnetenhaus ist nunmehr eine selbständige, von den Landtagen unabhängige Körperschaft. Die Möglichkeit direkter Wahlen in den Reichsrat war allerdings schon in dem Februarpatente in Aussicht genommen worden, wie dies aus dem in der Wiener Zeitung vom 27. Februar 1861 enthaltenen offiziellen Kommentar zur Februarverfassung (S. 271) ersichtlich ist. (Siehe auch § 7 des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, das Gesetz vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 82 und Gesetz vom 13. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 24).

Die letzte auf einem Reichsgesetze beruhende Erweiterung der legislatorischen Kompetenz der Landtage erfolgte durch Artikel III des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 15, wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 40, vom 12. November 1886, R.-G.-Bl. Nr. 62 und vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 168, abgeändert werden, wonach der **§ 12** des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141 in seiner bisherigen Fassung außer Kraft gesetzt wurde und in Hinkunft folgendermaßen zu lauten hat:

§ 12.

„Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.

In Angelegenheiten, welche hienach auf Grund der Landesordnungen **und** dieses Staatsgrundgesetzes zum Wirkungskreise der Landesgesetzgebung gehören, kann letztere die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete der Strafjustiz- und Polizeistraf- sowie der Zivilrechtsgesetzgebung treffen.

In den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung gehören auch solche Verfügungen über die Organisation der staatlichen Verwaltungsbehörden, welche durch die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Organisation der autonomen Verwaltungsbehörden bedingt sind und sich innerhalb der gemäß § 11, lit. l) dieses Staatsgrundgesetzes der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Grundzüge bewegen.

Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrate behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrates.“

---

Absatz 2 des § 12 des Gesetzes über die Reichsvertretung in der neuen Fassung führt die Kompetenz der Landesgesetzgebung ausdrücklich auf zwei Quellen zurück, einerseits auf die Landesordnungen, andererseits auf das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung. Damit könnte es scheinen, als ob das Prinzip der Beschränkung der Reichsgesetzgebung auf alle in diesem Staatsgrundgesetze namentlich aufgeführten Fälle keineswegs, wenigstens theoretisch nicht, in einer vollständig zweifellosen Weise anerkannt wurde,

da es ja keinen praktischen Zweck hätte, die Landesordnung und das Staatsgrundgesetz bezüglich der Festsetzung der Kompetenzen neben einander zu stellen.

Um die Koordinierung richtig zum Ausdruck zu bringen, sollte es im Absatz 2 besser heißen: auf Grund der Landesordnungen **oder** (nicht: und) dieses Staatsgrundgesetzes.

Der Landtag ist theoretisch allerdings nicht ein gleich berechtigter Faktor der Gesetzgebung, insofern als er dem vom Kaiser ausgehenden Gesetze durch Annahme eines Gesetzentwurfes „zustimmt".

Tatsächlich aber wird dadurch das Mitwirkungsrecht der Landtage in seinem Wesen nicht berührt, weil ein Gesetz doch nur durch die Sanktion eines vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes und zwar nur in der Fassung desselben zustande kommen kann und weil auch die Landesordnungen der Februarverfassung die Erlassung von Notverordnungen d. h. Gesetzen mit provisorischer Gesetzeskraft nicht vorgesehen haben.

Die Landesgesetze sind Staatsgesetze ebenso wie die Reichsgesetze.

Das Geltungsgebiet der für den Umfang des ganzen Landes wirksamen Landesgesetze erstreckt sich in der Regel auf das ganze Land, oft aber auch nur auf eine einzelne Gemeinde oder einen einzelnen Bezirk, (z. B. Landesgesetze über die Einführung von neuen Auflagen in einzelnen Gemeinden, von Mautgebühren für bestimmte Brückenobjekte) wie ja auch die Reichsgesetze zwar für alle Länder die verbindende Kraft eines Gesetzes haben, tatsächlich aber öfters nur für ein räumlich begrenzteres Gebiet Geltung haben (z. B. die Reichsgesetze über die Gewährung von Notstandsdarlehen und Steuerbegünstigungen für einzelne Gemeinden oder Bezirke).

Die Wirksamkeit von solchen Gesetzen gewinnt für das ganze Land oder den Staat in der Regel durch ihre finanzielle Rückwirkung praktischen Wert.

Auf den Umfang des Geltungsgebietes kann also ein prinzipieller Unterschied zwischen Reichs- und Landesgesetzen nicht gegründet werden.

Ähnlich ist es mit dem Gegenstande der Gesetzgebung, obzwar von vornherein gewisse Gebiete vermöge ihrer rechtlichen Natur gar nicht auf einem anderen Wege als auf jenem der Reichsgesetzgebung erledigt werden könnten z. B. Handels- und Staatsverträge.

Ein sehr großes Gebiet der Gesetzgebung aber kann, wenn schon nicht Kraft unmittelbarer Kompetenzabgrenzung nach dem Staatsgrundgesetze, so doch im Wege der Delegierung durch ein Reichsgesetz der Landtagskompetenz zufallen. Ein Beispiel soll diese Behauptung näher erläutern.

Die Kompetenz zur Erlassung von wasserrechtlichen Normen ist im § 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten.

Daraus könnte man folgern, daß dieselbe und zwar unmittelbar in den Wirkungskreis der Landtage gehört.

Außer diesem rein formellen Grunde spricht ein weiterer, mehr sachlicher Grund für die unmittelbare Landtagskompetenz in Wasserrechtssachen infolge der Verbindung des Wasserrechtes mit der Landeskultur, deren Aufgaben gerade durch die Wasserrechtsgesetzgebung in vielen Fällen gefördert werden sollen.

Gegen die Kompetenz der Landtage würde der Umstand sprechen, daß die Wasserrechtsgesetzgebung nicht bloß Aufgaben der Landeskultur, sondern auch von derselben wesentlich verschiedene Aufgaben zu fördern bestimmt ist, zum Beispiel Ausnützung von Wasserkräften für industrielle und gewerbliche Zwecke und zur Erzeugung elektrischer Energie, Förderung sanitärer Rücksichten und Verkehrsinteressen u. s. w. und daß bei zahlreichen Fragen des Wasserrechtes, insbesondere bei den die Grenze mehrerer Länder bildenden oder die Gebiete mehrerer Länder durchziehenden Flußstrecken Interessen berührt werden, welche vom Standpunkte einer einheitlichen Verwaltung allen Reichsratsländern gemeinschaftlich sind beziehungsweise nach gleichen Gesichtspunkten geregelt werden müssen. Tatsächlich beruhte die Kompetenz der Landtage zur Erlassung der gegenwärtig geltenden Landeswasserrechtsgesetze auf der den Landtagen durch das Reichswasserrechtsgesetz vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93 eingeräumten Kompetenz zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen, somit auf einer gemäß § 18, Punkt III, Landesordnung ausgesprochenen Delegation.

Die Betrachtung dieses Falles führt uns weiter zur Untersuchung der weiteren Frage, ob nicht die Gliederung der Verwaltungs- und Justizorganisationen in staatliche und autonome insoferne einen Einfluß auf die Kompetenz ausübt, als die Landesgesetzgebung Angelegenheiten regelt, deren Verwaltung den autonomen Behörden obliegt, während die Reichsgesetze durch Organe des Staates oder die von diesem delegierten Organe gehandhabt und vollzogen werden.

Auch dieser Unterschied ist nicht vollkommen zutreffend.

So regelt die Landesgesetzgebung zahlreiche Gebiete, deren Verwaltung durch die staatlichen Behörden erfolgt. Beispielsweise obliegt die Handhabung des Wasserrechtsgesetzes, des Gesetzes über die Realschulen, die Durchführung der Wahlen gemäß der Gemeindewahl-Ordnungen, der Landtagswahl-Ordnung und des Gesetzes über die Zusammensetzung, Wahl- und Funktionsdauer der Bezirksstraßenausschüsse, die Handhabung des Gesetzes über die Kirchen- und Pfründenbaukonkurrenz, des Gesetzes über die Schulaufsicht den staatlichen Verwaltungsbehörden, wie auch die zivilrechtlichen Bestimmungen der Dienstbotenordnung beim Zutreffen der gerichtlichen Kompetenz eine Norm für die Judikatur der ordentlichen Gerichte zu bilden haben. Nicht minder enthalten auch die

Gesetze über die agrarischen Operationen Bestimmungen zivilrechtlicher Natur.

Andererseits gibt es Reichsgesetze die eine Norm für die Tätigkeit der autonomen Körperschaften bilden, zum Beispiel jene Reichsgesetze, welche eine Erweiterung oder Einengung der landtäglichen Kompetenz aussprechen, die Bestimmungen über den Ausschluß bestimmter direkter Staatssteuern von der Umlagenaufteilung, das staatliche Meliorationsgesetz, welches auch Angelegenheiten der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues zum Gegenstande hat.

Es normiert daher die Landesgesetzgebung und die Reichsgesetzgebung die der Verwaltungstätigkeit autonomer und staatlicher Behörden zugehörigen Gebiete ohne bestimmte Unterscheidung.

Wenn wir nun zum Schlusse die Ergebnisse dieser Betrachtung auf ein bestimmtes Prinzip zurückführen wollen, müssen wir sagen, daß die Art und der Umfang der Gegenstände der Landes- und Reichsgesetzgebung immer nur nach dem jeweiligen Stande der Verfassungsgesetzgebung beurteilt werden können.

**Die legislatorische Kompetenz** des Landtages beruht im allgemeinen derzeit auf der Landesordnung der Februarverfassung, dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141 und der durch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 15 erfolgten Ergänzung desselben und endlich auf der durch Reichsgesetze verfügten Delegierung der Landtage, wie sie zwar schon in der Februarverfassung angedeutet ist, aber vermöge der Vielfältigkeit dieser Gegenstände erschöpfend gar nicht angeführt werden kann.

## 2. Die Aufgaben der Landesverwaltung.[1])

Der Begriff der Landesverwaltung kann in einem doppelten Sinne genommen werden. Im engeren Sinne steht die Landesverwaltung als Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des Landes der Verwaltung aller anderen Körperschaften im Staate, insbesondere also auch der Gemeinde- und Bezirksverwaltung gegenüber. In einem weiteren Sinne ist sie gleichbedeutend mit der politischen Selbstverwaltung überhaupt, insoferne in ihr die gesamte politische Selbstverwaltung des einzelnen Kronlandes, also auch die Verwaltung der Gemeinden und der Bezirke, die organische Vereinigung zu einem Ganzen findet, so daß die Landesverwaltung in diesem Sinne alle Angelegenheiten in sich faßt, welche der Selbstverwaltung der politischen Verwaltungskörper zugewiesen sind. Die Landesverwaltung im engeren Sinne ist durchaus wirtschaftliche Verwaltung; in dem eben erwähnten weiteren Sinne schließt sie auch obrigkeitliche Funktionen in sich und zwar die administrative Kontrolle über die unteren Selbstverwaltungskörper und die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Organe dieser Körper.

### Wirtschaftliche Verwaltung.

Als obligatorische Aufgaben der wirtschaftlichen Selbstverwaltung des Landes können streng genommen nur jene bezeichnet werden, deren Erfüllung dem Lande nicht nur in Rücksicht der Kostenbedeckung, sondern auch in Rücksicht der unmittelbaren Durchführung kraft eines Gesetzes obliegt. Sieht man von jenen wirtschaftlichen Aufgaben ab, welche sich aus der dem Lande zukommenden Verwaltung seines Vermögens bezw. der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten Fonden oder Anstalten ergeben, so erübrigt gemäß der Landesordnung nur ein Gebiet, innerhalb dessen dem Lande obligatorische wirtschaftliche Aufgaben zufallen, das Gebiet der Landeskultur.

Und auch hier bedarf es, soweit es sich um die Bezeichnung derselben als obligatorisch handelt, eines einschränkenden Zusatzes. Die Landesordnung erklärt als Landesangelegenheiten alle Anordnungen in Betreff der Landeskultur; damit ist zunächst die Landeskultur als Gegenstand der Landesgesetzgebung erklärt, außerdem werden damit dem Lande nicht näher bestimmte Verwaltungsbefugnisse in Angelegenheiten der Landeskultur eingeräumt. Es bleibt sonach Sache der Landesgesetzgebung bezw. der Beschlußfassung des Landtages, inwieweit das Land selbst die Erfüllung gewisser wirtschaftlicher Aufgaben in diesem Gebiete übernimmt und erst dadurch und nur insoweit, als dies geschieht, nehmen diese Aufgaben den Charakter von obligatorischen an. Derartige Aufgaben hat das Land Schlesien tatsächlich vielfach übernommen, doch handelt es sich dabei überwiegend entweder um bloße Kostenbestreitung (bezw. Förderung durch Subventionen) ohne unmittelbare Geschäftsführung oder aber um Veranstaltungen, welche nur mittelbar den Interessen der Landeskultur dienlich sind (landwirtschaftliche Lehranstalten).

Ein Zweig der Landeskultur, in welchem die unmittelbare Verwaltung durch das Land besonders häufig vorkommt, sind das Meliorationswesen, die Flußregulierungen, Uferschutzbauten und die Wildbachverbauungen. Doch ist wohl zu beachten, daß auch hier der Landesausschuß nur dann das unmittelbar verwaltende Organ ist, wenn das Unternehmen durch Landesgesetz als ein aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen erklärt wurde und daß auch in diesem Falle der Regierung ein sehr weitgehendes Mitverwaltungsrecht zusteht, wenn für dieses Unternehmen eine Subvention aus staatlichen Mitteln in Anspruch genommen wird, was ja fast ausnahmslos der Fall ist. Andrerseits steht dem Lande bei Unternehmungen dieser Art, auch wenn sie nicht als Landesunternehmen erklärt, sondern von

[1]) Unter teilweiser Benützung des bezüglichen Artikels in Mischler-Ulbrichs „Österr. Staatswörterbuch" III. Band, 2. Auflage.

Bezirken, Gemeinden oder Wassergenossenschaften, jedoch mit Hilfe einer Landessubvention ausgeführt werden, ein tief eingreifendes Aufsichtsrecht zu (und zwar in Gemeinschaft mit der Regierung, wenn auch der Staat beisteuert).

Außer auf dem schon in den Landesordnungen erwähnten Gebiete der Landeskultur fallen dem Lande obligatorische Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung im eigentlichen Sinne regelmäßig auch im Gebiete des Kommunikationswesens zu und zwar auf Grund besonderer Landesgesetze. Dahin gehört auch die Förderung des Lokalbahnwesens und der Eisenbahnen niederer Ordnung überhaupt.

Neben den eigenen Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung obliegt dem Lande auch die Beisteuer wirtschaftlicher Mittel zu einer großen Anzahl von Verwaltungsaufgaben des Staates, der Gemeinden oder der Bezirke, an deren wirklicher Ausführung das Land zum Teil überhaupt nicht, zum Teil nur mittelbar (sei es durch die ihm für gewisse Fälle vorbehaltene Zustimmung zu einzelnen Verwaltungsmaßregeln, sei es durch Ausübung der Oberaufsicht) beteiligt ist. Es handelt sich hier nicht durchwegs um wirtschaftliche Aufgaben, sondern um die Bestreitung eines Teiles des Aufwandes für Verwaltungsaufgaben der verschiedensten Kategorien. Für das Land kommt also dabei in erster Reihe das finanzielle Moment in Betracht. Die Voraussetzungen, der Inhalt und die Form der mittelbaren Mitwirkung der Organe des Landes bei den einzelnen Geschäften dieser Art können nur in Verbindung mit der Darstellung der betreffenden Verwaltungseinrichtungen überhaupt behandelt werden, weshalb auf die diesfälligen Abschnitte verwiesen werden muß. An dieser Stelle können diese Angelegenheiten, welche in der Finanzwirtschaft des Landes eine große Rolle spielen, nur im allgemeinen erwähnt werden. Sie zerfallen in zwei Hauptgruppen, eine derselben schließt jene Verwaltungsgeschäfte in sich, deren Kosten entweder dem Lande im vollen Betrage zur Last fallen oder zu einem bestimmten Teile durch einen gesetzlich bezw. im administrativen Wege fixierten Beitrag des Landes gedeckt werden, während die andere jene Fälle umfaßt, in welchen das Land fremde Verwaltungsaufgaben auf Grund gesetzlicher Bestimmung durch von Fall zu Fall festzusetzende Subventionen fördert.

In der ersten Gruppe erscheinen an erster Stelle die Aufwendungen zum ordentlichen Volksschulaufwande bezw. die Beiträge zum Lehrerpensionsfond; hieher gehört ferner die Bestreitung der Kosten der Militäreinquartierung (die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften nicht durch Ärarialkasernen gedeckt ist, eine von dem ganzen betreffenden Königreiche oder Lande zu tragende Last); die Bestreitung der Personal- und Servicegebühren sowie der Mietzinse für die Bequartierung der Gendarmerie, die Bestreitung eines bestimmten Teiles der Schub- und Beiträge zu den Vorspannskosten zum Teil; die Bestreitung der allgemeinen Impfauslagen, die Ersatzleistung von Krankenverpflegskosten und von Korrigendenverpflegskosten an die Zwangsarbeitsanstalten anderer Länder. Innerhalb des eigenen Gebietes hat das Land gesetzlich für eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten vorzusehen und es steht dem Landesausschusse die Verwaltung und das Aufsichtsrecht rücksichtlich dieser Anstalten zu.

In den Fällen der zweiten Gruppe handelt es sich um die Förderung von Verwaltungsaufgaben, deren Besorgung den Gemeinden, Bezirken, Konkurrenzbezirken, Genossenschaften usw. obliegt, durch Geldbeiträge, soweit solche Beiträge durch ein Gesetz vorgesehen sind. Hieher gehört die Förderung von Wasserbauunternehmungen, welche von Gemeinden, Bezirken oder Wassergenossenschaften ausgeführt werden; die Gewährung von Straßenbausubventionen an Bezirke und Gemeinden, (§ 15 des Gesetzes vom 13. Juli 1898, L.-G. und V.-Bl. Nr. 33, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege), Beiträge an finanziell schwächere Sanitätsgemeinden. (Gesetz vom 30. April 1896 L.-G. und V.-Bl. Nr. 31, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden).

Zu den obligatorischen Aufgaben müssen schließlich auch noch jene gezählt werden, deren Besorgung dem Lande insoferne kraft Gesetzes obliegt, als ihm durch die Landesordnung die Sorge für die Erhaltung der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten Anstalten zur Pflicht gemacht wird. Welche einzelnen Aufgaben kraft dieser allgemeinen Verpflichtung vom Lande zu erfüllen sind, bestimmt sich also durchaus nach den tatsächlichen Verhältnissen. Anstalten, welche seinerzeit von den Ständen errichtet wurden, ist das Land dauernd zu erhalten verpflichtet, nicht minder auch jene, welche unter der Wirksamkeit der jetzigen Landesordnung auf Grund eines Landtagsbeschlusses errichtet wurden. Selbstverständlich fällt aber darum dem Lande nicht etwa irgend eine ihm sonst nicht obliegende Aufgabe der Verwaltung als solche zu, seine Verpflichtung geht nicht über die Erhaltung der bestimmten einzelnen Anstalt hinaus und es ist darum auch das Land nicht etwa verpflichtet, eine neue Anstalt dieser Art zu errichten, wenn sich die bestehende Anstalt als unzureichend erweisen sollte. Von den hieher gehörigen in Landesverwaltung befindlichen Anstalten sind insbesondere hervorzuheben die in den meisten Kronländern bestehenden Humanitätsanstalten (Gebär-, Findel-, Irrenanstalten, Blinden-, Siechenhäuser u. dgl.).

Dem theoretisch wohl anfechtbaren, heute aber als tatsächlich giltig anzusehenden, wenn auch nicht

in allen Kompetenzfragen völlige Klarheit gewährenden Grundsatze des heute geltenden Verfassungsrechtes, daß alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche durch das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, in den Wirkungskreis der Landtage gehören, entspricht es, daß auch die **Landesverwaltung** alle Aufgaben an sich ziehen kann, welche, sei es durch Reichs- oder durch Landesgesetze, der Verwaltung des Staates nicht vorbehalten sind. Dabei muß aber immer doch vorausgesetzt werden, daß es sich um einen „die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes" betreffenden Gegenstand handelt. Es ist nicht unerläßlich, daß jede einzelne Veranstaltung dem ganzen Lande zum Vorteile gereiche, wohl aber findet die Verwaltungstätigkeit des Landes ihre Grenze da, wo die Verwaltungsaufgabe der einzelnen Gemeinden beziehungsweise Bezirke beginnt. Innerhalb dieser Grenzen, welche also einerseits durch die Aufgaben des Staates, andererseits durch jene der Gemeinden gegeben sind, setzt sich das Land selbst seine Verwaltungsaufgaben entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen. Wie aber das Land schon dadurch, daß es auch auf solchen Gebieten, innerhalb deren die Gemeinde beziehungsweise Bezirke bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben, dem ganzen Lande dienliche Veranstaltungen trifft (namentlich für Krankenpflege die sogenannten Humanitätsanstalten), den Gemeinden indirekt bei Besorgung ihrer Aufgaben behilflich ist, so kann es auch durch Erteilung von Subventionen an einzelne Gemeinden oder Bezirke, deren Kräfte unzureichend sind, die Zwecke derselben fördern (und zwar auch außer den im Gesetze selbst vorgezeichneten Fällen, auf welche oben bei Besprechung der obligatorischen Aufgaben Bezug genommen wurde).

Solche Subventionen werden gewährt zu Straßenbauzwecken (auch da, wo eine Landessubvention gesetzlich nicht vorgesehen ist), zu Schul-, namentlich Schulbauzwecken, zur Errichtung von Krankenhäusern und sonstigen Humanitätsanstalten u. s. w.

Als sonstige Aufgaben, welchen die Landesverwaltung ihre Fürsorge zuwendet, sind zu nennen: die Erhaltung höherer Unterrichtsanstalten, Kunstzwecke (Theater, Museen, Erhaltung von Baudenkmalen, z. B. Schwedenkirche in Katharein) wissenschaftliche Zwecke. Überwiegend wird jedoch auch hier der Weg der Erteilung von Subventionen an die diese Zwecke verfolgenden Vereine oder Stiftungen eingeschlagen.

Zu erwähnen sind endlich die Maßnahmen zur Linderung im Falle eines Notstandes (siehe Abschnitt „Notstandsfond" im II. Teile).

· Obrigkeitliche Verwaltung.

In der der Landesvertretung eingeräumten administrativen Kontrolle der Tätigkeit der politischen Selbstverwaltungskörper unterer Ordnung ist die Zusammenfassung der gesamten politischen Selbstverwaltung des Landes zu einer einheitlichen Landesverwaltung in dem oben angedeuteten weiteren Sinne zur Verwirklichung gebracht. Es erscheint dadurch die Selbstverwaltung innerhalb des Landes bis zu einem gewissen Grade zentralisiert. Innerhalb dieses Gesamtorganismus der Selbstverwaltung des Landes bewahren aber allerdings die demselben eingefügten unteren Körperschaften (Bezirksstraßenausschüsse, Gemeinden) immer noch ein bedeutendes Maß der ihnen als Selbstverwaltungskörpern zukommenden Selbständigkeit auch gegenüber dem Zentralorgan (Landtag, Landesausschuß). Letzterem ist nicht schlechthin die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeinden resp. Straßenbezirke eingeräumt, er übt vielmehr nur die ihm durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesenen Funktionen der Oberaufsicht aus.

Das offiziöse Aufsichtsrecht des Landesausschusses gegenüber den Gemeinden hat einen anderen Charakter, je nachdem es sich um die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens oder um die Aufsicht über die sonstige, dem selbständigen Wirkungskreise zugewiesene Verwaltungstätigkeit der Gemeindeorgane handelt. In ersterer Beziehung schließt die Aufsicht das Recht in sich, die Art und Weise der Verwaltung zu kontrollieren und die nach der Sachlage etwa erforderlichen Maßregeln zur Abhilfe nach freiem Ermessen von Amts wegen zu treffen (§ 86 schles. Gemeindeordnung). Der Landesausschuß wacht zunächst darüber, daß das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde (§ 61 schles. Gemeindeordnung). Er kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen verlangen, durch Absendung von Kommissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen und vermöge des Rechtes „die entsprechende Abhilfe zu treffen", ist er berufen, nach freiem Ermessen giltig und selbständig an Stelle der Gemeindevertretung jene Maßregeln zu ergreifen, die geeignet sind, die Interessen der Gemeinde zu wahren, die Erhaltung des Gemeindeeigentums zu sichern u. s. f. (Siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1882, Z. 1556, Budw. VI., Nr. 1517).

Neben der von Amts wegen zu übenden Aufsicht über die Erhaltung des Vermögens ist dem Landesausschusse ein Einfluß auf die Gemeindewirtschaft auch eingeräumt durch die ihm vorbehaltene Genehmigung bestimmter Beschüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes (§ 89 Gemeindeordnung) und durch die ihm eingeräumte Mitwirkung bei Ausschreibung der sogenannten Zwangsumlagen. (Siehe Gesetz vom 6. Jänner 1891, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 11). Endlich hat der Landesausschuß in dem Falle, daß eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Klasse von Gemeindemitgliedern oder einzelnen derselben streitig ist, bei Befangenheit des Gemeindeausschusses das Recht, beziehungsweise auch die Pflicht, falls eine gütliche Austragung nicht zustande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf

dem Rechtswege von Amts wegen zu bestellen (§ 88 Gemeindeordnung).

Während in Angelegenheiten der Gemeindevermögensverwaltung der Landesausschuß die je nach Umständen erforderlichen Verfügungen in der Sache selbst treffen kann, kommt ihm bei Handhabung der Aufsicht über die Besorgung der sonstigen Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises zumeist nur das Recht der Verhängung von Disziplinar-(Ordnungs-)strafen, über die Mitglieder des Gemeindevorstandes zu.

Der Landesausschuß kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen, mit einer Ordnungsstrafe belegen. Der Landesausschuß ist auch zur Mitwirkung berufen, wenn es sich darum handelt, daß ein Mitglied des Gemeindevorstandes wegen grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung dieser Pflichten durch die Landesregierung seines Amtes entsetzt werde. (Gesetz vom 20. September 1868, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 10).

Ähnliche Bestimmungen enthält das Straßengesetz vom 13. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 33, rücksichtlich der Bezirksstraßenausschüsse zu, indem § 31 desselben dem Landesausschuß die Oberaufsicht in Ansehung der Herstellung und Instandhaltung der Bezirksstraßen, sowie die **Kontrolle** über die gesamte Gebarung der Bezirksstraßenausschüsse zuweist.

An die Genehmigung des Landesausschusses sind die im § 32 dieses Gesetzes erwähnten Beschlüsse der Bezirksstraßenausschüsse gebunden, deren Inhalt gegenüber den der Genehmigung bedürfenden Beschlüssen der Gemeindevertretungen ein ungleich mannigfaltiger ist.

Das Straßengesetz sieht ferner die Möglichkeit der Ausschreibung von Zwangsumlagen und die Verhängung von Disziplinarstrafen vor (§ 33 und 29).

Nach Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, gehört die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten unter jene Geschäfte, welche der Landtag durch seinen Ausschuß zu besorgen hat, soferne in dem betreffenden Lande Bezirksvertretungen nicht errichtet sind, oder doch letzteren dieses Geschäft landesgesetzlich nicht zugewiesen wurde. Die schlesische Gemeindeordnung weist im § 90 dieses Entscheidungsrecht unmittelbar dem Landesausschusse zu. So wenig als aus jener reichsgesetzlichen Bestimmung gefolgert werden kann, daß der Landesausschuß in diesen Angelegenheiten nur an Stelle des Landtages entscheidet, also etwa von letzteren Direktiven in Bezug auf seine Entscheidung erhalten dürfe, ebenso ist auch die Möglichkeit einer Vorstellung an den Landtag gegen die Entscheidungen des Landesausschusses nicht gegeben.

In diesem Sinne hat auch der schlesische Landtag ausgesprochen, daß „eine Beschwerdeführung gegen einen Beschluß des Landesausschusses, welcher über Berufung gegen einen Gemeindeausschußbeschluß gemäß § 90 des Gemeindegesetzes geschöpft wurde, unzulässig ist." (Landtagsbeschluß vom 14. Dezember 1865 und vom 14. Dezember 1885).

Gemäß Art. XXIV des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18 entscheidet die Landesvertretung auch über Berufungen gegen Beschlüsse der mit eigenen Statuten versehenen Städte und Kurorte in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises.

Nach den Gemeindeordnungen für Troppau, Bielitz und Friedek ist dieses Entscheidungsrecht gleichfalls unmittelbar dem Landesausschusse überwiesen. (§ 87 Gemeindeordnung für Troppau, § 80 Gemeindeordnung für Bielitz und § 87 Gemeindeordnung für Friedek).

Schließlich sei auch auf § 28 des Straßengesetzes vom 13. Juli 1898, L.-G.-Bl. Nr. 33 verwiesen, wonach Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksstraßenausschüsse an den Landesausschuß zu richten sind.

Das Entscheidungsrecht des Landesausschusses ist nicht auf die Prüfung der allfälligen Überschreitung des Wirkungskreises und fehlerhaften Anwendung des Gesetzes durch den Gemeinde-, beziehungsweise Bezirksstraßenausschuß beschränkt; er prüft vielmehr den angefochtenen Beschluß des Gemeinde- oder Bezirksstraßenausschusses ebensowohl vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit wie vom Standpunkte der Gesetzmäßigkeit, er entscheidet somit auch über Fragen des freien Ermessens.

Auch der Landtag versieht in einigen Fällen die Funktionen einer Berufungsbehörde, z. B. in Disziplinarangelegenheiten der Landesbeamten und Diener gemäß der Dienstpragmatik für dieselben.

Die obrigkeitlichen Befugnisse der Landesvertretung kommen aber nicht nur in der Entscheidung über Berufungen, sondern auch in der direkten und unmittelbaren Entscheidung über die derselben zugewiesenen Angelegenheiten zum Ausdruck.

Der Landesausschuß hat in zahlreichen Fällen entweder allein oder im Einvernehmen (mit Zustimmung) beziehungsweise nach Einvernahme mit der k. k. Landesregierung die direkte Entscheidung zu fällen.

Dahin gehört z. B. das dem Landesausschusse im Einverständnisse mit der Landesbehörde zustehende Entscheidungsrecht gemäß § 5 des Gesetzes vom 19. Jänner 1873 L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 12, betreffend die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtstraßen zu Bahnhöfen und Stationsplätzen bei Eisenbahnen, ferner die dem Landesausschusse allein vorbehaltene Beschlußfassung über die Einreihung einer Straße oder eines einzelnen Straßenbauobjektes in die Gattung der Bezirksstraßen 2. Klasse; die Bestimmung über die Anlage und Durchführung einer neuen, sowie über den Umbau oder die Umlegung einer bestehenden Bezirksstraße 2. Klasse gemäß § 6 des Gesetzes vom 13. Juli

1898, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 33, und über die Verpflichtung sowie über das Maß der Konkurrenzleistungen bei Herstellung von neuen sowie bei Umbau oder Umlegung von bestehenden Bezirksstraßen 2. Klasse gemäß § 14 dieses Gesetzes, während in beiden Fällen die Entscheidung dem Landtage vorbehalten ist, wenn es sich um eine Bezirksstraße 1. Klasse handelt.

Administrative Funktionen endlich üben Landesausschuß und Landtag auch bei der Wahlprüfung der Landtagswahlen aus, indem der Landesausschuß die Wahlakten und die Wahlausweise zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

Gegenstand der administrativen Vorprüfung sowie der Beschlußfassung des Landtages ist nicht die Frage, wer von mehreren Wahlwerbern als gewählt zu betrachten ist, sondern ob derjenige, welcher von den zur Wahlhandlung berufenen Organen als gewählt erklärt worden ist, auch tatsächlich gewählt ist. Die Bestimmung des § 31 Landesordnung, wonach dem Landtage die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht, schließt ein weitergehendes Recht, an Stelle der gewählten Personen andere als gewählt zu erklären, aus.

## 3. Die Tätigkeit der schlesischen Landesvertretung in Umrissen von 1861 bis 1909.

Die Tätigkeit der Landesvertretung war in den ersten Jahren ihrer Wirksamkeit vorwiegend darauf gerichtet, die vom schlesischen öffentlichen Konvente (beziehungsweise vom großen und engeren Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes) vorbereiteten Agenden fortzuführen, beziehungsweise zu beenden.

Dieselben betrafen nachstehendes Material:

Auflösung der Fürstentums-Landeshauptmannschaften in Schlesien;

Ausgleichung über die an die schlesischen Fürstentums-Domestikalfonde aus dem Hauptlandes-Domestikalfonde seit dem Jahre 1848 zur Deckung ihrer Abgänge an den Ausgabserfordernissen gegen Ersatz geleisteten Vorschüsse;

Einverleibung des Vermögens des schlesischen Fürstentums-Domestikalfondes in den Hauptlandes-Domestikalfond;

Erwirkung der Anerkennung der, den Troppau und Jägerndorfer Fürstentumsständen gehörigen Allerhöchsten Schuldbriefe über dargeliehene 20.000 fl. und 12.000 fl.;

Abänderung des schlesisch-ständischen Schulstipendien-Stiftsbriefes;

Revindizierung des dem Troppauer Krankenhausfonde einverleibten Arcièrenleibgardefonds-Vermögens;

Abänderung an dem Stiftsbriefe für die schlesisch-ständischen Stiftsplätze in der Wiener-Neustädter Militärakademie;

Erhebung des Troppauer Gymnasialmuseums und der Museumsbibliothek zu einer Landesanstalt;

Abtretung einiger Ubikationen im Konventualgebäude zur Erweiterung des Ober-Gymnasiums;

Unterstützung der mährisch-schlesischen Forstschule aus dem Hauptlandes-Domestikalfonde;

Unterstützung der historisch-statistischen Sektion der mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft;

Unterstützung der Schulgehilfen-Pädagogien von Troppau und Teschen aus dem Hauptlandes-Domestikalfonde;

Stellung der freiherrlich Cselesta'schen Stiftung für Studierende und adelige Fräulein zu Teschen unter die Verwaltung des Landtages;

Vereinigung der mährischen Enklaven mit Schlesien;

Kavalleriekasernbau zu Troppau;

Gründung des schlesischen Landesarchivs aus den Akten der Landeshauptmannschaften von Teschen, Neisse, Troppau und Jägerndorf;

Aus dem schlesischen Landesfonde an die mährisch-schlesischen Wohltätigkeitsanstalten für die Jahre 1854, 1855 und 1856 zu leistenden rückständigen Ersätze;

Teilung des mährisch-schlesischen Waisenhausfondes;

Gründung von Lehrkanzeln für Ackerbau und Handelskunde an der Troppauer Ober-Realschule;

Bestätigung des mit dem Stenographenverein wegen Absendung dreier Stenographen zur Verwendung bei den Landtagsverhandlungen abgeschlossenen Vertrages;

Prüfung des Voranschlages des Verwaltungsjahres 1861 über sämtliche schlesische ständische Fonde;

Besetzung der erledigten Dienstesstellen bei der Konventualkanzlei, Landesbuchhaltung und Kassa;

Genehmigung der vorgeprüften Akten über die Wahlen zum schlesischen Landtage;

Vorlage des Protokolls vom 3. April 1861 über die Schlußsitzung des schlesischen öffentlichen Konvents;

Künftige Behandlung des mährisch-schlesischen Provinzialarbeitshausfondes und ärarischer Beitrag von 38.000 fl. zum Baue der Kavalleriekaserne zu Troppau von Seite des Landes Schlesien.

---

In welcher Weise diese Gegenstände ihre Erledigung gefunden haben, wird, insoweit dies in dem Rahmen dieses Werkes überhaupt möglich ist, an der entsprechenden Stelle mitgeteilt werden.

Eine weitere Aufgabe der Landesvertretung bestand darin, die grundlegenden Gesetze zu schaffen und durchzuführen, die durch die Erneuerung des Verfassungslebens und durch die gesetzliche Festlegung der Autonomie der Gemeinden notwendig geworden waren.

Es sind dies zunächst die schlesische Gemeindeordnung und die Gemeindewahlordnung, sowie die besonderen Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen für die Städte Troppau, Bielitz und Friedek, dann das Straßengesetz, die Gesetze,

die sich auf die Wirksamkeit und die Zusammensetzung der Bezirksstraßenausschüsse beziehen, die Kontributionsfondsgesetze, das Schulbaukonkurrenzgesetz und das Gesetz über die Konkurrenzleistung für kathol. Kirchen- und Pfründenbauten.

Ein nicht minder wichtiges Arbeitsgebiet der Landesvertretung war die Fortsetzung und Beendigung des Grundentlastungsgeschäftes, worüber beim „Grundentlastungsfonde" das nähere mitgeteilt werden wird.

Infolge der einschränkenden Bestimmungen der Gemeindeordnung hatte der Landtag vielfach noch mit jenen Agenden sich zu beschäftigen, welche derzeit infolge der geänderten Gesetzgebung dem Landesausschusse überwiesen sind. Es betrifft dies insbesonders die zahlreichen Umlagenbewilligungen für die Gemeinden. Auch die Bewilligung sonstiger Auflagen und Gebühren hatte lange Zeit hindurch den Landtag beschäftigt, bis allmählich für einzelne Kategorien von Auflagen Rahmengesetze geschaffen wurden, die dem Landesausschusse allein oder im Einvernehmen mit der k. k. schlesischen Landesregierung oder auch den Gemeinden das Recht eingeräumt hatten, die Einhebung von Auflagen zu bewilligen beziehungsweise zu beschließen. Dahin gehören zum Beispiel die Gesetze über die Bewilligung zur Einhebung von Konsumauflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten in den Gemeinden; die Gesetze über die Einführung einer Auflage auf den Besitz von Hunden, über Vieh- und Fleischbeschaugebühren u. s. w.

Durch die neue Regelung des autonomen Lebens in den Gemeinden war auch eine verschiedene Abgrenzung in den bisherigen Gemeindegebieten notwendig geworden, sei es, daß die Grenzen zwischen bestehenden Gemeinden geändert oder aber, was vorwiegend der Fall war, daß eine Ortsgemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden geteilt wurde.

Die sich erst allmählich einlebende Autonomie der Gemeinden hatte ein Eingreifen der Landesvertretung, sei es des Landtages, sei es des Landesausschusses auf dem Gebiete des Aufsichtsrechtes überhaupt in intensiverer Weise notwendig gemacht.

Schließlich aber war es auch die Ordnung und Führung des eigentlichen Landeshaushaltes, der den Landtag und den Landesausschuß in vielfacher Beziehung in Anspruch nahm, zumal der Übergang des Landesfondes aus der bisherigen staatlichen in die Landesverwaltung und dessen Vereinigung mit dem Haupt-Landesdomestikalfonde diesbezügliche Maßnahmen notwendig machte.

Es dauerte jedoch nicht lange, bis die rücksichtlich der Art der Gegenstände der Landesverwaltung in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen sich bewegende Tätigkeit und der Wirkungskreis des Landtages und des Landesausschusses eine wesentliche Erweiterung erfahren hatte. Es geschah dies durch die zur Durchführung des Reichsvolksschulgesetzes erlassenen Landesschulgesetze vom Jahre 1870, womit eine durchgreifende gesetzliche Regelung des Schulwesens im Lande, insoweit dieses die öffentlichen Volksschulen und Bürgerschulen betrifft, geschaffen wurde.

Diese grundlegenden Bestimmungen hatten im Jahre 1901 (Gesetze vom 6. November 1901, L.-G. und V.-Bl. Nr. 41 und 42) in mehrfachen Beziehungen eine Änderung erfahren und durch das nunmehr zu Gunsten des Landesausschusses gesetzlich festgestellte Ernennungsrecht der Lehrpersonen den Wirkungskreis des Landesausschusses neuerdings namhaft erweitert. Die Förderung des öffentlichen Volks- und Bürgerschulwesens bot im Bereiche der obligatorischen, vorwiegend aber der fakultativen Aufgaben der Landesverwaltung ein reiches und weit umfassendes Tätigkeitsgebiet.

Auf dem Gebiete des fachlichen Schulwesens waren es die landwirtschaftlichen Schulen in Ober-Hermsdorf und Kotzobendz, ferner die beiden Steinfachschulen in Saubsdorf und Friedeberg, welche ein neues Arbeitsfeld geschaffen hatten.

Bei diesem Anlasse möge auch die Förderung des gewerblichen Bildungswesens, die Schaffung von zahlreichen Stipendien für die verschiedenartigsten Schulkategorien usw. erwähnt werden.

Auf dem Gebiete der Landeskultur hatte der Landtag und der Landesausschuß durch Errichtung der bereits erwähnten landwirtschaftlichen Lehranstalten, durch Förderung verschiedener Zweige der Landeskultur, des landwirtschaftlichen Vereins- und Genossenschaftswesens, durch die legislatorische Tätigkeit auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Berufsorganisation und des Agrarrechtes, durch Unterstützung und Förderung von Drainagen u. dgl. einen lebhaften Anteil genommen.

Damit in Verbindung steht die materielle Förderung und Durchführung von Wasserbauten, welche beim Abschnitte „Wasserbauten" im Einzelnen werden behandelt werden.

Außer den durch zahlreiche Einzelgesetze sichergestellten Flußregulierungsarbeiten wurde mit dem Gesetze vom 28. Juli 1906, L.-G. und V.-Bl. Nr. 37, betreffend die in Schlesien auszuführenden Wildbachverbauungen, und durch das Gesetz vom 10. März 1907, L.-G. und V.-Bl. Nr. 18, betreffend die im Sinne des § 5, Absatz 1 des Wasserstraßengesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66 im Herzogtume Schlesien auszuführenden Flußregulierungen und Uferschutzbauten, ein umständliches Wasserbauprogramm festgestellt, dessen Ausführung die Landesvertretung bezw. die Landesämter noch durch eine sehr lange Reihe von Jahren in intensiver Weise beschäftigen wird. Die Notwendigkeit der Schaffung eines übersichtlichen Planes der Eisenbahnbauten führte zur Aufstellung eines Eisenbahnbauprogrammes für Schlesien.

Die Tätigkeit der autonomen Verwaltung auf dem Gebiete des Straßenwesens, für welches das Gesetz vom 13. Juli 1898, L.-G. und V.-Bl.

Nr. 33, neue Grundlagen geschaffen hatte, wird an der entsprechenden Stelle näher gewürdigt werden. Ein flüchtiger Blick in die bezüglichen Abschnitte in der Sammlung der „Beschlüsse des schlesischen Landtages“ zeigt uns die reiche Fülle der aus dem ganzen rege gewordenen Wünsche und die Art ihrer Befriedigung durch die Landesvertretung.

Die Eröffnung neuer und die zweckentsprechende Ausgestaltung bestehender Verkehrswege soll dem Verkehr und Handel, der Industrie und dem Gewerbe neue Impulse schaffen, die gewerblichen Verhältnisse sollen insbesondere durch die vom Lande wirkungsvoll unterstützte Gewerbeförderungsaktion gebessert werden.

Auf dem Gebiete des Polizei- und Sicherheitswesens waren es zunächst die Schubgesetze, welche dem Lande neue Agenden brachten, dann die Reichsgesetze vom 24. Mai 1885 über Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten und die im Jahre 1902 erfolgte Einführung der Naturalverpflegsstationen. Besondere Gesetze über Straßen- und Feuerpolizei regeln einzelne Zweige dieses Verwaltungsgebietes.

Der Aufschwung des Feuerwehrwesens im Lande und die Sorge für die Erhaltung der Wirksamkeit dieser segenbringenden Einrichtung auf der Höhe der Zeit veranlaßte die Landesverwaltung auch in dieser Beziehung zur Übung und Wahrnehmung der entsprechenden Einflußnahme, wodurch die Gesetze über die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner entstanden.

Seit seinem Bestande hat der Landtag zwei Bauordnungen geschaffen. Die Bestrebungen wegen Schaffung einer neuen Bauordnung die mit Rücksicht auf die technischen Fortschritte und die bauliche Entwicklung einzelner Gemeinden notwendig geworden war, befindet sich im Zuge.

Auch die Dienstbotenordnung hat wiederholt zur Einleitung von Reformen, die auch die gesetzliche Sanktion erhalten haben, Veranlassung geboten.

Nachdem, wie wir später sehen werden, die Versuche zur Erbauung einer selbständigen Landeskavalleriekaserne gescheitert waren, erfüllte das Land die ihm obliegende Pflicht zur Beistellung dauernder Militärunterkünfte in der Form der Garantieübernahme für eine bestimmte Höhe der Verzinsung des Bauaufwandes der von einzelnen Gemeinden errichteten Kasernen.

In Troppau, Jägerndorf, Teschen und Bielitz entstanden zahlreiche, nicht bloß vollkommen zweckmäßige und allen Anforderungen entsprechende, sondern auch architektonisch bemerkenswerte Gebäude für die dauernde Bequartierung des k. u. k. Heeres und der k. k. Landwehr.

Die schlesische Landesvertretung betrachtete es von jeher als ihre besondere Aufgabe, auf dem Gebiete des Humanitätswesens mustergiltig voranzuschreiten.

Die einschlägigen Rubriken der Tabelle (**Beilage 4**) über die Einnahmen und Ausgaben des Landes- und Domestikalfondes, des Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes für die Jahre 1861—1907 beweisen wohl die volle Berechtigung dieser Behauptung.

Das Erfordernis für Verpflegskosten in Kranken- und sonstigen Humanitätsanstalten bewegt sich seit Jahren in aufsteigender Richtung, welche auf verschiedene Ursachen zurückzuführen ist, hauptsächlich aber in der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an zahlreiche Spitäler im Lande ihren Grund hat. (Siehe „Krankenverpflegskosten“).

Die Prüfung der bezüglichen Verpflegskostenrechnungen und die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Patienten oder anderen Personen erfordert einen namhaften Arbeitsaufwand, der durch die Einführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888 noch wesentlich vermehrt wurde.

Das am Anfange des 19. Jahrhundertes errichtete Dr. Heidrich'sche allgemeine Krankenhaus, dessen Schicksale wir im 2. Teile dieses Werkes eingehend schildern werden, wurde im Jahre 1900 in das schlesische Krankenhaus in Troppau umgewandelt, zu dessen Unterbringung ein allen modernen hygienischen und medizinischen Anforderungen entsprechender Neubau dient.

Im Jahre 1903 erfolgte die Übernahme des ehemaligen allgemeinen Krankenhauses der evangelischen Gemeinde in Teschen und dessen Umwandlung in das schles. Krankenhaus dortselbst, für welches noch umfangreiche Neu- und Zubauten auszuführen sein werden. (Landtagsbeschluß vom 30. Oktober 1908).

Die schlesische Landesirrenanstalt in Troppau, welche aus der Olbersdorfer Irrenpflegeanstalt hervorging, erweiterte sich seit ihrer Errichtung im Jahre 1889 in einer früher nie geahnten Art und Weise.

Es ist nun klar und bedarf wohl keiner näheren Auseinandersetzung, daß die Ausgestaltung und Verwaltung dieser Anstalten nicht bloß einen sehr bedeutenden materiellen Aufwand, sondern auch einen solchen an Zeit und Arbeit bedingt und die schles. Landesvertretung vor neue Aufgaben stellte.

Aber auch abgesehen davon hatte die Schaffung von Landesplätzen in verschiedenen auswärtigen Heil- und Pflegeanstalten, die Fürsorge auf dem Gebiete des Taubstummen- und Blindenwesens u. s. w., man kann wohl sagen Jahr für Jahr dem Lande neue Agenden auf humanitärem Gebiete zugeführt.

Durch das Gesetz vom 24. Oktober 1902, L.-G. und V.-Bl. Nr. 58, betreffend die Verwendung der dem Herzogtume Schlesien auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62 zugewiesenen Teile der Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen wurde ein Waisen- und Kinderschutzfond gebildet, dessen Verwaltung und Verwendung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dem Landesausschusse zusteht.

Die Darstellung dieses Fondes wird uns zeigen, welche plötzliche Zunahme der Geschäfte des Landesausschusses mit der Durchführung dieses Gesetzes verbunden war.

Auf dem Gebiete des Sanitätswesens war es insbesonders das Bestreben der Landesvertretung, für die tunlichste Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe in allen Gemeinden Sorge zu tragen.

Diesem Zwecke dient das Gesetz vom 30. April 1896, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 31, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, dessen Änderung derzeit ebenfalls in Vorbereitung steht. Die Landesvertretung hat aber dem erwähnten Ziele schon früher ihre Aufmerksamkeit zugewendet und bereits im Jahre 1890 mit der ersten Gründung einer aus Landesmitteln subventionierten Sanitätsgruppe in Friedeberg begonnen.

Nicht mindere Aufmerksamkeit wurde dem Impfwesen am Lande gewidmet und hiefür namhafte materielle Opfer gebracht, wiewohl gerade in den letzten Jahren in dieser Richtung seitens einzelner Bevölkerungskreise dieser Einrichtung geringe Sympathieen entgegengebracht werden.

Auf dem Gebiete des Armenwesens hat der Landesausschuß wiederholt Schritte unternommen, die zu einer landesgesetzlichen Regelung dieses Gebietes führen sollten; hauptsächlich aus dem Grunde der Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel mußte eine durchgreifende Reform fallen gelassen werden und an deren Stelle eine teilweise Unterstützung jener Gemeinden, die durch Armenauslagen besonders bedrückt sind, eintreten.

Auf dem Gebiete des Gemeindewesens ist die Tätigkeit der Landesvertretung, insbesondere des Landesausschusses eine von Jahr zu Jahr steigende. Die wirtschaftliche, nach aufwärts strebende Entwicklung zahlreicher Gemeinden, nicht minder aber auch Gegensätze verschiedener Art haben in immer steigendem Maße die Intervention des Landesausschusses als Berufungsbehörde gegen Gemeindeausschußbeschlüsse veranlaßt. Zur Erzielung einer tunlichst einheitlichen Verhandlungspraxis hat der Landesausschuß bereits seit einer Reihe von Jahren (1893) den von ihm dem Landtage vorgelegten Geschäftsberichten eine Spruchsammlung über die bezüglichen Entscheidungen beigegeben, für welche im Geschäftsberichte für den Zeitraum vom 1. Oktober 1904 bis Ende Juni 1906 ein Nachschlageregister erschienen ist. Die Zahl aller Entscheidungen, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1893 bis Ende 1908 gefällt wurden und in den Spruchsammlungen übersichtlich zusammengestellt sind, beträgt 1034.

Daraus wolle ersehen werden, in welchem Umfange diese Tätigkeit des Landesausschusses im Laufe der Zeit zugenommen hat. Hiebei sind die zahlreichen mehrere hundert betragenden Entscheidungen in Armenunterstützungsangelegenheiten gar nicht berücksichtigt worden, da dieselben gewöhnlich ein besonderes prinzipielles Interesse nicht beanspruchen und es sich in den meisten derartigen Fällen nur um die Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit handelt.

Wann immer es nur anging, ließ der Landesausschuß entweder auf Grund von besonderen Beschwerden oder sobald er von einer nicht einwandfreien Geschäftsführung einzelner Gemeinden Kenntnis erhalten hatte, eine kommissionelle Prüfung der Gemeindegebarung vornehmen, wenn auch mit Rücksicht auf die zahlreichen sonstigen Geschäfte von regelmäßigen und periodischen Revisionen in allen Gemeinden abgesehen werden muß.

Hiebei bietet sich Gelegenheit, die verschiedensten Fragen des Gemeindelebens zu besprechen und vieles im kurzen Wege aufzuklären, was sonst nur im Wege einer umfangreichen Korrespondenz möglich wäre.

Auf dem Gebiete des Gemeindewesens beschäftigen den Landesausschuß als Aufsichtsbehörde über das Gemeindevermögen in nicht geringerem Umfange auch finanzielle, technische und sonstige Fragen der Gemeindewirtschaft, welche mit dem wirtschaftlichen Aufschwung der Gemeinden, mit dem Baue und der Errichtung neuer humanitärer oder sonstiger gemeinnütziger Unternehmungen durch jene an Bedeutung und Zahl immer mehr zunehmen. (S. auch die bezüglichen Abschnitte „Landessekretariat“ und „Landesbauamt“).

Ein Bild über den Vermögens- und Schuldenstand der schlesischen Gemeinden mit Ende 1904 enthält der 7. und 8. Jahrgang des statistischen Handbuches für die Selbstverwaltung in Schlesien. Diese Daten rechtfertigen wohl hinreichend die Verwendung der Darlehen, deren Bewilligung der Landesausschuß nur nach genauer Prüfung aller Verhältnisse erteilt.

Hinsichtlich der Verwaltung der Kontributionsfonde wurden mehrfach Schritte zu einer gesetzlichen Reform unternommen, welche jedoch bisher zu einem konkreten Ergebnisse nicht geführt haben.

Die Bekämpfung des Notstandes, d. h. die Gutmachung von durch Elementarereignisse hervorgerufenen Schäden an Privatgut oder öffentlichen Kommunikationen, bildete seit langem den Gegenstand besonderer Fürsorge der Landesvertretung. Nicht nur bei großen Notständen, sondern auch bei Eintritt einzelner Unglücksfälle suchte der Landtag durch Schaffung besonderer Kredite die Mittel zur Linderung der Not und teilweisen Ersatz des erlittenen Schadens zu beschaffen. Insbesondere die Ungunst der Witterungsverhältnisse in den letzten Jahren (Hochwasserkatastrophe 1903 und Dürre 1904) hatten eine umfangreiche Tätigkeit und einen erhöhten Aufwand für diesen Zweck erfordert.

Eine besondere Organisation, deren Einrichtung vorbereitet wird, soll die Möglichkeit schaffen, dem Eintritte künftiger schädlicher Ereignisse wenigstens nicht zugleich unvorbereitet gegenüber zu stehen und schon in Zeiten ruhiger Entwicklungen Vorsorge für Zeiten der Not zu treffen.

Die Bestrebungen nach Einführung einer Landesversicherung führten zur Errichtung einer Zweigniederlassung der nieder-österr. Landes-, Lebens- und Renten-, sowie der Unfalls- und Haftpflichtversicherungsanstalt für Schlesien mit dem Sitze in Troppau.

Die Einbeziehung immer weiterer Gebiete in den Wirkungskreis der Landesvertretung führte zu einer Ausgestaltung der bestehenden und zur Errichtung neuer Landesämter.

Der im Jahre 1886 erfolgten Errichtung eines selbständigen Landesbauamtes folgte im Jahre 1898 jene des landesstatistischen Amtes und im Jahre 1905 des Landesinspektorates für die Bierauflage.

Daß mit der beinahe jährlichen Zunahme der Verwaltungsaufgaben an den Landeshaushalt auch erhöhte Ansprüche gestellt worden sind, ist ohne weiteres einleuchtend. Es war nun von jeher das eifrigste Bestreben der schlesischen Landesvertretung, bei aller Anerkennung begründeter Ansprüche die Förderung derselben unter steter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Landes und im Rahmen derselben zu ermöglichen, das Gleichgewicht im Landeshaushalte ohne zu starke Belastung der zur Deckung der Landesauslagen beitragenden Bevölkerungskreise zu erhalten, sohin die Ausgaben mit den Einnahmen nach Tunlichkeit in Einklang zu bringen und nur der konsequenten Durchführung dieses Grundsatzes ist es zu danken, daß der Landtag trotz der gewiß namhaften Aufwendungen für die einzelnen Verwaltungszwecke erst dann, als in den letzten Jahren und zwar die Zuschläge zu den direkten Steuern bereits eine sehr namhafte, im Hinblicke auf die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr steigerungsfähige Höhe erreicht hatten, zu dem Aushilfsmittel einer teilweisen Deckung des ordentlichen Landeserfordernisses durch Aufnahme von Darlehen geschritten war. Da jedoch auch damit auf die Dauer eine wirkliche Sanierung der Verhältnisse nicht erzielt werden konnte und bei kontinuierlicher Anwendung dieser Bedeckungsart nach einer längeren Reihe von Jahren die Ausgaben für den Schuldendienst einen sehr namhaften Teil der für wichtige Verwaltungsaufgaben bestimmten Summen beanspruchen, somit die Erfüllung dieser Aufgaben selbst hindern würden, ließ der Landtag keine Mittel und Gelegenheiten unversucht, um nach neuen Einnahmsquellen zu sehen. Als solche erscheinen zunächst die auf Grund des Personalsteuergesetzes den Ländern zukommenden Überschüsse beziehungsweise Überweisungen aus dem Ertrage der direkten Personalsteuern, sowie die auf dem Gesetze vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86 beruhende Zuwendung eines Teiles des Ertrages der mit diesem Gesetze verfügten Erhöhung der Branntweinabgabe an die Landesfonde, wozu noch seit dem Jahre 1905 als eine selbständige Auflage für Landeszwecke jene auf den Bierverbrauch hinzukam.

Aber auch damit war eine dauernde Abhilfe für die Finanznot des Landes (was in gleicher Weise auch von den übrigen Ländern gilt) nicht geschaffen.

Die Erhöhung der Landeseinnahmen, die übrigens praktisch gar keine oder nur eine unbedeutende Steigerungsfähigkeit besitzen, blieb hinter den nahezu sprunghaften Ausgaben, von welchen für Schlesien insbesonders der erhöhte Schulaufwand, die Abwendung der Hochwasserkatastrophe vom Jahre 1903, sowie die systematischen Flußregulierungen und Wildbachverbauungen erwähnt werden sollen, weit zurück; es mußten neuerdings Darlehen zur Deckung der Abgänge beschlossen werden.

Aus diesem Grunde wurde zu wiederholten Malen an die k. k. Regierung das Ersuchen gerichtet, Schritte zu einer dauernden Sanierung der Landesfinanzen zu unternehmen. Wiederholte Konferenzen von Vertretern der einzelnen Länder, an denen sich auch die Vertreter des Landes Schlesien, Exzellenz Zdenko Graf Sedlnitzky und Oberlandesrat Hermann Hampel, in intensivster Weise und mit durchgreifendem Erfolge betätigten, sollten der Regierung die Richtungslinien für diese Maßnahmen zeigen. In besonders eingehender Weise wurde dieser Gegenstand in der im März 1908 durch das k. k. Finanzministerium einberufenen, mit großer Gründlichkeit vorbereiteten Enquete behandelt. Auf Grund der Beratungen derselben hatte die Regierung im Juli 1908 dem Abgeordnetenhause des Reichsrates einen Gesetzentwurf, betreffend die Neuregelung der Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern, eingebracht.

Da jedoch die XVIII. Session des Reichsrates bereits anfangs 1909 geschlossen wurde, erschien eine baldige gesetzliche Erledigung dieser für den Landeshaushalt Schlesiens äußerst wichtigen Frage neuerlich vertagt.

Nachdem sich bereits das Herrenhaus des österreichischen Reichsrates mit der Frage der Sanierung der Landesfinanzen in der vor Ostern 1909 eröffneten neuen Session beschäftigt hatte, traten über Einladung des k. k. Finanzministers die Chefs der autonomen Landesverwaltungen am 24. April 1909 zu einer Enquete zusammen, in welcher die Regierung ihren neuen Sanierungsplan mitteilte.

An dieser Enquete nahmen seitens Schlesiens Landeshauptmann Exzellenz Graf Heinrich Larisch-Mönnich und Exzellenz Graf Zdenko Sedlnitzky teil.

Die Gesetzesvorschläge der Regierung, über welche wir im 2. Teile dieses Werkes noch näher sprechen werden, wurden bereits am 28. April 1909 im Abgeordnetenhause eingebracht.

---

Das Ausgaben- und Einnahmenbudget des Landes- und Domestikalfondes für 1909 bilanziert mit einer Gesamtsumme von rund je $9\frac{1}{2}$ Millionen

Kronen. Daß die Verwaltung eines solchen Budgets die Kräfte des Landesausschusses und der Landes-Ämter und Anstalten in der intensivsten Weise nach den verschiedensten Richtungen in Anspruch nimmt, bedarf wohl keiner näheren Beweisführung.

---

Wann immer sich nur ein Anlaß geboten hatte, haben der Landtag und der Landesausschuß ihre Anschauungen über beabsichtigte und schon vollzogene Reichsgesetze und Maßnahmen der Regierung, über wichtigere Erscheinungen des öffentlichen Lebens, Gutachten über Einführung von Reformen u. dgl. in der eingehendsten Weise kundgegeben und, wenn es notwendig war, auch im Wege der persönlichen Einflußnahme seiner Mitglieder seinen Wünschen an geeigneter Stelle Geltung zu verschaffen gesucht. Von besonderer Wichtigkeit erscheinen die Beschlüsse und Resolutionen, welche sich mit den, das gesamte Staatswesen berührenden Verfassungs- und Verwaltungsfragen insbesondere mit der Sprachenfrage befassen und welche, insoferne sie vom Landtage selbst ausgegangen sind, im I. und II. Bande „Beschlüsse des schles. Landtages“ enthalten sind.

---

Als autonome Landesvertretung des Landes Schlesien erachteten sich der Landtag und Landesausschuß als berufenes Organ des Landes, um auch gegenüber allen das Allerhöchste Kaiserhaus betreffenden Ereignissen die Gefühle ehrfurchtsvoller Anhänglichkeit, Dankbarkeit und Teilnahme seitens der ganzen Landesbevölkerung stets zum Ausdruck zu bringen.

---

Es war nicht die Absicht der vorstehenden Ausführungen, ein lückenloses und genaues Bild über die bisherige Tätigkeit des Landtages und des Landesausschusses zu entrollen, nur in großen Zügen sollten die Wirksamkeit und die allmähliche, besonders aber in den letzten Jahren in einer geradezu sprunghaften Weise sich geltendmachende Vermehrung der Agenden dargelegt werden.

Im Nachstehenden wird die Referatseinteilung im Landesausschusse nach dem Stande des Jahres 1863 und nach dem gegenwärtigen Stande mitgeteilt, welcher in deutlicher Weise die Art, die Zunahme der Geschäfte und den gegenwärtigen Stand der Agenden in Schlagworten zum Ausdruck bringt.

## Referatseinteilung des Landesausschusses
(festgestellt in der Sitzung vom **11. September 1863**).

### Referat I.
Dr. Anton Heinz.

a) Rechtsangelegenheiten und Verträge überhaupt;
b) Landtagsangelegenheiten;
c) Kommunalangelegenheiten;
d) Gesetzgebungsangelegenheiten, betreffend die Organisierungen und Gehälte;
e) Regierungsanfragen und Gesetzvorlagen;
f) Krankenverpflegskosten.

### Referat II.
Theodor Graf Falkenhain.

a) Landeskultur und was dahin einschlägt, insbesondere Kontributionsfonde, Grundzerstückungen 2c.;
b) sämtliche Fonde und Kreditswesen — mit Ausnahme derjenigen, welche wohltätige Stiftungen betreffen, als die beiden Invalidenfonde, Stipendienfond, Erzherzog Rudolf-Stiftung und des schles. Unterstützungsfondes;
c) Voranschlag und Rechnungslegung hierüber;
d) Buchhaltung und Kassa;
e) Steuerwesen;
f) Beitrag der mähr. Enklaven zu Landesauslagen;
g) Gendarmeriebequartierung und Vorspann;
h) Straßensachen;
i) Grundentlastungsfond und die einschlägige Agenda.

### Referat III.
Dr. Karl Wilhelm Dietrich.

a) Geschäftsleitung, Überwachung und Disziplin;
b) Vertretung nach Außen;
c) Angelegenheiten des kaiserlichen Hauses;
d) öffentliche Bauten mit Ausnahme der Straßen;
e) Wohltätigkeitsanstalten, insbesondere Agenda der Gebär-, Findel- und Irrenanstalt;
f) schles. Unterstützungsfond;
g) Zwangsarbeitshaus;
h) Dr. Heidrich'sches Krankenhaus;
i) Kirchen und Schulen;
k) Cselesta'sche Stiftungen.

### Referat IV.
Franz Graf Kolowrat-Krakowsky.

a) Agenda der beiden schles. Invalidenfonde,
b) des Stipendienfondes,
c) der Erzherzog Rudolf-Stiftung und der
d) Militärbildungsanstalten;
e) Polizei- und Schubwesen;
f) Militärwesen und Militärbequartierung und Vorspann.

Zu Beginn des Jahres 1909 geltende

## Referatseinteilung des Landesausschusses
(auf Grund des Beschlusses vom **30. Dezember 1902, Z. 24.197** und der nachträglichen Abänderungen).

### Referat I.
Walther Kudlich.

Gemeindesachen (einschließlich allgemeiner Gemeindegebarung, Gemeindewege, Kirchenkonkurrenz- und Pfarrangelegenheiten, Feldschutz, Totenbeschaugebühren, Feuerpolizei und Gemeindeanstalten) rücksichtlich der Gemeinden in den Gerichtsbezirken: Jägerndorf, Olbersdorf, Wagstadt, Königsberg, Wigstadtl, Odrau, Troppau ohne Stadt, ferner Stadt Friedek und Stadt Jauernig;

Bauordnung und Bausachen im allgemeinen;
Jagdwesen, Jagdkarten und Wildschäden;
Landtäfliche Besitzungen: Grund-Zu- und Abschreibungen;
Verpflegskosten von Kranken-, Gebär-, Findel- und Wohltätigkeitsanstalten;
Verpflegskosten sowie Personalsachen und Erfordernisse der schlesischen Krankenhäuser in Troppau und Teschen;
Versicherungswesen;
Feuerwehrwesen und Feuerwehrfonde;
Österr.-schles. Bodenkredit-Anstalt und Kommunalkredit-Anstalt;
Opparegulierung in Jägerndorf;
Förderung des Kleingewerbes;
Prüfung der Landtagswahlakten (zur Hälfte).

Referat II.

Exzellenz Zdenko Graf Sedlnitzky.

Landesämter und Personalsachen;
Landtagssachen und Landtagsvorbereitungen;
Landhaus, dessen Erfordernisse und Hausbesorgung überhaupt;
Landesgesetz- und Verordnungsblatt;
Landesirrenanstalt (Personalsachen, Erfordernisse und Verpflegskosten);
Landeskultur (landwirtschaftliche Lehranstalten und landwirtschaftlicher Fortbildungsunterricht, landwirtschaftliche Vereinssubventionen, Aufforstungen, Darlehenskassen und landwirtschaftliche Vereine, agrarische Operationen);
Viehzucht (Rindviehzucht, Tierärzte, Hufbeschlag, Pferdeassentierung u. s. w.);
Schutz der Landeskultur gegen Schädlinge;
Schlesische Fonde und Kreditwesen;
Landesumlagen und Steuerwesen überhaupt;
Bezirksstraßen, Eisenbahnen und sonstige Verkehrsmittel;
Straßenpolizeiwesen;
Militärangelegenheiten (Bildungsanstalten, Kasernen, Marschroutenkarten, Vorspannswesen);
Gendarmeriesachen;
Flußregulierungen einschließlich der Schutzarbeiten (mit Ausnahme der Oppaeregulierung in Jägerndorf) und Wildbachverbauungen;
Adelsveränderungen;
Elementarschäden und Notstandsabhilfe;
Landesstatistik;
Regelung der Sprachenfrage.

Referat III.

Dr. Franz Stratil.

Gemeindesachen (wie Referat I ohne Bausachen) in den Gerichtsbezirken: Bielitz (mit Stadt Bielitz), Schwarzwasser, Jablunkau, Skotschau, Teschen, Oderberg, Freistadt, Friedek (ohne Friedek Stadt);
Kontributionsfonde;
Cselesta'sche Stiftungen;
Dienstbotenordnung;
Unfallversicherung;
Schub- und Polizeiwesen;
Naturalverpflegsstationen;
Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten;
Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt in Olbersdorf;
Fürsorgewesen für verwaiste, verlassene und verwahrloste Kinder;
Regelung des Armenwesens, Armenfondsrechnungen;
Gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulen;
Korbflechtschulen;
Blinden- und Taubstummeninstitute;
Kaiser Franz Josef-Museum für Kunst und Gewerbe in Troppau;
Fischereiwesen und Fischereigesetzgebung.

Referat IV.

Dr. Ferdinand Pohl.

Gemeindesachen (wie Referat I ohne Bausachen) in den Gerichtsbezirken: Bennisch, Freudenthal, Würbenthal, Zuckmantel, Weidenau, Freiwaldau, Jauernig (ohne Stadt Jauernig) und Stadt Troppau;
Schulsachen und Schulgesetzgebung (ohne landwirtschaftliche Lehranstalten und ohne gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulen), Subventionierung von Volksschulen überhaupt, Unterstützung für nicht vollsinnige Volksschüler, Angelegenheiten der Volks- und Bürgerschullehrer, Stipendien für Hochschüler, Mittelschüler und Lehramtskandidaten u. s. w.;
Gymnasialmuseum in Troppau;
Landes-Steinfachschulen;
(Errichtung einer fachlichen Fortbildungsschule für Steinindustrie in Jablunkau);
Förderung der Handweberei;
Bausachen der Stadt Troppau;
Sanitäts- und Impfwesen;
Subventionierung von Gemeindeärzten und Durchführung des Sanitätsgesetzes;
Bau des schlesischen Krankenhauses in Troppau und Übernahme des allgemeinen Krankenhauses der evangelischen Gemeinde in Teschen in die Landesverwaltung als schlesisches Krankenhaus, sowie Erweiterungsbauten beim schlesischen Krankenhaus in Teschen;
Landesordnung, Landtagswahl-Ordnung und Gemeindegesetzgebung;
Prüfung der Landtagswahlakten (zur Hälfte).

---

## 4. Die formelle Wirksamkeit des Landtages.

(Landesgesetze).

Das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

Der Landtag besteht aus einunddreißig Mitgliedern, nämlich:

a) aus dem Fürstbischofe von Breslau, dann
b) aus dreißig gewählten Abgeordneten und zwar:

I. aus neun Abgeordneten des großen Grundbesitzes;

II. aus zwölf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammer;

III. aus neun Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogtums Schlesien mit Ausschluß der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enklaven.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Verteilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlbezirke und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien.

(Die geltende Landtagswahl-Ordnung sowie der im Jahre 1908 beschlossene Entwurf sind im XI. Abschnitte abgedruckt).

Die Funktionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instruktionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

Die näheren Bestimmungen über die den Landtagsabgeordneten gebührenden Diäten und Reisekosten werden bei der Erläuterung des Kapitels „Landtagsauslagen" des Landes- und Domestikalfondes im II. Teile dieses Werkes dargestellt.

Die gesetzlichen Anordnungen über die Immunität der Landtagsabgeordneten sind im Abschnitte XI des I. Teiles enthalten.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich einmal u. zw., insoferne vom Kaiser nicht etwas anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Troppau zu versammeln.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden vom Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

Die einzelnen Beratungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;
b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speziellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;
c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberatung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Beratung auszuschließen.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen andern Beratungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

Der Landeschef des Herzogtums Schlesien oder die von ihm abgeordneten Kommissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur teil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Erteilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen notwendig oder wünschenswert erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder und zur Giltigkeit eines

Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

Ebenso können gemäß der Schlußbestimmung zur Landtagswahl-Ordnung Änderungen derselben nur in Anwesenheit von drei Vierteilen aller Landtagsmitglieder und mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden giltig beschlossen werden.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landeschefs zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag. Diesem Zwecke dienen die vom Landtags-Stenographenbureau aufgenommenen und sodann durch den Landesausschuß in Druck gelegten „Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des schles. Landtages“, welche am Schlusse einer jeden Landtagssession oder nach einer längeren Vertagung derselben herausgegeben werden.

Die Bestellung des Stenographenbureaus, über deren Rechte und Pflichten ein Vertrag abgeschlossen wird, erfolgt durch den Vorstand des Landessekretariates.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

---

Die bedeutungsvollste Tätigkeit des Landtages umfaßt jene auf legislatorischem Gebiete. Der Landtag ist eine gesetzgebende Körperschaft, beschließt Gesetzentwürfe, welche, sobald denselben die Allerhöchste Sanktion zuteil wird, als **Landesgesetze** kundgemacht werden und als solche in Wirksamkeit treten.

Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper (bei Landesgesetzen: des Landtages) und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers (Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145 über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt).

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 17. Februar 1863 wurde bezüglich der Art der Kundmachung und des Beginnes der verbindenden Kraft der Landesgesetze folgendes verordnet:

„Rücksichtlich der Kundmachung der Landesgesetze und des Beginnes ihrer verbindenden Kraft haben einstweilen bis zur verfassungsmäßigen Revision Meines Patentes vom 1. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 3 die in den §§ 4 und 5 dieses Patentes enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Verordnungen der Landesbehörden in Anwendung zu kommen.“

Diese kaiserliche Verordnung wurde zufolge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 18. Februar 1863, Z. 1387 St.-M. I mittelst Verordnung der k. k. schles. Landesregierung vom 10. März 1863, Z. 2038, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 4 mit dem Beifügen verlautbart, daß das bisherige Landesverordnungsblatt künftig als Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien erscheinen werde.

Eine einheitliche und obligatorische Form der Gesetzpublikation wurde erst mit dem kaiserlichen Patente vom 4. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 153 eingeführt, wonach zur Publikation aller Reichs- und Landesgesetze und aller für das ganze Reich oder für einzelne Kronländer erlassenen kaiserlichen Patente und Verordnungen ein allgemeines Reichsgesetz- und Regierungsblatt geschaffen wurde. Überdies sollte in jedem Kronlande ein Landesgesetz- und Regierungsblatt erscheinen, welches auch die Landesgesetze des betreffenden Landes ihrem vollen Inhalte nach und alle von den Landesbehörden erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten zu enthalten hatte. Dasselbe erschien als Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Ober- und Nieder-Schlesien, bezw. (im Jahre 1852) Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 27. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 260 wurde zur verbindenden Kraft der Gesetze und Verordnungen künftig das Reichsgesetzblatt und die Landesregierungsblätter (Landesregierungsblatt für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien) bestimmt.

Mit dem **Patente vom 1. Jänner 1860**, R.-G.-Bl. Nr. 3 hatten die bisherigen Landesregierungsblätter aufzuhören. (§ 1.)

„Die zur Verlautbarung bestimmten Verordnungen der Landesbehörden waren auf Veranlassung der politischen Landesstelle in den Landessprachen in Druck zu legen und nach Bedarf an die Behörden und Gemeinden zu verteilen.

Die Kosten dafür hat der Landesfond zu bestreiten.“ (§ 4).

„Insoweit durch die gegenwärtige Verordnung nicht abweichende Verfügungen getroffen werden, hat es bei den Bestimmungen Unseres Patentes vom 27. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 260 zu bleiben.“ (§ 5.)

Diese Publikation führte in den Jahren 1860 und 1861 die Bezeichnung „Verordnungen der Landesbehörden für Mähren und Schlesien“ und im Jahre 1862 „Verordnungen der Landesbehörden für das Kronland Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien“.

An deren Stelle ist im Jahre 1863 das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien“, seit 1886 „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien“ getreten.

Landesgesetze und Verordnungen der Landesbehörden sind von dem Tage an als gesetzlich kundgemacht anzusehen, an welchem sie in das zu ihrer Verlautbarung bestimmte Verordnungsblatt eingerückt erscheinen. Ihre Wirksamkeit beginnt entweder mit dem besonders bezeichneten Tage oder wenn ein solcher nicht bezeichnet ist, mit dem Anfang des 15. Tages nach Ablauf des Kundmachungstages (vergl. § 4 und 5 des kaiserlichen Patentes vom 1. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 3 und die Ministerialverordnung vom 14. März 1860, R.-G.-Bl. Nr. 65).

Die Tätigkeit des Landtages äußert sich außer der Beschlußfassung über Gesetzentwürfe sodann in der Stellungnahme zu der beabsichtigten Erlassung von Akten der verordnenden Gewalt der Regierung, in der Prüfung der Rückwirkung von bereits erlassenen Reichsgesetzen und administrativen Verfügungen auf die Verhältnisse des Landes, in der Stellungnahme zur Erlassung neuer Reichsgesetze, welche nach Ansicht des Landtages auch das Wohl des Landes zu fördern bestimmt sind und deren Schaffung von der Landtagskompetenz ausgeschlossen ist, sowie endlich in der Aufforderung an den Landesausschuß oder an die Regierung zur Einbringung von bestimmten Gesetzentwürfen zu Landesgesetzen. Diese Willensäußerung kann auch in der Form von Gutachten, z. B. bei Errichtung neuer Gerichtssprengel über Aufforderung der Regierung erfolgen.

Im Zusammenhange damit stehen alle Beschlüsse, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes in irgend einer Art zu fördern bestimmt sind und im eigenen Wirkungskreise der Landesvertretung gefaßt werden können, wenn sie auch naturgemäß, wie oben dargelegt worden ist, nicht dem ganzen Lande und allen Bevölkerungsschichten überhaupt oder in gleichem Maße zugute kommen. (Durch die Subventionierung der im Aufgabenkreise der Gemeinden gelegenen und von diesen ausgeführten Unternehmungen als: Schulbauten, Wasserleitungen, Kanalisierungen, Uferschutzbauten rc. wird wohl in erster Linie den finanziell schwachen Gemeinden entgegenzukommen gesucht.)

Dahin gehören außer den soeben genannten die zahlreichen Beschlüsse über Subventionierungen von gemeinnützigen Anstalten und Vereinen, sowie auch über die Errichtung solcher Anstalten und bezüglich der Schaffung von Einrichtungen, welche die Verbesserung und Ausgestaltung der autonomen Verwaltung oder die Förderung der Wohlfahrt des Landes nach irgend einer Richtung hin zum Gegenstande haben. Ferner fallen in die Kompetenz des Landtages alle Beschlüsse, welche sich auf die Verwaltung des Landesvermögens, der Fonde und Anstalten, sowie auf die Organisation der Landesverwaltung beziehen.

Im Interesse der formellen Regelung der auf die Wirksamkeit des Landtages bezüglichen Verhältnisse beschließt der Landtag seine Geschäftsinstruktionen und über die Zulassung der gewählten Abgeordneten zum Landtage.

Zur Teilnahme an den Beratungen der kollegialen Behörden, Kuratorien und sonstigen Körperschaften, entsendet der Landtag durch Wahl Delegierte aus seiner Mitte oder anderer Personen außerhalb des Hauses.

Die Handhabung des Aufsichtsrechtes in dem nach einzelnen Gesetzen dem Landtage zustehenden Umfange äußert sich in Anordnungen und Bewilligungen (z. B. Umlagenbewilligungen für Gemeinden nach den früher bestandenen Kompetenzvorschriften der schlesischen Gemeindeordnung) die Tätigkeit des Landtages als administrative Verwaltungsbehörde in Entscheidungen über die ihm zugewiesenen Angelegenheiten.

Außer den in Form von Landesgesetzen, **Beschlüssen**, beziehungsweise Resolutionen und Gutachten, Wahlen, Bewilligungen und Entscheidungen zustandegekommenen Willensäußerungen des Landtages, müssen wir auch noch die Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlüsse hervorheben. Dieselben haben nur eine formelle Bedeutung und könnten ihrem Inhalte nach den eigentlichen Gesetzen angereiht werden, weil sie Gegenstände betreffen, welche sonst in der Form von Gesetzen erledigt werden müßten, z. B. die Beschlüsse über Bewilligung von neuen Gemeindeauflagen und Gebühren. (§ 79 Gemeindeordnung.)

Der Unterschied von denselben liegt nur in der äußeren Form der Willensäußerung des Landtages, welche bei Gesetzen eine besonders feierliche ist und den im Art. X des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt enthaltenen Erfordernissen entsprechen muß.

Die Landesordnung sieht diese Form der Beschlüsse nur in den §§ 20 und 22 ausdrücklich vor.

Die amtliche Verlautbarung der schles. Landesgesetze und der vom Landesausschusse, sowie der von den Regierungsbehörden erlassenen Kundmachungen und Verordnungen erfolgt durch das seit dem Jahre 1863 erscheinende „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogtum Ober- und Nie-

der-Schlesien", dessen Vorgänger wir oben bereits eingehend besprochen haben.

Nach dem Gesetze vom 8. Jänner 1873, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 2, ist jede Ortsgemeinde verpflichtet, das Landesgesetz- und Verordnungsblatt auf ihre Kosten zu beschaffen. Der Kostenpreis des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Ortsgemeinden wird vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. schles. Landesregierung bestimmt. Derselbe beträgt dermalen K 1·20 jährlich. Die Versendung des Gesetzblattes, welches in deutscher, böhmischer und polnischer Sprache erscheint, erfolgt durch die mit dem Drucke des Blattes betraute Buchdruckerei im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaften.

Die Gemeinden haben den für einen Jahrgang festgesetzten Kostenbetrag bis längstens Ende Juni des betreffenden Jahres unmittelbar an die mit der diesbezüglichen Verrechnung betraute Landeskanzlei portofrei einzusenden (Kundmachung der Landesregierung vom 12. April 1873, Z. 2256, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 30).

Die rege Tätigkeit der Landesvertretung (Landtag und Landesausschuß) auf legislatorischem und administrativem Gebiete machte bald die Herausgabe von Sammlungen der Gesetze und Verordnungen notwendig. In dieser Beziehung wird zunächst das vom ersten Landessekretär Hugo Hampel herausgegebene, 12 Bände umfassende und bis zum Jahre 1878 reichende Werk „Das Gemeindeleben in Schlesien" hervorgehoben. Dasselbe enthält Landes- und Reichsgesetze, insofern die letzteren mit der autonomen Verwaltung, insbesonders mit der Tätigkeit bei Gemeindebehörden in Beziehung stehen, sowie zahlreiche für Schlesien erlassene Kundmachungen und Verordnungen und hinsichtlich einzelner Gesetze auch einen ausführlichen, die Tätigkeit der Gemeindebehörden wesentlich erleichternden Kommentar.

Eine zweite Publikation ist die 17 Hefte umfassende, mit dem Jahre 1884 abschließende und vorwiegend auf chronologischer Grundlage aufgebaute „Sammlung der Gesetze und Verordnungen, dann Landtagsbeschlüsse, welche den schles. Landesausschuß und die schles. Landesämter betreffen." Dieselbe hatte den ehemaligen Landeshauptmann Grafen Amand Kuenburg zum Verfasser.

Eine bis in die neueste Zeit reichende Gesetzsammlung ist das zuerst im Jahre 1888 erschienene und vom früheren k. k. Bezirkskommissär, späteren k. k. Landesregierungsrate bezw. Hofrate der k. k. schlesischen Landesregierung, Josef Kasprzykiewicz, herausgegebene „Handbuch schlesischer Gesetze und Verordnungen", dessen erste Auflage 5 und dessen zweite Auflage 6 Bände umfaßt. Die letzteren enthalten:

1. die Gemeindeordnung und die Gemeindewahlordnung für Schlesien, sowie die heimatrechtlichen Vorschriften (1899);
2. Straßenwesen, Bau- und Feuerpolizei (1900);
3. Sanitätswesen (1900);
4. Dienstbotenordnung und einige Polizeivorschriften (1901);
5. Kirchenbaukonkurrenzen und Volksschulwesen (1902);
6. Landeskulturwesen (1903).

Diese Publikation enthält auch Bezugnahmen auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und Reichsgerichtes.

Eine übersichtliche und systematische Zusammenstellung der Titel der im Landesgesetz- und Verordnungsblatte seit dem Jahre 1861 kundgemachten Gesetze und Verordnungen allgemeiner Natur enthalten auch die einzelnen Jahrgänge des statistischen Handbuches für die Selbstverwaltung Schlesiens. Diese zusammenfassende Übersicht ist im 6. Jahrgange dieses Handbuches erschienen und umfaßt den Zeitraum bis Ende 1904.

Die Erkenntnis des Werkes von Sammlungen der Landtagsbeschlüsse, die einen längeren Zeitraum umfassen und als Hilfsmittel für Zwecke der Verwaltung zu dienen bestimmt sind, hat auch in Schlesien zu einer systematischen Sammlung der „Beschlüsse des schlesischen Landtages" geführt, die im Auftrage des Landesausschusses vom landesstatistischen Amte herausgegeben wurde. Die Publikation ist bisher in 2 Bänden erschienen, von denen der erste die I. bis XXI. Session 1861—1883 und der zweite die XXII. bis XXXIX. Session 1884—1902 umfaßt. Der als 3. Teil erschienene Anhang zu dieser Sammlung enthält eine Übersicht über die Zahl und Dauer der bis 1902 abgehaltenen Landtagssessionen, die Zusammensetzung des Landtages und Landesausschusses in den einzelnen Sessionen und die Biographien sämtlicher Landtagsabgeordneten, welche dem Landtage vom Jahre 1861 bis 1902 angehört haben.

Dieser Anhang enthält schließlich auch noch ein eingehendes, alphabetisches Sach- und Personenregister rücksichtlich aller, in dem ersten und zweiten Teile des genannten Werkes enthaltenen Landtagsbeschlüsse. Da mit dem Schlusse der XLIII. Landtagssession eine weitere Legislaturperiode abschließt, wird nunmehr die Herausgabe des auf den Zeitraum 1902—1908 sich beziehenden Bandes der Sammlung der Landtagsbeschlüsse in Angriff genommen werden, welche auch eine Ergänzung der Biographien der bisherigen und die Biographien der neugewählten Landtagsabgeordneten enthalten wird.

---

Wie wir sowohl am Beginne dieses Abschnittes als auch in dem vorhergehenden, der historischen Entwicklung der Landesverfassung gewidmeten Abschnitte gesehen haben, bestand bis zum Jahre 1873 ein wichtiges Recht des Landtages in der Wahl von Mitgliedern in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates. Der Landtag hatte, solange dieses Recht demselben zustand, an dessen Ausübung stets festgehalten und Abgeordnete in den Reichsrat aus seiner Mitte entsendet. So wurde mit dem Beschlusse

vom 27. August 1870 ausgesprochen, daß „in Erwägung, daß der schlesische Landtag die Vornahme der Wahl der Abgeordneten in den Reichsrat für seine verfassungsmäßige Verpflichtung hält, der Aufforderung der kaiserlichen Botschaft dtto. Wien, 15. August 1870 ohne Aufschub nachzukommen ist und daher die Wahlen für den Reichsrat sofort vorzunehmen sind“ und mit dem Landtagsbeschlusse vom 13. Oktober 1871, daß „in Gemäßheit des § 16 der Landesordnung, sowie des Anhanges zu derselben sub I, dann des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Z. 141, die Wahl der Abgeordneten zu dem auf Grund und nach Maßgabe des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Z. 141 einzuberufenden Reichsrate behufs Ausübung der in diesem Staatsgrundgesetze festgesetzten Funktionen vorzunehmen ist.“

Im nachstehenden folgt eine Übersicht derjenigen Landtagsabgeordneten, die der Landtag als Abgeordnete beziehungsweise Ersatzmänner in das Abgeordnetenhaus des **Reichsrates** entsendet hatte:

(Den Namen der gewählten Abgeordneten ist der Tag ihrer Wahl durch den Landtag beigesetzt).

A. Aus der Gruppe der Abgeordneten des Großgrundbesitzes und der Virilstimme:

Graf Richard Belcredi und Graf Amand Kuenburg, Abgeordnete; (9. April 1861).

Graf Franz Kolowrat-Krakowsky, Ersatzmann; (9. April 1861).

Hermann Freiherr von Pillerstorff, Abgeordneter, gewählt an Stelle des Grafen Belcredi, welcher sein Mandat niedergelegt hat; (16. März 1864).

Graf Amand Kuenburg und Georg Freiherr von Beeß, Abgeordnete; (22. Februar 1867 und 28. August 1870).

Georg Freiherr von Beeß und Moritz Rohrmann, Abgeordnete; (14. Oktober 1871).

B. Aus der Gruppe der Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer und der Landeshauptstadt Troppau:

Dr. Franz Hein, Abgeordneter; (9. April 1861).

Karl Hochstetter, Ersatzmann; (9. April 1861).

Dr. Karl Wilhelm Dietrich, Abgeordneter; (22. Februar 1867).

Dr. Rudolf Blitzfeld, Abgeordneter; (28. August 1870 und 14. Oktober 1871).

C. Aus der Gruppe der Abgeordneten der übrigen Städte:

Dr. Johann Demel, Abgeordneter; (9. April 1861 und 22. Februar 1867.)

Rudolf Theodor Seeliger, Ersatzmann; (9. April 1861).

Dr. Johann Demel Ritter von Elswehr, Abgeordneter; (28. August 1870 und 14. Oktober 1871).

D. Aus der Gruppe der Abgeordneten der Landgemeinden:

Josef Freiherr von Kalchberg und Karl Schneider, Abgeordnete; (9. April 1861).

Andreas Žlik, Ersatzmann; (9. April 1861).

Hermann Freiherr von Pillerstorff und Karl Schneider, Abgeordnete; (22. Februar 1867 und 28. August 1870).

Hermann Freiherr von Pillerstorff und Dr. Franz Müller, Abgeordnete; (14. Oktober 1871).

Josef Hawran, Abgeordneter, gewählt anläßlich der Mandatsniederlegung des Dr. Franz Müller; (30. November 1872).

---

Eine besondere Wirksamkeit ist der Landesvertretung (Landtag bezw. Landesausschuß) auch dadurch vorbehalten, daß, sei es auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder fallweiser Vereinbarungen dem Landtage oder dem Landesausschusse das Recht zusteht, in kollegialen Behörden, Kommissionen und Kuratorien ständige Vertreter zu entsenden. Dieses Recht erscheint in jenen Fällen von besonderer Wichtigkeit, wenn es sich um Kollegien oder Kommissionen handelt, in welchen Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung behandelt und erledigt werden, weil dadurch dem Landtage bezw. dem Landesausschusse ein nicht unwesentlicher und mitbestimmender Einfluß auch auf die Führung jener Verwaltungsgeschäfte eingeräumt wird, welche in den Bereich der staatlichen Verwaltung fallen. Dahin gehört vor allem der k. k. schlesische Landesschulrat, in welchen der Landesausschuß nach dem derzeit geltenden Gesetze vom 29. Mai 1907, L.-G.-Bl. Nr. 25, betreffend die Änderung des § 33 des Gesetzes vom 28. Februar 1870, schles. L.-G. und V.-Bl. Nr. 18 über die Schulaufsicht, 4 Mitglieder zu entsenden hat.

Dahin gehört ferner die auf dem Personalsteuergesetze vom 25. Oktober 1896 beruhende Delegierung von Mitgliedern, die aus der Wahl des Landtages hervorgehen, in die Personaleinkommensteuer-Berufungskommission und in die Erwerbsteuer-Landeskommission, dann die Entsendung von Mitgliedern in die Landeskommission für agrarische Operationen und von Delegierten in den k. k. schlesischen Landesschulrat. Auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1898 genehmigten Statutes des Industrie- und Landwirtschaftsrates (Kundmachung des Handels- und Ackerbauministeriums vom 6. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 91) entsendet in die Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen der Landesausschuß ein Mitglied und einen Ersatzmann.

---

Im Nachstehenden lassen wir das

**Verzeichnis**
**der Behörden, Kommissionen und sonstigen Körperschaften und der vom Landtage oder vom Landesausschusse delegierten Vertreter in dieselben**
nach dem letzten Stande (Anfang Mai 1909) folgen.

K. k. schles. Landesschulrat.

Exzellenz Zdenko Graf Sedlnitzky, Landesausschußbeisitzer und Großgrundbesitzer in Wagstadt;
Dr. Ferdinand Pohl, Landesausschußbeisitzer und fb. Kameraldirektor in Johannesberg;
Dr. Franz Stratil, Landesausschußbeisitzer und Advokat in Troppau;
Heinrich Janotta, Kommerzialrat und Landtagsabgeordneter in Troppau.

K. k. Bezirksschulräte:

Bielitz (Land): Karl Sohlich, Bürgermeister und Kaufmann in Skotschau;
Friedrich Skalla, Bürgermeister und Kaufmann in Schwarzwasser;
Freistadt: Dr. Karl Ott, Landtagsabgeordneter und Bürgermeister in Oderberg;
Viktor Hoffmann, Bürgermeister in Freistadt;
Freiwaldau: Moriz Krisch, Fabriksbesitzer in Breitenfurt;
Freudenthal: Friedrich Philipp, Bürgermeister in Bennisch;
Friedek (Land): Josef Gwuzdz, Exzellenz Gräfl. Larisch'scher Ökonomieinspektor in Schönhof;
Jägerndorf: Johann Kienel, Landtagsabgeordneter und Bürgermeister in Jägerndorf;
Teschen: Dr. Rudolf Bukowski, Landtagsabgeordneter und Bürgermeister in Teschen;
Hans Zwilling, kais. Rat, Landtagsabgeordneter und Bürgermeister in Jablunkau;
Troppau (Land): Ludwig Strohalm, Gemeindevorsteher in Stiebrowitz;
Wagstadt: Wilhelm Kleppich, Landtagsabgeordneter und Bürgermeister in Wagstadt;

K. k. schles. Landessanitätsrat:

Dr. Heinrich Husserl, k. k. Oberbezirksarzt und kais. Rat in Jägerndorf;
Dr. Hermann Hinterstoißer, Direktor des schles. Krankenhauses in Teschen.

Österr.-schles. Bodenkreditanstalt und Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien.

1. Direktor: Dr. Franz Müller, Advokat in Troppau;
2. Verwaltungsräte:
   a) Alfred Schmolik, Dirigent der Filiale der k. k. priv. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Troppau, gleichzeitig 1. Direktor-Stellvertreter;
   b) Georg Riedel von Forstentreu, Hoch- und Deutschmeister'scher Hofrat a. D. in Troppau, gleichzeitig 2. Direktor-Stellvertreter;
   c) Robert Bayer von Bayersburg, Landtagsabgeordneter und Gutsbesitzer in Glomnitz;
   d) Heinrich Janotta k. k. Kommerzialrat und Landtagsabgeordneter in Troppau;
   e) Isidor Wanura, Zuckerfabriksdirektor in Freiheitsau;
   f) Maximilian Czech, Freihofbesitzer in Groß-Herrlitz;

Gemäß § 54 der Satzungen der Bodenkreditanstalt werden der Direktor und die Verwaltungsräte vom ganzen Landtage gewählt.

Kommissär des Landesausschusses: Walter Kudlich, Landesausschußbeisitzer, Bürgermeister und Landesgerichtsrat in Troppau;
Stellvertreter: Dr. Franz Stratil, Landesausschußbeisitzer und Advokat in Troppau.

Erwerbsteuer-Landeskommission:

Vertreter (gewählt vom ganzen Landtage): Jakob Czech, gräfl. Larisch'scher Zentraldirektor in Karwin;
Friedrich Kurzweil, Fabrikant in Freudenthal;
Franz Dibon, Uhrmacher in Teschen;
Hans Zwilling, kais. Rat, Landtagsabgeordneter und Bürgermeister in Jablunkau;
Ersatzmänner (gewählt vom ganzen Landtage): Rudolf Larisch, Tuchfabrikant in Jägerndorf;
Karl Helwig, Rauchfangkehrermeister in Troppau;
Jakob Lichtwitz, kais. Rat und Liqueurfabrikant in Troppau;
Stanislaus Gutwinski, Bürgermeister und Apotheker in Bielitz.

Personal-Einkommensteuer-Berufungskommission:

(Gewählt aus der Kurie des Großgrundbesitzes).

Vertreter: Exzellenz Zdenko Graf Sedlnitzky, Landesausschußbeisitzer und Großgrundbesitzer in Wagstadt;
Guido Grohmann, Landtagsabgeordneter und Gutsbesitzer in Konskau;
Ersatzmänner: Baron Ferdinand Skal, Landtagsabgeordneter und Gutsbesitzer in Jungferndorf;
Moritz Rohrmann, Gutsbesitzer in Nieder-Bludowitz.

(Gewählt aus der Städte- und Handelskammerkurie):

Vertreter: Heinrich Janotta, Kommerzialrat und Landtagsabgeordneter in Troppau;
Johann Zwilling, kais. Rat und Landtagsabgeordneter in Jablunkau;
Ersatzmänner: Hugo Hampel, Ingenieur und Landtagsabgeordneter in Troppau;
Moritz Fuchs, Müller und Bäcker in Bielitz.

(Gewählt aus den Landgemeinden):

Vertreter: Dr. Franz Stratil, Landesausschußbeisitzer und Advokat in Troppau;
Josef Hohlbaum, Gemeindevorsteher in Oberlindewiese;

Ersatzmänner: Dr. Eduard Türk, Landtagsabgeordneter und Advokat in Bielitz;
Eduard Dietrich, Bräuhausbesitzer in Stiebrowitz.

(Gewählt aus dem ganzen Landtage):

Vertreter: Gustav Josephy, Kommerzialrat und Landtagsabgeordneter in Bielitz;
Dr. Josef Michejda, Landtagsabgeordneter und Advokat in Teschen;
Ersatzmänner: Dr. August Mohilla, Advokat in Troppau;
Dr. Anton Dybowski, k. k. Notar in Teschen.

Industrie- und Landwirtschaftsrat, Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen:

Vertreter: Exzellenz Zdenko Graf Sedlnitzky, Landesausschußbeisitzer und Großgrundbesitzer in Wagstadt;
Ersatzmann Dr. Franz Stratil, Landesausschußbeisitzer und Advokat in Troppau.

K. k. Landeskommission für agrarische Operationen:

Vertreter: Exzellenz Zdenko Graf Sedlnitzky, Landesausschußbeisitzer und Großgrundbesitzer in Wagstadt;
Ersatzmann: Dr. Franz Stratil, Landesausschußbeisitzer und Advokat in Troppau.

Landwirtschaftliches Subventionskomité für Schlesien:

Vertreter Exzellenz Zdenko Graf Sedlnitzky, Landesausschußbeisitzer und Großgrundbesitzer in Wagstadt.
Ersatzmann: Dr. Franz Stratil, Landesausschußbeisitzer und Advokat in Troppau.

Wasserstraßenbeirat:

Vertreter: Dr. Ferdinand Pohl, Landesausschußbeisitzer und fb. Kameraldirektor in Johannesberg.
Josef Roßmanith, schles. Landesbaurat in Troppau;
Ersatzmann: Rudolf Lippansky, schles. Landesoberingenieur in Troppau.

Ausschüsse gewerblicher Fortbildungsschulen:

Barzdorf: Rudolf Pfohl, Professor in Oberhermsdorf;
Bennisch: Dr. Emanuel Kreis, Stadtarzt in Bennisch;
Bielitz (allgemeine): Dr. Eduard Türk, Landtagsabgeordneter und Advokat in Bielitz;
Josef Wisniowski, k. k. Bezirksschulinspektor in Bielitz;
Engelsberg: Alois Merfort, Kaufmann in Engelsberg;
Freistadt: Josef Meinx, Zimmermalermeister in Freistadt;
Freiwaldau: Josef Buchmann, Schmiedemeister in Freiwaldau;
Dr. Karl Hille, Prokurist in Freiwaldau;
Freudenthal: Friedrich Wurst, Fabrikant in Freudenthal;
Friedek: Anton Hawranek, Bürgerschuldirektor in Friedek;
Groß-Herrlitz: Anton Eschig, Erbrichtereibesitzer in Groß-Herrlitz;
Hruschau: Andreas Kubala, Maschinenfabrikant in Hruschau;
Jablunkau: Johann Netter, Volksschuldirektor in Jablunkau;
Jauernig: Dr. Ferdinand Pohl, Landesausschußbeisitzer und fb. Kameraldirektor in Johannesberg;
Jägerndorf (kaufmännische und gewerbliche): Wilhelm Heinold, Privatier in Jägerndorf;
Josef Alscher, Kaufmann in Jägerndorf;
Karlsthal: Alois Reichel jun., Gastwirt in Karlsthal;
Katharein (deutsch): Rudolf Mücke, Drahtwarenerzeuger in Katharein;
Klein-Mohrau: Johann Schober, Kaufmann in Klein-Mohrau;
Königsberg (deutsche): Leopold Porubka, Gastwirt in Königsberg;
Königsberg (böhmische): Franz Homola, Schmied in Königsberg;
Odrau: Franz Juchelka, Baumeister in Odrau;
Olbersdorf: Adolf Koppitz, Fabrikant in Olbersdorf;
Poln.-Ostrau: Ernst Lippansky, Ingenieur in Poln.-Ostrau;
Schönichel: Karl Krause, Ingenieur in Bahnhof-Oderberg;
Schwarzwasser: Karl Wytrzens, k. k. Notar in Schwarzwasser;
Skotschau: Albert Czaja, k. k. Notar in Skotschau;
Teschen (gewerbliche und kaufmännische): Dr. Karl Zaar, Apotheker und Hausbesitzer in Teschen;
Troppau (deutsche): Alois Meixner, k. k. Schulrat und Professor in Troppau;
Karl Rutzky, Fabrikant in Troppau;
Troppau (böhmische): Johann Čeleda, Theehändler in Troppau;
Wagstadt: Karl Tögel, Grundbesitzer in Wagstadt;
Weidenau: Johann Fuhrmann sen., Gasthausbesitzer in Weidenau;
Wigstadtl: Josef Kabella, Baumeister in Wigstadtl;
Zuckmantel: Josef Königer, Kaufmann in Zuckmantel;

Kuratorium der landwirtschaftlichen Landesmittelschule in Oberhermsdorf:

Obmann: Dr. Ferdinand Pohl, Landesausschußbeisitzer und fb. Kameraldirektor in Johannisberg;
Vertreter: Dr. Franz Prosch, k. k. Regierungsrat und Gymnasialdirektor in Weidenau.

Kuratorium der schles. Landesackerbauschule in Kotzobendz:

Obmann: Dr. Hans Graf Larisch-Mönnich, Landtagsabgeordneter und Großgrundbesitzer in Karwin;

Vertreter: Armand Karell, k. k. Regierungsrat und Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Teschen.

Schulausschuß der schles. Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf:
Leopold Drescher, Oberlehrer in Saubsdorf.

Schulausschuß der schles. Landesfachschule für Granitindustrie in Friedeberg:
Karl Groß, fb. Rentmeister in Friedeberg.

Kuratorium der landwirtschaftlichen Kaiser Franz Josef I. Jubiläums-Winterschule und Sommerhaushaltungsschule in Freudenthal:
Exzellenz Zdenko Graf Sedlnitzky, Landesausschußbeisitzer und Großgrundbesitzer in Wagstadt.

Kuratorium der landwirtschaftlichen Winterschule in Teschen:
Dr. Rudolf Bukowski, Landtagsabgeordneter und Bürgermeister in Teschen.

Schulausschuß der Korbflechtschule in Hillersdorf:
Adolf Schroll, Hausbesitzer in Hillersdorf.

Kuratorium der schlesischen Handelsschule in Troppau:
Hermann Hampel, schles. Oberlandesrat in Troppau.

Ausschuß des Vereines für Frauenbildung
(Höhere Töchterschule mit Handelskurs und Haushaltungsschule in Troppau):
Hermann Hampel, schles. Oberlandesrat in Troppau.

Schulausschuß der k. k. Webeschule in Jägerndorf:
Rudolf Larisch, Fabrikant in Jägerndorf.

Kuratorium des St. Elisabeth-Frauen- und Kinderspitales in Teschen:
Dr. Rudolf Bukowski, Landtagsabgeordneter und Bürgermeister in Teschen.

Kuratorium des mährisch-schlesischen Taubstummeninstitutes in Brünn:
Dr. Viktor Oweßny, schles. Landesrat in Troppau.

Ausschuß des Vereines „Kaiser Franz Josef I. Jubiläums-Pflegeheim für unheilbare Kranke“ in Troppau:
Anton Wzentek, schles. Landessekretär in Troppau.

Geschäftskommission des Vereines zur Förderung und Organisierung der Arbeitsvermittlung für österr. Schlesien in Troppau:
Karl Berthold, schles. Landesrat in Troppau.

Schlesisches Gewerbeförderungsinstitut in Troppau:
Gustav Waydowicz, schles. Landeskommissär in Troppau.

Kuratorium des Kaiser Franz Josef-Museums für Kunst und Gewerbe in Troppau:
Walter Kudlich, Bürgermeister in Troppau;
Dr. Hans Graf Larisch-Mönnich, Landtagsabgeordneter und Großgrundbesitzer in Karwin.
(1 Vertreterstelle unbesetzt).

Industrie- und Gewerbemuseum für das Ostrau-Karwiner Revier in Mähr.-Ostrau:
Dr. Eduard Braun, Museumsdirektor in Troppau.

Die Tätigkeit des Landtages und des Landesausschusses muß sich naturgemäß in gewissen feststehenden Formen bewegen, für welche Geschäftsordnungen und Instruktionen erlassen worden sind.

Die Art der Geschäftsbehandlung im Landtage ist zunächst durch die bereits auf S. 263 mitgeteilten §§ 33—41 der Landesordnung geregelt. Unter Zugrundelegung derselben wurde zunächst die Geschäftsordnung für den schlesischen Landtag mit Beschluß vom 22. Jänner 1863 festgesetzt.

Dieselbe ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte unverändert geblieben und hat nur rücksichtlich der Bestimmung des § 17, Absatz 2 eine authentische Interpretation erfahren, indem mit Landtagsbeschluß vom 1. Februar 1894 festgesetzt wurde, daß nur mindestens zwei Mitglieder eines Ausschusses ein Minoritätsvotum abgeben können.

Einem in der XXXVI. Landtagssession gestellten Antrage, wonach Absatz f) des § 33 der Geschäftsordnung aufzuheben sei, wurde keine Folge gegeben.

Im Zusammenhange mit dem vom Landtage am 30. Oktober 1908 beschlossenen Entwurfe einer neuen Landtagswahlordnung wurde auch eine neue Geschäftsordnung für den Landtag beschlossen, welche jedoch nur für den Fall und vom Zeitpunkte der Wirksamkeit der neuen Landtagswahlordnung Giltigkeit haben sollte.

Im nachstehenden folgen die beiden im Jahre 1863 und 1908 beschlossenen Geschäftsordnungen für den Landtag.

## A.

## Geschäfts-Ordnung für den schlesischen Landtag, beschlossen in der 10. Landtagssitzung am 22. Jänner 1863.

### I.

### Eröffnung des Landtages.

§ 1.

Die Eröffnung des Landtages erfolgt durch den Landeshauptmann. (§ 10 L.-O.)

### II.

### Wahlprüfung.

§ 2.

Die vor der Landtagseröffnung oder während der Dauer der Landtagssession vorgenommenen Neuwahlen von Landtagsmitgliedern sind einer Prüfung durch den Landesausschuß zu unterziehen und auf

Grund des darüber von dem Landesausschusse zu erstattenden Berichtes hat der Landtag über die Giltigkeit der Wahlen zu entscheiden. (§ 31 L.-O.)

§ 3.

Im Falle der Ungiltigkeitserklärung der Wahl eines Landtagsabgeordneten, sowie in den, im § 6 L.-O. angeführten Fällen des Erlöschens des Mandats der Landtagsabgeordneten, ist sofort wegen Einleitung der neuen Wahlen das Erforderliche zu veranlassen.

## III.

## Vorstand und Bureau des Landtages.

§ 4.

Der Landeshauptmann, sein Stellvertreter und der Schriftführer bilden das Bureau des Landtages.

§ 5.

**Der Landeshauptmann** eröffnet und schließt die Sitzungen des Landtages, führt darin den Vorsitz, wacht über die Aufrechthaltung der Geschäftsordnung, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, ordnet und stellt die Fragen zur Abstimmung, spricht deren Ergebnis aus, sorgt für die Ordnung in der Versammlung und hat das Recht, im Falle einer Störung oder sonstigen Notwendigkeit die Sitzung zu unterbrechen oder ganz aufzuheben, Ruhestörer aus dem Zuhörerraume entfernen und letzteren im äußersten Falle ganz räumen zu lassen.

Er hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an den Landtag gelangenden Eingaben. Schriftliche Ausfertigungen, welche vom Landtage ausgehen, sind vom Landeshauptmann zu unterzeichnen.

§ 6.

**Der Stellvertreter des Landeshauptmannes** übernimmt für den Fall und die Dauer der Verhinderung des Landeshauptmannes sämtliche Obliegenheiten und Rechte desselben.

§ 7.

Der Landtag bestellt bei der Eröffnung einen **Schriftführer**. Demselben liegt ob, die Sitzungsprotokolle zu führen; er entwirft alle, infolge der gefaßten Beschlüsse nötigen Ausfertigungen, falls dieselben nicht dem Landesausschusse oder einem andern Ausschusse übertragen werden.

Er führt die Abstimmungslisten, die Vormerkung über die Anträge der Abgeordneten und verzeichnet in der Reihenfolge die Namen derjenigen, die das Wort verlangen.

§ 8.

Die **Aufsicht und Verfügung** über die **Lokalitäten des Landtages**, über das für dieselben bestellte Personale, über Einrichtung und Gerätschaften, sowie über den Wachedienst, die Verteilung der Eintrittskarten in den Zuhörerraum und die Anweisung der Plätze für die Berichterstatter der Tagespresse und die Einräumung passender Lokalitäten an die Stenographen für ihre Arbeiten stehen dem **Landesausschusse** zu. (§ 30 L.-O.)

§ 9.

Der Landeshauptmann ist der Vorstand und Leiter des **Landtagsbureaus**, er hat das Recht der Zuteilung der Geschäfte und Arbeiten an die Mitglieder des Bureaus.

§ 10.

Der **Landeshauptmann** mit dem **Landesausschusse** sorgt für die Bestellung der erforderlichen **Kanzlei- und Archivbeamten**, sowie des sonstigen Dienstpersonales. Unter seiner Leitung und Aufsicht werden die erforderlichen Schreibgeschäfte und Drucklegungen besorgt.

## IV.

## Landtagsmitglieder.

§ 11.

Die Landtagsmitglieder haben die Verpflichtung, an den Verhandlungen und Arbeiten des Landtages teilzunehmen.

**Urlaub** auf 8 Tage erteilt der Landeshauptmann, auf längere Zeit der Landtag.

§ 12.

Jedes Landtagsmitglied ist schuldig, eine auf dasselbe gefallene **Wahl** anzunehmen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung verlangen, worüber die Versammlung entscheidet.

## V.

## Ausschüsse.

§ 13.

Nach dem Ermessen des Landtages können zum Zwecke der Vorberatung für bestimmte Gattungen von Geschäften ständige, ebenso für einzelne Geschäfte besondere Ausschüsse in der von Fall zu Fall zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern durch unmittelbare Wahl aus dem Landtage gebildet werden.

§ 14.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Schriftführer. Der Obmann gibt seine Stimme nur bei Stimmengleichheit ab und entscheidet hiedurch.

Es steht den Ausschüssen frei, aus der ganzen Versammlung solche Mitglieder, denen sie besondere Kenntnisse zutrauen, zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. Außerdem haben Landtagsmitglieder, welche nicht Mitglieder des Ausschusses sind, nicht das Recht, in dessen Sitzungen zu erscheinen, nur der Landeshauptmann kann denselben jederzeit, jedoch ohne an der Debatte oder Abstimmung teilzunehmen, beiwohnen. Es steht dem Landtage aber zu, über einen speziellen dahin gerichteten Antrag **ohne Debatte** zu beschließen, daß auch den übrigen Mitgliedern gestattet werde, den Verhandlungen der Ausschüsse beizuwohnen.

§ 15.

Jeder in den Ausschuß Gewählte ist schuldig, regelmäßig in dessen Sitzungen zu erscheinen. Der

Vorsitzende hat, wenn ein Mitglied von **drei aufeinanderfolgenden Sitzungen** ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 16.

In Ansehung der Regierungsvorlagen und anderer Beratungsgegenstände werden Aufklärungen und Auskünfte von Seite des **Landeschefs** oder der von ihm abgeordneten Regierungs-Kommissäre entgegengenommen. Eine spezielle Einladung zu diesem Zwecke hat durch den Landeshauptmann an den **Landeschef** zu gelangen.

§ 17.

Jeder Ausschuß ist dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuß hat einen Berichterstatter zu wählen, welcher das Ergebnis der Beratung in einem motivierten Berichte zusammenzufassen hat.

Der **Minorität** des Ausschusses steht es frei, ihr Votum dem Berichte beizulegen, doch darf die Erstattung des Berichtes dadurch nicht verzögert werden und es ist das Mitglied des Ausschusses hierin namhaft zu machen, welches das Sondergutachten im Landtage vortragen soll. Der Ausschußbericht ist dem Landeshauptmann zu übergeben.

§ 18.

Sollte das Gutachten in der Hauptsache von einer **Vorfrage** abhängen, welche auf verschiedene Weise beantwortet werden kann, so ist es dem Ausschusse gestattet, dem Landtage einen Antrag auf Entscheidung der Vorfrage vorzulegen und erst nach Erledigung derselben mit der weiteren Beratung vorzugehen.

## VI.

## Sitzungen, Protokolle und stenographische Berichte.

§ 19.

Der Landeshauptmann eröffnet die Sitzung, sobald die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder anwesend ist.

§ 20.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vorhergegangenen öffentlichen Sitzung vorgelesen, über allfällige Erinnerungen berichtigt und nach nochmaliger Lesung der berichtigten Stellen die Richtigkeit der Fassung durch den Landeshauptmann ausgesprochen.

Hiernach werden Anträge und Berichte angekündigt, sodann Mitteilungen der Regierung und der Ausschüsse, endlich sonstige Einläufe zur Kenntnis der Versammlung gebracht.

§ 21.

Über jede Sitzung des Landtages ist ein Protokoll zu führen und von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu fertigen. Dasselbe enthält die Bestätigung über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl der Mitglieder, alle zur Verhandlung gekommenen Anträge mit dem Namen der Antragsteller, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmung und die gefaßten Beschlüsse.

Die berichtigten Sitzungsprotokolle werden in ein Protokollsbuch des Landtages eingetragen, welches den Mitgliedern des Landtags zur Einsicht offen bleiben muß.

Das **Protokoll** einer nach § 34 L.-O. abgehaltenen **vertraulichen Sitzung** muß noch in derselben verfaßt, vorgelesen und richtiggestellt werden und ist gleichfalls in das Protokollsbuch des Landtages einzulegen. Ob ein solches auch zu veröffentlichen sei, hängt von dem Beschlusse des Landtages ab.

§ 22.

Über die Sitzungen werden stenographische Berichte verfaßt und durch den Druck veröffentlicht.

Dieselben haben das vollständige Bild der Verhandlungen mit Inbegriff der Anträge, Vorlagen, Ausschußberichte, Interpellationen u. dgl. zu geben.

Die **Schlußredaktion und Verifikation dieser stenographischen Berichte**, welche in Kurrentschrift übertragen in der Kanzlei zur Durchsicht der Redner aufliegen, besorgen drei hiezu vom Landtage gewählte Mitglieder desselben.

## VII.

## Anträge.

§ 23.

Wenn ein Mitglied einen **selbständigen Antrag** im Landtage einbringt, kann dasselbe einen Tag zur ersten Lesung des Gegenstandes wählen.

Bei der ersten Lesung beschließt der Landtag, ob und welchem Ausschusse der Gegenstand zur Vorberatung zuzuweisen sei.

§ 24.

Bevor dieser Beschluß gefaßt ist, kann jeder Antrag von dem Antragsteller ohneweiters zurückgezogen werden. Später darf derselbe zwar die Zurücknahme erklären, allein der Gegenstand ist dessen ungeachtet weiter zu führen, sobald er von einem anderen Mitgliede **mit Zustimmung des Landtages** aufgenommen wird.

§ 25.

Zu einem in die Vorberatung gewiesenen Antrag können **Abänderungs- oder Zusatzanträge** jederzeit bis zum Schlusse der Verhandlung, jedoch schriftlich gestellt und vom Antragsteller begründet werden und sind sodann, **wenn sie von 3 Mitgliedern unterstützt werden**, an den zur Vorberatung über den Hauptantrag bestellten Ausschuß, insoferne dessen Berichterstattung noch nicht erfolgt ist, zu weisen.

Wird ein solcher Nebenantrag **nach erfolgter Berichterstattung** über den Hauptantrag gestellt, so ist er in die Verhandlung einzubeziehen; doch steht dem Landtage das Recht zu, jeden nach erfolgter Berichterstattung eingebrachten Nebenantrag an den Ausschuß zu verweisen und sofort bis auf weiteren Bericht die Verhandlung hierüber und über den Hauptantrag abzubrechen. **Lediglich** auf die **Ablehnung des Hauptantrages gerichtete Anträge** sind unzulässig;

wohl aber kann der Landtag beschließen, über einen Verhandlungsgegenstand, Vorlagen der Regierung und des Landesausschusses ausgenommen, mit oder ohne Motivierung zur Tagesordnung überzugehen.

§ 26.

Bei Feststellung der Tagesordnung haben die **Vorlagen der Regierung den Vorrang** vor allen anderen Gegenständen, insofern deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist. (§ 46 L.-O.)

**Insoferne Ausschußanträge über derlei Vorlagen im Ganzen oder in einzelnen Teilen von denselben abweichen**, kommen im Falle der Ablehnung solcher Abweichungen jene Vorlagen in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

§ 27.

Wer einen von der **Regierung zurückgezogenen Gegenstand** aufnehmen will, muß einen selbständigen Antrag im gewöhnlichen Wege an den Landtag einbringen.

§ 28.

Ein von einem Mitgliede gestellter und **abgelehnter Hauptantrag** kann in der laufenden Landtagssession nicht mehr in Verhandlung genommen werden.

VIII.

Verhandlung.

§ 29.

An dem Tage, an welchem ein Gegenstand zum ersten Male auf der Tagesordnung steht, erhält der Antragsteller über sein Begehren das Wort zur Begründung seines Antrages.

Hierauf wird vom Landtag **ohne Debatte** beschlossen, ob der Antrag an einen schon bestehenden, oder einen unmittelbar vom Landtag zu wählenden besonderen Ausschuß gewiesen werde.

Wenn der Landtag einen **selbständigen Antrag eines einzelnen Landtagsmitgliedes**, welcher sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses bezieht, an keinen Ausschuß verweiset und auch ein abgekürztes Verfahren darüber nicht beschließt, so ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten.

§ 30.

Sobald infolge des oberwähnten Beschlusses der **Bericht des Ausschusses dem Landeshauptmann übergeben ist**, hat dieser die **Drucklegung oder Autographierung und die Verteilung** desselben zu verfügen und bringt den Gegenstand zum zweiten Male an die Tagesordnung und zwar diesmal zur Verhandlung und zur Abstimmung über die einzelnen Teile des Antrages.

Diese Verhandlung ist nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach Verteilung des Ausschußberichtes zu pflegen.

Ist der Gegenstand **für die zweite Lesung** an der Tagesordnung, so wird über den erstatteten Bericht die Beratung im Landtag von dem Berichterstatter eröffnet.

§ 31.

Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so kann eine **allgemeine Debatte** vorausgehen und es folgt die **spezielle** über die einzelnen Punkte.

Am **Schlusse der allgemeinen Debatte** findet eine **Abstimmung** nur insofern statt, als ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung oder Vertagung vorliegt.

Sollte sich während der Verhandlung der **Bericht** in dem einen oder anderen Punkte als nicht erschöpfend darstellen, so kann der Landtag denselben dem Ausschusse zur **Ergänzung** zurückstellen.

§ 32.

Der Abstimmung über die einzelnen Teile folgt jedesmal die Abstimmung über das Ganze.

Bei der **Abstimmung über das Ganze können keine Nebenanträge** mehr eingebracht werden und findet überhaupt keine Debatte statt.

Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Teile eines im Wege der Abänderung zu Stande gekommenen Beschlusses mit einander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag zur Behebung dieses Übelstandes zulässig, über welchen der Landtag die erforderliche Berichtigung unter Einem beschließen kann.

§ 33.

In dringenden Fällen kann der Landtag beschließen, die **Formen der Geschäftsbehandlung abzukürzen.** Der Beschluß, womit dies geschieht, wird, wenn der Antrag als ein **dringlicher** bezeichnet wurde, schon bei der Bekanntgabe desselben durch den Landeshauptmann oder bei der ersten Lesung gefaßt werden. Die **Debatte** hierüber muß auf die **Frage der Dringlichkeit** beschränkt bleiben.

Die zulässigen Abkürzungen dieses Verfahrens bestehen darin, daß

a) dem Ausschusse eine Frist zur Berichterstattung gestellt,
b) sogleich nach Verteilung des Ausschußberichtes zur Verhandlung geschritten,
c) von der Drucklegung oder Autographierung des Antrages, oder
d) des Ausschußberichtes Umgang genommen,
e) dem Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages, ohne daß der Gegenstand auf die Tagesordnung gestellt war, erteilt, endlich
f) die Vorberatung ganz beseitigt werde, soweit dies mit den Bestimmungen des § 35 L.-O. vereinbarlich ist.

Zum Beschlusse der beiden letzten Abkürzungen (e und f) ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich.

Mit dem Antrage auf Dringlichkeit ist die Bezeichnung der gewünschten Abkürzungen zu verbinden.

§ 34.

**Anträge**, welche innerhalb der bestehenden Geschäftsordnung sich bloß auf die **formelle Geschäftsbehandlung** beziehen, brauchen nicht immer schriftlich überreicht zu werden und können vom Landeshaupt-

mann nach Umständen auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung und Schlußfassung gebracht werden.

§ 35.

**Die Vertagung** einer Verhandlung kann jederzeit beantragt und beschlossen werden. Die **Unterbrechung der Verhandlung** über eine **Regierungsvorlage** kann ihre Wirksamkeit nur bis zu einer der nächsten Sitzungen äußern.

**Anträge auf Schluß der Debatte** sind vom Landeshauptmann sogleich zur Abstimmung zu bringen.

Sind, wenn der **Schluß der Debatte** beschlossen wird, noch **Redner eingeschrieben**, so wird nur noch je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort gegeben, den die eingeschriebenen Redner unter sich dazu bestimmen. Außer diesen kann nur noch der Berichterstatter, oder wenn keine Vorberatung stattfand, der Antragsteller das Wort verlangen.

IX.

Redeordnung.

§ 36.

Wer über einen an der Tagesordnung stehenden Gegenstand sprechen will, kann dieses am Tage der Beratung auch schon vor Beginn der Sitzung dem Schriftführer persönlich und mündlich mit der Angabe anmelden, in welcher Richtung zum Antrage er sprechen wolle.

Die Liste der schon vor der Sitzung eingeschriebenen Redner wird vom Landeshauptmann vor dem Anfang der Beratung vorgelesen.

Die Redner sind nach der Reihenfolge ihrer Einschreibung, jedoch so lange als möglich alternierend, zum Worte zuzulassen, so daß ein Redner **gegen** den Antrag den Anfang macht.

Jedem Redner steht es frei, wenn er zum Worte gelangt, seine Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen oder sein Recht einem andern Landtagsmitgliede, welches jedoch noch nicht dreimal über den Gegenstand gesprochen hat, abzutreten.

Wer zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 37.

Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird vom Landeshauptmann den nicht eingeschriebenen Landtagsmitgliedern in der Reihenfolge, in welcher sie sich durch Aufstehen melden, das Wort erteilt.

§ 38.

Will der **Vorsitzende selbst als Redner** das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentenplatz und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

§ 39.

Die **Berichterstatter** sind gehalten, von der **Rednerbühne** aus zu sprechen. Sie sind befugt, schriftlich abgefaßte Vorträge zu lesen.

Dieses Recht haben auch jene Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse, welche zum Vortrage eines Minoritätsgutachtens bestimmt wurden.

Das Wort ist von der Rednerbühne aus an die Versammlung, vom Platze aus an den Vorsitzenden zu richten.

**Kein Redner** darf über denselben Gegenstand mehr als **dreimal** sprechen.

§ 40.

Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden „**zur Sache**" nach sich.

Nach wiederholtem Ruf „**zur Sache**" kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Doch kann in diesem Falle der Landtag, ohne daß hierüber eine Verhandlung stattzufinden hat, beschließen, daß er den Redner dennoch hören wolle.

§ 41.

Würde ein Landtagsmitglied in seiner Rede den Anstand oder die Sitte verletzen oder eine Äußerung desselben sogar den Charakter der Strafwürdigkeit annehmen, so spricht der Vorsitzende die Mißbilligung darüber durch den Ruf „**zur Ordnung**" aus.

Der Vorsitzende kann die Rede unterbrechen und mit Genehmigung des Landtages dem Redner das Wort entziehen.

§ 42.

Wer zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann vom Vorsitzenden den Ruf „**zur Sache**" oder „**zur Ordnung**" verlangen. Der Vorsitzende entscheidet hierüber ohne Berufung an die Versammlung.

X.

Abstimmung und Wahlen.

§ 43.

Zur **Beschlußfähigkeit** im Landtag ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei **Stimmengleichheit** ist der in Beratung gezogene Antrag abgelehnt.

Zu einem Beschlusse über beantragte **Änderungen der Landesordnung** ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich. (§ 38 L.-O.)

§ 44.

Bei der Abstimmung sind vor dem Hauptantrage **zuerst allfällige vertagende**, dann abändernde Anträge und zwar die weiter gehenden vor den übrigen zur Abstimmung zu bringen. Die **Abstimmung** hat nur durch Bejahung oder Verneinung **ohne Motivierung** zu geschehen.

§ 45.

Nach geschlossener Beratung verkündet der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung bringen wolle.

Jedes Mitglied des Landtages kann auf **Abänderung der Fragestellung**, sowie auf Trennung einer Frage in mehrere Fragen den Antrag stellen, welcher, wenn er von wenigstens 3 Mitgliedern unterstützt wird, zur Abstimmung gebracht werden muß.

§ 46.

Die **Stimmgebung** ist in der Regel mündlich, nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen. (§ 39 L.-O.)

§ 47.

Der Vorsitzende stimmt nur bei Wahlen, nicht aber bei anderen Beschlüssen mit; die Vertreter der Regierung stimmen nur mit, insofern sie Mitglieder des Landtages sind. (§ 37 L.-O.)

§ 48.

Wahlen werden im Landtage wie in den Ausschüssen mittels Stimmzettel vorgenommen und durch absolute Stimmenmehrheit entschieden.

§ 49.

Wird bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so wird die Wahl wiederholt.

Ergibt sich auch bei der zweiten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die **engere** Wahl statt, in welcher die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus den bei der zweiten Wahl mit den relativ meisten Stimmen beteilten Mitgliedern einbezogen wird.

Haben bei der zweiten Wahl mehrere gleiche Stimmen und können sie nicht mehr alle in die engere Wahl einbezogen werden, so entscheidet das **Los**, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt die engere Wahl eine Stimmengleichheit, so entscheidet gleichfalls das Los.

XI.

Interpellationen.

§ 50.

Jedem Landtagsmitgliede steht das Recht zu, durch Fragen an den Landeshauptmann, an den Landesausschuß, an die Vorsitzenden der Ausschüsse einen Gegenstand, welcher nicht an der Tagesordnung steht, zur Sprache zu bringen.

In keinem Falle darf eine schon begonnene Verhandlung mit einer Interpellation unterbrochen werden.

Der Landesausschuß kann mit der Beantwortung der an ihn gerichteten Interpellation den Landeshauptmann oder eines seiner Mitglieder beauftragen.

XII.

Bittschriften und andere Eingaben.

§ 51.

Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm vom Landesausschusse vorgelegt oder durch ein sonstiges Mitglied des Landtages überreicht werden. Anonyme Bittschriften und Eingaben sind stets, ohne in den Inhalt einzugehen, einfach beiseite zu legen.

Deputationen dürfen weder vom Landtage, noch von den Ausschüssen zugelassen werden. (§ 41 L.-O.)

XIII.

Verkehr des Landtages mit der Regierung.

§ 52.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landeschefs zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen.

## B.

## Geschäfts-Ordnung des Landtages des Herzogtumes Schlesien,

**beschlossen in der Landtagssitzung vom 7. November 1908.**

I.

Eröffnung und Schließung des Landtages.

§ 1.

Der über Allerhöchste Einberufung versammelte Landtag wird durch den Landeshauptmann und in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter eröffnet und nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag geschlossen. (§ 8 und 10 L.-O.)

II.

Wahlprüfung.

§ 2.

Die vor der Landtagseröffnung oder während der Dauer einer Landtagssession vorgenommenen Neuwahlen von Landtagsmitgliedern sind einer Prüfung durch den Landesausschuß zu unterziehen und hat der Landtag auf Grund des darüber von dem Landesausschusse zu erstattenden Berichtes über die Giltigkeit der Wahlen beziehungsweise über die Zulassung des Gewählten als Mitglied des Landtages zu entscheiden. (§ 31 L.-O. und § 63 L.-W.-O.)

Das von dem Chef der politischen Landesbehörde ausgefertigte Wahlzertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermutung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegenteil erkannt ist. Er hat daher, selbst wenn seine Wahl beanständet wird, Sitz und Stimme im Landtage, insolange die Ungiltigkeitserklärung nicht erfolgt ist. (§ 64 L.-W.-O.)

§ 3.

Im Falle der Ungiltigkeitserklärung der Wahl eines Landtags-Abgeordneten sowie in den im § 6 L.-O. angeführten Fällen des Erlöschens des Mandates der Landtags-Abgeordneten ist sofort wegen Einleitung der neuen Wahlen das Erforderliche zu veranlassen.

III.

Sitzungen, Präsidium, Bureau und Kanzlei des Landtages.

§ 4.

Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen und die Sitzung als eine vertrauliche abgehalten werden, wenn dies entweder der Vorsitzende oder wenigstens 5 Mitglieder verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet. (§ 34 L.-O.)

§ 5.

Den Vorsitz in den Landtagssitzungen führt der Landeshauptmann und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter (§ 10 L.-O.)

Der **Landeshauptmann** ordnet die Sitzungen an, eröffnet und schließt dieselben, wacht über die Aufrechthaltung der Geschäftsordnung, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, ordnet und stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er veranlaßt die Bildung und die Konstituierung der Landtags-Kurien und überwacht die Geschäftsführung des Landtags-Bureaus und der Landtags-Kanzlei und die Ordnung in der Versammlung; er hat das Recht, im Falle einer Störung oder sonstigen Notwendigkeit die Sitzung zu unterbrechen oder auch ganz aufzuheben, Ruhestörer aus dem Zuhörerraume entfernen und letzteren im äußersten Falle ganz räumen zu lassen.

Der Landeshauptmann hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an den Landtag gelangenden Eingaben und ist das Organ der Landesvertretung in allen ihren Beziehungen nach Außen. Schriftliche Ausfertigungen, welche vom Landtage ausgehen, sind vom Landeshauptmann zu unterzeichnen.

§ 6.

Der **Stellvertreter des Landeshauptmannes** unterstützt letzteren in der Führung der Landtagsgeschäfte und übernimmt für den Fall und die Dauer der Verhinderung des Landeshauptmannes sämtliche Obliegenheiten und Rechte desselben.

§ 7.

Das **Bureau des Landtages** besteht aus vier Schriftführern und aus zwei Ordnern, welche vom Landtage aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden.

Den Schriftführern, von welchen an jedem Sitzungstage je zwei abwechselnd den Dienst zu versehen haben, obliegt die Vornahme der notwendigen Verlesungen, die Vornahme des Skrutiniums bei vorkommenden Wahlen, die Unterstützung des Vorsitzenden bei Feststellung der Rednerliste und bei Ermittlung der Abstimmungsergebnisse, sowie insbesondere die Prüfung des von dem hiezu durch den Vorsitzenden bestimmten Beamten geführten Sitzungsprotokolles.

Die Ordner haben den Vorsitzenden in der Aufrechthaltung der Ordnung während der Verhandlungen zu unterstützen.

§ 8.

Der Vorstand und Leiter des Landtagsbureaus ist der Landeshauptmann; ihm steht es zu, die Geschäfte und Arbeiten an die Mitglieder des Bureaus zu verteilen.

§ 9.

Die Besorgung der gesamten Kanzleigeschäfte des Landtages, die Drucklegung der Ausschußberichte und Anträge, die Aufsicht über das Stenographenamt sowie die Ausgabe der Eintrittskarten für den Zuhörerraum und in die Journalistenabteilung erfolgt unter Aufsicht des Landesausschusses durch die von diesem bestellte Landtagskanzlei.

IV.

Rechte und Pflichten der Landtagsmitglieder.

§ 10.

Die Mitglieder des Landtages haben die Verpflichtung an den Verhandlungen und Arbeiten desselben ununterbrochen teilzunehmen.

Wenn ein Abgeordneter die im § 9 L.-O. vorgeschriebene Angelobung nicht leistet, oder sie unter Vorbehalten oder Beschränkungen ablegen will, ist derselbe zu den Verhandlungen des Landtages erst dann zuzulassen, wenn er den Forderungen des § 9 L.-O. unbedingt entsprochen hat; dieser tritt auch erst dann in den Bezug der Diäten.

Wenn ein Abgeordneter seinen Eintritt in den Landtag über acht Tage verzögert, oder so lange ohne Urlaub die Sitzungen des Landtages oder eines Landtagsausschusses, in den der Abgeordnete gewählt wurde, nicht besucht oder über die Dauer des Urlaubes beziehungsweise seiner Krankheit denselben ferne bleibt, so hat der Landeshauptmann den betreffenden aufzufordern, innerhalb einer Frist von acht Tagen im Landtage beziehungsweise in dem Ausschusse zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

Bei Nichtbefolgung einer derartigen Aufforderung wird dem Abgeordneten der Diätenbezug so lange eingestellt, bis er wieder im Landtage beziehungsweise in dem Landtagsausschusse erscheint.

§ 11.

Die Höhe der jeweiligen Diäten der gewählten Landtagsmitglieder sowie die Reiseentschädigung an dieselben werden vom Landtage festgesetzt.

Für die Dauer der Beurlaubung eines Landtagsabgeordneten wird dessen Diätenbezug eingestellt.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für einen durch Krankheit bedingten Urlaub.

Auf den Bezug der festgesetzten Diäten zu verzichten, ist den Abgeordneten nicht gestattet.

§ 12.

Urlaube bis zur Dauer von acht Tagen erteilt der Landeshauptmann, welcher den Landtag hievon in Kenntnis zu setzen hat.

Urlaube von längerer Dauer kann nur der Landtag erteilen.

V.

Ausschüsse.

§ 13.

Nach dem Ermessen des Landtages können zum Zwecke der Vorberatung für bestimmte Gattungen von Geschäften ständige, ebenso für einzelne Geschäfte besondere Ausschüsse in der von Fall zu Fall zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern durch Wahl gebildet werden.

Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder eines Ausschusses hängt von dem Beschlusse des Landtages ab.

Die Wahl ist in der Regel nach Kurien (§ 10 a L.-O.) vorzunehmen und an dem Grundsatze festzuhalten, daß jede Kurie, soweit dies möglich ist, die gleiche Anzahl von Mitgliedern in einen Ausschuß zu entsenden hat.

In jedem Ausschusse muß aber jede der drei Kurien durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein.

Die ständigen Ausschüsse sind in der Weise zu bilden, daß aus jeder Kurie mindestens zwei Mitglieder, zusammen also sechs Mitglieder und die übrige Zahl unmittelbar aus dem ganzen Landtage gewählt werden.

Die drei Kurien sind (§ 10 a L.-O.):

1. Die Kurie, bestehend aus dem Träger der Virilstimme und den Abgeordneten des großen Grundbesitzes.

2. Die Kurie der Abgeordneten der Städte, der Abgeordneten der Wählerklasse der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, der Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer sowie der aus den Städten gewählten Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse.

3. Die Kurie der Abgeordneten der Märkte, Industrieorte und übrigen Gemeinden sowie der aus diesen genannten Gemeinden gewählten Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse.

§ 14.

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann, ferner einen oder mehrere Stellvertreter und einen oder mehrere Schriftführer.

Das Resultat der Wahlen ist dem Landeshauptmann bekannt zu geben und von diesem dem Landtage mitzuteilen.

Der Obmann oder in dessen Verhinderung der Stellvertreter desselben ordnet die Sitzungen des Ausschusses an, führt den Vorsitz in denselben, eröffnet und schließt sie.

Der Vorsitzende gibt seine Stimme nur bei Stimmengleichheit ab und entscheidet hiedurch.

Es steht den Ausschüssen frei, aus der ganzen Versammlung solche Mitglieder, denen sie besondere spezielle Kenntnisse zutrauen, zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

Außerdem hat nur der Landeshauptmann jederzeit das Recht, in den Sitzungen der Ausschüsse zu erscheinen, ohne jedoch an der Debatte oder Abstimmung sich beteiligen zu dürfen.

Dem Landtage aber steht es zu, über einen speziellen dahin gerichteten Antrag ohne Debatte zu beschließen, daß auch den übrigen Mitgliedern gestattet werde, den Verhandlungen eines bestimmten Ausschusses beizuwohnen.

§ 15.

Bei Beratungen der Ausschüsse in Ansehung von Regierungsvorlagen und anderer Beratungen über Angelegenheiten der Landesgesetzgebung ist der Landeschef oder der von ihm abgeordnete Regierungskommissär befugt, in den Ausschüssen zu erscheinen, um Aufklärungen oder Auskünfte zu erteilen, ohne jedoch an der Schlußberatung und Abstimmung teilzunehmen.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden behufs Erteilung von Auskünften und Aufklärungen einem Ausschusse bei einzelnen Verhandlungen notwendig oder wünschenswert erscheint, so hat der Ausschuß die Einladung der betreffenden Regierungsorgane durch den Landeshauptmann zu veranlassen. (§ 37 L.-O.)

§ 16.

Jeder in einen Ausschuß Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen und bei den Sitzungen regelmäßig zu erscheinen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung beantragen, worüber der Landtag entscheidet.

Wenn aber ein Abgeordneter schon zwei Ausschüssen als Mitglied angehört, kann er eine weitere Wahl in einen Ausschuß ablehnen.

Wenn ein Mitglied eines Ausschusses von drei aufeinander folgenden Sitzungen desselben ohne hinreichende Entschuldigung ausgeblieben ist, der Landeshauptmann dasselbe zum Erscheinen aufgefordert hat und das Ausschußmitglied von weiteren Sitzungen des Ausschusses ausbleibt, oder wenn ein Mitglied eines Ausschusses für längere Zeit von den Landtags- oder Ausschußsitzungen beurlaubt wird, hat der Landeshauptmann über die seitens des Obmannes des Ausschusses zu erstattende diesbezügliche Anzeige unter Angabe des Grundes eine Ersatzwahl in den betreffenden Ausschuß anzuordnen.

§ 17.

Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und der Obmann oder einer seiner Stellvertreter anwesend ist. Die einem Ausschusse zur Vorberatung überwiesenen Geschäftsstücke werden seitens des Vorsitzenden den einzelnen Mitgliedern zur Berichterstattung zugeteilt. Der Berichterstatter hat das Ergebnis der Ausschußberatung in einem motivierten schriftlich abzufassenden Berichte zusammenzufassen.

Jeder Ausschußantrag ist von dem Vorsitzenden und von dem Berichterstatter zu unterzeichnen und von letzterem der Landtagskanzlei behufs Vorlage an den Landeshauptmann zu übergeben.

Der Minorität des Ausschusses, die aus wenigstens 2 Mitgliedern bestehen muß, steht es frei, ihr Votum dem Antrage bezw. Berichte der Majorität beizulegen, doch darf die Erstattung des Berichtes dadurch nicht verzögert werden; hiebei ist das Mitglied des Ausschusses namhaft zu machen, welches das Sondergutachten im Landtage vertreten soll; bei wichtigen und dringenden Sachen ist demselben eine angemessene Frist zu erteilen.

§ 18.

Sollte das Gutachten in der Hauptsache von einer Vorfrage abhängen, welche auf verschiedene Weise beantwortet werden kann, so ist es dem Ausschusse gestattet, dem Landtage einen Antrag auf Entscheidung der Vorfrage vorzulegen und erst nach Erledigung derselben mit der weiteren Beratung vorzugehen.

§ 19.

Jeder Verhandlungsgegenstand, welchem nicht die Dringlichkeit zuerkannt wurde (§ 34) muß vom Landeshauptmann einem Ausschusse zur Vorberatung überwiesen werden.

Hievon sind jedoch jene Verhandlungsgegenstände, über welche der Landesausschuß schriftlich oder mündlich an den Landtag berichtet, ausgenommen; diese Verhandlungsgegenstände werden nur dann einem Vorberatungsausschusse überwiesen, wenn dies in einem bestimmten Falle der Landtag über einen diesbezüglich gestellten Antrag beschließt.

Jeder aus dem Landtag gewählte Ausschuß hat das Recht, aus eigener Initiative Anträge auf Schaffung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, welche sich auf den ihm vom Landtage zugewiesenen Wirkungskreis beziehen.

## VI.

## Sitzungsprotokolle und stenographische Berichte.

§ 20.

Der Landeshauptmann eröffnet die Sitzung, sobald die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern des Landtages anwesend ist.

§ 21.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vorhergegangenen öffentlichen Sitzung verifiziert. Hierauf werden die an den Landeshauptmann gelangten Regierungsvorlagen, die sonstigen Einläufe und allfällige Interpellationen und Anträge von einzelnen Landtagsmitgliedern zur Kenntnis der Versammlung gebracht und die einzelnen Verhandlungsgegenstände den betreffenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen.

§ 22.

Über jede Sitzung des Landtages ist durch einen vom Landeshauptmann hiezu bestellten und zur Landtagskanzlei gehörigen Landeskonzeptsbeamten ein Protokoll zu führen. Dieses hat die Bestätigung über die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit notwendigen Anzahl der Mitglieder, ferner alle zur Verhandlung kommenden Anträge mit den Namen der Antragsteller bezw. mit der Bezeichnung der den Antrag stellenden Ausschüsse und Berichterstatter, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmung und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten.

Das Protokoll ist von den Schriftführern (§ 7) zu prüfen, zu unterfertigen und in der Kanzlei des Landtages bis zur nächsten Sitzung, in welcher es durch den Landeshauptmann verifiziert wird, zur Einsicht der Mitglieder des Landtages aufzulegen.

Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolles sind dem Landeshauptmann mitzuteilen; wenn dieser diese Bedenken begründet findet, hat er die Berichtigung sofort vorzunehmen. Sollte der Landeshauptmann die geforderte Berichtigung verweigern, so steht es dem diese fordernden Mitgliede frei, in der nächsten Sitzung den Antrag auf Berichtigung zu stellen. In diesem Falle ist die beanständete Stelle des Protokolles sowie die beantragte Änderung zur Verlesung zu bringen und wird hierüber vom Landtage Beschluß gefaßt.

Die Berichtigung des Protokolles über die letzte Sitzung der Session des Landtages erfolgt durch den Landesausschuß.

Die berichtigten Sitzungsprotokolle werden in ein Protokollsbuch des Landtages eingetragen, welches den Mitgliedern des Landtages zur Einsicht offen bleiben muß.

Das Protokoll einer nach § 34 L.-O. abgehaltenen vertraulichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und richtig gestellt, bezw. verifiziert werden; dasselbe ist gleichfalls in das Protokollsbuch des Landtages einzutragen.

§ 23.

Über die Sitzungen des Landtages werden stenographische Berichte verfaßt und durch den Druck vervielfältigt.

Diese Berichte haben das vollständige Bild der Verhandlungen mit Inbegriff der Anträge, Vorlagen, Ausschußberichte, Interpellationen u. dgl., zu geben.

Die Schlußredaktion und Verifikation dieser stenographischen Berichte, welche in Kurrentschrift übertragen in der Kanzlei zur Durchsicht der Redner aufliegen, besorgen **drei** hiezu von den Kurien des Landtages gewählte Mitglieder desselben.

## VII.

## Anträge.

§ 24.

Wenn ein Mitglied einen selbständigen Antrag, welcher mindestens von 5 Mitgliedern unterstützt sein muß, im Landtage einbringt, kann dasselbe einen Tag zur ersten Lesung des Gegenstandes wählen. Bei der ersten Lesung beschließt der Landtag ohne Debatte, ob und welchem Ausschusse der Gegenstand zur Vorberatung zuzuweisen sei.

§ 25.

Bevor dieser Beschluß gefaßt ist, kann jeder Antrag von dem Antragsteller ohne weiters zurückgezogen werden. Später darf dieser zwar die Zurücknahme erklären, allein die Behandlung des Gegenstandes ist dessen ungeachtet dann weiter zu führen, wenn er von einem anderen Mitgliede mit Zustimmung des Landtages aufgenommen wird.

§ 26.

Zu einem zur Vorberatung überwiesenen Antrage können Abänderungs- oder Zusatzanträge jederzeit bis zum Schlusse der Verhandlung über denselben, jedoch nur schriftlich gestellt werden.

Solche Abänderungs- oder Zusatzanträge können vom Antragsteller begründet werden und sind, falls sie von 5 Mitgliedern unterstützt werden, an den zur Vorberatung über den Hauptantrag bestellten Ausschuß — insoferne dessen Berichterstattung noch nicht erfolgt ist — zu weisen.

Wird ein solcher Nebenantrag nach erfolgter Berichterstattung über den Hauptantrag gestellt, so ist er in die Verhandlung einzubeziehen; doch steht dem Landtage das Recht zu, jeden nach erfolgter Berichterstattung eingebrachten Nebenantrag an den Ausschuß zur Vorberatung zu verweisen und sofort bis auf weiteren Bericht die Verhandlung hierüber und über den Hauptantrag abzubrechen.

Anträge, welche lediglich auf die Ablehnung des Hauptantrages gerichtet sind, sind unzulässig; der Landtag kann aber beschließen, über einen Verhandlungsgegenstand mit oder ohne Motivierung zur Tagesordnung überzugehen. Ausgenommen hievon sind nur Vorlagen der Regierung und des Landesausschusses.

§ 27.

Wer einen von der Regierung zurückgezogenen Gegenstand aufnehmen will, muß einen selbständigen Antrag im gewöhnlichen Wege an den Landtag einbringen.

§ 28.

Ein von einem Mitgliede gestellter und abgelehnter Hauptantrag kann in der laufenden Landtagssession nicht mehr in Verhandlung genommen werden.

VIII.

Verhandlung.

§ 29.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände. (§ 36 L.-O.)

Die Tagesordnung jeder Sitzung ist den Landtagsmitgliedern an dem der Sitzung vorhergehenden Tage bekanntzugeben.

§ 30.

Bei Feststellung der Tagesordnung haben die Vorlagen der Regierung den Vorrang vor allen anderen Gegenständen, insoferne deren Verhandlung noch nicht im Zuge (§ 36 L.-O.) ist.

Insoferne Ausschußanträge über derlei Vorlagen im Ganzen oder in einzelnen Teilen von denselben abweichen, kommen im Falle der Ablehnung solcher Abweichungen jene Vorlagen in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

§ 31.

Wenn ein Bericht bezw. Antrag eines Ausschusses dem Landeshauptmanne übergeben wurde, hat dieser die Vervielfältigung und Verteilung desselben zu verfügen; der betreffende Gegenstand kommt nun zum zweitenmale an die Tagesordnung und zwar diesmal zur Verhandlung und zur Abstimmung über die einzelnen Teile des Antrages.

Die Verhandlung ist nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach Verteilung des Ausschußantrages bezw. -Berichtes zu pflegen.

Ist der Gegenstand für die zweite Lesung an der Tagesordnung, so wird die Beratung hierüber von dem Berichterstatter eingeleitet.

§ 32.

Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so kann eine allgemeine Debatte vorausgehen und folgt dann die spezielle Debatte über die einzelnen Punkte.

Am Schlusse der allgemeinen Debatte (Generaldebatte) findet eine Abstimmung darüber statt, ob in die Spezialdebatte einzugehen sei, oder wenn ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung oder Vertagung vorliegt.

Sollte sich während der Verhandlung der Bericht in dem einen oder dem anderen Punkte als nicht erschöpfend darstellen, so kann der Landtag denselben dem Ausschusse zur Ergänzung zurückstellen.

§ 33.

Der Abstimmung über die einzelnen Teile folgt jedesmal die Abstimmung über das Ganze.

Bei der Abstimmung über das Ganze können Nebenanträge nicht mehr eingebracht werden und findet überhaupt keine Debatte statt.

Nur in dem Falle, wenn die einzelnen Teile eines im Wege der Abänderung zustande gekommenen Beschlusses mit einander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag zur Behebung dieses Widerspruches zulässig, über welchen der Landtag die erforderliche Berichtigung unter Einem beschließen kann.

§ 34.

In dringenden Fällen kann der Landtag beschließen, die Formen der Geschäftsbehandlung abzukürzen. Der Beschluß, womit dies geschieht, wird, wenn der Antrag als ein dringlicher bezeichnet wurde, schon bei der Bekanntgabe desselben durch den Landeshauptmann oder bei der ersten Lesung gefaßt werden.

Die Debatte hierüber muß auf die Frage der Dringlichkeit beschränkt bleiben.

Die zulässigen Abkürzungen dieses Verfahrens bestehen darin, daß

a) dem Ausschusse eine Frist zur Berichterstattung gestellt;

b) sogleich nach Verteilung des Ausschuß-Antrages beziehungsweise -Berichtes zur Verhandlung geschritten;
c) von der Vervielfältigung des Antrages, oder
d) des Ausschußberichtes Umgang genommen;
e) dem Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages, ohne daß der Gegenstand auf die Tagesordnung gestellt war, erteilt; endlich
f) die Vorberatung ganz beseitigt werde, soweit dies mit den Bestimmungen des § 38 L.-O. und § 67 L.-W.-O. vereinbarlich ist.

Zum Beschlusse der beiden letzten unter e) und f) erwähnten Abkürzungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Landtages erforderlich.

§ 35.

Soll ein Gegenstand ohne vorausgegangene Ausschußberatung im Landtage zur Verhandlung gelangen, so muß der hierauf sich beziehende Antrag als dringlich bezeichnet und von wenigstens 10 Landtagsmitgliedern unterfertigt sein.

Die Verhandlung über einen derartigen dem Landeshauptmann zu übergebenden Antrag erfolgt — wenn nicht der Landeshauptmann eine andere Verfügung trifft, oder der Landtag über Antrag eines Abgeordneten mittelst eines ohne Debatte zu fassenden Beschlusses etwas anderes anordnet — nach Erledigung der in der betreffenden Sitzung in Beratung gezogenen Gegenstände der Tagesordnung in der Weise, daß zunächst der als erster unterfertigte Antragsteller das Wort lediglich zur Begründung der Dringlichkeit erhält, worauf sofort über die Frage der Dringlichkeit ohne Debatte abgestimmt wird.

Wird der Gegenstand als dringlich erkannt, so wird derselbe sogleich in Verhandlung genommen; wird die Dringlichkeit abgelehnt, so ist derselbe der gewöhnlichen geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Wenn die Verhandlung über einen Dringlichkeitsantrag an einem Sitzungstage nicht zu Ende geführt wird, so hat deren Fortsetzung in der nächstfolgenden Sitzung zu erfolgen.

§ 36.

Anträge, welche innerhalb der bestehenden Geschäftsordnung sich bloß auf die formelle Geschäftsbehandlung beziehen, brauchen nicht immer schriftlich überreicht zu werden und können vom Landeshauptmann, nach Umständen auch ohne Debatte, sogleich zur Abstimmung gebracht werden.

§ 37.

Die Vertagung einer Verhandlung kann jederzeit beantragt und beschlossen werden. Die Unterbrechung der Verhandlung über eine Regierungsvorlage kann ihre Wirksamkeit nur bis zu einer der nächsten Sitzungen äußern.

Anträge auf Schluß der Debatte sind vom Landeshauptmann sogleich zur Abstimmung zu bringen. Sind, wenn der Schluß der Debatte beschlossen wird, noch Redner eingeschrieben, so wird nur noch je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort gegeben, den die eingeschriebenen Redner unter sich dazu bestimmen. Außer diesen kann nur noch der Berichterstatter oder wenn keine Vorberatung stattfand, der Antragsteller das Wort verlangen.

§ 38.

Interpellationen müssen von wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet sein und sind, auch wenn sie Akte der Regierung betreffen, dem Landeshauptmann schriftlich zu überreichen.

Dieser beantwortet dieselben entweder selbst oder durch ein Mitglied des Landes- oder eines anderen Ausschusses oder veranlaßt, wenn es sich um Auskünfte der Regierungsbehörden handelt, deren Beantwortung nach § 37 L.-O.

§ 39.

Über gestellte Interpellationen ist jede Debatte unzulässig; über deren Beantwortung kann der Landtag die Eröffnung der Debatte beschließen.

IX.

Redeordnung.

§ 40.

Wer über einen an der Tagesordnung stehenden Gegenstand sprechen will, kann dieses am Tage der Beratung auch schon vor Beginn der Sitzung dem Protokollführer persönlich und mündlich mit der Angabe melden, in welcher Richtung er zum Antrage sprechen wolle.

Die Liste der schon vor der Sitzung eingeschriebenen Redner wird vom Landeshauptmann vor dem Anfange der Beratung vorgelesen.

Die Redner sind nach der Reihenfolge ihrer Einschreibung, jedoch so lange als möglich alternierend zum Worte zuzulassen, so daß ein Redner gegen den Antrag den Anfang macht.

Jedem Redner steht es frei, wenn er zum Worte gelangt, seine Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen oder sein Recht einem andern Landtagsmitgliede, welches jedoch noch nicht dreimal über den Gegenstand gesprochen hat, abzutreten.

Wer zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 41.

Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird vom Landeshauptmann den nicht eingeschriebenen Landtagsmitgliedern in der Reihenfolge in welcher sie sich melden, das Wort erteilt.

§ 42.

Will der Vorsitzende selbst als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentenplatz und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

§ 43.

Die Berichterstatter sind gehalten, von der Rednerbühne aus zu sprechen. Sie sind befugt, schriftlich abgefaßte Vorträge zu lesen.

Dieses Recht haben auch jene Mitglieder der Ausschüsse, welche zum Vortrage eines Minoritätsgutachtens bestimmt werden.

Das Wort ist von der Rednerbühne aus an die Versammlung, vom Platze aus an den Vorsitzenden zu richten. Kein Redner darf über denselben Gegenstand mehr als dreimal sprechen.

§ 44.

Der Landeschef oder die von ihm abgeordneten Kommissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen.

Auch die Mitglieder des Landesausschusses sind berechtigt, bei den Verhandlungen von Gegenständen, welche ihre Referate betreffen, jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 45.

Nimmt ein Vertreter der Regierung oder ein Mitglied des Landesausschusses nach Schluß der Debatte das Wort, so gilt diese für neu eröffnet.

§ 46.

Der Vorsitzende hat die Pflicht, für die Aufrechthaltung der Ruhe während der Beratungen des Landtages, sowie dafür zu sorgen, daß der parlamentarische Anstand gewahrt werde.

In Erfüllung dieser Pflicht hat der Vorsitzende jederzeit — auch während der Rede eines Abgeordneten das Recht, das Wort zu ergreifen.

Sobald der Vorsitzende das Glockenzeichen gibt und zu sprechen anfängt, hat der Redner seine Rede für solange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat.

Redner, welche von dem Gegenstande der Verhandlung abschweifen, hat der Vorsitzende „zur Sache“ zu rufen.

Nach wiederholtem Rufe „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

Störungen der Beratungen des Landtages durch seine Mitglieder und Verstöße gegen den parlamentarischen Anstand sind vom Vorsitzenden durch den Ruf „zur Ordnung“ zu ahnden.

Wenn ein dreimaliger Ordnungsruf unter einmaliger Androhung der Einberufung des Disziplinarausschusses fruchtlos bleibt, oder wenn ein Mitglied des Landtages sich eine schwere Verletzung des parlamentarischen Anstandes zu Schulden kommen läßt, so kann dem Mitgliede eine Rüge erteilt oder es kann das Mitglied von derselben Sitzung, allenfalls auch noch von einer oder mehreren der folgenden und zwar höchstens von den drei nächsten Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 47.

Erachtet der Vorsitzende den Anlaß für gegeben, so hat er gemäß § 33 der Landesordnung die Sitzung zu unterbrechen und den Disziplinarausschuß einzuberufen.

Der Vorsitzende hat den in geheimer Sitzung des Disziplinarausschusses gefaßten und mit einer Begründung versehenen Beschluß nach Wiederaufnahme der Sitzung des Landtages zu verkünden und gegebenenfalles den betreffenden Abgeordneten zum Verlassen des Saales aufzufordern.

§ 48.

Wer zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtages berechtigt ist, kann vom Vorsitzenden den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Vorsitzende entscheidet hierüber ohne Berufung an die Versammlung.

X.

Abstimmung und Wahlen.

§ 49.

Zur Beschlußfähigkeit des Landtages ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag abgelehnt.

Jeder auf Abänderung der Landesordnung abzielende Antrag ist unbedingt der Vorberatung durch einen Ausschuß (§ 35 L.-O. und § 67 L.-W.-O.) zu unterziehen und bedarf zur Beschlußfassung der Zustimmung von mindestens 30 Abgeordneten. (§ 38 L.-O.)

Zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen des derzeitigen Gebietsumfanges des Herzogtums Ober- und Nieder-Schlesien ist die Zustimmung von mindestens 40 aller Mitglieder des Landtages erforderlich. Die Aufhebung oder Änderung dieser Bestimmung kann nur durch eine gleiche Mehrheit beschlossen werden. (§ 38 L.-O.)

§ 50.

Bei der Abstimmung sind vor dem Hauptantrage zuerst allfällige vertagende, dann abändernde Anträge und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung zu bringen.

Die Abstimmung hat nur durch Bejahung oder Verneinung ohne Motivierung zu geschehen.

§ 51.

Nach geschlossener Beratung verkündet der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung bringen wolle.

Jedes Mitglied des Landtages kann die Abänderung der Fragestellung, sowie die Trennung einer Frage in mehrere Fragen beantragen; ein solcher Antrag muß, wenn er von wenigstens 5 Mitgliedern unterstützt ist, zur Abstimmung gebracht werden.

§ 52.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch

durch Aufstehen oder Sitzenbleiben stattfinden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen, wenn dies von wenigstens fünf Mitgliedern des Landtages beantragt wird. Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen. (§ 39 L.-O.)

§ 53.

Der Vorsitzende stimmt nur bei Wahlen, nicht aber bei anderen Beschlüssen mit; die Vertreter der Regierung stimmen nur mit, insoferne sie Mitglieder des Landtages sind. (§ 37 L.-O.)

§ 54.

Wahlen werden im Landtage wie in den Ausschüssen mittelst Stimmzettel vorgenommen und durch absolute Mehrheit entschieden.

§ 55.

Wird bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so wird die Wahl wiederholt. Ergibt sich auch bei dem zweiten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt, in welcher die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus den bei der zweiten Wahl mit den relativ meisten Stimmen beteiligten Mitgliedern einbezogen wird.

Haben bei der zweiten Wahl mehrere Mitglieder gleiche Stimmen erhalten und können sie nicht mehr alle in die engere Wahl einbezogen werden, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt die engere Wahl eine Stimmengleichheit, so entscheidet gleichfalls das Los.

Diese Bestimmungen gelten im allgemeinen auch für die Wahlen in den Landesausschuß. Nachdem aber nach § 12 L.-O. die von der I. und II. Kurie zu wählenden Landesausschußmitglieder den Deutschen und von den zwei von der III. Kurie zu wählenden Landesausschußmitgliedern das eine Mandat den Polen, das andere den Tschechen vorbehalten ist, so kann nach in dieser Beziehung ergebnislosen Wahlgängen nicht mehr das Los entscheiden. Es sind vielmehr dann bei den Wahlen in der I. und II. Kurie jene Deutschen als gewählt anzusehen, welche die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigen; ebenso ist in der III. Kurie jener Pole beziehungsweise jener Tscheche als gewählt zu betrachten, welcher die relativ meisten Stimmen erhalten hat.

XI.

Bittschriften und andere Eingaben.

§ 56.

Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm vom Landesausschusse vorgelegt oder durch ein Mitglied des Landtages überreicht werden.

Anonyme Bittschriften und Eingaben sind stets, ohne in den Inhalt derselben einzugehen, bei Seite zu legen. Deputationen dürfen weder vom Landtage noch von den Ausschüssen zugelassen werden. (§ 41 L.-O.)

XII.

Verkehr des Landtages mit der Regierung und Schlußbestimmung.

§ 57.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landeschefs zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen.

§ 58.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Wirksamkeit der am 30. Oktober 1908 beschlossenen Landes- und Landtagswahl-Ordnung in Kraft.

---

Auf die Art der Geschäftsbehandlung einzelner Landtagsvorlagen nimmt auch der Landtagsbeschluß vom 19. Dezember 1887 Bezug, mit welchem der Landesausschuß ersucht wurde, dafür zu sorgen, daß jedem Mitgliede des Landtages ein Exemplar der Voranschläge des Landes- und Domestikalfondes, des Landesschulfondes und des Flußregulierungsfondes samt Beilagen, dann die finanziell relevanten Vorlagen rechtzeitig, wenn möglich bei Beginn der Landtagssession zugemittelt werde.

Mit dem Beschlusse vom 4. März 1892 hat der Landtag „sämtliche Vorberatungsausschüsse angewiesen, alle ihre finanziellen Anträge, bevor dieselben zur Beratung und Beschlußfassung in das Haus gelangen, mit dem Ausschusse IV (Finanzausschusse) zu vereinbaren. Die Art dieser gemeinsamen Schlußberatung hätten die Ausschüsse mit einander festzustellen; ob dies zu geschehen habe im Plenum der Ausschüsse oder durch deren Obmänner nach Ermächtigung der Ausschüsse, bleibt offen gehalten.“

(Zur Begründung wurde folgendes angeführt:)

„Eine konzentrische Übersicht für die finanzielle Landesverwaltung erscheint dringend geboten und gerade im heurigen Jahre bei den diesjährigen Voranschlagsberatungen, wo zwei Budgets — für 1892 und 1893 — auf einmal zu erledigen sind und wo wir außerdem vor einem großen Notstande stehen, welchem wir ausgiebig mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abhelfen müssen und wo daher ausgiebige Auslagen unbedingt vor allem notwendig sein werden zu Lasten der Landesumlage.“

Dieser Beschluß hat in der späteren Zeit tatsächlich dadurch an praktischer Bedeutung eingebüßt, daß für die wichtigsten Ausgabenbewilligungen, die sogenannten Investitionen — besondere Rahmenkredite — in den Landesfondsvoranschlag eingestellt werden, innerhalb derer sich die einzelnen Bewilligungen zu halten haben. (Siehe auch Landtagsbeschluß vom 29. April 1899 im II. Teil dieses Werkes).

Um den Landtagsabgeordneten Gelegenheit zu geben, die für den Landtag bestimmten Vorlagen, besonders insoferne sie umfassende Gesetzesentwürfe betreffen, einem eingehenden Studium zu unterziehen, hat der Landtag in der Sitzung vom 25. Jänner 1897 den Landesausschuß beauftragt,

diese Vorlagen noch vor dem Zusammentritte des Landtages den Mitgliedern desselben zu übersenden.

Die stetige Zunahme der Geschäfte, für deren Erledigung dem Landtage einerseits nicht immer ein hinreichender Zeitraum zur Verfügung stand und durch welche andererseits die Behandlung größerer, insbesonders legislatorischer Aufgaben erschwert wurde, veranlaßte den Landtag zu dem Beschlusse vom 25. Februar 1897, mit welchem der Landesausschuß ersucht wurde, zu erwägen, in welcher Art die Geschäftsbehandlung in Bezug auf Gesuche um Subventionen im Landtage vereinfacht werden könnte.

Denselben Gegenstand betrifft der Landtagsbeschluß vom 9. Februar 1898, welcher es als wünschenswert bezeichnet, daß die Gesuche um Gnadengaben für Lehrer, ihre Witwen und Waisen, jene um Subventionen für innere Einrichtungen der Schulklassen und kleinere Herstellungen an den Schulgebäuden, endlich jene um Unterstützungen an kleinere Vereine in den letzten Sitzungen des Landtages, wo die Ausgaben für diese Zwecke, sowie die Einnahmen und Ausgaben des Landes im allgemeinen schon überblickt werden können, jedenfalls gruppenweise, womöglich mit Beihilfe tabellarischer Übersichten entschieden werden.

Einen weiteren Schritt zur Vereinfachung der Geschäftsführung im Landtage erblickte derselbe in der Einstellung von Pauschalkrediten für kleinere Bewilligungen, weshalb in der Sitzung vom 5. Mai 1900 der Landesausschuß angewiesen wurde, dem nächsten Landtage konkrete Vorschläge zur Vereinfachung der Landtagsgeschäfte in der Richtung zu machen, daß vom Jahre 1901 angefangen die für kleinere Anforderungen der Gemeinden anzusprechenden Kreditposten in den Voranschlag des Landes- und Domestikalfondes eingestellt werden.

Zur Durchführung dieser Beschlüsse hatte der Landtag auf Grund der Vorschläge des Landesausschusses mit dem Beschlusse vom 19. Dezember 1900 folgendes angeordnet:

„Zum Behufe der Geschäftsvereinfachung im Landtage werden dem schlesischen Landesausschusse zur Bewilligung von Subventionen und Gnadengaben außer den demselben nach den Voranschlägen der einzelnen Fonde bereits zur Verfügung stehenden, im vorstehenden Berichte angegebenen Krediten noch folgende Pauschalkredite eingeräumt:

1. Zur Gewährung von einmaligen Gnadengaben, Krankheitskosten-, Leichenkosten- und sonstigen Aushilfen an Lehrer, deren Witwen und Waisen und sonstige Bedürftige, insoferne nicht durch den im schlesischen Landes- und Domestikalfondsvoranschlage eingestellten Kredit für Aushilfen und Unterstützungen an kranke und bedürftige Lehrer und Lehrerinnen bereits vorgesorgt ist, ein Pauschalkredit von 4000 K.

2. Zur Bewilligung von einmaligen Unterstützungen an kleine Vereine mit verschiedener Wirksamkeit ein Jahreskredit von 1000 K.

3. Soferne es sich in den Fällen ad 1 und 2 um über ein Jahr hinausgehende Bewilligungen handelt, wird der Landesausschuß ermächtigt, die Bewilligung für das erste Jahr auszusprechen und wegen etwaiger Weiterbewilligung für die anderen Jahre dem Landtage direkten Antrag zu stellen.

4. In Erweiterung des dem Landesausschusse zur Gewährung von Subventionen an arme Schulgemeinden behufs Vornahme unabweislicher Schulerweiterungen in der Rubrik: „Unterrichts- und wissenschaftliche Anstalten", Subrubrik: „Subventionen für sachliche Schulerfordernisse" zur Verfügung gestellten Kredites von 10.000 Kronen wird dem Landesausschusse zur Gewährung von Subventionen behufs Vornahme unabweislicher Schulbauten in armen Schulgemeinden, ferner für innere Einrichtung der Schulklassen, Herstellungen am Schuldache, bei Schulbrunnen und bei Schulnebengebäuden, Erweiterungsbauten bei der Schule, Herstellung der Turnplätze und des Schulgartens ꝛc. ein Jahrespauschalkredit von 40.000 K eingeräumt.

5. Die vorstehend bezeichneten Pauschalkredite sind in den Voranschlag des Landes- und Domestikalfondes für das Jahr 1901 und die folgenden Jahre einzustellen."

---

Die Vereinfachung der Geschäftsbehandlung im Landtage sollte jedoch nicht nur durch die Gewährung von Pauschalkrediten, sondern insbesonders auch dadurch ermöglicht werden, daß der Landtag am Beginne einer jeden Session schon einen vollständigen Überblick über die Zahl und Art der Subventionsgesuche gewinnt, um bei der Erledigung dieser Einschreiten von festen Grundsätzen sich leiten zu lassen. Dementsprechend wurde in der Sitzung vom 10. Februar 1898 der Landesausschuß beauftragt, im geeigneten Wege dahin zu wirken, daß die Einschreiten um Beihilfe für Schulbauten mit Ende November des Jahres an ihn gelangen, indem später einlangende Gesuche Gefahr laufen dürften, nicht berücksichtigt zu werden.

Endlich wurden gemäß dem Beschlusse vom 29. April 1899 die Gemeinden aufgefordert, die Eingaben um Subventionen längstens binnen 8 Tagen nach Beginn der Landtagssession einzubringen, widrigens diese Eingaben in der laufenden Session nicht mehr berücksichtigt würden.

Der Landesausschuß wurde angewiesen, durch Verlautbarung in den öffentlichen Blättern kundzumachen, daß alle Eingaben an den Landtag längstens binnen 8 Tagen nach dem Beginne jeder Session

einzubringen sind, widrigens sie in der betreffenden Session nicht berücksichtigt würden.

In Angelegenheit der Verhandlungssprache im Landtage hatte derselbe mit dem Beschlusse vom 14. September 1871 folgendes ausgesprochen:

„1. Jedem Mitgliede des Landtages steht es frei, in der deutschen oder in einer der slavischen Sprachen zu reden; für eine Übersetzung im Landtage wird keine Vorkehrung getroffen; wünscht der Redner eine slavische Rede in die stenographischen Berichte aufgenommen zu haben, hat er eine Übersetzung beizubringen; in diesem Falle gilt die Übersetzung als Originaltext.

2. Anträge und andere Erklärungen, welche Rechtswirkungen im Landtage nach sich ziehen, sind in deutscher Sprache abzugeben oder wenn sie in einer der slavischen Landessprachen eingebracht werden, mit einer Übersetzung in deutscher Sprache zu versehen. In diesem Falle gilt die deutsche Übersetzung als Originaltext.

3. Über die Abnahme des Gelöbnisses hat der Landeshauptmann zu entscheiden."

Der Landtag hatte in der XXXIII. Session neuerdings Gelegenheit, mit dieser Frage sich zu befassen und gegenüber einem gegenteiligen Antrage in der Sitzung vom 1. Februar 1896 den Punkt 1 des Landtagsbeschlusses vom 14. September 1871 ausdrücklich aufrecht erhalten.

Die Funktionen des Landtagsschriftführers versah in der I. Session der damalige Landeskassakontrollor und spätere Landesoberbuchhalter Franz Jonscher. Nach erfolgter Ernennung des ersten Landessekretärs Hugo Hampel wurde dieser vom Jahre 1863 an am Beginne einer jeden Session bis zum Jahre 1878 zum Schriftführer bestellt und demselben im Jahre 1876 der Landesarchivar Eduard Bernt als Substitut beigegeben. Seit dem Jahre 1880 bis zum Jahre 1892 versah Landesrat Albert Klose diese Funktionen, welche vom Jahre 1893 an dem Oberlandesrat Hermann Hampel über diesbezügliche, am Beginne einer jeden Session gefaßte Landtagsbeschlüsse übertragen worden sind.

Im Jahre 1907 hatte Landesrat Dr. Oweßny diese Funktion vorübergehend versehen.

Zu einer geordneten Geschäftsbehandlung im Landtage gehört außer den schon besprochenen Maßnahmen auch ein annähernd feststehender Zeitpunkt für den regelmäßigen Beginn der Landtagssession und ein gewisser Zeitraum für die Dauer derselben.

Dadurch soll es einerseits den Landtagsabgeordneten ermöglicht werden, ihre Berufsgeschäfte derart einzurichten, daß sie nicht unvorbereitet und mitten aus denselben zu einer Landtagstätigkeit einberufen werden, andererseits soll auch dem Landesausschusse die Möglichkeit geboten werden, die für den Landtag bestimmten Vorlagen rechtzeitig und nach eingehender Prüfung und Erwägung fertigzustellen.

Wir haben bereits in den vorhergegangenen, der historischen Entwicklung der schlesischen Landesverfassung gewidmeten Abschnitten gesehen, daß schon die ersten Entwürfe bezw. Gesetze einer schlesischen Landesverfassung einen bestimmten Zeitpunkt und eine annähernd bestimmte Dauer der Landtagssession ins Auge gefaßt haben. Eine solche Bestimmung fehlt nun in der gegenwärtig geltenden Landesordnung. (§ 8 L.-O. sagt lediglich, daß sich der Landtag über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich einmal und zwar insoferne vom Kaiser nicht etwas anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Troppau zu versammeln hat.)

Am Beginne unseres, auf der Februarverfassung beruhenden Verfassungslebens hatte das Fehlen einer solchen Bestimmung keine fühlbare Lücke erzeugt, zumal eine bestimmte Reihenfolge zwischen den Tagungen der einzelnen parlamentarischen Körperschaften als Reichsrat, Delegationen und Landtagen eingehalten worden war.

Schwierigkeiten auf dem Gebiete der inneren Politik des Staates, insbesonders die ungewöhnlich lange Tagung des Reichsrates führten dazu, daß für eine gedeihliche Erledigung der Landtagsgeschäfte kein entsprechender Zeitraum erübrigte. Deshalb hatte der Landtag schon in der Sitzung vom 29. August 1870 seine Überzeugung dahin ausgesprochen, daß eine Einberufung des Landtages für eine so kurze Zeit, wie in dem genannten Jahre (die IX. Landtagssession währte nur vom 20. bis 29. August 1870 mit 10 Sitzungen) mit einer ersprießlichen Behandlung und Erledigung der dem Landtage obliegenden Aufgaben unvereinbar sei und daß das k. k. Ministerium für die Zukunft hierauf die gebührende Rücksicht nehmen wolle.

Als der Landtag nach der am 22. November 1890 beendigten XXVIII. Session erst am 2. März 1892 zu einer neuen Session wieder zusammentrat und infolge dessen eine rechtzeitige Erledigung des Landesvoranschlages für das Jahr 1892 nicht möglich war, hatte der Landtag mit dem Beschlusse vom 11. April 1892 die Regierung ersucht, den schlesischen Landtag in Zukunft alljährlich in einem solchen Zeitpunkte einzuberufen, daß die rechtzeitige Erledigung des Budgets für das nächste Jahr sowie die Erledigung der sonstigen, dem Landtage obliegenden Geschäfte möglich sei.

Im Jahre 1892 hielt der Landtag wohl zwei Sessionen ab, die letztere hauptsächlich aus dem Grunde, um Maßnahmen gegen die damals gefahrdrohende Invasion einer Choleraepidemie rechtzeitig zu treffen. Vom 21. September 1892 bis 28. Dezember 1893 ruhte aber die Tätigkeit des Landtages, weshalb derselbe sich veranlaßt gesehen hatte, zu dieser Frage neuerdings mit folgender, in der Sitzung vom 5. Jänner 1894 beschlossenen Resolution Stellung zu nehmen:

„Eine regelmäßige Einberufung der Landtage ist dringend notwendig zur Aufrechthaltung einer geregelten Finanzwirtschaft.

Diese Einberufung sollte, wenn irgend tunlich, im Monate Dezember und zwar womöglich im Anfange desselben stattfinden und sollte den Landtagen die zur Erledigung ihrer Geschäfte nötige Zeit in den Monaten Jänner, eventuell Februar gewährt werden.

Der Landesausschuß wird beauftragt, bezüglich der Durchführung dieses Grundsatzes mit der hohen Reichsregierung in Verhandlung zu treten."

In einer in Wien abgehaltenen Konferenz der Landmarschälle bezw. Landeshauptmänner, an welcher als Landeshauptmann Schlesiens, Exzellenz Heinrich Graf Larisch-Mönnich teilgenommen hatte, wurde dieser Gegenstand eingehend besprochen und wurden hierüber entsprechende Beschlüsse gefaßt. Leider hatten dieselben auf die Dauer nicht den gewünschten Erfolg.

Mit dem Beschlusse des Landtages vom 2. Mai 1900 wurde die Regierung ersucht, dahin zu wirken, daß die Session der Landtage auf eine gelegenere Zeit festgesetzt werde, als welche der Landtag die Monate „Dezember, Jänner und Februar" bezeichnet hat.

Die schon seit einer Reihe von Jahren stattgefundene Einberufung der Landtage gegen Ende des Monates Dezember verhinderte die ordnungsmäßige Erledigung des Landesbudgets und machte, wenn auch nur für kurze Zeit, die Beschlußfassung eines Budget-Provisoriums notwendig. Um diesem Übelstande zu begegnen, hatte sich der Landtag mit dem Beschlusse vom 19. Dezember 1900 neuerdings an die Regierung mit dem Ersuchen gewendet, den Landtag in Zukunft stets in solchen Zeiten einzuberufen, daß die rechtzeitige Erledigung des Landesbudgets und der Rechnungsabschlüsse ermöglicht werde.

---

Die Funktionsdauer des Landtages wurde gemäß § 6 Landesordnung auf 6 Jahre festgesetzt. Mag auch über den Beginn dieses Zeitraumes für die Legislaturperioden des Reichsrates mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung ein Zweifel bestehen, so kann doch bezüglich der Landtage, deren Landesordnungen die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Landtages mit 6 Jahren bemessen, als feststehend angenommen werden, daß die 6-jährige Legislaturperiode des Landtages mit dem Tage der ersten Sitzung des neugewählten Landtages zu beginnen hat, so daß dieselbe erst sechs Jahre nach diesem Zeitpunkte ihr natürliches Ende erreicht.

Da der Landtag in der Regel einmal jährlich einberufen wird, umfaßt eine Landtagsperiode in der Regel 6 Sessionen.

Von dieser Regel ergeben sich jedoch Abweichungen nach zwei Richtungen hin. Wird der Landtag vor Ablauf der Legislaturperiode aufgelöst, so enthält dieselbe in der Regel weniger als 6 Sessionen; so wurden in der 2. Landtagsperiode drei und in der 3. Landtagsperiode gar nur eine Landtagssession abgehalten.

Aber auch bei normaler Dauer der Landtagsperiode kann die Zahl der Landtagssessionen eine größere oder eine geringere als die regelmäßige von 6 sein.

Das erstere tritt ein, wenn der Landtag nicht wie in der Regel einmal im Jahre, sondern öfters einberufen wird; so hatte die 4. Landtagsperiode 7 Sessionen, dagegen umfaßte die 9. Landtagsperiode nur 4 Sessionen, weil einzelne Sessionen nur vertagt, nicht aber geschlossen wurden. Eine neue Einberufung des Landtages leitet aber nur dann auch eine neue Session ein, wenn die vorhergegangene ausdrücklich oder infolge Auflösung oder Beendigung der Landtagsperiode geschlossen, nicht aber, wenn sie nur vertagt wurde.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Zahl und Dauer der von 1861 bis 1908 abgehaltenen Landtagsperioden und Landtagssessionen, über die Zahl der Landtagssitzungen und der innerhalb jeder einzelnen Landtagssession beim Landtage eingelangten Geschäftsstücke.

**Übersicht über die Zahl und Dauer der Landtagsperioden und Landtagssessionen, Zahl der Landtagssitzungen und der innerhalb jeder Landtagssession eingelangten Geschäftsstücke.**

| Landtagsperiode | Landtagssession | Dauer der Session | Zahl der Landtagssitzungen | Zahl der eingelangten Geschäftsstücke |
|---|---|---|---|---|
| 1 | I | 6. April bis 18. April 1861 | 8 | — |
| | II | 8. Jänner bis 24. März 1863 | 41 | 215 |
| | III | 2. März bis 2. April 1864 | 16 | 87 |
| | IV | 23. November 1865 bis 10. Februar 1866 | 35 | 201 |
| | V | 19. November bis 19. Dezember 1866 | 22 | 102 |
| 2 | VI | 18. Februar bis 22. Februar 1867 | 6 | 45 |
| | VII | 22. August bis 3. Oktober 1868 | 34 | 217 |
| | VIII | 15. September bis 29. Oktober 1869 | 29 | 156 |
| 3 | IX | 20. August bis 29. August 1870 | 10 | 89 |
| 4 | X | 14. September bis 14. Oktober 1871 | 20 | 223 |
| | XI | 5. November bis 5. Dezember 1872 | 26 | 239 |
| | XII | 26. November 1873 bis 17. Jänner 1874 | 23 | 322 |
| | XIII | 15. September bis 11. Oktober 1874 | 23 | 200 |
| | XIV | 6. April bis 30. April 1875 | 18 | 155 |
| | XV | 7. März bis 1. April 1876 | 19 | 240 |
| | XVI | 5. März bis 18. April 1877 | 14 | 207 |
| 5 | XVII | 24. September bis 12. Oktober 1878 | 17 | 234 |
| | XVIII | 8. Juni bis 8. Juli 1880 | 21 | 303 |
| | XIX | 24. September bis 23. Oktober 1881 | 20 | 256 |
| | XX | 26. September bis 22. Oktober 1882 | 19 | 238 |
| | XXI | 28. Mai bis 13. Juni 1883 | 12 | 178 |
| 6 | XXII | 9. September bis 20. Oktober 1884 | 26 | 369 |
| | XXIII | 25. November 1885 bis 14. Jänner 1886 | 25 | 433 |
| | XXIV | 9. Dezember 1886 bis 11. Jänner 1887 | 18 | 290 |
| | XXV | 24. November bis 20. Dezember 1887 | 20 | 258 |
| | XXVI | 10. September bis 6. Oktober 1888 | 14 | 235 |
| | XXVII | 10. Oktober bis 14. November 1889 | 16 | 317 |
| 7 | XXVIII | 14. Oktober bis 22. November 1890 | 21 | 403 |
| | XXIX | 3. März bis 12. April 1892 | 23 | 455 |
| | XXX | 9. September bis 21. September 1892 | 7 | 114 |
| | XXXI | 28. Dezember 1893 bis 1. Februar 1894 | 19 | 394 |
| | XXXII | 27. Dezember 1894 bis 5. Februar 1895 | 20 | 338 |
| | XXXIII | 28. Dezember 1895 bis 7. Februar 1896 | 20 | 413 |
| 8 | XXXIV | 28. Dezember 1896 bis 27. Februar 1897 | 19 | 574 |
| | XXXV | 28. Dezember 1897 bis 10. Februar 1898 | 22 | 470 |
| | XXXVI | 28. Dezember 1898, 14. März bis 29. April 1899 | 22 | 415 |
| | XXXVII | 29. Dezember 1899, 26. März bis 5. Mai 1900 | 22 | 431 |
| | XXXVIII | 17. Dezember bis 19. Dezember 1900, 17. Juni bis 27. Juli 1901 | 20 | 372 |
| | XXXIX | 27. Dezember bis 28. Dezember 1901, 21. Juni bis 19. Juli 1902 | 18 | 354 |
| 9 | XL | 29. Dezember bis 30. Dezember 1902, 14. September bis 29. Oktober 1903 | 22 | 461 |
| | XLI | 19. September bis 22. Oktober 1904 | 21 | 256 |
| | XLII | 16. Oktober bis 21. November 1905 | 20 | 321 |
| | XLIII | 27. Dezember bis 28. Dezember 1906, 18. Februar bis 16. März 1907, 16. September bis 9. Oktober 1907 und 15. September bis 7. November 1908 | 68 | 1061 |

## 5. Die formelle Wirksamkeit des Landesausschusses.

Der Landesausschuß als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus 4 aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern. Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte, während der Stellvertreter des Landeshauptmannes zur Leitung des Landtages gemäß § 4 der Landesordnung vom Kaiser ernannt wird.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes gewählten Abgeordneten, einer durch die von der Wählerklasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammer gewählten Abgeordneten, einer durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden gewählten Abgeordneten und einer von der ganzen Landesversammlung aus der Mitte des Landtages gewählt. Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden. Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zustande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem eben geschilderten Wahlmodus ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Landesausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt oder auf längere Zeit in der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine Neuwahl vorgenommen.

Die Funktionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch solange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist; der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge. Die Beisitzer erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt und genießen auch Anspruch auf eine Ehrenpension. Die darauf bezüglichen Landtagsbeschlüsse sind bei der Besprechung der einzelnen Ausgabsrubriken des Landesfondsvoranschlages Rubrik „Verwaltungsauslagen" im II. Teile dieses Werkes enthalten.

Die den Wirkungskreis des Landesausschusses im allgemeinen betreffenden Bestimmungen sind in den §§ 26—32 der Landesordnung enthalten. (Abgedruckt auf Seite 262.)

Der Landesausschuß geht durch Wahl der Landtagsmitglieder aus ihrer Mitte hervor[1]) und bildet seiner Zusammensetzung nach einen Ausschuß des Landtages, ähnlich wie die Kommissionen und Ausschüsse der parlamentarischen Körperschaften überhaupt oder wegen seines Vorsitzenden genauer wie der Gemeindevorstand ein Ausschuß des Gemeindeausschusses (Gemeinderates) ist. Während somit der Charakter des Landesausschusses nach seinem Aufbaue ein ziemlich einfacher ist, erscheint derselbe nach seinem Aufgabenkreise als ein vierfach verschiedener.[2])

1. Der Landesausschuß ist ein permanenter parlamentarischer Ausschuß des Landtages.

Als solcher hat er das Recht und die Pflicht, in allen Landesangelegenheiten Anträge für den Landtag vorzubereiten und vorzuberaten, wobei er sowohl selbst die Initiative ergreifen, als auch über Antrag des Landtages tätig werden kann. In dieser Stellung bietet der Landesausschuß dem Landtage nicht nur die Vorteile dar, welche die parlamentarischen Ausschüsse den aus ihnen gewählten Vertretungen durch die Vorberatung eines Gesetzentwurfes vor dessen zweiter Lesung gewähren, sondern er ist in gewissem Sinne eine zweite Kammer des Landtages, ähnlich wie in Norwegen der Lagthing und Odelsthing bei gleichmäßiger Berufungsform auch die beiden Kammern der Einen Vertretung bilden und er nähert sich in Bezug auf die Landessachen dem Landtage gegenüber endlich einer Art Regierung, nämlich sofern als er das sonst der Regierung zustehende Recht besitzt, aus eigener Initiative heraus dem Landtage Gesetze 2c. vorzuschlagen und diese nach eigenen Erfahrungen vorzubereiten. Als solcher ist er auch der ständige Legitimationsausschuß nicht bloß des eigenen Landtages rücksichtlich der im Laufe einer Legislaturperiode vollzogenen Ergänzungswahlen, sondern in Betreff der allgemeinen Wahlen auch des nächsten, folgenden Landtages. Er hat die Wahlakten aller neueintretenden Landtagsmitglieder zu prüfen und hierüber an den Landtag Bericht zu erstatten. Er übt dieses Recht insbesondere nach allgemeinen Neuwahlen gegenüber dem neuen Landtage selbst dann aus, wenn alle seine Mitglieder in den neuen Landtag nicht mehr gewählt worden wären.

2. Der Landesausschuß bildet mit dem Landeshauptmanne an der Spitze

[1]) Der Wahlakt erfolgt nach den einzelnen Kurien bezw. aus der ganzen Versammlung ohne Beschränkung der zu Wählenden auf die den einzelnen Kurien angehörigen Abgeordneten. Das Prinzip der Wahl nach Interessenkurien (Großer Grundbesitz, Städte, Handels- und Gewerbekammer und Landgemeinden) erscheint zum Teile durchbrochen in dem am 30. Oktober 1908 beschlossenen Entwurfe einer Novelle zur Landesordnung wonach Wahlkurien eingeführt werden.

[2]) Siehe Dr. Franz Ritter von Juraschek, „Beiträge zur Darstellung des Rechtes der Landtage und ihrer Mitglieder" in österr. Zeitschrift für Verwaltung, XII. Jahrgang 1879.

gewissermaßen das Bureau des Landtages.

Er hat die nötigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Ämter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen. Ihm kommt somit die Feststellung und Handhabung der Hausordnung, die Sorge für die Hauspolizei zu.

Er repräsentiert die Landesvertretung in allen Rechtssachen. Die Schriftstücke der Landesvertretung werden vom Landeshauptmanne oder seinem Stellvertreter im Landesausschusse[1]) bezw. namens des Landtagspräsidiums auch vom Landeshauptmann-Stellvertreter unterfertigt; die im Namen der Landesvertretung ausgefertigten Urkunden müssen überdies von zwei Mitgliedern des Landesausschusses unterschrieben und mit dem Landessiegel versehen sein. Es sind dies dieselben Bestimmungen, welche bei den Gemeindevertretungen und ähnlich bei den Bureaux parlamentarischer Körper gelten.

3. Der Landesausschuß ist das Exekutivorgan des Landtages in jeder Stellung desselben.

Er ist verpflichtet, alle Landtagsbeschlüsse, welche sich vollziehen lassen, auszuführen und hierüber dem Landtage Bericht zu erstatten.

Dies geschieht entweder in besonderen an den Landtag gerichteten Berichten oder in den gleichfalls dem Landtage vorgelegten Geschäftsberichten über die Tätigkeit des Landesausschusses. Diese umfassen gewöhnlich den Zeitraum eines Jahres, bei länger dauernden Unterbrechungen der Landtagstätigkeit auch eine längere Periode.

Für den Zeitraum vom Jahre 1871 bis 1877 ist ein umfassender, auch schon auf die Verhältnisse seit Beginn der verfassungsmäßigen Ära Bezug nehmender Bericht herausgegeben worden.

Mit dieser Funktion tritt der Landesausschuß schon über die gewöhnlichen Grenzen der Ausschüsse parlamentarischer Körperschaften hinaus. Er stellt sich als eine Art Regierung dar und konkurriert mit der Staatsregierung. Es wird auf diese Weise die Möglichkeit von Kompetenzkonflikten gegeben und das Bedürfnis von Exekutivmitteln wachgerufen, welche nur in geringem Maße gewährt worden sind. Noch schärfer treten diese Schwächen in dem folgenden, wohl umfangreichsten Wirkungskreise hervor.

4. Der Landesausschuß ist ein autonomes Verwaltungsorgan des Landes.

Als solches besorgt er:

a) die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten;
b) die Leitung und Überwachung der Dienstleistung aller ihm beigegebenen Beamten und Diener;
c) die Ausübung der dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, des Vorschlags- und Ernennungsrechtes für Stiftplätze oder Stipendien und des Rechtes der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen;
d) überdies auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen schlesischen öffentlichen Konventes und der bestandenen schlesischen Landeshauptmannschaften, soweit dieselben nicht an andere Organe übergegangen sind oder infolge der geänderten Verhältnisse aufgehört haben;
e) die Aufsicht über die Wirksamkeit der Gemeinden, Bezirksstraßenausschüsse und anderen autonomen Organe (Kontributionsfondsausschüsse) beziehungsweise die Stellung als Berufungsbehörde in Beschwerdefällen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; endlich eventuell
f) eine gewisse Einflußnahme auf die Angelegenheiten im landesfürstlichen Steuerwesen nach Anordnungen der Steuergesetze.

Nach letzterer Norm hätte die Landesvertretung ursprünglich auch die Staatssteuern einheben und dem Staate abführen sollen, während umgekehrt die Staatsverwaltung nebst der Einhebung der direkten Steuern auch die Einhebung und Abfuhr der Landesumlagen an das Land besorgt.

Auch in Bezug auf die vorstehend dargestellten Aufgaben und Rechte hat der Landesausschuß dem Landtage Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen, was regelmäßig durch den Geschäftsbericht geschieht. (Über die Fertigung der Urkunden siehe links oben und „Landessekretariat“).

Die Vereinigung der Eigenschaft als Bureau des Hauses, als Legitimationsausschuß und Ausschuß zur Vorberatung von Gesetzentwürfen ist nichts Auffallendes und Unpassendes. Bei der Kürze der Landtagssessionen, der regelmäßig geringen Mitgliederzahl ist diese Einrichtung vielmehr sehr geeignet und geradezu notwendig. Die Landtage würden ohne dieselbe ihre beste Zeit mit der Wahlprüfung zubringen; sie würden in Betreff der Vorberatung von Gesetzen zu dem Auskunftsmittel greifen müssen, welches der Reichsrat in Betreff Vorberatung umfangreicher Gesetze bezüglich der Abfassung wichtiger Gesetzvorschläge ergriffen hat, wodurch wiederum permanente Ausschüsse bestünden. Insoferne der Landesausschuß als Exekutivorgan beziehungsweise als selbständiges Verwaltungsorgan auftritt, übt er die Funktionen einer Landesregierung, als welche er gegenüber dem Landtage, den autonomen Körpern und der Staatsregierung auftritt, wenn er auch nahezu gar keine Exekutivmittel besitzt.

Als durch die unter dem Ministerium Körber vorgelegten „Studien über die Reform der inneren Verwaltung“ auch die Verwaltungstätigkeit der Landesausschüsse in den Kreis dieser Reform einbezogen wurde, nahm der Landesausschuß in der Sitzung vom 25. Juli 1905 zu dieser Frage

[1]) Im übertragenen Wirkungskreise auch vom Landesrechtsamte.

eingehend Stellung und bezeichnete es als einen wesentlichen Übelstand, daß den autonomen Verwaltungskörpern, insbesondere aber den Landesausschüssen für die in ihrem Wirkungskreise getroffenen Entscheidungen keinerlei Exekutive zusteht. Dies bezieht sich vorwiegend auf die vom Landesausschuß gegen die Gemeindevorstände verhängten Disziplinarstrafen, deren zwangsweise Eintreibung durch die Bezirkshauptmannschaften erfolgen muß.

Wenn nun diesbezüglich zwischen den Anschauungen der staatlichen Regierung und des Landesausschusses eine Meinungsverschiedenheit über die Gesetzmäßigkeit einer nunmehr durch Verhängung einer Disziplinarstrafe durchzusetzenden Anordnung besteht, so kann es geschehen, daß die Regierung ihre Exekutive zur Durchsetzung der vom Landesausschusse getroffenen Anordnung beziehungsweise zur zwangsweisen Eintreibung der von ihm verhängten Ordnungsstrafe verweigert.

Trotz dieses Übelstandes ist aber die verwaltende Tätigkeit des Landesausschusses doch nur in den seltensten Fällen von störenden Einflüssen behindert gewesen.

---

Was die Geschäftsbehandlung im Landesausschusse anbelangt, so hat derselbe gemäß § 42 der Landesordnung die ihm überwiesenen Geschäfte in Kollegialberatungen zu verhandeln und zu erledigen. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Ausschußbeisitzern erforderlich.[1])

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Landeschefs zu unterziehen.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hevorgegangen ist, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden (§ 43 Landesordnung).

Über die Bestrebungen zur Aufhebung dieser im Laufe der Zeit tatsächlich nicht mehr ausführbar gewordenen Bestimmung haben wir bereits an früherer Stelle gesprochen.

Durch die fortwährende Erweiterung des Wirkungskreises des Landesausschusses und durch die Notwendigkeit der Vereinigung von Vertretern der Landesausschüsse sämtlicher Länder zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten kann dieser Bestimmung derzeit eine praktische Deutung nicht mehr zuerkannt werden.

[1]) Die im Oktober 1908 beschlossene Novelle zur Landesordnung verlangt bei Erhöhung der Beisitzer auf 6 außer der Anwesenheit von vier Beisitzern auch jene des Vorsitzenden.

Der Landesausschuß tritt tatsächlich nicht nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen ist, in Verkehr, sondern durch die Landesausschüsse der anderen Länder auch mit den Landtagen dieser Länder, sowie überhaupt mit sämtlichen Regierungs- und autonomen Behörden innerhalb des ganzen Staatsgebietes.

Da der Landesausschuß ein verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung ist, so ist es in erster Linie eine Sache des Landtages, die für den Landesausschuß geltenden Instruktionen über die Geschäftsgebarung desselben zu erlassen. In diesem Sinne bestimmt auch § 32 Landesordnung, daß die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung der vom Landtage zu erteilenden Instruktion vorbehalten bleiben. Dies geschah zunächst mit dem Landtagsbeschlusse vom 16. April 1861, mit welchem eine „Instruktion für den schlesischen Landesausschuß, betreffend die Geschäftsgebarung desselben" erlassen wurde.

## Instruktion für den schlesischen Landesausschuß, betreffend die Geschäftsgebarung desselben.

**(Beschlossen in der Landtagssitzung vom 16. April 1861).**

§ 1.

Der Landesausschuß, welchem keine gesetzgebende Gewalt eingeräumt wird, besteht Kraft des Gesetzes bloß als vollziehendes, verwaltendes und vorberatendes Organ des Landtages.

§ 2.

Als vollziehendes und verwaltendes Organ besorgt der Landesausschuß alle in den §§ 26 bis 31 der schlesischen Landesordnung vom 26. Februar 1861 seinem Wirkungskreise zugewiesenen Geschäfte.

§ 3.

In gleicher Eigenschaft trifft der Landesausschuß innerhalb den Grenzen der allgemeinen Gesetze, sowohl als der Landesgesetze und der vom Landtage erhaltenen Weisungen, Verwaltungsmaßregeln in Betreff:

a) der Landeskultur;
b) der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden und
c) der aus Landesmitteln dotierten Wohltätigkeitsanstalten;
d) der Gemeindeangelegenheiten;
e) der Kirchen- und Schulangelegenheiten und
f) der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres;
g) sonstiger, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffenden Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§ 4.

Die in Ansehung der im § 3 aufgeführten Landesangelegenheiten nötigen Verwaltungsmaßregeln hat der Landesausschuß bloß einstweilen, unter eigener Verantwortung und nachträglicher Rechtfertigung, so wie nur für den Fall zu treffen, daß diese Vorkehrungen einen Aufschub bis zur nächsten Versammlung des Landtages nicht gestatten.

§ 5.

Insoweit dem Landtage eine mitwirkende, überwachende Einflußnahme in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen direkten Steuern, durch besondere Vorschriften zugewiesen werden wird, übt dieselbe der Landesausschuß an Stelle des Landtages unter den im § 4 getroffenen Vorsichten und Beschränkungen.

§ 6.

Als vorberatendes Organ des Landtages fungiert der Landesausschuß nach § 26 der Landesordnung.

Ihm liegt insbesondere die Verfassung der Entwürfe des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, im Sinne der §§ 18 und 22 der schlesischen Landesordnung ob.

§ 7.

Dem Landesausschusse liegt ob:

1. jene öffentlichen Baugegenstände, welche aus Landesmitteln bestritten wurden, oder noch bestritten werden;

2. jene Wohltätigkeitsanstalten, welche aus Landesmitteln dotiert wurden, oder noch dotiert werden;

3. das landständische (Domestikal-) Vermögen;

4. das sonstige, nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigentum Schlesiens bildende Landesvermögen und

5. die aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten gehörig zu verzeichnen, überdies aber auch

6. für die Errichtung der erforderlichen Inventare zur Evidenzstellung des Kredits- und Schuldenwesens des Landes Sorge zu tragen, nicht minder

7. die erforderlichen Verzeichnisse zur Evidenzstellung der dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, dann

8. der ständischen Anstalten und Stiftungen zu Stande bringen zu lassen.

§ 8.

Der Landesausschuß hat die Geschäfte des bisherigen schlesischen öffentlichen Konventes, so weit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder infolge der geänderten Verhältnisse aufhören, zur Fortführung zu übernehmen und die mit dem Vollzuge dieser Übernahme verbundenen Ausweise verfassen zu lassen.

§ 9.

Der Landesausschuß hat die Verwaltung des bisher nicht unter der Verwaltung des schlesischen öffentlichen Konvents gestandenen Landesfondes[1]), wie auch jene des Grundentlastungsfondes des Herzogtums Schlesien zu übernehmen, die, diese Verwaltungsübernahme bezweckende Verhandlung mit den zuständigen Staatsbehörden zu pflegen und sofort die besagten Fonde mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen derselben zu verwalten. Auch ist für die Errichtung der erforderlichen Inventare zur Evidenzstellung des Aktiv- und Passivstandes des Grundentlastungsfondes des Landes Sorge zu tragen.

§ 10.

Nachdem der Landtag gleichzeitig über den Personal- und Besoldungsstand der, dem Landesausschusse beizugebenden Beamten und Diener vorläufige Verfügungen trifft, wird dem Landesausschusse zur Pflicht gemacht:

1. über die Systemisierung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjekte zu bestellenden Beamten und Diener, dann über die in dieser Beziehung zu beschließenden Abänderungen von dem dermal bestehenden Systeme, Vorschläge zu erstatten, ferner nicht nur

2. die Geschäftsinstruktionen für die eben erwähnten Beamten und Diener, sondern auch

3. die Normalvorschriften über die Art der Ernennung und Disziplinarbehandlung, dann die Ruhe-, und Versorgungsgenüsse dieser Beamten und Diener zu entwerfen.

§ 11.

Belangend die Geschäftsbehandlung liegt dem Landesausschusse ob, sich die §§ 28, 42 und 43 der Landesordnung gegenwärtig zu halten und über seine Sitzungen Protokolle zu führen, welche mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, den Gegenstand der Beratung, die Schlußfassung, die Angabe, wer in der Majorität oder Minorität gestimmt hat, zu enthalten haben und vom Vorsitzenden, dann einem Mitgliede des Ausschusses und einem Schriftführer zu unterfertigen sind. Die Person des Schriftführers aus der Zahl der dem Landesausschusse zugewiesenen Beamten zu bestimmen, wird dem Landesausschusse überlassen, sowie auch jene Beamten, deren er zur Informierung benötigt, den Sitzungen beizuziehen, für welch' letzteren Fall jedoch dieselben keine entscheidende Stimme abgeben dürfen.

Expeditionen, insbesondere Zahlungs-Anweisungen sind vom Landeshauptmanne oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen.

Im übrigen hat der Landesausschuß die innere Geschäftsmanipulation nach seinem Ermessen festzustellen.

§ 12.

Der Landesausschuß hat die Zeit bis zur nächsten Versammlung des Landtages auch dazu zu benützen,

[1]) Siehe II. Teil dieses Werkes.

um jene Fragen, welche die materielle Wohlfahrt des Landes betreffen, in Erörterung zu ziehen, diejenigen davon, welche von der nächsten Landtagsversammlung voraussichtlich zur Erledigung gebracht werden können, nach Maßgabe ihrer Dringlichkeit in eine zweckmäßige Reihenfolge zu bringen und allenfällige Meritalanträge für den Landtag vorzubereiten.

---

Über die Art und Weise der inneren Geschäftsführung hatte der Landesausschuß mit Beschluß vom 23. April 1861, Z. 42 sich selbst eine Geschäftsordnung normiert, deren Bestimmungen allerdings in der Folgezeit meistens außer Kraft getreten, bezw. durch andere ersetzt worden sind.

## Geschäftsordnung für den schlesischen Landesausschuß.

### (Beschlossen vom schlesischen Landesausschusse am 23. April 1861, Z. 42).

§ 1.

Der schlesische Landesausschuß verhandelt und erledigt die ihm überwiesenen Geschäfte in Kollegialberatungen nach Vorschrift des § 42 Landesordnung.

§ 2.

Der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter im Ausschuß führen den Vorsitz und die Leitung in den zur Verhandlung und Erledigung der Geschäfte abzuhaltenden Sitzungen des Landesausschusses und bestimmt die Reihenfolge der der Verhandlung und Erledigung zu unterziehenden Geschäfte.

§ 3.

In jeder Woche wird wenigstens eine Sitzung und zwar vorläufig bis auf einen etwaigen anderen Beschluß des Landesausschusses an jedem Samstag Nachmittag 3 Uhr abgehalten. Doch steht es dem Landeshauptmann oder seinem Stellvertreter im Ausschusse zu, nach Erfordernis auch noch andere Sitzungen des Landesausschusses zur Verhandlung und Erledigung der ihm zugewiesenen Geschäfte anzuordnen.

§ 4.

Der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter im Landesausschuß schließt für jeden Tag das Einreichungsprotokoll des Landesausschusses und teilt die einlangenden Geschäftsstücke den Mitgliedern des Landesausschusses oder den sonstigen vom Landesausschuß bestellten Referenten zur Bearbeitung, Vorbereitung und sohinigen Antragstellung für die Sitzung zu.

§ 5.

Für jeden Referenten ist in der Kanzlei des Landesausschusses ein Referententernion zu führen, in welcher die denselben zum Referate zugewiesenen Geschäftsstücke und die allenfalls zu dessen Bearbeitung erforderlichen und zuzulegenden Vorakten einzutragen und nach geschehener Erledigung und Zurückstellung der Vorakten wieder zu löschen sind.

§ 6.

In den Sitzungen hat jeder Referent seinen Antrag über die Erledigung seiner Geschäftsstücke vorzutragen und zu begründen. Die übrigen Beisitzer geben ihre Stimmen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ab. Der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter geben ihre Stimme zuletzt ab.

§ 7.

Wird durch die Abstimmung der Antrag des Referenten verworfen und findet sich dieser nicht bewogen, während der Sitzung von seiner Meinung abzugehen, wozu ihm das Recht so lange zusteht, als der Vorsitzende seine Stimme noch nicht abgegeben hat, so kann er ohne seinen Willen zur Bearbeitung und Begründung des zum Beschluß erhobenen Antrages nicht verhalten werden, sondern dies liegt dann demjenigen Beisitzer ob, welcher zuerst den zum Beschluß erhobenen Antrag gestellt hat.

§ 8.

Der Landesausschuß bestimmt in der Sitzung, wer die infolge der Sitzungsbeschlüsse nötig gewordenen Ausfertigungen (Expeditionen) zu machen hat.

§ 9.

Alle Erledigungen oder Expeditionen müssen vor ihrer Ausfertigung in Reinschrift mit einem vidi des Vorsitzenden oder Referenten und in jedem Falle mit der Bezeichnung: Expediatur des Vorsitzenden versehen sein.

§ 10.

In den Sitzungen des Landesausschusses ist auch zu beschließen und zu bestimmen, wann eine Skontrierung der seiner Verwaltung unterstehenden Kassen vorzunehmen und wer zu der Skontrierung der Kassen beizuziehen sei. Jedem Beisitzer und dem Vorsitzenden des Landesausschusses steht das Recht zu, in der Sitzung die Vornahme einer Kassaskontrierung zu beantragen, worüber sodann in derselben Sitzung der Beschluß zu fassen ist.

§ 11.

Über jede Sitzung ist durch den beigezogenen Schriftführer ein Protokoll zu führen und dieses Protokoll in der nächsten Sitzung zu verifizieren und der dem Landesausschuß erteilten landtäglichen Instruktion gemäß zu unterfertigen.

§ 12.

Die Bestellung eines Stellvertreters des Landeshauptmannes im Ausschusse hat schriftlich zu geschehen und ist davon auch den unterstehenden Ämtern Mitteilung zu machen.

§ 13.

Auf gleiche Art hat der Stellvertreter des Landeshauptmannes im Falle des Eintrittes seiner Verhinderung, die Stellvertretung an ein anderes Mitglied des Landesausschusses zu übertragen und den Ämtern bekannt zu geben, wenn er seine Vollmacht nicht in die Hände seines Substituenten oder dessen

Vormannes zurücklegen kann, in welch' letzterem Falle gleichfalls die Verständigung davon an die Ämter zu geschehen hat.

§ 14.

Durch einen Beschluß des Landesausschusses sind mit Berücksichtigung der in den Personen der Beisitzer und in dem Umfange der Geschäfte eintretenden Veränderungen von Zeit zu Zeit die Einteilung der Geschäfte und der Referate nach Abteilungen festzustellen, welche Einteilung von dem jeweiligen Vorsitzenden bei Zuteilung der Geschäfte möglichst zu berücksichtigen ist.

---

Mit dem Landtagsbeschlusse vom 23. März 1863 wurde die nachstehende Erweiterung der Instruktion für den Landesausschuß beschlossen:

Erweiterung der Instruktion für den Landesausschuß.

I.

Der Landesausschuß wird ermächtigt, für die Fruktifizierung der jeweilig disponiblen Fondsgelder Vorkehrungen zu treffen und kann derselbe diese Gelder bei einem öffentlichen Kreditinstitute gegen kurze Kündigungsfrist verzinslich anlegen oder öffentliche Schuldverschreibungen mit kurzer Verfallszeit ankaufen.

II.

Der Landesausschuß ist ermächtigt, die nach dem Gemeindegesetze oder der Gemeindeordnung dem Landtage vorbehaltenen Bewilligungen zu Gemeindeumlagen und zur Veräußerung des Gemeindevermögens und Gutes und zu Verteilungen desselben zu erteilen.

III.

Der Landesausschuß wird ermächtigt, bei der Anstellung neuer Beamten in den Landesämtern in rücksichtswürdigen Fällen von dem Erfordernisse der zurückgelegten Studien an einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule zu dispensieren.

IV.

Der Landesausschuß verfügt die Quieszierung, Pensionierung oder Provisionierung der ihm untergeordneten Beamten und Diener, bestimmt die Quieszenten, Pensions- und Provisionsbezüge der Beamten und Diener ihrer Witwen, sowie die Erziehungsbeiträge ihrer Waisen und zwar solange der Landtag nichts anderes beschließt, nach den für Staatsbeamte bestehenden Direktiven.[1])

V.

Die Führung der Disziplinaruntersuchung, die Suspendierung der Beamten und Diener, sowie die Entlassung derselben steht dem Landesausschusse zu, welcher diesfalls, solange der Landtag keinen anderen Beschluß faßt, nach den für Staatsbeamte geltenden Normen vorzugehen hat.

---

Der Artikel II der mit Landtagsbeschluß vom 23. März 1863 dem Landesausschusse erteilten Instruktion wurde mit Landtagsbeschluß vom 1. April 1864 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Für die Zeit, während welcher der Landtag nicht versammelt ist, wird der Landesausschuß zur Ausübung aller jener Befugnisse ermächtigt, welche der Landesvertretung durch das schlesische Gemeindegesetz vom 15. April 1863, das Gesetz, betreffend die Kontributionsfonde vom 3. Juni 1863 und das Gesetz, betreffend die Herstellung der nicht-ärarischen Straßen und Wege vom 19. November 1863 vorbehalten sind, und zu deren Ausübung ein Landesgesetz **nicht** erforderlich ist."

Mit dem Landtagsbeschlusse vom 4. März 1892 endlich wurde der in der Sitzung vom 1. April 1864 gefaßte Landtagsbeschluß, betreffend die Ermächtigung des Landesausschusses zur Erledigung mehrerer der Landesvertretung vorbehaltenen Gegenstände, auch auf die besonderen Gemeindestatute ausgedehnt.

Zu dieser Bestimmung wird bemerkt, daß die genannten Gesetze und insbesonders die schlesische Gemeindeordnung ausdrücklich zwischen der Kompetenz der Landesvertretung, welche den Landtag und den Landesausschuß in sich begreift, und jener des Landesausschusses unterscheidet. So ist beispielsweise gemäß § 89 der allgemeinen Gemeindeordnung die Genehmigung einzelner die Vermögensverwaltung betreffenden Beschlüsse der Gemeindeausschüsse der Landesvertretung vorbehalten, während die Kompetenz zur Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten gemäß § 90 der schlesischen Gemeindeordnung dem Landesausschusse vorbehalten ist.

Überdies enthalten diese Gesetze auch Bezugnahmen auf die Kompetenz der Bezirksvertretungen, worüber jedoch Artikel V des Einführungsgesetzes zur Gemeindeordnung die Bestimmung enthält, daß bis zur Einsetzung der Bezirksvertretungen der Landesausschuß die der Bezirksvertretung und dem Bezirksausschusse in der Gemeindeordnung vorbehaltenen Befugnisse zu üben hat.

Tatsächlich haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Dezember 1869 den vom Landtage in der Sitzung vom 29. Oktober 1869 in Betreff der Aktivierung der Bezirksvertretungen gefaßten Beschluß zu genehmigen geruht, wornach die Aktivierung der Bezirksvertretungen in Schlesien bis auf weiteres verschoben zu bleiben hat. (Kundmachung der Landesregierung vom 15. Dezember 1869, Z. 9674, L.-G.-Bl. Nr. 45).

[1]) Wie aus dem Abschnitte XIII über die Organisierung der Landesämter hervorgeht, bestehen diesfalls für Landesbeamte und Diener besondere Normen.

Die praktische Durchführung der obigen, die Kompetenz des Landesausschusses während der Tagung des Landtages teilweise einschränkenden Bestimmungen hat sich jedoch in der neuesten Zeit hauptsächlich aus Erwägungen praktischer Natur als schwierig erwiesen, weshalb mit Zustimmung des Landtages der Landesausschuß auch während der Tagung des Landtages jene nach den erwähnten Gesetzen der Landesvertretung vorbehaltenen Geschäfte besorgt, zu deren Erledigung nicht ein besonderes Landesgesetz erforderlich ist.

---

Nach § 42 der Landesordnung hat der Landesausschuß die ihm überwiesenen Geschäfte in Kollegialberatungen zu verhandeln und zu erledigen. Es ist wohl damit nur gemeint, daß alle Fragen, wo eine Entscheidung gefällt wird, wo das Interesse des Landesfondes ins Spiel kommt und überhaupt alle Geschäfte von Bedeutung, die sich der Landesausschuß als solcher zur eigenen Erledigung vorbehält, wo so zu sagen sein moralisches Ansehen ins Mittel tritt, kollegialisch behandelt werden, keineswegs könnte aber damit gemeint sein, daß alle Einläufe ohne Ausnahme, alle Geschäftsstücke in allen Stadien den Gegenstand von Sitzungen bilden müßten.

Wollte man obigen Grundsatz ganz rigoros nehmen, so müßten auch diejenigen Landeshilfsämter, welche selbständig korrespondieren und Amtshandlungen üben, ihre selbständige Amtstätigkeit einstellen und so wenig dieses gefordert werden wird, ebensogut kann der Landesausschuß gewisse Geschäfte, namentlich lediglich vorbereitende, zur Instruierung des Aktes dienende oder bloße Manipulationsgeschäfte auf andere Art besorgen lassen. Ja, letzteres erschien im Interesse der Beschleunigung und bei dem sich stets mehrenden Geschäftsandrange sogar unbedingt notwendig. Mit Rücksicht auf diese Erwägungen hatte der Landesausschuß bereits mit Beschluß vom 24. April 1863, Z. 947, eine Geschäftsvereinfachung beschlossen, wornach insbesondere folgende Gegenstände vom Referenten allein zu erledigen, dabei jedoch die Expeditionen wie bisher gegen Approbation und mit der Unterschrift des Vorsitzenden auszufertigen waren.

1. Die Anordnung von Vorerhebungen, die zur Instruierung und Vervollständigung des Aktes vor dessen Spruchreife nötigen Schritte, Einholung von buchhalterischen Äußerungen und Überprüfungen und sonstigen Gutachten und Aufklärungen der Landeshilfsämter, inwiefern mit allen diesen Vorerledigungen keine besonderen Kosten verbunden sind.

2. Einfache Zustellungen insbesonders der Quittungen über eingezahlte Verpflegskosten, Drucksorten an die Steuerämter, buchhalterische Mängel u. dgl. ꝛc.

---

Mit dem Landtagsbeschlusse vom 18. März 1864 wurde dem Landesausschusse dringend empfohlen, die Manipulation in der Zuweisung der Rechnungsstücke von einem zum anderen Hilfsorgane auf die unumgänglich nötigen Formen zurückzuführen, soweit dies mit der Evidenzführung vereinbar ist. Dieser Auftrag bezeichnet zwar speziell nur die Rechnungsstücke. Der Landesausschuß glaubte denselben jedoch nicht auf diesen Teil der Agenden allein einschränken und die Frage allgemein dahin auffassen zu sollen: „welche Vereinfachungen und Erleichterungen in der gesamten Amtsmanipulation überhaupt wünschenswert und ohne die Evidenz zu beeinträchtigen oder dem geregelten Dienste hinderlich zu sein, durchführbar sind?"

In Vollziehung dieses Auftrages erstattete der Landesausschuß dem Landtage einen umfangreichen Bericht über die geschehene Vereinfachung in der Geschäftsmanipulation, welcher vom Landtage in der Sitzung vom 25. November 1865 zur Kenntnis genommen wurde.

Auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 2. Oktober 1868 hat sodann der Landesausschuß mit dem Sitzungsbeschlusse vom 24. November 1868, Z. 3309, zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung bei dem Landesausschusse und den Landeshilfsämtern eine Instruktion festgesetzt, deren Wirksamkeit am 1. Februar 1869 zu beginnen hatte.

Aus derselben interessieren uns an dieser Stelle nur diejenigen Bestimmungen, welche auf die Geschäftsbehandlung des schlesischen Landesausschusses und der Landeskanzlei Bezug haben.

Hiernach sind, wie schon in dem Landesausschußbeschlusse vom 24. April 1863 ausgesprochen wurde, „die Geschäftsstücke in der Regel erst im Stadium ihrer Spruchreife der Kollegialberatung und Schlußfassung im Landesausschusse zu unterziehen, in ihren Vorstadien aber kurrent abzutun.

Es sind zweierlei Arten solcher kurrenter Erledigungen:

a) Jene, welche nebst der Fertigung des Referenten vor ihrer Expedition der Approbation des Vorsitzenden (Landeshauptmannes oder seines bestellten Stellvertreters) unterliegen;

b) solche, welche dieser Approbation nicht bedürfen, sondern von dem Referenten selbst zu approbieren, nämlich mit Beisetzung des „Expediatur" zu bezeichnen und sodann lediglich in Reinschrift dem Vorsitzenden des Landesausschusses zur Unterschrift vorzulegen sind.

Die Beurteilung, unter welche Gattung kurrenter Erledigung ein Gegenstand gehört, bleibt dem Referenten überlassen.

Im allgemeinen werden jedoch als die, in die Kategorie b) fallenden Gegenstände alle jene Amtsakte bezeichnet, welche in der Geschäftsinstruktion vom

14. November 1865, Z. 353, unter der Überschrift „Zusatz für die Landeskanzlei" unter a), b) und c) aufgeführt erscheinen.

Für diese Gattung kurrenter Erledigungen hat künftig die Landeskanzlei die vollständigen Konzepte oder Expeditionsentwürfe vorzubereiten und selbe dem Referenten zur weiteren Behandlung, wie oben b) angegeben, vorzulegen.

Zur Richtschnur für die Landeskanzlei sind die Stücke ad a) vom Referenten mit dem Beisatze zu bezeichnen: „dem Vorsitzenden zur Approbation" oder „zu behandeln nach I a) der Instruktion."

Bei den Stücken ad b) zeichnet das „Expediatur" des Referenten die Art der Behandlung vor."

Aber auch durch die teilweise Überweisung der Erledigung von Einlaufstücken an die Landesausschußreferenten war nur ein vorübergehendes Auskunftsmittel getroffen, indem die rasche Zunahme der Geschäfte eine weitere Teilung in der Art der Erledigung erforderte. Der Landesausschuß hatte deshalb in der Sitzung vom 4. August 1874 unter Z. 3091, in teilweiser Abänderung der Geschäftsvereinfachungs-Instruktion vom 4. Jänner 1869, Z. 3309, beschlossen, folgende Geschäfte dem Landessekretariate und beziehungsweise der Kanzlei zur eigenen Besorgung zuzuweisen.

A. Solche Amtsakte, wo es sich einfach um die Instruierung und zwar in solchen Fällen handelt, in welchen die Vorerledigung nicht von gewissen prinzipiellen Vorfragen bedingt, sondern die Art und Weise der Instruierung systemmäßig bereits vorgeschrieben ist, nämlich:

1. In der Agenda der Kranken-Verpflegskosten:
- a) die Zuweisung der Kurkosten-Liquidationen an die Buchhaltung zur Prüfung und Adjustierung;
- b) die Einholung der fehlenden Armuts- oder Vermögenszeugnisse;
- c) Einholung von Aufklärungen über die Arbeits- und Dienstverhältnisse der Verpflegten u. dgl., sodaß erst der vollständig instruierte Akt dem Referenten zugeteilt würde.

2. In der Agenda der Grundentlastung:
- a) die Zuweisung der Anmeldungen von Grundentlastungs-Obligationen zur Verlosung an die Kassa zur Prüfung;
- b) die Einleitungen wegen Erfolgung von Grundentlastungs-Obligationen, Zuweisung von Grundentlastungs-Kapitalien und Erfolgung der löschungsfähigen Aussprüche, wobei
  ad a) der kassaämtliche Bericht und
  ad b) die Erledigung des Liquidationsaktes dem Referenten vorbehalten bleibt.

3. In der Gemeinde-Agenda:

Die Korrespondenz wegen geeigneter Instruierung der Gesuche um Bewilligung höherer Umlagen im Sinne der Instruktion des Landesausschusses vom 18. Juli 1865, Z. 1837.

4. Im allgemeinen:

Die Zuweisung von Rechnungsgegenständen an die Buchhaltung zur Prüfung und Versendung von Drucksorten, speziell jener über das Grundentlastungsgeschäft an die k. k. Steuerämter.

B. Solche Erledigungen, welche in Durchführung von speziellen Beschlüssen des Landesausschusses sich als einfache Manipulationsakte darstellen, nämlich:
- a) Einhebung von Krankenverpflegskosten, Schubkosten und dergleichen Parteiersätzen und deren Abfuhr an die Kassa;
- b) einfache Zustellungen und Betreibungen;
- c) Anzeigen über Wahlen von Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Kirchenbau-Konkurrenz- und Kontributionsfonds-Ausschüsse, welche lediglich die Ergänzung der bezüglichen in der Kanzlei geführten Vormerke betreffen und wobei es sich nicht um Prüfung eines Wahlaktes handelt.

---

Eine weitere Vereinfachung der Geschäftsbehandlung im Landesausschusse erfolgte mit dem Beschlusse vom 12. April 1897, Z. 2960, wornach per „Expediatur" die nachstehend verzeichneten Geschäftsstücke seitens der Referenten, beziehungsweise seitens des Landessekretariates zu erledigen sind, insoweit nicht der betreffende Referent erachtet, daß ein Stück eines Sitzungsbeschlusses bedürfe.

Die bisherigen „Expediatur"-Erledigungen des Landessekretariates sind beizubehalten und können dieselben durch Zuweisung von „Expediatur"-Stücken seitens der einzelnen Referenten erweitert werden.

1. Alle Amtsakte, wo es sich um einfache Erledigungen und Ergänzungen ohne prinzipielle Bedeutung, ferner um Erhebungen handelt, wenn letztere nicht mit Kommissions- oder Reisekosten verbunden sind, sowie alle Erledigungen, welche die Durchführung vom Landesausschusse bereits gefaßter Beschlüsse betreffen;

2. die Erledigung der Rechnungen der in Schlesien bestehenden, aus Landesmitteln subventionierten Fach- und gewerblichen Fortbildungsschulen, sowie der Spar- und Darlehenskassenvereine auf Grund des Prüfungsergebnisses der Landesbuchhaltung;

3. die Anweisung von durch den Landesausschuß oder den Landtag bereits bewilligten Geldbeträgen, wenn kein Anstand obwaltet und die Auszahlung nicht von der Erfüllung erst zu prüfender Bedingungen abhängt; die Aufnahme und Entlassung des Wärterpersonales der Landes-Irrenanstalt, beziehungsweise die Anweisung und Einstellung ihrer Bezüge;

4. die Durchführung bereits prinzipiell gefaßter Beschlüsse in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle, wenn sich hiebei kein Anstand ergibt;

5. die Klausulierung von Urkunden auf Grund der vom Landesausschusse bereits gefaßten Beschlüsse und erteilten Genehmigungen, die Erteilung von Bescheinigungen auf Grund der beim Landesausschusse geführten Vormerke, die Durchführung der Vinkulierung von Werteffekten für die Gemeinden.

Dagegen sind der Kollegial-Behandlung zu unterziehen:

Alle Bewilligungen von Geldbeträgen auf Grund der vom Landtage festgesetzten Voranschläge, die Anordnung von Kommissionen, Entscheidungen, Bewilligung von Umlagen, alle Angelegenheiten zweifelhafter Natur, Aufträge an die Gemeinden von prinzipieller Bedeutung, Dienstverleihungen, Ernennungen, sowie alle jene Stücke, welche nach dem Ermessen des betreffenden Referenten eines Sitzungsbeschlusses bedürfen.

---

In der letzten Zeit hatte eine weitere Ausdehnung der Expediaturerledigung auch dadurch stattgefunden, daß auf diesem Wege auch nunmehr Umlagengesuche der Gemeinden, die zu keinen besonderen Bemerkungen oder Verfügungen Anlaß gaben, sowie Kassaanweisungen erledigt werden, die auf gesetzlichen Verpflichtungen des Landes beruhen und auch bezüglich der Modalitäten der Anweisung in keiner Weise zweifelhaft sind.

Auf diese Weise, sowie insbesonders durch die in zahlreichen Fällen angewendete Art der Rollarbehandlung von Sitzungsstücken war es möglich, die Zahl der in den Landesausschußsitzungen selbst verhandelten Gegenstände trotz der bedeutenden Zunahme der Einlaufstücke allmählich herabzusetzen, beziehungsweise auf einer Höhe zu erhalten, die im Verhältnisse zur zunehmenden Zahl der Einlaufstücke als eine Herabminderung betrachtet werden darf.

Was die Zahl der Sitzungen anbelangt, so war die Aufrechterhaltung der ursprünglichen Bestimmung, welche der Landesausschuß sich selbst gesetzt hatte, mit der Erledigung von zahlreichen Gegenständen durch den betreffenden Landesausschußreferenten oder durch das Landessekretariat, sowie durch die Erledigung von zwar wichtigeren aber zu keiner Meinungsverschiedenheit Anlaß bietenden Anträgen im Rollarwege nicht mehr notwendig geworden.

Falls bei einem im Rollarwege behandelten Gegenstande seitens eines Landesausschußbeisitzers ein von dem Antrage des Referenten abweichender Antrag gestellt wird, wird die weitere Behandlung dieses Gegenstandes im Rollarwege sistiert und derselbe einem förmlichen Beschlusse in der Sitzung des Landesausschusses vorbehalten.

Im Nachstehenden folgt eine Übersicht über die Zahl der vom Jahre 1868 bis 1907 beim schlesischen Landesausschusse eingebrachten Einläufe, ferner über die Zahl der in diesen Jahren abgehaltenen Sitzungen des Landesausschusses und der in denselben erledigten Gegenstände.

---

### Zahl der Einläufe
beim schlesischen Landesausschusse vom Jahre 1861 bis einschließlich 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Im Jahre 1861 | 879 | Im Jahre 1885 | 6271 |
| „ „ 1862 | 2267 | „ „ 1886 | 6493 |
| „ „ 1863 | 3267 | „ „ 1887 | 6828 |
| „ „ 1864 | 2787 | „ „ 1888 | 7272 |
| „ „ 1865 | 3229 | „ „ 1889 | 7980 |
| „ „ 1866 | 2996 | „ „ 1890 | 8228 |
| „ „ 1867 | 4523 | „ „ 1891 | 8398 |
| „ „ 1868 | 4145 | „ „ 1892 | 9596 |
| „ „ 1869 | 4587 | „ „ 1893 | 10.307 |
| „ „ 1870 | 4342 | „ „ 1894 | 11.958 |
| „ „ 1871 | 4536 | „ „ 1895 | 12.594 |
| „ „ 1872 | 4360 | „ „ 1896 | 13.136 |
| „ „ 1873 | 4737 | „ „ 1897 | 15.201 |
| „ „ 1874 | 5557 | „ „ 1898 | 14.583 |
| „ „ 1875 | 4935 | „ „ 1899 | 16.850 |
| „ „ 1876 | 5241 | „ „ 1900 | 18.554 |
| „ „ 1877 | 4942 | „ „ 1901 | 20.383 |
| „ „ 1878 | 5127 | „ „ 1902 | 24.314 |
| „ „ 1879 | 4865 | „ „ 1903 | 25.029 |
| „ „ 1880 | 5547 | „ „ 1904 | 25.721 |
| „ „ 1881 | 5532 | „ „ 1905 | 25.596 |
| „ „ 1882 | 5624 | „ „ 1906 | 26.775 |
| „ „ 1883 | 6000 | „ „ 1907 | 29.244 |
| „ „ 1884 | 5722 | | |

Zahl der Landesausschußsitzungen und der in denselben erledigten Gegenstände:

| Im Jahre | Sitzungen | Erledigte Stücke | Im Jahre | Sitzungen | Erledigte Stücke |
|---|---|---|---|---|---|
| 1861 | 59 | 836 | 1885 | 22 | 2881 |
| 1862 | 85 | 2589 | 1886 | 22 | 2891 |
| 1863 | 57 | 2279 | 1887 | 25 | 3554 |
| 1864 | 52 | 1903 | 1888 | 24 | 3517 |
| 1865 | 49 | 2329 | 1889 | 22 | 4187 |
| 1866 | 51 | 1989 | 1890 | 22 | 4211 |
| 1867 | 62 | 3466 | 1891 | 25 | 5094 |
| 1868 | 90 | 3459 | 1892 | 27 | 4562 |
| 1869 | 69 | 2791 | 1893 | 25 | 5046 |
| 1870 | 66 | 2565 | 1894 | 29 | 6236 |
| 1871 | 58 | 3095 | 1895 | 26 | 6361 |
| 1872 | 61 | 3061 | 1896 | 25 | 6581 |
| 1873 | 61 | 3419 | 1897 | 30 | 6686 |
| 1874 | 56 | 3354 | 1898 | 27 | 5915 |
| 1875 | 57 | 3106 | 1899 | 25 | 6208 |
| 1876 | 57 | 3387 | 1900 | 22 | 6029 |
| 1877 | 56 | 3399 | 1901 | 23 | 6523 |
| 1878 | 53 | 3611 | 1902 | 29 | 7824 |
| 1879 | 46 | 3250 | 1903 | 26 | 7566 |
| 1880 | 56 | 3326 | 1904 | 26 | 7671 |
| 1881 | 52 | 3464 | 1905 | 22 | 7201 |
| 1882 | 46 | 3533 | 1906 | 24 | 7504 |
| 1883 | 42 | 3679 | 1907 | 19 | 5639 |
| 1884 | 37 | 3316 | | | |

---

### Geschäftssprache im Landesausschusse, im Verkehre der Landesämter und zwischen dem Landesausschusse bezw. den Landes-Ämtern und Anstalten und den autonomen Behörden und Ämtern.

In dieser Beziehung hat der Landtag zunächst in der Sitzung vom 5. Februar 1896 einen Beschluß gefaßt, wornach dem Gesuche mehrerer Gemeinden um Einführung der Gleichberechtigung der Landessprachen im Amtsverkehre zwischen den Gemeinden und dem Landesausschusse keine Folge gegeben wurde.

Ein prinzipieller Beschluß erfolgte sodann in der Sitzung des Landtages vom 8. April 1899, bei welchem die Überzeugung ausgesprochen wurde, daß bei den autonomen Organen des Landes im Interesse der Einheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung die deutsche Sprache wie bisher Amts- und Geschäftssprache bleiben müsse.

In der Sitzung vom 7. Oktober 1907 hatte der Landtag zur Regelung der Sprachenfrage in Schlesien, insoweit dieselbe den Verkehr der autonomen Behörden und Ämter betrifft, nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die autonomen Behörden sind berechtigt, ihre Amts- und Geschäftssprache selbst zu bestimmen.

2. In den gemischtsprachigen[1]) Gerichtsbezirken sind die autonomen Behörden I. Instanz zu verpflichten, Amtsschriften und Einreichungen, welche in einer der drei landesüblichen Sprachen abgefaßt sind, anzunehmen.

3. Die autonomen Behörden I. Instanz sind berechtigt, Amtsschriften, welche nicht in ihrer eigenen Amtssprache (Absatz 1) abgefaßt sind, dem Landesausschusse zur Übersetzung vorzulegen.

4. Unter autonomen Behörden I. Instanz sind begriffen: Gemeinden, Bezirksstraßenausschüsse, Kirchenkonkurrenz-Komitees, Kontributionsfondsverwaltungen u. dgl.

5. Der Landesausschuß wird ermächtigt, seinerzeit wegen Regelung seines amtlichen Verkehres mit den autonomen Behörden I. Instanz den vorstehen-

[1]) In der Landtagssitzung vom 7. Oktober 1907 hatte der k. k. Landespräsident folgende Gerichtsbezirke als deutsche einsprachige erklärt: Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantel, Bennisch, Freudenthal, Würbenthal, Jägerndorf, Olbersdorf und Odrau. Der Landesausschuß hatte seinerseits dieser Erklärung zugestimmt.

den Grundsätzen entsprechende Verfügungen zu treffen und ein Übersetzungsbureau einzurichten.

In Durchführung dieses Landtagsbeschlusses hat der schlesische Landesausschuß in der Sitzung vom 7. Jänner 1908 unter Z. 22.493/07 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der schlesische Landesausschuß bestimmt im Sinne des Punktes 1 des Landtagsbeschlusses vom 7. Oktober 1907, betreffend die Regelung der Sprachenfrage in Schlesien, für sich und die Landesämter und Landesanstalten die deutsche Sprache als Amts- und Geschäftssprache; jedoch werden sowohl von Behörden wie auch von Parteien Eingaben, welche in einer der übrigen in Schlesien landesüblichen Sprachen abgefaßt sind, angenommen. Die Erledigung erfolgt in deutscher Sprache. (Absatz 3 und 4 dieses Beschlusses).

2. In den gemischtsprachigen Gerichtsbezirken haben die autonomen Behörden der unteren Instanzen wie Gemeinden, Bezirksstraßenausschüsse, Kontributionsfondsverwaltungen, Kirchenkonkurrenz-Komitees u. dgl. Amtsschriften und Einreichungen, welche in einer der drei landesüblichen Sprachen abgefaßt sind, anzunehmen.

3. Die autonomen Behörden der unteren Instanzen sind berechtigt, Amtsschriften, welche nicht in der eigenen Amtssprache abgefaßt sind, dem Landesausschusse zur Übersetzung vorzulegen.

4. Der Landesausschuß ist bereit, Amtsschriften, welche den selbständigen Wirkungskreis betreffen, vom schlesischen Landesausschusse und anderen autonomen Behörden oder Körperschaften herrühren, über Verlangen in die deutsche, tschechische oder polnische Sprache zu übersetzen, wenn die ersuchenden Behörden und Körperschaften nicht selbst auch in jener Sprache amtshandeln, aus welcher das Schriftstück übersetzt werden soll.

Wenn eine autonome Behörde I. Instanz oder eine autonome Körperschaft die tschechische oder polnische Sprache als ihre Amts- und Geschäftssprache bestimmt und den diesbezüglichen Beschluß dem Landesausschusse angezeigt hat, so wird der schlesische Landesausschuß dieser Gemeinde oder Körperschaft mit seiner deutschen Erledigung zugleich auch eine Übersetzung in der betreffenden Amts- und Geschäftssprache zusenden.

Als autentisch hat jedoch in allen Fällen der Text der zur Übersetzung vorgelegten Amtsschrift zu gelten.

5. Die Übersetzung solcher Amtsschriften, welche den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden berühren oder von nicht autonomen Behörden ausgehen, wird vom Landesausschusse nicht übernommen. Desgleichen findet auch eine Übersetzung von Erlässen, Bescheiden und sonstigen Zuschriften, welche vom Landesausschusse an Privatparteien hinausgegeben werden, nicht statt.

---

Mit dem weiteren Beschlusse des Landesausschusses vom 7. Jänner 1908, Z. 974 wurden grundsätzliche Bestimmungen für den Übersetzungsdienst des schlesischen Landesausschusses erlassen, welcher zur Besorgung der nach Maßgabe des Landesausschußbeschlusses vom 7. Jänner 1908, Z. 22.493/07 zu liefernden Übersetzungen in die deutsche, tschechische und polnische Sprache eingerichtet wurde.

Der Übersetzungsdienst bildet keine selbständige Amtsabteilung des Landesamtes, vielmehr werden die zu Übersetzungsarbeiten berufenen Angestellten dem Landesrechtsamte beziehungsweise der Landeskanzlei angegliedert. Die Zahl der für den Übersetzungsdienst angestellten, verantwortlichen Organe und Hilfskräfte wird, den fallweisen Bedürfnissen entsprechend, durch den Landesausschuß bestimmt.

Dermalen ist für den Übersetzungsdienst für die böhmische und polnische Sprache je eine Hilfskraft angestellt.

Die hinausgehenden Übersetzungen sind von dem verantwortlichen Übersetzungsorgan in der Weise zu fertigen, daß derselbe unter den Vermerk:

„Für die Richtigkeit der Übersetzung.
Troppau, am . . . . .
Übersetzungsdienst des schlesischen Landesausschusses"

seinen Namen zu setzen hat.

Die oberwähnten grundsätzlichen Bestimmungen dürfen ohne weiteren Beschluß des Landesausschusses vom Landesrechtsamte beziehungsweise von der Landeskanzlei die dem praktischen Bedürfnisse entsprechenden Abänderungen kanzleitechnischer Art erfahren.

## 6. Zusammensetzung des Landtages und des Landesausschusses.

### Landeshauptmänner:

Exzellenz Johann Graf Larisch-Mönnich seit der Eröffnung des 1. Landtages im Jahre 1861, wurde infolge seiner am 27. Juli 1865 erfolgten Ernennung zum k. k. Finanzminister mit Allerhöchstem Handschreiben vom 16. November 1865 von dieser Stelle enthoben.
Amand Graf Kuenburg vom 16. November 1865 bis 24. März 1886 (†).
Exzellenz Heinrich Graf Larisch-Mönnich, mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni 1886 das erstemal zum Landeshauptmanne ernannt, welche Würde er bisher ununterbrochen bekleidet.

### Landeshauptmann-Stellvertreter:

Exzellenz Dr. Franz Freiherr von Hein seit 1861 bis 11. Jänner 1863 (ernannt zum Justizminister mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember 1862).
Dr. Karl Wilhelm Ritter von Dietrich vom 12. Jänner 1863 bis 1883.
Dr. Johann Demel Ritter von Elswehr vom 25. August 1884 bis 15. September 1892 (†).
Eminenz Dr. Georg Kopp, Fürstbischof von Breslau seit 13. Juli 1893.

---

Die nachfolgende Übersicht über alle dem Landtage vom Jahre 1861 bis 1908 angehörenden Mitglieder wurde nach dem Zeitpunkte ihres Eintrittes in den Landtag bezw. ihrer Wahl verfaßt.

### Virilstimme
der Fürstbischöfe von Breslau:

Dr. Heinrich Förster von 1861 bis 20. Oktober 1881 (†).
Dr. Robert Herzog von 1882 bis 4. Jänner 1887 (†).
Eminenz Dr. Georg Kopp seit 1887.

### Gewählte Landtagsabgeordnete:

#### Gewählt von dem I. Wahlkörper des Großgrundbesitzes.

Exzellenz Franz Graf Kolowrat-Krakowsky von 1861 bis 20. Dezember 1867 (niedergelegt).
Exzellenz Johann Graf Larisch-Mönnich von 1861 bis 1866.
Exzellenz Franz Graf Bellegarde von 1867 bis 1869.
Konrad Freiherr v. Mattencloit von 1868 bis 1869.
Karl Freiherr v. Beeß 1869.
Emanuel Glaßner von 1869 bis 1883.
Exzellenz Georg Freiherr v. Beeß von 1870 bis 1892.
Exzellenz Heinrich Graf Larisch-Mönnich seit 1884.
Richard Freiherr v. Mattencloit von 1893 bis 1902.
Exzellenz Zdenko Graf Sedlnitzky seit 1902.

#### Gewählt von dem II. Wahlkörper des Großgrundbesitzes.

Exzellenz Richard Graf Belcredi von 1861 bis 1864.
Herrman Freiherr v. Pillerstorff von 1864 bis 1866.
Theodor Graf Falkenhain von 1861 bis 1869.
Adolf Edler v. Gurniak von 1861 bis 1869.
Amand Graf Kuenburg von 1861 bis 24. März 1886.
Josef Kunze von 1861 bis 1866.
Moritz Freiherr v. Sedlnitzky von 1861 bis 1864.
Anton Freiherr Skrbensky v. Hrzystie von 1861 bis 1866.
Exzellenz Georg Freiherr v. Beeß von 1865 bis 1869.
Emanuel Freiherr v. Spens-Booden seit 1866.
Ferdinand Freiherr v. Skal von 1867 bis 1869.
Rudolf Seeliger von 1867 bis 1870.
Adolf Latzel von 1870 bis 1889.
Emerich Freiherr v. Mattencloit im Jahre 1870 und von 1873 bis 1883.
Moritz Rohrmann von 1870 bis 1886.
Exzellenz Zdenko Graf Sedlnitzky von 1870 bis 1902.

Moritz Graf St. Genois von 1871 bis 1872.
Ludwig Wöllersdorfer von 1871 bis 1877.
Adolf Stonawski von 1878 bis 1883 und von 1890 bis 8. November 1898 (†).
Ernst Freiherr v. Sedlnitzky von 1886 bis 30. Jänner 1904 (†).
Johann Santarius von 1886 bis 21. Juni 1895 (†).
Robert Freiherr v. Pillerstorff von 1884 bis 1896 und von 1904 bis 24. Oktober 1905 (†).
Gustav Mentel von 1884 bis 1889.
Anton Latzel seit 1890.
Guido Grohmann seit 1895.
Robert Bayer v. Bayersburg seit 1896.
Franz Strzygowski von 1899 bis 1902.
Dr. Hans Graf Larisch-Mönnich seit 1902.
Emil Grohmann von 1902 bis 5. August 1905 (†).
Johann Graf Plater von der Bröel im Jahre 1905.
Karl Wenzelides seit 1905.
Ferdinand Freiherr v. Skal seit 1907.

### Gewählt von der Landeshauptstadt Troppau.

Dr. Franz Freiherr v. Hein von 1861 bis 1866.
Dr. Karl Ritter v. Dietrich von 1861 bis 1869.
Dr. Anton Heinz von 1867 bis 12. April 1883 (†).
Dr. Rudolf Blitzfeld von 1870 bis 1872.
Karl Dorasil von 1873 bis 1889.
Dr. Moritz Rossy von 1883 bis 13. Juli 1886 (†).
Dr. Emil Rodler von 1886 bis 27. Dezember 1887 (†).
Franz Hauer von 1888 bis 1896.
Ferdinand Flögel von 1890 bis 1896.
Hugo Hampel seit 1896.
Johann Zieger von 1896 bis 16. Mai 1898 (†).
Walter Kudlich seit 1898.

### Gewählt von der Stadt Teschen.

Dr. Johann Demel Ritter v. Elswehr von 1861 bis 15. September 1892 (†).
Dr. Rudolf Bukowski seit 1893.

### Gewählt von der Stadt Bielitz.

Rudolf Theodor Seeliger von 1861 bis 1866.
Dr. Josef Preißler von 1867 bis 1869.
Dr. Theodor Haase von 1870 bis 1902.
Gustav Josephy seit 1902.

### Gewählt von den Städten Wagstadt, Wigstadtl, Odrau, Königsberg.

Raimund Hirt von 1861 bis 1866.
Dr. Emil Rodler von 1867 bis 1877.
Julius Gerlich von 1878 bis 1883 und von 1885 bis 1889.
Dr. Johann Pospiech von 1884 bis 13. Dezember 1884 (†).
Dr. Karl Zimmer von 1890 bis 1902.
Wilhelm Kleppich seit 1902.

### Gewählt von den Städten Freudenthal, Bennisch, Engelsberg, Würbenthal.

Franz Heinz von 1861 bis 1866.
Anton Luft von 1867 bis 1870.
Dr. Eduard Neußer von 1871 bis 1877.
Gustav Gabriel von 1878 bis 1887.
Friedrich Kurzweil von 1887 bis 1902.
W. F. Olbrich seit 1902.

### Gewählt von den Städten Jägerndorf, Olbersdorf.

Dr. med. Ferdinand Oehl von 1861 bis 1866.
Eduard Ferster von 1867 bis 1869.
Heinrich Bühren 1870.
Rudolf Seeliger von 1871 bis 1882.
Dr. Emil Rochowanski von 1882 bis 6. Februar 1908 (†).
Johann Kienel 1908.

### Gewählt von den Städten Freiwaldau, Jauernig, Zuckmantel, Friedeberg, Weidenau.

Dr. Anton Heinz von 1861 bis 1866.
Dr. Heinrich Horny von 1867 bis 1869.
Dr. Karl Ritter v. Dietrich von 1870 bis 1883.
Dr. Heinrich Horny von 1884 bis 24. April 1885 (†).
Dr. Ferdinand Pohl seit 1885.

### Gewählt von den Städten Friedek, Oderberg, Freistadt.

Mathias Edler v. Kasperlik von 1861 bis 28. November 1865 (†).
Friedrich Petzold von 1866 bis 1868.
Martin Ritter v. Woytech von 1868 bis 1869.
Josef Preiß von 1870 bis 5. Februar 1881 (†).
P. Karl Findinski, (dessen Wahl für ungiltig erklärt wurde) 1881.
P. Karl Findinski, (wiedergewählt) von 1882 bis 1883.
Ludwig Komarek von 1884 bis 1902.
Dr. Karl Ott seit 1902.

### Gewählt von den Städten Jablunkau, Skotschau, Schwarzwasser.

Dr. Alois Eisenberg von 1861 bis 1866.
Dr. Rudolf Blitzfeld von 1867 bis 1869.
Gustav Samesch 1870.
Viktor Lang von 1871 bis 1883.
Anton Michl von 1884 bis 1896.
Hans Zwilling seit 1896.

### Gewählt von der Handels- und Gewerbekammer.

Karl v. Hochstetter von 1861 bis 1866.
Karl Uhlig von 1866 bis 1869 und von 1878 bis 1889.
Josef Pohl von 1861 bis 11. Oktober 1863 (niedergelegt).
Johann Bartelmuß von 1864 bis 1866.
Franz Florian Göbel von 1867 bis 1869.
Franz Miller v. Aichholz von 1870 bis 1877.
Dr. Max Menger von 1870 bis 1907.
Karl Dorasil von 1890 bis 28. September 1897 (†).
Heinrich Janotta seit 1897.
Leopold Skasik 1908.

### Gewählt von den Landgemeinden der Gerichtsbezirke Troppau, Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg und Odrau.

Ferdinand Pauler von 1861 bis 1866.
Johann Philippik von 1861 bis 1866.
Josef Hawran von 1867 bis 23. September 1873 (†).
Hermann Freiherr v. Pillerstorff von 1867 bis 1872.
Josef Kubitza von 1873 bis 1889.
Rudolf Schmuck von 1873 bis 10. Dezember 1888 (†).
Dr. Franz Stratil seit 1889.
P. Dr. Anton Gruba von 1890 bis 1902.
Peter Foltys seit 1902.

### Gewählt von den Landgemeinden der Gerichtsbezirke Freiwaldau, Jauernig, Weidenau und Zuckmantel.

Exzellenz Jos. Freiherr v. Kalchberg von 1861 bis 1866.
Dr. Franz Müller von 1867 bis 1896.
Theodor Grams seit 1896.

### Gewählt von den Landgemeinden der Gerichtsbezirke Jägerndorf und Olbersdorf.

Dr. Anton Piatke von 1861 bis 1866.
Hermann Kudlich von 1867 bis 1869.
Anton Piatke von 1870 bis 1877.
Eduard Platzenteig von 1878 bis 1889.
Karl Türk von 1890 bis 30. April 1908 (†).
Hans Kudlich 1908.

### Gewählt von den Landgemeinden der Gerichtsbezirke Freudenthal, Bennisch und Würbenthal.

Reinhold Bartel von 1861 bis 12. April 1866 (†).
Dr. Johann Müller von 1866 bis 1869.
Johann Fuchs 1870, (Wahl für ungiltig erklärt).
Hermann Kudlich von 1871 bis 1877.
Anton Eschig von 1878 bis 25. April 1886 (†).
Josef Hartel von 1886 bis 17. Mai 1895 (†).
Franz Schindler von 1895 bis 1896.
Dr. Eduard Türk seit 1896.

### Gewählt von den Landgemeinden der Gerichtsbezirke Teschen, Freistadt und Jablunkau.

P. Dr. Georg Prutek von 1861 bis 1864.
Karl Ruff von 1865 bis 1866.
Andreas Žlik von 1861 bis 29. März 1865 (†).
Georg Stonawski von 1865 bis 1866.
Paul Wallach von 1867 bis 1869.
Josef Dostal von 1867 bis 1872.
Anton Swiežy von 1872 bis 1877.
Heinrich Michnik 1870.
Georg Cienciala von 1871 bis 1883 und seit 1890.
P. Ignaz Swiežy von 1878 bis 1902.
Paul Kania von 1884 bis 1889.
Franz Halfar seit 1902.

### Gewählt von den Landgemeinden der Gerichtsbezirke Friedek, Oderberg und Poln.-Ostrau.

Johann Peterek von 1861 bis 1866.
Johann Kowarz von 1867 bis 1869.
Franz Obratschai 1870 und von 1878 bis 1883.
Dr. Karl Kotek von 1871 bis 1877.
Franz Pitrzik von 1884 bis 1889.
Wenzel Hruby seit 1890.

### Gewählt von den Landgemeinden der Gerichtsbezirke Bielitz, Schwarzwasser und Skotschau.

Karl Schneider von 1861 bis 1870.
Dr. Alois Eisenberg von 1871 bis 1873.
P. Johann Zahradnik von 1873 bis 1877.
Johann Cichy von 1878 bis 1883.
Johann Pellar von 1884 bis 1889.
Dr. Anton Michejda seit 1890.

---

Der nachfolgenden Übersicht über die Zusammensetzung des Landesausschusses wurde der Zeitpunkt der Wahl der einzelnen Landesausschußbeisitzer bezw. Ersatzmänner zugrunde gelegt.

## Landesausschußbeisitzer:

### Gewählt von den Abgeordneten des Großgrundbesitzes.

Dr. Karl Wilhelm Ritter v. Dietrich vom 17. April 1861 bis 21. Februar 1867.
Theodor Graf Falkenhain vom 22. Februar 1867 bis 27. August 1870.
Exzellenz Zdenko Graf Sedlnitzky seit 28. August 1870.

## Ersatzmänner:

### Gewählt von den Abgeordneten des Großgrundbesitzes.

Josef Kunze vom 17. April 1861 bis 21. Februar 1867.
Emanuel Freiherr v. Spens-Booden vom 22. Februar 1867 bis 20. Oktober 1969.
Martin Ritter v. Woytech vom 23. Oktober 1869 bis 27. August 1870.
Dr. Emil Rodler vom 28. August 1870 bis 11. Oktober 1878.
Adolf Stonawski vom 12. Oktober 1878 bis 16. September 1884.
Gustav Mentel vom 17. September 1884 bis 11. November 1890.
Ernst Freiherr v. Sedlnitzky vom 12. November 1890 bis 30. Jänner 1904 (†).
Robert Bayer v. Bayersburg seit 26. September 1904.

## Landesausschußbeisitzer:

### Gewählt von den Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer und der Städte.

Exzellenz Dr. Franz Freiherr v. Hein vom 17. April 1861 bis 11. Jänner 1863.
Theodor Graf Falkenhain vom 21. Februar 1863 bis 21. Februar 1867.
Dr. Karl Wilhelm Ritter v. Dietrich vom 22. Februar 1867 bis 27. August 1870.
Dr. Anton Heinz vom 28. August 1870 bis 12. April 1883 (†).
Dr. Emil Rochowanski vom 13. Juni 1883 bis 10. Februar 1897.
Dr. Ferdinand Pohl seit 11. Februar 1897.

## Ersatzmänner:

### Gewählt von den Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer und der Städte.

Theodor Graf Falkenhain vom 17. April 1861 bis 20. Februar 1863.
Moritz Freiherr v. Sedlnitzki vom 25. Februar 1863 bis 24. Jänner 1866.
Rudolf Seeliger vom 25. Jänner 1866 bis 21. Februar 1867.
Dr. Heinrich Horny vom 22. Februar 1867 bis 27. August 1870.
Heinrich Bühren vom 28. August 1870 bis 9. Oktober 1871.
Dr. Eduard Neußer vom 10. Oktober 1871 bis 11. Oktober 1878.
Karl Dorasil vom 12. Oktober 1878 bis 16. September 1884.
Gustav Gabriel vom 17. September 1884 bis 11. September 1887.
Ludwig Komarek vom 20. Dezember 1887 bis 10. Februar 1897.
Dr. Karl Zimmer vom 11. Februar 1897 bis 29. Dezember 1902.
Walter Kudlich vom 30. Dezember 1902 bis 23. September 1908.
Dr. Karl Ott seit 1. Oktober 1908.

## Landesausschußbeisitzer:

### Gewählt von den Abgeordneten der Landgemeinden.

Dr. Anton Heinz vom 17. April 1861 bis 21. Februar 1867.
Dr. Franz Müller vom 22. Februar 1867 bis 9. Oktober 1871.
Dr. Karl Wilhelm Ritter v. Dietrich vom 10. Oktober 1871 bis 11. Oktober 1878.
Rudolf Schmuck vom 12. Oktober 1878 bis 6. Juli 1880.
Dr. Franz Müller vom 7. Juli 1880 bis 11. November 1890.
P. Ignaz Swieży vom 12. November 1890 bis 10. Februar 1897.
Dr. Franz Stratil seit 11. Februar 1897.

## Ersatzmänner:

### Gewählt von den Abgeordneten der Landgemeinden.

Dr. Anton Piatke vom 17. April 1861 bis 21. Februar 1867.
Josef Hawran vom 22. Februar 1867 bis 9. Oktober 1871.
Hermann Kudlich vom 10. Oktober 1871 bis 11. Oktober 1878.
Johann Cichy vom 12. Oktober 1878 bis 16. September 1884.
Josef Kubitza vom 17. September 1884 bis 11. November 1890.
Wenzel Hruby vom 12. November 1890 bis 29. Dezember 1902.
Dr. Johann Michejda seit 30. Dezember 1902.

## Landesausschußbeisitzer:

### Gewählt von den Mitgliedern des ganzen Landtages.

Exzellenz Franz Graf Kolowrat-Krakowsky vom 17. April 1861 bis 21. Februar 1867.
Dr. Anton Heinz vom 22. Februar 1867 bis 27. August 1870.
Dr. Karl Wilhelm Ritter v. Dietrich vom 28. August 1870 bis 9. Oktober 1871.
Dr. Franz Müller vom 10. Oktober 1871 bis 11. Oktober 1878.
Dr. Karl Wilhelm Ritter v. Dietrich vom 12. Oktober 1878 bis 16. September 1884.
Dr. Johann Demel Ritter v. Elswehr vom 17. September 1884 bis 11. November 1890.
Dr. Franz Müller vom 12. November 1890 bis 10. Februar 1897.
Dr. Emil Rochowanski vom 11. Februar 1897 bis 6. Februar 1908 (†).
Walter Kudlich seit 24. September 1908.

## Ersatzmänner:

### Gewählt von den Mitgliedern des ganzen Landtages.

Mathias Edler v. Kasperlik am 17. April 1861 bis 24. Jänner 1866.
Exzellenz Georg Freiherr v. Beeß vom 25. Jänner 1866 bis 21. Februar 1867.
Rudolf Seeliger vom 22. Februar 1867 bis 9. Oktober 1871.
Josef Hawran vom 10. Oktober 1871 bis 23. September 1873 (†).
Franz v. Miller vom 19. Dezember 1873 bis 11. Oktober 1878.
Karl Uhlig vom 12. Oktober 1878 bis 16. September 1884.
Karl Dorasil vom 17. September 1884 bis 28. September 1897 (†).
Heinrich Janotta seit 29. Jänner 1898.

Die Zusammensetzung des schlesischen Landtages am Schlusse der XLIII. Landtagssession war die folgende:

I.

## Virilstimme:

Eminenz Kopp Dr. Georg, Kardinal-Fürstbischof von Breslau, Mitglied des Herrenhauses und des schlesischen Landtages, Großkreuz des St. Stephanordens, Ritter des eisernen Kronenordens I. Klasse, Ritter des königl. preuß. Schwarzen Adlerordens und Großkreuz des königl. preuß. Roten Adlerordens, Landeshauptmann-Stellvertreter 2c. in Breslau.

II.

## 1. Gewählte Abgeordnete aus dem I. Wahlkörper des Großgrundbesitzes:

Exzellenz Larisch-Mönnich Heinrich Graf, Freiherr von Ellgoth und Karwin, k. u. k. wirklicher Geheimer Rat und Kämmerer, erbliches Mitglied des Herrenhauses, Ritter des eisernen Kronenordens I. Klasse, Ehrenritter des souveränen Johanniterordens, Ritter des russischen Stanislausordens II. Klasse mit dem Sterne, Landeshauptmann, Herrschaften- und Bergwerksbesitzer 2c. 2c. auf Schloß Solza.

Exzellenz Sedlnitzky Zdenko Graf, k. u. k. wirklicher Geheimer Rat, Ritter des eisernen Kronenordens II. Klasse und des kaiserl. österr. Leopoldordens, k. u. k. Rittmeister a. D., Herrschaftenbesitzer in Wagstadt.

## 2. Aus dem II. Wahlkörper des Großgrundbesitzes:

Bayer v. Bayersburg Robert, Ritter des eisernen Kronenordens III. Klasse, k. u. k. Rittmeister a. D., Gutsbesitzer in Glomnitz.

Grohmann Guido, Gutsbesitzer in Konskau.

Larisch-Mönnich Hans Graf J. U. Dr., Komtur des Franz Josef-Ordens, k. u. k. Kämmerer, Gutsbesitzer, Schloß Solza.

Latzel Anton, Ritter des eisernen Kronenordens III. Klasse, Gutsbesitzer in Altrotwasser.

Skal Ferdinand Freiherr von, Gutsbesitzer in Jungferndorf.

Spens Emanuel Freiherr von, Komtur des Franz Josef-Ordens mit dem Stern, Ritter des kais. österr. Leopoldordens, Gutsbesitzer in Roppitz.

Wenzelides Karl, Gutsbesitzer in Geppersdorf.

III.

## Handels- und Gewerbekammer:

Janotta Heinrich, Ritter des eisernen Kronenordens III. Klasse und des Franz Josef-Ordens, k. k. Kommerzialrat, Präsident der schlesischen Handels- und Gewerbekammer, Präsident der Zuckerraffinerie-Aktiengesellschaft in Troppau.

Skasik Leopold, kais. Rat, Großkaufmann und Gemeinderat in Troppau.

IV.

## Aus den Städten:

### 1. Landeshauptstadt Troppau:

Hampel Hugo, Ingenieur, Oberinspektor der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungsgesellschaft in Troppau.

Kudlich Walter, k. k. Landesgerichtsrat und Bürgermeister in Troppau.

### 2. Teschen:

Bukowski Rudolf J. U. Dr., Ritter des eisernen Kronenordens III. Klasse, Advokat, erzherzoglicher Rechtsanwalt und Bürgermeister in Teschen.

### 3. Bielitz:

Josephy Gustav, Ritter des eisernen Kronenordens III. Klasse und des Franz Josef-Ordens, k. k. Kommerzialrat, Fabrikant in Bielitz.

4. **Wagstadt, Wigstadtl, Odrau, Königsberg:**

Kleppich Wilhelm, Ritter des Franz Josef-Ordens, Buchhändler und Bürgermeister in Wagstadt.

5. **Freudenthal, Bennisch, Engelsberg, Würbenthal:**

Olbrich W. F., Ritter des Franz Josef-Ordens, Fabrikant und Bürgermeister in Freudenthal.

6. **Jägerndorf, Olbersdorf:**

Kienel Johann, Ritter des Franz Josef-Ordens, Bürgermeister in Jägerndorf.

7. **Freiwaldau, Jauernig, Zuckmantel, Friedeberg, Weidenau:**

Pohl Ferdinand J. U. Dr., Komtur des Franz Josef-Ordens, Ritter des eisernen Kronenordens III. Klasse, fürstbischöflicher Kameraldirektor in Jauernig.

8. **Friedek, Oderberg, Freistadt:**

Ott Karl J. U. Dr., Ritter des Franz Josef-Ordens und des königl. preuß. Kronenordens III. Klasse, Advokat und Bürgermeister in Oderberg.

9. **Jablunkau, Skotschau, Schwarzwasser:**

Zwilling Johann, kaiserl. Rat, k. k. Ober-Postmeister und Bürgermeister in Jablunkau.

V.

## Aus den Landgemeinden:

1. **Politischer Bezirk Troppau Land:**

Stratil Franz J. U. Dr., Ritter des eisernen Kronenordens III. Klasse, Advokat in Troppau.
Foltys Peter, Grundbesitzer in Kreuzendorf.

2. **Politischer Bezirk Freiwaldau:**

Grams Theodor, Scholtiseibesitzer in Buchelsdorf.

3. **Politischer Bezirk Jägerndorf:**

Kudlich Hans, Grundbesitzer und Gemeindevorsteher in Lobenstein.

4. **Politischer Bezirk Freudenthal:**

Türk Eduard J. U. Dr., Ritter des eisernen Kronenordens III. Klasse und des Franz Josef-Ordens, Advokat in Bielitz.

5. **Gerichtsbezirke Teschen, Freistadt und Jablunkau:**

Cienciala Georg, Ritter des Franz Josef-Ordens, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, Grundbesitzer in Schibitz.
Halfar Franz, Ritter des Franz Josef-Ordens, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes, Grundbesitzer und Gemeindevorsteher in Poremba.

6. **Gerichtsbezirke Friedek, Poln.-Ostrau und Oderberg:**

Hruby Wenzel, k. k. Oberlandesgerichtsrat in Teschen mit der Zuweisung nach Troppau, zur Dienstleistung zugeteilt dem k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofe in Wien.

7. **Politischer Bezirk Bielitz Land:**

Michejda Johann J. U. Dr., Ritter des Franz Josef-Ordens, Advokat in Teschen.

Die Zusammensetzung des schlesischen Landesausschusses am Schlusse der XLIII. Landtagssession war die folgende:

**Vorsitzender: Landeshauptmann**

Exzellenz Heinrich Graf Larisch-Mönnich, Freiherr von Ellgoth und Karwin, k. u. k. wirklicher Geheimer Rat und Kämmerer, erbliches Mitglied des Herrenhauses, Ritter des eisernen Kronenordens I. Klasse, Ehrenritter des souveränen Johanniterordens, Ritter des russischen Stanislausordens II. Klasse mit dem Sterne, Landeshauptmann, Herrschaften- und Bergwerksbesitzer 2c. 2c. auf Schloß Solza.

**Landesausschußbeisitzer:**

Exzellenz Zdenko Graf Sedlnitzky, Stellvertreter des Landeshauptmannes im Vorsitze des Landesausschusses, k. u. k. wirklicher Geheimer Rat, Ritter des eisernen Kronenordens II. Klasse und des kaiserlichen österreichischen Leopoldordens, k. u. k. Rittmeister a. D., Herrschaftenbesitzer in Wagstadt.

Dr. Ferdinand Pohl, Komtur des Franz Josef-Ordens, Ritter des eisernen Kronenordens III. Klasse, fürstbischöflicher Kameraldirektor in Jauernig.

Dr. Franz Stratil, Ritter des eisernen Kronenordens III. Klasse, Advokat in Troppau.

Walter Kudlich, k. k. Landesgerichtsrat und Bürgermeister in Troppau.

**Ersatzmänner:**

Robert Bayer v. Bayersburg, Ritter des eisernen Kronenordens III. Klasse, k. u. k. Rittmeister a. D., Gutsbesitzer in Glomnitz.

Dr. Karl Ott, Ritter des Franz Josef-Ordens und des königlich-preußischen Kronenordens III. Klasse, Advokat und Bürgermeister in Oderberg.

Dr. Johann Michejda, Ritter des Franz Josef-Ordens, Advokat in Teschen.

Heinrich Janotta, Ritter des eisernen Kronenordens III. Klasse und des Franz Josef-Ordens, k. k. Kommerzialrat, Präsident der schlesischen Handels- und Gewerbekammer, Präsident der Zuckerraffinerie-Aktiengesellschaft in Troppau.

---

# XIII. Die schlesischen Landes-Ämter und Anstalten.

## 1. Grundlegende Bestimmungen über die Organisation der Landes-Ämter und Anstalten und die Rechtsverhältnisse der Beamten und Diener des Landes Schlesien.

Zur Durchführung der dem Landesausschusse übertragenen Aufgaben sind die Landesämter und Landesanstalten bestellt.

Gemäß § 25 der Landesordnung beschließt der Landtag über die Systemisierung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für die einzelnen Verwaltungsobjekte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disziplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu erteilenden Instruktionen.

Im Nachstehenden wollen wir nun die allgemeinen Grundzüge der Ämterorganisation und die, die rechtlichen Verhältnisse der Landesangestellten im weitesten Sinne des Wortes betreffenden Normen besprechen.

Die besonderen, auf die einzelnen Landesämter und -Anstalten bezüglichen Vorschriften werden bei den einzelnen Landesämtern und -Anstalten in ausführlicher Weise besprochen werden.

Mit dem Landtagsbeschlusse vom 16. April 1861 wurde der erste Status der dem Landesausschusse zugewiesenen Beamten und Diener festgesetzt. Derselbe teilt die Ämter ein in:

1. Kollegium und Kanzlei;
2. Landesbuchhaltung;
3. Landeskassa.

Für jeden einzelnen Beamten und Diener werden feste Gehalte normiert.

Das zweite umfassende Statut über den Personal- und Besoldungsstand der Landesbeamten und Diener wurde mit dem Landtagsbeschlusse vom 19. März 1863 geschaffen, mit welchem zur Besorgung der dem Landtage und Landesausschusse obliegenden Geschäfte, soweit nicht dafür andere, besondere Verwaltungsorgane bestellt sind, als Landeshilfsämter:

1. die Landeskanzlei,
2. die Landesbuchhaltung,
3. die Landeskassa

bezeichnet werden.

Für diese Ämter wurde vorläufig ein Personal- und Besoldungsstand festgestellt und die Bezüge für die einzelnen Angestellten gleichfalls ohne Gehaltsstufen normiert.

An Stelle der Landeshilfsämter wurde mit dem Statut vom 13. Oktober 1871 über den Personal- und Besoldungsstand der Beamten und Diener des Landeshilfsamtes zur Besorgung der mehrerwähnten Geschäfte ein Landeshilfsamt geschaffen, welches in drei Abteilungen zerfiel und zwar:

1. die Landeskanzlei,
2. die Landesbuchhaltung,
3. die Landeskassa.

Sämtliche Beamten bilden nach diesem Statut nur einen Status und es hatte jeder derselben die Verpflichtung, sich in jener Abteilung und in jenem Geschäft verwenden zu lassen, wohin ihn der Landesausschuß aus Rücksichten des Dienstes zuzuweisen fand. Das gleiche galt von dem Dienerpersonale. Sowohl für die Beamten als auch für die Diener wurden feste Bezüge ohne Gehaltsstufen normiert.

Der Amtsvorsteher der Landeskanzlei war der Landessekretär.

Die Amtsvorsteher der Landesbuchhaltung und der Landeskassa bestimmte der Landesausschuß, welcher auch die Zuteilung der Beamten und Diener zu den einzelnen Abteilungen verfügte und jedem derselben den seiner Verwendung entsprechenden Amtstitel verlieh. Jene bereits angestellten Beamten und Diener, welche in dem Statut vom 13. Oktober 1871 kein Unterkommen fanden, behielten ihre bisherigen Stellen und blieben bis auf weiteres im Genusse ihrer Gehalte und der mit dem Landtagsbeschlusse vom 29. Oktober 1869 bewilligten 20%igen Gehaltszulagen, wogegen für jene Beamten, welche im neuen Status angestellt wurden, mit dem Beginn der hierin systemisierten Bezüge, die mit Landtagsbeschluß vom 29. Oktober 1869 bewilligte 20%ige Zulage aufzuhören hatten.

Die Manipulationsarbeiten des Landeshilfsamtes sollten durch Manipulanten (Diurnisten) gegen Taggeld versehen werden, deren Aufnahme und Entlassung über Vorschlag der Abteilungsvorsteher durch den Landesausschuß zu geschehen hatte.

Für diesen Zweck wurde dem Landesausschuß ein Pauschalbetrag im vorläufigen Betrage von 6.600 K eingeräumt.

Mit dem gleichen Beschlusse vom 13. Oktober 1871 wurden auch der Personalstand und die Gehaltssystemisierung des Konzeptspersonales beim Landeshilfsamte festgestellt und die Grundlagen für das Landessekretariat geschaffen.

Der Landessekretär, welcher außerhalb des Personal- und Besoldungsstandes des Landeshilfsamtes stand, war zugleich Vorsteher des Landeshilfsamtes und hatte als solcher die Geschäftsgebarung nicht bloß der Kanzlei sondern auch der Buchhaltung und der Kassa zu überwachen.

Mit dem Beschlusse vom 13. Oktober 1871 wurde ferner ein Regulativ in Betreff der periodischen Gehaltsaufbesserungen mittels Quinquennalzulagen für die Beamten und Diener des Landes aufgestellt.

Nach demselben wurden den bleibend angestellten Beamten und Diener bei guter Dienstleistung periodische Gehaltsaufbesserungen mittels Quinquennalzulagen in der Höhe von 10 % ihrer Aktivitätsgehalte zugesichert.

Die Gesamthöhe dieser Zulagen durfte 50 % des für jede Dienstkategorie festgesetzten kleinsten Gehaltes nicht übersteigen.

Für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Landesbeamten und Diener wurde mit dem Beschlusse vom 13. Oktober 1871 eine Pensionsvorschrift (**Beilage 83**) aufgestellt, welche seither wesentliche Änderungen erfahren hatte.

Für die Regelung des dienstlichen Verhältnisses der Beamten und Diener und der in unmittelbarer Verwaltung der Landesvertretung stehenden Anstalten wurde mit dem Landtagsbeschlusse vom 7. Jänner 1874 eine Dienstpragmatik (Beilage 15 der „Beschlüsse des schles. Landtages", I. Teil) geschaffen, welche durch die Landtagsbeschlüsse vom 14. November 1890 rücksichtlich der nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, gegen Unfall versicherten schlesischen Landesbeamten und Diener und durch den Beschluß vom 26. Jänner 1895 durch Aufnahme einer Bestimmung über die Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Annahme eines Mandates für den **Landtag** rücksichtlich der nach diesem Landtagsbeschlusse angestellten Beamten und Diener ergänzt worden ist.

---

Mit Rücksicht auf die durch das Reichsgesetz vom 15. April 1873 normierten Bezüge der im Staatsdienste angestellten Beamten und Diener wurde der Landesausschuß in der Landtagssitzung vom 16. Jänner 1874 beauftragt, Erhebungen rücksichtlich der eventuellen Bezüge der Landesbeamten und Diener zu pflegen und hierüber dem Landtage Anträge zu stellen. Gleichzeitig wurde dem Landesausschusse ein Betrag von 3200 Kronen als Teuerungsbeitrag für die im Landesdienste stehenden Landesbeamten, Diener und Angestellten für das Jahr 1874 zur Verfügung gestellt.

Um den Wünschen der Landesangestellten in der oben angedeuteten Richtung Rechnung zu tragen, hat der Landtag in der Sitzung vom 8. Oktober 1874 das Regulativ über die Festsetzung und das Ausmaß von Aktivitätszulagen für die Landesbeamten und Diener, sowie für das in die gleiche Kategorie gehörige Personale der Kranken- und sonstigen Landesanstalten, insoferne für diese nicht besondere Normen bestehen, festgesetzt. Diese Zulagen waren zur Pension und den sonstigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen nicht einrechenbar und wurden mit 1. Jänner 1875 den anspruchsberechtigten Personen zuerkannt. Mit dem weiteren Beschlusse vom 8. Oktober 1874 hat der Landtag an Stelle des Regulativs vom 13. Oktober 1871 ein neues Regulativ in Betreff der periodischen Gehaltsaufbesserungen mittels Quinquennalzulagen für die Beamten und Diener des Landes beschlossen. Auf Grund desselben wurden nach Ablauf von je 5 aktiven Dienstjahren periodische Gehaltsaufbesserungen mittels Quinquennalzulagen in der Art gewährt, daß der beim Anfang des jeweiligen Quinquenniums bezogene Gehalt um 10 % erhöht wurde, während nach dem Regulativ vom 13. Oktober 1871 als Grundlage zur Bemessung dieser Zulage jener Gehalt galt, welchen der Betreffende zur Zeit des Eintrittes seines Anspruches auf dieselbe bezogen hatte. Dieser Anspruch begann für die bereits damals angestellten Beamten und Diener, welche in dem Organisationsstatute vom 13. Oktober 1871 systemisierte Posten erhielten, mit dem ersten Tage des der Verleihung **nachfolgenden** Monates; für die neu angestellten Beamten und Diener mit dem ersten Tage des ihrem Dienstesantritte nachfolgenden Monats; für die anderen bereits angestellten Beamten und Diener mit dem 1. November 1871.

Nach dem Regulativ vom Jahre 1874 hatte der Anspruch auf die erste Zulage zu beginnen:

a) Für solche vor dem 13. Oktober 1871 bereits angestellte Landesbeamte und Diener, welche in dem, mit Landtagsbeschluß vom 13. Oktober 1871 festgestellten Organisationsstatute systemisierte Posten erhielten, mit dem ersten Tage des der Verleihung eines solchen Postens nachfolgenden Monates;
b) für die nach dem 13. Oktober 1871 neu angestellten Beamten und Diener mit dem ersten Tage des ihrer Beeidigung nachfolgenden Monates;
c) für die andern, vor dem 13. Oktober 1871 bereits angestellten Beamten und Diener mit dem 1. November 1871.

Die weiteren Änderungen des Regulativs vom Jahre 1874 gegenüber jenem vom Jahre 1871 bestehen rücksichtlich der Festsetzung des Ausmaßes der bereits erworbenen Quinquennalzulagen für den Fall einer Beförderung in einen höheren Gehalt, sowie darin, daß nach dem Regulativ vom Jahre 1874 die Quinquennalzulagen 75 % (früher 50 %) des für jede Dienstkategorie festgesetzten kleinsten Gehaltes nicht übersteigen sollten.

---

Nachdem seit längerer Zeit diese durch die vorstehenden Beschlüsse geregelten Verhältnisse unberührt geblieben waren, war es infolge namhafter Personalvermehrungen in den einzelnen Ämtern, sowie durch die mit Landtagsbeschluß vom 7. Jänner 1886 erfolgte Schaffung eines Landesbauamtes notwendig geworden, mit dem Landtagsbeschlusse vom 31. Jänner 1894 sowohl eine organische Ver-

mehrung der Dienststellen der schlesischen Landeshilfsämter als auch eine neue Regelung der Bezüge der Landesbeamten eintreten zu lassen. Mit diesem Beschlusse wurde ein neuer Personal- und Besoldungsstand für die Beamten des schlesischen Landessekretariates und des Landeshilfsamtes festgesetzt, somit das Landessekretariat ausdrücklich neben das Landeshilfsamt gestellt. Hiernach wurden für die einzelnen Stellen beim Landessekretariate und beim Landesbauamte Grundgehalte mit der Möglichkeit der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen normiert. Die Einreihung in bestimmte Rangsklassen nach Analogie der Staatsbeamten war noch nicht erfolgt.

Für die Beamten der Landeskanzlei, Landesbuchhaltung und Landeskassa, welche wie bisher einen Konkretalstatus bildeten, wurden bestimmte Jahresgehalte festgesetzt, so daß jeder Stelle ein bestimmter Jahresgehalt entsprach.

Die Möglichkeit einer Gehaltsvorrückung lag hier — abgesehen von der Erreichung einer freiwerdenden, höher dotierten Stelle — lediglich in der Erwerbung von Quinquennalzulagen.

Den Amtsvorstehern der Landesbuchhaltung und der Landeskassa wurden in die Pension einrechenbare Funktionszulagen zuerkannt. Das Aktivitätszulagen-Regulativ vom Jahre 1874 wurde in der Weise ergänzt, daß die Aktivitätszulagen je nach den Grundgehalten mit 400 bis 800 K normiert wurden.

---

Durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172 wurden die Bezüge der aktiven Staatsbeamten reguliert.

In gleicher Weise erfolgte durch die Reichsgesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, 174, 175 und 176 eine Erhöhung der Bezüge des Lehrpersonals an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten und an den mit diesen Anstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Übungsschulen, an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten, sowie der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit.

Die einmütige Aufnahme, welche diese Gesetzentwürfe sowohl in der Reichsvertretung als auch in der gesamten Bevölkerung fanden, waren gewiß der beste Beweis für die Notwendigkeit der Regulierung der Gehaltsbezüge nach Maßgabe der geänderten Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die eingetretene ganz bedeutende Teuerung aller Lebensmittel und sonstigen Bedürfnisse. Wenn nun schon der Staat, bei welchem es sich um eine Mehrausgabe von mehreren Millionen Gulden handelte, sich dieser Notwendigkeit nicht entziehen konnte, so mußte in gleicher Weise auch die Berechtigung einer Regulierung der Gehaltsbezüge der Landesbeamten und zwar zumindest in dem Verhältnisse des Ausmaßes, wie dieselbe für die Staatsbeamten festgesetzt worden ist, gewürdigt und zugestanden werden. Bei den Landesbeamten spielt insbesondere noch der Umstand eine Rolle, daß hier infolge des kleineren Status die Beförderungsverhältnisse nur sehr beschränkte sind, welchem Umstande bei Festsetzung der Bezüge Rechnung getragen werden mußte. Gerade bei einem geringen Status sind aber die Anforderungen, welche an die Beamten gestellt werden, sowohl was die Arbeitsleistung als auch was die Qualifikation derselben betrifft, erhöhte, da jeder einzelne seinen Platz voll und ganz ausfüllen muß, wenn in dem gesamten Geschäftsgange hemmende Rückwirkungen vermieden werden sollen.

Der Landesausschuß hat nun in Würdigung aller dieser Umstände in der XXXVI. Landtagssession eine Vorlage behufs Regulierung der Gehaltsbezüge der Landesbeamten und zwar unter Zugrundelegung der für die Staatsbeamten neu regulierten Bezüge ausgearbeitet und vorgelegt.

Mit dem Beschlusse vom 13. April 1899 hat der Landtag dieses Gehaltsregulierungsstatut für die schlesischen Landesbeamten, Unterbeamten und Diener mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 1899 genehmigt.

Nach demselben wurden für die aktiven Beamten des Landessekretariates, des Landesbauamtes und für die in einen Konkretalstatus eingereihten Beamten der Landesbuchhaltung, Landeskassa und Landeskanzlei, sowie für die aus diesem Konkretalstatus den anderen Landesämtern und Anstalten zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten die den aktiven Staatsbeamten durch das Reichsgesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172 nach den einzelnen Rangsklassen XI—VI bestimmten Gehalte festgesetzt.

Die Aktivitätszulage der Landesbeamten wurde in dem für die aktiven Staatsbeamten in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern festgesetzten Ausmaße, demnach für die XI. Rangsklasse mit 300 K, für die X. Rangsklasse mit 400 K, für die IX. Rangsklasse mit 500 K, für die VIII. Rangsklasse mit 600 K, für die VII. Rangsklasse mit 700 K und für die VI. Rangsklasse mit 800 K bemessen. Es wurden sohin die Beamten der einzelnen Landesämter in Rangsklassen und zwar in der Art eingereiht, daß für jede Dienststelle eine bestimmte Rangsklasse mit der Möglichkeit der Vorrückung in die nächste oder in die beiden nächsten Rangsklassen festgestellt wurde und zwar für das Landessekretariat und das Landesbauamt die XI. bis VI. Rangsklasse, für die Beamten des Konkretalstatus die XI. bis VII. Rangsklasse.

Gleichzeitig wurde der Vorsteher des Landessekretariates zum Vorsteher der anderen Landesämter bestellt und die mit den einzelnen Rangsklassen verbundenen Titel der Landesbeamten normiert.

Für die Kanzleimanipulationsdienste bei den einzelnen Amtsabteilungen und Anstalten, welche von Manipulanten versehen waren, wurden Unter-

beamtenstellen mit zwei Rangsklassen, von denen eine jede drei Gehaltsstufen umfaßte, geschaffen und diesen Unterbeamten der Titel „Landeskanzlisten" zuerkannt. Die Aktivitätszulagen für dieselben betrugen 200 beziehungsweise 300 K. Die Zahl dieser Stellen, welche nach Maßgabe der Verhältnisse für die einzelnen Abteilungen und Anstalten aufgeteilt wurde, betrug neun. Die Landeskanzlisten bilden einen Konkretalstatus.

Gleichzeitig mit den Bezügen der vorhin erwähnten Landesbeamten wurden auch die Bezüge der Beamten der Landesirrenanstalt, der landwirtschaftlichen Landesmittelschule in Oberhermsdorf, der Landesackerbauschule in Kotzobendz, der Landesfachschulen in Saubsdorf und Friedeberg und des Franz Josef-Rettungshauses in Olbersdorf festgesetzt und die Regelung der Dienstbezüge des ärztlichen und Beamtenpersonals des Dr. Heidrich'schen Krankenhauses jenem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem die Satzungen für die neue Landeskrankenanstalt würden festgesetzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkte hatten die Ärzte und der Verwalter Personalzulagen in der Höhe von 20% des Gehaltes zu erhalten. Im Anschlusse daran wurden auch die Dienerstellen bei den schlesischen Landesämtern neu systemisiert.

Das Quinquennalzulagen-Regulativ wurde rücksichtlich der in Rangsklassen und Gehaltsstufen eingereihten Landesbeamten und Unterbeamten aufgehoben, dagegen blieben die bisherigen Bestimmungen über die Quinquennalzulagen rücksichtlich der nicht in Rangsklassen und Gehaltsstufen eingereihten Personen sowie der Diener auch fernerhin in Geltung. Die von einzelnen Beamten bereits erworbenen Quinquennalzulagen wurden denselben belassen. Die übrigen durch dieses Statut nicht aufgehobenen beziehungsweise abgeänderten Vorschriften blieben aufrecht.

Die durch Landtagsbeschluß vom 29. Dezember 1894 erlassenen Bestimmungen, betreffend die bei den Landesämtern und Anstalten gegen Taggeld angestellten Personen blieben aufrecht.

Nach diesen Bestimmungen können den bei den schlesischen Landesämtern und Anstalten gegen Taggeld angestellten Personen und deren Angehörigen bei befriedigender Dienstleistung der Erstgenannten über Antrag des Amtsvorstandes vom Landesausschusse Alters- und Versorgungsgebühren im Sinne und nach den Bestimmungen der für die schlesischen Landesbeamten und Diener geltenden Pensionsvorschrift gewährt werden, jedoch mit der Beschränkung, daß nur die im Landesdienste ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit mit Abschlag eines Probejahres anrechenbar ist; als Grundlage für die Bemessung der Höhe der sogenannten Gebühren hat das bezogene Taggeld zu gelten; falls derlei mit Taggeld angestellte Personen eine definitive Beamtenstelle erlangen, wird ihnen die in provisorischer Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit mit Ausnahme eines Probejahres in ihre Landesdienstzeit eingerechnet und haben diese Bestimmungen auch rücksichtlich der von den bereits Angestellten zurückgelegten Dienstjahre Geltung.

Mit diesem Gehaltsregulierungsstatute wurde zum ersten Male eine, sämtliche Landesämter und nahezu sämtliche Landesanstalten umfassende Regelung der Bezüge der Landesbeamten und Diener durchgeführt.

Im Zusammenhange mit dieser Gehaltsregulierung wurden im Hinblicke auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 72, durch welches die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen, dann der Diener sowie deren Witwen und Waisen neu geregelt wurden, auch diesbezügliche Änderungen des Pensionsnormales für die schlesischen Landesbeamten und Diener vom 13. Oktober 1871 verfügt. Das Ausmaß der Ruhegenüsse wurde im großen und ganzen unverändert gelassen, jedoch folgende Änderungen vorgenommen:

Bei Berechnung der Dienstjahre werden Bruchteile eines Jahres, insoferne sie 6 Monate überschreiten, als volles Dienstjahr angerechnet.

Der Mindestbetrag des Ruhegenusses eines Landesbeamten soll, wie bei den Staatsbeamten, mit 400 fl. = 800 K, der mindeste Ruhegenuß eines Unterbeamten und Dieners mit 200 fl. = 400 K bestimmt werden.

Für die Staatsbeamten und Diener ist die Bestimmung getroffen, daß, wenn sie infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstesuntauglich geworden sind, falls sie auch noch nicht 10, jedoch mindestens 5 Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt werden, als ob sie 10 Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten. Entsprechend dieser Bestimmung wurde eine erweiternde Ergänzung des § 4 des Pensionsnormales der Landesbediensteten beschlossen, wornach derzeit schon bei einem im dienstlichen Berufe erlittenen Unfalle noch vor vollstrecktem 10. Dienstjahre ein Pensionsanspruch zustand.

Bezüglich der Abfertigung wurde dieselbe Bestimmung aufgenommen, wie sie für die Staatsbediensteten besteht, wornach bei einer Dienstzeit unter 5 Jahren der einfache, bei einer Dienstzeit von mehr als 5 Jahren der zweifache Jahresgehalt als Abfertigung zu gewähren ist.

Der Mindestgehalt der Witwen nach Beamten wurde mit 400 fl., nach Unterbeamten und Dienern mit 200 fl. entsprechend den staatlichen Vorschriften festgesetzt.

Die Dauer der Erziehungsbeiträge war bisher und zwar für Mädchen bis zum vollendeten 18. und für Knaben bis zum vollendeten 20. Lebensjahre bestimmt, während für die Staatsbediensteten die Erziehungsbeiträge bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres fortlaufen.

Wenn berücksichtigt wird, daß die Erziehung des Kindes in der Regel vor Erreichung der physischen Großjährigkeit nicht vollendet ist und die für die Erziehung erwachsenen Auslagen gerade in der Zeit vom 20. — 24. Lebensjahre viel größer sind, so erschien es im Hinblicke auf die für die Staatsbediensteten geltenden Vorschriften gerecht und billig, auch hinsichtlich der Landesangestellten die gleiche Bestimmung einzuführen und somit den Erziehungsbeitrag bis zum vollendeten 24. Lebensjahre zuzugestehen.

Hinsichtlich des Sterbequartales wurden dieselben Bestimmungen, wie sie für die Staatsbediensteten gelten, getroffen.

Diese Bestimmungen unterscheiden sich gegenüber den bisher bestandenen nur dadurch, daß auch anderen Personen als der Witwe oder der ehelichen Nachkommenschaft, welche in der Lage sind, nachzuweisen, daß sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben, das Sterbequartal ausgezahlt werden kann, ferner, daß auch den Hinterbliebenen der im Ruhestande verstorbenen Landesbediensteten das Sterbequartal gebühren soll.

---

In der XXXIX. Session wurde dem Landtage eine Bittschrift der Landesbeamten des Konkretalstatus um Änderung einiger Bestimmungen des Gehaltsregulierungsstatutes vom 13. April 1899 vorgelegt. Der diesbezügliche Bericht und Antrag des Ausschusses I kam jedoch nicht zur Verhandlung. Im wesentlichen betraf diese Bittschrift folgende Punkte:

1. Regelung der Stellung und der Bezüge der Beamtenaspiranten um Anrechnung des Probejahres für den Fall der definitiven Anstellung;

2. Abkürzung der Dienstzeit in den einzelnen Rangsklassen und Gehaltsstufen, Änderung in der Systemisierung der Dienststellen und eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende geänderte Einreihung der jetzt angestellten Beamten;

3. Anrechnung der Aktivitätszulagen in einer dem Bedarfe und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Höhe.

Ebenso haben auch die Unterbeamten um Berücksichtigung ihrer Lage in gleicher Richtung unter eingehender Begründung angesucht.

Im Anschlusse an die angestrebte Änderung des Gehaltsregulierungsstatutes hat der Landesausschuß den zwischenweilig aus den Verwaltungsbedürfnissen entsprungenen Ansprüchen rücksichtlich der Vermehrung einzelner Dienststellen Rechnung zu tragen geglaubt.

Auf Grund eines äußerst eingehenden Berichtes des Landesausschusses hat der Landtag in der am 20. Oktober 1904 abgehaltenen Sitzung unter teilweiser Abänderung des Gehaltsregulierungsstatutes vom 13. April 1899 zunächst die Aktivitätszulagen der in Rangsklassen eingereihten Landesbeamten neu geregelt und zwar:

In der XI. Rangsklasse mit 500 K
„ „ X. „ „ 600 „
„ „ IX. „ „ 750 „
„ „ VIII. „ „ 900 „
„ „ VII. „ „ 1100 „
„ „ VI. „ „ 1300 „

Im Landesbauamte und im Konkretalstatus wurde die Zahl der in einzelnen Rangsklassen eingereihten Beamten festgesetzt. Für die mit Adjutum bestellten technischen Beamten wurde der Titel „Bauadjunkten“, für die in die VIII. Rangsklasse eingereihten Landesingenieure der Titel „Landesoberingenieur“ bestimmt.

Die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe der einzelnen Rangsklassen hatte in der XI. und X. Rangsklasse nach je 2, in der IX. und VIII. nach je 3, in der VII. und VI. Rangsklasse nach je 4, in der betreffenden Gehaltsstufe in einer Rangsklasse in zufriedenstellender Weise vollstreckten Dienstjahren, die Vorrückung aus einer Rangsklasse in die nächst höhere Rangsklasse hatte und zwar aus der XI. und X. Rangsklasse nach je 3, aus der IX., VIII. und VII, nach je 4 in der obersten Gehaltsstufe der betreffenden Rangsklasse in zufriedenstellender Weise vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen. Desgleichen wurde für die bei den einzelnen Amtsabteilungen und Anstalten bestehenden Unterbeamten eine neue Gehaltseinteilung festgesetzt und ihnen der Titel „Landeskanzlist“ zuerkannt. Der niedrigste Gehalt dieser Kategorie wurde mit 1200 K, der höchste mit 2200 K, die Aktivitätszulagen mit 400 bezw. 500 K festgesetzt und für alle Amtsabteilungen 11 Landeskanzlistenstellen geschaffen. Ferner wurden die Anstellungsbedingungen für dieselben, sowie die Vorrückungszeiten normiert.

Die für die Erlangung einer Beamtenstelle im Konkretalstatus der Rechnungsbeamten befähigten Anwärter, welche bisher die Bezeichnung „Manipulanten“ führten, sollten von nun an nicht mehr ein Taggeld, sondern ein demselben entsprechendes jährliches Adjutum und zwar anfänglich von 1100 K erhalten, welches bei zufriedenstellender Dienstleistung jährlich um je 100 K bis zum Höchstbetrage von 1600 K erhöht werden kann. Denselben wurde der Titel „Aspiranten“ und nach abgelegter Prüfung aus der Staatsverrechnungskunde der Titel „Assistenten“ zuerkannt, während die Anwärter auf Landeskanzlistenstellen wie bisher den Titel „Manipulanten“ führen.

Ferner wurden für die landwirtschaftliche Landesmittelschule in Oberhermsdorf und die Landesackerbauschule in Kotzobendz die Gehaltsverhältnisse, insbesondere rücksichtlich der Quinquennalzulagen, neu geregelt. Die näheren Bestimmungen hierüber sind bei den erwähnten Landesanstalten ausführlich dargelegt.

Schließlich wurden auch die Dienerstellen und die damit verbundenen Bezüge für die Landesämter mit dem Landtagsbeschlusse vom 20. Oktober 1904 neu normiert.

Der § 4 des auf die in Rangsklassen eingereihten Landesbeamten, sowie auf die Unterbeamten keine Anwendung findenden Quinquennalzulagen-Regulativs vom 8. Oktober 1874 wurde mit der Rückwirkung auf den 1. Jänner 1899 aufgehoben, so daß die infolge der Gehaltsregulierung mit 1. Jänner 1899, sowie die später eingetretenen Gehaltsaufbesserungen keinen hindernden Einfluß auf den Bezug der Quinquennalzulage in dem betreffenden Quinquennium ausüben.

Den Lehrpersonen an den landwirtschaftlichen Winterschulen in Troppau und Teschen wurden bei guter Dienstleistung über jeweiligen Antrag des Kuratoriums zeitweise Gehaltsaufbesserungen mittelst Dienstalterszulagen zuerkannt, welche nach Ablauf von je 5 aktiven Dienstjahren mit 10% des bei Anfang des jeweiligen Quinquenniums bezogenen Gehaltes bemessen werden. Dieselben werden in die nach dem Landtagsbeschlusse vom 10. Jänner 1898 zu bemessenden Alters- und Versorgungsgebühren eingerechnet. Mit diesem Beschlusse wurde jedoch der derzeitige Charakter der Anstellung der genannten Lehrpersonen insbesondere in der Richtung in keiner Weise berührt, daß dieselben hiedurch nicht die Eigenschaft von Landesbeamten erhalten. Schließlich wurde der Landesausschuß ermächtigt, die analoge Ausdehnung der vorstehenden, mit 1. Jänner 1905 in Wirksamkeit getretenen Regulierung der Beamtenbezüge auf die Beamten der österr.-schles. Bodenkreditanstalt zu genehmigen, falls und sobald ein diesbezüglicher Antrag von der Direktion dieser Anstalt gestellt werden sollte.

---

Die bedeutende Entwicklung, welche die Amtsgeschäfte des schlesischen Landesausschusses in stets steigender Richtung genommen haben, machte es erforderlich, eine den geänderten Verhältnissen entsprechende und angepaßte Organisation der Landesämter zu treffen.

Im Jahre 1871, also zur Zeit der ersten Organisation der Landesämter, betrug der Einlauf bei der allgemeinen Einreichsstelle des schlesischen Landesausschusses rund 5000 Geschäftsstücke, im Jahre 1906 hat derselbe bereits die Höhe von 26.775, also mehr als das fünffache erreicht. Seit der mit Landtagsbeschluß vom 13. Oktober 1871 vollzogenen Organisation der Landesämter, über deren Einzelheiten wir bereits an früherer Stelle ausführlich gesprochen haben, wurde mit Landtagsbeschluß vom 7. Jänner 1886 für die schlesischen Landesbauangelegenheiten eine eigene Abteilung des Landeshilfsamtes und zwar als 4. Abteilung mit der Bezeichnung „Landesbauamt" in Wirksamkeit gesetzt. Ebenso wurde infolge der nach Maßgabe der Steigung der Geschäfte allmählich eingetretenen Vermehrung des Konzeptspersonales, anläßlich der Systemisierung der hiefür notwendig gewordenen Stellen, mit den Landtagsbeschlüssen vom 9. April 1892 und 31. Jänner 1894 das Landessekretariat als eigene Amtsabteilung anerkannt. Mit Landtagsbeschluß vom 26. Jänner 1898 wurde ferner der landesstatistische Dienst beim schlesischen Landesausschusse eingerichtet und auf Grund der vom Landtage erhaltenen Ermächtigung anläßlich der Einführung der Landesauflage auf den Verbrauch von Bier mit Landtagsbeschluß vom 17. Oktober 1904 das schlesische Landesinspektorat für die Bierauflage als Hilfsorgan des Landesausschusses bezw. als selbständige Amtsabteilung den übrigen Landesämtern angegliedert.

Die im Jahre 1907 seitens des schlesischen Landesausschusses erstatteten Vorschläge sollten keine wesentliche Änderung in der inneren Struktur der Ämter herbeiführen. Sie bewegten sich insbesondere in 2 Richtungen, nämlich:

1. Bestimmung eines eigenen Vorstehers für die Landeskanzlei und

2. Angliederung des landesstatistischen Dienstes als besondere Amtsabteilung an die Landesämter.

Bisher war die Leitung des Landessekretariates und der Landeskanzlei, abgesehen von der Zeit von 1880 bis 1890[1]), in der Person des ersten Konzeptsbeamten vereinigt.

Die Landeskanzlei umfaßte die Registratur, die Einreichsstelle, die Absendungsstelle und das Schreib- und Vervielfältigungsgeschäft. Im Hinblicke auf den gesteigerten Geschäftsumfang war es nur entsprechend, den Grundsatz der Teilung der Arbeit und der Verantwortlichkeit auch hier zur Geltung zu bringen, da die Besorgung der dem Landessekretariate einerseits und der Landeskanzlei andererseits zugewiesenen Arbeiten einen so großen Umfang angenommen hatte, daß es vollauf gerechtfertigt erschien, die Funktionen des Vorstehers des eigentlichen Konzeptsdienstes von jenen des Vorstehers der Landeskanzlei zu trennen. In gleicher Weise erschien es begründet, den landesstatistischen Dienst, welcher damals schon die Bezeichnung „Landesstatistisches Amt" führte, als selbständige Amtsabteilung aufzustellen. Zur Begründung dieses Antrages hat der schlesische Landesausschuß auf den Umfang der Arbeiten hingewiesen, welche das landesstatistische Amt durch die Herausgabe seiner Publikationen, durch die Beteiligung an den von der k. k. statistischen Zentralkommission herausgegebenen statistischen Jahrbüchern der autonomen Landesverwaltung und durch fallweise Erhebungen geleistet hatte. Auch der Landtag hat wiederholt Anlaß genommen, für die Durchführung dieser Arbeiten des landesstatistischen Amtes seine Anerkennung zum Ausdrucke zu bringen. Übrigens trifft auch hier das oben hinsichtlich der Teilung der Arbeiten und Verantwortlichkeit Gesagte im vollen Maße zu. In beiden Fällen handelte es sich übrigens nicht so sehr um tiefgreifende Änderungen, da im wesentlichen die bisher getroffene und durch die Erfahrung bewährte Arbeitseinteilung beibehalten, insbesondere die Vorsteherstelle sowohl beim landesstatistischen Amte als auch beim Landesinspektorate für die Bierauflage auch weiterhin

---

[1]) Landtagsbeschluß vom 22. Juni 1880.

einem Beamten des Landessekretariates im Nebenamte übertragen werden sollte, sondern darum, den infolge Änderung der Verhältnisse wenigstens zum Teile bereits tatsächlich bestehenden Zustand in einen rechtlichen überzuführen.

In Würdigung dieser Umstände hat der Landtag mit Beschluß vom 20. Februar 1907 eine neue Organisation der schlesischen Landesämter vorgenommen, welche wir im nachstehenden dem vollen Wortlaute nach mitteilen:

„Zur Besorgung der dem schlesischen Landtage und dem schlesischen Landesausschusse obliegenden Geschäfte besteht, soweit nicht für einzelne Verwaltungszweige besondere Organe bestellt sind, ein **Landesamt**. Dasselbe zerfällt in folgende Abteilungen:

1. Landessekretariat (Landesrechtsamt);
2. Landesbauamt;
3. Landeskanzlei;
4. Landesbuchhaltung;
5. Landeskassa;
6. Landesstatistisches Amt;
7. Landesinspektorat für die Bierauflage.

Die Amtsvorsteher der einzelnen Abteilungen werden vom schlesischen Landesausschusse bestimmt.

Der Vorsteher des Landessekretariates (Landesrechtsamtes) ist zugleich Vorstand des gesamten Landesamtes.

Die Bestimmung der für die Besorgung des Dienstes erforderlichen definitiven Dienststellen und die Feststellung der Bezüge derselben ist dem Landtage vorbehalten.

Die Bestimmung der nicht definitiven Dienststellen und der Hilfskräfte, sowie ihrer Bezüge erfolgt durch den Landesausschuß im Rahmen der vom Landtage bewilligten Kredite.

Die Zuweisung der Beamten, Unterbeamten, Hilfskräfte und Diener zu den einzelnen Abteilungen und die innere Dienstorganisation verfügt der Landesausschuß innerhalb der vom Landtage geschaffenen Stellen, beziehungsweise der von demselben bewilligten Kredite.

Die Amtstitel für die einzelnen Dienststellen bestimmt der Landesausschuß.

Die Zuweisung der Arbeiten innerhalb jeder einzelnen Abteilung erfolgt durch den Abteilungsvorsteher beziehungsweise dessen Stellvertreter, als welcher, wenn vom Landesausschusse keine anderweitige Verfügung getroffen wird, der jeweilige rangsälteste Beamte der betreffenden Abteilung gilt."

---

Mit dem Landtagsbeschlusse vom 11. März 1907 hat der Landtag die Gesuche mehrerer Beamtenkategorien um neue Regelung der Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Dienstzeit, die Vorrückung, die Ruhegenüsse und teilweise Einrechnung der Aktivitätszulage in die Pension dem Landesausschusse mit dem Auftrage überwiesen, dem Landtage begründete Anträge darüber vorzulegen, ob und in welcher Weise mit Rücksicht auf die durch die Reichsgesetze vom 19. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 34 und 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 55, geschaffene Verbesserung der Rechtsverhältnisse und Bezüge der Beamten des Staates und der Staatslehranstalten auch eine allgemeine neue Regelung der Rechtsverhältnisse und der Bezüge sämtlicher im Dienste und im Ruhestande befindlicher Beamten und sonstigen Angestellten des Landes und der Landesanstalten geboten wäre.

Der schlesische Landesausschuß ist dem erhaltenen Auftrage nachgekommen und hat sohin dem Landtage eine Vorlage betreffend das Gehaltsregulierungsstatut der Landesbeamten, Unterbeamten und Diener, sowie ergänzende Bestimmungen über die Dienstalterszulagen und die Pensionsvorschriften mit eingehender Begründung vorgelegt, worüber der Landtag in der Sitzung vom 4. Oktober 1907 Beschluß gefaßt hatte.

Mit Rücksicht darauf, daß das Gehaltsregulierungsstatut vom 4. Oktober 1907 als **Beilage 1** im Beilagenbande enthalten ist, wird von einer eingehenden Besprechung der einzelnen Bestimmungen abgesehen und nur in Kürze folgendes bemerkt:

Die durch das Reichsgesetz vom 19. Februar 1907 geschaffene Vermehrung der Gehaltsstufen wurde für die Landesbeamten in der Form aufgenommen, daß unter Beibehaltung der bisher bestehenden Gehaltsstufen und Rangsklassen nach Erreichung der obersten Gehaltsstufe der für jede Beamtenkategorie beziehungsweise Dienststelle bestimmten Rangsklasse, die systemmäßige Vorrückung in die erste Gehaltsstufe der nächst höheren Rangsklasse erfolgen kann. Ferner wurde bestimmt, daß ausnahmsweise und in besonders berücksichtigungswerten Fällen, bei den Beamtenstellen bis einschließlich der VII. Rangsklasse die Vorrückung in die 2. Gehaltsstufe der nächst höheren Rangsklasse vom Landesausschusse zugestanden werden kann und zwar aus dem Grunde, weil infolge des kleinen Beamtenstatus beim Lande die Beförderungsaussichten gegenüber denen der Staatsbeamten doch nur äußerst beschränkt sind, da ja in den weitaus meisten Fällen der Beamte darauf angewiesen ist, sämtliche Gehaltsstufen einer Rangsklasse abzudienen, bevor er die nächst höhere Rangsklasse erreicht, während beim Staate bei Erledigung von Dienststellen die auch in der untersten Gehaltsstufe einer Rangsklasse stehenden Beamten mit Überspringung der weiteren Gehaltsstufen sofort in die höhere Rangsklasse vorrücken können.

Eine Änderung in dem Ausmaße der Aktivitätszulagen wurde mit Rücksicht auf die mit Landtagsbeschluß vom 20. Oktober 1904 bereits beschlossene Erhöhung derselben nicht normiert.

Das Gehaltsregulierungsstatut vom 4. Oktober 1907 sieht ferner eine Abkürzung der Vorrückungszeit in einzelnen Rangsklassen beziehungsweise Gehaltsstufen vor. Die Begründung hiefür liegt einerseits in der Notwendigkeit, die Vorrückungsverhältnisse der

Landesbeamten so zu gestalten, daß sie den normalen Beförderungsverhältnissen bei den Staatsbeamten mindestens gleichkommen, da, wie bereits erwähnt, bei den Landesbeamten der aus dem größeren Status der Staatsbeamten sich ergebende Vorteil der Beförderung in eine höhere Rangsklasse mit Überspringung einzelner Gehaltsstufen zum überwiegenden Teile wegfällt und daher den Landesbeamten für die im Landesdienste geringeren Beförderungsaussichten ein Ausgleich durch Herabsetzung der Vorrückungszeit in einzelnen Gehaltsstufen geboten werden soll; andererseits ist die Herabsetzung auch angepaßt der Verkürzung der Dienstzeit, welche bei den Staatsbeamten um je 5 Jahre verkürzt wurde.

Im Hinblicke auf die aus der Stellung der Amtsvorsteher sich ergebende Verantwortlichkeit und die damit verbundenen besonderen Dienstleistungen und auch auf die vielseitigen Auslagen, sowie mit Rücksicht auf die bestehenden Funktionszulagen für die Direktoren der Landeslehranstalten erschien es billig, auch den anderen Amts- und Anstaltsvorstehern, ferner den, den Verwaltungskanzleien vorstehenden Verwaltern der Landes-Irrenanstalt und der Landeskrankenanstalten Funktionszulagen zu gewähren.

Bereits mit Landtagsbeschluß vom 20. Februar 1907 wurden technische Unterbeamtenstellen für die Bauzeichner geschaffen. Unter Berücksichtigung der für dieselben geltenden günstigeren Bestimmungen wurden auch die Gehaltsstufen für die Kanzleiunterbeamten entsprechend erweitert und die bisherigen Vorrückungszeiten neu geregelt.

Die Zahl der Landeskanzlisten wurde mit Rücksicht auf die Vermehrung der Dienststellen und zur Herstellung eines gewissen Gleichgewichtes zu der Zahl der Manipulanten auf 14 festgesetzt.

Die Zahl der technischen Unterbeamten, sowie die Höhe der Aktivitätszulage wurde nach den durch Landtagsbeschluß vom 20. Februar 1907 erlassenen Bestimmungen beibehalten, die Vorrückung jedoch ebenfalls analog den Kanzleiunterbeamten festgesetzt.

Die Grundgehalte der Ärzte wurden im großen Ganzen bei der Landes-Irrenanstalt unberührt gelassen. Um die Möglichkeit der Schaffung von Primarärzten, welche sich bei dem hohen Krankenstande und namentlich mit Rücksicht auf die Erweiterung der Landes-Irrenanstalt als notwendige Folge ergeben wird, im Rahmen des Gehaltsregulierungsstatutes zu bieten, wurde im neuen Statute eine Unterscheidung der Diensteinteilung nach Primarärzten und Sekundarärzten nicht gemacht, sondern dieselbe dem Landesausschusse nach dem Bedürfnisse vorbehalten. In ähnlicher Weise wie bei den Konzepts- und technischen Beamten, wurde auch für die Ärzte die Systemisierung und Vorrückung in die einzelnen Rangsklassen und Gehaltsstufen entsprechend normiert.

Eine grundlegende Änderung ergab sich bei den schlesischen Krankenhäusern in Troppau und Teschen dadurch, daß nunmehr auch für die Ärzte dieser beiden Anstalten, wie es bereits bei den Ärzten der Landes-Irrenanstalt nach dem früheren Gehaltsregulierungsstatute der Fall war, die Einteilung der Rangsklassen bestimmt worden ist. Die Bezüge des Direktors, des 1. bezw. des 2. Arztes, sowie der Sekundarärzte 1. Klasse sind den Bezügen der Ärzte bei der Landes-Irrenanstalt gleichgestellt. Dagegen hatten die bisherigen besonderen Zulagen zu entfallen und sohin die gleiche Behandlung einzutreten, wie bei allen übrigen in Rangsklassen eingereihten Landesbeamten.

Für die definitiven Lehrerstellen bei der landwirtschaftlichen Landesmittelschule in Ober-Hermsdorf wurde unter Belassung der den Gehalten der staatlichen Mittelschullehrer entsprechenden Gehalte die erhöhte Aktivitätszulage, wie sie durch den Landtagsbeschluß vom 20. Oktober 1904 für die anderen Landesbeamten bestimmt wurde, normiert. Die Quinquennalzulagen der definitiven Lehrer, welche bisher 400 Kronen betrugen, wurden in derselben Höhe wie für die staatlichen Mittelschullehrer bestimmt. Auch bei der Landesackerbauschule in Kotzobendz erfolgte die Regelung der Aktivitätszulagen in dem für die anderen Landesämter geltenden Ausmaße, jene der Quinquennalzulagen nach dem Muster der staatlichen Fachlehranstalten beziehungsweise der staatlichen Übungsschulen. Ebenso wurden an den Landesfachschulen für Marmorindustrie in Saubsdorf und Granitindustrie in Friedeberg und für die Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt in Olbersdorf die Aktivitätszulagen der Lehrkräfte entsprechend den Gehalten geregelt und die Quinquennalzulagen neu bestimmt.

Die Aktivitätszulagen, welche bei allen Angestellten des Landes die Stelle der Wohnungsgelder vertreten, sind nunmehr, wie die Mietzinse vierteljährig im vorhinein auszuzahlen; dadurch wird insbesonders den Bediensteten mit kleinen Bezügen die pünktliche Entrichtung der Wohnungsmiete ermöglicht, ohne daß durch die Vorauszahlung dem Lande eine Mehrauslage erwächst.

Bisher wurden im Falle der Zuweisung einer Naturalwohnung deren Wert einheitlich mit 50% von der Aktivitätszulage in Abzug gebracht und zwar ohne Unterschied, ob mit der Dienstwohnung freie Beheizung und Beleuchtung verbunden ist oder nicht. Um eine einheitliche Behandlung herbeizuführen, wurde bestimmt, daß der Wert der Dienstwohnung mit 50%, der freien Beheizung mit 10% und der freien Beleuchtung mit 5% von der Aktivitätszulage in Abzug zu bringen ist, ohne daß hiedurch Verkürzungen bereits erworbener Rechte eintreten durften.

Das Gehaltsregulierungsstatut vom 4. Oktober 1907 enthält ferner eine Neueinteilung der Dienerstellen bei den Landesämtern und Bestimmungen über die sonstigen systemisierten Dienststellen bei den Landeskrankenanstalten.

Absatz 3 dieses Statutes enthält Bestimmungen über die Dienstalterszulagen für die nicht in

Rangsklassen eingereihten Landesbeamten und sonstigen Angestellten. Bereits durch Landtagsbeschluß vom 20. Oktober 1904 wurde die frühere Bestimmung des Gehaltsregulierungsstatutes vom 8. Oktober 1874 beseitigt, daß nämlich Gehaltsregulierungen, die innerhalb eines Quinquenniums eintreten, den Anfall der Quinquennalzulage für das betreffende Quinquennium aufheben, bezw. diese Quinquennalzulage vermindern. Das Höchstausmaß der sämtlichen Quinquennalzulagen war auf 75% des niedrigsten Gehaltes der betreffenden Kategorie beschränkt. Da nunmehr bei den Lehrpersonen die Summe der Quinquennalzulagen, welche in gleicher Höhe wie für die staatlichen Lehrpersonen festgesetzt wurden, diese Grenze übersteigt und da andrerseits auch in den seltenen anderen Fällen, wo die Quinquennalzulagen die Höhe von 75% des Gehaltes übersteigen könnten, es nicht begründet erscheint, länger dienenden Angestellten für den Rest der Dienstzeit jede Aussicht auf Aufbesserung zu benehmen, wurde die bisherige Beschränkung fallen gelassen.

Schließlich befaßt sich das Statut vom 4. Oktober 1907 mit der Änderung der Pensionsvorschriften. (Pensionsvorschriften siehe **Beilage** 83).

Nach den für die Landesbeamten und Diener geltenden Bestimmungen des Pensionsnormales vom 13. Oktober 1871 wurde für die Landesbeamten des Konzepts- und höheren technischen Dienstes, dann nach den besonderen Statuten für die definitiven Lehrpersonen der Oberhermsdorfer landwirtschaftlichen Landesmittelschule dieser Anstalt und für die mittelschulbefähigten Lehrpersonen der beiden Landesfachschulen für Steinindustrie eine Dienstzeit von 35 Jahren, für die übrigen Landesbeamten, Unterbeamten und Diener eine solche von 40 Jahren und für die Ärzte der Landesanstalten und das Wärterpersonale eine Dienstzeit von 30 Jahren festgesetzt. Der Unterschied in der Dienstzeit für die Beamten, für welche Hochschulbildung vorausgesetzt wird und der übrigen Beamten ist darin begründet, daß die ersteren infolge ihres Studienganges mindestens 5 Jahre später als die übrigen Beamten in die praktische Verwendung eintreten können und daher bei gleicher Behandlung erst in einem späteren Lebensalter als die übrigen Beamten ihre volle Pensionsfähigkeit erlangen können.

In diesem Verhältnisse erscheint es begründet, daß dieser Unterschied auch in Zukunft aufrecht erhalten wird, zumal für die Ärzte und das Wärterpersonale der Landesanstalten die 30-jährige Dienstzeit gilt.

Die Aufhebung des bisherigen Unterschiedes in der Dienstzeit und die Beseitigung dieser den Beamten mit Hochschulbildung bisher gewährten Begünstigung hätte in einem gewissen Grade eine Art Zurücksetzung bedeutet.

Da nun durch das Reichsgesetz vom 19. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 34, insoferne nicht bereits für einzelne Angestellte z. B. für die Lehrpersonen staatlicher Mittelschulen, für welche die 30-jährige Dienstzeit gilt, eine kürzere Dienstzeit besteht, die zur Erlangung der vollen Pensionsfähigkeit notwendige Dienstzeit allgemein um je 5 Jahre herabgesetzt wurde, so daß die volle Pension mit 35 Dienstjahren gesichert erscheint, hat der Landtag ebenfalls eine Herabsetzung der Dienstzeit in dem gleichen Ausmaße um je 5 Dienstjahre für die oben angeführten Kategorien bestimmt.

Ferner wurde die schon durch den Landtagsbeschluß vom 10. Jänner 1898 getroffene Bestimmung, betreffend die Einrechnung der Dienstzeit der aus anderen Landesdiensten übertretenden Beamten ergänzend mit aufgenommen und die Einrechnung der Militärdienstzeit auch auf die Landwehr ausgedehnt.

(Das k. k. Finanzministerium hat über die gegenständliche Anregung des Landesausschusses im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, mit dem Erlasse vom 24. August 1907, Z. 56.942 eröffnet, daß insolange seitens der schlesischen Landesverwaltung den aus dem aktiven österreichischen Staatsdienste unmittelbar und ohne Unterbrechung in den Landesdienst übergetretenen Beamten und Dienern die Einrechnung ihrer im Staatsdienste vollstreckten anrechenbaren Dienstjahre behufs der Pensionsbemessung gewährleistet ist, seitens der Staatsverwaltung in Betreff der etwa aus dem schlesischen Landesdienste in den Zivilstaatsdienst übertretenen Beamten und Diener hinsichtlich der Anrechnung dieser Dienstzeit bei der Bemessung ihrer Ruhegenüsse der reziproke Vorgang eingehalten werden wird).

Im Anschlusse an die für die Staatsbeamten bestehende Anrechenbarkeit eines Teiles der Aktivitätszulagen wurden ebenfalls 60% der systemisierten Aktivitätszulage in die Pension als anrechenbar erklärt.

Der Mindestbetrag an Pension wurde für die Beamten mit 800 K, für die Unterbeamten mit 600 K und für die Diener mit 400 K bestimmt, welche Beträge auch als Mindestpension für die Witwen gelten.

Die geänderten Bestimmungen über die Einrechnung eines Teiles der Aktivitätszulage zur Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse wurden auch auf die im Ruhestande befindlichen Landesangestellten und deren Angehörigen sowie auf die im Genusse von Ruhe- und Versorgungsgenüssen stehenden Angehörigen nach Landesangestellten als anwendbar erklärt.[1])

Auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 7. Oktober 1907 wurde beim Landesausschusse ein Übersetzungsdienst zur Besorgung der nach Maßgabe des Landesausschußbeschlusses vom 7. Jänner 1908,

[1]) Wiewohl mit dem Gegenstande der vorliegenden Abhandlung nicht im Zusammenhange stehend, wird doch auf den Landtagsbeschluß vom 30. Oktober 1908 hingewiesen, welcher für die Mitglieder des Landesausschusses Ehrenpensionen geschaffen hat.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind bei der Erläuterung der einzelnen Kapitel des Landes- und Domestikalfondes unter „Verwaltungsauslagen" im II. Teile dieses Werkes enthalten.

Z. 22.493 zu liefernden Übersetzungen in die deutsche, tschechische und polnische Sprache eingerichtet. Der Übersetzungsdienst bildet keine selbständige Amtsabteilung des Landesausschusses, vielmehr werden die zu Übersetzungsarbeiten berufenen Angestellten dem Landesrechtsamte bezw. der Landeskanzlei angegliedert. Die Zahl der zum Übersetzungsdienst angestellten verantwortlichen Organe und Hilfskräfte wird, dem fallweisen Bedürfnisse entsprechend, durch den Landesausschuß bestimmt. Gegenwärtig werden die Übersetzungen von 2 Angestellten gegen Taggeld besorgt.

Aus Anlaß der Einführung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier, welche mit 1. Jänner 1905 in Wirksamkeit trat, hat der Landtag bereits in der Sitzung vom 17. Oktober 1904 den Landesausschuß ermächtigt, die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Beamten und Hilfspersonen anzustellen und die nötigen sachlichen Maßnahmen im eigenen Wirkungskreise rechtzeitig durchzuführen, damit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Jänner 1905 nichts im Wege stehe. Über die getroffenen Maßnahmen hat der Landesausschuß dem Landtage in der XLII. Session Bericht erstattet. Mit Rücksicht auf die Übertragung der Leitung des Landesinspektorates für die Bierauflage an den im Stande des Landesrechtsamtes stehenden und in demselben belassenen Landeskommissär Karl Stadler war es notwendig geworden, von der im obigen Landtagsbeschlusse erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen und eine weitere Konzipistenstelle, zunächst mit dem Adjutum von jährlich 1600 K zu besetzen. Ferner wurden zur Führung der Rechnungsgeschäfte im Landesinspektorate ein Rechnungsrevident der Landesbuchhaltung und ein Rechnungsmanipulant zugewiesen, letzterer gleichzeitig unter Ernennung zum Rechnungsoffizial.

Die damit zusammenhängenden provisorischen Maßnahmen haben in dem Gehaltsregulierungsstatute vom 4. Oktober 1907 insoferne Berücksichtigung gefunden, als gemäß Artikel II dieses Statutes die aus Anlaß der Errichtung des Landesinspektorates für die Bierauflage geschaffenen 3 provisorischen Beamtenstellen in den Konkretalstatus derart einzubeziehen waren, daß die mit der XI., bezw. X., bezw. IX. Rangsklasse beginnenden Beamtenstellen um je 1 Stelle vermehrt werden, wogegen die untersten Beamtenstellen des Konkretalstatus bis zur endgiltigen Regelung der Frage der Einhebung der Bierauflage nur provisorisch mit der Möglichkeit der systemmäßigen Vorrückung besetzt werden sollten.

Durch die Neuregelung der Einhebung der Bierauflage auf einen längeren Zeitraum hinaus und bei dem Umstande, daß die Einhebung dieser selbständigen Auflage den einzelnen Ländern vom Staate kaum mehr entzogen werden wird, war auch der Zeitpunkt gegeben, daß die provisorischen Maßnahmen durch endgiltige ersetzt werden.

Dies geschah mit dem Landtagsbeschluß vom 6. November 1908, mit welchem die mit dem Landtagsbeschlusse vom 24. Oktober 1907 in den Konkretalstatus der Landesbeamten eingereihten 3 provisorischen Beamtenstellen in definitive Beamtenstellen umgewandelt und gleichzeitig der Konkretalstatus der Beamten bezw. Artikel II Punkt c) des Gehaltsregulierungsstatutes vom 4. Oktober 1907 in der Art abgeändert wurde, daß für die untersten Kategorien dieses Status statt 4, 5 und 6, nunmehr je 5 Stellen bestimmt worden sind. Gleichzeitig wurden auch die mit den Landtagsbeschlüssen vom 4. Oktober 1907 und 24. September 1908 für die einzelnen Ämter und Anstalten geschaffenen 16 Unterbeamtenstellen infolge der Umwandlung des provisorischen Charakters des Landesinspektorates in einen definitiven und Einreihung der Hilfskräfte desselben in den Status der Manipulanten für die Landesämter und Anstalten von 16 auf 22 erhöht. Diese Bestimmungen sollten nur unter der Bedingung Wirksamkeit haben, daß das Gesetz über die weitere Einhebung der Landesauflage auf den Verbrauch von Bier die Allerhöchste Sanktion erlangt. Mit dem Eintritte dieser Bedingung — der bezügliche Gesetzentwurf wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner 1909 sanktioniert und unter Nr. 12 im schlesischen Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte verlautbart — sind nunmehr auch die eben erwähnten Bestimmungen in Wirksamkeit getreten. Allerdings steht die Verleihung der Unterbeamtenstellen, sowie deren Zuweisung nach Maßgabe des Bedarfes und der von den einzelnen Manipulanten oder Hilfskräften bezogenen Taggelder und der vollstreckten Dienstzeit dem Landesausschusse zu, welcher auch ermächtigt ist, einzelne dieser Unterbeamtenstellen außerhalb des Konkretalstatus zu stellen.

Über ein Einschreiten der im Status der Unterbeamten stehenden Landeskanzlisten hat der Landesausschuß mit Beschluß vom 24. November 1908, Z. 26.354 ausgesprochen, daß in allen Bestimmungen, sowie in den vom Landesausschusse ergehenden Ausfertigungen, Ausschreibungen u. s. w. an Stelle der Bezeichnung (Kanzlei-) „Unterbeamten" die generelle Bezeichnung „Landeskanzlist" und an Stelle der Bezeichnung „technische Unterbeamten" die Bezeichnung „Landesbauamtsassistent" zu treten habe.

Bezüglich der Einführung der Sonntagsruhe bei den schlesischen Landesämtern hat der Landesausschuß mit Beschluß vom 24. November 1896, Z. 9868 folgende Bestimmungen getroffen:

„1. Bei den schlesischen Landesämtern wird die Sonntagsruhe eingeführt.

2. Behufs Besorgung der notwendigsten Arbeiten, Erteilung von Auskünften an Parteien, Entgegennahme des Einlaufes u. s. w. ist die Einrichtung zu treffen, daß das für diese Zwecke erforderliche Personal auch an Sonntagsvormittagen im Amte anwesend sei und den Dienst verrichte.

Die Reihenfolge des Sonntagsdienstes wird für die einzelnen Beamten von dem Vorsteher jeder Amts-

abteilung festgesetzt, den Bauzeichnern, Manipulanten und Amtsdienern können von den Vorstehern der betreffenden Amtsabteilungen nach Tunlichkeit und unter Berücksichtigung des vorhandenen Personales freie Sonntage gewährt werden.

3. Im Falle dringende Arbeiten zu besorgen sind, insbesondere zur Zeit der Tagung des Landtages, sowie aus anderen Rücksichten des Dienstes, kann von den Vorstehern der einzelnen Amtsabteilungen jeweilig die Aufhebung oder Einschränkung der Sonntagsruhe verfügt werden."

---

Der Personalstand der Beamten, Diener und sonstigen Angestellten bei sämtlichen Landesämtern und Anstalten mit Ende Februar 1909 ist in **Beilage 86**, das Gehaltsregulierungsstatut für dieselben in **Beilage 1** und die Pensionsvorschriften in **Beilage 83** enthalten.

## 2. Die Landesämter, ihre Einrichtung, Wirksamkeit und räumliche Unterbringung.

### A. Das Landessekretariat (Landesrechtsamt).

Ähnliche Aufgaben, wie sie heute im Wirkungskreise des Landessekretariates (Landesrechtsamtes) liegen, hatte während des Bestandes des schles. öffentlichen Konventes der General-Landesbestellte zu erfüllen, dessen Befugnisse, wie wir bereits an früheren Stellen, insbesondere bei Erörterung des Wirkungskreises des schles. öffentlichen Konventes gesehen haben, sehr namhafte gewesen sind. Derselbe war nicht nur Sekretär des Konventes, sondern auch ständiger Referent desselben und ehemals auch Vertrauensmann der Staatsverwaltung im Konvente selbst.

Der letzte General-Landesbestellte, Vinzenz Freiherr von Schönau, war nach 43-jähriger Dienstzeit vor Eröffnung des 1. Landtages im Jahre 1861 in den dauernden Ruhestand getreten. Infolge dessen hatte der Landtag alsbald sich veranlaßt gesehen, für die ungestörte Führung der Geschäfte des Landessekretariates Vorsorge zu treffen und in dem Statute vom 16. April 1861 der dem schles. Landesausschusse zugewiesenen Beamten die Stelle eines Sekretärs mit dem Gehalte von 1600 fl. zu schaffen. Mit dem weiteren Beschlusse vom 18. April 1861 wurde der Landesausschuß ermächtigt, die Stelle des Landessekretärs nach vorgenommener Konkursausschreibung definitiv zu besetzen.

Der Bericht des Landesausschusses, nach welchem die durch den ersterwähnten Landtagsbeschluß systemisierte Stelle des Landessekretärs auf Grund der durch Landtagsbeschluß vom 18. April 1861 dem Landesausschusse erteilten Ermächtigung dem damaligen k. k. Komitatskommissär Hugo Hampel definitiv verliehen und nur vorläufig die Frage offen gelassen wurde, ob ihm die im Staatsdienste zugebrachte Dienstzeit behufs seines Pensionsanspruches in die Dienstzeit beim Lande anzurechnen sei, wurde vom Landtage in der Sitzung vom 23. März 1863 zur Kenntnis genommen[1]).

In dem Statute vom 19. März 1863 über den Personal- und Besoldungsstand der Landesbeamten und Diener wurde bei der Landeskanzlei als erste Stelle die eines Landessekretärs mit dem jährlichen Gehalte von 1600 fl. bezeichnet.

Der Landessekretär war zugleich Vorsteher der Landeshilfsämter, wenn dies auch in dem erwähnten Statute nicht ausdrücklich ausgesprochen war.

Mit den Landtagsbeschlüssen vom 13. Oktober 1871, betreffend den Personalstand und die Gehaltssystemisierung des Konzeptspersonales bei dem Landeshilfsamte, wurden die Grundlagen zur Schaffung eines selbständigen, aus mehreren Personen bestehenden Landessekretariates gelegt. Der Landessekretär war zufolge des erwähnten Landtagsbeschlusses Vorsteher des Landeshilfsamtes und hatte als solcher die Geschäftsgebarung nicht bloß der Kanzlei, sondern auch der Buchhaltung und Kassa zu überwachen. Sein Jahresgehalt wurde mit 2000 fl. festgestellt.

Gleichzeitig wurde dem Landesausschusse die Ermächtigung erteilt, im Falle des Bedarfes im Landessekretariate die Stelle eines Konzipisten vorläufig mit dem Gehalte von 800 fl. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 1000 fl. zu besetzen.

Nach dem, mit dem weiteren Beschlusse vom 13. Oktober 1871 festgestellten neuen Statute über den Personal- und Besoldungsstand der Beamten und Diener des Landeshilfsamtes, ist der Landessekretär unter den Beamten des aus drei Abteilungen bestehenden Landeshilfsamtes, welche einen eigenen Status für sich bilden, nicht mehr aufgenommen, jedoch ausdrücklich als Amtsvorsteher der Landeskanzlei bestimmt worden.

Der schlesische Landesausschuß wurde später ermächtigt, die mit Beschluß des Landtages vom 13. Oktober 1871 systemisierte Stelle eines Konzipisten im Landessekretariate auch ohne neuen Konkurs mit einem Jahresgehalte von 1200 fl. mit dem Vorrückungsrechte in 1400 fl. nach 4-jähriger Dienstzeit unter Zusicherung der Anrechnung des Probejahres in die Pensionszeit zu besetzen. (Landtagsbeschluß vom 9. Jänner 1874.)

Mit Landtagsbeschluß vom 5. Oktober 1882 wurde dem Landesausschusse weiters die Ermächtigung erteilt, von der Neubesetzung der systemisierten Konzipistenstelle vorläufig abzusehen und diese Stelle einstweilen durch einen Konzeptspraktikanten mit dem Adjutum jährlicher 500 fl. versehen zu lassen.

Wie wir bereits früher gesehen haben, erfloß im Jahre 1871 das Regulativ rücksichtlich der periodi-

---

[1]) Bis zu der am 1. Juni 1861 erfolgten Ernennung Hugo Hampel's zum Landessekretär wurden die Geschäfte des Landessekretariates vorübergehend und in den laufenden Angelegenheiten vom damaligen Landesbuchhalter Hermann besorgt.

schen Gehaltsaufbesserungen mittelst Quinquennalzulagen, welches im Jahre 1874 teilweise abgeändert wurde.

In dem letzten Jahre hatte der Landtag auch das Regulativ über die Aktivitätszulagen beschlossen, mit welchem den Beamten in der Gehaltsklasse mit jährlich 2000 fl. eine solche von 400 fl. und jenen mit jährlich 1200 fl. bezw. 1400 fl. eine solche von 250 fl. bezw. 350 fl. zuerkannt wurde.

Mit dem Beschlusse vom 19. Oktober 1889 hatte der Landtag infolge der stetigen Steigerung der Amtsgeschäfte die Notwendigkeit der weiteren Vermehrung des Konzeptspersonales anerkannt und demzufolge die Stelle eines 2. Landeskonzipisten und eines Konzeptspraktikanten systemisiert. Der Jahresgehalt des 2. Landeskonzipisten wurde mit 800 fl. und dem Vorrückungsrechte auf 1000 fl. nach 4-jähriger zufriedenstellender Dienstzeit nebst der mit Landtagsbeschluß vom 8. Oktober 1874 für die Landesbeamten festgesetzten Aktivitätszulage festgestellt.

Der Konzeptspraktikant hatte nach in zufriedenstellender Weise zurückgelegter halbjähriger Probezeit ein Adjutum von jährlich 600 fl. zu beziehen. Die Beamten des Landessekretariates hatten nach ihrem Range den Titel Landesrat, Landessekretär, Landeskonzipist, Landeskonzeptspraktikant zu führen.

Jedoch schon mit dem Beschlusse des Landtages vom 9. April 1892 wurde an Stelle der Konzeptspraktikantenstelle eine zweite Landeskonzipistenstelle systemisiert.

Der betreffende Kandidat hatte vor der definitiven Anstellung eine provisorische Dienstzeit beim Landessekretariate durchzumachen, dessen Dauer der Landesausschuß zu bestimmen hatte. Während der Probepraxis war der Betreffende als Konzeptspraktikant anzusehen und zu behandeln. Für die vier Konzeptsbeamten des Landessekretariates wurden hiernach folgende Jahresgehalte festgestellt:

1. Für den Landesrat der Gehalt von 2000 fl.;
2. für den Landessekretär der Gehalt von 1400 fl. mit der Möglichkeit der Vorrückung in den Gehalt von 1600 fl. und 1800 fl.;
3. für den ersten Landeskonzipisten der Gehalt von 1000 fl. mit der Möglichkeit der Vorrückung in den Gehalt von 1200 fl., 1400 fl. und 1600 fl.;
4. für den zweiten Landeskonzipisten (Konzeptspraktikanten) während der Dauer der Probezeit ein Adjutum per 700 fl. und nach der definitiven Anstellung als Landeskonzipist ein Gehalt von 1000 fl. mit der Möglichkeit der Vorrückung in den Gehalt von 1200 fl., 1400 fl. und 1600 fl.

Der Landesausschuß wurde ermächtigt, den Posten des zweiten Landeskonzipisten (Konzeptspraktikanten) sofort zu besetzen und zu beschließen, wann jedem einzelnen der Konzeptsbeamten die Vorrückung in die zunächst höhere Gehaltsstufe zu bewilligen sei.

Die Landtagsbeschlüsse vom 13. Oktober 1871, 9. Jänner 1874 und 19. Oktober 1889 erlitten hierdurch eine sinngemäße Abänderung.

Mit Beschluß vom 31. Jänner 1894 wurde der bis dahin geltende Personal- und Besoldungsstand der Beamten des schles. Landessekretariates und des schles. Landeshilfsamtes abgeändert und rücksichtlich des Landessekretariates in folgender Weise festgesetzt:

1. Landesrat, als erster Gehalt 2000 fl. mit der Vorrückung in 2200 fl. und 2400 fl.;
2. Landessekretär, als erster Gehalt 1400 fl. mit der Vorrückung in 1600 fl. und 1800 fl.;
3. I. Landeskonzipist, als erster Gehalt 1200 fl., mit der Vorrückung in 1400 fl. und 1600 fl.;
4. II. Landeskonzipist, Adjutum 700 fl., als erster Gehalt 1000 fl., mit der Vorrückung in 1200 fl., 1400 fl. und 1600 fl.

Gleichzeitig wurde auch das Aktivitätszulagenregulativ in der Weise ergänzt, daß den Beamten in der Gehaltsklasse von 1800 fl. und darüber eine Aktivitätszulage von 400 fl., mit einem Gehaltsbezuge von 1400 fl. bis 1700 fl. eine solche von 350 fl., mit einem Bezuge von 1300 fl. eine solche von 300 fl., mit einem Bezuge von 1000 fl. bis 1200 fl. eine Aktivitätszulage von 250 fl. zuerkannt wurde.

Dieser Beschluß trat am 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit.

Die weiteren Änderungen des Personal- und Besoldungsstandes im Landesrechtsamte brachte das am 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit getretene Gehaltsregulierungsstatut vom 13. April 1899, welches die Gehalte nach den Rangsklassen und Gehaltsstufen der Staatsbeamten festsetzte.

Es wurden sohin im Landessekretariate folgende Stellen geschaffen:

Landesrat, Vorsteher des Landessekretariates und Vorstand der anderen Landesämter, VII. Rangsklasse mit der Möglichkeit der Vorrückung in die VI. Rangsklasse;

Landessekretär, VIII. Rangsklasse mit der Möglichkeit der Vorrückung in die VII. Rangsklasse;

1. und 2. Landeskonzipist mit dem Adjutum von 800 fl., hierauf mit der Möglichkeit der Vorrückung in die IX. bis VII. Rangsklasse.

Bei Einreihung in die 2. Gehaltsstufe der IX. Rangsklasse hatten die Landeskonzipisten den Titel Landeskommissär, bei Einreihung in die VIII. Rangsklasse den Titel „Landessekretär“ zu erhalten.

Die Einreihung der am Beginne der Wirksamkeit dieses Statutes bereits angestellten, sowie der neu eingetretenen aktiven Beamten in die bezüglichen Rangsklassen und Gehaltsstufen hatte der Landesausschuß zu bestimmen.

Das Quinquennalzulagenregulativ wurde rücksichtlich der in Rangsklassen und Gehaltsstufen eingereihten Landesbeamten, somit auch hinsichtlich der Beamten des Landesrechtsamtes aufgehoben.

In Abänderung des Artikels II Punkt A des Gehaltsregulierungsstatutes vom 13. April 1899 wurde mit Landtagsbeschluß vom 28. März 1900 die Stelle eines 3. Landeskonzipisten mit den

Bezügen, den Vorrückungsrechten u. s. w. der Stellen des 1. und 2. Landeskonzipisten systemisiert.

Mit dem Landtagsbeschlusse vom 20. Oktober 1904, mit welchem das Gehaltsregulierungsstatut vom 13. April 1899 abgeändert, bezw. ergänzt wurde, wurde die Stelle eines 4. Landeskonzipisten mit den für die Landeskonzipisten bestimmten Bezügen systemisiert.

Weiters hatte der Landesausschuß von der mit dem Landtagsbeschlusse vom 17. Oktober 1904 anläßlich der Beschlußfassung über die Einführung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier erteilten Ermächtigung, die zur Durchführung des bezüglichen Gesetzes notwendigen Beamten und Hilfspersonen anzustellen und dem Landtage nachträglich hierüber Bericht zu erstatten, Gebrauch gemacht, daher gleichzeitig mit der zufolge Landtagsbeschlusses vom 20. Oktober 1904 systemisierten Konzipistenstelle eine weitere Konzipistenstelle ausgeschrieben und beide mit Anfang Jänner 1905 besetzt.

Bis zum Jahre 1907 zählte sohin das Landesrechtsamt 7 Konzeptsbeamte einschließlich jenes Konzeptsbeamten, welcher infolge Ermächtigung des Landtages anläßlich der Errichtung des Landesinspektorates für die Bierauflage angestellt wurde.

Infolge der außerordentlichen Zunahme der Geschäfte, welche namentlich in den letzten Jahren eine sehr bedeutende war und in der Vermehrung der Verwaltungsagenden besonders im Schulfache begründet ist, ferner bei dem Umstande, daß von den Konzeptsbeamten des Landessekretariates nahezu sämtliche Geschäftsstücke für den Landesausschuß vorbereitet und vorgearbeitet werden, daß eine jede Steigerung der Geschäfte der einzelnen Ämter und Anstalten auch einen ansehnlichen Geschäftszuwachs für den Konzeptsdienst und die Landeskanzlei bedingt, daß ein eigenes Präsidialbureau beim Landesausschusse nicht besteht und daß auch die Arbeiten des Landtagsbureaus von einem Teile des Landesrechtsamtes besorgt werden müssen, daß endlich auf die Vertretungs- und länger dauernden Verhinderungsfälle bei dem damaligen Stande des Personales noch gar keine Rücksicht genommen wurde, hatte der Landtag mit dem Beschlusse vom 20. November 1907 den Stand der Konzeptsbeamten um eine weitere Stelle mit den in den Landtagsbeschlüssen vom 13. April 1899 und 29. Oktober 1904 für die Landeskonzipisten festgesetzten Bezügen und Vorrückungsmöglichkeiten vermehrt. Diese Stelle wurde im September 1907 besetzt und beträgt sohin auch derzeit der Stand der Beamten des Landesrechtsamtes 8 Personen.

Dementsprechend hat auch das Gehaltsregulierungsstatut vom 4. Oktober 1907 (**Beilage 1**) für das Landesrechtsamt (Landessekretariat) folgende Beamtenstellen systemisiert:

Vorsteher des Landessekretariates und Vorstand der anderen Landesämter VII. Rangsklasse mit der Möglichkeit der Vorrückung in die VI. Rangsklasse;

2 Konzeptsbeamte: VIII. Rangsklasse mit der Möglichkeit der Vorrückung in die VII. Rangsklasse;

5 Konzeptsbeamte, Adjutum 1600 K, hierauf IX. Rangsklasse mit der Möglichkeit der Vorrückung in die VIII. und VII. Rangsklasse.

Die Zuerkennung der Amtstitel an die einzelnen Beamten des Landessekretariates erfolgt wie bei den übrigen Landesämtern unter Berücksichtigung der Rangsklassen durch den Landesausschuß.

---

Mit dem Landtagsbeschlusse vom 20. Februar 1907 wurde, wie bereits im allgemeinen Teile dieses Abschnittes erwähnt wurde, zur Besorgung der dem schlesischen Landtage und dem schlesischen Landesausschusse obliegenden Geschäfte ein Landesamt organisiert, welches in folgende Abteilungen zerfällt und zwar: 1. Landessekretariat (Landesrechtsamt), 2. Landesbauamt, 3. Landeskanzlei, 4. Landesbuchhaltung, 5. Landeskassa, 6. Landesstatistisches Amt, 7. Landesinspektorat für die Bierauflage.

Der Vorsteher des Landesrechtsamtes wurde zugleich zum Vorstand des gesamten Landesamtes bestimmt, dagegen die bisherige Verbindung der Vorsteherschaft des Landessekretariates und der Landeskanzlei durch Bestellung eines eigenen Vorstehers für die letztere gelöst, nachdem die Landeskanzlei vorübergehend u. zw. in den Jahren 1880—1890 zufolge des Landtagsbeschlusses vom 22. Juni 1880 einen eigenen Amtsvorsteher erhalten hatte.

Der Aufgabenkreis des Landessekretariates ist ein sehr umfassender; jede Aufzählung der Art der zu erledigenden Gegenstände würde bei dem steten Auftauchen neuer Aufgaben und Verwaltungsbedürfnisse von vornherein nur lückenhaft sein. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß alle jene Geschäfte, welche Gegenstand der Behandlung oder der Beschlußfassung des Landesausschusses sind, auch in den Wirkungskreis des Landesrechtsamtes fallen, indem dieses als die Zentralstelle fungiert, in welche die Berichte und Anträge aller Landesämter und Anstalten, sowie alle an den Landesausschuß gerichteten Einläufe einlangen und von dem genannten Amte entweder im eigenen Wirkungskreise erledigt oder zur Erledigung durch die Landesausschußreferenten bezw. zur Antragstellung und Beschlußfassung im Landesausschusse vorbereitet werden. Ausnahmen ergeben sich bei jenen Gegenständen, welche der unmittelbaren Erledigung bezw. Antragstellung durch den Landesausschußreferenten vorbehalten sind. Es kann sohin zur Charakterisierung des Inhaltes oder der Art dieser Geschäfte auf den vorigen, den Wirkungskreis der Landesvertretung behandelnden Abschnitt XII, sowie auf die später folgende Geschäftseinteilung für die Vorreferenten (S. 405) verwiesen werden.

Daneben ergeben sich weitere Aufgaben aus der Stellung des Amtes als des Sekretariates des Landesausschusses, z. B. die Ausführung der gefaßten Beschlüsse, Verfassung von Berichten, u. s. w., sowie als eines Rechtsamtes.

Wenn nun im wesentlichen das Objekt der Tätigkeit des Landesausschusses und des Landessekretariates indentisch ist, so ergibt sich eine wesentliche Verschiedenheit zwischen beiden in der Art der Geschäftsbehandlung. Über diese letztere haben wir bereits gesprochen, insoferne sie den Landesausschuß betrifft; im Nachfolgenden wollen wir die Geschäftsbehandlung im Landessekretariate näher erläutern.

Das Landessekretariat oder Landesrechtsamt hat im allgemeinen zur Lösung der ihm obliegenden Aufgaben jene Funktionen zu erfüllen, welche den Geschäftsverkehr mit den anderen Landesämtern und Anstalten und allen Behörden, Ämtern und Korporationen in und außerhalb des Landes ermöglichen. Alle an den Landesausschuß gerichteten Einlaufstücke werden nach ihrer kanzleimäßigen Durchführung[1]) dem Amtsvorstande des Landessekretariates übergeben und auf Grund der genehmigten Referatseinteilung für die Vorreferenten, den mit der Führung der Vorreferate betrauten Beamten, beziehungsweise unmittelbar jenem Landesausschußbeisitzer, welcher das auf den Gegenstand des Einlaufes bezügliche Referat im Landesausschusse führt, übergeben.

Es ist die Aufgabe des Landessekretariates, alle Geschäftsstücke derart vorzubereiten, daß ihr Vortrag zum Zwecke der meritalen Beschlußfassung im Landesausschusse erfolgen kann, vorausgesetzt, daß es sich überhaupt um solche Gegenstände handelt, welche einer kollegialen Beschlußfassung des Landesausschusses bedürfen; welche Maßnahmen hiezu erforderlich sind und welche vorbereitenden Schritte zu diesem Zwecke vorgenommen werden müssen, hängt von der Natur des einzelnen Falles ab. Es kann vorkommen, daß Äußerungen, Berichte und Aufklärungen der anderen Landesämter und Landesanstalten, der autonomen und staatlichen Behörden und Ämter eingeholt, daß Korrespondenzen mit diesen Ämtern und Behörden stattfinden oder örtliche Erhebungen gepflogen werden müssen. Die letzteren finden insbesonders dann statt, wenn es sich um die Feststellung von Tatsachen auf Grund einer örtlichen Besichtigung oder persönlicher Einvernahmen, um die Revision der Gebarung der Gemeinden oder um Verhandlungen mit Gemeinden beziehungsweise Bezirksstraßenausschüssen zur Schaffung einer gemeinsamen Organisation oder eines gemeinschaftlichen Unternehmens handelt.

Eine Veranlassung zur kommissionellen Mitwirkung ergibt sich ferner bei den seitens der staatlichen Behörden durchgeführten kommissionellen Verhandlungen in jenen Fällen, in denen das Interesse des Landes oder der autonomen Körperschaften des Landes irgendwie berührt wird. Die Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Beratung mit Abgeordneten staatlicher und autonomer Behörden veranlaßt ebenfalls eine Delegierung zum Zwecke der Einleitung und Durchführung gemeinschaftlicher Aktionen der Länder oder zur Vereinbarung von Maßnahmen, die in gleicher Weise im Interesse autonomer und staatlicher Behörden gelegen sind.

Es liegt im Wesen einer allen Anforderungen entsprechenden Verwaltung, wo immer es nur tunlich ist, durch mündliche Aussprache bezw. Verhandlung, eine alle Gesichtspunkte umfassende und gründliche Behandlung und Beleuchtung eines Gegenstandes zu erzielen und die hiebei gemachten Wahrnehmungen und gewonnenen Anregungen im Interesse der Landesverwaltung selbst wieder zu verwerten.

Die moderne Verwaltung kann sich nicht bloß auf die schriftliche Behandlung von Aktenstücken beschränken, sie muß vielmehr nach Tunlichkeit mit allen Faktoren Fühlung und ihre Entscheidungen und Maßnahmen in jenen Fällen, wo es sich nicht um die Subsumierung klarer Tatbestände unter das Gesetz handelt, auf die durch unmittelbare Wahrnehmungen gewonnenen Eindrücke zu stützen suchen.

Die Berechtigung dieses Prinzipes hat der Landesausschuß auch mit dem Beschlusse vom 9. November 1908, Z. 25.126 anerkannt, mit welchem die Vorreferenten ermächtigt wurden, in Angelegenheit ihres Vorreferates nach vorher eingeholter Zustimmung des Amtsvorstehers und des Referenten nach dem für die Beurteilung des Vorreferates sich ergebenden notwendigen Bedarfe örtliche Besichtigungen vorzunehmen.

An dieser Stelle möge endlich auch der Mitwirkung der Beamten des Landesrechtsamtes in den verschiedenen Körperschaften und Kuratorien Erwähnung getan werden. Eine übersichtliche Zusammenstellung dieser Körperschaften und der in dieselben entsendeten Delegierten ist in dem vorher gegangenen Hauptabschnitte enthalten (S. 353).

Das Landessekretariat beschränkt sich aber nicht bloß auf die Vorbereitung der zur Antragstellung erforderlichen Maßnahmen, sondern dasselbe hat auf Grund der Vorerhebungen in wichtigeren Fällen auch im Geleite eines den Sachverhalt darstellenden Berichtes die bezüglichen Anträge zu stellen und die gefaßten Beschlüsse des Landesausschusses, falls dieselben nicht bereits in Erledigungsform zur Beschlußfassung vorgelegt oder aber, falls die gestellten Anträge bei der Beschlußfassung abgeändert worden sind, auszuführen.

Die von den Vorreferenten gestellten Anträge werden entweder unmittelbar vom Vorstande des Landessekretariates oder von denjenigen Beamten, welche mit dieser Aufgabe zum Teile betraut worden sind, erledigt oder aber von diesen dem betreffenden Landesausschußreferenten zur direkten Erledigung beziehungsweise zum Zwecke der Antragstellung für den Sitzungsbeschluß übergeben.

Als Rechtsamt obliegt dem Landessekretariate die Verfassung von Verträgen, von gerichtlichen Eingaben insbesonders in Grundbuchsangelegenheiten —

[1]) S. Unterabschnitt: Landeskanzlei.

abgesehen von solchen, die mit einem sehr bedeutenden Zeit- und Arbeitsaufwande verbunden sind und daher Rechtsanwälten und Notaren übertragen werden müssen — von Stiftsbriefen über die in die Landesverwaltung übernommenen Stiftungen, von Rekursen gegen Entscheidungen anderer Behörden in Angelegenheiten der Landesverwaltung, von Beschwerden und Klagen gleicher Art an den Verwaltungsgerichtshof und das Reichsgericht und in subsidiären Fällen auch die persönliche Vertretung vor den Gerichts- und Administrationsbehörden.

Die Reinschriften werden in jenen Fällen, in welchen es sich um einfache Verständigungen, Einholung von Behelfen, Ergänzungen und Gegenstände geringerer Bedeutung handelt, auch vom Vorstande desselben bezw. von seinem Stellvertreter unterschrieben. Die Fertigung aller übrigen Ausfertigungen, insbesondere von Sitzungsbeschlüssen und Kassaanweisungen obliegt dem Landeshauptmann beziehungsweise dem Landeshauptmann-Stellvertreter im Vorsitze des Landesausschusses und in Verhinderungsfällen des letzteren dem damit betrauten Landesausschußbeisitzer.

Das Landessekretariat versieht endlich auch die Präsidialgeschäfte des Landesausschusses und wird zu besonderen Funktionen während des Landtages, insbesondere zum Schriftführeramte in demselben schon seit Beginn der allgemeinen Landtage herangezogen; zu Beginn jeder Session hatte der Landtag den jeweiligen Vorstand dieses Amtes zum Schriftführer bestellt. (Siehe S. 369).

Zwei Mitglieder des Landesrechtsamtes sind im Nebenamte gegen besondere Entschädigung als Vorsteher des landesstatistischen Amtes beziehungsweise des Landesinspektorates für die Bierauflage tätig. Von einzelnen Beamten des Landessekretariates wird auch die Schriftführung in den Sitzungen des Landesausschusses besorgt.

Im Vertretungs- oder Verhinderungsfalle des Amtsvorstehers des Landesrechtsamtes wurde gemäß Beschluß des Landesausschusses vom 2. Juli 1907, Z. 14.898 in Gemäßheit der Organisationsbestimmungen vom 20. Februar 1907 der jeweilige rangsälteste Beamte dieses Amtes mit der Amtsführung desselben betraut. Die Verteilung des Referates und zwar einschließlich der Überprüfung und Genehmhaltung der erledigten Stücke (Revision und Approbation) kann durch den Amtsvorsteher beziehungsweise dessen Stellvertreter in einer nach Maßgabe des Bedarfes zu bestimmenden Weise erfolgen. Diese Bestimmung wurde mit dem Landesausschußbeschlusse vom 9. November 1908, Z. 25.126 dahin erweitert, daß die Approbation und Revision der Geschäftsstücke, abgesehen von solchen, denen eine prinzipielle Bedeutung oder erhöhte Wichtigkeit zukommt, nunmehr auf mehrere Beamten des Landessekretariates aufgeteilt und so gewissermaßen innerhalb des Landesrechtsamtes besondere Abteilungen geschaffen worden sind.

---

Im Nachstehenden lassen wir die gegenwärtig geltende

## Geschäftseinteilung für die Vorreferenten

folgen, wobei auch jene Beamten der Landeskanzlei, welche konzeptive Arbeiten versehen, in dieser Einteilung angeführt erscheinen.

### I. Oberlandesrat Hermann Hampel:

Vorsteher des Landessekretariates (Landesrechtsamtes) und Vorstand der anderen Landesämter:

Verteilung des Einlaufes; Revision der sämtlichen Vorreferate und Approbation der Geschäftsstücke im zugewiesenen Wirkungskreise (unter Berücksichtigung des oben genannten Landesausschußbeschlusses vom 9. November 1908, Z. 25.126); Landesämter und Personalsachen; Organisationsfragen und Besetzungen; Landtagssachen; Landhaus; Steuerwesen; Straßengesetzgebung; Jagdgesetzgebung; Fischereigesetzgebung; Landesarchiv; Geschäftsbericht des schlesischen Landesausschusses.

### II. Landesrat Dr. Viktor Oweßny:

Vertretung des Oberlandesrates; Gemeinde-, Armen- und Bausachen, Feuerpolizei, Dienstbotenordnung und Schulbausachen, Kirchen- und Pfründen-Konkurrenzangelegenheiten in den Gemeinden der Gerichtsbezirke Freiwaldau und Zuckmantel, ferner der Landeshauptstadt Troppau; bleibende Militärbequartierung (Kasernbauten); Schulwesen und Lehrerangelegenheiten, Schulgesetzgebung, Schulerweiterungen mit Ausnahme der Bezirke des Vorreferates III; Zweigniederlassung der niederösterreichischen Landes-, Lebens- und Rentenversicherungsanstalt; österr.-schles. Bodenkreditanstalt und Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien; Uferschutzbauten, Bezirksstraßenbauten, Straßenwesen und Gemeindeanstalten für die oben genannten Gerichtsbezirke mit Stadt Troppau; Blinden- und Taubstummeninstitute; Freiplätze in Heilanstalten (Alland, Hall, Hörgas, Darkau, Grado, Baden 2c.).

III. Landesrat Karl Berthold,
zugleich Vorsteher des landesstatistischen Amtes:

Gemeindesachen usw. wie oben der Stadt Bielitz und der Gerichtsbezirke Bielitz (Land), Teschen, Oderberg, Poln.-Ostrau; Oppaaregulierung in Jägerndorf; Schulerweiterungen, Uferschutzbauten, Bezirksstraßenbauten, Straßenwesen und Gemeindeanstalten für die oben genannten Gerichtsbezirke mit Stadt Bielitz; Landesbudget, Karl Freiherr von Cselesta'sches Konvikt in Teschen und Gabriele von Cselesta'sche Fräuleinstiftung; Unfallversicherung landwirtschaftlicher Betriebe; gesetzliche Regelung des Armenwesens, der Bauordnung und Dienstbotenordnung; Landtagswahlordnung und Gemeindegesetzgebung; Schlesisches Krankenhaus in Teschen; Sanitätsgesetzgebung im allgemeinen, Bildung von Sanitätsgruppen und Subventionierung der Ärzte; Impfwesen; Angelegenheiten der Statistik überhaupt.

IV. Landessekretär Anton Wzentek:

Gemeindesachen usw. wie oben der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Jägerndorf, ferner der Stadt Friedek; Weichselregulierung; Regulierung der Oppa im Gebiete von Troppau und Katharein; Wasserstraßen- und Flußregulierungsprogramm, Wildbachverbauungen; Prüfung der Landtagswahlakten ($^1/_5$); Uferschutzbauten, Bezirksstraßenbauten, Straßenwesen und Gemeindeanstalten für den oben genannten Bezirk mit Stadt Friedek; Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt in Olbersdorf, Fürsorgewesen für verwaiste, verlassene und verwahrloste Kinder; Landesirrenanstalt in Troppau (zum Teile mit Vorreferent VIII); Eisenbahnwesen im allgemeinen.

V. Landeskommissär Karl Stadler,
zugleich Vorsteher des Landesinspektorates für die Bierauflage:

Gemeindesachen usw. der Gemeinden der Gerichtsbezirke Weidenau, Jauernig, Würbenthal, Wagstadt und Gemeinde Schönbrunn; Uferschutzbauten, Bezirksstraßenbauten, Straßenwesen und Gemeindeanstalten für die oben genannten Gerichtsbezirke; Stipendien und Studienunterstützungen, Schlesisches Krankenhaus in Troppau; Bialkaregulierung; Prüfung der Landtagswahlakten ($^1/_5$); Notstandsangelegenheiten; Regelung der Sprachenfrage.

VI. Landeskommissär Gustav Waydowicz:

Gemeindesachen usw. wie oben der Gemeinden der Gerichtsbezirke Wigstadtl, Odrau, Freistadt, Friedek Land, Skotschau; Feuerwehrwesen und Feuerwehr-Unterstützungsfond; Flußinspektoren; Uferschutzbauten, Bezirksstraßenbauten, Straßenwesen und Gemeindeanstalten für die oben genannten Bezirke; Prüfung der Landtagswahlakten ($^1/_5$); Förderung des Kleingewerbes, Verbesserung der Lage der Handweberei; Kaiser Franz Josef-Museum für Kunst und Gewerbe in Troppau; Schub- und Polizeiwesen, Naturalverpflegsstationen.

VII. Landeskommissär Franz Schenk:

Vertretung im Landesbierinspektorate, Gemeindesachen usw. der Gemeinden der Gerichtsbezirke Bennisch, Königsberg (ohne Gemeinde Schönbrunn), Jablunkau und Stadt Freudenthal; Krankenverpflegskosten-Entscheidungen, Lupusbehandlung; Prüfung der Landtagswahlakten ($^1/_5$); Elementarschäden; Uferschutzbauten, Bezirksstraßenbauten, Straßenwesen, Gemeindeanstalten für die oben genannten Bezirke.

VIII. Landeskonzipist Alfred Lenoch:

Gemeindesachen usw. der Gemeinden der Gerichtsbezirke Olbersdorf, Freudenthal (ohne Stadt), Troppau (Land) und Schwarzwasser; Landtafel- Zu- und Abschreibungen; Prüfung der Landtagswahlakten ($^1/_5$); Landesirrenanstalt in Troppau (zum Teile mit Vorreferent IV); Uferschutzbauten, Bezirksstraßenbauten, Straßenwesen, Gemeindeanstalten der oben genannten Bezirke.

IX. Landeskanzleidirektor Kais. Rat Sigmund Tertil und Landesoberoffizial Albert Filge:

Landeskulturangelegenheiten; landwirtschaftliche Lehranstalten; Vorspannwesen; Gendarmeriesachen; Kontributionsfonde; gewerbliche Fortbildungsschulen; Landessteinfachschulen in Saubsdorf und Friedeberg; Gymnasialmuseum und Gymnasialbibliothek in Troppau; Verpflegskostenrechnungen der Heilanstalten; Kur- und Krankheitskostenaushilfen an Lehrer; Gnadengaben an Lehrer, Lehrerswitwen und Waisen; Landes- und Bezirkslehrerkonferenzen; Vorbereitungen für die Landtagskanzlei; Armenfondsrechnungen und Strafgelder der Gemeinden.

Das Landessekretariat hatte von Anfang an seine Amtsräume[1]) mit Rücksicht auf die zahlreichen Beziehungen zum Landtage und der Landeskanzlei in unmittelbarer Nähe der Landtagslokalitäten und der Landeskanzlei und zwar im II. Stockwerke des alten Landhauses zugewiesen erhalten. Bei der allmählichen Ausgestaltung des Amtes, mußte, da es an entsprechenden Bureauräumlichkeiten mangelte, vorübergehend auch ein Amtszimmer eines Landesausschußreferenten benützt werden. Seit dem Jahre 1900 wurden für das Landessekretariat weiters auch Bureauzimmer im II. Stockwerke des damals gemieteten Landhaustraktes der ehemaligen Lehrerinnenbildungsanstalt verwendet. Mit der provisorischen Unterbringung des Landesinspektorates für die Bierauflage außerhalb des Landhauses hatten auch 2 Beamte des Landessekretariates für diese Zeit ihre Amtsräume nicht im Landhause. (Siehe „Landesinspektorat für die Bierauflage).

Definitive Verhältnisse traten erst mit der Benützung des neuen Landesamtsgebäudes und der Unterbringung des Landesinspektorates für die Bierauflage im alten Landhause ein. Gegenwärtig sind den Beamten des Landessekretariates ihre Amtsräume derart zugewiesen, daß 3 derselben im II. Stock des alten Landhauses, 2 im II. Stock des neuen Traktes (alte Lehrerinnenbildungsanstalt) und 3 zu ebener Erde des alten Landhauses und in Verbindung mit den Amtsräumlichkeiten des Landesinspektorates für die Bierauflage untergebracht sind.

Der gegenwärtige Personalstand der Beamten des Landesrechtsamtes ist in **Beilage 86** enthalten. Im nachstehenden folgt der Personalstand sämtlicher Beamten, welche dem Landessekretariate überhaupt angehört haben, nach der Zeitfolge ihres Diensteintrittes.

Hugo Hampel, übernommen aus dem Staatsdienste und ernannt zum Landessekretär am 1. Juni 1861; zum Landessekretär und Vorsteher des Landeshilfsamtes am 13. Oktober 1871; gestorben in aktiver Dienstleistung am 31. August 1879.

Wilhelm Muttwill, eingetreten als Landeskonzipist am 1. Jänner 1875; enthoben wegen Übertrittes in die Dienste der österr. schles. Bodenkreditanstalt mit 30. April 1882.

Albert Klose, übernommen aus dem Staatsdienste und ernannt zum Landessekretär am 31. Jänner 1880; zum Landesrate am 19. Oktober 1889; in den bleibenden Ruhestand getreten mit 1. August 1893.

Hermann Hampel, Ritter des Eisernen Kronen-Ordens III. Klasse und des Franz Josef-Ordens, eingetreten als Landeskonzeptspraktikant am 29. März 1884; ernannt zum Landeskonzipisten am 1. Oktober 1886; zum Landessekretär am 19. Oktober 1889; zum Landesrate und Vorsteher des Landeshilfsamtes am 1. August 1893; zum Oberlandesrate am 14. April 1908.

J. U. Dr. Viktor Oweßny, Ritter des Franz Josef-Ordens, eingetreten als Landeskonzipist am 24. Februar 1890; ernannt zum Landessekretär am 8. August 1893; zum Landesrate am 14. April 1908.

Alexander Karl Ritter v. Eminowicz, eingetreten als Landeskonzeptspraktikant am 9. Jänner 1892; enthoben wegen Übertrittes in den Staatsdienst mit 30. März 1892.

Karl Berthold, eingetreten als Landeskonzeptspraktikant am 1. Juli 1892; ernannt zum Landeskonzipisten am 1. März 1893; zum Landessekretär am 1. Jänner 1899; zum Referenten des landesstatistischen Amtes am 25. Februar 1898; zum Leiter des landesstatistischen Amtes im Nebenamte unter Belassung im Konzeptsstande des Landesrechtsamtes am 6. Februar 1900; zum Vorsteher dieses Amtes am 6. März 1907; zum Landesrate am 14. April 1908.

Anton Wzentek, eingetreten als Landeskonzeptspraktikant am 28. Oktober 1893; ernannt zum Landeskonzipisten am 1. November 1894; zum Landeskommissär am 1. Jänner 1899; zum Landessekretär am 1. Juni 1903.

Karl Stadler, eingetreten als Landeskonzipist am 16. September 1900; ernannt zum Landeskommissär am 1. September 1904; zum Leiter des Landesinspektorates für die Bierauflage im Nebenamte unter Belassung im Konzeptsstande des Landesrechtsamtes am 1. Jänner 1905.

Gustav Waydowicz, eingetreten als Landeskonzipist am 1. Jänner 1905; ernannt zum Landeskommissär am 1. Jänner 1908.

Franz Schenk, eingetreten als Landeskonzipist am 1. Jänner 1905; ernannt zum Landeskommissär am 1. August 1908.

Alfred Lenoch, eingetreten als Landeskonzipist am 26. August 1907.

---

[1]) Siehe „Situationsplan über die schles. Landesamtsgebäude 1909" im II. Teile dieses Werkes.

## B. Das Landesbauamt.

Bis in die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wurden die Angelegenheiten des Landes in Bausachen u. zw. in Betreff der Flußregulierungs- und Hochbauten sowie des Verkehrswesens und der Bodenkultur fallweise durch schlesische Staatsbaubeamte gegen Entlohnung nach besonderer Vereinbarung behandelt.

Über Anregung des schlesischen Landespräsidiums vom 9. November 1872 wurde der Landesausschuß durch Beschluß des Landtages vom 1. Dezember 1872 beauftragt, dem Landtage wegen Regelung des technischen Dienstes für Zwecke der autonomen Verwaltungsorgane Anträge zu stellen.

Auf Grund eines eingehenden Berichtes des Landessekretärs Hugo Hampel und eines diesfälligen Antrages des Landesausschusses hat der Landtag mit Rücksicht auf das ständige Anwachsen der technischen Arbeiten des Landes in der Sitzung vom 12. Jänner 1874 die Stelle eines Landesingenieurs mit dem Jahresgehalte von 1400 fl. systemisiert und gleichzeitig einen Betrag von 700 fl. für die allfällige Bestellung eines Bauzeichners bewilligt.

Mit Beschluß des Landesausschusses vom 7. April 1874, Z. 1103 wurde Adolf Jordan — vorerst provisorisch — und mit Beschluß vom 22. Juni 1875, Z. 2423 definitiv zum Landesingenieur ernannt. Derselbe wurde dem Landessekretariate zugeteilt. Dem Landesingenieur wurde ein gegen Taggeld aufgenommener Bauzeichner beigegeben.

Im Jahre 1875 wurden ferner die hydrotechnischen Vorarbeiten für die Regulierung der Illownitza sowie des Lobnitz- und Heinzendorfer Baches dem beh. aut. Zivilgeometer Rudolf Zickler im Stücklohn übertragen. Mit Beschluß des Landesausschusses vom 1. Mai 1876, Z. 2235 wurden demselben auch die Vorarbeiten für die Projektsverfassung zur Regulierung der Weichsel von Skotschau bis Drahomischl überlassen.

Im Jahre 1878 wurden vom Zivilgeometer Zickler unter Leitung des Landesingenieurs Vermessungsarbeiten für die Regulierung der Goldoppa, der schwarzen und vereinigten Oppa sowie der Mohra ausgeführt.

Mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 4. Oktober 1880, Z. 7226 wurde für die Jahre 1881, 1882 und 1883 eine jährliche Unterstützung von 4000 fl. zur Förderung der Flußregulierungsvorarbeiten und zur Entlohnung des hiebei verwendeten Kulturtechnikers Rudolf Zickler bewilligt. Mit Erlaß desselben Ministeriums vom 19. März 1883, Z. 4312 wurde der Bestellung des beh. aut. Zivilgeometers Rudolf Zickler als Kulturingenieurs für Flußregulierungen in Schlesien zugestimmt. Der Genannte wurde demzufolge mit Dienstvertrag vom 1. September 1883 mit einer Entlohnung jährlicher 1600 fl. und halbjähriger Kündigung zum Kulturingenieur bestellt.

Mit dem Landtagsbeschluß vom 19. Oktober 1884 wurde der Landesausschuß beauftragt, dafür zu sorgen, daß genügende technische Kräfte gewonnen werden, damit die vom Landtage beschlossenen größeren technischen Arbeiten, insbesonders die Flußregulierungsprojekte bis zum Beginne der nächsten Landtagssession vollendet und dem Landtage vorgelegt werden.

Zufolge Ermächtigung des Landtages vom 19. Oktober 1884 wurde mit Beschluß des Landesausschusses vom 13. Jänner 1885 Alfred Frühwirth als Aushilfstechniker für Flußregulierungsarbeiten mit einer Tagesgebühr von 3 fl. gegen 1/4 jährige Kündigung aufgenommen.

Das Ackerbauministerium wurde auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 20. Oktober 1884 ersucht, die dem Lande Schlesien zugestandene Subvention von 5000 fl., jedoch ohne Hinzufügung der Bedingung, daß dieselbe ausschließlich zur Herstellung von Detailprojekten der Weichselregulierung verwendet werde, aufrecht zu erhalten.

In der Sitzung vom 24. Februar 1885 hat der Landesausschuß beschlossen, den Architekten Waldemar Osterloff als technische Hilfskraft nach Maßgabe des Bedarfes auf unbestimmte Zeit gegen ein Monatsgehalt von 150 fl. für den Bau der schlesischen Landesirrenanstalt in Troppau aufzunehmen. Derselbe beendete am 30. April 1889 seine Tätigkeit.

Die Erkenntnis, daß die Landesverwaltung bei der Lösung der ihr obliegenden Aufgaben technischer Arbeitskräfte nicht entraten kann, brachte die Organisierung des Landesbauamtes auf die Tagesordnung.

Die technischen Arbeiten, welche an das Land herantraten, nahmen beständig zu. Vor allem wurden nach Sanktionierung der Flußregulierungsgesetze technische Kräfte für die Durchführung der Weichsel- und Weideregulierung notwendig, desgleichen auch für die Vorarbeiten zur Regulierung der übrigen schlesischen Flüsse, insbesondere der Oppa, Ostrawitza und Olsa.

Die geplanten Humanitätsanstalten, als Irrenanstalt usw. und die Erhaltung der bereits bestandenen Landesanstalten erheischten ständige Techniker, ebenso der Umbau und die Neuherstellung von Straßen, Wegen und Brücken und die zahllosen Berichte und Äußerungen, welche in allen vom Landesausschusse zu entscheidenden Streitfällen technischer Natur zu erstatten sind.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände wurde mit Beschluß des Landtages vom 7. Jänner 1886 die Organisierung des Landesbauamtes wie folgt normiert:

1. Es ist für die schlesischen Landesbauangelegenheiten eine eigene Abteilung des Landeshilfsamtes und zwar als vierte Abteilung des Landeshilfsamtes ein Landesbauamt in Wirksamkeit zu setzen.

2. Das Landesbauamt hat aus einem Vorstande, Landesoberingenieur, und zwei Landesingenieuren

erster und zweiter Klasse, aus zwei Bauadjunkten erster und zweiter Klasse, endlich aus einem Bauassistenten zu bestehen.

Nach Bedarf ist ein mit einem angemessenen Diurnum zu entlohnender Bauzeichner aufzunehmen und ein Amtsdiener dem Bauamte vom Landesausschusse zuzuweisen.

3. Die Gehalte werden bestimmt:

a) Für den leitenden Oberingenieur . . 1800 fl.
b) „ „ ersten Landesingenieur . . . 1400 „
c) „ „ zweiten „ . . . 1200 „
d) „ „ ersten Bauadjunkten . . . . 900 „
e) „ „ zweiten „ . . . . 800 „
f) „ „ Assistenten . . . . . . . . . 600 „

Der Bauzeichner ist über Vorschlag des Oberingenieurs vom Landesausschusse im Bedarfsfalle zu bestellen. Ebenso ist das Diurnum des Bauzeichners festzustellen.

4. Die bleibend angestellten Beamten des Landesbauamtes bilden mit den anderen Beamten des Landes einen Status und unterliegen den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik für Landesbeamte nach dem Landtagsbeschlusse vom 8. Oktober 1874 und den anderen geltenden Vorschriften.

5. Als Aktivitätszulage wird
für den Oberingenieur der Betrag von . . 400 fl.
„ „ Ingenieur 1. Klasse „ „ . . 350 „
„ „ „ 2. „ „ „ . . 250 „
„ je einen Bauadjunkten „ „ . . 200 „
bestimmt.

6. Die Quinquennalzulagen haben die Beamten des Landesbauamtes nach dem Regulativ des Landtagsbeschlusses vom 8. Oktober 1874 zu erhalten.

7. Die Pensions-, Versorgungs- und sonstigen Ansprüche der Baubeamten, deren Witwen und Kinder sind nach dem Landtagsbeschlusse vom 13. Oktober 1871 zu normieren.

8. Mit der Durchführung der Organisierung des Bauamtes, der Besetzung der Beamtenstellen, Zuweisung der nötigen Amtslokalität wird der Landesausschuß betraut, insbesondere wird dem Landesausschusse überlassen, mit der definitiven Besetzung der systemisierten Beamtenstellen nur so weit vorzugehen, als der Dienst es unbedingt erheischt.

9. Für die durch diese Organisierung nicht vorgesehenen Auslagen hat der Landesausschuß Vorsorge zu treffen und die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

10. Die besonderen Dienstesinstruktionen für das Bauamt und die Beamten desselben hat der Landesausschuß zu erlassen.

---

Die Systemisierung des Landesbauamtes fand im Landtage sehr geteilte Aufnahme, zum Teile sogar großen Widerstand. Ein Antrag des Landtagsabgeordneten Schmuck dahin gehend, Techniker nicht definitiv, sondern nur nach Bedarf zeitweilig anzustellen, wurde bei namentlicher Abstimmung nur mit 11 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Der Landesausschuß trug der Stimmung des Landtages dadurch Rechnung, daß er nicht sämtliche systemisierten Stellen sofort besetzte.

Durch Beschluß des Landtages vom 8. November 1890 wurde die Bestellung eines provisorischen Bauzeichners für die Projektierung und Bauausführung der Zwangsarbeits- und Rettungsanstalt bewilligt und mit dem Beschlusse vom gleichen Tage der Antrag des Landesausschusses auf Besetzung der zweiten Landesingenieurstelle, welche mit dem Landtagsbeschlusse vom 7. Jänner 1886 systemisiert wurde, genehmigt.

Mit Beschluß vom 7. Jänner 1891, Z. 62, wurde der jetzige Landesoberbaurat Adolf Müller vertragsmäßig als Landesarchitekt angestellt.

Zur Ausführung von Meliorationsarbeiten wurde am 15. März 1892 ein provisorischer Vorarbeiter im Landesdienste bestellt.

In der Sitzung des Landtages vom 21. September 1892 wurde die Besetzung der bereits systemisierten 1. Landesingenieurstelle mit einem Jahresgehalte von 1400 fl. und der Möglichkeit der Vorrückung in den Jahresgehalt von 1600 fl. und 1800 fl. und die Aufnahme eines provisorischen Assistenten mit einem Jahresgehalte von 700 fl. zur Unterstützung des Landeskulturingenieurs beschlossen.

Mit Beschluß des Landtages vom 31. Jänner 1894 wurde der Personal- und Besoldungsstand der Beamten des Landesbauamtes wie folgt festgesetzt:

1. Landes-Oberingenieur als erster Gehalt 1800 fl., mit der Vorrückung in 2000 fl. und 2200 fl.;
2. I. Landesingenieur als erster Gehalt 1400 fl., mit der Vorrückung in 1600 fl. und 1800 fl.;
3. II. Landesingenieur als erster Gehalt 1200 fl., mit der Vorrückung in 1400 fl. und 1600 fl.;
4. III. Landesingenieur als erster Gehalt 1200 fl., mit der Vorrückung in 1400 fl. und 1600 fl.;
5. I. Bauadjunkt als erster Gehalt 1000 fl., mit der Vorrückung in 1200 fl., 1400 fl. und 1600 fl.;
6. II. Bauadjunkt als erster Gehalt 1000 fl., mit der Vorrückung in 1200 fl., 1400 fl. und 1600 fl.;
7. Bauassistent, Adjutum 700 fl., als erster Gehalt 1000 fl., mit der Vorrückung in 1200 fl., 1400 fl. und 1600 fl.;
8. Landeskulturingenieur als erster Gehalt 1400 fl., mit der Vorrückung in 1600 fl. und 1800 fl.;
9. Landeskulturassistent (diese Stelle sollte jedoch noch nicht sofort besetzt werden), Adjutum 700 fl., als erster Gehalt 1000 fl., mit der Vorrückung in 1200 fl., 1400 fl. und 1600 fl.;
10. drei Bauzeichner mit angemessenem Taggeld.

(Anmerkung zu Post 2: wie bisher, zu Post 7: während der Probezeit 700 fl. Adjutum, bei Einrückung in den Gehalt mit dem Titel: „III. Bauadjunkt"; zu Post 8: vorläufig nicht zu besetzen; zu Post 9: während der Probezeit 700 fl. Adjutum, bei Einrückung in den Gehalt mit dem Titel: „Ingenieuradjunkt"; zu Post 10; dieselben sind jedoch nur sukzessive nach Bedarf aufzunehmen).

Die weiteren Bestimmungen des Landtagsbeschlusses vom 31. Jänner 1894 über die Aktivitätszulagen und die Quinquennalzulagen wurden bereits in dem allgemeinen Abschnitte über die Ämterorganisation ausführlich behandelt.

Über ein Gesuch des Landesbauamtes um Systemisierung und Anstellung eines Bauamtsoffizials zur Besorgung der Kanzleigeschäfte des Landesbauamtes ist der Landtag in der Sitzung vom 31. Jänner 1894 vorläufig bis auf weiteres zur Tagesordnung übergegangen; jedoch schon mit Beschluß des Landtages vom 10. Jänner 1895 wurde der Landesausschuß ermächtigt, einen geeigneten Beamten aus dem Konkretalstatus des Landeshilfsamtes dem Landesbauamte zur Besorgung der administrativen Geschäfte zuzuweisen.

Da der nunmehrige Landesingenieur Adolf Müller mit der Bauleitung des Landeskrankenhauses betraut wurde, wurde mit Beschluß des Landesausschusses vom 14. März 1898, Z. 2312, für das Landesbauamt Baumeister Martin Hantzsch aufgenommen und mit Beschluß vom 14. März 1898, Z. 3216, der Krankenhausbauleitung Baumeister Heinrich Menzel und Bauzeichner Franz Wrana als Hilfskräfte zugewiesen.

Infolge der Zunahme der kulturtechnischen Arbeiten des Landesbauamtes hat der Landtag in der Sitzung vom 9. Februar 1898 den Landesausschuß beauftragt, mit möglichster Beschleunigung für eine entsprechende provisorische Vermehrung des Personales des kulturtechnischen Bureaus des Landesbauamtes, sowie dessen etwa sonst erforderlichen Einrichtungen Sorge zu tragen und wurde ihm hiefür ein Kredit von je 2000 fl. für die Jahre 1898 und 1899 eingeräumt. Gleichzeitig wurde der Landesausschuß ersucht, erforderlichenfalls weitere Anträge an den Landtag gelangen zu lassen, in Betreff einer eventuell notwendig werdenden definitiven Vermehrung dieses Personales.

Dieser Beschluß fand seine Erledigung in dem weiter folgenden allgemeinen Gehaltsregulierungsstatute.

In der Sitzung des Landtages vom 13. April 1899 wurde ein neues Gehaltsregulierungsstatut für die schlesischen Landesbeamten, Unterbeamten und Diener angenommen und hiebei die Systemisierung für das Landesbauamt wie folgt festgestellt.

| | Bezeichnung | Rangsklasse | Mit der Möglichkeit der Vorrückung in die Rangsklasse |
|---|---|---|---|
| | Landesbaurat, Vorsteher des Landesbauamtes | VII | VI |
| | Landesoberingenieur | VIII | VII |
| 5 | Landesingenieure Adjutum 800 fl. | IX | VIII und VII |
| 2 | Landeskultur-Ingenieure, Adjutum 800 fl. | IX | VIII und VII |

Die mit Adjutum bestellten technischen Beamten erhalten den Titel „Bauadjunkt". — Der erste Landeskultur-Ingenieur erhält bei Einreihung in die VIII. Rangsklasse den Titel „Landeskultur-Oberingenieur".

Mit dem Beschlusse vom 27. April 1899 wurde dagegen die Systemisierung von zwei neuen Landesingenieurstellen zur Zeit abgelehnt. Der Landesausschuß wurde im Interesse der Bewältigung der Arbeitsrückstände des Landesbauamtes dringend aufgefordert, auf die möglichst schleunige Besetzung der bereits systemisierten, bisher unbesetzten 4. Ingenieurstelle vor allem hinzuwirken.

Durch Beschluß des Landtages vom 28. März 1900 wurde das Gehaltsregulierungsstatut vom 13. April 1899 bezüglich des Landesbauamtes dahin abgeändert, daß zu den bereits systemisierten fünf Landesingenieurstellen zwei weitere Landesingenieurstellen und zu den systemisierten zwei Landeskulturingenieurstellen eine weitere Landeskulturingenieurstelle mit denselben Bezügen, Vorrückungsrechten 2c., wie sie für die bereits systemisierten Stellen bestimmt sind, neu systemisiert und sohin der Stand von fünf Landesingenieuren auf sieben und der Stand von zwei Landeskulturingenieuren auf drei erhöht wurde.

Infolge der am 1. November 1900 erfolgten Versetzung des bisherigen Vorstehers des Landesbauamtes in den Ruhestand wurde über Beschluß des Landesausschusses vom 25. September 1900, Z. 18, präs. Landesingenieur Josef Roßmanith in Vertretung des mit der Leitung des Landeskrankenhausbaues betrauten Landesoberingenieurs Adolf Müller mit der provisorischen Leitung des Landesbauamtes betraut, welcher dieselbe bis zum 1. April 1901 versah.

Dem Letztgenannten als dem Verfasser der Pläne und Leiter des Krankenhausbaues in Troppau, hatte der Landtag in der Sitzung vom 21. Juni 1901 in Anerkennung seiner Verdienste, welche er sich um die gedeihliche Durchführung des Baues erworben hatte, den Titel „Landesbaurat" und eine Remuneration von 4.000 K bewilligt. Aus demselben Anlasse wurde dem damaligen Landesingenieur Josef Roßmanith, welcher in der Zeit der Abwesenheit des Landesoberingenieurs Müller während des Krankenhausbaues die Leitung des Landesbauamtes in anerkennenswerter Weise geführt hat, der Titel „Landesoberingenieur" verliehen.

---

Für die umfangreichen Wiederherstellungsarbeiten zur Behebung der Hochwasserschäden des Jahres 1903 mußten technische Hilfskräfte aufgenommen werden.

---

Durch Beschluß des Landtages vom 24. Oktober 1904 wurden die Bestimmungen des Gehaltsregulierungsstatutes vom 13. April 1899 mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 1905 abgeändert beziehungsweise ergänzt. Dabei wurde die Systemisierung für das Landesbauamt folgendermaßen festgesetzt:

| Bezeichnung | Rangsklasse | Mit der Möglichkeit der Vorrückung in die Rangsklasse |
|---|---|---|
| 1 Landesbaurat, Vorsteher des Landesbauamtes | VII | VI |
| 2 Landesoberingenieure | VIII | VII |
| 9 Landesingenieure, Adjutum 1600 K | IX | VIII und VII |

Die mit Adjutum bestellten technischen Beamten erhalten den Titel „Bauadjunkt".

Die Landesingenieure erhalten bei Einreihung in die VIII. Rangsklasse den Titel „Landesoberingenieur".

Die übrigen für alle Landesämter gemeinschaftlichen Bestimmungen wurden bereits in dem allgemeinen Abschnitte über die Organisation der Landesämter behandelt.

---

In der Sitzung des Landtages vom 20. Februar 1907 wurde folgende Neuregelung der Organisation des Landesamtes beschlossen:

„Zur Besorgung der dem schlesischen Landtage und dem schlesischen Landesausschusse obliegenden Geschäfte besteht, soweit nicht für einzelne Verwaltungszweige besondere Organe bestellt sind, ein Landesamt. Dasselbe zerfällt in folgende Abteilungen:

1. Landessekretariat (Landesrechtsamt);
2. Landesbauamt;
3. Landeskanzlei;
4. Landesbuchhaltung;
5. Landeskasse;
6. Landesstatistisches Amt;
7. Landesinspektorat für die Bierauflage.

Die Amtsvorsteher der einzelnen Abteilungen werden vom schlesischen Landesausschusse bestimmt.

Der Vorsteher des Landessekretariates (Landesrechtsamtes) ist zugleich Vorstand des gesamten Landesamtes. Die Bestimmung der für die Besorgung des Dienstes erforderlichen definitiven Dienststellen und die Feststellung der Bezüge derselben ist dem Landtage vorbehalten. Die Bestimmung der nicht definitiven Dienststellen und der Hilfskräfte, sowie ihrer Bezüge erfolgt durch den Landesausschuß im Rahmen der vom Landtage bewilligten Kredite.

Die Zuweisung der Beamten, Unterbeamten, Hilfskräfte und Diener zu den einzelnen Abteilungen und die innere Dienstorganisation verfügt der Landesausschuß innerhalb der vom Landtage geschaffenen Stellen, beziehungsweise der von demselben bewilligten Kredite.

Die Amtstitel für die einzelnen Dienststellen bestimmt der Landesausschuß.

Die Zuweisung der Arbeiten innerhalb jeder einzelnen Abteilung erfolgt durch den Abteilungsvorsteher, beziehungsweise dessen Stellvertreter, als welcher, wenn vom Landesausschusse keine anderweitige Verfügung getroffen wird, der jeweilige rangsälteste Beamte der betreffenden Abteilung gilt."

In derselben Sitzung wurde ferner vom Landtage die Systemisierung einer Landesbauoffizialstelle beschlossen.

Durch Beschluß des Landtages vom 20. Februar 1907 wurde außerdem die Systemisierung von 6 Unterbeamtenstellen im Landesbauamte festgestellt. Der bezügliche Beschluß lautet:

„Für die technischen Hilfsdienste beim schlesischen Landesbauamte werden Unterbeamtenstellen mit 3 Rangsklassen und zwar:

Rangsklasse A mit den Gehaltsstufen von 1400 K, 1600 K, 1800 K und 2000 K,

Rangsklasse B mit den Gehaltsstufen von 2200 K, 2400 K und 2600 K und

Rangsklasse C mit den Gehaltsstufen von 2800 K und 3000 K systemisiert.

Für diese Unterbeamten, welche den für die Landesangestellten bestehenden Dienstes- und Pensionsvorschriften unterworfen sind, wird der Titel vom Landesausschusse bestimmt.

Die Aktivitätszulagen für diese Unterbeamten betragen in der Gehaltsstufe von 1400 K 400 K, in den Gehaltsstufen von 1600, 1800 und 2000 K 500 K, in den Gehaltsstufen von 2200 K bis einschließlich 2600 K 600 K und in den weiteren Gehaltsstufen 750 K.

Gegenwärtig werden 6 technische Unterbeamtenstellen bestimmt.

Diese Unterbeamten bilden einen Konkretalstatus. Zur Anstellung ist eine im Landesbauamte zufriedenstellend vollstreckte Dienstzeit von mindestens 2 Jahren als Bauzeichner erforderlich. Die Vorrückung aus den einzelnen Gehaltsstufen in die nächst höhere Gehaltsstufe erfolgt und zwar aus den Gehaltsstufen von 1400 K, 1600 K und 1800 K nach je 3, aus den Gehaltsstufen von 2000 K, 2200 K und 2400 K, nach je 4 und aus den Gehaltsstufen von 2600 K und 2800 K nach je 5 in diesen Gehaltsstufen in zufriedenstellender Weise vollstreckten Dienstjahren. Die Verleihung dieser Stellen, sowie die Einreihung der im Landesbauamte angestellten Bauzeichner in die einzelnen Gehaltsstufen und Rangsklassen steht dem Landesausschusse nach Maßgabe der von den einzelnen Bauzeichnern zuletzt bezogenen Taggelder und vollstreckten Dienstzeit zu."

Auf Grund dessen wurden durch Beschluß des Landesausschusses vom 26. März 1907, Z. 4389 6 Bauzeichner mit dem Titel „Landesbauamtsassistenten" vom 1. März 1907 an definitiv angestellt.

Die letzte Organisation erfolgte mit dem Landtagsbeschlusse vom 4. Oktober 1907. (**Beilage 1** des Beilagenbandes).

Hiernach wurden der Vorsteher des Landesbauamtes in die VII. Rangsklasse mit der Möglichkeit der Vorrückung in die VI. Rangsklasse, 2 technische Beamte in die VIII. Rangsklasse mit der Möglichkeit der Vorrückung in die VII. Rangsklasse, 3 technische Beamte (mit einem Adjutum von 1600 K)

in die IX. Rangsklasse mit der Möglichkeit der Vorrückung in die VIII. und VII. Rangsklasse und 1 Beamter (Landesbauoffizialstelle) in die X. Rangsklasse mit der Möglichkeit der Vorrückung in die IX. und VIII. Rangsklasse bestellt. Dieses Gehaltsregulierungsstatut enthält auch Bestimmungen über die Einführung von Funktionszulagen sowie über die technischen Hilfsbeamten, denen zufolge des Landesausschußbeschlusses vom 26. März 1907, Z. 4389 nunmehr der Titel „Landesbauamtsassistent" zuerkannt wurde.

---

Über die rechtliche Stellung der dem Landesbauamte zur Dienstleistung zugewiesenen Flußbauaufseher und Landeswegmeister wird folgendes bemerkt:

Die von Jahr zu Jahr wachsende Zahl der Uferschutzbauten und Bodenverbesserungsarbeiten haben bereits im Jahre 1891 zur Notwendigkeit der Anstellung einer geeigneten Hilfskraft geführt. Die Stellung dieses Vorarbeiters wurde damals derart geregelt, daß derselbe mit Landesausschußbeschluß vom 10. März 1891, Z. 664 gegen einen festen Bezug monatlicher 60 fl. verpflichtet wurde zu jeder Zeit, sowohl behufs Verwendung zu Kanzleiarbeiten als auch auswärts bei den Bauten, bereit zu sein. Für die Dauer dieser Verwendung wurde demselben bei der ersten Anstellung und zwar für die Kanzleiarbeiten eine Entschädigung von 80 kr. für den Tag und für auswärtige Dienstleistungen eine Entschädigung von 1 fl. 50 kr. für den Tag, sowie Ersatz der Reiseauslagen zugestanden. In der Folge wurde eine Erhöhung der Tagesgelder bewilligt. Da dieser Vorarbeiter sein Auskommen mit den zugestandenen Bezügen zu finden nicht imstande war, wurde eine Regelung seiner Stellung und Bezüge vorgenommen.

Die Anstellung eines Vorarbeiters oder Flußbauaufsehers war notwendig geworden, um die Ingenieure in der Beaufsichtigung von Flußbauten, namentlich solcher im Eigenbetriebe zu entlasten. Mit Rücksicht auf seine mehrjährige Verwendung wurde der bereits im Dienste stehende Vorarbeiter mit Landtagsbeschluß vom 1. Februar 1898, vom 1. Jänner 1898 an als „Flußbauaufseher" in definitiver Eigenschaft im Landesbauamte mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und einer Bauzulage von monatlich 60 fl. angestellt, letztere während seiner Verwendung zu Uferbauten und Bodenverbesserungen oder Straßenbauten, wobei ihm eine mindestens zehnmonatliche Verwendungszeit bei dergleichen Arbeiten, bezw. der Bezug der Bauzulage durch mindestens 10 Monate während eines Jahres zugesichert wurde.

Als Grundlage zur Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie der Dienstalterszulagen hatte der Gehalt von 400 fl. zu dienen.

Auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 26. März 1900 wurde ihm dann vom 1. Jänner 1900 an der erhöhte Gehalt von 1200 K angewiesen, die übrigen Bezüge blieben unverändert.

Eine weitere Erhöhung des Gehaltes von 1200 K auf 1400 K wurde demselben mit Landtagsbeschluß vom 21. Oktober 1904 vom 1. Jänner 1905 an gewährt.

Mit Landesausschußbeschluß vom 20. Oktober 1905, Z. 20.641 wurde ihm der Titel „Landesflußbauführer" verliehen.

Ein provisorischer zweiter Flußbauaufseher wurde mit den Landesausschußbeschlüssen vom 15. März 1903, Z. 4155 und 21. April 1903, Z. 7411 ernannt und ihm an Gehalt jährl. 1000 K und an Bauzulage monatlich 70 K vom 24. Juli 1903 an angewiesen, jedoch infolge Dienstenthebung mit 15. August 1904 wieder eingestellt.

An dessen Stelle wurde ein provisorischer Flußbauaufseher gegen beiderseitige vierwöchentliche Kündigung vom 1. Februar 1905 an mit den Bezügen von 110 K monatlich aufgenommen und ihm vom 1. März 1907 an eine monatliche Bauzulage von 40 K bewilligt.

Mit 16. Juli 1905 wurde ein zweiter provisorischer Flußbauaufseher mit den Bezügen von 130 K monatlich bestellt, der ebenfalls vom 1. März 1907 an 40 K als monatliche Bauzulage erhielt.

Im Jahre 1908 schritten die Flußbauaufseher und Wegmeister um eine Teuerungszulage ein, welche ihnen auch mit Landesausschußbeschluß vom 4. Jänner 1909, Z. 26.882/08 vom 1. Jänner 1909 an bewilligt wurde u. zw. erhielten der Landesflußbauführer Franz Gold jährlich 250 K die anderen Flußbauaufseher und Wegmeister jährlich 200 K.

---

Nach § 27 des Gesetzes vom 13. Juli 1898, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 33, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege, kann der Landesausschuß jedoch lediglich nur zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Bezirksstraßen und Gemeindewege besondere Aufsichtsorgane (Wegmeister) anstellen. Diesen Aufsichtsorganen steht das Recht nicht zu, den Bezirksstraßenausschüssen oder deren Obmännern irgend welche Weisungen zu erteilen oder sich in deren Amtswirksamkeit einzumengen, sondern es haben dieselben lediglich dem Landesausschusse über ihre Wahrnehmungen Bericht zu erstatten. Der Sprengel der Amtswirksamkeit eines Wegmeisters hat mindestens dem Umfange eines politischen Bezirkes gleichzukommen. Die aus der Anstellung solcher Organe erwachsenden Kosten werden aus Landesmitteln bestritten.

Auf Grund dessen hat nun der schles. Landesausschuß mit Erlaß vom 26. Oktober 1900, Z. 10.768 an sämtliche Bezirksstraßenausschüsse die Anfrage gerichtet, wie sich dieselben zur etwaigen Bestellung von Landeswegmeistern stellen. Darnach haben nur die Bezirksstraßenausschüsse Bennisch, Bielitz, Freistadt, Königsberg, Oderberg, Odrau und Troppau zugestimmt, alle anderen Bezirksstraßenausschüsse waren entschieden gegen die Bestellung von Landes-

wegmeistern. Der Landesausschuß hat demnach unterm 13. August 1901, Z. 7001 beschlossen, für die Straßenbezirke Bielitz, Freistadt, Oderberg, Königsberg einen Wegmeister mit erweitertem Wirkungskreise zu bestellen. Demselben wurden auch die Straßenbezirke Skotschau und Schwarzwasser, jedoch nur mit beschränktem Wirkungskreise zugeteilt. Mit Beschluß vom 1. Oktober 1901, Z. 14.430 wurden die Bezüge dieses Wegmeisters wie folgt festgesetzt: Gehalt 1000 K, Begehungspauschale 750 K, Fahrraderhaltungs- und Abnützungspauschale 48 K. Beistellung eines Fahrrades auf Landeskosten. Die Anstellung ist eine provisorische gegen einmonatliche Kündigung.

Mit dem Landesausschußbeschlusse vom 9. Juli 1903, Z. 12.529 wurde für die Straßenbezirke Troppau, Königsberg, Wigstadtl und Wagstadt ein zweiter Landeswegmeister mit den obigen Bezügen bestellt und dadurch das obige Wirkungsgebiet eingeschränkt.

Mit dem Beschlusse vom 12. April 1904, Z. 5950 wurde dem ersteren Wegmeister das Begehungspauschale von 750 K auf 900 K erhöht.

Mit dem Landesausschußbeschlusse vom 8. Juni 1905, Z. 10.025 wurde dem ersten Wegmeister das Fahrradpauschale von 48 K auf 100 K erhöht, das Begehungspauschale auf 1100 K festgesetzt und Quinquennalzulagen von 10% des Gehaltes von 1000 K vom Dienstantrittstage bewilligt.

Mit dem Erlasse vom 12. Juli 1905, Z. 13.736 wurde dem zweiten Wegmeister das Fahrradpauschale von 48 K auf 100 K, das Begehungspauschale von 750 K auf 900 K erhöht und Quinquennalzulagen von 10% des Gehaltes von 1000 K vom Dienstantrittstage bewilligt.

Durch Beschluß des Landesausschusses vom 30. Oktober 1906, Z. 21.773 wurde das Begehungspauschale des zweiten Wegmeisters auf 1100 K erhöht.

Da die beiden Landeswegmeister bei der Ausübung ihres Dienstes vielfach Hindernisse seitens der Bevölkerung fanden, hatte der Landesausschuß unterm 16. Juni 1906, Z. 12.932 beschlossen, daß dieselben mit Dienstkappen zu versehen und bei der politischen Bezirksbehörde auf den Straßenpolizeidienst zu beeiden sind.

Mit dem Erlasse vom 28. Dezember 1906, Z. 24.993 wurde auf Ansuchen des Bezirksstraßenausschusses in Odrau die Aufsicht in diesem Straßenbezirke dem Wegmeister für die Straßenbezirke Bielitz, Skotschau, Freistadt, Oderberg übertragen. Gleichzeitig wurde von der Beaufsichtigung des Straßenbezirkes Schwarzwasser durch Landesorgane Abstand genommen.

Mit dem Erlasse vom 4. Jänner 1909, Z. 26.882 wurden den beiden Wegmeistern Teuerungszulagen von je 200 K jährlich bewilligt.

Mit dem Erlasse vom 28. Oktober 1908, Z. 21.653 wurde ein dritter Landeswegmeister mit dem Gehalte von 1000 K, dem Begehungspauschale von 1100 K und dem Fahrradpauschale von 100 K für die Straßenbezirke Bielitz und Skotschau bestellt. Gleichzeitig wurde dem einen der zwei letzt bestellten Landeswegmeister die Straßenbezirke Odrau, Königsberg und Wagstadt, dem anderen die Straßenbezirke Troppau und Wigstadtl übertragen. Über Ansuchen der Bezirksstraßenausschüsse in Freistadt und Oderberg wurde die weitere Beaufsichtigung dieser Bezirke durch Landeswegmeister in Anbetracht des guten Zustandes der dortigen Bezirksstraßen bis auf weiteres eingestellt.

---

Hinsichtlich des inneren Dienstbetriebes des Landesbauamtes sei zunächst auf den Landtagsbeschluß vom 28. März 1900 verwiesen, nach welchem der Landesausschuß zu beraten hatte, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß die landeskulturtechnische Abteilung des Landesbauamtes als ein selbständiges Landesbauamt organisiert werde.

Hiebei sollte auch erwogen werden, ob nicht eine Neusystemisierung und Neuorganisation des Landesbauamtes platzzugreifen hätte.

Auf Grund dieses Beschlusses hat der Landesausschuß unter dem 19. Jänner 1901, Z. 3697, Bestimmungen über die Bildung von Abteilungen im schlesischen Landesbauamte erlassen, an deren Stelle die nunmehr gegenwärtig geltenden, mit dem Landesausschußbeschlusse vom 15. November 1906, Z. 21.774 festgesetzten Bestimmungen, betreffend die Arbeitsteilung im schlesischen Landesbauamte, getreten sind.

---

**Bestimmungen**

betreffend die Arbeitsteilung im schlesischen Landesbauamte, erlassen vom schlesischen Landesausschusse mit Beschluß vom 15. November 1906, Z. 21.774.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen findet sich der schlesische Landesausschuß bestimmt, den Erlaß vom 19. März 1901, Z. 3697, wie folgt teilweise abzuändern und zu ergänzen:

Die gebildeten drei Bauamtsabteilungen bleiben bestehen und haben von den dem Landesbauamte obliegenden Arbeiten durchzuführen:

I. die Hochbauabteilung

alle das Hochbauwesen, die Bauordnung und die Baugewerbe betreffenden Angelegenheiten;

II. die Straßen- und Brückenbauabteilung

alle das Straßen- und Brückenbau- und Eisenbahnwesen, sowie vorläufig die Wildbäche betreffenden Angelegenheiten;

III. die Wasser- und Meliorationbauabteilung

alle den allgemeinen Wasserbau und alle das Meliorationswesen betreffenden Angelegenheiten.

Für jede Abteilung wird ein Abteilungsleiter aus dem Stande der technischen Beamten des Landesbauamtes vom schlesischen Landesausschusse bestimmt.

Der Vorsteher des Landesbauamtes beziehungsweise der mit der Leitung des Landesbauamtes betraute Beamte hat die entsprechende Verteilung der Arbeiten auf die einzelnen Abteilungen vorzunehmen und führt die Aufsicht über die Arbeitstätigkeit der einzelnen Abteilungen.

Die ständige Zuweisung der technischen Beamten des Landesbauamtes zu den einzelnen Abteilungen erfolgt durch den schlesischen Landesausschuß über Vorschlag des Vorstandes des Landesbauamtes, welcher zu diesem Behufe vorher die Abteilungsleiter einzuvernehmen hat.

Nach Maßgabe des Bedarfes kann der Vorstand des Landesbauamtes nach Einvernahme der betreffenden Abteilungsleiter zeitweise die technischen Beamten einer Abteilung einer anderen Abteilung zuweisen.

Jeder Abteilungsleiter führt die unmittelbare Aufsicht über die Arbeitstätigkeit seiner Abteilung und verteilt die Arbeiten und Geschäfte, insoweit er sich sie zur eigenen Bearbeitung nicht selbst vorbehält, unter die technischen Beamten seiner Abteilung.

Jede Abteilung hat die ihr zugewiesenen Arbeiten, erforderlichen Falls nach Maßgabe der vom Vorstande nach Einvernahme der Abteilungsleiter bestimmten leitenden Grundsätzen selbständig durchzuführen.

Der Abteilungsleiter ist für die gesamte amtliche Tätigkeit seiner Abteilung verantwortlich. Die anderen technischen Beamten sind für ihre amtliche Tätigkeit soweit verantwortlich, als sie nach den Weisungen des Abteilungsleiters die ihnen zugeteilten Aufgaben selbständig zu erledigen haben.

Der Abteilungsleiter hat die fertiggestellten Arbeiten und Geschäftsstücke, welche von ihm und dem die Mitverantwortung tragenden Bearbeiter zu unterzeichnen sind, dem Vorstande des Landesbauamtes vorzutragen, welcher dieselben, wenn sie formal entsprechen, mit dem Sievermerk versehen an den schlesischen Landesausschuß weiterzuleiten hat.

In Verhinderungsfällen hat der rangsälteste technische Beamte der Abteilung den Abteilungsleiter zu vertreten.

Die Bestimmung über die Verwendung der Bauzeichner und sonstiger Hilfskräfte, sowie deren Zuweisung zu den Arbeiten der einzelnen Abteilungen erfolgt durch den Vorstand des Landesbauamtes nach Einvernahme der betreffenden Abteilungsleiter.

In disziplinärer Hinsicht unterstehen sämtliche Beamte des Landesbauamtes dem Vorstande desselben.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1907 in Wirksamkeit.

---

Über die Tätigkeit des Landesbauamtes wird im allgemeinen folgendes bemerkt und die Anführung der vom Landesbauamte durchgeführten Bauten und Unternehmungen den einschlägigen Abhandlungen im II. Teile dieses Werkes vorbehalten.

Der Hochbauabteilung obliegt das gesamte Hochbauwesen, sohin die Verfassung der Pläne und Kostenvoranschläge für die vom Lande durchzuführenden Hochbauten, die Bauleitung und Aufsicht über die bezügliche Bauführung, ferner die Begutachtung von Projekten für Neu-, Zu- und Umbauten von Volksschulgebäuden in jenen Fällen, in welchen eine Beihilfe aus Landesmitteln seitens der betreffenden Gemeinden in Anspruch genommen wird; die Begutachtung von Hochbauten und gemeinsam mit den beiden anderen Abteilungen des Landesbauamtes die Begutachtung von anderen, seitens der Gemeinden beabsichtigten Bauführungen, wenn denselben für diesen Zweck keine Organe zur Verfügung stehen oder wenn der Landesausschuß zu der Überzeugung kommt, daß eine Bauführung den Interessen der Gemeinden widerspricht oder die finanziellen Kräfte der Gemeinden zu sehr belastet.

Die letztere Tätigkeit ist nur eine ausnahmsweise[1]), da der Landesausschuß die Autonomie in dem weitgehendsten Maße wahrt und nur dort einzugreifen sich verpflichtet sieht, wo eine offenbare Schädigung der Gemeindeinteressen zu befürchten steht. Aus diesem Grunde ist eine Überprüfung von Projekten, die durch die, bei einzelnen Gemeinden bestehenden kommunalen Bauämtern verfaßt worden sind, im allgemeinen ausgeschlossen, ausgenommen den Fall, daß das Land durch eine Beitragsleistung in Mitleidenschaft gezogen wird, in welchem Falle sich der Landesausschuß selbstverständlich das Recht vorbehalten muß, auch seinerseits das betreffende Projekt rücksichtlich seiner Zweckmäßigkeit und der Kostenhöhe durch das Landesbauamt überprüfen zu lassen.

Der Hochbauabteilung des Landesbauamtes obliegt ferner die Sorge für die Instandhaltung der dem Lande gehörigen Gebäude (101) und ihrer maschinellen Einrichtungen.

Das Landesbauamt bezw. dessen Hochbauabteilung hat schließlich auch bei den, die Schaffung einer neuen Bauordnung, die Baugewerbe und die Erledigungen von Baurekursen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken.

Die der Straßen- und Brückenbauabteilung zugewiesenen Agenden haben seit der Wirksamkeit des Straßengesetzes vom 13. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 33 eine wesentliche Ausdehnung erfahren, indem nunmehr der Landesausschuß verpflichtet ist, den Bezirksstraßenausschüssen die Projekte für Straßen- und Brückenbauten durch das Landesbauamt ausarbeiten zu lassen.

Diese Arbeiten können naturgemäß nur nach der Reihenfolge des Ansuchens und unter Berücksichtigung der besonderen Dringlichkeit ausgeführt werden.

Wenn nun seitens einzelner Bezirksstraßenausschüsse eine außertourliche Projektsverfassung gewünscht wird, so muß der betreffende Bezirksstraßenausschuß die Kosten dieser Projektsverfassung, welche durch Privat-

[1]) Ebenso auch die Verfassung von Planskizzen.

techniker besorgt wird, selbst tragen. Dem Landesbauamte obliegt die Aufsicht über die von den Bezirksstraßenausschüssen unternommenen Baudurchführungen; dasselbe ist auch ermächtigt an den Sitzungen der Bezirksstraßenausschüsse teilzunehmen, in welchen technische Fragen zur Besprechung gelangen.

In den Wirkungskreis dieser Abteilung gehört auch die Verfassung von Projekten für Straßen und Brücken, die von Gemeinden ausgeführt werden, wenn diese die betreffenden Projekte auf andere Weise zu beschaffen nicht in der Lage sind.

Rücksichtlich des Eisenbahnwesens obliegt dem Landesbauamte die Mitwirkung bei den kommissionellen Verhandlungen, die durch die Anlage oder Ausgestaltung von Bahnlinien oder Bahnobjekten bedingt sind.

In den Wirkungskreis der Straßen- und Brückenbauabteilung gehören endlich auch die Angelegenheiten der Wildbachverbauung, welche sich dermalen in der Hauptsache darauf beschränken, die von der Expositur Troppau der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauungen verfaßten Projekte zu überprüfen und sich von dem Fortschritte und der Beendigung der betreffenden von der genannten Expositur ausgeführten Arbeiten zu überzeugen.

Die Wasser- und Meliorationsbauabteilung umfaßt die Besorgung aller den allgemeinen Wasserbau und alle das Meliorationswesen betreffenden Angelegenheiten. Im allgemeinen gehört die Verfassung der Projekte für die Durchführung von Flußregulierungen oder Uferschutzbauten rücksichtlich der Reichsgrenzflüsse in den Wirkungskreis der staatlichen Behörden, obzwar auch diesbezüglich eine sehr wichtige Ausnahme rücksichtlich der Weichselregulierung besteht.

Im übrigen ist die Verfassung aller anderen, die Flußregulierungen und großen Uferschutzbauten betreffenden Projekte, eine Angelegenheit des Landesbauamtes.

Durch die allmähliche Durchführung des Gesetzes vom 10. März 1907, L.-G.-Bl. Nr. 18, betreffend die im Sinne des § 5, Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, im Herzogtume Schlesien auszuführenden Flußregulierungen und Uferschutzbauten, ist die Tätigkeit des Landesbauamtes auf diesem Gebiete eine besonders umfangreiche, zumal die Aufsicht über die ordentliche Erhaltung der ausgeführten Flußregulierungen immer mehr Kräfte und Zeit in Anspruch nimmt.

In das Ressort der genannten Bauamtsabteilung gehört auch die Verfassung von Projekten für Drainagen und die Überwachung ihrer Ausführung, ferner die Begutachtung von sonstigen Entwässerungsanlagen, Wasserleitungen, Kanalisationen u. dgl.

Das Landesbauamt war am Beginne seiner Wirksamkeit im 2. Stockwerke des alten Traktes des Landhauses in zwei Zimmern untergebracht.[1]) Mit der allmählichen Ausgestaltung dieses Amtes hatte sich diese Art der Unterbringung bald als unzulänglich erwiesen und das Landesbauamt nahm nach dem Ankaufe der ehemaligen Kunz'schen Realität, die neben dem Landhause am Heumarkte gelegen ist, dieses Gebäude in seine Benützung.

Allmählich erwiesen sich jedoch auch diese Räumlichkeiten als zu eng, weshalb dem Landesbauamte nach der Erwerbung des Gebäudes der ehemaligen Lehrerinnenbildungsanstalt auch das 1. Stockwerk dieses Gebäudes überlassen wurde.

Eine endgiltige Unterbringung war erst seit der Erbauung des neuen Landesamtsgebäudes möglich, woselbst dem genannten Amte nunmehr das gesamte aus 18 Zimmern bestehende 2. Stockwerk zur Benützung überlassen ist.

Der derzeitige Personalstand des Landesbauamtes ist aus **Beilage 86** des Anhanges zu diesem Werke ersichtlich.

Im nachstehenden lassen wir den Personalstand der definitiven technischen Beamten und der Landesbauamtsassistenten folgen, welche diesem Amte seit seiner Errichtung angehört haben.

[1]) Siehe „Situationsplan über die schles. Landesamtsgebäude 1909" im II. Teile dieses Werkes.

Adolf Jordan, eingetreten als provisorischer Landesingenieur am 1. Mai 1874; ernannt zum definitiven Landesingenieur am 23. Juni 1875; zum Landesoberingenieur und Leiter des Landesbauamtes am 1. April 1886; gestorben in aktiver Dienstleistung am 20. Februar 1888.

Rudolf Zickler, eingetreten als Landeskulturingenieur mit Vertrag am 1. Oktober 1883; ernannt zum definitiven Landeskulturingenieur am 20. Februar 1897; zum Landeskulturoberingenieur vom 1. Jänner 1899 an zum Abteilungsleiter der kulturtechnischen Abteilung am 1. April 1901; gestorben in aktiver Dienstleistung am 5. Dezember 1903.

Alfred Frühwirth, eingetreten als provisorischer Landesbauadjunkt am 1. April 1886; ernannt zum definitiven Landesbauadjunkten am 1. Juni 1887; enthoben mit 15. Mai 1891 wegen Übertrittes in auswärtige Dienste.

Rudolf Kurz, eingetreten als provisorischer Landesbauassistent am 1. Juni 1886; ernannt zum definitiven Landesbauadjunkten am 1. Juni 1887; gestorben in aktiver Dienstleistung am 24. Mai 1888.

Moritz Kohut, Ritter des Franz Josef-Ordens, eingetreten als Landesingenieur und Vorstand des Landesbauamtes am 2. Juli 1888; ernannt zum Landesoberingenieur am 1. Juli 1889; zum Landesbaurate am 1. Jänner 1899; im Ruhestande seit 1. November 1900 bezw. 1903.

Eduard Neminar, eingetreten als Landesbauassistent am 6. August 1888; ernannt zum Landesbauadjunkten am 17. Jänner 1890; zum Landesingenieur am 1. August 1892; enthoben mit 30. September 1892 und ist in den sächsischen Staatsdienst übergetreten.

Adolf Müller, Ritter des Franz Josef-Ordens; eingetreten als Architekt mit Vertrag am 1. Februar 1891, ernannt zum Landesingenieur am 25. September 1894; zum Landesoberingenieur am 1. Jänner 1899; zum Landesbaurate am 21. Juni 1901; zum Vorsteher des Landesbauamtes am 17. November 1903; zum Landesoberbaurate am 14. April 1908.

Friedrich Schreier, eingetreten als Landesbauassistent am 25. Juli 1891; ernannt zum Landesbauadjunkten am 1. August 1892; zum Landesingenieur am 19. Oktober 1897; zum Landesoberingenieur am 27. Oktober 1903.

Edmund Granzer, eingetreten als Landesbauadjunkt am 3. August 1891; enthoben mit 4. Dezember 1894 wegen Übertrittes in den Staatseisenbahndienst.

Josef Roßmanith, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone; eingetreten als Landesbauadjunkt am 17. Februar 1893; ernannt zum Landesingenieur am 1. März 1894; zum Abteilungsleiter für Straßen- und Brückenbau am 1. April 1901; zum Landesoberingenieur am 21. Juni 1901; zum Landesbaurate am 14. April 1908.

Rudolf Lippansky, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone; eingetreten als Landesingenieurassistent am 2. Juni 1893; ernannt zum Landesingenieuradjunkten am 8. August 1894; zum Landeskulturingenieur am 1. Jänner 1899; zum Landesoberingenieur am 27. Oktober 1903; zum Leiter der kulturtechnischen Abteilung am 22. Dezember 1903.

Josef Widhalm, eingetreten als provisorischer Landeskulturingenieuradjunkt am 31. Juli 1898; ernannt zum definitiven Landesbauadjunkten am 1. Juli 1899; zum Landesingenieur am 1. November 1899; zum Landesoberingenieur am 1. November 1908.

Oskar Raubitschek, eingetreten als Landesingenieur am 3. Juli 1899; ernannt zum Landesoberingenieur am 3. Juli 1908.

Rudolf Mazac, eingetreten als Landesingenieur am 19. September 1899; enthoben mit 15. November 1901.

Eduard Janetschke, eingetreten als Landesingenieur am 14. August 1900.

Alfred Schröder, eingetreten als Landesingenieur am 17. August 1900.

Alfred Schottak, eingetreten als provisorischer Landesingenieur am 1. Jänner 1904; ernannt zum definitiven Landesingenieur am 1. Jänner 1905.

Rüdiger Cervellini, eingetreten als Landesaushilfsingenieur am 6. April 1904; ernannt zum provisorischen Landesingenieur mit dem Titel „Landeskulturingenieur" am 1. April 1905; definitiv angestellt am 1. April 1906;

Gustav Fritsch, eingetreten als provisorischer Landesingenieur am 1. Mai 1904; enthoben mit 28. Februar 1905.

Oskar Ehrenberg, eingetreten als provisorischer Landesingenieur am 15. April 1904; ernannt zum definitiven Landesingenieur am 15. April 1905.

Karl Schmelzer, eingetreten als provisorischer Landesingenieur am 27. November 1905; ernannt zum definitiven Landesingenieur am 4. Dezember 1906.

Martin Hantzsch, eingetreten als Baumeister in provisorischer Eigenschaft am 1. April 1898; ernannt zum Landesbauoffizial am 20. Februar 1907; zum Landesbauoberoffizial am 20. Februar 1909.

## Landesbauamtsassistenten.

Moritz Lemich, eingetreten als Bauzeichner am 15. September 1894; ernannt zum Landesbauamtsassistenten am 1. März 1907.

Johann Czeschner, eingetreten als Bauzeichner am 1. Oktober 1897; ernannt zum Landesbauamtsassistenten am 1. März 1907.

Franz Wrana, eingetreten als Bauzeichner am 17. März 1898; ernannt zum Landesbauamtsassistenten am 1. März 1907.

Stefan Ehrlich, eingetreten als Bauzeichner am 24. April 1900; ernannt zum Landesbauamtsassistenten am 1. März 1907.

Karl Klement, eingetreten als Bauzeichner am 2. März 1902; ernannt zum Landesbauamtsassistenten am 1. März 1907.

Eugen Plonka, eingetreten als Bauzeichner am 1. Dezember 1902; ernannt zum Landesbauamtsassistenten am 1. März 1907.

### C. Die Landeskanzlei.

Die Kanzlei des schlesischen öffentlichen Konventes wurde bei Aktivierung der schlesischen Landesvertretung im Jahre 1861 aufgelöst und deren Personal teils pensioniert, teils in den Dienst der neuen Landesvertretung übernommen.

Am 16. April 1861 hat der schlesische Landtag den Status der dem schlesischen Landesausschusse zugewiesenen Beamten und Diener festgesetzt, in welchem für die schlesische Landeskanzlei folgende Stellen bestimmt wurden:

1 Sekretär mit 1600 fl. Gehalt,
1 Kanzlist „ 400 fl. „
2 Praktikanten mit Adjutum von je 200 fl.,
1 Türsteher mit 262 fl. 50 kr. und freier Wohnung,
1 Hausmeister mit 200 fl. Gehalt, freier Wohnung und 20 fl. Bekleidungspauschale.

Mit dem Landtagsbeschlusse vom 19. März 1863 wurde für die schlesische Landeskanzlei als selbständiges Amt nachstehender Personalstand festgesetzt:

1 Landessekretär mit 1600 fl. Gehalt,
1 Registrator „ 900 „ „
1 Kanzleioffizial „ 650 „ „
1 „ „ 550 „ „
1 Kanzleiakzessist „ 400 „ „
1 Praktikant „ 300 „ „
1 Amtsdiener „ 200 „ „ nebst Naturalwohnung oder 40 fl. Pauschale und 60 fl. Bekleidungsbeitrag.

Mit dem Landtagsbeschlusse vom 13. Oktober 1871 wurde ein neues Statut über den Personal- und Besoldungsstand des ganzen Landeshilfsamtes erlassen.

Mit diesem Statute, dessen nähere Bestimmungen bei der allgemeinen Organisation der Landesämter angeführt sind, wurde ein selbständiges Landessekretariat geschaffen und gleichzeitig der Landessekretär zum Amtsvorsteher der Landeskanzlei bestimmt. Diese Bestimmung wurde durch den Landtagsbeschluß vom 22. Juni 1880 zeitweilig außer Kraft gesetzt, mit welchem der Landesarchivar Eduard Bernt für seine Person zum Amtsvorsteher für die Landeskanzlei ernannt wurde. Dieser fungierte als solcher bis zum Übertritte in den dauernden Ruhestand am 1. Oktober 1890, von da an fiel die Vorsteherstelle der Landeskanzlei wieder an den Vorsteher des Landessekretariates als Vorstand des ganzen Landeshilfsamtes.

Mit dem Landtagsbeschlusse vom 20. Februar 1907 wurden die schlesischen Landesämter neu organisiert; es trat an die Stelle der bisherigen Bezeichnung „Landeshilfsamt" die Benennung „Landesamt" und die Landeskanzlei bildet seither eine selbständige Abteilung dieses Amtes. Dadurch erhielt auch die Landeskanzlei wieder einen eigenen Amtsvorsteher.

Der Personalstand der Landeskanzlei betrug:

Im Jahre 1861: 1 Landessekretär, 1 Registrator, 1 Kanzlist, 1 Türsteher und 1 Hausmeister, zusammen 5 Personen.

Im Jahre 1863: 1 Landessekretär, 1 Registrator, 1 Kanzleioffizial, 1 Akzessist, 1 Manipulationsleiter, 1 Diurnist, 1 Türsteher und 1 Hausmeister, zusammen 8 Personen.

Im Jahre 1870: 1 Landessekretär, 1 Registrator, 1 Kanzleioffizial, 1 Akzessist, 1 Manipulant der Grundentlastungsabteilung, 2 Diurnisten, 1 Türsteher, 1 Aushilfsdiener und 1 Hausmeister, zusammen 10 Personen.

Im Jahre 1880: 1 Kanzleivorstand, 1 Offizial, 2 Manipulanten, 2 Diener und 1 Hausmeister, zusammen 7 Personen.

Im Jahre 1890: 1 Registrator, 3 Manipulanten, 2 Diener und 1 Hausmeister, zusammen 7 Personen.

Im Jahre 1900: 1 Kanzleidirektor, 2 Offiziale, 2 Kanzlisten, 4 Manipulanten, 4 Diener und 1 Hausmeister, zusammen 14 Personen.

Derzeit stehen in der Landeskanzlei in Verwendung: 1 Kanzleidirektor, 2 Oberoffiziale, 7 Kanzlisten, 7 Manipulanten, 4 definitive Diener (einschließlich des Hauswartes), 2 provisorische Diener und 1 Aushilfsdiener, zusammen 24 Personen.

Die Landeskanzlei zerfällt derzeit in folgende Abteilungen:

1. Die Einreichsstelle, 2. die Aktenverwahrungsstelle, 3. die Schreibstube, 4. die Absendestelle, 5. die autographische Presse, 6. die Telefonzentrale und 7. die Übersetzungskanzlei.

Der Amtsvorsteher der Landeskanzlei öffnet den Einlauf für den Landesausschuß und den Landtag und versieht ihn mit dem Einlaufsdatum und der Referentenbezeichnung. Er erstattet Vorschläge in Personal- und sachlichen Angelegenheiten der Landeskanzlei, er führt die Materialverwaltung für das Landesrechtsamt und die Landeskanzlei, ferner die Teilvelagsrechnung bezüglich der letzteren. Er übernimmt die an den Landesausschuß einlangenden Gelder und Werte zur depositenmäßigen Behandlung und die Drucksortenerlöse zur Abfuhr an die Landeskassa.

In der Einreichsstelle wird das Einreichsbuch von einem Kanzlisten geführt.

In der Aktenverwahrungsstelle (Registratur) werden die einlaufenden Geschäftsstücke in Inhaltsverzeichnisse eingetragen, mit den erforderlichen Vorakten versehen und sodann an den Vorstand des Landesrechtsamtes zur Verteilung an die Referenten oder Vorreferenten weitergeleitet. In dieser Abteilung werden außer dem Akteninhaltsverzeichnis, den Aktenverbindungsvormerken, dem Hilfsbuche für die an die einzelnen Ämter und Anstalten zur bloßen Einsicht zu leitenden Akten folgende Vormerke geführt und zwar: Über die bewilligten Gemeindeumlagen und Konsumauflagen, über die Einhebung der Gemeindeumlagen

durch die Steuerämter, über die Vieh- und Fleischbeschaugebühren, über die Totenbeschaugebühren, über höhere Gebühren für Tanzunterhaltungen, über die Aufhebung des Schulgeldes in den Gemeinden, über die bewilligte schriftliche Abstimmung bei den Gemeindewahlen, über Veränderungen im Vermögens- und Schuldenstande der Gemeinden, über die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen, ferner über die bewilligten Bezirksstraßenumlagen, über die Zusammensetzung der Bezirksstraßenausschüsse, über Veränderungen im Vermögens- und Schuldenstande der Bezirksstraßenfonde, über die an Lehrer bewilligten Krankheitskostenaushilfen, über die Vertreter des Landesausschusses in den einzelnen Körperschaften im Lande, über die Mitglieder der schles. Tierschaukommissionen, über die Mitglieder der Kirchen- und Pfarrbau-Konkurrenzkomitees, über die Zusammensetzung der Kontributionsfondsausschüsse, über die den kleineren landwirtschaftlichen Vereinen bewilligten Subventionen, über die subventionierten Webewarenerzeuger und die ihnen überlassenen Arbeitsbehelfe, über die längeren Terminstücke und über die Entscheidungen des Landesausschusses zur Aufnahme in den jeweiligen Geschäftsbericht.

Außerdem wird in der Landeskanzlei ein Vormerk über die zu Gunsten der Gemeindearmenfonde von den Behörden verhängten Strafbeträge, ferner über die aus dem Waisen- und Kinderschutzfonde bewilligten Unterstützungen geführt.

Der Landtagseinlauf wird in einem besonderen Einreichsbuche, einem Inhaltsverzeichnisse und Aktenverbindungsvormerke von einem Kanzlisten durchgeführt. Derselbe Kanzlist bearbeitet auch die Anweisungen aus dem Waisen- und Kinderschutzfonde und der Krankenverpflegskosten der öffentlichen Heilanstalten.

In der Registratur sind derzeit 1 Oberoffizial, 2 Kanzlisten und 1 Diener in Verwendung.

In der Schreibstube werden derzeit von 5 Manipulanten und einem zu Hause arbeitenden Schreiber die Ausfertigungen der Erläße des Landesausschusses und alle sonstigen Schreibarbeiten auch für die Vervielfältigung in der autographischen Presse mit Hilfe von 3 Schreibmaschinen besorgt. Die unmittelbare Aufsicht über die Schreibgeschäfte und die Zuteilung der Akten in der Schreibstube führt ein Oberoffizial.

Während des Landtages wird das Manipulanten- und Dienerpersonal durch Aushilfskräfte verstärkt. Solche werden auch im Falle des sonstigen zeitweiligen Bedarfes zur Bewältigung der Schreibarbeiten herangezogen.

In der Absendestelle wird die Absendung der schriftlichen Ausfertigungen und der Akten an die anderen Landesämter und Anstalten oder nach auswärts von 2 Kanzlisten und 3 Dienern bewerkstelligt. Die Übernahme, Ordnung und Herausgabe der Drucksorten ist dem diensttältesten Diener übertragen.

In der autographischen Presse werden die Vervielfältigungsarbeiten teils durch Autographie, seit mehreren Jahren aber größtenteils durch andere mechanische Verfahren von einem und bei Arbeitshäufung zeitweilig von 2 Dienern besorgt.

Die seit 1907 errichtete Telephonzentrale für das Landhaus und das Landesamtsgebäude wird von einer Manipulantin bedient, welche nebenbei im Schreibgeschäfte mitwirkt und auch im Personalstande der Schreibstube mitgezählt ist.

Ein Kanzlist ist dem Vorstande des Landessekretariates für präsidiale Schreibarbeiten zugeteilt.

Die Kanzlisten und Manipulanten, welche der Stenographie kundig sind, werden zu Diktaten für konzeptive Arbeiten herangezogen.

Die seit dem Jahre 1907 eingerichtete Übersetzungskanzlei besteht aus zwei gegen Taggeld angestellten Übersetzern für die tschechische beziehungsweise polnische Sprache, welche die Übersetzungen mit Hilfe von zwei Schreibmaschinen als Reinschriften ausfertigen. Dieselben unterstehen persönlich der Landeskanzlei.

Die Stelle und die Obliegenheiten des Hauswartes des Landhauses werden von einem Amtsdiener versehen, welcher der Landeskanzlei unmittelbar unterstellt ist.

Nach vorstehender Darstellung ist die Landeskanzlei das manipulative Ausführungsamt des Landesausschusses. Doch muß hiezu hervorgehoben werden, daß seit jeher die dem Konkretalstatus angehörenden Beamten der Landeskanzlei gewöhnlich neben ihren Kanzleiverrichtungen auch zum Konzeptsdienste herangezogen wurden. Dies war insbesondere der Fall, solange der Status der eigentlichen Konzeptsbeamten des Landesausschusses nur aus 1 bis 2 Beamten bestand. Aber auch gegenwärtig sind, wie aus der beim „Landessekretariate" angeführten Geschäftseinteilung hervorgeht, zwei Beamte der Landeskanzlei im Konzeptsfache tätig.

Die Landeskanzlei ist seit 1861 im zweiten Stocke des Landhauses an dessen südöstlicher Seite untergebracht[1]) und bestand ursprünglich aus der Schreibstube (einem großen Zimmer) und der Registratur (einem kleinen Zimmer).

Die Registratur wurde im Jahre 1880 durch Übertragung eines Teiles der Akten in die Schreibstube und neuerdings im Jahre 1907, diesmal durch Mitbenützung des Korridors in dem genannten Trakte, erweitert. Seit dieser Zeit befindet sich nunmehr die Einreichstelle (ein Zimmer), der Amtsvorsteher (ein Zimmer) und die Registratur (zwei Zimmer über dem Fürstensaal) in diesem Trakte des Landhauses. Die übrigen Abteilungen der Landeskanzlei, ein Oberoffizial (ein Zimmer), die Absendestelle (ein Zimmer) und die Schreibstube (ein großes Zimmer) wurden in den nordöstlichen Trakt (ehemalige Lehrerinnenbildungs-Anstalt) des zweiten Stockwerkes verlegt.

Die **Beilage 86** enthält den Personalstand der Landeskanzlei mit Ende Februar 1909.

[1]) Siehe „Situationsplan über die schlesischen Landesamtsgebäude 1909" im II. Teile dieses Werkes.

Der am Schlusse des Unterabschnittes „Landeskasse" abgedruckte Personalstatus enthält alle dem Konkretalstatus seit 1861 angehörigen Beamten, sowie alle Landeskanzlisten.

## D. Die Landesbuchhaltung.

Die schlesische Landesbuchhaltung ist aus der ehemals bestandenen schlesischen General-Steueramtsbuchhaltung hervorgegangen, deren Tätigkeit in dem Abschnitte „Zusammensetzung und Wirksamkeit des schlesischen öffentlichen Konventes bis 1848" nur ganz kurz berührt wurde und im Nachstehenden in eingehender Weise (nach einem Berichte vom Jahre 1849) mitgeteilt werden soll.

Die Amtswirksamkeit der General-Steueramtsbuchhaltung gliederte sich in drei Hauptbestandteile, nämlich in

1. das Steuerwesen des Kronlandes Schlesien,

2. das in Vertretung der Regierung den ehemaligen Ständen übertragene Ärarialkreditwesen desselben Kronlandes und

3. die Überwachung des dieser Provinz und einzelnen Korporationen derselben gehörigen Vermögens.

Die besonderen Zweige dieser drei Hauptbestandteile des buchhalterischen Dienstes bestanden:

Zu 1.

a) In der Evidenzhaltung des Grund- und Häuserklassensteuerkatasters, d. i. in der genauen Vormerkung aller in den Objekten dieser beiden Steuergattungen vorgefallenen Veränderungen entweder durch Elementar- oder andere Ereignisse nach vorhergegangener Prüfung und Richtigstellung der von den Steuerbezirksobrigkeiten durch die Landesstelle und dem Konvente herabgelangten diesfälligen Operate;

b) in den jährlich über die von den ehemaligen Provinziallandständen bewilligten Summen an den vorbenannten beiden Steuergattungen zu verfassenden Repartitionen, nach hiezu von der Landesstelle und dem Konvente jedesmal erhaltenen speziellen Auftrage;

c) in der Revision der von dem Troppauer k. k. Kreisamte nach den jedes Jahr von den Hauseigentümern der inneren Stadt Troppau eingebrachten Fassionen über das Zinserträgnis ihrer Häuser, verfaßten Repartition der Hauszinssteuer.

Es oblag ferner dieser Buchhaltung über Auftrag der Landesstelle und des Konventes bei Entmietung der Wohnungen in der Stadt Troppau und sonstigen Veränderungen in den Wohnungszinsen, diese Repartitionen bei den betreffenden Häusern zu berichtigen und hiernach entweder die nachträgliche Vor- oder Abschreibung zu bemessen;

d) in der Zensur der von den beiden schlesischen Kreiskassen steuerbezirksweise über die Einnahmen und Nachlässe der den Steuerbezirks-Obrigkeiten bewilligten Einhebungsprozente und über die baren Abfuhren an die General-Steueramtskassa allmonatlich auf Grund der Amtsinstruktion für die hierländigen Kreiskassen durch den Konvent gelangenden Journale der Grund-, Hauszins- und Häuserklassensteuer, wobei man bemerken muß, daß die von der General-Steueramtskassa an diese Buchhaltung gelangenden derlei, jedoch nur nach den Abfuhren der beiden Kreiskassen summarisch geführt werdenden Steuerjournale, instruktionsmäßig lediglich zur Vergleichung und Kontrollierung der kreiskasslichen Journale dienten;

e) in der Buchführung der nach den genehmigten Repartitionen den Steuerbezirken zur Einzahlung aufgeteilten Beträge an den vorbenannten drei Steuergattungen, sowie der hievon infolge Anordnungen der Landesstelle im Laufe des Jahres bewilligten Abschreibungen und nachträglich vorkommenden Vorschreibungen. Ferner in der Kontierung, das ist in der steuerbezirksweisen Vortragung der von den Kreiskassen nach den Monatsjournalen eingehobenen und entweder bar oder mittelst bewilligten Nachlässen sowie mittelst der Steuereinhebungsprovision abgeführten Beträge derselben drei Steuergattungen, in die hiezu eröffneten Bücher;

f) in der Revision und Superrevision der bereits zensurierten und kontierten Steuerjournale der Kreiskassen;

g) in dem aus Anlaß der Prüfung und Zensurierung dieser Steuerjournale sich allfällig ergebenden Rechnungsprozesse nämlich in der Hinausgabe der Bemängelungen, Supermängel, dann Erledigungen und in den über die Steuergebarung den Kreiskassen alljährlich auszufertigenden Absolutorien.

Die unter d), e), f) und g) aufgeführten Dienstverrichtungen gründeten sich auf den allgemeinen Amtsunterricht. Endlich

h) wurde die Buchhaltung bei Gesuchen der Grundbesitzer wegen Zerstückung ihres Grundbesitzes, hinsichtlich der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit aus rektifikatorischen oder Katastralrücksichten mittelst speziellen Aufträgen einvernommen.

Zu 2.

Bei Besorgung des hierländigen schlesisch-ständischen Ärarialkreditwesens äußerte sich die Amtstätigkeit dieser Buchhaltung gemäß der hierüber bestehenden besonderen Amtsinstruktion

a) in der Verfassung des Voranschlages der im Laufe eines Verwaltungsjahres von den laut Kreditbüchern und Allerhöchsten Schuldbriefen bestandenen Passivkapitalien zu entrichtenden Interessen;

b) in der Liquidation der an die Parteien bei der ständischen Kreditkassa gegen Quittungen zu erhebenden Interessen;
c) in der Ausfertigung der Anweisungen, darüber, was die Kreditkassa nach Ablauf eines jeden Semesters an Aktivinteressen von der mit Allerhöchsten Schuldbriefen und Interimsscheinen bedeckten schlesisch-ständischen Ärarialschuld aus der k. k. Universal-Staatsschuldenkassa zu erheben, dagegen aber an auf diese Aktivinteressen erhaltenen Dotationsvorschüsse in Ausgaben zu stellen hat;
d) in den vorkommenden Umschreibungen der schlesisch-ständischen Ärarialobligationen mit hierüber zu verfassenden Liquidationen, zur Richtschnur für die diesfällige Einstellung im Kreditjournale der Generalsteueramtskassa;
e) in der Evidenzhaltung der in sogenannten toten Händen befindlichen Kapitalien der schlesisch-ständischen Ärarialschuld;
f) in der Vormerkung der an den k. k. Staatsschuldentilgungsfond entweder durch börsenmäßige Einlösung oder auf andere Art gediehenen schlesisch-ständischen Obligationen, sowie deren weitere Vormerkung und Löschung aus den Kreditbüchern nach erfolgter Tilgung derselben;
g) in der Prüfung und Zensur der von der Generalsteueramtskassa geführten wöchentlichen Kreditkassajournale;
h) in dem Rechnungsprozesse bei allenfalls vorkommenden Anständen in der Journalrechnungslegung und nach Beendigung desselben und sohin hergestellten Rechnungsrichtigkeit in Ausfertigung des Absolutoriums, welches dem Konvente zur Unterschrift und respektive Ausfertigung vorzulegen war; endlich
i) in der Revision und Superrevision aller zensurierten Kreditkassajournale, sowie aller bei der Generalsteueramtsbuchhaltung hierüber vorschriftsmäßig bestehenden Vormerke und Hauptbücher.

Zu 3

lag der Buchhaltung ob, rücksichtlich des schlesisch-ständischen Hauptlandes-Domestikalfondes, dann des Stipendienfondes

a) die Verfassung der Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben des folgenden Verwalwaltungsjahres für jedes Jahr auf Grund eines speziell dieser Buchhaltung zukommenden Auftrages des Landespräsidenten;
b) die Verfassung der Repartitionen über den bei dem Hauptlandes-Domestikalfonde gemäß des Voranschlages im kommenden Verwaltungsjahre sich ergebenden Abgang, nach der jedesmal herablangenden Bewilligung, ehemals der Hofkanzlei, dann des Ministeriums des Innern;
c) die Zensur der von der Generalsteueramtskassa geführten Monatsjournale dieser beiden Fonde, sowie der von den Kreiskassen steuerbezirksweise über den Hauptlandesdomestikalfonds-Abgangsbeitrag eingebrachten gleichfalls monatlichen Journale;
d) die Kontierung und Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben der beiden gedachten Fonde;
e) die Revision und Superrevision der Journale derselben Fonde und
f) die Hinausgabe der Mängel, Supermängel und Erledigungen über die gelegten Journale dieser Fonde, dann der mit den summarischen Extrakten der Einnahmen und Ausgaben des ganzen Jahres belegten Entwürfe der Absolutorien, welche von dem Konvente unterfertigt wurden.

Hinsichtlich der von den beiden hierländigen Kreiskassen verwalteten Fonde der schlesischen Fürstentümer und zwar der Troppau-Jägerndorfer, des Neißer, dann des Teschner Fürstentums-Domestikalfondes umfaßte die buchhalterische Amtswirksamkeit

g) die Prüfung der von den Kreiskassen verfaßten, durch die Landeshauptmannschaften und den Konvent mitgeteilten jährlichen Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben dieser Fonde;
h) die Anfertigung der Repartitionen über die genehmigte Ausschreibung der Abgangssummen zur Bedeckung der Ausgaben bei denselben;
i) die Zensur der über diese Fonde von den Kreiskassen gelegten Monatsjournale;
k) die Kontierung und Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben derselben;
l) die Revision und Superrevision, dann die Ausfertigung der Mängel und Supermängel, dann Erledigung über diese Journale, dann die Hinausgabe der Absolutorien nach Ablauf jeden Jahres nach vollkommen hergestellter Rechnungsrichtigkeit.

Nebst diesen voran spezifizierten stetigen Dienstverrichtungen hatte übrigens die General-Steueramtsbuchhaltung noch die Bearbeitung jener Erbsteuerfälle zu besorgen, welche vor dem 1. November 1840, mit welchem Tage die Erbsteuer aufgelassen wurde, sich ergaben und noch nicht abgehandelt worden sind und führte die Evidenzhaltung sämtlicher Erbsteuerrückstände. Sie erstattete Berichte, Äußerungen und lieferte Nachweisungen über die in ihrem Wirkungskreise liegenden Gegenstände und erteilte hierüber auf Belangen im Korrespondenzwege Auskünfte an andere Behörden sowie an Parteien.

Sie intervenierte bei den unvermuteten Skontrierungen der General-Steueramtskassa, dann der hiesigen Kreiskassa und erstattete endlich die Vorschläge zur Besetzung der bei ihr in Erledigung gekommener Dienstposten und äußerte sich über Auftrag des Konventes bei Besetzung von Dienststellen der übrigen schlesisch-ständischen Dienstzweige.

Als die General-Steueramtsbuchhaltung an den großen Ausschuß des schlesischen öffentlichen Konventes im Jahre 1850 die Bitte um Änderung ihrer Amtsbenennung und um Anschaffung eines neuen Amtssiegels die Bitte stellte, beschloß derselbe über Antrag des Abgeordneten Höfer in der Sitzung vom 15. Juli 1850 diese Angelegenheit insolange auf sich beruhen zu lassen, bis die Ministerialerledigung über den Antrag des großen Ausschusses wegen Bildung der Staatsbuchhaltung im Lande Schlesien erflossen sein wird.

Mittlerweile trat die neu errichtete k. k. schlesische Steuerdirektion im Jahre 1851 mit dem Ersuchen um eine andere Bezeichnung der General-Steueramtsbuchhaltung an den großen Ausschuß des schlesischen öffentlichen Konventes heran, worauf dieser in seiner am 24. März 1851 abgehaltenen Sitzung unter Z. 335, nachdem ein Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Rolsberg die General-Steueramtsbuchhaltung und Kassa mit der Bezeichnung schlesische Landschaftsbuchhaltung und Kassa zu benennen, gefallen war, nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Dietrich beschlossen hatte, bei dem Umstande, „als die dermalige Bezeichnung jener beiden Ämter den Zeit- und Geschäftsverhältnissen nicht entspricht, der schlesischen General-Steueramtsbuchhaltung von nun an die Benennung: „Schlesische Landesbuchhaltung“ und ebenso der schlesischen General-Steueramtskassa von nun an die Benennung: „Schlesische Landeskassa“ zu verleihen und für diese beiden Ämter je ein neues Siegel besorgen zu lassen.“

Jedes dieser Siegel ist in der Mitte mit dem schlesischen Landeswappen und bei jedem dieser beiden Ämter mit der betreffenden Amtsbenennung als Umschrift zu versehen.

Die beschlossene Umänderung in der Ämterbenennung wurde der k. k. Statthalterei bekannt gegeben, den beiden Ämtern eröffnet und mittels der „Troppauer Zeitung“ kundgemacht. Bezüglich des Geschäftes der Steuerrepartition wurde eine Abschrift der bezüglichen Note der schlesischen Steuerdirektion der schlesischen Landesbuchhaltung zur Kenntnisnahme und zur Benützung bei dem Vollzuge der Konventualverordnung vom 3. Februar 1851 ad Nr. 1278, 80 und 136, mit der Weisung hinausgegeben, sie habe sich zur Beseitigung jener Anstände, welche sich bei Verfassung der verordneten Repartition weiters allenfalls noch herausstellen dürften, unmittelbar mit der k. k. schlesischen Steuerdirektion in das Einvernehmen zu setzen. Hiebei wurde auch die Buchhaltung angewiesen, darauf aufmerksam zu sein, ob in dem Steuerausweise wegen Ausscheidung der mährischen Enklaven bereits der gehörige Bedacht genommen worden sei. Der an die Buchhaltung ergehende Auftrag wurde der k. k. schlesischen Steuerdirektion mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß der k. k. Statthalter am 17. Jänner 1851 dem Konvente bemerkt hat, daß die General-Steueramtsbuchhaltung die benötigten Auskünfte über die für das Verwaltungsjahr 1851 vorgeschriebenen Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer bei der k. k. Steuerdirektion der Erwerbsteuer-Landeskommission und der Landeshauptkassa im kurzen Wege einholen möge, indem er diesen Behörden und Ämtern die entsprechende Weisung erteilt habe.

---

Zur Zeit des schlesischen öffentlichen Konventes bestand die schlesisch-ständische Landes- (früher General-Steueramts-)Buchhaltung zugleich schlesisch-ständische Kreditsbuchhaltung aus: 1 Buchhalter, 1 Rechnungsrat, 1 Rechnungsoffizialen, 2 Ingrossisten, 2 Akzessisten, 2 Praktikanten.

Nach der Auflassung der Erbsteuer und nach der Zuweisung der früher vom Konvente und seinen Hilfsämtern besorgten Geschäfte der direkten Steuerumlegung, Einhebung, Evidenzhaltung, dann der Kataſtral-Angelegenheiten an die k. k. Steuerdirektion, nach der Übernahme aller das Land — mit Ausnahme der dem Haupt-Landesdomestikalfonde obliegenden Ausgaben des innenständischen Haushaltes — betreffenden Auslagen von dem Landesfonde, welchen die k. k. schlesische Landesbehörde verwaltete, wurde infolge der hiedurch verminderten Amtsgeschäfte der Personalstand der schlesischen Landesbuchhaltung auf 1 Buchhalter, 2 Rechnungsoffizialen, 1 Rechnungs-Ingrossisten herabgesetzt; die übrigen Beamten übertraten in den Staatsdienst.

Infolge des Ministerialerlasses vom 20. Jänner 1850, Z. 382 hatten im ständischen Beamtenpersonale nur mehr provisorische Anstellungen stattzufinden und auch stattgefunden.

Das Beamtenwesen gab dem öffentlichen Konvente während der darauffolgenden Jahre bis ins Jahr 1861 in Beförderungen und Anstellungen keinen Anlaß zur Amtshandlung. Es betrafen diese die Disziplinaruntersuchungen, provisorische Verfügungen in der Amtsverwendung, Bewilligungen von Urlauben und Unterstützungen; denn auf ausdrückliche Ministerialweisung durften keine Besetzungen von ständischen Dienststellen vorgenommen werden und die Vollführung des Dienstes gelangte bereits zu manchen Verlegenheiten, als der geringe Beamtenstand nach der Versetzung dreier Amtsvorsteher und des Registrators in den Ruhestand empfindlich gelichtet ward. Nur die Bereitwilligkeit der Beamten, mehrere Dienstzweige zur Versehung zu übernehmen und die Aufnahme einiger Diurnisten und Praktikanten machte die ordentliche Fortführung der Amtsgeschäfte möglich, bis diesen Verhältnissen der Eintritt des Landtages abhalf.

Schon in der 6. Sitzung der I. Tagung des schlesischen Landtages vom 16. April 1861 wurde der Status der dem schlesischen Landesausschusse zugewiesenen Beamten und Diener beschlossen.

In diesem Status erscheint die Landesbuchhaltung als selbständiges Amt mit folgendem Personalstande systemisiert:

II. Landesbuchhaltung.

| | | |
|---|---|---|
| Buchhalter | 1260 fl. | Gehalt |
| I. Rechnungsoffizial | 1000 „ | „ |
| II. Rechnungsoffizial | 750 „ | „ |
| Adjutierter Praktikant mit Adjutum von | 200 „ | „ |

Mit dem Landtagsbeschlusse vom 19. März 1863 wurde das Statut über den Personal- und Besoldungsstand der Landesbeamten und Diener festgesetzt.

Hiernach wurden als Landeshilfsämter
A. die Landeskanzlei,
B. die Landesbuchhaltung,
C. die Landeskassa
systemisiert und der Personal- und Besoldungsstand bei der Landesbuchhaltung vorläufig wie folgt festgestellt:

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Landesbuchhalter | 1600 fl. |
| 1 | Rechnungsrat | 1100 „ |
| 1 | Rechnungsoffizial | 1000 „ |
| 1 | „ | 900 „ |
| 1 | „ | 800 „ |
| 1 | „ | 700 „ |
| 1 | Ingrossist | 600 „ |
| 1 | „ | 550 „ |
| 1 | Praktikant | 300 „ |
| 1 | Amtsdiener | 250 „ |

letzterer nebst Naturalwohnung oder statt derselben 40 fl. Pauschale, ferner 60 fl. Bekleidungsbeitrag.

Mit dem Landtagsbeschluß vom 13. Oktober 1871 wurde ein neues Statut über den Personal- und Besoldungsstand des Landeshilfsamtes erlassen.

Nach diesem Statute bestand das Landeshilfsamt aus 3 Abteilungen:

1. der Landeskanzlei,
2. der Landesbuchhaltung,
3. der Landeskassa.

Für alle 3 Abteilungen wurden zusammen 9 Beamte systemisiert. Im § 3 des Statuts wurde bestimmt, daß sämtliche Beamte aber nur einen Status (Konkretalstatus) bilden und jeder derselben die „Verpflichtung“ habe, sich in jener Abteilung und in jenem Geschäfte verwenden zu lassen, wohin ihn der Landesausschuß aus Rücksichten des Dienstes zuzuweisen finde.

Als Amtsvorsteher der Landeskanzlei wurde der Landessekretär bestimmt.

Die Amtsvorsteher der Landesbuchhaltung und Landeskassa wurden vom Landesausschusse bestimmt. Derselbe verfügte die Zuteilung des Beamten- und Dienerpersonals zu den einzelnen Abteilungen und verlieh zugleich jedem derselben den seiner Verwendung entsprechenden Amtstitel.

Für die Manipulationsarbeiten des Landeshilfsamtes wurden Manipulanten (Diurnisten) gegen Taggeld bestimmt und verfügt, daß deren Aufnahme und Entlassung über Vorschlag der Amtsvorsteher durch den Landesausschuß zu geschehen habe.

In Bezug auf die Besoldung der Beamten des Konkretalstatus sei hier noch auf das Aktivitätszulagenregulativ vom 8. Oktober 1874 und das Quinquennalzulagenregulativ vom selben Tage verwiesen, welche später durch die Landtagsbeschlüsse vom 13. April 1899, 20. Oktober 1904 und 4. Oktober 1907 abgeändert worden sind.

Der Konkretalstatus der Landesämter, für welchen — wie oben erwähnt — in dem Statute vom 13. Oktober 1871 9 Beamte systemisiert waren und aus welchem die Beamten der Landesbuchhaltung entnommen wurden, hat sich im Laufe der Jahre infolge beständigen Wachsens der Amtsgeschäfte vermehrt.

Anläßlich der Gehaltsregulierung vom 31. Jänner 1894 wurde die Zahl der Beamten des Konkretalstatus von 9 auf 11 erhöht.

Weitere Vermehrungen der Beamtenstellen traten ein:

mit dem Landtagsbeschlusse vom 10. Jänner 1895 um 1 Stelle anläßlich der Zuweisung eines Offizials an das Landesbauamt;

mit dem Landtagsbeschlusse vom 26. Jänner 1897 um eine Stelle zur Systemisierung einer 2. Verwaltungsbeamtenstelle bei der Landesirrenanstalt in Troppau;

mit dem Landtagsbeschlusse vom 26. Jänner 1898 um 1 Stelle für die Landesbuchhaltung anläßlich der Organisierung des landesstatistischen Dienstes;

mit dem Landtagsbeschlusse vom 28. März 1900 um 3 Stellen für die Landesbuchhaltung aus Anlaß der Übernahme der Lehrergehalte auf das Land und zur Zuweisung eines weiteren Beamten an die Landesirrenanstalt;

mit dem Landtagsbeschlusse vom 19. Dezember 1900 um 1 Stelle für das schlesische Krankenhaus in Troppau;

mit dem Landtagsbeschlusse vom 23. Juni 1902 um 1 Stelle für die schlesische Landesirrenanstalt in Teschen;

mit dem Landtagsbeschlusse vom 20. Oktober 1904 um 1 Stelle für das schlesische Krankenhaus in Troppau.

Hiernach sind für den Konkretalstatus im Ganzen 20 Beamtenstellen systemisiert.

Anläßlich der Einführung der Landesauflage auf den Verbrauch von Bier hat der Landesausschuß auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 17. Oktober 1904 zur Organisierung des Landesinspektorates für die Bierauflage mit den Beschlüssen vom 26. Oktober 1904, Z. 21.665 und vom 22. November 1904, Z. 23.087 dem Konkretalstatus zwei weitere provisorische Beamtenstellen angegliedert; infolge Zuweisung eines dritten Rechnungsbeamten zum Landesinspektorate wurde mit dem Landtagsbeschlusse vom 20. Februar 1907 eine weitere provisorische Beamtenstelle geschaffen.

Infolge Neuregelung der Bierauflage wurden die 3 provisorischen Beamtenstellen auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 6. November 1908 in definitive umgewandelt.

Der Konkretalstatus zählt sonach gegenwärtig 23 Beamtenstellen.

Endlich wurde noch mit dem Landesausschußbeschlusse vom 11. Mai 1905, Z. 9077 die für das schlesische Krankenhaus in Teschen systemisierte Verwalterstelle aus dem Konkretalstatus besetzt.

Für die Kanzleimanipulationsdienste bei den einzelnen Landes-Ämtern und Anstalten wurde anläßlich der Gehaltsregulierung vom 13. April 1899 ein Status von Unterbeamten (Kanzlisten) geschaffen, aus welchem auch der Landesbuchhaltung Beamte zugewiesen wurden.

Bei der Gehaltsregulierung vom 20. Oktober 1904 wurden auch die Rechtsverhältnisse der bis dahin gegen Taggelder angestellten, für die Erlangung einer Beamtenstelle befähigten Manipulanten mit Mittelschulbildung geregelt und bestimmt, daß dieselben den Titel „Aspiranten" und nach abgelegter Prüfung aus der Staatsverrechnungskunde den Titel „Assistenten" zu führen und an Stelle des bisherigen Taggeldes ein in monatlichen Nachhineinraten zahlbares Adjutum zu beziehen haben.

Das Personale der Landesbuchhaltung setzt sich demnach gegenwärtig aus Rechnungsbeamten, Landeskanzlisten, Assistenten bezw. Aspiranten und Manipulanten zusammen.

Die Anzahl der Angestellten jeder einzelnen Kategorie ist nicht unverrückbar festgesetzt, sondern richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen, wobei nicht unbemerkt bleiben kann, daß die den Landesämtern und Anstalten zugewiesenen Beamten, Assistenten und Aspiranten zumeist dem Stande der Landesbuchhaltung entnommen werden.

Der Personalstand der Landesbuchhaltung betrug:

im Jahre 1861: 3 Beamte, 1 Praktikant, zusammen 4 Personen;

im Jahre 1863: 6 Beamte, 2 Ingrossisten, 1 Praktikant, 1 Amtsdiener, zusammen 10 Personen;

im Jahre 1870: 6 Beamte, 2 Ingrossisten, 1 Praktikant, 1 Amtsdiener, zusammen 10 Personen;

im Jahre 1880: 4 Beamte, 3 Manipulanten, 1 Aushilfsdiener, zusammen 8 Personen; außerdem war eine Beamtenstelle unbesetzt;

im Jahre 1890: 5 Beamte, 4 Manipulanten, 1 Aushilfsdiener, zusammen 10 Personen;

im Jahre 1900: 8 Beamte, 3 Kanzlisten, 4 Manipulanten, 1 Aushilfsdiener, zusammen 16 Personen;

mit Ende Februar 1908: 8 Beamte, 3 Kanzlisten, 5 Assistenten, 1 Manipulant, 1 Aushilfsdiener, zusammen 18 Personen.

Eine Neuorganisation des schlesischen Landesamtes erfolgte in der 5. Sitzung des schlesischen Landtages vom 20. Februar 1907. Hiebei wurde an Stelle der bisherigen für mehrere Amtsabteilungen gebräuchlichen Bezeichnung „Landeshilfsamt" die Bezeichnung „Landesamt" gesetzt.

Der bezügliche Landtagsbeschluß lautet:

„Zur Besorgung der dem schlesischen Landtage und dem schlesischen Landesausschusse obliegenden Geschäfte besteht, soweit nicht für einzelne Verwaltungszweige besondere Organe bestellt sind, ein Landesamt. Dasselbe zerfällt in folgende Abteilungen:

1. Landessekretariat (Landesrechtsamt),
2. Landesbauamt,
3. Landeskanzlei,
4. Landesbuchhaltung,
5. Landeskassa,
6. Landesstatistisches Amt,
7. Landesinspektorat für die Bierauflage.

Die Amtsvorsteher der einzelnen Abteilungen werden vom schlesischen Landesausschusse bestimmt.

Der Vorsteher des Landessekretariates (Landesrechtsamtes) ist zugleich Vorstand des gesamten Landesamtes.

Die Bestimmung der für die Besorgung des Dienstes erforderlichen definitiven Dienststellen und die Feststellung der Bezüge derselben ist dem Landtage vorbehalten.

Die Bestimmung der nicht definitiven Dienststellen und der Hilfskräfte, sowie ihrer Bezüge erfolgt durch den Landesausschuß im Rahmen der vom Landtage bewilligten Kredite.

Die Zuweisung der Beamten, Unterbeamten, Hilfskräfte und Diener zu den einzelnen Abteilungen und die innere Dienstorganisation verfügt der Landesausschuß innerhalb der vom Landtage geschaffenen Stellen bezw. der von demselben bewilligten Kredite.

Die Amtstitel für die einzelnen Dienstesstellen bestimmt der Landesausschuß.

Die Zuweisung der Arbeiten innerhalb jeder einzelnen Abteilung erfolgt durch den Abteilungsvorsteher bezw. dessen Stellvertreter, als welcher, wenn vom Landesausschusse keine anderweitige Verfügung getroffen wird, der jeweilige rangälteste Beamte der betreffenden Abteilung gilt."

Hiemit wurde die Organisation der Landesämter und sohin auch der schlesischen Landesbuchhaltung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte zum Abschlusse gebracht.

Über die innere Dienstesorganisation der Landesbuchhaltung wird noch bemerkt, daß die Amtsgeschäfte derzeit von dem nachbenannten Beamtenpersonale besorgt werden:

1 Landesbuchhalter, zugleich Vorstand,
2 Rechnungsrevidenten,
5 Rechnungsoffiziale,
5 Rechnungsassistenten,
1 Kanzleiadjunkt (aus dem Stande der Landeskanzlisten),

3 Landeskanzlisten (einer hievon der Landesirrenanstalt zugeteilt),
1 Manipulant und
1 Aushilfsdiener.

Der Vorstand weist die Arbeiten den einzelnen Angestellten zu und genehmigt sämtliche Erledigungen.

Die Rechnungsrevidenten haben die von den übrigen Beamten bearbeiteten Geschäftsstücke zu revidieren und gelegentlich auch einzelne Akten und größere, in ihren Wirkungskreis fallende Geschäftsstücke selbst zu erledigen.

Unter die übrigen Beamten ist die Prüfung und Verbuchung der Verrechnungen aller Fonde und die Bearbeitung aller die einzelnen Fonde betreffenden Rechnungsakten aufgeteilt.

Was die Wirksamkeit der schlesischen Landesbuchhaltung betrifft, wird bemerkt, daß dieselbe das Rechnungsamt des schlesischen Landesausschusses bildet. Als solchem obliegt ihr zunächst die Buchführung und Rechnungsprüfung für alle in der Verwaltung des Landes stehenden Fonde, Anstalten und Stiftungen.

In der Verwaltung des Landes stehen derzeit folgende Fonde und Stiftungen:

1. der Landes- und Domestikalfond,
2. „ Landesschulfond,
3. „ Irrenanstaltsfond,
4. „ Troppauer Krankenhausfond,
5. „ Teschner Krankenhausfond,
6. „ Flußregulierungsfond,
7. „ Unterstützungsfond,
8. „ Landeskulturfond,
9. „ Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalts-, fond,
10. der Rudolf Seeliger-Stiftungsfond,
11. „ Stipendienfond,
12. „ Kronprinz Rudolf-Stiftungsfond,
13. „ Vereinigte Invaliden-Unterstützungsfond,
14. „ Karl Freiherr von Cselesta'sche-Stiftungsfond,
15. der Gabriele Freiin von Cselesta'sche Stiftungsfond,
16. der Troppauer Präparanden-Unterstützungsfond,
17. der Teschner Präparanden-Unterstützungsfond,
18. der Waisenfond,
19. „ Ärarial-Kreditfond,
20. der Kautions- und Depositenfond,
21. „ Feuerwehrfond,
22. „ Feuerwehr-Unterstützungsfond,
23. „ Fond zur Erhaltung des Jägerndorfer Opparegulierungswerkes,
24. der Weichselschutzbautenfond,
25. „ Findelfond,
26. „ Waisen- und Kinderschutzfond,
27. „ Notstandsfond.

Außerdem bestehen noch für besondere Hoch- und Wasserbauten derzeit folgende Baufonde, deren Dauer jedoch zeitlich beschränkt ist und zwar:

1. Der Epidemiespitalsbaufond,
2. „ Teschner Krankenhausbaufond,
3. „ Baufond des Landesamtsgebäudes,
4. „ Irrenanstalts-Erweiterungsbaufond,
5. „ Baufond der Besserungsanstalt in Teschen,
6. „ Baufond für die Opparegulierung in Troppau und Katharein,
7. der Miserichbachregulierungsfond,
8. „ Friedeberger Fachschulbaufond,
9. „ Baufond für die Elsnitzregulierung,
10. „ Biele- und Staritzregulierungsfond,
11. „ Baufond für Flußregulierungen auf Grund des Wasserstraßengesetzes,
12. der Erhaltungsfond der IV. Weichselsektion u.
13. „ Erhaltungsfond der Troppau-Kathareiner Opparegulierung.

Für jeden Fond wird bei der schlesischen Landesbuchhaltung ein Kontobuch mit den vom Landesausschusse für die Empfänge und Ausgaben bestimmten Rubriken geführt. Die sämtlichen Kassaanweisungen des Landesausschusses werden in den Kontobüchern vorgeschrieben und hiernach bei der Verbuchung der Journale der Landeskassa die richtigen Abstattungen überwacht.

Die Verfassung der Rechnungsabschlüsse für die einzelnen Fonde obliegt der Landesbuchhaltung.

Außerdem hat dieselbe die Voranschläge für die einzelnen Fonde fertigzustellen und dem Landesausschusse vorzulegen. Hiebei wird bemerkt, daß für den Unterstützungsfond, Ärarialkreditfond, Kautions- und Depositenfond, die beiden Feuerwehrfonde, den Erhaltungsfond der Jägerndorfer Opparegulierung, den Weichselschutzbautenfond, den Waisen- und Kinderschutzfond, den Notstandsfond und die sämtlichen Baufonde von der Landesbuchhaltung teils wegen der Ungewißheit ihrer Einnahmen und Ausgaben, teils weil es sich um eine zeitlich beschränkte Dauer der Fonde handelt, keine Voranschläge verfaßt werden.

Außer der Buchführung und Rechnungsprüfung für alle Fonde hat die Landesbuchhaltung alle, die einzelnen Fonde betreffenden Rechnungsarbeiten zu besorgen und die von ihr abgeforderten Gutachten und Äußerungen finanzieller Natur zu erstatten.

Zu den besonderen Rechnungsarbeiten sind insbesondere zu zählen:

1. beim Landes- und Domestikalfonde: die Prüfung der Reisekostenrechnungen, Kanzleiverlagsrechnungen, Krankenverpflegskostenrechnungen, der Impfrechnungen, der Zwangsarbeitsanstalten, der Rechnungen über Stipendiendotationen, der Taubstummen- und Blindeninstitute, der Fach- und gewerblichen Fortbildungsschulen, der Verpflegskostenrechnungen der verschiedenen Humanitätsanstalten als Idioten- und Kretinenanstalten und Kinderhospitäler, der Schubrechnungen und Verpflegskostenrechnungen der Naturalverpflegsstationen, der landw.

Lehranstalten und landw. Vereine, der Rechnungen über Gendarmerie- und Militärbequartierung u. s. w.;

2. beim Irrenanstaltsfonde, Troppauer- und Teschner Krankenhausfonde:
die Prüfung der monatlichen Verlags-, Küchen-, Wäsche- und Wirtschaftsrechnungen, der Rechnungen der Lieferanten, der Apothekerrechnungen u. s. w.;

3. beim Flußregulierungs- und Notstandsfonde:
die Prüfung der Rechnungen über die dem Landesbauamte angewiesenen Verläge;

4. beim Landeskulturfonde:
die Prüfung der Jagdkartenrechnungen und der Rechnungen der Spar- und Darlehenskassenvereine;

5. beim Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstaltsfonde:
die Prüfung der monatlichen Verlags- und Küchenrechnungen, der Rechnungen der Lieferanten, Apotheker u. s. w.;

6. beim Karl v. Cselesta'schen Stiftungsfonde:
die Prüfung der Haushaltsrechnung und des Voranschlages des Cselesta'schen Konviktes in Teschen sowie die Vormerkung über die zur Besetzung kommenden Stiftsplätze;

7. beim Feuerwehrfonde:
die Prüfung und Zusammenstellung der Feuerwehrfondsbeiträge.

---

An besonderen ständigen Referaten sind der Landesbuchhaltung u. a. zugewiesen:
die Gehaltsvorrückungen der Landesbeamten und Diener;
die Führung des Personalstandeskatasters;
die Äußerungen über die finanziellen Angelegenheiten der einzelnen Fonde;
die Referate über finanzielle Schulangelegenheiten;
Kommissionen und Revisionen in Gemeinderechnungsangelegenheiten;
Skontrierung der Verlagskassen der Landesanstalten und Besichtigung der Naturalverpflegsstationen.

Zur Evidenzhaltung der Angelegenheiten der einzelnen Fonde, Anstalten, Stiftungen und ihrer Verwaltungszweige ist außer den Kontobüchern die Führung einer Reihe von Vormerken notwendig.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die obige Zusammenstellung der Geschäfte der Landesbuchhaltung ihren Wirkungskreis keineswegs erschöpft. Gelegentlich hat die Landesbuchhaltung auch auf anderen Gebieten durch Erstattung von Gutachten sich zu betätigen.

Die Amtsräume[1]) der schlesischen Landesbuchhaltung waren zunächst im Landhause ebenerdig rechts untergebracht, wo derzeit das Landesinspektorat für die Bierauflage sich befindet. Der Landesbuchhaltung waren damals 5 Kanzleizimmer und 1 Archiv für den josephinischen Kataster, zusammen 6 Zimmer zugewiesen. Am 17. Juni 1882 und den folgenden Tagen wurde die Landesbuchhaltung in die ebenerdigen linksseitigen Räume im Landhause verlegt, wo derzeit die Zweigniederlassung der n. ö. Landesversicherung und die Hauswartswohnung untergebracht ist.

Die Landesbuchhaltung hatte dort 5 Zimmer inne. Als die Lehrergehalte auf das Land übernommen wurden und eine Vermehrung des Buchhaltungspersonals erfolgt war, erwiesen sich diese Amtsräume als zu klein, weshalb im 2. Stocke des Gymnasialtraktes ein größeres Zimmer der Landesbuchhaltung zugewiesen werden mußte. In diesem Zimmer, welches am 1. Dezember 1900 bezogen wurde, wurde die „Schulabteilung" der Landesbuchhaltung untergebracht.

Nach Fertigstellung des neuen Landesamtsgebäudes übersiedelte die Landesbuchhaltung am 16. Februar 1907 mit der Abteilung und am 19. März 1907 mit den übrigen Kanzleien in dasselbe und bezog ebenerdig rechts 10 Zimmer.

Der am Schlusse des Unterabschnittes „Landeskassa" abgedruckte Personalstatus enthält alle dem Konkretalstatus seit 1861 angehörigen Beamten, sowie alle Kanzlisten, während der gegenwärtige Personalstand der Landesbuchhaltung in **Beilage 86** enthalten ist.

## E. Die Landeskassa.

Wie wir bereits an früherer Stelle ausführlich dargelegt haben, war dem schlesischen öffentlichen Konvente in Troppau als Hilfsamt auch die General-Steueramtskassa beigegeben worden, aus welcher im Laufe der Zeit die schlesische Landeskassa hervorgegangen ist.

Der Wirkungskreis der General-Steueramtskassa bestand, wie wir einem Berichte aus dem Jahre 1849 entnehmen, in folgendem:

„A. In der Einhebung und weiteren Verrechnung der auf die Provinz Schlesien jeden Jahres Höchstenorts ausgeschriebenen Grundsteuer samt Zuschuß, Häuserklassensteuer, Hauszinssteuer, Erwerbsteuer, Einkommensteuer und rückständiger Erbsteuer.

B. In der Verwaltung der Ärarial- und politischen, dann der hochständischen Fonde.

C. In der Journalführung derselben.

Zu den Ärarialfonden gehörten:
1. die k. k. Kameral-Einnahms- und Ausgabskassa;
2. die k. k. Filialkreditsabteilung für Rechnung der k. k. Universal-Staatsschuldenkassa;
3. der k. k. Filialpolizeifond.

Zu den politischen Fonden gehörten:
1. der k. k. Religionsfond;
2. „ „ „ Normalschulfond;
3. „ „ „ allgemeine Straßenfond;
4. „ „ „ Studienfond;
5. „ „ „ Studentenstiftungsfond;
6. „ Troppauer Lokalpolizeifond;

[1]) Siehe „Situationsplan über die schlesischen Landesamtsgebäude 1909" im II. Teile dieses Werkes.

7. die W.-W. Verwechslungskassa der privilegierten österreichischen Nationalbank.

Zu den hochständischen Fonden gehörten:
1. der Haupt-Landesdomestikalfond;
2. „ Stipendienfond;
3. „ Erbsteuerfond und
4. „ schlesische Beschälstallfond;
5. „ „ ständische Ärarial-Kreditsfond.

Über jeden dieser Fonde wurde ein Kontobuch und ein Journal geführt.

In ersteres wurden alle systemisierten und auf Hoch- und Höchstortige Anordnungen sich gründenden Empfänge und Ausgaben eingetragen.

Diese wurden auf Grund der Kontobücher und bezüglich des schlesisch-ständischen Kreditswesens auf Grund der von der General-Steueramtsbuchhaltung liquidierten Zahlungsanweisungen realisiert und in die betreffenden Journale eingetragen.

Die Interessenzahlungen von der k. k. Kreditsabteilung für Rechnung der Universal-Staatsschuldenkassa aber wurden von der General-Steueramtskassa liquidiert und weiter verrechnet.

Die Journale bezüglich der Kameral- und politischen Fonde wurden alle Monate an das Brünner Kameralzahlamt, rücksichtlich der ständischen Fonde an die hiesige General-Steueramtsbuchhaltung zur Revision übergeben. Nur das W.-W. Verwechslungsjournal wurde der Direktion der privilegierten österreichischen Nationalbank, das Erwerbsteuer- und Lokalpolizeifonds-Journal aber der Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Revision vorgelegt.

Die Kontierung sowie die Verrechnung der Empfänge und Ausgaben erfolgte nach dem Amtsunterricht, der sich hierüber weitläufig ausspricht.

Alle diese Fonde und Kassen wurden zu verschiedenen Zeiten im Jahre unverhofft von dem k. k. Kreishauptmann unter Zuziehung eines ständischen Abgeordneten, des General-Steueramtsbuchhalters und eines Buchhaltungsbeamten als Aktuars skontriert. Außerdem lag der General-Steueramtskassa die Korrespondenz mit den verschiedenen Kassen: als k. k. Staats-Zentral-, dann Universal-Staatsschuldenkassa und der Direktion der österreichisch-privilegierten Nationalbank, dem k. k. Provinzial-Kameralzahlamte in Brünn, dann dem Landespräsidium und der Landesstelle, dem öffentlichen Konvente, den beiden schlesischen Kreiskassen, mit letzteren hinsichtlich der zu leistenden Zahlungen an Beamte, Sanitätspersonen, Geistliche, Schullehrer, Militär- und Zivilpensionisten ob und die Kassa übte endlich die Überwachung des ihr untergeordneten Dienstpersonals in moralischer Hinsicht aus und erstattete bei erledigten minderen Dienstesposten im Auftrag des öffentlichen Konventes die Besetzungsvorschläge."

Das Personal der General-Steueramtskassa bestand aus 1 Kassier, 1 Kontrollor, 2 Offizialen und 2 Akzessisten.

Die beiden Kreiskassen in Troppau und Teschen hatten die Einhebung der landesfürstlichen Steuern und deren Anlagen von den Steuerpflichtigen zu veranlassen und diese verschiedenen Steuergefälle an die schles. General-Steueramtskassa abzuführen. Ferner oblag den Kreiskassen die Geldgebarung der schles. Fürstentumsfonde, sowie die kommissionelle Besorgung der Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der landesfürstlichen Fonde.

Jede dieser beiden Kreiskassen hatte 1 Kassier, 1 Kontrollor und 1 Amtsschreiber.

Infolge der im Jahre 1850 erfolgten Organisierung der k. k. Steuerämter wurden die Kreiskassen aufgelassen und die Fondsgelder der Troppauer ständ. Landeskassa (General-Steueramtskassa) zur kassamäßigen Gebarung übergeben.

Mit der Note des k. k. mähr.-schles. Landes-Präsidiums ddto. Brünn, 21. Dezember 1849, Z. 10.558 wurden über Auftrag des k. k. Finanzministeriums mit dem schlesischen öffentlichen Konvente[1]) Verhandlungen wegen Bildung einer schlesischen Landeshauptkassa und Vereinigung derselben mit der bestehenden ständischen General-Steueramtskassa eingeleitet.

Der schlesische öffentliche Konvent gab mit Note vom 31. Dezember 1849, Z. 1650 der k. k. mährischen Statthalterei in Brünn die Bedingungen bekannt, unter denen er der Vereinigung der k. k. schlesischen Landeshauptkassa mit der General-Steueramtskassa zustimmen könnte, worauf folgende Note ddto. 17. Jänner 1850, Z. 430 der Statthalterei an den schlesischen öffentlichen Konvent einlangte:

„Der k. k. Herr Finanzminister hat mit hohem Schreiben vom 12. Jänner 1850, Z. 304 mit Vergnügen das Anerbieten Eines löbl. Konvents vom 31. Dezember 1849, Z. 1650 in Beziehung auf die Landeshauptkassa in Troppau als eine provisorische Maßregel unter den von Einem löbl. Konvent gestellten Bedingungen genehmigt und mich aufgefordert, hierüber das Übereinkommen mit Einem löbl. Konvente im Einvernehmen mit dem k. k. Herrn Statthalter von Schlesien zu treffen, dessen Ausführung zu veranlassen und den Erfolg anzuzeigen.

Indem ich gleichzeitig den Herrn Statthalter ersuche, diese Angelegenheit mit Einem löbl. Konvente zum definitiven Abschlusse zu bringen, damit die neue Landeshauptkassa ihre Funktionen gleichfalls wie die Steuerämter mit dem 1. Februar 1850 beginnen könne, gebe ich mir die Ehre, Einem löblichen Konvente hievon die vorläufige Eröffnung zu machen."

Nach Verhandlungen mit der k. k. schlesischen Statthalterei wurde vom schlesischen öffentlichen Konvente in dieser Angelegenheit der Entwurf eines Übereinkommens mit der Staatsverwaltung verfaßt und derselbe mit Note des großen Ausschusses des verstärkten schles. öffentlichen Konventes vom 4. Februar 1850, Z. 188 an die schlesische Statthalterei gesandt.

[1]) Der Kürze halber wird im folgenden statt großer bezw. engerer Ausschuß des schles. öffentl. Konventes meistens schles. öffentl. Konvent gesagt.

Dieser Entwurf hatte nachstehenden Wortlaut:

**„Übereinkommen,**

das zwischen der Staatsverwaltung und dem großen Ausschuß des schlesischen öffentlichen Konventes in Betreff der Führung der Geschäfte der schlesischen Landeshauptkassa durch die Troppauer General-Steueramtskassa in Folge der Präsidial-Note vom 21. Dezember 1849, Z. 10.558 und des Konventualbeschlusses vom 31. Dezember 1849, Z. 1650 Konv. auf Grund der Genehmigung des hohen Finanzministeriums vom 12. Jänner 1850, Z. 304 am heutigen Tage getroffen ward.

1. Die schlesische Landesvertretung erklärt sich einverstanden, daß die Geschäfte einer schlesischen k. k. Landeshauptkassa durch das Hilfsamt: die Troppauer General-Steueramtskassa interimistisch versehen werde.

2. Die schlesische Landesvertretung widmet hiezu die von der General-Steueramtskassa dermal innehabenden Lokalitäten im Konventualgebäude, ohne Anspruch auf eine Mietzinsentschädigung zu erheben.

3. Die Landesvertretung behält sich die Ernennung der beiden Oberbeamten und zwar des Kassiers und des kontrollierenden Kassaoffizials bevor, wird aber selbe der Bestätigung des hohen Finanzministeriums unterziehen. Dermal ernennt sie unter Genehmigung des hohen Finanzministeriums hiezu den Max Palik als Kassier und den August Koschatzky als kontrollierenden Offizialen. Auch übernimmt sie die Besoldung dieser beiden Beamten mit 1000 fl. und 800 fl. in Konv.-Münze jährlich aus der Domestikalfondskassa.

4. Die sämtlichen übrigen nötigen Hilfsbeamten mit Inbegriff des ersten Kassaoffizials hat die hohe Staatsverwaltung selbst zu ernennen, aber auch auf Staatskosten zu besolden. Nur wird bezüglich des ersten Kassaoffizialen das weitere Übereinkommen getroffen, daß, wenn in der Zukunft die Grundentlastungskassa der Kronlandkassa einverleibt werden würde, die Landesvertretung verpflichtet sei:

a) den über ihren Antrag ernannten ersten Kassaoffizialen über Verlangen der hohen Staatsverwaltung in Landesdienste zu übernehmen und überdies

b) der hohen Staatsverwaltung bezüglich der an den 1. Kassaoffizial vom Zeitpunkte seiner jetzigen Bestellung bis zum etwaigen Eintritte des obgedachten Falles aus dem Staatsfonde geleisteten Besoldung unter der Bedingung vollkommene Entschädigung zu leisten, sobald im Wege der Gesetzgebung das Kronland zum Rückersatz sämtlicher vom Staate in Grundentlastungssachen geleisteten Auslagen verbindlich erklärt werden sollte.

5. Sämtliche Beamte wären von landesfürstlichen Behörden in Gegenwart von Kommissären der Landesvertretung zu beeiden. In die gewöhnliche für Kassabeamte gesetzlich bestehende Eidesformel wäre die Klausel aufzunehmen, daß die Kassabeamten die getreue Pflichterfüllung auch bezüglich der Landeskassageschäfte versprechen und sich insoweit sie Landeskassageschäfte besorgen, den Anordnungen und Verfügungen der Landesvertretung sowie der Disziplinargewalt unmittelbar unterwerfen.

6. Die Kassabeamten haben, gleichviel ob sie vom Lande oder Staate bestellt sind, ohne allen Unterschied Landes- und landesfürstliche Kassageschäfte, sowie selbe von dem Vorstande der Kassa verteilt werden, zu besorgen.

7. Die sämtlichen Kassabeamten haben, sie möchten von der Landesvertretung oder von der hohen Staatsverwaltung bestellt und besoldet werden, insofern sie Landeskassageschäfte besorgen, den Anordnungen und Verfügungen sowie der Disziplinargewalt der Landesvertretung unmittelbar untergeordnet zu bleiben, wogegen auch die von der Landesvertretung bestellten und besoldeten Kassabeamten, insoweit sie landesfürstliche Kassageschäfte besorgen, den Anordnungen und Verfügungen sowie der Disziplinargewalt der hohen Staatsbehörden unterordnet sind. Nun wird in letzter Beziehung bestimmt, daß die von der hohen landesfürstlichen Behörde in Disziplinarbeziehung an die Kassabeamten (seien dieselben vom Lande oder vom Staate bestellt) ergehenden Weisungen mittelbar durch den Konvent erlassen werden.

8. Die Revision und Skontrierung der Kassen hat stets gemeinschaftlich von der Landesvertretung und den landesfürstlichen Behörden zu geschehen und es steht ebensowohl der Landesvertretung wie der landesfürstlichen Behörde frei, dieselbe mit gegenseitiger Zuziehung wann immer vorzunehmen, also die Initiative zu ergreifen.

9. Die sämtlichen Beamten, sowohl jene von der Landesvertretung als auch jene von der hohen Staatsverwaltung bestellten, mit Ausnahme der Akzessisten und etwa noch minderer Beamten, haben die Verbindlichkeit, in Höhe des Gehaltes, den sie beziehen, im baren Gelde oder fidejussorisch Kaution zu erlegen. Ebendeshalb übernimmt auch die Landesvertretung keine Haftung für die Gebarung mit den landesfürstlichen Geldern seitens der bestellten Kassabeamten in subsidio derselben, sondern verwahret das Kronland vor aller diesfälligen Verantwortlichkeit.

10. Mit Übernahme der Landeshauptkassageschäfte übernimmt die Landesvertretung keine landesfürstlichen buchhalterischen Amtsgeschäfte, zu deren Führung die künftig bestehende Landesbuchhaltung wegen ihres geringen Personalstatus nicht geeignet wäre. Sollte etwa auch in dieser Beziehung ein Interimistikum angebahnt werden, so wäre hierüber ein eigenes Übereinkommen zu treffen.

11. Die hohe Staatsverwaltung verbindet sich, durch ihre Steuerämter oder sonstigen Steuerbehörden, welche dermal im Lande Schlesien bestellt sind, oder künftig noch bestellt werden, die Einhebung und Abführung der Landesumlagen (Domestikalsteuern oder Domestikalfondsbeiträge) ohne Anspruch auf irgend ein Entgelt besorgen zu lassen.

12. In Betreff der Kosten für die Kanzleierfordernisse an Holz, Licht, Schreibmaterialien aller Art usw. hat der Grundsatz zu gelten, daß von der bestrittenen jährlichen Kostensumme das Land und der Staat je so viele Anteile aus ihren Mitteln zu tragen haben, als Kassabeamte von einem oder dem anderen besoldet werden, so daß z. B. bei der Anzahl von 7 Beamten, wovon das Land 2 und der Staat 5 besoldet, die Kostensumme in 7 Anteile geteilt wird, wovon 2 das Land und 5 der Staat zu tragen hätte.

Troppau, am 4. Februar 1850.

Amand Graf Kuenburg m. p.
Präsident des schles. großen Konventual-Ausschusses.

Andreas Graf Belrupt m. p.
Abgeordneter.

Dietrich m. p.
schlesischer Abgeordneter

Erdmann Freiherr v. Henneberg m. p.
schles. Abgeordneter.

Der k. k. schles. Statthalter stimmte mit Note vom 6. Februar 1850, Z. 253 Pr. dem Übereinkommen im Allgemeinen zu, fand jedoch die Anstellung eines siebenten Beamten vorläufig nicht angezeigt und behielt sich vor, seine Ernennung erst bei näherer Darweisung ihrer Notwendigkeit, wie sie sich im Verlaufe der Dienstleistung herausstellt, eintreten zu lassen. Schließlich bemerkte er, daß er von einem beiderseits zu fertigenden **Vertrag** abzugehen finde, indem dies für ein Übereinkommen zwischen Behörden keine passende Form ist.

Hierüber hat jedoch der große Ausschuß des schlesischen Konventes unterm 11. Februar 1850, Z. 223 beschlossen, zu erwidern, daß derselbe sich genötigt sehe, darauf zu beharren, „daß das in Bezug auf die Geschäfte der schlesischen Landeshauptkassa getroffene Übereinkommen durch ordnungsmäßige Ausfertigung der bereits unterzeichneten Vertragsurkunde zum vollkommenen Abschlusse gebracht werde.

Die Statthalterei sei daher zu ersuchen, diese Vertragsparien ihrerseits auszufertigen, das eine Pare rückzubehalten und das andere anher einzusenden; denn die Stellung des schlesischen öffentlichen Konventes gegenüber der Staatsverwaltung und die Verantwortung des großen Konventualausschusses gegenüber der künftigen Landesvertretung macht die Abschließung eines förmlichen Vertrages im vorliegenden Falle nicht bloß wünschenswert und zweckmäßig, sondern auch notwendig.

Ferner sei der große Konventualausschuß nicht in der Lage, sich mit der Ansicht des Statthalters, daß von einem beiderseits zu fertigenden Vertrage abzugehen sei, da dies für Übereinkommen zwischen Behörden keine passende Form sei, einverstanden zu erklären; weil es vorerst mindestens zweifelhaft ist, ob der große Konventualausschuß, der die Landesrepräsentanz bildet, als eine Behörde angesehen werden könne, weiters es hier nicht um einen Vertrag zwischen zwei Staats- oder zwei Landesbehörden, sondern zwischen der Landesrepräsentanz und der Staatsverwaltung, wovon jede eine andere Person repräsentiert, zu tun ist; endlich die Vorgänge jüngster Zeit dafür sprechen, daß ein derlei Übereinkommen schriftlich getroffen werden könne, indem über die Vermietung mehrerer Lokalitäten im Konventualgebäude an die k. k. schlesische Statthalterei zwischen der Staatsverwaltung und dem großen Konventsausschusse ein schriftlicher Kontrakt abgeschlossen worden ist."

Ferner wurde beschlossen, „die Statthalterei gleichzeitig zu ersuchen, die schleunige Vorkehrung zu treffen, damit infolge jenes Übereinkommens die Wirksamkeit der Generalsteueramtskassa als interimistische Landeshauptkassa ungesäumt ins Leben treten könne, die Übergabsliquidationen zustande gebracht und die Kassabeamten in Eid und Pflicht genommen werden."

Mit Note vom 14. Februar 1850, Z. 312 Pr., hatte der k. k. schlesische Statthalter dem vom schlesischen öffentlichen Konvente gestellten Antrage vollkommen beigestimmt, wornach vom Ausschusse des schlesischen öffentlichen Konventes das Provisorium in der Art getroffen wird, daß der Kassier Palik und der Kontrollor Koschatzky in der Eigenschaft als substituierender Beamte der Generalsteueramts- und zugleich interimistischen Landeshauptkassa sowohl für das Ärar als auch für die Landeskassagebarung in Eid und Pflicht genommen werden sollen und den Statthaltereirat Weidlich beauftragt, sich mit dem Konventualausschusse über die Eidesformeln zu verständigen und der Eidesabnahme beizuwohnen.

Der große Ausschuß des schlesischen öffentlichen Konventes hat sich hierauf wegen Festsetzung der Eidesformel mit dem Statthaltereirate Weidlich ins Einvernehmen gesetzt und fand die Beeidigung des Kassiers Maximilian Palik und des kontrollierenden Offizials August Koschatzky am 19. Februar 1850 statt.

Laut Note des großen Ausschusses des schlesischen öffentlichen Konventes vom 27. Februar 1850, Z. 308 an die k. k. schlesische Statthalterei ist die Skontrierung, Liquidierung und Übergabe der schlesischen ständischen Kassen an die beiden Beamten Kassier Palik und kontrollierenden Offizial Koschatzky gehörig vollzogen worden.

Bei Aktivierung der k. k. schlesischen Landeshauptkassa bestand das Personal aus:

1. dem Kassier Maximilian Palik,
2. dem kontrollierenden ersten Offizial August Koschatzky, ferner
3. dem ersten provisorischen Kassaoffizial Gustav Katzer, dann
4. dem zweiten provisorischen Kassaoffizial Karl Breier,
5. dem dritten provisorischen Kassaoffizial Johann Bannach,
6. dem vierten provisorischen Kassaoffizial Alois Bräunlich und
7. dem provisorischen Kassaamtsdiener Franz Stoppel.

Die unter 1 und 2 angeführten Beamten wurden vom Lande, dagegen die 4 letztgenannten Beamten und der Amtsdiener vom Staate besoldet. Der k. k. Finanzminister hat mit dem Erlasse vom 10. April 1850, Z. 3783 wie in der Note des k. k. schlesischen Statthalters vom 16. April 1850, Z. 2217 an den großen Ausschuß des schlesischen öffentlichen Konventes mitgeteilt wird, die wegen Bestellung der bereits seit 1. Februar 1850 in ihrer Eigenschaft fungierenden schlesischen Landeshauptkassa in Übereinstimmung mit dem Konvente jedoch ohne einen förmlichen Vertrag getroffenen Maßregeln zur Nachricht genommen.

Diese Vereinigung der ständischen mit den ärarischen Kassageschäften brachte aber mehrere Nachteile mit sich und wurde schon im Jahre 1850, insbesonders über das Mißverhältnis zwischen dem Geschäftsumfange der schlesischen Landeshauptkassa und den ihr zur Verfügung stehenden Arbeitskräften geklagt.

Da der schlesische öffentliche Konvent bei der Arbeitsüberbürdung der Beamten der Landeshauptkassa eine Schädigung in der Führung der ständischen Kassageschäfte befürchtete, war er wiederholt bei der Landesstelle in dieser Angelegenheit vorstellig geworden und hatte schon im Jahre 1851 eine Lösung dieses Verhältnisses ins Auge gefaßt.

Wenngleich einigermaßen Abhilfe geschaffen, das Kassapersonal etwas vermehrt wurde und dementsprechend die Kanzleiräume der Landeshauptkassa von 2 auf 3 und später 7 Zimmer erweitert wurden, wollten die Klagen über Überbürdung der Beamten nicht verstummen.

Als zufolge Allerhöchster Entschließung vom 24. August 1856 der Personal- und Besoldungsstand der Landeshauptkassa in Troppau mit

1 Zahlmeister,
1 Zahlamts-Kontrollor,
1 Hauptkassa-Adjunkten,
1 Kassier,
6 Kassa-Offizialen,
5 Assistenten,
1 Amtsdiener und
1 Amtsdiener-Gehilfen festgestellt und hiebei auf die Geschäfte der schlesisch-ständischen Landeskassa keine Rücksicht genommen wurde, erklärte die k. k. Finanzverwaltung laut Note der k. k. schlesischen Steuerdirektion vom 20. September 1856, daß sie nicht abgeneigt wäre, es bei der bisherigen Vereinigung der ärarischen Kassageschäfte mit jenen des Landes zu belassen, falls der schlesische Konvent dieselbe wünschen und sich zu einem angemessenen Beitrage zum Beköstigungsaufwande der Landeshauptkassa herbeilassen sollte.

Hierauf teilte der schlesische Konvent mit Note vom 19. Oktober 1856, Z. 190 der k. k. schlesischen Landesregierung mit, daß er das vorstehende Anerbieten annehme und bereit sei, die Geschäfte der schlesischen ständischen Landeskassa ganz in der Art und Form, wie dies bisher geschehen ist, bei der k. k. schlesischen Landeshauptkassa durch die landesfürstlichen Beamten versehen zu lassen. Auch zur Leistung eines angemessenen Regiebeitrages würde sich der Konvent herbeilassen. Ebenso will er für den Fall der fortdauernden Geschäftsvereinigung der Domestikal- mit der Landeshauptkassa der letzteren auch fernerhin die bisher von ihr innegehabten 4 Zimmer zu ebener Erde im Konventualgebäude um den bisherigen geringen Mietzins von jährlich 200 fl. C.-M. überlassen. Diese Zugeständnisse machte der Konvent aber davon abhängig, daß das k. k. Finanzministerium die bei der vorher vereinigten schlesischen Landes- und k. k. Landeshauptkassa bediensteten ständischen Oberbeamten, nämlich den Kassier Maximilian Palik und den kontrollierenden Offizial Gustav Katzer, die für den Kassadienst vorzüglich befähigt waren und sich durch besonderen Fleiß, Umsicht, Geschäftskenntnis und Treue auch in den schwierigsten Verhältnissen ausgezeichnet haben, bei Besetzung der Stellen in der neuorganisierten k. k. Landeshauptkassa berücksichtigen und in den Staatsdienst übernehmen würde, weil sonst diese diensttauglichen Beamten in Disponibilität verfielen und dem Hauptlandesdomestikalfonde eine doppelte Last zufiele, nämlich der an die Staatskassa zu leistende Beitrag und die Besoldung von Beamten, die nicht beschäftigt werden. Für den Fall der Nichtübernahme der beiden erwähnten Oberbeamten in die ihrer dermaligen Dienststellung entsprechende Staatsbedienstung könnte der schlesische öffentliche Konvent auf die Vereinigung der schlesischen ständischen Landeskassa mit der k. k. Landeshauptkassa solange nicht eingehen, als jene Beamten nicht entsprechend untergebracht sein werden. Der Konvent müßte vielmehr die ständischen Kassageschäfte von diesen Beamten fortführen lassen, um sie nicht umsonst zu besolden.

In diesem Falle müßte der Konvent auch von den der Landeshauptkassa bisher eingeräumten Lokalitäten zwei aneinanderstoßende Zimmer für seine Kassageschäfte zurückbehalten.

Überdies könnte ein Übereinkommen über die gemeinsame Führung der Kassageschäfte nur bis zu jenem Zeitpunkte Geltung haben, bis die künftige Landesvertretung ihre Hilfsämter organisiert haben wird.

Auf diese Vorschläge des schlesischen öffentlichen Konventes blieb die Antwort seitens der Staatsbehörden bis zum Jahre 1858 aus.

Mit Note vom 23. März 1858, Z. 5232 hatte die k. k. mähr. schles. Finanzlandesdirektion in Brünn dem schlesischen öffentlichen Konvente eröffnet, daß über Anordnung des k. k. Finanzministeriums wegen Unzureichenheit der bisherigen Lokalitäten für die schlesische Landeshauptkassa eine Unterkunft in den Häusern Nr. 337 und 338 in Troppau für die Zeit vom 1. Juli 1858 bis Ende Juni 1869 gegen den Jahreszins von 600 fl. gemietet wurde, und ersucht, die Benützung der bisherigen Lokalitäten im Konventualgebäude bis zur Vollendung der Adaptierung

der neuen Ubikationen, längstens aber bis Ende September 1858 zu gestatten und darüber die Eröffnung zu machen.

Hierauf hat der schlesische öffentliche Konvent der k. k. mähr. schles. Finanzlandesdirektion in Brünn mit Note vom 30. März 1858, Z. 85 mitgeteilt, daß die Belassung der k. k. schlesischen Landeshauptkassa in den vom Ärar gemieteten Lokalitäten des Konventualgebäudes bis Ende September 1858 keinem Anstande unterliege, jedoch in der Voraussetzung, daß bis dahin die Geschäfte der schles. ständischen Landeskassa mit jenen der k. k. Landeshauptkassa vereinigt bleiben, worüber, sowie über das ganze diesfällige Verhältnis bisher keine Weisung der Ministerien dem Konvente zugekommen sei.

Mit Beziehung auf vorstehende Konventualnote vom 30. März 1858, Z. 85 hatte sodann die k. k. mähr. schles. Finanzdirektion unterm 8. Mai 1858, Nr. 8169 mitgeteilt, daß das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 3. Mai 1858, Z. 21.551 das zwischen der Finanzverwaltung und dem großen schles. Konventualausschuß geschlossene Übereinkommen vom 4. Februar 1850 wegen gemeinschaftlicher Besorgung der schles. ständischen Domestikalkassageschäfte mit jenen der k. k. schlesischen Landeshauptkassa in Troppau gekündigt habe und daß diese Vereinigung mit Ende September 1858 aufzuhören habe. Der schlesische öffentliche Konvent hat mit Beschluß vom 15. Mai 1858, Z. 116 diese Aufkündigung des erwähnten Übereinkommens vom 4. Februar 1850, betreffend die Besorgung der gemeinschaftlichen Geschäfte der schles. ständischen Domestikalfondskassa mit jenen der k. k. schlesischen Landeshauptkassa, sowie die Kündigung der von der letzgenannten Kassa im Konventualgebäude gegen einen Mietzins jährlicher 200 fl. aus dem Kameralfonde benützten Lokalitäten vom 1. Oktober 1858 anfangend, zur Kenntnis genommen. Mit 1. Oktober 1858 hatte auch die schles. Landeskassa selbständig als solche in Wirksamkeit zu treten und von diesem Zeitpunkte an lediglich die schles. ständischen Kassageschäfte zu besorgen. Die schles. Landeskassa und Landesbuchhaltung wurden unter anderem auch beauftragt, „Vorschläge darüber zu erstatten, welche Arbeitskräfte die schles. Landeskassa nach der Trennung von der Landeshauptkassa unumgänglich benötigen werde. Jedoch hat der öffentliche Konvent erachtet, daß bei der bis zur Verwirklichung des Landesstatutes bloß provisorischen Stellung der schles. Landeskassa und bei deren erst durch die künftige Landesvertretung stattfindenden Organisierung es umsoweniger rätlich ist, schon jetzt auf die Anstellung eines neuen Beamten bei der Landeskassa einzugehen, als die Geschäfte dieses Individuums sich nur auf die sogenannten Kanzleigeschäfte erstrecken können, welche füglich durch einen Diurnisten zu besorgen sein dürften."

Auf den hierüber von der schles. Landesbuchhaltung und der Landeskassa erstatteten Bericht hat der schlesische öffentliche Konvent unterm 24. Juli 1858 folgende Beschlüsse gefaßt:

a) Daß die für die kassamäßige Behandlung der verschiedenen, unter der Verwaltung des schlesischen öffentlichen Konventes stehenden Fonde bis jetzt für die schlesische Landeskassa bestehenden Amtsinstruktionen noch keiner Abänderung bedürfen und fortan bei der schlesischen Landeskassa sich darnach gehalten werden soll.

b) Auf Grund des vorliegenden Geschäftenausweises der schlesischen Landeskassa wurde erkannt, daß bei derselben der Kassier und der Kontrollor allein ausreichen werden, die Geschäfte mit der nötigen Gewährleistung für die Sicherheit instruktionsmäßig durchzuführen, denn auch bei den früheren ständischen Kreiskassen und jetzt bei vielen Steuerämtern war und ist die Verrechnung den beiden Oberbeamten allein anvertraut; mithin die von dieser Seite vorgehaltene Notwendigkeit der Anstellung eines dritten Kassabeamten entfällt.

Dieser Beschluß war noch mehr durch die Ministerialanordnung vom 4. Juni 1853, Z. 5850 gerechtfertigt, nach welcher den Provinzialständen bis zur Konstituierung der neuen Landesvertretungen nicht bloß die Systemisierung neuer Dienststellen in den ihnen unterstehenden Ämtern untersagt, auch das Wiederbesetzungsrecht in Erledigung gekommener schon systemisierter Posten entzogen wurde.

Um auch für den Fall einer einmal notwendig werdenden Substituierung eines der beiden Beamten der schlesischen Landeskassa vorzudenken, sollte beim k. k. Finanzministerium eingeschritten werden, daß es gewähren wolle, dann einem verkautionierten Beamten der k. k. Landeshauptkassa oder vom Steueramte diese Substitution gegen eine angemessene Remuneration aus dem Domestikalfonde übertragen zu dürfen und er zu diesem Zwecke von seinem Amte beurlaubt werden könne.

c) Der für den Grundentlastungsliquidator bei der k. k. Landeshauptkassa mit dem Konventualbeschlusse vom 22. März 1852, Z. 166 aus dem Hauptlandesdomestikalfonde bewilligte Gehalt jährlicher 600 fl. sollte vom 1. Oktober 1858, als dem Tage, an dem das mit der Staatsverwaltung wegen Vereinigung der Ärarial- und ständischen Kassageschäfte getroffene Übereinkommen vom 4. Februar 1850 außer Kraft trat, beim Domestikalfonde wieder eingestellt werden, weil sich dessen Bewilligung nur auf § 4 dieses neu gekündigten Übereinkommens stützte und außerdem noch an die Bedingung geknüpft war, daß dieser Posten nur über Antrag des schlesischen öffentlichen Konventes besetzt werde, welche Bedingung die k. k. mähr.-schles. Finanzlandesdirektion bei der jetzigen Organisierung der k. k. Landeshauptkassa ganz außeracht gelassen hatte.

Nach § 26 des kaiserl. Patentes vom 11. April 1851 sind die Kassageschäfte des Grundentlastungsfondes allein der k. k. Landeshauptkassa übertragen, somit wäre es für weiterhin gewiß auch unbillig, den Domestikalfond zur Dotierung der k. k. Landeshauptkassa ins Mitleid ziehen zu wollen, mit der er in gar keiner Verbindlichkeit mehr stehen wird.

Die Einstellung dieses Gehaltsbezuges für den Grundentlastungsliquidator war nach diesem Beschlusse an die schlesische Landeskassa zu dekretieren; eine gleichzeitige Verständigung der k. k. mähr.-schles. Finanzlandesdirektion oder der k. k. Landesregierung wurde nicht notwendig erachtet.

d) Es hat sich bei der schlesischen Landeskassa während ihrer Vereinigung mit der k. k. Landeshauptkassa der Usus eingeschlichen, daß die k. k. Steuerämter für die unter ihrer Verrechnung stehenden Fonde die Interessenquittungen von schles. ständischen Ärarialobligationen mittelst Post eingeschickt und dafür die Geldbeträge zugestellt erhalten haben. Sollte nun dieses fortbestehen, so würde daraus eine nicht unbedeutende Korrespondenz für die schlesische Landeskassa und nicht unbedeutende Portoauslagen erwachsen, weil ständische Ämter keine Portofreiheit genossen.

Hierüber wurde der Landeskassa bedeutet, daß sie künftig, sobald die Trennung von der Landeshauptkassa geschehen war, von dieser gewohnten Manipulation abgehen müßte, weil sich dieselbe auf einen bloßen Usus und nicht auf eine höhere Weisung gründet, der schlesische öffentliche Konvent auch nicht verpflichtet werden könne, zur größeren Bequemlichkeit der Parteien bezw. der Steuerämter, die für ihre Fonde doch nur gleich andern Stiftungskuratoren und Pfarrämtern als Private bei der schlesischen Landeskassa eintreten, eine bedeutendere Auslage auf den Domestikalfond zu übernehmen. Es hatte diese Verfügung insolange aufrecht zu bleiben, als der schlesischen Landeskassa die Portofreiheit in schlesisch-ständischen Ärarialkreditsangelegenheiten nicht bewilligt ist.

Von dieser Weisung an die Landeskassa wurde die k. k. Landesregierung in Kenntnis gesetzt.

Bezüglich der Amtslokalitäten, welche der schlesischen Landeskassa nach ihrer Trennung von der k. k. Landeshauptkassa anzuweisen sind, hat der schlesische öffentliche Konvent gleichfalls am 24. Juli 1858 beschlossen:

a) „Es werden der schlesischen Landeskassa die beiden am Eingange ins Konventualhaus gelegenen aneinander stoßenden, jetzt von der Landeshauptkassa und schon früher von der gewesenen Generalsteueramtskassa benützten zwei Zimmer als Amtslokale angewiesen.

b) Sollen diese beiden Zimmer im Laufe des künftigen Frühjahres gereinigt und in allem Nötigen ausgebessert werden, wofür der Herr Hauskurator seinerzeit Sorge tragen möge.

c) Die andern von der Landeshauptkassa benützten, mit 1. Oktober leer werdenden Zimmer, das sind die beiden an die ad a) bezeichneten anstoßenden, gegen den Niederring gelegenen und die zwei, worin jetzt die Grundentlastungsfondskassa-Liquidatur untergebracht ist, werden für später vorkommende Fälle reserviert und ihnen jetzt noch keine Bestimmung gegeben."

Die mit Finanzministerialerlaß vom 3. Mai 1858, Z. 21.551/902 beschlossene Trennung der schlesisch-ständischen Domestikalfondskassa von der k. k. schlesischen Landeshauptkassa fand am 27. September 1858 statt und wurden die Geschäfte der Landeshauptkassa von dem ständischen Kassier Maximilian Palik und dem kontrollierenden Offizial Gustav Katzer an den neu ernannten k. k. Zahlmeister Anton Perlep und den als Kontrollor substituierten k. k. Hauptkassaadjunkten Eduard Peschke, dagegen die Geschäfte der Domestikalkassa an die beiden erstgenannten Beamten übergeben.

Anläßlich dieser Übergabe sprach die k. k. Steuerdirektion mit der an den schlesischen öffentlichen Konvent gerichteten Note vom 12. November 1858, Nr. 192 dem Kassier Palik und dem kontrollierenden Offizial Katzer die belobende Anerkennung aus.

Bei der Übergabe übernahm die schlesische Landeskassa die Kassagebarung hinsichtlich

1. des Hauptlandesdomestikalfondes,
2. des Stipendienfondes,
3. des Invalidenunterstützungsfondes (v. J. 1850),
4. des Beschälgebäudefondes,
5. der Ärarialkreditkassa,
6. des Troppau-Jägerndorfer Fürstentumsdomestikalfondes,
7. des Teschner Fürstentumsdomestikalfondes und
8. des Neisser Fürstentumsdomestikalfondes.

Infolge Pensionierung übergab am 31. Oktober 1860 der bisherige Landeskassier Maximilian Palik die Kassiersgeschäfte an den bisherigen kontrollierenden Offizial Gustav Katzer und dieser seine Geschäfte an den Konventualkanzlisten Franz Jonscher.

Durch das Allerhöchste Patent vom 26. Februar 1861 erlosch die bisherige schlesisch-ständische Verfassung und die Amtswirksamkeit des schlesischen öffentlichen Konventes.

Mit Landtagsbeschluß vom 16. April 1861 wurde der Landesausschuß zur Erledigung der vom schlesischen öffentlichen Konvente übergebenen Geschäftsgegenstände ermächtigt.

In der Landtagssitzung vom 19. März 1863 wurde ein Organisationsstatut beschlossen und der Besoldungsstand der Landesbeamten festgesetzt.

Für die Landeskassa wurde systemisiert die Stelle des Landeskassiers mit dem Jahresgehalte von 1200 fl.,

dann des Landeskassakontrollors mit jährlich 900 fl., ferner eines Kassaoffizials mit jährlich 650 fl. und eines Kassaassistenten mit jährlich 500 fl. Der Kassaamtsdiener bezog einen Jahresgehalt von 250 fl.

Nach § 5 des vorerwähnten Organisationsstatuts wird in Hinkunft verlangt, daß die Bewerber um die Stelle eines Buchhaltungs-, Kassa- oder Kanzleibeamten die Studien an einer Oberrealschule oder an einem Obergymnasium mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

Außerdem darf bei der Landesbuchhaltung und Landeskassa als definitiver Beamter niemand angestellt werden, welcher nicht die Prüfung aus der Verrechnungskunde mit gutem Erfolge zurückgelegt hat.

Schon in der vorerwähnten Landtagssitzung vom 19. März 1863 hatte der Abgeordnete Dr. Öhl beantragt, daß Erhebungen über das preußische Rechnungswesen zu pflegen und auf Grund derselben der Entwurf einer vereinfachten Rechnungsweise vorzulegen sei.

Diese Angelegenheit beschäftigte den Landtag in den Sitzungen vom 18. März 1864, dann vom 2. Oktober 1868 und fand nach vielfachen eingehenden Erörterungen ihren Abschluß durch den Landtagsbeschluß vom 13. Oktober 1869, welcher besagt: „der Landesausschuß wird beauftragt, das im Landesdienste bisher übliche Kassa- und Rechnungssystem zwar beizubehalten jedoch bei demselben alle die Sicherheit und Verläßlichkeit der Kassagebarung nicht gefährdende Vereinfachungen, sowie alle die Übersichtlichkeit der Rechnungslegung befördernden Maßregeln einzuführen."

An dieser Stelle muß auch des Kriegsjahres 1866 gedacht werden.

Angesichts der drohenden Kriegsgefahr hatte der Landesausschuß schon mit Erlaß vom 5. Juni 1866, Z. 1452 verfügt, daß die Landeskassa sich an den Ort der k. k. Sammlungskassa gleichzeitig mit letzterer zu begeben und dort ihre Funktionen fortzusetzen habe.

Da die Geschäfte der Landeskassa an dem neuen Bestimmungsorte wenig bedeutend und umfangreich sein dürften, weil die fixen Gebühren vor dem Abgehen der Landeskassa vorauszuzahlen und während der Exponierung von den veränderlichen Auslagen nur die vom Landesausschusse als unaufschiebbar erkannten Zahlungen zu realisieren sein werden, so wurde die Zuweisung zweier Beamten und des Dieners zur Landeskassa nach Teschen, als dem ins Auge gefaßten Standorte, für genügend erachtet. Die fixen Bezüge wurden auf 3 Monate vorausbezahlt, zur Bezahlung der Diurnen und anderer Auslagen den Amtsvorständen Verläge gegeben. Auch dem Dr. Heidrich'schen Krankenhause wurde ein Verlag von 3000 Gulden ausgefolgt.

Der exponierten Landeskassa wurden mit Landesausschußerlaß vom 16. Juni 1866, Z. 1560 der Landeskassier Gustav Katzer, dann der unter Einem mit der Kassakontrolle betraute Kassaoffizial Karl Czekan und der Kassadiener Anton Nowak zur Dienstleistung zugewiesen. Der Landeskassakontrollor Franz Jonscher verblieb in Troppau.

Die Abreise der exponierten Landeskassa erfolgte am 18. Juni 1866 in der Richtung nach Teschen über Wagstadt. Doch machten sowohl die k. k. Sammlungskassa als auch die Landeskassa zunächst in Friedek Halt. Von hier übersiedelten die beiden Kassen über Weisung des k. k. Landeschefs am 22. Juni 1866 nach Mähr.-Weißkirchen, wo die exponierte Landeskassa in den Amtslokalitäten des k. k. Steueramtes untergebracht wurde. Schon am 7. Juli 1866 kam die Landeskassa von Mähr.-Weißkirchen nach Ung.-Hradisch, wo sie einige Zeit verblieb. Hierauf übersiedelte sie nach Teschen; diese Stadt verließ sie mit der k. k. Landeshauptkassa am 4. September 1866 und traf am 5. September 1866 wieder in Troppau ein. Seither wickelten sich die Geschäfte der Landeskassa ohne Störung von außen wieder den allgemeinen Kassavorschriften entsprechend ab.

Einen bedeutenden Arbeitszuwachs erfuhr die schlesische Landeskassa durch die Gründung der österreichisch-schlesischen Bodenkreditanstalt.

Diese wurde auf Grund der mit den Landtagsbeschlüssen vom 19. Dezember 1866 und 16. September 1868 festgesetzten Statuten am 1. April 1869 eröffnet. Die Geschäfte dieser Anstalt wurden zufolge Landtagsbeschluß vom 16. September 1868 zuerst allein durch Landesbeamte geführt, deren Remuneration durch den Landesausschuß bestimmt werden sollte. In der Folgezeit wurden für die Sekretariats- und Buchhaltungsgeschäfte eigene Beamte angestellt, die Führung der Kassageschäfte aber war und blieb den Landeskassabeamten und zwar ausschließlich den beiden Oberbeamten übertragen.

Die für diese Kassageschäfte von der Anstaltsdirektion mit Genehmigung des Landesausschusses bewilligten Remunerationen betrugen für die Jahre 1874, 1875 und 1876 je 300 fl., für die Jahre 1877—1879 je 400 fl., dann für die Jahre 1880—1884 je 500 fl., vom Jahre 1885 angefangen bis einschließlich 1893 je 750 fl. mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß hievon 500 fl. dem Landeskassier und 250 fl. dem Kassakontrollor gebühren. Für das Jahr 1894 war wieder ein Remunerationsbetrag von 750 fl. bewilligt worden, jedoch vom Landesausschusse mit Erlaß vom 25. September 1894, Z. 8441 angeordnet, daß die für die Führung der Kassageschäfte bisher bezahlte Remuneration nicht mehr an die Landesbeamten, sondern an den Landesfond zu leisten ist.

Mit Landesausschußerlaß vom 6. November 1894, Z. 9394 wurde dem Landeskassakontrollor Auer die bisherige Remuneration von 250 fl. ausnahmsweise auch weiterhin zuerkannt.

Als Auer mit 31. Dezember 1896 aus dem aktiven Dienste schied, wurde auch ihm dieser Remunerationsbezug eingestellt.

Der nunmehr in den Landesfond fließende Beitrag der Bodenkreditanstalt betrug in den Jahren 1895—1899 je 750 fl. und vom Jahre 1901 an bis einschließlich 1905 jährlich 1500 Kronen. Vom Jahre 1906 an wurde dieser Beitrag mit Rücksicht auf die erhebliche Steigerung der Kassageschäfte der österreichisch-schlesischen Bodenkreditanstalt auf jährlich 2000 Kronen erhöht.

Auf Grund der Landtagsbeschlüsse vom 8. Jänner 1895 und 1. Februar 1896 wurde zunächst zur Befriedigung der Darlehensbedürfnisse der Gemeinden und Straßenbezirke im Anschlusse an die österr.-schles. Bodenkreditanstalt die Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien ins Leben gerufen, welche im Februar 1897 eröffnet wurde.

Die Besorgung der Kassageschäfte dieser Anstalt wurde ebenfalls der Landeskassa übertragen.

Hiefür wurde anfänglich von der Anstalt kein Entgelt geleistet; als jedoch die Geschäfte rasch wuchsen, zahlte die Kommunalkreditanstalt vom Jahre 1902 an bis 1905 jährlich einen Beitrag von 400 K, der zufolge Landesausschußerlasses vom 7. Oktober 1902, Z. 17.261, mit 250 K als Remuneration dem Landeskassier und mit 150 K als Remuneration dem Landeskassakontrollor zugewiesen wurde.

Vom Jahre 1906 an wurde dieser Beitrag auf jährlich 1000 K erhöht, der seit dem Jahre 1908 gänzlich dem Landesfonde zufließt, da in diesem Jahre der Landeskassa ein 3. Konkretalstatusbeamter ständig zugeteilt ist.

Im Jahre 1895 trat die schlesische Landeskassa dem Checkverkehre des k. k. Postsparkassenamtes in Wien bei, wodurch eine Änderung in der Manipulation einzelner Empfänge und Ausgaben herbeigeführt wurde.

Ein neuer Geschäftszweig erwuchs der Landeskassa durch die auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1904, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 49, bezw. vom 17. Dezember 1905, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1906 erfolgte Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier. Zur Bewältigung der Mehrarbeiten wurde der Landeskassa ein Rechnungsaspirant zugewiesen.

Schon lange hatten sich bei der steten Steigerung der Geschäfte die in der letzten Zeit rechts vom Eingange das Landhauses gelegenen Amtsräume[1]) der Landeskassa als ganz unzulänglich erwiesen und war eben wegen Platzmangels die erwünschte Vermehrung des Amtspersonals nicht durchführbar.

Als im Jahre 1906 das neue Landesamtsgebäude errichtet wurde, wies man der Landeskassa im 1. Stockwerke dieses Gebäudes neue Amtsräume zu. Diese bestehen aus einem feuer- und einbruchsicheren Tresorzimmer, einem Kassa-, dann einem Liquidaturzimmer und noch zwei Kanzleien. Die Übersiedlung in das neue Amtslokal erfolgte am 18. und 19. April 1907 und begann die Amtierung am 20. April 1907.

[1]) Siehe „Situationsplan über die schlesischen Landesamtsgebäude 1909" im II. Teile dieses Werkes.

Zum Schlusse sei noch eine kurzgefaßte Übersicht des Geschäftsumfanges der schlesischen Landeskassa gegeben.

Dieselbe fungiert:

1. Als eigentliche Landeskassa, das heißt als Kassa der autonomen schlesischen Landesverwaltung,
2. als Kassa der österr.-schlesischen Bodenkreditanstalt und
3. als Kassa der Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien.

In ersterer Hinsicht obliegt ihr die kassamäßige Gebarung und Verwahrung des Vermögens der unter der Verwaltung des Landes stehenden Fonde und Stiftungen. Die Zahl dieser Fonde beträgt gegenwärtig 40 und sind dieselben auf Seite 424 bereits einzelweise angeführt.

Die Landeskassa vollzieht die Empfänge und Ausgaben auf Grund von formellen Erlässen (Anweisungen) des Landesausschusses oder auf Grund sogenannter Siehe-(Videat-)Aufträge, u. zw. entweder

a) unmittelbar oder
b) durch die k. k. Steuerämter oder
c) im Wege der Post bezw. des Postsparkassenamtes.

Der unmittelbare Vollzug erfolgt in der Regel, wenn die Partei im Gerichtsbezirke Troppau den Wohnsitz hat, der Vollzug durch die Steuerämter, wenn die Partei außerhalb des Troppauer Gerichtsbezirkes domiziliert und im Wege der Post oder des k. k. Postsparkassenamtes, wenn der Landesausschuß diese Vollzugsart anordnet. Der Vollzug durch die Postsparkasse erfolgt besonders dann, wenn die Partei sich dem Checkverkehre des Postsparkassenamtes angeschlossen hat und eventuell einen Postsparkassenempfang- und Erlagschein ihrer Rechnung beigelegt hat.

Die Liquidierung der Empfänge und Ausgaben hat die Landeskassa zu besorgen, daher für jeden Fond Liquidationsbücher aufgelegt werden müssen.

Auch die bei den Steuerämtern zu vollziehenden Zahlungen werden zuerst in die Liquidationsbücher der Landeskassa eingetragen und dann erst der Auftrag an das betreffende Steueramt weiter gegeben, weil die Landeskassa die bezüglichen monatlichen Aufrechnungen des k. k. schlesischen Finanzrechnungsdepartements von der Landeskassa überprüft.

Eine Ausnahme besteht bezüglich der Auszahlung der aus dem Landesschulfonde zu bestreitenden Gehalte an Lehrpersonen. Diese Auszahlungen erfolgen ausnahmslos auch für die Stadt und überhaupt den Gerichtsbezirk Troppau bei den k. k. Steuerämtern und hat die Landeskassa von der Vorschreibung dieser Gebühren keine Kenntnis. Diese Auszahlungen werden lediglich von der Landesbuchhaltung kontrolliert.

Auch die Steuerumlagen werden von den Steuerämtern aufgeteilt und eingehoben und kann die Landeskassa die entsprechende von dem k. k. schlesischen Finanzrechnungsdepartements verfaßte Konsignation bloß der Ziffer nach prüfen.

Dagegen stehen Rückzahlungen, und zwar sowohl Kapitalsraten- als Zinsenzahlungen von aus Fonden, die in der Verwaltung des Landes stehen, erhaltenen Darlehen nur bei der Landeskassa in Vorschreibung und sind daher auch nur an diese, nicht aber an Steuerämter zu leisten.

Die vollzogenen Einnahmen und Ausgaben werden nach deren Liquidierung in die Strazza und dann in die bezüglichen Journale eingetragen und letztere mit den bezüglichen Dokumenten belegt.

Die für Rechnung der Landesfonde bei den k. k. Steuerämtern realisierten Empfänge und Ausgaben werden von denselben in die betreffenden Journale (für den Landes- und Domestikalfond oder für den Landesschulfond oder für die übrigen unter der Landesverwaltung stehenden Fonde) eingetragen, mit den Dokumenten belegt, monatlich abgeschlossen und sodann an das k. k. schlesische Finanz-Rechnungsdepartement in Troppau geleitet, welches eine Abrechnung zusammenstellt und diese im Wege des k. k. schlesischen Landeszahlamtes an die Landeskassa übermittelt. Die Landeskasse überprüft die Abrechnung, scheidet etwa Ungehöriges aus, verteilt sodann die verschiedenen Empfänge und Ausgaben auf die einzelnen Fonde, strazziert und journalisiert sie und trägt die Zahlungen in ihren Liquidationsbüchern aus.

Bei Zahlungen an Parteien mittels Postschecks muß für die Strazzierung und Journalisierung ein kleines Referat gemacht werden, aus welchem die Verrechnungsweise ersichtlich ist.

Auch muß die Partei von der mittels Postschecks erfolgenden Zahlung verständigt und ihr ein Erhaltsanzeigenformular zugesendet werden, weil die Landeskassa sonst keinen Beleg über die erfolgte Auszahlung hat.

Die täglich einlangenden Kontoauszüge des Postsparkassenamtes müssen von der Landeskassa auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Bei Zahlungen mittels von der Partei beigebrachten Empfang- und Erlagscheinen des k. k. Postsparkassenamtes ist die Manipulation einfacher, da die Verständigung der Partei entfällt und kein Erhaltsanzeigenformular der Partei übersendet zu werden braucht, weil der vom Postamte unterfertigte Empfangsschein als Beleg über die geleistete Zahlung gilt.

Die Journale der Landeskassa werden bei mehreren Fonden monatlich, bei anderen einvierteljährig abgeschlossen und nebst den Belegen der Landesbuchhaltung zur Kontierung und Zensur übergeben.

Auf Grund der monatlichen Journalsabschlüsse wird ein Monatsausweis über die Vermögensbestände aller Fonde verfaßt und dem Landesausschusse im Wege der Landesbuchhaltung vorgelegt.

Zu den Sitzungen des Landesausschusses werden gleichfalls Kassastandsausweise, jedoch nur über die Vermögensbestände der wichtigsten Fonde zusammengestellt.

Mindestens einmal wöchentlich und am Schlusse jeden Monats wird eine Selbstskontrierung der Kassabarschaft vorgenommen und werden zu diesem Behufe die Journale und Strazzen interimistisch abgeschlossen und die vorhandenen Barbestände überzählt.

Außerdem wird die Landeskassa jährlich in der Regel zweimal vom Referenten des Landesausschusses unvermutet, überdies bei jeder Beurlaubung oder sonstigen Änderung des Beamtenpersonales durch den Landesbuchhalter skontriert.

Die bei den einzelnen Fonden jeweils verfügbaren Kassabestände werden von der Landeskassa bei den hiesigen Filialen der k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe oder der k. k. priv. böhmischen Unionbank als Konto-Korrent-Einlagen zinstragend angelegt. Die bezüglichen Konto-Korrents werden bei der Landeskassa doppelt geführt, nämlich vom Landeshauptkassier unter Zulegung der die Gut oder Lastschrift betreffenden Zuschriften der Bankfilialen und vom Landeskassier in den bezüglichen Liquidationsbüchern. Diese Einrichtung ermöglicht es, Zahlungen an Parteien, welche mit einer der beiden Bankinstitute in Konto-Korrentverrechnung stehen, nicht in Barem, sondern im Überweisungswege durch die Bankanstalten zu leisten.

Die Landeskassa hat ferner die den Landesfonden gehörigen verlosbaren Wertpapiere in Evidenz zu halten, bei vorgekommenen Verlosungen dem Landesausschusse hierüber zu berichten und Anträge über die Anlage der Einlösungsbeträge zu stellen, Effektenankäufe für die Fonde durchzuführen, von den Wertpapieren die fälligen Kupons rechtzeitig abzutrennen und einzulösen, sowie die Zinsen von vinkulierten Werteffekten zu beheben.

Ebenso obliegt ihr die Vermittlung des Vinkulierens, Zusammenschreibens und eventuell über von Fall zu Fall zu erteilenden Auftrag des Landesausschusses die Devinkulierung von den Fonden gehörigen Wertpapieren. Auch hat sie neue Kuponbogen zu beschaffen.

Über besondere Aufträge des Landesausschusses besorgt die Landeskassa durch Vermittlung des k. k. Landeszahlamtes die Vinkulierung bezw. Devinkulierung von schlesischen Gemeinden oder Straßenbezirken gehörigen Werteffekten. Nimmt das Land Anlehen bei der Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien auf, dann hat die Landeskassa das aufgenommene Anlehen zu übernehmen und zu verwahren, die Vorauslagen zu bezahlen, Verhandlungen wegen Verkaufs der Kommunal-Schuldverschreibungen einzuleiten, Anträge wegen des Verkaufes zu stellen und diese durchzuführen.

Ebenso obliegt ihr die rechtzeitige Zahlung der Annuitäten für diese Landesanlehen. Da die Rückzahlung der Kapitalsraten und Zinsen auf Darlehen aus den vom Lande verwalteten Fonden bei der Landeskassa in Vorschreibung steht, so hat sie für die Fälligkeitstermine Ausweise über die fälligen Zahlungen zu verfassen, die erfolgten Einzahlungen darin zu vermerken

und nach einiger Zeit die säumigen Schuldner zu mahnen. Bleiben diese Erinnerungen fruchtlos, dann hat die Landeskassa die bezüglichen Anzeigen an den Landesausschuß zu erstatten.

Da die Landeskassa verpflichtet ist, die Personal- und Besoldungssteuer von den bei ihr ausbezahlten fixen Bezügen im Abzugswege hereinzubringen, hat sie alljährlich die bezüglichen Steuerfassionen zu verfassen und an die kompetenten Steuerbemessungsbehörden zu leiten, die im Laufe des Jahres sich in den Bezügen ergebenden Veränderungen den Bemessungsbehörden mitzuteilen und mehrere auf die Steuerabfuhr bezügliche Vormerke zu führen.

Viel Zeit und große Genauigkeit erfordert die Geldmanipulation, dann das Abzählen, Ordnen, Verwechseln, Entrollen der Barschaften u. s. w. Außer der Kanzlei-, dann der Kanzlei-Materialienrechnung und der Rechnung über den Postportoverlag, sowie den bei allen Ämtern üblichen Büchern, wie z. B. Einreichsbuch, Index u. s. f. hat die Landeskassa noch anderweitige Vormerke zu führen, wobei insbesonders die von Jahr zu Jahr sich mehrenden Termine in genauer Evidenz zu halten sind.

Rücksichtlich der Bierauflage hat die Landeskassa wohl keine Bücher zu führen und obliegt ihr hauptsächlich neben der eingehenden Prüfung der Kontoauszüge des k. k. Postsparkassenamtes, die Journalisierung der eingehenden oder zugerechneten Steuerbeträge, die Bescheinigung der hieramtlichen eingezahlten Steuerbeträge und die Führung eines Kontokorrents, betreffend die bei der Kreditanstaltsfiliale gemachten Einlagen.

Eine verhältnismäßig größere Arbeitslast verursacht bei der Landeskassa der Waisen- und Kinderschutzfond, weil die Zahl der Unterstützten sehr groß ist, ferner Domizilwechsel und Todesfälle häufig vorkommen und Anlaß zu mehrfachen Korrespondenzen und Berichten geben.

Vielfach ist bei diesem Fonde die Auszahlung mittelst Postschecks angeordnet und hat daher die Landeskassa die Auszahlungstermine in genauer Evidenz zu halten.

Infolge mehrerer in Ausführung begriffenen Bauten ist der Kautions- und Depositenfond zu einer besonderen Höhe angewachsen. Er hatte Ende 1908 einen Bestand an Sparkassaeinlagen von rund 46.000 K und einen Obligationsbestand von 468.000 K. In letzterem Bestande ist allerdings ein dem Verbande landwirtschaftlicher Genossenschaften in Bielitz gehöriges Depôt von Kommunal-Schuldverschreibungen per 250.000 K inbegriffen, welches aus einem Ankaufe von Kommunal-Schuldverschreibungen aus dem Landesanlehen für den Troppau-Kathareiner Opparegulierungsfond herrührt.

Bei den Siehe-Aufträgen hat die Landeskassa nebst der Verständigung der Steuerämter öfters auch jene der Parteien zu besorgen.

An Protokoll-, Vibeat-, Sammlungs- und Rechnungsstücken hatte die Landeskassa

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Jahre | 1900 | . . . . | 12.936 |
| „ „ | 1901 | . . . . | 13.730 |
| „ „ | 1902 | . . . . | 13.959 |
| „ „ | 1903 | . . . . | 14.243 |
| „ „ | 1904 | . . . . | 15.009 |
| „ „ | 1905 | . . . . | 17.887 |
| „ „ | 1906 | . . . . | 18.421 |
| „ „ | 1907 | . . . . | 19.044. |

Als Kassa der österr.-schles. Bodenkreditanstalt hat die Landeskassa die Verwahrung und kassamäßige Gebarung mit den Werteffekten und dem Bargeld der Anstalt. In Bezug auf diese Anstalt steht der Kassa die Liquidierung nicht zu, sondern diese wird von der Anstaltsbuchhaltung besorgt.

Die Landeskassa vollzieht die ihr von der Anstaltsbuchhaltung zukommenden Anweisungen, strazziert und journalisiert dieselben. Sie übernimmt die ausgefertigten Pfandbriefe, zählt dieselben den Parteien zu, übernimmt die von der Anstalt angekauften Pfandbriefe, ebenso auch die durch Kapitalsrückzahlung und Verlosung eingehenden Pfandbriefe und Schuldverschreibungen, besorgt die Verwechslung derselben, hält die verlosten Anstaltseffekten in Evidenz, verwahrt die der Anstalt gehörigen Wertpapiere, löst verloste Pfandbriefe ein, trennt zu den Fälligkeitsterminen die Kupons der Anstaltswerteffekten ab und löst diese ein. Der Anstaltsdirektion wird wöchentlich ein Ausweis über die Bestände an Bargeld, Kontokorrenteinlagen und Werteffekten der beiden Anstalten übermittelt.

Die Journale werden monatlich abgeschlossen, die von der Anstalt mit Anweisungen am Monatsschlusse übergebenen eingelösten Pfandbriefe und Kupons nachgezählt, unbrauchbar gemacht und sodann mit allen Belegen der Anstaltsbuchhaltung übergeben.

Da die Annuitätenzahlungen, sowie die Pfandbrief- und Kuponseinlösungen hauptsächlich in die erste Hälfte der Monate Jänner und Juli fallen und zu diesen Terminen auch die meisten Rückzahlungen auf die aus den Landesfonden gewährten Darlehen fällig werden, so ist naturgemäß der Geschäftsgang zu diesem Termine ein besonders intensiver.

In den letzten Jahren war die Zahl der Journal-Artikel des Bodenkreditanstalt-Journals

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Jahre | 1900 | . . . . | 11.221 |
| „ „ | 1901 | . . . . | 11.523 |
| „ „ | 1902 | . . . . | 12.071 |
| „ „ | 1903 | . . . . | 12.321 |
| „ „ | 1904 | . . . . | 11.854 |
| „ „ | 1905 | . . . . | 12.212 |
| „ „ | 1906 | . . . . | 12.597 |
| „ „ | 1907 | . . . . | 12.790. |

Als Kassa der Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien hat die Landeskassa ganz ähnliche Obliegenheiten wie als Kassa der österr.-schles. Bodenkreditanstalt, da die Kommunalkreditanstalt zwar nicht Pfandbriefe, sondern diesen ganz ähnliche Kommunalschuldverschreibungen ausgibt.

Es wird sich daher auf das bei der Bodenkreditanstalt Gesagte bezogen und nur hinzugefügt, daß die Geschäfte dieser Anstalt in rascher Steigerung begriffen sind.

Dies ersieht man auch daraus, daß die Kassajournale für die Kommunalkreditanstalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Jahre | 1900 . . . . | 627 | J.-A. |
| „ „ | 1901 . . . . | 880 | „ |
| „ „ | 1902 . . . . | 1232 | „ |
| „ „ | 1903 . . . . | 1430 | „ |
| „ „ | 1904 . . . . | 1599 | „ |
| „ „ | 1905 . . . . | 1830 | „ |
| „ „ | 1906 . . . . | 2092 | „ |
| „ „ | 1907 . . . . | 2244 | „ zählten. |

---

Der gegenwärtige Personalstand der Beamten der Landeskassa ist in **Beilage 86** enthalten, während die nachfolgende Zusammenstellung alle dem Konkretalstatus seit 1861 angehörigen Beamten und Landeskanzlisten enthält.

## Konkretalstatus

der Beamten der Landesbuchhaltung, der Landeskassa, Landeskanzlei, sowie der aus diesem Status den anderen Landesämtern und Anstalten nach Bedarf des Dienstes zugewiesenen Beamten.

Nachstehend wird eine auf Grund der bei der schles. Landesbuchhaltung erliegenden Personalstandsausweise verfaßte Zusammenstellung der in Diensten des schles. Landesausschusses gestandenen und derzeit noch aktiv dienenden Beamten des Konkretalstatus, das ist der Beamten der Landesbuchhaltung, Landeskassa, Landeskanzlei sowie der aus diesem Status den anderen Landesämtern und Anstalten nach Bedarf des Dienstes zugewiesenen Beamten — und des Status der Landeskanzlisten mitgeteilt.

Innerhalb der einzelnen Gruppen sind die Beamten in der Reihenfolge ihres Eintrittes in den Landesdienst geordnet.

Franz Nossek, eingetreten als Praktikant am 9. Februar 1861; ernannt zum 2. Ingrossisten am 29. Mai 1863; zum 1. Ingrossisten am 31. Oktober 1865; zum Offizial am 23. November 1868; zum Landesbeamten der Landesbuchhaltung am 4. März 1873; zum Oberoffizial am 1. Jänner 1902; in den bleibenden Ruhestand getreten vom 1. Jänner 1903 an. Letzte Diensteszuweisung: Landesbuchhaltung.

Josef Knappek, übernommen vom schlesischen öffentlichen Konvente und eingetreten als 2. Rechnungsoffizial am 27. April 1861; ernannt zum 1. Rechnungsoffizial am 27. Dezember 1864 und mit der Amtsleitung der Landesbuchhaltung betraut seit 23. September 1867; zum Rechnungsrate am 23. November 1868; zum Landesbuchhalter und Vorsteher der Landesbuchhaltung am 24. Oktober 1871; in den bleibenden Ruhestand getreten am 31. Juli 1885; gestorben am 28. April 1891. Dienteszuweisung: Landesbuchhaltung.

Franz Jonscher, übernommen vom schles. öffentl. Konvente und eingetreten als Landeskassakontrollor am 27. April 1861; ernannt zum 1. Buchhaltungsoffizial am 23. November 1868; zum Landesbeamten im Status des Landeshilfsamtes am 24. Oktober 1871; zum Landeskassier am 29. April 1873; zum Landesbuchhalter am 27. Juli 1885; zum Landesoberbuchhalter am 7. Oktober 1890; in den bleibenden Ruhestand getreten am 30. April 1894; gestorben am 18. September 1898. Letzte Dienteszuweisung: Landesbuchhaltung.

Franz Auer, übernommen vom schles. öffentl. Konvente und eingetreten als Praktikant am 28. Juni 1861; ernannt zum 2. Kanzleioffizial am 29. Mai 1863; zum 1. Kanzleioffizial am 23. November 1868; zum Landesbeamten im Status des Landeshilfsamtes am 4. März 1873; zum Landeskassakontrollor am 29. April 1873, in den bleibenden Ruhestand getreten am 31. Dezember 1896; gestorben am 26. September 1900. Letzte Dienteszuweisung: Landesbuchhaltung.

Karl Czekan, übernommen aus dem Staatsdienste und eingetreten als Landeskassaassistent am 10. August 1861, ernannt zum Landeskassaoffizial am 29. Mai 1863, zum 3. Landesbuchhaltungsoffizial am 23. November 1868; zum Landeskassakontrollor am 18. Oktober 1870; zum 1. Landesbuchhaltungs-Rechnungsrevidenten am 29. April 1873; zum Landeskassier am 27. Juli 1885; zum Landeskassa-Oberverwalter am 16. Juli 1891; in den dauernden Ruhestand getreten am 31. Juli 1894; gestorben am 19. Februar 1903. Letzte Dienteszuweisung: Landeskassa.

Eduard Bernt, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone; übernommen aus dem Staatsdienste und eingetreten als Landesregistrator am 11. Juli 1867; ernannt zum Landesarchivar am 9. September 1875; zum Landesarchivar und Amtsvorsteher der Landeskanzlei am 26. Juni 1880; zum Landesrate am 6. November 1889; in den bleibenden Ruhestand getreten am 1. Oktober 1890; gestorben am 28. September 1905. Diensteszuweisung: Landeskanzlei.

Sigmund Tertil, kaiserlicher Rat, eingetreten als Landeskanzleiakzessist am 7. Mai 1871; ernannt zum Landesoffizial am 1. Jänner 1875; zum Landesregistrator am 1. Oktober 1890; zum Landeskanzleidirektor am 1. Jänner 1894; zum Amtsvorsteher der Landeskanzlei am 6. März 1907; Dienstesszuweisung: Landeskanzlei.

Josef Pietsch, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, übernommen aus dem Staatsdienste und eingetreten als Landesbeamter (Offizial) am 27. Jänner 1872; ernannt zum 2. Rechnungsrevidenten am 9. September 1874; zum 1. Rechnungsrevidenten am 1. August 1885; zum Landesbuchhalter am 1. Oktober 1890; zum Amtsvorsteher der Landesbuchhaltung am 17. Mai 1894; zum Landesoberbuchhalter am 5. August 1902; in den bleibenden Ruhestand getreten am 31. August 1906. Dienstesszuweisung: Landesbuchhaltung.

Vinzenz Buchmann, übernommen aus dem Staatsdienste und eingetreten als Landesbeamter im Status des Landeshilfsamtes (3. Rechnungsrevident) am 1. November 1873; gestorben in aktiver Dienstleistung am 25. März 1878. Dienstesszuweisung: Landesbuchhaltung.

Anton Kantor, übernommen von der österreichisch-schlesischen Bodenkreditanstalt (dortselbst seit 1. November 1877) und eingetreten als Landeskassier am 1. August 1894; ernannt zum Landeshauptkassier am 30. April 1908. Dienstesszuweisung: Landeskassa.

Johann Strauß, eingetreten als Manipulant am 29. Jänner 1879; ernannt zum Rechnungsoffizial am 26. Februar 1883; zum Rechnungsrevidenten am 1. Oktober 1890; zum Landesbuchhalter am 18. Juli 1902; zum Vorsteher der Landesbuchhaltung am 20. September 1906. Dienstesszuweisung: Landesbuchhaltung.

Johann Beyer, eingetreten als Manipulant am 1. Juli 1884; ernannt zum provisorischen Rechnungsoffizial am 1. November 1886; zum definitiven Rechnungsoffizial am 4. Oktober 1887; zum Landeskassakontrollor am 1. Jänner 1897; zum Landeskassier am 30. April 1908. Dienstesszuweisung: Landeskassa.

Ludwig Schina, eingetreten als Manipulant am 25. Juni 1887; ernannt zum Rechnungsoffizial am 16. Oktober 1890; zum Rechnungsrevidenten am 1. Jänner 1897; zum Rechnungsoberrevidenten am 14. April 1908. Dienstesszuweisung: Landesinspektorat für die Bierauflage.

Johann Wolf, eingetreten als Manipulant am 16. August 1889; ernannt zum Rechnungsoffizial am 15. Februar 1894; zum Rechnungsrevidenten am 1. Jänner 1903. Dienstesszuweisung: Landesstatistisches Amt.

Prokop Schina, eingetreten als Manipulant am 14. Oktober 1890; ernannt zum Landeskanzleioffizial am 15. Februar 1894; zum Kanzleioberoffizial am 20. September 1906. Dienstesszuweisung: Landeskanzlei.

Franz Adamec, eingetreten als Manipulant am 1. Juni 1891; ernannt zum Rechnungsoffizial am 1. Jänner 1895; zum Landesoberoffizial am 20. September 1906; zum Amtsverwalter der schlesischen Landesirrenanstalt am 14. April 1908. Dienstesszuweisung: schlesische Landesirrenanstalt in Troppau.

Rudolf Pokorny, eingetreten als Manipulant am 16. Oktober 1893; ernannt zum Rechnungsoffizial am 1. Jänner 1897; zum Rechnungsrevidenten am 1. Oktober 1906. Dienstesszuweisung: Landesbuchhaltung.

Albert Jilge, eingetreten als Manipulant am 14. Februar 1894; ernannt zum Landesoffizial am 1. März 1898; zum Landesoberoffizial am 1. Jänner 1908. Dienstesszuweisung: Landeskanzlei.

Ernst Eizinger, eingetreten als Manipulant am 1. März 1894; ernannt zum Landesoffizial am 28. April 1895; zum Landesoberoffizial am 20. September 1906. Dienstesszuweisung: Landeskassa.

Josef Wawreczka, eingetreten als Manipulant am 21. Mai 1894; ernannt zum Rechnungsoffizial am 1. Februar 1897; zum Rechnungsrevidenten am 1. Jänner 1908. Dienstesszuweisung: Landesbuchhaltung.

Oswald Spialek, eingetreten als Manipulant am 11. Jänner 1895; ernannt zum Rechnungsoffizial am 1. November 1900. Dienstesszuweisung: Landesbuchhaltung.

Josef Rauer, eingetreten als Manipulant am 30. April 1895; ernannt zum Rechnungsoffizial am 1. Mai 1900; zum Rechnungsoberoffizial am 1. Februar 1909. Dienstesszuweisung: schlesische Landesirrenanstalt in Troppau.

Franz Ehler, eingetreten als Manipulant am 1. September 1895; ernannt zum Rechnungsoffizial am 1. Mai 1900. Dienfteszuweisung; Landesbuchhaltung.

Ludwig Reschnar, eingetreten als Manipulant am 1. Oktober 1896; ernannt zum provisorischen Verwaltungsoffizial des schlesischen Krankenhauses in Troppau am 1. Jänner 1902; im Amte bis 31. Mai 1902. Diensteszuweisung: Schlesisches Krankenhaus in Troppau.

Georg Haas, eingetreten als Manipulant am 1. April 1897; ernannt zum Rechnungsoffizial am 3. Juni 1902. Diensteszuweisung: Landesbuchhaltung.

Josef Urbanek, eingetreten als Manipulant am 28. August 1899; ernannt zum Verwaltungsoffizial des schlesischen Krankenhauses in Troppau am 18. Juli 1902; zum Verwalter des schlesischen Krankenhauses in Teschen am 1. Juni 1905. Diensteszuweisung: Schlesisches Krankenhaus in Teschen.

Emerich Hodurek, eingetreten als Manipulant am 1. November 1900; ernannt zum Rechnungsoffizial am 15. Jänner 1903. Diensteszuweisung: Landesbuchhaltung.

Heinrich Proksch, eingetreten als Manipulant am 21. Juli 1902; ernannt zum Rechnungsoffizial am 1. Jänner 1905. Diensteszuweisung: Landesinspektorat für die Bierauflage.

Rudolf Melcher, eingetreten als Manipulant am 14. August 1902; ernannt zum provisorischen Rechnungsoffizial am 1. Jänner 1905; zum definitiven Rechnungsoffizial am 1. Juni 1905; gestorben in aktiver Dienstleistung am 4. April 1908. Letzte Diensteszuweisung: Landeskassa.

Alois Krohe, eingetreten als Manipulant am 25. August 1902; ernannt zum provisorischen Rechnungsoffizial am 1. Jänner 1905; zum definitiven Rechnungsoffizial am 1. Oktober 1906. Diensteszuweisung: Schlesisches Krankenhaus in Troppau.

Karl Oplesch, eingetreten als Manipulant am 1. Jänner 1903; ernannt zum Rechnungsassistenten am 1. Jänner 1905; zum provisorischen Rechnungsoffizial am 1. Juni 1905; zum definitiven Rechnungsoffizial am 1. Mai 1908. Diensteszuweisung: Landesbuchhaltung.

Ludwig Hampel, eingetreten als Manipulant am 1. September 1904; ernannt zum Aspiranten am 1. Jänner 1905; zum Assistenten am 1. Mai 1906; zum provisorischen Rechnungsoffizial am 1. Jänner 1909; zum definitiven Rechnungsoffizial am 25. Februar 1909. Diensteszuweisung: Schlesisches Krankenhaus in Teschen.

Franz Schramek, übernommen aus dem Staatsdienste und eingetreten als Manipulant am 3. Dezember 1904; ernannt zum Rechnungsassistenten am 1. Jänner 1905; zum provisorischen Rechnungsoffizial am 1. Oktober 1906; zum definitiven Rechnungsoffizial am 25. Februar 1909. Diensteszuweisung: Landesinspektorat für die Bierauflage.

Albert Mück, übernommen aus dem Staatsdienste und eingetreten als Manipulant am 3. Dezember 1904; ernannt zum Rechnungsassistenten am 1. Jänner 1905; zum provisorischen Rechnungsoffizial am 1. April 1907; zum definitiven Rechnungsoffizial am 25. Februar 1909. Diensteszuweisung: Landesbuchhaltung bezw. provisorisch Landesbauamt.

Verwaltungsbeamte außerhalb des Konkretalstatus.

Karl Drost, eingetreten am 1. November 1892 beim allgemeinen Krankenhause der evangelischen Gemeinde in Teschen und unter Einrechnung der Dienstzeit in den Landesdienst als Offizial übernommen am 1. April 1903; ernannt zum definitiven Verwaltungsoffizial am 1. Jänner 1904. Diensteszuweisung: Schlesisches Krankenhaus in Teschen.

Gustav Kürner, eingetreten in den Landesdienst als provisorischer Wirtschaftsbeamter der Landesirrenanstalt am 25. September 1907; ernannt zum Wirtschaftsverwalter in definitiver Eigenschaft am 1. April 1908. Diensteszuweisung: Schlesische Landesirrenanstalt in Troppau.

## Status der Landeskanzlisten.

Eduard Herrmann, eingetreten als Manipulant am 9. Juni 1873; ernannt zum Landeskanzlisten am 1. Jänner 1899; in den bleibenden Ruhestand getreten am 1. März 1901; gestorben am 30. Oktober 1903. Diensteszuweisung: Landeskanzlei.

Ignaz Schittenhelm, eingetreten als Diurnist am 28. Juli 1873; ernannt zum Manipulanten am 1. April 1889; zum Landeskanzlisten am 1. Jänner 1899; in den bleibenden Ruhestand getreten am 31. August 1904; gestorben am 28. April 1908. Diensteszuweisung: Schlesische Landesirrenanstalt in Troppau.

Viktor Klose, eingetreten als Manipulant am 1. August 1889; ernannt zum Landeskanzlisten am 1. Jänner 1899; zum Landeskanzleiadjunkten am 1. Jänner 1908. Diensteszuweisung: Landesbuchhaltung.

Rudolf Ranostey, eingetreten als Manipulant am 31. Oktober 1895; ernannt zum Landeskanzlisten am 1. Jänner 1899. Dienfteszuweisung: Landeskassa.

Max Prachowny, eingetreten als Volontär am 14. Dezember 1896; ernannt zum Manipulanten am 1. Oktober 1897; zum Landeskanzlisten am 1. Jänner 1899. Dienfteszuweisung: Landesbuchhaltung.

Franz Střilka, eingetreten als Manipulant am 1. April 1897; ernannt zum Landeskanzlisten am 1. April 1899. Dienfteszuweisung: Landeskanzlei.

Josef Bartsch, eingetreten als Manipulant am 1. Juli 1897; ernannt zum Landeskanzlisten am 1. März 1900. Dienfteszuweisung: Landeskassa.

Johann Gebauer, eingetreten als Manipulant am 20. Dezember 1897; ernannt zum Landeskanzlisten am 1. März 1900. Dienfteszuweisung: Landesbauamt bezw. provisorisch Landesirrenanstalt.

Josef Gerich, eingetreten als Manipulant am 1. März 1898; ernannt zum Landeskanzlisten am 1. März 1900. Dienfteszuweisung Landeskanzlei.

Ernst Bramer, eingetreten als Manipulant am 15. März 1898; ernannt zum Landeskanzlisten am 1. März 1901; gestorben in aktiver Dienstleistung am 8. August 1903. Dienfteszuweisung: Landeskanzlei.

Josef Tutmann, eingetreten als Manipulant am 16. März 1898; ernannt zum Landeskanzlisten am 16. August 1903. Dienfteszuweisung: Landesstatistisches Amt.

Adolf Prawda, eingetreten als Manipulant am 12. September 1898; ernannt zum Landeskanzlisten am 1. August 1904. Dienfteszuweisung: Landeskanzlei.

Johann Schiller, eingetreten als Manipulant am 20. Juli 1899; ernannt zum Landeskanzlisten am 1. Jänner 1905. Dienfteszuweisung: Landeskanzlei.

Karl Müller, eingetreten als Manipulant am 3. Oktober 1899; ernannt zum Landeskanzlisten am 1. Jänner 1905. Dienfteszuweisung: Landeskassa.

Adolf Greipel, eingetreten als Manipulant am 3. Jänner 1901; ernannt zum Landeskanzlisten am 16. September 1908. Dienfteszuweisung: Landeskanzlei.

Bruno Gsonek, eingetreten als Manipulant am 4. Februar 1901; ernannt zum Landeskanzlisten am 1. Jänner 1908. Dienfteszuweisung: Landeskanzlei.

Ernst Hranitzky, eingetreten als Manipulant am 2. Mai 1901; ernannt zum Landeskanzlisten am 1. Jänner 1908. Dienfteszuweisung: Schlesische Landesirrenanstalt in Troppau.

Josef Nowotny, eingetreten als Manipulant am 16. Jänner 1902; ernannt zum Landeskanzlisten am 1. Oktober 1908. Dienfteszuweisung: Landeskanzlei.

Rudolf Schneider, eingetreten als Manipulant des allgemeinen Krankenhauses der evangelischen Gemeinde in Teschen am 15. September 1902; in den Landesdienst als Manipulant übernommen am 1. April 1903 mit Einrechnung der früheren Dienstzeit; ernannt zum Landeskanzlisten am 1. Jänner 1909. Dienfteszuweisung: Schlesisches Krankenhaus in Teschen.

Reinhold Losert, eingetreten als Manipulant am 1. April 1903; ernannt zum Landeskanzlisten am 1. Februar 1909. Dienfteszuweisung: Landesbuchhaltung.

Johann Kilian, eingetreten als Hilfskraft beim Landesinspektorate für die Bierauflage am 16. Dezember 1904; ernannt zum Landeskanzlisten am 1. März 1909. Dienfteszuweisung: Landesinspektorat für die Bierauflage.

Vier Landeskanzlistenstellen derzeit unbesetzt.

Außerhalb des Status der Landeskanzlisten stehen:

Gustav Tomsche, übernommen aus dem aktiven Militärdienste und eingetreten als provisorischer Landeskanzlist am 8. Februar 1909. Dienfteszuweisung: Schlesische Landesirrenanstalt in Troppau.

Einige Beamte aus der Übergangszeit zwischen dem schlesischen öffentlichen Konvente und dem schlesischen Landesausschusse, für welche Personalstandsausweise nicht vorfindlich sind und für welche auch nähere Angaben nicht ermittelt werden konnten, sind in diese Zusammenstellung nicht aufgenommen worden und werden dieselben hier lediglich mit Namen angeführt.

Es sind dies:

Der Landeskassier Gustav Katzer, in den bleibenden Ruhestand getreten mit 30. April 1873, gestorben 16. September 1882;

der 2. Landeskanzleioffizial Josef Keilich, am 1. Jänner 1872 in die Dienste der österr.-schles. Bodenkreditanstalt übergetreten und als Revident derselben gestorben am 23. Juni 1888;

der Rechnungsoffizial Ignaz Benesch, am 1. Jänner 1871 in die Dienste der österr.-schles. Bodenkreditanstalt übergetreten; als Buchhalter derselben gestorben am 12. November 1886;
der Rechnungsoffizial Josef Pohl;
der 1. Ingrossist Gustav Thanheuser;
der Konventualregistrator Josef Zander;
der 1. Rechnungsoffizial Franz Prochaska;
der 4. Rechnungsoffizial Anton Proksch;
der Landeskassier Max Palik;
der Landesbuchhalter Franz Zach;
der Landeskanzlei-Akzessist Karl Waniek;
der Landesbuchhalter Eduard Hermann, in den bleibenden Ruhestand getreten am 1. September 1867 und gestorben am 22. Februar 1878.

## F. Das Landesstatistische Amt.

Es war in der 18. Sitzung des schlesischen Landtages am 19. Dezember 1887, als der Landtagsabgeordnete Emanuel Freiherr von Spens den Antrag stellte, es mögen geeignete vorberatende Maßnahmen getroffen werden, um seinerzeit die Schaffung und Herausgabe eines statistischen Handbuches für Schlesien zu ermöglichen.

Dasselbe sollte auf Grund der gewonnenen Daten ein möglichst vollständiges Lebensbild des jeweiligen Zustandes des Landes darbieten und alljährlich zur Ausgabe gelangen.

In dem mit ebenso großer Wärme als mit unabweisbaren und überzeugenden Gründen vertretenen Antrage wird auf den stets sehr fühlbar hervortretenden Mangel an statistischen Daten über die Verhältnisse Schlesiens hingewiesen und treffend und besonders entschieden hervorgehoben, daß jeder, der zu einer öffentlichen Tätigkeit berufen ist, bei jeder wichtigeren Arbeit statistischer Daten nicht entraten könne.

Der Landtag erkannte die Wichtigkeit und Bedeutung dieses Antrages an und erhob denselben einmütig zum Beschlusse.

Damit war der erste Schritt zur Errichtung eines statistischen Landesamtes und der Schaffung eines statistischen Jahrbuches geschehen.

Der ursprüngliche Gedanke, ein statistisches Handbuch herauszugeben, wurde späterhin für einige Zeit fallen gelassen.

Man wollte sich auf die Sammlung statistischer Daten, welche auf die Selbstverwaltung im Lande Bezug nehmen, beschränken.

So hat der Landtag in der Sitzung vom 5. Oktober 1888 die vom Landesausschusse unternommenen voreinleitenden Schritte bezüglich der Herausgabe eines statistischen Handbuches für Schlesien zwar zur Kenntnis genommen, den Landesausschuß jedoch mit Rücksicht auf die mit der umfangreicheren Herausgabe eines solchen Handbuches verbundenen größeren Kosten aufgefordert, zur Verminderung der letzteren vorzüglich das demselben in den verschiedenen Einzelvorlagen, sowie in den Ausgaben der statistischen Zentralkommission zur Verfügung stehende und auf Schlesien Bezug nehmende Material in einer Gesamtausgabe zur leichteren Übersicht zu sammeln und dieselbe als Grundlage einer weiteren, der Zeit vorbehaltenen Vervollständigung wenigstens nach Schluß der Legislaturperiode zur Herausgabe zu bringen.

Auf Grund dieser Anhaltspunkte, welche die Grundlage eines statistischen Handbuches für Schlesien zu bilden hätten, sollte der Landesausschuß dem Landtage über die diesfalls getroffenen Einleitungen Bericht erstatten, die hiebei gemachten Wahrnehmungen mitteilen und eventuelle Vorschläge über eine etwa anderweitige Einrichtung dieses Handbuches auf Grund der gemachten Erfahrungen erstatten.

Mit dem Beschlusse vom 22. Oktober 1889 wurde seitens des Landtages die Vorlage des Landesausschusses bezüglich der Voreinleitungen zur Herausgabe eines statistischen Handbuches für Schlesien zur erfreulichen Kenntnis genommen und der Landesausschuß ermächtigt, als Material für das anzulegende Handbuch die Ausgaben der k. k. statistischen Zentralkommission, die an den Landtag gelangenden Einzelvorlagen, welche statistisches Material enthalten, die Berichte des k. k. Landesschulrates und Landessanitätsrates, der schlesischen Handels- und Gewerbekammer, der landwirtschaftlichen Vereine, der Landesinstitute usw. und endlich die einzuholenden Daten über die finanzielle Gebarung der Gemeinden zu benützen.

Die Herausgabe dieses Handbuches sollte überhaupt alle 5 Jahre und die erste Herausgabe desselben im Interesse der Gewinnung der neuesten Daten nach Vollendung der im Jahre 1900 stattfindenden Volkszählung erfolgen.

In der 22. Sitzung vom 11. April 1892 hat der Landtag aus Anlaß der Verhandlung über den Geschäftsbericht des schlesischen Landesausschusses für die Zeit vom 1. September 1890 bis Ende November 1891 den Landesausschuß ersucht, in dem nächsten Geschäftsberichte eingehende Mitteilungen, betreffend die Verfassung eines statistischen Jahrbuches, aufzunehmen.

Auf Grund dieses Landtagsbeschlusses hat der Landesausschuß den damaligen Landesrat Hampel ermächtigt, sich mit der statistischen Zentralkommission persönlich in das informative Einvernehmen zu setzen, um rücksichtlich der Verfassung eines schlesischen statistischen Jahrbuches die nötige Aufklärung zu gewinnen, die Angelegenheit einer gedeihlichen und praktischen Lösung zuzuführen, aber auch über die statistische Technik sich in einer Weise zu informieren, daß ein Erfolg bei der Durchführung gesichert werde.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat sich Landesrat Hampel im Monate Mai 1892 nach Wien begeben und hat bei der diesfälligen Konferenz das größte Entgegenkommen von Seite der statistischen Zentral-

kommission gefunden, deren Resultate er in einem an den Landesausschuß erstatteten Berichte niedergelegt hatte.

Aus diesem Berichte geht hervor, daß der Präsident dieser Kommission zunächst hervorhob, daß er von der Herausgabe eines statistischen Handbuches in der Art, wie es seinerzeit vorgeschlagen wurde, abrate und daß er jede Ausgabe hiefür als nicht zweckentsprechend bezeichnen müsse, da die Mehrzahl der Daten, wie sie in einem solchen Sammelwerke geboten werden können, schon derzeit in dem von der statistischen Zentralkommission herausgegebenen österr. statistischen Handbuche vorkommen.

Durch das Zusammenfassen der bloß auf Schlesien bezüglichen Daten würde aber der Wert der Vergleichung mit den Daten der anderen Kronländer verloren gehen. (Die bisher erschienenen Jahrgänge des statistischen Handbuches für die Selbstverwaltung in Schlesien, welches ein unentbehrlicher Behelf für die autonome Verwaltung Schlesiens geworden ist, haben jedoch diese Anschauung als nicht zutreffend erscheinen lassen. Der richtige Ausweg wurde darin gefunden, daß ein alle Länder zusammenfassendes statistisches Jahrbuch der autonomen Verwaltung und daneben ein statistisches Handbuch für Schlesien allein herausgegeben wird.)

Er empfahl die Errichtung eines eigenen statistischen Landesbureaus, das alle notwendigen Daten zu sammeln und aufzuarbeiten hätte und hatte zu diesem Behufe zugleich ein Schema über den Inhalt dieses statistischen Jahrbuches vorgeschlagen.

Die Kosten bei einer Herausgabe eines solchen statistischen Handbuches von fünf zu fünf Jahren samt dem Bureau würden sich auf 2—3000 fl. belaufen!

Der Vorberatungsausschuß I hat in dieser Angelegenheit folgenden Bericht erstattet:

So sehr auch diese Vorschläge im Interesse der Entwicklung des statistischen Dienstes liegen, können doch gewisse Bedenken nicht abgewehrt werden. Vor allem erscheint es notwendig, daß die Aufarbeitung des Materiales von einem einheitlichen Gesichtspunkte in den verschiedenen Ländern durchgeführt werde, um gleiche Grundlagen für den Vergleich zu gewinnen, der nur dadurch zu richtigeren Schlüssen führen kann.

Weiterhin wäre bei einer Ausgabe des Handbuches im Zeitraume von fünf zu fünf Jahren das eventuell zu organisierende statistische Landesbureau in einem kurz gedrängten Zeitraume übermäßig beschäftigt, die andere Zeit dagegen sehr wenig und weiterhin würde eine geschulte Kraft für statistische Arbeiten hinsichtlich des Gehaltes größere Ansprüche stellen.

Mit Rücksicht auf die in anderen Ländern bestehenden Einrichtungen für statistische Arbeiten, die bisher bloß in Galizien, Bukowina und Steiermark bestehen, in den anderen Kronländern aber bisher noch nichts geschah, würde es sich im Interesse der Einheitlichkeit des Vorganges mehr empfehlen, wenn die Länder bloß die Vermittlung und Sammlung des statistischen Materiales übernehmen würden, wogegen die Aufarbeitung bei der statistischen Zentralkommission gegen eine Pauschalvergütung bezw. Zuschuß der Länder zu erfolgen hätte, um der Zentralkommission die Möglichkeit einer Erweiterung ihrer Einrichtungen im Interesse der Kronländer zu bieten.

Dafür spreche insbesondere auch, daß der statistischen Zentralkommission viel reichere technische Hilfsmittel für die Aufarbeitung des Materials zu Gebote ständen und bei der so langjährigen Erfahrung und Praxis es ihr ermöglicht ist, die zu leistende Arbeit mit der tunlichsten Ökonomie an Zeit und Kosten vorzunehmen.

Das Bedürfnis nach Gewinnung der notwendigen Daten für die Zwecke der Landesverwaltung und Gesetzgebung sei unleugbar überall vorhanden und macht sich auf beiden Gebieten immer dringender geltend.

Um aber etwas wirklich Erfolgversprechendes zu erreichen, müsse die Verbindung der staatlichen Statistik mit der der anderen Länder hergestellt und erhalten werden und zu diesem Behufe sollte der Versuch nicht gescheut werden, zunächst an die statistische Zentralkommission sowie an die anderen Länder heranzutreten, um bei denselben die Abhaltung einer gemeinschaftlichen Konferenz anzuregen. Bei dieser könnten, falls die wünschenswerte Einigung erzielt würde, die Gesichtspunkte festgestellt werden, von denen weiter auszugehen wäre. Es würde sich sodann auch zeigen, ob nicht die Abhaltung derartiger Konferenzen in gewissen Zeitabschnitten überhaupt zweckmäßig erscheint, um sowohl den Arbeitsplan einheitlich festzustellen und andererseits auch die in anderen Ländern bestehenden Einrichtungen zu besprechen, da nur durch Vergleichung derselben die Nutzanwendung für das eigene Land gefunden werden kann.

Alle diese, sowohl von Seite der statistischen Zentralkommission, sowie von Seite anderer Fachautoritäten angeführten Motive und Anträge hat der Ausschuß für politische und Justizangelegenheiten sorgfältig geprüft und erwogen und sah sich im Interesse der gedeihlichen und sachlichen Entwicklung der Landesstatistik, welches der Landtag durch die Beschlüsse der letzten Jahre zum Ausdruck gebracht hat, veranlaßt, dem Landtage nachstehenden Antrag zu stellen:

„Der Landesausschuß wird ermächtigt, mit der statistischen Zentralkommission und den anderen Kronländern behufs Abhaltung einer gemeinschaftlichen Konferenz sich in das Einvernehmen zu setzen, um bei dieser die wünschenswerte Einigung über die Gesichtspunkte einer einheitlichen Behandlung und Zusammenstellung statistischer Daten der verschiedenen Kronländer zu erzielen und die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es im Interesse aller Kronländer und im Interesse der Statistik selbst wünschenswert erscheinen würde, wenn die Länder bloß die Vermittlung und Sammlung des spezifischen statistischen Landesmaterials übernehmen, dagegen die statistische Zentralkommission gegen eine Pauschalvergütung von Seite der Kronländer die Aufarbeitung dieses gelieferten Materiales zu vollführen hätte."

Dieser Antrag wurde in der am 19. Jänner 1894 abgehaltenen 10. Sitzung zum Beschlusse erhoben.

Mit diesem Beschlusse war die Organisierung des statistischen Dienstes im Lande ihrer Verwirklichung bedeutend näher gerückt.

Der Landesausschuß setzte sich sowohl mit der k. k. statistischen Zentralkommission, als auch mit den übrigen Landesausschüssen in Verbindung. Die k. k. statistische Zentralkommission begrüßte die Anregung auf das Wärmste.

Am 19. und 20. November 1894 fand unter dem Vorsitze des Präsidenten dieser Kommission und k. k. Sektionschefs, Exzellenz Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg, der auch in der Folge der Ausgestaltung der Landesstatistik die wirksamste Förderung angedeihen ließ, die erste Konferenz für Landesstatistik statt.

Einen gleichen Beschluß hatte auch der mährische Landtag gefaßt.

Als Grundlage für die Beratungen diente das vom steiermärkischen Landesausschusse entworfene Programm.

Der Gedanke einer bloßen Sammlung statistischer Daten durch die einzelnen Länder und der zentralen Verarbeitung derselben durch die statistische Zentralkommission fand wenig Anklang. Ebenso auch die Zusammenfassung mehrerer Länder für Zwecke der Sammlung statistischer Daten.

Der Grund hiefür liegt darin, daß die Sammlung der statistischen Daten wohl nur eine untergeordnete Tätigkeit bildet, die eigentliche statistische Arbeit aber erst dann einsetzt, sobald es sich um die kritische Prüfung dieser Daten handelt, welche nur bei genauer Kenntnis aller einschlägigen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in jedem einzelnen Lande ein unanfechtbares Ergebnis zutage fördern kann.

Dagegen einigte man sich bald in der Notwendigkeit der Herausgabe einer die autonome Statistik aller Länder umfassenden Publikation, dem statistischen Jahrbuche der autonomen Landesverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Die Konferenz für Landesstatistik setzte zunächst ein Permanenzkomitee ein, welchem auch der Vertreter für Schlesien, der damalige Landesrat Hampel angehört hatte, mit der Weisung, die Formularien für die zu beratenden Gegenstände für die Beschlußfassung durch die Konferenz vorzubereiten.

In der am 31. Mai 1895 im Sitzungssaale der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien abgehaltenen 3. Sitzung der Konferenz für Landesstatistik wurden die vom Permanenzkomitee dieser Konferenz entworfenen Tabellen angenommen und hiebei der Beschluß gefaßt, daß die periodisch seitens der k. k. statistischen Zentralkommission zu veröffentlichenden Tabellen zuerst für das Jahr 1897, sodann für 1900 und fernerhin alle 5 Jahre publiziert werden sollten.

Als das erste Jahr, für welches statistische Daten verarbeitet werden sollten, wurde das Jahr 1897 festgesetzt. Das erste Jahrbuch sollte Ende 1898 erscheinen. Der Vorschlag, die Aufarbeitung des gesamten statistischen Materials, seitens der k. k. statistischen Zentralkommission zu übernehmen, wurde abgelehnt. Dagegen erklärte sich über Antrag des k. k. Sektionschefs und Präsidenten der k. k. statistischen Zentralkommission Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht bereit, die Kosten der einheitlichen Redaktion und Veröffentlichung des statistischen Jahrbuches für die autonome Landesverwaltung auf seinen Etat zu übernehmen.

Der Landtag nahm in der 9. Sitzung vom 9. Februar 1897 die Resultate der Beratungen der Enquete bei der statistischen Zentralkommission zur erfreulichen und befriedigenden Kenntnis und erteilte dem Landesausschusse unter Bezugnahme auf seinen Bericht unter Aussetzung eines Kredites die allgemeine Ermächtigung, zur Durchführung der Beschlüsse der Wiener Konferenz, die mit Rücksicht auf die gegebenen Landesverhältnisse als notwendig erkannten Vorbereitungen und Vorkehrungen zu treffen, erforderlichenfalls auch einen Beamten für diesen Zweck oder allenfalls auch als Ersatz für den Konzeptsdienst anzustellen, um seinerzeit auf Grundlage der gemachten Erfahrungen über die Modalitäten der Organisierung des landesstatistischen Dienstes Anträge zu stellen.

Mit Landtagsbeschluß vom 26. Jänner 1898 wurde die Organisierung des landesstatistischen Dienstes, welcher am 1. Mai 1898 in Wirksamkeit trat, endgiltig verfügt.

Nach dem erwähnten Beschlusse sollte dieser Dienst derart eingerichtet werden, daß mit der Oberleitung desselben der Vorstand des Landessekretariates betraut und als unmittelbaren Referenten für Landesstatistik ein Beamter des Landessekretariates unter Zusicherung einer entsprechenden Remuneration bestellt werde.

Mit der unmittelbaren Führung der Geschäfte des am 1. Mai 1898 in Wirksamkeit getretenen landesstatistischen Amtes wurde der damalige Landeskonzipist Karl Berthold betraut, welcher mit Landesausschußbeschluß vom 6. Februar 1900, Z. 1662 Lst. ausdrücklich zum Leiter dieses Amtes ernannt wurde, nachdem derselbe schon vom Anfang an die Leitung dieser Abteilung auch tatsächlich besorgt hatte.

Im Sinne des bezogenen Landtagsbeschlusses vom 26. Jänner 1898 sollte ferner mit der ziffermäßigen Aufarbeitung des Erhebungsmateriales und Eintragung in die Tabellen die Landesbuchhaltung betraut werden, zu welchem Zwecke der Status der Beamten des Landeshilfsamtes um eine Beamtenstelle mit dem Gehalte von 1000 fl. und der Aktivitätszulage von 250 fl. vermehrt wurde.

Für die Besorgung der Schreib- und anderen manipulativen Arbeiten wurde ein Manipulant mit dem Taggelde von fl. 1·50, welches seine Bedeckung für das Jahr 1898 in dem vom Landtage bewilligten und reservierten Kredite finden sollte, aufgenommen.

Vom Jahre 1899 an war hiefür durch entsprechende Erhöhung der Post bei den allgemeinen Manipulationsauslagen Vorsorge zu treffen.

Für Druckkosten und Kanzleierfordernisse für Zwecke des landesstatistischen Dienstes sollte ein jährlicher Betrag von 400 fl. vom Jahre 1899 an in den Voranschlag des Landes- und Domestikalfondes eingestellt und die in diesem Voranschlage eingesetzte Post für Aushilfen und Remunerationen an Beamte und Diener von 1500 fl. auf 1800 fl. vom Jahre 1899 an erhöht werden. (Siehe auch S. 447).

Eine Änderung in dieser Organisation hatte, abgesehen von der Übertragung der Leitung, sich bald auch nach der Richtung als notwendig herausgestellt, daß der für die Arbeiten des landesstatistischen Amtes bestimmte Rechnungsbeamte (Revident Wolf) diesem Amte dauernd zugewiesen wurde, da die Bewältigung der sich stets mehrenden Aufgaben des Amtes eine nur vorübergehende Beschäftigung oder eine Beschränkung auf die rein ziffermäßige Aufarbeitung bezw. Eintragung in die Tabellen als ausgeschlossen erscheinen lassen mußte.

Mit dem Landtagsbeschlusse vom 20. Februar 1907 wurde endlich das landesstatistische Amt als eine selbständige Abteilung des Landesamtes erklärt und demnach der bisherige Leiter, Landesrat Karl Berthold, zum Vorsteher dieses Amtes berufen.

Mit Rücksicht auf den seit Errichtung des landesstatistischen Amtes unverändert gebliebenen Personalstand (**Beilage 86**), welcher zur Lösung aller Aufgaben keineswegs hinreichte, mußten zur Bewältigung der sich stets mehrenden umfangreichen Arbeiten gegen besondere Entlohnung stets Aushilfskräfte aufgenommen werden.

Hiezu wurden vorwiegend die Anwärter auf Beamtenstellen des Konkretalstatus verwendet.

Neben der Sammlung und Bearbeitung des statistischen Materiales im Sinne der Beschlüsse der Wiener Konferenz für Landesstatistik und für das von der k. k. statistischen Zentralkommission herauszugebende statistische Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung hatte sich das landesstatistische Amt gleich im Beginne seiner Wirksamkeit (Mai 1898) mit Genehmigung des Landesausschusses die Aufgabe gesetzt, das einschlägige Material in eingehender Weise für die besonderen Zwecke der Verwaltung zu bearbeiten, die statistischen Erhebungen allmählich auch auf andere Gebiete der öffentlichen Verwaltung und des öffentlichen Lebens im Lande Schlesien auszudehnen und zu verwerten und auf diese Art und Weise die Herausgabe eines statistischen Handbuches für die Selbstverwaltung in Schlesien vorzubereiten.

Im Jahre 1899 erschien der erste Jahrgang des statistischen Handbuches für die Selbstverwaltung in Schlesien. Damit wurde auch der eingangs erwähnte Beschluß des Landtages vom 19. Dezember 1887 verwirklicht.

Das landesstatistische Amt hat es sich zur Aufgabe gesetzt, in den folgenden Jahrgängen dieses Handbuches nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Raumes und der präliminierten Geldmittel allmählich die verschiedensten Gebiete der Selbstverwaltung und auch der staatlichen Verwaltung, insoferne die letztere nicht schon anderweitig, insbesondere von der k. k. statistischen Zentralkommission bearbeitet wurde, in sein Arbeitsgebiet einzubeziehen.

Im allgemeinen wurde an dem Grundsatze festgehalten, daß die den Wirkungskreis der autonomen Selbstverwaltungskörper bildenden Arbeitsgebiete vor allem anderen Berücksichtigung zu finden haben.

Das Prinzip der Einheit der Verwaltung, deren Zwecke trotz der Verschiedenheit der Stellung der Verwaltungsorgane im wesentlichen dieselben sind, sowie der organische Zusammenhang der verschiedenen Gebiete der staatlichen und der autonomen Verwaltung bringen es unabweisbar mit sich, daß eine Berücksichtigung auch anderer Gebiete, als jener der Selbstverwaltung notwendig erscheint, soll das statistische Handbuch seine Aufgaben und Zwecke voll und ganz erfüllen.

Die Benützung anderer statistischer Publikationen, auch wenn sie etwa dasselbe Gebiet betreffen, wird dadurch keineswegs überflüssig, insbesondere wenn dieselben andere Gesichtspunkte und Grundsätze bei der Sammlung und Verwertung des statistischen Materiales beobachten und andere Ziele und Ergebnisse verfolgen.

Die Bedeutung der Statistik für die Selbstverwaltung wurde schon lange von den einzelnen Selbstverwaltungskörpern anerkannt. Die zahlreichen, zerstreuten Zusammenstellungen, Ausweise, Vergleiche, Berichte u. dgl., die sich auf die verschiedensten Lebensgebiete erstrecken, bieten hiefür sprechende Belege.

Die Verschiedenheit der Bearbeitung der einschlägigen Materien in den einzelnen Ländern, ja selbst in einem einzelnen Lande, der Mangel an einheitlichen Gesichtspunkten, der Wechsel derselben in den verschiedenen Zeitperioden der Bearbeitung, die nicht immer zweckentsprechende statistische Methodik und Technik haben die Brauchbarkeit dieser Operate zum großen Teile beeinträchtigt.

Ein weiterer Übelstand liegt darin, daß die verschiedenen statistischen Arbeiten einerseits an verschiedenen Stellen zerstreut, andererseits von verschiedenen Behörden, Ämtern, Genossenschaften, Vereinen und Privatpersonen unabhängig von einander geleistet wurden, so daß teils die allgemeine Benützbarkeit der einzelnen Operate erschwert, teils auch hie und da dieselbe Arbeit mehrfach ziel- und zwecklos vorgenommen wurde.

Nur dadurch, daß die Statistik der autonomen Verwaltung sich nicht von Fall zu Fall und gelegentlich mit der statistischen Ergründung und Erklärung einzelner Verwaltungsakte

beschäftigt, sondern einen besonderen Zweig der Verwaltung bildet und von einem eigenen Amte im engen Anschlusse an die Verwaltungspraxis betrieben wird, war es möglich und wird es möglich sein, der Selbstverwaltungsstatistik zu ihrer vollen Bedeutung zu verhelfen.

Durch die Organisierung des landesstatistischen Amtes und die Einrichtung des statistischen Handbuches sollte auch die Möglichkeit geboten werden, jene Kräfte im Lande, deren Gewinnung und Zusammenfassung im Interesse der Statistik erwünscht, ja notwendig ist, allmählich zu gemeinsamer Arbeit zu vereinigen.

Mögen mit der Herausgabe des statistischen Handbuches für die Selbstverwaltung in Schlesien jene bedeutungsvollen Ziele der Selbstverwaltungsstatistik des Landes mehr und mehr anerkannt und erreicht werden, welche für das allerdings weite Gebiet des Staatslebens mit den so treffenden Worten gekennzeichnet wurden:

„Die Verwaltungsstatistik führt Buch über die Handlungen und Zustände des Staates, wird zum treuen Spiegel seines eigenen Lebens und zur Quelle seines Selbstbewußtseins. Ja, sie wird zum Gewissen des Staates und zum Prüfstein jedes Gesetzgebungs- und Verwaltungsaktes." (C. Hildebrand in den Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, VI (1866) S. 1 ff.)

---

Am Beginne des Jahres 1908 erschien der VIII. Jahrgang des statistischen Handbuches für die Selbstverwaltung in Schlesien.

Der Inhalt der bisher erschienenen Jahrgänge des statistischen Handbuches wolle aus nachstehender Übersicht[1]) ersehen werden:

Gebietseinteilung, Flächeninhalt und Bevölkerung.

Meteorologische Beobachtungen.

Bevölkerung Schlesiens nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1890. Volkszählung vom 31. Dezember 1900.

Bewegung der Bevölkerung.

Berufsstatistik.

Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902.

Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902.

Militär- und Gendarmeriewesen.

Von den Gemeinden beigestellte Unterkünfte für die bleibende, gemeinsame Einquartierung des k. u. k. Heeres und der k. k. Landwehr.

In der Verwaltung des Landes stehende Stiftungen für Militärzwecke.

Kultus.

Umfang der katholischen Pfarrgemeinden.

Umfang der evangelischen Pfarrgemeinden.

Umfang der israelitischen Kultusgemeinden.

Unterrichtswesen. Anstalten für Kunst und Wissenschaft.

1. Stand der öffentlichen und privaten Volksschulen und Bürgerschulen; Umfang der Schulgemeinden.

2. Die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder.

3. Die schulbesuchenden Kinder, die Schulbesuchserleichterungen und die Schulversäumnisstrafen.

4. Die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

5. Schlesischer Lehrerpensionsfond.

Franz Josef-Rettungshaus in Olbersdorf (jetzt Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt).

Allgemeine Schulsubventionen, Funktions- und Dienstalterszulagen.

Ausweis über sonstige den Lehrpersonen aus Landesmitteln gewährten Zulagen und Subventionen.

Aufwand für öffentliche Volksschulen und Bürgerschulen und Bedeckung desselben.

Gehaltsverhältnisse der Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen und Bürgerschulen.

Ausweis über die beim schlesischen Landesschulfonde in Vorschreibung stehenden Jahresgebühren der ständigen Bezüge der Lehrpersonen.

Die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzeit der Lehrpersonen.

Schulgebäude.

Die grundbücherlichen Eigentümer der Schulgebäude.

Mittel- und Spezialschulen, welche ganz oder zum Teile vom Lande oder von Gemeinden erhalten werden.

Beitragsleistung des Landes und der Gemeinden zur Erhaltung der staatlichen Mittelschulen.

Museen, welche ganz oder zum Teile vom Lande oder von Gemeinden erhalten werden.

Bibliotheken, welche ganz oder zum Teile vom Lande oder von Gemeinden erhalten werden.

Theater.

Straßen und Brücken. Aufwand für dieselben.

1. Reichsstraßen und Brücken.

2. Bezirksstraßen und Brücken und zwar:

a) Straßenlänge, Zahl und Länge der Brücken.
b) Aufwand für Bezirksstraßen und Brücken.
c) Straßenrekonstruktionen, welche zur Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juli 1903 verursachten Schäden an Bezirksstraßen durchgeführt wurden.

3. Gemeindestraßen und Brücken, Straßenlänge, Zahl und Länge der Brücken sowie Aufwand für dieselben.

Eisenbahnen. Personen- und Frachtenverkehr auf denselben.

Post-, Telegraphen- und Telephonwesen in Schlesien.

Wasserbauten.

1. Flußregulierungen und Bachkorrektionen.

2. Wildbachverbauungen.

3. Uferschutzbauten.

4. Drainagen, ausgeführt von Drainagegenossenschaften.

[1]) Siehe Inhaltsverzeichnis zum VIII. Jahrgang des genannten Werkes.

Landeskultur.

Agrarische Operationen in den Jahren 1894—1906.

Landwirtschaftliche Genossenschaften nach dem Reichsgesetze vom 9. April 1873 exklusive reiner Kreditgenossenschaften.

Grundsteuer der einzelnen Kulturgattungen nach den Ergebnissen der Katastralrevision im Vergleiche mit jenen der Grundsteuerregelung.

Reinertrag der einzelnen Kulturgattungen nach den Ergebnissen der Katastralrevision im Vergleiche mit jenen der Grundsteuerregelung.

Zusammenstellung der von der schlesischen Landeskommission und von der Zentralkommission für die Revision des Grundsteuerkatasters beschlossenen Änderungen an den Klassifikationstarifen.

Ernte.

Grundbesitz des Landes und der vom Lande verwalteten Fonde und Stiftungen.

Grundbesitz der Gemeinden.

Singularbesitz.

Hauptübersicht über die in Schlesien vorkommenden Grundflächen sämtlicher Kulturgattungen und deren Reinerträge nach dem Ergebnisse der gemäß dem Gesetze vom 12. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121 durchgeführten Revision des Grundsteuerkatasters.

Statistik des Grundbesitzes von Schlesien.

Zählung der wichtigsten häuslichen Nutztiere.

Bergwesen.

Polizeiwesen.

Schubwesen, Zahl der Schüblinge und aufgelaufene Schubkosten in den schlesischen Schubstationen.

Naturalverpflegsstationen.

Öffentliche Tanzunterhaltungen.

Zahl der strafgerichtlichen Verurteilungen nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden.

Nachweisung der nach dem Gesetze vom 22. September 1899, L.-G. und V.-Bl. Nr. 59 für landwirtschaftliche Dienstboten ausgestellten Entlassungsscheine.

Periodische Druckschriften in Schlesien.

Vereine. Übersicht über die örtliche und gruppenweise Verteilung der Vereine.

Feuerwehrwesen.

Märkte.

Heimatsrecht. Die Veränderungen desselben nach dem Gesetze vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222.

Armenwesen.

Öffentliche Armenpflege.

Armenvereine.

Armenstiftungen.

Konfessionelle Armeninstitute.

Anhang zum Armenwesen; allgemeine gesetzliche und verwaltungsrechtliche Bestimmungen; die wichtigsten Grundsätze über die Organisation der Armenpflege.

Ausgaben des Landes Schlesien im Jahre 1897 und 1900 für einzelne Zweige der Armenpflege und für Wohltätigkeitsanstalten.

Rückwirkung des Heimatsgesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 22 auf die Armenpflege in den Gemeinden über 5000 Einwohner.

Kranken- und Humanitätsanstalten (Kranken-, Irren- und Waisenanstalten bezw. Kinderbewahranstalten).

Bewegung der Pfleglinge.

Aufwand und Bestreitung desselben.

Einrichtung.

Dienstcharakter des Anstaltspersonales und Aufwand für dasselbe.

Gebarung und

Vermögensstand dieser Anstalten.

Sanitäts- und Veterinärpersonale.

Infektionskrankheiten.

Assanierungsfortschritte der Gemeinden hinsichtlich Beseitigung der Abfallstoffe.

Friedhöfe.

Direkte Steuern.

Verzehrungssteuern.

Verzeichnis der in Schlesien wohnenden Advokaten, k. k. Notare und Kandidaten.

Kreditinstitute.

Landeskreditanstalten.

Kontributionsfonde.

Aktivvermögen.

Stand der aushaftenden Darlehen.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Kummulative Waisenkassen.

Gewerbewesen.

Die gewerblichen Genossenschaften Schlesiens.

Übersicht über die Tätigkeit der Gemeindebehörden in einigen Zweigen der Gemeindeverwaltung.

Grundlegende Verordnungen, Instruktionen und Beschlüsse für die Gemeindeverwaltung der größeren Gemeinden Schlesiens. Stand mit März 1905.

Organe der autonomen Verwaltung.

Beleuchtungsanstalten (Gasanstalten und Elektrizitätswerke) für Gemeindezwecke.

Gemeindeausschuß- und Gemeinderatswahlen.

Landtagswahlen.

Finanzen der autonomen Verwaltungskörper.

Einnahmen und Ausgaben sämtlicher in der Verwaltung des Landes Schlesien stehenden Fonde und Stiftungen.

Aktiv- und Passivstand sämtlicher in Verwaltung des Landes stehenden Fonde und Stiftungen.

Darlehen und sonstige Schuldverpflichtungen des Landes und der in Verwaltung des Landes stehenden Fonde und Stiftungen.

Zusammenstellung über die präliminierten und rechnungsmäßigen Ausgaben und Einnahmen jener Fonde, für welche selbständige Zuschläge eingehoben wurden, sowie über die eingehobenen Umlagenprozente.

Einnahmen und Ausgaben des schles. Landes- und Domestikal-, Landesschul-, Flußregulierungs- und Grundentlastungsfondes.

Zusammenstellung über die Ausgaben des schlesischen Landeshaushaltes, d. i. beim schlesischen Landes- und Domestikalfonde, Landesschul- und Flußregulierungsfonde nach den einzelnen Voranschlagsrubriken.

Höhe der Landesumlagen in Prozenten und die der Berechnung derselben zugrunde gelegten umlagepflichtigen Staatssteuern.

Finanzen der Straßenbezirke: Einnahmen, Ausgaben.

Darlehen der Straßenbezirke.

Finanzverwaltung der Gemeinden.

Übersicht über die von den Gemeinden eingehobenen Umlagen in Prozenten.

Geldertrag und Geldwert der Umlagen für Gemeinde-, Schul- und kathol. Kirchenerfordernisse.

Ertrag der Auflagen, Abgaben und Gebühren für Gemeindezwecke.

Erträgnis der selbständigen Getränkeverbrauchsauflagen für Gemeindezwecke.

Erträgnis der Zuschläge zur staatlichen Wein- und Fleischverzehrungssteuer für Gemeindezwecke.

Erträgnis der Mietzinsumlagen.

Ausweis über die nach dem Gesetze vom 31. Jänner 1883, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 16 bezw. 15. März 1888, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 29 bewilligten Auflagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Getränken.

Ausweis über die nach dem Gesetze vom 28. März 1896, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 28 bewilligten Konsumauflagen auf den Privatverbrauch von Wein.

Ausweis über die bewilligten Zuschläge zur staatlichen Weinverzehrungssteuer.

Ausweis über die den Gemeinden bewilligten Kommunalbesoldungssteuern in Prozenten der Personaleinkommensteuer von Dienstbezügen.

Ausweis über die bewilligten Mietzinsumlagen.

Ausweis über die bewilligten Zuschläge zur staatlichen Fleischverzehrungssteuer.

Ausweis über die bewilligten Vieh- und Fleischbeschaugebühren und Überschaugebühren.

Ausweis über die bewilligten Totenbeschaugebühren.

Ausweis über die den Gemeinden bewilligten Armengebühren von Radfahrern.

Ausweis über die bewilligten höheren Gebühren für die Ausstellung von Erlaubnisscheinen zur Abhaltung öffentlicher Tanzunterhaltungen.

Ausweis über jene Gemeinden, rücksichtlich welcher die individuelle Einhebung der direkten Steuern und Gemeinde-, Schul- und Kirchenumlagen durch die k. k. Steuerämter erfolgt.

Übersicht über die von den Gemeinden eingehobenen Viehpaßgebühren.

Beschränkungen in der Abhaltung öffentlicher Tanzunterhaltungen.

Einnahmen und Ausgaben des gesamten Gemeindehaushaltes aller schlesischen Gemeinden.

Ausgaben und Einnahmen der Ortsgemeinden, Märkte und Städte mit mehr als 5000 Einwohnern.

Schuldenstand der Ortsgemeinden, Märkte und Städte mit mehr als 5000 Einwohnern.

Vermögensstand der Ortsgemeinden, Märkte und Städte mit mehr als 5000 Einwohnern.

Schuldenstand aller Gemeinden.

Bewegliches und unbewegliches Vermögen der Gemeinden (mit Ausschluß der in Verwaltung der Gemeinden stehenden Stiftungen.

Bewegliches Vermögen u. zw.:

Gemeindestammvermögen und Vermögen der Ortsschulfonde, sowie besonderer Fonde für Schulzwecke überhaupt.

Vermögen der Ortsarmenfonde sowie besonderer Fonde und Anstalten für Armenzwecke und Vermögen der sonstigen Fonde und Anstalten.

Unbewegliches Vermögen der Gemeinden.

Zusammensatz über das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinden sowie über den Schuldenstand.

Darstellung des Bruttoertrages sämtlicher für Zwecke der staatlichen und autonomen Verwaltung eingehobenen Steuern, Zuschläge, Abgaben, Gebühren &c.

Übersicht über die Höhe der seitens der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingehobenen Zuschläge zu den direkten Steuern und Verbrauchsauflagen.

Stiftungen in Verwaltung der schlesischen Gemeinden.

Zusammenstellung der im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien kundgemachten Gesetze und Verordnungen.

---

Wie bereits oben erwähnt wurde, wird von der k. k. statistischen Zentralkommission auf Grund der von den Ländern gelieferten statistischen Tabellen und Materialien das „statistische Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern“ herausgegeben, von welchen bisher 7 Jahrgänge erschienen sind.

Das landesstatistische Amt hat sich bisher an allen von der Konferenz für Landesstatistik für dieses Jahrbuch beschlossenen Erhebungen beteiligt und für dasselbe rund 160 Tabellen geliefert.

Der Vorsteher des landesstatistischen Amtes, Landesrat Karl Berthold, beteiligte sich an den unter dem Vorsitze des Präsidenten der statistischen Zentralkommission abgehaltenen Konferenzen für Landesstatistik[1]) mit mehreren Referaten, von welchen insbesonders jenes über die „Inventarisierung und Darstellung des Gemeindevermögens" auch ein allgemeineres Interesse beanspruchen kann.

In Verbindung mit dem landesstatistischen Amte steht seit 1907 die Landesbibliothek, welche ebenso wie die bereits sehr zahlreiche und wertvolle Publikationen enthaltende landesstatistische Bibliothek, durch das landesstatistische Amt in Evidenz gehalten und verwaltet wird.

Die Landesbibliothek enthält vorwiegend Publikationen für den unmittelbaren amtlichen Gebrauch, als Reichs- und Landesgesetzblätter, die stenographischen Verhandlungsberichte der beiden Häuser des Abgeordnetenhauses und der österreichischen Landtage, die reichsdeutsche und preußische Gesetzsammlung, Tätigkeitsberichte öffentlicher Körperschaften, Fachzeitschriften, 2c.

Die landesstatistische Bibliothek entstand zunächst durch Austausch mit allen statistischen Ämtern Österreichs, Deutschlands und der Schweiz. Beide Bibliotheken wurden durch Neuerwerbungen von fachwissenschaftlichen Werken (Verfassungs- und Staatsrecht, Nationalökonomie, Geschichte, Geographie, 2c. wesentlich bereichert. Es ist naturgemäß, daß die genaue Evidenzhaltung und Einreihung aller Publikationen bei der sehr bedeutenden Zahl des Bücher- und Zeitschrifteneinlaufes einen nicht geringen Arbeitsaufwand erfordert.

Außer diesen in kurzen Zügen geschilderten Arbeiten obliegt dem landesstatistischen Amte die alljährliche Herausgabe der Nachweisung der richtig gestellten Vorschreibung der direkten Steuern in den einzelnen Gemeinden.

Von sonstigen größeren Arbeiten des landesstatistischen Amtes seien erwähnt die im Auftrage des Landtages durchgeführte Erhebung über die finanzielle Rückwirkung der neuen Schulgesetze auf die Finanzen des Landes und der Gemeinden;

die Durchführung der Erhebungen über die Einführung einer Luxussteuer;

eine Untersuchung über die Rückwirkung der Verstaatlichung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn auf den Haushalt des Landes und der Gemeinden;

die Beschaffung von Materialien zum Gesetzentwurfe über die Berufsgenossenschaften der Landwirte und die Einführung eines Landeskulturrates in Schlesien;

eine schriftliche Enquete über die Reorganisation der Kontributionsfonde, auf Grund einer vom landesstatistischen Amte verfaßten Abhandlung über die Entstehung und Entwickelung der Kontributionsfonde und deren Aufgaben;

statistische Materialien zu einer Reorganisation des Straßenwesens;

die Verfassung von Karten und Tabellen zu der im Jahre 1906 abgehaltenen hygienischen Ausstellung in Wien;

die Beschaffung von Materialien aus Anlaß der Reform der Landtagswahlordnung, welche im Jahre 1905 das erstemal durchgeführt wurde und im Jahre 1908 auf wesentlich erweiterter Grundlage erneuert und vervollständigt wurde usw.

Außer dem, beinahe jährlich erscheinenden statistischen Handbuche für die Selbstverwaltung in Schlesien wurde noch eine systematische Sammlung der Landtagsbeschlüsse in 2 Bänden herausgegeben, von welchen der eine den Zeitraum von 1861—1883, der zweite den Zeitraum von 1884—1902 umfaßt.

Der Anhang zu diesen beiden Bänden enthält die Zusammensetzung des schlesischen Landtages und Landesausschusses, nach Kurien und Wahlperioden geordnet, sowie Biographien aller Landtagsabgeordneten, welche dem Landtage in den Jahren 1861 bis 1902 angehört haben.

Ein alphabetisches Namens- und Sachregister zu der Sammlung der Beschlüsse des schlesischen Landtages ermöglicht die leichte Auffindbarkeit der einzelnen Landtagsbeschlüsse.

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Landesausschuß das landesstatistische Amt auch mit der Bearbeitung und Redaktion der vorliegenden Publikation „Schlesiens Landesvertretung und Landeshaushalt von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit" beauftragt hat.

Zur Bedeckung der Druckkosten der statistischen Publikationen, insbesonders des statistischen Handbuches für die Selbstverwaltung in Schlesien wird seit mehreren Jahren ein Kredit von 6000 K bezw. 7000 K in den Voranschlag des Landes- und Domestikalfondes eingestellt.

Der Personalstand mit Anfang 1909, der seit Beginn der Wirksamkeit des Amtes unverändert geblieben ist, ist in **Beilage 86** enthalten.

Das landesstatistische Amt wurde zunächst vorübergehend in 2 Zimmern des II. Stockwerkes des Landhauses, welche während der Tagung des Landtages als Vorberatungs-Ausschußzimmer benützt werden, sodann seit 1900 im II. Stockwerke des zur Erweiterung des Landhauses angekauften Gebäudes, der ehemaligen Lehrerinnenbildungsanstalt und seit dem Jahre 1907, in welchem infolge der Fertigstellung des neuen Landesamtsgebäudes in der Herrengasse mehrfache Änderungen in der Unterbringung der Landesämter platzgegriffen haben, im I. Stocke des oben genannten Traktes in 3 Zimmern untergebracht, woselbst auch ein Zimmer für die Unterbringung der Landesbibliothek eingeräumt wurde.[1])

[1]) Ebenso als Mitglied der Permanenzkommission dieser Konferenz.

[1]) Siehe „Situationsplan über die schles. Landesamtsgebäude 1909" im II. Teile dieses Werkes.

## G. Das Landesinspektorat für die Bierauflage.[1]

Das im Sinne der Vollzugsvorschrift vom 7. Dezember 1904, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 50 eingerichtete Landesinspektorat für die Bierauflage in Troppau, dessen Geschäftskreis und Aufgaben durch die mit dem Landesausschußbeschlusse vom 13. Dezember 1904, Z. 24.290 genehmigten grundsätzlichen Bestimmungen (**Beilage 16**) genauer umschrieben worden sind, wurde als besondere Amtsabteilung den übrigen Landesämtern angegliedert und mit dessen Leitung auf Grund des Landesausschußbeschlusses vom 20. Oktober 1904, Z. 21.042 der im Stande des Landesrechtsamtes stehende Landeskommissär Karl Stadler betraut. Landeskonzipist Franz Schenk wurde gleichzeitig diesem Amte als Konzeptsbeamter aus dem Stande des Landesrechtsamtes zugewiesen.

Ferner wurden behufs Führung der Rechnungsgeschäfte dem Landesinspektorate mit dem Beschlusse vom 26. Oktober 1904, Z. 21.665 Rechnungsrevident Ludwig Schina und Rechnungsoffizial Heinrich Prokisch als Rechnungsbeamte und mit Beschluß des schlesischen Landesausschusses vom 22. November 1906, Z. 24.159 der Rechnungsoffizial Franz Schramek als dritter Rechnungsbeamter zugeteilt.

Die weiteren dem Landesinspektorate zugewiesenen Hilfskräfte wurden anfänglich durchwegs in provisorischer Eigenschaft gegen Taggeld mit beiderseits 14-tägigem Kündigungsrechte aufgenommen. Deren Zahl betrug während der Vorbereitungsarbeiten 5 und stieg vom Zeitpunkte der Wirksamkeit und Durchführung des Gesetzes angefangen im Verhältnisse mit dem Zunehmen der dienstlichen Anforderungen einschließlich des Amtsdieners auf 14.

Die Neuregelung der Bierauflage auf einen längeren Zeitraum ließ bei dem Umstande als diese selbständige Auflage den einzelnen Ländern vom Staate wohl kaum mehr entzogen werden wird, dem Landesausschusse den Zeitpunkt als gegeben erscheinen, die provisorischen Maßnahmen rücksichtlich der Beamten und Hilfskräfte des Landesinspektorates durch definitive zu ersetzen. Insbesondere wurden entsprechend den diesfälligen Anträgen des Landesausschusses in der Landtagssitzung vom 6. November 1908 die mit Landtagsbeschluß vom 4. Oktober 1907 geschaffenen 3 provisorischen Beamtenstellen in den Konkretalstatus einbezogen und hiebei in definitive umgewandelt. Ferner wurden behufs Ausgleichung der Besetzungs- und Vorrückungsverhältnisse in den untersten drei Kategorien des Konkretalstatus statt 4 bezw. 5 bezw 6 Stellen durchwegs je 5 Stellen systemisiert. Auch bezüglich der Anstellung der Hilfskräfte wurde eine Stabilisierung vorgenommen, indem diese Hilfskräfte rücksichtlich ihrer dienstlichen Verhältnisse, der Entlohnung und allfälligen Vorrückung in Landeskanzlistenstellen nunmehr nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden, welche für die Hilfskräfte der übrigen Landesämter und Anstalten zufolge des Gehaltsregulierungsstatutes vom 4. Oktober 1907 und des Landesausschußbeschlusses vom 2. April 1908, Z. 7780 bestehen. Zugleich wurde mit dem Landtagsbeschlusse vom 6. November 1908 die Zahl der für alle Landesämter bestehenden Kanzlistenstellen von 16 auf 22 erhöht.

Es stehen sonach gegenwärtig beim Landesinspektorate für die Bierauflage zwei Konzeptsbeamte, welche jedoch dem Status des Landesrechtsamtes angehören und auch innerhalb desselben beschäftigt werden, drei Rechnungsbeamte, ein Landeskanzlist und ein Amtsdiener, sämtliche in definitiver Eigenschaft, sowie weiters neun Manipulanten in dienstlicher Verwendung.

Der Geschäftskreis und die Tätigkeit des Landesinspektorates hat durch die mit Beschluß des Landesausschusses vom 13. Dezember 1904, Z. 24.290 genehmigten grundsätzlichen Bestimmungen eine genaue Regelung erfahren.

Die dem Landesinspektorate als Hauptaufgabe zufallende Ermittlung und Vorschreibung der Auflage, deren Zensur, die Überwachung der richtigen Einzahlung und allenfalls zwangsweisen Eintreibung unberichtigter Auflagebeträge wird in vier Abteilungen besorgt und zwar

in der Abteilung I für die Ausfertigung der Zahlungsaufträge, das Ordnen und Einlegen der für die Gemeinden bestimmten Ausweisblätter, sowie endlich für die Zusammenstellung der durch die Gemeindevorstände einzuhebenden Auflagerückstände (die Abteilung besteht aus einem Rechnungsbeamten und 4 Hilfskräften);

in der Abteilung II für die Abrechnung mit den Brauereien und selbständigen Niederlagen, für die Ausfertigung der Zahlungsaufträge über das fremde Bier, für die Zusammenstellung und Ausfertigung der gegenseitig auszutauschenden Ausweise über die Ausfuhr von Bier aus Schlesien in andere Kronländer, sowie für die Überprüfung der von anderen Landesinspektoraten übermittelten Ausweise über das nach Schlesien eingeführte Bier, (diese Abteilung besteht aus einem Rechnungsbeamten und 2 Hilfskräften);

in der Abteilung III für die Absendung der Zahlungsaufträge, für das Ordnen und Einlegen der Katasterblätter und das Eintragen der vorgeschriebenen Auflagebeträge in das Verrechnungsbuch. In dieser Abteilung wird auch die Einzahlung der erlassenen Zahlungsaufträge überwacht und werden die Rückstände behufs Einmahnung in entsprechenden Zwischenräumen ausgewiesen, (diese Abteilung besteht aus drei Hilfskräften, welche von dem dritten Rechnungsbeamten beaufsichtigt werden).

Außer den erwähnten Abteilungen besorgt endlich die Abteilung IV als Rechtsabteilung durch den Leiter des Landesinspektorates, sowie die diesem Amte zugewiesene Konzeptskraft die Erledigung der

---

[1]) Über die Entstehung und Art der Einhebung der Landesauflage auf Bier in Schlesien siehe II. Teil dieses Werkes.

Konzeptsarbeiten, die Einleitung und Durchführung der Exekutionen, Vorlage von Beschwerden gegen erlassene Zahlungsaufträge an den Landesausschuß, sowie endlich die Leitung des Amtes überhaupt.

Derselben ist angegliedert die Einreichs- und Absendestelle, in welcher ein Landeskanzlist und der dem Amte zugewiesene Amtsdiener tätig sind.

Die Einzahlung der vorgeschriebenen Auflagebeträge erfolgt jedoch nicht beim Landesinspektorate, sondern wird der Kassadienst vorzugsweise im Wege des Postsparkassenamtes ausschließlich von der schlesischen Landeskassa versehen.

Die erste räumliche Unterbringung[1]) des neugeschaffenen Amtes erfolgte in dem vom Lande Schlesien erworbenen sogenannten „alten Schwesternhause", an dessen Stelle jetzt das neue Landesamtsgebäude steht. Von hier übersiedelte das Landesinspektorat am 14. Dezember 1905 in die von der Stadtgemeinde Troppau vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Räume des Hauses Niederring Nr. 5 und schließlich am 3. Juni 1907 in die von der Bodenkreditanstalt bisher benützten Räume des Landhauses.

Dieselben liegen im Erdgeschosse desselben, rechts vom Haupteingange.

Über den Geschäftsumfang und die Tätigkeit des Landesinspektorates innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises bieten die nachstehenden Angaben Aufschluß.

Im Jahre 1905 wurden insgesamt 91.114 Zahlungsaufträge über eine Biermenge von 420.322 hl 38 l mit einem Gesamtbetrage von 714.548 K 05 h, im Jahre 1906 wurden insgesamt 80.751 Zahlungsaufträge über eine Biermenge von 436.064 hl 12 l mit einem Gesamtbetrage von 741.309 K ausgestellt, während im Jahre 1907 mit 47.223 Zahlungsaufträgen 458.103 hl 56 l veranlagt wurden, was eine Vorschreibung von 778.776 K 05 h ergab. Die genaue und nach Monaten zergliederte Zusammenstellung ist in der **Beilage 17** enthalten.

Die Gesamtvorschreibung der Jahre 1905, 1906 und 1907 ergab den Betrag von 2,234.633 K 10 h.

Die Einhebung der Landesauflage geht im allgemeinen glatt von statten, wobei auch die im § 5 des oben genannten Gesetzes vorgesehene Mitwirkung der Gemeinden von nicht unerheblichem Vorteile ist.

Wenn die Eintreibung durch die Gemeindevorstände oder in den vereinzelten Fällen, in welchen die Mitwirkung seitens derselben versagt wird, die unmittelbare Mahnung des Auflagepflichtigen ohne Erfolg bleibt, dann wird nach vorausgegangener neuerlicher, jedoch mit der Exekutionsandrohung versehener Mahnung zur gerichtlichen Exekution geschritten. Hiebei gilt der vom Landesinspektorate ausgefertigte und mit der Vollstreckbarsklausel versehene Rückstandsausweis im Sinne des § 1 Z. 13 der Exekutionsordnung und des § 11 des Gesetzes vom 27. November 1905, schles. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 1 aus 1906 als Exekutionstitel. Von der im Gesetze gestatteten Wahl der politischen Exekution wurde von vornherein Abstand genommen.

Die Zahl der bis Ende 1905 eingeleiteten Exekutionen betrug 182, mit exequierten Forderungen im Gesamtbetrage von 15.153 K 55 h. Im Jahre 1906 wurden 467 Exekutionen eingeleitet, wobei die Forderungen insgesamt 39.609 K 65 h betrugen. Die Zahl der im Jahre 1907 eingeleiteten Exekutionen betrug 303 und erstrecken sich auf die Gesamtforderung von 23.654 K 29 h.

Die genaue Übersicht über den Erfolg dieser Exekutionen ist in der **Beilage 18** ersichtlich.

An Verzugszinsen wurden vorgeschrieben im Jahre 1906 156 K 71 h und im Jahre 1907 183 K 36 h.

Der zur Einhebung der Bierauflage erforderliche Personalaufwand stellt sich für das Jahr 1905 auf 21.365 K 60 h, jener für das Jahr 1906 auf 24.539 K und jener für 1907 auf 27.652 K 50 h.

Der sachliche Aufwand beläuft sich für das Jahr 1905 auf 19.105 K 71 h, darunter jedoch 6010 K 63 h für die einmalige Einrichtung des Amtes, während für denselben Zweck im Jahre 1906 11.085 K 95 h und im Jahre 1907 9971 K 58 h erforderlich waren.

Der Bierverkehr über die Grenzen des Landes ergibt die Tatsache, daß der Bierverbrauch im Lande durch die eigene Erzeugung nicht gedeckt wird und daß das Jahr 1905 eine Mehreinfuhr von 42.496 hl 39 l, das Jahr 1906 eine Mehreinfuhr von 35.839 hl 55 l aufweist, welche Ziffer sich im Jahre 1907 auf 41.166 hl 90 l erhöht hat. Die in der **Beilage 19** enthaltene Zusammenstellung gibt näheren Aufschluß, wie sich der Bierverkehr über die Landesgrenzen in den einzelnen Monaten der Jahre 1905, 1906 und 1907 verhält.

Ebenso ermöglicht auch die als **Beilage 20** angeführte Zusammenstellung einen eingehenden Überblick über das Verhältnis zwischen den zur Veranlagung heranzuziehenden und den tatsächlich veranlagten Biermengen.

Die Anzahl der zu Beginn des Jahres 1905 vorhandenen 28 Brauereien hat sich im Laufe der Jahre 1906 und 1907 um je eine vermehrt, jene der 29 Niederlagen ist im Jahre 1906 auf 23 herabgegangen, um sich im Jahre 1907 wieder auf 28 zu erhöhen.

Was endlich die nach dem Gesetze vom 27. Dezember 1905 an die Gemeinden zu liefernden Ausweise über den Bezug anbelangt, ist die Zahl jener Gemeinden, welche diese Ausweise verlangten, von 71 des Jahres 1905 und 96 des Jahres 1906 auf 109 des Jahres 1907 gestiegen.

---

Der gegenwärtige Personalstand der Beamten und Hilfskräfte des Landesinspektorates für die Bierauflage ist in **Beilage 86** enthalten.

---

[1]) Siehe „Situationsplan der schlesischen Landesamtsgebäude 1909" im II. Teile dieses Werkes.

### 3. Die Landesanstalten.

Die schlesischen Landesanstalten werden vermöge ihrer mehrfachen Beziehungen zum Landeshaushalte sowie auch infolge des größeren Umfanges der einzelnen Abhandlungen im II. Teil dieses Werkes behandelt werden, woselbst auch der besseren Übersicht wegen alle einschlägigen Bestimmungen über Organisation, Wirksamkeit und Unterbringung dieser Anstalten aufgenommen erscheinen.

Der II. Teil enthält auch eine nähere Besprechung derjenigen nicht im Eigentume des Landes stehenden Anstalten und Institute, welche für die Landesverwaltung vorwiegend vom finanziellen Standpunkte in Betracht kommen.

---

# XIV. Die mährischen Enklavegemeinden in Schlesien. Das Verhältnis der Herzogtümer Auschwitz und Zator zu Schlesien.

### 1. Die mährischen Enklavegemeinden in Schlesien. Das Verhältnis der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf zu Mähren.

Die mährischen Enklavegemeinden sind in Schlesien gelegene Gemeinden, in welchen die autonome Landesverwaltung im allgemeinen durch die Landesvertretung (Landtag und Landesausschuß) Mährens besorgt wird, während dieselben rücksichtlich der staatlichen Verwaltung im allgemeinen zu Schlesien gehören.

Die näheren Beziehungen der Enklavegemeinden zu Schlesien bezw. Mähren rücksichtlich der einzelnen Verwaltungszweige werden an einer späteren Stelle dieses Abschnittes dargelegt werden.

Zu den mährischen Enklaven gehören sämtliche Gemeinden der Gerichtsbezirke Hennersdorf und Hotzenplotz im politischen Bezirke Jägerndorf und zwar im Bezirke Hennersdorf die Ortsgemeinden: Arnsdorf, Batzdorf (auch Bartelsdorf), Hennersdorf, Johannestal, Petersdorf, Pittarn, Röwersdorf, Weissak und im Gerichtsbezirke Hotzenplotz die Ortsgemeinden: Butschawka, Deutsch-Paulowitz, Füllstein, Glemkau, Grosse, Hotzenplotz, Karlsdorf, Karwin, Liebenthal, Mähr.-Pilgersdorf, Meidelberg, Matzdorf.

Ferner gehören zu den Enklaven im politischen Bezirke Troppau Land und zwar im Gerichtsbezirke Troppau die Ortsgemeinden: Dorfteschen, Jaktar, Köhlersdorf, Leitersdorf, Niklowitz, Ölhütten, Schlakau, Schönstein, Stablowitz, Sucholasetz, Wlastowitz und im politischen Bezirke Wagstadt und zwar im Gerichtsbezirke Wagstadt die Ortsgemeinde Schlatten. Sämtliche Enklavegemeinden haben ein Ausmaß von 30.828 ha und eine Einwohnerzahl von 28.746 Seelen (letzte auf Grund der Volkszählung vom 31. Dezember 1900).

Geographisch genommen hängen die Gebiete der genannten Ortsgemeinden nicht vollständig zusammen, sondern zerfallen in drei Gruppen: einerseits in das zwischen den Gerichtsbezirken Zuckmantel, Olbersdorf und Jägerndorf und Preuß.-Schlesien gelegene Gebiet der beiden Gerichtsbezirke Hennersdorf und Hotzenplotz und andererseits in die, mitten im politischen Bezirke Troppau Land gelegenen, teils vereinzelten, teils miteinander verbundenen Gebiete, welche zu beiden Seiten der Reichsstraße Troppau—Olmütz gelegen sind; vollständig getrennt von dieser Gruppe ist die im politischen Bezirke Wagstadt gelegene Gemeinde Schlatten.

Die mährischen Enklaven leiten ihren Ursprung von der Zeit ab, als das spätere Herzogtum Troppau mit dem, bis zum Jahre 1370 mit demselben vereinigten Herzogtume Jägerndorf noch einen Bestandteil von Mähren bildete. Während aber diese Herzogtümer zu Schlesien kamen, erhielten die Olmützer Bischöfe die Enklaven im allgemeinen bei Mähren, ungeachtet wiederholter Versuche der schlesischen Fürsten und Stände, sie für Schlesien dauernd zu erwerben. Es ist übrigens nicht richtig, daß die Enklaven niemals zu Schlesien gehört hätten.

Beim Breslauer Fürstentage im Jahre 1553 stellten die schlesischen Stände unter anderen Beschwerden an den Kaiser Ferdinand I. die Forderung: die abgesonderten Landstücke, darunter Hotzenplotz und Katscher, wieder zum Lande und zur Mitleidung, d. h. zur Teilnahme an den Lasten des Landes zu bringen. Daß diese Herrschaft früher zu Schlesien gehört habe, geht unter anderem daraus hervor, daß sie im Jahre 1529 zur Türkenhilfe mit dem anderen Schlesien zwei Knechte stellte, im Jahre 1541 im vierten Viertel zur Türkenhilfe steuerte.

Darüber erfolgte der k. Bescheid: die mähr. Stände wenden ein, daß der Bischof von Olmütz wegen dieses Gutes zu Mähren gehöre; derowegen soll diese Sache beratschlaget und derselben ehestens abgeholfen werden. Im Jahre 1563 und 1576 betrieben die Stände diese Angelegenheit und im letzten Jahre versprach der Kaiser ehestens die Erledigung. Im Jahre 1577 erschien unter den noch nicht behobenen Beschwerden auch diese wieder; die Stände

verweigerten vor Bewilligung ihrer Forderungen die Beratung der k. Propositionen und der Kaiser bewilligte die ständischen Forderungen.

Daraus geht hervor, daß die Regierung die Rechtmäßigkeit der Forderung der schlesischen Stände anerkannt und nur unterlassen hat, die von Schlesien abgesonderten, also früher dazu gehörigen Landstücke wieder mit diesem zu vereinigen.

Die Enklaven bildeten sich als Lehen des Olmützer Erzbistums in der Zeit von 1250 bis 1300; insbesonders Bischof Bruno (1245 bis 1281) aus dem Hause der Grafen von Schaumburg erwarb in den durch die Mongolen verödeten Gegenden große Grundkomplexe, in welchen er Kolonisten nach deutschem Rechte ansiedelte und das Lehensinstitut des Olmützer Bistums schuf, welches König Ottokar freudig bestätigte, als er die Kraft und Hilfe wahrnahm, die ihm selbst daraus erwuchs.[1])

Schon 1107, vollends aber 1267, gehörten Hotzenplotz, Ober- und Nieder-Pawlowitz und Maidelberg, weiter 1267 der Katscherer Bezirk, 1273 Kösling, 1238 Schlackau dem Olmützer Bistume. Roßwald und Füllstein waren schon 1255, Pilgersdorf, Hennersdorf, Deutsch-Pawlowitz, Petrowitz 1267, Stolzmutz 1270 Olmützer Lehen. Ebenso erscheinen schon damals die kleineren Lehen Leitersdorf, Schönstein, Stablowitz und Teschen oder Deschna, Katscher 1273. In Schlatten besaß die Olmützer Kirche schon vor dem Jahre 1263 eine Präbende. Hieß Sucholasetz in alter Zeit Skorotin, so mag es 1282 zur Olmützer Kirche gekommen sein.

Bischof Bruno brachte den Wald und einige Dörfer bei Hotzenplotz, welche Markgraf Otakar eigenmächtig an sich gezogen, wieder an das Bistum, umgab die Stadt Hotzenplotz mit einer Mauer, legte die Dörfer Petersdorf, Johannisthal, Hennersdorf, Arnsdorf, Bartelsdorf, Pittarn, Liebenthal, Röwersdorf und Pilgersdorf an und besetzte sie mit deutschen Ansiedlern. Waissak, Groß- und Klein-Pawlowitz, Zottig, Maidelberg und Glemkau hatten schon vordem bestanden.

Bischof Bruno gab bischöfliche Güter als Lehen Rittern und Dienstmannen, welche dem Könige in Verteidigung seiner Länder, ihm selbst aber in Beschützung seiner Kirche treue Dienste leisteten oder zu leisten versprachen, zum Beispiel Fullstein und Hennersdorf an Herbort von Fullstein.

Das Olmützer Bistum selbst war nach der Bulle Kaiser Karl IV. vom Jahre 1348, wie das Herzogtum Troppau ein von Mähren abgesondertes Lehensfürstentum der böhmischen Krone. Alle die obgenannten Gemeinden standen daher als Anteile des Olmützer Bistums zum Herzogtume Troppau zunächst nur in einer bloß nachbarlichen Verbindung. Mit dem Markgrafentume Mähren waren sie aber insofern im Verbande, als auch die Steuer (Berna) vom Olmützer Bistume dem Markgrafen Mährens gehörte, der Bischof sich für seine Lehensleute zum Landfrieden bekennen und bei einem landesfürstlichen Aufgebote die Lehensleute mit dem bischöflichen Haufen ins Feld ziehen mußten. Dagegen unterstanden sie in Zivil- und Kriminalsachen nicht dem Land-, sondern dem bischöflichen Lehensrechte. Erst die Gesetzgebung seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts machte der Unmittelbarkeit des Olmützer Bistums und der ausnahmsweisen Stellung seiner Vasallen nach und nach ein Ende.

Wegen der Zuständigkeit der mähr. Enklavegemeinden zu Mähren bezw. Schlesien gab es wiederholte Streitigkeiten zwischen den mährischen und schlesischen Ständen.

Auf dem Fürstentage von 1554 erneuerte sich die bereits oben erwähnte Beschwerde der schlesischen Fürsten und Stände wegen der Trennung von Hotzenplotz, Katscher u. a., welche die Fürstentage und Oberrechte nicht besuchen, auch die Steuern nicht erlegen.

Auf dem Fürstentage von 1556 baten die schles. Stände, die Sache mit dem Bischofe von Olmütz auf das Prager Verhör zu verschieben.

1557 wollten sie aber die Olmützer bischöfliche Mitteilung nicht verschoben, sondern befördert haben.

1563 kommt auf dem schlesischen Fürstentage abermals die Klage vor, daß Hotzenplotz und Katscher u. a. nicht mitleiden wollen und auf jenen vom 1576 verlangten die schlesischen Stände, Hotzenplotz und Katscher beim Bischofe von Olmütz zur Mitleidung und Bürdetragung des Landes zu bringen. Kaiser Rudolf versprach zwar, diese Angelegenheit nächstens zu erledigen, es kam aber, ungeachtet der neuerlichen Bitten der schlesischen Stände in den Jahren 1577 und 1578, nicht dazu, beziehungsweise wurde die kaiserliche Entschließung nicht ausgeführt. Die schlesischen Stände rechneten jedoch fortan die mährischen Enklaven, wenigstens teilweise, zu Schlesien. 1541 wiesen sie Fullstein dem 4. schlesischen Kreise, 1578 Villenstein, Glinika, Katscher dem 1. Kreise zu. Dieser rechnet Hoheplotz zum Fürstentume Neisse, 1542 wurde Fullenstein in die schlesische Steuerschatzung (6000 Gulden rhein. mit 6 Gulden 7 Groschen 3 Heller Beitrag) einbezogen.

1587 lehnten die mährischen Stände die Intervenierung bei einer Kommissionsverhandlung ab wegen „etlicher gütter, die schon nicht im Fürstenthumb Troppau, sondern im Marggraffenthumb Mähren gelegen sein, Und dem H. Bischoff zu Olmuz, zu seinen Lehensgüttern und Mannsrechts desselben Bischthumbs gehören, als die hozenplotz und etliche Dörffer".

Nach einer Schrift der schlesischen Stände vom Jahre 1615 schwebte noch damals der Streit mit dem Olmützer Bischofe wegen Katscher, Hotzenplotz, Füllstein u. a. Stücken. 1619 wollte der schlesische Fürstentag den Streit mit Mähren wegen „entnommener Mitleidung und Abreißung von Troppau, Katschur, Hozenploz, Füllstein, Füllnek und Miskaw" vom Ge-

[1]) Für die ältere Zeit unter teilweiser Benützung von d'Elverts „Die Verfassung und Verwaltung von Österr.-Schlesien u. s. w." im VII. Bande der Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.

nerallandtage in Prag entschieden haben und noch 1620 brachten die schlesischen Fürsten und Stände den Grenzstreit wegen Katscher, Hotzenplotz und Fulnek auf die Bahn und begehrten vom Könige Friedrich, daß er der Beschwerde ein Ende machen und einmal abhelfen möchte. Er verlor aber früher seine Krone.

Nach einem Verzeichnisse der Steuerbezirke des Olmützer Kreises aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts gehörten die mährischen Enklaven zwar zum Troppauer Steuerbezirke, jedoch zum Olmützer Kreise. Schlatten kam, seitdem es 1475 durch Johann von Žierotin in Allodeigentum überging, in die mährische Landtafel.

Der Verband dieser Enklaven und beziehungsweise der Olmützer Lehengüter und Lehensleute mit Mähren und dessen Verwaltungsbehörden, nämlich dem 1636 eingesetzten k. Tribunale und den ein Jahrhundert früher bestellten Kreishauptleuten, wurde weit inniger, als die Regierung die Absonderung und Trennung der bischöflichen Lehensleute vom Körper der mährischen Stände aufhob und den Bischof wie seine Lehensleute und Beamten den Anordnungen des Tribunals und der Kreisämter unterwarf.

Die mährischen Enklaven gehörten zum Olmützer Kreise und beziehungsweise da derselbe in vier Vierteln, nämlich das Trübau-Goldensteiner und Prerau-Freudenthaler mit zwei Kreishauptleuten zerfiel, zum Prerauer Kreise. Die älteren Landkarten Mährens mit dem angrenzenden Teile Schlesiens aus dem 16. und 17. Jahrhundert bezeichnen sie nicht insbesondere; in der großen Müller'schen Karte Mährens vom Jahre 1720 werden dieselben jedoch in den 5 zerstreuten Hauptbestandteilen: 1. Hotzenplotz, 2. Katscher, 3. Leitersdorf, 4. Schlatten, 5. Goldenseiferhof (bei Kunzendorf) als Bestandteile des Prerauer Kreises angegeben.

Als 1741 das preußische Heer Oberschlesien mit der Bequartierung, Lieferung und Kontribution in Anspruch nahm, wurden vom Feinde und den oberschlesischen Ständedeputierten (ohne das Fürstentum Teschen, welches befreit blieb) „die mährischen Güter, welche im oberschlesischen Distrikt liegen," beziehungsweise „Alles, was in Schlesien inklaviert ist, mit Ausnahme der Herrschaft Johannisthal und Hennersdorf" ins Mitleiden gezogen und „da die in Schlesien liegenden mährischen Güter mit Lahnen und Kaminen zur Kontribution gezogen werden, die Proportion getroffen, wie viel Lahnen gegen 1000 Thaler (schlesische Indiktion oder Steuerschätzung) ausmachen."

Hierüber ergab sich insbesondere ein Streit zwischen den (österreichischen) oberschlesischen Ständen, dann dem Olmützer Bischofe nebst seinem Hochstifte. Die ersteren belegten nämlich auf dem Kongresse in Neisse, ohne den Bischof, das Hochstift und dessen Vasallen zu dieser Zusammenkunft einzuladen, zur Verpflegung der preußischen Truppen durch 6 Wintermonate die bischöflichen Herrschaften, Güter und Kirchenlehen mit 70.470 Gulden und wollten auch den Säkular- und Regularklerus in den oberschlesischen Fürstentümern, nämlich Troppau, Jägerndorf und anderen (Olmützer Diözese), mit der sogenannten decima belegen. Das Hochstift hob in seinem dagegen eingebrachten promemoria hervor, daß diese bischöflich Olmützer Herrschaften, Güter und Kirchenlehen seit ihrer ersten Errichtung vor Jahrhunderten vom oberschlesischen Kataster hinsichtlich aller öffentlichen und Privatleistungen befreit waren, die Landesanlagen aber stets nach Mähren und zwar zum Prerauer Kreisamte bis auf den heutigen Tag geleistet haben. Sie mußten daher entweder das ohne alles Recht auferlegte, übrigens auch mit Rücksicht auf das Fürstentum Troppau unverhältnismäßige Quantum, neben ihrer Schuldigkeit an den Prerauer Kreis bezahlen und wären sonach doppelt in Anspruch genommen oder es würde diese ganz neue Kontribution dem Prerauer Kreise abgehen und es müßte sich dieser ersetzen.

Die drohend geforderte decima der Geistlichkeit verstoße aber gegen die geistlichen Rechte und den westphälischen Frieden; es sei auch dieser Beitrag des sämtlichen Klerus des Hochstiftes und der genannten Fürstentümer niemals anders als auf ausdrückliches Verlangen der römischen Kaiser und Könige in Böhmen, wie auch Markgrafen in Mähren und stets nur auf vorher eingeholte besondere Einwilligung des heiligen päpstlichen Stuhles und bloß zur kräftigen Abhaltung des türkischen Erbfeindes, nämlich zur Fortsetzung des Türkenkrieges, Reparierung und Erhaltung der Grenzfestungen in Ungarn geleistet worden. Hiezu habe aber auch wirklich der Klerus das Seinige (decima, Vermögen- und Türkensteuer) bis zum Ende des letzten Türkenkrieges, nämlich bis 1740 beigetragen. Die weitere Verhandlung ist nicht bekannt. Die Enklaven blieben aber in der direkten Besteuerung bei Mähren.[1])

Ob sie rücksichtlich der indirekten Besteuerung (in Bankalangelegenheiten), für welche man eine eigene Administration in Schlesien bestellt und in den 1770-er Jahren auch bei der Konskription (?) zu Schlesien gezogen wurden, kann nicht mit Verläßlichkeit angegeben werden.

Als Kaiser Josef 1782 das k. schlesische Amt mit dem mährischen Gubernium vereinte und eine neue Kreiseinteilung in Mähren und Schlesien vornahm, kamen auf den Antrag des k. schlesischen Amtes, die „an das Herzogtum Schlesien anstoßenden und zum Teil in demselben ganz eingeschlossenen mährischen Enklaven," mit Ausnahme der Enklavur Schlatten, welche beim Prerauer Kreise verblieb, an den Jägerndorfer (Troppauer) Kreis in Schlesien. Doch sollte das Kreisamt die Besorgung der Geschäfte der mährischen Enklaven mit jener des schlesischen Kreises nicht vermengen, sondern darüber ein besonderes Protokoll und eine besondere Registratur führen. Weiter wurde angeordnet, daß das contributionale, sowie die Kameral- und Bankalgelder der mährischen Enklaven zwar in die

[1]) Der Hotzenplotzer Bezirk und die übrigen enklavierten mährischen Örter standen unter dem Prerauer Kreisamte.

schlesische Kreiskasse abgeführt werden, jedoch diese Gelder mit den schlesischen nicht vermischt, sondern abgesondert in die mährische Hauptkasse geleitet werden. (Resolution vom 15. März 1783).

Bei dieser bloß administrativen Vereinigung blieb es. Die schlesischen Fürsten und Stände versuchten es zwar schon früher, als sie wieder eine eigene Landesstelle erlangen wollten, auch eine Territorialverbindung der mährischen Enklaven, sowie der Herzogtümer Auschwitz und Zator, mit Schlesien zu bewirken.

Über die *Beschwerden und Landesdesiderien* der schlesischen Fürstentumstände, zu deren Beratung nach dem Hofdekrete vom 19. Jänner 1791 (Gubernialnote vom 24. Jänner 1791, Z. 1506) der schlesische Konvent 2 Deputierte nach Wien sandte, erfolgte nämlich mit dem Hofdekrete vom 6. Mai 1791 die Entscheidung, daß die Absonderung *der Enklaven von Mähren* und der Herzogtümer Auschwitz und Zator von Galizien und deren Zuteilung zu Schlesien zu vielen Anständen unterliege, besonders in Ansehung der verschiedenen Landesverfassung.

Bei den späteren Kreisregulierungen wurden die mährischen Enklaven zwar wieder nach Mähren, nämlich teils dem Olmützer, teils dem Prerauer Kreise zugewiesen (Hofdekret vom 30. Juni 1792)[1]), allein nach Versetzung des Kreisamtes von Jägerndorf nach Troppau (1793), wegen zu großer Entfernung von ihren Kreisorten schon wenige Jahre nachher wieder dem Troppauer Kreise administrativ einverleibt (1797).[2]) Bei diesem blieben sie sodann bis zur Aufhebung der Kreisämter (1850).

Ungeachtet dieser Vereinigung waren die mährischen Enklaven fortan Bestandteile von Mähren. Seine Gesetze fanden auf dessen Enklaven in Schlesien Anwendung und die mährischen Steuern und allgemeinen Landesanlagen wurden von den mährischen Ständen auf dieselben verteilt und von den schlesischen Ämtern für Mährens Rechnung eingehoben und abgeführt.

Die Einhebung der landesfürstlichen Abgaben von den mährischen Enklaven (damals 19 Dominien und 1 Freihof) wurde nämlich vom 1. November 1797 an die Troppauer Kreiskasse mit der Bestimmung übertragen, daß diese Abgaben bei der mährisch-ständischen Landschaftshauptkasse einzufließen haben.

Auch gehörten diese Enklaven, wie die Fürstentümer Troppau und Jägerndorf, die ehemalige Minderstandesherrschaft Freudenthal, dann die Dekanate Hultschin, Katscher, Leobschütz und Tropplowitz in Preußisch-Schlesien, seit jeher zur Olmützer Diözese.

In der zweiten, vom 13. bis 18. November 1848 abgehaltenen Session des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes wurde aus Anlaß des von einigen Abgeordneten gestellten Antrages, daß die Abtrennung der im Troppauer Kreise befindlichen *mährischen Enklaven* und Lehen des Olmützer Erzbistums vom Markgrafentume Mähren und *deren Wiedervereinigung mit dem Herzogtume Schlesien* wieder angebahnt werde, in der Sitzung vom 16. November 1848 beschlossen, vor allem den mährischen Landtag um die Mitteilung seiner Wohlmeinung über diese Frage zu ersuchen und die weitere Einleitung der erforderlichen Schritte bezüglich der alten staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Landesteile und der einzuhaltenden Zustimmung der betreffenden Gemeinden seinem Ermessen zu überlassen.

Hiebei wurde dem mährischen Landtage bemerkt, daß die Enklaven in administrativer Beziehung seit langer Zeit mit der Provinz Schlesien vereinigt sind und daß sie, wenn einmal die Selbstverwaltung der Provinzen in umfassenderem Grade zugestanden ist, vorteilhaft für dieselben sein dürfte, mit Schlesien auch in jeder anderen Beziehung verbunden zu werden.

---

[1]) Note des mährisch-schlesischen Guberniums an den schlesischen öffentlichen Konvent vom 14. Juli 1792:

„Inhalt Hofdekret vom 30. Juni 1792 haben seine Majestät die von dieser Landesstelle unterm 8. November 1791 vorgelegte, mit Zuziehung sämtlicher Kreishauptleute bewirkte *neue Kreiseinteilung von Mähren sowohl als Schlesien* zu genehmigen und zugleich zu verordnen geruhet, daß die Hotzenplotzer Enklavour von Schlesien, mithin von dem Jägerndorfer Kreise abgesondert und wieder mit Mähren vereiniget, sofort dem Prerauer Kreise zugeteilet werden soll; welches auch mit den schlesischen Ortschaften zu geschehen hätte, welche bisher den mährischen Kreisämtern zugeteilt waren, so, daß jedes Land abgesondert werde.

Ferners haben Allerhöchst dieselben nicht allein die Übersetzung des *Jägerndorfer Kreisamtes von Jägerndorf nach Troppau* und des Olmützer von Mähr.-Neustadt nach Olmütz zu genehmigen, sondern auch zu befehlen geruhet, daß auch das Iglauer Kreisamt von Groß-Meseritsch wieder nach Iglau übersetzt werden soll; nur hätte diese Übersetzung der Kreisämter so lang noch verschoben zu bleiben, bis ruhigere Zeiten wieder eintreten, mithin die Finanzen die hiezu nötigen Auslagen zu bestreiten erlauben werden.

Diese Höchste Entschließung wird demnach den schlesischen fürstlichen Herren Abgeordneten ad publica mit Beilegung des Verzeichnisses über die von einem Kreise zum andern ab- und zugeteilten Herrschaften, Güter u. s. w. des Endes zur Wissenschaft bedeutet, um die Generalsteueramtsbuchhalterei anzuweisen, daß sie nach gegenwärtiger Einteilung *die für jeden Kreis nötigen Steuerausweise abändere, verfasse und solche anher sende, um sie den Kreisämtern zum nötigen Gebrauche zuzustellen.*

Damit aber diese neue Kreis- Ab- und Zuteilung einen allen damit verbundenen Umständen und Einleitungen angemessenen Anfang nehmen könne, so hat man dazu *den ersten November* 1792 zu bestimmen befunden.

Übrigens wird noch in Gemäßheit dieses Hofdekretes den fürstlichen Herren Abgeordneten ad publica auf ihre unterm 4. April 1792 Seiner Majestät überreichte Vorstellung eröffnet, daß, soviel es den darin auch geregten Beschwerdepunkt wegen der Zuteilung der schlesischen Kuratgeistlichkeit an zu weit entfernte mährische Städte betrifft, ihnen darüber seiner Zeit die Höchste Entschließung zukommen wird.“

[2]) Note des mährisch-schlesischen Guberniums an den schlesischen öffentlichen Konvent vom 7. März 1797:

„Durch ein unterm 24. Hornung, Erhalt den 4. März 1797, anher gelangtes Höchstes Hofdekret haben Se. Majestät zu entschließen geruhet, daß, um die vielfältigen Beschwerden der bisher dem Olmützer und Prerauer Kreise zugeteilten Enklavours, Dominien und Insassen, gegen die zu weite Entfernung vom Kreisamte und dadurch erwachsende wichtige Nachteile abzuhelfen, *die Enklaven wieder dem Troppauer Kreise*, jedoch gegen dem zugeteilt werden sollen, daß sie nach der mährischen Landesverfassung und den dort gesetzlich bestehenden Vorschriften behandelt werden sollen.

Welches man Einem löblichen Konvente mit dem Beisatze zu eröffnen sich die Ehre gibt, daß man zum Anfang dieser neuen Kreiseinteilung den 1. Mai festzusetzen befunden“.

(In dem vom verstärkten schlesischen öffentlichen Konvente in der Sitzung vom 11. Juli 1848 beschlossenen Gesetzesvorschlage zur Provinzialverfassung Schlesiens (abgedruckt auf Seite 77 ff) wurde der Anschluß der mährischen Enklavegemeinden an Schlesien ausdrücklich offen gehalten).

Der bezügliche, von den Mitgliedern des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes: Theodor Grafen Falkenhain, Erdmann Freiherrn von Henneberg und Ritter von Friedenthal oben erwähnte Antrag hat folgenden Wortlaut:

### Antrag,

die Bewohner der mährischen Enklaven aufzufordern, sich an Schlesien anzuschließen.

Durch die Freigebigkeit des Königs Ottokar gegen seinen Freund Bruno, Bischof von Olmütz, fielen auch mehrere in dem dermaligen Troppauer Kreise gelegene Landstrecken dem Olmützer Krummstabe zu. Als die schlesischen Fürstentümer Troppau und Jägerndorf gebildet wurden, blieben diese Landesteile beim Markgraftum Mähren. Sie befinden sich teils als Herrschaften im unmittelbaren Besitz des Erzbistums, teils wurden sie als Lehen an Vasalen hinausgegeben und blieben so im mittelbaren Verbande mit dem Olmützer Erzbischof als Lehensherrn, welcher alle diese Besitzungen von dem Könige von Böhmen zu Lehen trug.

Diese Besitzungen gehörten darum zu Mähren, weil ihr Herr ein Mährer war. Das Land selbst gehört seiner geographischen Lage nach zu Schlesien. Die Bewohner sind kein besonderer, aus Mähren eingewanderter Volksstamm, sie haben die gleiche Sprache, die gleichen Sitten wie ihre Nachbarn, sie sind teils Slaven teils Deutsche, je nachdem die letzteren es sind.

Durch die neue Konstituierung unseres Staates hat das Band, welches jene Landstrecken und ihre Bewohner durch ihren Herrn mit Mähren vereinigte, teils schon aufgehört, teils wird es aufhören.

Das obrigkeitliche Verhältnis ist bereits aufgehoben, das Lehensband wird nachfolgen. Der Landesherr beider Provinzen ist derselbe, die staatliche Verbindung derselben unter sich und mit Österreich unauflöslich.

Ein innerer und notwendiger Zusammenhang mit Mähren ist nicht einzusehen. Es ist sonach kein Grund vorhanden, warum die freigewordenen Bewohner nicht der natürlichen Richtung folgen und sich an ihre schlesischen Brüder anschließen sollten, vorausgesetzt, wenn sie es wollen.

Sie haben die gleichen Interessen, ihr Verkehr ist derselbe, alle Landeskalamitäten, sowie alle Segnungen der Vorsehung treffen sie gleich uns, sie genießen dieselben Vorteile von öffentlichen Anstalten, während sie von Mähren entfernt, keine jenes Land besonders treffenden Vorteile mitgenießen können und nichts damit gemein haben als den Namen, dagegen zu den dortigen Lasten konkurrieren müssen.

Ein Umstand, welcher wahrscheinlich die Hauptursache ist, daß bis jetzt die Bewohner der Enklaven nicht schon selbst den Wunsch des Anschlusses geäußert haben, dürfte jetzt hinwegfallen und dies ist die Höhe der schlesischen Domestikalfondsbeiträge gegenüber den mährischen, welche besonders in den Verhöltnissen der einzelnen Fürstentümer ihren Grund hatten. Durch die gleichmäßige innere Einrichtung der Provinzen wird dieser Unterschied aufhören.

Wir wissen zwar noch nicht, ob in dem Verfassungswerke die Selbständigkeit der Provinz aufrecht erhalten und der vorgelegte Entwurf der Provinzialverfassung genehmigt wurden oder ob an die Stelle der Provinzialstände Kreisstände treten werden.

In ersterem Falle wäre es sehr wünschenswert, wenn die mährischen Enklaven sich uns anschließen, unsere gemeinsamen Interessen mit uns beraten und sowie an den Vorteilen, so auch an den Lasten der Provinz teilnehmen möchten.

Vor allem wäre es notwendig, die Willensmeinung der Bewohner jener Enklaven zu kennen.

Ich stelle daher den Antrag:

Im Wege des k. k. Kreisamtes durch die Amtsbehörden an die Bewohner der mährischen Enklaven Gemeinde für Gemeinde die Aufforderung zu machen, sich zu erklären, ob sie sich an die Provinz Schlesien als solche anschließen wollen.

Wenn wir ihrer Zustimmung versichert sind, so wäre an den konstituierenden Reichstag die Bitte zu stellen, daß bei Beratung der Provinzialverfassung darauf Rücksicht genommen werde.

Theodor Graf Falkenhain m. p.
Erdmann Freiherr v. Henneberg m. p.
Ritter v. Friedenthal m. p.

---

In Ausführung des oben erwähnten Beschlusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes wurde an den mährischen Landtag folgende Note gerichtet:

An die hochlöbliche Versammlung beim Landtage des Markgraftums Mähren zu Brünn.

Troppau, am 18. November 1848.

Einige Herren Abgeordnete bei dem verstärkten schlesisch öffentlichen Konvente haben bei der Versammlung zum schlesischen Landtage den nebenliegenden (oben abgedruckten) abschriftlichen Antrag eingebracht, damit die im Troppauer Kreise befindlichen mährischen Enklaven und Lehen des Olmützer Erzbistums vom Markgraftume Mähren abgetrennt und wieder mit dem Herzogtume Schlesien vereinigt werden, nachdem diese mährischen Enklaven früher Bestandteile Schlesiens waren,

nur durch königliche Schenkungen an das Olmützer Bistum kamen und in dieser Eigenschaft des Besitzes ihrem Herrn folgend, bei Mähren blieben; nachdem ferner diese Enklaven ihrer geographischen Lage, ihrer Bevölkerung nach mit Schlesien innig verbunden sind, nachdem diese Enklaven vom Lehensverbande ohnehin demnächst befreit werden dürften, nachdem endlich der Zeitpunkt eingetreten ist, die Vereinigung früher abgerissener provinzieller Bestandteile mit ihrem Stammlande zu bewirken.

Die Herren Antragsteller raten ein, an die Bewohner der mährischen Enklaven, Gemeinde für Gemeinde die Aufforderung zu machen, sich zu erklären, ob sie sich an die Provinz Schlesien als solche anschließen wollen und im Falle ihrer Zustimmung, diese Verhandlung dem hohen Reichstage mit der Bitte zu überreichen, bei Beratung der schlesischen Provinzialverfassung darauf Rücksicht zu nehmen.

Der verstärkte schlesische öffentliche Konvent hat hierüber unter dem 16. November 1848 den Beschluß gefaßt, vor allem einen hochlöblichen mährischen Landtag um die gefällige Mitteilung seiner Wohlmeinung über diese Frage zu ersuchen und Hochdessen Ermessen die weitere Einleitung der erforderlichen Schritte bezüglich der alten staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Landesteile und der einzuholenden Beistimmung der betreffenden Gemeinden zu überlassen und es wird nur noch vorwortlich bemerkt, daß diese Enklaven in administrativer Beziehung seit langer Zeit mit der Provinz Schlesien vereinigt sind und daß es, wenn einmal die Selbstverwaltung der Provinzen in umfassenderem Grade zugestanden ist, sehr vorteilhaft für dieselben sein dürfte, mit Schlesien auch in jeder anderen Beziehung verbunden zu werden.

---

Hierüber kam dem großen Ausschusse des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes das nachstehende Antwortschreiben des mährischen Landtags-Direktoriums vom 23. März 1849, Nr. 1926 ad 1848 zu:

Note.

Der mit geschätzter Note vom 18. November 1848, Z. 1502 abschriftlich hieher mitgeteilte Antrag der schlesischen Herren Abgeordneten Falkenhain, Henneberg und Friedenthal wegen Vereinigung der mährischen Enklaven mit dem Herzogtume Schlesien wurde der Verfassungskommission des Landtags zur Begutachtung zugewiesen.

Die Verfassungskommission hat auch hierüber Beratung gepflogen und in der Kommissionssitzung am 20. Jänner 1849 beschlossen, dem Landtage den Antrag zu stellen, es wolle die obige Angelegenheit, über welche jetzt keine näheren Daten vorliegen, dem Landesausschusse zur genaueren Instruierung und Vervollständigung sowie zur seinerzeitigen Vorlage an einen künftig zusammentretenden, oder wieder einberufenen Landtag überwiesen und hierüber dem verstärkten schlesischen öffentlichen Konvente die Mitteilung mit dem Bemerken gemacht werden, daß der Landtag sich jetzt und vor der Würdigung dieser Frage durch den Reichstag und dem Vorliegen erschöpfender, den in Rede stehenden Antrag allseitig beleuchtender Daten in eine Lösung desselben nicht einlassen könne.

Dieser Kommissionsbericht kam jedoch nicht mehr zur Beratung des am 24. Jänner 1849 sich vertagenden Landtages.

Indem ich mich beehre, dieses Sachverhältnis dem hochlöblichen verstärkten schlesischen öffentlichen Konvente zur gefälligen Kenntnisnahme mitzuteilen, füge ich noch bei, daß nach einem, bezüglich der sämtlichen nicht beendigten und nicht vorgetragenen Kommissionsarbeiten gefaßten Landtagsbeschlusse vom 24. Jänner 1849, Z. 179 auch dieser Gegenstand dem mährischen ständischen Landesausschusse zur weiteren Behandlung abgetreten wurde.

---

Anläßlich der vom schlesischen öffentlichen Konvente angestrebten Vereinigung der mährischen Enklaven mit Schlesien tauchte in Mähren auch die Frage wegen der Zuständigkeit bezw. Zuteilung der österreichischen Anteile von Troppau und Jägerndorf wieder auf.

Der mährische ständige Landesausschuß hatte beschlossen, dem künftigen Landtage aus rechtlichen, historischen, politischen und staatlichen Gründen vorzuschlagen, die beabsichtigte Losreißung als für Mähren und die Enklaven schädlich, auf keine Weise zu bewilligen.

Man beantwortete das Ansinnen wegen Vereinigung der mährischen Enklaven mit Schlesien durch die Zurückforderung von Troppau und Jägerndorf und sprach die Hoffnung aus „man werde mit Rücksicht auf die geschichtliche und ethnographische Stellung des Troppauer Gebietes zu Mähren, dessen unnatürliche Verbindung mit dem deutschen Fürstentume Neisse und dem polnischen Herzogtume Teschen bei der bevorstehenden Reorganisation dieser Länder aufheben und die zeitgemäße, beiden Teilen ersprießliche Verbindung Mährens und des Troppauer Gebietes wieder herstellen."

Diese Idee verfocht Professor Dr. Dudik mit leidenschaftlicher Wärme in einer ausführlichen diplomatisch ausgerüsteten Schrift über die staatsrechtlichen Verhältnisse Troppaus. Er verfaßte diese Handschrift infolge einer Aufforderung des mährischen Landesausschusses, benützte hiebei die Archive in Brünn, Breslau und Wien, Středowsky's Apographie usw. und überreichte dieses Werk im Jahre 1851 dem mährischen Landesausschusse, welcher aber von demselben wegen dessen einseitiger Auffassung keinen weiteren Gebrauch machte. Er gelangte darin zu dem Schlusse, daß Troppau (Jägerndorf wird

nur nebenbei behandelt) rechtlich noch immer zu Mähren gehöre; als Beweisgründe galten ihm hauptsächlich folgende:

1. Soweit die Geschichte zurückreicht, hat Troppau einen Bestandteil Mährens gebildet;

2. dasselbe ist nie förmlich und rechtsbeständig davon abgetrennt worden;

3. die Troppauer (oberen) Stände haben die nämlichen Privilegien und Freiheiten wie die mährischen gehabt,

4. das mährische Recht gebraucht,

5. bei dem mährischen Landrechte Rechtsbelehrungen und Urteile geholt,

6. gegen die Versuche der schlesischen Fürsten und Stände, Troppau zu Schlesien zu ziehen, stets widerstrebt;

7. Troppau hat zum Teile Bewohner desselben Stammes und derselben Zunge wie Mähren (nämlich im österreichischen Anteile des Herzogtumes Troppau diesseits der Oppa 58.000 und im preußischen Anteile jenseits der Oppa 47.000 Bewohner mährischer Zunge, zur Olmützer Diözese gehörig);

8. Troppau hatte mit Mähren eine gleiche politische, judizielle und kirchliche Verfassung usw.

Hierüber sagt d'Elvert in „die Verfassung und Verwaltung von Österreichisch-Schlesien":

„Wir können uns hier nicht in eine Widerlegung der nur scheinbaren oder irrig und unrichtig aufgefaßten Gründe der sogenannten Deduktion einlassen, glauben aber, daß eine ruhige und parteilose Prüfung der Sache gerade zu dem entgegengesetzten Resultate führen wird.

Um zur Wahrheit zu gelangen und der historischen Unbefangenheit und Treue nichts zu vergeben, haben wir uns der Mühe unterzogen, nicht bloß den Text der Schrift als Geschichtsmaterial zu würdigen, sondern auch, weil sie vieles im halben Lichte oder im Dunkel läßt, die Dokumente selbst hervorzuheben und sprechen zu lassen, übrigens das beizufügen, was uns sonst bekannt war oder zur Beleuchtung nötig schien.

Auf diese Art haben wir folgende Ansicht gewonnen: Troppau hat in früheren Jahrhunderten allerdings zu Mähren gehört, wurde aber schon 1261 oder doch 1318 und 1348 von Mähren getrennt, um dieses, da es Böhmen nicht selten gefährlich geworden oder Schwierigkeiten bereitet, zu schwächen. Troppau kam sofort als Lehensfürstentum unmittelbar unter die Krone Böhmens. Es neigte schon zu Ende des 14., noch mehr im 15. Jahrhunderte zu Schlesien hin. Kaiser Maximilian II. sprach schon 1567 dessen Einverleibung mit demselben provisorisch aus und diese wurde 1613 und 1622 förmlich und rechtsbeständig vollendet, auch seitdem nicht mehr ernstlich angefochten. Die Abstammung und Sprache, die gleichen Rechte und Freiheiten, das Rechtsholen, das Opponieren, das Volksbewußtsein u. dgl. geben keinen Ausschlag in der Lösung einer Rechtsfrage."

Zur Beleuchtung der hiebei aufgestellten Behauptung, daß die Herzogtümer Troppau und Jägerndorf seit vielen Jahrhunderten einen unzertrennlichen Bestandteil Mährens gebildet haben, müssen wir folgendes ausführen:

Daß K. Ottokar II. aus Troppau, welches früher das Golasitzer oder Holasitzer Gebiet hieß, ein selbständiges Fürstentum für seinen unehelichen Sohn Nikolaus machte, aber nur unter der Bedingung, daß es stets mit Mähren verbunden bliebe, einer Bedingung übrigens, welche die Selbständigkeit aufgehoben haben würde, bedarf umsomehr eines urkundlichen Nachweises, als spätere Urkunden ihr widersprechen oder sie geradezu aufheben.

Nachdem Herzog Niklas I. mit Gewalt der Waffen im Jahre 1280 und 1281 sein Herzogtum in Besitz genommen, erscheint schon im April 1281 Wock von Krawař als Kämmerer des genannten Herzogs. Ein besonderer Landtag, zugleich Landgericht zeigt die Selbständigkeit von Troppau; denn schon im Jahre 1288 hielt einen solchen der Herzog auf seinem Schlosse zu Grätz unter dem Beisitze vieler Edlen, Ritter, Knappen und Bürger, wie es die Urkunde sagt. Als nach der Vertreibung des Herzogs Niklas das Land herrenlos schien, nahm es K. Johann von Böhmen zu seinen Handen. Im Jahre 1311 leisteten ihm als ihren Herrn die Städte Troppau, Jägerndorf und Leobschütz den Huldigungseid und zugleich den Pfandinhabern Herzogen Boleslaw, Heinrich und Wladislaw von Schlesien zu Brieg, denen der König das Land um 8000 Mark verpfändet hatte. So kam dieses in Verbindung mit Schlesien, ohne daß bei diesen Handlungen von einem Verhältnisse zu Mähren das geringste erwähnt wird.

Als nach dem Tode des Herzogs Niklas I. König Johann dessen Sohn Niklas II. im Jahre 1318 mit dem Lande belehnte, bestätigte dieser im Huldigungseide, daß ihm der König sein, des Königs, Herzogtum Troppau mit Titel und Würde des Herzogtums zu Lehen übergehen habe mit allen Rechten des Landes. Die Nachkommen sind verpflichtet, aus den Händen des Königs und seinem Nachfolger das Herzogtum zu Lehen zu nehmen. Stirbt der Herzog oder einer seiner Nachfolger ohne Hinterlassung ehelicher Kinder, dann fällt das Herzogtum an den König, seine Erben und Nachfolger und an das Königreich Böhmen zurück.

In demselben Jahre verspricht Herzog Niklas den Herren und Adeligen des Herzogtumes Troppau, sie bei allen jenen Rechten und guten Gewohnheiten zu bewahren, welche die Herren und Adeligen des Königreiches Böhmen und Markgraftums Mähren haben. In einer weiteren Urkunde werden ihnen die Privilegien, so ihnen die Könige von Böhmen verliehen, bestätigt. Beide Handfesten sind vom K. Johann mitgesiegelt.

Das Land entrichtete die Königssteuer (Berna), weder dem Könige noch dem Markgrafen von Mähren, sondern dem Herzoge, wie spätere Urkunden beweisen. Herzog Niklas legte bald nach Beginn seiner Regierung diese Abgabe dem Lande mehrmals auf; denn im Jahre 1323 begnadigte K. Johann die Herren und Adeligen des Herzogtumes dahin, daß sie hiefür dem Herzoge zu keiner Berna verpflichtet seien und dieser ein Recht dazu nur dann haben sollte, wann der König von den Böhmen und Mähren eine solche erhielte. In der goldenen Bulle des Kaisers Karl IV. vom Jahre 1348 über das k. Erbfolgerecht im Königreiche Böhmen erscheinen die Herzoge insgesamt, also die schlesischen und der von Troppau, als zweiter Stand des Königreiches. In der dieser Bulle weiter angeschlossenen Urkunde vom selben Jahre über das Verhältnis des Bistums Olmütz, Markgraftums Mähren und Herzogtumes Troppau zur Krone Böhmen heißt es: K. Ottokar habe das Land Mähren geteilt und das Herzogtum oder das Fürstentum Troppau gestiftet. Der Kaiser bestimmt, daß dieses unter die Gerichtsbarkeit und unmittelbare Herrschaft der Könige und Krone des Reiches gehöre.

Im Jahre 1355 belehnte Kaiser Karl seinen Bruder Johann mit Mähren. Unter Wiederholung der obigen Stelle fügt er über das Verhältnis von Troppau hinzu, daß er den Herzog samt dem Herzogtume als einen den Königen von Böhmen und der Krone desselben Reiches angeeigneten und unzertrennlich einverleibten Gegenstand sich insbesonders vorbehalte.

In diesen letzten zwei Urkunden wird Troppau ausdrücklich von Mähren ausgenommen erklärt, während die früheren, wie auch späteren die völlige Selbständigkeit des Herzogtumes gegenüber Mähren durch einen eigenen Landtag, ein eigenes Landesgericht, eigene Landesämter, eigene Landrechte, eigene Landtafel, eigene Willküren im Gerichtswesen nachweisen.

Prüfen wir nun die weitere damals aufgestellte Behauptung: es sei weder damals, noch später jemandem eingefallen, daß Troppau zu einem anderen Lande gehören könnte, als zu Mähren, indem es mit demselben eine Sprache und gleiche politische, Gerichts- und kirchliche Verwaltung hatte.

Weder aus dem Gebrauche einer Sprache, noch aus der Gleichheit politischer und Gerichtsverwaltung noch endlich aus der Unterordnung unter dasselbe Bistum, folgt, daß Troppau zu Mähren gehört.

Ist es weiter wahr, daß weder damals, also unter Kaiser Karl IV. noch später, es jemandem eingefallen, Troppau zu einem anderen Lande als zu Mähren zu rechnen? Hierauf gibt die Geschichte Antwort.

Zunächst vereinigte, wie schon oben gesagt wurde, die goldene Bulle Karls IV. den Herzog von Troppau mit den übrigen schlesischen Herzogen zum zweiten Stande des Königreiches.

Nach dem Tode des Niklas II. entstand wegen Teilung des Landes Troppau Streit zwischen seinen Söhnen Johann und Niklas. Zur Sühne und Ordnung entbot der Kaiser die Herzoge nach Prag. War die Angelegenheit eine böhmische oder mährische, so konnten nur Böhmen oder Mährer Recht sprechen helfen. Der Kaiser berief aber bloß die schlesischen Herzoge Ludwig von Brieg und Přemko von Teschen unter deren Mitwirkung das Urteil gefällt wurde, sah also die Sache für eine schlesische an.

Im Jahre 1372 verzichtete K. Ludwig von Polen und Ungarn auf jeden Anspruch an die Besitzungen der Krone Böhmens. Hierunter werden aufgeführt die Herzogtümer Breslau, Schweidnitz, Jauer, Münsterberg, Liegnitz, Brieg, Öls, Glogau, Krossen u. s. f. dann Troppau, Kosel, Beuten u. s. f. Troppau erscheint hier mitten unter den schlesischen Herzogtümern.

Nachdem im Jahre 1377 das ganze Herzogtum in die Fürstentümer Troppau und Jägerndorf geteilt worden, belehnte im Jahre 1378 K. Wenzel die Herzoge Wenzel und Přemko mit dem Herzogtume Troppau, ohne daß im Lehenbriefe nur eine Silbe von Mähren erwähnt wurde.

Zur Herstellung der Ruhe in Schlesien schlossen im Jahre 1402 Bischof Wenzel von Breslau, Přemislaw zu Teschen, Konrad zu Öls, Ruprecht zu Liegnitz, Přemko zu Troppau, (nun folgen die Namen der übrigen Herzoge und Teilnehmer) Herren und in Schlesien Herzoge einen Vertrag über Haltung des Landfriedens. Es wurden Älteste gewählt, um über etwaige Klagen und Beschwerden der Vertragschließenden zu entscheiden. Seit dieser Zeit (1402) steht urkundlich das Herzogtum Troppau im Verbande mit Schlesien.

Im Jahre 1435 wurde ein neuer Landfrieden für Schlesien errichtet, unter den Vertragteilnehmern erscheinen Wenzel, Herzog zu Troppau mit seinen Brüdern, dann die übrigen schlesischen Herzoge; sie heißen mit den Troppauer Herzogen alle Fürsten in Schlesien; es wird von ihnen der Bischof zu Breslau als Hauptmann gewählt.

Im Jahre 1441 belangt Gitka, Tochter des Herzogs Přemko von Troppau verehelichte Gräfin St. Görger zu Posing, ihre Brüder die Herzoge zu Troppau wegen Ausfolgung ihres Erbteiles bei den Oberstlandesoffizieren von Troppau und der ganzen Landschaft in der Slesy. So innig war die Verbindung Troppaus mit Schlesien geworden, daß die Fürstentochter die Stände ihrer Heimat die Landschaft in Schlesien nannte. Frieden und Krieg umfaßte bereits das gemeinschaftliche Band. So erkannte zu dieser Zeit schon lange das Lehenrecht in Ratibor jenes zu Troppau als Oberhof an. So führte Herzog Johann von Troppau im Bunde mit den schlesischen Fürsten Bolek und Niklas von Öls, Konrad von Kosel und Hans von Ratibor gegen den Adel des östlichen Mährens jene lange Fehde, welche erst im Jahre 1457 durch schiedsrichterlichen Spruch beendet wurde.

Im Jahre 1469 schlossen die Fürsten von Oberschlesien einen Vergleich mit K. Mathias Corvinus, unter ihnen erschienen Johann zu Troppau und Leobschütz, Hans der Jüngere zu Troppau und Ratibor. Im Jahre 1474 stiftete König Mathias einen neuen Landfrieden für ganz Schlesien. Nebst anderen Bestimmungen heißt es darin ausdrücklich: „Die Straßen sollen in ihren Landen in ihrer Hut halten der Herr Bischof zu Neisse, Herzog Johannes zu Leobschütz und Herzog Viktorin zu Troppau". Auch wurde über ganz Schlesien vom Könige ein Oberhauptmann gesetzt. Seit dieser Zeit steht Troppau nachweislich ununterbrochen bei Schlesien.

Nachdem Troppau vom Herzog Ernst, der verwitweten Herzogin Salomene und dem Herzoge Johann, nicht nach Aussterben der Přemisliden, sondern wahrscheinlich durch Kauf an den König Georg von Böhmen von diesem durch Erbschaft an seinen Sohn Viktorin gediehen war, schloß mit diesem im Jahre 1485 K. Mathias einen Tauschvertrag über das Herzogtum. Darin wird Troppau ausdrücklich unter die schlesischen Städte gerechnet. Im selben Jahre bestätigt der König den Ständen und der Stadt Troppau ihre Rechte als Herr von Troppau. Daß er dieses Land wirklich als ein schlesisches Erbfürstentum betrachtete, zeigt sich, indem der von ihm gesetzte Hauptmann von Oberschlesien, Hans Bielik von Kornitz in des Königs Namen z. B. schon im Jahre 1486 Aufträge an die Troppauer Landtafel erließ.

Von dieses Königs Sohn Herzog Johannes Corvinus erkaufte König Wladislaw von Böhmen und Ungarn das Herzogtum und bestätigte im Jahre 1501 dessen Rechte und Freiheiten als König von Böhmen, Oberherzog von Schlesien und Herr von Troppau, trat es aber im selben Jahre an seinen Bruder Sigismund ab, der sich Herzog von Schlesien zu Troppau und Groß-Glogau nannte.

Im Jahre 1505 wurde zu Troppau der schlesische Fürstentag gehalten und dabei der Landfrieden beschlossen. Im Jahre 1510 erlangen die Böhmen vom Könige jenes Privilegium, dem Zankapfel zwischen Böhmen und Schlesien, kraft welchem sich der König verpflichtet, der Krone nichts zu entfremden und im Herzogtume Schlesien die Oberhauptmannschaft in den anderen Fürstentümern als: Schweidnitz, Jauer, Glogau, Troppau die Hauptmannschaft nur mit einem Böhmen zu besetzen.

Im Jahre 1511 zieht König Wladislaw das Herzogtum Troppau zur k. Kammer und verpflichtet sich und seine Nachfolger, es dieser auf keine Weise zu entfremden.

Im selben Jahre wurde am Fürstentage eine Vereinbarung über die Münze getroffen. Deshalb weist Herzog Kasimir von Teschen als Oberhauptmann im Jahre 1512 die Troppauer Stände an, sie sollten, nachdem sie mit den anderen Fürsten und Ständen zur Münze gewilligt, zum gemeinen Besten ihre Siegel an den Münzbrief hängen und das Silber, so viel auf sie umgelegt würde, in die Münze schicken.

Im selben Jahre verständigt sie der Oberhauptmann, daß nach der Gewohnheit dieses Landes und laut des Landesprivilegiums der Fürstentag gehalten werden wird in Troppau am 1. Sonntag nach hl. Dreikönigen; er weist sie kraft seines Amtes an, aus ihrer Mitte Personen dazu zu bestimmen, welche für sie beim Oberrechte und anderen Landesnotdurften neben den Fürsten und anderen Ständen Schlesiens am Fürstentage säßen, vereinbaren und Recht sprechen helfen. Diesem Auftrage haben die Troppauer Stände beim Fürstentage entsprochen.

Als nach dem Tode des K. Ludwig bei Mohácz der römische K. Ferdinand aus dem Hause Habsburg im Jahre 1526 zum Könige von Böhmen gewählt worden war, forderte er die Troppauer Stände zur Huldigung auf. Vor allem überreichten ihm diese ihre Beschwerden. Da heißt es im Eingange, sie hätten den König gebeten, daß er sie nicht von den anderen Einwohnern dieses Herzogtumes Schlesien ausnähme, sondern, wann immer die anderen Einwohner dem Könige ihre Schuldigkeit erweisen würden, dann wollten auch sie gegen den König sich so verhalten.

Der erste Fürstentag unter dem neuen Oberherzoge wurde auch in diesem Jahre, und zwar im alten Troppauer Gebiete zu Leobschütz abgehalten und auch von den Troppauern beschickt.

Diese haben im Jahre 1527 sich neben dem übrigen Lande Schlesien zur Steuer geschätzt, die Schatzzettel eingelegt, auch die Steuern den Obereinnehmern gegeben.

Im Jahre 1528 haben sie an den neu beschlossenen Landfrieden mit den übrigen Ständen ihre Siegel gehängt. Im Jahre 1529 verglichen sich am Fürstentage zu Breslau die Fürsten und Stände wegen einer Defensionsordnung. Das Land ward in vier Quartiere geteilt, das vierte umfaßte Oppeln, Ratibor, Troppau, Teschen, Jägerndorf und die Herrschaften Oderberg, Beuten, Pleß.

Die Troppauer Stände nahmen fortwährend an den Landeslasten von Schlesien teil. Sie zahlten gleich den anderen Fürstentümern Kriegssteuer und stellten Mannschaft.

In den Streitigkeiten mit den Ständen, welcher Streit durch den sogenannten großen Ausspruch K. Ferdinands vom Jahre 1535 beendet wurde, berief sich die Stadt Troppau auf das große Privilegium Schlesiens vom Jahre 1498 und derselbe König verlieh ihr im Jahre 1540 einen Jahrmarkt, den sie, wie die Urkunde sagt, wie andere Städte in Schlesien genießen sollte. In dem Vertrage, welcher im Jahre 1544 zwischen dem Könige und den Troppauer Ständen wegen Verpfändung des Schlosses Troppau abgeschlossen wurde, heißt es, daß der Landeshauptmann auf die jährlich aus den Renten zu erhaltende Summe auch schuldig ist, nach Breslau zu den Fürstentagen anstatt dieses Fürstentumes zu gehen.

Im Jahre 1546 entstand beim Fürstentage wegen Vorrang Streit zwischen den Troppauern und den Herren und Rittern des Fürstentumes Glogau. Der König entschied, die Troppauer hätten den Vorrang, weil sie früher als die Glogauer zur Krone gekommen.

In den folgenden Jahren ergaben sich Anstände zwischen dem Fürsten und Ständen Schlesiens und dem Fürstentume Troppau wegen angeblicher Beeinträchtigung dieses Landes durch ungleiche Steuerverteilung, sodaß, wie aus der Beschwerde des Fürstentages vom Jahre 1554 sich zeigt, die Troppauer Herren und Ritter sich von Schlesien abzusondern versuchten, während die Stadt Troppau unausgesetzt treu bei Schlesien verblieb. Noch mehr Nahrung zu diesem Hader gab der Umstand, daß laut der Beschwerde des Fürstentages vom Jahre 1556 Mähren jetzt weniger Steuer zahlte als früher. Nun behaupteten die Herren und Ritter von Troppau, sie brauchten den Fürstentag nicht zu beschicken, weil das Fürstentum eigentlich zu Mähren gehöre.

Der Kaiser als Herr dieses Erbfürstentums verhielt sie jedoch zur Erscheinung beim Fürstentage und entschied die Beschwerde der schlesischen Stände im Jahre 1567 dahin, daß er erklärte, diese seien im Besitze des Fürstentums Troppau zu schützen. Offenbar hatten die Troppauer keine stichhältigen Gründe zur Entkräftung dieses Besitzes vorbringen können. Sie hatten nicht einmal gegen Abhaltung des Fürstentages vom Jahre 1567 in der Stadt Troppau Verwahrung eingelegt.

Nun traten auch die mährischen Stände für Troppau gegen die Schlesier auf. Die wiederholten Versuche Mährens, auf das Fürstentum Troppau Ansprüche zu erheben, beweisen folgende Tatsachen. Was die bischöflichen Güter Hotzenplotz, Katscher und Füllstein betrifft, wird auf das oben Gesagte verwiesen.

Im Jahre 1293 verlieh Herzog Niklas von Troppau an Zdislaw von Bohuslawitz von seinem Kammergute Grätz die im Prerauer Gebiete eingeschlossenen Dörfer Sukowitz, Trnawka und Liboswar. Sie kamen zu Mähren und blieben dabei, ungeachtet sie unzweifelhaft zu Troppau gehörten. Das Gut Deutsch-Jasnik ist in der alten mährischen Landtafel nicht eingetragen und doch gehörte es zu Mähren. Die zum Fürstentume Troppau gehörige Herrschaft Fulnek erkaufte von Boczek von Kunstadt im Jahre 1475 der Ritter Johann von Zierotin und ließ sie der mährischen Landtafel einverleiben, ohne die geringsten Einwendungen von Seite Mährens. Zugleich mit dieser Eintragung wurden auch die Dörfer Zauchtel, Groß-Petersdorf und Schlatten von Troppau losgerissen, nur der Prälat von Fulnek sträubte sich dagegen, und noch im Jahre 1523 waren die Troppauer Stände gezwungen, die Hilfe des Oberherzogs gegen die Mährer anzusprechen, welche den Prälaten durch Gefängnis zum Abfalle von Troppau zwingen wollten, was ihnen jedoch mißlang.

Im Jahre 1541 baten die schlesischen Stände den König um Abhilfe, weil Joachim von Rosenhain Herr zu Kunzendorf, sich von Schlesien abgesondert und sein Gut in die mährische Landtafel eingelegt hatte.

Schon im Jahre 1481 bestrebten sich die Mährer, die Herrschaft Odrau ganz oder wenigstens zum Teile zu gewinnen und dieser Versuch wurde nach einem Jahrhundert erneuert, indem sie den Troppauern im Jahre 1584 die Löschung dieser Herrschaft aus der Troppauer Landtafel zumuteten. Und zu derselben Zeit wurde das ganze Fürstentum Troppau als mährisch angesprochen.

Auch dem Fürstentume Teschen sollte zum Besten Mährens ein Teil entnommen werden. Erst durch einen Fürstentagsbeschluß vom Jahre 1587 konnte bewirkt werden, daß der Bischof von Olmütz die Herrschaft Friedek, welche er gekauft und mit dem Bistume zu vereinigen gesucht hatte, gegen Empfang seines Kaufschillings zurückstellte.

Übrigens beschickten die Troppauer Stände fortwährend den Fürstentag, bis sie im Jahre 1611 den Vorladungen des schlesischen Oberhauptmannes nicht mehr gehorchten und auch die Steuern fortan nicht nach Breslau abführten. Die Stadt Troppau sendete jedoch unausgesetzt ihre Abgeordneten nach Breslau und verblieb auch mit der Steuer bei Schlesien.

Nachdem K. Mathias sein Fürstentum Troppau in Schlesien an den Fürsten Karl von Liechtenstein zu Ende des Jahres 1613 und diesem alle Rechte eines schlesischen Fürsten, mithin auch die Vertretung des Fürstentums beim Fürstentage verliehen, überreichte derselbe im Jahre 1614 beim Fürstentage seinen Revers und nahm dort nicht bloß für seine Person, sondern für sein Fürstentum den Sitz ein. Der Streit um Troppau gewann nun eine andere Gestalt. Die Böhmen und Troppauer verwahrten sich gegen die Übertragung des Fürstentumes an Karl von Liechtenstein, weil der König unbefugt, dem von den Troppauern teuer erkauften Privilegium des K. Wladislaw vom Jahre 1511 zuwider, das Land der k. Kammer entfremdet und das Erbfürstentum zu einem mittelbaren erniedrigt hatte. Damit hatte aber die Absonderung Troppaus von Schlesien nichts zu schaffen. Nachdem unter den Kaisern Ferdinand, Max II., Rudolf II., Mathias, Ferdinand II., ja sogar unter Friedrich von der Pfalz inhaltleere Verhandlungen waren gepflogen worden, fand auch dieser Streit in der Schlacht am weißen Berge seine Lösung. Im Jahre 1621 baten die Troppauer Stände den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen um Auswirkung des für ganz Schlesien geltenden Generalpardons auch für Troppau und erklärten, daß sie sich dem Lande Schlesien voriger Gestalt gerne bequemen und akkomodieren wollten.

Seit diesem Jahre 1621 fiel es niemandem bei, Troppau für Mähren anzusprechen.

Wenden wir uns zum Fürstentume Jägerndorf. Das oben über Troppau gesagte findet bis zum

Jahre 1377 auch hier seine Anwendung. Die Könige Wenzel und Siegmund von Böhmen, welche in den Besitz von Jägerndorf gelangt waren, bestätigten in den Jahren 1411 und 1420 die Freiheiten dieses Fürstentums, welches im Jahre 1421 an Herzog Ludwig von Brieg verpfändet und im Jahre 1422 an den Přemisliden Herzog Hans von Ratibor als Lehen vergabt wurde. Die hierdurch eingeleitete Personalunion des Landes führte bald zu einer Realunion mit Schlesien. Der oben berührte Landfrieden für Schlesien vom Jahre 1435 wurde durch die Herzoge Niklas und Wenzel auch für Jägerndorf abgeschlossen. Der Vergleich der Fürsten von Ober-Schlesien mit K. Mathias vom Jahre 1469 galt auch für Jägerndorf. So wurde dieses Land als unzweifelhaft zu Schlesien gehörig angesehen und behandelt. Als Herzog Hans von Jägerndorf mit Hinterlassung einer Tochter Barbara gestorben war, betrachtete K. Wladislaw Jägerndorf als ein zurückgefallenes Manneslehen und gab es im Jahre 1493 dem böhmischen Kanzler Johann von Schellenberg als König von Böhmen und Herzog in Schlesien. Herzogin Barbara machte jedoch ihre Rechte geltend und sicherte sie durch Verheiratung mit Georg von Schellenberg, des Kanzlers Sohne. Im Jahre 1498 überreichte sie den Huldigungsrevers, in welchem sie sich verpflichtete, dem Könige in Breslau den Eid zu leisten nach Gebrauch der Lande Schlesien wie ihre Vorfahren ihn den Königen geleistet.

Im Jahre 1506 bestätigte K. Wladislaw, Barbaras Gemahl, die Fürstentümer Jägerndorf und Leobschütz in Oberschlesien mit allen Rechten, welche der König von Böhmen und Herzoge in Schlesien Aussatzungen darüber ausweisen; gleich den schlesischen Fürsten soll Georg von Schellenberg und seine Nachfolger niemanden anderswo gerecht werden als vor seinen Edelleuten und Mannen, ausgenommen den schlesischen Fürsten; denselben sollen sie auf den Fürstentagen gerecht werden und umgekehrt; auch wird Georg von Schellenberg und seine Nachfolger schuldig sein, jetzt und künftig Ordnung und Recht vermöge der Fürsten und Stände des Fürstentums Schlesien Beschluß zu halten. Auch will der König, daß, wenn Fürstentage im Lande Schlesien angesetzt werden, der Hauptmann in Schlesien, besagten Georg und seine Nachfolger zu solchen Fürstentagen beschicken solle und sie sollen in der gemeinen Handlung (allgemeinen Verhandlung) Stimme haben und die Stelle halten gleich nach den Fürsten in Schlesien.

So bestand und verblieb Jägerndorf unangefochten bei Schlesien.

---

Bei der Organisierung der landesfürstlichen Gerichte (Allerhöchste Entschließung vom 26. Juli 1849) wurden die mährischen Enklaven im Interesse der Bevölkerung und zur Erzielung eines gleichförmigen Gerichtsorganismus an das Gericht jenes Bezirkes zugeteilt, in welchem sie liegen, jedoch mit der Erklärung, daß diese Zuteilung den politischen Verband mit dem Kronlande Mähren unberührt zu belassen habe.

Die mährischen Enklaven fielen sonach den Gerichtsbezirken Hotzenplotz, Troppau und Wagstadt im Landesgerichtssprengel Troppau zu, welche Gerichts- zugleich Steuerbezirke bildeten. Hinsichtlich der politischen Verwaltung kamen die mährischen Enklaven unter die Bezirkshauptmannschaften Troppau und Jägerndorf und die Statthalterei von Österr. Schlesien, rücksichtlich der Verwaltung der direkten Steuern unter die schlesische Steuerdirektion in Troppau.

Jedoch hatten die Steuerämter bezüglich der mährischen Enklaven abgesonderte Bücher und Ausweise zu führen und die Steuern derselben flossen für Rechnung von Mähren ein. Die indirekten Steuern verwaltete in Mähren und Schlesien die mähr.-schles. Finanzlandesdirektion in Brünn.

Die neue Landesverfassung von Mähren vom 31. Dezember 1849 ließ die Enklaven in Schlesien bei dem ersteren Lande.

Die mährischen Enklave-Gemeinden bildeten bis zum Jahre 1850 16 mit politisch-judiziellem Jurisdiktionsrechte begabt gewesene Dominien oder Steuerbezirke und zählten zusammen eine Bevölkerung von 36.000 Seelen in 52 Gemeinden, mit 48.729 Joch 226 Quadratklaftern oder nahe an 5 Quadratmeilen Grundbesitz (nach dem josephinischen, bezw. provisorischen Steuerkataster) und einem Grunderträgnisse im Geldwerte von 251.792 fl. 35 kr. Nach dem stabilen Kataster nahmen die mähr. Enklaven einen Flächenraum von 5·37 österreichischen Quadratmeilen ein und es entfielen hievon auf die Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf (Gerichts- und Steuerbezirk Hotzenplotz) 3·82, auf die Bezirkshauptmannschaft Troppau 1·55 Quadratmeilen (nämlich auf den Gerichtsbezirk Troppau 1·39 und auf den Gerichtsbezirk Wagstadt 0·16).

Die früheren 16 Bezirke wurden, da mehrere vereint waren, von 13 Wirtschaftsämtern und einem Magistrate (in Hotzenplotz) verwaltet, nämlich:

1. die königl. böhmische Lehensherrschaft Hotzenplotz (mit der Munizipalstadt Hotzenplotz) mit den Gütern Rausen und Wlastowitz, 2. die Olmützer erzbischöflichen Lehengüter Große und Pilgersdorf, 3. die Olmützer erzbischöfliche Lehens- und Bartenstein'sche Majoratsherrschaft Hennersdorf mit den Gütern Johannesthal, Batzdorf mit Seitendorf und Matzdorf, 4. die Olmützer erzbischöflichen Lehengüter Leitersdorf und Ölhütten, 5. das Olmützer erzbischöfliche Lehengut Deutsch-Pawlowitz, 6. die Olmützer erzbischöfliche Lehensherrschaft Roßwald mit den Lehengütern Füllstein, Ober- und Nieder-Pawlowitz und Butschafka, die Olmützer erzbischöflichen Lehengüter, 7. Schlackau, 8. Schönstein, 9. Stablowitz und Köhlersdorf und 10. Dorfteschen, 11. das von der Verleihung des jeweiligen Olmützer Dombechants abhängige Olmützer erzbischöfliche Lehengut Sucholasetz.

Diese Güter von 2 bis einschließlich 11 wurden mit dem Hofdekrete vom 9. Juli 1781 als königl. böhmische Afterlehen bezeichnet, weil der Erzbischof Vasall der böhmischen Krone war.

Weiter gehörten zu den mährischen Enklaven in österr. Schlesien auch noch: 12. das Allodialgut Schlatten und 13. die Maltheser-Ordens-Herrschaft Maidelberg. 14. Zu den mährischen Enklaven gehörte ehemals auch der Katscherer Bezirk. Derselbe wurde aber im Frieden von Breslau 1742 an Preußen abgetreten, verblieb jedoch dem Olmützer Bistume eigentümlich. Es ist nun allerseits vom königl. preußisch-schlesischen Gebiete umgeben und besteht aus dem Olmützer erzbischöflichen Kammergute Stolzmütz, dem erzbischöflichen Lehengute Katscher und dem Olmützer Präbendendorfe Kösling. Bis zu Ende des 18. Jahrhunderts gehörte zum Katscherer Distrikte auch das Olmützer erzbischöfliche Lehengut Groß-Petrowitz, welches aber allodialisiert und in ein Geldlehen auf dem mährischen Gute Pröblitz verwandelt wurde.

---

Aus Anlaß der neuen Verwaltungseinrichtungen kam die Frage wegen gänzlicher Überweisung der mährischen Enklaven in Bezug auf die Steuerverwaltung an das Kronland Schlesien und die daselbst errichtete Steuerdirektion neuerlich in Anregung.

Das k. k. Finanzministerium hatte mit dem Dekrete vom 1. März 1850, Z. 5308 rücksichtlich der Ausscheidung der Operate des stabilen Katasters für Schlesien vom Kronlande Mähren über die angeregte Frage wegen der künftigen Behandlung der mährischen Enklaven Nachstehendes bemerkt:

„In Beziehung auf die künftige Behandlung der mährischen Enklaven werden seinerzeit die weiteren Weisungen folgen.

Die Einhebung und Abfuhr der Steuern muß zwar den schlesischen Steuerämtern zugewiesen werden, jedoch sind die eingegangenen Beträge dem Kronlande Mähren zur Ergänzung der ihm vorgeschriebenen Postulatsumme zuzurechnen und ebenso ist die Evidenzhaltung und die übrige Steuerverwaltung für diese Enklaven, insoferne der mährische Landesausschuß bisher darauf Einfluß zu nehmen hatte, bei der Finanzlandesbehörde in Mähren zu belassen.

Die k. k. mährische Statthalterei hat übrigens die Frage über die Modalitäten der gänzlichen Überweisung dieser Enklaven in Beziehung auf die Steuerverwaltung an das Kronland Schlesien und die dort zu errichtende Steuerdirektion umständlich in einem abgesonderten Berichte zu erörtern und zugleich die einzelnen Gemeinden, aus welchen diese Enklaven bestehen, mit Angabe des Flächenmaßes und Reinertrages in den Schätzungen für den stabilen Kataster nachzuweisen."

Da die Lösung dieser Frage samt den daraus fließenden Konsequenzen für die beiden Nachbarländer Schlesien und Mähren von gleicher Wichtigkeit war, so hatte die k. k. mährische Statthalterei mit der Note vom 11. März 1850, Z. 4995 den schlesischen öffentlichen Konvent als den Vertreter der Interessen des Landes um die bezügliche Wohlmeinung ersucht, um dann hierüber die ministerielle Entschließung nach vorläufiger Rücksprache mit dem schlesischen Statthalter einzuholen.

---

Mit dem Beschlusse vom 25. März 1850, Z. 412 hatte der große Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes über die erwähnte Note der mährischen Statthalterei, betreffend die Ausscheidung der mährischen Enklaven in Beziehung auf die Steuerverwaltung an das Kronland Schlesien, zunächst die Generalsteueramtsbuchhaltung zur Äußerung aufgefordert, welche mit dem Berichte vom 3. April 1850 erstattet wurde.

In demselben wurde vor Allem bemerkt, „daß die mährischen Enklaven, mitten im Kronlande Schlesien gelegen, obgleich seit Jahrhunderten von diesem abgerissen und als Lehen dem Olmützer Erzbischofe zugewiesen, eigentlich Gebietsteile dieses Kronlandes sind. Ihre, in der Vorzeit schon geschehene Einverleibung mit dem Kronlande Mähren war nach hierämtlichem Erachten ein Fehlgriff, denn die Belehnung des Olmützer Erzbischofs konnte doch den Grund nicht abgeben, solche von Schlesien, von welchem sie von allen Seiten begrenzt sind, abzutrennen und mit Mähren einzuverleiben. Jedenfalls hat in administrativer Hinsicht diese unnatürliche Einverleibung der Enklaven mit Mähren und namentlich in der Steuerverwaltung von jeher Übelstände und Schwierigkeiten gehabt. Denn obschon die Enklaven in der Postulatsumme der direkten Steuern bei dem Kronlande Mähren einbezogen wurden, mußte die Einhebung und Verrechnung derselben stets von schlesischen Steuerbehörden geschehen und diesen hierdurch eine doppelte Geschäftsgestion aufgebürdet werden, mit welcher sie bezüglich der schlesischen Steuerbezirke an die schlesische und in Ansehung jener der Enklaven an die mährische Landesvertretung gewiesen waren.

Zur Vermeidung dieser Übelstände in der Steuerverwaltung kann es daher nur wünschenswert sein, daß die mährischen Enklaven in dieser Beziehung dem Kronlande Schlesien, dessen Postulatsumme jener der Ersteren zugeschlagen werden müßte, gänzlich überwiesen und die Einhebung und Verrechnung der Steuern lediglich von den Organen der k. k. Finanzstaatsverwaltung für das Kronland Schlesien ausgeübt werde.

So lange die mährischen Enklaven in dem Steuerpostulate Mährens einbezogen bleiben, können solche

natürlicher Weise nicht der schlesischen Steuerverwaltung einverleibt werden und die betreffenden schlesischen Steuerbehörden müssen fortan gehalten sein, in dieser Rücksicht die doppelte Steuereinhebung und Verrechnung zu besorgen.

Die Ausscheidung der mährischen Enklaven von Mähren und Einverleibung mit Schlesien in Bezug der Steuerverwaltung dürfte nach hierämtlichem Erachten am füglichsten bei Einführung des stabilen Katasters in beiden Kronländern vorgenommen werden.

Auch das mit der eingangs bezogenen Note der hohen k. k. mähr. Statthalterei intimierte Dekret des hohen Finanzministeriums vom 1. März 1850, Z. 5308 scheint diese Ansicht auszusprechen, da die Besteuerung nach den Ergebnissen des stabilen Katasters nun doch bald erfolgen muß.

Würde die Überweisung der Steuerverwaltung der Enklaven an Schlesien mit der Einführung des stabilen Katasters angeordnet werden, so müßten alsdann auch dessen Operate punkto dieser Enklaven an die schlesische Steuerdirektion gelangen. Nach dem Resultate des Reinertrages dieses Katasters würde der entfallende Steuerbetrag der Enklaven der schles. Postulatsteuersumme hinzugerechnet und diese Gesamtsteuersumme sowohl auf die schlesischen Gemeinden als auch auf jene der Enklaven gleichmäßig umgelegt und alles für Schlesien verrechnet werden.

Konsequenterweise müßten übrigens nebst den Operaten des stabilen Katasters, auch die älteren, auf die Gemeinden der mährischen Enklaven Bezug nehmenden Katastraloperate, nämlich jene der provisorischen Grundmatrikel, des Josefinischen Katasters, worauf die erstere basiert ist, dann jene des Theresianischen Katasters oder der sogenannten Interimal-Kalkulation an Schlesien ausgefolgt werden, damit in Fragen, welche nur aus diesen letztbemerkten Katastern ihre Lösung finden können, die schlesische Steuerdirektion resp. das dieser zur Evidenzhaltung des Steuerkatasters zugewiesene Hilfsamt hiernach seine Entscheidung abzugeben, in den Stand gesetzt werde.

Wenn mit der Überweisung der Steuerverwaltung an Schlesien nicht nur für die Administration, sondern auch für die Steuerpflichtigen der Gemeinden der mährischen Enklaven selbst ein Vorteil erwächst und letztere mit dieser Maßregel vollkommen zufrieden sein können, so muß alsdann noch ein weiterer Umstand erörtert werden, nämlich jener, ob die Steuerpflichtigen der besagten Enklaven auf die nach dem Steuergulden umgelegt werdenden Beiträge zu den schlesischen Landesbedürfnissen oder zu jenen des Kronlandes Mähren ins Mitleiden zu ziehen wären?

Hieramts ist man der Ansicht, daß, wenn die Einverleibung der Enklaven zu Schlesien vollständig, das ist in politischer, gerichtlicher und administrativer Hinsicht durchgeführt wird und da solche ohnehin, wie eingangs gesagt, in historischer und rechtlicher Hinsicht zu Schlesien gehören, deren Steuerpflichtige auch zu den Landesbedürfnissen Schlesiens gleichmäßig mit den schlesischen Kontribuenten konkurriren müßten, wogegen die ersteren von allen derlei Beiträgen nach Mähren zu entheben wären.

Würden im entgegengesetzten Falle die Steuerpflichtigen der mährischen Enklaven bei nicht vollständiger Einverleibung mit Schlesien verpflichtet werden wollen, zu den Beiträgen auf Landeserfordernisse des Kronlandes Mähren nach wie vor zu konkurrieren, so wäre mit einer solchen einseitigen Überweisung der mährischen Enklaven zu Schlesien rücksichtlich der Steuerverwaltung wenig gewonnen, denn diese Beiträge müßten stets wie gegenwärtig abgesondert für Rechnung Mährens von den betreffenden schlesischen Steuerämtern und Sammlungskassen eingehoben, nach Mähren abgeführt und verrechnet, mithin das doppelte Steuergeschäft beibehalten werden.

Sollte übrigens die Überweisung der Steuerverwaltung der oft benannten mährischen Enklaven an Schlesien sogleich, mithin noch während der Dauer des Steuerprovisoriums beschlossen werden, so müßten die Operate dieses provisorischen Katasters rücksichtlich der zu den Enklaven gehörigen Gemeinden, der für Schlesien zu errichtenden Steuerdirektion oder dem Hilfsamte derselben, welches die Evidenzhaltung des Steuerkatasters zu besorgen haben wird, ausgefolgt und weiters so vorgegangen werden, wie man bereits voran, wenn die besprochene Überweisung erst mit Einführung des stabilen Katasters erfolgen soll, gesagt hat. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in diesem Falle unter einem auch die Operate des Josefinischen Katasters und die des Theresianischen oder der Interimalkalkulation nach Schlesien auszufolgen wären. Die Operate des stabilen Katasters, betreffend die Gemeinden der mährischen Enklaven, würden jedoch erst seiner Zeit, wenn dieser Kataster ins Leben treten soll, an Schlesien abzutreten sein."

---

Über diesen Bericht wurden zunächst im Rollarwege die Meinungen der Ausschußmitglieder des Konventes eingeholt, welche wir im Nachstehenden folgen lassen.

**Antrag**

des Abg. Grafen Belrupt, betreffend die Steuerverwaltung der mährischen Enklaven:

Sowohl die k. k. mährische Statthalterei als das Finanzministerium hat eigentlich bloß die Regulierung der Steuerverwaltung der innerhalb der Grenzen des Kronlandes Schlesien sich befindenden mährischen Enklaven, allein wie die Generalsteueramtsbuchhaltung in ihrem Berichte ganz richtig erwähnt, müßte überhaupt die ganze Einverleibung dieser Landesteile mit dem Kronlande Schlesien angebahnt werden, wenn die Steuerverwaltung

mit Nutzen und mit Kostenersparnis vorgenommen werden sollte.

Sobald diese Enklaven aufhören zum Kronlande Mähren zu gehören, ist ihre Steuerverwaltung schon reguliert. Die Geschichte, sowie Sachlage läßt mit einiger Gewißheit voraussetzen, daß diese Enklaven ursprünglich schlesisch waren und durch die ihnen später zu Teil gewordene Lehenseigenschaft erst nach Mähren kamen. Die Einlagen dieser Güter in die mährische Landtafel würden darüber den besten Aufschluß geben, so wie ich aus meiner Amtssphäre als Landrechtsbeamter weiß, daß einzelne nunmehrig mährische Güter einst in der Troppauer Landtafel lagen. Der § 6 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 und der § 4 der Landesverfassung vom 30. Dezember desselben Jahres bestimmen aber, daß die Grenzen der Kronländer nur durch Gesetze geändert werden dürfen.

Es wäre nun zu erwägen, ob die Erlassung eines solchen die Grenzen Mähren und Schlesien regulierenden Gesetzes im Ordonnanzwege anzuraten wäre. Nach meiner Ansicht sind die dafür sprechenden Gründe folgende:

1. Sind die mährischen Enklaven im ganzen ehemaligen Fürstentume Troppau zerstreut, so daß mehrere der neuen k. k. Steuerämter die Einhebung der Steuern von denselben vornehmen und daher mehrere die durch die Repartitionsart nötig gewordene doppelte Verrechnung zu führen haben.

2. Müßten die Sammlungskassen und die Hauptlandeskassa mit der mähr. k. k. Steuerdirektion und in gewisser Beziehung mit der mähr Statthalterei, der Buchaltung und endlich behufs der Landesauslagen mit dem mähr. Landesausschusse in Amtsverbindung bleiben (was den Ämtern viel Arbeit macht, wofür die Beamten keine Besoldung beziehen).

3. Stehen diese mährischen Landesteile in politischer und judizieller Beziehung unter den schles. Zentralbehörden und einzelnen Ämtern was verursacht, daß die Steuern die nach Mähren einzufließen haben, im Verweigerungsfalle von schlesischen Behörden eingetrieben werden müßten.

4. Ist in den allgemein genehmigten Grundsätzen für die Gerichtsorganisierung in Aussicht gestellt, daß der Kataster und die Hypothekenbücher mit den Steuerämtern vereinigt würden, es steht bevor, daß die jetzt in der mähr. Lehentafel liegenden Gilten zu den Grundbüchern ihrer schles. Bezirksgerichte einbezogen werden, wodurch diese Länder fast ganz schlesisch würden und nur in Betreff ihrer Landesvertretung zum Brünner Landtage einen Abgeordneten senden und die Landesauslagen für Mähren mit bezahlen helfen müßten, von welchem Lande sie doch faktisch abgetrennt sind.

5. Ist nach meiner Meinung und Sachkenntnis für die abzutrennenden Landesteile auch in Betreff ihres Landesvermögens kein bedeutender Unterschied obwaltend und sie erleiden kaum einen Verlust. (Um aber auch diesen Punkt stichhältig beantworten zu können, so müßte man sich an den mährischen Landesausschuß um Namhaftmachung ihres Vermögens und der etwaigen Beiträge auf den Steuergulden wenden.) Endlich

6. sind die Bewohner dieser Landesteile ihrer Sprache nach, sowie mit Berücksichtigung der Lage ihres Wohnortes gewiß besser im schlesischen Landtage vertreten, als in Mähren, wo Niemand ihre Bedürfnisse und die bei ihnen obwaltenden Verhältnisse kennt.

Alle diese Gründe zeigen, daß bei dem baldigen Inslebentreten der neuen Ämter bei der jetzt schon vorkommenden Unzukömmlichkeit in Betreff der Steuereinhebungen, sowie bei dem Umstande, als die Wahlordnungen dieser beiden Kronländer durch diese Gebietsveränderungen auch Änderungen erleiden müssen, — also alle die Punkte zeigen deutlich, — daß die Erlassung eines provisorischen Gesetzes durch das hohe Ministerium dringend nötig ist, um diese Verhältnisse mit einem Schlag zu regulieren, denn nach meiner Ansicht läßt sich die neue Organisierung ohne vollständige Einverleibung der Enklaven mit Schlesien nicht stichhältig bewerkstelligen.

Eine weitere Frage wäre, ob Schlesien durch die Aufnahme dieser Landesteile einen Nutzen erringen würde. Ich glaube ja, weil der schlesische Landesfond ohnehin nicht die Auslagen deckt und daher für die Kontribuenten durch den Zuwachs an Teilnehmern eine Erleichterung erwachsen würde.

Aus den oben angeführten Gründen leuchtet auch der Nutzen für die Bewohner und Steuerpflichtigen der abzutretenden Landesteile ein und endlich müßten selbe zum Besten des Ganzen, nämlich zum Behufe der leichteren Regelung der neuen Administrationsverhältnisse ein kleines Opfer bringen. Ich bin überzeugt, daß man von sämtlichen Gemeinden unter Darlegung der Gründe die Zustimmungserklärung erhalten würde.

Was nun die Note der k. k. mährischen Statthalterei betrifft, so geht aus derselben hervor, daß die Statthalterei die Weisung erhielt, über die Modalitäten der gänzlichen Überweisung der Enklaven in Beziehung auf die Steuerverwaltung an das Kronland Schlesien und die hier zu errichtende Steuerdirektion Bericht zu erstatten und will dazu die Wohlmeinung des Konventes kennen, ferners will sich hierüber dieselbe mit der k. k. schlesischen Statthalterei ins Einvernehmen setzen.

Ich glaube demnach und trage daher an, in einer detaillierten Note die Meinung des großen Ausschusses dahin auszusprechen, daß man die sich durch das Fortbestehen der mährischen Enklaven bei deren Steuerverwaltung ergebenden Mißverhältnisse und Schwierigkeiten nur dadurch zu beheben glaube, wenn dieselben nach § 6 der Reichsverfassung und § 4 der schlesischen Landesverfassung durch ein

Gesetz derart geregelt werden, daß die bisher mährischen Enklaven in jeder Beziehung zum Kronlande Schlesien einverleibt werden.

---

In der Sitzung des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 8. April 1850 wurde beschlossen, zunächst den Bericht der Generalsteueramtsbuchhaltung über die angeregte Überweisung der mährischen Enklaven in Bezug auf die Steuerverwaltung an das Kronland Schlesien, sowie den schriftlichen Antrag des Abgeordneten Grafen Belrupt über denselben Gegenstand samt dem Referate des Generallandesbestellten und den einschlägigen Akten in der Konventualkanzlei aufliegen zu lassen und erst bei der nächsten Sitzung in eine Beratung einzugehen.

---

Nachträglich erstattete der Abgeordnete Höfer zu diesem Gegenstande folgenden Antrag:

Nach meiner Meinung geht der Antrag des Abgeordneten Belrupt zu weit, indem er direkt das Ministerium zu einem Oktroi auffordert. Wenn an und für sich die Möglichkeit, für jeden Staatszweck durch eine Oktroyierung zu sorgen, die so nötige Einberufung des Land- und Reichstages hinausschiebt, so hat andererseits das Ministerium des Innern sich zu wiederholten Malen dahin ausgesprochen, daß der gegenwärtige Landesausschuß nur die unerläßlich notwendigen Gegenstände zu erledigen, alles übrige aber für den nächsten Landtag vorzubereiten habe.

Zu letzteren rechne ich die so notwendige Trennung der Enklaven von Mähren und Einverleibung derselben an das Kronland Schlesien.

Es wäre demnach hinreichend, wenn der Konventualausschuß mit Angabe aller Rechts- und Billigkeitsgründe und gestützt auf die Geschichte, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Trennung und respektive Einverleibung darstellt.

Zu den Rechts- und Billigkeitsgründen, welche durch die zu diesem Gegenstande erstattete Äußerung Tillers und den Bericht der Generalsteueramtsbuchhaltung dargestellt werden, zähle ich vor allen den, daß die ärarischen Steuergeschäfte zum Teile von solchen Beamten bestritten werden, welche aus Landesmitteln besoldet sind.

Aus Landesmitteln werden ferner bestritten die verschiedenen Humanitätsanstalten, als Krankenhäuser, Schulen u. s. w., ferner die Bequartierung, zu welchem Zwecke Kasernen gebaut werden sollen. An diesen wie an den Kommunikationsstraßen u. s. w. nehmen die im Troppauer Rayon eingeschlossenen Enklaven teil, daher die Verbindlichkeit sich auch an dem Landesfond zu beteiligen.

Demnach wären in einer ausführlichen Note an die k. k. Statthaltereien von Mähren und Schlesien die Gründe auszusprechen, welche die Einverleibung der Enklaven in das Kronland Schlesien notwendig erheischen, zugleich aber auch zu zeigen, daß letztere auch für die Bewohner derselben zweckmäßig wäre.

---

In der Sitzung des großen Ausschusses vom 15. April 1850 kam nun dieser Gegenstand neuerlich zur Verhandlung.

Hiebei wurde beschlossen, in einer ausführlichen, an die mährische Statthalterei gerichteten Note die Gründe darzulegen, welche die Einverleibung jener Enklaven in das Kronland Schlesien notwendig erheischen, zugleich aber auch darzutun, daß diese Vereinigung auch für die Bewohner jener Enklaven zweckmäßig wäre.

Diese Note sollte in Abschrift auch dem schlesischen Statthalter mitgeteilt werden.

Dagegen wurde der Antrag des Abgeordneten Grafen Belrupt abgelehnt, in jener Note auszusprechen: „daß man die sich durch das Fortbestehen der mährischen Enklaven bei deren Steuerverwaltung ergebenden Mißverhältnisse und Schwierigkeiten nur dadurch zu beheben glaube, wenn dieselben nach § 6 der Reichsverfassung und § 4 der schlesischen Landesverfassung durch ein Gesetz derart geregelt werden, daß die bisher mährischen Enklaven in jeder Beziehung zum Kronlande Schlesien einverleibt werden."

Ebenso fiel der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Rolsberg, daß dem mährischen Statthalter zu erwidern sei, „es möge die auf die mährischen Enklaven entfallende Steuersumme ausgemittelt, aus dem mährischen Steuerpostulate ausgeschieden und dem schlesischen Steuerpostulate einbezogen werden und zwar dies alles insolange, als die Frage über die Vereinigung der mährischen Enklaven mit dem Kronlande Schlesien im Wege der Gesetzgebung nicht entschieden ist" — sowie der Antrag des Abgeordneten Rossy, in dieser Note aufmerksam zu machen, „daß bei der Vereinigung der mährischen Enklaven mit dem Kronlande Schlesien der Quotient ausgemittelt werden müsse, welcher auf die ersteren von dem sehr bedeutenden mährischen Domestikalfonde entfällt.

Nachdem der Antrag des Abgeordneten Grafen Belrupt, den nachfolgenden Antrag des Abgeordneten Höfer zu verwerfen, per majora gefallen war, wurde beschlossen, nach diesem Antrage des Abgeordneten Höfer in der Note zu erklären, daß die begehrte Wohlmeinung insolange nicht abgegeben werden könne, als die Frage betreffs der Vereinigung der mährischen Enklaven mit Schlesien nicht entschieden ist, man daher des Erachtens sei, daß bis zur Entscheidung dieser Frage die mittlerweilig eingeführte Art der Manipulation in der Steuerverwaltung aufrecht zu belassen wäre.

Die Abgeordneten Graf Belrupt und Rossy legten gegen die zwei letzten Beschlüsse Protest ein.

Stante concluso zieht sodann der Abgeordnete Graf Belrupt die in seinem Referate für die Vereinigung der mährischen Enklaven mit dem Kronlande

Schlesien entwickelten Gründe (Nr. 1 bis 6 des Referates) zurück; es wurde jedoch über den Antrag des Abgeordneten Anton Freiherrn von Sedlnitzky beschlossen, in eine nähere Beratung sowohl dieser Gründe, als auch derjenigen, welche der Abgeordnete Höfer in seinem schriftlichen Antrage zum gleichen Zwecke angeführt hatte, näher einzugehen.

Sodann wurden die Punkte 1 bis 4 im Referate des Grafen Belrupt genehmigt, jedoch war im 2. Punkte der Schlußsatz wegzulassen und dafür zu setzen: „Wodurch die Geschäftsmanipulation erschwert wird;" weiters waren die Punkte 3 und 4 in einen Punkt zu vereinigen.

Die Punkte 5 und 6 des Referates hatten zu entfallen und war dafür nach dem Antrage des Grafen Falkenhain das folgende anzuführen:

„Mit alleiniger Ausnahme des Gutes Schlatten, welches früher zum Fürstentume Troppau gehörte und nebst der Herrschaft Fulnek durch Eintragung in die mährische Landtafel mit Mähren verbunden wurde, war bei allen übrigen Enklaven das Band, welches dieselben mit Mähren vereinigte, das Lehensband.

Die Eigenschaft des Lehensherrn zog seine Vasallen und deren Untertanen, sowie das von ihnen bewohnte Gebiet nach sich.

Politische Verbindungen gestalten sich aber dermal auf anderen Grundlagen.

Die Bewohner der Enklaven sind ihrer Abstammung, Sprache, Verhältnis und der Lage ihres Wohnortes nach mit jenen Schlesiens ganz identisch, sie werden mit den übrigen Gemeinden ihres politischen Bezirkes eine Bezirksgemeinde bilden, es wäre also ganz naturgemäß, daß sie auch der Gemeinde höherer Kategorie, Kreis- und Landgemeinde einverleibt werden und ihre Interessen werden auf dem schlesischen Landtage besser berücksichtigt und vertreten werden als auf dem mährischen, weil hier ihre Bedürfnisse und Verhältnisse genauer gekannt werden."

Über Antrag des Abgeordneten Höfer war in der Note noch näher auszuführen, daß die Bewohner der mährischen Enklaven an der Wohltat der im Lande Schlesien bestehenden Anstalten teilnehmen.

Schließlich wurde der Präsident aufgefordert, die Redaktion der an beide Statthalter zu richtenden Noten nach Maßgabe der beschlossenen Grundsätze zu besorgen und die so redigierten Noten sofort abgehen zu lassen.

---

Die an die k. k. mährische Statthalterei gerichtete Note ddto. 22. April 1850, Z. 459 des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes hatte sohin folgenden Wortlaut:

„Der löblichen k. k. Statthalterei war es gefällig, infolge des Dekretes des k. k. Finanzministeriums vom 1. März 1850, Z. 5308 mit der verehrlichen Note vom 11./24. März 1850, Z. 4995 den schlesischen öffentlichen Konvent um dessen Wohlmeinung betreffs der Frage über die Modalitäten der gänzlichen Überweisung der mährischen Enklaven in Beziehung auf die Steuerverwaltung an das Kronland Schlesien und die daselbst zu errichtende Steuerdirektion anzugehen.

Die über dieses Ansuchen einvernommene General-Steueramtsbuchhaltung hat zwar in ihrem Berichte 1/1 vom 3. April 1850, Z. 558/459, welcher auf Seite 461 und 462 abgedruckt ist, diesfalls verschiedene Anträge gestellt; allein der große Konventualausschuß sieht sich zu der Erklärung bemüssigt, daß die abgeheischte Wohlmeinung, insolange, als die Frage über die vollständige Vereinigung der mährischen Enklaven mit dem Kronlande Schlesien auf dem Wege des Gesetzes nicht entschieden ist, von hier aus nicht eröffnet werden könne. Man ist daher lediglich des Erachtens, daß es bis zu der oberwähnten Entscheidung bei jener mittlerweiligen Anordnung, welche zufolge der schätzbaren Eröffnung das k. k. Finanzministerium vom 1. März 1850, Z. 5308 rücksichtlich der Steuerangelegenheiten in den mähr. Enklaven getroffen hat, sein Bewenden haben möge, zumal gemäß jenem Ministerialdekrete die weiteren Weisungen in Beziehung auf die diesfällige künftige Behandlung der mährischen Enklaven erst nachfolgen werden.

Gleichwohl findet der große Konventualausschuß in der verehrlichen Eröffnung einen willkommenen Anlaß, die Frage wegen der Vereinigung der mährischen Enklaven mit dem Kronlande Schlesien zur Sprache zu bringen.

Diesfalls ward bereits im Jahre 1848 eine Verhandlung angeknüpft. Es hatten nämlich die schlesischen Konventualabgeordneten: Graf Falkenhain, Ritter von Friedenthal und Freiherr von Henneberg der vollen Versammlung des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes den in Abschrift hier angeschlossenen Antrag 2/2[1]) unterbreitet: es möge im Wege des k. k. Kreisamtes durch die Amtsbehörden an die Bewohner der mährischen Enklaven die Aufforderung ergehen, sich zu erklären, ob sie sich an die Provinz Schlesien als solche anschließen wollen, — sofort aber, falls die Zustimmung derselben vorläge, an den konstituierenden Reichstag die Bitte gestellt werden daß bei der Beratung der Provinzialverfassung darauf Rücksicht genommen werde.

Über diesen Antrag hat der volle Konvent in der Sitzung vom 16. November 1848 den Beschluß gefaßt, sich in dieser Angelegenheit unter Darlegung der Beweggründe an den mährischen Landtag zu wenden, und es ist an diesen letzteren am 18. November 1848, Z. 1502 die in Abschrift anruhende Note 3/3[2]) ergangen.

Die hierüber eingelangte Erwiderung des mährischen Landtagsdirektoriums vom 23. März 1849, Z. 1926 — wovon unter 4/4[2]) eine Abschrift an-

[1]) Auf S. 454 abgedruckt.
[2]) Abgedruckt auf S. 454, bezw. S. 455.

geschlossen wird — hat der große Konventualausschuß mittelst Beschlusses vom 10. April 1849 zur Kenntnis genommen.

Der große Konventualausschuß kann nicht umhin, der löblichen k. k. Statthalterei die Gründe zu eröffnen, welche seines Erachtens es nicht bloß wünschenswert machen, sondern auch mit wahrer Notwendigkeit erheischen, daß die vollständige Einverleibung der mährischen Enklaven zum Kronlande Schlesien auf dem Wege des Gesetzes verwirklicht werde.

Vor allem ließe sich

1. aus der Geschichte und aus Rechtsprinzipien erörtern, daß diese Einverleibung vor sich gehen solle. Diesfalls darf insbesondere

2. nicht unbemerkt bleiben, daß mit alleiniger Ausnahme des Gutes Schlatten, welches früher zum Fürstentume Troppau gehörte und nebst der Herrschaft Fulnek durch Eintragung in die mährische Landtafel mit Mähren verbunden wurde — das Band, welches alle übrigen Enklaven mit Mähren vereinigte, das Lehensband war und die Eigenschaft des Lehensherrn dessen Vasallen und deren Untertanen, sowie das von denselben bewohnte Gebiet nach sich zog — während sich in der Gegenwart politische Verbindungen auf anderen Grundlagen gestalten.

3. Da die Bewohner der mährischen Enklaven rücksichtlich ihrer Abstammung und Sprache, ihrer Verhältnisse und der Lage ihrer Wohnorte mit den Bewohnern Schlesiens eine und dieselbe Bevölkerung bilden und samt den übrigen Bewohnern der betreffenden politischen Bezirke dieses Kronlandes je zu einer und derselben Bezirksgemeinde notwendiger Weise gehören müssen, so wäre es ganz naturgemäß, wenn sie auch der Gemeinde höherer Ordnung, nämlich der Kreis- und Landesgemeinde Schlesien einverleibt würden; zumal es

4. einleuchtend ist, daß ihre Interessen bei dem schlesischen Landtage, wo ihre Verhältnisse und Bedürfnisse genauer gekannt werden, weit besser berücksichtiget und weit wirksamer vertreten werden müßten, als dies bei dem mährischen Landtage der Fall sein — könnte.

5. Liegt es in der Natur der Sache, daß die Bewohner der mährischen Enklaven bei der Benützung der im Kronlande Schlesien befindlichen Reichs-, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und Privatanstalten aller Art, selbe mögen der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der höheren Kultur, der Urproduktion, der gewerblichen oder kommerziellen Industrie und diesfalls insbesondere der Erleichterung des Verkehres gewidmet sein, überall und immer auf das Wesentlichste beteiligt sind.

6. Weil die mährischen Enklaven mit schlesischen Gemeinden in staatsadministrativer und gerichtlicher Hinsicht den in Schlesien bestehenden Reichsbehörden höherer oder niederer Ordnung unterstehen, insbesondere auch in den A. h. genehmigten Grundsätzen für die Gerichtsorganisation in Aussicht gestellt ist, daß die Führung der Katastral- und Grundbuchsgeschäfte den k. k. Steuerämtern werde übertragen werden und zu erwarten steht, daß die dermal noch der mährischen Landtafel innliegenden Gilten der mährischen Enklaven in die den schlesischen Bezirksgerichten zugewiesenen Grundbücher einbezogen werden dürften, so würde zur vollständigen Vereinigung dieser Enklaven mit dem Kronlande Schlesien weiter nichts mehr erforderlich sein, als daß dieselben rücksichtlich der Landesvertretung statt dem mährischen Landtage jenem des letztgenannten Kronlandes zugewiesen würden.

Sowie endlich

7. deshalb, weil die mährischen Enklaven im Lande Schlesien zerstreut sind, namentlich die Geschäftsführung der Steuerbehörden wesentlich erschwert wird, so kommt noch der mißliche Umstand ins Auge zu fassen, daß wegen der für zwei Kronländer verschiedentlich sich herausstellenden Steuerpostulate eine doppelte Behandlungsart eintreten muß und daß die Sammlungskassen und die Landeshauptkassa in Schlesien sowohl bezüglich der auf die mährischen Enklaven entfallenden Steuern mit den für Mähren bestehenden Staats-Zentralbehörden, als auch rücksichtlich der Landesanlagen mit den Organen der mährischen Landesvertretung fortan in Wechselbeziehung stehen müssen."

---

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen der k. k. mähr. Statthalterei mit dem mährischen Landesausschusse betraute dieser Professor Dr. Dudik mit der Beleuchtung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mährischen Enklaven. Derselbe erwiderte in seiner Schrift auf die Gründe des schlesischen Konventes, „daß die Enklaven seit jeher Bestandteile von Mähren bilden, ihre Volkstümlichkeit dieselbe wie im benachbarten Mähren sei, Schlesien keine anderen oder besseren Anstalten wie Mähren besitze und das Lehensband der Enklaven noch aufrecht bestehe. Überhaupt handle es sich bei dieser Frage nicht um die geistigen und materiellen Vorteile der Bewohner der Enklaven, sondern um eine bloße Vermehrung der Kontribuenten und um die Auftreibung der Schlesien mangelnden Mittel, die ihm die Lebensfähigkeit sichern könnten. Dies scheine kein hinreichender Grund, 36.000 mährische Bürger aus einem tausendjährigen rechtlichen Verbande zu reißen, sie unverschuldet und ohne Not in eine härtere Lage zu bringen (weil die Schlesier an Domestikalfondsauslagen mehr zu zahlen haben, als die Mährer) und dabei doch Mähren zu schwächen und die Integrität seiner Landesgrenzen anzugreifen."

(Über die Stichhältigkeit der historischen Gründe insbesondere des behaupteten tausendjährigen rechtlichen Verbandes haben wir bereits oben gesprochen. Auch das Motiv der höheren Domestikalfondsauslagen in Schlesien war damals nicht mehr zutreffend).

Unter Beziehung auf die Note des großen Ausschusses des verstärkten schles. öffentlichen Konventes vom 22. April 1850, Z. 459 über die Steuerverwaltung bei den mährischen Enklaven und resp. die beantragte Vereinigung derselben mit Schlesien hatte die mährische Statthalterei mit der weiteren Note vom 27. April 1850, Z. 9432 den großen Ausschuß um die möglichst baldige historische Beleuchtung der administrativen und sonstigen Verhältnisse dieser mähr. Landesteile mit dem Bemerken ersucht, daß nach den Gub.-Akten die mähr. Enklaven zufolge des Hofdekretes vom 15. März 1783 aus Anlaß der neuen Verwaltungseinrichtungen in Mähren und Schlesien aus dem Prerauer Kreise ausgeschieden und dem Jägerndorfer zugeteilt, nach dem Hofdekret vom 30. Juni 1792 zwar dem Olmützer und Prerauer Kreise, jedoch im Jahre 1797 wieder dem Troppauer Kreise zugewiesen wurden.[1])

Auf Grund dieser Note beauftragte der große Konventualausschuß das aus den Abgeordneten Andreas Grafen von Belrupt, Dr. Karl Dietrich und Theodor Grafen von Falkenhain bestehende und zum Studium der Frage der Vereinigung der mähr. Enklaven mit Schlesien eingesetzte Komitee in Gemäßheit des Beschlusses vom 13. Mai 1850 diesen Fragegegenstand der Komiteeberatung unterziehen und hierüber bald möglichst Bericht zu erstatten.

Dieser Äußerung war die geschichtliche Darstellung des Registrators Tiller über die Verhältnisse der mähr. Enklaven zu Schlesien zu Grunde zu legen, diese Darstellung zu prüfen, zu erläutern und zu ergänzen, aber bei der vorliegenden Verhandlung der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Vereinigung der mährischen Enklaven mit Schlesien — wenn sie sich auch unbezweifelt auf geschichtlicher Grundlage rechtfertigt — nach den dermaligen Verhältnissen und konstitutionellen Prinzipien und in administrativer Beziehung durchaus geboten sei.

In der Sitzung des engeren Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 5. Juli 1852 erstattete hierüber Graf von Falkenhain in Betreff der Vereinigung der mährischen Enklaven mit Schlesien ein eingehendes Referat.

Da dieser Gegenstand von besonderer Wichtigkeit war, wurde jedoch die Schlußfassung darüber erst dem definitiv konstituierten Landesausschusse vorbehalten.

Im nachstehenden lassen wir den vollen Wortlaut der bezüglichen historischen Darstellung und der daran geknüpften Schlußfolgerungen folgen, wobei bemerkt wird, daß erstere nicht in allen Punkten mit der vorhergegangenen geschichtlichen und verfassungsrechtlichen Darstellung übereinstimmte:

„Mähren zerfiel, nachdem es bereits einmal im Jahre 1054 in 3 Fürstentümer: Olmütz, Brünn und Znaim, die im Jahre 1179 wieder vereinigt wurden, vorübergehend geteilt worden war, unter der Regierung des Königs von Böhmen Przemysl Ottokar in das Olmützer Bistum, als eigenes Fürstentum, in das Markgraftum Mähren und das Fürstentum Troppau.

Das erstere, im Jahre 1063 gegründet und durch Schenkungen der Landesfürsten begabt, wurde von dem Bischof Bruno von Schaumburg durch das ausgedehnte Olmützer Lehens-Institut befestigt.

Letzteres, nämlich Troppau mit Jägerndorf und Leobschütz, wurde im Jahre 1261 von König Ottokar seinem Sohne Nikolaus als Fürstentum verliehen.

Als König Karl (als Kaiser Karl IV.) seinem Bruder Johann das Markgraftum Mähren verlieh, bestimmte er, daß das Bistum zu Olmütz, das Markgraftum Mähren und das Herzogtum Troppau als Lehen an die Krone Böhmen so wie vor alten Zeiten gehören und von derselben abhängen sollten.

Die völlige Trennung des Fürstentums Troppau von Mähren und dessen Einverleibung mit Schlesien erfolgte später, die Art und Weise wie es geschah, gehört nicht hieher und ist in der bei den Akten befindlichen Denkschrift des Landrechtsregistrant Tiller ausführlich dargestellt.

Das Markgraftum Mähren blieb in dem Lehensverhältnisse zu Böhmen, bis es nach dem Aussterben der markgräflichen Linie 1411 wieder mit Böhmen vereinigt wurde.

König Sigismund verlieh im Jahre 1423 das Land, Fürstentum und die Markgrafschaft Mähren mit allen Bestandteilen, auch den Landsteuern auf den Gütern des Olmützer Bischofs, doch ausgenommen den Bischof von Olmütz und den Herzog von Troppau, die er sich und der böhmischen Krone vorbehielt, seinem Schwiegersohne Herzog Albrecht von Österreich und seiner Tochter Elsbeth.

Dieser war der letzte Markgraf von Mähren, welcher in einem Lehensverhältnisse zur Krone Böhmens stand. Dies löste sich auf, als er den böhmischen Thron bestieg.

Mähren blieb nun bis auf kurze Unterbrechungen unter Matthias Corvinus und später von 1608 bis 1611, als Erzherzog Matthias seinen Bruder, den Kaiser und König Rudolf II. zwang, ihm Österreich-Ungarn und Mähren abzutreten, mit Böhmen vereinigt.

Ebenso blieb seit Matthias Corvinus Schlesien und mit ihm die Fürstentümer Troppau und Jägerndorf teils mittelbar als Kronlehe, teils unmittelbar (Troppau von 1511 bis 1613, in welchem Jahre es von Kaiser Matthias an den Fürsten Karl von Liechtenstein verliehen wurde) bei der Krone Böhmens.

Das Bistum Olmütz blieb ein böhmisches Kronlehen und kam zu Mähren, nachdem der Bischof schon 1479 und 1608 bei der Trennung Mährens von Böhmen dem Markgrafen unterworfen wurde und sich im Vertrage mit den mährischen Ständen vom Jahre 1531 rücksichtlich seiner landtäflichen Güter zur Gerichtsbarkeit des Landrechtes bekannte.

[1]) Siehe Fußnote auf S. 453.

Es fehlte jedoch selbst bis in die Zeit der Kaiserin Maria Theresia von Seite des Bistums nicht an Kämpfen um selbständige Macht, Absonderung von Mähren, Independenz von den Landesbehörden u. s. w., welche jedoch für dasselbe ungünstig ausfielen und woraus es nur die Lehensherrlichkeit über seine Vasallen und den Lehnhof als Realinstanz der Afterlehengüter, sowie die Führung der Lehntafel, worin selbe eingetragen sind, bis in die neueste Zeit behauptete.

Die noch dermal zum Lande Mähren gehörigen, ihrer örtlichen Lage nach aber in Schlesien eingeschlossenen und in administrativer Hinsicht dem Kronlande Schlesien einverleibten Enklaven sind mit wenigen Ausnahmen teils solche, welche als böhmisches Kronlehen unmittelbar dem Olmützer Bistum gehören, als die Herrschaft Hotzenplotz, die in der mährischen Landtafel liegt, zu deren erster Besitz Schenkungen der Olmützer Herzoge Otto I. und II. vom Jahre 1062 und 1107 den Grund gelegt zu haben scheinen, teils sind es Afterlehen des Bistums, die in der Lehntafel eingetragen sind, als: Grosse und Pilgersdorf, Deutsch-Paulowitz, Roßwald, Hennersdorf, Leitersdorf, Dorfteschen, Schönstein, Schlackau, Stablowitz mit Köhlersdorf. Sucholasetz ist ein Präbändgut des Olmützer Domdechants.

Nebst diesen sind noch die Allodialgüter Maidelberg und Schlatten mährische Enklaven, ersteres gehörte ursprünglich ebenfalls zum Bistum Olmütz und wurde als Lehen vergeben und scheint später Allod geworden zu sein, wurde zur Zeit des protestantischen Aufruhrs von K. Ferdinand II. konfisziert und später 1624 dem deutschen Orden verliehen, von dem es 1768 an den Maltheser-Orden kam.

Schlatten war ein Freisassengut, welches unter der Oberherrlichkeit der Herrschaft Fulnek stand und gleich derselben bis 1476 in der Troppauer Landtafel geführt wurde, um welche Zeit der Besitzer von Fulnek, Johann von Zierotin es in die Olmützer Landtafel eintragen ließ und es so von dem Fürstentum Troppau gleich Fulnek abtrennte.

Auch Kunzendorf gehörte ehemals zu Schlesien und wurde 1541 durch Eintragung in die mährische Landtafel von Schlesien abgetrennt.

Die Bischöfe von Olmütz scheinen in der Absonderung ihrer in Schlesien gelegenen Besitzungen von diesem Lande mehr Glück gehabt zu haben als in dem Versuche zur Selbständigkeit von Mähren, denn zum Beispiel die im preußischen Gebiete gelegene Herrschaft Katscher gehörte im 15. Jahrhundert den Herzogen von Teschen und wurde, als es im Jahre 1554 an das Olmützer Bistum zurückkam, von Schlesien getrennt und zu Mähren einverleibt.

Die schlesischen Fürsten und Stände haben es an Bemühungen nicht fehlen lassen, die getrennten und abgesonderten Landesstücke wieder zum Lande und zur Mitleidung zu bringen.

Dies ist ein stehender Artikel der Beschwerden und Gravamina auf den schlesischen Fürstentagen, namentlich jenen vom Jahre 1541, 1553, 1554, 1556, 1563 und 1577, wobei insbesondere Hotzenplotz, Katscher, Fulnek und Kunzendorf namentlich aufgeführt werden.

Als beim Regierungsantritt Kaiser Rudolf II. im Jahre 1577 unter Art. XV die Bitte, Hotzenplotz, Katscher, Fulnek und Kunzendorf zur Mitleidung zu bringen, wiederholt wurde, haben Se. Majestät *diese Punkte alle bewilligt.*

Es scheint jedoch nicht ausgeführt worden zu sein, denn schon im Jahre 1578 wird dieselbe Beschwerde erneuert.

Und so sind, was die Mitleidung zum Lande betrifft, die Enklaven bis zum heutigen Tage bei Mähren geblieben, während sie rücksichtlich der politischen Verwaltung im Jahre 1783 dem Jägerndorfer Kreise, im Jahre 1792 teils dem Olmützer, teils dem Prerauer Kreise, später aber wegen Erschwernissen, die sich durch die Entfernung vom Sitze des Kreisamtes ergaben, im Jahre 1797 dem Troppauer Kreise einverleibt wurden.

Die gegenwärtigen Verhältnisse sind zu bekannt, als daß sie einer Darstellung bedürften.

Aus der obigen kurzen Übersicht, die jedoch nicht aus authentischen Quellen, sondern aus D'Elvert, Wolny und Schikfuß ausgezogen ist, geht hervor, daß die meisten *der mährischen Enklaven mit Ausnahme von Schlatten als mittelbares oder unmittelbares Eigentum des Olmützer Bistums seit Gründung desselben und seit der Begabung desselben mit der Eigenschaft eines selbständigen Fürstentums als böhmisches Kronlehen oder mindestens seit dem Jahre 1531, wo es die Gerichtsbarkeit des mährischen Landrechtes anerkannte, nicht mehr zu Schlesien gehörten.*

Letzterer Zeitpunkt scheint darum richtiger zu sein, weil die schlesischen Fürstentagsverhandlungen, wenn sie Hotzenplotz, worunter damals wahrscheinlich auch die als Lehen hinausgegebenen Bestandteile begriffen wurden, reklamieren, von Abtrennung und Losreißung sprechen, was nicht auf ein verjährtes Verhältnis, sondern auf ein neuerliches Faktum zu deuten scheint.

Es leuchtet aber auch ein, daß — mögen die Enklaven niemals zu Schlesien gehört haben oder erst später davon abgesondert worden sein — eben nur der Umstand, daß sie dem Olmützer Krummstab gehörten, dies bewirkte, indem der Bischof als selbständiger, nur der Krone Böhmen lehenpflichtiger Fürst seine Unabhängigkeit anfangs nach beiden Seiten, sowohl Mähren als Schlesien hin zu behaupten wußte, und als er später Mähren unterworfen wurde, als erster mährischer Landfriedner und Landstand *sein Besitztum dorthin zog, wohin er seiner Person nach gehörte.*

Sonst würden diese Landstriche früher oder später, gleich den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf und gleich den sie umgebenden Standesherrschaften Freudenthal und Olbersdorf, dem Gravitationszuge nach Schlesien hin gefolgt sein.

Es kömmt jedoch hier weniger auf die vergangenen, als auf die gegenwärtigen Verhältnisse an. Dermal gehören die Enklaven in aller Beziehung, sowohl was die politische Verwaltung, die Konskription, die Einhebung landesfürstlicher Steuern, die Gerichtsbarkeit betrifft, zum Kronlande Schlesien, sie nehmen an allen Anstalten teil, ohne jedoch zu den Landesbedürfnissen beizutragen, weil sie in ständischer Beziehung zu Mähren gehören.

Dermalen bei der Umstaltung, welche die landständischen Verhältnisse erlitten haben und der gänzlichen Auflösung, der sie entgegengehen, hört der Gegenstand auf, eine Frage der Geschichte oder des Rechtes zu sein und er wird zur Sache der Opportunität und es muß der Regierung überlassen bleiben, zu beurteilen, ob es angemessen ist, daß die Bewohner eines Kreises und Regierungsbezirkes, an dessen Anstalt sie teilnehmen, zu den Bedürfnissen nichts beitragen, während sie dorthin steuern, wo sie ihrer örtlichen Lage und Entfernung wegen an den Genüssen nicht teilnehmen können oder ob dermal der Zeitpunkt gekommen sei, wo eine gänzliche Einverleibung der Enklaven zu Schlesien ohne Verletzung irgend eines Rechtes und mit Berücksichtigung aller Interessen rätlich und tunlich ist."

---

Im Jahre 1853 kam die Änderung der Grenzen zwischen Mähren und Schlesien infolge eines Ansuchens der schlesischen Organisierungskommission neuerlich in Anregung — die Bezirkshauptmannschaften Neutitschein und Mistek mit 115.000 Einwohnern oder doch die Gerichtsbezirke Fulnek und Mähr.-Ostrau administrativ mit Schlesien zu vereinigen, welchem Antrage jedoch Seine Majestät keine Folge gegeben haben.

Zum letztenmale wurde die Angelegenheit der mährischen Enklaven in Anregung gebracht aus Anlaß der im Jahre 1855 stattgefundenen Beratungen zum Zwecke der Schaffung eines Landesstatutes für Schlesien, worüber wir im VIII. Abschnitte des I. Teiles dieses Werkes eingehend gesprochen haben.

Wir glauben den bezüglichen Bericht dto. 14. Oktober 1854, Z. 3001 des damaligen Landespräsidenten in Schlesien an das k. k. Ministerium des Innern umsomehr dem vollen Wortlaute nach wiedergeben zu sollen, als dadurch auch von Seite der politischen Landesbehörde die berechtigten Ansprüche Schlesiens auf Wiedervereinigung der Enklaven mit Schlesien eine Stütze erfahren haben.

---

„Sowohl bei der im Jahre 1850 durchgeführten, als auch infolge der mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 2. und 26. Oktober 1853 (R.-G.-Bl. Nr. 104, ex 1854) genehmigten Organisierung der politischen Verwaltung Schlesiens sind die zu den Dominien (land- und lehentäflichen Gütern) Deutsch-Paulowitz, Hotzenplotz Dominium und Stadt, Maidelberg, Große, Roßwald, Hennersdorf, Dorfteschen, Leitersdorf, Stablowitz, Schönstein, Schlakau, Sucholasetz und Schlatten gehörigen, in Schlesien enklavierten 44 mährischen Katastralgemeinden (von denen 32 im Bezirke Hotzenplotz, 11 im Bezirke Troppau und 1 im Bezirke Wagstadt liegen) der Administration der schlesischen Landesstelle zugewiesen worden.

Bisher waren jedoch diese mährischen Enklaven beim Landtage und dem Ständekollegium in Mähren, nicht aber bei dem Fürstentage und Konvente in Schlesien vertreten und ebenso ist die Grund-, Hausklassen- und Hauszinssteuer derselben nach Mähren abgeführt und nur die Erwerb- und Einkommensteuer in Schlesien vorgeschrieben und eingehoben worden; auch die Landesbeiträge der mährischen Enklaven wurden — obwohl die letzteren an den schlesischen Landesanstalten und Einrichtungen teilnehmen — nach der für Mähren genehmigten Beitragsziffer von der mährischen Statthalterei ausgeschrieben und an den mährischen Landesfond in Abfuhr gebracht, was nicht nur insoferne, als die Erwerb- und Einkommensteuer in Schlesien vorgeschrieben wird, sondern auch aus dem Grunde nachträgliche Ausgleichungen und Verrechnungen zwischen dem mährischen und schlesischen Landesfonde zur Folge hat, weil die von dem schlesischen Landesfonde für das Kronland Schlesien und die mährischen Enklaven wirklich bestrittenen Landesauslagen am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres nach dem Erfolge desselben und im Verhältnisse der direkten Steuern Schlesiens zu jenen der mährischen Enklaven neuerlich repartiert und die für die mährischen Enklaven entfallenden Beitragstangenten erst hinterher aus dem mährischen Landesfonde für den schlesischen angesprochen und ersetzt werden müssen.

Hiedurch geht offenbar die Einheit in der Administration verloren, abgesehen davon, daß auch eine Geschäfts- und Kostenvermehrung erwächst.

In Erwägung dessen habe ich mir schon in dem von der schlesischen Organisations-Landeskommission erstatteten Berichte vom 16. März 1853, Z. 41 den Antrag erlaubt, auch die Steuerverwaltung der mährischen Enklaven an die schlesische Steuerdirektion übertragen und genehmigen zu wollen, daß (mit Aufrechthaltung der historischen Grenzen Mährens) jener Anteil, welcher von dem in Mähren bestehenden Domestikalfonde auf die, der schlesischen politischen Administration zuwiesenen mähr. Enklaven entfällt, nach einem zu bestimmenden Maß-

stabe, allenfalls nach der Bevölkerung oder Steuer ausgeschieden, als ein Konkretalvermögen dieser Landesteile verwaltet und verrechnet, im Übrigen aber die Umlage auf Landesbedürfnisse auch rücksichtlich der mährischen Enklaven von der schlesischen Landesstelle veranlaßt werde.

Ich glaube diesen Gegenstand neuerlich mit Bezug auf den obigen Bericht vom 16. März 1853, Z. 41 in Anregung bringen zu sollen, weil nach den, mit dem Allerhöchsten Kabinettschreiben vom 31. Dezember 1851, R.-G.-Bl. Nr. 4 vom Jahre 1852 festgestellten Grundsätzen für die organische Einrichtung der Kronländer (§ 35) den Kreisbehörden und Statthaltereien (Landesregierungen) beratende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objekte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite zu stellen sind, sohin die Frage entsteht, ob die erbadeligen Besitzer der in Schlesien enklavierten mährischen land- und lehentäflichen Güter, der in den mährischen Enklaven befindliche große und kleine Grundbesitz, dann die Industrie bei der künftigen mährischen oder schlesischen Landesvertretung beizuziehen sei?[1])

Ich erbitte mir hierüber umsomehr die hohe Weisung, als die diesfällige hohe Entscheidung bei den, mit dem hohen Erlasse vom 12. Juli 1854, Z. 7324 angedeuteten, behufs der Durchführung des § 35 der Allerhöchsten genehmigten Grundsätze vom 31. Dezember 1851 zu pflegenden kommissionellen Beratungen[1]) des Entwurfes über die Einrichtung und Organisierung der künftigen Landesvertretung in Schlesien zu berücksichtigen sein wird.

Die Gründe, welche für die Vertretung der mährischen Enklaven bei den beratenden Landesausschüssen Schlesiens sprechen, liegen in der hiedurch zu erzielenden Einheit der Administration, ferner darin, daß die Interessen der mährischen Enklaven, welche die Landesanstalten und Einrichtungen mit Schlesien gemein haben, offenbar bei den schlesischen Landesausschüssen und bei der schlesischen Administration besser vertreten sein würden, als wenn deren Vertretung in Mähren geschehen sollte.

Sollte diesem Antrage nicht Folge gegeben werden können, so würde sich die mit den Prinzipien der politischen Verwaltung und die Idee der Reichseinheit schwer zu vereinigende Tatsache herausstellen, daß die fraglichen Enklaven zwar von den schlesischen Verwaltungsbehörden administriert, ihre Interessen jedoch bei der mährischen Statthalterei vertreten werden würden."

---

Die hier erwähnten beratenden Ausschüsse sind, wie bereits im VIII. Abschnitte ausgeführt wurde, tatsächlich niemals in Wirksamkeit getreten, weshalb die in dem vorhin mitgeteilten Berichte erbetene Schlußfassung entbehrlich war.

Auch in der Folge wurde die Frage der Vereinigung der mährischen Enklavegemeinden mit Schlesien nicht mehr weiter verfolgt.

Gegenwärtig unterstehen die Enklavegemeinden rücksichtlich der staatlichen Verwaltung den schlesischen politischen Behörden, und zwar die Enklavegemeinden der Gerichtsbezirke Hennersdorf und Hotzenplotz der Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf, jene im Troppauer Gerichtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Troppau und die im Wagstädter Gerichtsbezirke gelegene Gemeinde Schlatten der Bezirkshauptmannschaft Wagstadt und durch die genannten Bezirkshauptmannschaften als politische Behörden 1. Instanz der k. k. Landesregierung in Troppau.

Nach dem mährischen Landesgesetze vom 7. November 1870, L.-G.-Bl. Nr. 72, bilden die in den Gerichtsbezirken Hennersdorf und Hotzenplotz gelegenen mährischen Enklaven einen eigenen mährischen Schulbezirk. Die in den Gerichtsbezirken Troppau und Wagstadt gelegenen Enklavegemeinden bildeten bis zum Jahre 1907 einen Bestandteil der Schulbezirke Troppau-Land bezw. Wagstadt.

Auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes vom 27. November 1905, mähr. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 4 ex 1906 und der Kundmachung des k. k. mähr. Landesschulrates vom 30. April 1907, mähr. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 48 bildet der bisherige Schulbezirk Hotzenplotz auch weiterhin einen deutschen Schulbezirk.

Die Schulgemeinden Jaktar, Köhlersdorf, Leitersdorf, Niklowitz, Öhlhütten, Schlakau, Schönstein, Stablowitz, Sucholasetz und Schlatten wurden dem böhmischen Schulbezirke Mähr.-Ostrau, die Schulgemeinde Wlastowitz dem deutschen Schulbezirke Mähr.-Ostrau und die Schulgemeinde Dorfteschen dem deutschen Schulbezirke Sternberg zugewiesen.

Diese neue Einteilung der Schulbezirke trat am 7. September 1907 in Wirksamkeit.

Rücksichtlich der Justizorganisation sind die Enklavegemeinden den betreffenden schlesischen Gerichtssprengeln angegliedert, beziehungsweise bilden die Bezirke Hennersdorf und Hotzenplotz je einen eigenen Bezirksgerichtssprengel.

Als Gerichtshof 1. Instanz fungiert auch rücksichtlich der Enklaven, wie rücksichtlich aller anderen schlesischen Gemeinden Westschlesiens das k. k. Landesgericht in Troppau.

In gleicher Weise sind auch rücksichtlich der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern die mährischen Enklavegemeinden dem übrigen Gebietsteile Schlesiens angegliedert. Die direkten und indirekten Steuern werden für Rechnung des Kronlandes Schlesien eingehoben und verrechnet, wobei natürlich in jenen Fällen, in welchen es sich um die Feststellung der für Schlesien allein entfallenden Steuergrundlage handelt, die Steuern der Enklaven ausgeschieden werden. (Dies ist z. B. der Fall bei der Berechnung des auf Schlesien und

[1]) Siehe Abschnitt VIII.

Mähren entfallenden Anteiles am Mehrerträgnisse der Personalsteuern, wobei die Realsteuern in den Enklavegemeinden den Realsteuern Mährens zugeschlagen werden.)

Rücksichtlich der autonomen Landesverwaltung unterstehen die Enklaven im allgemeinen dem mährischen Landtage beziehungsweise Landesausschusse.

Über die Vertretung der mährischen Enklavegemeinden im mährischen Landtage wird folgendes bemerkt:

Im Sinne des Gesetzes vom 27. November 1905, wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enklaven in Schlesien, mit welchem eine neue Landtagswahlordnung erlassen wurde, teilen sich die Wähler der Abgeordneten der Städte, der Landgemeinden, sowie der allgemeinen Wählerklasse in Wahlkörper böhmischer und deutscher Nationalität.

Für die Wahl der Wahlkörper böhmischer Nationalität der Städte bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft der Stadtgemeinden Hotzenplotz und Hennersdorf einen Wahlbezirk mit jener der Stadtgemeinde Mähr.-Ostrau, Witkowitz, Oderfurt, Marienberg. Für die Wahl der Wahlkörper deutscher Nationalität der Städte bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft der Stadtgemeinden Hennersdorf und Hotzenplotz einen Wahlbezirk mit jener der Städte Mährisch-Neustadt, Littau, Deutsch-Liebau.

In der Wählerklasse der Landgemeinden wählt die Wählerschaft böhmischer Nationalität in den mährischen Enklaven in Schlesien mit den Gerichtsbezirken Neutitschein, Freiberg, Frankstadt, Fulnek, die Wählerschaft deutscher Nationalität mit den Gerichtsbezirken Weißkirchen und Leipnik.

In der allgemeinen Wählerklasse wählen die Wähler böhmischer Nationalität aus den in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven mit den Gerichtsbezirken Mährisch-Ostrau, Mistek, Freiberg, Frankstadt, Neutitschein, Fulnek, die deutschen Wähler mit den Gerichtsbezirken Neutitschein, Freiberg, Fulnek, Mährisch-Ostrau, Mistek, Frankstadt, Wal.-Meseritsch, Wsetin, Wisowitz, Wal.-Klobouk, Bojkowitz, Ung.-Brod, Bistritz a. H., Rožnau, Mähr.-Weißkirchen, Hof.

---

Die vom schlesischen Landtage beschlossenen Gesetze äußern ihre Wirksamkeit nur rücksichtlich der schlesischen Gemeinden mit Ausschluß der mährischen Enklaven.

Mit Rücksicht auf die innige Verbindung der insbesonders im Troppauer und Wagstädter Bezirke gelegenen Gemeinden mit den umliegenden schlesischen Gemeinden erscheint jedoch eine vollständige Trennung der autonomen Verwaltung untunlich und es werden daher seitens der schlesischen Landesvertretung für die Enklavegemeinden überhaupt oder für jene des Troppauer und Wagstädter Gerichtsbezirkes gewisse Verwaltungsgeschäfte besorgt.

Dies gilt insbesonders rücksichtlich der Bezirksstraßen im Gerichtsbezirke Troppau und Wagstadt, weil eine geregelte Straßenverwaltung naturgemäß auf die zahlreichen, durch das Gebiet der mährischen Enklavegemeinden bewirkten Unterbrechungen keine Rücksicht nehmen kann.

Die mährischen Enklavegemeinden in den Gerichtsbezirken Troppau und Wagstadt fallen demnach in den Sprengel der betreffenden schlesischen Straßenbezirke gleichen Namens.

In diesem Sinne bestimmt auch der § 12 des Gesetzes vom 13. Juli 1898, schles. L.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wege, daß die mährischen Enklavegemeinden in Schlesien mit Ausnahme der Gerichtsbezirke Hennersdorf und Hotzenplotz rücksichtlich der Bezirksstraßen auf Grund des mährischen Landesgesetzes vom 30. September 1877, mährisches L.-G. u. V.-Bl. Nr. 38 den schlesischen Straßenbezirken zufallen und daher für die ersterwähnten Enklavegemeinden die schlesischen Straßengesetze und Vorschriften zu gelten haben. Demgemäß werden auch die Bezirksstraßenumlagen der obengenannten mährischen Enklavegemeinden an die genannten schlesischen Bezirksstraßenausschüsse entrichtet.

Die mährischen Enklavegemeinden entrichten die Landesumlagen in dem von der mährischen Landesvertretung bestimmten Ausmaße an den mährischen Landesausschuß in Brünn. Wie jedoch schon oben bemerkt wurde, werden gewisse Verwaltungsgeschäfte in den mährischen Enklavegemeinden seitens der schlesischen Landesverwaltung besorgt, weshalb Mähren in Betreff der in Schlesien gelegenen mährischen Enklavegemeinden auf Grund eines zwischen beiden Ländern giltigen Übereinkommens zu den nachfolgenden Ausgaben des schlesischen Landes und Domestikalfondes beiträgt:

1. Verwaltungsauslagen mit den Unterrubriken: Funktionsgebühren des Landesausschusses, Gehalte der Landesbeamten und Diener, Quinquennalzulagen, Aktivitätszulagen, Funktionszulagen, Manipulationsauslagen, Emolumente, Regiekosten, Amts- und Kanzleierfordernisse, Pensionen für Beamte und Diener, Pensionen für Witwen, Erziehungsbeiträge für Kinder, Gnadengaben, Sterbequartale.

2. Krankenverpflegskosten nach Ausscheidung jener Verpflegskosten, welche an Findel- und Irrenanstalten gezahlt werden.

3. Impfauslagen, jedoch nur mit den für die Anschaffung von Impfdrucksorten erwachsenen Kosten. Die für die Impfung in jenen mährischen Enklavegemeinden, für welche nach dem mährischen Landesgesetze vom 10. Februar 1884 (Mähr. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 28) betreffend die Organisierung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, keine eigenen

Gemeindeärzte bestellt sind, aufgelaufenen Impfkosten werden dem mährischen Landesfonde in dem Verhältnisse der auf dem betreffenden schlesischen Impfsammelplatze geimpften mährischen und schlesischen Kinder aufgerechnet.

4. Landeskultur, und zwar bezüglich folgender Dotationen für: die landwirtschaftlichen Landeslehranstalten und die für dieselben bestimmten Schülerstipendien, die Subventionen für Tierärzte, für landwirtschaftliche Gesellschaften und Vereine, sowie für das landwirtschaftliche Subventionskomitee für Schlesien, die Subventionen an Vereine zur Förderung der Fisch-, Schweine- und Bienenzucht, zur Förderung des Obstbaues, die Prämien für Vertilgung von Maikäfern, Engerlingen, Kreuzottern und die Erlegung von Raubtieren, die Auslagen für landwirtschaftliche Winterschulen, Meliorationskurse und die Stipendien für derartige Schulen bezw. Kurse, dann die Subventionen zum Ankaufe und zur Prämiierung von Zuchtstieren, die Auslagen zur Durchführung des Flußpolizeigesetzes und des Gesetzes für agrarische Operationen, die Unterstützungen an Vereine zur Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen, die Unterstützungen für landwirtschaftliche Unfälle, die Unfallversicherungsbeiträge für landwirtschaftliche Maschinen bei bäuerlichen Landwirten, die Unterstützungen für landwirtschaftliche Genossenschaften und deren Verbände, die Subventionen für Wiederaufforstungen und sonstige verschiedene Landeskulturauslagen.

5. Schubkosten, von welchen jedoch die Kosten für die Einlieferung von Korrigenden und Zwänglingen in Besserungs- und Zwangsarbeitsanstalten, die Schubregiepauschalien und die Kosten der Naturalverpflegsstationen in Abzug gebracht werden.

6. Vorspannsauslagen, welche seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86 entfallen, weil ein Zuschuß aus Landesmitteln zu diesen Auslagen nicht mehr geleistet wird.

7. Militärbequartierung, enthaltend den Landesbeitrag für die vorübergehende Militärbequartierung von je 6 h für den Tag für das Obdach eines Mannes oder eines Pferdes bei der Einzelbequartierung oder bei der gemeinsamen Bequartierung, welche nicht in Kasernen oder Notkasernen stattfindet und von 20 h für den Tag für die Beistellung eines Offizierszimmers in diesen Fällen, dann die Landeszuschüsse zur 6% bezw. $5^1/_2$% Verzinsung des Baukapitals für die in Schlesien seitens der Gemeinden erbauten Kasernen für die Dauer von 25 Jahren vom Tage der Übernahme in die Militärverwaltung an und die während der Bauzeit erwachsenen Interkalarzinsen für das Baukapital.

8. Verschiedene Ausgaben. Diese Beträge enthalten aus der Rubrik: „Unterrichts- und wissenschaftliche Anstalten" die Beiträge und Subventionen zur Erhaltung von Mittelschulen, sowie von industriellen und gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen in Schlesien, dann die Ausgaben der schlesischen Landesfachschulen für Marmor- bezw. Granitindustrie in Saubsdorf und Friedeberg nach Abzug der Beiträge und sonstigen Einnahmen dieser Anstalten, die Stipendien für Lehramtszöglinge, die Subventionen für gewerbliche und andere Museen und Bibliotheken, dann die Beihilfen an Vereine zur Unterstützung armer und kranker Studierender der Mittel- und Hochschulen und verschiedene Unterrichtsauslagen;

aus Rubrik: „Humanitätsanstalten" werden die Dotationen und Beiträge zum Baue bezw. zur Erhaltung verschiedener Krankenanstalten, sowie die Unterstützungen an verschiedene Wohltätigkeitsvereine und aus der Rubrik: „Verschiedene Ausgaben" die Druckkosten des statistischen Handbuches für Schlesien und die Subventionen für Theater, für die Organisierung der Arbeitsvermittlung und für verschiedene kleinere Vereine der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

Von der Summe aller Ausgaben werden dann noch die Einnahmsrubriken des Landes- und Domestikalfondes:

1. Krankenverpflegskostenersätze nach Ausscheidung der Irren- und Findelverpflegskosten und
2. Schubkostenersätze nach Abschlag der von den Gemeinden für zahlungsunfähige Schüblinge eingehobenen Schubkostenfünftelersätze in Abzug gebracht.

Die hiernach verbleibenden wirklichen reinen Ausgaben werden dann der Abrechnung mit Mähren zugrunde gelegt.

Die gegenseitige Abrechnung geschieht jährlich auf Grund der wirklichen Auslagen in der Art, daß die oben ermittelte Summe der wirklichen reinen Ausgaben nach den gesamten direkten Steuern, von welchen Landesumlagen eingehoben werden, Schlesiens einerseits, und der mährischen Enklavegemeinden andererseits auf Schlesien und Mähren aufgeteilt werden.

Gleichzeitig mit dieser Abrechnung bezüglich der mährischen Enklaven wird auch die Abrechnung des Beitrages Schlesiens zu den Abgängen der den beiden Ländern Mähren und Schlesien gemeinschaftlichen Anstalten, worüber am Schlusse des II. Teiles dieses Werkes gesprochen werden wird, gepflogen.

Diese gemeinsamen Wohltätigkeitsanstalten sind derzeit die mährisch-schlesischen Gebäranstalten in Brünn und Olmütz und die mährisch-schlesische Zwangsarbeitsanstalt in Brünn.

Für das Jahr 1906 haben die auf Schlesien entfallenden Tangenten der Abgänge bei den Fonden der für beide Kronländer vereint bestehenden Landesanstalten und zwar beim mährisch-schlesischen Gebärfonde 1361 K 39 h und beim mährisch-schlesischen Zwangsarbeitshausfonde 20.074 K 09 h zusammen daher 21.435 K 48 h betragen. Es hatte demnach das Kronland Schlesien zu den Abgängen des mährisch-schlesischen Gebär- und Zwangsarbeitshausfondes für

das Jahr 1906 . . . . . . . . . . . K 21.435·48
beizutragen, dagegen der mährische Landesfond auf die schlesischen Landesauslagen für die mährischen Enklaven im Jahre 1906 den Beitrag von . . . . „ 42.887·64
zu leisten, so daß sich für den schlesischen Landes- und Domestikalfond noch ein Guthaben von . . . . . . . . . . . K 21.452·16
ergab.

## 2. Das Verhältnis der Herzogtümer Auschwitz und Zator zu Schlesien.

Im Anschlusse an die Schilderung des Verhältnisses der mährischen Enklavegemeinden zu Schlesien wollen wir auch noch in Kürze das Verhältnis der ehemaligen Herzogtümer Auschwitz (Oświęcim) und Zator besprechen.

Über die geschichtlichen Beziehungen beider Herzogtümer zu Schlesien enthält d'Elvert's „Verfassung und Verwaltung von Österr.-Schlesien 1854" folgendes:

---

„Wir müssen noch der am Weichselstrome, in der Nähe von Krakau gelegenen Landstriche gedenken, welche unter der gesetzlichen Bezeichnung der „böhmisch-schlesischen Herzogtümer Auschwitz und Zator" vorkommen. Dieselben sind aber nicht mit dem bei Österreich gebliebenen Reste Schlesiens vereinigt; hierauf gerichtete Versuche der schlesischen Fürsten und Stände im Jahre 1790, des verstorbenen Erzherzogs Karl, als Besitzers von Teschen und Saybusch, und auch später anderer Interessenten, giengen ebenso erfolglos vorüber, wie die öffentlichen Stimmen verklangen, welche sich dafür aussprachen. (Wiener resp. Brünner Zeitung 1848.)

Bei der Teilung Schlesiens unter die 3 Söhne Wladislaw II. (1163) erhielt Mieczyslaw Oberschlesien mit den Residenzen Oppeln und Teschen. Er geriet mit seinem Bruder Boleslaw von Breslau in einen Kampf, als dieser nach dem Tode ihres Bruders Konrad (1179) dem Vermächtnisse gemäß Mittelschlesien in Besitz nahm. Ihr Oheim Kasimir, regierender Herzog von Polen, vermittelte die Sache dahin, daß Boleslaw ganz Mittel- und Niederschlesien behielt, *wofür er dem Mieczyslaw von Oberschlesien als Taufgeschenk für dessen Sohn Kasimir, vom Krakauer Gebiete die Ländereien Auschwitz (Oświęcim) und Beuthen abtrat* (1181), *welche sonach von Polen getrennt wurden und zu Oberschlesien kamen. Samt Zator, Saybusch (Zywiec) u. a. blieb Auschwitz seitdem bei Oberschlesien.* Als die 4 Söhne Wladislaw I. († 1288) dieses teilten, kam Auschwitz mit Teschen an Kasimir II. Dessen Söhne Johann und Kasimir teilten abermals das väterliche Erbe. Der erstere erhielt das 1306 zu einem Herzogtume erhobene Auschwitz mit Zator und Saybusch, (Seypusch) stiftete eine eigene Linie und begab sich 1327, mit den andern sechs oberschlesischen Herzogen, freiwillig unter den Lehensschutz Böhmens, indem er sich als Fürsten und Vasallen des böhmischen Königs Johann bekannte und sein Land Auschwitz mit dessen Städten und Burgen, namentlich Auschwitz, Zator, Kant (Kenty), Zipscha (Seypusch), Wadowitz und Skilkowitz, für sich und seine Erben als Lehen von demselben empfing.

Als König Kasimir von Polen 1335 und 1339 auf alle Ansprüche und Rechte Polens auf Schlesien förmlich Verzicht leistete, *begriff er auch namentlich das Herzogtum Oświęcim darunter*, welches also ein böhmisches Lehen, wie zuvor, verblieb. Kaiser Karl IV. verband 1348 und 1355 Schlesien, namentlich mit Einschluß des Herzogtumes Auschwitz (und Zator), auf ewige Zeiten mit Böhmen.

1371 erhielt zwar Kasimir des III. Bruder, Johann, das Gebiet Zator, mit dem Titel eines Herzogtumes, als abgesonderten Besitz; allein nach seinem Tode wurde es wieder mit Auschwitz vereinigt. Im Jahre 1433 teilte Kasimir das Herzogtum Auschwitz unter seine Söhne, Wenzel bekam Zator und Rybnik, Přemyslaw Tost und Johann Auschwitz.

Polen, dessen Streben nach Wiedereroberung von Schlesien noch in neuerer Zeit (1635 und 1648) zu Tage kam, suchte wenigstens Teile desselben zu erwerben.

Der Bischof von Krakau kaufte dem Herzoge Wenzel von Teschen das Fürstentum Siewierz oder Severien 1443 ab. Als dieser und Herzog Johann von Oświęcim infolge von Händeln mit dem Unterkämmerer von Krakau 1452 Einfälle nach Krakau machten, verwüstete und besetzte König Kasimir IV. von Polen ihre Länder, nötigte Johann, sein Herzogtum Auschwitz für 50.000 Mark Prager Groschen abzutreten (1457) und Wenzel sein Herzogtum Zator vom Könige von Polen zu Lehen zu nehmen (1454). König Georg von Böhmen machte zwar Ansprüche auf diese und andere Ländereien, gab sie jedoch 1462 im Vergleichswege auf. Nach dem Tode Wenzels (1465) fiel sein Anteil Zator an Herzog Johann, welcher 1494 das Herzogtum Zator um 80.000 ungarische Gulden unter der Bedingung des lebenslänglichen Besitzes dem polnischen Könige Johann Albrecht verkaufte und die Huldigung leistete († 1498). König Siegmund I. (1506 bis 1548) soll dessen Sohn Johann III., welcher 1513 auf der Jagd erschlagen worden, das Herzogtum zum lebenslänglichen Genusse verliehen haben. *Nach den Privilegien Siegmund II. von 1563 und 1564 wurden beide Herzogtümer Auschwitz und Zator der Wojwodschaft Krakau förmlich einverleibt.* Bei der ersten Teilung Polens machte jedoch Österreich die älteren Ansprüche Böhmens auf diese zwei Herzogtümer wieder geltend und ließ sich 1773, nebst Galizien, auch Auschwitz und Zator von Polen abtreten.

Diese zwei Herzogtümer blieben seitdem mit Galizien unter einer gemeinsamen Verfassung und Verwaltung und wurden, obwohl schon seit 1815 als Teile des deutschen Bundes erklärt (Patent 2. März 1820), zur Zeit der neuesten Organisierung der politischen und Justizverwaltung und Erteilung einer neuen Landesverfassung Galiziens noch ferner bei diesem Kronlande belassen (Allerhöchste Entschließung vom 29. September 1850 und kaiserliche Verordnung vom 6. November 1850, Patent vom 29. Oktober 1850 im österreichischen Reichsgesetzblatte 1850, Stück 136, 138, 165) und neuestens (1854) dem Verwaltungsgebiete Krakau zugewiesen.

---

Über die Beschwerden und Landesdesiderien der schlesischen Fürstentumsstände, zu deren Beratung nach dem Hofdekrete vom 19. Jänner 1791 (Gub. Note 24. Jänner 1791, Z. 1506) der Konvent zwei Deputierte nach Wien sandte, wurde wie bereits oben erwähnt, mit dem Hofdekrete vom 6. Mai 1791 entschieden, daß die Absonderung der Enklaven von Mähren und der Herzogtümer Auschwitz und Zator von Galizien und deren Zuteilung zu Schlesien zu vielen Anständen besonders in Ansehung der verschiedenen Landesverfassung unterliege.

In dem kaiserlichen Patente vom 2. März 1820 wurden, nachdem durch die Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. mit Beschluß vom 20. Juni 1817 zur Vollziehung des Artikels XVIII der deutschen Bundesakte die näheren Bestimmungen in Betreff der, den Untertanen der deutschen Bundesstaate dortselbst zugesicherten Freiheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) insofern das Vermögen in einen anderen Bundesstaat übergeht, festgesetzt worden sind, die näheren Anordnungen erlassen und unter Punkt V alle Länder und Gebiete der österreichischen Monarchie, welche zu dem deutschen Bunde gehören unter Absatz XI auch „der österreichische Anteil an dem Herzogtume Schlesien mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogtümer Auschwitz und Zator" bezeichnet. Aus dieser offiziellen Kundgebung geht demnach hervor, daß die genannten Herzogtümer theoretisch als zu Schlesien gehörig betrachtet wurden.

Im Jahre 1848 war mit Rücksicht auf die Erlassung der ersten Reichsverfassung die Erreichung des Wunsches nähergerückt und die aus Anlaß der Tagung des ständischen Zentralausschusses im April 1848 in Wien anwesenden Deputierten brachten günstige Nachrichten über die beabsichtigte Einverleibung der Herzogtümer Auschwitz und Zator zu Schlesien nach Hause.

Die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 zählte jedoch unter den Ländern, auf welche diese Verfassungsurkunde Anwendung zu finden habe: Galizien, Lodomerien mit Auschwitz und Zator und Bukowina auf, woraus hervorgeht, daß diesem Wunsche auch damals nicht Rechnung getragen wurde.

---

Mit der Eingabe vom 19. April 1848 haben mehrere Besitzer von Herrschaften in den Herzogtümern Zator und Auschwitz, an ihrer Spitze Seine k. k. Hoheit Erzherzog Alberecht von Österreich bei dem schlesischen öffentlichen Konvente um die Veranlassung nachgesucht, damit die dem Königreiche Galizien und Lodomerien gegenwärtig einverleibten und unter der dortigen Landesverwaltung stehenden Fürstentümer Zator und Auschwitz von Galizien wieder ausgeschieden und als Bestandteile des Herzogtums Schlesien und der österreichischen deutschen Bundesländer wieder mit Schlesien im staatsrechtlichen und verwaltlichen Verbande vereint werden.

Die Antragsteller begründeten ihr Gesuch durch die Berufung, daß die Herzogtümer Zator und Auschwitz — den größten Teil des Wadowitzer Kreises bestellend — nie mit dem ehemaligen Königreiche Polen und bezüglich Galizien staatsrechtlich vereint waren, sondern an dasselbe nur als Pfand für ein dem Herzoge von Schlesien vom Könige von Polen gegebenes Darlehen anheimfielen, daß dieselben stets nur als in administrativer Beziehung zu Galizien zugeteilte Länder betrachtet wurden und daß die beiden Herzogtümer lediglich Bestandteile Schlesiens verblieben, daß daher auch die fraglichen zwei Herzogtümer durch den Wiener Kongreß als ein Teil Schlesiens anerkannt und als Bestandteile des deutschen Bundes erklärt wurden.

Ferner führten die Antragsteller für ihre Petition an, daß die Neigungen und Sitten dem deutschen Elemente, der Vereinigung mit den österreichisch-deutschen Staaten in den beiden Herzogtümern vorherrschend sind, welche die Antragsteller als Besitzer der größten ständischen Ländereien, in ihren und der übrigen Gutsbesitzer Namen in Anregung zu bringen sich berechtigt fühlen, und daß in dieser Rücksicht und weil die beiden Herzogtümer in den galizisch-ständischen Versammlungen nicht vertreten und von den Fürstentumsständen nicht besucht werden, die Forderung der Abtrennung der schlesisch- und deutschbundesstaatlichen Herzogtümer Zator und Auschwitz von Galizien rechtfertigen und daß deren Wiedervereinigung mit Schlesien nicht nur durch die Verhältnisse der Zeitumstände und der bedrohlichen Lage Galiziens, sondern auch durch das Staatsrecht, vermöge welchem ein schlesischer Landesteil, ein Bestandteil des österreichischen deutschen Bundesstaates, nicht einem fremden Lande zugeteilt bleiben darf, sondern seiner Provinz zurückzuführen ist — dringend geboten werden.

Aus dieser Wiedervereinigung der Herzogtümer Zator und Auschwitz mit Schlesien würde endlich nach der Ansicht der Antragsteller für die Erstere, neben der Kräftigung des letzteren und des österreichisch-deutschen Kaiserstaates — in administrativer Beziehung der Vorteil erwachsen, daß sie mit dem Teschner Kreise vereinigt näher dem Sitze des Guberniums in Brünn, als jenem zu Lemberg gerückt würden, daß durch diese Zuteilung der kleine Teschner Kreis vergrößert würde und derselbe die Bestandteile des Kreises diesseits der Ostrawitza wieder an den Troppauer Kreis abtreten könnte und durch die Zuteilung des Restes des Wadowitzer Kreisgebietes an den Bochnier Kreis das Wadowitzer Kreisamt aufgehoben und in Ersparung kommen würde; dann daß auch neben staatsrechtlichen und politischen Rücksichten für die Vereinigung der Herzogtümer Zator und Auschwitz mit Schlesien wichtige Gründe der Landesverteidigung sprechen.

Der schlesische öffentliche Konvent, seiner Verpflichtung folgend, die Interessen des Herzogtumes Schlesien zu vertreten und auch das Wohl des gesamten österreichischen Kaiserstaates wahrzunehmen, säumte nicht, die obige begründete Petition dem k. k. Ministerium des Innern unter dem 11. Mai 1848, Z. 557 mit dem Ansuchen zu überreichen, „ein k. k. Ministerium des Innern geruhe mit allem Nachdrucke einzuwirken, damit in Vollziehung der Wiener Kongreßakte, der deutschen Bundesakte vom 23. Jänner 1817 und des Allerhöchsten Patents vom 2. März 1820 die als Bestandteile der österr.-deutschen Bundesstaaten erklärten Herzogtümer Zator und Auschwitz, welche einmal aufgehört haben, ein Bestandteil des Herzogtumes Schlesien zu sein und nur in administrativer Beziehung dem fremden Königreiche Galizien zugeteilt waren — mit Schlesien staatsrechtlich und administrativ und in ständischer Beziehung wieder vereinigt werden, damit endlich diese in politischer und staatsrechtlicher Beziehung längst dringend gebotene und gesetzlich ausgesprochene Maßregel ins Leben trete, welche die frühere Staatsverwaltung aus nicht zu rechtfertigenden Gründen zu vollführen verzögert hat.“

---

Über eine von den Herren-Ständen der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf an das Ministerium des Innern gerichtete, mehrere Beschwerdepunkte umfassende Eingabe, hat dasselbe zufolge der Note des mähr.-schles. Landespräsidiums vom 9. Mai 1848, Z. 2581 dem schles. öffentlichen Konvente eröffnet, daß schon im Jahre 1847 über den Umfang und die Ausdehnung der Herzogtümer Auschwitz und Zator eine Erhebung eingeleitet wurde, deren Resultat noch nicht vorliege.

Der am 11. Juli 1848 vom verstärkten schles. öffentlichen Konvente beschlossene Entwurf einer Provinzialverfassung für Schlesien hat die Frage des Anschlusses von Auschwitz und Zator an Schlesien offen gelassen. Seitdem ist die Angelegenheit nicht weiter berührt worden und sind die genannten Fürstentümer sowohl rücksichtlich der politischen, als auch der autonomen Verwaltung bei Galizien verblieben.

Die Reichsverfassung vom 4. März 1849 (ebenso wie die Verfassungsurkunde vom 24. April 1848) zählt Auschwitz und Zator zu Galizien, während die Dezemberverfassung vom Jahre 1867 die Zuweisung dieser Landesteile nicht mehr besonders hervorhebt.

---

# XV. Die Stellung Schlesiens in der Organisation der staatlichen Verwaltung.

An die Stelle des k. Amtes in Breslau, errichtete Kaiserin Maria Theresia am 17. Oktober 1742 für den österreichischen Anteil Schlesiens das königliche Amt in Troppau als Landesgubernium, welchem die Besorgung der politischen Angelegenheiten übertragen war. Dasselbe bestand aus einem Vorsitzenden, 2 Räten, 1 Sekretär, 1 Registrator und 2 Kanzlisten. Seine Tätigkeit unter dem ersten Präsidenten Friedrich Wilhelm Grafen v. Haugwitz begann das k. Amt am 27. Jänner 1743.

Ihm unterstanden auf dem Gebiete der politischen Verwaltung die fürstlichen Ämter und Regierungen und die Minderstandesherrschaften; über die letzteren hatte es als erste Instanz in Personal- und Realangelegenheiten, in Bezug auf die Fürsten jedoch bloß jene in Personalsachen auszuüben. Die Fürsten sowie die Stände hatten noch immer die Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen in erster Instanz, welche von den fürstlichen Ämtern oder Regierungen, von den Magistraten der Städte und von den Ständen und deren Beamten ausgeübt wurde; das königliche Amt hatte darauf zu achten, daß das Recht ohne Verzug geübt werde.

Als Kaiserin Maria Theresia 1748 die Landesdeputationen zur Ausführung des neuen Kameral- und Militärwesens schuf, übertrug sie deren Geschäfte in Schlesien an das königliche Amt, welches auch das schlesische Hypothekenbuch führte, in das die Fürstentümer und Herrschaften eingetragen waren; im Jahre 1782 wurde dasselbe mit der mährischen Landtafel vereinigt und ist bald darauf dem mähr.-schles. Landrechte übertragen worden. Um das in Verfall geratene Steuerwesen zu regeln setzte Maria Theresia Landesdeputationen ein; in Schlesien wurde je ein Landesältester für das Gebiet von Teschen, von Troppau und Jägerndorf und den Anteil des Fürstentums Neisse (derzeit das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau) bestellt, welchem die Aufsicht über das Steuer- und Militärwesen und die Bekanntmachung und Vollziehung aller politischen Anordnungen anvertraut wurde; die Steuereinnehmer oder Kassiere, welche den Landesältesten untergeordnet waren, wurden beibehalten, den letzteren waren Exekutionskommissäre und Landesdragoner beigegeben und vertreten wurden sie zuweilen von den seit 1774 bleibend gewordenen Kreiskommissären. Das Generalsteueramt in Troppau mit einem Generalsteuereinnehmer und einem Buchhalter für die ständischen Gefälle und die Kontribution im Jahre 1743 vom Fürstentage bestellt, war ebenso ein Hilfsamt der Landesstelle wie die Steuerrektifikationskommission; die Bankalgeschäfte verwaltete eine königliche Ober-, Salz-, Zoll- und Fleischkreuzeradministration, dem Ärarialstraßenbau stand seit 1771 ein Baudirektor vor und das Postwesen verwaltete ein königliches Hauptpostamt in Troppau mit einem Postverwalter; in Jägerndorf, Zuckmantel, Engelsberg, Teschen und Jablunkau befanden sich Postbeförderer. Den Landesältesten kam auch die Behandlung der Streitigkeiten zwischen den Untertanen und ihren herrschaftlichen Obrigkeiten in erster Instanz zu; für jene wurde seit 1749 ein Untertansadvokat bestellt, während die landesfürstlichen Rechte und Interessen ein königlicher Fiskal in Troppau, die Parteien beeidigte königliche Amts- und Landesadvokaten vertraten. (Von den 1822 für Mähren und Schlesien bestimmten Landesadvokaten entfielen fünf auf Troppau, zwei auf Johannisberg und zwei auf Teschen). Den Städten Troppau und Jägerndorf blieb die Gerichtspflege, für die Steuern und die politischen Geschäfte wurden in den Städten königliche Administratoren bestellt, in den untertänigen Städten verblieb der Herrschaft die Einsicht in das Ökonomische, die Oberaufsicht kam aber der landesfürstlichen Regierung zu.

Mit Rücksicht auf den verhältnismäßig geringen Umfang des bei Österreich verbliebenen Teiles von Schlesien war schon im Jahre 1742 und dann wiederholt die Frage aufgetaucht, ob es nicht zweckmäßiger wäre, das königliche Amt in Troppau aufzuheben und seine Geschäfte dem mährischen Gubernium zu übertragen. Noch einmal kam 1777 diese Vereinigung zur Sprache. Die aus Schlesien der Kaiserin zugekommenen Einwendungen fristeten bloß auf einige Jahre das Dasein des königlichen Amtes, denn Kaiser Josef II. **vereinigte** durch das Hofdekret vom 20. Juni 1782 dasselbe mit dem Gubernium von Mähren, indem er die zum königlichen Amte gehörigen Buchhaltereien, Registraturen und Kassen nach Brünn versetzte, die Verfassung der schlesischen Stände jedoch unbeirrt ließ. Der schlesische Konvent, welcher trotz der beantragten Übersetzung nach Teschen in Troppau verblieb, sollte, wie früher mit dem königlichen Amte jetzt mit dem mährischen Gubernium korrespondieren, dem Landeschef von Mähren war als Gubernator von Mähren und Schlesien die Leitung der Geschäfte in beiden Provinzen übertragen, er oder sein Stellvertreter hatte die landesfürstlichen Postulate dem Fürstentag mitzuteilen.

Die Vereinigung der Landesstelle war nur der Vorläufer einer völligen Umgestaltung der ganzen Verwaltung Mährens und Schlesiens.

Kaiser Josef sprach seinen festen Willen aus, daß beide Provinzen mit einziger Ausnahme der ständischen, Kontributions-, Rektifikations-, Extrasteuer- und Juden-Angelegenheiten in allen andern Geschäften in Beziehung auf die Landesverwaltung für ein Land anzusehen seien, wobei jedoch durchaus der gemeinschaftliche Name beider Länder zu erscheinen habe. Es waren daher, so weit es noch nicht geschehen war, auch die Kameral- und Bankalkassen und Buchhaltereien, das Wechsel- und Merkantil-Appellatorium, das Oberpostamt und die Kammerprokuratur zu vereinigen, auch die schlesischen Landesältesten-Ämter mit der mährischen Manipulations- und Verfahrungsinstruktion, wie die mährischen Kreisämter, zu versehen und für diese die schon genehmigte Instruktion der Kreishauptleute in Galizien zu adoptieren (Hofdekret vom 15. März 1783).

Aus Anlaß mehrerer Beschwerden der Herrschaft Friedeker Untertanen anerkannte auch Kaiser Josef II., daß mehrere derselben in der schlesischen, von der mährischen ganz abweichenden Landesverfassung selbst gelegen seien, daß es aber dabei zu bewenden habe, bis nicht etwa weiterhin die bestehende schlesische Landesverfassung mit jener von Mähren in eine so viel mögliche Gleichförmigkeit werde gesetzt werden können, daher befahl auch der Kaiser dem Gubernium, „daß es auf die hierunter zu verschaffende tunlichste Abhilfe sorgsamst fürdenken und die dazu führenden Vorschläge gutächtlich an Handen lassen soll". (Hofdekret 3, Gbdt. an das Teschner Kreisamt vom 10. November 1783, Z. 18.163).

Die Sache hatte aber keinen weiteren Erfolg.

Größere Reformen erfuhr der Verwaltungsorganismus.

Das vereinte mährisch-schlesische Gubernium erhielt eine neue Organisierung, dessen Präsident den Titel: Gubernator von Mähren und Schlesien führte.

Mähren und Schlesien wurden in acht Kreise zerlegt, von denen zwei auf Schlesien fielen; jedem derselben wurde nach Auflassung des Landesältestenamtes ein Kreisamt vorgesetzt, dessen Personal aus einem Kreishauptmann, mit dem Range eines Gubernialrates, einem Vize-Kreishauptmann, zwei Kreiskommissären, einem Amtssekretär, einem Protokollisten, zwei Kanzelisten und drei berittenen Boten bestand.

Das Landesältestenamt zu Weidenau ging ganz ein, sein Bezirk wurde dem von Troppau nach Jägerndorf übersetzten Kreisamt zugeteilt.

Der nordwestliche Teil Schlesiens mit Ausschluß von Odrau, Wigstadtl und Wagstadt bis zur Mohra und hinüber zur Oder, welche zum Prerauer Kreise kamen, bildeten sohin den Kreis Troppau (bis 1793 befand sich das Kreisamt in Jägerndorf, von da an in Troppau).

Das zweite schlesische Kreisamt behielt seinen Sitz in Teschen (Hofdekret vom 13. März, Gubint. vom 25. April 1783, Z. 2823).

Für die Fürstentümer Troppau, Jägerndorf und Neisse wurde nur ein Kassier belassen, die Neisser Steuerkasse vom 1. Juli 1783 an aufgehoben und die Troppauer und Neisser Kreis- und Fürstentumskassa mit dem vereinten Kreisamte nach Jägerndorf übertragen, da die Kreiskassen nicht nur jeder Zeit in dem Orte, sondern, so viel es immer möglich, selbst im Hause des Kreisamtes sich befinden sollten (Gbdkte. vom 30. April, 2. und 6. Juni 1783, Z. 2850, 2594 und 2597, Hofdekret vom 26. Juni, Gbdt. vom 9. Juli 1783, Z. 2855).

Über Ansuchen der schlesischen Fürsten und Stände stellte Kaiser Leopold II. eine andere Kreiseinteilung in Aussicht, wornach die Zuteilung und Vermischung schlesischer Ortschaften zu mährischen Kreisen und mährischer Ortschaften zu schlesischen Kreisen abgeändert und jedes Land abgesondert behandelt werde. (Hofdekret vom 6. Mai 1791). Diese neue Einteilung erfolgte auf Grund der Hofdekrete vom 30. Juni 1792 und 24. Februar 1797. (Dieselben sind auf S. 453 abgedruckt).

Die Bitte der schlesischen Fürsten und Stände um Errichtung einer eigenen Landesstelle für Schlesien wurde jedoch abgewiesen.

Der Geschäftskreis der Gubernien umfaßte die ganze politische Verwaltung ihrer Provinzen und wurde zu verschiedenen Malen erweitert. Außer den politischen Amtsgeschäften, deren Zentralleitung der Hofkanzlei zustand, war denselben auch die Leitung der Schul- und Studienangelegenheiten, sämtlicher Gewerbe und der technischen Kultur, die Beaufsichtigung der Provinzialkassa, die Handhabung der Staats- und Sicherheitspolizei, die Leitung der Zensurgeschäfte, das Strafrichteramt in schweren Polizeiübertretungen und ein Teil der Finanzverwaltung (direkte Steuern) zugewiesen.

Der Konvent und einzelne Fürstentumsstände hatten wiederholt wegen der Stellung Schlesiens im Bereiche der staatlichen Verwaltung und der aus der Angliederung Schlesiens an Mähren hervorgegangenen Unzukömmlichkeiten Beschwerde geführt. Wir führen in dieser Beziehung im nachstehenden eine Eingabe der Fürstentumsstände von Troppau und Jägerndorf vom 1. Mai 1848 an, zu welcher über Veranlassung des schles. öffentl. Konventes auch die übrigen Fürstentumsstände im gleichen Sinne Stellung genommen hatten.

Diese Eingabe hatte folgenden Wortlaut:

An das Ministerium des Innern.

Es ist kein Separationsgelüste, sondern nur die durch das Benehmen des k. k. Gubernialpräsidenten in Brünn uns abgenötigte Wahrung der durch die Kon-

stitution anerkannten Provinzialselbständigkeit, wenn die treuen Stände der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf gegenwärtige Beschwerden vorbringen und das Ansuchen um schleunige und willfahrende Erledigung ihrer Bitte stellen. Wegen Dringlichkeit der Wahlfrage sind wir genötigt, diese Beschwerde vorläufig für uns allein einzubringen und nur den hohen Ständen der übrigen Fürstentümer Schlesiens die nachträgliche Erklärung ihrer Zustimmung vorzubehalten.

Seit langen Jahren in ihrer Provinzialselbständigkeit zurückgesetzt gegen die Stände Mährens, finden wir uns auf das Tiefste verletzt durch das Verfahren des k. k. Gubernialpräsidenten Herrn Grafen Lažanzky, welcher auf die Bitte einer Fraktion der mährischen Stände die von Seiner Majestät angeordnete Wahl der Deputierten zum deutschen Parlamente in Schlesien verhindert und somit nicht nur die Existenz schlesischer Stände außeracht läßt, sondern auch die Provinz Schlesien mit der Provinz Mähren verwechselt oder vielmehr identifiziert. Der Herr Gubernialpräsident vergißt dabei, daß er nicht als Gouverneur Mährens und Schlesiens zu befehlen hat, sondern daß er, um hier als Gouverneur zu gelten, nur als Gouverneur Schlesiens in Betracht kommt; er ist derzeit Gouverneur Schlesiens und Mährens und hat somit jeder dieser beiden Provinzen gleiches Recht widerfahren zu lassen. Schlesien hat nie einen Anstand erhoben, im engsten Verbande mit der Gesamtmonarchie zu bleiben, alle seine Sympathien fesseln es an das geliebte österreichische Kaiserhaus, sein Sinn und seine Treue sind durch und durch deutsch und darum will es auch, daß Österreichs Anschluß an Deutschland ein inniger Anschluß mit Wahrung österreichischer Selbständigkeit und Interessen sei. Darum aber auch fühlt es die dringende Notwendigkeit, daß das deutsche Parlament von Seite Österreichs beschickt werde, damit weder zwischen uns und dem übrigen Deutschland das Band der Einigkeit und des Vertrauens zerrissen, noch auch auf dem Frankfurter Reichstage ein Beschluß, der Österreichs Selbstständigkeit und Nationalinteressen gefährden könnte, gefaßt werde; darum fühlt es die Notwendigkeit, daß kein Teil Österreichs sich der Wahlen zum Frankfurter Parlament entschlage oder daß, wenn in einigen Wahlbezirken die Wahl verweigert würde, um soviel mehr Vertreter in anderen Bezirken zu wählen angeordnet werde, damit Österreich ebenmäßig nach seiner Volkszahl so vertreten sei wie das übrige Deutschland.

Wir sind als zu Deutschland gehöriges Land schuldig, den deutschen Reichstag zu beschicken und es ist daher ein ebenso unbegreifliches Verkennen ihrer Rechte, wenn die mährischen Hh. Stände die Wahlen zu diesem Reichstage zu hindern bemüht sind, als es eine schwer zu verantwortende Eigenmächtigkeit des Gouverneurs von Schlesien ist, diese von Seiner Majestät längst angeordneten Wahlen nicht schon in Schlesien ausgeschrieben zu haben, daher wir auch seine Verantwortlichkeit, sowie die eines jeden anderen Staatsdieners, der an dieser Verzögerung Schuld trägt, hiemit ernstlichst in Anspruch nehmen. Dieser gegenwärtige Anlaß zwingt uns aber auch, tief den Übelstand zu beklagen, daß die Regierungsbehörde für die Provinz Schlesien in Mähren und noch dazu in dem für uns entfernteren Teile Mährens ihren Sitz hat, vorzüglich durch mährische Interessen influenziert und Schlesien somit in jeder Hinsicht nur als ein Teil Mährens betrachtet und behandelt wird.

Dieser Übelstand muß jedenfalls behoben werden und es kann dies nur geschehen, wenn Schlesien, wie in früherer Zeit, seine eigene Provinzialregierung, die ihm gebührt, zurückerhält, damit diese nicht, wie es leider schon so oft geschehen, durch Beschlüsse oder Anforderungen der mährischen Hh. Stände, welche unseren Ansichten, Wünschen und Interessen zuwiderlaufend sind, in ihren Amtshandlungen beirrt werde.

Die Rechtmäßigkeit dieses Verlangens, sowie seine Notwendigkeit kann nicht bezweifelt werden; nur der finanzielle Punkt der Ausführung könnte auf den ersten Anblick ein Bedenken erregen. Allein auch abgesehen davon, daß die politischen Behörden ohnehin infolge der vom Reichstage ausgehenden Gesetzreformen den größeren Teil ihrer Wirkungskreise an die Gemeindeverwaltungen abgeben, also ein minderes Personale erfordern werden — so würde nach der Bevölkerungszahl mit Einbeziehung des schlesischen Herzogtums Auschwitz und Zator, dessen Ausscheidung aus Galizien und Vereinigung mit den übrigen Teilen Schlesiens wir verlangen, Schlesien größer und volkreicher als der vierte Teil Mährens sein, folglich mit Recht den vierten Teil des Personalstandes der schlesisch-mährischen Regierungsbehörde für sich in Anspruch nehmen.

Wenn Schlesien seine eigene Regierungsbehörde erhält, wie es dieselbe bis zum Jahre 1783 besessen hat, so dürften hiezu ein Präsident mit drei Regierungsräten, einem Fiskaladjunkten und einem Aushilfsadvokaten, dann dem entsprechenden Hilfs- und Kanzleipersonale genügen und das bis jetzt kumulierte Regierungspersonale beider Provinzen in Brünn wäre in diesem Maße zu verteilen und respektive der in Brünn verbleibende mährische Regierungspräsident um jenen Betrag geringer zu dotieren, als dem schlesischen Regierungspräsidenten zu seiner Dotation zugewiesen würde; der dem vereinigten Gubernium bisher zugewiesene Hofrat aber hätte ganz einzugehen und seine Dotation käme zwischen beide Provinzen zu teilen. Zu dieser Reorganisierung der schlesischen Regierungsbehörde ist eben jetzt, wo der Gouverneursposten in Brünn erledigt ist, der geeignetste Zeitpunkt und wir erlauben uns speziell folgende

Betrachtungen anzuführen, welche unser Begehren nach dieser Reorganisation näher begründen.

1. Die Provinz Schlesien hat ihre eigene ständische, durch die Reichskonstitution verbürgte Verfassung, und zur Tätigkeit der Stände ist es unbedingt erforderlich, daß alle darauf Einfluß nehmenden Verhandlungen, Akten, Dokumente und Ausweise den Ständen leicht zugänglich und benützbar seien.

Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Regierungsbehörde, welche im Besitze dieser Papiere ist, ihren Sitz in der Provinz selbst und im Orte hat, wo die Provinzialstände ihre Sitzungen halten. In den dringendsten und wichtigsten Fragen müssen wir oft wiederholt um Auskünfte nach Brünn schreiben, lange Zeit auf Antworten, die dann noch unvollkommen genug erteilt werden und meistens zu spät kommen, warten und sind so in unseren wesentlichsten Beratungen und Beschlüssen auf die bedauerlichste Weise gehemmt, weil die Regierungsbehörde entfernt von uns und in einem Orte ihren Sitz hat, der durch die mangelhafte Einrichtung der Eisenbahnen uns viel schwieriger zu erreichen ist als Wien selbst.

2. Jede Provinz zahlt im gleichen Verhältnisse ihre Steuern, die doch auch zur Dotierung der Regierungsbehörden verwendet werden. Wie kommt nun Schlesien dazu, durch seine Steuern eine Menge Beamte zu besolden, die außerhalb der Provinz ihren Wohnsitz haben und ihre Gehalte außerhalb der Provinz verzehren? Es ist nur eine Pflicht gegen die arbeitenden Klassen der Gesellschaft, daß zur Erweiterung ihres Erwerbskreises ihre von ihnen bezahlten Provinzbeamten auch in ihrer Mitte wohnen.

3. Bei allen öffentlichen Anstalten, die in der Provinz Mähren, insbesondere in Brünn eingerichtet werden, wird unsere Provinz in das Mitleid gezogen, während für unsere Provinz wenig oder nichts getan wird; wir haben nur immer zu zahlen und keine Genüsse. Dieses nachteilige Verhältnis wird und muß aufhören, sobald unsere Provinz wieder, wie es ihr gebührt, ihre eigene Regierungsbehörde erhält.

4. Selbst was wir auf eigene Kosten in unserer Provinz errichten, sucht man mit Hilfe des Brünner Guberniums uns zu entziehen und Brünn damit zu bereichern; so stand lange unser Museum in Gefahr, nach Brünn verpflanzt zu werden, so mußte ein aus Privatmitteln fundiertes Arbeitshaus aufgegeben werden, so wandert das Geld Schlesiens nach Brünn, um den Franzensberg bauen zu helfen usw.

Olmütz und Brünn erhielten Eisenbahnen, weil die Landesbehörden sich dieser mährischen Städte annahmen, das schlesische Troppau aber wartet noch immer vergebens auf den im Privilegium zugesicherten Eisenbahnflügel, obgleich die Hauptbahn schon längst über den Punkt hinausgebaut ist, wo der Troppauer Flügel einmünden sollte.

5. Auf den unmotivierten Antrag des mährischen Guberniums wurden die schlesischen Städte unter ein früher niemals in dieser Ausdehnung bestandenes schutzobrigkeitliches Bevormundungssystem gestellt, bloß weil man sie zu mährifizieren suchte und sie, die einer von der mährischen so sehr verschiedenen Verfassung angehören, nicht mit den königlichen Städten Mährens auf gleicher Stufe achten sondern mit mährischen untertänigen Städten identifizieren wollte.

Wir könnten noch zahlreiche Gründe für unser Begehren aufstellen, aber wir wollen nicht weitläufiger werden als nötig ist und beschränken uns daher darauf, feierlichst zu erklären, daß wir die Überzeugung erlangt haben, wie auch die Vermischung der Provinzregierungen Schlesiens und Mährens in **eine** Behörde nur stets zum Nachteile Schlesiens gereichte und daß wir — die wir doch in unseren Gesinnungen nicht schlechter sind als andere Provinzen — entschieden die Vereinigung aller bei Österreich gebliebenen Teile Schlesiens, nämlich der Herzogtümer Troppau, Jägerndorf, Teschen, Bielitz, Auschwitz und Zator und des Fürstentums Neisse in **eine** Provinz Schlesien mit eigener Provinzialregierungsbehörde, die ihren Sitz in Schlesien zu nehmen hat, beanspruchen, vermeinend, unseres gnädigen Kaisers Majestät könne niemals wollen, daß Provinzen, deren Stände immer zu den getreuesten des ganzen Landes gehörten, gegen ihren Wunsch und Willen, ja zu ihrem Nachteile, anderen Provinzen einverleibt werden.

Wir bitten demnach das hohe Ministerium des Innern sofort die nötigen Einleitungen zu treffen, damit die Wahlen zum deutschen Parlamente ungesäumt in Schlesien vorgenommen werden und ferner damit Schlesien baldigst durch Zuteilung von Auschwitz und Zator integriert werde, seine eigene Provinzialregierungsbehörde mit dem Sitze in der Provinzialhauptstadt Troppau erhalte und zwischenweilig dem Herrn Vizepräsidenten Grafen v. Lažanzky als Gouvernementsverweser der gemessenste Auftrag zugehe, künftig in seinen Amtshandlungen die Provinz Schlesien nicht mit der Provinz Mähren zu verwechseln oder die Beratungen der mährisch n Hh. Stände als maßgebend für die Ansichten und Beschlüsse der schlesischen Stände zu betrachten.

---

Hierüber hat das mährisch-schlesische Landesgubernium dem schlesisch-öffentlichen Konvente unter dem 9. Mai 1848 folgendes eröffnet:

„Zufolge Eröffnung des Herrn Ministers des Innern haben die Herren-Stände der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf in einer Hochdemselben überreichten Eingabe sich beschwert, daß die Wahlen

zum deutschen Parlamente noch nicht eingeleitet und daß solche über den einseitigen Beschluß der mährischen Stände auch in Schlesien nicht ausgeschrieben worden wären.

Auch haben die Herren-Stände gebeten, daß die Herzogtümer Auschwitz und Zator der Provinz Schlesien wieder einverleibt und Troppau zum Sitze einer eigenen Provinzialregierungsbehörde gemacht werde.

Der mir vom Herrn Minister des Innern gegebenen Andeutung gemäß, beeile ich mich dem löblichen öffentlichen Konvente hierauf zu erwidern, daß der obige Beschwerdepunkt durch die bereits angeordnete Vornahme der Wahlen als behoben anzusehen wäre; daß übrigens, da die Wahlen vom Minister des Innern ohne nähere Andeutung sistiert waren, hierorts der Zweifel entstehen mußte, ob nicht auch von Seite der Herren-Stände in Schlesien, ebenso wie es die mährischen Stände taten, gegen die Einleitung dieser Wahlen unmittelbar an das Ministerium eine Vorstellung erhoben worden sei, daher man zur Vermeidung allenfälliger Kollisionen zwar alle Vorbereitungen getroffen, jedoch mit der Effektuierung der diesfälligen Einleitungen bis zur hohen Entscheidung über die hierortigen Anfragen inne gehalten hat.

Ich halte mich bei dieser Veranlassung zu der dienstfreundlichen Bemerkung verpflichtet, daß es mir bei der dermaligen bewegten und so ereignisvollen Zeit im wesentlichen Interesse der Stände Mährens und Schlesiens gelegen schiene, sich gegenseitige, auf das Allgemeine wesentlichen Einfluß nehmende Beschlüsse mitzuteilen und auch mich gefälligst hievon zu verständigen, denn unbezweifelt ist es, daß sonst Regierungsverfügungen, die einseitig in Mähren oder Schlesien zur Ausführung gelangen, leicht in den benachbarten Kreisen gefährliche Aufregungen oder Exzesse hervorrufen könnten.

Hinsichtlich der Herzogtümer Auschwitz und Zator und in Betreff der Trennung von Mähren eröffne ich dem löblichen öffentlichen Konvente nach der Weisung des Herrn Ministers des Innern, daß schon im verflossenen Jahre eine Erhebung über den Umfang und die Ausdehnung dieser Länderteile eingeleitet wurde, deren Resultat noch nicht vorliegt. Die Trennung Schlesiens endlich von dem Provinzialverbande mit Mähren sei ein Gegenstand, welcher als mit der Organisierung der Administration der Monarchie zusammenhängend der Beratung des Reichstages vorbehalten bleiben muß."

---

Die im Jahre 1848 eingetretenen Änderungen des staatlichen Systems mußten naturgemäß auch einen nachhaltigen Einfluß auf die Organisation der politischen Verwaltung ausüben. Derselbe äußerte sich durch die Auflösung des unter dem Fürsten Kaunitz gegründeten Staats- und Konferenzrates und durch die Reorganisationen der Zentralbehörden, welche teilweise in Ministerien umgewandelt wurden. Die vereinigte Hofkanzlei schloß ihre Wirksamkeit am 15. Mai 1848. An ihre Stelle trat das Ministerium des Innern.

In der Sitzung des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 10. April 1849 stellte der Abgeordnete Dr. Dietrich den Dringlichkeitsantrag,

„daß bei dem Umstande, als das Kronland Schlesien, wie aus einem bei dem Troppauer k. k. Kreisamte bereits erliegenden Organisationsentwurfe hervorgeht, mit Mähren unter eine politische Verwaltung mit einem gemeinschaftlichen Statthalter gestellt werden soll, in der oktroyierten Verfassungsurkunde **jedem Kronlande** ein eigener Statthalter zugesagt wurde, an das k. k. Ministerium das Einschreiten zu machen wäre, das Kronland Schlesien unter eine von Mähren abgesonderte politische Verwaltung mit einem eigenen Statthalter an der Spitze zu stellen."

Nachdem dieser Antrag von den Abgeordneten Höfer, Baron Sedlnitzky und Graf Belrupt unterstützt wurde, wurde die Dringlichkeit desselben durch Stimmenmehrheit anerkannt und beschlossen, die mit diesem Gegenstande sich befassende Kommission anzuweisen, sich durch Einsicht in dem bei dem Troppauer k. k. Kreisamte erliegenden Organisationsentwurfe von der Richtigkeit des Umstandes, daß das Kronland Schlesien mit Mähren unter eine Statthalterei vereinigt werden soll, die Überzeugung zu verschaffen, sodann aber das Ansuchen um Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung auf Montag den 16. April 1849 zur Beratung des Dringlichkeitsantrages zu stellen und zugleich den Entwurf des Einschreitens an das k. k. Ministerium der Versammlung vorzulegen. Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden die Abgeordneten Graf Belrupt und Höfer nebst dem Antragsteller bestimmt.

In der Sitzung des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 16. April 1849 berichtete das bestellte Komitee über den obigen Dringlichkeitsantrag und legte eine Note im Entwurf an das Gesamtministerium vor.

Nach Annahme einiger von den Abgeordneten Baron Henneberg und Baron Anton Sedlnitzky vorgeschlagenen und in den Petitionsentwurf sogleich aufgenommenen Abänderungen wurde die Absendung der vom Komitee entworfenen nachstehend mitgeteilten Note ddto. 16. April 1849 des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes an das Ministerium einhellig beschlossen.

**An das gesamte hohe k. k. Ministerium!**

„Das Herzogtum Schlesien bildete bis jetzt mit der Markgrafschaft Mähren ein Gouvernement. Die politische Administration des Landes wird von dem in der mährischen Hauptstadt Brünn seinen Sitz

habenden k. k. Gubernium, an dessen Spitze ein Landeschef steht, besorgt. Der beinahe einstimmigen Anerkennung des schlesischen Landtages und dessen Ausschusses gemäß giengen jedoch dem Lande Schlesien aus dem Grunde, weil dessen oberste Administrativbehörde sich nicht in seiner Mitte, sondern außer Landes befand, unverkennbare, höchst wichtige Nachteile zu und wenn auch dies nicht zugegeben werden wollte, so entgiengen dem Lande mindestens alle jene Vorteile, welche der Sitz der Landesbehörde im Lande selbst, ihm in demselben Maße, wie jeder anderen Schwesterprovinz gewährt und zugeführt haben würde.

Die Beweisführung für die Richtigkeit dieser Behauptung beruht auf Gründen, deren Wahrheit einleuchtend und unleugbar ist. Denn stets wurde das kleine Ländchen Schlesien gegenüber dem beinahe viermal größeren Mähren stiefmütterlich traitiert, nie wurde es bei Zahlungen, Auflagen und Beitragsaufteilungen, wohl aber dann vergessen und als bloßes Anhängsel Mährens behandelt, wenn es sich um Vorteilszuwendungen handelte.

Stets wurden alle Verwaltungsvorteile der Hauptstadt Mährens zugewendet; stets wurde nur Brünn bedacht, wenn es sich um Eröffnung von Geldhilfsquellen handelte, niemals aber Schlesien, aus dem man nur Geld nahm, ohne für seinen Aufschwung etwas zu tun.

Es beweisen dies so manche Institute, Humanitäts- und Verschönerungsanstalten wie z. B. der Brünner Franzensberg, Obelisk usw., die sich zu Brünn befinden, für welche Schlesien bedeutende Kapitals- und jährlich wiederkehrende Beträge leisten und bezahlen muß, dagegen seiner allzugroßen Entfernung wegen oder aus anderen Gründen hievon keinen Nutzen ziehen kann.

Das Arbeitshaus, das sich Troppau vor mehreren Jahren aus eigenen Mitteln errichtete, wurde aufgehoben, angeblich, weil die Provinz in Brünn schon eines besitze, zu dessen Errichtung aber Schlesien einen Kapitalsbetrag von zirka 18.500 fl. beitragen mußte und zu dessen Erhaltung, ohne den verhältnismäßigen Nutzen hiefür zu ziehen, Schlesien jährlich zirka 4500 fl. leisten muß.

Es beweist dies ferner, daß sich ungeachtet aller Bitten und Beschwerden von Seite des Brünner Guberniums niemand darum angenommen hat, die Nordbahn zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit, nach Troppau eine Flügelbahn zu bauen, zu verhalten, wodurch der größte Teil des Troppauer Handels ruiniert wurde.

Es beweist dies, daß, weil es der Stadt Brünn Vorteil versprach, wenn mit der von dort ausgehenden böhmischen Straße keine andere in Konkurrenz trat — zuerst der Bau der Olmütz-Prager Straße aufgehalten und dann der Bau der Gablerstraße so lange verzögert wurde, bis Sachsen eine Warenstraße durch Preußen fand, so daß Schlesien die Gablerstraße, durch welche, wenn selbe 20 Jahre früher gebaut worden wäre, es um den wichtigen Warendurchzug aus Sachsen nach Polen und Rußland reicher geworden wäre, nunmehr gar nichts mehr nützt.

Dies beweisen die Klagen des Landes über die drückenden Verhältnisse, in die es durch die Einführung des für Schlesien wegen seiner geographischen Gestalt besonders beschwerlichen Grenzbezirkes versetzt wurde. Selbe würden sicher — wenn das Land an das begünstigte Mähren nicht unfreiwillig gebunden gewesen wäre — gerechtere Würdigung gefunden haben, die Grenze, aber auch nur diese, besser bewacht und der Verkehr im Lande von allen jenen Fesseln befreit worden sein, welche für allen Handel und für alle Industrie tötlich sind.

Es beweist dies ferner die Langsamkeit, mit welcher in der Regel Beschwerden auf baldige Abstellung von Übelständen erst dann erledigt werden, wenn letztere bereits erklecklichen Schaden gestiftet haben oder aber durch andere, als Regierungsmittel behoben worden sind.

Es beweist dies der Umstand, daß oft die dringendsten und erforderlichsten Gesetze durch Vermittlung des Brünner Guberniums in Schlesien häufig erst dann veröffentlicht werden, wenn selbe schon allerwärts längst publiziert sind. Ein ähnliches geschah z. B. im Laufe des vorigen Jahres mit den Frankfurter Wahlen; während in Nieder- und Oberösterreich die Wahlen schon vor sich gingen, unterblieben selbe in Mähren und Schlesien aus dem höchst sonderbaren Grunde, weil die mährischen Stände gegen die Wahlen zu protestieren für gut fanden und der Herr Landeschef weiter beliebte, das auf Schlesien anzuwenden, was doch nur für Mähren gelten konnte. Ein Ähnliches ereignete sich mit einem Nationalgardegesetz. Im Mai vorigen Jahres wurde über Auftrag des k. k. Ministeriums über den Entwurf eines Nationalgardegesetzes bei dem Gubernium von einer aus Vertrauensmännern des mährisch-schlesischen Nationalgardekorps zusammengesetzten Versammlung Beratung gepflogen. Während zu dieser Beratung Vertrauensmänner aus beinahe einem jeden der mährischen Orte und deren Nationalgarden bestanden und für Brünn beiläufig 12 an der Zahl berufen wurden, glaubte man Schlesien hinreichend vertreten, daß von Troppau 1 und von Teschen 2 Vertrauensmänner einberufen wurden, während die obigen Nationalgarden Schlesiens, deren es daselbst verhältnismäßig weit mehr als in Mähren gibt, gänzlich übergangen wurden. Es ergab sich aber auch noch der Fall, daß der unter Mitwirkung der Schlesier beratene und beschlossene Entwurf vom k. k. Ministerium als provisorisches Statut seine Bestätigung erhielt. Dieses provisorische Gesetz wurde in Mähren durchgehends publiziert, in Schlesien aber nur in dem unwichtigsten, nämlich in jenem Teile, in welchem die Uniform bestimmt wurde.

Diese und andere ähnliche Fälle, deren Aufzählung ermüdend wäre, hatten längst in dem Herzen der Schlesier den innigsten Wunsch nach einer eigenen Administrativbehörde und einem eigenen Landeschef, die beide ihren Sitz in Troppau haben, erzeugt und das Streben des Landes und seiner Vertreter war seit jeher nach dessen Selbständigkeit, Autonomie und Unabhängigkeit von jedem anderen Lande Österreichs gerichtet.

Das Land jauchzte daher vor Freude auf, als ihm aus der oktroyierten Verfassung vom 4. März 1849 und zwar vornehmlich aus den §§ 1, 4, 70 und 92 bekannt wurde, Schlesien sei nunmehr ein eigenes, selbständiges Kronland, unabhängig von Mähren und Böhmen, mit denen es nie in einen Gouvernementbezirk vereinigt sein mochte und würde hinfür in Konsequenz dieser konstitutionellen Bestimmungen, namentlich nach § 92 der Konstitution auch seine eigene administrative Landesbehörde und seinen eigenen Landeschef und Statthalter in der Mitte des Landes haben.

Verschiedene mehr oder minder glaubwürdige Nachrichten beunruhigten jedoch das Land und seine Vertreter, indem durch allerlei Gerüchte die Besorgnis erregt wird, Schlesien würde ungeachtet der in der oktroyierten Verfassung enthaltenen Bestimmungen dennoch mit Mähren zu einem Gouvernement vereinigt und einem in Brünn seinen Sitz habenden Landeschef und dessen Administrativbehörde unterstellt werden.

Der große Ausschuß des schlesischen Landtages hält es im Interesse des Landes für seine heiligste Pflicht gegen eine derlei beabsichtigte Regierungsmaßregel seine Verwahrung einzulegen und beschloß, an ein hohes k. k. Ministerium aus diesem Grunde eine motivierte Vorstellung im folgenden zu erlassen:

a) Schlesien ist in der oktroyierten Verfassung als ein eigenes, selbständiges, von jedem anderen Lande unabhängiges Kronland Großösterreichs anerkannt und soll seinen eigenen Landtag, seine eigene Landesvertretung haben.

Eine unmittelbare Folge dieser Bestimmung ist, daß Schlesien künftig auch seine eigenen Landtagsbeschlüsse und Landesgesetze haben wird, welche, da die Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes gegenüber anderen Schwesterländern verschieden sind, gegen die Normen dieser letzteren gleichfalls verschieden sein werden.

Bei diesem Umstande aber ist es unabweisbare Forderung des Heiles und der Wohlfahrt des Landes, daß selbes in seiner Mitte an die Seite seines Landtages seine eigene administrative und exekutive Zentralbehörde und seinen eigenen Landeschef habe. Nur wenn diesem Wunsche des Landes stattgegeben wird, so ist eine schleunige und kräftige, dem Bedürfnisse und den eigentümlichen Zuständen des Herzogtumes Schlesien gemäße Exekutive und Administration, sowie Durchführung und Handhabung der Landtagsbeschlüsse und Landesgesetze möglich und gegründet anzuhoffen. Befindet sich diese exekutive Behörde und der Landeschef oder Statthalter in Brünn, also außer Landes und 20 Meilen von dessen Hauptstadt, als dem Sitze des Landtages entfernt, so ist an eine rasche und in so vielen, oft augenblicklich und ohne Aufschub durchzuführenden Fällen sogleiche Exekutive gar nicht zu denken, was umso wichtiger ist, als durch den unpraktischen Bau der k. k. priv. Nordbahn Brünn dem Lande beinahe entfernter liegt, als selbst Wien.

Ist Schlesien mit Mähren zu einem Gouvernement vereinigt, so wird auch der Landeschef zugleicher Zeit dem mährischen und dem schlesischen Landtage nicht anwohnen können, sondern höchstwahrscheinlich dem Stiefkinde Schlesien einen Stellvertreter senden. Hiedurch geht schon dem Lande der Nachteil zu, daß seine Vertreter nur mit dem Stellvertreter, der nur mit einer beschränkten Vollmacht versehen sein kann und wird, nicht aber mit dem Landeschef selbst verkehren werden und überdies wird eine besondere Geldauslage unvermeidlich. Allein abgesehen hievon, beruht der größte Schaden in dem Umstande, daß, falls der Stellvertreter nur während der Dauer des Landtages in Schlesien anwesend sein wird, die laufenden Landesgeschäfte, welche der Landesausschuß regelmäßig zu besorgen hat und wegen denen er mit dem Landeschef in beständigem unmittelbaren Verkehre stehen sollte, also immer nur auf dem kostspieligen und zeitraubenden Umwege, den alle Erledigungen, Anfragen, Verständigungen nach Brünn und von daher zurück nehmen müssen, besorgt werden und somit gar manche Maßregeln, wie in früherer Zeit endlose Verzögerungen erleiden. Von mündlicher Besprechung, direkter Verständigung und Veranschaulichung der Landesangelegenheiten kann ohnehin keine Rede sein.

b) Ebenso ist es auch bei der Entfernung des Statthalters vom Sitze des Landtages unmöglich, daß die zum Lande gehörigen Verwaltungsakten im Lande registriert und aufbewahrt werden, so daß der Landtag, wie früher, abermals ohne alle Hilfsmittel zur geordneten Landesverwaltung bestehen und so als ein bloßer Scheinkörper, ohne Macht und Ansehen im Lande nicht wirken können wird.

c) Bei der Verschiedenheit der Verfassung des Landes von jener Mährens und der hieraus sowohl als auch aus der Verschiedenheit der Bedürfnisse und Verhältnisse des Landes notwendig hervorgehenden Verschiedenheit der Landesgesetze und der son-

stigen Administrativmaßregeln gegenüber jenen der Markgrafschaft Mähren ergibt sich sowohl für die über beide Länder gestellte Zentralbehörde und deren Chef die Notwendigkeit einer doppelten Auffassung und Anschauung der Verhältnisse, Zustände, Bedürfnisse und Wünsche der beiden Länder und eben deshalb auch eine verschiedenartige, diesen angemessene Erledigung und Behandlung. Wie natürlich und häufig zeigen und ergeben sich aber sodann Schwierigkeiten in der raschen und kräftigen Exekution der für die beiden Länder verschiedenen Administrativmaßregeln, welche Schwierigkeiten ohne Zweifel, sowie in früheren Zeiten, auch in der Zukunft die Geneigtheit erzeugen würden, alles nach einem Maßstabe zu behandeln und die Bedürfnisse des kleineren Landes jenen des größeren, dem Herzen und der Aufmerksamkeit des Landeschefs und seiner Administrativbehörde ganz natürlich näher liegenden Landes wenn nicht aufzuopfern, so doch nachzusetzen.

Da zudem der bei weitem einflußreichere mündliche Verkehr des Landtages und seines Ausschusses mit dem im Lande nicht befindlichen Gouverneur entweder gar nicht oder doch nur selten stattfinden wird, so ist der Statthalter der Beeinflussung durch den mährischen Landtag, in dessen Nähe er sich stets befindet, hingegeben; es ist zu fürchten, daß die Beschlüsse des schlesischen Landtages durch jene des mährischen — wenn letztere auch den Verhältnissen Schlesiens nicht angemessen wären — beeinflußt werden würden, ja in divergenten Dingen dürfte der für Mähren eingenommene Landeschef am Ende, anstatt Schlesiens Interessen beim Ministerium zu bevorworten, in der Unkenntnis über den wahren Stand der Dinge — oft auch selbst nur freiwillig — sogar gegen das Interesse des Landes operieren. Solche Einrichtungen fördern aber das Aufblühen der Provinz sicherlich nicht, sondern schlagen den schlesischen materiellen Interessen vielfache Wunden.

Schlesien bedarf aber gerade

d) wegen seiner eigentümlichen Boden- und Industrieverhältnisse eines besonderen Augenmerkes. Nur der größte Fleiß, ausdauernde, anhaltende Arbeit und der schätzenswerte hohe Stand der Agrikultur, auf welche der schlesische Landwirt stolz sein darf, trotzen dem minder fruchtbaren Boden des gebirgigen Landes, von dessen Fläche ungefähr $^1/_{32}$ gänzlich unproduktiv ist, ein zwar reichhaltigeres aber im Verhältnisse zur natürlichen Produktivität der Schwesterprovinz doch immer nur ärmliches Maß von Früchten ab; der größere Teil der Landbewohner findet seine Nahrungs- und Erwerbsquellen in industriellen und gewerblichen Unternehmungen. Das von der Natur schon so stiefmütterlich ausgestattete Schlesien bedarf daher vorzüglich rücksichtlich seiner Industrie und seines Handels Unterstützung und von der Hebung dieser Erwerbsquellen allein hängt vornehmlich die künftige materielle Wohlfahrt und das Gedeihen des Landes ab. Es ist daher auch wünschenswert, daß von Seite der Regierung seiner Majestät dem Lande jene Unterstützung werde, an welche selbes seine Hoffnungen knüpft, daß demnach die Administrativoberbehörde und der Landeschef sich nicht, wie früher außer Landes, sondern im Lande selbst befinde und somit Gelegenheit habe, sich durch eigene unmittelbare Anschauung von den Verhältnissen, Zuständen, Bedürfnissen und Wünschen des Landes, im Interesse der Agrikultur, der Industrie, des Handels, der öffentlichen Bauten, des Unterrichtes u. s. w. Überzeugung zu verschaffen, um hienach die sowohl zur Hebung aller Anstände und Hindernisse als auch zur Förderung der Wohlfahrtszwecke von Seite der Landesvertretungen gefaßten Beschlüsse gehörig beurteilen, im Interesse des Landes befürworten und zur Ausführung derselben die geeignetesten Mittel in Anwendung bringen zu können.

Endlich ist

e) dem Lande Schlesien in der oktroyierten Verfassungsurkunde vom 4. März 1849, § 1, 4 und 10 als Kronland Selbständigkeit, ein eigener Landtag und eine Landesvertretung gewährleistet. Ebenso bestimmt der § 92 der Konstitution, daß jedem Kronlande ein Statthalter gegeben werde. Diese Rechte werden aber eben durch das Außer-Landessein des Gouverneurs — wie ausführlich nachgewiesen wurde — gänzlich verkümmert und die Regierungsmaßregel, nach welcher Mähren und Schlesien in ein Gouvernement zusammengeschlagen würden, wäre geradezu eine Verletzung der Konstitution, eine Entäußerung der dem Lande von Seiner Majestät garantierten Rechte und Freiheit.

Der große Landtagsausschuß glaubt hiemit nicht bloß die Zweckmäßigkeit, sondern auch die Notwendigkeit der Existenz der administrativen Oberbehörde des Landes **in dessen Mitte** nachgewiesen zu haben und zweifelt nicht an der Ausführbarkeit dieser, die Wohlfahrt des Landes bedingenden Maßregel.

Am wenigsten dürfte der Kostenpunkt ein gegründetes Hindernis abgeben, denn eben wegen der auffallenden und statistisch nachgewiesenen Verschiedenheit der Bedürfnisse und Verhältnisse des Landes, dann der künftig verschiedenartigen Landesgesetze und Administrativmaßregeln derselben, würde, wenn der Landeschef und die Administrativ-Oberbehörde Schlesiens sich in Brünn befände, zur möglichsten Ver-

meidung von Vermengungen der schlesischen Angelegenheiten mit jenen von Mähren, sich ohnedies die Notwendigkeit herausstellen, eine Abteilung der Brünner Landesbehörde dem Herzogtume Schlesien allein und eigens zu widmen. Ungefähr dieselbe Anzahl von Beamten, welche sich für die Besorgung der schlesischen Angelegenheiten im Lande selbst als notwendig darstellen würde, stellt sich auch dann als erforderlich heraus, wenn die Behörde in Brünn ihren Sitz hat und es wäre höchstens die Person des besonderen schlesischen Landeschefs erspart, welches Ersparnis aber von den dem Lande durch eine solche Zentralisierung zugehenden Nachteilen weit aufgewogen wird. Ja der Landtagsausschuß war sogar der Ansicht, daß durch die Vereinigung der schlesischen Landesbehörde mit der mährischen dem Lande — abgesehen von den etwaigen ihm hiedurch zugehenden Nachteilen — sogar ganz unnötig größere Kosten aufgebürdet werden dürften. Denn ungeachtet der Reisekosten und sonstigen Auslagen, die dann entstehen, wenn es notwendig ist, die Anliegen des Landes dem Landespräsidium mündlich ans Herz zu legen, wird sicherlich das Land die verhältnismäßigen Kosten für das schlesische Ressort der Landesbehörde in Brünn tragen müssen und ebenso sich die Kosten einer Kreisbehörde im Lande Schlesien, welches dem Gerüchte nach künftig einen Kreis bilden soll, gefallen lassen müssen. Wäre es nun nicht wohlfeiler und überdies für das Land ersprießlicher, wenn dieser im Lande zu errichtenden Kreisbehörde das Ansehen und die Ausdehnung einer Landesbehörde, an deren Spitze statt eines Kreishauptmannes ein Landeschef steht, gegeben würde? Wenn auch die Kosten dieser Landesbehörde mehr betragen sollten, als die für die Kreisbehörde, so ist es andrerseits doch gewiß, daß der Betrag derselben geringer sein wird, als die Summe der Kosten der Kreisbehörde und der auf Schlesien entfallenden Tangente der Kosten der Brünner Landesbehörde.

Überdies würde hiedurch eine Instanz erspart, der Geschäftsgang unendlich erleichtert und beschleunigt, das Land und seine Vertretung in unmittelbare Verbindung mit dem Ministerium gesetzt und die in der oktroyierten Verfassung ausgesprochene Selbständigkeit Schlesiens, das an direkten und indirekten Steuern jährlich zirka 1,500.000 fl. C.-M. zum Staatshaushalte rein beiträgt und dessen Beiträge größtenteils ohnehin nur in anderen Provinzen zu deren Hebung verwendet werden, endlich eine Wahrheit werden.

Ein hohes k. k. Ministerium wolle demnach diese Vorstellung, die auf so wichtigen und wahrheitsgetreuen Gründen beruht, im Interesse des Kronlandes Schlesien würdigen und dem innigen Wunsche, sowie dem offen vorliegenden, durch die Konstitutionsurkunde garantierten Rechte des Herzogtumes auf dessen Selbständigkeit und einen diese bedingenden eigenen Landeschef samt Administrativoberbehörde nachgebend, für dasselbe in dessen Hauptstadt Troppau, die ohnedies in früherer Zeit stets der Sitz des schlesischen Guberniums war, (welches auch bis jetzt nicht ausdrücklich aufgehoben, sondern nur — aber zum Nachteile des Landes — mit dem mährischen vereinigt und nach Brünn übertragen wurde) ein eigenes selbständiges, von dem eines anderen Landes unabhängiges Gouvernement errichten."

---

Die mit großer Zähigkeit verfolgten Bestrebungen, für Schlesien eine selbständige Landesbehörde und einen eigenen Landeschef mit dem Sitze in Troppau zu erhalten, waren endlich von Erfolg begleitet.

Schlesien, Salzburg, Kärnten und Bukowina wurden als selbständige Kronländer erklärt und erhielten als solche auch Anspruch auf eine selbständige Landesregierung.

An die Spitze der Verwaltung der einzelnen Kronländer wurden vom Kaiser ernannte Statthalter gestellt. Damit erhielt auch Schlesien einen eigenen Statthalter (Grundzüge für die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden vom 26. Juni 1849, R.-G.-Bl. Nr. 295 und Instruktion für die politischen Behörden, genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 14. April 1850).

### Kundmachung
### über die Organisation der politischen Verwaltung in den beiden Kronländern Mähren und Schlesien.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni 1849 die von dem Herrn Minister des Innern mit dem alleruntertänigsten Vortrage vom 21. Juni 1849 vorgelegten Grundzüge der politischen Organisation und mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August 1849, über den weiteren alleruntertänigsten Vortrag vom 31. Juli 1849, die Organisierung der politischen Verwaltungsbehörden in den beiden Kronländern Mähren und Schlesien allergnädigst zu genehmigen geruhet:

Hiernach gestaltet sich die Organisation in folgender Art:

A. Organisation der Behörden.

I. Die politische Administration gehört zu oberst in den Bereich des Ministeriums des Innern.

II. An der Spitze der Verwaltung jedes der beiden Kronländer steht ein von Seiner Majestät dem Kaiser zu ernennender Statthalter.

Die dem Statthalter untergeordneten Kreispräsidenten leiten die Verwaltung der Kreise.

In dem Kronlande Schlesien, welches nicht in Kreise untergeteilt wurde, ist der Statthalter zugleich Kreispräsident.

Berufungen gegen Entscheidungen des Kreispräsidenten sind an das Ministerium zu richten, in Mähren jedoch bei dem Statthalter einzubringen.

III. Die Bezirke, welche in administrativer Hinsicht die unterste politische Einteilung bilden, werden von Bezirkshauptmännern verwaltet, die unmittelbar dem Kreispräsidenten untergeordnet sind.

Der Bezirkshauptmann hat die untere politische Geschäftsführung zu besorgen und tritt überhaupt für den Umfang seines Bezirkes in den durch die Reichsverfassung, durch das Gemeindegesetz, durch die Aufhebung und Regulierung der Untertans- und Grundbesitzverhältnisse und durch andere neue Gesetze modifizierten Wirkungskreis der bisherigen politischen Obrigkeiten und des Kreisamtes.

Berufungen gegen die Verfügungen des Bezirkshauptmannes sind an den Kreispräsidenten zu richten.

IV. Zur Unterstützung in der Geschäftsführung sind dem Statthalter Statthaltereiräte, dem Kreispräsidenten Kreisräte und dem Bezirkshauptmann Bezirkskommissäre, sowie überhaupt das sonst erforderliche Amts- und Dienstpersonale beigegeben; für die Besorgung der Manipulationsgeschäfte wird ein jährliches Pauschale angewiesen.

V. Zur Wirksamkeit der politischen Organe gehört überhaupt die Sorge für die Kundmachung und Vollziehung der Gesetze und für die Aufrechthaltung und Herstellung der Sicherheit der öffentlichen Ordnung und Ruhe im Umfange ihres ämtlichen Gebietes.

VI. Insbesondere umfaßt der Wirkungskreis der politischen Organe innerhalb der durch die bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften vorgezeichneten Grenzen:

Die Evidenzhaltung der Bevölkerung, die Erhebung und Zusammenstellung statistischer Daten, die Mitwirkung zur Ergänzung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres, das Vorspannswesen, die Überwachung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister; das Paß-, Heimats- und Fremdenwesen, die Verwendung der Gendarmerie oder des ihre Stelle vertretenden Wachkorps; die Gewerbs- und Handelssachen; das Sanitätswesen; die Gemeindeangelegenheiten; die Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen; die Oberaufsicht über die Wohltätigkeits- und Humanitätsanstalten und über alle öffentlichen Institute, die Sorge für die Integrität und Evidenzhaltung der Reichs- und Landesgrenzen und für die Instandhaltung der Land- und Wasserstraßen, die Mitwirkung bei der Bemessung, Einhebung und Abschreibung der direkten Steuern und die Unterstützung der Gefällsorgane nach Maßgabe der Steuer- und Gefällsgesetze; die Landeskultursachen; die Überwachung der Presse und der Assoziationen, Privilegienangelegenheiten; die Einflußnahme bei der Expropriation, bei Streitigkeiten über Wasserrechte und Bauten; bei der Bildung der Geschworenenlisten und bei der Organisation und Verwendung der Bürgerwehr; die Verfassung der Voranschläge für die politische Administration, für die Straßen- und Wasserbauten und für die Staatsanstalten des ämtlichen Bezirkes.

VII. Der Einfluß der politischen Organe auf die Bemessung und zwangsweise Einhebung der direkten Steuer und auf die Abschreibung einzelner Steuerbeträge, sowie die den Gefällsorganen bei ihren Amtshandlungen zu leistende Unterstützung wird durch die Steuer- und Gefällsgesetze geregelt.

Hinsichtlich der Vorkehrungen über die Umlage, Einhebung und Abfuhr der Steuern- und Gefällserträgnisse, über die Kassegebarung, über die Ausscheidung der den politischen Behörden nicht mehr zustehenden diesfälligen Amtshandlungen und deren Überweisung an andere Organe, endlich über die Besorgung der Katastralgeschäfte werden ebenso, wie über die künftige Administration des Kirchen-, Schul-, Armen- und Stiftungsvermögens und über das Konkurrenzwesen aller Art die näheren Bestimmungen durch besondere Instruktionen und Vorschriften erlassen werden.

VIII. Die politischen Organe haben bei ihrer Geschäftsführung die Gesetze und Verordnungen, welche hinsichtlich der, der Kompetenz der politischen Behörden zugewiesenen Verwaltungsgegenstände bestehen, insoweit sie nicht durch die Verfassung, durch neuere gesetzliche Anordnungen oder durch die Bestimmungen dieser Organisationsgrundsätze abgeändert sind und insolange zu beobachten, bis ihnen im legislativen oder Verordnungswege andere Normen vorgezeichnet werden.

IX. Die Stellung, welche die politischen Organe gegenüber der Landes- und Kreis-, der Bezirks- und Gemeindevertretung einzunehmen haben, wird durch die Landesverfassungen und Landtags-Wahlordnungen und durch das Gemeindegesetz bestimmt.

X. Der Tag, an welchem die neuen politischen Behörden ihre Wirksamkeit zu beginnen haben, wird nachträglich bekanntgemacht werden.

B. Politische Einteilung der beiden Kronländer Mähren und Schlesien.

(Der auf Schlesien bezügliche Teil der Kundmachung wird im nachstehenden besprochen werden).

---

Schlesien selbst wurde in 7 Bezirkshauptmannschaften als politische Verwaltungsbehörde I. Instanz eingeteilt und zwar:

1. Troppau, umfassend die Gerichtsbezirke: Troppau, Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg und Odrau mit einem exponierten Bezirkskommissariat in Wigstadtl.

2. Freiwaldau mit den Gerichtsbezirken: Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantel.

3. Jägerndorf mit den Gerichtsbezirken: Jägerndorf, Olbersdorf, Hotzenplotz, mit einem exponierten Bezirkskommissariat in Hotzenplotz.

4. Freudenthal mit den Gerichtsbezirken: Freudenthal, Bennisch.

5. Teschen mit den Gerichtsbezirken: Teschen, Freistadt, Jablunkau.

6. Friedek mit den Gerichtsbezirken: Friedek, Oderberg.

7. Bielitz mit den Gerichtsbezirken: Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau.

Der Flächenraum und die Bevölkerung, welche auf die Bezirkshauptmannschaften entfielen, waren zu Folge der gegebenen Verhältnisse nicht gleich.

Troppau erhielt 17·5 Quadratmeilen und 101.812 Seelen, Freiwaldau 13·7 Quadratmeilen und 71.278 Seelen, Jägerndorf 9·9 Quadratmeilen und 67.263 Seelen, Freudenthal 8·6 Quadratmeilen und 36.655 Seelen, Teschen 15·9 Quadratmeilen und 79.527 Seelen, Friedek 10·3 Quadratmeilen und 47.600 Seelen und Bielitz 13·1 Quadratmeilen und 66.268 Seelen.

Für den Baudienst waren in den Kronländern unter den Statthaltern Landesbaudirektoren, unter den Kreispräsidenten Stadtbauämter und neben den Bezirkshauptmannschaften Baubezirke aufgestellt; für die Verwaltung der direkten Steuer waren den Bezirkshauptmannschaften Steuerinspektoren und Steuerunterinspektoren zugeteilt.

Die k. k. Steuerdirektion in Troppau war eine dem Finanzministerium unmittelbar unterstehende Behörde zur Verwaltung der direkten Steuern, während die mähr.-schles. Finanzlandesdirektion alle übrigen Finanzangelegenheiten auch für Schlesien zu behandeln hatte.

---

Die Wirksamkeit der **schles. Statthalterei begann am 2. Jänner 1850.**

---

Die stetigen Gerüchte, daß die kleinen Kronländer Kärnten, Krain, Salzburg und Schlesien mit den angrenzenden Kronländern neuerdings vereinigt werden sollen, noch mehr aber der Umstand, daß dieses Gerücht mit vieler Bestimmtheit die künftige politische Organisierung der vereinigten Kronländer Mähren und Schlesien behandelte, veranlaßte den Troppauer Gemeinderat in seiner vertraulichen Sitzung vom 8. Dezember 1851 den Bürgermeister der Landeshauptstadt Troppau aufzufordern, die nötigen Schritte einzuleiten, um dieses dem ganzen Kronlande Schlesien und insbesonders dieser Stadtgemeinde bevorstehende Ereigniß womöglich abzuwenden. Das Bürgermeisteramt Troppau wendete sich demnach mit einer diesbezüglichen Petition durch die k. k. Statthalterei an Se. Majestät, konnte sich jedoch vermöge der Gemeindeordnung nur auf den Standpunkt der Gemeindeangelegenheiten stellen, während es zugleich notwendig erschien, daß die das gesamte Kronland betreffenden Nachteile bei der erwähnten Regierungsmaßregel in dem gehörigen Lichte dargestellt werden.

Das Bürgermeisteramt Troppau stellte daher mit dem Einschreiten vom 12. Dezember 1851 im Interesse dieser Stadtgemeinde an den Konventualausschuß die Bitte, in Erwägung zu ziehen, ob und welche Schritte vor der schlesischen Landesvertretung in dieser Angelegenheit einzuleiten wären.

Hierüber wurde in der Sitzung des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 15. Dezember 1851

1. per majora nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Rolsberg beschlossen: Eine Petition an Se. Majestät um Belassung der Selbständigkeit des Kronlandes Schlesien zu richten, in welcher die vielen dem Kronlande durch die kurze Zeit seiner Selbständigkeit schon zugekommenen Vorteile besonders hervorzuheben wären;

2. per majora der Antrag desselben Abgeordneten verworfen, daß in dieser Petition der vorzüglichen Eigenschaften des damaligen k. k. Statthalters in Schlesien ausdrücklich erwähnt werden solle;

3. per majora nach dem Antrage des Abgeordneten Anton Freiherrn von Sedlnitzky beschlossen: Die Verfassung der nach Beschluß Absatz 1 einzubringenden Petition einem Komitee, gebildet durch den Präsidenten der Versammlung Josef Rossy und die Abgeordneten Grafen Belrupt, Dr. Dietrich, Freiherrn von Henneberg, Höfer und Freiherrn von Rolsberg zu übertragen und

4. nachdem dieselbe verfaßt und reingeschrieben ist, den einzelnen Mitgliedern dieser Versammlung zur Unterschrift vorzulegen;

5. per majora nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Rolsberg beschlossen, diese Petition durch eine Deputation, deren Mitgliedern für diese Reise die gesetzmäßigen Diäten und Reisekosten zugesichert werden, an Sr. Majestät zu überreichen;

6. zu Mitgliedern dieser Deputation werden per acclamationem die Abgeordneten Freiherr von Henneberg, Höfer und Freiherr von Rolsberg ernannt;

7. zuletzt wird beschlossen, daß von diesen Beschlüssen auch das Troppauer Bürgermeisteramt zu verständigen sei. — Die bezügliche Petition, welche in überzeugender Weise die Motive für die Aufrechterhaltung der Kronlandsselbständigkeit anführt, lassen wir im Nachstehenden im Wortlaute folgen:

**Euere Majestät!**

In jeder Not darf der treue Österreicher auf sichere Hilfe bauen, die ihm von seines Kaisers Macht und Gnade rasch und kräftig gewährt wird. Kaum war die Kunde, daß das Jahr 1851 in Schlesien einen Notstand befürchten lasse, zu Euerer Majestät gedrungen, als Euere Majestät huldreichst einen Vorschuß von 20.000 fl. C.-M. aus Staatsmitteln zur Linderung dieses Notstandes anzuweisen geruhten.

Der alleruntertänigst gefertigte schlesische öffentliche Konvent erfüllt eine teuere Pflicht, wenn er Euerer Majestät den tiefsten Dank des Kronlandes Schlesien für diese Allerhöchste Gnade hiemit darzubringen unternimmt.

Dieser neueste Beweis kaiserlicher Gnade und Fürsorge gibt dem a. geh. unterfertigten schlesischen öffentlichen Konvente auch den Mut, so wie dankend auch wieder bittend Euerer Majestät in tiefster Ehrfurcht zu nahen.

Dem Kronlande Schlesien konnte keine wertvollere Gnade von Euerer Majestät verliehen werden, als die Wiederverleihung einer eigenen Landesregierung und Verwaltung. Zwei Jahre sind es nun, daß Schlesien diese Wohltat genießt und täglich dankbarer anerkennen lernt. Mitten in die Hoffnungen gedeihlicherer Landesentwicklung klingt nun die beänstigende Kunde, es sei Euerer Majestät ein Gesetzesvorschlag zur Aufhebung der Kronlandsselbständigkeit und der Statthalterei sowie der übrigen Landesverwaltungsbehörden in Schlesien, endlich zur Vereinigung Schlesiens mit Mähren, zur Allerhöchsten Sanktion unterbreitet worden.

Der alleruntertänigst gefertigte schlesische öffentliche Konvent hat von jeher sich die Aufgabe gestellt, die wahren Bedürfnisse, Wünsche und Bitten des von ihm vertretenen Kronlandes Euerer Majestät zur Allergnädigsten Berücksichtigung zu unterbreiten; er naht auch diesmal den Stufen des Thrones Euerer Majestät, um als treuer Dolmetsch dieses Landes die alleruntertänigste Bitte auszusprechen:

Euere Majestät wollen Allergnädigst geruhen, dem Kronlande Schlesien seine Kronlandeseigenschaft und den Vorteil einer eigenen, von Mähren getrennten Landesregierung und Verwaltung zu erhalten.

Wenn der alleruntertänigst gefertigte schlesische öffentliche Konvent es unternimmt, im Nachfolgenden die Gründe zu entwickeln, welche für die Gewährung seiner gehorsamsten Bitte sprechen, so verkennt er dabei gewiß nicht, daß Euerer Majestät Gnade zuerst es war, wodurch nach einer Reihe von Jahren Schlesien die Wohltat einer von Mähren abgesonderten Verwaltung zurückgegeben wurde und daß solange, als der Fortbestand dieser Wohltat nicht mit dem allgemeinen Staatsinteresse in wesentlichem Widerspruch gerät, auch Euerer Majestät Gnade es nicht zulassen werde, dem treuen Schlesien diese langersehnte und kaum wieder verkostete Wohltat zu entziehen.

Der allergehorsamst unterzeichnete schlesische Konvent glaubt daher in der nachfolgenden Darstellung jene Gründe, welche vielleicht Euerer Majestät, als die kumulative Verwaltung Mährens und Schlesiens erheischend, vorgetragen wurden, soweit in Betrachtung ziehen zu sollen, als nötig ist, um darzutun, daß Schlesiens Kronlandsselbständigkeit mit dem Saatsinteresse nicht im Widerspruche stehe.

Das Staatsinteresse könnte durch den Fortbestand der Kronlandsselbständigkeit wohl nur in diesen Richtungen benachteiligt werden:

1. wenn dadurch die administrative Wirksamkeit der hohen Regierungsgewalt beeinträchtigt würde;

2. wenn die besondere Administration dieses Kronlandes dem Staate unverhältnismäßig große Auslagen verursachen und dem Lande keinen Vorteil bringen würde.

Bisher dürfte überall die Erfahrung dafür sprechen, daß, je näher die mit den entsprechenden Vollmachten betrauten Mittelbehörden dem durch sie zu verwaltenden Kreise stehen, desto rascher, desto wirksamer und wohltätiger ihre Tätigkeit sich zum Wohle des Landes entfaltet.

Schlesien hat mit lebhaftem Danke gegen Euere Majestät diese Erfahrung in den letztverflossenen zwei Jahren vielfältig gemacht. Es stehen uns nicht die Quellen zu Gebote, um dafür aktenmäßige Belege beizubringen; der alleruntertänigst gefertigte schlesische öffentliche Konvent kann hier nur jenes aufzählen, was durch offiziöse Publikation für das ganze Land notorisch geworden ist.

Am 2. Jänner 1850 traten die eben beeideten politischen Verwaltungsbehörden in diesem Kronlande ihre Amtswirksamkeit an und schon wurde gleichzeitig auf eine den dringenden Bedürfnissen entsprechende Weise in diesem Lande durch zweckmäßige Provisorien, als die Beförderung der Militärtransporte, das Schubwesen und die Erteilung von Heiratslizenzen geordnet.

Das rasche Erscheinen, die ebenso rasche Durchführung dieser für das Land erwünschten und wohltätigen Provisorien wären kaum möglich gewesen, wenn die Mittelgewalten der Regierung dem Lande nicht so nahe gestanden hätten.

Am 1. September 1850 traten die Gemeindevorstände als Hilfsorgane der Regierung in ganz Schlesien bereits in das Leben und schon im Jahre 1850 regelte ein Provisorium die Militäreinquartierung so, daß den dringendsten Beschwerden der größeren Gutsbesitzer mit Rücksicht auf die ihnen nicht in gleichem Verhältnisse zu ihrem größeren Grundbesitze zu Gebote stehenden Räumlichkeiten abgeholfen wurde, ein Provisorium, das vielfach den Wunsch der Nachahmung erregte.

In unglaublich kurzer Zeit vollendete im November des Jahres 1850 Schlesien die Beistellung seines Kontingentes zur k. k. Armee vor allen übrigen Kronländern, eine Tatsache, die eben nur dadurch, weil sich die überwachende und anregende Regierungsbehörde im Kronlande befand, möglich wurde.

Gleichermaßen erfreut sich das Land eines Provisoriums in Straßenbau- und Erhaltungsangelegen-

heiten, das auf das Bedürfnis, die Lage und die Kräfte des Landes berechnet, bisher nicht erzielt worden wäre, wenn sich der Sitz der Landesbehörde nicht im Lande selbst befände.

Das Schulwesen in Schlesien, einen umso schwierigeren Teil der Landesverwaltungsgeschäfte bildend, als dieses Land zahlreiche nichtkatholische Gemeinden hat und andrerseits in vielen Gemeinden katholische und akatholische Einwohner vermischt leben, hat wesentlich dadurch gewonnen, weil im Lande eine eigene Schulbehörde kreiert wurde, ferner weil es zwei Obergymnasien und eine Realschule erhielt, was alles nicht der Fall wäre, wenn das Kronland Schlesien nicht von der Verwaltung des Kronlandes Mähren wäre getrennt worden.

So wie schon aus diesen wenigen Beispielen sich die Vorteile herausstellen, welche Schlesien in seiner Kronlandsselbständigkeit fand, so zeigt auch das sichtliche Aufblühen Schlesiens, das erneute, rasche Emporstreben seiner Industrie, daß der durch die Anwesenheit eigener vorsorglicher Verwaltungsbehörden zweiter Instanz beförderte, abgekürzte und wohlfeilere Geschäftsgang in allen Anliegen, welche die Bevölkerung dieses Landes an die hohe Regierung hat, einen rascheren, lebensvolleren Pulsschlag in die Produktions- und Verkehrstätigkeit dieses Landes gebracht hat, welches in früherer Zeit unter Hindernissen aller Art, die ihren Grund in der großen Entfernung und erschwerten Zugänglichkeit aller Mittelbehörden von diesem Lande fanden, immer matter und matter dahinsiechte.

Euerer Majestät landesväterliche Fürsorge wird gewiß in Erwägung aller dieser Tatsachen Schlesiens Kronlandsselbständigkeit nicht nur vereinbar, sondern auch förderlich dem Interesse der Monarchie erkennen und darum auch die im Jahre 1849 erwiesene Allerhöchste Gnade nicht zurücknehmen, eine Gnade, welche von jedem gutgesinnten Schlesier mit Dank und Jubel aufgenommen wurde. Nur wenige, sehr wenige dürften diese allgemeine Freude nicht geteilt haben und das sind in der Regel solche, welche entweder in Verfolgung unlauterer Zwecke den Sitz der Regierung von dem Platze ihrer Tätigkeit entfernt wünschen oder auf die Inkorporierung Schlesiens Hoffnungen gründen für die Verwirklichung gewisser slawischer Bestrebungen.

Der Kostenpunkt dürfte unter solchen Umständen bei einem Lande, das nahe an 500.000 Einwohner zählt, wohl nicht von jener Bedeutung sein, daß Euere Majestät die große Wohltat der Kronlandsselbständigkeit diesem Lande zu entziehen für nötig erachteten.

Jenes Beamtenpersonale, welches derzeit die Geschäfte der Landesverwaltung besorgt, würde durch Vereinigung Schlesiens mit Mähren nicht entbehrlich; es würden die Geschäfte der vergrößerten mährischen Landesverwaltung in dem Maße vermehrt, daß das Beamtenpersonale Schlesiens eben in Brünn nicht weniger zahlreich wäre, als es in Troppau war, ja es ist vorauszusehen, daß die Kosten des in Brünn zu vermehrenden Beamtenstatus aus Rücksicht des dortigen kostspieligeren Lebens und Wohnens sich noch höher als in Troppau herausstellen, auch viel vermehrte und wegen größerer Entfernung kostspieligere Kommissionsreisen notwendig und daher dem Staate gar keine oder nur verhältnismäßig geringe Ersparnisse zugute kommen werden, während diese problematischen Ersparnisse durch die vielen materiellen Nachteile, welche Schlesien dadurch erlitte, weit überwogen würden.

Wenn der alleruntertänigst gefertigte schlesische öffentliche Konvent mit Wärme die Kronlandsselbständigkeit Schlesiens vertritt, so hat er nur das Aufblühen des materiellen Wohles dieses Landes im Auge; jede politische Triebfeder liegt ihm fern, die auch bei kleineren Kronländern schon deshalb hinwegfällt, weil durch ihre materielle Entwicklung zwar die Blüte des Gesamtstaates bedingt wird, sie selbst aber ohne gedeihliche Entfaltung des großen Gesamtvaterlandes keine Zukunft haben und daher nie in jene Absonderungsträume verfallen können, welche zum großen Wehe des Gesamtstaates so oft schon von den großen Provinzen Österreichs zu verwirklichen angestrebt wurden.

Die Kraft und Macht der Monarchie wird gestärkt und nicht geschwächt, wenn die Mittelbehörden der h. Regierung sich in entsprechenden kleinen Landesdistrikten mit den Vollmachten zweiter Instanzen betraut finden; in großen Verwaltungsgebieten haben die Mittelbehörden immer mit größeren Schwierigkeiten, Zeit und Kosten raubenden Berichten, Reisen, Korrespondenzen und Kontrollen zu kämpfen.

Endlich geruhen Euere Majestät auch in Allergnädigste Erwägung zu ziehen, daß Steuern nur dort eine drückende Last sind, wo sie fern vom Orte ihrer Erhebung ganz verzehrt werden, daß sie aber um so weniger empfindlich wirken, je mehr sie wieder in die Quellen, aus denen sie entstammen, zurückfließen.

Dies ist mehr und mehr dort der Fall, wo die Mittelbehörden der h. Regierung mehr in kleinere Verwaltungsdistrikte verteilt sind, während, je größer diese Distrikte gemacht, je größer die Provinzen zusammengesetzt werden, desto mehr die Steuergelder nur einem einzigen Orte zugute kommen und dem Handel, der Industrie und dem täglichen Verkehre aller entfernteren Länderteile, die dann notwendig mehr und mehr verarmen, entzogen werden. Eine reiche Metropole, welche alle Kräfte des Landes an sich zieht, macht den Staat nicht so kräftig und blühend, als ein möglichst gleichförmig über alle Länderteile ausgebreiteter Wohlstand.

Der alleruntertänigst gefertigte schlesische öffentliche Konvent erlaubt sich ferner, allergehorsamst darauf hinzudeuten, daß durch die Vereinigung Schlesiens mit Mähren auch der schlesischen Landesvertretung jener wohltätige Kreis ihrer Wirksamkeit

für das Beste des Landes entzogen würde, der gewiß in den landesväterlichen Absichten Euerer Majestät gelegen ist.

Hand in Hand mit den landesfürstlichen Administrationsbehörden gehend, ist die Landesvertretung in der Lage, in Augenblicken dringenden Bedürfnisses die wohltätigen Absichten der Regierung auf die Bedürfnisse des Landes hinzulenken und die nötigen Geldmittel anzuschaffen, immer jedoch nur dann mit dem gewünschten Erfolge und der nötigen Verständigung über die gegenseitigen Ansichten, wenn der Anrufung der Behörden und der leichten und schnellen Verständigung nicht ein so schleppender, verwickelter und leicht von Mißverständnissen aller Art beirrter Geschäftsgang entgegen steht, wie er notwendig eintreten muß, wenn die Mittelbehörden der h. Regierung in einem anderen Kronlande ihren Sitz haben und mehrere Tagesreisen dazu gehören, um sich mit ihnen persönlich zu verständigen oder gar alles nur durch Zeit und Kosten raubende Korrespondenzen besorgt werden muß. Schlesien kennt die Nachteile solcher Verhältnisse aus der Zeit, ehe Euere Majestät Schlesien seine Kronlandsselbständigkeit wieder zurückgaben, einer Zeit, wo der schlesische öffentliche Konvent sehr oft nicht im Besitze der nötigsten Vorakten, Nachweise und Urkunden war, weil diese in Brünn erlagen und oft in den dringendsten Fällen nur nach mehrmaligen, zeitraubenden Bitten zu erlangen waren.

Wenn das Land Schlesien mit Mähren verschmolzen würde, dann würden wohl seine Nachteile sicher und dauernd sein, Vorteil aber würde dem Lande keiner erwachsen. Als zur Administration angehängtes Land wird es in der mährischen Hauptstadt keine Vertreter, die seinem Interesse das Wort führen, besitzen; was auf öffentliche Anstalten aus Staatsmitteln verwendet wird, das wird notwendig und natürlich im Sitze der Landesbehörde oder in der näheren Umgebung aufgewendet werden, Schlesien wird mit seinen Steuerkräften zum Emporblühen der mährischen Hauptstadt und des Kronlandes Mähren beitragen, aber mit seinen Ansprüchen oder Bitten immer in der Minorität bleiben.

Euere Majestät geruhen zu erlauben, daß der allergehorsamst unterzeichnete schlesische öffentliche Konvent auch schließlich noch in einer wesentlich wichtigen Landesanstalt ein Motiv für seine alleruntertänigste Bitte hervorzuheben wage.

So wie ohne die Anwesenheit der Statthalterei im Kronlande Schlesien es unmöglich gewesen wäre, die Grundentlastung in diesem Lande mit solcher Schnelligkeit ihrem Ende zuzuführen, als dies wirklich zum Wohle der Berechtigten und Verpflichteten und zur großen Schonung der Staatskassa geschehen ist, ebenso dürfte das Fortbestehen der Kronlandsselbständigkeit Schlesiens wesentlich erscheinen, weil nach dem von Euerer Majestät sanktionierten Gesetze das auf das Land entfallende Dritteil des Grundentlastungskapitales als eine Kronlandsschuld erklärt ist, zur Verwaltung dieser Kronlandsschuld, so wie des ganzen, dieses Kronland betreffenden Grundentlastungsfondes eine eigene Direktion eingesetzt ist und nicht ohne die nachteiligsten Störungen des Verwaltungsgeschäftes ihren Sitz bei einer außerhalb des Kronlandes bestehenden Statthalterei nehmen kann.

Auch die noch zu lösende Aufgabe der Aufhebung und Regelung der Servituten — eine Lebensfrage für jedes Kronland — wird leichter, wohlfeiler und entsprechender zu Ende gebracht werden, wenn selbständige, mit den Landesverhältnissen genau vertraute Behörden dieselben in die Hand nehmen.

Hiebei erlauben wir uns auch des Umstandes alleruntertänigst zu erwähnen, daß die Vertreter bei der Grundentlastungslandeskommission bereits seit 1. Februar 1851 auf jeden Diätenbezug und Remuneration verzichtet haben, ein empfindliches Opfer, welches sie lediglich, der Stimme der Vaterlandsliebe folgend und die bedrängten finanziellen Verhältnisse der Monarchie berücksichtigend, unaufgefordert darbrachten.

Nicht minder warm und aufrichtig hat sich der Patriotismus der Schlesier bei dem neuen Anlehen bewiesen, indem der subskribierte Betrag eine Höhe erreichte, welche mit Rücksicht auf die Kräfte des geldarmen Landes nur aus dem in der Bevölkerung tief wurzelnden Bewußtsein erklärbar ist, daß Schlesiens Wohlfahrt Eins sei mit der Wohlfahrt des Gesamtreiches und es selbst größeren Kronländern voraneilen wolle in Hingebung für Euerer Majestät Thron und Macht.

In der tröstenden Hoffnung, daß die tatsächlichen Verhältnisse, welche für die Aufrechthaltung der Kronlandsselbständigkeit, nicht minder im Interesse der Gesamtmonarchie, als des Kronlandes Schlesien das Wort führen und welche wir an den Stufen des Thrones ehrfurchtsvoll auszusprechen wagen, eine allergnädigste Berücksichtigung finden dürften, vor allem aber gestärkt durch das feste Vertrauen in seines Kaisers Huld und Schutz, das jedes Schlesiers Brust erfüllt, wiederholt der in tiefster Ehrfurcht gefertigte schlesische offentliche Konvent die alleruntertänigste Bitte Schlesiens:

Möge Eure Majestät allergnädigst geruhen, in Allerhöchster Machtvollkommenheit und Gnade die Kronlandsselbständigkeit und den Sitz der Landesregierung in Schlesien diesem Kronlande in alle Zukunft zu erhalten.

---

Die befürchtete Aufhebung der bisherigen, kaum erlangten Selbständigkeit Schlesiens als eines eigenen Kronlandes mit einer eigenen Landesbehörde in Troppau wurde diesmal glücklich abgewendet.

Die allerhöchste Entschließung vom 14. September 1852 bestimmte für Schlesien eine Landesregierung unter dem Vorsitze und der

Leitung des Landespräsidenten anstelle der bisherigen Statthalterei. (Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10, womit die Allerhöchsten Entschließungen über die Einrichtung der politischen und Gerichtsbehörden kundgemacht werden.)

Die Bezirksämter waren für die ihnen zugewiesenen Bezirke die untersten landesfürstlichen Behörden in allen nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen vorgehaltenen Verwaltungs- und Justizangelegenheiten.

---

Am Schlusse des Jahres 1859 trat ein neuer Wendepunkt in der Verwaltung überhaupt ein. Es begann die Entwicklung eines Übergangsstadiums, welches teils auf den Grundlagen der im Jahre 1853 geschaffenen Organisation fußte, teils durch wesentliche Modifikationen und Reorganisationen der Verwaltung eine neue Richtung gab. Sie begann mit der Aufhebung der Kreisbehörden; dieser Änderung folgte die Aufhebung der Landesregierungen in den kleineren Kronländern, darunter auch jener in Schlesien, die Auflassung der Steuerdirektionen und Direktoren daselbst und die Einführung von Steuerkommissionen.

---

Wieder war es der Gemeinderat der Landeshauptstadt Troppau, der in einer an den Konventsausschuß gerichteten Eingabe vom 13. Februar 1860, Nr. 677 auf die schädlichen Wirkungen der damals drohenden Maßregel hingewiesen hatte. Diese Ausführungen bewegen sich in folgenden Gedankengängen:

Die Landesvertretung Kärntens hatte, nachdem die notorische Auflösung der Landesregierung von Salzburg alle übrigen kleineren Kronländer mit einem gleichen Schicksal bedrohte, in richtiger Würdigung ihrer Pflichten gegen das Land und der hohen Wichtigkeit des Besitzes einer Landesregierung im Lande selbst, unter Anschluß der Handels- und Gewerbekammer für Kärnten, dann der Vertretung der Landeshauptstadt Kärntens bei Seiner Majestät ein Gesuch überreicht, worin sie um Belassung jenes Kronlandes in seiner Selbständigkeit und um Fortbestand der dortigen k. k. Landesregierung bat.

Daß es für Schlesien von der höchsten Wichtigkeit sei, das Gleiche anzustreben, bedarf hier keiner Auseinandersetzung; der schlesische Landesausschuß hat die wichtigen Gründe dafür schon selbst in seinem alleruntertänigsten Majestätsgesuche im Jahre 1851 entwickelt. Es sei zwar von einzelnen, welche von der Sachlage kein rechtes Verständnis besitzen, die Meinung ausgesprochen worden, das Aufheben der schlesischen Landesregierung sei für Schlesien wohltätig, weil dem Lande dadurch Kosten erspart würden. Diese Personen wissen nicht, daß das Land aus seinen Fonds die k. k. Landesregierung mit ihren Nebenämtern gar nicht dotiert, daß aber bei der Übertragung der Landesbehörden, dann der Teil der Steuern, der jetzt im Lande verzehrt wurde und der Produktion des Bodens und der Industrie zu Guten kam, dann außerhalb des Landes verzehrt und anderen Gegenden zum Gewinne dienen würde.

Andere meinen, das Land müsse der allgemeinen Ersparnis zu Hilfe kommen. Allein die Geschäfte der Landesregierung müssen doch am Ende immer, wenn auch aus der Ferne her besorgt werden, die Beamten dazu müssen besoldet, es kann dabei durch die Versetzung der Landesregierung nach Brünn allein nichts erspart werden, wenn man nicht im allgemeinen am Ressort der Geschäfte selbst meritale Änderungen vornimmt. Diese meritalen Änderungen können zu gleichen Ersparnissen aber auch dann führen, wenn die Landesregierung in Schlesien bleibt. Die ganze k. k. Landesregierung verursachte damals in Schlesien einen Aufwand von 49.471 fl. Ihre Geschäfte würden, wenn sie so umfangreich bleiben wie jetzt, in Brünn nicht wohlfeiler, wohl aber für das Land ungünstiger besorgt werden, für keinen Fall aber erscheine zum ganzen österreichischen Haushalte von 300 Millionen Gulden diese Ausgabe oder das dabei hier wie in Brünn mögliche kleine Ersparnis von solcher Wichtigkeit, um deshalb das Land in die frühere ungünstige Lage eines Anhängsels zu Mähren zurückzuversetzen. Ein Land, das wie Schlesien an direkten Steuern 1,040.000 fl. und an Verzehrungssteuer 483.000 fl. zum Staatshaushalte beiträgt, dürfte doch Anspruch besitzen auf eine so mäßig dotierte Landesregierung. Jede Kreisbehörde in Mähren kostet 16.000 fl.; da Schlesien aber zwei Kreisbehörden erspart, so handelt es sich eigentlich nur um ein Ersparnis von 13.000 fl. und auch dieses Ersparnis würde tatsächlich nicht effektuiert werden, weil die Geschäfte der Landesregierung fortbestehen werden.

Man vergleiche folgende Verhältnisse Schlesiens und anderer Kronländer:

| In | die Kosten der polit. Verwaltung | betragen Prozente | des Ertrages an direkten und an Verzehrungssteuern |
|---|---|---|---|
| Schlesien . . . . . . . . . . | 256.000 fl. | 17 | 1,523.000 fl. C.-M. |
| Tirol . . . . . . . . . . . . | 660.000 „ | 40 | 1,524.000 „ „ |
| Küstenland . . . . . . . . . . | 406.000 „ | $14^1/_2$ | 2,120.000 „ „ |
| Kroatien und Slavonien . . . . | 644.000 „ | 33 | 1,917.000 „ „ |
| Steiermark . . . . . . . . . . | 808.500 „ | 24 | 3,496.000 „ „ |
| Mähren . . . . . . . . . . . . | 1,057.500 „ | 13 | 8,102.550 „ „ |
| Österreich ob d. E. . . . . . . | 514.000 „ | 16 | 3,192.700 „ „ |
| Böhmen . . . . . . . . . . . . | 2,325.000 „ | 12 | 19,140.200 „ „ |
| Ungarn . . . . . . . . . . . . | 3,948.400 „ | 17 | 23,482.000 „ „ |
| Dalmatien . . . . . . . . . . | 464.300 „ | 100 | 428.000 „ „ |
| Ostgalizien . . . . . . . . . . | 1,493.700 „ | $25^1/_4$ | 5,787.275 „ „ |
| Krakau, Westgalizien . . . . . . | 906.100 „ | $38^2/_3$ | 2,347.513 „ „ |
| Bukowina . . . . . . . . . . | 240.200 „ | 30 | 806.957 „ „ |
| Woiwodina und Temesch. Banat . | 518.800 „ | 9 | 5,982.990 „ „ |
| Siebenbürgen . . . . . . . . . | 1,213.800 „ | 27 | 4,449.000 „ „ |
| Salzburg . . . . . . . . . . | 183.500 „ | $28^1/_2$ | 644.613 „ „ |
| Kärnten . . . . . . . . . . . | 259.200 „ | 24 | 1,061.077 „ „ |
| Krain . . . . . . . . . . . . | 420.000 „ | 30 | 1.380.000 „ „ |

Daraus ergibt sich, daß wenn die Kronländer Tirol, Kroatien und Slavonien, Steiermark, Österreich ob der Enns, Ungarn, Ost- und Westgalizien, Siebenbürgen, doch zweifellos ihre Landesregierungen behalten, während ihre politische Verwaltung 40%, 33%, 24%, 16%, 17%, 100%, 25%, 38%, 30%, 27% obiger Erträgnisse kostet, dagegen aber Schlesien nur 17% seines Ertrages erfordert, dasselbe zweifellos einen gerechten Anspruch auf Belassung und den Fortbestand seiner Landesregierung besitze. Allerdings wird dieses Land vielleicht, wenn im allgemeinen der Geschäftsgang vereinfacht und namentlich die Kontrollmaßnahmen, die Bauverwaltungen, die Steuereinhebung wohlfeiler und einfacher eingerichtet werden, seinen ebenmäßigen Beitrag zu Ersparnissen im Staatshaushalte liefern, allein dies könne geschehen, ohne demselben den Sitz der Landesregierung zu entziehen.

Es ist aber auch der Wunsch und das wohlerkannte Bedürfnis der Bevölkerung Schlesiens, daß die Verwaltungsbehörde zweiter Instanz im Lande ihren Sitz habe und behalte und der Troppauer Gemeinderat gibt dem allgemeinen Wunsche nur den Ausdruck, wenn er den schles. Landesausschuß hiermit angelegentlich und dringend ersucht, gestützt auf die bereits im Jahre 1851 einer gleichen Petition unterlegten Gründe und auf obige aus dem vom Staate selbst veröffentlichten Ausweise gezogenen Verhältnisse bei Sr. Majestät zu bitten, daß dem Lande Schlesien seine Verwaltungsselbständigkeit und die eigene k. k. Landesstelle als Verwaltungsbehörde zweiter Instanz erhalten werde. Zugleich ersuchte der Gemeinderat, daß zu dem Gesuche an Se. Majestät auch der schlesischen Handels- und Gewerbekammer, sowie der Repräsentanz der Landeshauptstadt Troppau der Beitritt gestattet und ermöglicht werde.

Mit der weiteren Eingabe vom 25. Februar 1860, Z. 843 B überreichte das Bürgermeisteramt Troppau eine auf das Staatsbudget vom Jahre 1858 gestützte Übersicht der Einnahmen, provinzieller Auslagen und der zur Zentralverwaltung fließenden Überschüsse der einzelnen Kronländer, aus welcher sich ergibt, daß Schlesien eines der wohlfeilst verwalteten und ebenso eines der verhältnismäßig erträgnisreichsten Kronländer ist, wenn man dessen Flächenraum per 89 Quadratmeilen und 462.000 Seelen zum Gesamtreiche per 11.218 Quadratmeilen und 34,688.000 Seelen oder zu einzelnen Kronländern, z. B. zu Tirol per 500 Quadratmeilen und 865.500 Seelen vergleicht.

Daraus ergibt sich aber auch ein gegründeter Anspruch Schlesiens, das um 650.000 fl. mehr als Tirol zur Zentrale abführt, daß ihm seine eigene Landesregierung erhalten werde.

Dieser gerechte Anspruch wird umsomehr berücksichtigungswürdig, als durch die Hinwegnahme der eigenen Landesregierung sicher nicht alle Kosten derselben bei dem Reichshaushalte in Ersparung gebracht werden können. Denn

a) die Geschäfte der schlesischen Landesregierung müssen doch am Ende besorgt werden. Es ist nicht anzunehmen, daß die Statthalterei Mährens bisher so wenig beschäftiget war, um diesen ganzen Zuwachs von Geschäften ohneweiters übernehmen zu können. Mindestens zwei Dritteile der bisherigen Personalkräfte und Kanzlei-, dann Wohnungserfordernisse, sowie die ganzen Kosten an Drucksorten, Regierungsblatt 2c. werden immer aufgewendet werden müssen; dies wäre ein Aufwand von . . . . . . . . 32.980 fl.

b) Bisher war eine Kreisregierung für Schlesien überflüssig; dann aber wird sie notwendig und kostet, nach

dem Verhältnisse anderer Kreisregierungen mindestens . . . . . . 15.900 fl.

c) Mit der schlesischen Landesregierung würden entfallen die Landesbaudirektion und die Staatsbuchhaltung. Die Steuerdirektion wird ohnehin nach den Vorschlägen des k. k. Finanzministeriums wegen der veränderten Steuerbemessung und Einhebung einer Umänderung unterzogen, aber nicht ganz aufgehoben werden können, kommt also hier außer Betracht, so wie die Steuerlandeskommission. Die Geschäfte der Baudirektion und Staatsbuchhaltung werden in Brünn weder unentgeltlich, noch durch anderes als das bisherige schlesische Personale besorgt werden können und eben auch Kanzleierfordernisse, Amtslokalitäten u. s. w. in Anspruch nehmen. Aber selbst, wenn mit der Zeit die halben Kosten erspart würden, so würden die halben Kosten doch betragen . . . . . . . . . . . 14.800 „

zusammen . . . 63.680 fl.

Gegenwärtig aber kostet die k. k.
Landesregierung dem Staate . . . 49.470 „
die k. k. Landesbaudirektion . . . 14.770 „
die k. k. Staatsbuchhaltung . . . 15.390 „

Summe . . . 79.630 fl.

Im allergünstigsten Falle könnten also 15.950 fl. in Ersparnis kommen. Aber auch diese Ersparnis verringert sich, weil doch der größere Teil der „vielleicht“ obwohl „unwahrscheinlich“ in Ersparung kommenden Beamten doch mindestens pensioniert werden müßte und weil offenbar, wenn die schlesische Landesstelle aufhört, auch in Troppau sich das Hauszinssteuererträgnis bedeutend vermindern muß.

Obige unsichere Ersparung aber ist offenbar kein Gegenstand solcher Wichtigkeit für den Staat, um deshalb die Wünsche und Bedürfnisse des Landes unerhört zu lassen, während in andern Ländern um so viel mehr auf die politische Administration verwendet wird und z. B. Tirol eine Statthalterei mit 110.340 fl., Kreisbehörden mit 65.400 fl., eine Baudirektion mit 56.740 fl., eine Buchhaltung mit 46.350 fl. Aufwand besitzt, und doch um 650.000 fl. weniger abführt als Schlesien.

Endlich könnte dieselbe Summe auch dann in Ersparung gebracht werden, wenn die Baudirektions- und Staatsbuchhaltungsorgane aufhörten, selbständige Behörden zu bilden und als Departements im Schoße der Regierungsbehörde einverleibt würden, denn dadurch ließe sich viel an Geschäften und Personale in Ersparung bringen.

Diese Betrachtungen, verbunden mit den schon im Jahre 1851 vom schlesischen öffentlichen Konvente geltend gemachten Motiven ließen mit Grund eine gnädige und willfahrende Allerhöchste Entscheidung erwarten, wenn der schlesische öffentliche Konvent sich beeile, in dieser Richtung die Interessen des von demselben vertretenen Kronlandes geltend zu machen, ehe die Allerhöchste Entscheidung erflossen ist.

Sollte aber gegen alles Erwarten der schlesische öffentliche Konvent sich zu der vom Troppauer Gemeinderate angesuchten Intervention nicht entschließen wollen, so würde die Stadt Troppau selbständig ihre Bitten an den Stufen des Thrones Seiner Majestät niederlegen, weshalb das Bürgermeisteramt bat, daß der schlesische öffentliche Konvent demselben baldigst seine Entschließung bekannt gebe.

---

Dieses vom Gemeinderate bezw. Bürgermeisteramte Troppau gestellte Ansuchen bildete den Gegenstand der Beratung in der Sitzung des engeren Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 28. Februar 1860.

Der Referent beantragte bereits vorher dieses Ansinnen abzulehnen, weil eine zustimmende Schlußfassung in dieser Angelegenheit in Vertretung des Landes außer dem, dem schlesischen öffentlichen Konvente durch die Allerhöchste Entschließung vom 21. Februar 1852 vorgezeichneten Wirkungskreise liege.

Der Präsident hatte über diesen Antrag die Abstimmung per rollam angeordnet.

Bei dieser Abstimmung erklärten sich nun sämtliche Abgeordneten in ihren dem Antrage des Referenten beigesetzten Voten gegen die Ansicht des Referenten, da sie der Ansicht waren, daß der schlesische öffentliche Konvent noch immer in Vertretung des Landes funktioniere, weshalb der Präsident zur besseren Erläuterung und weitläufigeren Besprechung dieses Gegenstandes die obige Sitzung angeordnet und mit folgender Erklärung eröffnet hatte:

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Februar 1852 wurde der Wirkungskreis der bis dahin in den einzelnen Kronländern bestandenen ständischen Ausschuß- und Verordnetenkollegien ein wesentlich veränderter.

Sie traten durch diese Allerhöchste Entschließung in ein Provisorium, während dessen Dauer sie sich nur allein mit der Besorgung der ihnen anvertrauten laufenden Geschäftsangelegenheiten zu befassen und sich genau an die Grenzen dieser ihrer Wirksamkeit zu halten haben.

Der schlesische öffentliche Konvent in seiner jetzigen Bestimmung würde nach dieser deutlich ausgesprochenen allerhöchsten Willensmeinung jedenfalls die seinem Wirkungskreise vorgezeichneten Grenzen überschreiten, wollte er noch eine Vertretung des Kronlandes oder der früheren Stände beanspruchend, Bitten oder Beschwerden an die

k. k. Regierung oder an Seine k. k. Majestät gelangen lassen.[1])

Der Referent habe sich daher in seinem vorangeführten Antrage nur genau nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Februar 1852 gehalten.

Hierauf gaben die Ausschußmitglieder Vizepräsident Josef Rossy, Erdmann Freiherr von Henneberg, Maximilian Freiherr von Rolsberg und Anton Freiherr von Sedlnitzky folgende Erklärung ab:

„Nach obiger von Seiner Exzellenz dem Herrn Präsidenten uns gewordenen Interpretation der Allerhöchsten Vorschrift vom 21. Februar 1852 sehen wir uns bemüssigt, von unserem früheren Beschlusse abzugehen und uns dem Antrage des Referenten anzuschließen.

Doch würden wir wünschen, daß dem Troppauer Gemeinderate bei der Eröffnung dieses Beschlusses auch mitgeteilt werde, wie vollkommen der schlesische öffentliche Konvent die Vorteile erkenne, welche dem Kronlande erwachsen, wenn ihm die Regierungsbehörde 2. Instanz im Lande bleibt und wie gerne er daher dem von dem Gemeinderate unterm 13. Februar 1860, Z. 677 anher gestellten Antrage im vollsten Maße genügen wollte.

Allein die Allerhöchste Entschließung vom 21. Februar 1852, nach welcher den Landesausschüssen bloß die einstweilige Fortführung der laufenden Geschäfte der früheren Stände belassen wurde, gestatte dem schlesischen öffentlichen Konvente nicht, Petitionen oder Beschwerden in Vertretung des Landes an die Regierung oder Seine Majestät gelangen zu lassen. Doch seien die einzelnen Mitglieder dieses Konventes bereit, Alles ihrerseits beizutragen, was den vom Gemeinderate angeregten Gegenstand fördern könnte.“

Der Präsident überließ hierauf die Abfassung des Antwortschreibens an das Bürgermeisteramt den Abgeordneten selbst und übertrug die Approbation dem Vizepräsidenten.

Das bezügliche Antwortschreiben des engeren Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konvents hat folgenden Wortlaut:

„So wünschenswert die Selbständigkeit dieses Kronlandes sich herausstellt und so sehr sich der schlesische öffentliche Konvent im Jahre 1851 vereint mit der damaligen Kommune dieser Landeshauptstadt, an des Thrones Stufen Sr. Majestät unseres allergnädigsten Kaisers für die Trennung Schlesiens von Mähren aussprach und um die Beibehaltung einer selbständigen Statthalterei petitionierte, eben so sehr ist der Konvent auch derzeit von den Vorteilen der Belassung der hiesigen Regierungsbehörde für die Zukunft durchdrungen und wünschte seinerseits dem unterm 13. Februar 1860, Z. 677 anhergestellten Ansuchen im vollsten Maße genügen zu können.

Allein die mittlerweile erflossene Allerhöchste Entschließung vom 21. Februar 1852, nach welcher den Landesausschüssen bloß die einstweilige Fortführung der laufenden Geschäfte der früheren Stände belassen wurde und ihnen daher das Recht nicht zusteht, im Namen der letzteren oder im Namen des Landes an die k. k. Regierung oder an die Stufen des Allerhöchsten Thrones Bitten und Beschwerden gelangen zu lassen, gestattet der schlesische öffentliche Konvent kein Petitionsrecht in dieser Angelegenheit in Vertretung des Landes, weshalb der schlesische öffentliche Konvent sich nicht in der Lage befindet, dem unterm 13. Februar 1860, Z. 677 B anhergestellten Ansinnen nachzukommen.

Nichtsdestoweniger erachten es die Mitglieder dieses Konventes als ihre Pflicht, einer für das Wohl des Landes so wichtigen Bitte an seine Majestät den Kaiser sich freudigst durch ihre Namensfertigung anzuschließen.

Der schlesische öffentliche Konvent, welcher die mit der Eingabe des Bürgermeisteramtes Troppau vom 25. Februar 1860, Z. 843 B nachträglich anher gelangten Notizen zur Unterstützung des früheren Gesuches als schätzbare statistische Angaben für das Landesarchiv zurückbehält, beehrt sich das Bürgermeisteramt zu ersuchen, den Gemeinderat der Landeshauptstadt Troppau hievon zu verständigen.“

---

Die Bemühungen zur Erhaltung der Kronlandesselbständigkeit hatten jedoch diesmal keinen Erfolg.

---

Mit Ministerialverordnung vom 5. Juni 1860, R.-G.-Bl. Nr. 142 wurde infolge allerhöchsten Handschreibens vom 4. Juni 1860 die Auflassung der in Mähren bestehenden 6 Kreisbehörden und der Landesregierung in Troppau, sowie der derselben unterstehenden Landesbaudirektion, ferner die administrative Unterordnung des Herzogtumes Schlesien unter die Statthalterei in Brünn mit dem Beifügen verfügt, daß es der Allerhöchste Wille sei, daß im übrigen dem Herzogtume Schlesien seine Stellung als Kronland des Reiches mit einer besonderen Landesvertretung gewahrt bleibe.

Se. Majestät geruhten ferner die Bestellung eines politischen Landeschefs in Troppau mit dem Titel eines k. k. Landeshauptmannes anzuordnen, der als Vorsteher des politischen Bezirksamtes für den engeren Bezirk der Umgebung

[1]) Abweichend von dieser Anschauung bezeichnete das vom Stellvertreter des Landespräsidenten unterschriebene Einladungsschreiben des schlesischen öffentlichen Konventes dto. 26. Oktober 1860, Nr. 300, zur Teilnahme an einer Huldigungsdeputation, welche aus Anlaß der Erlassung des Oktoberdiploms an das Allerhöchste Hoflager entsendet werden sollte, den schlesischen öffentlichen Konvent als derzeitiges Organ der Landesvertretung.

der Stadt Troppau und zugleich mit einem auf das ganze Land sich ausdehnenden Wirkungskreis, der ihm aus der Kompetenz der Statthalterei zugewiesen wurde, als bleibendes Organ der Statthalterei zu fungieren und als Statthaltereirat im Status der politischen Landesstelle zu fungieren hatte.[1])

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1860, R.-G.-Bl. Nr. 243,**

giltig für die Markgrafschaft Mähren und das Herzogtum Schlesien, womit der Zeitpunkt der Einstellung der Amtswirksamkeit der Landesregierung und der Landesbaudirektion in Troppau, dann der mährischen Kreisbehörden bekannt gegeben wird und die Bestimmungen über die Verteilung des Wirkungskreises dieser Behörden getroffen werden.

In Durchführung der mit Allerhöchstem Handschreiben vom 4. Juni 1860 (Ministerialverordnung vom 5. Juni 1860, R.-G.-Bl. Nr. 142) angeordneten Auflösung der Landesregierung und der Landesbaudirektion in Troppau, dann der mährischen Kreisbehörden werden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung nachstehende Verfügungen getroffen:

Die Amtswirksamkeit der Landesregierung und der Landes-Baudirektion in Troppau, dann der mährischen Kreisbehörden hat mit 15. November 1860 aufzuhören.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt die administrative Unterordnung des Herzogtumes Schlesien unter die Statthalterei in Brünn nach den über deren Wirksamkeit bestehenden Vorschriften.

Dem in Troppau als exponierten Organe der Statthalterei in Brünn bestellten Landeshauptmanne wird im Einvernehmen mit den betreffenden Ministerien neben der ihm instruktionsmäßig als Vorsteher des politischen Bezirksamtes Troppau obliegenden Amtswirksamkeit der aus der Beilage ersichtliche Wirkungskreis übertragen. (S. rechts).

Die Wirksamkeit der Landes-Baudirektion in Brünn wird sich auch auf das Herzogtum Schlesien erstrecken. Die Bezirksämter von Mähren und Schlesien haben mit dem gleichen Zeitpunkte in jenen erweiterten Wirkungskreis einzutreten, welcher den Bezirksämtern in Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark mit den Verordnungen vom 24. März und 6. Juli 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 80 und 170) zugewiesen wurde.

Insoweit der Wirkungskreis der mährischen Kreisbehörden nach Maßgabe der eben bezogenen Verordnungen nicht den Bezirksämtern übertragen wird, hat derselbe mit gedachtem Zeitpunkte an die Statthalterei in Brünn zu übergehen.

---

**Bestimmungen über die Stellung und Amtswirksamkeit des k. k. Landeshauptmannes im Herzogtume Schlesien.**

§ 1.

Die Wirksamkeit des Landeshauptmannes ist eine zweifache; sie erstreckt sich teils auf das ganze Herzogtum Schlesien, teils nur auf den engeren Bezirk der Umgebung der Stadt Troppau.

In letzterer Beziehung ist er der Vorsteher des politischen Bezirksamtes in Troppau und es obliegen ihm die dem politischen Bezirksvorsteher vorschriftsmäßig zukommenden Geschäfte, die er mit Hilfe des für jenes Bezirksamt systemisierten Personales zu besorgen hat.

In ersterer Beziehung haben für seine Stellung und Wirksamkeit die nachfolgenden Bestimmungen zu gelten:

§ 2.

Der Landeshauptmann ist ein bleibend exponiertes Mitglied der für Mähren und Schlesien bestellten Statthalterei und hat im Herzogtume Schlesien, ohne eine eigene Instanz im Verwaltungsorganismus zu bilden, im Namen der Statthalterei die ihm durch diese Instruktion oder durch besondere Anordnungen und Aufträge zugewiesenen Angelegenheiten zu besorgen.

§ 3.

Der Landeshauptmann gehört als Statthaltereirat zum Status der Statthalterei in Brünn und erhält für die ihm als Landeshauptmann übertragenen Geschäfte der Statthalterei aus dem Status dieser Landesstelle das nötige Personale.

Ihm gebühren bei öffentlichen Feierlichkeiten im Lande die dem Repräsentanten des Landesfürsten vorschriftsmäßig zustehenden Vorzüge. Er ist verpflichtet, in jedem Jahre mindestens ein Dritteil der Amtsbezirke des Landes zu bereisen und hat sowohl den Beginn solcher Bereisungen jedesmal dem Statthalter zur Genehmigung anzuzeigen, als auch über jede Bereisung umständlichen Bericht an denselben zu erstatten.

§ 4.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Landeshauptmannes hat in der Regel der ihm beigegebene Statthaltereisekretär seine Stelle zu vertreten.

§ 5.

Der Landeshauptmann ist zur Überwachung der Verwaltung im Lande in dem der

[1]) Die Würde eines Landeshauptmannes kommt in Schlesien, wie wir aus der bisherigen Darstellung gesehen haben, in einer verschiedenen Bedeutung vor. Der Landeshauptmann war ehedem der vom Herzog ernannte oder von den Fürstentumsständen gewählte Chef des ständischen Gremiums (Siehe Seite 42 ff. über die Landeshauptmannschaften). — Nach der obigen Bestimmung ist der k. k. Landeshauptmann Organ der Regierung mit einem, auf das ganze Land sich beziehenden Wirkungskreise. — Nach der Februarverfassung ist der Landeshauptmann der vom Kaiser ernannte Vorsitzende des Landtages und Landesausschusses.

Statthalterei zustehenden Geschäftszweige berufen und hat die dafür bestellten Ämter und Organe in der Vollziehung der gesetzlichen und behördlichen Anordnungen zu unterstützen, sie zur ordnungsmäßigen und genauen Pflichterfüllung zu verhalten und nötigenfalls gegen dieselben mit Mahnungen und Rügen vorzugehen. In dringenden Fällen kann er gegen die der Statthalterei unterstehenden Beamten die Suspension vom Amte und Gehalte verhängen, jedoch ist die verhängte Suspension unverzüglich dem Statthalter und falls es sich um einen Beamten dem bei einem gemischten Bezirksamte die selbständige judizielle Geschäftsführung anvertraut ist, handelt, auch dem Oberlandesgerichtspräsidium anzuzeigen.

§ 6.

Der Landeshauptmann ist ermächtigt, dem ihm beigegebenen Personale, sowie dem Personale der Bezirksämter Urlaubsbewilligungen bis längstens vier Wochen zu erteilen.

§ 7.

Der Landeshauptmann hat seine Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und öffentlichen Ordnung zu richten und jeder Störung derselben unverzüglich mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zu begegnen; er bewilligt den politischen Ämtern die benötigte Militärassistenz und wendet sich diesfalls an das Militärkommando.

Alle wichtigeren Wahrnehmungen und Vorfallenheiten sind dem Statthalter zur Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Dem Landeshauptmanne ist die Überwachung der Vereine, Theater, Schauspiele, des Paß- und Fremdenwesens übertragen, er erteilt die Befugnis zu Schauspielen und anderen öffentlichen Produktionen, sowie die Aufführungsbewilligung von Bühnenproduktionen.

Der gesetzliche Wirkungskreis der landesfürstlichen Polizeibehörden in dieser Beziehung bleibt unberührt.

§ 9.

Dem Landeshauptmanne steht zu: Die Erteilung der Bewilligung zur Auswanderung, die Erfolgung von Auslandspässen und Paßkarten und die Erteilung von Leichenpässen.

§ 10.

Der Landeshauptmann leitet die Heeresergänzung im Lande und übt den, durch das Heeresergänzungsgesetz und den Amtsunterricht zu selbem, den Kreisbehörden zugewiesenen Wirkungskreis.

Der Statthalterei steht es jedoch frei, zur Leitung der Losung und Abstellung zum Heere, sowie zur Vertretung des Landeshauptmannes bei dem zur Entscheidung über zeitliche Militärbefreiungen niedergesetzten Kommissionen auch Bezirksvorsteher zu bestimmen.

Bei Entlassung von Soldaten im Konzertations- oder Gnadenwege hat der Landeshauptmann die Verhandlung mit dem k. k. Landesgeneralkommando zu pflegen.

Der Landeshauptmann erteilt nach Maßgabe des § 8 des Heeresergänzungsgesetzes, R.-G.-Bl. vom Jahre 1858, Nr. 167 die ausnahmsweise Bewilligung zur Verehelichung an Stellungspflichtige.

Er ist ferner zur Mitwirkung und Anordnung in Angelegenheiten der Vorspannsleistung, Einquartierung und Verpflegung des Heeres verpflichtet.

§ 11.

Der Landeshauptmann hat auf den Zustand der öffentlichen Straßen, Brücken und Wege im Kronlande seine Aufmerksamkeit zu richten, die vorschriftsmäßige Herstellung und Instandhaltung derselben zu überwachen und die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen durch Anweisung der dazu zunächst berufenen Ämter und Organe zu veranlassen.

§ 12.

Wenn es sich um Herstellung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, um Flußregulierungen und Uferschutzbauten, insoweit deren Kosten nicht ganz oder teilweise vom Ärar oder einem unter der Verwaltung der Statthalterei stehenden Fonde bestritten werden sollen, ferner um die Anlegung von Mühlen, Fabriken und sonstigen industriellen Werken am Wasser oder von Klausen, Rechen und anderen Stau- und Schwemmvorrichtungen oder überhaupt um Bauführungen handelt, bei denen es auf die Benützung der Wasserkraft oder auf die Berücksichtigung von Inundations- oder sonstigen öffentlichen Interessen ankommt, hat der Landeshauptmann auf Grundlage der ordnungsmäßig gepflogenen Erhebungen und Verhandlungen, zu deren Vornahme auch die Bezirksämter belegiert werden können, den gesetzlich erforderlichen Baukonsens zu erteilen.

Bei Objekten von besonderer Ausdehnung oder Wichtigkeit, wie insbesondere, wenn es sich um Bauten an schiffbaren Flüssen handelt oder eine auf mehrere Bezirke sich ausdehnende Konkurrenz eintritt, bleibt die Erteilung des Baukonsenses, sowie die Anordnung der nötigen Erhebungen der Statthalterei vorbehalten.

In Fällen, wo in Beziehung auf errichtete Bauwerke dieser Art Beschwerden vorkommen oder Streitigkeiten entstehen, entscheidet der Landeshauptmann in erster Instanz, insoferne der Gegenstand nicht zur gerichtlichen Verhandlung gehört.

§ 13.

Der Landeshauptmann erteilt die politischen Baukonsense für jene Neubauten und Hauptreparaturen in der Stadt Troppau, welche die Kommune als solche vornehmen läßt.

§ 14.

Dem Landeshauptmanne steht ferner zu:

a) die Bewilligung von mildtätigen Sammlungen;
b) die Gestattung des Schwemmens und Flößens auf öffentlichen Wässern.

§ 15.

In geistlichen Angelegenheiten steht dem Landeshauptmanne zu:

a) die Erteilung der Dispens von allen drei Aufgeboten, insoferne solche nach § 39 des Ehegesetzes, R.-G.-Bl. vom Jahre 1856, Nr. 185 bisher der Landesregierung vorbehalten war;
b) die Erteilung der Dispens von Beibringung des Taufscheines zu einer Verehelichung im Einvernehmen mit dem Ordinariate;
c) die Erteilung der Dispens von der gesetzlichen Witwenfrist zur Eingehung einer neuen Ehe.

§ 16.

Der Landeshauptmann ist berechtigt, aus dem Landesfonde die denselben systemmäßig treffenden liquiden Auslagen innerhalb der im genehmigten Jahrespräliminare auf die betreffende Rubrik bemessenen Dotation zur Zahlung anzuweisen.

Die Jahresvoranschläge für den Landesfond hat er mit seinen Bemerkungen an die Statthalterei zu leiten.

§ 17.

Der Landeshauptmann verwaltet den schlesischen Unterstützungsfond und überwacht die im Lande bestehenden Wohltätigkeits- und Humanitätsanstalten.

Er verwaltet die Ritter von Beer'sche Studienstiftung für das Troppauer Gymnasium und hat bei dieser Stiftung das Präsentationsrecht des Stiftlings.

Er erteilt die Bewilligung zu Bauherstellungen an den Stiftungsgebäuden bis zum Betrage von 500 fl. und zur Anschaffung von Mobilien und Stiftskleidern bis zum Betrage von 200 fl., wenn die Auslage im Voranschlage gedeckt ist.

Dem Landeshauptmanne steht hinsichtlich des Dr. Heidrich'schen Krankenhauses, insolange dessen Verwaltung nicht an die Landesvertretung übergeht, zu:

a) die Ernennung des Kanzlei- und Dienerpersonales;
b) die Erteilung von Urlaubsbewilligungen bis auf vier Wochen an die Institutsangestellten;
c) die Vornahme der Kassaskontrierung;
d) die Genehmigung der Kontrakte über Lieferungen der Krankenhauserfordernisse im Lizitationswege;
e) die Vorprüfung der Jahresvoranschläge.

Rücksichtlich der unter der Verwaltung der Stadtgemeinde Troppau stehenden Stiftungen steht dem Landeshauptmanne insbesondere zu:

a) die Vornahme der Kassaskontrierungen;
b) die Genehmigung aller nicht systemisierten Auslagen bis zum Betrage von 500 fl. innerhalb der Grenzen des Präliminars.

§ 18.

Der Landeshauptmann hat die Stadt Troppau und die den Bezirksämtern unmittelbar unterstehenden Gemeinden in ihren Kommunalangelegenheiten zu überwachen und darauf zu sehen, daß deren innere Einrichtung dem bestehenden Gemeindegesetze gemäß geordnet werde.

Insbesondere steht ihm zu:

a) die Entscheidung über die Gemeindezuständigkeit, insoferne hiezu nach § 57 des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859, R.-G.-Bl. Nr. 58 die Landesstelle I. Instanz berufen ist und insoferne es sich um Bestimmung der Zuständigkeit zu einer Gemeinde des Herzogtumes handelt;
b) die Entscheidung von Streitigkeiten wegen Begrenzung der Gemarkungen der Gemeinden, insoferne die streitenden Gemeinden verschiedenen Bezirken angehören.

Die erwähnten Entscheidungen sind jedoch in den Fällen, wo eine dem Bezirke der Umgebung Troppau oder eine dem Kronlande Mähren angehörige Gemeinde als beteiligt erscheint, der Statthalterei vorbehalten.

§ 19.

Über Rekurse in Parteisachen entscheidet die Statthalterei.

§ 20.

Der Geschäftsverkehr zwischen der Statthalterei und den unterstehenden Behörden und Ämtern hat in der Regel ohne Vermittlung des Landeshauptmannes stattzufinden.

Dem Statthalter bleibt es überlassen, in Angelegenheiten, welche Schlesien betreffen, das Gutachten des Landeshauptmannes abzuverlangen, bei Besetzungen von Beamtenstellen ist er in der Regel einzuvernehmen, auch sind ihm die normativen Erlässe der Statthalterei zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Erlässe in Personalangelegenheiten werden von der Statthalterei an die betreffenden unteren Ämter und Organe gerichtet, dem Landeshauptmanne aber unter fliegendem Siegel zur Einsicht und unverzüglichen Weitersendung übermittelt.

Berichte, welche der Landeshauptmann in den ihm zugewiesenen Amtshandlungen an die Ministerien zu erstatten in den Fall kommt, sind ohne Ausnahme im Wege der Statthalterei vorzulegen.

§ 21.

Die Angelegenheiten, welche der Grundentlastungsfonds-Direktion sowie der Servituten-, Ablösungs- und Regulierungslandeskommission zugewiesen waren, werden mit dem für diese Landesbehörden systemisierten Wirkungskreise in Troppau unter der Leitung und dem Vorsitze des Landeshauptmannes durch das auf Landeskosten bestellte Personale besorgt.

Von den in diesem Geschäftszweige dem Ministerium des Innern zur Schlußfassung vorbehaltenen Gegenständen sind jene, welche legislative oder or-

ganische Fragen oder das für den Grundentlastungsfond oder für die Servitutenkommissionen bestimmte Personale betreffen, dem Ministerium im Wege des Statthalters vorzulegen und in gleichem Wege die Erledigungen des Ministeriums in diesen Angelegenheiten hinabzugeben.

§ 22.

In Angelegenheiten der direkten Besteuerung für das Herzogtum Schlesien nimmt der Landeshauptmann den durch besondere Vorschriften bestimmten Einfluß.

---

Der Wirkungskreis des k. k. Landeshauptmannes erfuhr zunächst dadurch eine Erweiterung, daß demselben mit dem Staatsministerialerlasse vom 25. Februar 1861 Z. 976 St. M. die unmittelbare Leitung der Landtagswahlen im Herzogtume Schlesien und die selbständige Vornahme aller durch die Landtagswahlordnung dem Landeschef oder Statthalter zugewiesenen Amtshandlungen übertragen wurden.

Die Institution der Landeshauptmannschaften bezw. die administrative Unterordnung einzelner Länder dauerte nur kurze Zeit. Laut Ministerialerlasses vom 29. März 1861, Z. 1894 wurde mit Allerhöchstem Handschreiben vom 29. März 1861 die Errichtung von selbständigen Landesbehörden für die Herzogtümer Kärnten, Krain, Salzburg und Schlesien mit den Amtsitzen in Klagenfurt, Laibach, Salzburg und **Troppau** angeordnet. Seit dem 15. April 1861 wurden von der provisorisch gebildeten Landesbehörde für Schlesien die derselben nach dem früheren Wirkungskreise zukommenden Geschäfte besorgt und die Aktivierung der definitiv konstituierten Regierungsbehörde einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Seit dieser Zeit ist in dem Verhältnisse dieser Landesbehörde zum Lande Schlesien eine Änderung nicht eingetreten[1]), Schlesien hatte wieder eine k. k. schles. Landesregierung mit einem Landespräsidenten an der Spitze.

Mit dem Gesetze vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 44 wurden wieder Bezirkshauptmannschaften eingerichtet und die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung durchgeführt.

Für Schlesien wurden Bezirkshauptmannschaften für folgende Gerichtsbezirke errichtet in

Bielitz: für Bielitz (Umgebung), Schwarzwasser und Skotschau.

Freistadt: für Freistadt und Oderberg.

Freiwaldau: für Freiwaldau, Jauernig, Weidenau und Zuckmantel.

Freudenthal: für Freudenthal, Bennisch und Würbenthal.

Jägerndorf: für Jägerndorf, Hennersdorf, Hotzenplotz und Olbersdorf.

[1]) Trotz der im Jahre 1871 gehegten Befürchtungen einer Änderung.

Teschen: für Teschen, Friedek (Umgebung) und Jablunkau.

Troppau: für Troppau (Umgebung), Königsberg, Odrau, Wagstadt und Wigstadtl.

Diese Einteilung hat später insoferne eine Änderung erfahren, als je eine neue Bezirkshauptmannschaft in Wagstadt für Wagstadt und Königsberg und in Friedek für den neugebildeten und aus dem Gerichtssprengel Oderberg ausgeschiedenen Gerichtsbezirk Poln.-Ostrau und für Friedek (Umgebung) errichtet wurde. Städte mit eigenem Statute sind Troppau, Bielitz und Friedek.

---

Im nachstehenden teilen wir die

**Namen und Dauer der Amtswirksamkeit der Chefs der jeweiligen polit. Landesbehörde für Schlesien**

seit der Errichtung des **k. schlesischen Amtes** in Troppau bis zur Gegenwart mit.

Friedrich Wilhelm Graf von Haugwitz, auf Bielitz, später Oberstkanzler, der Reformator und Begründer des österreichischen Finanz- und Steuerwesens, seit 5. Februar 1743;

Franz Graf von Larisch, Geh. Rat, auf Karwin, Albrechtsdorf, Tierliczko, Grodiescht (?), seit 6. November 1751;

Felix Graf von Sobek, Geh. Rat, früher Landeshauptmann in Kärnten, seit 16. Juli 1863;

Max Heinrich Freiherr von Sobek, auf Stablowitz, Köhlersdorf, Schlatten, seit 9. Mai 1764;

Leopold Graf von Lamberg, k. k. Geh. Rat und Kämmerer, Herr zu Sanenstein und Reuttenburg, früher Landesverweser und Oberstraßendirektor in Krain, resignierte, † 1772, seit 3. Jänner 1769;

Ferdinand Philipp Graf von Harsch, Herr von St. Margarethen am Moos, kaiserl. Geh. Rat, Feldzeugmeister, Generaldirektor des Geniewesens, Gouverneur, Landespräsident und (angeblich) kommandierender General in Österr.-Schlesien, später pensioniert, † 1792, seit 28. April 1770 bis 1777;

Karl Freiherr von Troilo, k. Amtsrat, Präsidiumsverweser im Jahre 1778;

Pompeo Graf von Brigido, Bruder des durch seine Wirksamkeit ausgezeichneten Temeswarer Landesadministrations- und Bergdirektionspräsidenten, k. k. Kämmerers und Geh. Rates Joseph Grafen von Brigido, dessen Werk er mit gleichem Geist und gleicher Tätigkeit fortsetzte 1779—1782, war später in Triest.

Im Jahre 1783 wurde das k. Amt in Troppau aufgehoben und es erfolgte unter Kaiser Josef II. die Vereinigung desselben mit dem mährischen Gubernium. Der mährische Landeshauptmann war Landeschef sowohl in Mähren als auch in Schlesien. Die die beiden Länder umfassende Verwaltungsbehörde führte den Namen **mährisch-schlesisches Gubernium**, dessen Präsident den Titel Gubernator von Mähren und Schlesien.

Als solcher wirkte vom Jahre 1782 bis 1787 Ludwig Graf von Cavriani, auf Seibersdorf und Reifenberg, k. k. Geheimer Rat, früher Hofrat und Vizepräsident bei der obersten Justizstelle, kam 1787 als Oberstburggraf nach Böhmen, wurde 1791 zweiter Präsident der obersten Justizstelle, † 24. Dezember 1799;

Alois Graf von und zu Ugarte, von 1787 bis 1802, früher Hofrat bei der Hofkanzlei, 1790 bei der Krönung Leopolds zum Geheimen Rate ernannt, 1802 zum obersten Kanzler befördert, Herr auf Jaispitz, starb als Staats- und Konferenzminister und Ritter des goldenen Vließes, am 18. November 1817.

Josef Graf von Dietrichstein, (A. h. Entschließung 31. August 1802), von 1802 bis 1804, früher Hofrat, mit A. h. Entschließung vom 10. September 1804 als n.-ö. Regierungspräsident nach Wien übersetzt, gest. 17. September 1825 als n.-ö. Landmarschall und Gouverneur der österr. Nationalbank.

Im Jahre 1805 (Allerhöchste Entschließung vom 1. Jänner) Joseph Graf von Wallis, auf Budwitz, Budischkowitz u. a., früher böhm. Appellationspräsident, kam nach der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Juni 1805 als Oberstburggraf nach Böhmen, 1810 Präsident der Hofkammer, 1813 Staats- und Konferenzminister, 1817 oberster Justizpräsident, starb 18. November 1818.

Prokop Graf von Lažansky, seit 29. August 1805—1813, früher galiz. Gub.-Vizepräsident, wurde 22. April 1813 Hofkanzler, starb 1823.

Johann Graf von Larisch, auf Freistadt, Deutschleuten, Karwin u. a., im Jahre 1813 Deputierter der schles. Stände bei der Bankozetteltilgungsdeputation, zwar ernannt, aber nicht beeidet und hat diesen Platz nicht angetreten.

1813 und 1814 führte der k. k. Vizekanzler der Hofkanzlei Ignaz Graf von Chorinsky als bevollmächtigter Hofkommissär von Mähren und Schlesien das Präsidium, 1815 zum n.-ö. Regierungspräsidenten ernannt, gestorben 14. April 1823 als Hofkammerpräsident.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky, auf Paskau, Hrabin, Knönitz, Wiesenberg u. a., von 1815—1827 Geh. Rat und quiesz. böhm. Gub.-Vizepräsident, mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner 1827 zum Hofkanzler, 1830 zum obersten Kanzler ernannt, gestorben 1. September 1842.

Karl Graf von Inzaghi 1827—1834, früher Gouverneur in Venedig, mit Allerhöchster Entschließung 19. November 1834 zum Hof-, mit jener vom 5. September 1842 zum obersten Kanzler befördert, was er bis in die Märztage 1848 blieb, gestorben 17. Mai 1856.

Alois Graf von Ugarte, auf Krawska und Brenditz (Allerhöchste Entschließung 1. Dezember 1834), 1834—1845, früher ob der Enns'scher Regierungspräsident, gestorben 25. April 1845.

Rudolf Graf von Stadion 1845—1847, früher Hofrat der Hofkanzlei, Geheimer Rat, mit der Allerhöchsten Entschließung 23. November 1847 zum Oberstburggrafen und Gub.-Präsidenten in Böhmen ernannt. Die Stelle des Landesgouverneurs wurde nicht mehr besetzt.

Der Leiter des mähr.-schles. Gub.-Vizepräsident Leopold Graf Lažansky 1848 war nicht prov. Landeshauptmann, auch damals noch nicht Statthalter.

Im Jahre 1850 erfolgte die administrative Selbständigkeit Schlesiens durch Errichtung einer **Statthalterei** in Schlesien.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Dezember 1849 wurde Dr. Josef Ritter (seit 1861 Freiherr) von Kalchberg zum Statthalter des Kronlandes Schlesien ernannt.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1852 bezw. der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853 wurde die Statthalterei in Schlesien in eine **Landesregierung** unter der Leitung eines Landespräsidenten verwandelt.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner 1853 wurde Ritter von Kalchberg[1]) zum Vizepräsidenten der k. k. Statthalterei in Lemberg und der k. k. Statthaltereirat Anton Halbhuber, (seit 1854 in den Freiherrnstand erhoben mit dem Prädikate Festwill, seit 1859 geh. Rat) zum k. k. Landespräsidenten für Schlesien ernannt, welcher als solcher bis 1860 wirkte.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August 1860 wurde dem Landespräsidenten von Schlesien, Anton Freiherrn von Halbhuber die Leitung der Statthalterei in Nieder-Österreich übertragen, 1862 Staatsrat.

Bis 15. November 1860 leitete Hofrat Wilhelm Freiherr von Krieg die Geschäfte der Landesregierung.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1860 hob unter Berufung auf das kaiserliche Handschreiben vom 4. Juni 1860 die schlesische Landesregierung vom 15. November 1860 an auf und stellte Schlesien unter die Verwaltung der **mährischen Statthalterei**, weshalb der damalige Statthalter für Mähren und Schlesien Anton Graf Forgach von Ghymes und Gács, mit diesem Zeitpunkte auch die Leitung der politischen Verwaltung des Herzogtumes Schlesien übernahm. Der Genannte wurde jedoch bereits mit Allerhöchster Entschließung vom 25. November 1860 zum Statthalter des Königreiches Böhmen und an seine Stelle Gustav Graf Chorinsky mit Allerhöchstem Handschreiben vom 29. November 1860 zum Statthalter von Mähren und Schlesien ernannt.

Infolge gänzlicher Auflassung der schlesischen Landesregierung mußte die Ernennung eines eigenen Landespräsidenten für Schlesien unterbleiben.

---

[1]) Siehe Biographie im Anhange zu der Sammlung der „Beschlüsse des schles. Landtages 1861—1902“, Troppau 1905.

Mit Allerhöchstem Kabinettschreiben vom 5. Oktober 1860 wurde der disponible Kreisvorsteher in Znaim, Richard Graf von Belcredi zum Statthaltereirate und k. k. Landeshauptmanne in Troppau ernannt.

Mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 29. März 1861 (Staatsministerialerlaß Z. 1892 ex 1861) wurde die Errichtung einer **selbständigen Landesbehörde (Landesregierung) für Schlesien** anbefohlen und der Statthaltereirat in Troppau Richard Graf Belcredi interimistisch mit der Funktion eines Landeschefs betraut.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Oktober 1862 wurde Graf Belcredi[1]) zum „Landeschef für Schlesien mit dem Range eines Hofrates" ernannt, um 1863 als Statthalterei-Vizepräsident nach Prag abzugehen.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. April 1863 wurde der disponible Komitatsvorstand Hermann Freiherr von Pillerstorff[1]) zum **Landespräsidenten** ernannt, jedoch mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Juni 1866 in den zeitlichen Ruhestand versetzt, während mit der gleichen Allerhöchsten Entschließung der Hofrat der Statthaltereikommission in Krakau August Ritter von Merkel zum Landeschef in Schlesien bestellt wurde.

Laut der Allerhöchsten Entschließung vom August 1868 wurde Hermann Freiherr v. Pillerstorff neuerlich zum Landespräsidenten ernannnt und mit Allerhöchster Entschließnng vom 20. September 1870 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Oktober 1870 wurde Alexander Ritter v. Summer (später Freiherr v. Summer) zum Landespräsidenten ernannt, welche Stellung er bis zu seinem am 26. April 1882 erfolgten Hinscheiden innehatte.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Mai 1882 wurde Olivier Marquis Bacquehem (seit 1886 Geheimer Rat, jetzt 1. Präsident des Verwaltungsgerichtshofes) zum Hofrate und Leiter der Landesregierung und mit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. September 1882 zum Landespräsidenten ernannt, welcher die Amtsgeschäfte am 25. Mai 1882 übernommen hatte.

Anläßlich seiner Ernennung zum k. k. Handelsminister folgte ihm der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Juli 1886 zum Landespräsidenten ernannte Hofrat der Statthalterei in Graz Franz Graf Merveldt (seit 1890 Geheimer Rat), der am 17. Juli 1886 die Leitung der schlesischen Landesregierung übernahm.

Der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Juli 1889 als Landespräsident an die Spitze der schlesischen Landesregierung berufene Ministerialrat im Ministerratspräsidium Dr. Karl Ritter v. Jäger wurde auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 6. September 1894 in den zeitlichen Ruhestand übernommen und durch den mit der gleichen Allerhöchsten Entschließung zum Landespräsidenten ernannten Statthaltereivizepräsidenten in Prag Karl Graf Coudenhove ersetzt.

Nachdem Landespräsident Karl Graf Coudenhove (seit 1896 geheimer Rat) mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar 1896 zum Statthalter in Böhmen ernannt worden war, wurde der Landesregierungsrat bei der Landesregierung in Klagenfurt, Manfred Graf Clary und Aldringen (seit 1898 Geheimer Rat) unter gleichzeitiger Ernennung zum Hofrate mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Februar 1896 mit der Leitung der schlesischen Landesregierung betraut und mit der Allerhöchsten Entschließung vom 23. Dezember 1896 zum Landespräsidenten ernannt.

Landespräsident Graf Clary wirkte in Schlesien bis zu seiner mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Dezember 1898 erfolgten Ernennung zum Statthalter in Steiermark, mit welcher Allerhöchsten Entschließung der mit Titel und Charakter eines Hofrates bekleidete Statthaltereirat in Bregenz, Josef Graf v. Thun u. Hohenstein (seit 1902 Geheimer Rat) zum Landespräsidenten in Schlesien ernannt wurde.

Als Graf Thun auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni 1905 in den zeitlichen Ruhestand trat, wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministers des Innern vom 30. Juni 1905, Z. 4185/M. J., der Hofrat der schlesischen Landesregierung Dr. Edmund v. Marenzeller „mit der instruktionsmäßigen Leitung der schlesischen Landesregierung" betraut.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. September 1905 wurde Hofrat v. Marenzeller zum Vizepräsidenten des niederösterreichischen Landesschulrates und der Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes in Wien, Dr. Karl Freiherr v. Heinold-Udyński zum Landespräsidenten ernannt. (Dienstantritt 23. September 1905, seit 1908 Geheimer Rat.)

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Jänner 1908 endlich erfolgte die Ernennung des Landespräsidenten Freiherrn v. Heinold zum Statthalter in Mähren und des Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in Wien, Max Grafen Coudenhove zum Landespräsidenten in Schlesien.

Landespräsident Graf Coudenhove hatte die Leitung der schlesischen Landesregierung am 9. Februar 1908 übernommen.

[1]) Siehe Anmerkung auf voriger Seite.

# XVI. Das Landesarchiv mit besonderer Berücksichtigung des Archivwesens im Lande Schlesien.

(Mit Anhang: „Tiller's Urkundennachlaß.")

Den wichtigsten Bestandteil des Landesarchivs bildet das alte ständische Archiv.

Über die Schicksale des Archivs der Troppauer Stände ist wenig bekannt; den Hauptbestandteil desselben bildeten vorerst sicherlich die Landtafelbücher, die aber nach urkundlichen Berichten im Jahre 1431 verbrannten. Nach der Spaltung des Herzogtums hatte das Fürstentum Jägerndorf sein eigenes Landrecht und wohl auch sein eigenes Archiv, das nach Aufhebung des ersteren im Jahre 1744 wieder mit dem Troppauer vereinigt wurde.

In ihrem eigenen Interesse waren die Stände — wenigstens in unruhigen Zeiten — bemüht, die Landesbücher und das Archiv vor drohendem Verderben zu bewahren. Im Jahre 1646 als die Schwedengefahr drohte, schickten sie ihr Archiv nach Krakau und während des Türkenkrieges im Jahre 1663 nach Breslau, nachdem sie von dem Plane, dasselbe einzumauern, abgekommen waren. (Landtagsbeschluß des Herzogtums Troppau vom 11. September 1663).

Am 18. Oktober 1672 wurde über Antrag des Landeshauptmannes bestimmt, „daß die Landtafel und die Privilegien im Falle einer Gefahr zunächst nach Neisse und — sollte sich die Notwendigkeit ergeben — von da nach weiterem Beschlusse durch die Herren des Landrechtes in Sicherheit gebracht werden".

Ähnliche Fälle ließen sich noch mehrere anführen. So wurde das Archiv in den Wirren des siebenjährigen Krieges vorübergehend im fürstlich Liechtenstein'schen Schlosse in Feldsberg untergebracht.

Allein geringere Sorgfalt widmeten sie dem Archive in Friedenszeiten. Einzelne Bestandteile in Buchform hatten ihre Lokalität gewechselt, so oft in der Person, ja sogar häufig, wenn in dem Wohnsitze[1]) des Landeshauptmannes ein Wechsel eintrat.

Einen in dieser Beziehung wichtigen Beschluß enthält Punkt 10 des Protokolles über die Landtagssitzung des Herzogtums Troppau vom 6. Juni 1658:

„Das Landesarchiv soll so bald als möglich revidiert, die Privilegien mit den einschlägigen Stücken von den Kriegs-Kontributions- und Steuersachen getrennt und eine ordentliche Registratur errichtet werden; die Landesprivilegien sollen den hiezu vom Landrechte verordneten Herren zur Obhut übergeben werden, dagegen die Kriegssachen und Kontributionen bei den Deputierten und dem Einnehmer verbleiben, damit nicht jedesmal der Keller geöffnet, alles durcheinander geworfen und durchgesehen werden müsse."

Eine kurze Zeit hindurch hatte ein herzoglicher Statthalter die Schlüssel zum Archiv.[1])

Im Jahre 1659 hielten die Stände unter fürstlichem Konsens einen Landtag[2]), um ihre „Gravamina" gegen den Landeshauptmann zu „kolligieren". Da wurde denn unter Anderem von dem Landeskämmerer Georg Stephan Gr. v. Wrbna auch darüber Klage geführt, „daß der Landeshauptmann mit dem Archive übel wirtschafte und sogar Landtagsbeschlüsse die er mitunterfertigt, wieder ausstreiche". Eine Zeit lang bestellte man eigene Archivsbuchhalter; später vereinigte man dieses Amt mit jenen des Oberstlandschreibers.[3]) Allein daneben gab es wieder den Übelstand, daß manche Landesbücher von einzelnen Ständegliedern zu Privatinformationen aus dem Archive hinausgenommen wurden.

Auf dem Landtage vom 13. März 1666 stellt H. Chr. Skrbensky den Antrag, „J. G. die H. Stände mögen beschließen, daß jeder aus ihnen das, was er von Landesprivilegien und anderen Landesarchivsakten bei sich habe, verpflichtet werde, zurückzustellen.

Er selbst, fügt er hinzu, habe einiges bei sich und wolle es zurückgeben." Das Protokoll bemerkt: „Es wurde angeordnet, solches in das Gewölbe dem Oberstlandschreiber gegen Rekognitionen zurückzustellen."

(Dieses eben erwähnte Gewölbe ist jenes im Minoritenkloster neben dem jetzigen Bibliotheksaale).

Nach dem Beschlusse vom 17. März 1666 sollen die „Landesbücher beim obersten Landesschreiber verbleiben und sind dem Landeshauptmanne nur Auszüge unter der Unterschrift des Landesschreibers herauszugeben.

Da für die Buchhaltung noch immer kein Platz gewonnen sei, so wird beschlossen, daß die Herren Leonhard von Neuhaus, der Propst von Fulnek und Georg Jakwek an Stelle der Stände mit dem Quardian und Konvente des Minoritenklosters, betreffs des Kellers unter dem Gerichts-

[1]) Landtagsprotokoll vom Tage nach Christi Himmelfahrt 1608.

[1]) Landtagsprotokoll vom 6. Februar 1661.
[2]) Landtagsprotokoll vom 6. Juni 1659.
[3]) Landtagsprotokoll vom 12. Jänner 1674.

zimmer in Verhandlung zu treten und ihnen für diesen 200 Gulden anbieten sollen, wovon 100 Gulden die Stadt zu geben hat und 100 Gulden auf Wiederkaufszins geliehen werden sollen; die Genannten werden auch zu etwaiger Verhandlung mit dem Provinziale ermächtigt.“

Der zwischen den verordneten Herren und dem Minoritenkonvente abgeschlossene, am St. Georgstage 1667 in Wirksamkeit getretene Vertrag wurde in der Landtagssitzung vom 4. Februar 1667 bestätigt und enthält Bestimmungen über die Einrichtung des Amtsraumes (Zimmers) zur Entgegennahme der Vorladungen und für das Zeugenverhör, den Raum für die Buchhaltung (2 Keller, deren Herstellung für immer aus dem Interessenbezuge einer Stiftung von 200 Talern zu bestreiten ist) sowie einer weiteren Stiftung von 100 Talern, wovon der Interessenbezug für die Ausbesserung des betreffenden Dachflügels bestimmt war.

Den im Minoritenkloster befindlichen alten Landtagssaal selbst erbauten die Stände im Jahre 1575 auf Landeskosten und zahlten dafür dem Kloster, dessen Eigentum diese Stätte früher gewesen, seit dem Jahre 1601 aus dem Zinsenertrage einer zu diesem Zwecke besonders vorgenommenen Landesumlage jährlich 20 fl., jedoch, wie das bezügliche Protokoll per longum et latum begreiflich macht, „nicht aus Muß, sondern aus christlicher Liebe.“ Sonach bezogen die P. P. Minoriten für die Einräumung der drei Lokalitäten an die Stände jährlich 48 fl.

Eine Anregung des Troppauer Landeshauptmannes in der Sitzung vom 6. September 1678 erachtet es als vorteilhaft, „daß die Gerichtsakten von den Landesangelegenheiten getrennt werden und die letzteren in die Landesbuchhaltung kommen, die Gerichtsakten aber in die vom Fürsten angeordnete Registratur, welche Angelegenheit von den Herren Karl Maximilian Lichnovsky und Johann Wenzel Sedmochradsky durchgeführt werden soll.“

Ein Jahr später (19. September 1679) wurde das Ansuchen des Landesschreibers, wonach alle seine neu geordneten Akten in den hergestellten neuen Keller (nämlich im Minoritenkloster) kommen sollen, bewilligt.

In formeller Beziehung sei noch auf das Landtagsprotokoll vom 17. März 1678 verwiesen, „daß bei der nächsten Sitzung die Beschlüsse kollationiert und wiederholt werden, damit ersichtlich sei, was beschlossen wurde und was noch auszutragen sei, daß ferner die Protokollbücher, um einer Verschleppung derselben vorzubeugen, vom Landesschreiber an Niemand herausgegeben werden dürfen und endlich, daß er selbst stets dort zur Stelle sei, wo sie etwa gebraucht werden, um sie sodann wieder mit sich zu nehmen.“

---

In den mehrerwähnten Räumen im Minoritenkloster wurde nun das stets anwachsende Landesarchiv, insoweit es das Fürstentum Troppau und teilweise auch jenes von Jägerndorf betrifft, naturwüchsig aufgespeichert bis in die Tage der Teilung Schlesiens. Seit dieser Zeit wurden die ständischen Rechte nach und nach bedeutend geschmälert und das Archiv wanderte bald dort, bald dahin, wie es die Maßregeln der damaligen Regierungen geboten.

Durch die am Anfange des 19. Jahrhundertes erfolgte Erwerbung des Konventualgebäudes (jetzt Landhauses) in Troppau seitens der schles. Stände war eine dauernde Stätte zur Aufbewahrung des Archives geschaffen worden und es dürfte wohl bald darauf die Übertragung des bis dahin entstandenen Archives in das erwähnte Gebäude stattgefunden haben.

Über die ursprüngliche Art und den Ort der Aufbewahrung der Archive der übrigen schlesischen Herzogtümer wird erst dann näher mitgeteilt werden können, bis diese Archive überhaupt wieder ans Tageslicht gebracht bezw. näher durchforscht sein werden.

Auch der schlesische öffentliche Konvent hatte sich wiederholt mit einer zweckentsprechenden Unterbringung der Bestandteile des Archivs bezw. mit der Herstellung der zum Gebrauche unumgänglichen Ordnung desselben beschäftigt. Die besondere Schwierigkeit lag darin, daß die einzelnen Urkunden und Aktenstücke noch immer bei verschiedenen Stellen zerstreut waren, so beim Konvente, dann bei den Landeshauptmannschaften und Landrechten Schlesiens usw.

Über eine diesbezügliche Anfrage der Troppau-Jägerndorfer Landeshauptmannschaft, (welche wieder ein gemeinsames Organ der bei Österreich verbliebenen Teile der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf bildete), rücksichtlich der künftigen Unterbringung ihres Archives, welche infolge der allmählichen Auflösung derselben notwendig geworden war, hat der große Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes in der Sitzung vom 12. März 1849 anerkannt, daß derselbe schon jetzt für dieses Archiv Sorge zu tragen habe und den Abgeordneten Grafen Belrupt als Kurator des schlesischen (Konventual-)Landhauses in Troppau mit der Aufgabe betraut, über die zweckmäßige Unterbringung des Archivs der Troppauer Landeshauptmannschaft im Landhause Bericht zu erstatten. Zugleich wurde ein Komitee mit der Aufgabe betraut, festzustellen, welche Maßnahmen zur Ordnungsherstellung in diesem Archive bisher getroffen wurden.

In der Sitzung des großen Ausschusses vom 17. September 1849 erstattete der Präsident des Ausschusses den bezüglichen Komiteebericht wegen Unterbringung des Troppauer ständischen Archivs im Konventualgebäude und wegen Remunerierung des Registranten Tiller für die Herstellung der Ordnung in diesem Archive, worüber

sodann der große Ausschuß in Übereinstimmung mit den demselben gestellten Anträgen die bezüglichen Beschlüsse faßte. Gleichzeitig wurde Registrant Tiller, der sich durch Konservierung der Urkunden und Akten um die Ordnung und Sichtung des Landesarchivs sowie um die allgemein historische und verfassungsgeschichtliche Forschung Schlesien's große Verdienste erworben hatte und als Erster das Archiv zu wissenschaftlichen Zwecken benützte, aufgefordert, den ausführlichen Plan, nach welchem nach seiner Ansicht das fragliche Archiv zur vollkommenen regelrechten Ordnung gebracht werden solle, samt den Formularien zu den diesfälligen Archivverzeichnissen aller Art, zum Beispiel Repertorien, Regularien, Faszikelschlüsseln, Nachschlagsregistern u. s. w. vorzulegen und weiters zu erklären, ob und gegen welchen Pauschalbetrag er sich der ferneren Aufsicht und Ordnung des Troppauer ständischen Archivs bis zu deren Beendigung unterziehen wolle, wobei er für die etwaige nötige Beihilfe selbst zu sorgen hätte.[1])

Aus dem Protokolle über die Sitzung des großen Ausschusses vom 3. Juni 1850 geht hervor, daß Tiller die Erklärung abgegeben habe, mit der vollständigen Ordnungsherstellung in diesem Archive innerhalb eines Jahres unter der Voraussetzung zu Ende zu kommen, wenn er unausgesetzt mit den diesfälligen Geschäften sich befassen könnte und ihm ein Hilfsarbeiter als Manipulant beigegeben würde.

Die Fertigstellung der Arbeiten verzögerte sich jedoch durch die im Zuge befindliche Versetzung Tillers zum Jägerndorfer Gerichte.

Infolge dessen wurde in der Sitzung des großen Ausschusses vom 10. Juni 1850 beschlossen, um die Übersetzung Franz Tillers von seiner Dienstesstation Jägerndorf nach Troppau einzuschreiten; ebenso wurde dem Genannten sogleich die Ordnungsherstellung in dem Archive der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf übertragen, die Frage über die ihm dafür zu leistende Entschädigung aber offen gelassen. Endlich wurde beschlossen, um die Übersetzung Tillers nach Troppau auch beim Statthalter einzuschreiten und zugleich von diesen Beschlüssen das Präsidium des Landesgerichtes in Troppau mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, entweder selbst oder durch die vorgesetzte Behörde die Verfügung zu treffen, damit Franz Tiller vor Erledigung der an den Statthalter gerichteten Note von Troppau nicht abgeordert, sondern daselbst in Dienstesverwendung belassen werde. Hiebei wurde insbesonders noch hervorgehoben, daß Franz Tiller die Ordnungsherstellung im Archive außerhalb seiner Amtsstunden zu übernehmen hätte und beigefügt, daß durch die angesuchte Verfügung eine dem Lande Schlesien wünschenswerte Erleichterung bei Realisierung der Zahlungen für die Ordnungsherstellung im Archive verschafft würde.

Dem im Interesse der Ordnung des Archives gegründeten Einschreiten wurde jedoch, wie aus der Verhandlung über die Sitzung des großen Ausschusses vom 15. Juli 1850 hervorgeht, keine Folge gegeben.

Der große Konventualausschuß nahm diese Entscheidung mit dem Bemerken zur Kenntnis, „daß man das Verfahren, mittelst dessen dem Ansuchen des großen Konventualausschusses nicht willfahrt worden ist, nicht für gerechtfertigt ansehen könne, zumal es sich hier um die Gewährung eines billigen Ansuchens der Landesvertretung handelt und das Land Schlesien in neuester Zeit zum Zwecke der Justizpflege mit Bereitwilligkeit bedeutende Opfer gebracht habe."

Ein weiterer Beschluß, der sich auf die Ordnung des Archives bezieht, ist jener des großen Ausschusses vom 6. Dezember 1851, mit welchem im Hinblicke darauf, daß die alten Landtafelakten beim Troppauer k. k. Bezirksgerichte schlecht verwahrt sein sollen, dieselben aber für Private in finanzieller und für die Allgemeinheit in geschichtlicher Beziehung von großem Werte sind, eine Kommission zu dem Zwecke bestellt wurde, um diese Angelegenheit genau zu untersuchen und sodann Bericht zu erstatten.

Wenn auch, den früher erwähnten Beschlüssen entsprechend, die Akten der Troppau—Jägerndorfer Landeshauptmannschaft in das Konventualgebäude (Landhaus) überführt wurden, so blieben doch noch aus der späteren Zeit Akten dieser Landeshauptmannschaft übrig, welche einer entsprechenden Aufbewahrung bedurften. Das fürstliche Kammerburggrafenamt in Jägerndorf stellte daher an den engeren Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes im Jahre 1855 das Ersuchen um Namhaftmachung eines entsprechenden Lokales zur Aufbewahrung der beim Troppauer Schloßamte verwahrten Troppau—Jägerndorfer landeshauptmannschaftlichen Akten. Dieselben umfaßten die Geschäfte der Troppau—Jägerndorfer Landeshauptmannschaft wenige Jahre vor 1855 und waren in einem Gewölbe eines Nebengebäudes des Troppauer fürstlichen Schlosses, welches im Jahre 1891/92 demoliert wurde, untergebracht. Bei dem Umstande, als bereits die alten, früher erwähnten Landeshauptmannschaftsakten keine entsprechende Unterkunft im Konventualgebäude fanden, demnach die letzterwähnten späteren Akten in demselben umsoweniger Platz finden würden, wurde dem fürstlichen Kammerburggrafenamte

[1]) Franz Tiller, geboren in Troppau im Jahre 1808. Schon während seiner Universitätsjahre gab er sich mit allem Eifer historischen Arbeiten hin und versuchte sich mit großem Glücke in Übersetzungen. So übersetzte er den Cid im Versmaße des Originals, Oden von Manzoni, in denen er ein ebenso tiefes sprachliches Verständnis als zartes ästhetisches Gefühl bewies. Später lieferte er Übersetzungen des Nibelungenliedes ins Neuhochdeutsche und Produkte seiner eigenen Muse. Nach absolvierten Studien in Wien trat Tiller 1833 als Praktikant beim herzoglichen Landrechte in Troppau ein und wurde nach einiger Zeit Registrant daselbst. Der Steuerdirektion in Troppau 1849 zugeteilt, reifte in ihm der Entschluß, eine schlesische Geschichte zu schreiben. Schon hatte er bedeutende Vorarbeiten gemacht, die Archive des Landes durchforscht, als ihn, im Jahre 1855 nach Prag versetzt, am 6. Mai 1856 der Tod ereilte. Im Drucke sind von ihm nur wenige Arbeiten erschienen. Seinen bedeutenden Nachlaß aber an Urkundensammlungen, Regesten, Manuskripten brachte das Land Schlesien im Jahre 1866 an sich.

in Jägerndorf auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom 28. Juli 1855 eröffnet, daß die mehrerwähnten Akten in ihrem gegenwärtigen Orte sicherer untergebracht seien, als wenn sie auf dem Dachboden des Konventualhauses, den einzig übrigen Ort, zur Aufbewahrung daselbst geschafft werden würden, daß durch die Sichtung der landeshauptmannschaftlichen Akten, deren Zweck auch seitens des Konventualausschusses anerkannt wurde, ein großer Teil, je nachdem dieser vernichtet oder dem betreffenden k. k. Bezirksamte übergeben würde, verschwinden und hierauf die übrigen, das rein ständische Interesse berührenden Landeshauptmannschaftsakten zur Übernahme in das Konventualhaus geeignet sein dürften.

Im Jahre 1860 stellte die Landeshauptmannschaft der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf an den engeren Ausschuß des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes neuerlich das Ansuchen, ihre, damals im fürstlich Liechtenstein'schen Schlosse in Troppau aufbewahrten Akten in das Konventualgebäude überführen zu dürfen.

Hierüber wurde in der Sitzung des engeren Ausschusses vom 17. Dezember 1860 beschlossen, den fürstlich Liechtenstein'schen Schloßhauptmann in Troppau zu ersuchen, die vorbezeichneten Akten dem schlesischen öffentlichen Konvente auszufolgen und der Konventualkanzlist Franz Jonscher zur Übernahme dieser Akten angewiesen, wobei auch der Hauskurator intervenieren sollte.

Mit Rücksicht auf den oben erwähnten Beschluß des engeren Ausschusses vom 28. Juli 1855 dürfte jedoch nur ein Teil der Landeshauptmannschaftsakten dem Konventualausschusse und sodann dem Landesausschusse übergeben worden sein.

Einen weiteren, sehr wichtigen Bestandteil des schlesischen Landesarchives bildet die Sammlung von Urkundenabschriften nach Franz Tiller oder der sogenannte Tiller'sche Urkundennachlaß.

In der Sitzung des engeren Ausschusses vom 15. Mai 1856 teilte der Präsident mit, daß der gewesene Kanzlist beim ehemaligen Troppauer Landrechte, Franz Tiller, später Kanzleioffizial bei der hiesigen k. k. Steuerdirektion und sodann Offizial bei der k. k. Finanzlandesdirektion in Prag, woselbst er im Jahre 1855 versetzt worden war, dortselbst am 6. Mai 1856 gestorben sei.[1]) Derselbe soll die Herausgabe einer Geschichte Schlesiens beabsichtigt und schon begonnen haben und im Besitze von Dokumenten sein, die, da sie ein geschichtliches Werk begründen sollten, jedenfalls wichtig genug sein dürften, um das Interesse des schlesischen öffentlichen Konventes zu erwecken und vielleicht deren Besitz für ihn wünschenswert zu machen. Er beantragte demnach, sich zunächst an den Polizeidirektor in Prag mit dem Ersuchen zu wenden, womöglich nachsehen zu lassen, ob nicht ein Verzeichnis oder irgend ein Auszug der besprochenen Dokumente vorhanden sei, aus denen man den Inhalt erkennen und deren Wert für die Geschichte Schlesiens erwägen könnte, dann ob nicht der Verstorbene selbst über dieses sein begonnenes Werk und seine Hilfsmittel eine testamentarische Verfügung getroffen habe.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen hatte dessen Witwe Karoline Tiller dem engeren Konventualausschusse die von ihrem verstorbenen Gatten gesammelten Materialien für eine Geschichte Schlesiens im Jahre 1857 zum Kaufe angeboten. Da in dem der betreffenden Eingabe beigelegten Verzeichnisse bloß das Alter der gesammelten verschiedenen geschichtlichen Daten und Urkunden und die Quellen, aus denen sie geschöpft worden, deren Inhalt aber gar nicht angegeben war, man mithin damals ihre Brauchbarkeit und ihren Wert gar nicht beurteilen konnte, so wurde zunächst Frau Tiller aufgefordert, die Erklärung abzugeben, ob sie geneigt wäre, diese Urkunden dem schlesischen Konvente solange anzuvertrauen, um sie der historisch-statistischen Sektion der mähr.-schles. Ackerbaugesellschaft in Brünn zur Durchsicht und Begutachtung übersenden zu können.

Diese Verhandlungen scheinen jedoch zu keinem Ergebnisse geführt zu haben, wenigstens geben die späteren Protokolle über die Sitzungen des engeren Konventualausschusses hierüber keinen Aufschluß. Dagegen versuchte die historisch-statistische Sektion der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft in Brünn den Nachlaß zu erwerben. Aber auch diese Verhandlungen zerschlugen sich. Erst im August 1866 gelang es dem schlesischen Landesausschusse, den Tiller'schen Urkundennachlaß käuflich für das Land Schlesien zu erwerben in der richtigen Würdigung, daß Tillers „Erbe" nutzbringender im Lande wirke und dadurch ein Wunsch des letzteren erfüllt werde. (Siehe Anhang zu diesem Abschnitte.)

Wenn auch die reichen Schätze des schlesischen Landesarchivs der historischen Forschung stets zugänglich waren und Historiker aus älterer und neuerer Zeit, (Freiherr D'Elvert, Kopetzky, Dr. Franz Kürschner, Lepař, Prasek u. a.) hier eine reiche Fundgrube für ihre Arbeiten fanden, so war doch eine allgemeinere Benützung des Landesarchives mit besonderen Schwierigkeiten verbunden — Ens, der Geschichtsschreiber des Oppalandes, hatte von dem Vorhandensein dieses Archivs überhaupt keine Ahnung, weil dessen Unterbringung gar nicht bekannt war — weil eine fachmännische, systematische Ordnung und Sichtung des gesamten Materiales noch nicht stattgefunden hatte[1]) und der schlesische öffentliche Konvent beziehungsweise der Landesausschuß beim Mangel

[1]) „Einige Worte der Würdigung Franz Tiller's" enthält ein Aufsatz Dr. Franz Kürschners in den „Beiträgen zur Geschichte Schlesiens", Troppau 1866.

[1]) Manches wertvolle Stück lag an Stellen, wo man es kaum vermuten konnte und mußte daher in späterer Zeit erst wieder entdeckt werden. Auch heute sind alle Bestände (insbesonders die in Parterrezimmern des Gebäudes der ehemaligen Lehrerinnenbildungsanstalt befindlichen) noch nicht genau durchforscht und daher die Auffindung wichtiger, bisher als verloren angesehener Archivalien nicht ausgeschlossen.

eines fachlich tüchtigen und wissenschaftlich vertrauten Landesarchivares sich nur darauf beschränken konnte, die Urkundenschätze so viel als tunlich gegen die Wirkungen äußerer Einflüsse zu schützen.[1])

Die einzelnen Teile des Landesarchivs waren in verschiedenen Räumen des Landhauses untergebracht und zwar auf dem Dachbodenraume des Landhauses, dann auf dem zum Landhause gehörigen Oratorium im 2. Stockwerke gegenüber dem jetzigen Landtagssaale, ferner in einem langen Korridore gegenüber dem jetzigen Aktenraume des Landesausschusses und in dem Korridor gegenüber dem Sitzungszimmer des Landesausschusses, sowie endlich auch in den Kellerräumen des Landhauses. Die Aufbewahrung erfolgte entweder in Holzkisten oder in nicht feuerfesten Holzschränken.

Die ersten Anfänge einer fachmännischen Ordnung des Landesarchivs reichen in das Jahr 1888 zurück. Der damalige Professor am k. k. deutschen Staatsgymnasium und Konservator der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale für Schlesien, Dr. Gottlieb Kürschner, welcher die Neuordnung des Urkundenmateriales der Stadt Troppau und der Gymnasial-Museumsbibliothek in der Mitte der 1880er Jahre durchgeführt und hierüber in den Programmen des k. k. Obergymnasiums in Troppau aus den Jahren 1884/85 und 1885/86 berichtet hatte, stellte an den Landesausschuß mit der Eingabe de präs. 12. Juni 1888, Z. 3255 das Ersuchen, ihm einen Einblick in die Urkunden des Landesarchivs zu gestatten.

Der Landesausschuß hatte diesem Ansuchen stattgegeben, worauf Dr. Kürschner noch in demselben Jahre dem Landesausschusse eingehende Vorschläge über die Neuordnung der Urkunden im Landesarchive erstattete.

In dem diese Vorschläge begründenden Berichte wurde darauf hingewiesen, daß die dermalige, schon seit längeren Jahren bestandene Verwahrung in einem Wandschranke bezw. in einzelnen kleinen Holzkisten zwar äußere schädliche Einflüsse fernhalte, jedoch den technischen Forderungen betreffs ihrer Konservierung und ihrer Zugänglichkeit nicht entspreche, eine wissenschaftliche Verwertung der Urkunden nicht ermögliche und daß einzelne von früheren Forschern herrührende, bereits schadhaft gewordene Inhaltsverzeichnisse in ihren dürftigen Zügen kaum einen Notbehelf zur Orientierung bieten.

Dr. Kürschner stellte daher folgende Anträge:

1. Es wäre jeder Urkunde eine vollständige Abschrift beizulegen, der ein ausführliches Regest über den Inhalt vorangeht. Mit dieser Abschrift wäre die Urkunde in einem starken Umschlagpapier in Briefform zu verwahren und auf der Außenseite des Umschlagbogens die kurze Inhaltsangabe zu verzeichnen.

2. Die kurze Inhaltsangabe und das ausführliche Regest sind in einen entsprechend anzulegenden Urkundenkatalog aufzunehmen.

3. Sämtliche Urkunden sind in einem eigens hiezu beizustellenden Schranke einzuordnen, und zwar in der Art, daß jede Urkunde ein bestimmtes Fachzeichen und eine Reihennummer erhält, übereinstimmend mit dem Fachzeichen und der Nummer im Kataloge.

Bei dieser Anordnung ist jede Urkunde ganz leicht aufzufinden, sowohl vom Schranke aus im Kataloge als auch umgekehrt und verbleibt dieselbe ein für allemal an ihrem Platze, weil die vorhandene Abschrift im Bedarfsfalle das Original vertritt und beliebig vervielfältigt werden kann.

Da aber eine derartige Neuordnung und Aufstellung der Urkunden wegen großen Raummangels in den Lokalitäten des Landhauses nicht durchführbar erschien, bemerkte der Antragsteller, daß der von der Stadtgemeinde Troppau für ihre Urkunden beigestellte, in der Gymnasial-Museumsbibliothek befindliche Schrank auch noch die sämtlichen Urkunden des Landesarchives aufnehmen könnte[1]) und daß hiezu die Bewilligung der Stadtgemeinde zweifellos erteilt werden würde.

Der Landesausschuß vermochte jedoch auf diesen Antrag nicht vollständig einzugehen.

Was insbesonders die Abgabe des Landesarchivs in die Gymnasial-Museumsbibliothek[2]) betrifft, so könnte — wie es in der Begründung des bezüglichen Beschlusses des Landesausschusses heißt — dieser Verwahrungsart erst dann näher getreten werden, wenn die Urkunden in der von Dr. Kürschner bezeichneten Weise behandelt, d. h. von ihnen Abschriften verfaßt, mit Regesten versehen und katalogisiert sein würden und so dem Landesausschusse die Möglichkeit der Beurteilung des Wertes der zu verwahrenden Urkunden und Schriften geboten wäre.

Eine getrennte Aufbewahrung wäre mit der völligen Preisgabe des Urkundenschatzes gleichbedeutend und die Erfahrungen, welche damit in dieser Beziehung bereits gemacht wurden, könnten keineswegs dafür sprechen.

Hiebei war auch die Erwägung maßgebend, daß aus dem Umstande, daß die Gymnasial-Museumsbibliotheksräume zur Verwahrung von dem Lande gehörigen oder anvertrauten Urkunden benützt werden, leicht Folgerungen für die Übernahme der Erhaltung dieser Bibliothek hätten gezogen werden können, denen sowohl der Landtag wie der Landesausschuß bisher aus dem Wege gegangen war bezw. dahin zielende Zumutungen abgelehnt hatte.

[1]) Naturgemäß fehlten auch Repertorien, welche dem Benützer die Übersicht des Vorhandenen erleichtern sollen.

[1]) Dieser Schrank ist übrigens, wie wir später hören werden, wieder in das städtische Archiv, welches sich im 2. Stockwerke des Schmetterhauses befindet, im Jahre 1907 zurückgebracht worden.

[2]) Über die sogenannte Gymnasial-Museumsbibliothek und das Gymnasialmuseum siehe den II. Teil dieses Werkes.

Dagegen wurde dem Einschreiter die Einsichtnahme in das Urkundenmaterial nach wie vor in der weitgehendsten Weise gestattet. Bereits im Jahre 1891 konnte Professor Dr. Gottlieb Kürschner dem Landesausschusse über die Durchsicht der ihm zugewiesenen Urkunden des schlesischen Landesarchivs Bericht erstatten.

Dieselben wurden in folgende Gruppen geteilt:

1. Privilegien 34 Stück (19. Juli 1318 bis 24. März 1685);

2. Akten zum Landrechte 50 Stück (10. September 1501 bis 10. November 1692), enthaltend Terminsetzungen, Bevollmächtigungen, Rechtsbelehrungen, Belangungen, Entscheidungen und einige undatierte Schreiben in Gerichtsangelegenheiten;

3. Akten zur Landtafel 44 Stück (14. September 1479 bis 20. Dezember 1680);

4. Zeugnisse und Quittungen 15 Stück (17. Juli 1378 bis 13. Mai 1708);

5. Reserve 64 Stück (13. September 1323 bis 13. März 1766);

6. Verkäufe 20 Stück (11. November 1466 bis 6. Februar 1631);

7. Schuldscheine, Schuldscheinsübertragungen und einschlägige Akten 72 Stück (28. September 1487 bis 11. Dezember 1691);

8. Testamente, Mahnbriefe hiezu und einschlägige Akten 43 Stück (1. November 1502 bis 6. Juli 1757);

9. Akten zur Geschichte Jägerndorfs unter den Markgrafen Georg, Georg Friedrich und Johann Georg von Brandenburg, 27 Stück (1529 bis 13. Jänner 1642);

10. Akten verschiedenen Inhaltes 42 Stück (15. September 1445 bis 26. März 1746);

Zusammen 411 Stück.[1])

Unter Hinweis darauf, daß diese Urkunden in ihrer gegenwärtigen Verwahrung wissenschaftlichen Zwecken nicht entsprechen, — sie befanden sich in 20 Kisten ohne jegliche Einteilung — wurden folgende Vorschläge zur Neuordnung derselben unterbreitet.

1. Als Archivraum zur Unterbringung des gesamten Urkundenmateriales dürfte sich in Anbetracht der beschränkten Raumverhältnisse des Landhauses d. i. Konventualgebäudes das sogenannte „alte Oratorium“ eignen, jedoch unter der unerläßlichen Bedingung, daß das zur Kirche weisende kleine Halbbogenfenster entweder vermauert oder wenigstens mit einem starken, dichten Drahtgitter versehen werde.

2. Der Boden des genannten Raumes wäre an einzelnen Stellen einer Ausbesserung zu unterziehen.

3. Zur Aufnahme der Urkunden wären vorderhand 3 Schränke zu beschaffen, deren nähere ganz einfache Einrichtung dem Ermessen des Berichterstatters überlassen werden möge.

4. Zum Zwecke etwaiger wissenschaftlicher Benützung des Archives könnte ein größerer Arbeitstisch eingestellt werden.

5. Das gesamte bisher durchgesehene Urkundenmaterial wäre sodann in diesen Raum zu schaffen, worauf Dr. Kürschner die Einreichung und entsprechende Katalogisierung vornehmen und nach Vollendung derselben zur Übergabe der neu geordneten Urkunden an den Landesausschuß schreiten würde.

Bei dieser Neuordnung würde jede weitere Vermehrung des Archivmateriales ins Auge gefaßt und jeder einzelnen Urkunde entweder das vollständige Regest oder wenigstens die kurze Inhaltsangabe beigefügt, somit in jeder Beziehung die Weisungen der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale eingehalten werden.

Die erstatteten Vorschläge erwiesen sich im Interesse der übersichtlichen Ordnung und Aufbewahrung der Archivbestandteile als zweckmäßig und berücksichtigungswürdig. Bezüglich des künftigen Archivraumes wurde jedoch von der Unterbringung im sogenannten alten Oratorium abgesehen und vom Landesausschusse der Beschluß gefaßt, zu diesem Zwecke in den Nischen des Landesausschußsitzungssaales 2 eingemauerte Wandkästen mit feuersicherem Abschlusse anzubringen, was bei der entsprechenden Stärke der Mauern ohne weitere Störung möglich war. Damit wurde auch dem Landtagsbeschlusse vom 22. November 1890 Rechnung getragen, wornach der Landesausschuß ersucht wurde, das Landesarchiv in einem feuersicheren Lokale unterzubringen und die Sichtung desselben durch Sachverständige vornehmen zu lassen.

Aus Anlaß eines Einschreitens des Vereines Matice Opavská um Herausgabe eines Kataloges über das Landesarchiv, Sicherung der im Lande verstreuten archivalischen Urkunden und um eine jährliche Unterstützung behufs Miete von Lokalitäten für das Museum und Archiv dieses Vereines hatte der Landtag in der Sitzung vom 21. September 1892 folgende Beschlüsse gefaßt:

„1. Der Landtag erwartet, daß der Landesausschuß im Zeitpunkte, als die Anlegung des Kataloges des Landesarchivs beendet sein wird, Vorschläge wegen eventueller Veröffentlichung des Kataloges und wegen Remunerierung des mit der Ordnung des

---

[1]) Die Anzahl der hier angegebenen Urkunden ist gegenüber jener, wie diese im weiteren Verlaufe dieser Abhandlung als derzeitiger Urkundenbestand angegeben wird aus dem Grunde eine wesentlich geringere, weil zahlreiche Stücke erst in späterer Zeit, insbesondere anläßlich der Räumung des sogenannten alten Oratoriums im Landhause, aufgefunden und in die entsprechenden Kategorien eingereiht wurden.

Wie bereits angedeutet wurde ist eine weitere Verwahrung des Urkundenmateriales bei fortschreitender Sichtung und Prüfung des Archives zu erwarten.

So wurde beispielsweise in der letzten Zeit anläßlich der Verfassung dieses Werkes von Landesrat K. Berthold das Original des in den früheren Abschnitten des I. Teiles dieses Werkes mehrfach zitierten Allerhöchsten Patentes vom 18. März 1848, welches die Anregung zur Verstärkung des schlesischen öffentlichen Konventes gegeben hatte, unter den Akten des Konventes aufgefunden; dasselbe wird den „Staatsrichterlichen Akten“ des Landesarchivs einverleibt werden. Derzeit umfaßt das Archiv 903 Urkunden.

Landesarchives betrauten k. k. Gymnasialprofessors Dr. Kürschner dem Landtage machen werde;

2. der Landesausschuß wird beauftragt, in geeigneter Weise darüber sich zu unterrichten, ob und welche archivalische Schätze im Lande sich befinden, die eine Ordnung und Durchforschung bisher nicht erfahren haben und welche einer sorgsamen Aufbewahrung würdig wären und welche Mittel ergriffen werden könnten, um wertvolle oder in kultureller Hinsicht interessante Urkunden gegen Verderben und Verschleppung zu sichern und wenn möglich, in dem Landesarchive zusammenzufassen;

3. der Landesausschuß hat über die Ergebnisse seiner Erhebungen seinerzeit dem Landtage zu berichten;

4. dem Vereine Matice Opavská wird zur Instandhaltung seines Archivs eine einmalige Unterstützung im Betrage von 50 fl. bewilligt."

---

Hinsichtlich des Punktes 2 wurden sowohl Professor Dr. Kürschner, als auch der damalige Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Teschen, Anton Peter und der Direktor des böhmischen Gymnasiums Vinzenz Prasek in Troppau ersucht, ihre Wohlmeinung über die zweckmäßige Durchführung des Beschlusses dem Landesausschusse bekanntzugeben.

Gymnasialdirektor Prasek erstattete hierüber dem Landesausschusse ein eingehendes Gutachten, welches zwar als zu weitgehend nicht durchgeführt werden konnte, jedoch mit Rücksicht darauf, daß es Anhaltspunkte über die Auffindbarkeit der im Lande und auch auswärts verstreuten archivalischen Schätze gewährt, im nachstehenden dem vollen Wortlaute nach wiedergegeben wird.

---

„Archivalische Schätze befinden sich im Lande unzweifelhaft und wiewohl der ehemalige Landesbeamte Tiller sich auf deren Sammlung, hauptsächlich im Troppauischen, verlegte, so kommen doch nach meiner eigenen Erfahrung fast täglich neue, überraschende Schriftstücke zum Vorschein.

Bevor eine strikte Antwort abgegeben werden kann, ist zunächst über die Art des zerstreuten Urkundenmateriales zu berichten.

A.

a) Die Städte besitzen regelmäßig archivalisches Materiale, welches Bezug hat auf ihre Gründung, auf die Begebung mit Märkten und anderweitige Privilegierung. Und selbst in Fällen, wo Originale verschwunden sind, sind selbe in den späteren üblichen Bestätigungen der jeweiligen Kaiser und Könige enthalten.[1])

b) Alle diese Städte haben Grundbücher, welche teilweise bei den Gerichten, teilweise in den Registraturen erliegen werden.

c) Wo Städte die höhere Gerichtsbarkeit ausübten (als Oberhöfe) z. B. Troppau und Teschen, da müssen Urteils- und Belehrungsbücher vorliegen. Z. B. sind Auszüge aus den Urteilen des Troppauer Hochgerichtes publiziert, wo aber die Originale erliegen, ist mir nicht bekannt. Die Stadt Teschen besitzt städtische Zivil-Gerichtsbücher; andere dergleichen sind vorhanden.

Abgesehen von anderen städtischen Büchern (Vogtei, Rechnungen 2c.) sind

d) die Handwerker-Zech-Laden vorhanden, welche enthalten: Zunftsatzungen, Meister-, Gesellenbücher, Rechnungen 2c. Und wo alle diese Stücke nicht vorhanden sind, ist das eine oder das andere erfahrungsmäßig vorhanden.

NB. Bei diesen Zechen handelt es sich aber auch um die Erhaltung kultureller Artikel: Zech-Bierkrüge, Bierkannen, Fidibusbücher, Handwerkerembleme, Zunftsiegel, silberne Meister-Ehrenschilder, Laden; altertümliche Preßformen (Lebzelter), Musterzeichnungen für Meisterstücke; Kirchenständer und Fahnen 2c., Strafwerkzeuge z. B. eiserne, stachelige Halskrägen 2c., alles einer Sammlung würdig.

B.

Die Dörfer besitzen zumindest Urbarien; außerdem finden sich häufig vor in den Gemeindetruhen: Urkunden über Käufe, Robotbefreiung, Kompromisse mit der Herrschaft über Wald-, Wiesen-, Hutweidebesitz[1]) 2c.

C.

Die Freihof-, Erbrichterei- und Freibauerngründe-Besitzer bewahren wertvolle Urkunden, ihr Eigentum betreffend; beispielsweise hat der Erbrichter von Kunzendorf (Odrau) sozusagen ein ganzes Archiv von der Gründung des Dorfes (1301) an. — Hier wären auch die Freimüller und Freikretschmär zu erwähnen.

D.

Die Gutsbesitzer haben meistens eigene Archive, welche den Herrschaftsbesitz betreffen. Von besonderem Interesse sind die herrschaftlichen Urbarien, dann die Akten, betreffend die Patrimonialgerichtsbarkeit, denen umsomehr nachzuforschen ist, weil sich einige Dominien dieses Ballastes ihrer Registraturen entledigt haben.

E.

Die geistlichen Güter anlangend, enthalten:

1. die Akten der eingegangenen Klöster: Jesuiten, Dominikaner, Klarissinnen, Franziskaner (auch Augustiner in Fulnek) wertvolle Archivalien, die Vergangenheit des Landes betreffend (im Landesarchive Brünn);

[1]) Über Troppau später, das Teschner Archiv hat durch Brände sehr gelitten.

[1]) Eine derlei im Besitze der Gemeinde Klein-Herrlitz befindliche Urkunde hat dem Landesausschusse für eine Entscheidung über die Nutzungen am Gemeindebesitze wertvolle Anhaltspunkte geliefert.

2. die bestehenden alten Klöster weisen allerdings wenig auf, nichtsweniger ist auch das Erhaltene nicht zu unterschätzen;

3. der Deutsch-Orden besitzt Archivalien, Schlesien betreffend, in Wien; daneben ist auch eine kleine Ausbeute im Schloßarchive Freudenthal;

4. die Johanniter-Kommende besitzt unzugängliche Archivalien;

5. viele Pfarreien haben ebenfalls alte Dokumente;

6. das einstige Olmützer Kirchengut, die Enklave Hotzenplotz, birgt nach vielen Richtungen, wenn man die diesbezüglichen Nachrichten im Notizenblatte nachliest, wertvolle Schätze.

F.

Das fürstlich Liechtenstein'sche Archiv betreffend die Burggrafenämter Troppau und Jägerndorf, war auf Grund des von Tiller Erhaltenen eine Fundgrube für archivalische Studien; wo selbes erliegt, ist nicht sicherzustellen, aber im Jägerndorfer Burggrafenamte sind Urbarien vom Jahre 1535 vorhanden, die in Bezug auf Ausbeute den wertvollsten Urkunden gleichkommen.

Jedenfalls wird in Feldsberg viel zu finden sein, wo ebenfalls das Archiv derselben Fürsten als Herren von Troppau und Jägerndorf das Land betreffendes Materiale bieten wird. Auf Feldsberg verweisen übrigens schlesische Landesarchivalien.

G.

Das Troppauer Landrecht zerfällt in:

a) Landtafel (bei dem Landesgerichte erliegend), durch dürftige Repertorien am meisten zugänglich.

b) Rechtsbücher (derzeit im Gange des Landhauses untergebracht): Puhonen, Roky 2c. entbehren eines jeglichen Ortsrepertoriums, obwohl auch für die gegenwärtigen Besitzverhältnisse nicht ohne Wichtigkeit;

c) das sogenannte Archiv (Urkunden und Faszikeln zu a) und b) enthaltend), ist in Ordnung begriffen, laut teilweiser Publizierung; bisher einer gelehrten Verwertung gänzlich verschlossen geblieben.

H.

Das Teschner Landrecht zerfiel ebenfalls in:

a) Landtafel,

b) Rechtsbücher,

c) Urkundenmateriale; besaß aber daneben die hochwichtige Korrespondenz der Fürsten.

Ein Bericht über dieses Archiv ist gänzlich abgängig, daher über diese Archivalien unverzüglich von einem nach den 3 Richtungen bewanderten Fachmanne zu berichten wäre.

J.

Das ehemalige Johannesberger Amt und sein Archiv, bisher gänzlich unbeachtet, ist unverweilt einer Nachforschung zu unterziehen.

K.

Nach auswärts blickend, finden wir zunächst die Durchforschung der Archive erwünscht:

a) fürstlich Liechtenstein'sches in Feldsberg, (als erwünschte Ergänzung zu dem im Landesarchive erhaltenen Materiale des Troppauer und Jägerndorfer Landrechtes),[1]

b) Landes- und das Franzens-Musealarchiv in Brünn,

c) das Breslauer Archiv,

d) fürsterzbischöfliches Archiv in Kremsier und andere.

Auf Grund des Vorhergehenden ist es ersichtlich, was einer Ordnung und Durchforschung bedarf:

1. alle städtischen Archive mit Ausnahme des Jägerndorfer,

2. alle Zechladen aller Städte (ausgenommen Odrau, Jägerndorf),

3. die Gemeindeladen aller Dörfer im östlichen und nordwestlichen Teile Schlesiens,

4. die Papiere der Erbrichter, Scholzen, Freihöfler 2c. in denselben Teilen, namentlich aber jene im Neisser Anteile,

5. die herrschaftlichen Archive (inklusive der Ordensarchive respektive Klöster),

6. die Pfarrarchive,

7. das Archiv des Teschner Landrechtes und des Johannesberger Amtes,

8. diese Durchforschung ist aber jedesmal auch auf die Bücher und Akten auszudehnen, weil diese vielfach die verlorenen Urkunden enthalten; beispielsweise enthält das Jägerndorfer fürstliche Urbar vom Jahre 1535 eine Urkunde vom Jahre 1252, betreffend die Erhebung von Bennisch zur Stadt 2c.

Was einer sorgsamen Aufbewahrung würdig sei, entzieht sich einer allgemeinen Aufzählung, denn in kulturhistorischer Hinsicht würde auch eine bloße Zusammenstellung zum Beispiel der Lehrbriefe und Kundschaften oder der Geburtsbriefe der vier bekannten Troppauer Zechladen von großem Interesse sein. Ein bloßer Einblick in dergleichen, aus aller Herren Städte und Länder stammenden Schriftstücke würde einem jeden einleuchtend machen, was die Freizügigkeit des Handwerkers bedeutete.

Als ein unabweisliches Mittel zur Erhaltung und Sichtung der archivalischen Schätze wäre die Bestellung eines gelehrten Fachmannes respektive eines gelehrten Archivars anzusehen.

Diesen würde die Durchforschung des ganzen Landes anheimfallen.

Vor der Bestellung eines Landesarchivars, wie es in den anderen Ländern Brauch ist, könnten unverzüglich einige Präservativmittel ergriffen werden:

1. Um zunächst zu erfahren, wo und was erhalten ist, wäre unter Inanspruchnahme einer Beihilfe seitens der hohen Regierung und der kirchlichen

[1]) Das fürstl. Liechtenstein'sche Archiv in Wien enthält auch auf Teschen bezügliche Archivalien.

Oberbehörden eine Berichterstattung von den Städten, Dörfern, Freihöflern, Erbrichtern 2c., von den Dominien, den Klöstern und Pfarren (Kommenden) anzusuchen:

Zahl und Datum der Originalurkunden, Bücher, Zechladen, Matriken (von welchem Jahre an) 2c.

(Und wo solche nicht vorhanden sind, wäre anzugeben, wohin sie abgegeben worden waren.)

Natürlich wäre auch ein Verzeichnis der alten Grundbücher 2c. seitens der Gerichte erwünscht.

Diese Konskriptionsberichte wären dem Landesarchive einzuverleiben.

2. Weil es aber auch notwendig ist, auf prähistorische Funde (Stein- und Bronzegegenstände, Waffen, Gerätschaften, Ziergegenstände) Münzen Kunstwerke und dergleichen kulturgeschichtliche Stücke zu achten (damit selbe aus den bekannten Fundorten nicht als herrenloses Gut verschleppt werden), wäre ein Landesgesetz anzustreben, wornach alle Funde und alle Archivalien dem Lande erhalten bleiben könnten.

(Beispielsweise war aus dem großartigen Funde bei Piltsch, der für Österr.-Schlesien von Bedeutung ist, nicht ein einziges Stück für Troppau erhältlich, weil dergleichen Funde in Preuß.-Schlesien unter behördlicher Aufsicht stehend, nicht außer Landes kommen dürfen).

Betreffend die Möglichkeit einer Zusammenfassung der Archivalien in dem Landesarchive, muß die Frage in positiver Hinsicht offen bleiben. Es verhält sich damit ebenso, wie in Bezug auf die prähistorischen und anderweitigen Funde in Rücksicht auf das Landesmuseum in Troppau. Trotzdem das Museum einen großen Ruf hat, werden die gemachten Funde selten dahin abgegeben, weil das Interesse für dieses Institut erkaltet ist. Fast ebenso verhält es sich mit der Musealbibliothek, welche sich des Pflichtexemplarzwanges erfreut und doch bleibt sie nur eine „alte Bücherei". Würde sich diese Bibliothek nur auf „Silesiaca" beschränken und alle Preßerzeugnisse Schlesiens (auf Grund des Freiexemplarzwanges) auflegen, so müßte diese Bibliothek von allen Gebildeten aufgesucht werden.

Dieses alles glaube ich als Beweis anführen zu sollen, daß ebenso an eine Vereinigung der Archivalien im Landesarchiv nicht zu denken ist, solange das Archiv tot bleibt, ohne Archivar, ohne bequemes Lokal, ohne bestimmte Benützungsstunden, ohne Kenntnis, was es birgt; und würde der ad hoc bestellte Archivar mehr als ein Jahr zu tun haben, um nur ein vollständiges Ortsrepertorium, was zunächst das auch die Gegenwart berührende praktische Erfordernis wäre, anzulegen. Dieser Fachmann hätte dann nach Maßgabe seiner Erfahrung und nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse vorzuschlagen, was in dem Landesarchive zu vereinigen wäre, was in Original erhältlich, was in Abschrift für das Landesarchiv zu erlangen wäre, was als fremdes Eigentum zur Benützung und Aufbewahrung im gesicherten Lokale deponiert werden könnte. Derzeit wäre es möglich, das ganze Musealarchiv (nicht bloß Urkunden) und etwa die ältesten Jahrgänge der Landtafel — da sie bei dem Landesgerichte neben den neuen Grundbüchern wahrscheinlich nie, es wäre denn von Historikern, benützt wird — im Landesarchive zu vereinigen. Vielleicht würde auch die Stadt Troppau nicht nur die eigenen Urkunden, sondern auch anderweitige alte aus der Registratur zu eruierende Schriftstücke und Bücher im Landesarchive deponieren (durch diese Maßregel würden fast alle Troppau betreffende Materialien, welche nun auf vier verschiedenen Orten: Landesgericht, Rathaus, Museum und im Landesarchiv erliegen, konzentriert werden.[1])

Ebenso könnten nach und nach wertvolle Urkunden im Original aus verschiedenen Orten zur Aufbewahrung erhalten werden.

Anders gestaltet sich die Frage rücksichtlich der Vereinigung der das Teschner Landrecht und das Johannesberger Amt betreffenden Archivalien, nicht minder das Eigentum anlangend der verschiedenen Museen, auch der Dominien.

In ersterer Hinsicht ist die Tragweite gar nicht abzusehen. In anderer Beziehung erfüllen die bestehenden Museen: das Scherschnik'sche in Teschen, das Poln.-Ostrauer, das der Matice Opavská, das Jägerndorfer, ihre Aufgabe vollkommen. Es würde daher jedenfalls genügen, wenn das Landesarchiv ordentliche Verzeichnisse der dort aufbewahrten Archivalien besäße.

Anbei wäre es zweckdienlich bei der Natur der Sache, will man einesteils das allgemeine Interesse in der Bevölkerung wach erhalten, andernteils den Lokalpatriotismus schonen, daran zu denken, in den Sitzen aller Bezirkshauptmannschaften dergleichen Museen als Depositorien für alle im betreffenden Bezirke vorkommenden Funde und Archivalien zu errichten.

In Erwägung, daß alle Nachbarländer: Preuß.-Schlesien, Mähren, Böhmen 2c. die Landesarchive zu großen wissenschaftlichen Instituten herangebildet haben, in Erwägung, daß nach Maßgabe der aufgestappelten archivalischen Quellen von allen schlesischen Städten nur etwa Jägerndorf eine größere rationelle Stadtgeschichte erhalten könnte; in Erwägung ferner des Umstandes, daß man im preußischen Nachbarlande bereits im Jahre 1840 von amtswegen dahin arbeitete, alle Nachrichten aus den Stadtarchiven, den Zunftladen und den Kirchenbüchern, in allen Städten zu sammeln; und in Ansehung, daß im Jahre 1859 das preußische Ministerium des Innern auf sichere Aufbewahrung aller städtischen Urkunden drang; und in Erwägung des Umstandes, daß 1859 die

[1]) In der letzten Zeit hat die Stadtgemeinde Troppau die auf Troppau bezüglichen Urkunden aus der Gymnasial-Museumsbibliothek wieder herausgenommen und in einem städt. Archiv neben dem städt. Museum aufbewahrt.

nachbarliche Landesregierung darauf drang, damit eine jede städtische Gemeinde ihre Chronik erhalte, welchem Umstande es zu verdanken ist, wenn gegenwärtig alle Städte des dortigen Landes große Geschichtswerke ihrer Vergangenheit aufzuweisen haben, denen gegenüber österreichisch-Schlesien fast nichts ebenbürtiges entgegenstellen kann: ist der hohe Landtagsbeschluß vom 21. September 1892 ein lichter Sonnenstrahl in die desolaten, diesbezüglichen Verhältnisse unseres Landes.

Da nun nach meiner unmaßgeblichen Ansicht der Quell für diese Zerfahrenheit in dem Umstande zu suchen ist, daß das Museum, die Bibliothek und das Archiv drei Verwaltungen haben — und keines eine ausreichende Dotation hat — so wäre wohl leicht eine Abhilfe zu schaffen, wenn man alle diese Institute in ein einziges, in einer Hand vereinigtes großes Landesinstitut umwandeln wollte."

---

Professor Dr. Kürschner erklärte nach der Neuordnung des Landesarchivs Umschau im ganzen Kronlande nach archivalischen Stücken zu halten, die einer sorgsamen Aufbewahrung würdig erscheinen und solche Stücke, die sich etwa in ungenügender Obsorge befinden, für das Landesarchiv zu erwerben, jedoch im gegenteiligen Falle von allen wichtigeren oder im Lande zerstreuten Stücken Abschriften oder kurze Inhaltsangaben anzufertigen und diese dem Landesarchiv einzuverleiben. Auf diesem Wege soll das schlesische Landesarchiv zu einer Zentral- beziehungsweise Auskunftsstätte für das gesamte Urkundenwesen Schlesiens im Laufe der Zeit ausgestaltet werden.

Inzwischen waren bei der Sichtung des in verschiedenen Teilen des Landhauses (altes Oratorium u. s. w.) zerstreut aufbewahrten Materials neue Urkundenschätze zum Vorschein gekommen, weshalb Professor Dr. Kürschner seine Aufgabe darin erblickte, zunächst diese einer Durchsicht und Neuordnung zu unterziehen, wodurch eine wesentliche Bereicherung der bisherigen Archivbestände erzielt wurde.

---

Am 28. Jänner 1894 wurde durch den Landesausschuß die kommissionelle Übernahme der von Professor Dr. Kürschner neu geordneten Urkunden des Landesarchivs vorgenommen. Damit war wenigstens in einem Teile der Archivs die Ordnung hergestellt, die Urkunden gesichtet und nach Materien geordnet.

Hierüber sind 10 Kataloge angelegt worden; in jedem Bande finden sich nach den einzelnen Materien die Urkunden verzeichnet und zwar jede derselben mit einer kurzen Inhaltsangabe und einem ausführlichen Regest, sowie mit einer Nummernbezeichnung, so daß jede solche verzeichnete Urkunde sofort in dem betreffenden Schranke aufgefunden werden kann. Im Schranke selbst findet sich bei jeder Urkunde eine Abschrift dieses Regestes. Urkunde mit Regest sind in einem Umschlage verwahrt, verschnürt und mit entsprechender Aufschrift versehen. Die Anordnung erweist sich schon von außen als mustergiltig. Bemerkt wird noch, daß die ganze Art und Weise der Neuordnung und die Behandlung der einzelnen Urkunden genau den Weisungen der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale in Wien entspricht, welche auch mit Zuschrift vom 23. Jänner 1894, Z. 1773 ihre Befriedigung über die Durchführung dieser Angelegenheit ausgesprochen hatte.

Dem Landesausschusse wurden folgende Kataloge und die denselben entsprechenden, geordneten Urkunden und Regesten übergeben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| I. | Reverse . . . . . . . . . . . | 98 | Stück |
| II. | Machtbriefe zu Testamenten und einschlägige Akten . . . . . | 64 | „ |
| III. | Privilegien . . . . . . . . . . | 37 | „ |
| IV. | Schuldscheine 2c. . . . . . . . . | 82 | „ |
| V. | Akten zum Landrechte . . . . | 142 | „ |
| VI. | Akten zur Landtafel . . . . . | 61 | „ |
| VII. | Zeugnisse und Quittungen . . . | 52 | „ |
| VIII. | Verkäufe, Vergleiche, Verträge usw. | 42 | „ |
| IX. | Zur Geschichte Jägerndorfs unter den Herrschern aus dem Hause Brandenburg gehörige Urkunden | 78 | „ |
| X. | Zur Verpfändung und Einlösung des Herzogtumes Troppau gehörige Urkunden und Akten verschiedenen Inhaltes . . . . . | 31 | „ |
| | zusammen . . . | 687 | Stück[1]). |

In den Katalogen nicht verzeichnet waren damals Urkunden von minderer Bedeutung und in abschriftlicher Form in der Anzahl von etwa 200. Dieselben befanden sich im Kasten B unter Fach XXXII.

Damit war wohl die Ordnung der Urkunden, insoweit dieselben damals bereits wieder ans Tageslicht gebracht wurden, beendet, wogegen aber die weitere Arbeit darauf gerichtet sein mußte, jene Aktensammlungen aus letzterer Zeit durchzusehen, welche bisher nicht als Urkunden des Landesarchivs geführt wurden.

Über den vorerwähnten Übergabsakt hatte der Landtag in der Sitzung vom 1. Februar 1894 folgende Beschlüsse gefaßt:

„Der vom Landesausschusse erstattete Bericht über die durchgeführte Ordnung der schlesischen Landesarchivalien und über die vollzogene Übernahme derselben wird zur Kenntnis genommen.

Dem k. k. Konservator und Gymnasialprofessor Dr. Gottlieb Kürschner wird für die mit besonderer Umsicht, Sorgfalt und Sachkenntnis vorgenommene Indizierung und archivmäßige Behandlung der betreffenden Schriftstücke der Dank und die Anerken-

---

[1]) Siehe Anmerkung auf Seite 505. Die Zahl der Urkunden war inzwischen von 411 auf 687 angewachsen und beträgt derzeit 903 Stücke.

nung des Landtages ausgedrückt. Zugleich wird demselben anläßlich der zu diesem Ende aufgewendeten Mühewaltung und des nötig gewesenen Zeitaufwandes, sowie zur Vergütung der erwachsenen kleineren Barauslagen eine Remuneration von 600 fl. bewilligt."

---

Bezüglich der Fortsetzung der Arbeiten bedurfte es keines weiteren Beschlusses, da der Landesausschuß bereits im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 21. September 1892 unterm 13. Juni 1893, Z. 4654 beschlossen hatte, Professor Dr. Kürschner auch noch fernerhin mit der Erforschung der im Lande zerstreuten, archivalischen Schätze zu betrauen.

Im Jahre 1899 erstattete sohin Professor Dr. Kürschner Bericht über die Neuordnung eines Teiles des Tiller'schen Urkundennachlasses und zwar:

a) der Urkunden zur Geschichte der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf (Jahr 1031 bis 1729) und
b) der Regesten zur Geschichte des Geschlechtes Krawarz (Jahr 1226 bis 1459).

Der 3., auf das Herzogtum Teschen bezügliche Teil des Tiller'schen Urkundennachlasses wurde erst in einer späteren Zeit aufgefunden und der Ordnung und fachmännischen Bearbeitung unterzogen.

Der Landesausschuß hatte Professor Dr. Kürschner für die dabei entwickelte verdienstvolle Tätigkeit seinen besonderen Dank ausgesprochen und denselben ersucht, die Arbeiten der Ordnung des Landesarchivs auch weiterhin fortzusetzen.

Ebenso hatte der Landtag über diesen Bericht in der Sitzung vom 27. April 1899 folgende Beschlüsse gefaßt:

„I. Der vom Landesausschusse erstattete Bericht über die Durchführung der Ordnung der Tiller'schen Urkundensammlung wird zur Kenntnis genommen.

II. Dem Herrn k. k. Konservator und Gymnasialprofessor Dr. Gottlieb Kürschner wird für die mit bewährter Sachkenntnis und Sorgfalt vorgenommene Neuordnung und Katalogisierung der Tiller'schen Urkundensammlung und die archivmäßige Behandlung dieser Urkunden der Dank und die Anerkennung des Landtages ausgedrückt und für die hiebei aufgewendete Mühe und Zeit, sowie als Vergütung der erwachsenen kleinen Auslagen eine Remuneration von 300 fl. aus dem Landes- und Domestikalfonde bewilligt.

III. Der Landesausschuß wird angewiesen, nunmehr die Ordnung des sogenannten Peter'schen[1]) Urkundennachlasses zu veranlassen und nach Durchführung darüber wieder Bericht zu erstatten."

---

Schon seit Jahren wurde der Mangel eines fachlich tüchtigen und wissenschaftlich vertrauten Landesarchivars empfunden.

Bisher hatte, wie aus der vorhergehenden Darstellung hervorgeht, Professor Dr. Kürschner die Ordnung einzelner Partien des Landesarchivs, soweit es die ihm während seiner aktiven Dienstleistung zur Verfügung gestandene Zeit erlaubte, besorgt, wodurch naturgemäß die Arbeiten nur in längeren Zeiträumen fortschreiten konnten. Bei Gelegenheit des Berichtes über die Ordnung des Urkundennachlasses nach dem verstorbenen Schulrate Anton Peter in Teschen[1]) hat nun der Landesausschuß beschlossen, die Frage der Bestellung eines Landesarchivars umsowehr in ernste Erwägung zu ziehen, als nunmehr die leichte Möglichkeit hiezu dadurch gegeben erschien, daß Schulrat Professor Dr. Gottlieb Kürschner im Jahre 1900 in den Ruhestand getreten war und sich somit der Stelle eines Landesarchivars mit voller Hingebung widmen konnte.

Für diese Stelle erschienen nicht nur archivalisch-fachliche, sondern auch indesonders historische und sprachliche Kenntnisse erforderlich. Alle diese erforderlichen Eigenschaften vereinigte Schulrat Dr. Kürschner in seiner Person.

Der Landesausschuß schlug sonach dem Landtage vor, Schulrat Professor Dr. Gottlieb Kürschner als Landesarchivar, jedoch nur für seine Person und ohne daß die Dienstesstelle ständig systemisiert würde, zu bestellen. Die Amtsobliegenheiten des Landesarchivars würden im wesentlichen bestehen: in der Ordnung des Landesarchivs und der in archivalischer Beziehung wichtigen älteren, insbesondere der Landrechtsakten, in der Erhaltung des Archives in geordnetem Stande, in der Erteilung von Auskünften aus demselben und zwar je nach Beschaffenheit des Falles nach allfälliger vorhergegangener Einholung der Genehmigung des Landesausschusses, in der Ermöglichung der Verwertung des Archives zu wissenschaftlichen Zwecken u. s. w.

Der eigentlichen Archivtätigkeit könnte sich nach Zulaß der Zeit auch die Ordnung der Bibliothek beziehungsweise die Mitwirkung hiebei anschließen.

Über die Tätigkeit wäre vom Schulrate Dr. Kürschner dem Landesausschusse jährlich ein Bericht vorzulegen.

Da eine besondere Stelle nicht systemisiert wurde, sondern Schulrat Dr. Kürschner für seine Person mit den Obliegenheiten des Landesarchives betraut wurde, wurde nicht ein Gehalt, sondern eine Remuneration, welche unter Berücksichtigung der maßgeben-

---

[1]) Schulrat Anton Peter war Gymnasialprofessor in Troppau und später Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Teschen. Er ist der Verfasser zahlreicher Publikationen, welche in der im Schlußkapitel des I. Teiles dieses Werkes enthaltenen Bibliografie Schlesiens angeführt erscheinen.

[1]) Derselbe ist nicht als besonderer Bestandteil des Landesarchives angeführt, sondern in demselben an entsprechenden Stellen aufgenommen.

den Verhältnisse mit dem Betrage von 1000 K ermittelt wurde, in Vorschlag gebracht.

Auf Grund dieses Berichtes faßte der Landtag in der Sitzung vom 19. Juni 1901 folgenden Beschluß:

„Der k. k. Schulrat, Professor im Ruhestande Dr. Gottlieb Kürschner wird für seine Person zum schlesischen Landesarchivar gegen eine jährliche Remuneration von 1000 Kronen bestellt. Die Amtsobliegenheiten des Landesarchivars sind vom schlesischen Landesausschusse in der in diesem Berichte angedeuteten Richtung[1]) festzusetzen."

---

Schulrat Dr. Kürschner hatte seine Funktionen als Landesarchivar am 11. September 1901 angetreten. Demselben wurde das Landesausschußsitzungszimmer im 2. Stockwerke des alten Landhauses als Arbeitsraum zugewiesen.

Weitere Veränderungen in der Unterbringung des Archivs traten in den Jahren 1906/7 ein, in welchen im alten Landhause, dem früheren Konventualhause, durchgreifende Adaptierungen vorgenommen und das neue Landesamtsgebäude der Benützung übergeben wurde.

Die bisher auf dem Korridor in der Nähe des Landesausschußsitzungszimmers befindlichen Kästen, in welchen wertvolle Archivbestände enthalten waren, mußten geräumt werden, da zwischen dem alten Landhause und dem neu angekauften Trakte (Gebäude der alten Lehrerinnenbildungsanstalt, früher Gymnasium) durch einen Mauerdurchbruch eine Verbindung hergestellt wurde. Ferner wurden zahlreiche im Keller des Landhauses befindliche Akten für eine Skartierung in Aussicht genommen.

Bei diesem Anlasse mußte auch für eine ordnungsmäßige Aufbewahrung der bisher bei der Landesbuchhaltung verwahrten Karolinischen, Josefinischen und provisorischen Kataster, welche bei zahlreichen Entscheidungen in Kontributionsfondsangelegenheiten wertvolle Grundlagen geliefert hatten, Vorsorge getroffen werden, die bei der Übersiedlung der Landesbuchhaltung in das neue Landesamtsgebäude vorläufig in den Kellerräumen dieses Gebäudes deponiert wurden.

[1]) Die Amtsobliegenheiten wurden oben bereits erwähnt. Bezüglich der Ordnung der Landesbibliothek bezw. der Mitwirkung daran wird bemerkt, daß dieselbe tatsächlich nicht zum Wirkungskreise des Landesarchivars gehört und auch nie gehört hatte. Bald nach Errichtung eines landesstatistischen Amtes wurden die bisher in der Landesbibliothek befindlichen statistischen Publikationen aus dieser ausgeschieden und der Bibliothek des landesstatistischen Amtes einverleibt. Aus Anlaß der Übersiedlung dieses Amtes in das I. Stockwerk des Traktes der ehemaligen Lehrerinnenbildungsanstalt wurde der übrige Teil der Landesbibliothek (mit Ausnahme der zum unmittelbaren Gebrauche des Landtages und Landesrechtsamtes benötigten Gesetzessammlungen neuerer Zeit und einiger staatswissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Werke) dem landesstatistischen Amte zur Verwaltung übergeben. Die Landesbibliothek befindet sich sonach derzeit in einem an die Amtsräume des landesstatistischen Amtes anschließenden Zimmer.

Diese Art der Aufbewahrung erwies sich nämlich mit Rücksicht auf die wissenschaftliche Benützung sowie auch auf die Konservierung dieser für die Erforschung der Wirtschaftsgeschichte Schlesiens grundlegenden Sammlungen als untunlich, weshalb zur Unterbringung der Kataster, sowie der bisher im Kellerraume des alten und neuen Landhauses und am Bodenraume des alten Landhauses befindlichen sonstigen Akten, Schriften und Urkunden zwei Zimmer im Erdgeschosse des Traktes der ehemaligen Lehrerinnenbildungsanstalt gewählt wurden. (Siehe Situationsplan im II. Teile).

Dementsprechend wurde der Karolinische Kataster mit 92 Bänden, der Josefinische mit 1078 Bänden und der provisorische Steuerkataster mit 653 Bänden nunmehr wieder in das Landhaus übertragen.

Bei der Einordnung in die neuen Regale ging man nach der bisherigen Haupteinteilung und Nummerierung der einzelnen Stücke vor, so daß jetzt schon für den Sachkundigen eine Orientierung möglich ist.[1])

Nichtsdestoweniger wurden die eingeordneten Stücke partienweise mit entsprechenden, eventuell detaillierten Aufschriften versehen, damit im Bedarfsfalle durch jedermann ein beliebig gewähltes Stück sofort herausgefunden werden kann.

Durch diesen Platzwechsel mit den Katastern und den übrigen alten Akten (die Akten des schlesischen öffentlichen Konventes befanden sich bis 1907 in den Korridoren des 2. Stockwerkes im Landhause) vollzog sich die einwandfreie äußere Gesamtordnung des ganzen bisher im Besitze des Landes befindlichen Landesarchiv-Materiales, das nunmehr in zwei räumlich nicht weit von einander entfernten Lokalitäten unter einem Dache untergebracht ist und nun auch betreffs der Kataster wegen des gegenwärtig verfügbaren größeren Arbeitsraumes leichter zugänglich und leichter benützbar ist, als früher.

Die in den Kellerräumen des alten und neuen Landhauses sowie am Bodenraume des alten Landhauses (Konventualgebäudes) befindlichen Akten, Schriften und Urkunden wurden im August 1907 von Landesarchivar Dr. G. Kürschner, Professor J. Zukal und städtischen Museumsverweser E. Gerber durchgesehen und auf ihren Wert geprüft. Die für das Landesarchiv wichtigen Stücke wurden für dieses zurückbehalten, die übrigen, insofern sie für das städtische Museum von Wert waren, diesem überlassen, der Rest vorläufig im Keller des alten und neuen Landhauses aufbewahrt und für eine Skartierung bestimmt.

Hiernach wurden dem Landesarchive endgiltig einverleibt:

Fassionstabellen des Fürstentums Troppau Nr. 3, 12, 20, 22, 30, 31, 38, 40 vor 1740.

Fassionstabellen der Stadt Troppau, Wigstadtl, Beneschau Nr. 32.

[1]) Nr. 189 (Zamarsk), 190 (Kostkowitz und Samlowetz) und 191 (Lonczka) fehlen.

Fassionstabellen des Fürstentums Teschen Nr. 5, 10, 11, 18, 19, 23, 28, 33, 41, 43 vor 1740.

Fassionstabellen des Fürstentums Neisse Nr. 6, 21, 27, 36 im Jahre 1734.

Fassionstabellen des Fürstentums Jägerndorf Nr. 13, 34 im Jahre 1733 und 1734.

Fassionstabellen des Fürstentums Johannesberg Nr. 14 im Jahre 1736—49.

Fassionstabelle der Herrschaft Olbersdorf Nr. 15, vom Jahre 1738.

Fassionstabelle der Herrschaft Freudenthal Nr. 16, vom Jahre 1738.

Fassionstabelle von Neplachowitz Nr. 25, vom Jahre 1734.

Fassionstabellen von Krawarn, Kauthen Nr. 26, vom Jahre 1734.

Fassionstabelle von Oderberg Nr. 39, vom Jahre 1734.

Fassionstabellen von Dirschkowitz, Jägerndorfer Anteil Nr. 42, vom Jahre 1734.

Fassionstabellen von Freistadt, Roj, Deutschleuten Nr. 43.

Nutzungstabellen von Gesamt-Schlesien vor 1720 Nr. 1, 29.

Nutzungstabellen der Herrschaft Bielitz 1751 Nr. 2.

Nutzungstabellen des Fürstentumes Teschen vor 1740 Nr. 7, 17.

Nutzungstabellen des Fürstentumes Troppau Nr. 8, 35 im Jahre 1734.

Nutzungstabellen der geistlichen Güter Troppauer Kreises Nr. 37, im Jahre 1790.

Nutzungstabellen der Herrschaft Freudenthal Nr. 9.

Nutzungstabellen der Herrschaft Smolkau Nr. 45.

Nutzungstabellen der geistlichen Güter Teschen 1790, Nr. 4.

Kammergüter von Jägerndorf Nr. 24, vom Jahre 1734.

Aktenstücke:

Erhebung von Bielitz zur freien Standesherrschaft im Jahre 1751.

Privilegium des Markgraf. Johann von Brandenburg, Herrn von Jägerndorf 18. April 1581.

Landes-Defensionen des Fürstentumes Teschen 1619—1624.

Revisionsakte: Jauernig und Weidenau 1747.

Urbarium der Stadt Teschen 1742.

Lejeune'sche Akten, betreffend Beneschau und Krawarn 1838—1845.

Revisionsprotokolle der Stadt Teschen 1725. (Bekenntnis der Nutzung und Kommissionsbefunde.)

Fassionsprotokolle der Gemeinde Wislitz Ende des 18. Jahrhunderts.

Bekenntnisspezifikation über Nutzungen im Jahre 1733 und zwar: 1. Weißkirch bei Jägerndorf, 2. Altbürgersdorf, 3. Krotendorf, 4. Heinnowitz, 5. Neubürgersdorf, 6. Groß-Hoschütz, 7. Bennisch (1735), 8. Jägerndorf (von 1733 an.)

Bekenntnisspezifikation über Nutzungen der Einnahmen: Freiwaldau 1755.

Steuerkataster der Stadt Troppau 1796.

Fassion der fürstlich Liechtenstein'schen-Jägerndorfer'schen Kammergüter 1739.

Nutzungsextrakt für ganz Schlesien, 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Nutzungen für ganz Schlesien, 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

---

Ein Teil der für das Landesarchiv entbehrlichen Akten, Schriften wurde dem städtischen Museum in Troppau übergeben und zwar:

Patente und Zirkulare 1811 ff.
Supererogata von 1748—1805.
Stempelsachen von 1748—1810.
Schematismus, Verfassung von 1796—1810.
Todesfälle der Regenten 1790 ff.
Verbote auf Obligationen 1793—1810.
Varia von 1770 angefangen.
Miscellen von 1744 ff.
Finanz- und Münzsachen von 1751—1810.
Verordnungen in Kreditsachen von 1761—1810.
Dienstkautionen von 1771—1803.
Grundsteuer von 1780.
Landesobligationen, Stiftungen usw. von 1811 ff.
Obligationsrückzahlungen von 1786—1810.
Landesrechnungsausweise von 1811—1822.
Domestikalfondsrechnungen 1823.
Straßenbausachen 1743—1808.
Miscellen (Zirkulare 2c.)
Marktpreise von 1811 u. 1857—1892.
Patente und chronologische Auszüge von 1721—1770.
Rechnungen des Dr. Heidrich'schen Krankenhauses von 1809—1820.

Aus Anlaß der bereits erwähnten umfangreichen Adaptierungen im alten Landhause und der dadurch bedingten zweckmäßigen Unterbringung aller Archivbestände hat es sich als notwendig erwiesen, neben den bisherigen, im Landesausschußsitzungszimmer eingemauerten Wandschränken mit feuersicherem Abschlusse „**Monumenta A—B—C,**" zwei neue (**C, D**), eingemauerte, vollkommen feuersichere Wandschränke anzubringen, wobei der früher mit **C** bezeichnete Wandschrank nunmehr die Bezeichnung **E** erhielt.

Das gesamte Archivmaterial ist nun derzeit räumlich im 2. Stockwerke des alten Landhauses (Landesausschußsitzungszimmer in 5 Wandschränken[1]) und in 2 Zimmern des Erdgeschosses der ehemaligen Lehrerinnenbildungsanstalt (früher altes Gymnasium in Regalen bezw. verschließbaren Kästen) untergebracht.

Die Aufbewahrung ist eine vollkommen feuersichere und gewährt auch gegen sonstige äußere Einflüsse vermöge der vollkommenen Trockenheit der Lokale

[1]) Monumenta A, B, C, D, E.

ausreichenden Schutz für eine sorgsame Aufbewahrung dieser aus alter Vergangenheit stammenden, den nachfolgenden Geschlechtern zu überliefernden Schätze.

Der Wandschrank Monumenta A enthält in XXXIII Fächern Urkunden, der in gleicher Weise eingerichtete Wandschrank B ebenfalls Urkunden und den sogenannten Tiller'schen Urkundennachlaß. Der Wandschrank C enthält Landesbücher; zum Teile sind dieselben auch im Wandschranke D enthalten, welcher letztere auch die Landeshauptmannschaftsakten, sonstige Prozeßakten, Steuerangelegenheiten, Dominialakten usw. umfaßt.

Im Wandschranke E sind endlich die staatsrechtlichen Akten und jene Urkunden, welche vermöge ihres großen Umfanges in den Kästen A bezw. B nicht eingereiht werden konnten, untergebracht. (Siehe unten).

Zu den Urkunden, sowie zu dem Tiller'schen Urkundennachlasse wurden 10 ausführliche Kataloge angelegt.

Der Landesarchivar hat ferner über die einzelnen Landtagsprotokollbücher des Fürstentumes Troppau Auszüge bezw. Übersetzungen angefertigt, welche in den jährlichen Geschäftsberichten des Landesausschusses über seine Wirksamkeit enthalten sind, (S. Geschäftsbericht für die Zeit von 1901/02 bis 1908).

---

Im Nachstehenden werden zunächst die dermalen geordneten Bestandteile des Landesarchivs, insoweit sich dieselben in den **Wandschränken A—E** befinden, mitgeteilt.

## I.
## Urkunden.

(In 10 Gruppen geteilt, für jede ein Regestenkatalog angelegt:)

1. Reverse, Jahr 1318—1847 (174 Stück);
2. Testamente und einschlägige Akten, Jahr 1502—1787 (67 Stück);
3. Privilegien, Jahr 1318—1781 (82 Stück);
4. Schuldscheine und einschlägige Akten, Jahr 1465—1698 (85 Stück);
5. Gerichtsakten, Jahr 1400—1722 (152 Stück);
6. Landtafelakten, Jahr 1422—1781 (60 Stück);
7. Zeugnisse und Quittungen, Jahr 1409—1784 (75 Stück);
8. Verkäufe, Vergleiche, Verträge, Schenkungen, Übertragungen, Jahr 1353—1777 (93 Stück);
9. Zur Geschichte Jägerndorfs unter den Brandenburgern, Jahr 1524—1622 (79 Stück);
10. Zur Verpfändung und Einlösung des Herzogtumes Troppau und Akten verschiedenen Inhaltes, Jahr 1462—1733 (36 Stück).[1]

Wegen zu großen Formates mußten nachstehende Stücke im Kasten E besonders untergebracht werden:

1. 1670, 5. September, Wien: Kaiser Leopold I. bestätigt den Ständen zu Jägerndorf näher bezeichnete Privilegien in 14 Punkten.

[1]) Die Gesamtzahl der Urkunden beläuft sich derzeit auf 903.

2. 1692, 21. April, Wien: Kaiser Leopold I. erhebt den Johann Adam Meyer für seine Verdienste als Salzverwesens-Administrator des Fürstentums Schlesien in den Ritterstand.

3. 1696, 15. Dezember, Wien: Kaiser Leopold I. erhebt den Johann Anton Wilhelm Jobst von Liebenstein, seinen Bruder Karl und seine Stiefsöhne Johann Peter und Johann Franz Adam Stiegenpockh in den erblichen Stand der Edlen des Königreiches Ungarn.

4. 1712, 18. Juli, Preßburg: Kaiser Karl VI. verleiht den Ständen des Fürstentums Troppau auf den angeführten Städten und Ortschaften außer der Meile von der Stadt Troppau volle Braugerechtigkeit.

5. 1727, 13. Jänner, Wien: Kaiser Karl VI. bestätigt den oberen drei Ständen des Fürstentums Troppau näher bezeichnete Privilegien und Rechte.

6. 1747, 22. Juni, Wien: Kaiserin Maria Theresia bestätigt den Ständen zu Jägerndorf die von den Kaisern Leopold I. und Karl VI. konfirmierten Privilegien.

Diese Urkunden sind bereits unter I 3 Privilegien katalogisiert.

Die ältesten und wichtigsten Privilegien[1]) sind (nach Franz Kopetzky „Das Troppauer Landesarchiv") folgende:

### Troppau.

Brünn 1318, 19. Juli. H. Nikol. II. bestätigt alle Privilegien der Stände.

Brünn 1318, 19. Juli. Derselbe verspricht, die Stände bei den Rechten des Königreiches Böhmen und Mährens zu erhalten.[2])

Brünn 1323, 13. September. König Johann bestimmt, daß die Einwohner des Herzogtums Troppau nur dann Steuer zahlen sollen, wenn solche von Böhmen und Mähren verlangt wird.[3])

Olmütz 1339, 8. Juli. Herzog Nikolaus II. bestätigt und inseriert die beiden Privilegien von 1318, 19. Juli.[4])

Prag 1378, 17. Juli. König Wenzel belehnt die Herzöge Wenzel und Přemko mit dem Herzogtum Troppau und bestimmt, daß wenn einer der Brüder ohne Manneserben stürbe, sein Erbe an den anderen falle.

Olmütz 1461, 18. Jänner. König Georg bestätigt den Baronen alle Rechte und Freiheiten, besonders, daß sie dieselben Rechte, wie die Barone Mährens, genießen sollten.

Wien 1485, 10. Juli. Mathias bestätigt den Herren, Rittern 2c. des Fürstentums Troppau alle Rechte und Freiheiten.

Ofen 1494, 28. Februar. Privilegienbestätigung von Johann Corvinus.

[1]) Dieselben sind mit Ausnahme der später bezeichneten Fälle im Katalog III enthalten.

[2]) Beide als Transsumpt in der Urkunde von 1339, 8. Juli, bei Boczek, C. d. Mor. VII. 176. Die 2. Urkunde ist im Katalog I enthalten.

[3]) C. d. M. VI. 179.

[4]) C. d. M. VII. 176.

Ofen 1501, 29. Juli. Privilegienbestätigung Siegmunds von Polen.

Jägerndorf.

Prag 1411, 22. März. König Wenzel bestätigt und vermehrt die Freiheiten des nach dem Tode Jost's an ihn gefallenen Landes Jägerndorf.

Breslau 1420, 19. Mai.[1]) König Sigmund bestätigt die Privilegien, besonders dasjenige, Jägerndorf nicht von der Krone Böhmens zu trennen.

Jägerndorf 1421, 15. Juli. Ludwig, Herzog in Schlesien, Herr zu Brieg, Liegnitz und Jägerndorf, bestätigt die Privilegien der ganzen Landschaft, die ihn laut der Verschreibung Sigmunds zu ihrem Herrn angenommen.

Jägerndorf 1422, 20. September. Herzog Johann von Troppau und Ratibor bestätigt den Jägerndorfer Baronen alle Rechte 2c.

Jägerndorf 1498, 8. März. Barbara bestätigt alle Privilegien.

Jägerndorf 1498, 9. März. Barbara erklärt, daß die Landherren wegen ihrer bedrängten Lage sich verpflichten, von jedem Lehn statt 16 Groschen ein halb Schock zu zahlen und ihnen dies nicht für die Zukunft zum Schaden gereichen solle.

Jägerndorf 1528, 3. Jänner. Georg Markgraf zu Brandenburg, in Schlesien, zu Jägerndorf und Ratibor 2c. bestätigt der Ritterschaft alle (hier aufgeführte) Privilegien.[2])

---

Hierher zu zählen ist auch ein Copialbuch, das einige Privilegien enthält.[3]) Es ist eine auf Ansuchen der Stände in Prag angefertigte Sammlung, die durch ein anhängendes Siegel beglaubigt ist. Sie stammt aus dem Jahre 1615, ist in Groß-Folio, umfaßt 29 Pergamentblätter, ohne Einband, ist sehr schön geschrieben, hat aber durch schlechte Aufbewahrung viel gelitten. Die darin enthaltenen Urkunden, die sich meist auf das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums beziehen, sind folgende:

1. Troppau 1311, 15. Juni. Die Stadt Troppau leistet dem Herzog von Breslau den Huldigungseid.[4])

2. Olmütz 1311, 13. Juli. Boleslaus, Heinrich und Wladislaus von Breslau und Liegnitz versprechen König Johann das verpfändete Troppau nach Zahlung von 8000 Mark zurückzugeben.[5])

3. Prag 1318, 3. Juli. Herzog Nikolaus II. erklärt, von König Johann mit Troppau belehnt worden zu sein[6].)

4. Die beiden Privilegien Herzog Nikolaus II. von 1318, 19. Juli.[7]) (Siehe vorige Seite).

5. Das Privilegium Herzog Nikolaus von 1339, 8. Juli.[8]) (Siehe vorige Seite).

[1]) Am St. Prudentientag. [2]) Im Katalog IX enthalten. [3]) Es führt den Titel: Einige aus Prag hereingeschickte Urkunden, homagia reversales und Versicherungen, das Fürstentum Troppau von der böhmischen Krone nicht abzusondern oder veralinieren. [4]) C. d. M. VI. 36. [5]) C. d. M. VI. 39. [6]) C. d. M. VI. 108. [7]) C. d. M. VII. 176. [8]) ibid.

Prag 1348, 7. April. Karl IV. erklärt Mähren, das Bistum Olmütz und das Herzogtum Troppau als unmittelbare Lehen der Krone Böhmens.[1])

Prag 1349, 26. Dezember. Markgraf Johann's Revers, daß seine Herrschaft weder dem Bischofe von Olmütz noch dem Herzoge von Troppau nachteilig sein solle.[2])

Prag 1355, 27. September. Karl IV. belehnt seinen Bruder Johann mit der Markgrafschaft Mähren.[3])

## II.

## Tillers Nachlaß (Urkundenabschriften und Auszüge).

1. Urkunden zur Geschichte der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf, Jahr 1031—1729.

2. Regesten zur Geschichte des Geschlechtes „Krawař", Jahr 1226—1459.

3. Urkunden zur Geschichte des Fürstentumes Teschen, Jahr 1290—1710.[4])

(Enthalten im Monumenta B, Lade XXXI.)

Zum Tiller'schen Nachlaß können auch noch die vom Verfasser dieses Abschnittes, Landesrat Karl Berthold anläßlich der Bearbeitung dieses Werkes unter den Akten des schlesischen öffentlichen Konventes aufgefundenen, beglaubigten Abschriften folgender, von Tiller verfaßten und dem Landesarchive einzuverleibenden Abhandlungen gezählt werden und zwar:

Kurze geschichtliche Darstellung der Entwicklung des Ständewesens in Schlesien;

Über das Verhältnis der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf zu Schlesien und Mähren.

## III.

## Staatsrechtliche Akten.

1. Oktober-Diplom (1860).
2. Februar-Patent (1861).
3. Sistierungspatent (1865, 20. September).
4. Allerhöchstes Handschreiben an den Landespräsidenten Ritter von Merkel (1866, 24. Oktober).
5. Protest des schlesischen Landtages (1871, 23. September) gegen das Reskript vom 12. September 1871, betreffend die staatsrechtliche Stellung Böhmens und demzufolge die Erweiterung der Kompetenz des böhmischen Landtages.
6. Allerhöchstes Handschreiben an den Landespräsidenten Alexander Freiherrn von Summer (1880, 23. Oktober).
7. Resolution des schlesischen Landtages über die Sprachenfrage in Schlesien (1882, 22. Oktober).
8. Protest des schlesischen Landtages vom 14. März 1899 gegen die in diesem Jahre erfolgten Sprachenerlässe.

[1]) C. d. M. VII. 564. [2]) Sommersberg I. 976. [3]) Dobner, Mon. IV. 324; vergleiche Schriften der historisch-statistischen Sektion in Brünn. I. Band p. 66. [4]) Der Tiller'sche Urkundenabschriftennachlaß wird im Anhange zu diesem Abschnitte eingehend besprochen werden.

## IV.
## Landesbücher.[1])

### a) Landtagsprotokollbücher des Fürstentumes Troppau.

1. 1557—1592; 2. 1597—1626 (eine Lücke von 1620—1625); 3. 1632—1636; 4. 1636—1639; 5. 1640—1645; 6. 1646—1647; 7. 1651; 8. 1654—1659 (im Wagstädter Schloßarchive, woselbst auch ein Landesbuch von Teschen 1591—1601 aufbewahrt ist); 9. 1663—1666; 10. 1659—1682 (von 1663—1666 in duplo); 11. 1682—1685; 12. 1686—1697; 13. 1698—1704; 14. 1705—1715; 15. 1716—1725; 16. 1726—1736; 17. 1737—1747 (1742 fehlt); 18. 1748—1757; 19. 1759—1786. (Bis 1697 in böhmischer dann in deutscher Sprache.) (Bis inklusive 11 sind Auszüge bereits angefertigt und diese in den Geschäftsberichten des Landesausschusses mitgeteilt worden.)

Für Jägerndorf besteht ein Landtagsprotokollsbuch von 1697—1712.

### b) Landrechtsprotokollbücher.
### (Landesgerichtsprotokolle.)

1. 1466—1484, (1634—1635 und 1659—1665 im Wagstädter Schloßarchiv); 2. 1637; 3. 1659—1660; 4. 1660—1667; 5. 1671—1675; 6. 1676—1684; 7. 1690.

1) Die Landesbücher nehmen im Landesarchive eine bedeutende Stellung ein und doch wurden sie hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Geschichte noch nicht im vollen Maße benützt. Die Landtafelbücher befinden sich nicht im Archive, sondern werden im Landesgerichte in Troppau aufbewahrt. Hierüber vgl. Šembera, desky zemské v Moravě a v Opavsku im Časopis českého museum 1846, p. 713.

Die Reihenfolge der nach der Feuersbrunst vom 31. Juli 1431 neuerrichteten Troppauer Landtafeln bis zur Einführung des Hauptbuches im Jahre 1802 ist die Nachstehende:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Buch | 1 | vom | Jahre | 1431—1447 | mit | 38 | Seiten |
| „ | 2 | „ | „ | 1447—1484 | „ | 38 | „ |
| „ | 3 | „ | „ | 1486—1520 | „ | 60 | Blatt |
| „ | 4 | „ | „ | 1523—1535 | „ | 26 | „ |
| „ | 5 | „ | „ | 1537—1542 | „ | 24 | „ |
| „ | 6 | „ | „ | 1543—1554 | „ | 14 | „ |
| „ | 7 | „ | „ | 1555—1583 | „ | 48 | „ |
| „ | 8 | „ | „ | 1586—1601 | „ | 35 | „ |
| „ | 9 | „ | „ | 1602—1603 | „ | 13 | „ |
| „ | 10 | „ | „ | 1609—1613 | „ | 30 | „ |
| „ | 11 | „ | „ | 1625 u. 1626 | „ | 5 | „ |
| „ | 12 | „ | „ | 1634—1636 | „ | 14 | „ |
| „ | 13 | „ | „ | 1639—1641 | „ | 30 | „ |
| „ | 14 | „ | „ | 1644—1655 | „ | 20 | „ |
| „ | 15 | „ | „ | 1659—1664 | „ | 81 | „ |
| „ | 16 | „ | „ | 1665—1681 | „ | 51 | „ |
| „ | 17 | „ | „ | 1681—1690 | „ | 38 | „ |
| „ | 18 | „ | „ | 1691—1698 | „ | 36 | „ |
| „ | 19 | „ | „ | 1699—1706 | „ | 47 | „ |
| „ | 20 | „ | „ | 1707—1709 | „ | 109 | „ |
| „ | 21 | „ | „ | 1710—1715 | „ | 78 | „ |
| „ | 22 | „ | „ | 1715—1720 | „ | 79 | „ |
| „ | 23 | „ | „ | 1720—1726 | „ | 38 | „ |
| „ | 24 | „ | „ | 1726—1730 | „ | 39 | „ |
| „ | 25 | „ | „ | 1730—1734 | „ | 40 | „ |
| „ | 26 | „ | „ | 1734—1739 | „ | 26 | „ |
| „ | 27 | „ | „ | 1739—1740 | „ | 77 | „ |
| „ | 28 | „ | „ | 1744—1750 | „ | 77 | Blatt. |

Dieses Buch — nach Teilung des Fürstentums Troppau (1742) angelegt, — bezieht sich nur auf den Besitz im österr. Fürstentumsanteile; in demselben fängt schließlich auch die Änderung in der Sprache an. Während die vorherigen Intabulationen bis zum Jahre 1746 noch in der tschechischen Sprache geschrieben sind, erscheinen mit 1747 auf Blatt 14 deutsche Intabulationen, von denen die erste — eine Vormundschaft in Jäschkowitz betreffend — durch die Brüder Franz und Johann Halama aus Jičin veranlaßt ist.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Buch | Nr. 29 | vom | Jahre | 1751—1754 | mit | 256 | Seiten |
| „ | „ 30 | „ | „ | 1755—1761 | „ | 376 | „ |
| „ | „ 31 | „ | „ | 1761—1766 | „ | 251 | „ |
| „ | „ 32 | „ | „ | 1766—1771 | „ | 595 | „ |
| „ | „ 33 | „ | „ | 1771—1780 | „ | 197 | „ |
| „ | „ 34 | „ | „ | 1783—1792 | „ | 780 | „ |
| „ | „ 35 | „ | „ | 1792—1793 | „ | 76 | „ |
| „ | „ 36 | „ | „ | 1793—1801 | „ | 727 | „ |
| „ | „ 37 | „ | „ | 1801—1802 | „ | 266 | „ |

Vom Jahre 1802 als dem Gründungsjahre des Hauptbuches bis 1850 (Organisation der staatlichen Gerichte) bestehen:

Hauptbuch I mit 396 Seiten,
Hauptbuch II „ 538 „ .

Beide enthalten die Eintragungen vom 22. Dezember 1802 bis 30. Juni 1850.

Hiezu Ergänzungsband Nr. 2 zu Hauptbuch I für das Gut Dobroslawitz mit 72 Seiten, erste Eintragung am 24. März 1830, die letzte am 5. September 1875.

Ergänzungsband Nr. 2 zu Hauptbuch I für das Gut Grätz mit 132 Seiten, erste Eintragung am 20. Juni 1823, die letzte am 11. Oktober 1848 und

Ergänzungsband Nr. 3 mit 144 Seiten, erste Eintragung am 11. Oktober 1848, die letzte am 25. Jänner 1882.

Ergänzungsband Nr. 2 zu Hauptbuch I für die Güter und zwar: Geppersdorf mit 20 Seiten, mit der ersten Eintragung vom 22. Februar 1847, der letzten vom 29. Juli 1876; Kiowitz mit 10 Seiten, mit der ersten Eintragung vom 14. Jänner 1847, der letzten vom 13. März 1879.

Ergänzungsband Nr. 2 zu Hauptbuch I für das Gut Gotschdorf mit 70 Seiten, erste Eintragung am 19. November 1824, die letzte am 1. Februar 1879.

Ergänzungsband Nr. 2 zu Hauptbuch I für die Güter und zwar: Jäschkowitz mit 3 Seiten, mit der ersten Eintragung vom 20. Oktober 1826, der letzten vom 27. März 1860; Glomnitz mit 16 Seiten, mit der ersten Eintragung vom 1. August 1878, der letzten vom 12. August 1879; Mladetzko mit 12 Seiten, mit der ersten Eintragung vom 7. September 1847, der letzten vom 7. April 1873.

Ergänzungsband Nr. 2 zu Hauptbuch Nr. I für das Gut Meltsch mit 38 Seiten, der ersten Eintragung vom 5. Juli 1828, der letzten vom 14. Jänner 1862 und zu Hauptbuch II für das Gut Wigstein mit 46 Seiten, der ersten Eintragung vom 16. März 1840, der letzten vom 7. Jänner 1880.

Ergänzungsband Nr. 2 zu Hauptbuch Nr. II für das Gut Petrowitz mit 20 Seiten, 31. Juli 1828 bis 5. Mai 1876 und für Stremplowitz-Kamenz 1873/74, und Ergänz.-Band zu H I Groß-Herrlitz mit 28 Seiten, 15. April 1852 bis 7. November 1873.

Nach Trennung des Jägerndorfer Kreises vom Fürstentume Troppau unter dem Fürsten Nikolaus IV. zu Ende des 14. Jahrhunderts wurde für das neue Fürstentum ein besonderes Landrecht in Jägerndorf mit den üblichen Beamten, Kämmerern, Richtern und Schreibern errichtet und mit dieser Trennung gleichzeitig auch die neue Landtafel angelegt. Diese Landtafeln, seit der abermaligen im Jahre 1743 erfolgten Vereinigung dieses Landrechtes mit dem Troppauer daselbst aufbewahrt, nehmen ihren Anfang mit 1404; es hat jedoch nicht den Anschein, daß dies das Jahr ihrer Gründung wäre, weil dieselben ohne jede Einleitung, welche bei der Gründung ähnlicher Bücher üblich war, direkt mit der Eintragung der Besitzer beginnen. Deshalb ist es sehr wahrscheinlich, daß ein älteres Buch, welches die Erinnerung über den Ursprung dieser Tafeln unzweifelhaft enthielt, durch irgend einen Zufall vernichtet wurde. Diese Landtafeln sind in deut-

Einzelne Landrechts-Protokolle 1653, 1749, 1753, 1755 und 1756.

(Bis 1690 böhmisch, dann abwechselnd deutsch und böhmisch und von der Mitte des 18. Jahrhunderts ganz deutsch.)

c) Tagsatzungs- oder Terminbücher:

1. 1574—1592; 2. 1593—1594; 3. 1595—1606; 4. 1606—1635; 1635—1654.

Da sich diese Art von Büchern neben Verhandlungen über Ehrenkränkung vorzüglich mit Streitsachen zwischen den Herrschaften und Untertanen befaßt, haben diese Bücher neben den juridischen einen besonderen kulturhistorischen Wert. Ihr teilweiser Verlust muß demnach sehr bedauert werden. Die Landesgerichtsprotokolle aus dem letzten Fünftel des 17. Jahrhundertes berichten aber noch von den bezüglichen „Tagsatzungen" oder „roky", es muß also auch nach dem Jahre 1654 welche „Kniky rokuw" gegeben haben.

d) Klag- und Sentenzbücher oder Ladungen und Urteile.

1413—1461, 1464—1465, 1466—1484, 1485—1522, 1522—1537, 1537—1539, 1539—1542, 1543—1551, 1552—1559, 1559—1562, 1562—1567, 1568—1572, 1572—1581, 1581—1583, 1584—1591, 1591—1594, 1594—1599, 1600—1603, 1604—1610, 1611, 1612—1616, 1616—1636, 1636—1639, 1640—1645, 1649—1654, 1655—1660, 1661—1666, 1666—1670, 1671—1675, 1676—1682, 1682—1695, 1696—1721, 1721—1780.

(Bis 1419 lateinisch, von da bis 1440 lateinisch und böhmisch, von 1440 bis ins 18. Jahrhundert böhmisch.)

Jägerndorf: Ladungen und Urteile 1556—1583 und 1586—1740.

Belehrungen 1556—1626; Extrakt eines Ladungsbuches Mährens 1413—1519 und 1580.

e) Gedenkbücher.

1609—1611, 1611—1699, 1699—1735, 1736—1780. (Bis 1746 böhmisch, dann deutsch.)

Auszüge aus älteren Gedenkbüchern 1466—1592 (aus dem Jahre 1613).

Kopetzky führt an: 1. 1466—1590; 2. 1537—1578; 3. 1611—1735; 4. 1736—1780.

f) Afterdingsbücher oder Bücher des kleinen Rechtes.

1612—1613 und 1636—1661, 1661—1674, 1675—1696 (böhmisch).

g) Vollmachtenbücher.

1561—1570, 1639—1722 (böhmisch).

h) Tobitschauer Rechtsbuch.

i) Mährisches Rechtsbuch des Ctibor v. Drnowic.[1])

Erläuterungen zu einzelnen Landesbüchern.

ad c. Tagsatzungs- oder Terminbücher. Den Streitigkeiten und Beschwerden der bäuerlichen Bevölkerung untereinander sowohl, als mit der Obrigkeit, war ein eigener Tag gewidmet und die gefällten Entscheidungen bei diesen Tagsatzungen (roky) in besondere Bücher eingetragen.

---

ad d) Ladungen und Urteile.[2]) Das Landrecht trat bekanntlich im Jahre nur zweimal zusammen; hatte nun jemand eine Klage anzubringen, so mußte er zu bestimmter Zeit dieselbe dem Landeskämmerer und den übrigen Beamten vorlegen, in Folge dessen diese in das Ladungsbuch eingeschrieben wurde, eine Abschrift wurde dem Geklagten durch den Gerichtsboten zugestellt. Seit dem 16. Jahrhundert wurde das gefällte Urteil dann ebenfalls in demselben Buche angemerkt.[3]) Dies ist der Hauptinhalt derselben, oft aber finden sich auch Landtagsbeschlüsse und andere Notizen darin.

---

scher Sprache, als im größten Teile des Fürstentums Jägerndorf seit dem 13. Jahrhundert allgemein üblich, angelegt, welche Sprache seit dem Jahre 1409—1426 mit der lateinischen Sprache abwechselt. Im Jahre 1426 wurde statt der vorangeführten Sprachen die tschechische Sprache als die Sprache des im Fürstentum Jägerndorf begüterten Adels eingeführt und es war dieselbe in den Landtafeln beinahe ausschließlich bis zum Jahre 1641 vorherrschend, hierauf ausschließlich deutsch.

Die einzelnen Bücher der Jägerndorfer Landtafel — im ganzen 17 an der Zahl — bis zur Errichtung des Hauptbuches im Jahre 1802 sind folgende:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Buch | 1 | vom Jahre | 1404—1525 | mit | 89 | Blatt |
| „ | 2 | „ „ | 1526—1578 | „ | 30 | „ |
| „ | 3 | „ „ | 1581—1619 | „ | 25 | „ |
| „ | 4 | „ „ | 1625—1654 | „ | 10 | „ |
| „ | 5 | „ „ | 1687—1691 | „ | 31 | „ |
| „ | 6 | „ „ | 1692—1700 | „ | 22 | „ |
| „ | 7 | „ „ | 1701—1722 | „ | 140 | „ |
| „ | 8 | „ „ | 1724—1738 | „ | 220 | „ |
| „ | 9 | „ „ | 1739—1753 | „ | 67 | „ |

Die Intabulationen in diesem Buch (9) beginnend mit 1744 und in den nachfolgenden Bänden beziehen sich bloß auf den österr. Anteil des Fürstentums Jägerndorf, nachdem für den abgetrennten preußischen Anteil Landtafeln in Leobschütz errichtet worden sind.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Buch | 10 | vom Jahre | 1754—1760 | mit | 18 | Blatt |
| „ | 11 | „ „ | 1761—1772 | „ | 39 | Seiten |
| „ | 12 | „ „ | 1773—1782 | „ | 49 | „ |
| „ | 13 | „ „ | 1783—1791 | „ | 116 | „ |
| „ | 14 | „ „ | 1792—1792 | „ | 17 | „ |
| „ | 15 | „ „ | 1793—1802 | „ | 126 | „ |

Vom herzoglichen Landrechte Troppau wurde am 30. Juni 1850 nur der Band III der Jägerndorfer Landtafel übergeben. Hauptbuch Nr. III für die Jägerndorfer Landtafel enthält 114 Seiten, die erste Eintragung vom 22. November 1802, die letzte vom 18. Februar 1881 und für die Jägerndorfer Stadtgüter mit 52 Seiten und der ersten Eintragung vom Jahre 1814 und der letzten vom 8. Mai 1876.

[1]) Derselbe war mährischer Obersthofrichter vom 1526—1536 vergl. D'Elvert, Literaturgeschichte von Mähren und österreichisch Schlesien. Brünn 1850.

[2]) Auch Vorderbücher genannt, im Gegensatze zur Landtafel (Hinterbücher), weil diese bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts zu Ende der Verhandlung eröffnet wurden.

[3]) Im 15. Jahrhundert gibt es besondere Ladungs- und Urteilsbücher.

ad e) Gedenk- oder Belehrungsbücher enthalten besonders wichtige Urteilssprüche, zu deren Vollstreckung den Landesbeamten eigene Instruktionen gegeben werden mußten, die in diese Bücher eingetragen wurden; ferner finden sich darin Nachweise über die Zugehörigkeit mancher Orte zum Troppauer Fürstentume (nicht zu Mähren oder Schlesien) und Landtagsbeschlüsse aus den Vorderbüchern, welche alle Landesbücher außer der Landtafel umfassen, deren Einlagen aber erst am Schlusse des Gerichtes gelesen wurden, weshalb die Landtafel, bezw. deren Bücher oder Bände Hinterbücher genannt werden.

ad f) Afterdingsbücher. Das Afterding oder Aftergericht bestand aus der exekutiven Amtshandlung der Landesbeamten, denen eine kleine Anzahl von Richtern zur Seite stand. Das Afterding bestätigte entweder dem Geklagten, daß er dem Urteile nachgekommen ist oder es drang im Interesse des Klägers auf die Durchführung des diesem zuerkannten Rechtes.

Das Afterding tagte unter dem Vorsitze des Oberstlandkämmerers auf der Landstube, nachdem bereits längere Zeit seit der Gerichtsverhandlung verflossen.

Die hiebei geführten Protokollbücher hießen Afterdingsbücher und enthalten sonach die Meldungen von vollzogenen Urteilen, sowie die Vollzugsmaßregeln, welche dem Exequenten zu seinem Rechte — oft zum Trotze des Exekuten — zu verhelfen hatten.

ad g) Vollmachtsbücher enthalten die Vollmachten zu Vertretungen vor den Gerichten.

Eine neuere Erwerbung des Landesarchis bildet außer den kurz berührten Tiller'schen Nachlasse ein Kopialbuch der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer.[1]) Dasselbe ist eine Papierhandschrift des 17. Jahrhunderts in klein Folio. Die Blätter waren nicht nummeriert, auch fehlen am Ende einige. Der Einband besteht aus beschriebenem Pergament. Die Zeit der Abfassung geht aus der Widmung der Handschrift hervor, es heißt nämlich fol. 1: dem woll edlen gestrengen undt hochgeláhrten herren Melchior erben von Ehrenburg, beeder rechten doctori, Röm. May. rath wie auch ihrer hochf. durchl. Caroli Ferdinandi[2]) princeps zue Polen und Schweden, bischoffens zue Breslau rath und canzler, meinem besonders großgünstig, hochgeehrten herrn. Dann folgt dasselbe in böhmischer Sprache. Die folgende Notiz scheint einen späteren Besitzer anzugeben: vrozcnemu panu Waczlawowi Petraczkowi z Wokkonsteyna panu a przyteli memu zwlasstie gmylemu k dodani. Erst fol. 5 beginnen die Urkunden, die sich auf Schweidnitz und Jauer beziehen, denn fol. 2 befindet sich nur ein böhmischer Lehrbrief der Fleischerinnung von Tobitschau aus dem Jahre 1581, das übrige ist leer.

[1]) Dr. Kürschner in Eger, der es vom Dechanten in Falkenau bei Eger erhielt, überließ es dem Troppauer Landesarchive.

[2]) Karl Ferdinand war Bischof 1625—1655.

Die Urkunden selbst haben Überschriften, einzelne Sätze sind rot unterstrichen und am Rande endlich Noten angebracht, die mit Schlagworten den Inhalt bezeichnen.

Ich lasse nun nach Kopetzky's „Landesarchiv" ein kurzes Verzeichnis der darin enthaltenen Urkunden folgen.

fol. 5. 1347 Freitag vor S. Mertenstag (9. November.), Schweidnitz. Bolko, Herzog in Schlesien, Herr von Fürstenberg und zu Schweidnitz giebt der Stadt Schweidnitz das Meilenrecht.

1349 am nechsten Tag nach dem obersten Tag (7. Jänner), Schweidnitz. Derselbe gibt der Stadt Jauer das Meilenrecht.[1])

fol. 10. 1353 Mittwoch nach St. Peter und Paul (3. Juli), Schweidnitz. Bolko unterwirft sich Karl IV. (Sommersberg I., 863).

fol. 16. 1353 Mittwoch nach St. Peter, Schweidnitz (3. Juli). Karl IV. und Anna, seine Gemahlin, erklären, daß sie, nachdem Bolko, ihr Vetter, Schweidnitz und Jauer ihren Erben verschrieben, alle Freiheiten und Rechte bewahren wollen. (Sommersberg I., 865[2])

fol. 24. 1356 an St. Ambrosientag (4. April), Prag. Karl IV. und Anna geloben, in ihren Fürstentümern Schweidnitz und Jauer nichts zu verkaufen, jeden bei seiner Würde zu lassen. Der Brief soll alle andern entgegengesetzte „töden."

fol. 29. 1369 am nechsten Freitag vor St. Gallus (12. Okt.), Schweidnitz. Karl IV. gelobt, daß er, nachdem beide Fürstentümer seinem Sohne König Wenzel gehuldigt, sie bei ihren Freiheiten belassen und die Lande Schweidnitz und Jauer nicht trennen wolle. (Sommersberg I., 867).

fol. 31. 1369 Donnerstag vor St. Galli (11. Okt.), Schweidnitz. — König Wenzel erklärt, daß nachdem Fr. Agnes, seine Muhme, eingewilligt, daß beide Lande ihm huldigen, er sie bei ihrem Leibgedinge lassen und schützen wolle. (Sommersberg I., 868).

fol. 35. 1369 Freitag vor St. Galli (12. Okt.), Schweidnitz. — König Wenzel gelobt nach der Huldigung beider Fürstentümer alle Rechte und Freiheiten zu bestätigen, sie nie zu trennen oder zu verpfänden.

fol. 37. 1425 Mittwoch vor St. Paulustag, conversionis (24. Jänner), Wien. — König Siegmund erklärt, daß sich Mannen und Städte beider Fürstentümer über die geistlichen Gerichte beschwert hätten und befiehlt, daß alle weltlichen Sachen „furbas für kein geistlich Gericht sollen gezogen werden", ferner, daß Briefe, sowohl geistlicher als weltlicher Personen, die ein Jahr sechs Wochen und drei Tage verschwiegen werden, kraftlos sein sollen.

[1]) Beide Urkunden inseriert in der Bestätigung des Ullrich Schoff, Ritter von Kinast und auf Greiffen, Hauptmann der beiden Fürstentümer. Datiert Schweidnitz, 1509, Sonnabends vor Reminiscere.

[2]) Als Transsumpt in der Bestätigung Wladislaws von Böhmen und Ungarn. d. d. Prag, Freitag vor St. Margarethentag 1497.

fol. 40. 1459 Dienstag vor Matthäus (18. Sept.), Jauer. — König Georg bestimmt, daß beim Landrechte 12 Hofscheppen zu quatuor tempora sitzen sollen ꝛc.

fol. 46. 1466 Sonntag nach St. Georgentag (27. April), Prag. — König Georg bestätigt die Privilegien der Landschaft und Städte.

fol. 48. 1475 am Tage Reminiscere in der Fasten (19. Februar), Breslau. — König Matthias erklärt, daß ihm die Ritterschaft gehuldigt und er ihre Privilegien bestätige.

fol. 50. 1493 Montag nach Andreas (2. Dezember), Ofen. — König Wladislaw bestätigt die Privilegien der Ritterschaft beider Fürstentümer, die sie von Karl, Wenzel, Siegmund, Georg, Matthias und andern erhalten haben.

fol. 53. 1510 24. Jänner, Prag. — Der Behmische spruch zwischen land und stetten der fürstenthümer Schweidnitz und Jauer nach dem böhmischen Original verdeutscht.

Enthält die beiderseitigen Klagen der Ritter über die Städte wegen des Gerichtes, das Bräurecht ꝛc.

fol. 79. 1511 am Tag nach Palmsonntag (14. April), Breslau. — König Wladislaw bestätigt die Privilegien der Ritterschaft.

fol. 84. 1514 Donnerstag nach Judica (6. April), Ofen. — König Wladislaw erklärt, daß nachdem sich die Ritterschaft geweigert, dem aufgerichteten Landfrieden beizutreten, weil er ihren Privilegien Abbruch tue, dieser ihren Freiheiten nicht schaden solle.

fol. 85. 1515 Mittwoch nach Neujahr (3. Jänner), Ofen. — König Wladislaw erlaubt der Ritterschaft die Obergerichte auf ihren Gütern zu sich lösen zu dürfen.

fol. 87. 1526 Mittwoch nach Invocavit (21. Febr.), Ofen. — König Ludwig bestätigt den Prälaten, der Ritterschaft und den Mannen ihre Privilegien, besonders, daß sie nicht außer Landes Recht stehen sollten.

fol. 92. 1527 21. Mai, Schweidnitz. — König Ferdinand erklärt, daß beide Fürstentümer ihn zu ihrem rechten Landesherrn angenommen und gebeten haben, sie von einer Verschreibung gegen Ungarn zu freien, was er zu tun verspricht.

fol. 94. 1527 21. Mai, Schweidnitz. — König Ferdinand erklärt, daß Prälaten, Ritterschaft und Mannen beider Fürstentümer aus freien Stücken die Türkenhilfe bewilligt haben und daß dieselbe ihren Privilegien keinen Abbruch tun solle.

fol. 96. 1530 10. März, Prag. — König Ferdinand bestätigt die Privilegien der Prälaten, Ritterschaft und Mannen.

fol. 98. (1546).[1]) König Ferdinand bestätigt den Vertrag zwischen der Ritterschaft und den Städten, welchen die königl. Kommissäre Heinrich, Burggraf zu Meißen, Graf zu Hartenstein, Herr zu Plauen, böhm. Kanzler, Lobkowitz der Jüngere auf Treinitz, Lehenshauptmann von Böhmen, Ulrich von Nostitz zu Ruppersdorf, Hauptmann zu Budissin, Ludwig Schradin, Rat und Dr. juris, zu Stande gebracht und der inseriert ist.

Die Urkunde ist nicht vollständig, da einige Blätter am Ende der Handschrift fehlen.

[1]) Daß die Urkunde in dieses Jahr gehört, geht daraus hervor, daß darin Ferdinand sagt, er habe die Kommissäre im verflossenen 45. Jahre abgeschickt.

---

Das Landesarchiv verwahrt ferner im 2. Stockwerke eine politisch-geographisch äußerst interessante Generalkarte von Schlesien (18 Sektionen). Nürnberg 1749 bei Homanns Erben (Wandschrank B XXIX), „Schickfuß, neuvermehrte schlesische Chronika und Landesbeschreibung. 1619,“ den Codex Ferd. Leop. Jos. Car. von Weingarten 1720 und Tractatus de Silesiae juribus, 2 Bände 1738 und 1741.

---

Sämtliche Landesbücher wurden in Schrank C mit neuen Aufschriften auf verschieden gefärbtem Papier versehen, wodurch sich die einzelnen Gruppen der Landesbücher schärfer abheben, welch' letztere mit den Intimaten des Oberamtes Breslau an die Landeshauptmannschaften Troppau und Jägerndorf (Adelserhebungen und Inkolate) die ersten drei Fächer in C ausfüllen.

Das letzte Stück des obersten Faches enthält die bisher verfaßten Auszüge aus den Landtagsprotokollbüchern 1—11.

In den zwei untersten Fächern ist eine größere Anzahl von behördlichen Akten in Faszikeln niedergelegt, wovon aber die Mehrzahl vorläufig nur mit provisorischen Aufschriften versehen wurden. Die endgiltige Faszikulierung und Bezeichnung wird erst dann durchgeführt werden, bis ein genauer Überblick über das Material in D gewonnen wird, da aus diesem möglicherweise Einschübe oder Ergänzungen nach C sich ergeben können.

---

Die Intimate des Oberamtes Breslau an die L.-Hauptmannschaften Troppau und Jägerndorf betreffend Standeserhöhungen und Inkolate sind in 12 Faszikeln alphabetisch geordnet.

Wegen der sich mehrenden Anfragen, betreffend Adelsangelegenheiten, wurden die diesbezüglichen Intimate des Oberamtes Breslau einer Neuordnung unterzogen, derzufolge je 5—8 Stück in genauer alphabetischer Folge der Familien-Namen in einen Bogen gegeben wurden und auf der ersten Seite desselben ausgewiesen erscheinen. Es ergaben sich nachstehende 12 Faszikel:

| | | |
|---|---|---|
| A und B mit . . . . . . | 51 | Stück |
| C, D und E mit . . . . . | 44 | „ |
| F und G mit . . . . . . . | 72 | „ |
| H mit . . . . . . . . . . | 58 | „ |
| I und K mit . . . . . . . | 53 | „ |
| L und M mit . . . . . . . | 63 | „ |
| N und O mit . . . . . . . | 27 | „ |

| | | |
|---|---|---|
| P mit | 39 | Stück |
| R mit | 42 | „ |
| S mit | 75 | „ |
| T, U und V mit | 34 | „ |
| W und Z mit | 40 | „ |
| zusammen | 598 | Stück. |

Hiezu kommt noch ein Schlußfaszikel (13) über Adelsangelegenheiten im allgemeinen: Prädikatsführung, Stadtsachen, Haus „Sobek"; dann Adelsangelegenheiten im besonderen: Gesuche, Zeugnisse, Taxen, Titularbuch.

Die anderen behördlichen Akten wie: Landeshauptmannschafts-Akten und Protokolle, ständische Akten, Prozeßakten, Vollmachtschaftsakten, Steuerangelegenheiten, Untertanensachen, zahlreiche Korrespondenzen, sowie eine große Zahl von Dominialakten, welch' letztere die Grundlage zu den bisherigen historisch-topographischen Veröffentlichungen bilden, sind zwar gesichtet und behufs Verwertung bereitgehalten, jedoch noch nicht genau archivarisch geordnet.

Das provisorische Verzeichnis dieser Akten weist nachstehende Stücke aus:

Fasz. 1 bis 4 (inklusive) Landeshauptmannschaftsakten Jägerndorf-Troppau; 1612 bis 1784 in 24 chronologisch geordneten Abteilungen („7" betrifft das Kanzleramt).

Fasz. 5. Landeshauptmannschaftsakten Troppau; 1658 bis 1724.

Fasz. 6. Landeshauptmannschaftsprotokolle, Troppau; 1690 und 1729 bis 1747.

Fasz. 7. Landrechtsakten; 1561 bis 1695 in 5 chronologisch geordneten Abteilungen.

Fasz. 8. Ständische Akten, Troppau, in 3 chronologisch geordneten Abteilungen; 1521 bis 1657.

Fasz. 9. Streit zwischen den Jägerndorfer Ständen und den Städten Jägerndorf und Leobschütz und Bierbrauangelegenheiten; 1566.

Fasz. 10 u. 11. Steuerangelegenheiten, Troppau; 1629 bis 1740.

Fasz. 12. Kaiserliche Reskripte an die Troppauer Stände betreffend Ritterdienste, Steuerschatzung und Justizsachen; 1541 bis 1580 in 2 Abteilungen.

Fasz. 13. Untertanensachen; 1651 bis 1775.

Fasz. 14. Freiherr von Czipan'sche Kreditoren. Gut Dobroslawitz betreffend; 1654.

Fasz. 15. Skrbensky-Gotschdorf, Prozeßakten; 1666 bis 1746.

Fasz. 16. Korrespondenzen des Franz von Schneckenhaus um das Jahr 1680.

Fasz. 17. Johann Wenzel Sedlnitzky's Töchter zweiter Ehe (von Dresser) kontra dessen Töchter erster Ehe wegen Erbteil- und Pfänderausfolgung; 1672 bis 1686.

Fasz. 18. Pawlowsky'sche Kreditoren, betreffend Gut Herrlitz; 1688.

Fasz. 19. Korrespondenzen des Ludwig von Tharonl; 1631 bis 1638.

Fasz. 20. Korrespondenz des Bartolomäus Reiswitz von Kaderzin zumeist mit Oberstlandschreiber Kotulinsky; 1615.

Fasz. 21. Verlassenschaftsakten nach Felix Grafen Sobek; 1764.

Fasz. 22. Revision der Jahresrechnungen der Stadt Troppau; 1769 bis 1780.

Fasz. 23. Varia:

a) 1569 bis 1774;

b) Jägerndorfer Stände gegen Georg Stefan Graf Wrbna;

c) Robert Gordon, Oberstleutnant quittiert die Troppauer Stände über den Empfang von 6111 Gulden 49 kr., 1674, 15. April.

---

Außer diesen bisher angeführten, dem neuesten Stande entsprechenden Archivalien kommen noch in Betracht die bereits erwähnten Grundsteuerkataster sowie die gleichfalls im Erdgeschosse des alten Gymnasialtraktes verwahrten Akten des schlesischen öffentlichen Konventes, welche für die Verfassung dieses Werkes sehr schätzbare Dienste geleistet haben.

Das Repertorium der Faszikel, nach welchem die Akten in der Registratur des schlesischen öffentlichen Konventes vom Jahre 1788 bis 1861 eingeteilt sind, gibt einen Überblick über die Mannigfaltigkeit der behandelten Gegenstände.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Faszikel | Nr. | 1 | Adelstandeserhöhungen, Inkolate, Reverse zum Lande, geheime Ratswürden und Kämmerer. |
| „ | „ | 2 | Amtsauslagenvergütung. |
| „ | „ | 2/1 | Postporto und Botenlöhne. |
| „ | „ | 3 | Manipulationsvorschriften. |
| „ | „ | 3/1 | Geschäftenprotokolle und Erinnerungen. |
| „ | „ | 4 | Beamtenanstellung, Gehaltsanweisung und Todesfälle. |
| „ | „ | 5 | Geistliche Angelegenheiten. |
| „ | „ | 6 | Kontributionale. |
| „ | „ | 7 | Kassawesen. |
| „ | „ | 8 | Kriminalia. |
| „ | „ | 9 | Diäten, Reisekosten und Reisepartikularien. |
| „ | „ | 10 | Dona gratuita Hochzeitsgeschenke. |
| „ | „ | 11 | Erbsteuer. |
| „ | „ | 12 | Fürstentagsangelegenheiten (Zusammensetzung des verstärkten schles. öffentlichen Konventes, Verhandlung des großen Konventualausschusses ꝛc.) |
| „ | „ | 13 | Getränk-, Impost- und Verzehrungssteuer. |
| „ | „ | 14 | Grenzregulierung. |
| „ | „ | 15 | Grundzerstückungen. |
| „ | „ | 16 | Veränderung bei den Hofstellen. |
| „ | „ | 17 | Jurisdiktionsstreitigkeiten. |
| „ | „ | 18 | Schlesische tolerierte Judenschaft. |
| „ | „ | 19 | Kriegssteuer und Kriegsdarlehen. |
| „ | „ | 20 | Klassensteuer. |

Faszikel Nr. 21 Sanitätswesen.
" " 22 Lottoangelegenheiten.
" " 23 Landwehr.
" " 24 Militärpflanzschule oder Wiener-Neustädter Kadetten-Akademie, Militärbildungsanstalten.
" " 25 Naturallieferungen.
" " 26 Militärsoffiziersquartierszins- und Schlafkreuzervergütung.
" " 27 Finanz-, Münz- und Bergwesen.
" " 28 Militär-Spitäler.
" " 29 Militärpensionisten und Invaliden Anstellung, Invalidenfondsstiftung 1850.
" " 30 Miscelanea.
" " 31 Postsachen und Briefportotaxe.
" " 32 (fehlt).
" " 33 Präliminarien des Haupt-Landesdomestikalfondes und sonstige Systemisierungen.
" " 34 Pensionen und Gnadengaben.
" " 35 Rektifikations- und Robotangelegenheiten.
" " 36 Salzsachen.
" " 37 Siegelgefällsangelegenheiten.
" " 38 Steuerfreiheiten und Steuerbeschwerden.
" " 39 Religions- und Schulsachen.
" " 40 Ärarial-Schuldenwesen.
" " 41 Schulden und Pferdesteuer.
" " 42 Almosen, Subsidia charitativa und sonstige Remunerationen.
" " 43 Ständische Häuser und deren Baulichkeiten.
" " 44 Straßenbauangelegenheiten.
" " 45 Todesfälle und Thronfolgen der Regenten.
" " 46 Viehzucht und Beschälwesen, Pariser-Ausstellung.
" " 47 Wahlen der ständischen Abgeordneten.
" " 48 Elementarschädenvergütung.
" " 49 Zollangelegenheiten.

Durch die oftmaligen Übertragungen der Akten und die zahlreiche Benützung derselben in früheren Jahren sind dieselben teilweise in Unordnung geraten.

Zu dem Akten- und Urkundenmateriale des schlesischen öffentlichen Konventes gehören auch die in selbständigen Bänden (I—XIII) vereinigten geschriebenen Protokolle über die Sitzungen des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes und des großen und engeren Ausschusses dieses Konventes und zwar:

I.

Sitzungsprotokolle des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 20. Juni bis 19. Juli und vom 13. bis 18. November 1848. I bis XXIV.

II.

Sitzungsprotokolle des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 20. Juli bis 6. November und vom 20. November bis Ende Dezember 1848. I bis XXII.

III.

Sitzungsprotokolle des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 2. Jänner bis 26. Juni 1849. XXIII bis XL.

IV.

Sitzungsprotokolle des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 2. Juli bis Ende Dezember 1849. XLI bis LXIX.

V.

Sitzungsprotokolle des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 7. Jänner bis Ende Juni 1850. LXX bis CIX.

VI.

Sitzungsprotokolle des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 3. Juli bis 30. Dezember 1850. CX bis CXXXVIII.

VII.

Sitzungsprotokolle des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 7. Jänner bis Ende Juni 1851. CXXXIX bis CLXII.

VIII.

Sitzungsprotokolle des großen Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 7. Juli 1851 bis 9. Februar 1852. CLXIII bis CLXXXVI.

IX.

Sitzungsprotokolle des großen und engeren Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 11. März bis 31. Dezember 1852. CLXXXVII bis CCXIV.

X.

Sitzungsprotokolle des engeren Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 8. Jänner bis 26. November 1853. CCXV bis CCXXXIII.

XI.

Sitzungsprotokolle des engeren Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 7. Jänner bis 23. Dezember 1854. CCXXXIV bis CCXLVIII.

XII.

Sitzungsprotokolle des engeren Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 17. Jänner 1855 bis 17. Oktober 1857. CCXLIX bis CCLXVIII.

XIII.

Sitzungsprotokolle des engeren Ausschusses des verstärkten schlesischen öffentlichen Konventes vom 22. Februar 1858 bis 3. April 1861. CCLXIX bis CCXCII.

---

Im Anschlusse an die Kataster sind in dem größeren Zimmer des Erdgeschosses der alten Lehrerinnenbildungsanstalt auch noch zahlreiche auf die Steuerverwaltung, Kriegskontributionen u. s. w. bezügliche Operate, Urbarien, Verlassenschafts- und Prozeßakten[1]) aufbewahrt, deren Ordnung einem späteren Zeitpunkte vorbehalten ist. Mehrere unter Zugrundelegung dieser Akten verfaßte, die Topographie Schlesiens betreffenden Aufsätze hat Professor i. R. J. Zukal, der mit Genehmigung des Landesausschusses in den Archivräumen seit längerer Zeit arbeitet, veröffentlicht.[2])

[1]) Unter diesen Akten befinden sich wohl noch manche wertvolle Archivalien.

[2]) Siehe Bibliographie Schlesiens im Schlußkapitel.

Es sei hiebei auf folgende für die Verfassung und Verwaltung wichtige Stücke hingewiesen, die dem Verfasser schon bei einer oberflächlichen Durchsicht aufgestoßen sind:

Fürstentagsakten 1644—1646, Sammlung von 87 Abschriften auf 1045 Seiten.

Landesdiarien für verschiedene Jahre (Siehe das Diarium in der Gymnasialmuseumsbibliothek S. 523.)

Sitzungsprotokolle des schlesischen Konventes aus dem 18. Jahrhundert.

Extrakte der Generalsteuerraytung aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

Protokolle über Landrechtstagungen.

Landesfürstliche Amtsprotokolle Troppau aus dem 18. Jahrhundert.

Landesprivilegia derer Herren Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien. Abschriftensammlung von Privilegien aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

Prothocollum Actorum Publicorum kayserlich, Allergnädigste Reskripta, Abschriftensammlung aus dem 18. Jahrhundert.

Kaiserlich-königliche schlesische Generalsteueramts-Hauptlandeskassa und Domestikalrechnungen, 18. Jahrhundert.

Troppauer herzoglich landrechtliches Ratsprotokoll mehrere Bände aus dem 18. und 19. Jahrhundert.

Landesmemorialien.

---

Abgesehen von dem, dem Landesarchive einverleibten Urkundenschatze f) befinden sich 35 Urkunden im Besitze der Bibliothek des Troppauer Gymnasialmuseums, deren tatsächliche Einverleibung in das Landesarchiv, sei es als Eigentum, sei es als Depositum unter Wahrung des Eigentumsrechtes im Interesse einer Zentralisierung des Archivwesens im Lande jedenfalls anzustreben wäre.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß das Troppauer Landesarchiv ursprünglich im Minoritenkloster aufbewahrt und erst nach der am Beginne des 19. Jahrhundertes erfolgten Erwerbung des Konventualgebäudes, jetzt Landhauses, durch die schlesischen Stände in dasselbe übertragen wurde, daß das erst am Beginne des vorigen Jahrhundertes begründete Troppauer Gymnasialmuseum nach seiner in den 1850er Jahren erfolgten Übersiedlung aus dem Gymnasialmuseum in das Minoritenkloster in der unmittelbaren Nähe der früheren Räume des Archives untergebracht ist, so ist es immerhin möglich (?), wenn auch nicht erweisbar, daß bei der seinerzeitigen Übertragung der im Minoritenkloster untergebrachten Teile des Landesarchives in das Landhaus vielleicht nicht das ganze Archiv überführt, sondern einzelne Teile desselben in der Gymnasialmuseumsbibliothek zurückbehalten und dann dieser angegliedert worden sein mögen.

Damit soll keineswegs geleugnet werden, daß einzelne Manuskripte der Gymnasialmuseumsbibliothek unmittelbar von Privaten u. s. w. übergeben worden sind, welche der Meinung waren, die genannte Bibliothek biete die beste und sicherste Art ihrer künftigen Aufbewahrung.

Berücksichtigt man, daß diese Bibliothek nur in beschränkter Weise der öffentlichen Benützung zugänglich ist (Mittwoch und Samstag von 3—5 Uhr nachmittags) und daß die dortselbst befindlichen Urkunden ihrer Zahl nach zu gering sind, um den Bestand eines besonderen Archivs zu rechtfertigen, so ergibt sich schon daraus die Berechtigung des Strebens, diese Urkunden dem Landesarchive endgiltig einzuverleiben, um so der als Endziel der Fürsorge der Landesverwaltung vorschwebenden Zentralisierung des Archivwesens wieder um einen wenn auch kleinen Schritt näher zu kommen.

---

Im Nachstehenden folgt ein Verzeichnis der in der Museumsbibliothek aufbewahrten Urkunden:

15. April 1288.

Theodorich, Bischof von Olmütz bestätigt die Dotierung der von Hermanus und Bertholdus, Bürgern von Troppau, in Hoschitz gegründeten Kapelle.

14. Dezember 1295.

Mehrere italienische Bischöfe verleihen denjenigen, die an näher bezeichneten Tagen die Kirchen zum heiligen Wenzel in Grätz und Freudenthal besuchen, einen Ablaß von 40 Tagen, welcher durch Bischof Theodorich von Olmütz bestätigt und um ebensoviel Tage vermehrt wird.

10. Juli 1394.

Herzog Przemko von Troppau vollführt und bestätigt die von seinem verstorbenen Bruder, dem Herzog Nikolaus, begründete Stiftung eines Altars in der Pfarrkirche zu Leobschütz und dessen Übertragung an seinen Kaplan und Altaristen „Symon".

10. Mai 1380.

Die Herzoge Wenzel und Przemko von Troppau bestätigen die Verbürgung der Stadt Troppau mit 117 Mark an den Juden „Salman" zu Ratibor; sie übernehmen diesen Betrag als Darlehen der Stadt für sich und versprechen, dieselbe dafür schadlos zu halten.

30. März 1439.

Wilhelm Herzog von Troppau erklärt, daß er ein Schock Prager Groschen jährliche Zinsen von seiner Vogtei in Troppau für 10 Schock Groschen dem Altaristen Peter Gringermut unter Vorbehalt des Wiederkaufs verkauft habe.

26. November 1447.

Herzog Ernst von Troppau bestätigt den Verkauf von einer Mark jährlicher Zinsen vom Dorfe Eckersdorf von Seite seines Vaters an den Priester Zeboldus Hartfaust.

14. Juli 1448.

Der Probst und der ganze Konvent des Augustinerklosters in Fulnek erneuern dem Hanuschko, Richter in Aldenstadt sein Privilegium über die Richterei, welches während des Brandes in Troppau zugrunde ging.

25. September 1452.

Martinus von Dobrzana, Archidiakon und Kanonikus der bischöflichen Kirche zu Olmütz vidimiert vier, die Fundierung und Dotierung eines Altars in der Moritzkirche betreffenden Urkunden.

17. September 1452.

Konrad, Herzog in Schlesien zu Öls und Kosel bestätigt die vor seinem Bevollmächtigten vollzogene Übertragung des Eigentumes von Seite der Gattin des Nikolaus Fraß von Hultschin an Valentin von Borzutyn.

24. Juli 1453.

Ladislaus, König von Mähren und Böhmen gewährt der Stadt Olmütz wegen eines bedeutenden Brandes Steuerfreiheit auf zwei Jahre.

13. August 1453.

Ernst Herzog von Troppau und Münsterberg enthebt den Troppauer Stadtrat von seiner Verpflichtung, der Fürstin Salomena, der Witwe seines Bruders, des Herzogs Wilhelm, 200 Schock Groschen jährlicher Zinsen als Leibgeding zu zahlen.

21. Oktober 1453.

Ernst, Herzog von Troppau verkauft 7 Goldgulden jährlicher Zinsen von der Walkmühle vor der Stadt Troppau seinem Kapelan und Altaristen Johann von Upitz, welcher diese Zinsen dem Altare zu Ehren des hl. Thomas und der hl. Katharina und Kordula zuwendet.

(Vidimus des Stadtrates von Wagstadt vom 25. März 1622).

1455.

Hanns von Zossen auf Herrlitz verkauft seine zwei Dörfer Schlackau und Köhlersdorf an Wenzel Meysek von Brautitz (Bransdorf).

12. März 1456.

Der Schöppenstuhl von Troppau berichtet über einen beim vorangegangenen Schöppengerichte abgeschlossenen Vertrag zwischen zwei Bürgern, betreffend die Rückzahlung einer Schuldsumme.

10. November 1456.

Der Schöppenstuhl zu Troppau bestätigt den Verkauf von 5 Mark jährlicher Zinsen von Seite eines Bürgers an einen zweiten und dritten.

8. März 1457.

Bürgermeister und Rat von Troppau berichten dem Bischof Bohusch von Olmütz über die Erhebung einer Altarstiftung in Troppau durch zwei Bürger und bitten um die Genehmigung derselben.

29. Februar 1460.

Der Baccalaureus Vinzenz von Krakau stiftet den von einem Troppauer Bürger abgekauften Zins von der Walkmühle vor der Stadt zu einem Altar in der Marienkirche zu Troppau und trifft über den Bezug dieses Zinses mehrere Bestimmungen.

12. Jänner 1466.

Notariatsabschrift der Urkunde des Stadtarchivs vom 16. August 1373, betreffend die von Herzog Johann von Troppau und Ratibor bestätigte Stiftung einer Kapelle zu Ehren der hl. Agnes in der Pfarrkirche zu Troppau durch den Bürger Reinczko.

16. Jänner 1466.

Georg Schaffer und dessen Ehefrau Katharina erklären vor den geschworenen Schöppen zu Troppau ihre ganze Habe als gemeinsames Eigentum.

1472.

Die Fürsten Viktorin und Heinrich von Münsterberg bestätigen den Bürgern von Troppau die von König Georg und dessen Nachfolgern herrührenden Freiheiten, Schenkungen und Privilegien.

3. März 1473.

Der Priester Andreas Kolaczek dotiert einen von ihm in der Kirche des hl. Georg in Troppau gegründeten Altar und trifft über dessen Präsentationsrecht mehrere Bestimmungen.

8. September 1474.

Die drei Brüder Heinrich der ältere, Heinrich der jüngere und Boczek, Fürsten von Münsterberg, Grafen von Glatz Herren auf Kunstadt und Podiebrad entlassen die Troppauer aus dem Gehorsam und weisen sie Kraft der Teilungsbriefe ihrem Bruder Viktorin zu.

4. November 1482.

Der Komthur und die Priester des Troppauer Konventes berichten über den Verkauf einer Baustelle auf ihrem Grunde und über die hiermit verbundenen Verpflichtungen des Käufers.

26. Februar 1498.

Johann Corvinus schenkt dem Albrecht Kawan von Diedibab auf Radun für die getreue Dienstleistung die Gilschwitzer Mühle.

(6. Dezember 1486) 8. September 1502.

Abschrift des Briefes von Matthias, König von Böhmen und Mähren, betreffend den Nachlaß vom „Geschoß-“ und „Zinsgelde“ für die vier Abgesandten von Troppau vom Rate.

28. September 1580.

Obligation des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Troppau mit einzelnen genannten Bürgen über 1000 Gulden an Katharina von Bilkau.

6. Dezember 1575.

Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg bestätigt der Fleischhauerinnung zu Oberberg ihre Zunftordnung.

16. Februar 1584.

Friedrich Czetrys von Kinsperg überträgt einen Schuldschein von 2000 Gulden, lautend auf den Bürgermeister und Rat von Troppau an Nikolaus Tworkowsky von Krawarz auf Stettin.

30. April 1601.

Entscheidung einer kaiserlichen Kommission in einem Streite des Dominikanerklosters in Troppau mit dem Stadtrate und der Fleischerzunft, betreffend die dem Orden vorenthaltenen Zinsen von 3 Fleischbänken.

1611.

Bürgermeister und Ratmanne der Stadt Leobschütz bezeugen die eheliche Abstammung des Inwohners Melchior Hempel.

28. September 1613.

Pertholdt von Tworkau und Krawarz verkauft dem Bürger von Troppau, Bartholomäus Hoziczka ein Stück Acker in der Ratiborer Vorstadt.

2. März 1617.

Wieglaß von Schiendell und Drombßdorff auf Burkersdorf erklärt auf Grund des Schöppenspruches seines Dorfes Oberweistritz die Abstammung des Carl Ruter als ehelich und rechtmäßig.

30. August 1628.

Zeugnis des Stadtrates von Leobschütz über die eheliche Geburt des Inwohners Matthias Hämpel.

28. September 1620.

Katharina Borkowna von Rostropicz überträgt einen Schuldschein von 500 Talern, lautend auf Friedrich von Musmann dem Christoph Sedlnitzky von Choltitz.

24. November 1653.

Zeugnis des Stadtrates von Breslau über die eheliche Abstammung des Inwohners Michael Heider.

---

Auf das in der Bibliothek des Troppauer Gymnasial-Museums verwahrte historische Quellenmaterial und auf die dortselbst befindlichen Manuskripte hat eingehend in den im Programm der k. k. Realschule in Troppau von 1880 und 1881 erschienenen Abhandlungen „Aus der Troppauer Museumsbibliothek" Professor J. Zukal aufmerksam gemacht. Ich erwähne daraus zunächst das auch mir vom administrativen Standpunkte als wichtig erschienene Manuskript:

Schlesisches Landesprotokoll. Starker handschriftlicher Foliobaud. Signat. F. S. I. 3. Auf dem Rücken die Aufschrift: Diarium ab anno 1700 und 1701. Das Titelblatt gibt den Inhalt genauer an mit den Worten: „Landesprotokoll. Oder Verzeichnus alles des Jenigen, was von A. 1699 den 3. Octobris, alss den Tag meiner Installation bei dem Conventu publico der hochlöbl. Hrn. Hrn. Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien von Tag zu Tag vorkommen, abgehandelt undt resolvirt worden, gehalten bis ultima Decembris 1701. Von Mier. Johann Christoph von Sannig[1]) der Röm. Kays. u. Königl. May. Rath undt Erwenter Fürsten u. Stände Landesbestellten". Dieser Titel ist ohne Zweifel von Sannigs eigener Hand geschrieben. Das ganze Manuskript zerfällt in zwei, durch leere Blätter von einander getrennte und separat foliierte Teile; der erste umfaßt auf 142 Blättern die Zeit vom 3. Oktober 1699 bis Ende Dezember 1700, der zweite enthält auf 177 Blättern die Landessachen vom Jahre 1701 und als Anhang (Fol. 170—177) einen Extrat aus böhmischen und mährischen Landtagspropositionen und Schlüssen desselben Jahres.

Die Wichtigkeit des Protokolles für die Geschichte Gesamtschlesiens liegt auf der Hand. Eine eingehende lückenlose Darstellung der inneren Verhältnisse Schlesiens zu Beginn des 18. Jahrhunderts ist ohne Benützung dieser Quelle wenigstens schwierig, wenn auch die anderen auf die ständische Tätigkeit dieser Epoche bezüglichen Akten und Protokolle[2]) erhalten sein mögen und Vieles sogar schon veröffentlicht worden ist.

Die Refundierung der polnisch-sächsischen Marschspesen von 1697 und 1698; das neue Salzpatent; der Handelsverkehr mit Polen; der brandenburgische Oberzoll; die Privilegien der Zülzer Juden; die Redimierung einer Vermögenssteuer; die Reluition des Braurbars und des Handwerkes; die Übernahme eines Reichsschuldenquotums sind die Gegenstände, welche — außer den laufenden Geschäften, wie Erledigung der gewöhnlichen kaiserlichen Postulate, Steuerreitungen, Militärbequartierung 2c. — die Tätigkeit des schlesischen Konventes zumeist in Anspruch genommen haben und in Sannigs Diarium weitläufig unter Mitteilung der zugehörigen Denkschriften, behandelt werden."

Das oben besprochene Diarium ist der Museumsbibliothek im Jahre 1836 von Baron Mattencloit geschenkt worden.

[1]) Ein Sohn des 1686 verstorbenen k. Oberamtsrates Kaspar Franz v. Sannig. Er wurde später Hofrat und k. böhm. geheimer Hofreferendarius, welches Amt er noch 1720 bekleidete.

[2]) Es wird in dem Diarium auf ein „Konzeptprotokoll" verwiesen, in welchem sämtliche von Sannig verfaßten „Landes-Memoralien" Aufnahme fanden.

Auf der Innenseite des vorderen Einbanddeckels findet sich das Mattencloit'sche Wappen aufgeklebt; dasselbe hat als besonderes Rangzeichen einen geistlichen Hut mit zehn Quasten, wie er etwa einem Domprobst zukommt. Unter dem Wappen stehen die Worte: Ex libris Jois baronis de Mattencloit.

Weiter sei hervorgehoben eine gedruckte Sammlung der Fürstentags-Propositionen und Schlüsse von 1600—1691 mit beigedruckter Defensionsordnung von 1578. (Voller Titel, Bibliographie Schlesiens im letzten Abschnitte dieses Werkes.) Mit dieser Publikation ist eine handschriftliche Abschriftensammlung von Fürstentags-Propositionen und Schlüssen für 1692 bis 1723 zu einem Bande vereinigt, ohne daß im Titel oder am Anfang des ganzen Buches darauf hingewiesen wird.

Endlich möchte ich auch noch die in dieser Bibliothek aufbewahrte, von Historikern wiederholt zitierte, von unbekannter Hand herrührende Abschriftensammlung von Urkunden und Privilegien, die bis in das 13. Jahrhundert zurückreichen, sowie die handschriftliche Chronik des ehemaligen Dominikanerklosters in Troppau erwähnen.

---

Durch längere Zeit (1885—1907) waren in der Gymnasialmuseumsbibliothek außer den angeführten, einen Bestandteil derselben bildenden Urkunden auch die von Schulrat Dr. Kürschner in den 1880-er Jahren geordneten und mit Regest versehenen Archivalien der Stadtgemeinde Troppau — unter Wahrung ihres Eigentumsrechtes — aufbewahrt.

Im Jahre 1907 hatte jedoch der Gemeinderat der Landeshauptstadt Troppau die Errichtung eines städtischen Archives beschlossen, weshalb diese Archivalien aus der Museumsbibliothek wieder entfernt und zunächst in zwei Zimmer des 2. Stockwerkes des im Jahre 1902/03 um den alten Stadtturm neugebauten Schmetterhauses aufgenommen wurden.

Außer dem städtischen Archive verwahrt aber auch das im 3. Stockwerke desselben Gebäudes untergebrachte städtische Museum die von demselben gesammelten (54) Urkunden.

Im Programme des k. k. Staatsgymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau für das Schuljahr 1884/85 bespricht Dr. Kürschner die von ihm neugeordneten Urkunden (60) des Troppauer Stadtarchives, welche bereits früher in den „Regesten zur Geschichte des Herzogtumes Troppau (1061—1464)" von Franz Kopetzky, herausgegeben von Dr. Franz Kürschner, bearbeitet worden sind.

Die wichtigsten auf Schlesien bezüglichen Urkunden sind folgende:

### Lateinische Urkunden.

1247. Przemysl, Markgraf von Mähren, gewährt den Bürgern von Troppau zur Erholung nach der Verwüstung des Landes durch die Tartaren einen Jahrmarkt und dessen Besuchern freies Geleite.

1306. Herzog Nikolaus von Troppau bestätigt den Städten Troppau, Jägerndorf, Freudenthal und Leobschütz ihre Privilegien.

1461. Georg, König von Böhmen, bestätigt der Stadt Troppau alle Privilegien, darunter das Niederlagsrecht und den Gebrauch des Magdeburgischen Rechtes.

1473. Der Patriarch von Aquileja befreit das Troppauer Gebiet vom Interdikte, unter welchem es während der Regierung Georgs von Podiebrad stand.

### Deutsche Urkunden.

1325. Herzog Nikolaus bestätigt den Städten Troppau, Jägerndorf, Freudenthal und Leobschütz ihre Rechte und erteilt ihnen über Mord, Raub, Brand u. dgl. eigene Vollmachten.

1373. Herzog Johann von Troppau und Ratibor erteilt seinen Städten die richterliche Gewalt bei Übergriffen in der Stadt und auf dem Lande.

1380. Die Herzoge Wenzel und Przemko geben den Bürgern von Troppau einen Schadloshaltungsbrief über ein Darlehen, welches die Stadt für sich aufgenommen.

1382. Herzog Przemko zu Troppau bestätigt der Stadt ihre Privilegien von seinem Hause und das Magdeburgische Recht.

1383. Markgraf Jost von Mähren erklärt und gelobt, daß er, falls die Lande seines Oheims ihm zufallen sollten, die Herrn von Krawař und die Stadt Troppau von ihren Verbürgungen an seinen Oheim Herzog Przemko von Troppau freispreche.

1384. Die Stadt Neisse stellt eine Quittung aus über eine Geldanleihe (3000 Mark) des Herzogs Przemko von Troppau.

1436. Herzog Wenzels Schuldverschreibung (auf 100 Mark) an einen Bürger von Jägerndorf und an einen Domherrn zu Ratibor.

### Böhmische Urkunden.

1473. Herzog Viktorin von Münsterberg verpfändet die Vogtei zu Troppau an den Stadtrat.

1476. Abschrift eines Privilegiums von Herzog Viktorin von Münsterberg und Troppau, Herrn auf Podiebrad über Befreiung der Troppauer Vorstädte von der Wacht und Robot.

1490. Johannes Corvinus erteilt der Stadt Troppau ein Privilegium über den Freimarkt und die Vogtei.

1503. Oneß von Kowalowicz auf Bransdorf überträgt alle Rechte und Freiheiten, die von Johann Corvinus seinem bei der Pfarrkirche zu Troppau gelegenen Hause einverleibt wurden, demjenigen, der es in Zukunft besitzen wird und zunächst an Georg von Tworkau.

1584. Schuldschein der Stadt Troppau an Oldrzich Czetrys von Kinsperk auf 1000 fl.

---

Das wichtigste auf die Troppauer Geschichte bezügliche, im Besitze des städtischen Museums in Troppau verwahrte Dokument wird im nachstehenden abgedruckt:

1284. 3. April Troppau.

Nikolaus Herzog von Troppau erklärt, daß er, um dem Kriege, der sein Land fast aller Bewohner beraubt habe, ein Ende zu machen, mit den Troppauern unter folgenden Bedingungen Frieden geschlossen habe:

1. Nach Ablauf des geschlossenen Waffenstillstandes werden die Troppauer ihn als ihren Herrn anerkennen und seinen Bruder, den König von Böhmen — wenn er sie angereizt haben sollte, was er nicht glaube — nicht mehr beachten, als seine anderen Städte und Getreuen.

2. Um den Schaden, den er ihnen zugefügt, zu vergüten, verspricht Nikolaus, alle Rechte und Freiheiten außerhalb und innerhalb der Mauern, die ihnen Wenzel verliehen, zu bestätigen und ebenso die althergebrachten Rechte zu erhalten, nämlich die Münze, die Warenniederlage, die Hofhaltung, das Provinzialgericht und alle anderen, mit denen die Stadt erbaut wurde.

3. Nikolaus verspricht, keinen Bürger ohne gerichtliches Urteil zu verletzen oder zu beschweren, wegen des bisherigen Kampfes niemand zu beschädigen und weder inner- noch außerhalb der Stadt eine Festung anzulegen.

4. Die Bürger dagegen vergeben den Leuten alle Schäden, die ihnen letztere zur Kriegszeit zufügten. — Ohne Zeugen. — Datum: in Opavia a. d. MCCLXXXIIII. feria II post diem Palmarum (Siegel [des Ausstellers] nicht mehr vorhanden.)

---

(Beigeschlossen eine beglaubigte Abschrift; Abdruck in Boczek: Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae Band IV, S. 285).

(Regest nach Franz Kopetzky: Regesten zur Geschichte des Herzogtums Troppau Nr. 142.)

---

Schließlich müssen wir auch noch des Archives der Matice Opavská in Troppau gedenken, deren von Professor Zukal geordnete Archivalien nicht bloß von lokalhistorischer, sondern auch von allgemeiner historischer bezw. kulturgeschichtlicher Bedeutung sind.

Wenn wir demnach nur die einschlägigen Verhältnisse in Troppau kurz zusammenfassen, so finden wir Archivalien an nicht weniger als fünf bezw. sechs Stellen zerstreut, die zum Teile noch nicht fachlich behandelt, daher auch nicht der Forschung und Bearbeitung unterzogen sind.

Außer dem Landesarchiv enthält die Gymnasial-Museumsbibliothek, das städtische Archiv, das städtische Museum (wohl auch noch die Registratur des Bügermeisteramtes), das k. k. Landesgericht und die Matice Opavská Archivalien.

Ähnlich wie in Troppau liegen die Verhältnisse beispielsweise auch in Teschen. So führt Schulrat A. Peter in der Geschichte der Stadt Teschen 1888, als Quellen für seine Veröffentlichung an: das Schloßarchiv, das Stadtarchiv, das Pfarrarchiv, das Archiv des Klosters der Barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen, das Archiv der Lehrerbildungsanstalt, das handschriftliche Materiale der Scherschnik'schen Museumsbibliothek, die Privilegienurkunden des Teschner Juden Jakok Singer und seiner Nachkommen (derzeit im Besitze der Familie Tugendhat).

Außerdem kommen aber noch die beim k. k. Kreisgerichte Teschen verwahrten, auf die Landesgeschichte bezüglichen Urkunden und wohl auch Landtafeln (s. S. 507), in Betracht.

Ich erwähne von diesen nur die im Abschnitte I besprochene Bestätigung der Landesordnung vom Jahre 1573 durch Kaiserin Maria Theresia aus dem Jahre 1750.

Es ist dies ein großes, in persönlicher Verwahrung des k. k. Kreisgerichtspräsidenten befindliches Buch, bestehend aus 120 Pergamentblättern, versehen mit dem großen „Reichs-Insigul“. Dasselbe ist teils in deutscher, teils in altböhmischer Sprache niedergeschrieben und sehr gut lesbar.

---

Zahlreiche Schätze, auf deren Vorhandensein im Verlaufe dieser Darstellung hingewiesen wurde, liegen noch verborgen und harren ihrer Auffindung und Ordnung als Quellen künftiger Geschichtsforschung unseres Heimatlandes.

Ich verweise hier insbesondere auf die alten Landtagsprotokollbücher von Teschen und Jägerndorf, von denen nur spärliche Reste derzeit überhaupt öffentlich bekannt sind.

Manches mag ja im Laufe der Zeit in andere Hände gekommen sein oder überhaupt verschwunden sein, vieles wird aber bei beharrlichen Nachforschungen dem Landesarchiv und damit auch der allgemeinen Forschung noch gerettet werden können.

In dieser Richtung wird sich demnach die künftige Tätigkeit der Landesverwaltung auf diesem Gebiete zu bewegen haben.

Ich schließe diesen Abschnitt mit dem Wunsche, es möge eine spätere Fortsetzung dieses Werkes darüber berichten, daß es den Bemühungen der Landesverwaltung gelungen sei, jetzt noch vorhandene Lücken einzelner Sammlungen auszufüllen und die noch fehlenden, großen Gruppen von Landesbüchern und sonstigen Archivalien dem Landesarchiv endgiltig einzuverleiben oder — insoferne dies nicht möglich sein sollte, — wenigstens deren Vorhandensein, Umfang und Inhalt festzustellen und für ihre, gegenüber allen äußeren Einflüssen genügend Schutz gewährende Art der künftigen Aufbewahrung Sorge zu tragen.

---

## Anhang.

# Tiller's Urkundennachlaß.

Um denselben gerecht würdigen zu können, muß man die zu Grunde liegende Absicht berücksichtigen. Wie wir gehört haben, wollte Tiller eine schlesische Geschichte schreiben. Dazu drängte ihn die Liebe zur Sache, regten ihn einzelne Irrtümer und Lücken in Ens' „Oppaland“ an. Von der richtigen Erkenntnis geleitet, daß die Urkunde die lauterste historische Quelle ist[1]) und daß das Urkundenmaterial umso sorgfältiger zusammengetragen werden müsse, je mehr man sich von gleichzeitigen Chronisten verlassen sieht: suchte Tiller eine möglichst vollständige Urkundensammlung zu Stande zu bringen. Es kann somit nur den Unkundigen befremden, wenn derselbe in Tiller's Nachlasse neben wertvollen bisher noch ungedruckten Urkunden eine große Anzahl Abschriften aus gedruckten Quellenwerken findet.

Die umfangreiche Urkundensammlung in Abschriften wurde vom schlesischen Landesausschusse Ende August des Jahres 1866 käuflich von der Witwe Tiller's erworben und gliedert sich in die drei Hauptgruppen:

A. **Urkunden zur Geschichte der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf**, Jahr 1031 11. März bis 1729 3. Oktober.

B. **Regesten zur Geschichte des Geschlechtes Kravař**, Jahr 1226 bis 1459.

C. **Zur Geschichte des Fürstentums Teschen**, Jahr 1290 31. Jänner bis 1710 12. Februar.

ad A „Urkunden zur Geschichte der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf 1031 11. März bis 1729 3. Oktober.“ Diese Gruppe zerfällt in 12 Faszikel, wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| I. | 1031 11./3. bis 1261 23./5. . . . | 100 | Stück |
| II. | 1262 bis 1302 3./7. . . . . . . . . | 100 | „ |
| III. | 1302 30./8. bis 1391 10./12. . . | 101 | „ |
| IV. | 1394 10./7. bis 1441 13./12. . . | 122 | „ |
| V. | 1442 8./4. bis 1484 15./5. . . . | 108 | „ |
| VI. | 1484 18./5. bis 1514 1./10. . . . | 104 | „ |
| VII. | 1507 bis 1511 . . . . . . . . . | 65 | „ |
| VIII. | 1515 6./1. bis 1532 1./6. . . . . | 66 | „ |
| IX. | 1533 25./3. bis 1570 . . . . . | 54 | „ |
| X. | 1565 1./5. bis 1565 10./10. . . . | 12 | „ |
| XI. | 1571 27./4. bis 1614 21./5. . . . | 70 | „ |
| XII. | 1616 bis 1729 3./10. . . . . . | 84 | „ |

Faszikel I bis V enthält unter anderem jene Urkundenabschriften, welche Franz Kopetzky in seinen „Regesten zur Geschichte des Herzogtums Troppau“ verwertete.

Aus Faszikel VI wurden 52 Stück herausgehoben, welche als eigenes Faszikel VII die Einlösung des Herzogtums Troppau 1507 bis 1511 betreffen, welche Gruppe die Grundlage zu der Abhandlung von Dr. Franz Kürschner im 37. Bande des von der k. k. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen bildet.

Der Faszikel VI enthält auch den Vertrag und die Einigung zwischen König Mathias von Ungarn und Böhmen und Herzog Viktorin von Münsterberg und Troppau, wornach Viktorin sich verpflichtet, sein Herzogtum samt Schloß und Stadt Troppau an Johann Trnka von Ratibor (Pfandbesitzer von Friedek) abzutreten. Es hängt dieser Vorgang mit dem Entschlusse des ungarischen Königs zusammen, seinem natürlichen Sohn Johann Corvin ein möglich reiches Erbe zu hinterlassen. Der Faszikel enthält auch die Belehnung Johanns von Schellenberg mit Jägerndorf 1493 3. Oktober.

Von weiteren Stücken wäre hervorzuheben in Faszikel VIII das Privilegium König Ludwigs, daß das Fürstentum Troppau von der Krone Böhmens nicht getrennt, in keinerlei Weise verkauft, verpfändet oder eingetauscht werden soll, sodann die dem Markgrafen Georg von Brandenburg erteilte Bewilligung zum Ankaufe Jägerndorfs.

Faszikel IX enthält Verwaltungsmaßregeln des Markgrafen Georg in Jägerndorf, ferner den Wortlaut des Lehenseides des Markgrafen Georg Friedrich und dessen Tätigkeit im Fürstentum. Sehr interessant ist die aus den einzelnen Stücken genau hervortretende Spannung zwischen dem Markgrafen und dem Kaiser Ferdinand rücksichtlich des Gerichtsverfahrens, wornach der Markgraf seine zweckentsprechend neu eingerichtete Hofgerichtsordnung mit brandenburgischem Kommissär beibehält gegenüber dem Befehle des Kaisers zur Aufrichtung des althergebrachten Landrechtes. Sehr viel Interesse bietet endlich der Streit bezüglich der Verhandlungssprache beim Landrechte, wobei Markgraf Georg Friedrich entschieden — selbst trotz der Beschwerde der Stände beim Kaiser! — bei der deutschen Sprache verharrt. — Der Faszikel enthält noch Stücke über die Besetzung der Troppauer Pfarre in diesen bewegten Jahren der Reformation und über die Verpfändung des Troppauer Schlosses.

Faszikel X enthält die Streitakten des evangelischen Pfarrers Martin Zenckfrei zu Troppau gegen den Bischof Wilhelm von Olmütz und den Pfarrer Blasius Siebenloth in Troppau vor dem Kaiser Maximilian II. — ein schätzenswerter Beitrag zur Geschichte Maximilian's II., namentlich für seine duldende und zur Versöhnung geneigte Stellung zur neuen Lehre.

---
[1]) Grundprinzip Hofrat Sickel's.

Faszikel XI umfaßt Landrechtsverfügungen des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg, sodann Klagen der evang. Stände wegen Bedrückungen und die Bitte um kaiserliche Intervention, ferner die Übertragung des Herzogtums Jägerndorf von Seite Georg Friedrich's an den Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, die Beibehaltung der Augsburger Konfession in Jägerndorf und Leobschütz, das Eingreifen des Kardinals Franz von Dietrichstein, den Streit um die Besetzung der Troppauer Pfarrkirche, die strengen Mittel des Kaisers Rudolf: Drohung und Vollziehung der Strafe des Landfriedenbruches und Privilegienverlust, dann die Rechtfertigung und Bitte der Augsburger Konfession in Troppau „um Belassung eines kleines Plätzchens in der Kirche" und um Beibehaltung der evang. Prediger, sodann die „Protestation" der Stände, die ihren Eid der Treue „nicht auf die Religion", sondern „salva religione" geleistet; ferner den schon hitzig gewordenen Streit wegen der von den kaiserlichen Kommissären verfügten Sperrung aller Kirchen in Troppau; die Übertragung des Herzogtums Jägerndorf an Johann Georg von Brandenburg, wogegen der Protest des Kaisers Rudolf erfolgt, den Auftrag des Kaisers Rudolf an den Oberhauptmann von Schlesien, wonach die Ansprüche der Kurbrandenburgischen Linie auf das Herzogtum Jägerndorf für null und nichtig erklärt werden, zumal der Markgraf die Fürsten und Stände „zu fremden Konföderationen und ausländischen Bündnissen" veranlaßte, endlich die Abrede und Vergleichung, sowie die Übergabe des Fürstentums Troppau an Fürsten Karl von Liechtenstein, sowie dessen Revers bezüglich seiner persönlichen Haltung betreffs der Stadtprivilegien und der freien Religionsübung in Troppau. Das Fasz. enthält noch einzelne Verfügungen in Sachen des Landrechtes und den Auftrag an die Anhänger der Augsburger Konfession, die Pfarrkirche gegen die Einräumung der Georgskirche abzutreten, sowie die Bestätigung und Erweiterung des Troppauer Stadtsiegels durch Kaiser Rudolf II. über die Bitte des Troppauer Rates.

Faszikel XII enthält die Warnung des königlichen Oberamtes (Oberhauptmann Karl von Öls) an den Markgrafen Johann Georg vor allen kirchlichen Änderungen im kalvinischen Sinne in Jägerndorf und Leobschütz, zu gleicher Zeit die Bitte der Stände Augsburger Konfession in Ober- und Nieder-Schlesien um Einräumung der Pfarrkirche, da die Georgskirche zu klein sei und die Katholiken hinreichend genug katholische Kirchen besitzen; den Dank der Troppauer Bürgerschaft an den Kurfürsten Johann Georg für die erwirkte Zuweisung dieser Kirche, den Bericht über die „Einnehmung" derselben; die Klage des Stadtrates A. C. an den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen über die Schließung der Pfarrkirche durch das Geißbergische Regiment und die Einführung des katholischen Pfarrers Nikolaus Sarkander; die Übergabe Freudenthal's an den deutschen Ritterorden durch Kaiser Ferdinand II. und Jägerndorf's an den Fürsten Liechtenstein; sodann Herzog Albrecht's zu Friedland (Wallenstein) Zessionsurkunde des Restes jener Summe („Ranzion"), welche die Stadt Troppau, um nicht ausgeplündert zu werden, zu erlegen zugesagt, aber noch nicht abgeführt hat, an die löbliche Sozietät Jesu „zu einer Fundation, in Erwägung, daß Gott der Allmächtige der Kaiserlichen Armada . . . . . . . . viel ansehnliche victorien" verliehen; den Revers der Bürgerschaft Troppaus, an der katholischen Religion festzuhalten, sodann eine Reihe von Urkunden, betreffend die Gegenreformation, Übernahme der lateinischen Schule durch den Jesuitenorden, den Protest der Stände gegen den Ankauf des Gutes Schillersdorf durch die Jesuiten, die Beschwerden der protestantischen Stände in der „erneuerten Landesordnung" gegen ihre Ausschließung von Ehrenämtern, Ankauf von Gütern und gegen das Verbot, ihre Kinder nicht bevormunden und „außer Landes" schicken zu dürfen u. s. w.

Das letzte Stück: Wien 1729, betrifft die Bestätigung der Privilegien Jägerndorf's durch Kaiser Karl VI.

Dieser Auszug der nur Wichtiges hervorhebt, ist keinesfalls erschöpfend; wohl aber mag er zu genauer Durchsicht der Tiller'schen Sammlung anregen, die so manchen schätzenswerten Aufschluß in Verwaltung, Kultur, Reformation und Gegenreformation u. s. w. bieten wird.

Seine Quellen hat Tiller an verschiedenen Orten gesammelt und hiebei folgende Archive ausgebeutet:

Vor allem das Troppauer Landesarchiv, das fürstlich Liechtenstein'sche Archiv, das Troppauer Stadt- und das Grätzer Pfarrarchiv, in welch' letzterem er aus den im 18. Jahrhunderte abgeschriebenen Taufmatriken schöpfte, ferner das fürstlich Lichnowskysche Archiv in Kuchelna, endlich gibt er das Regest einer interessanten, Lobenstein und Pikau betreffenden, Urkunde vom Jahre 1238[1]) aus dem Bransdorfer Gutsarchive, von dem heutzutage außer einem Grundbuche des Dorfes Raden, dessen früheste Aufschreibungen in das 16. Jahrhundert zurückreichen, nichts mehr übrig ist. Daneben benützte Tiller die abschriftliche Urkundensammlung im Troppauer Museum,[2]) die Landtafel- und Rechtsbücher von Troppau und Jägerndorf und die Urkundensammlung des Herrn Spazier in Jägerndorf. Selbstverständlich hat er auch die einschlägigen Werke: Boczek Codex diplomaticus Moraviæ, Sommersberg Scriptores rerum Siles., Wolny Topographie Mährens, Minsberg Geschichte der Stadt Leobschütz u. a. fleißig durchgearbeitet.

ad **B.** Tillers Regesten zur Geschichte des Geschlechtes der „Krawař" umfassen die Zeit von 1226—1459 in 3 Faszikeln.

[1]) Von dieser Urkunde bemerkt Tiller selbst, daß sie 1820 noch vorhanden, später aber nicht mehr vorfindig war.

[2]) Von dieser habe ich bereits früher gesprochen.

I. 1226—1368 (100 Stück);
II. 1369—1404 (100 Stück);
III. 1404—1459 (79 Stück).

Die zweite Gruppe enthält auf Stück 175 eine sorgfältig zusammengestellte Stammtafel der Herren von Krawař, die Zeit von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts umfassend, ferner ein Originalschreiben des Dr. Beck (Verfasser der Geschichte von Neutitschein) an Tiller und Exzerpte zur Stammtafel der Krawaře.

Die genannten Regesten stammen teilweise „aus einer abschriftlichen Sammlung von Mähren betreffenden Urkunden im Troppauer ständischen Archiv," welche jedoch nicht mehr vorhanden ist, ferner aus dem Archiv Český, aus Wolny's Topographie und Palacky's Geschichte Böhmens rc.

ad C. Zur Geschichte des Fürstentumes Teschen Jahr 1290 31. Jänner bis 1710 12. Februar.

Diese Gruppe (ein Faszikel XIII) mit 101 Stück enthält die Grenzbestimmung der Gebiete des Bischofs Theodorich von Olmütz und Herzogs Mesco von Teschen bei Ostrau: 1. die Übergabe „des Teschnischen Kreises" mit Städten und Schlössern von Seite des Königs Johann an Herzog Kasimir; 2. mehrfache Bestätigungen der Privilegien der Stadt Teschen, Stadteinrichtungen, Gewerbeangelegenheiten, den Verkauf der Münze von Seite der Herzogin Offka an die Stadt; 3. Erteilung eines neuen Jahrmarktes durch König Matthias, das Recht der Erbfolge im Pleßnischen Fürstentum durch König Wladislaw; 4. Rechte der Stände in Bezug auf Belangung, Ritterdienste, Besetzung des Landrechtes, Ernennung des Landmarschalls usw. — Schutz der evangelischen Lehre Augsburger Konfession durch Herzog Adam Wenzel; 5. die beiden Pfarrer, den Streit um die Kirchen, Schulen und den Friedhof in der Gegenreformation; 6. Wiedereinführung des katholischen Glaubens; 7. Abschaffung der Prädikanten, die Eliminationskommission und 8. Beschwerden über dieselbe (Erzpriester Wenzel Ottyk), das Statutum und endlich Kaiser Josefs I. Verordnung vom 12. Februar 1710, wonach den Andersgläubigen Duldung gewährt werden soll.

Im Nachstehenden werden die bezüglichen Urkunden genauer besprochen.

1290, 31. Jänner, Teschen.

Mesco, Herzog von Teschen und Herr von Auschwitz befreit mit seinen Söhnen Wlodko u. Kasimir seinem Getreuen Boguß 10 angekaufte Mansen vor Teschen. Außerdem soll er und seine Nachfolger beide innerhalb dieser Mansen gelegene Flußufer der Olso frei von Abgaben besitzen mit dem Rechte Mühlen zu bauen, zu fischen und zu jagen. — Gegeben zu Teschen 1290 „pridie ante cal. Februarii.

Z: Nicolaus Castellan von Auschwitz, Woiczecho Unterkämmerer von Teschen, Jesco genannt „Cornitza", Jesco von Bencowitz Mundschenk, Lampertus und Präsingo Bürger von Teschen.

1327, 24. Februar, Prag.

Johann, König von Böhmen erklärt, daß Kasimir Herzog von Teschen aus freiem Entschlusse Fürst- und Hofdiener des Königs zu werden, den teschnischen Kreis mit Städten und Schlössern und zwar Teschen mit dem Schlosse, Freistadt und Bielitz, die Städtlein Skotschau, Jemnitz und Schloß Ostrau mit den Dörfern, Untertanen und Lehensleuten dem Könige übergeben hat, worauf er dies alles vom Könige für sich und seine Nachkommen wieder zu ewiger Erbschaft und Eigentum zurückempfing und die Huldigung geleistet, sodann in königlichen Schutz und Schirm aufgenommen und als des Königs Fürst und Untertan angenommen wurde. Er erhielt weiterhin vom König die Zusicherung, bei allen seinen Rechten erhalten zu bleiben, sowie das Recht der Erbfolge für seine ehelichen Söhne. Endlich sichert ihm König Johann in dem Falle, als Herzog Johannes von Auschwitz, sein Vetter „oder in Zukunft die anderen Fürsten und Herren von Auschwitz ohne eheliche Leibeserben abgehen sollten" die erbliche Nachfolge im Lande und Fürstentume Auschwitz zu. Prag, den 24. Februar 1327.

1438, 31. Juli, Teschen.

Offka Herzogin von Teschen und Wenzel, Wlodke (Wladislaus), Przemke und Bolke, Herzoge von Teschen und Herren zu Großglogau verkaufen die Münze in Teschen um $6^1/_2$ Hundert Mark guter, böhmischer Groschen mit allen Rechten und Zugehörungen an die Stadt und Gemeinde Teschen, welchen Betrag sie erhalten haben. Die Stadt hat dafür das althergebrachte Münzgeld zu geben und die Schuldbriefe an die Herzoge zurückzustellen. — Aussteller fügen ihre Siegel bei. — Gegeben zu Teschen Donnerstag vor St. Petri ad vincula 1438.

Z. Alsche von der Orlau, Niklas Kornitz von Baumgarten, Hans Jauzar von Schimoratz Marschall, Sbinke von Schomberg Hauptmann, Hans Sobke Kornitz von Roppitz, Malchius von der Blaude und Niklas Kornitz Kantor zu Großglogau, Schreiber.

1498, 23. Februar, Ofen.

Wladislaw, König von Ungarn und Böhmen bestätigt dem Herzog Kasimir von Teschen alle Privilegien und Freiheiten und begnadet ihn und seine Erben mit dem Rechte der Erbfolge beiderlei Geschlechtes im Pleßnischen Fürstentume bis in das vierte Glied. Im Aussterbefalle nach dem vierten Gliede kommen diese Anfälle an den König von Böhmen. Ferner dürfe der König von Böhmen oder der Herzog in Schlesien den Herzog von Teschen nur bei den schlesischen Fürsten und im Lande Schlesien belangen. Im Belangungsfalle des Herzogs von niedrigerer Seite hat ein von den Edelsten zusammengesetztes „Recht" einzutreten. Kläger dürfe, falls ihm dieses „Recht" verweigert werden sollte, an den Landeshauptmann oder Verwalter des Fürstentums Schlesien appellieren. Endlich verleiht der

König dem Herzoge das Münzrecht im Fürstentume. Ofen, Freitag in vigilia Mathiae apostoli 1498. (Bestätigt durch König Ludwig zu Ofen Dienstag nach Pfingsten 1519).

1572, 30. Juni, Teschen.

Wenzel, Herzog zu Teschen räumt den Ständen ein, daß sie nicht vor das Landrecht zu belangen sind, bestätigt ihnen alle Briefe, die auf ihre Güter lauten, namentlich in Bezug auf ihre Untertänigkeit und die Ritterdienste und stellt ihnen den Revers aus, daß ihre, dem Herzoge freiwillig geleisteten Steuern ihren Freiheiten nicht zum Nachteil gereichen sollen; er bestätigt ferner Bestimmungen, die die Besetzung des Landrechtes und die Ernennung des Landmarschalles betreffen, weiterhin die Vornahme der Landrechtsangelegenheiten, die einmalige Tafel für die Landrechtsbeisitzer, die Schlichtung von Grenzstreitigkeiten nach vorheriger Augenscheinnahme an Ort und Stelle. In Fällen, wo sich der Herzog den Ständen oder Städten gegenüber verkürzt glaubt, soll er nicht selbst entscheiden, sondern die Betreffenden zum Landrechte laden.

Selbst der Mörder soll an das Landrecht gewiesen werden und in einem Falle, wo einem solchen nach Ansicht der Stände „eine Verkürzung geschehe," habe der Beschuldigte das Recht, den Herzog zum Landrechte zu laden. — Teschen, Montag vor Mariae Heimsuchung 1572.

1598, 17. August, Teschen.

Adam Wenzel, Herzog zu Teschen, bestätigt der Stadt Teschen alle ihre Rechte und Freiheiten und erweist ihr die weitere Gnade, daß weder er noch die kommenden Herzoge in allen Kirchen der Stadt und der Vorstadt andere Priester und Lehrer des Wortes Gottes einsetzen und ihnen die Kirchen und Schulen übergeben dürfen, als solche, die sich zur reinen evangelischen Lehre nach der Augsburger Konfession bekennen. — Schloß Teschen am Montag nach Laurentius 1598. Z. Hans der ältere Wlczek vom guten Lande und Hultschin auf Unter-Tirlitzko, Hans Bludowsky von Unter-Bludowitz auf Hazlach und Groß-Kuntschitz, Friedrich Larisch von Ellgoth auf Karwin, Hans der ältere Lubowsky von Lubowitz auf Schombarg, Hans Lhotzky von Ellgoth auf Ober-Zuckau und Lizbitz Hauptmann von Teschen, Kaspar Runczky von Rudz, Wenzel Tluk von Toschonowitz, Daniel Zemeczky von Zemeticz auf Trzietitz, Wenzel Skoczowsky von Koykowitz auf Wilamowitz und Matis Kalus von Byton, fürstlicher Schreiber.

1603, 24. Juni, Teschen.

Adam Wenzel, Herzog von Teschen, verordnet über Beschwerde seines Hofpredigers und deutschen Pfarrers Georg Fabricius dem Stadtrate zu Teschen und den Kirchenvätern der deutschen Kirche, genau darauf zu achten, daß

1. dem deutschen Pfarrer — entgegen der Weigerung vieler aus der deutschen Bürgerschaft — seine Gebühr am weißen und Märzenbier verabfolgt werde, bei sonstiger Strafe zugunsten der Armen;

2. daß zu feierlichen Leichenbegängnissen („generalfunus") beide Pfarrer geladen werden;

3. daß die Kirchenväter der deutschen und böhmischen Kirche von allen Stadtämtern und bürgerlichen Diensten befreit werden und

4. daß das neu erkaufte deutsche Pfarrhaus von den Einkünften und Legaten der deutschen Kirche vollendet und in gutem Zustande erhalten werde. — Teschen, den 24. Juni 1603.

1619, 5. Februar, Breslau.

Die Fürsten und Stände Schlesiens erteilen dem Bürgermeister, Ratmannen und der Gemeinde zu Teschen die Erlaubnis, die Pfarrkirche, „welche leer und von den Katholiken verlassen steht," sowie die Schule und den Friedhof an sich zu nehmen und Pfarrer und Lehrer zu berufen. Sollten sie hiebei Widerstand finden, so sollen sie sich an die Fürsten und Stände Augsburgischer Konfession um Schutz wenden, den sie auf Grund des Majestätsbriefes gewiß erhalten werden. — Breslau, den 5. Februar 1619.

1619, 22. März, Brieg.

Johann Christian Herzog zu Liegnitz, Oberhauptmann, verständigt den Stadtrat zu Teschen, daß er dessen Berichte zufolge in Angelegenheit der Wiederabtretung ihrer Kirchen, Schulen und Begräbnisse mit den nächst angesessenen Fürsten und Ständen Augsburgischer Konfession Beratung gepflogen und ein Intercessionsschreiben an den Erzherzog Karl, Bischof von Breslau um Abstellung des Befehles habe abgehen lassen und er erwarte hiebei die Unterstützung der Teschner Landstände. — Brieg, den 22. März 1619.

1629, 12. Juni, Teschen.

Elisabeth Lukretia, Herzogin von Teschen, bestimmt angesichts der zum katholischen Glauben zurückgekehrten Stadt Teschen, daß in der Stadt und in der Vorstadt Teschen „zu Ämtern und anderen städtischen Verrichtungen, ebenso in Zünfte und Bruderschaften nur derjenige zugelassen, gesetzt und darin geduldet werden solle," der des katholischen Glaubens ist. Unter einem verordnet Obgenannte, daß der Handel nur in den Händen katholischer Personen liege. Der Zuwiderhandelnde ist mit 50 Mark zur Erhaltung der Pfarrkirche, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Gefängnis nach Ausmaß der Richter zu strafen. Ausstellerin fügt das herzogliche Siegel mit der Unterschrift bei. — Teschen, Dienstag nach der hl. Dreifaltigkeit 1629.

1654, 21. Februar, Regensburg.

König Ferdinand IV.[1]) bestätigt die Rechte und Freiheiten der Stadt Teschen. In Bezug auf die

[1]) Teschen wurde nach dem Tode Elisabeth's Lukretia's als heimgefallenes Lehen von Kaiser Ferdinand III. als Inhaber der böhmischen Krone seinem, schon zum König von Deutschland, Ungarn und Böhmen erwählten Sohne Ferdinand IV. übergeben. Ferdinand IV. starb aber schon am 9. Juli 1654.

Bitte der Evangelischen um freie Religionsübung und Einräumung des neuen Begräbniskirchleins u. dgl. bleibt es jedoch vorläufig bei den Entschlüssen des Kaisers.

1655, 10. April, Teschen.

Der Landeshauptmann von Teschen richtet an den Bürgermeister und Rat angesichts des Umstandes, als „die abgeschafften Prädikanten wieder in dieses Fürstentum einschleichen und die verbotenen Exercitia in Dörfern und Wäldern üben" den Amtsbefehl de dato 10. April 1655 dahin lautend, daß sie der Bürgerschaft — wenngleich den unkatholischen Einwohnern ihr Gottesdienst außer Landes unverwehrt ist — den Auftrag erteilen, „den Prädikanten im Fürstentume nicht mehr nachzulaufen und auch sonsten — bei 10 Mark Strafe — ihnen weder heimlich noch öffentlich eine Beförderung zu tun."

1661, 4. April, Freistadt.

Die Eliminationskommission fordert den Landeshauptmann auf, die Städte und Stände des Fürstentums zu dem Zwecke zusammenzuberufen, damit man ihnen Reverse abfordere, daß sie keinen Prediger und evangelischen Schullehrer dulden, widrigenfalls man mit militärischer Assistenz verfahren würde. Wenn der Freiherr von Skrbensky den Beweis verlangt, er hätte niemals seit der ersten Eliminationskommission einen Prädikanten auf seinem Besitze gehabt, so kann ganz wohl erwiesen werden, daß sich sogar 2, der eine zu Schönhof, der andere zu Peterswalde, also auf seinem Grunde, aufgehalten hätten. Man gehe jedoch für diesmal darüber hinweg, doch verweisen die Eliminationskommissäre auf den Herrn Golkowski zu Suchau, der 2 Prädikanten auf seinem Grunde und einen unkatholischen Schulmeister geduldet, welche vorzugsweise im Gebiete von Freistadt ihr „exercitium" getrieben. Die Eliminationskommission zweifelt endlich nicht, daß Herr Radetzky zu Klein-Ochab den besagten Prädikanten bereits abgeschafft haben dürfte.

Freistadt, den 4. April 1661.

1661, 29. April, Teschen.

Die Eliminationskommissarien legen den Landständen und Städten des Fürstentums Teschen nachstehende Vorschläge vor:

1. Die Prädikanten samt ihren Weibern sind nicht zu dulden, ebenso

2. die unkatholischen Präzeptoren in ihren Schulen.

3. Die Kirchenregister samt allen Kirchenmobilien und Immobilien, als Äcker, Teiche, Gold, Kleinodien sind — entsprechend verzeichnet — dem königlichen Amte in Breslau vorzulegen.

4. Taufe, Trauung, Begräbnis darf von fremden Pfarrern nicht vorgenommen werden.

5. Weder in Städten, Schlössern, Vorwerken, Maierhöfen und anderen Häusern darf das Predigen mit Lesen und Singen stattfinden.

6. Die Pfarrer sollen die Aufsicht haben über Kirchen- und Spitalsrechnungen.

7. Betrifft die Gebarung mit den Geldern und Mobilien bei den einzelnen Pfarreien.

8. Die Kollatores haben die ruinierten und halb eingegangenen Pfarreien samt Kirchen, Glocken usw. — wo nötig — wieder aufzubauen und zu reponieren.

9. Von den Äckern, die zu den Vorwerken gezogen wurden, ist den Pfarrern der Zehent zu geben.

10. Die Kollatores haben binnen 3—6 Wochen bei Verlust der Kollatur die Pfarrherren zu präsentieren.

11. An Feiertagen dürfe nicht gearbeitet werden.

12. Stände und Städte haben dem Priester das „weltliche Brachium" zu leihen gegen diejenigen, welche gegen das geistliche Recht in verbotenen gradibus der Verwandtschaft kopuliert worden.

13. Es ist Sorge zu tragen, daß die Schuljugend in Städten und Dörfern keine gegen die katholische Religion gerichteten Bücher lese.

14. Die Pfarrherren allein haben katholische Schulmeister aufzunehmen und dürfen dabei von den Patronis nicht behindert werden.

15. Der Pater Mathäus, der sich zumeist bei Herrn Thym zu Grodietz befindet, darf nirgends geduldet werden, ist vielmehr, wo er sich befindet, mit Hab und Gut zu „arrestieren."

16. Die Landstände und Städte haben alle diese Punkte mit ihrer Unterschrift und „Pettschaft" zu bestätigen und zu bekräftigen.

17. Die adeligen Präzeptores mögen sich bis auf fernere königliche Resolution, wenn sie sich in ihren Schranken und des Predigtlesens enthalten, geduldet werden.

(L. S.) Wenzel Ottyk von Dobrzan Mission apost. in Schlesien. (L. S.) A. W. Steinkeller.

1663, 24. Jänner, Teschen.

Der Landeshauptmann B. von Borek fordert von dem Kommissär Ottyk Bericht über die Beschwerde des Herrn Johann Friedrich Larisch Freiherrn von Elgot und Karwin, wonach der genannte Kommissär mit einem Trupp Reiter in sein Haus zu Karwin eingefallen, daselbst in das Zimmer der Kinder eingedrungen, Kisten und Kasten aufgeschlagen, die Kleider der Kinder und ihres Lehrers geraubt und den Lehrer mit sich genommen hatte. Freiherr Larisch ersucht nun den Landeshauptmann um Befreiung des Lehrers, um Rückerstattung des geraubten Gutes und um Satisfaktion.

Teschen, den 23. Jänner 1663.

1663, 30. Jänner.

Wilhelm Golkowsky zu Ober-Suchau beschwert sich dahin, daß am 23. Jänner der Erzpriester Ottyk mit ungefähr 30 Reitern in seinen Hof zu Ober-Suchau eingefallen sei und Speise und Trank für sich und sein Gefolge, sowie Futter für die Pferde verlangt habe. Als Obgenannter die Ursache dieses Einfalles zu erfahren begehrte und zugleich erklärte,

die Forderung nicht erfüllen zu können, sei er beschimpft und mit Gewalt nach Teschen abgeführt worden, woselbst er bis zum anderen Tage aufgehalten wurde. Er bittet nun, dem Erzpriester dies einzustellen, weil sonst kein Landsaß mit Weib und Kind in seiner Behausung sicher sei. — 30. Jänner 1663.

1663, 30. Jänner, Teschen.

1. Wenzel Freiherr von Wlczek, Verwalter des Landeskanzleramtes im Herzogtume Teschen beschwert sich gegenüber den Ständen, daß während seiner Abwesenheit am 24. Jänner der geistliche Kommissär Ottyk, Erzpriester von Freistadt mit einem Trupp Reiter nachts in sein Haus eingedrungen, bloß vorgebend, einen Prädikanten zu suchen, daß bei dieser Gelegenheit seine Gemahlin geschlagen und beschimpft wurde, worüber seine Töchter dermaßen erschracken, daß eine davon dreimal ohnmächtig und „sehr unpäßlich" wurde; hierauf seien ihm sein Gewehr, seine Kleider, Bücher und andere Sachen weggenommen und nur zum Teile zurückgestellt worden. Er bittet um Restituierung und Satisfaktion. — 30. Jänner 1663.

2. Katharina Harrassowsky beschwert sich gleichfalls, daß am 22. Jänner Wenzel Ottyk von Dobrzan mit 20 Reitern in ihren Besitz eingebrochen sei, den Präzeptor ihrer Kinder ausgeplündert, ihn sogar barfuß im Hemde bei so großer Kälte gebunden neben den Pferden geschleppt habe, ferner ihn so furchtbar geschlagen hätte, daß selbst die Reiter sich seiner erbarmt und dem Dechant zugeredet hätten, er solle nicht so unchristlich verfahren. Hierauf habe ihn der Dechant in so gefesseltem Zustande in Freistadt wie einen Mörder in die Schergestube setzen lassen, in welchem Gefängnisse er sich noch befinde. Sie bittet um Freilassung des Lehrers und Zurückstellung der geraubten Sachen.

Ober-Suchau, den 30. Jänner 1663.

1663, 19. Februar, Teschen.

Bürgermeister und Rat der Stadt Teschen berichten dem Landeshauptmann, es sei Wenzel Ottyk am 26. Jänner mit Reitern und Schulbedienten teils zu Pferde, teils auf zwei Schlitten (ungefähr mit 11 Personen) an das Freistädter Thor angefahren, um in die Stadt einzudringen, woselbst ihn der Torwart und die Wache zwar für seine Person und seine Diener, nicht aber mit den Reitern einziehen lassen wollten. Hierauf sei Ottyk vom Pferde gestiegen, habe den Torwart mißhandelt und sich für den Kaiser ausgegeben, sei aber dann über Befehl des Landeshauptmannes eingelassen worden, habe sich in der Stadt trotz Quatember und Fastenzeit im Wirtshause sehr lärmend benommen und sei dann um 5 Uhr in trunkenem Zustande auf das Rathaus gekommen und habe den Bürgermeister beschimpft. Man suchte ihn zu beruhigen und teilte ihm mit, daß sich keine Prädikanten in der Stadt befinden; er habe aber seinen Leuten den Befehl zum Schießen gegeben und von diesem trotz mehrfacher Vorstellung der großen Feuersgefahr nicht abgelassen.

Zugleich beschimpfte er wiederholt die Landsassen und den Landeshauptmann, welch' letzteren er sogar binden und auf seinen Schlitten bringen lassen wollte, worauf er mit den Reitern zwischen 10 und 11 Uhr nachts volltrunken aus der Stadt gefahren mit der Drohung, mit etlichen 100 Mann wiederzukommen, um die Stadt auszuplündern und zu schleifen. Der Landeshauptmann wird gebeten, dies dem Kaiser oder dem Oberamte zu berichten, damit derartige Kommissäre abgeschafft werden und bekannt zu geben, daß die Stadt, falls Ottyk mit seinen Reitern weitere Gewalt verüben wollte, Gewalt mit Gewalt vergelten werde. — 19. Februar 1663.

1671, 5. Dezember, Wien.

Kaiser Leopold schickt dem Landeshauptmann eine Abschrift des „statuti" zu, nach welchem Bürgermeister, Rat, Zünfte und Zechen in Teschen der katholischen Religion zugetan sein müssen und beauftragt ihn, auf Grund derselben die Reformation durch die „Missionarien" fortsetzen zu lassen.

Wien, den 5. Dezember 1671.

1674, 29. Oktober.

Der Landeshauptmann Johann Friedrich Larisch befiehlt dem Stadtrate in Teschen, jene Akatholiken, welche wegen ihrer Weigerung, ihre Kinder zum Unterrichte in der katholischen Lehre zu den Missionaren zu schicken, sich im Gefängnisse befinden, zu enthaften und ihnen bekannt zu geben, daß sie in der Zeit vom 1. November bis letzten Jänner katholisch werden, oder binnen dieser Frist ihre Besitzungen verkaufen, ihre Schulden bezahlen und auswandern müssen. — 29. Oktober 1674.

1710, 12. Februar, Wien.

Kaiser Josef I. eröffnet dem Teschner Landeshauptmann, daß über die Anfrage des Magistrates, ob angesichts des Umstandes, daß die Stadt durchgehends mit katholischen Bürgern besetzt sei, dem Religionsstatute entgegen, Protestanten angenommen werden sollen, dahin, daß er es noch weiterhin bei dem Religionsstatute bewenden lasse, gleichwohl aber nicht dagegen sei, daß in der Stadt auch Protestanten geduldet werden.

Wien, den 12. Februar 1710.

# XVII. Schlußabschnitt.

## 1. Einige Bemerkungen über Geographie, Bevölkerung, Gemeindeverfassung und Verwaltung, volkswirtschaftliche Verhältnisse, staatliche und kirchliche Behörden und Vertretung Schlesiens im Reichsrate.

### A. Geographie und Geologie.[1])

Im Norden grenzt Schlesien an Preußisch-Schlesien, im Osten an Galizien, im Süden bilden die Beskiden gegen Ungarn eine natürliche Grenze, im weiteren Verlaufe bilden die Ostrawitza, dann teilweise die Oder und das Gesenke die natürlichen Grenzen gegen Mähren. Mähren und Preußisch-Schlesien sind die Grenzländer gegen Westen.

Schlesien liegt zwischen 49⁰ 28' und 50⁰ 27' nördlicher Breite und 16⁰ 52' und 19⁰ 5' östlicher Länge v. Gr. Es bedeckt einen Flächenraum von 514.677 Hektar und ist somit das kleinste Kronland der Monarchie. Ein Keil, den Mähren gegen Norden vorschickt, teilt Schlesien in zwei ungleiche, von einander völlig getrennte Teile, deren westliche Fläche sich zu der östlichen ungefähr wie 5 : 4 verhält.

Die Bodenfläche Schlesiens zeigt vorwiegend Berg- und Hügelland und nur in den nördlichen Teilen, längs der preußischen Grenze, geht sie in Flachland über. Westschlesien hat an den Sudeten, Ostschlesien an den Karpathen Anteil. Die Gebirge zeigen vorwiegend welligen Charakter mit abgerundeten Kuppen. Die Sudeten teilen sich in das Reichensteiner Gebirge und das Gesenke.

Das Reichensteiner Gebirge zieht sich in einer Längenausdehnung von 30 km vom äußersten Nordwesten längs der Grenze mit einer Kammhöhe von 632 bis 790 m und sendet in nordöstlicher Richtung Ausläufer ins Land. Als Kulminationspunkte sind zu bezeichnen: der Fichtlich (1109 m), Löwenkuppe (1040 m), Nesselkoppe (824 m), Hirschbadkamm (992 m) und Falkenberg (964 m). Der Ramsauer Sattel bildet die Grenze des Reichensteiner Gebirges. In der gleichen Richtung schließt sich nun das Hohe und Niedere Gesenke an.

Das Hohe Gesenke teilt sich in zwei Gruppen. Die erstere erreicht im Hochschar (1351 m), dem Kepernikstein (1424 m) und dem Rothenberg (1333 m) die höchsten Erhebungen.

In dem zweiten Teile des Hohen Gesenkes erreichen die schlesischen Sudeten den Kulminationspunkt Schlesiens. Neben dem Altvater (1490 m) sind der Großvaterberg (1381 m) und der Leiterberg (1367 m) zu nennen.

[1]) Unter teilweiser Benützung von A. Bilecki: Das Herzogtum Schlesien.

Auch das Gesenke sendet Ausläufer weit ins Land, stellenweise bis zur preußischen Grenze.

Der Straßenzug Olmütz—Freudenthal scheidet es von dem Niederen Gesenke; die Landschaft verflacht sich, um nochmals im Odergebirge unbedeutend anzusteigen.

Das östliche Schlesien gehört den Karpathen bezw. den Beskiden an. Von dem Hauptkamme derselben, welcher durch den Jablunkapaß (550 m) in zwei Teile geteilt wird, zweigen gegen Norden mehrere parallele Gebirgszüge ab. Mit zunehmender Entfernung vom Hauptkamme verflachen sich diese Züge und die entstehenden flachen Mulden gehen im nördlichen Teile des Landes allmählich in die Ebene über. Den Höhepunkt erreichen die Beskiden in der Lyssahora mit 1325 m. Weiters sind noch zu erwähnen der Jaworowy (1032 m), der Große Pohlom (1067 m), Wielki Stožek (975 m), die Barania (1214 m), der Malinow (1095 m), Stolow (1035 m) und der Klimczok (1119 m).

Die schlesischen Gebirge bergen manch liebliche Landschaft, mitunter auch romantische Schönheiten, die zusehends mehr Würdigung finden. Rührige Touristenvereine[1]) arbeiten an der Erschließung dieser Gebiete durch Bau von Unterkunftshäusern, Pflege und Markierung der Wege.

Auf dem kleinen Gebiete, welches Schlesien umfaßt, findet sich eine seltene Mannigfaltigkeit der geologischen Verhältnisse und ein Reichtum von Mineralien, die in nachfolgenden Zeilen in großen Zügen Erwähnung finden sollen. Das für den Landwirt und Forstmann wichtige Alluvium reicht bis in die höchst gelegenen Teile des Landes, doch nicht in gleicher Menge und Zusammensetzung. Längs der Flüsse erreicht der Humusboden mitunter eine namhafte Tiefenausdehnung und bedingt die Fruchtbarkeit dieser Landesteile; mit der Abnahme desselben kommt die ursprüngliche Ablagerung zutage. Wir bemerken dann, daß Ostschlesien einen schweren bündigen Löß, Westschlesien dagegen mehr sandigen und kalkigen Boden aufweist. Torfbildungen kommen bei Raase und in Ostschlesien bei Zabrzeg und anderen Orten vor; die Torfmoore werden teils zur Gewinnung von Brennmaterial, teils auch zu Heilzwecken (Ustron, Ernsdorf, Karlsbrunn) verwendet. Wohl kommen auch Raseneisenerze vor; doch haben dieselben in der heutigen Eisenindustrie nur untergeordnete Bedeutung. Die bedeutenderen Lößablagerungen des Dilu-

[1]) Mährisch-schlesischer Sudeten-Gebirgsverein und Beskidenverein. Außerdem sorgt auch der mährisch-schlesische Fremdenverkehrsverband für die Hebung des Fremdenverkehres in den noch immer nicht genügend gewürdigten landschaftlichen schönen Gegenden Schlesiens.

viums geben Anlaß zur Errichtung von Ziegeleien, während der Diluvialschotter und Sand zum Bau verwendet werden. Vorzeiten wurde aus ihm auch Gold gewaschen, woran die Namen Dürrseifen, Vogelseifen u. dgl. erinnern.

Die basaltischen Ablagerungen sowie Lavamassen dieser Periode baut man eifrig ab, da sie teils Werksteine (Raase), teils ausgezeichnetes Schottermaterial für Straßen abgeben (Ottendorf bei Troppau), vulkanische Berge bei Messendorf, Rautenberg, Köhlerberg bei Freudenthal). Quarze der Flußablagerungen finden zur Herstellung der Dinassteine Verwendung.

Von den tertiären Bildungen sind nur die Kalk- und die Sandsteine erwähnenswert; sie liefern gute Bausteine. Geringe Mengen Braunkohle liefert Sörgsdorf bei Jauernig.

Aus der Kreidegruppe sind besonders der schöne Karpathensandstein und die Kalkmergel zu nennen. Letztere werden bei Golleschau zu Zement verarbeitet.

Der Juraformation werden die Brauneisensteine von Riegersdorf zugezählt.

Den Hauptreichtum des Landes birgt die Steinkohlenformation. Österr. Schlesien hat nur einen Teil dieses großen Gebietes inne, welches sich von Mähr.-Ostrau bis Dziedzitz hinzieht, um dann auf galizisches und preußisches Gebiet überzugehen.

Die krystallinischen Schiefergesteine bilden die eigentliche Grundlage des schlesischen Bodens, dessen mittleres Glied, der Gneis, große Ausdehnung erlangt; neben ihm findet sich Glimmerschiefer sehr weit verbreitet. Beide Gesteinsarten dienen zu Bauzwecken und als Schottermaterial. Von eruptiven Gesteinen sind neben den schon erwähnten Basalten besonders Granit zu nennen, auf dessen ausgedehntem Vorkommen eine bedeutende Industrie in Steinen basiert.

Durch die Oder und die Weichsel gehört Schlesien dem Gebiete der Ostsee an. Nur im Südwesten fließen einige kleine Bächlein zur Kisuča, einem Zuflusse der Waag, wodurch dieser Landeswinkel dem Meeresgebiete der Donau angehört.

Die Oder, von den Römern Viadrus, im Mittelalter Ader oder Odora genannt, entsteht aus mehreren kleinen Quellflüssen, welche vom nördlichen Abhange des Odergebirges kommen. Die eigentliche Oderquelle entspringt in einer Seehöhe von etwa 600 m nördlich von Kozlau in Mähren. Nach einem kurzen südöstlichen Lauf wendet sich der Fluß nach Nordost und betritt das schlesische Gebiet. Bei Strzebowitz nimmt die Oder am linken Ufer die Oppa, am rechten Ufer bei Hruschau die Ostrawitza und bei Kopitau die Olsa auf. Nun verläßt sie Schlesien in nordwestlicher Richtung, welche sie im großen ganzen bis zur Mündung einhält. Nächst der Oppa senden der Waagbach, der Cicinabach, die Poruba, ferner die Quellbäche der Glatzer Neiße, von denen die Weide und Biele zu nennen sind, ihr Wasser der Oder zu. Der bedeutendste Zufluß der Oppa, die Mohra entspringt im Gesenke, durcheilt ein reizendes Tal und mündet, nachdem sie die Hosnitz aufgenommen, bei Komorau in die Oppa.

Der Hauptfluß von Ostschlesien ist die Weichsel. Sie entspringt in dem Dorfe Weichsel am Abhange des Baraniaberges (1214 m) aus zwei Quellflüssen, der Schwarzen und Weißen Weichsel; in beinahe nördlicher Richtung strömt der Fluß bis zur preußischen Grenze, biegt bei Schwarzwasser nach Osten ab, bildet zeitweilig die Grenze gegen Preußen und wendet sich nach Galizien. Auf ihrem kurzen Lauf nimmt die Weichsel in Schlesien am rechten Ufer die Malinka, Jllownitza, die Lobnitz und den Grenzbach Biala, am linken Ufer den Radombach und die Knajka auf.

Die schlesischen Flüsse und Bäche zeichnen sich durch ihren wilden Lauf aus; zahlreiche Wasserschäden geben Veranlassung zu umfangreichen Verbauungen und Regulierungen. Naturgemäß sind sie daher für die Schiffahrt in keiner Weise geeignet, trotzdem manche von ihnen eine größere Wassermasse führen; dafür werden die vielen lebendigen Kräfte zum Betriebe verschiedener Fabriks- und Mühlenanlagen sowie zum Schwemmen von Holz verwendet.

Für Zwecke der Kanalschiffahrt sollen unsere Flüsse durch den Bau der mit dem Gesetze vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66 angeordneten Wasserstraßen und zwar eines Schiffahrtskanales von der Donau zur Oder und einer schiffbaren Verbindung vom Donau—Oderkanale zum Stromgebiete der Weichsel und bis zu einer schiffbaren Strecke des Dniester nützbar gemacht werden. Die Durchführung dieses Teiles des Wasserstraßengesetzes ist jedoch bisher unterblieben und ein über die bisher durchgeführten technischen Vorarbeiten, die Kostenhöhe und die Art der künftigen Kostenbedeckung Rechenschaft gebender Bericht der Regierung soll dem Abgeordnetenhause nochmals Gelegenheit geben, über die Frage der Schiffahrtskanäle nochmals Beschluß zu fassen.

## B. Bevölkerung.

Das Herzogtum Schlesien hat einen Flächeninhalt von 514.677 ha[1]) und zählt nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 insgesamt 680.422[2]) Einwohner, von welchen 330.828 männlichen und 349.594 weiblichen Geschlechtes sind. Dem aktiven Militär gehören davon 4180 Personen an. Gegenwärtig dürfte die Einwohnerzahl mit 720.000 als nicht zu hoch berechnet angenommen werden.

Die Einwohnerzahl mit Ausschluß der mährischen Enklaven betrug Ende 1900 650.676; davon 317.109 männlichen, 333.567 weiblichen Geschlechtes; die Zahl der Häuser 77.733 (73.052), von welchen 75.707

[1]) Nach dem Ortschaftsverzeichnisse für 1890 — 514.847 ha 12 ar 41 m².

[2]) Derzeit etwa 720.000 Einwohner.

(71.118) bewohnt, 2026 (1934) unbewohnt waren, jene der Wohnparteien 151.453 (143.664). Die Zahl sämtlicher Ortsgemeinden beträgt 495, davon 43 mährische Enklavegemeinden, die Zahl der Katastralgemeinden 584, hievon 44 in den Enklaven, jene der Konskriptionsgemeinden 735, darunter 60 in den Enklaven.

Es möge gestattet sein, auf einige frühere Zählungen zurückzugreifen, um die Entwicklung dieser, in den vorstehenden Zahlen gekennzeichneten Verhältnisse in dem abgelaufenen Jahrhundert verfolgen zu können. Im Jahre 1807 betrug die Zahl der anwesenden Bevölkerung 333.525, die Zahl der Wohnhäuser 51.962, jene der Wohnparteien 76.152. Im Jahre 1827 betrug die gesamte einheimische Bevölkerung 396.925, welche sich gegenüber der obigen Zahl aus dem Jahre 1807 bedeutend höher stellt, weil darunter auch die in fremden Ländern anwesende, aber nach Schlesien heimatberechtigte Bevölkerung inbegriffen war. In dem letzterwähnten Jahre stieg die Zahl der Häuser auf 53.529, jene der Wohnparteien auf 89.193. Im Jahre 1837 erreichte die anwesende Bevölkerung 430.307 Seelen. Die Zahl der Häuser stieg auf 54.878, jene der Wohnparteien auf 95.909. Im Jahre 1848 erreichte die Zahl der Einwohner in allen Gemeinden einschließlich der Enklavegemeinden 470.101, welche sich auf 679 Städte, Märkte und Dörfer verteilten und in 55.479 Häusern wohnten. Die verhältnismäßig große Zahl der örtlichen Gebiete von 679 gegenüber der heutigen Zahl von 495 Ortsgemeinden (einschließlich der Enklaven) erklärt sich daraus, daß die Einteilung der Gemeinwesen auf wesentlich anderen Grundlagen als heute beruhte und daß eine große Zahl der heute kein selbständiges Leben mehr führenden Konskriptionsgemeinden in dem höheren Begriff der Ortsgemeinden aufgegangen ist. Im Jahre 1858 wohnten in 701 Städten, Märkten und Dörfern und 58.000 Häusern 458.000 Personen. Diese Einwohnerzahl war durch zahlreiche Krankheiten und Kriege gegenüber den früheren Angaben namhaft zurückgegangen.

Im Jahre 1870 betrug die Zahl der Einwohner 513.352. Im Jahre 1880 wohnten in 70.832 Häusern 565.475, im Jahre 1890 in 72.101 Häusern 605.649 Personen. Im Jahre 1900 ergibt sich gegenüber der Volkszählung vom Jahre 1890 in sämtlichen Gemeinden mit Einschluß der mährischen Enklavegemeinden eine Zunahme von 74.773 Personen oder 12·3 Prozent und bei Ausschluß der mährischen Enklavegemeinden eine Zunahme von 76.578 Personen oder 13·3 Prozent. Die größte Zunahme weist der Gerichtsbezirk Oderberg, von welchem seither der Gerichtsbezirk Poln.-Ostrau abgetrennt wurde, mit 68·3 Prozent auf, wogegen der Gerichtsbezirk Olbersdorf mit einer Abnahme der Bevölkerung von 10·2 Prozent schließt.

Die bedeutenderen Städte im Lande weisen nachfolgende Bewegung auf: Troppau zählte im Jahre 1857 : 13.861 Einwohner, 1870 : 16.608, 1880 : 20.562, 1890 : 22.867, 1900 : 26.748; Bielitz 1870 : 10.721, 1880 : 13.060, 1890 : 14.573, 1900 : 16.597. Teschen 1870 : 9779, 1880 : 13.004, 1890 : 15.220, 1900 : 18.581; Jägerndorf 1870 : 8409, 1880 : 11.792, 1890 : 14.257, 1900 : 14.623; Freudenthal 1870 : 6440, 1880 : 7595, 1890 : 7800, 1900 : 7759; Freiwaldau 1870 : 5242, 1880 : 5859, 1890 : 6223, 1900 : 6333; Friedek 1870 : 5170, 1880 : 5912, 1890 : 7374, 1900 : 9037. Die Marktgemeinde Poln.-Ostrau hat infolge des Aufblühens der Kohlenindustrie folgende, in Zahlen ausgedrückte Bevölkerungszunahme erfahren: 1870 : 4620, 1880 : 9049, 1890 : 13.176, 1900 : 18.805.

Nach Größengruppen befinden sich in Schlesien ohne Enklaven, 133 Gemeinden bis 500, 138 Gemeinden über 500 bis 1000, 104 Ortsgemeinden über 1000 bis 2000, 66 Gemeinden über 2000 bis 5000, 8 Gemeinden über 5000 bis 10.000, 5 Gemeinden über 10.000 bis 20.000 und 1 Gemeinde mit über 20.000 Einwohnern.

Dem Religionsbekenntnisse nach sind nach Abzug der mährischen Enklaven 546.962 Personen römisch-katholisch, 91.629 evangelisch und 11.891 Israeliten.

Dem Bildungsgrade nach gibt es daselbst einschließlich aller Kinder 144.863 Analphabeten und 21.763 Personen, welche nur lesen können.

Der Umgangssprache nach gliedert sich die Bevölkerung (ohne Enklaven) folgendermaßen: es sprechen deutsch 274.216, tschechisch 139.911, polnisch 220.262 Personen.

**Tafel X** des Beilagenbandes enthält die graphische Darstellung der Verhältniszahlen (‰) bezüglich der Umgangssprachen bezw. Konfessionen zueinander, der Analphabeten einschließlich der Kinder zur gesamten anwesenden Bevölkerung und der gesamten anwesenden Bevölkerung in den einzelnen Gerichtsbezirken Schlesiens einschließlich der Städte (mit Ausschluß der mährischen Enklavegemeinden), auf Grund der Volkszählung vom 31. Dezember 1900.

---

Eine wesentliche Rückwirkung auf die Heimatsverhältnisse übte das Gesetz vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, welches den Grundgedanken verfolgte, die tatsächlichen Verhältnisse einer langandauernden Ansässigkeit mit dem Heimatsrechte in Einklang zu bringen. Die Zahl jener Personen, welche in ihrer Aufenthaltsgemeinde auch tatsächlich heimatsberechtigt waren, war im Laufe der Jahre immer mehr zurückgegangen. So betrug beispielsweise im Jahre 1857 bei einer anwesenden Bevölkerung von 443.912 Seelen, von welchen 406.526 auf die anwesenden Einheimischen und 37.386 auf die nicht im Wohnorte Heimatsberechtigten mit Einschluß der Ausländer entfielen, die abwesende einheimische Bevölkerung 55.525, von welchen wieder 19.264 Personen im Lande Schlesien selbst wohnten. Die Heimat-

gemeinde war bei den oben angeführten 37.386 Personen in 22.756 Fällen eine der schlesischen Gemeinden.

Nach der Volkszählung vom Jahre 1880 waren in Schlesien von je 1000 ortsanwesenden Personen in der Gemeinde des Aufenthaltes tatsächlich heimatsberechtigt 638, im Jahre 1890 574 und im Jahre 1900 nur mehr 473. Die Veränderungen im Heimatsrechte, wie sie sich auf Grund des eben erwähnten Gesetzes ergeben haben, sind folgende: Im Jahre 1901 wurden vorwiegend auf Grund der zehnjährigen Ersitzung im ganzen 25.791 Inländer (davon 4841 Schlesier) und 358 Ausländer in den Heimatsverband einer schlesischen Gemeinde aufgenommen; in demselben Jahre haben 5830 Parteien das Heimatsrecht in einer der schlesischen Gemeinden verloren.

In den Fällen des Verlustes des Heimatsrechtes kann die Zahl aller Personen, welche mit ihrem Familienoberhaupte das Heimatsrecht verloren haben, mangels der unzulänglichen Nachweisungen nicht mit Genauigkeit angegeben werden. Im Jahre 1902 wurden in Schlesien 15.423 Inländer und 385 Ausländer heimatsberechtigt. Das Heimatsrecht haben verloren 3718 Parteien. Im Jahre 1903 betrug die Zahl der Inländer 9655 und jene der Ausländer 283 Personen, welche in Schlesien heimatsberechtigt geworden sind; 2157 Parteien haben das schlesische Heimatsrecht durch Erwerbung desselben in einem anderen Lande verloren.

Im Jahre 1904 erhielten 8081 Inländer und 286 Ausländer das Heimatsrecht in Schlesien, wogegen 1962 Parteien ihres hierländigen Heimatsrechtes verlustig wurden. Die betreffenden Zahlen lauten für das Jahr 1905 (1906): 6688 (7658) Inländer, 189 (130) Ausländer und 1638 (1674) Parteien. Diese großen Veränderungen im Heimatsrechte sind hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen, daß ein großer Teil der Bevölkerung in fremden Gemeinden oder in anderen Ländern seinen Erwerb gesucht hat.

---

## C. Gemeindeverwaltung und -Verfassung.

In den ersten Jahren der Wirksamkeit der derzeit bestehenden Landesverfassung und Gemeindeordnung hatte der Landtag in wiederholten Fällen sich mit Fragen der räumlichen Abgrenzung der Gemeinden, wie sie dem nunmehrigen Bedürfnisse entsprachen, beschäftigt. Eine Reihe von großen Ortsgemeinden, welche auf Grund der Gemeindegesetzgebung vom Jahre 1849 aus mehreren Konskriptionsgemeinden gebildet waren, wurde in kleinere Ortsgemeinden geteilt.

---

Nach einer vom landesstatistischen Amte für das Jahr 1900 durchgeführten Erhebung belief sich die Gesamtzahl der von den Gemeinden gewählten Repräsentativorgane mit ständigen Funktionsgebühren (Gemeindevorsteher und Gemeinderäte bezw. Bürgermeister) auf 971, deren Gesamtbezüge die Höhe von 118.815 K erreichten. Zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten waren den Gemeindevorständen bezw. Bürgermeisterämtern 152 ständig angestellte Beamte beigegeben, deren Gesamteinkommen 337.030 K betrug. Hilfskräfte für höhere Dienstleistungen waren 1246 (Gemeindeschriftführer, Rechnungsführer usw.), denen eine Jahresentschädigung von 186.661 K zuerkannt wurde. Diener gab es 463 mit einem Gesamtbezuge von 104.083 K, Organe für den Wach- und Aufsichtsdienst und für manuelle Dienstleistungen 593 mit einem Bezuge von 291.307 K. Nebst diesen Organen, welchen die Besorgung der Verwaltungsaufgaben der Gemeinden im engeren Sinne zugewiesen war, gab es Organe zur Besorgung und Verwaltung wirtschaftlicher und ähnlicher Unternehmungen der Gemeinden und zwar 24 Beamte mit 56.420 K, 3 Hilfskräfte für höhere Dienstleistungen mit 2660 K, 4 Diener mit 4226 K und 83 Organe für den Wach- und Aufsichtsdienst und für manuelle Dienstleistungen mit 60.535 K. Für den Dienst in Kranken- und Humanitätsanstalten, den Schuldienst (mit Ausnahme der Lehrpersonen an Volksschulen und Bürgerschulen) und für sonstige Zweige der Verwaltung waren 10 Beamte mit einem Gesamtjahresbezuge von 17.220 K, 6 Hilfskräfte für höhere Dienstleistungen mit einem solchen von 4300 K, 61 Diener mit einem solchen von 33.922 K und 6 Organe für den Wach- und Aufsichtsdienst und für manuelle Dienstleistungen mit insgesamt 4000 K angestellt.

Im Anschlusse daran möge es gestattet sein, auch einige Daten über die Tätigkeit der Gemeindebehörden in einigen Zweigen der Gemeindeverwaltung im Jahre 1903 mitzuteilen: So betrug die Zahl der in allen Gemeinden abgehaltenen Gemeindeausschuß- und Gemeinderatssitzungen 3879, die Zahl der bei den Gemeinden eingelaufenen Geschäftsstücke 516.945, der bei den Ortsschulräten eingebrachten Geschäftsstücke 18.600. Im Jahre 1903 wurden 1840 Baubewilligungen, hievon 905 für Neubauten und 1473 Benützungsbewilligungen, davon 673 für Neubauten, erteilt.

Die Gemeindeverwaltung ist in den meisten größeren Gemeinden durch eingehende Verordnungen und Instruktionen geregelt, insoferne nicht für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung besondere Spezialgesetze bestehen. So bestehen zahlreiche Armenordnungen und Instruktionen für die Verwaltung der geschlossenen Armenpflege.

Es ist naturgemäß, daß die vielfachen Aufgaben, welche in den letzten Jahren in einer geradezu sich überstürzenden Weise an die Gemeinden herantraten, auch namhafte Aufwendungen zur Folge haben mußten und daß die Gemeinden dementsprechend bestrebt waren, neue Einnahmsquellen zu schaffen bezw. die Erträgnisse aus den schon bestehenden zu erhöhen, um ihren freiwillig übernommenen oder ihnen gesetzlich auferlegten Verpflichtungen nachkommen zu können.

Die Budgets sämtlicher Gemeinden Schlesiens mit Ausschluß der mährischen Enklavegemeinden schließen mit Ende 1901 in den Einnahmen und Ausgaben mit je 13,790.000 K ab. Als Haupteinnahmsquellen erscheinen jene aus Zuschlägen zu den direkten Steuern, selbständigen Auflagen, Umlagen und Gebühren im Gesamtbetrage von 4,715.250 K, aus gewerblichen Unternehmungen mit 812.296 K, aus aufgenommenen Darlehen mit 2,304.607 K, aus dem Gemeindevermögen mit 1,517.837 K.

Unter den Ausgaben seien hervorgehoben jene für allgemeine Gemeindeverwaltung mit 945.791 K, für Erwerbung und Erhaltung des Gemeindevermögens mit 1,332.430 K, für das Sanitäts- und Veterinärwesen mit 1,298.742 K, für Unterricht, Bildung und Kunst mit 3,250.050 K. Der Schuldendienst erforderte in dem genannten Jahre eine Ausgabe von 1,841.908 K.

Die Gesamtsumme des unbeweglichen und beweglichen Vermögens sämtlicher schlesischen Gemeinden betrug mit Ende 1904 insgesamt 60,204.714 K, denen ein Schuldenstand von 32,715.872 K gegenüberstand.

An dieser Stelle seien auch die vorwiegend der Förderung einzelner Gemeindezweige gewidmeten, in Verwaltung der schlesischen Gemeinden stehenden Stiftungen erwähnt, deren Gesamtzahl mit Ende 1904 472 betrug und einen Vermögensstand von 3,448.289 K umfaßte. Der Ertrag dieser Stiftungen erreichte die Höhe von 133.969 K.

Bezüglich der besonderen, historisch und sozialpolitisch sehr interessanten Angaben über Entstehung, Zweck, Art der Verwaltung, Höhe der Stiftungskapitalien und der Stiftungserträgnisse dieser Stiftungen sei auf den VIII. Jahrgang des statistischen Handbuches für die Selbstverwaltung in Schlesien verwiesen, welcher auch die Einzelnachweisungen über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der schlesischen Gemeinden enthält.

---

Die gesetzliche Regelung der Gemeindeverfassung hatte gleich zu Beginn der Regierungszeit Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. einen Gegenstand besonderer Fürsorge gebildet. Diesem Umstande war es ganz besonders zu verdanken, daß das Gemeindeleben seit dieser Zeit einen mächtigen Aufschwung nahm und daß unsere Gemeinden derzeit einen grundlegenden Faktor in unserer öffentlichen Verwaltung bilden.

Die Uranfänge unserer Gemeinden führen auf die gemeinwirtschaftlichen Korporationen zurück, welche die Verwaltung und Benützung des gemeinschaftlichen Grundeigentums und den Schutz der an dieser Gemeinschaft teilnehmenden Personen zum Zwecke hatten.

Als sodann im Laufe der Zeit die Idee der Gemeinwirtschaft gegenüber dem Privateigentum der einzelnen Mitglieder der Gemeinde zurücktrat, hatten die Gemeinden noch immer einen großen Teil des früheren gemeinschaftlichen Eigentums sich gerettet, in erhöhtem Maße aber die Idee des Schutzes der Person und des Eigentums ihrer Mitglieder, sowie die Förderung der geistigen und materiellen Wohlfahrt derselben als Zweck ihres Bestandes angesehen und die Erfüllung dieses Zweckes im Rahmen der jeweiligen Verfassungsbestimmungen als ihre wesentlichste Aufgabe betrachtet.

Bereits in dem Entwurf der vom Verfassungsausschusse des Kremsierer Reichstages beschlossenen Konstitutionsurkunde, werden den Gemeinden die Selbstbestimmung in allen Angelegenheiten, welche ausschließlich das Gemeindewesen und dessen Interessen betreffen und deren Verwaltung innerhalb der durch das Reichsgemeindegesetz und durch die Gemeindeordnung festgesetzten Grenzen zugesichert und jeder Gemeinde als unveräußerliche Rechte gewährleistet: die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter, die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband, die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei, die Veröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel die Öffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter.

Die Beschränkungen des Rechtes, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verweigern und des Rechtes, das Gemeindegut oder das Stadtvermögen der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten, blieben dem Gemeindegesetze vorbehalten. Der Entwurf dieser Konstitutionsurkunde hat bekanntlich keine Gesetzeskraft erlangt, dagegen wurde mit dem kaiserlichen Patente vom 17. März 1849 ein provisorisches Gemeindegesetz erlassen, an dessen Spitze die freie Gemeinde als die Grundfeste des freien Staates erklärt wurde und in welchem auch die obigen Grundsätze Aufnahme fanden.

Der Wirkungskreis der freien Gemeinden war schon nach diesem Gesetze ein natürlicher und ein übertragener. Der erste sollte alles umfassen, was das Interesse der Gemeinden zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist. Er kann nur mit Rücksicht auf das Gesamtwohl im Gesetzeswege Beschränkungen erfahren. Der übertragene Wirkungskreis umfaßt die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.

Gemäß § 6 dieser provisorischen Gemeindeordnung sollten die Landeshaupt- und Kreisstädte durch Gesetze eine eigene Verfassung erhalten. Auch anderen bedeutenden Städten war das Recht vorbehalten, um Bewilligung einer eigenen städtischen Verfassung im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten.

Nachdem die Durchführung des Gesetzes vorübergehend bis zur Einführung der neuen politischen Behörden sistiert worden war, wurde sie im Jahre 1850 um so energischer in Angriff genommen. Die Behörden entwickelten bei den Geschäften der Gemeindekonstituierung eine rege Tätigkeit. Eine Reihe von Städten — darunter auch Troppau — wurde mit eigenen Gemeindestatuten ausgestattet. Bald jedoch

wurde diese Bahn verlassen und es begann die Rückkehr zur Abhängigkeit der Gemeinde von der Regierung. Es geschah dies mit dem Allerh. Kabinettsschreiben vom 31. Dezember 1851. Nach demselben sollten bei der Organisierung der Ortsgemeinden der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinde und in Ansehung der letzteren die früheren Eigenschaften und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen sein. Die Gemeindevorstände der Stadt- und Landgemeinden sollten der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung durch die Regierung vorbehalten werden.

Auch sollten dort, wo die Gemeindeverhältnisse es rätlich machten, höhere Kategorien von Gemeindebeamten der Bestätigung seitens der Regierung unterzogen werden. Der Wirkungskreis der Gemeinde sollte sich im allgemeinen auf ihre Gemeindeangelegenheiten beschränken, jedoch mit der Verbindlichkeit, den landesfürstlichen Behörden in allen öffentlichen Angelegenheiten ihre Mitwirkung zu leihen. Auch in den Gemeindeangelegenheiten sollten wichtigere Akte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung durch die landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden.

Die Öffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen mit Ausnahme besonders feierlicher Akte wurde aufgehoben. Die Gemeinden wurden in der Regel den Bezirksämtern und nur ausnahmsweise den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet. Nach diesen Grundsätzen sollten für jedes Land, den besonderen Verhältnissen desselben entsprechend, Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte aufgestellt werden.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Februar 1854 wurde angeordnet, daß die nach dem Gemeindegesetz vom Jahre 1849 oder den besonderen Stadtordnungen gewählten Gemeindevertretungen bis zur Wirksamkeit des neuen Gesetzes ihre gesetzliche Wirksamkeit fortzusetzen haben. Wo dies mit Rücksicht auf die Zahl der bereits ausgeschiedenen Mitglieder Schwierigkeiten unterlag, blieb es dem Minister des Innern vorbehalten, den notwendigen Ersatz selbst zu ernennen. Während dieser Übergangszeit wurde ein neues Gemeindegesetz ausgearbeitet und dieses mit dem kaiserlichen Patente vom 24. April 1859 publiziert. Dieses Gesetz ist jedoch mit Ausnahme der sofort in Kraft getretenen Heimatsrechtbestimmungen überhaupt nicht zur Wirksamkeit gelangt. Die meisten Anordnungen dieses Gemeindegesetzes hatten nicht den Charakter unmittelbar verbindlicher Normen für die Staatsbürger, sondern stellten nur die Allerhöchst genehmigten Grundsätze für die zu beratenden und entwerfenden Provinzialgemeindeordnungen dar. Für jedes Verwaltungsgebiet sollte eine neue Stadtordnung und eine Landgemeindeordnung mit Berücksichtigung der besonderen Landesverhältnisse entworfen und zu diesem Zwecke bei jeder politischen Landesstelle eine eigene Kommission niedergesetzt werden, deren Anträge der Allerhöchsten Entschließung vorgelegt werden sollten. Die Grundsätze, nach welchen die für jedes politische Verwaltungsgebiet zu entwerfenden Stadt- und Landgemeindeordnungen die Vertretung der Ortsgemeinden normieren sollten, sind unter der Überschrift „Gemeindeverfassung" im zweiten Teil des Gesetzes vom 24. April 1859 enthalten. Der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde wurde im Sinne des Kabinettsschreibens vom 31. Dezember 1851 beibehalten. Der Gemeindevorstand sollte in Städten unter dem Namen „Stadtmagistrat" unter der Leitung des Bürgermeisters aus 2 Abteilungen bestehen, deren eine die innern Angelegenheiten, die andere aber die den Gemeinden gesetzlich zugewiesenen öffentlichen Angelegenheiten zu besorgen haben sollte. Der Gemeindevorstand in den Landgemeinden sollte durch die Beigeordneten und den Gemeindevorsteher gebildet werden. Die Aufsicht über das Gemeindewesen sollte von den Staatsbehörden geführt werden.

Allein im Geiste der beginnenden konstitutionellen Zeit wurden bereits in den Jahren 1860 und 1861 neue Anordnungen getroffen, die wesentlich auf das provisorische Gemeindegesetz vom Jahre 1849 zurückgreifen. (Erneuerung der Gemeindevertretungen, Öffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen.) Auf Grund der Februarverfassung vom Jahre 1861 wurden sodann mit dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 „die grundgesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens" erlassen, welche mit den, in den folgenden Jahren für die einzelnen Königreiche und Länder von den soeben in Wirksamkeit getretenen Landtagen beschlossenen Gemeindeordnungen die Grundlage für den noch heute giltigen Rechtszustand bilden.

Mit dem Gesetze vom 15. November 1863 wurde für das Herzogtum Schlesien eine Gemeindeordnung und eine Gemeindewahlordnung erlassen. Hiernach wird die Gemeinde in den eigenen Angelegenheiten durch einen Gemeindeausschuß und durch einen Gemeindevorstand vertreten. Der Gemeindeausschuß wird in der Regel aus 3 Wahlkörpern gewählt und besteht je nach der Zahl der wahlberechtigten Gemeindemitglieder aus 8 oder 9 beziehungsweise 12, 18, 24 oder 30 Mitgliedern. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und aus mindestens 2 Gemeinderäten, deren Zahl jedoch entsprechend erhöht werden kann. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter und zwar ein selbständiger und ein übertragener. Der erstere, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen, durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

Welche Angelegenheiten insbesondere diesem Wirkungskreise zugezählt werden, braucht wohl mit Rücksicht auf die Vertrautheit der Allgemeinheit mit den betreffenden Gesetzesbestimmungen nicht erst ausgeführt zu werden.

Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, das ist die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.

In Beziehung auf den Gemeindehaushalt unterliegen der Beschlußfassung des Gemeindeausschusses alle Verfügungen über das Stammvermögen oder das Stammgut der Gemeinde, die Bestimmung über die Art der Benützung desselben, der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, sowie die Bedeckung des Abganges, die Erledigung der Jahresrechnungen und endlich alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

Der Gemeindeausschuß hat über die Zahl und Bezüge der Gemeindebeamten und Diener, über ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse Beschluß zu fassen. In den Wirkungskreis des Gemeindeausschusses gehört insbesondere auch die Verleihung des Heimatsrechtes. Der Landesausschuß hat darüber zu wachen, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde ungeschmälert erhalten werde und entscheidet auch über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse, in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin aus, daß diese ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Die allgemeine Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung wurde durch spätere Novellen vielfach ergänzt; im wesentlichen bilden diese Gesetze aber auch heute noch die Grundlage des Gemeindelebens mit Ausnahme jener Städte, für welche besondere Gemeindestatute erlassen wurden. Solche bestehen, nachdem die ersten vom Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe die Allerhöchste Sanktion nicht erhalten haben, für die Landeshauptstadt Troppau (Gesetz vom 20. Jänner 1866), dann für die Städte Bielitz und Friedek (Gesetze vom 8. Dezember 1869).

Nach dem Gemeindestatut für Troppau wird die Stadtgemeinde Troppau in ihren Angelegenheiten durch den Gemeinderat, bestehend aus 30 Mitgliedern und das Bürgermeisteramt vertreten, an deren Spitze der Bürgermeister steht. Das Bürgermeisteramt besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus dem Vizebürgermeister und aus der entsprechenden Anzahl von angestellten Referenten, nebst dem erforderlichen Hilfspersonal. Ähnliche Bestimmungen enthält auch das Gemeindestatut für Bielitz. Nach der Gemeindeordnung für Friedek wird die Stadtgemeinde Friedek in ihren Angelegenheiten durch den Gemeinderat und den Magistrat, welcher aus 5 Magistratsräten mit dem Bürgermeister an der Spitze besteht, vertreten. Die Magistratsräte, von welchen einer zugleich auch als Bürgermeisterstellvertreter zu fungieren hat, werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt und verbleiben gleich dem Bürgermeister Mitglieder desselben. (Gesetz vom 24. April 1904.)

Der übertragene Wirkungskreis der sogenannten Statutargemeinden umfaßt die Besorgung sämtlicher öffentlicher Geschäfte im Umfange der Gemeinde, welche sonst nach den Reichsgesetzen und innerhalb derselben nach den Landesgesetzen der k. k. Bezirkshauptmannschaft als politischer Behörde erster Instanz zustehen und deren Besorgung sich die Regierung nicht vorbehalten hat.

---

Der Troppauer Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28. Oktober 1908 einschneidende Änderungen des Gemeindestatuts beschlossen; dieselben betreffen die Vermehrung der Gemeinderäte von 30 auf 44, sowie die Ausdehnung des Gemeindewahlrechtes auf die männlichen Nichtsteuerträger, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und seit 3 Jahren im Gemeindegebiet seßhaft sind; in der zeitgemäßen Änderung der Steuergrenzen für die bisherigen 3 Wahlkörper und in der Angliederung eines 4. Wahlkörpers für sämtliche Wahlberechtigte; in dem Entfall des Frauenwahlrechtes und zwar auch in den bisherigen 3 Wahlkörpern; in der Aufhebung des Wahlrechtes für die juristischen Personen und in der Einführung der Wahlpflicht zur Gemeindewahl. Der schlesische Landtag hat in seiner letzten Session dem unter Berücksichtigung dieser Grundsätze verfaßten Gesetzentwurfe mit der Abänderung die Zustimmung erteilt, daß im ersten Wahlkörper auch die juristischen Personen als wahlberechtigt erklärt wurden.

Die geänderten Verhältnisse haben auch den Gemeinderat Bielitz veranlaßt, in seinen Sitzungen vom 17. und 18. September 1908 mehrfache Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung und der Gemeindewahlordnung für die Stadt Bielitz auf Grund des Entwurfes eines zu diesem Zwecke eingesetzten Komitees zu beschließen. Die Hauptmotive für die Änderungen der Gemeindewahlordnung sind einerseits die im Laufe der Jahre immer stärker hervortretende ungleiche Verteilung der Steuerleistung auf die einzelnen Wahlkörper, ferner der vielseitig aufgeworfene Wunsch nach Erweiterung des Wahlrechtes. In der letzteren Richtung hat der von der Gemeinde Bielitz vorgelegte Wahlreformentwurf die Angliederung eines 4. Wahlkörpers vorgesehen, in welchem außer den männlichen Wählern der ersten 3 Wahlkörper auch noch die über 24 Jahre alten Nichtsteuerzahler männlichen Geschlechts bei zweijähriger Seßhaftigkeit das Wahlrecht erhalten sollen. Bezüglich der Reform der Gemeindeordnung der Stadt Bielitz wird hervorgehoben, daß eine zweite Vizebürgermeisterstelle geschaffen und daß die Mandatsdauer der Gemeinderäte auf 6 Jahre mit Ausscheidung der Hälfte von je 3 zu 3 Jahren festgestellt worden ist, um eine

größere Kontinuität der Gemeindevertretung herbeizuführen. Der schlesische Landtag hat auch diesem Gesetzentwurfe seine Zustimmung erteilt. Diese beiden Gesetzentwürfe bedürfen noch der Allerhöchsten Sanktion.

---

## D. Volkswirtschaftliche Verhältnisse.[1])

### a) Berufliche Gliederung der Bevölkerung.

Nach der im Jahre 1900 stattgefundenen Berufszählung gliederte sich die Bevölkerung Schlesiens folgendermaßen: Man zählte bei der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebennutzungen 238.732 Berufszugehörige (Berufstätige, Angehörige und Dienende zusammen), bezw. 143.460 Berufstätige; von diesen gehörten 227.932 (bezw. 139.624) der Landwirtschaft, Tierzucht und Gärtnerei, 10.770 (bezw. 3835) der Forstwirtschaft und deren Nutzungen und 30 (bezw. 11) der Fischerei und Wasserkultur an.

Zum Bergbau und Hüttenwesen zählten 95.810 (bezw. 37.072), zur Industrie der Steine und Erden 16.178 (bezw. 6954), zur Metallverarbeitung A 20.618 (bezw. 8914), zur Metallverarbeitung B 1052 (bezw. 428), zur Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen und Instrumenten 11.302 (bezw. 3876), zur chemischen Industrie 5703 (bezw. 2159), zum Baugewerbe 27.621 (bezw. 11.209), zum polygraphischen Gewerbe 1505 (bezw. 804), zur Textilindustrie 47.638 (bezw. 25.076), zur Papier- und Lederindustrie 6257 (bezw. 2855), zur Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 20.572 (bezw. 9306), zur Industrie der Nahrungsmittel 15.599 (bezw. 7054), zur Industrie der Getränke, Genußmittel, Beherbergung und Erquickung 14.454 (bezw. 6445), zur Bekleidungsindustrie 28.206 (bezw. 14.393) Personen, endlich gab es noch 749 (bezw. 453) zur Industrie gehörige Personen ohne nähere Berufsangabe.

Es gehörten daher der Industrie insgesamt an 313.264 (bezw. 136.998) Personen. Es gehörten ferner an dem Warenhandel 19.503 (bezw. 8631), dem Geld- und Kredithandel, Versicherungsgewerbe 2c. 915 (bezw. 308), dem Transport zu Lande 19.783 (bezw. 6378), dem Transport zu Wasser 32 (bezw. 15) und sonstigen Handelsbetrieben 11.446 (bezw. 6400) Personen, dem Handel und Verkehr überhaupt also 51.679 (bezw. 21.732) Personen. Man zählte endlich 4767 (bezw. 4180) Personen zum aktiven Militär, 19.799 (bezw. 7627) zum Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Dienst, 1725 (bezw. 870) zu sonstigen freien Berufen, 32.707 (bezw. 19.656) von Renten und Unterstützungen Lebende, 7059 in Anstalten, in Berufsvorbereitung und in Pflege Befindliche und schließlich 10.790 (bezw. 6138) Selbständige ohne Berufsangabe.

Es gab daher im ganzen 76.747 (bezw. 45.530) Personen, welche dem öffentlichen oder Militärdienste oder freien Berufen angehörten, oder als Berufslose zu betrachten waren.

Die Gesamtzahl der Berufszugehörigen (einschließlich der mährischen Enklaven) ist gleich der gesamten Einwohnerzahl von 680.422; hievon waren Berufstätige 347.720 (89.625 Selbständige, 10.902 Angestellte, 156.196 Arbeiter, 38.199 Taglöhner, 52.798 mithelfende Berufstätige), 320.463 Angehörige ohne eigenen Hauptberuf, 12.239 Hausdienerschaft). Siehe nähere Angaben im 6. und 7. Jahrgang des statistischen Handbuches für die Selbstverwaltung in Schlesien.

---

### b) Landeskultur.

Das Gesamtackerland beträgt (1906) 254.106 ha. Von dieser Kulturfläche entfallen auf Weizen 8767 ha, Roggen 55.745 ha, Gerste 24.792 ha, Hafer 56.942 ha, Buchweizen 375 ha, Raps und Rübsen 539 ha, Hülsenfrüchte 5695 ha, Lein 1335 ha, Kartoffeln 37.222 ha, Zuckerrüben 2554 ha, Runkelrüben 3563 ha, Kraut 1965 ha, Kleeheu und Grummet 41.836 ha, Mengfutter 4712 ha, Kleesamen 1289 ha 2c. An Wiesen sind 30.028 ha vorhanden.

Das Ausmaß der Grundflächen nach Kulturgattungen und deren Reinertrag nach dem Ergebnisse der in Schlesien gemäß dem Gesetze vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121 durchgeführten Revision des Grundsteuerkatasters (in absoluten Zahlen und nach dem perzentuellen Verhältnisse der einzelnen Kulturgattungen zur gesamten Bodenfläche und der Reinerträge der einzelnen Kulturgattungen zur Gesamtsumme der Reinerträge) sind in **Beilage 87**, die Ernteergebnisse und Anbauflächen in den Jahren 1865 bis 1908 in **Beilage 88**, die Bewertung der Hauptgetreidearten der Ernte der Jahre 1900 und 1908 in **Beilage 89** enthalten.

---

Nach der am 3. Juni 1902 vorgenommenen landwirtschaftlichen Betriebszählung befanden sich in Schlesien 1084 Jungpferde unter 1 Jahr alt und 1595 über 1 Jahr alt, 1898 belegte Stuten und 5843 andere, 678 Hengste und 14.542 Wallachen, zusammen 25.640 Pferde, wovon 20.129 in der Wirtschaft verwendet wurden. An Rindern besaß das Kronland 192.917 Stück, darunter Jungvieh unter 1 Jahr alt und zwar: 8529 Stierkälber, 22.503 Kuhkälber und 2963 Ochsenkälber, ferner 6127 Stiere über 1 Jahr alt, 26.860 Kalbinnen über 1 Jahr, davon 16.860 noch nicht tragend, 116.101 Kühe, 5451 Ochsen im Alter von 1—3 Jahre, davon 2227 zum Zuge verwendete und 466 zur Mastung bestimmt, 4383 Ochsen im Alter von über 3 Jahre, davon 715 zur Mastung bestimmt. Ferner befanden sich daselbst 2 Maultiere, 14 Esel, 16.658 Ziegen, 13.557 Schafe (4350 Jungvieh, 1041 Böcke, 7605 weibliche Tiere, 561 Hammeln). An Schweinen gab es 108.492

[1]) Unter teilweiser Benützung der Einleitung zum „Österr. Zentralkataster," XVII. Band, Schlesien.

Stück, darunter 50.585 Ferkeln (bis 3 Monate alt), 34.813 Läufer (bis zu 1 Jahr), 1019 Zuchteber, 17.882 Zuchtsäue und 4193 sonstige Schweine. Endlich gab es noch 492.005 Stück Geflügel, darunter 338.904 Hühner und 153.101 Gänse und 16.353 Bienenstöcke.

---

In Schlesien waren vorhanden: 1. Hochwald: a) Laubholz: 702 ha Gemeindewaldungen und 25.500 ha Privatwälder; b) Nadelholz: 6415 ha Gemeindewaldungen und 134.299 ha Privatwälder. 2. Mittel- oder Niederwald: 537 ha Gemeindewaldungen und 6657 ha Privatwälder; zusammen 7654 ha Gemeindewaldungen und 166.456 ha Privatwälder. [1])

Von den Waldungen waren (1900) 51.715 ha Fideikommißforste und 44.703 ha kirchlichen Anstalten oder Körperschaften gehörige Wälder. Der durchschnittliche Jahreszuwachs betrug im Kronlande bei einem Bestande von 166.916 ha Hochwald und 7194 ha Mittel- oder Niederwald per Hektar 3·56 fm, zusammen 619.950 fm; hievon entfallen 61% auf Nutzholz und 39% auf Brennholz.

Die Ausdehnung der Schutzwälder betrug 174, die der Bannwaldungen 10 ha.

Die jährliche Holzerzeugung betrug 800.000 fm im Werte von 5 Millionen Kronen.

Schlesien besaß 1905 28 Dampfbrettsägen und 198 Wasserbrettsägen mit im Betriebe stehenden 117 Bundgattern, 170 einfachen Gattern, 1046 Blättern, 242 Zirkularsägen und 16 Bandsägen. Die Zahl der Holzstoffabriken betrug 9; in denselben arbeiteten 9 Sägen, 5 Abputzmaschinen, 25 Steine, 7 Verkleinerungsmaschinen und 17 Kesseln, mit zusammen 802 m³ Inhalt. Im Kronlande bestand ferner 1895 1 Ofenverkohlung mit 20 Öfen und 40 fixen Retorten. Ständige Meilerköhlereien gab es im genannten Jahre 8 mit 62 stehenden Meilern.

Es bestanden in Schlesien (1905) 205 selbständige Jagdgebiete und 499 Gemeindejagdgebiete und wurden erlegt: 1. Nutzwild. a) Haarwild: 476 Stück Rotwild, 4155 Rehe, 3 Stück Schwarzwild, 51.849 Hasen und 3923 Kaninchen; b) Federwild: 49 Auerhähne, 21 Stück Birkwild, 92 Stück Haselwild, 14.835 Fasanen, 22.943 Rebhühner, 959 Wachteln, 384 Waldschnepfen, 182 Moosschnepfen, 7 Wildgänse und 3541 Wildenten. 2. Raubwild. a) Haarwild: 885 Füchse, 402 Marder, 2677 Wieseln, 1140 Iltisse, 43 Fischottern, 43 Dachse und 5889 Eichhörnchen; b) Federwild: 4 Adler, 20 Eulen, 2354 Habichte, Falken und Sperber und 9946 Krähen und Elstern.

---

Die klimatischen und Bodenverhältnisse Schlesiens begünstigen keineswegs den Obstbau, aber immerhin ist die Obstproduktion Schlesiens nicht unbedeutend. Überwiegend ist das Kernobst (Äpfel und Birnen), von welchem jedoch mehr als die Hälfte minderwertiges Wirtschaftsobst oder Mostobst bildet. Im Kronlande sind 6695 Hektar der Obstkultur gewidmet. Im Jahre 1906 wurden 28.351 q Kernobst, 9486 q Steinobst und 116 q Nüsse geerntet.

---

### c) Industrie und Handel.

Die nach dem Stande vom 1. Juni 1897 auf Grund des Gewerbekatasters vorgenommene Zählung hatte für Schlesien im Ganzen 22.256 gewerbliche Betriebe ausgewiesen.

Unter dem Einflusse des geographischen Charakters des Landes gelangten Industrie und Handel in Schlesien schon in frühester Zeit zu einer hohen Stufe der Entwicklung.

Die in einzelnen Teilen des Landes geringe Ergiebigkeit des Bodens drängte die Bewohner dieser Distrikte auf die Bahn gewerblicher Tätigkeit und als der einst blühende Bergbau in Schlesien aufgehört hatte, fand die Bevölkerung neuen Verdienst hinter dem Webstuhle bei der Leinenerzeugung, für welche an den Hängen der Sudeten prächtiger Flachs gebaut wurde.

Hieraus entwickelte sich die mächtige schlesische Leinenindustrie, welche nicht allein in großen Etablissements, sondern auch von zahlreichen Heimarbeitern betrieben wird und deren Erzeugnisse von vielen Händlern weit über die Grenzen des Landes in die Nachbarstaaten in Vertrieb gebracht werden.

Zur Leinenindustrie gesellte sich später die nicht minder bedeutende Baumwollwarenindustrie; auch die Seiden-, Sammt-, Band- und Handschuhwarenerzeugung sind in steter Zunahme begriffen.

Die altehrwürdige schlesische Tuchweberei hat sich, dem Zeitgeiste folgend, zu einer sehr namhaften Höhe emporgeschwungen, wie dies namentlich die Industriezentren Bielitz und Jägerndorf mit ihren zahlreichen Tuchfabriken dartun.

Die vielen kleinen aber kräftigen Wasserläufe in den waldreichen Gebirgstälern Schlesiens trieben von altersher Eisenhämmer, Drahtzüge, Mühlen, Brettsägen und Papierstampfen, aus denen die schlesische Eisenindustrie, sowie die holzverarbeitenden Industrien, die Holzstoff-, Pappen- und Papier-, Zellulose- und Holzverkohlungsfabriken der Neuzeit erwuchsen.

Die reichen und ausgedehnten Kalk- und Steinlager ließen die Kalkindustrie entstehen und liefern treffliches Marmor- und Granitmaterial für die heimischen Steinmetzereien.

Aber auch fruchtbares Land vermag Schlesien aufzuweisen, wo die Rübe für die heimische Zuckerindustrie gebaut, wo Malzgerste nicht allein für die namhafte schlesische Biererzeugung, sondern auch für den Export gefechst wird. Daneben wird die Spiritusbrennerei und Raffinerie schwunghaft betrieben und blüht die Likörfabrikation.

---

[1]) Siehe Beilage 87 des Beilagenbandes.

Die Nähe des naphtareichen Galiziens ließ mächtige Petroleumraffinerien in Schlesien entstehen und die ungeheueren Kohlenlager des eigenen Landes schufen günstige Vorbedingungen für die Betätigung Schlesiens auf industriellem Gebiete, für die Anlage von Verkokungsanstalten, für die Teerfabrikation sowie für die Erzeugung anderer chemischer Produkte.

Eine eingehendere Besprechung der einzelnen Gruppen und des Umfanges der industriellen, gewerblichen und Handelsunternehmungen würde über den Rahmen dieses Werkes hinausgehen.

Es sei hier nur auf die bereits erwähnten Ergebnisse der Berufszählung insbesondere aber auf die Ergebnisse der im 7. und 8. Jahrgange des statistischen Handbuches für die Selbstverwaltung in Schlesien veröffentlichten Ergebnisse der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902, sowie auf die einschlägigen Berichte der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien und auf die ähnliche Gebiete behandelnden Jahrgänge des statistischen Handbuches für die Selbstverwaltung in Schlesien verwiesen.

---

Da wir in diesem Schlußkapitel lediglich eine kurze Übersicht über Land und Leute zu geben wünschen, mußte auf eine den Gegenstand selbständiger Publikationen bildenden Darstellung der übrigen maßgebendsten, der statistischen Erfassung zugänglichen Erscheinungen des öffentlichen Lebens, als Schulwesen, Volksbildung, Kunst, Militär, Finanzen 2c. verzichtet werden; die Veröffentlichungen des landesstatistischen Amtes und der k. k. statistischen Zentralkommission vermitteln auf allen diesen Gebieten eine vollständige Orientierung.

---

## E. Kurze Übersicht der staatlichen und der geistlichen Behörden im Lande.

Als oberste staatliche Behörde für die Agenden der politischen Verwaltung im Lande (einschließlich der mährischen Einschlußgemeinden) besteht die k. k. schles. Landesregierung in Troppau, die in der Regel als Behörde 2. Instanz fungiert.

Die Geschäfte der politischen Verwaltung in 1. Instanz führen die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Troppau, Freiwaldau, Freudenthal, Jägerndorf, Wagstadt, Teschen, Bielitz, Freistadt und Friedek, sowie die Bürgermeisterämter in Troppau und Bielitz und der Magistrat in Friedek. (Über letztere haben wir an früherer Stelle dieses Abschnittes gesprochen).

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 15. Oktober 1894, bezw. auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli 1850 genehmigten Grundzüge für die Organisation der Polizeibehörden wurde mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1894 in Mähr.-Ostrau ein Polizeikommissariat[1]) mit beschränktem Wirkungskreise errichtet.

Die Wirksamkeit desselben erstreckt sich auch auf folgende schlesische Gemeinden und zwar: Herzmanitz, Hruschau, Groß-Kunzendorf (Bezirk Friedek), Karwin, Klein-Kuntschitz bei Poln.-Ostrau, Lazy (Bezirk Freistadt), Michalkowitz, Muglinau, Orlau, Poln.-Ostrau, Peterswald, Polnischleuten, Poremba, Radwanitz, Rattimau, Reichwaldau, Steinau, Ober-Suchau, Mittel-Suchau, Nieder-Suchau und Zablacz bei Oderberg, dann den Ortsteil Kolonie Sowiniec der Gemeinde Altstadt Bezirk Freistadt.

Die im schlesischen Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte unter Nr. 71 ex 1894 enthaltene Kundmachung zählt im § 3 die bisher von den politischen Bezirksbehörden besorgten Agenden auf, welche den Wirkungskreis des Polizeikommissariates innerhalb des Polizeirayons umfassen.

Dasselbe hat am 15. November 1894 seine Tätigkeit begonnen und ist rücksichtlich der dienstlichen Stellung des Personals vollständig, in den sonstigen Beziehungen aber insoweit dem k. k. Landesregierungs-Präsidium in Troppau untergeordnet, als dies durch die dem letzteren übertragene Oberleitung des öffentlichen Sicherheitsdienstes im ganzen Polizeirayon bedingt wird und nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die instanzmäßige Kompetenz der k. k. Statthalterei in Mähren eintritt.

Als staatliche Schulbehörden führen die Schulaufsicht der k. k. schlesische Landesschulrat in Troppau, dessen Vorsitzender der Landespräsident ist, sowie die k. k. Bezirksschulräte[1]) unter dem Chef der betreffenden politischen Behörde I. Instanz als Vorsitzenden. Fachorgane für die staatliche Schulinspektion sind die Landesschulinspektoren und die Bezirksschulinspektoren.

Der k. k. schles. Landessanitätsrat besteht aus von der Regierung ernannten und aus gewählten Mitgliedern, welche sich ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte selbst wählen.

Zur Durchführung der Wildbachverbauungen besteht die k. k. forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung, Königl. Weinberge, Expositur Troppau.

Die Justizpflege wird durch die k. k. Bezirksgerichte Bennisch, Bielitz, Freistadt, Freiwaldau, Freudenthal, Friedek, Hennersdorf, Hotzenplotz, Jablunkau, Jauernig, Jägerndorf, Königsberg, Oderberg, Odrau, Olbersdorf, Poln.-Ostrau, Schwarzwasser, Skotschau, Teschen, Troppau, Wagstadt, Weidenau, Wigstadtl, Würbenthal, Zuckmantel und die im Lande bestehenden Gerichtshöfe I. Instanz (Landesgericht Troppau und Kreisgericht Teschen) samt den diesen beigegebenen Staatsanwaltschaften ausgeübt.

Als Gerichtshof II. Instanz besteht das k. k. mähr.-schles. Oberlandesgericht, als Oberstaatsanwaltschaft jene für Mähren und Schlesien, beide in Brünn.

---

[1]) Mit einer Expositur in Bahnhof Oderberg.

[1]) Siehe auch S. 470.

Gewerbegerichte bestehen in Bielitz und Jägerndorf.

Die Errichtung besonderer Gemeindevermittlungsämter im Sinne des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 59 hat der Landtag mit Beschluß vom 3. Oktober 1907 abgelehnt.

Die staatliche Finanzverwaltung wird durch die k. k. Finanzdirektion für Schlesien als oberste Finanzbehörde im Lande ausgeübt, welcher die Personaleinkommensteuer-Berufungskommission und die Erwerbsteuer-Landeskommission (Siehe Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220), ebenso das Gefällsbezirksgericht beigegeben sind. Als Behörden I. Instanz für die Veranlagung der direkten Steuern bestehen die Steueradministration in Troppau und die Steuerreferate bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften im Lande bezw. die diesen beigegebenen Schätzungs- und Erwerbsteuerkommissionen.

Die Finanzinspektorate in Troppau, Teschen und Freiwaldau fungieren als Behörden für die indirekten Abgaben, ähnlich den Finanz-Bezirksdirektionen in größeren Ländern, als Perzeptionsämter für das Zollwesen insbesondere die k. k. Haupt- und Nebenzollämter.

Das Gebührenbemessungsamt in Troppau hat einen auf das ganze sich erstreckenden Wirkungskreis.

Für den technischen Dienst bestehen die Organe der technischen Finanzkontrolle, für den exekutiven Dienst im Gebiete der indirekten Abgaben die Finanzwache.

Das k. k. Landeszahlamt führt als Zentralkassa die Gebarung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben des ganzen Landes mit Ausschluß einiger Verwaltungszweige (z. B. Post- und Telegraphenwesen rc.). Die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters besorgen die k. k. Evidenzhaltungen.

Die k. k. mähr.-schles. Finanzprokuratur in Brünn ist eine Mähren und Schlesien gemeinschaftliche Behörde zur Vertretung der Interessen staatlicher und diesen gleichgestellter Fonde in allen Rechtsangelegenheiten.

Zur Wahrnehmung der Interessen des Handels, der Industrie und der Gewerbe besteht für das ganze Kronland die Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau.

Schlesien umfaßt den 31. Aufsichtsbezirk der staatlichen Gewerbeinspektion mit dem Sitze des Gewerbeinspektorates in Troppau (Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 29. November 1906, R.-G.-Bl. Nr. 230).

Die k. k. Post- und Telegraphendirektion in Brünn fungiert als solche auch für Schlesien. Einem lang gehegten Wunsche im Lande entsprechend, welcher auch in wiederholten Landtagsbeschlüssen Ausdruck fand, wird durch Errichtung einer eigenen Post- und Telegraphendirektion für Schlesien deren Aktivierung für 1910 bevorsteht, Rechnung getragen werden. Für den ausübenden Dienst im Lande bestehen ärarische und nicht ärarische Postämter.

Als Staatsbahndirektionen fungieren rücksichtlich der Strecken der ehemaligen k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn die k. k. Nordbahndirektion in Wien, rücksichtlich der übrigen verstaatlichten Linien die Staatsbahndirektion in Olmütz.

Als staatliche Bergbehörde I. Instanz fungiert das k. k. Revierbergamt in Mähr.-Ostrau.

Als geistliche Behörden bestehen rücksichtlich der römisch-katholischen Kirche die katholischen Pfarrämter, welche, zu Dekanaten vereinigt, dem Fürstbischofe in Breslau bezw. dem Fürsterzbischofe in Olmütz untergeordnet sind. Für den österreichischen Anteil der Breslauer Diözese besteht das fürstbischöfliche Generalvikariat derzeit mit dem Sitze in Freistadt. Die evangelischen Pfarrämter Augsburger und helvetischen Bekenntnisses bezw. das schles. Seniorat in Skotschau und die mähr.-schlesische Superintendentur sind Kirchenbehörden für die evangelischen Glaubensgenossen. Die israelitischen Kultusgemeinden bilden die gesetzlichen Vertretungen der bezüglichen Religionsbekenner. (Über die Abgrenzung der Pfarrsprengel und Kultusgemeinden. V. und VI. Jahrgang des statistischen Handbuches für die Selbstverwaltung in Schlesien).

---

## F. Reichsratswahlbezirke.

Die Vertretung der einzelnen Länder im Abgeordnetenhause des Reichsrates beruhte bis zur Einführung der derzeit geltenden Reichsratswahlordnung auf dem Prinzipe der Kurienvertretung.

Nach dem Grundgesetze über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 (Februarpatent) hatte Schlesien in das Haus der Abgeordneten 6 Mitglieder zu entsenden, welche vom Landtage aus seiner Mitte nach Maßgabe des Anhanges zur Landesordnung zu wählen waren. Diese Zahl wurde auch durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141 (Dezemberverfassung) nicht geändert.

Die Namen der auf Grund dieser Bestimmungen vom schles. Landtage in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates entsendeten Abgeordneten sind bereits auf Seite 352 dieses Werkes (Abschnitt XII) mitgeteilt worden.

Durch die Gesetze vom 2. April 1873 (siehe Abschnitt XI, Seite 295 dieses Teiles) wurden unmittelbare Wahlen der Reichsratsabgeordneten durch die Reichsratswähler (nicht durch die Landtage) eingeführt und auch das Grundgesetz über die Reichsvertretung abgeändert.

Schlesien (ohne Enklaven) hatte nunmehr 10 Abgeordnete in den Reichsrat zu entsenden, wovon 3 vom großen Grundbesitze, 4 von den Städten und von der Handels- und Ge-

werbekammer und 3 von der Wählerklasse der Landgemeinden zu wählen waren.

Durch das Gesetz vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 168 kamen in das Haus der Abgeordneten weitere 72 Mitglieder hinzu, welche von einer allgemeinen Wählerklasse zu wählen waren. — Hievon entfielen 2 Abgeordnete auf Schlesien.

Unmittelbar vor Einführung der Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907 wurde Schlesien (ohne Enklaven) im Abgeordnetenhause vertreten:

a) Großgrundbesitz:

Dr. Gustav Hirsch, Gutsbesitzer in Graz;
Dr. Hans Graf Larisch-Mönnich, Landtagsabgeordneter in Karwin-Solza;
Emanuel Freiherr von Spens-Booden, Gutsbesitzer, Landtagsabgeordneter in Roppitz.

b) Städte und Handels- und Gewerbekammer:

1. Troppau und die Handels- und Gewerbekammer in Troppau: Dr. Rudolf Sommer, Handelsschulprofessor in Olmütz.
2. Jägerndorf, Olbersdorf, Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantel, Friedeberg, Freudenthal, Bennisch, Engelsberg, Würbenthal: Heinrich Lindner, Mühlen- und Grundbesitzer in Jauernig.
3. Teschen, Friedek, Freistadt, Oderberg, Wagstadt, Wigstadtl, Königsberg, Odrau: Dr. Leonhard Demel, Ritter von Elswehr, Advokat und Bürgermeister in Teschen.
4. Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau, Jablunkau: Otto Günther, Oberbaurat in Wien.

c) Landgemeinden:

1. Gerichtsbezirke Troppau und Wagstadt mit Ausschluß der mährischen Enklaven, ferner Wigstadtl, Königsberg, Odrau, Jägerndorf, Olbersdorf: Richard Herzmansky, Erbrichtereibesitzer in Taschendorf.
2. Gerichtsbezirke Freudenthal, Bennisch, Würbenthal, Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantel: Professor August Kaiser, 1. Vizepräsident des Abgeordnetenhauses in Jauernig.
3. Gerichtsbezirke Teschen, Friedek, Jablunkau, Freistadt, Oderberg, Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau: Dr. Johann Michejda, Advokat und Landtagsabgeordneter in Teschen.

d) Allgemeine Wählerklasse:

1. Gerichtsbezirke und Städte Troppau und Wagstadt mit Ausschluß der mährischen Enklaven, Wigstadtl, Königsberg, Odrau, Freudenthal, Bennisch, Würbenthal, Jägerndorf, Olbersdorf, Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantel: Matthias Eldersch, Krankenkassensekretär in Brünn.
2. Gerichtsbezirke und Städte Teschen, Friedek, Jablunkau, Freistadt, Oderberg, Bielitz, Schwarzwasser. Skotschau: Peter Cingr, Sekretär in Mähr.-Ostrau.

---

Reichsratsabgeordnete der mährischen Enklavegemeinden in Schlesien und zwar

gewählt:

a) von den Landgemeinden:

Gerichtsbezirk Neutitschein, Fulnek, Freiberg, Weißkirchen, Leipnik, Liebau, Hof, die mährischen Enklaven der Gerichtsbezirke Troppau, Wagstadt, Hotzenplotz und Hennersdorf in Schlesien: Seidel Anton, Grundbesitzer, Landtagsabgeordneter in Füllstein.

b) von der allgemeinen Wählerklasse:

Gerichtsbezirk Olmütz, Sternberg, Weißkirchen, Leipnik, Liebau, Hof, die mährischen Enklaven der Gerichtsbezirke Troppau, Wagstadt, Hotzenplotz und Hennersdorf in Schlesien, Neutitschein, Fulnek, Freiberg, Mähr.-Ostrau. Sehnal Augustin, Eisengießer.

---

Auf Grund der Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907, mit welcher die bisherige Kurienvertretung aufgehoben und allgemeine, gleiche und direkte Wahlen eingeführt wurden, entsendet Schlesien (ohne Enklavegemeinden) in den Reichsrat 15 Abgeordnete, wovon 6 auf die Landeshauptstadt, die Städte und großen Industrieorte des Kohlengebietes und 9 auf die Landbezirke mit Ausschluß der Städte entfallen.

Die nachstehende Übersicht enthält die derzeit geltende schlesische Wahlbezirks-Einteilung für das Abgeordnetenhaus und die Namen der derzeitigen Reichsratsabgeordneten:

## Wahlbezirke.

Die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden).

1. Troppau (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke): Dr. Rudolf Sommer, Handelsschulprofessor in Olmütz.
2. Freiwaldau, Zuckmantel, Würbenthal, Jägerndorf, Olbersdorf (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Jauernig Stadt (Gerichtsbezirk Jauernig), Engelsberg (Gerichtsbezirk Freudenthal), Weidenau, Friedeberg (Gerichtsbezirk Weidenau): Dr. Heinrich von Oberleithner, Fabrikant in Mähr.-Schönberg.
3. Freudenthal, Bennisch, Odrau, Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg, Friedek (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken): Matthias Eldersch, Krankenkassensekretär in Brünn.
4. Teschen, Oderberg, Freistadt, Schwarzwasser (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken): Dr. Leonhard Demel Ritter von Elswehr, Advokat in Teschen.

5. Bielitz, Skotschau, Jablunkau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken): Otto Günther, Oberbaurat in Wien.
6. Radwanitz, Poln.-Ostrau, Herzmanitz, Hruschau (Gerichtsbezirk Poln.-Ostrau), Schönichel (Gerichtsbezirk Oderberg), Dombrau, Karwin, Lazy, Orlau (Gerichtsbezirk Freistadt): Peter Cingr, Sekretär in Mähr.-Ostrau.

Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 1 bis 6 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:

7. Jauernig, Weidenau, Freiwaldau: Anton Müller, Krankenkassensekretär in Wien.
8. Zuckmantel, Olbersdorf, Jägerndorf, ferner die Ortsgemeinden Kreuzendorf, Lodnitz und Skrochowitz (Gerichtsbezirk Troppau): Josef Tuppy, Redakteur in Jägerndorf.
9. Würbenthal, Freudenthal, Bennisch, ferner die Ortsgemeinde Mladetzko (Gerichtsbezirk Troppau): Adolf Schilder, Erbrichtereibesitzer in Freihermersdorf.
10. Odrau, Wigstadtl ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 11; ferner die Ortsgemeinden Lippin (Gerichtsbezirk Troppau), Stiebnig, Wollmersdorf (Gerichtsbezirk Königsberg), Altstadt, Bielau, Brawin, Brosdorf, Groß-Olbersdorf, Radnitz und Tyrn (Gerichtsbezirk Wagstadt), Alexanderfeld, Alt-Bielitz, Batzdorf, Bistrai, Kamitz, Lobnitz, Nikelsdorf, Ober-Kurzwald (Gerichtsbezirk Bielitz): Richard Herzmansky, Erbrichtereibesitzer in Taschendorf.
11. Troppau ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 8, 9 und 10, Wagstadt ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 10, Königsberg ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 10, ferner die Ortsgemeinden Briesau, Dittersdorf, Jantsch, Markersdorf, Wald-Olbersdorf (Gerichtsbezirk Wigstadtl): Karl Freiherr von Rolsberg, Großgrundbesitzer in Leitersdorf.
12. Friedek, Poln.-Ostrau: Vinzenz Pospišil, Krankenkassensekretär in Poln.-Ostrau.
13. Teschen, Jablunkau: Dr. Richard Kunicki, Arzt in Freistadt.
14. Schwarzwasser, Skotschau, Bielitz ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 10: P. Josef Londzin, Religionsprofessor in Teschen.
15. Freistadt, Oderberg: Ignatz Daszyński, Redakteur in Krakau.

---

Über die derzeitige Vertretung der mährischen Enklavegemeinden im österreichischen Abgeordnetenhause wird folgendes bemerkt:

Nach dem Anhang zur Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907 wählen in den deutschen Wahlbezirken die deutschen Wähler der **Gerichtsbezirke** Hennersdorf, Hotzenplotz und der mährischen Enklaven der Gerichtsbezirke Troppau und Wagstadt zusammen mit den Gerichtsbezirken Stadt Liebau, Hof und Leipnik (derzeit Anton Seidel, Grundbesitzer in Füllstein), ferner in den böhmischen Wahlbezirken die böhmischen Wähler aus den Gerichtsbezirken Hennersdorf und Hotzenplotz und den mährischen Enklaven der Gerichtsbezirke Troppau und Wagstadt zusammen mit den Gerichtsbezirken Olmütz, Sternberg, Hof, Stadt Liebau (derzeit Franz Oklěštěk, Landwirt in Tešetice) je einen Abgeordneten.

Die deutschen Wähler aus den **Stadtgemeinden** Hennersdorf und Hotzenplotz wählen zusammen mit den deutschen Wählern der Gemeinden Römerstadt, Mähr.-Schönberg, Reitendorf, Frankstadt, Halbseit, Deutsch-Liebau, Wiesenberg, Groß-Ullersdorf, Zöptau, Mähr.-Altstadt, Hannsdorf einen Abgeordneten (derzeit Dr. Karl Freiherr von Chiari, Fabriksbesitzer in Mähr.-Schönberg).

Die böhmischen Wähler der Städte Hotzenplotz und Hennersdorf entsenden mit jenen aus den Gemeinden Frankstadt, Mähr.-Ostrau, Witkowitz, Oderfurt, Marienberg, Mistek, Friedland, Braunsberg einen Reichsratsabgeordneten (derzeit J. Prokeš, Redakteur in Mähr.-Ostrau).

---

## 2. Ausgewählte Übersicht der auf Schlesien bezüglichen Werke, Bücher, Abhandlungen und Aufsätze.

Im Nachstehenden veröffentlichen wir eine Auswahl jener Werke, Bücher, Abhandlungen und Aufsätze, welche ausschließlich oder vorwiegend auf Schlesien oder einzelne Teile bezw. Gemeinden in den verschiedensten Beziehungen (als allgemeine Geschichte, Rechts-, Kultur-, Kunstgeschichte, Verfassung, Verwaltung, Kultus, Gesetzkunde, Naturwissenschaften, Volkswirtschaft, Statistik u. s. w.) Bezug nehmen, unter besonderer Berücksichtigung der aus neuerer Zeit herrührenden Publikationen.

Bei den mehrfachen Beziehungen Schlesiens zu Böhmen und Mähren sowie zu der jetzigen preußischen Provinz Schlesien, mit welcher unser Heimatland bis 1742 vereint war, mußte naturgemäß auf die Bibliographie dieser Länder Bezug genommen werden.

Eine vollständig erschöpfende Aufzählung aller publizistischen Erscheinungen, insoweit solche noch vorhanden sind, mußte von vornherein, als außerhalb des Rahmens dieses Werkes liegend, ausgeschlossen bleiben, zumal die Aufzählung aller dieser Publikationen allein den Inhalt eines umfangreichen Bandes umfassen würde und der ohnehin bedeutende Umfang des Werkes ebenso aber auch die auf eine vollständige Behandlung des eigentlichen Gegenstandes dieses Werkes gerichtete Tätigkeit die Verfassung einer erschöpfenden Bibliographie Schlesiens als untunlich erscheinen ließ.

Wir mußten uns daher von vornherein eine Beschränkung insbesondere in der Richtung auferlegen, daß vorwiegend auf die in Schlesien selbst aufbewahrten Publikationen und auf schlesische Autoren Rücksicht genommen wurde.

Allgemeine Geschichtswerke, in welchen auch Schlesiens Geschichte mit verflochten wird, blieben außer Betracht.

Zeitschriften erscheinen in der nachfolgenden Übersicht nur insoweit aufgenommen, als sie nicht rein politischen Inhaltes oder vorwiegend die Interessen bestimmter Berufsstände oder Organisationen zu vertreten bestimmt sind.

Dieselben werden in dem später folgenden Unterabschnitte, welcher die periodische Presse Schlesiens behandelt, einzeln angeführt werden.

Ebenso mußten wir auch auf die Erwähnung der nur vorübergehendes Interesse beanspruchenden jährlichen Tätigkeitsberichte von Unterrichtsanstalten, Korporationen, Vereinen 2c. verzichten; dagegen sind die Schlesien betreffenden Abhandlungen möglichst vollständig abgedruckt.

Acta publica. Verhandlungen und Korrespondenzen der schlesischen Fürsten und Stände. Von Herm. Palm. Breslau 1865.

Adreßbuch von Bielitz-Biala und Umgebung. Adolf Popper, Selbstverlag. Bielitz 1906.

— des politischen Bezirkes Freiwaldau, umfassend die Gerichtsbezirke Freiwaldau, Jauernig, Weidenau und Zuckmantel. A. Blažek. Freiwaldau-Gräfenberg.

— von Schlesien, 17. Band des „Österreichischer Zentralkataster sämtlicher Handels-, Industrie- und Gewerbebetriebe.“ Unter Förderung durch die k. k. Ministerien des Innern und des Handels zusammengestellt auf Grund der amtlichen Daten aus den von den Handels- und Gewerbekammern geführten Gewerbekatastern. Volkswirtschaftlicher Verlag, Alexander Dorn. Wien 1908.

Adressenbuch der Stadt Teschen. Verlag Kutzer & Comp. Teschen 1894—1904.

Adreß- und Geschäftshandbuch der Landeshauptstadt Troppau, siehe Troppau.

Alphabetische Troppauer und Teschner Kreis-Ortschaftstabelle über alle im Werbbezirke des Infanterie-Regimentes Nr. 29 befindlichen Ortschaften. Brünn 1840.

Ansichten von Karlsbrunn 1891.

Antony Karl Ludwig. Der Harrichstein. Ein Märchen aus Schlesien. Verlag von A. Blažek. Freiwaldau 1887.

Aquaviva. „Gräfenberger Unterhaltungen.“ Er. Titze. Freiwaldau 1862.

Armenpflege. Bericht über die Armenpflege in Troppau. Verlag des Bürgermeisteramtes Troppau 1894, 1895, 1897—1900.

— städtische, in Bielitz in den Jahren 1905, 1906 und 1907. Tätigkeitsbericht, betreffend dieselbe. Bielitz 1908.

Armenwesen. Regelung desselben in der Landeshauptstadt Troppau. Selbstverlag des Bürgermeisteramtes. Troppau, 1893.

Atlas Silesiae, id est ducatus Silesiae generaliter quattuor mappis nec non specialiter XVI. mappis tot principatus repraesentantibus geographice exhibitus. Adita praefatione qua de Historia huius Atlantis agitur. Auctoritate publica in Lucem emissus ab Homanianus heredibus Norimbergae 1750.

Autrata Franz. „Nejdůležitější slezské zákony školní.“ Selbstverlag. Poln.-Ostrau.

Baier Anton. Eine geologische Exkursion in die Umgebung von Bielitz-Biala. Im Jahresprogramme der k. k. Staatsrealschule. Bielitz 1881.

Barger Friedrich. Rückblick auf die ersten 25 Jahre der Staatsrealschule in Jägerndorf. Im Jahresberichte der k. k. Staatsrealschule. Jägerndorf 1901.

Barmherzige Brüder in Teschen. Erstes Jahrhundert der Krankenstiftung des Ordens derselben (am 30. November 1800 in der Klosterkirche gefeiert) v. Joh. Thomas Edler von Trattnern. Wien 1800.

— Zweites Jahrhundert des Konventes und Spitales der Barmherzigen Brüder in Teschen. Wien 1900.

Barta Erwin Dr. Die Entstehung des Fürstentums Neisse und seine Geschichte bis in die Zeiten Karls IV. Im Jahresberichte der k. k. Staatsrealschule. Jägerndorf 1907.

Bauch Gustav Dr. Beiträge zur Literaturgeschichte des schlesischen Humanismus. In „Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens.“ 11. Jahrgang. Brünn 1907.

Baumann Ernst. Kirche und Kloster der P. P. Minoriten zum heiligen Geist in Troppau. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Troppau. Selbstverlag. Troppau 1902.

— Adreßbuch von Troppau. Siehe Troppau.

Bayer Julius Dr. „Denkwürdigkeiten der Stadt Freistadt im Herzogtume Schlesien, in historischer und topographischer Beziehung, einschließlich der mit ihr verbundenen Ortschaften und aller zu ihrem Bezirke gehörigen Dörfer und Kolonien. Von den ältesten Nachrichten bis auf unsere Tage.“ Selbstverlag. Wien 1879.

Beck Josef. Zur Geschichte des Hexenwesens in Mähren und Schlesien. XIV. Band der Schriften der Histor. Stat. Sektion. Brünn 1865.
Beckensteinii Laur. Rerum Silesiæarum expositio. Leipzig 1606/7.
Beiträge zur Geschichte Schlesiens (Einzeln erschienen in der „Troppauer Zeitung.") von J. Lepař. Verlag A. Traßler, Troppau 1866.
Belehrung für die Gemeindevorsteher in Schlesien in Betreff ihrer Mitwirkung bei der Durchführung der Reichsratswahlen nach der neuen Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907 samt Instruktion für die Wahlkommissäre in Schlesien bei den Reichsratswahlen.
Benda Jos. Ferdinand. Aus bewegter Zeit. Bilder aus der Geschichte Schlesiens. Verlag des österr.-schlesischen Preßvereines. Troppau 1882.
Berger Karl Dr. Die Ostsudeten: I. und II. Teil. Im Jahresberichte der k. k. Staatsrealschule. Jägerndorf 1894 und 1895.
— Zur Geschichte zweier schlesischer Dörfer. (Raase und Spachendorf.) In „Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens." 10. Jahrgang. Brünn 1906.
Bergstein Josef L. Schlesiens Jubiläumsaktion. In der Jubiläumsnummer der „Troppauer Zeitung" vom 2. Dezember 1908.
Bericht über den Zustand der Mittelschulen Schlesiens, zuletzt im Schuljahre 1907/8. (Autographiert.) Verlag des k. k. schlesischen Landesschulrates. Troppau 1909.
— über die städtischen Volksschulen, Bürgerschulen und Kindergärten in Troppau. Seit 1887 erschienen. Von 1891 verfaßt von Hugo Müller. Im Verlage des Ortsschulrates Troppau.
Berichte des Landesschulrates über den Zustand der Volksschulen, Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen in Schlesien. (Zuletzt mit Ende des Schuljahres 1904/5.) Verlag des k. k. schlesischen Landesschulrates. Troppau 1905.
Berthold Karl. Schlesiens Landesvertretung und Landeshaushalt von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit. Aus Anlaß des 60-jährigen Regierungsjubiläums vom 2. Dezember 1908 Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I., herausgegeben vom schlesischen Landesausschusse. Unter Mitwirkung der schlesischen Landesämter und Anstalten. 2 Bände und ein Beilagenband. Im Verlage des schlesischen Landesausschusses. Troppau 1909. (Siehe auch landesstatistisches Amt.)
Beschlüsse des schlesischen Landtages. 1. und 2. Teil. 1. Teil 1861—1883. 2. Teil 1884—1902, samt Anhang, enthaltend die Zusammensetzung des schlesischen Landtages und Landesausschusses nebst den Biographien ihrer Mitglieder in den Jahren 1861—1904 und das alphabetische Register zum 1. und 2. Teil. Herausgegeben vom landesstatistischen Amte des schlesischen Landesausschusses. Im Selbstverlage des schlesischen Landesausschusses. Troppau 1902, 1904, 1905.
Bestimmungen über die Behandlung des deutschen Sprachunterrichtes in den nichtdeutschen Volksschulen Schlesiens. K. k. schlesischer Landesschulrat. Troppau 1873.
Bezirkslehrerkonferenz Bielitz (Land). Heimatkunde des Schulbezirkes Bielitz Land. Bielitz 1890.
Biberle Julius. Meteorologische Beobachtungen in Jägerndorf. Im Jahresberichte der Staatsrealschule. Jägerndorf 1879/80.
Bielan Franz v. „Vinzenz Prießnitz." Authentische Biographie. Betty Titze. Freiwaldau.
Bielitz. Bericht über die Tätigkeit des Gemeinderates der Stadt Bielitz von Dr. Karl Schneider. Verlag der Stadtgemeinde Bielitz. Bielitz 1898.
— Heimatkunde des politischen und Schulbezirkes Bielitz Land. Von Viktor Terlitza. Selbstverlag. Bielitz 1890—1892.
— (Land). Spezial-Orts-Repertorium nebst Darstellung der administrativen Einteilung des politischen und Schulbezirkes Bielitz (Land) nach dem Stande der Volkszählung vom 31. Dezember 1890. Mit einem Distanzausweise des Bezirkes. Zusammengestellt von Gustav Derlik. Bielitz 1892.
— Tätigkeitsbericht, betreffend die städtische Armenpflege in Bielitz in den Jahren 1905, 1906 und 1907. Bielitz 1908.
— „1859—1909". Festschrift anläßlich des 50-jährigen Bestandes der städtischen Sparkassa in Bielitz. Selbstverlag der Sparkassa. 1909.
Bielitz-Biala. Adreßbuch von Bielitz-Biala und Umgebung. Selbstverlag Adolf Popper. Bielitz 1906.
— Bericht über das Projekt einer Industriewasserversorgung. Herausgegeben vom Verbande der Industriellen von Bielitz-Biala. Bielitz 1906.
Biermann Gottlieb Dr. Jägerndorf unter der Regierung der Hohenzollern. Teschen.
— Das ehemalige Benediktinerstift Orlau im Teschnischen. Im Jahresberichte des k. k. evangelischen Gymnasiums. Teschen 1862.
— Das Münzregale der Herzoge von Teschen. In „Notizenblatt." Brünn 1863.
— Das Weinregal der Stadt Teschen bis 1762. In „Notizenblatt." Brünn 1863.
— Geschichte der evangelischen Kirche Österreichisch-Schlesiens mit besonderer Rücksicht auf die der Gnadenkirche vor Teschen. Denkschrift zum 150-jähr. Jubelfeste der evangelischen Jesuskirche vor Teschen. Karl Prochaska. Teschen 1859.
— Geschichte des evangelischen Gymnasiums in Teschen. Im Jahresberichte des k. k. evangelischen Gymnasiums. Teschen 1859.
— Geschichte des Herzogtumes Teschen, zweite Auflage, Karl Prochaska, Teschen 1894.
— Stadt und Herzogtum Teschen während des 30-jähr. Krieges. In „Notizenblatt". Brünn 1861.

Biermann Gottlieb Dr. Geschichte der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf. Teschen 1874.
— Verfassungsgeschichte der Stadt Troppau bis 1614. Im Jahresberichte des k. k. evangelischen Gymnasiums. Teschen 1872.
— Geschichte des Protestantismus in Österr.-Schlesien. Brünn 1898.
— Seit wann sehen sich die oberschlesischen Piasten als schlesische Fürsten an. Teschen (ohne Jahr).
— Zur Geschichte Schlesiens, in „die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild." Wien 1897.
Bilecki Alois. Das Herzogtum Schlesien, geographisch und volkswirtschaftlich dargestellt. Im Selbstverlage des Verfassers. Troppau 1907.
Blažek A. Adreßbuch des politischen Bezirkes Freiwaldau, umfassend die Gerichtsbezirke Freiwaldau, Jauernig, Weidenau und Zuckmantel. A. Blažek, Freiwaldau-Gräfenberg.
Blažek Conrad. Der Adel von Österr.-Schlesien. (Wappenbuch.) Nürnberg 1885.
— Kolonisation im Herzogtume Schlesien. In Nr. 11 des „Notizenblatt." Brünn 1886.
Boniecki Michał. Szkice historyczne. Książęta szląscy z domu Piastów. Przyczynek do historyi rodzin panujących w Polsce. Verlag von Ed. Wende i Ska. Krakau 1874.
Borbis Johannes. Über den Religionsunterricht auf dem k. k. evangelischen Gymnasium in Teschen. Im Jahresberichte des k. k. evangelischen Gymnasiums. Teschen 1867.
Bottek Eduard. Die feierliche Eröffnung des k. k. Kronprinz Rudolf-Gymnasiums in Friedek. Im Jahresberichte des k. k. Kronprinz Rudolf-Gymnasiums. Friedek 1904.
Braun Edmund Wilhelm Dr. Alt-Troppauer Goldschmiedearbeiten auf der Ausstellung von schlesischen Goldschmiedearbeiten in Breslau. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte von Österr.-Schlesien." 1. Jahrgang. Troppau 1905/6.
— Alt-Troppauer Goldschmiedekunst. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österr.-Schlesiens." 1. Jahrgang. Troppau 1905/6.
— Das Kaiser Franz Josef-Museum für Kunst und Gewerbe in Troppau (schles. Landesmuseum) und seine Sammlungen 1883—1908. Mit 25 Lichtdrucktafeln und 27 Textabbildungen. Verlag des Kuratoriums des Kaiser Franz Josef-Museums. Troppau 1908.
— Die schlesische Kunst unter Kaiser Franz Josef I. (1848—1908). In der Jubiläumsnummer der „Troppauer Zeitung" vom 2. Dezember 1908.
— Urkunden und Regesten zur Kunstgeschichte von Österreichisch-Schlesien. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 1. Jahrgang, Troppau 1905/6.
— Zwei Alt-Troppauer Adelshäuser. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesien." 1. Jahrgang, Troppau 1905/6.
Breslau. Handbuch des Bistums Breslau und seines Delegaturbezirkes für das Jahr 1909, (jährlich). Fürstbischöfliche Geheime Kanzlei 1909.
— Stand des Breslauer k. k. Diözesananteils mit Ende des Jahres 1820 in Erledigung des bischöflichen Stuhles unter dem Hochwürdigen Hoch-Fürstbischöflichen Domkapitel der Kathedralkirche ad St. Joannem Baptistam zu Breslau, und Hoch-desselben Kapitular-Vikar Josef Karl Schipp. Teschen 1821.
Bretholz Berthold Dr. Neue Aktenstücke zur Geschichte des Schwedenkrieges in Mähren und Schlesien. In „Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens." 5. Jahrgang, Brünn 1901.
Buchberger K. Aus der schlesischen privilegierten Staats-, Kriegs- und Friedenszeitung anno 1742. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 1. und 2. Jahrgang. Troppau 1905/6 und 1906/7.
Buchsdorf von 1600—1700. Von Mi . . . n J. Selbstverlag. Freiwaldau.
Bugl Benjamin. Der Jägerndorfer Waldprozeß. Im Jahresberichte der k. k. Staatsrealschule. Jägerndorf 1888.
Bukovansky Karl J. Polská Ostrava a okolí. Prokisch. Mähr.-Ostrau 1879.
Catalogus venerabilis cleri archidioecesis Olomucensis anno reparatae salutis 1909. Olomucii. Typis officinae princ.-archiepisc. Olomucii. (Erscheint jährlich.)
Centennarfeier des Baron Cselesta'schen adeligen Konviktes in Teschen, 4. November 1896.
Chambrez. Evangelische Kirchen- und Schulordnungen von Freudenthal und Goldenstein. IX. Band. 1856.
Christophorus de Abele. Memoriale Comitis Benedicti Oxenstirn, legati Sueciae in Austria, directum ad Suam Caes. Reg. Apost. Majestatem Ferdinandum III. anno 1674. Im Jahresberichte über das k. k. katholische Staatsgymnasium. Teschen 1854.
Chronik der alten und neuern Zeit Troppau's oder Troppau und seine Merkwürdigkeiten. Ein Handbuch für Einheimische und Wegweiser für Fremde; gesammelt und zusammengestellt von Erasmus Kreuzinger. Mit einem Situationsplane der Stadt Troppau. Im Selbstverlage des Herausgebers. Troppau 1862.
Ciećiała Andrzej. Podręcznik dla gmin śląskich, książka dla ludu, zawierająca ustawy z objaśnieniami i inne przepisy, których wiadomość potrzebną jest w ogóle każdemu obywatelowi w gminie, w szczególności zaś Przełożonym i Radnym gminy i członkom Wydziału. 1. Band. Teschen 1884.

Codex diplomaticus Silesiae. Herausgegeben vom Vereine für Geschichte und Altertum Schlesiens. Breslau 1859—1882. 10 Bände. Josef Max & Co. 1857.

— Ferdinandeo- Leopoldino- Josephino- Carolinus: Pro Hæreditario Regno Bohemiæ, Ac incorporatis aliis Provinciis, utpote, Marchionatu Moraviæ, Ec Ducatu Silesiæ: In welchem Verschiedene von Anno 1347 bis auf das 1719. Jahr Allergnädigst verliehene Respective Kayser- und Königliche Privilegia und hierüber ertheilte Confirmationes, wie auch andere neue Concessiones; Nicht minder alle ergangene Sanctiones Pragmaticæ, Declaratoriæ & Rescripta, Königliche Stadthalterische und von Hohen Obrigkeiten emanirte Patenten und Decreten:

Deßgleichen etwelche Extracten derer Land-Tags-Schlüssen, Hertzogliche Privilegia, Landes- und Executions-Ordnungen, Erb-Vereinigungen mit der Cron Böheim, wie auch noch viel andere sehr heilsame dieses Edleste Erb-Königreich Böheim, Marggrafthum Mähren, Und Hertzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Publica, Politica, Militaria, auch das Justiz-Wesen in Civilibus & Criminalibus betreffende Sachen enthalten und mit grosser Mühe und Fleiß zusammen getragen, von Johann Jacob Equite de Weingarten, Alles secundum Seriem Annorum & Mensium cum suo Indice, zu Ersparung vieler Unkosten auch Vermeidung des mühesamen und oft vergeblichen Nachsuchens in meinen Operibus, anjetzo dem Publico zu besondern Nutzen bey dieser Neuen Auflage über die Helffte vermehret worden. Verlag Conrad Mullem. Prag 1720.

Colonius D. „Prießnitz und Gräfenberg.“ A. Blažek. Freiwaldau 1887.

Cureus. Schlesische Chronica. Wittenberg 1587.

Czech von Czechenherz Jaroslaw. Beiträge zur Volkskunde von Mähren und Schlesien. Aus 3. und 4. Heft des X. Jahrganges der „Zeitschrift für österr. Volkskunde.“ Verlag des Vereines für österr. Volkskunde. Wien 1904.

Decker Martin Dr. Die Geschichte der Bielitzer Realschule. Im Jahresberichte der k. k. Staatsoberrealschule. Bielitz 1904.

Demel W. Chemische Analysen schles. Minerale, 2. vermehrte Auflage. Druck und Verlag von Drechsler. Troppau 1904.

— Gedenkschrift zur Jubelfeier der k. k. Oberrealschule in Troppau. Verlag Otto Gollmann. Troppau 1907.

— Bericht über die Jubelfeier der k. k. Oberrealschule in Troppau. Im Jahresberichte der k. k. Oberrealschule. Troppau 1908.

— Chemische Analysen schlesischer Minerale. 2. Auflage. Im Jahresberichte der k. k. Oberrealschule. Troppau 1903.

Demel W. Die Bestimmungen der in Wasser gelösten Gase. Mit besonderer Berücksichtigung der Gewässer der Landeshauptstadt Troppau. Verlag des Verfassers. (Jahresbericht der Staatsrealschule 1890/91). Troppau 1891.

— Fünfzehn Brunnenwässer der Stadt Troppau. Chemisch-analytische Untersuchungen. Im Selbstverlage des Verfassers. Troppau 1881.

Derlik Gustav. Spezial-Orts-Repertorium nebst Darstellung der administrativen Einteilung des politischen und Schulbezirkes Bielitz (Land) nach dem Stande der Volkszählung vom 31. Dezember 1890. Mit einem Distanzausweise des Bezirkes. Bielitz 1892.

Dewerdeck. Silesia numismatica Jauer 1711.

Doerr August von. Die legitimierten Nachkommen der letzten Herzoge von Teschen aus Piastischem Geblüt. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch 1908 der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler“ in Wien.

Donath J. Das „Rote Kreuz“ in Schlesien. In der Jubiläumsnummer der „Troppauer Zeitung“ vom 2. Dezember 1908.

Dostal Franz. „Die Kaiser Franz Josef Jubiläumsbrücke über die Oder bei Oderberg.“ Festschrift aus Anlaß der am 4. Oktober 1899 erfolgten feierlichen Eröffnung. Verlag des Stadtvorstandes. Oderberg 1899.

Drahotuszky. Erdbeben im Jahre 1858 in Mähren und Schlesien. In XVIII. Band der Schriften der Histor. Stat. Sektion. Brünn 1868.

Dreßler Wilhelm. Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau und Umgebung. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums. Weidenau 1906.

Dudik B. Dr. Des Herzogtums Troppau ehemalige Stellung zur Markgrafschaft Mähren. Wien 1857.

Ehrhard Sigismund. Neue diplomatische Beiträge zur Erläuterung der alten niederschlesischen Geschichte und Rechte. Friedrich Korn sen. Breslau 1773.

Ein Menschenfreund. „Die letzte Zuflucht“ oder der Naturarzt Johann Schroth und dessen Heilmethode. A. Blažek. Freiwaldau.

Ein Musenfreund. Beschreibung des Troppauer Parkes. Druck von Josef Traßler. Troppau 1810.

d'Elvert Christian Ritter. In den „Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde,“ Verlag der historisch-statistischen Sektion Brünn — sind erschienen und zwar:

— Altertumssammlungen in Mähren und Schlesien. III. Band 1852.

— Aufhebung des Meilrechtes in Mähren und Schlesien. XIX. Band 1870.

— Buchhandel in Mähren und Schlesien. VI. Band 1854.

d'Elvert Christian Ritter. Buch- und Steindruck in Mähren und Schlesien. VI. Band 1854.
— Das alte Recht Mährens und Schlesiens. Im Auszuge aus Lukſche's ungedrucktem Werke. XXVII. Band.
— Das Zauber- und Hexenwesen in Mähren und Schlesien. XII. Band 1859.
— Der Kohlenbau in Mähren und Schlesien. II. Band. 1852.
— Die Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes in Mähren und Schlesien. XIX. Band. 1870.
— Die Belastung des großen Grundbesitzes in Mähren und Schlesien. III. Band. 1852.
— Die Geschichte des Theaters in Mähren und Schlesien. IV. Band. 1852.
— Die Kulturfortschritte Mährens und Schlesiens in den letzten hundert Jahren. VIII Band. 1855.
— Die Literaturgesellschaften und die gelehrten Gesellschaften in Mähren und Schlesien. V. Band. 1853.
— Die mährischen Enklaven. VII. Band. 1854.
— Die Verfassung und Verwaltung von Österreichisch-Schlesien in ihrer historischen Ausbildung, dann die Rechtsverhältnisse zwischen Mähren, Troppau und Jägerndorf, sowie der mährischen Enklaven zu Schlesien. VII. Band. 1854.
— Geschichte der Heil- und Humanitätsanstalten in Mähren und Schlesien. XI. Band. 1858.
— Geschichte der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, mit Rücksicht auf die bezüglichen Kulturverhältnisse Mährens und Schlesiens. (4. Teil der Beiträge zur Kulturgeschichte Mährens und Schlesiens.) XX. Band. 1870.
— Geschichte der Musik in Mähren und Österreichisch-Schlesien. (5. Teil der Beiträge zur Kulturgeschichte Mährens und Schlesiens.) XXI. Band. 1873.
— Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungsanstalten in Mähren und Schlesien; insbesondere der Olmützer Universität. X. Band. 1857.
— Geschichte der Verkehrsanstalten in Mähren und Schlesien. VIII. Band. 1855.
— Geschichte des Bücher- und Steindruckes, des Buchhandels, der Zensur und periodischen Literatur in Mähren und Schlesien. VI. Band. 1854.
— Geschichte des Theaters in Mähren und Schlesien. IV. Band. 1852.
— Mährische und schlesische Chroniken. Brünn 1861 (aus Quellenschriften zur Geschichte Mährens und Österreichisch-Schlesiens. 1. Sektion: Chroniken u. dgl.) XXXI. Band.
— Meteorologie, Pflege derselben in Mähren und Schlesien. XVIII. Band. 1868.
— Nachträge zur historischen Literatur von Mähren und Schlesien. VI. Band. 1854.
— Troppau und Jägerndorf im Rechtsverhältnisse zu Mähren. VII. Band. 1854.

d'Elvert Christian Ritter. Vaterländische Geschichte in Mähren und Schlesien. III. Band. 1852.
— Von den Rechtsbeiständen, insbesondere den Advokaten und Notaren, mit besonderer Rücksicht auf Mähren und Österreichisch-Schlesien. XLVII. Band. 1894.
— Zur Altertumskunde Mährens und Österreichisch-Schlesiens. XLII. Band. 1893.
— Zur Geschichte der militärischen Einrichtungen in Mähren und Schlesien, in Beziehung auf Bequartierung, Service, Kasernen, Spitäler, Vorspann u. a. XIV. Band. 1865.
— Zur Geschichte der Pflege der Naturwissenschaften in Mähren und Schlesien. XVIII. Band. 1868.
— Zur Geschichte der Preissatzungen in Mähren und Schlesien. XII. Band. 1859.
— Zur Geschichte der Schützenvereine und Bürgerkorps in Mähren und Österr.-Schlesien. XLI. Band. 1892.
— Zur Geschichte des Bergbaues in Mähren und Schlesien. XV. Band. 1866.
— Zur Geschichte des Deutschtums in Österreich-Ungarn, mit besonderer Rücksicht auf die slavisch-ungarischen Länder. XXVI. Band. 1884.
— Zur Geschichte des katholischen Klerus in Mähren und Österr.-Schlesien. XLIII. Band. 1893.
— Zur Geschichte des Steuerwesens in Mähren und Österr.-Schlesien. XIV. Band. 1865.
— Zur Kulturgeschichte Mährens und Schlesiens. 1. Teil: Zur Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens 2c. XV. Band. 1866.
— Zur Kulturgeschichte Mährens und Österr.-Schlesiens. 2. Teil: Zur Geschichte der Pflege der Naturwissenschaften in Mähren und Schlesien. XVIII. Band. 1868.
— Zur Kulturgeschichte Mährens und Österr.-Schlesiens. 3. Teil. XIX. Band 1870.
— Zur Literatur und Statistik von Mähren und Schlesien. III. Band. 1852.
— Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte. Mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder. XXIV. Band. 1880.
— Im „Notizenblatt," Verlag der histor. statist. Sektion Brünn sind erschienen und zwar:
— Besuch der vorzüglicheren Kurorte Mährens und Schlesiens. 1876.
— Das Archiv in Bielitz. 1857.
— Das erzherzogliche Bräuhaus in Teschen. 1857.
— Das Inkolat, die Habilitierung zum Lande, die Erbhuldigung und der Intabulationszwang in Mähren und Schlesien. 1882.
— Die Bergwerksproduktion in Mähren und Schlesien im Jahre 1855. 1858.
— Die Eisenproduktion Mährens und Schlesiens seit 1850. 1859.
— Die Klosteraufhebung in Mähren und Schlesien. 1870.

d'Elvert Christian Ritter. Die österr. Industrie in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, besonders in Mähren und Schlesien. 1857.
— Die Volkserhebung in Mähren und Schlesien zur Zeit des Preußeneinfalls 1741—1742. 1876.
— Einführung der Erdäpfel in Mähren und Schlesien. 1876.
— Einsiedler in Mähren und Schlesien. 1885.
— Errichtung von Bistümern zu Brünn und Troppau. 1856.
— Ethnographie Mährens und Schlesiens. 1883 bezw. 1884.
— Gemeindevermögensgebarung in Mähren und Schlesien vor dem Jahre 1849. 1860.
— Güter des Religionsfondes in Mähren und Schlesien. 1876.
— Marien- und Heiligenkultus in Mähren und Schlesien. 1887.
— Pardon für die Stadt Jägerndorf 1631. 1858.
— Staatsgüter in Mähren und Schlesien. 1859.
— Telegraphenstationen in Mähren und Schlesien. 1865.
— Torsperren in den mährisch-schlesischen Städten. 1875.
— Weinbau in Mähren und Schlesien. 1871.
— Zur Geschichte der Industrie und des Handels in Mähren und Schlesien. 1876.
— Zur Geschichte der preußischen Kriege in Mähren und Schlesien. 1887.
— Zur Geschichte des Gauner- und Räuberwesens in Mähren und Schlesien. 1876.
— Zur Geschichte des Herzogtums Jägerndorf. 1865.
— Zur Geschichte des Postwesens in Böhmen, Mähren und Schlesien. 1877.
— Historische Literaturgeschichte von Mähren und Österr.-Schlesien. Rohrers Witwe. Brünn 1850.
Engel Johann von. Vinzenz Prießnitz und dessen Nachfolger Josef Schindler. Betty Titze. Freiwaldau 1891.
Ens Faustin. Das Oppaland. 4 Bände. I. Geschichte des Herzogtumes Troppau; II. Geschichte der Stadt Troppau; III. Ortsbeschreibung des Fürstentumes Troppau; IV. Ortsbeschreibung der Fürstentümer Jägerndorf und Neisse österreichischen Anteiles und der mährischen Enklaven. Wien 1835 bis 1837.
Erbrich Emil. Album polnischer Volkslieder der Oberschlesier. F. Gebhardi. Breslau 1869.
Ernsdorf. Die Molkenkuranstalt Ernsdorf bei Bielitz. In „Notizenblatt." Brünn 1863.
Eschenloer Peter Mag. Historia Wratislaviensis et qui post mortem Regis Ladislai sub electo Georgio de Podiebrat Bohemorum rege illi acciderant prospera et adversa. (Josef Max & Comp. Breslau 1872.)
Export-Adreßbuch für das Kronland Schlesien. Verlag der schlesischen Handels- und Gewerbekammer. Troppau 1897.
Falkenhain Th. Graf. Darstellung des schlesischen Landesvermögens und der von der Landesverwaltung verwalteten Fonde und Anstalten, ihres Entstehens, dermaligen Bestandes, ihrer Einnahmen und Ausgaben. Troppau 1862.
Farnik Ernest. O poezyi ludowej na Śląsku cieszyńskim. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache. Teschen 1903.
Fasciculi Diversorum Jurium. In dessen Vier Theilen das im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien verschiedener Orten übliche Sachsen-Recht. Benedicti Carpzovii Definitiones Forenses, & Criminalia, Matthiæ Berlichii Conclusiones practicæ, compendiose; wie auch die dießfalls allgemeine Kayserliche der Cron Böheimb, Marggraffthums Nieder- und Ober-Österreichs; dann einig andere Rechte, nebst im obbemeldtem Hertzogtum Schlesien befindlichen Landesordnungen, Statuta, Privilegia, Kayserliche und Königliche vor Dero Erbländer allergnädigste, tam quoad statum publicum Politicum als in Justiz-Wesen ergangene Rescripta, Sanctiones Pragmaticæ, Præjudicata, Kayserliche Kriegs-Articul, Österreichische Land- und Kayser Carls V. Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, wie auch die vor die Soldaten in Rechten ausgesetzte Straffen ꝛc. vollständig enthalten und abgehandelt werden. Von allen hohen und niedern Stands Personen, wie auch denen Richtern, Advokaten, Prokuratoren, Secretarien, Gerichtsschreibern ꝛc. so wohl inn- als ausser Landes in Theoria und Praxi nutzlich zu gebrauchen. Deme zu Ende ein vollständiges doppeltes Register beygefüget; und alles mit nicht geringen Unkosten zusammen gebracht, und pro communi bono zum Druck befördert worden. Von Johann Jakob von und zu Weingarten. Nürnberg. In Verlegung Johann Ziegers, Buchhändlers. Anno MDCXC.
Feitzinger Eduard. Führer durch Teschen und Umgebung. Teschen 1903.
Festschrift aus Anlaß der Eröffnung des neuen Museumsgebäudes, 27. Oktober 1895. Herausgegeben vom Kuratorium des Kaiser Franz Josef-Museums für Kunst und Gewerbe in Troppau. Im Selbstverlage des Kuratoriums. Troppau 1895.
Feuerwehrlandesverband, österreichisch-schlesischer. Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. August 1900 bis 31. Juli 1901. Erstattet von Ernst Baumann. Verlag des österreichisch-schlesischen Feuerwehrlandesverbandes. Troppau 1901.
— österreichisch-schlesischer. Normalienbuch desselben. Verlag der Verbandsleitung. Troppau 1900.
Fibiger Mich. Jos. Das in Schlesien gewalttätig eingerissene Luthertum. Und die dadurch erfolgete schwere Verfolgung der Röm. Kirchen und Geistlichkeit ꝛc. denen Lutherischen Beschwerführungen, Sonderlich aber denen leichtfertigen Wieder die Catholische Religion ausgestreueten

Schmach- und Läster-Schrifften entgegen geloget. Breslau 1. Teil 1713, gedruckt bei Andreas Franz Pegen, 2. Teil 1723, gedruckt bei Casper Rudolf Müller.

Findinski Karl. Geschichte der Pfarrkirche St. Joannis Bapt. in Friedek. Selbstverlag. Teschen 1876.

Fischer Josef. Über Sammlungen von böhmischen geistlichen Liedern im Herzogtume Teschen. Im Jahresberichte des k. k. kath. Gymnasiums. Teschen 1865.

Flögel Gregor. Der Sauerbrunnen in Seifersdorf in Österreichisch-Schlesien. Im Jahresberichte der k. k. Staatsrealschule. Jägerndorf 1892.

— Untersuchung des Flußwassers im Bereiche der Stadt Jägerndorf. Im Jahresberichte der k. k. Staatsrealschule. Jägerndorf 1882.

Formánek Ed. Dr. Beitrag zur Flora von Weidenau und deren Umgebung. Im Jahresberichte des k. k. Staats-Realgymnasiums. Weidenau 1873.

Freiwaldau. Adreßbuch des politischen Bezirkes Freiwaldau, umfassend die Gerichtsbezirke Freiwaldau, Jauernig, Weidenau und Zuckmantel. A. Blažek. Freiwaldau-Gräfenberg.

— Chronik der Stadt vom Jahre 1574 bis zur Hälfte dieses Jahrhunderts, welche besaget, was sich in derselben zutrug, wie manches beschaffen war und einigen ehrenden Charakterzeichnungen von Personen, welche dabei auf der Bühne der Zeit spielten. A. Blažek. Freiwaldau 1897.

— Die Wasserkatastrophe vom 10. Juli 1903. Von Betty Titze. Selbstverlag. Freiwaldau 1903.

— Heimatkunde des politischen Bezirkes Freiwaldau. Herausgegeben vom Bezirkslehrerverein Freiwaldau. 1893.

— Spaziergang durch Freiwaldau-Gräfenberg und Umgebung. B. Titze. Freiwaldau 1903.

Fremdenverkehrsverband für Mähren und Schlesien. Kurorte und Sommerfrischen in Mähren und Schlesien. Mit einer Besprechung der benachbarten Städte. 6. Ausgabe. Im Selbstverlage der Geschäftsleitung. Kommissionsbuchhandlung Kornelius Vetter. Wien $V/_1$. 1909.

Frey Fr. Das Prießnitz'sche Heilverfahren und Pfarrer Kneipp. Wilhelm Müller. Berlin 1896.

Friedek. Die Schlösser Teschen und Friedek in Österreichisch-Schlesien. Eine historische Skizze. Verlag der erzherzoglichen Kameraldirektion. Teschen 1898.

Friedenberg. Joannis Antonii Equitis de Friedenberg Regii Officii Ducatus Wratislaviensis Consiliarii, Tractatus Juridico-Practicus, De generalibus, particularibus quibusdam Silesiæ Juribus Secundum modernum usum institutus. Oder: Abhandlung von denen in Schlesien üblichen Rechten. Nach dermaligen Gebrauch eingerichtet, Und mit einem vollkommenen Register versehen. Band I und II. Verlag Johann Jakob Korn. Breslau 1738 und 1741.

Friedensburg F. Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter. Breslau 1888.

Fuchs Gottlieb. Materien zur evangelischen Religionsgeschichte der Fürstentümer und freien Standesherrschaft in Ober-Schlesien. Joh. Friedr. Korn der ältere. Breslau 1776.

— Reformationsgeschichte des Fürstentums und der bischöflichen Residenz Neisse. Breslau 1775.

Fürstentags-Propositionen. Extrakt Aus denen Kayser- und Königlichen Fürsten Tags-Propositionen und darauf erfolgten Schlüssen, auch theils engen Zusammenkünfften. Was darinnen ihre kayserliche Majestät an das allgemeine Land begehren lassen und von denen Herren Fürsten und Ständen dieses Hertzogthums Schleßien von dem 1600. Jahr an, nach dem Schickfuß in der Schleßischen Chronik in dem XVI. Seculo aufgehöret bis Ende 1691, nebst beygefügter wohl und nützlich Anno 1578, den 4. Februarii bey beschlossenem Fürsten Tage elaborierten allgemeinen Defensions-Ordnung und Königs VLADISLAI. Ober-Rechts Privilegio — Mit allem Fleiß und Mühe der Posterität zu Liebe von innen Benahmten (Heinrich Wentzel von Neudorff und Mertzdorff Rath und Abgeordneten) zusammengetragen. Breslau 1691. (Diesem Buche ist beigebunden ein Manuskript von Abschriften über die Fürstentagsschlüsse von 1692—1723).

Fürst Josef und Hauer Václav. Dvacet pět let českého gymnasia v Opavě. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache. Troppau 1908.

Gabriel Philipp. Einige Quellen zur Geschichte Schlesiens überhaupt und des Herzogtumes Teschen insbesonders. — Mutmaßliche genealogische Tabelle der piastischen Herzoge von Oświęcim und Zator. Im Jahresberichte des k. k. katholischen Gymnasiums. Teschen 1852.

Gans J. Buchdruck in den Sudeten. In „Notizenblatt." Brünn 1880.

— Buchhandel in den Sudeten. In „Notizenblatt." Brünn 1880.

Gemeindeleben in Schlesien. Hugo Hampel. Jahr 1868—1878. Verlag von Karl Prochaska, Teschen.

Gemeindelexikon von Schlesien. Bearbeitet auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien 1906.

Gerber Erwin. Die Troppauer Zunftladen. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 2. Jahrgang. Troppau 1906/07.

— Die Zunftpokale und Zunftkannen des Troppauer städtischen Museums. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 3. Jahrgang. Troppau 1907/08.

Gerber Erwin. Führer durch das städtische Museum. Verlag des Museums. Troppau 1906.
— Plastischer Plan der Landeshauptstadt Troppau zur Zeit des Kongresses. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 2. Jahrgang. Troppau 1906/07.
Geschäftsberichte des schlesischen Landesausschusses. Vom 23. April 1861 bis Ende Dezember 1908. Selbstverlag des schlesischen Landesausschusses. 43 Bände.
Geschichte der Großbürgerschaft in Bezug der herrschaftlichen Besitzung Stadt Jägerndorf. Karl Petschner. Jägerndorf 1860.
— des gesamten Ober- und Nieder-Schlesien zum Behufe akademischer Vorlesungen. Einleitung in dieselbe. Samuel Heinsii sel. Erben. Leipzig 1755.
— des schlesischen Rechts. Friedensverhandlungen von 1742.
Geschichtliche Darstellung des Wallfahrtsortes Mariahilf auf dem Gottesberge bei Zuckmantel. Ernst Titze. Freiwaldau 1854.
Gimnazyum cieszyńskie. Muzeum, czasopsmo Towarzystwa nauczycieli szkół wyższych. Wrzesień i październik 1897. Lemberg 1897.
Gorge S. Aus den Beziehungen der Stadt zur Herrschaft Bielitz, das St. Annaspital betreffend. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 4. Jahrgang. Troppau 1908/09.
— Ältere Privilegien der Stadt Bielitz. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 3. Jahrgang. Troppau 1907/08.
— Das Bielitzer Staatsgymnasium in seinem 30-jährigen Bestande. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums. Bielitz 1900/01.
— Der Realitätenverkehr in Bielitz vor hundert Jahren. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 3. Jahrgang. Troppau 1907/08.
— Ruine Reichenstein bei Jauernig. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 4. Jahrgang. Troppau 1908/9.
— Übersicht der Geschichte österr. Schlesiens. Selbstverlag. Bielitz 1906.
— Zum Besitzwechsel des Herzogtumes Jägerndorf im dreißigjährigen Kriege. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 1. Jahrgang. Troppau 1905/06.
— Zum Besitzwechsel schlesischer Güter im dreißigjährigen Kriege. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 1. Jahrgang. Troppau 1905/06.
— Zum Dreihundertjährigen Bestande der Dreifaltigkeitskirche zu Bielitz. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 4. Jahrgang. Troppau 1908/09.
Gorge S. Zur Geschichte Schlesiens im dreißigjährigen Kriege. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 2. Jahrgang. Troppau 1906/07.
— Zur Geschichte der Troppau-Jägerndorfer Konfiskationen im dreißigjährigen Kriege. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 1. Jahrgang. Troppau 1905/6.
— Zur Verwaltung Schlesiens im dreißigjährigen Kriege. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 1. Jahrgang. Troppau 1905/06.
Gräfenberg. Götter und Schatten auf Gräfenberg. Karl Prochaska. Teschen 1867.
Gröger Xaver Franz. Die Turmkreuz- und Kirchenweihe in Niklasdorf 1904. Die Kirchenturmknopfaufsetzung zu Niklasdorf am 12. Juni 1904.
— Geschichte der Entstehung der neuen St. Annakapelle auf dem Kreuzberge bei Streitenhau zu Freiwaldau. Betty Titze. Freiwaldau.
— Niklasdorf im Bielathale. Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte des Bezirkes Freiwaldau in Österr.-Schlesien. I. Band. Niklasdorf, Österr.-Schlesien. Im Selbstverlage des Verfassers.
Grünberg Karl. Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Bände. Leipzig 1894. Duncker und Humblot.
Grünhagen Colmar Dr. Geschichte des ersten schlesischen Krieges. Nach archivalischen Quellen. Fr. Andr. Perthes. Gotha 1881.
— Wegweiser durch die schlesischen Geschichtsquellen bis zum Jahre 1550. Nischkowsky. Breslau 1876.
— und Markgraf. Lehens- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter. Leipzig 1883.
Guth G. Aus der Troppauer Gymnasialmuseumsbibliothek. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österr.-Schlesiens." 4. Jahrg. Troppau 1908/9.
Gut und peinl. Aussagen samt Urteilen des Stadtgerichtes von Troppau 1643—1670.
Haase Wolfgang Dr. Das allgemeine Krankenhaus der evangelischen Gemeinde in Teschen. Bericht über dessen Entwicklung bis Ende März 1903 und seine Übergabe an das Land Schlesien im Auftrage des Kuratoriums erstattet. Verlag des bevollmächtigten Ausschusses des Kuratoriums. Teschen 1903.
— Theodor Dr. Das erste Statut der evangelischen Gemeinde zu Bielitz. Sonderabdruck aus dem Jahrbuche der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich. Selbstverlag. Bielitz 1880.
— Die Bielitz-Biala'er Schafwollwarenindustrie in ihrer historischen Entwicklung. Teschen. Prochaska 1873.

Hampel Hugo. „Das Gemeindeleben in Schlesien." Jahr 1868—1878. Band 1—12. Druck und Verlag von Karl Prochaska. Teschen.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigste normative Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogtume Ober- und Nieder-Schlesien. K. k. Schulbücherverlag, Wien 1888.

— statistisches für die Selbstverwaltung in Schlesien. Herausgegeben vom landesstatistischen Amte des schles. Landesausschusses. Verlag des schles. Landesausschusses I.—VIII. Jahrgang. Troppau 1899—1908.

Handels- und Gewerbekammer für Schlesien. Summarischer Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirkes. Verlag der Handels- und Gewerbekammer. Troppau 1906.

— Statistischer Bericht über die industriellen und gewerblichen Verhältnisse Schlesiens. Erstattet an das hohe k. k. Ministerium. Verlag der Handels- und Gewerbekammer. Troppau 1900.

— 1850—1900. Verlag der Handels- und Gewerbekammer. Troppau 1900.

Hanslik Erwin. Die landeskundliche Literatur von Schlesien, Galizien und der Bukowina in den Jahren 1897—1904. In „Geographischer Jahresbericht aus Österreich." Franz Deuticke. Wien 1906.

— Kulturgrenze und Kulturzyklus in den polnischen Westbeskiden. Eine prinzipielle kulturgeographische Untersuchung. Dr. D. A. Petermann's Mitteilungen. Ergänzungsheft Nr. 158. Gotha 1907.

— Räuber in den schlesischen Beskiden. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österr.-Schlesiens." 3. Jahrgang. Troppau 1907/08.

— Über die Entstehung und Entwicklung von Bielitz-Biala. Im Jahresbericht des k. k. Staatsgymnasiums. Bielitz 1903.

Hartwig Ignaz. Die Lokalbahnfrage in Westschlesien und Nordmähren. Verlag J. Hartwig. Freudenthal.

Hauer Václav. Příspěvky k dialektu na Opavsku. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache. Troppau 1902.

— Sekvencionář mistra Konrada z Benešova u Opavy. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache. Troppau 1890.

Heeger Viktor. Geschichten vom „Alten Haimann." Erzählungen in der schlesischen Mundart. Selbstverlag. Brünn 1895.

— Jagd und Fischerei Schlesiens. In „Die österr.-ungar. Monarchie in Wort und Bild." Wien 1897.

Heimatkunde des politischen Bezirkes Freiwaldau. Herausgegeben vom Bezirkslehrerverein. Freiwaldau 1893.

— des Schulbezirkes Bielitz (Land). Herausgegeben von der Bezirkslehrerkonferenz Bielitz (Land). Bielitz 1890.

Heimatkunde des Herzogtumes Schlesien. Anton Peter. Teschen. Prochaska 1880.

— des Herzogtumes Schlesien. Wilhelm Schirmer. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Bielitz. W. Fröhlich 1882.

Heinrich Albin. Mährens und Schlesiens Fische, Reptilien und Vögel. Brünn 1856.

— Versuch über die Geschichte des Herzogtums Teschen. K. Prochaska. Teschen 1818.

Hein Theodor Dr. Beiträge zur Laubmoosflora des Troppauer Kreises. Im Jahresberichte der k. k. Oberrealschule. Troppau 1874.

Held Er., Ritter von. „Prießnitz und Gräfenberg" oder „Treue Darstellung seines Heilverfahrens mit kaltem Wasser." Mörschner und Jasper Wien 1837.

Held F. Das deutsche Sprachgebiet von Mähren und Schlesien. Im XXXV. Band der Schriften der historisch-statistischen Sektion. Brünn 1888.

Heller Ferdinand. Illustrierter Wegweiser durch Kurorte, Sommerfrischen und Hotels. Ortslexikon für Mähren und Schlesien mit praktischen Angaben über Verkehr, Unterkunft und Verpflegung. Kommissionsverlag Robert Mohr. Wien 1909.

Hermann Dr. „Karlsbrunn". Gedichte. Breslau 1820.

Himmel Eduard. Chronik der k. k. Staatsoberrealschule von 1857—1887 mit einer Vorgeschichte derselben von 1777—1857. Eduard Zenker. Troppau 1887.

Hoffmann J. C. Chronik und Führer von Zuckmantel und Umgebung. Selbstverlag. Zuckmantel 1889.

— Die Entstehung der St. Anna- und Marthakapelle bei Obergrund. Verlag Josef Richter. Obergrund 1900.

— Die Entstehung und Geschichte des Wallfahrtsortes Mariahilf bei Zuckmantel. Selbstverlag. Zuckmantel 1906.

— Die Rochuskirche bei Zuckmantel. Geschichtliche Daten nach Akten und authentischen Aufschreibungen dargestellt. Selbstverlag. 1908.

— Führer durch Zuckmantel und Umgebung. Selbstverlag. Zuckmantel 1907.

Hoffmann von Fallersleben und Ernst Richter. Schlesische Volkslieder mit Melodien. Breitkopf und Härtel. Leipzig 1842.

Hohenegger Ludwig. Geognostische Karte der Nordkarpathen in Schlesien, Mähren und Galizien. Gotha 1861.

— Geognostische Karte des ehemaligen Gebietes von Krakau mit dem südlich angrenzenden Teile von Galizien, zusammengestellt von Kornelius Fallaux (aus Denkschriften der kaiserl. Akademie der Wissenschaften). In Kommission bei C. Gerold's Sohn. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1867.

Holtei Karl von. Schlesische Gedichte. Trewendt Eduard. Breslau 1850.

Höhlen und Erdfälle in Mähren und Schlesien. In „Notizenblatt". Brünn 1858.

Huber Hans. Die Brunnenwässer von Bielitz nebst einigen Wässern von Biala und fünf Quellen der Umgebung. Im Jahresberichte der k. k. Staats-oberrealschule. Bielitz 1884.

Illustrierter Wegweiser durch Kurorte, Sommerfrischen und Hotels. Ortslexikon für Mähren und Schlesien mit praktischen Angaben über Verkehr, Unterkunft und Verpflegung. Herausgeber Ferdinand Heller. Kommissionsverlag Robert Mohr. Wien 1909.

Industriellenverband. Projekt einer Industriewasserversorgung der Städte Bielitz-Biala. Vom Verbande der Industriellen von Bielitz-Biala. 1906.

Janotta Heinrich. Industrie und Gewerbe 1848—1908. In der Jubiläumsnummer der „Troppauer Zeitung" vom 2. Dezember 1908.

Januschke Hans. Wetterverhältnisse von Troppau. In Jahresbericht der k. k. Oberrealschule. Troppau 1881.

Jauernig. Adreßbuch des politischen Bezirkes Freiwaldau, umfassend die Gerichtsbezirke Freiwaldau, Jauernig, Weidenau und Zuckmantel. A. Blažek, Freiwaldau-Gräfenberg.

Jägerndorf. Die Leiden der Stadt Jägerndorf im 30-jährigen Kriege. In „Notizenblatt." Brünn 1860.

— Führer durch Jägerndorf und Umgebung. Im Selbstverlage des Verkehrsausschusses der Stadtgemeinde Jägerndorf. 1908.

Jägerndorfer Schulbezirk von J. Pleban. Selbstverlag des Jägerndorfer Bezirkslehrervereines. Jägerndorf 1887.

Jeitteles Ludwig. „Beiträge zur Geologie und physikalischen Geographie der Umgebung von Troppau." Im Jahresberichte der k. k. Oberrealschule. Troppau 1858.

Judensteuern in Mähren und Schlesien in den letzten Jahrhunderten. In „Notizenblatt." Brünn 1868.

Jurende. Der Troppauer Kreis im mähr.-schles. Gouvernemente. Brünn 1814.

„Kaiser Franz Josef I. in Schlesien 1880." Alfred Traßler. Troppau 1881.

Kaiser Franz Josef-Museum für Kunst und Gewerbe in Troppau. Festschrift aus Anlaß der Eröffnung des neuen Museumsgebäudes. 27. Oktober 1895. Herausgegeben vom Museumskuratorium. Im Selbstverlage des Kuratoriums. Troppau 1895.

— (Kataloge über die vom Kaiser Franz Josef-Museum für Kunst und Gewerbe veranstalteten Ausstellungen werden hier nicht aufgenommen da die Gegenstände dieser Ausstellungen bei der Besprechung dieses Museums näher erörtert werden. Siehe II. Teil dieses Werkes.)

Kaiser Franz Josef-Museum (schles. Landesmuseum) und seine Sammlungen 1883—1908. Mit 25 Lichtdrucktafeln und 27 Textabbildungen. Im Auftrage des Kuratoriums verfaßt von Dr. Edmund Wilhelm Braun. Verlag des Kuratoriums des Kaiser Franz Josef-Museums. Troppau 1908.

Kajzar Paul. Krótka Historya kościelna Wiary Ewanielickiej w Księstwie Cieszynskiem. Selbstverlag. Teschen 1850.

Kaller Ernst. Das Teschner Wetter im Zusammenhange mit der allgemeinen Wetterlage. Im Jahresberichte der k. k. Staatsrealschule. Teschen 1900.

Kaluza August. Übersicht der Mineralien Schlesiens und Galiziens nebst ihren Fundörtern und vielen neuen Höhenmessungen. Auf 4 Karten dargestellt. Breslau.

Kammer erzherzogliche, in Teschen. Domäne seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Friedrich, Herzog von Teschen. Verlag der erzherzoglichen Kameraldirektion. Teschen 1898.

Kapper Em., Dr. Wasserkurort Gräfenberg-Freiwaldau und dessen Umgebung. Ernest Titze. Freiwaldau 1884.

Kapras Jan. Pozůstatky knih zemského práva knížetství opavského. I. Knihy předni 1413—1484. II. Desky zemské 1431—1536. Herausgegeben von der böhmischen Akademie der Wissenschaften. Prag 1906—1908.

— Pozustatky zemského práva opavského a Krnovského. Prag 1905.

Karell Armand. Polnische Literatur Schlesiens, in „Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild." Wien 1897.

Kasperlik. Benediktinerabtei in Orlau. In „Notizenblatt." Brünn 1872.

Kasperlik von Teschenfeld. Auflösung der Herrschaft Friedek. In „Notizenblatt." Brünn 1873.

— Zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Friedek. In „Notizenblatt." Brünn 1873.

Kasprzykiewicz Josef. „Landesgesetze von Schlesien." 2. Auflage Band 1—6. Selbstverlag. Troppau 1899—1903.

Kettner Adolf. Bernhard Kutzer, Obergrund. In der Zeitschrift „Altvater." Freiwaldau 1904.

— Chronik der Freiwaldauer bürgerlichen Schützengesellschaft. Selbstverlag der Schützengesellschaft. Freiwaldau 1907.

— Daniel Paschasius von Osterberg, ein Troppauer. In „Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens." 9. Jahrgang. 1905.

— „Das schlesische Vineta." In der Zeitschrift „Ober-Schlesien." Kattowitz 1907.

— Die Freiwaldauer Webertochter und Ungarns Regulus. In der „Schlesischen Zeitung." Breslau 1903.

Kettner Adolf. Die Fugger in Freiwaldau. In „Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens." 10. Jahrgang. 1906.
— „Die mährisch-schlesischen Sudeten und der mährisch-schlesische Sudetengebirgsverein." In der Zeitschrift „Ober-Schlesien." Kattowitz 1907.
— Die Tropfsteinhöhlen in Saubsdorf. In „Notizenblatt." Brünn 1886.
— Die Wahl des Prinzen Karl Ferdinand von Pohlen zum Bischof von Breslau. Seine Regierungszeit und der österreichische Anteil des Fürstentums Neisse. In „Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens." 12. Jahrgang. Brünn 1908.
— Ehrenhalle des politischen Bezirkes Freiwaldau, eine Sammlung von Biographien, Freiwaldau 1904. Druck und Verlag von A. Blažek.
— Ein Gedenkblatt zum 100. Todestage des Karl Ditters von Dittersdorf. In der Zeitschrift „Altvater." Freiwaldau 1899.
— Einiges vom alten Friedhofe zu Freiwaldau. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 2. Jahrgang. Troppau 1906/7.
— Einiges zur Geschichte der Schützengesellschaft in Freiwaldau. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 3. Jahrgang. Troppau 1907/8.
— Freiwaldau und Goethe. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 2. Jahrgang. Troppau 1906/7.
— Führer durch die Kurorte Gräfenberg-Freiwaldau und Lindewiese. A. Blažek. Freiwaldau 1887.
— „Grätz." In der Zeitschrift „Altvater." Freiwaldau 1903.
— „Im Georgshause." „Zuckmantel," „Johannesberg und Jauernig," „Odrau," „Im Teßtale," „Johannisbrunn bei Troppau," „Zur Dittersdorf-Zentennarfeier," „Die Freiwaldauer Warte auf der Goldkoppe," „Nach Friedeberg und Kaltenstein." In der „Salzburger Fremdenzeitung" 1895 bis 1901.
— „Johannesberg." Ein Gedenkblatt zum 100. Geburtstage Eichendorffs. Verlag A. Blažek. Freiwaldau 1888.
— Kleiner Führer durch Freiwaldau, Gräfenberg und Umgebung. Betty Titze. Freiwaldau 1892.
— „Von der schlesischen Wartburg." In der Zeitschrift „Altvater." Freiwaldau 1907.
— Vor 40 Jahren (1866). In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 2. Jahrgang. Troppau 1906/7.
Kienel Johann. Unsere Wohltätigkeits-Anstalten. Ein Weckruf für Frauen und Jungfrauen Jägerndorfs. Im Selbstverlage. 1904.
— Was können wir zur Hebung Jägerndorfs beitragen. Verlag Kaufmännischer Verein. Jägerndorf 1900.
Kienel T. Zur Geschichte der Lehrerbildungsanstalt in Troppau 1775—1872. Im Jahresberichte der k. k. Lehrerbildungsanstalt. Selbstverlag der Anstalt. Troppau 1873.
Kirchenordnung im Fürstentume Jägerndorf. In „Notizenblatt." Brünn 1871.
Kirchenordnungen, evangelische, der Herrschaft Freudenthal und Goldenstein. Im IX. Band der Schriften der Histor. Stat. Sektion. Brünn 1856.
Klatovsky Karl Dr. Rückblick auf die ersten 25 Jahre der k. k. Staatsrealschule in Teschen. Im Jahresberichte der k. k. Staatsrealschule. Teschen 1898.
Klemm Joh. Nep. Die Mineralquellen von Karlsbrunn in Schlesien. Druck von Ant. Strauß. Wien 1826.
Klingen Hans. Karlsbrunn. Spaziergänge. Verlag der Hoch- und Deutschmeister'schen Kur- und Badeverwaltung. Karlsbrunn 1896.
Knaflitsch Karl Dr. Die Besitzungen des Johanniterordens in Troppau am Ende des XVII. Jahrhunderts. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 1. Jahrgang. Troppau 1905/6.
— Ein Beitrag zur schlesischen Kriegsgeschichte des Jahres 1741. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 2. Jahrgang. Troppau 1906/7.
— Geschichte des Troppauer Gymnasiums, 1.—5. Teil. In den Jahresberichten des k. k. Staatsgymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache. Troppau 1902—1906.
— Geschichtliche Schlesier in der Miniature. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 1. Jahrgang. Troppau 1905/6.
— Kongreßvorbereitungen in Troppau im Jahre 1820. In „Wiener Zeitung" vom 16. September 1906.
— Zur Häusergeschichte von Troppau. In „Wiener Zeitung" vom 18. Februar 1906.
— Schlesien vor und nach 1848. In der Jubiläumsnummer der „Troppauer Zeitung" vom 2. Dezember 1908.
— Schlesische Volkskunst. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 1. Jahrgang. Troppau 1905/6.
— Schlesisches aus einem Berichte des Fürsten Michael Dolgorukiy an den Kaiser Alexander I. im Kriegsjahre 1805. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 2. Jahrgang. Troppau 1906/7.
— Über den Zustand der schlesischen Gymnasien im Jahre 1774. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 1. Jahrgang. Troppau 1905/6.

Knaflitsch Karl Dr. Zur Geschichte der Troppauer Volksschule. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens.“ 1. Jahrgang. Troppau 1905/6.

— Zur Geschichte der Troppauer Volksschulen vor 100 Jahren. Druck von A. Drechsler. Troppau 1905.

— Zur Geschichte des Troppauer Theaters. Ad. Drechsler. Troppau 1905.

Kneifel Reginald. Topographie des kais. königl. Anteils von Schlesien. Teil I u. II (1.—3. Band). Gedruckt bei Josef Georg Traßler. Brünn 1804—1806.

Knie Joh. Neuester Zustand Schlesiens. Ein geographisch-statistisches Handbuch. Breslau 1836.

Kolbenheyer K. Beobachtungen der meteorologischen Station in Bielitz. In den Jahresberichten des k. k. Staatsgymnasiums in Bielitz für 1872/3, 1874/5, 1875/6, 1877/8, 1881/2.

— Die klimatischen Verhältnisse von Bielitz nach zwanzigjährigen meteorologischen Beobachtungen. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums. Bielitz 1893/4.

— Die Temperaturverhältnisse von Bielitz. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums. Bielitz 1899/00.

— Gang der Wärme in Bielitz nach zehnjährigen Beobachtungen. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums. Bielitz 1883/4.

Konkretalstatus des gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Personales des Oberlandesgerichtssprengels Brünn. Die Dienstzeit berechnet bis 31. Dezember 1907. Verlag des k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums. Brünn 1908. (Jährlich).

Kontributionsfonde. Belehrungsschrift über die Entstehung und die Frage der künftigen Verwaltung bezw. Umwandlung der Kontributionsgeldfonde. Vom landesstatistischen Amte des schles. Landesausschusses. Selbstverlag. Troppau 1901.

Konvent schlesischer öffentlicher. Darstellung der Amtswirksamkeit desselben vom Jahre 1848 bis 4. April 1861. (Ohne Angabe des Verfassers, wahrscheinlich Th. Graf Falkenhain.)

Kopetzky Franz. Abraham Hoßmann. In „Beiträge zur Geschichte Schlesiens.“ Verlag A. Traßler. Troppau 1866.

— Das Troppauer Landesarchiv. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereines für Geschichte und Altertum Schlesiens. Band VIII. Heft 2.)

— Die ersten Landesbeamten des Fürstentums Jägerndorf. In „Beiträge zur Geschichte Schlesiens.“ Verlag A. Traßler. Troppau 1866.

— Ein Beitrag zur Ermordung Wallensteins. In „Beiträge zur Geschichte Schlesiens.“ Verlag A. Traßler. Troppau 1866.

— Regesten zur Geschichte des Herzogtums Troppau (1061—1464). Wien 1871. In Kommission bei Karl Gerold's Sohn.

Kopetzky Franz. Troppau vor vier Jahrhunderten. In „Beiträge zur Geschichte Schlesiens.“ Verlag A. Traßler. Troppau 1866.

— Über die Gründung der Stadt Troppau. In „Beiträge zur Geschichte Schlesiens.“ Verlag A. Traßler. Troppau 1866.

— Über die Herrschaft der Brandenburger in Jägerndorf. In „Beiträge zur Geschichte Schlesiens.“ Verlag A. Traßler. Troppau 1866.

— Zur Geschichte und Genealogie der Przemyslidischen Herzöge von Troppau. Wien 1869. (In Kommission bei Karl Gerold's Sohn.)

Kořistka Karl. Die Markgrafschaft Mähren und das Herzogtum Schlesien in ihren geographischen Verhältnissen. Wien und Olmütz 1861.

— Höhenschichtenkarte von Mähren und Österreichisch-Schlesien. Ed. Hölzel. Wien-Olmütz.

— Hypsometrie von Mähren und Österreichisch-Schlesien. Brünn 1863.

Kothny Erasmus. Das Schulwesen Schlesiens vor 60 Jahren und heute. In der Jubiläumsnummer der „Troppauer Zeitung“ vom 2. Dezember 1908.

König Bruno. Die Bergregalitätsrechte der Breslauer Fürstbischöfe über die Goldbergwerke bei Zuckmantel. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens.“ 4. Jahrgang. Troppau 1908/9.

— Die Handwerksprivilegien der Breslauer Fürstbischöfe. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens.“ 3. Jahrgang. Troppau 1907/8.

— Geschichte samt Führer von Jauernig und Umgebung. Mährisch-schlesischer Sudetengebirgsverein (Sektion Jauernig-Johannesberg). Jauernig 1904.

— Gold und Eisen. Schilderung der alten Bergwerksverhältnisse. J. C. Hoffmann. Zuckmantel 1902 und Gebrüder Böhm, Kattowitz 1906.

— Schloßhauptmann Johann Thymbling von Lewenberg. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens.“ 3. Jahrgang. Troppau 1907/8.

— Von der Nationalgarde in Jauernig (1848—51). In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens.“ 2. Jahrgang. Troppau 1906/7.

Kraszny Fr. Zur Insektenfauna der Umgebung von Weidenau. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums. Weidenau 1875.

Krankenhaus. Das allgemeine Krankenhaus der evangelischen Gemeinde in Teschen. Bericht über dessen Entwicklung bis Ende März 1903 und seine Übergabe an das Land Schlesien. Im Auftrage des Kuratoriums erstattet von Dr. Wolfgang Haase. Verlag des bevollmächtigten Ausschusses des Kuratoriums. Teschen 1903.

Krämer Otto und Baumann Ernst. Adreß- und Geschäftshandbuch der Landeshauptstadt Troppau nebst einem Personalhandbuche des Herzogtumes Ober- und Nieder-Schlesien. Verlag Adolf Drechsler. Troppau 1901.

Krause August Friedrich und Philo im Walde. „Schlesisches Dichterbuch." Rudolf Düllfer. Breslau 1902.

Krebs Julius. Der Sudetenführer. Taschenbuch für Luft- und Badereisende. J. Urban Kern. Breslau 1839.

Kreisel Heinrich. Die Samenpflanzen in der Umgebung Jägerndorfs. Im Jahresberichte der Staatsrealschule Jägerndorf 1889 und 1890.

Krepler Richard. Der Bergbau Schlesiens. In „die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild." Wien 1897.

Kreuzinger Erasmus. Chronik der alten und neueren Zeit Troppaus oder Troppau und seine Merkwürdigkeiten. Ein Handbuch für Einheimische und Wegweiser für Fremde. Mit einem Situationsplane der Stadt Troppau. Selbstverlag. Troppau 1862.

Krommer Dr. Hermann. Über die Städteverwaltung einst und jetzt. Ein Beitrag zur Reform der Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung. Troppau 1908. Verlag des Bürgermeisteramtes Troppau.

Krulich Josef. Statistisch-administrative Darstellung des politischen Bezirkes Troppau (Umgebung) für den Zeitraum 1864, 1865, 1866, mit einer Übersichtskarte. Troppau 1868. Selbstverlag.

Kubin Franz Dr. Der Kurort Karlsbrunn und seine Trink-, Bade- und Molkenanstalt im k. k. Anteile Schlesiens. Freudenthal 1864.

Kudlich Walter. Schlesiens Gemeindewesen. In der Jubiläumsnummer der „Troppauer Zeitung" vom 2. Dezember 1908.

Kuenburg Amand Graf. Sammlung der Gesetze und Verordnungen, dann Landtagsbeschlüsse, welche den schlesischen Landesausschuß und die schlesischen Landesämter betreffen. Herausgegeben vom schlesischen Landesausschusse. Troppau bis 1884.

Kulka Richard. Beiträge zur Vorgeschichte Österreich-Schlesiens. Verlag der Anthropologischen Gesellschaft. Wien 1889.

— Der Burgberg bei Jägerndorf. Selbstverlag. Jägerndorf 1886.

Kulturfortschritte Mährens und Schlesiens während der letzten 100 Jahre. Im VIII. Band der Schriften der historisch-statistischen Sektion. Brünn 1855.

Kurorte und Sommerfrischen in Mähren und Schlesien mit einer Besprechung der benachbarten Städte. Herausgegeben vom Fremdenverkehrsverband für Mähren und Schlesien. 6. Auflage. Selbstverlag der Geschäftsleitung. Kommissionsbuchhandlung Kornelius Vetter. Wien 1909.

Kutscha Theodor Ritter von Liszber. Das Hüttenwesen in Schlesien, in „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild." Wien 1897.

Kürschner Franz Dr. Einlösung des Herzogtums Troppau durch Wladislaw II., König von Böhmen und Ungarn 1507 bis 1511. Wien 1867. In Kommission bei Karl Gerold's Sohn.

— Franz Tiller. In „Beiträge zur Geschichte Schlesiens." Verlag A. Traßler. Troppau 1866.

Kürschner Gottlieb Dr. Das Buch der Stiftungen zum ehemaligen Dominikanerkloster in Troppau. (Heft 1 der „Mitteilungen des städtischen Museums in Troppau.") Troppau 1903. Verlag städtisches Museum.

— Die Urkunden der Troppauer Museumsbibliothek nach der Neuordnung. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache. Troppau 1886.

— Die Urkunden des Troppauer Stadtarchives nach dessen Neuordnung. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache. Troppau 1885.

— Regesten zur Geschichte Jägerndorfs unter den Herrschern aus dem Hause Brandenburg. 1523 bis 1622. IX. Gruppe der Urkunden des schlesischen Landesarchives nach dessen Neuordnung. Im Jahresbericht des k. k. Staatsgymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache. Troppau 1892.

— Schlesische Archivtätigkeit, kleinere Mitteilungen der k. k. Zentralkommission für Kunst und historische Denkmale. Wien 1905.

— Zur Herstellung der Propsteipfarrkirche in Troppau. In „Troppauer Zeitung" vom 8. Juni 1906.

Kusý Emanuel Ritter von Dubrav. Physische Beschaffenheit der Bevölkerung in Schlesien, in „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild." Wien 1897.

Labitzky Eduard. Bericht über den Stand der Vorarbeiten zur Lösung der Frage der Wasserversorgung der Stadt Troppau. Anton Pawlitschek. Troppau 1872.

Landbau im Teschner Anteile von Österr.-Schlesien im September 1865. Karl Prochaska. Teschen 1865.

Landeshaushalt. Schlesiens Landesvertretung und Landeshaushalt von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit. Aus Anlaß des 60-jährigen Regierungsjubiläums vom 2. Dezember 1908 Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. herausgegeben vom schlesischen Landesausschusse. Unter Mitwirkung der schlesischen Landesämter und Anstalten bearbeitet und redigiert von Karl Berthold. 2 Bände und 1 Beilagenband. Im Verlage des schlesischen Landesausschusses. Troppau 1909.

Landeshaushalte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. XV. Heft, Schlesien. Bearbeitet vom k. k. Finanzministerium. Wien 1907. K. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Landeslehrerverein österr.-schles., Schlesischer Schulschematismus des österr.-schles. Landeslehrervereines. Troppau 1897.

Landesstatistisches Amt des schlesischen Landesausschusses. — Belehrungsschrift über die Entstehung und die Frage der künftigen Verwaltung beziehungsweise Umwandlung der Kontributionsfonde. Verlag des landesstatistischen Amtes. Troppau 1901.

— Beschlüsse des schlesischen Landtages. 1. und 2. Teil. 1. Teil 1861 bis 1883. 2. Teil 1884 bis 1902; 3. Teil: Anhang, enthaltend die Zusammensetzung des schlesischen Landtages und Landesausschusses nebst den Biographien ihrer Mitglieder in den Jahren 1861 bis 1904 und das alphabetische Register zum 1. und 2. Teile. Herausgegeben vom landesstatistischen Amte des schlesischen Landesausschusses. Im Verlage des schlesischen Landesausschusses. Troppau 1902, 1904, 1905.

— Schlesiens Landesvertretung und Landeshaushalt von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit. Aus Anlaß des 60-jährigen Regierungsjubiläums vom 2. Dezember 1908 Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. herausgegeben vom schlesischen Landesausschusse. Unter Mitwirkung der schlesischen Landesämter und Anstalten, bearbeitet und redigiert von Karl Berthold. 2 Bände und 1 Beilagenband. Im Verlage des schlesischen Landesausschusses. Troppau 1909.

— Statistisches Handbuch für die Selbstverwaltung in Schlesien. Herausgegeben vom landesstatistischen Amte des schlesischen Landesausschusses. Selbstverlag des schlesischen Landesausschusses. I. bis VIII. Jahrgang. Troppau 1899 bis 1908.

Landesvertretung. Siehe Landeshaushalt.

Landtag. Beschlüsse des schlesischen Landtages. 1. und 2. Teil. 1. Teil 1861—1883; 2. Teil 1884—1902; 3. Teil Anhang, enthaltend die Zusammensetzung des schlesischen Landtages und Landesausschusses nebst den Biographien ihrer Mitglieder in den Jahren 1861—1904 und das alphabetische Register zum 1. und 2. Teile. Herausgegeben vom landesstatistischen Amte des schlesischen Landesausschusses. Im Verlage des schlesischen Landesausschusses. Troppau 1902, 1904, 1905.

— Stenographische Berichte des schlesischen Landtages I. bis XLIII. Session (1861—1908). 45 Bände. Troppau.

Landwirtschaftliches Subventionskomitee für Schlesien. Tätigkeitsbericht für die Jahre 1899—1900 des mit Landtagsbeschluß vom 24. April 1899 mit erweiterter Tätigkeit eingesetzten Subventionskomitees. Verlag des landw. Subventionskomitees für Schlesien. Troppau 1902.

Langenhan A. Das Tier- und Pflanzenleben der Moränenhöhenzüge in Schlesien und ihr geologisches Gepräge. L. Heege. Schweidnitz 1897.

Langer Anton. „Dr. Georg Kopp." Andenken an die am 23. Juli 1889 vollzogene Konsekration der neuen Pfarrkirche zu Perstetz.

— Karl. Notizen über den Ursprung und Gründung der Partschendorfer Elektoral-Merinos-Stammschäferei. Otto Schüler. Troppau.

Lang Josef. Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen zu Troppau. In den Jahresberichten des k. k. Staatsgymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache. Troppau 1859—1865.

— Tabellarische Zusammenstellung der meteorologischen Beobachtungsresultate für Troppau. Troppau 1868.

Larisch-Mönnich Heinrich Graf. „Reminiszenzen." In der Jubiläumsnummer der „Troppauer Zeitung" vom 2. Dezember 1908.

Laus Heinrich. Geologische Übersicht Mährens und Österr.-Schlesiens mit Berücksichtigung der nutzbaren Mineralien. Karl Winiker. Brünn 1906.

— Schulflora der Sudetenländer. Friedrich Irrgang. Brünn 1908.

Lepař Johann. Beiträge zur älteren Geschichte des Herzogtums Schlesien (einzeln erschienen in der „Troppauer Zeitung"). I. Teil. Verlag A. Traßler. Troppau 1863. (Den II. Teil dieser Beiträge bilden die „Beiträge zur Geschichte Schlesiens." Troppau 1866.

— Nikolaus Sarkander, Dechant von Troppau vom 1. Februar 1608 bis 12. November 1609. In „Beiträge zur Geschichte Schlesiens." Verlag A. Traßler. Troppau 1866.

— Příspěvek k posouzení různořeči a poněkud národnosti krajiny slovanské okolo Opavy. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache. Troppau 1859.

Londzin Josef. Bibliografia druków polskich w Księstwie Cieszyńskiem od r. 1716 do r. 1904. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache. Teschen 1904.

— Kilka druków śląskopolskich z zeszłego i pierwszej połowy bieżącego stulecia z szczególniejszem uwzględnieniem innych książek polskich używanich przez ludność polską w Księstwie Cieszyńskiem. Selbstverlag.

— Stan szkół ludowych w Księstwie Cieszyńskiem na początku XIX. stulecia. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache. Teschen 1902.

— Zaprowadzenie języka polskiego w szkołach ludowych w Księstwie Cieszyńskiem. Im Jahresberichte d s polnischen Privatgymnasiums. Teschen 1901.

Lowag Alois F. Gobler Geschichten. W. Krommer. Freudenthal 1903.

Lowag Jos. Altvatersagen. W. Krommer. Freudenthal 1902.

— „Aus der Heimat." W. Krommer. Freudenthal

Lowag Jos. „Die Klausner vom Engelsberg." Ignaz Hartwig. Freudenthal 1889.
— Führer für Würbenthal und Umgebung. Eigentümer und Herausgeber Jos. Lowag und J. Olbrich. Würbenthal 1888.
— Illustrierter Führer durch das Sudetengebirge, dessen Kurorte, Heilanstalten und Sommerfrischen. 2. Auflage. Verlag von Krommer. Freudenthal und Karlsbrunn.
— Karte der markierten Wege im Altvatergebirge 1907, 1908. W. Krommer. Freudenthal.
— Sagen und Geschichten aus dem Altvatergebirge. W. Krommer. Freudenthal 1904.
— Schlesische Volks- und Bergmannssagen. W. Krommer. Freudenthal 1903.
Luchs H. Dr. Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift. Jahrgang 1866. Breslau. Ed. Trewendt.
— Schlesische Fürstenbilder des Mittelalters. Breslau 1868. Ed. Trewendt.
Mablé Anton. Das Herzogtum Schlesien, unser Heimatland. Mit einem Kupferstich und einer Karte. 3. Auflage, Troppau 1858.
Makowsky Alex. Die Tropfsteinhöhle von Saubsdorf in Österr.-Schlesien. Mähr.-schles. Sudetengebirgsverein.
Malik Anton August. Die Stahlquellen zu Karlsbrunn, medizinisch beschrieben nebst einer Anleitung, die dortige Schafmolkerei zu gebrauchen. Ad. Traßler. Troppau 1837.
Mallendc Eugen. Alte und neue Irrtümer über die Oberquelle. A. Blažek. Freiwaldau 1888.
Mariahilf. Geschichtliche Darstellung des Wallfahrtsortes Mariahilf auf dem Gottesberge bei Zuckmantel. Ernst Titze. Freiwaldau 1854.
Markgraf Herm. Der Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens in den ersten 50 Jahren seines Bestehens. Breslau 1896.
Maschke Hans. „Aus Österreich-Schlesien." Verlag W. Krommer, Freudenthal.
Matice Opavská. Zemědělské a Družstevní Rozhledy. Troppau.
Mattern Julius Dr. Die Kurorte Schlesiens; in „Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild." Wien 1897.
— Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehr Schlesiens, in „Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild." Wien 1897.
Matuszyński Paul Al. Stan. Historya kościoła Orłowskiego, wydana na 600 letnią pamiątkę jego założenia. Z obrazkiem łaskami stynącej Matki Boskiej w Orłowej w c. k. Szląsku. Prag 1868.
Matzura Josef. Die Beskiden. Führer durch die Westbeskiden und die angrenzenden Landschaften. Verlag Karl Winiker, Brünn 1907.
— Urfehdebrief des Hanns Pazgert von Troppau und des Laurenz Öhm von Jägerndorf, Albrecht von Wähingen. In „Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens." 2. Jahrgang. Brünn 1898.
Mayer Albr. Edler von. Kriegsbilder aus der Geschichte des k. u. k. schlesischen Infanterieregimentes Kaiser Franz Josef Nr. 1. Prochaska Teschen.
Maywald Fritz. Zur Geschichte des Jablunkapasses. In der Zeitschrift „Ober-Schlesien," IV. Jahrgang. Kattowitz 1908.
Medizinalverfassung in Mähren und Schlesien. In „Notizenblatt." Brünn 1864.
Meißner. Kurze Beschreibung von Schlesien. Bunzlau 1805.
Meixner Alois. Die Entwicklung des Feuerwehrwesens in Schlesien unter Franz Josef I. In der Jubiläumsnummer der „Troppauer Zeitung" vom 2. Dezember 1908.
— Die Geschichte der Gründung der Troppauer Lehrerbildungsanstalt und ihr Leben im ersten Jahrhunderte ihres Bestandes. Im Jahresberichte der Lehrerbildungsanstalt. Selbstverlag der Anstalt. Teschen 1875.
— Zur Geschichte der k. k. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau in der Zeit vom Jahre 1875 bis 1903. Im Jahresberichte der k. k. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt. Selbstverlag der Anstalt. Troppau 1903.
Melion Josef Dr. Der gegenwärtige Goldbergbau bei Freiwaldau und Obergrund und der Goldfund zu Würbenthal. In „Notizenblatt." Brünn 1888.
— Literatur über die Mineralquellen Schlesiens. In „Notizenblatt." Brünn 1859.
— Mähren und Österr.-Schlesien. Gebirgsmassen und ihre Verwendung. Selbstverlag. Brünn 1890.
— Mineralquellen, bes. in Mähren und Schlesien. In „Notizenblatt." Brünn 1886.
— Zur Mineralquellenkunde des mähr.-schles. Gesenkes. In „Notizenblatt." Brünn 1862.
Menzel. Geschichte Schlesiens. 3 Bände. 1. Band, welcher die Geschichte von den ältesten Zeiten bis 1526 begreift. 2. Band, welcher die Geschichte von 1526 bis 1740 begreift. 3. Band, 1740 bis auf unsere Zeiten (1808). Breslau, im Verlage der Stadt- und Universitätsbuchhandlung bei Graß & Barth.
Mestenhauser Eduard Dr. Die Musik in Schlesien. In „Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild." Wien 1897.
Michl F. Schlesiens Bodenproduktion und Industrie im Vergleiche mit den andern Kronländern der österr.-ung. Monarchie. Selbstverlag. Troppau 1872.
Micklitz Oskar. Der Komponist Karl Ditters von Dittersdorf und seine Beziehungen zu Freiwaldau. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 2. Jahrgang. Troppau 1906/7.

Mitteilungen der österreichischen Gesellschaft für Münz- und Medaillenkunde. Von V. Renner.

Modl Martin. Kurzer Abriß der Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde in Bielitz. Selbstverlag. Bielitz 1896.

Morgenbesser Michael. Geschichte von Schlesien. Neu bearbeitet von Heinrich Schubert. Jos. Max & Comp. Breslau 1892.

Moser Johann Jakob. Der Teschner Friedensschluß vom Jahre 1779 mit Anmerkungen. Frankfurt 1779.

— Karl Dr. Ein Beitrag zur mineralogischen Kenntnis des Teschner Kreises. Im Jahresberichte der k. k. Staatsrealschule. Teschen 1876.

Mücke Julius. Führer durch das mähr.-schles. Sudetengebirge. Betty Titze. Freiwaldau.

— Wegweiser (Wegmarkierungen) durch das mähr.-schles. Sudetengebirge. Betty Titze, Freiwaldau.

Müller Hugo. Berichte über die städtischen Volksschulen, Bürgerschulen und Kindergärten in Troppau. Im Verlage des Ortsschulrates Troppau. Vom Verfasser seit 1891 erschienen.

— Raimund Dr. Beiträge zur Erklärung des Namens Schlesien. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österr.-Schlesiens.“ Troppau. 3. Jahrgang 1907/8.

— Die Schlesierin nach Berichten des XVII. Jahrhunderts. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österr.-Schlesiens.“ 2. Jahrgang. Troppau 1906/7.

— Ein vergessener schlesischer Dichter (Dr. Balthasar Ludwig Tralles aus Breslau 1708—1797). In „Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens.“ 11. Jahrgang. Brünn 1907.

— Teschner Archivstudien. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österr.-Schlesiens.“ 1. Jahrgang. Troppau 1905/6.

— Wilibald. Führer durch die mähr.-schles. Sudeten. Anton Blažek. Freiwaldau 1883.

Nase Jgn. Ausschreibung neuer Aufschläge in Ober- und Nieder-Schlesien. Breslau 1666.

Naßl Johann. Geschichte des Troppauer Gymnasiums. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache. Troppau 1871.

Navratil Michael Dr. Almanach sněmu vévodství slezského 1896—1902 s životopisy poslanců. Druck von Porta. Pilsen.

Nentwig H. Dr. Zur Geschichte des Hauses Schaffgotsche. In der Monatsschrift „Schlesien.“ Phönixverlag. Breslau und Kattowitz 1908.

Neugebauer Julius. Beitrag zur Geschichte von Weidenau. Im Jahresbericht des Staatsrealgymnasiums. Weidenau 1874.

Neuling Herm. Schlesiens ältere Kirchen und kirchliche Stiftungen. Breslau 1884.

Nicolai Henelii ab Hennenfeld Sac. Caes. Maiest. Consiliarii. JCti und Syndici olim Wratislaviensis. — Silesiographia renovata, necessaris scholiis, obvervationibus et indice aucta. Wratislaviae et Lipsiae apud Christinum Bauchium bibliophilam. Anno MDCCIV. 4 Bände.

Normallehrpläne für Volks- und Bürgerschulen in Schlesien. Veröffentlicht durch Verordnung des k. k. schles. Landesschulrates vom 1. Juni 1886, Z. 817. Verlag von Buchholz und Diebel. Troppau 1894.

Notizenblatt der historisch-statistischen Sektion der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. Redigiert von Christian Ritter d'Elvert. Druck von Rudolf M. Rohrer. Verlag der k. k. m.-s. Gesellschaft. Brünn 1855—1894.

Oberrealschule k. k. in Troppau. Gedenkschrift zur Jubelfeier derselben, aus Anlaß ihres 50-jährigen Bestandes. Verlag Otto Gollmann. Troppau 1907.

„Ober-Schlesien.“ Zeitschrift zur Pflege der Kenntnis und Vertretung der Interessen Ober-Schlesiens. Herausgegeben von Dr. Zivier. Kattowitz seit 1905.

Oberschlesische Heimat. Zeitschrift des oberschlesischen Geschichtsvereines. Herausgegeben von Dr. Otto Wilpert. 1. Jahrgang 1905. Oppeln.

Oeynhausen Karl von. Versuch einer geognostischen Beschreibung von Oberschlesien und der nächst angrenzenden Gegenden von Polen, Galizien und Österr.-Schlesien. G. D. Bädecker. Essen 1822.

Oertl Dr. Reise des Prof. Oertl zu dem Wasserdoktor Prießnitz in Gräfenberg. Fr. Caupe, Nürnberg. Ansbach 1837.

Olbrich Robert. Die mährische Senke zwischen March und Oder. Im Jahresberichte der k. k. Staatsoberrealschule. Bielitz 1901.

Otto August. Geschichte Schlesiens von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. Breslau 1835.

Pachaly Friedrich Wilhelm. Sammlung verschiedener Schriften über Schlesien, Geschichte und Verfassung. Breslau 1801. 2 Bände.

— Versuch über die schlesische Geschichte vom Jahre 1163—1740. Breslau 1777.

Palm Herm. Acta publica. Verhandlungen und Korrespondenzen der schlesischen Fürsten und Stände. Breslau 1865.

Partsch Josef Dr. „Schlesien.“ Eine Landeskunde für das deutsche Volk. Ferdinand Hirt. Breslau 1896.

Pátek Johann. Die Giftgewächse Mährens und Schlesiens. Rud. Rohrer's Witwe. Brünn 1847.

Pavlik Hieronymus St. „Die Hunstadt.“ Romantisches Gedicht. Selbstverlag. Reihwiesen 1898.

Personalstand der Geistlichkeit des Bistums Breslau k. k. österr. Anteils für das Jahr 1875, 1879, 1883, 1893. Teschen.
— der politischen Behörden im Herzogtume Ober- und Nieder-Schlesien. Nach dem Stande vom 1. Jänner 1909. Druck von A. Drechsler. Troppau 1909.

Peter Anton. Burgen und Schlösser im Herzogtume Schlesien. Neue Folge. Verlag der k. k. Hofbuchhandlung Karl Prochaska. Teschen 1894. (4 Hefte).
— Das Herzogtum Schlesien. In „Die Länder Österreich-Ungarns in Wort und Bild." Herausgegeben von Professor Dr. Friedrich Umlauft. Wien 1884. Verlag von Karl Gräser.
— Das Volksleben der Deutschen In „Die österr. ungar. Monarchie in Wort und Bild." Wien 1897.
— Geschichte der Kommunalvolksschule, der Lehrerbildungsanstalt und des evangelischen Gymnasiums in Teschen. In „Notizenblatt." Brünn 1881.
— Geschichte der Stadt Teschen. Verlag Karl Prochaska. Teschen 1888.
— Heimatkunde des Herzogtumes Schlesien. Prochaska. Teschen 1880.
— Kloster der barmherzigen Brüder in Teschen. In „Notizenblatt." Brünn 1883.
— Kloster der barmherzigen Schwestern in Teschen. In Nr. 4 des „Notizenblatt." Brünn 1882.
— Kloster der Elisabethinerinnen in Teschen. In Nr. 5 des „Notizenblatt." Brünn 1888.
— Landschaftliche Schilderung von Schlesien. In „Die österr.-ungarische Monarchie in Wort und Bild." Wien 1897.
— Teschen, ein historisch-topographisches Bild. 1. Teil. Selbstverlag. Teschen 1878.
— Volkstümliches aus Österr.-Schlesien. Kinderlieder und Kinderspiele, Volkslieder und Volksschauspiele, Sprichworte. Selbstverlag. Troppau 1865.
— Volkstümliches aus Österr.-Schlesien. Leben der Oppaländler in Vergangenheit und Gegenwart. Erläuterungen zu Band I und II des Werkes „Schlesisch-oppaländisches Wörterbüchlein." 1.—4. Lieferung 1872—1873. Otto Schüler's Buchhandlung (Bergmann und Töperwin) in Kommission.
— Volkstümliches aus Österr.-Schlesien. Sagen und Märchen, Bräuche und Volksaberglauben. 1.—5. Lieferung. Troppau 1866—1867. Otto Schüler's Buchhandlung. (Friedrich Bergmann) in Kommission.
— Wappen der Stadt Troppau. In „Notizenblatt." Brünn 1884.
— Zuckmantler Passionsspiele. Im Jahresberichte des Troppauer k. k. Obergymnasiums. Troppau 1869.
— Zur Kirchenarchäologie Schlesiens. In „Notizenblatt." Brünn 1879.
— Zur Topographie von Troppau-Jägerndorf. In „Notizenblatt." Brünn 1886.

Peter Josef. Der Flachsbau in Schlesien, Bericht des Bezirkshauptmannes Josef Peter über seine Wahrnehmungen in Betreff der schlesischen Flachszucht auf Grund seiner im Frühjahre 1873 vorgenommenen Bereisung der Flachsdistrikte im Troppauer Kreise dieses Landes. Troppau 1875. Verlag der schles. Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft.

Pleban Julius. „Der Jägerndorfer Schulbezirk." Im Selbstverlage des Jägerndorfer Bezirkslehrervereines. Jägerndorf 1887.

Plucar. Aufzählung der in der Umgebung Teschens aufgefundenen Laubmoose. In den Jahresberichten des k. k. evangelischen Gymnasiums. Teschen 1855, 1856, 1857.

Pohl Josef. Die Lokalbahn Zuckmantel-Niklasdorf. Selbstverlag. Zuckmantel 1900.

Pohludka Simon. Hruschau von Einst und Jetzt. Selbstverlag. Mähr.-Ostrau 1893.
— Wirbitz und dessen Holzkirchlein. Ein Beitrag zur Topographie Schlesiens. Selbstverlag. Mähr.-Ostrau 1894.

Popiołek Fr. Ein Propinationsstreit im Herzogtume Teschen. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 4. Jahrgang. Troppau 1908/9.
— Materyały do dziejów miast w Księstwie Cieszyńskiem. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache. Teschen 1907.
— Miasta na Ślązku; zarys ich dawnego ustroju. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache. Teschen 1906.
— Regesten zur Geschichte der Städte Freistadt und Jablunkau. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 2. Jahrgang. Troppau 1906/7.
— Regesten zur Geschichte der Städte Oderberg und Schwarzwasser. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 3. Jahrgang. Troppau 1907/8.
— Szkice z dziejów kultury Ślązka. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache. Teschen 1905.

Popper Adolf. Adreßbuch von Bielitz-Biala und Umgebung. Selbstverlag. Bielitz 1906.

Pospíšil Josef Dr. Z nejstaršího země- a dějepisu slezského. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache. Troppau 1905.

Prášek Vinzenz. Tschechische Sprache und Literatur in Schlesien, in „Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild." Wien 1897.
— K dějinám řemesel ve Slezsku. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache. Troppau 1893.
— K dějinám školství ve Slezsku. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache. Troppau 1894.

Prášek Vinzenz. Klášter sv. Kláry v Opavě. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache. Troppau 1892.
— Křižovníci zákona Matky Boží na Opavsku. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache. Troppau 1887.
— Křižovníci sv. Jana na Opavsku. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache. Troppau 1891.
— „Nález o sedlákuom odpuštění braní“ učiněny v Opavě l. 1478. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache. Troppau 1885.
— Nápisy ve Slezsku. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache. Troppau 1889.
— Nejvyšší úředníci zemští na Krnovsku a Opavsku. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache. Troppau 1895.
— Opavské „právo hejtmanovo“ čili „roky“ knížetství někdy Opavského. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache. Troppau 1884.
— Osady zaniklé a někdy pusté na Opavsku. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache. Troppau 1886.
— Překlad s výkladem na dilčí listy země Opavské z r. 1377. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache. Troppau 1890.
— Svobodný dům někdy hrabat Vlčkův v Opavě. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache. Troppau 1888.
— Vlastivěda Slezská v Opavě 1888. I. Podání lidu. II. Historická topografie země Opavské 1890. Nákladem jubilejního fondu na vydávání vlastivědy Slezské. III. Dějiny Opavská až do r. 1318. Nákladem jubilejního fondu na vydávání vlastivědy Slezské. IV. Dějiny knížectví Těšinského až 1433. 1894. Nákladem vlastním.

Prauß Karl. Karte des politischen und Schulbezirkes Bielitz Land. Selbstverlag der Bezirkslehrerkonferenz. Prag-Smichow.

Privilegien und Statuten Schlesiens Sammlung der wichtigsten. (Geschrieben.) Leipzig 1736.

Procházka Karl. Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau und Umgebung. In den Jahresberichten des k. k. Staatsgymnasiums Weidenau. 1902, 1903.

Prosch Franz Dr. Dokumente zur Geschichte des Weidenauer k. k. Staatsgymnasiums. In den Jahresberichten des k. k. Staatsgymnasiums. Weidenau 1903—1906.
— Fürsterzbischof Jakob Ernst Graf von Liechtenstein und seine Stiftungen für das Piaristenkollegium, das Piaristengymnasium und den Markt Weißwasser. (Als Vorgeschichte des Weidenauer Staatsgymnasiums.) Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums. Weidenau 1904.

Protestantismus. Materialien zur Geschichte des Protestantismus im Herzogtume Teschen. Von Professor Radda. Im Jahresberichte der k. k. Staatsrealschule. Teschen 1885.
— Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Protestantismus im Herzogtume Teschen bis zum Toleranzpatent von Professor Radda. Im Jahresberichte der k. k. Staatsrealschule. Teschen 1882.

Prudlo. „Berganſichten“ oder „was sieht man von den verschiedenen Bergen des schlesischen und Glatzer Gebirges.“ Gedruckt bei Graß, Berth & Comp. Breslau 1834.

Rachfahl Felix Dr. Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30-jährigen Kriege. 13. Band, 1. Heft der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen von Gustav Schmoller. Verlag von Duncker & Humblot. Leipzig 1894.

Radda Karl. Beitrag zur Geschichte der Stadt Teschen. Im Jahresberichte der k. k. Staatsrealschule. Teschen 1878.
— Beiträge zur Geschichte des Protestantismus im Herzogtume Teschen bis zum Toleranzpatent. Im Jahresberichte der k. k. Staatsrealschule. Teschen 1882.
— Der bayerische Erbfolgekrieg und der Friede zu Teschen. Denkschrift zum hundertjährigen Jubiläum. Im Jahresberichte der k. k. Staatsrealschule. Teschen 1879.
— Materialien zur Geschichte des Protestantismus im Herzogtume Teschen. Im Jahresberichte der k. k. Staatsrealschule. Teschen 1885.

Rechte. Joannis Antonii Equitis de Friedenberg Regii Officii Ducatus Wratislaviensis Consilarii, Tractatus Juridico-Practicus, De generalibus & particularibus quibusdam Silesiae Juribus Secundum modernum usum institutus, oder Abhandlung von denen in Schlesien üblichen Rechten. Band I und II. Verlag Johann Jakob Korn. Breslau 1738 und 1741.

Reidinger J. Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau und Umgebung. In den Jahresberichten des k. k. Staatsgymnasiums. Weidenau 1892—1901.

Riedel Karl. Bericht über das Hundertste Schuljahr der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau. Teschen 1875.

Rille Albert. Bildende Kunst in Schlesien. In „Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild.“ Wien 1897.

Ritter Josef und Kettner Adolf. Wegweiser für Touristen im Vereinsgebiete des mähr.-schles. Sudetengebirges. Selbstverlag des mähr.-schles. Sudetengebirgsvereines. Freiwaldau 1891.

Rolleder Anton. Die Herren von Krawarn. In „Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens." 2. Jahrgang. Brünn 1898.
— Geschichte der Stadt und des Gerichtsbezirkes Odrau. Selbstverlag. Steyr 1903.
— Odrau, einst Winanow (Wihnanow) genannt. In „Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens. 1. Jahrgang. Brünn 1897.

Rothe Ludwig. Geschichte der Realschule in Teschen seit 1850. Im Jahresberichte der k. k. Staatsrealschule. Teschen 1884.

Roßmanith Josef. Die Entwicklung Schlesiens auf technischem Gebiete während der Regierung Franz Josef I. In der Jubiläumsnummer der „Troppauer Zeitung" vom 2. Dezember 1908.
— Die Kardinal Kopp-Brücke über die Morawka im Zuge der Bezirksstraße Ober-Ellgoth—Raschkowitz. Verlag des Bezirksstraßenausschusses Friedek.

Rzehak Emil C. F. Beiträge zum schlesischen Münzwesen. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesien." 3. Jahrgang. Troppau 1907/8.
— Das Goldquarzvorkommen bei Einsiedel in Österreichisch-Schlesien. Separatabdruck aus Nr. 3 der Mitteilungen der Sektion für Naturkunde des Ö. T. C. 1896.
— Die Raubvögel Österreichisch-Schlesiens. Selbstverlag.
— Die Sammlung paläarctischer Vögel im Troppauer Gymnasialmuseum. Buchdruckerei Helios. Wien 1894.
— Die Verbreitung der Rohrsänger in Österreichisch-Schlesien. Buchdruckerei Helios. Wien 1895.
— Die Wappen der Städte Troppau und Jägerndorf. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 3. Jahrgang. Troppau 1907/8.
— Regesten über die Rechte und Freiheiten der Bürger der Stadt Jägerndorf. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 1. Jahrgang. Troppau 1905/6.
— Zur alten Geschichte der ehemaligen Stadt und Burg Grätz an der Mohra von 1031 bis 1500. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 3. Jahrgang. Troppau 1907/8.
— Zur Geschichte der Troppauer Heller als schles. Städtemünze im XV. Jahrhundert. Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 3. Jahrgang. Troppau 1907/8.

Sammlung der Gesetze und Verordnungen, dann Landtagsbeschlüsse, welche den schlesischen Landesausschuß und die schlesischen Landesämter betreffen. Herausgegeben vom schlesischen Landesausschusse. (Verfaßt vom Landeshauptmann Amand Graf Kuenburg.) Troppau, bis 1884.

Sanitätsbericht für Schlesien für die Jahre 1901—1905. (Autographiert.)

Schachermayr August Dr. Die Pläne Christian Julius von Schierendorffs über die Einrichtung des Handels und die Anlage von Handelsstraßen in Schlesien. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 3. Jahrgang. Troppau 1907/8.
— Zur Wirtschaftsgeschichte Schlesiens in den Jahren 1898—1905. I. und II. Teil. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 1. und 2. Jahrgang. Troppau 1905/6 und 1906/7.

Schauer Fr. Zur Genealogie schlesischer Adelsgeschlechter. In „Notizenblatt." Brünn 1884.
— Geschichte der Pfarre Weidenau. In „Jahresbericht des k. k. Staatsgymnasiums." Weidenau 1884.

Schematismus der schlesischen Finanzverwaltung nach dem Stande mit Anfang August 1908. Selbstverlag der k. k. Finanzdirektion. Troppau 1908.
— der Schulbehörden, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen in Schlesien. Verlag von Buchholz und Diebel. Troppau 1888.
— des Markgraftums Mähren und des Herzogtums Schlesien. 38 Bände. Brünn 1790—1845.

Schenk Michael. Übersicht der Jahres- und Monatsmittel aus den während der Jahre 1828 bis 1856 in Troppau fortgeführten meteorologischen Beobachtungen. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums. Troppau 1857.

Scherschnik Leopold. Nachrichten von Schriftstellern und Künstlern aus dem Teschner Fürstentume. Teschen 1810. Thomas Prochaska.

Schertz Carolus de. Illuminatio Oppaviæ. Bregræ 1714.

Schickfuß. Neuvermehrte schlesische Chronika und Landesbeschreibung. 1619. Herausgegeben 1625. Bei Zachar. Schürers und Math. Götzens, Buchhändler.

Schier Otto. Der Zug der ungarischen Legion durch Schlesien und Mähren im Jahre 1866. In „Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens." 4. Jahrgang. Brünn 1900.

Schimon Anton. Der Adel von Böhmen, Mähren und Schlesien. Aus urkundlichen Daten gesammelt. Böhmisch-Leipa. Philipp Geržabek 1859.

Schipp Josef Karl. Anhang einer kurzgefaßten Geschichte der in dem Fürstentume Teschen eingeführten lutherischen Glaubensreformation und der Schicksale der katholischen Religion und Geistlichkeit. (Stand des Breslauer k. k. Diözesananteils mit Ende des Jahres 1820.) Karl Prochaska. Teschen.

Schipp Josef Karl. Historisch-topographische Beschreibung des Breslauer k. k. Diözesananteils. Herausgegeben von dem Generalvikariate zu Friedek. Teschen 1828.

— Kloster der barmherzigen Brüder zu Teschen, Kloster der Elisabethinerinnen zu Teschen, Kloster der Dominikaner zu Teschen, Kloster der Franziskaner zu Teschen, Residenz und das Gymnasium der Jesuiten in Teschen, Kloster der Benediktiner zu Orlau. (Stand des Breslauer k. k. Diözesananteils mit Ende des Jahres 1820.)

— Personalstand der Geistlichkeit und Schulen im Breslauer k. k. Diözesananteile. Herausgegeben von dem Generalvikariate zu Friedek. Teschen 1828.

Schirmer Wilhelm. Heimatkunde des Herzogtums Schlesien. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Bielitz, W. Fröhlich 1882.

Schlauer Gustav. Die nationalen Verhältnisse und Aufgaben der deutschen Sprachinsel Bielitz-Biala. Im Selbstverlage des „deutschen Volksrates." Bielitz 1907.

— Die St. Stanislauskirche in Alt-Bielitz. In der Zeitschrift „Oberschlesien." 4. Jahrgang. Heft 3. Verlag Böhm. Kattowitz.

Schlesien, illustrierte Zeitschrift für die Pflege heimatlicher Kultur. Zeitschrift des Kunstgewerbevereines für Breslau und die Provinz Schlesien. Verlag Fritz und Karl Siwinna. Breslau und Kattowitz, seit 1907.

— Die Landeshaushalte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Heft XV. Bearbeitet vom k. k. Finanzministerium. Wien 1907. K. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Schlesiens Landesvertretung und Landeshaushalt von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit. Aus Anlaß des 60-jährigen Regierungsjubiläums vom 2. Dezember 1908 Seiner Majestät des Kaiser Franz Josef I. herausgegeben vom schlesischen Landesausschusse. Unter Mitwirkung der schlesischen Landesämter und Anstalten, bearbeitet und redigiert von Karl Berthold. 2 Bände und ein Beilagenband. Im Verlage des schlesischen Landesausschusses. Troppau 1909.

Schlesische Heimatsblätter. Zeitschrift für Volkskunde. Von Dr. Otto Reier unter Mitwirkung des Dürerbundes des Liegnitzer Geschichts- und Altertumsvereines und des Bundes „Heimatschutz." 1. Jahrgang. Hirschberg 1908.

Schmidt A. Ein Dokument zur Geschichte der schlesischen Hexenprozesse. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 2. Jahrgang. Troppau 1906/7.

— Arthur Dr. Die Festtage in Bielitz. Zur Erinnerung an die 38. Jahresversammlung des österr. Hauptvereines der evangelischen Gustav Adolf-Stiftung und die Enthüllung des Lutherdenkmales. Verlag des Lutherdenkmalausschusses. Bielitz 1900.

Schmidt Arthur Dr. Reformation und Gegenreformation. Sonderabdruck aus „Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte der Protestanten in Österreich." XXVIII. Jahrgang. Wien 1907. Im Verlage des Verfassers.

Schmued Ludwig. „Einige Nachrichten über das Piaristenkollegium und Gymnasium in Freudenthal (1731—1777)."

Schneider C. B. Erzählungen eines alten Pastors aus seinem Leben. Selbstverlag. Bielitz 1881.

— Karl Dr. Bericht über die Tätigkeit des Bielitzer Gemeinderates. Selbstverlag der Stadtgemeinde. Bielitz 1898.

— Beiträge zur Lösung der Bielitzer Stadtregulierungsfrage. Selbstverlag der Stadtgemeinde. Bielitz 1899.

— Zur Geschichte von Wockendorf. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 3. Jahrgang. Troppau 1907/8.

Scholz Josef. Führer durch das Altvatergebirge und Freiwaldau-Gräfenberg. Verlag Betty Titze. Freiwaldau.

Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. Bis 1896 46 Bände. Verlag der historisch-statistischen Sektion. Brünn.

Schroller Franz Dr., Schlesien. Eine Schilderung des Schlesierlandes. Verlag von Karl Flemming in Glogau. 3 Bände mit zahlreichen Stahlstichen und Holzschnitten.

Schroth Eman. „Johann Schroth," Gründer der Diätkur und sein Lebenslauf. Selbstverlag. Teschen 1890.

Schulen. Stand der katholischen Schulen in dem Breslauer k. k. Diözesananteile im Jahre 1820 (Stand des Breslauer k. k. Diözesananteils mit Ende des Jahres 1820).

Schulig Heinrich. Das Evangelium in Jägerndorf. Verlag des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde Jägerndorf. 1892.

Schulschematimus, schlesischer. Herausgegeben vom Zentralausschusse des österreichisch-schlesischen Landes-Lehrervereines. 1897.

Schwerdfeger Josef Dr. Österreichisch-Schlesien in Matthäus Merians „Topographie von Böhmen, Mähren und Schlesien." Frankfurt am Main 1650. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 1. Jahrgang. Troppau 1905/6.

Sedlnitzky Zdenko Graf. Entwicklung des Humanitätswesens und des kulturellen Lebens im Bereiche der schlesischen Landesverwaltung während der Regierungszeit Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. 1848—1908. In der Jubiläumsnummer der „Troppauer Zeitung" vom 2. Dezember 1908.

Seidler E. Die klimatischen Verhältnisse von Bielitz nach dreißigjährigen meteorologischen Beobachtungen. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums. Bielitz 1903/4.
Selinger Josef E. M. Dr. „Vinzenz Prießnitz." Eine Lebensbeschreibung. A. Blažek. Freiwaldau 1903.
Šembera A. W. Staré desky zemské i manské w Morawě a w Opawsku in Časopis českého Museum 1846.
Sigmund Alois. Der Steinberg bei Ottendorf im Troppauer Bezirke. Alfred Hölder. Wien 1881.
Simböck M. Schilderungen aus dem mähr.-schles. Gesenke. Ed. Hölzel. Olmütz 1890.
Sinapius Johann. Schlesische Kuriositäten. Erste Vorstellung, darinnen die ansehnlichsten Geschlechter des schlesischen Adels mit Erzählung des Ursprunges, der Wappen, Genealogien, der qualifiziertesten Kavaliere der Stammhäuser und Güter. Selbstverlag. Leipzig 1720.
— Stemmatographia silesiaca Vratislav. 1728.
Sittig Heinrich. Geschichtliche Nachrichten über das evangelische Gymnasium zu Teschen. Im Jahresberichte des k. k. evangelischen Gymnasiums. Teschen 1851.
Skotschau, den Bau der Eisenbahn betreffend. 1894.
Sláma Franz Dr. Dějiny Těšínska. Prag 1889.
— Österreichisch-Schlesien. Landschafts-, Geschichts- und Kulturbilder. Josef Otto. Prag 1887.
— Slavisches Volksleben in Schlesien, in „die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild." Wien 1897.
— Vlastenecké putování po Slezku. Obrazy historické a kulturní. v Praze. J. Otto.
Śląsk. Dla Szląska. Książka zbiorowa na rzecz gimnazyum polskiego w Cieszynie. Wydanie Koła Literacko-Artystycznego. Lemberg 1895.
Sobel Joannes de Deo. Zweites Jahrhundert des Konventes und Spitales der Barmherzigen Brüder in Teschen. Wien 1900.
Sommer F. Geschichte Schlesiens als Grundlage für den Unterricht sowie zum Selbststudium zusammengestellt. Priebatsch. Breslau 1908.
Sparkasse Bielitz. „1859—1909." Festschrift anläßlich des 50-jährigen Bestandes der städt. Sparkasse in Bielitz. Selbstverlag der Sparkasse 1909.
— Teschen. Rückblick auf die Gründung und Entwicklung der Teschner Sparkasse vom 1. Mai 1859 bis 1. Mai 1884. Druck von Karl Prohaska in Teschen. 1884.
— Troppau. Zum 50-jährigen Bestehen der Troppauer Sparkasse 1858—1908. Troppau 1908. Im Verlage der Troppauer Sparkasse.
Spatzier Johann. Beiträge für die alte Geschichte des Burgrechtes der Umgebung und der Stadt Jägerndorf. Jägerndorf 1880.
— Convall A. Dr. Die Geschichte der Burgbergkirche nebst einer Schilderung des Burgberges. Verlag Josef Hofmann. Jägerndorf 1895.
Spezial-Orts-Repertorium nebst Darstellung der administrativen Einteilung des politischen und Schulbezirkes Bielitz (Land) nach dem Stande der Volkszählung vom 31. Dezember 1890. Mit einem Distanzausweise des Bezirkes. Zusammengestellt von Gustav Derlik. Bielitz 1892.
— von Schlesien, zuletzt auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Alfred Hölder. Wien 1894.
Starowski Edmund. Kleine Heimatkunde von Schlesien. Ein Wiederholungsbüchlein für Volksschüler. A. Pichler's Witwe und Sohn. Wien 1908.
— Unser Heimatland Schlesien. Verlag A. Pichler's Witwe und Sohn. Wien 1908.
Statistische Übersicht des Herzogtumes Schlesien (litographiert, Herausgeber nicht ersichtlich, dürfte aus dem Jahre 1854 herrühren).
Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission I.—VII. Jahrgang, 1900—1908.
Statistisches Handbuch für die Selbstverwaltung in Schlesien. Herausgegeben vom landesstatistischen Amte des schlesischen Landesausschusses. Selbstverlag des schlesischen Landesausschusses. I. bis VIII. Jahrgang. Troppau 1899 bis 1908.
Stellwag von Carion Friedrich. Gedenkbuch der Schicksale Freudenthals und seiner Umgebung vom Anbeginne der gesammelten Notizen, nämlich vom Jahre 1109 bis 1862, begleitet mit belehrenden Bemerkungen für das neue verfassungsmäßige Gemeindeleben. Verlag von Jos. M. Thiel. Freudenthal 1863. (Im Buchhandel vergriffen.)
Stenzel Gustav Adolf. Geschichte Schlesiens. 1. Teil. Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1355. Josef Max. Breslau 1853.
— Scriptores rerum Silesiacarum oder Sammlung schlesischer Geschichtsschreiber. Namens der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur herausgegeben. Breslau. I. Band 1835. II. Band 1839. III. Band 1847. IV. Band 1850. V. Band 1851.
— Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter. Josef Max. Breslau 1845.
Strauß Alois. Die Entstehung und Entwicklung des Dr. Heidrich'schen allgemeinen Krankenhauses in Troppau. Selbstverlag. Troppau 1897.
Strzemcha Karl. Forstwirtschaft Schlesiens, in „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild." Wien 1897.
Sudeten-Album I bis III. Druck und Verlag Betty Titze. Freiwaldau.
Sudetengebirgsverein mährisch-schlesischer. Sommerfrischen in Schlesien und Nordmähren. 4. Ausgabe. Verlag der Sektion des Vereines. Wien.

Svěrák Thomas. Botanická vycházka do sadu opavského, parkem zvaného. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache. Troppau 1906.
Swoboda L. M. Zur Genalogie und historischen Topographie der alten Fürstentümer Troppau und Jägerndorf. Im „Notizenblatt." Brünn 1868.
Sywall Karl. Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau und Umgebung. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums. Weidenau 1904, 1905.
Tabula Ducatus Silesiae geographica generalis statui hodierno, ei nempe qui post pacem Dresdensem locum obtinet, adaptata iustaque Graduatione rectificata per Tob. Maier. Norimbergae. Impensis Homamuanorum. Heredetum A. 1749. 18 Sektionen.
Teschen. Adressenbuch der Stadt Teschen. Kutzer & Komp. Teschen 1894 bis 1904.
— Die Kammer Teschen. Domäne seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit des Durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Friedrich, Herzog von Teschen. Verlag der erzherzoglichen Kameraldirektion. Teschen 1898.
— Die Schlösser Teschen und Friedek in österreichisch Schlesien. Eine historische Skizze. Verlag der erzherzoglichen Kameraldirektion. Teschen 1898.
— Führer durch Teschen und Umgebung. Von Eduard Feitzinger. Teschen 1903.
Teschner Sparkassa. Rückblick auf die Gründung und Entwicklung der Teschner Sparkassa vom 1. Mai 1859 bis 1. Mai 1884. Druck von Karl Prochaska in Teschen. 1884.
Temple. Stadt und Herzogtum Oswiecim. XII. Band der Schriften der historisch-statistischen Sektion. Brünn 1859.
Terlitza Viktor. Heimatkunde des politischen und Schulbezirkes Bielitz-Land. Selbstverlag. Bielitz 1890 bis 1892.
Thiel Franz. Der Oberstinhaber des Infanterieregimentes 1. In der Jubiläumsnummer der „Troppauer Zeitung" vom 2. Dezember 1908.
Thomas Joh. Handbuch der Literaturgeschichte von Schlesien (eine gekrönte Preisschrift). Hirschberg 1824.
Tiller Franz. Beiträge zur Geschichte von Troppau. IX. Band der Schriften der historisch-statistischen Sektion. Brünn 1856.
— Zur Geschichte der Landrechte von Jägerndorf und Leobschütz. IX. Band der Schriften der historisch-statistischen Sektion. Brünn 1856.
Titze Betty. Die Wasserkatastrophe vom 10. Juli 1903. Betty Titze. Freiwaldau 1903.
— Spaziergang durch Freiwaldau, Gräfenberg und Umgebung. Druck von B. Titze. Freiwaldau.
Tomanek Eduard. Über den Einfluß der czechischen auf die deutsche Umgangssprache in Österreich-Schlesien, besonders von Troppau und Umgebung. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache. Troppau 1891.
Traßler Alf. Statistische Fragmente über Schlesien. Alf. Traßler. Troppau 1875.
Troppau. Adreßbücher: Verzeichnis der sämtlichen Häuser der Stadt und der Vorstädte Troppaus, sowie der darin wohnenden Parteien und der von denselben für das Jahr 1862 zu dem Armenfonde freiwillig geleisteten Beiträge. 1863. Druck von Alf. Traßler.
— Troppauer Adreßbuch für das Jahr 1869. Verlag von A. Riedel.
— Vollständiges Adreß- und Geschäftshandbuch der Landeshauptstadt Troppau 1874. Verlag Alf. Traßler.
— Desgleichen 1881. Verlag Alf. Traßler.
— Allgemeiner Wohnungsanzeiger nebst Handels- und Gewerbe-Adreßbuch für die Landeshauptstadt Troppau samt Kolonie Karlsau. Herausgegeben von Artur Vetter. I. Jahrgang 1885/6. In Kommission bei Ed. Zenker.
— Desgleichen II. Jahrgang 1888. Verlag von Buchholz & Diebel.
— Vollständiges Adreß- und Geschäftshandbuch der Landeshauptstadt Troppau nebst einem Personalhandbuch des Herzogtums Ober- und Nieder-Schlesien. Zusammengestellt vom Stadtoffizial Otto Krämer und Redakteur E. Baumann. Troppau 1891. Verlag Adolf Drechsler.
— Wohnungsanzeiger der Landeshauptstadt Troppau samt Kolonie Karlsau nach dem Stande vom 1. Jänner 1894. Herausgegeben von Raimund Schwarz. 1894. Verlag von Ed. Zenker.
— Adreß- und Geschäftshandbuch der Landeshauptstadt Troppau nebst einem Personalhandbuche des Herzogtums Ober- und Nieder-Schlesien. Otto Krämer und Ernst Baumann. Verlag Adolf Drechsler. Troppau 1901.
— Vollständiges Adreß-, Geschäfts- und Personal-Handbuch der Landeshauptstadt Troppau. Zusammengestellt nach amtlichen Daten von Stadt-Oberoffizial Otto Krämer. Troppau 1905. Verlag von Ad. Drechsler.
— Bericht über die Armenpflege im Jahre 1898. Verlag des Bürgermeisteramtes. Troppau 1898.
— Regelung des Armenwesens in der Landeshauptstadt. Selbstverlag des Bürgemeisteramtes. 1893.
— Chronik der alten und neuern Zeit Troppau's oder Troppau und seine Merkwürdigkeiten. Ein Handbuch für Einheimische und Wegweiser für Fremde; gesammelt und zusammengestellt von Erasmus Kreuzinger. Mit einem Situationsplan der Stadt Troppau. Im Selbstverlage des Herausgebers. Troppau 1862.
— im 19. Jahrhundert. Lokalgeschichtliche Skizzen, veröffentlicht in Nr. 294—296 der „Troppauer Zeitung." Troppau 1899.
— Statistischer Bericht über die wichtigsten demographischen Verhältnisse. Karl Gerold. Wien 1887.

Troppau. Berichte des Troppauer Ortsschulrates. Seit 1888 jährlich. Seit 1891 von Hugo Müller verfaßt. Selbstverlag des Ortsschulrates Troppau.

Troppauer Park. Beschreibung desselben. Druck von Ad. Traßler. Troppau.

Troppauer Sparkassa. Zum 50-jährigen Bestehen der Troppauer Sparkassa 1858—1908. Troppau 1908. Im Selbstverlage der Troppauer Sparkassa.

Troppauische Chronik von 927—1714. Herausgeber unbekannt (C. T. F. v. H., 24 Manuskripte, Titelblatt fehlt.) Konstant. Alethen. Freistadt 1715.

Tschopp und Stenzel. Urkundensammlung zu „Geschichte des Ursprunges der Städte in Schlesien und Lausitz.“ Hamburg 1832.

Türk Eduard Dr. Die Neugestaltung der schlesischen Kontributionsfonde. Ein Beitrag zur Regelung des landwirtschaftlichen Kreditwesens. Selbstverlag des landwirtschaftlichen Subventionskomitees für Schlesien. Troppau 1901.

Vašek Anton. Výklad slovanských místních jmen v Opavsku. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache. Troppau 1872.

Veith Fr. Kriegsgeschichtlicher Abriß aus der Geschichte des Herzogtums Schlesien. F. Kaliwoda. Teschen 1903.

Verfassung des Herzogtumes Schlesien. Nachricht von der neueren Verfassung des Herzogtumes Schlesien und dem Ursprunge derselbigen aus den älteren Zeiten. Von F. W. B. Frankfurt und Leipzig 1741.

Veterinäre Verhältnisse in Schlesien. Jährlich. Letzter Bericht für das Jahr 1907. (Autographiert). K. k. Landesregierung Troppau 1907.

Vetter Art. Allgemeiner Wohnungsanzeiger nebst Handelsgewerbe-Adreßbuch für die Landeshauptstadt Troppau samt Kolonie Karlsau. Troppau. Buchholz und Diebel 1888. Ed. Zenker 1891.

Vierhapper Friedrich. Flora des Bezirkes Freiwaldau und seines angrenzenden Gebietes. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums. Freiwaldau 1880.

Vyhlidal Jan. Naše Slezsko. Vydáno za pomoci sněmu slezského. V Praze 1903.

Volksschulwesen im Herzogtume Ober- und Nieder-Schlesien. Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen. K. k. Schulbücherverlag. Wien 1888.

Walcher Rudolf, Ritter von und J. Micklitz. Landwirtschaft und Viehzucht Schlesiens. In „Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild.“ Wien 1897.

Waniek Franz. Vaterlandskunde von Mähren und Schlesien. Ed. Hölzel. Olmütz 1895.

— Gustav Dr. Deutsche Literatur in Schlesien. In „Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild.“ Wien 1897.

Waniek Franz. Dialekt der Deutschen. In „Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild.“ Wien 1897.

— Zum Vokalismus der schlesischen Mundart. Ein Beitrag zur deutschen Dialektforschung. In Jahresbericht des k. k. Staatsgymnasiums. Bielitz 1879/80 und W. Fröhlich, Bielitz 1880.

Waschek Franz. Teschen. Ostschlesiens Hauptstadt einst und jetzt. 1848—1901. Rückblick auf Teschens Entwicklung in den letzten 53 Jahren. 1. Teil 1848—1899. 2. Teil 1900—1901. Verlag von Kutzer & Comp.

Weeber Gustav. Flora von Friedek und Umgebung. Im Jahresbericht des öffentlichen Kommunalobergymnasiums. Friedek 1901 und 1903.

Weese Adalbert P. Chronik der Kaiser Franz Josef-Jubiläumskirche, Gymnasialkirche in Weidenau. Jahresbericht des Staatsgymnasiums dortselbst. 1907.

— Chronologisch statistischer Rückblick auf die ersten 25 Jahre des k. k. Staatsgymnasiums in Weidenau. Im Programm des k. k. Staatsobergymnasiums. Weidenau 1896.

Weidenau. Adreßbuch des politischen Bezirkes Freiwaldau, umfassend die Gerichtsbezirke Freiwaldau, Jauernig, Weidenau und Zuckmantel. A. Blažek. Freiwaldau-Gräfenberg.

Weigel J. A. V. Geographische, naturhistorische und technologische Beschreibung des souveränen Herzogtums Schlesien. Berlin 1800.

Weingarten: Codex Ferdinandeo- Leopoldino- Josephino- Carolinus: Pro Haereditario Regno Bohemiæ, Ac incorporatis aliis Provinciis, utpote, Marchionatu Moraviæ, Ec Ducatu Silesiæ: In welchem verschiedene von Anno 1347. biß auf das 1719. Jahr Allergnädigst verliehene Respective Kayser- und Königliche Privilegia, und hierüber erteilte Confirmationes, wie auch andere neue Concessiones; Nicht minder alle ergangene Sanctiones Pragmaticæ, Declaratoriæ & Rescripta, Königliche Stadthalterische und von Hohen Obrigkeiten emanirte Patenten und Decreten: Deßgleichen etwelche Extracten derer Land-Tags-Schlüssen, Hertzogliche Privilegia, Landes- und Exekutions-Ordnungen, Erb-Vereinigungen mit der Cron Böheim wie auch noch viele andere sehr heilsame dieses Edleste Erb-Königreich Böheim, Markgrafthum Mähren Und Hertzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Publica, Politica, Militaria, auch das Justiz-Wesen in Civilibus & Criminalibus betreffende Sachen enthalten, und mit grosser Mühe und Fleiß zusammen getragen, von Johann Jakob Equite de Weingarten. Alles secundum Sericum Annorum & Mensium cum suo Indice, zu Ersparung vieler Unkosten, auch Vermeidung des mühesamen, und offt vergeblichen Nachsuchens in meinem Operibus, anjetzo dem

Publico zu besondern Nutzen bey dieser Neuen Auflage über die Helffte vermehret worden. Verlag Conrad Mullem. Prag 1720.
Weingarten: Fasciculi diversorum jurium in Silesia. Manuskript. Aufbewahrt in der Troppauer Gymnasial-Museumsbibliothek. 2 Bände. Siehe Fasciculi.
Weinordnung der Stadt Troppau von 1615.
Welzl Hans. Zur Kunstgeschichte Schlesiens. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österr.-Schlesiens." 1. Jahrgang. Troppau 1905/6.
Wernerverein zur geologischen Durchforschung von Mähren und Schlesien. Jahresberichte über die Wirksamkeit desselben. 1. Bericht 1851/52. Karl Gerold & Sohn. Wien 1852. 15. Bericht 1865. Selbstverlag des Vereines.
Widimski Vinzenz Robert. Landeswappen des Herzogtums Schlesien. Olbersdorf 1852.
— Mährisch Enklave und ihre Städter und Schlösser. Olbersdorf 1858. (Manuskript in der Troppauer Gymnasialmuseumsbibliothek).
— Reihenfolge der Besitzer der minderen Standesherrschaft Olbersdorf. Olbersdorf 1860. (Manuskript in der Troppauer Gymnasialmuseumsbibliothek).
— Schlesische Bischöfe. Olbersdorf 1846. (Manuskript in der Troppauer Gymnasialmuseumsbibliothek).
— „Silesia." Sammlung zerstreuter Aufsätze für Geschichte und Topographie Schlesiens. (Manuskript in der Troppauer Gymnasialmuseumsbibliothek). Olbersdorf 1853.
— Städte, Wappen der k. k. österr. Provinz Schlesien. Olbersdorf 1845.
Wie der Bauer frei wurde. Zur Erinnerung an den 7. September 1848, Hans Kudlich gewidmet. Verlag des Deutschen Klub. Brünn 1888.
Wild J. Geschichte der Lehrerbildungsanstalt in Teschen. Im Jahresberichte der k. k. Lehrerbildungsanstalt. Teschen 1875.
Winkler W. Sudetenflora. C. Heinrich. Dresden 1900.
Wladař Rudolf. Schematismus der Beamten aller Städte und der Gemeinde mit mehr als 3000 Einwohnern von Österr.-Schlesien. Selbstverlag. Friedek 1905.
Wolf Alfred. Versuche zur schlesischen Ortsnamenkunde. In „Zeitschrift für Geschichte und Kultur-Geschichte Österr.-Schlesiens." 3. Jahrgang. Troppau 1907/8.
— Franz. Der Fremdenverkehr als Feld für Lehrerschaft und Schule. Nr. 4 und 5 des schlesischen Schulblattes 1908.
— Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehres. Artikelserie in der Silesia 1906.
— Schlesiens landschaftliche Schönheiten. Fremdenblatt vom 20. Juli 1907. Nr. 196.
— Karl. Schlesien vor und unter der preußischen Herrschaft. Otto Spamer. Leipzig 1892.
Wolny Gregor. Kirchliche Topographie von Mähren. I. Abteilung: Olmützer Diözese. Olmütz 1863 und ff. 5 Bände.
Wondraček Johann. Krótka wiadomość o polskim rękopiśmie Orlanda szalonego w Szersznikowskim księgozbiorze w mieście Cieszynie się znajdującim. Im Programm des k. k. katholischen Gymnasiums. Teschen 1865.
Wrzal Franz Dr. Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau. In den Jahresberichten des k. k. Staatsgymnasiums. Weidenau 1887—1891.
— Klimatische Verhältnisse von Barzdorf und Umgebung. Im Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums. Weidenau 1886.
Wutke Konrad. Schlesiens Bergbau und Hüttenwesen. Urkunden und Akten. I. Band 1136—1528. II. Band 1529—1740. Breslau 1900—1901.
Wuttke Heinrich. Besitzergreifung von Schlesien. Die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse vornehmlich unter den Habsburgern. Leipzig 1842. 2 Bände.
Würbenthal. Führer durch Würbenthal und Umgebung. Von Jos. Lowag und J. Olbrich. Selbstverlag. Würbenthal 1888.
Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens. Verlag des Vereines. Bis 1909 13 Jahrgänge. Brünn.
— des oberschlesischen Geschichtsvereines „Oberschlesische Heimat." Herausgegeben von Dr. Otto Wilpert. Seit 1905. Oppeln.
— des Vereines für die Geschichte Schlesiens. Bisher 43 Bände. Breslau 1909.
— des Vereines für Geschichte und Altertum Schlesiens. Herausgegeben seit 1855, anfangs von Dr. Richard Roepell, später von Dr. Grünhagen. Bisher 40 Jahrgänge. Breslau 1909.
— für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens. Herausgegeben im Auftrage des Ausschusses des städtischen Museums in Troppau von Professor Dr. Karl Knaflitsch. Verlag des Zeitschriftausschusses des städtischen Museums in Troppau; bisher 4 Jahrgänge seit 1905/6. Für den Buchhandel in Kommission bei Otto Gollmann in Troppau.
— für Volkskunde „Schlesische Heimatsblätter." Von Dr. Otto Reier unter Mitwirkung des Dürerbundes des Liegnitzer Geschichts- und Altertumsvereines und des Bundes „Heimatschutz." Hirschberg seit 1908.
— „Oberschlesien" zur Pflege der Kenntnis und Vertretung der Interessen Oberschlesiens. Herausgegeben von Dr. Zivier. Kattowitz seit 1905.
Želisko F. Verzeichnis der bisher in Österr.-Schlesien beobachteten Vögel. Heinrich Feitzinger & Comp. Wien und Teschen 1888.

Zentralausschuß des österr.-schles. Landeslehrervereines. „Schlesischer Schul-Schematismus." Selbstverlag des österr.-schles. Landeslehrervereines. Troppau 1897.

Zivier E. Dr. Geschichte des Bergregals in Schlesien bis zur Besitzergreifung des Landes durch Preußen. Gebrüder Böhm. Kattowitz 1898.

Zollordnung verneuerte und Tarif für Böhmen, Mähren und Schlesien. Wien 1752.

Zuckmantel. Adreßbuch des politischen Bezirkes Freiwaldau, umfassend die Gerichtsbezirke Freiwaldau, Jauernig, Weidenau und Zuckmantel. A. Blažek. Freiwaldau-Gräfenberg.

— Führer durch Zuckmantel und Umgebung. Von J. E. Hoffmann. Selbstverlag. Zuckmantel 1907.

Zukal Josef. Aus der Troppauer Museumsbibliothek. I. und II. Teil. Im Jahresberichte der k. k. Oberrealschule. Troppau 1880 u. 1881.

— Beiträge zur Häuser- und Bürgerchronik des Oberringes von Troppau. Im Jahresberichte der k. k. Oberrealschule. Troppau 1898.

— Das Kriminalregister des Stadtgerichtes zu Troppau für 1643—1670.

— Das Stadtgebiet von Troppau am Ende des 17. Jahrhunderts. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 1. Jahrgang. Troppau 1905/6.

— Die Belehnung der Erzherzogin Maria Christine und ihres Gemahls Herzog Albert von Sachsen mit dem Fürstentume Teschen, 1766. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 3. Jahrgang. Troppau 1907/8.

— Die Besitzungen mährischer Klöster im Oppalande, vornehmlich bis zur Mitte des XIV. Jahrhundertes. Im Jahresberichte der k. k. Oberrealschule. Troppau 1873.

— Die Einführung der Reformation in Troppau. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 2. Jahrgang. Troppau 1906/7.

— Die Troppauer Zünfte und Ratherr Hans Günter. Beitrag zur Geschichte der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Im Jahresberichte der Troppauer Staatsrealschule. Troppau 1885.

Zukal Josef. Eine Faustaufführung zu Leobschütz (1739) und ihre Folgen. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 4. Jahrgang. Troppau 1908/9.

— Leutnant Müllers Schreckensherrschaft zu Bennisch 1640. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 4. Jahrgang. Troppau 1908/9.

— Magia posthuma auf der Herrschaft Groß-Herrlitz im 18. Jahrhundert. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 3. Jahrgang. Troppau 1907/8.

— Schlesische Ortsneckereien. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 2. Jahrgang. Troppau 1906/7.

— Troppauer Baumeister des 17. Jahrhundertes. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 2. Jahrgang. Troppau 1906/7.

— Troppauer Bürger im Schuldarrest zu Olmütz (1595—1597). In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 2. Jahrgang. Troppau 1906/7.

— Urbar der Herrschaft Wiegstein 1640. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österr.-Schlesiens." 4. Jahrgang. Troppau 1908/9.

— Wie sich Freihermsdorf gegen Frohndienst wehrte. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 4. Jahrgang. Troppau 1908/09.

— Zur Geschichte der Herrschaft Wagstadt im 16. und 17. Jahrhundert. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 2. Jahrgang. Troppau 1906/7.

— Zur Geschichte von Tropplowitz. In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens." 4. Jahrgang. Troppau 1908/9.

— „1584, September 29. Fundationsbrief Hyneks d. Ä. von Wrbna für das Armenhospital zu Freudenthal". In „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens". 3. Jahrgang. Troppau 1907/8.

---

## 3. Übersicht über die periodische Presse Schlesiens.

Für die publizistische Behandlung geistiger und materieller Interessen erscheint die Kenntnis der periodischen Druckschriften eines Landes von besonderer Wichtigkeit, zumal diese Art der Publikationen wertvolles Material für den jeweiligen Zustand des Landes, für die politischen, sozialen und nationalen Beziehungen wertvolle Beiträge enthält. Aus diesem Grunde erachteten wir auch eine Übersicht über die periodische Presse Schlesiens nach ihrem gegenwärtigen Stande (Mai 1909) im allgemeinen Interesse gelegen.

## In deutscher Sprache:

Altvater. Organ des mähr.-schles. Sudetengebirgsvereines, vierteljährig. Freiwaldau.

Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft und des k. k. Bezirksschulrates für den Landbezirk Bielitz (deutsch-polnisch).
— der k. k. Bezirkshauptmannschaft und des k. k. Bezirksschulrates Freistadt (deutsch-polnisch).
— der k. k. Bezirkshauptmannschaft und des k. k. Bezirksschulrates Freiwaldau.
— der k. k. Bezirkshauptmannschaft und des k. k. Bezirksschulrates Freudenthal.
— der k. k. Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf und der k. k. Bezirksschulräte Jägerndorf und Hotzenplotz.
— der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Friedek und des k. k. Bezirksschulrates für den Landbezirk Friedek (deutsch-böhmisch).
— der k. k. Bezirkshauptmannschaft und des k. k. Bezirksschulrates Teschen (deutsch-polnisch).
— der k. k. Bezirkshauptmannschaften Troppau und Wagstadt (deutsch-böhmisch).

Arbeiterstimme. Christlichsoziales Organ für alle arbeitenden deutschen Stände Schlesiens und Mährens, monatlich. Freiwaldau.

Der Arbeitsnachweis. Mitteilungen des Reichsverbandes der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Österreichs, jährlich 6-mal. Troppau.

Bielitz-Bialaer Anzeiger. Deutschfortschrittliches Organ mit den Beilagen „Landwirtschaftlicher Ratgeber," „Heitere Blätter" und „Fahrplan der Kaiser Ferdinands-Nordbahn," 3-mal wöchentlich. Bielitz.

Bielitzer Volksstimme. Sozialdemokratisches Organ für den zweiten schlesischen Wahlkreis, 1-mal wöchentlich. Bielitz.

Deutsches Volksblatt für Galizien, 14-tägig. Bielitz.

Deutsche Wehr. Deutschnationales Tagblatt mit den Beilagen „Praktische Mitteilungen" und „Unterhaltungsbeilage," 6-mal wöchentl. Troppau.

Das Echo. Politische Wochenschrift mit der Beilage „Illustriertes Sonntagsblatt," 1-mal wöchentlich. Jägerndorf.

Evangelische Kirchenzeitung für Österreich, monatlich 2-mal. Bielitz.

Freie schlesische Presse, 6-mal wöchentlich und 2-mal wöchentlich. Troppau.

Freudenthaler Wochenblatt mit den Beilagen „Romanbeilage" und „Illustriertes Sonntagsblatt," wöchentlich 2-mal. Freudenthal.

Freudenthaler Zeitung. Unabhängige deutsche Zeitung für die Sudetenländer mit den Beilagen „Romanbeilage" und „Illustrierte Sonntagsbeilage," 2-mal wöchentlich. Freudenthal.

Friedek-Misteker Wochenblatt, 2-mal wöchentlich. Friedek.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien. Troppau. (Auch böhmisch und polnisch.)

Gräfenberg-Freiwaldauer Kurliste, während der Badezeit 2-mal, sonst alle 6 Wochen 1-mal. Freiwaldau.

Jägerndorfer Anzeiger mit der Beilage „Illustriertes Unterhaltungsblatt", 1-mal wöchentlich. Jägerndorf.

Jägerndorfer Zeitung, 2-mal wöchentlich. Jägerndorf.

Kurliste der Schroth'schen diätetischen Kuranstalt in Niederlindewiese, Österreichisch-Schlesien, jährlich 30-mal. Freiwaldau.

Kurliste von Gräfenberg-Freiwaldau, jährlich 35—45-mal. Freiwaldau.

Landwirtschaftliche Zeitschrift für Österreich-Schlesien. Organ der k. k. österr.-schles. Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft, monatlich 2-mal. Troppau.

Mährisch-schlesische Land-Zeitung. Organ des Bundes der deutschen Landwirte Schlesiens, monatlich 1-mal. Troppau.

Mährisch-schlesische Presse, mit den Beilagen „Aus allen Gebieten" und „Illustriertes Sonntagsblatt," 2-mal wöchentlich. Freiwaldau.

Mährisch-schlesischer Volksfreund, mit der Beilage „Mährisch-schlesisches Sonntagsblatt," 2-mal wöchentlich. Freiwaldau.

Mährisch-schlesisches Sonntagsblatt, alle 14 Tage. Freiwaldau.

Mitteilungen des Beskidenvereines. Offizielles Organ des Beskidenvereines, jährlich 6—8-mal. Teschen.

Musikalischer Hausschatz, monatlich 2-mal. Friedek.

Nachrichten des Verbandes der Spar- und Darlehenskassenvereine in Schlesien, monatlich. Bielitz.

Die neue Zeit. Organ der deutschen Arbeitnehmer aller Berufe in Schlesien, mit der Beilage „Neues Leben," 1-mal wöchentlich. Troppau.

Nordmarkmitteilungen, monatlich. Troppau.

Österreichisch-schlesische Feuerwehr-Zeitung, monatlich. Troppau.

Ostschlesische deutsche Zeitung, vorm. B. B. Wochenblatt, mit den Beilagen „Illustriertes Sonntagsblatt" und „Humoristische Blätter," 3-mal wöchentlich. Bielitz.

Schlesische Volkspresse. Sozialdemokratisches Organ, 1-mal wöchentlich. Jägerndorf.

Schlesisches Schulblatt, monatlich 2-mal. Jägerndorf.

Schlesisches Tagblatt, 6-mal wöchentlich. Teschen.

Silesia, mit der wöchentlichen Beilage „Der schlesische Landwirt", wöchentlich 6-mal. Teschen.

Die Sudeten, monatlich. Freiwaldau.

Troppauer Zeitung, 6-mal wöchentlich. Troppau.

Die Wahrheit, wöchentlich 1-mal. Troppau. (vergl. unter Polnisch „Prawda").

Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österr.-Schlesiens, vierteljährig. Troppau.

Zuckmanteler Anzeiger. Nichtpolitisches, unparteiisches Wochenblatt für Handel und Gewerbe, Haus- und Volkswirtschaft, 1-mal wöchentlich. Zuckmantel.

## In böhmischer Sprache.

České mládeži, mit den Beilagen „Malý vševěd", „Dějiny české" und „Pohádky", jährlich 10-mal. Orlau.

Hlas lidu slezského. List českoslovanské sociálně demokratické strany dělnické, wöchentlich 1-mal. Poln.-Ostrau.

Katolické zábavné a poučné listy, monatlich. Troppau.

Německé zábavy. (Deutsche Unterhaltungen), jährlich 10-mal. Poln.-Ostrau.

Noviny Těšínské, monatlich 3-mal. Friedek.

Opavský Týdenník, wöchentlich 2-mal. Troppau.

Školský Věstník. Orgán ústředního spolku českého učitelstva ve Slezsku, monatlich. Poruba.

Slezský Věstník mit der Beilage „Hasičství", wöchentlich 1-mal. Raduu bei Troppau.

Zemědělské a družstevní Rozhledy, monatlich. Troppau.

## In polnischer Sprache.

Dziennik Cieszyński. Pismo codzienne poświęcone sprawom ludu polskiego na Śląsku. 6-mal wöchentlich, Teschen.

Dzwon, monatlich 2-mal. Teschen.

Gazeta policyjna, 2-mal monatlich. Bielitz.

Gazeta żandarmeryi, monatlich 3-mal. Bielitz.

Głos ludu śląskiego, monatlich 2-mal. Poln.-Ostrau.

Gwiazdka Cieszyńska, 2-mal wöchentlich. Teschen.

Miesięcznik pedagogiczny, monatlich. Teschen.

Niewiasta, monatlich. Teschen.

Nowy Czas, mit der Beilage „Przegląd rolniczy i polityczny", monatlich 2-mal, Teschen.

Organ bezpieczeństwa, monatlich 3-mal, Bielitz.

Prawda. (In polnischer und deutscher Sprache), wöchentlich 1-mal. Troppau.

Przegląd polityczny. Pismo poświęcone sprawom narodowym, społecznym i politycznym, wöchentlich 1-mal. Teschen.

Przegląd rolniczy i polityczny, monatlich 2-mal. Teschen.

Przyjaciel dziatek, monatlich 2-mal. Nawsi.

Przyjaciel ludu, mit der Beilage „Przyjaciel dziatek", monatlich 2-mal. Nawsi.

— mit der Beilage „Przyjaciel dziatek" zusammen mit „Rolnik śląski", monatlich 4-mal. Nawsi.

Robotnik Śląski. Organ polskiej partyi socyalno-demokratycznej, monatlich 2-mal. Teschen.

Rolnik śląski, monatlich 2-mal. Teschen.

— zusammen mit „Przegląd polityczny", monatlich 1-mal. Teschen.

— zusammen mit „Przyjaciel ludu", mit der Beilage „Przyjaciel dziatek", monatlich 4-mal. Teschen.

Równość, monatlich 3 mal. Bielitz.

Ślązak. Gazeta ludowa, 1-mal wöchentlich. Skotschau.

Swit, monatlich 2-mal. Poln.-Ostrau.

Wieniec-Pszczółka, mit den Beilagen „Niewiasta" und „Listy ludowe", 1-mal wöchentlich. Bielitz.

Zaranie śląskie. Kwartalnik literacki, vierteljährig, Teschen.

## Anhang zum Abschnitte XVI: Das Landesarchiv mit besonderer Berücksichtigung des Archivwesens im Lande Schlesien.

Mit Beziehung auf die Ausführungen auf Seite 525 dieses Bandes wird im Nachstehenden ein Verzeichnis der beim k. k. Kreisgerichte in Teschen aufbewahrten Urkunden, Landtafeln und anderen Bücher mitgeteilt, woraus ersichtlich ist, daß auch bei dieser Behörde zahlreiche, für die historische und rechtshistorische Forschung wertvolle Materialien sich vorfinden.

1. Ein altes Teschner Stadtbuch enthaltend auf:
   Blatt 1—4: Überreste eines alten Urteilsbuches aus den Jahren 1468—1516.
   Bl. 5—84 fehlt.
   Bl. 85—231: Gerichtsbuch aus den Jahren 1501 bis 1562 (Bl. 85 eine Eintragung aus dem Jahre 1488).
   Bl. 233—292: Später eingetragene Memorialia aus dem XVII. und XVIII. Jahrhundert.
   Unter anderen: Bl. 233 über den Ausschluß der Lutheraner vom Teschner Bürgerrecht.
   Bl. 238 über die Durchführung der Gegenreformation in Teschen 1629.
   Bl. 247: Der Bau der evangelischen Kirche in Teschen.
   Bl. 258: Kaiser Leopold Herrschaftsantritt in Teschen.
   Bl. 287: Kaiser Franz Antritt in Teschen, 1749.
   Bl. 308—474: Altes Teschner Grundbuch aus den Jahren 1480—1556.
2. Ein Buch enthaltend Urkunden vom Jahre 1549 bis 1606.
3. Elf Bände Urkundenbücher ex 1577—1780.
4. Ein Urkundenbuch aus dem Jahre 1616—1639.
5. Ein Urkundenbuch (Mühlkäufe) 1757—1808.
6. Ein altes Grundbuch der zerstückelten Vorwerks-Weingarten in Teschen, Beginn 1769.
7. Urkundenbuch ex 1554—1676.
8. Adels- und Wappenbrief des Valentin und Martin Rath ex 1600 (Rudolf II.).
9. Verlaßakten nach Propst Karl Wilbau ex 1615.
10. „Attestation" des Ernst Christian Kuhnradt, ddto. Teschen 7. Februar 1662.
11. Kaufkontrakt über ein Haus am Ringplatz in Teschen, ddto. 5. Februar 1686.
12. Eine Eingabe in Handelsangelegenheiten, ddto. Breslau, 20. Jänner 1700.
13. Bestätigung des Stiftsbriefes über Fideikomiß Graf Larisch (Kaiser Karl VI. 5. September 1730).
14. Franz I. 1. Mai 1754 Herrschaft Kihslau (Kisielau) an Franz Freiherrn v. Skrbensky bestätigt.
15. Privilegium betreffs der Walke Nr. 74 in Friedek, 1. Jänner 1755.
16. Joh. Nep. Pražma (Privil.), 1. Jänner 1755.
17. Ein Kaufvertrag über eine Realität in Weichsel, ddto. Teschen, 9. Dezember 1771.
18. Ein Kaufkontrakt über ein Haus mit Schankgewerbe in der Polnischen Gasse in Teschen, ddto. 7. November 1781.
19. Eine Schuldverschreibung der Rebeka Zachariasin, ddto. Teschen, 14. Juli 1782.
20. Ein Kaufkontrakt über ein Haus mit Schankgewerbe in der Tiefen Gasse in Teschen, ddto. 24. September 1782.
21. Eine Schuldurkunde mit Intabular-Klausel des privilegierten Juden Moises Hirschel, ddto. Teschen, 8. Jänner 1784.
22. „Zertifikat" für den Juden Samuel Simon, ddto. Teschen, 5. Oktober 1785.
23. Ehepakte, ddto. Friedek, 25. Jänner 1787.
24. Aufhebung der Wuchergesetze &c. durch Josef II., ddto. 29. Jänner 1787.
25. Eine Zession, ddto. 1. März 1787.
26. Namensverleihung an den Juden Samuel Resner, ddto. 13. November 1787.
27. Doktordiplom des Ignaz Singer (Medizin) Wien, 28. April 1789.
28. Militärabschied des Thomas Petz von Platterau in Böhmen. Brüssel, 1. Juli 1791, gefertigt durch Karl Graf von Hadik, Obrist.
29. Verleihung der Ratsauskultantenstelle beim herzoglichen Landrechte Teschen an Emanuel Freiherrn von Spens-Booden, ddto. Wien, 22. August 1795 (von Maria Christina und Albrecht Kasimir).
30. Verleihung der „fünften Supernumeriare-Ratsstelle" an Emanuel Freiherrn von Spens-Booden, ddto. Wien, 16. März 1796, gefertigt von Maria Christina und Albrecht Kasimir.
31. Verleihung der „vierten Ratsstelle" an Emanuel Freiherr von Spens-Booden, ddto. Wien, 25. Juli 1796, von denselben.
32. „Mietungskontrakt" von Grodziętz-Swientoszówka und Bierau, ddto. Teschen, 4. März 1800.

33. Ein Lotteriepatent von Franz II., ddto. Wien, 2. Jänner 1802.
34. Philosophiezeugnis des Josef Pissarek, ddto. Olmütz, 12. November 1803.
35. Ein Kaufkontrakt über ein Haus mit rad. Schankgewerbe in Skotschau, ddto. Skotschau, 28. Februar 1805.
36. 19. Mai 1807. Erzbischof Aloys Josef. — Weihdiplom für Josef Pissarek.
37. Ein Zeugnis für Vinzenz von Rosenzweig, daß er durch Feuersbrunst geschädigt und keinen Ersatz erhalten hat, ddto. Pera bei Konstantinopel, 10. April 1812.
38. „Letzter Wille" des Dr. Andreas Emanuel Nechay, ddto. Teschen, 8. Juli 1812.
39. Testament der Barbara Tobal, ddto. 17. November 1812.
40. Schles. priv. Zeitung, ddto. 6. August 1814.
41. Ein Hirtenbrief des Erzbischofs Andreas Aloysius, ddto. Leopoli (Lemberg), 29. Oktober 1815.
42. Militärabschied des Friedrich Puff von Klein-Vogau in Preuß.-Schlesien, ddto. Teschen, 15. August 1816 von Laiml, Oberst.
43. Ein Kurschmieddiplom des Thomas Petz von Oderau in Böhmen, ddto. Prag, 7. Dezember 1816.
44. Erlaß vom 4. Mai 1817 über Einhebung der grundbücherlichen Zuschreibgebühr.
45. Ein Dekret: Verleihung der Stelle eines „Landhauptmanns und Landrechtspräsidenten" an Emanuel Freiherrn von Spens-Booden, ddto. Wien, 29. Mai 1819, gefertigt Albrecht Kasimir.
46. Klassifikationsausweis des Teschner Gymnasiums, ex 1830 und 1833.
47. Priv. schles. Zeitung, ddto. 12. Mai, 27. Mai und 10. Juni 1834.

Alte Landtafelbücher:

48. 4 Bände: Bruchstücke eines Konfirmationsprotokolles, ex 1623—1625.
49. 11 Bände: Protocollum confirmationum verschiedener Jahre von 1696—1712.
50. 2 Bände: Grundbücher und Hypothek-Extractus (Passivum), 1792—1800.
51. 121 Urkundenbücher über herrschaftliche und Freisassengüter aus den Jahren 1792 bis Mitte des 19. Jahrhunderts.
52. Ein Landtafelhauptbuch Herzogtum Teschen 1815.
53. 2 Bände Landtafelhauptbücher vom Jahre 1854 bis zur Grundbuchsanlegung.

---



# Nachtrag

zum Abschnitte

## „XI. Die Ergänzungen und Änderungen der Landes- und Landtagswahl-Ordnung seit 1861 bis 1908."

Nach Drucklegung des I. Teiles langte beim Landesausschusse folgende, auf die Landtagswahlreform vom Jahre 1908 (S. 313 ff.) bezügliche Note der k. k. schles. Landesregierung vom 24. Juni 1909, Nr. 1143/5 ein.

„Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni 1909 den vom Landtage des Herzogtumes Schlesien beschlossenen Entwürfen eines Gesetzes, womit die Landesordnung für das Herzogtum Schlesien vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, abgeändert und ergänzt wird, ferner eines Gesetzes, womit eine neue Landtagswahlordnung für dieses Herzogtum erlassen wird und eines Gesetzes, womit für die gemäß der Landtagswahlordnung vorzunehmenden Wahlen in den Landtag des Herzogtumes Ober- und Nieder-Schlesien die Wahlpflicht eingeführt wird, die Allerhöchste Sanktion nicht zu erteilen und den Herrn Minister des Innern Allergnädigst zu ermächtigen geruht, der Landesvertretung die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Indem ich diese Allerhöchste Schlußfassung dem Landesausschusse zufolge Erlasses Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern vom 20. d. M.

Z. 6806/M. I. hiemit zur Kenntnis bringe, beehre ich mich über Weisung des Herrn Ministers noch Folgendes mitzuteilen:

Der Entwurf beabsichtigt die Ausgestaltung und Erweiterung des Wahlrechtes, insbesondere durch Schaffung einer allgemeinen Wählerklasse, in der — unter der Voraussetzung eines zweijährigen Wohnsitzes — das Wahlrecht allen männlichen, 24-jährigen Staatsbürgern zustehen soll, soferne sie des Lesens und Schreibens kundig sind.

Mit der Ausschließung der Analphabeten vom Wahlrechte in der allgemeinen Wählerklasse würde ein neues Prinzip in das Wahlsystem der legislativen Körperschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eingeführt, da weder in der Reichsratswahlordnung noch in einer der bestehenden Landtagswahlordnungen eine derartige Maßnahme getroffen ist.

Die Notwendigkeit einer solchen Neuerung erscheint in den in Schlesien bestehenden Verhältnissen nicht ausreichend begründet, da die Anzahl der Analphabeten gerade in Schlesien relativ gering ist.

Diese Ausschließung ließe sich aber auch nicht als Versuch, die bodenständige Bevölkerung vor dem Einfluße fluktuierender Elemente zu schützen, rechtfertigen, weil den Interessen der bodenständigen Bevölkerung durch die Forderung einer 2-jährigen Seßhaftigkeit als Voraussetzung des Wahlrechtes bereits ausreichend Rechnung getragen erscheint.

Im Entwurfe der Landtagswahlordnung fehlen übrigens die bei Festsetzung einer solchen Vorbedingung für das Wahlrecht unentbehrlichen Vorschriften darüber, in welcher Weise die Kenntnis des Lesens und Schreibens festzustellen und in welchem Umfange diese Kenntnis nachzuweisen wäre. Auch für das Reklamationsverfahren gebricht es im Gesetzentwurfe an der notwendigen Vorschrift darüber, auf welchem Wege ein als Analphabet ausgeschlossener Wähler seine Kenntnis des Lesens und Schreibens bei der Reklamation formell zur Geltung bringen könnte.

Neben diesen grundsätzlichen Bedenken, welche der Allerhöchsten Sanktion des Entwurfes der neuen Landtagswahlordnung und damit auch der Sanktion der mit derselben im Zusammenhange stehenden Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung der Landesordnung und die Einführung der Wahlpflicht für die Landtagswahlen, im Wege stehen, bietet der Entwurf der Landtagswahlordnung auch insoferne zu Einwendungen Anlaß, als die Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse ganz außerordentliche Verschiedenheiten in der Einwohnerzahl aufweisen.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit in der Behandlung der einzelnen Wahlbezirke wird es, sobald neuerlich an die Reform des Landtagswahlrechtes herangetreten wird, sich als unvermeidlich erweisen, daß die Frage der Wahlbezirkseinteilung einer neuerlichen Überprüfung unterzogen werde."


UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 118303509